

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter, Christoph Melchior Alexand

Dr. phil., russ. kaiserl. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil I.

Die Zeiten der reingermanischen Entwickelung.

1158—1562.

Disce meo exemplo peccatis frena negare,
 Inclyta Germanis subdita terra viris.
Me mea luxuries, me coeca libido tyrannisque,
 Haec tria verterunt olim clarissima sceptra,
Haec tria sunt luctus jam quoque causa mei.
XX Febr. An. LXXIX.

I. Band.

Die Eroberung 1158—1237.

Die Behauptung des Landes und die innern Einrichtungen 1237—1347.

Mit einer Karte und Excursen.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1857.

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 15. April 1857.

Staatsrath Dr. C. E. Napiersky,

Censor.

Nachdruck 1972

Verlag Harro v. Hirschheydt

Hannover-Döhren

Herstellung: Strauss & Cramer GmbH. 6901 Leutershausen

Sr. Kaiserlichen Majestät

Alexander Nikolajewitsch,

Selbstherrscher aller Reußen,

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn

in

tiefster Unterthänigkeit und Ehrfurcht

gewidmet.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster Kaiser!

Allergnädigster Herr!

Jahrhunderte lang hatten **Eurer Majestät** Ostsee-provinzen ihre schönsten Kräfte in äußern und innern Kämpfen verzehrt, bis endlich unter dem glorreichen Scepter der russischen Monarchen das Land sich nach Außen geschützt und in seinem Rechtszustande gesichert sah, ohne einem stufenweisen Fortschreiten und einer organischen Entwickelung verschlossen zu bleiben.

Ein Geschichtswerk, das die traurigen Schicksale der Ostseeprovinzen bis zu ihrer Vereinigung mit Rußland darstellt, darf nur dem erhabenen Nachfolger jener großen Monarchen gewidmet werden, der den Provinzen

so schöne Aussichten auf ihre fernere Entwickelung eröffnet hat.

Geruhen Eure Kaiserliche Majestät huldreichst die Darbringung des vorliegenden Werkes anzunehmen

von

Höchstdero getreuestem Unterthanen

Riga,
10. September 1857.

A. v. Richter.

Inhaltsanzeige.

Seite

Vorrede . . . . I—VIII.

Inhaltsanzeige . . . . IX—X.

Quellen und Literatur der Geschichte der Ostseeprovinzen . . . . 1.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Landes vor Ankunft der Deutschen.

Kapitel I.

Aelteste Nachrichten und Urgeschichte des Landes . . . . 25.

Kapitel II.

Land und Volk vor der deutschen Eroberung . . . . 44.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht . . . . 81.

Erster Zeitraum.

Deutsche Colonisirung und Unterwerfung des Landes, bis zur Vereinigung des Schwerdtordens mit dem Deutschorden.

1159—1237.

Kapitel I. Seite

Erste Berührung der Deutschen mit den Eingebornen durch Handel und Bekehrung unter den Bischöfen Meinhard und Berthold 1159—1198 . . . . 83.

Kapitel II.

Bischof Albert der Eroberer 1198—1229.

1) Bekehrung und Unterwerfung der Liven und Letten . . . . 87.

2) Unterwerfung Esthlands durch Deutsche und Dänen. Krieg mit Litthauern und Russen 1208—1220 . . . . 94.

3) Streitigkeiten mit den Dänen wegen Esthland, Empörung und erneuerte Unterwerfung des letzteren, so wie Oesels. Allgemeiner Friede 1220—1229 . . . . 102.

Kapitel III. Seite

Vorfälle seit Bischof Albert's Tode bis zur Vereinigung des Schwerdtordens mit dem Deutschorden 1229—1237 . . . . 109.

Kapitel IV.

Politische und sociale Zustände . . . . 115.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Zeitraum.

Wachsende Macht des Ordens bis zur Erwerbung Esthlands.

1237—1347.

Kapitel I.

Kriege mit Kuren, Semgallern, Litthauern und Russen . . . . 157.

Kapitel II.

Beziehungen zu den Eingebornen . . . . 170.

Kapitel III.

Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfen. Kirchliche Verhältnisse . 179.

Kapitel IV.

Innere Verhältnisse Esthlands. Aeltestes Ritter- und Stadtrecht . . . . . 201.

Kapitel V.

Livland, Ordensstaat und Stifter . . . . 230.

Kapitel VI.

Die livländischen Städte und namentlich die Stadt Riga . . . . 244.

Kapitel VII.

Der Handel . . . . 265.

Beilage I.

Vom Ursprung der Sprache der Letten und Esthen und der mit ihnen verwandten einheimischen Bewohner der Ostseeprovinzen . . . . 313.

Beilage II.

Ueber die livländischen Grabalterthümer . . . . 326.

Beilage III.

Ueber die ersten Niederlassungen der Deutschen in den Ostseelanden und den Familiennamen Bischof Albert's I. . . . . 334.

Vorrede.

Die Geschichte der unter dem Schutze des russischen Kaiserreichs von vieljährigen inneren und äußeren Drangsalen ausruhenden Ostseelande hat ein doppeltes Interesse: zuvörderst ein provinzielles, in den örtlichen Bedürfnissen und Sympathien gegründetes. Denn das köstlichste Erbtheil eines Volkes ist seine Geschichte; aus seiner Vergangenheit begreift es seine Gegenwart und vermag es seine Zukunft vorzubereiten. Von den Bewohnern der Ostseeprovinzen gilt dies in noch größerm Maße als von denen anderer Länder. Von ihren alterthümlichen, zum Theil aus dem deutschen Mittelalter stammenden Institutionen haben sich noch viele erhalten. Noch bestehen in ihnen die aus Westeuropa meist entschwundenen landständischen und Municipalverfassungen mit ihren mehr oder weniger geschlossenen Corporationen und Innungen; noch besteht ein dem Deutschen gemeinen Rechte analoges und zum Theil sich aus ihm ergänzendes Privatrecht uud Proceßwesen. Die Stürme, welche Westeuropa erschütterten, hat man nur von ferne brausen gehört. Neuerungswuth hat keinen Eingang gefunden. So wurzelt die Gegenwart unserer Ostseelande noch viel tiefer in der Vergangenheit, als es bei den meisten germanischen und romanischen Völkern der Fall ist, und die erstere ist ohne eine genaue Kenntniß der letztern nicht zu verstehen.

Die Geschichte der Ostseeprovinzen hat aber auch ein welthistorisches Interesse: die Verpflanzung des deutschen Mittelalters mit allen seinen Einrichtungen in den äußersten Norden, unter Heiden und Barbaren und seine jahrhundertlange Erhaltung gegen drohende innere und äußere Gefahren. Eroberungssucht, Kriegs- und Beuteluft hatten den Germanen im fünften Jahrhundert n. Christo das römische Reich unterworfen. Nachdem sie sich in demselben festgesetzt, wandte sich ihr Thatendrang, von Glaubenseifer belebt, seit dem Ende des achten Jahrhunderts nach Osten und Norden. Erst wurden die Sachsen unterworfen und christianisirt, dann mit ihrer Hilfe die Nordslawen, endlich gegen Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Preußen, Letten und Esthen. Die Eroberung und Colonisirung unserer Ostseelande durch die norddeutschen Ritter, Kaufleute und Pilger bezeichnet das heroische Zeitalter ihrer Geschichte, welches von dem Wirken des Staatsmannes und Helden im Priesterrock, Albert's von Burhöwden, fast ganz und auf die glänzendste Weise ausgefüllt wird. Nicht mit Schwert und Crucifix allein drang Albert vor. Er erkannte die Nothwendigkeit, durch deutsche Einrichtungen die glaubenseifrigen Krieger und gewinnsüchtigen Kaufleute an ein neues Vaterland zu fesseln. Riga und ein Ritterorden wurden gegründet und Güter zu Lehn gegeben. So fand der deutsche Edle, der Geistliche, der Kauf- und der Gewerbmann hier bald ein neues Deutschland, den Heiden gegenüber, vor. Die Zustände, die sich hier bildeten, waren rein deutsch und wir haben daher bei ihrer Darstellung häufig auf die des Mutterlandes verweisen müssen.

Bald und schon vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts brach sich der Strom der Eroberung an dem kräftigen Widerstande des russischen Helden Alexander Newsky und des Litthauers Ringold. Obgleich der Schwertorden sich mit dem Deutschorden vereinigte, Litthauen noch schwach und Rußland von inneren Kriegen und den Tataren heimgesucht war, machten die

deutschen Waffen keine Fortschritte. Auf die Eingebornen durfte man nicht rechnen; ihre Empörungen hatten immer härtern Druck zur Folge und man versäumte es, sie nach dem Beispiele Preußens zu germanisiren. Zugleich brachen zwischen dem Orden, dem Prälaten und der Stadt Riga heftige und über zwei Jahrhunderte fortdauernde Streitigkeiten aus, hauptsächlich durch Schuld des übermächtigen und nach Riga's Besitz unrechtmäßig strebenden Ordens. Zwar behielt er die Oberhand; allein in Preußen wurden seine Kräfte durch das mächtig emporstrebende und mit Litthauen seit dem Jahre 1386 vereinigte Polen gebrochen. Der gewinnvolle Zwischenhandel mit Rußland und Westeuropa unter dem Schutze der mächtigen Hanse, deren Angelegenheiten mit dem livländischen eng verflochten waren, verbreitete Wohlstand. Allein der kriegerische Geist des Ordens sank um so mehr, als seine Nachbarn erstarkten und ihn in die Defensive drängten. Während der Hochmeister den polnischen Waffen und den aufrührerischen Ständen unterlag und Polens Oberherrlichkeit anerkennen mußte, vergeudeten ehrgeizige Ordensmeister ihre Kräfte in nutzlosen Streitigkeiten mit dem ränkesüchtigen Erzbischofe Sylvester und der freiheitliebenden Stadt Riga. Plettenberg's glänzende Siege des 16. Jahrhunderts verschafften zwar eine funfzigjährige Ruhe, aber Schwelgerei und Sittenlosigkeit rissen bei dem ganz zwecklos gewordenen und sich selbst überlebenden Orden und dann auch in den übrigen Ständen, vorzüglich in der tief verderbten Geistlichkeit, ein. Alle Elemente des mittelalterigen Lebens, Kirche, Ritterthum und Lehnswesen, verfielen zusehends. Ein dumpfer Aberglaube beherrschte ein unwissendes und vom päpstlichen Hofe systematisch ausgesogenes und geknechtetes Volk.

Von einigen dieser Uebel wurden unsere Ostseelande durch die Reformation erlöst, deren rasche Verbreitung im genauesten Zusammenhange mit ihren Schicksalen in Deutschland steht. Allein sie erschütterte zugleich den politischen Organismus des dreihundertjährigen Staatenbundes, denn alle Landesherren waren und blieben Geist-

liche. Auch der Orden erhielt sich in seiner Verderbtheit und Plettenberg fehlte es an Muth oder an Gelegenheit, ihn, nach dem Beispiele Herzog Albrecht's von Preußen, zu säcularisiren und den alternden Staatenbund in eine kräftige Erbmonarchie zu verwandeln. Daher ein immer tieferer Verfall, eine wahre sittliche und politische Auflösung. So mußten die Ostseeprovinzen den Angriffen Rußlands und seines gewaltigen Herrschers, Joanns des Furchtbaren, so wie der eigennützigen Politik Polens und Schweden unterliegen. Sie wurden zerstückelt und mit diesem traurigen Schauspiele endigt die erste Phase ihrer Geschichte, die Zeit ihrer rein germanischen Entwickelung.

Vom deutschen Reiche waren sie nun politisch geschieden und auch ihr Handel, dessen Sonderinteressen man schon mehrmals gegen die monopolistische Politik der Hanse hatte geltend machen müssen, löste sich von dem dieses übrigens in Verfall begriffenen Bundes ab. Allein geistig blieb man mit Deutschland vereinigt. Deutsche Sprache, Sitten und Gesetze, das kirchliche und politische Erbtheil der Väter und namentlich die landständische Verfassung hatte man sich gesichert. Diese unschätzbaren Güter auch zu erhalten, darin concentrirte sich von nun an das ganze Bestreben der deutschen Bewohner der Ostseelande. Der politische Conservatismus ward umsomehr zum Grunddogma jedes Patrioten, als die polnische und schwedische Regierung sich häufiger Eingriffe erlaubten, in Kurland weniger als in den beiden Schwesterprovinzen. In diesem von einem einheimischen Erbfürsten regierten Landestheile beschränkte sich Polen darauf, die Bemühungen des Adels zu unterstützen, der, in den Städten kein Gegengewicht findend, die Macht des Herzogs immer mehr zu verringern suchte. Die Geschichte Kurlands ist ein lehrreiches Beispiel der Nachtheile des Einkammersystems und der Uebermacht eines einzigen Standes. Livland hingegen hatte unter Polen gegen die Willkür seiner Machthaber und einen maßlosen Proselytismus, unter Schweden mit Esthland zugleich gegen den Eindrang schwedischer Rechtsinstitute zu kämpfen. Freilich war nach der Auf-

lösung des Ordens und der bischöflichen Lehnsstaaten Vieles neu zu organisiren; Justiz und Verwaltung mußten umgestaltet werden. Allein Polen war der Aufgabe nicht gewachsen (hatte es doch bei sich selbst es zu keiner befriedigenden Organisation bringen können) und ließ sich von Jesuiten leiten, war hauptsächlich auf Beförderung ihrer katholisirenden Bestrebungen bedacht und drückte das Land durch die Gewaltherrschaft räuberischer Beamten. Besser benahm sich anfangs Schweden, schuf ein protestantisches Kirchen- und Schulwesen, organisirte die Gerichtshöfe und Behörden, regelte den Prozeß und die Verwaltung und gab eine Menge anderer zweckmäßiger Verordnungen, welche zum Theil noch jetzt angewandt werden. Allein auch Schweden war von uniformisirenden Plänen nicht frei, achtete die provinziellen Eigenthümlichkeiten zu wenig, vernichtete durch die Güterreduction den Wohlstand des Adels und hob endlich gar die Landesverfassung auf. Am Schlusse dieser zweiten Hauptperiode der liv- und esthländischen Geschichte erscheint Patkul's tragische Heldengestalt eben so glänzend, als die Bischof Albert's im Beginne des ersten Zeitraums. Nachdem er den Märtyrertod erlitten, erwuchs aus seinem Blute seinem Vaterlande eine bessere Zukunft. Unter dem festen und milden Scepter der russischen, die provinzielle Individualität schonender Herrscher erfreute es sich innerer und äußerer Ruhe und eines steigenden Wohlstands und auch Kurland, von dem schwachen, zum Guten wie zum Bösen gleich unfähigen herzoglichen Regimente befreit, empfand später den Segen einer kräftigen Verwaltung.

Dies sind die leitenden, aus einer vorurtheilsfreien Auffassung sich ergebenden und durch die Thatsachen selbst vorgezeichneten Momente der Geschichte unserer Ostseelande bis zu ihrer Vereinigung mit dem russischen Kaiserthum. Trotz ihres Interesses für den Vaterlandsfreund und den Geschichtsforscher, haben sie eine ihrer würdige Darstellung noch nicht gefunden. Arndt's und Gadebusch's fleißig geschriebenen und noch immer unentbehrlichen Werke sind trockene und ungenießbare Chroniken. Friebe's, Jannau's und

des Grafen Bray Geschichtswerke sind, bei dem Reichthum der seitdem entdeckten oder zugänglich gewordenen Quellen, für unsere Zeit ungenügend. Außerdem sind sie nicht frei von Vorurtheilen. Keiner von ihnen begriff das Mittelalter und verstand es in seiner Eigenthümlichkeit zu schätzen. Von der falschen Aufklärerei und dem seichten Philanthropismus des achtzehnten Jahrhunderts angesteckt, sehen Friebe und Jannau in Rittern und Geistlichen nur habsüchtige Tyrannen und geben dem Orden beinah immer gegen die Bischöfe Recht, während der katholische Graf Bray das Gegentheil thut. Jannau gefällt sich in Paradoxen, vertheidigt z. B. die Güterreduction. Cruse, der Geschichtschreiber Kurlands, ist seinen Vorgängern weit überlegen, aber auch er ist von Vorurtheilen befangen und nimmt bisweilen Partei gegen den Adel.

So zeitgemäß also eine neue, umfassende Bearbeitung unserer vaterländischen Geschichte erscheinen möchte, mit so viel Schwierigkeiten ist sie verknüpft. Diese liegen hauptsächlich in dem zum Theil noch handschriftlichen und in Archiven zerstreuten Quellenreichthum, so wie in dem Mangel an Monographieen, diesem nothwendigen Mittelgliede zwischen der Quelle und der allgemeinen Landesgeschichte. Durch einen vieljährigen Aufenthalt in Riga und die dem Verfasser gefälligst gestattete Benutzung der dortigen Stadtbibliothek, der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in hiesiger Stadt und der Bibliothek, so wie der Urkundensammlungen der livländischen Ritterschaft — wofür der Verfasser den Aufsehern jener Bibliotheken, den Herren Drs. Buchholtz und Soboffsky, so wie der Ritterschaftskanzlei zu öffentlichem Danke sich verpflichtet fühlt, ist ihm die Möglichkeit geworden, beinah Alles zu lesen und zu excerpiren, was über die vaterländische Geschichte gedruckt worden ist, so wie eine große Anzahl handschriftlicher Quellen, als die 22 Foliobände der auf Kosten der livländischen Ritterschaft abgeschriebenen Urkunden des ehemaligen Königsberger Ordensarchivs, das auch Voigt zu seiner Geschichte Preußens fleißig benutzt hat, die aus

dem Würtemberger Staatsarchive abgeschrieben Urkunden, Hiärne's und Brotze's Collectaneen, die sehr reichhaltige Brieflade des Gutes Kleinroop, das Secretbuch des rigaschen Bürgermeister Dunte aus dem 17. Jahrhundert, Baron Schoultz'ens handschriftliche Geschichte Livlands, viele einzelne handschriftliche Monographien, die bändereichen Sammlungen kurländischer Staatsschriften u. a. m. Spätern Forschern wird die einstige Vollendung des vortrefflichen livländischen Urkundenbuchs des Herrn Staatsrath v. Bunge manche Mühe ersparen. Wie viel der Verfasser überhaupt den ausgezeichneten Werken dieses Schriftstellers, sowie des Herrn Staatsraths v. Napiersky, den Arbeiten Kallmeyer's, des zu früh verblichenen Paucker's und anderer Zeitgenossen verdankt, wird der Kundige leicht ersehen. Von dem Wunsche beseelt, etwas Gründliches und Zuverlässiges zu geben, hat der Verfasser, trotz der beschränkten ihm zu Gebote stehenden Zeit, möglichst immer nach den Quellen gearbeitet, und da er viel Neues brachte, Solches auch durch Citate belegt, ausgenommen wo er vorzugsweise einer einzigen Quelle folgen durfte, wie z. B. Heinrich d. L. im Anfange der livländischen Geschichte. Er hofft, daß sie dem Buche nicht ein zu gelehrtes Aussehen geben werden. Aus dem oben angeführten Grunde hat er auch weder die Rechts-, noch die Handelsgeschichte, die mit zu den wichtigsten Momenten der vaterländischen Landesgeschichte gehören und ihre Entwickelung mitbedingen, beseitigen mögen, sondern hat sie ausführlich, jedoch in besondern Kapiteln abgehandelt. Der Leser, dem solche Materien fremd sind, kann sie also überschlagen. Endlich hat er, was die Darstellung betrifft, die einfache und ruhige Manier eines Voigt der brillantirten und nach Effect haschenden Schreibart Neuerer vorgezogen. Ueber einzelne wichtige Streitfragen sind dem ersten Theile einige Excurse angehängt worden. Uebrigens gehört die Erörterung solcher Fragen mehr in Monographieen, als in eine allgemeine Landesgeschichte, die sich hauptsächlich mit der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen zu be-

schäftigen hat. Der Zweck des Verfassers wird vollkommen erreicht sein, wenn es ihm, — nachdem Graf Bray vor vierzig Jahren, die letzte, schon damals ungenügende Geschichte unserer Ostseelande lieferte, — jetzt gelingen sollte, durch seine Arbeit die Hauptgesichtspunkte im Entwicklungsgange seines Vaterlands in ein helles Licht zu stellen, an seiner Geschichte ein lebhafteres Interesse zu erwecken und zu neuen Forschungen anzuregen.

Quellen und Literatur der Geschichte der Ostseeprovinzen[1].

I. Quellensammlungen.

Monumenta Livoniae antiquae, Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden und anderen schriftlichen Denkmalen und Aufsätzen, die zur Erläuterung der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands dienen, 5 Bde. in 4., herausgegeben in Riga 1835—1847 von Frantzen, wo blos früher Ungedrucktes aufgenommen ist.

Zur Ergänzung dient der Wiederabdruck wichtiger Chroniken in den Scriptores rerum Livonicarum, ebenfalls von Frantzen, 2 Bände gr. 8. 1853.

Sammlungen kürzerer Chroniken in Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands.

II. Chroniken.

a) Einheimische.

1) Chronik Heinrich's des Letten, vom Jahre 1184—1227, in den Script. rer. Liv. Bd. I. von dem verstorbenen Prof. Hansen mit einer deutschen Uebersetzung des lateinischen Urtextes und schätzenswerthen Abhandlungen über Heinrich's Leben und Zeitrechnung herausgegeben.

Dies Werk ist die Hauptquelle für die ältere Geschichte der Ostseeprovinzen, denn wie Heinrich selbst sagt, hat er nichts geschrieben, als wovon er Augenzeuge gewesen ist, oder was er von Augenzeugen vernommen hat[2]. In seinem Werke nennt er sich einen mit der Taufe der Letten beschäftigten Geistlichen und erscheint unter dem Namen Heinrich als[3] Geistlicher und Schüler Bischof Albrechts[4], von lettischer Abkunft[5]. Vermuthlich ist er schon in seiner Jugend zu den Deutschen gekommen und von ihnen erzogen, wovon in seinem Werke mehrere ähnliche Beispiele angeführt werden[6]. Solche Lettenjünglinge wurden die eifrigsten

Christen [7] und die tauglichsten Rüstzeuge zur Bekehrung ihrer Landsleute. Heinrich predigte bei den Letten an der Ymer im Jahre 1207, begleitete im folgenden Jahre im Auftrage des Bischofs Letten und Deutsche zu einer Besprechung mit den Esthen, und im Jahre 1212 den Bischof Philipp von Ratzeburg als Dolmetscher und Priester zu den aufrührerischen Eingebornen, die er von der Gefangennehmung des Bischofs abhielt (in welcher Weise, sagt die Chronik nicht)[8]. In demselben Jahre unterhandelte er mit dem vertriebenen russischen Fürsten Wladimir und unterrichtete die Söhne des Talibald von Tolowa im Christenthum[9]. Im folgenden Jahre begleitete er den Bischof Philipp nach Gothland; ob und wo er ihn sterben sah, wissen wir nicht. Später machte er mehrere Kriegszüge, und zwar zum Theil in Begleitung des Bischofs Albrecht, mit und scheint auch zum Legaten Wilhelm von Modena in Beziehung gestanden zu haben, mit dessen Abreise er seinem Werke einen Schluß gab [10] und nun noch die Eroberung Oesels mit einem zweiten Schlusse hinzufügte. Dies vielbeschäftigte Leben gab ihm volle Gelegenheit zur Beobachtung, und sein glühender Eifer für's Christenthum und der Wunsch der Ritter und seiner übrigen Glaubensgenossen[11] bewogen ihn, die große That der Bekehrung seines Vaterlandes durch „die heilige Jungfrau mit Hülfe ihrer Knechte, der Rigaschen, zur Ehre Gottes, Christi des Herrn und der Jungfrau" zu feiern[12]. Denn „die göttliche Vorsehung", so sagt er am Anfange seines Werks, „welche an Rahab und Babylon, „d. h. an die verwirrte Heidenschaft gedacht hat, hat in unsern jetzigen „Zeiten die abgöttischen Liven vom Schlafe der Abgötterei und ihrer „Sünde durch das Feuer ihrer Liebe folgendermaßen erweckt." Seine Anschauungs- und Darstellungsweise, so wie seine Sprache sind ganz die der deutschen Geistlichen seiner Zeit; er erzählt Wundergeschichten[13] und macht Verse und Wortspiele. Was mit der eigentlichen Bekehrungsgeschichte nicht zusammenhängt, wie z. B. der erste Handel der Deutschen an der Dünamündung vor Meinhard's Ankunft, wird von ihm übergangen, so wie überhaupt die Anfänge der deutschen Niederlassung bis auf Bischof Albrecht sehr kurz erzählt werden. Auch ist er reiner Berichterstatter und läßt sich in eine Beurtheilung der politischen Stellung des Ordens zum Bischofe, in ethnologische Schilderungen u. s. w. nicht ein. Bei allem dem ist sein Werk das Beste, was je ein Lette geschrieben hat, und ein bedeutender Beweis der Bildungsfähigkeit dieses Volkes. Bis zum Tode des Bischofs Albrecht ist es die einzige ganz zuverlässige Quelle und Zusätze oder gar abweichende Erzählungen in spätern Schriftstellern sind um so mehr mit Mißtrauen zu betrachten, als sich die Quelle und die Art und Weise der Entstellung bisweilen in ihnen nachweisen läßt.

2) Die deutsche Reimchronik des Ditleb von Alnpeke, in der Comthurei zu Reval von ihm im J. 1296 geschrieben, wie am Schlusse der einen Handschrift desselben behauptet wird, zuletzt mit sehr schätzbaren Anmerkungen herausgegeben von Kallmeyer und von Napiersky mit einer deutschen Uebersetzung versehen in Script. rer. Liv. Bd. I. Da Reval im Jahre 1296 noch den Dänen gehörte, so wäre, wenn jene Unterschrift Glauben verdient, bei dem Ausdrucke Comthurei, nicht an den Orden, sondern an die Burg des dänischen Befehlshabers (was ja auch das Wort Comthur bedeutet) zu denken, wenn man nicht mit Paucker (die Regenten Livlands, Reval 1854. S. XI.) annehmen will, daß die Jahreszahl 1296 durch 1396 zu ersetzen wäre. Dagegen spricht aber V. 11647: „wer mer gelebe, der schribe nach," und so manche andere Stelle, die den Verfasser als Augenzeugen beurkundet. In Sprache und Anschauungsweise bildet dies Werk einen vollständigen Gegensatz zum vorhergehenden; in Sprache und Charakter ist es rein deutsch und nicht so sehr von geistlicher Anschauungsweise durchdrungen, als das Heinrich's des Letten. Es spottet der Pfaffen, welche Andere zur Tapferkeit ermahnen und selbst fliehen[14], woraus man auf den kriegerischen Stand seines Verfassers geschlossen hat. Wie bei Heinrich die Bischöfe, so sind hier die Ordensmeister die Hauptpersonen. Das Werk ist oft mit dichterischem Feuer geschrieben; an manchen Kämpfen scheint der Verfasser selbst als Augenzeuge Theil genommen zu haben[15], ist dem Orden sehr zugethan[16], so wie einzelnen Ordensrittern[17], kennt die innern Verhältnisse des Ordens[18], so wie die Topographie Kurlands und die Sitten der Semgallen, vielleicht auch ihre Sprache[19], erwähnt Goldingen besonders häufig[20] und scheint daher wenigstens eine Zeitlang in Kurland gelebt zu haben, und zwar wohl in den letzten zehn Jahren, früher aber in Esthland, dessen Angelegenheiten daher in der ersten Hälfte des Werks besonders ausführlich geschildert werden[21]. Nach Kallmeyer's Vermuthung wäre der Verfasser ein dänischer Ritter oder Lehnträger in Esthland, aber von deutscher Abkunft gewesen. Die Familie Alnpeke ist eine sächsische und war noch am Ende des 16. Jahrhunderts in Chursachsen ansässig[22]. Kallmeyer's Ansicht stützt sich wohl hauptsächlich auf die oben angeführte Unterschrift; denn der dänischen Vasallen erwähnt der Verfasser eben nicht mehr als anderer Ritter, und daß der Dänenkönig kurzweg der König genannt wird, ist wohl noch kein Beweis. In den Jahren 1282 bis 1292, wo die Schilderung am lebendigsten ist, werden keine dänischen Hülfsvölker erwähnt. Dagegen hat neuerdings Schirren, unter Geltendmachung dieser Gründe, im Verfasser einen Cistercienserмönch, und zwar vielleicht den V. 11931 ff. erwähnten, in Kurland von den Litthauern gefangen

genommenen „grauen Mönch, Bruder Wiebolt Dosel“, vermuthet. Derselbe wird in einer Urkunde, durch welche der Orden eine Landschaft an das Dünamündesche Kloster abtritt (im J. 1282) als Mitzeuge mit dem Comthur von Goldingen und andern Rittern genannt [23]. Diese Ansicht begründet Schirren theils durch die geistlichen Kenntnisse des Verfassers [24], seinen Wunderglauben [25] und die häufigen Andeutungen der von den Cisterciensern besonders verehrten Jungfrau Maria, theils durch die Verbreitung des vorzugsweise bei Kreuzfahrten gebrauchten Cistercienserordens [26] in Liv- und Esthland, so [27] wie durch den Umstand, daß der Spott des Verfassers meist Weltgeistliche, Pfaffen, trifft, denn Mönche nennt er nie so [28]. Das Räthsel der Unterschrift wird freilich durch diese Annahme nicht gelöst. Wer aber auch der Verfasser gewesen sein mag, sein Werk bleibt immer, besonders für die Zeit seit dem Ordensmeister Dietrich von Grüningen, die wichtigste Quelle unserer Geschichte. Sein Werk geht vom Jahre 4113—1292. Es ist nicht so ausführlich, wie die Chronik Heinrich's des Letten, und meist reine Kriegsgeschichte, die erste Ankunft und Ansiedlung der Deutschen in Livland und einige andere Vorfälle abgerechnet. Die erste Hälfte bis in die Zeit dieses Ordensmeisters steht der folgenden an Genauigkeit und Ausführlichkeit sehr nach. Heinrich's Chronik, welche Alnpeke nirgends erwähnt, wird durch die Reimchronik nur an einzelnen Stellen ergänzt, wo die letztere besonders ausführlich ist und also wohl einer besondern, wahrscheinlich mündlichen Quelle folgte. Die Reimchronik hat daher für die Zeit bis zum Jahre 1227 neben Heinrich's Annalen wenig Bedeutung, so wie auch eine unrichtige Chronologie; von da an ist sie aber die Hauptquelle und auch die Zeitrechnung seit dem Ordensmeister Andreas von Stirland ganz richtig [29]. Der Verfasser muß also wohl auch schriftliche Aufzeichnungen benutzt haben [30].

Diese beiden Annalisten abgerechnet, besitzen wir bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gar keine gleichzeitigen Geschichtswerke; für die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts sind daher die Urkunden eine Hauptquelle. Die Kenntniß unserer beiden ältesten Annalisten scheint sich später verloren zu haben, und die Erinnerung an die Begebenheiten wurde durch mancherlei Sachen verunstaltet, die wir in den nächstfolgenden, höchst mangelhaften Chroniken wiederfinden. Zu demselben gehört

3) die kurze Geschichte Livland's von Thomas Horner aus Eger, vom J. 1551, aus den Chroniken ins Kurze gezogen. Sie ist nur einen Bogen stark und enthält eine sehr magere Lebensbeschreibung der Ordensmeister, in lateinischer Sprache, bis auf Johann von Recke, dem sie gewidmet ist. An den Landtagsverhandlungen vom März 1558 (Inder

Nr. 3167) hat ein Licentiat, Thomas Horner, als Secretair des Ordensmeisters Theil genommen. Derselbe war auch Gesandter in Rußland im Winter 1557. Wie fehlerhaft diese Arbeit ist, sieht man aus der Angabe, das Christenthum sei zuerst im J. 1235 vom Ordensmeister Winno in Livland verbreitet worden.

4) Aulaeum Dunaidum von Augustin Eucädius aus Livland, eine Lebensbeschreibung der rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe, in 1345 lateinischen Versen, bis zum J. 1563; etwas besser als das vorhergehende Werk. Doch erscheint hier schon Kobbe in Verbindung mit Meinhard, und die Stiftung Riga's wird dem Bischofe Bertbold zugeschrieben. Abgedruckt in Script. rer. Liv. II.

5) Bartholomäus Grefenthals Livländische Chronik bis zum J. 1557. nach der einzigen Handschrift in der königlichen Bibliothek zu Dresden, herausgegeben von Bunge in Mon. Liv. ant. V. Der Verfasser scheint ein naher Verwandter des Markus von Grefenthal gewesen zu sein, welcher nach der Chronik Canzelleibeamter des Herzogs Albrecht von Preußen und später der vertrauteste Secretair des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Coadjutors des rigaschen Erzbischofs, war, auch mit verschiedenen wichtigen Sendungen betraut wurde. So ungenügend und fehlerhaft die Chronik bis zur Regierungszeit Plettenberg's ist (sie umfaßt mit den zahlreich eingestreuten Urkunden in der von Bungeschen Ausgabe nur 42 Quartseiten), so wichtig wird sie für die folgende Zeit, durch die große Menge aufgenommener und vermuthlich aus dem erzbischöflichen Archive geschöpfter Urkunden, die den Hauptbestandtheil des Werkes ausmachen.

6) Balthasar Rüssow's Chronik der Provinz Livland in niederdeutscher Sprache bis zum J. 1583 in Script. rer. Liv. II., ins Neuhochdeutsche übersetzt von Pabst 1845. Rüssow war ein geborner Livländer und Prediger an der Kirche zum heiligen Geist in Reval und starb im J. 1600. Bis zum 16. Jahrhundert ist seine Chronik nur ein sehr kurzer Abriß. Die Verderbtheit des Ordens und der hohen katholischen Geistlichkeit schildert er mit lebhaften Farben. Rüssow's Chronik ist die erste, welche mit einer kurzen Beschreibung des Landes anfängt, worin ihm die spätern Annalisten gefolgt sind.

7) Salomon Henning's livländische und kurländische Chronik vom J. 1554—1589, wo Henning als fürstlich kurländischer Geheimrath 61 Jahr alt starb (in Script. rer. Liv. II. nebst einem Berichte Henning's über die kirchlichen Angelegenheiten Kurlands, Semgallens und Livlands vom J. 1587); von einem gleichzeitigen und wohlunterrichteten Geschäftsmann geschrieben und daher für die betreffende Zeit eine Haupt-

quelle. Seit 1553 in des Ordens und bald darauf in Kettler's Diensten, unterhandelte er in den Jahren 1554 und 1555 in Wilna, begleitete Kettler dann nach Deutschland, stand dem O. M. Fürstenberg bei den Unterhandlungen zu Poswol zur Seite, unterhandelte im Jahre 1558 in Deutschland und 1559 in Schweden und Polen, wo er den Schutzvertrag zu Stande brachte, und endlich im Jahre 1560 wieder in Schweden. Später negocirte er die Verheirathung Herzog Kettler's mit der Prinzessin Anna von Mecklenburg und ging auf den polnischen Reichstag von Lublin. Endlich ordnete er das Kirchenwesen in Kurland und begleitete in den Jahren 1579 und 1582 den Herzog nach Polen. Man sieht hieraus, daß er in die wichtigsten Verhandlungen seiner Zeit eingeweiht war. Die Stadt Riga und der König Sigismund III. von Polen veranlaßten die Unterdrückung seiner in Rostock 1590 und 1594 in Leipzig gedruckten Chronik durch den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, als Administrator der Kurwürde.

8) Franz Nyenstädt's Chronik seit der ersten Erfindung der edlen Provinzen Livland's bis zum Jahre 1609 nebst Nyenstädt's Handbuch und Journal vom Jahre 1586—1607, herausgegeben von Tielemann in den Mon. Liv. ant. II. Nyenstädt, am 15. August 1540 in der Grafschaft Hoya im Westphälischen geboren, kam 1554 nach Dorpat, wo er sich dem Handel widmete, häufige Reisen bis nach Moskau unternahm und den Grund zu seinem nachherigen Wohlstande legte. Im J. 1571 zog er nach Riga, wurde den 21. August Bürger, kaufte das Gut Sunzel und wollte sich dort niederlassen, als er am 22. September 1583 in den Rath gewählt wurde. Vergebens versuchte er sein Bürgerrecht aufzugeben und sich durch eine Summe von tausend Mark loszukaufen. Er mußte das ihm zugedachte Amt und am 15. October 1586 sogar die Bürgermeisterwürde annehmen. In den stürmischen Zeiten der Kalenderunruhen zeichnete er sich durch aufopfernden Patriotismus, umsichtige Thätigkeit, menschenfreundlichen Sinn, Muth und Entschlossenheit aus. Im J. 1600 wurde er von seinen Feinden genöthigt, sein Amt niederzulegen, und zog sich auf sein Landgut zurück, von wo aus er mit seinen Gegnern vor dem Warschauer Reichstage prozessirte und endlich nach fünf Jahren vollkommen gerechtfertigt wurde und auf vielfache Bitten seine Aemter wieder übernahm und bis zu seinem Todesjahre 1622 verwaltete. Auch seine Chronik fängt mit einer Statistik Livlands an, worauf eine sehr ausführliche Beschreibung der ersten Aufsegelung des Landes folgt. Aus welchen Quellen Nyenstädt sie geschöpft habe, ist unbekannt. Das Folgende bis zu Eberhard von Monheim ist ein kurzer Abriß meist nach **Rüssow**; der wichtige Zeitraum von 1341—1494, dem Regierungs-

antritte Plettenberg's, fehlt ganz. Das 16. Jahrhundert ist ziemlich ausführlich behandelt, namentlich die Geschichte der Stadt Riga und auch bei weitem zuverlässiger als das Vorhergehende.

9) Moritz Brandis livländische Geschichte aus Geschichtschreibern, geschriebenen Chroniken und Urkunden zusammengestellt bis zum J. 1238, herausgegeben vom esthländischen Gouvernements-Procureuren v. Paucker in Mon. Liv. ant. III. mit schätzenswerthen Anmerkungen. Brandis stammte nach dem handschriftlichen Titel seiner Chronik aus Meveburg in Meißen, lebte, wie er selbst erzählt, von 1580—1593 im Hause des Freiherrn Ehlert Kruse zu Kollitz, im damals Pölweschen, jetzt Kannapähschen Kirchspiele in Esthland und wurde dann Ritterschafts- und Oberlandgerichts-Secretair mit achtzig Thaler schwedisch Courant Gehalt. Außer seiner Chronik schrieb er noch und zwar wohl ums Jahr 1600 Collectaneen oder ein Ritterrecht des Fürstenthums Esthen aus den Landesprivilegien und Gerichtsprotokollen, letztere aus den Jahren 1593—1597, zusammengestellt. Die Chronik muß früher geschrieben sein, da er sich in der Einleitung zu seinem Ritterrechte auf sie bezieht, wenigstens die ersten vier Bücher. Das fünfte scheint zwischen 1602 und 1606 geschrieben, da Brandis in demselben S. 89, seines Gönners, des Gouverneuren Boye (Buch II. S. 40) als schwedischen Reichsraths erwähnt, was Boye erst 1602 wurde. Sein Werk ist keine einfache Chronik, sondern ein aus ältern schriftlichen Quellen, auch aus Sagen und Fabeln, mit sehr wenig Kritik, aber vieler Ausführlichkeit zusammengestelltes Geschichtswerk. Das erste Buch enthält eine Beschreibung Livlands, Einiges über den Ursprung der Eingebornen und sodann eine Vorgeschichte nach Saxo Grammaticus, Johannes Magnus und Albert Kranz, die auch das zweite Buch einnimmt und ziemlich unkritisch ist. Das dritte Buch enthält die Aufsegelung Livlands, sodann die Ankunft Meinhard's und dessen und seines Nachfolgers Berthold's Thätigkeit, ziemlich ausführlich, das vierte und fünfte Buch die Regierung Bischof Albrecht's, so wie die der Ordensmeister Winno und Wolquin, die hier eine viel wichtigere Rolle spielen, als bei Heinrich dem Letten, so wie endlich einen ausführlichen und durch preußische Quellen bestätigten Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden. Das sechste Buch enthält nur einige Urkunden und das älteste livländische Ritterrecht. Seine Quellen für das dritte, vierte und fünfte Buch führt Brandis nicht an, indessen stimmt er mit der Reimchronik häufig und fast wörtlich überein und kannte wohl auch andere alte Ordens- und Bischofschroniken, („alte geschriebene Chroniken", auf die er sich S. 47 bezieht), nicht aber das Werk Heinrichs des Letten. Hiärn macht ihm manche Vorwürfe, namentlich in Beziehung auf die Zeitrechnung.

10) Das Buch der Aeltermänner großer Gilde in Riga von 1540—1566, 1568—1573 und 1590—1611, herausgegeben von Napiersky in Mon. Liv. ant. IV., enthält eine Reihe chronologischer Notizen, die vorzüglich für die gleichzeitige Geschichte Riga's von großem Werthe sind.

11) Kurze livlandische Geschichte von Dionysius Fabricius, katholischem Priester in Fellin im Anfange des 17. Jahrhunderts, bis zum J. 1611 in lateinischer Sprache (abgedruckt in Script. rer. Liv. II.). In seiner Vorrede klagt Fabricius über den Mangel an ältern Geschichtsquellen, die er also nicht kennt, und behauptet, die Ritter hätten nach der Vergiftung des Erzbischofs Sylvester dessen Bibliothek geplündert und die daselbst befindlichen Chroniken verbrannt; die neuern von Deutschen und zwar von Geistlichen der neuen Lehre geschriebenen Annalen könnten nicht als Quellen für die Geschichtschreibung einer katholischen Zeit gelten. Hiermit zielt Fabricius vielleicht auf Rüssow, dessen Werk ihm bekannt sein konnte, da es bis zum J. 1583 schon drei Ausgaben erlebt hatte. Indessen ist Rüssow's Werk bedeutend besser, als der kurze Abriß des Fabricius, der erst mit Plettenberg's Regierung ausführlicher zu werden anfängt und manches Sagenhafte vorbringt; z. B. die Erwerbung von so viel Land zur Erbauung einer Stadt als mit einer Ochsenhaut umgränzt werden konnte, die Erbauung Riga's noch vor Meinhard, seine 23jährige Regierung und Verbindung mit Kobbe, den rothen Stern der Kreuzritter u. s. w. Indessen lieferte er zuerst eine chronologische Tafel der Ordensmeister und der rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe. Sie ist nicht immer richtig und auch die kurze Geschichte des 16. Jahrhunderts voll zweifelhafter, gegen die Protestanten gerichteter Anekdoten und sehr mangelhaft.

12) Die sogenannte Bischofschronik vom J. 1158—1562, lateinisch, gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufgesetzt und noch ungedruckt; nach Gadebusch, der diese Chronik kannte, nur ein Auszug aus Heinrich dem Letten und Rüssow.

13) Melchior Fuchs, das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Riga in Livland, herausgegeben von Brachmann in Script. rer. Liv. II., enthält die Geschichte Riga's und namentlich der Streitigkeiten mit dem Orden vom J. 1360—1489, nebst einer Einleitung vom J. 1158 an. Von demselben Verfasser ist eine Geschichte der Veränderung der rigaschen Verfassung vom Jahre 1554—1654, herausgegeben von Napiersky in Mon. Liv. ant. IV. Fuchs, geboren im J. 1693, wurde 1639 Rathsherr und starb 1678 als Bürgermeister von Riga.

14) Thomas Hiärn, esth= liv= und lettländische Geschichte in sieben Büchern bis zum J. 1639, herausgegeben von Napiersky in Mon. Liv. ant. I., ein mit vielem Fleiße und Angabe der Quellen (wahrscheinlich auch des Werks Heinrich's des Letten unter dem Namen der alten Annalen) ausgearbeitetes Werk, in welchem auch Urkunden vorkommen. Hiärn war aus Schweden gebürtig und zu den Zeiten der schwedischen Regierung Ritterschaftssecretair auf Oesel. Er starb im J. 1678 als Inspector des Gutes Werder in der Wiek, daher denn auch aus seinem Werke eine besondere Kenntniß der esthländischen Geschichte hervorleuchtet. An der Vollendung des achten Buchs, welches das Werk bis auf seine Zeit fortführen sollte, wurde Hiärn durch den Tod verhindert. Es sind noch Briefe von ihm vorhanden, aus denen erhellt, daß er unter andern auch das schwedische Reichsarchiv benutzt hat[31]. Das erste Buch enthält eine Statistik Livlands und Untersuchungen über die Eingebornen, nach römischen und griechischen Schriftstellern, dem Eginhard, Helmold, Albert Kranz, Kromer, Guagnini, Einhorn u. a.; das zweite Buch die Vorgeschichte nach den schon oben angeführten nordischen Schriftstellern, als Saxo Grammaticus, Johannes Magnus, Snorre Sturleson und Adam von Bremen. Mit dem dritten Buche fängt die Geschichte der Ostseeprovinzen an, wobei bisweilen Rüssow, Hennig, Schütz preußische Chronik, Kojalowitsch, die dänischen Schiftsteller Huitfeld und Pontanus, der Sachse Chyträus, der Schwede Loccenius und Kranz citirt werden, so wie auch des Petrejus russische Geschichte (Historien und Bericht von dem Großfürstenthum Muschkow. Leipzig 1620). Mit dem 16. Jahrhundert fangen die Citate an seltener zu werden und hören seit der Mitte desselben beinahe ganz auf, da der Verfasser einer Beglaubigung zu seinen Anführungen wohl nicht mehr zu bedürfen meinte. Er ist der erste kritische Geschichtschreiber unserer Ostseeprovinzen und giebt auch viele Urkunden.

15) Christian Kelch's livländische Geschichte in fünf Büchern bis zum J. 1690, herausgegeben in Reval 1695, folgt in der Anordnung so wie dem Inhalte meist dem Hiärn, führt aber als Quellen außer diesem Schriftsteller auch den Brandis, Menius, Rüssow, Fabricius, Henning und den Preußischen Annalisten Peter von Duisburg an. Für das 17. Jahrhundert, besonders seit dem Schlusse von Hiärn's Werke, ist er beinahe die einzige Quelle. Die Fortsetzung bis J. 1706 (wahrscheinlich von ihm selbst) ist noch ungedruckt. Kelch, Sohn eines Pommerschen Predigers und geboren im J. 1657, wurde im J. 1682 Prediger zu St. Johannes in Jerwen und später, da diese Gemeinde in den Hungerjahren von 1695—1697 beinahe ganz ausstarb, zu St. Jacob

in Wierland. Im J. 1710 wurde er Pastor der Nikolaikirche in Reval, starb aber in demselben Jahre an der Pest.

16) David Werner, Lehrer in Esthland und später Prediger in polnisch Livland, vermuthlich Verfasser einer im J. 1680 geschriebenen kurzen Uebersicht der Geschichte der Ostseeprovinzen in lateinischer Sprache bis zum J. 1674, von welcher der Mannrichter Gustav von Lode, auch als Verfasser genannt, eine Deutsche Uebersetzung angefertigt hat. Dies Werk hat nur für die gleichzeitige Geschichte Werth und enthält viel Fehler. So sollen die Dänen Esthland seit dem Jahre 1075 beherrscht, Woldemar II. auch Livland durchzogen und bekehrt und die Bisthümer Dorpat und Pilten gestiftet haben u. s. w. Es ist noch ungedruckt. Einen Auszug aus demselben mit einer Fortsetzung bis zum J. 1693 verfaßte der esthländische Ritterschaftssecretär v. Fischbach. Die Fortsetzung vom J. 1677—1726 ist vom Landrathe v. Wrangel (herausgegeben von Paucker 1845). Noch verdienen erwähnt zu werden einige ganz kurze einheimische Chroniken, welche in Bunges Archiv Th. IV. V. VI. abgedruckt sind, als

17) Kleine Dünamünder Chronik vom J. 1211—1348, vermuthlich von einem Mönche des dortigen Cistercienser-Klosters, auf einer Quartseite, enthält einige chronologische Angaben.

18) Diarium des Predigers an der Jakobikirche zu Riga, Johann Reckmann, der dies Amt vom J. 1558—1601 versah, excerpirt von H. v. Brevern von 1574—1589.

19) Herrmeister-Chronik von 1185—1562, auf ein paar Bogen, und

20) Bischofs-Chronik, eben so kurz, beides, wie v. Bunge gezeigt hat, Auszüge aus der Grefenthalschen Chronik mit allen ihren Mißgriffen, als Quelle also ohne Werth, vermuthlich aus dem 16. Jahrhundert.

21) Chronik der Rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe, und

22) Chronik der Ordensmeister, beide im geheimen Ordensarchive zu Königsberg[32] und eben so kurz und fehlerhaft wie die beiden vorhergehenden.

23) Chronik der Ordensmeister bis zum J. 1549, im königlich württembergschen Haus- und Staatsarchive (Nr. 71 der für das livländische Ritterschaftsarchiv veranstalteten Sammlung), von demselben Werthe, namentlich wird in allen die Stiftung des Schwertordens in das J. 1235 gesetzt.

24) Die „aus den Acten gezogene zuverlässige Historie, wie der hohe „deutsche Ritterorden die Provinz Livland bekommen und wie derselbe „successu temporis deren wieder entsetzt worden“, im württembergschen

Staatsarchive (Nr. 76), eine kurze und zum Theil auf Urkunden gestützte Geschichte des Ordens in Livland aus dem 17. Jahrhundert, doch für denselben parteiisch und in den ältern Zeiten nicht ohne bedeutende Irrthümer.

b) Ausländische Chroniken.

A. Preußische und Deutschordens-Chroniken, unter denen die wichtigsten:

1) Peter's von Duisburg, Priesters des Deutschordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, preußische Chronik in lateinischer Sprache von 1190—1326, fortgesetzt von einem Ungenannten bis 1435 und gedruckt herausgegeben von Hartknoch 1679.

2) Chronik des Deutschordens bis zum J. 1467, in der rigaschen Stadt- und der Dorpater Universitätsbibliothek, gedruckt in Matthäi Veteris aevi analecta 1710 bis 1738, in Beziehung auf die livländischen Angelegenheiten ein Auszug aus Alnpeke, übrigens mit vielen chronologischen Fehlern und einer großen Parteilichkeit für den Orden. So soll Papst Alexander III., der schon im Jahre 1181 gestorben war, Albrecht zum Bischof von Riga bestätigt haben und der Bischof in den vom Papste gestifteten Schwertorden getreten sein, Ordensmeister Binne soll bis zum Jahre 1223 gelebt haben u. s. w.

Die Geschichte der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, die sich in den Handschriften, nicht aber im Abdrucke bei Matthäus vorfindet, ist einem gleichzeitigen und glaubwürdigen Berichte[33], wahrscheinlich des Ritters von Helbrungen entnommen. Die kurze Geschichte Eberhards von Monheim ist aus einer besondern Quelle geschöpft. Da Alnpeke's Reimchronik, wie es scheint, nur von Brandis benutzt worden ist, so sind die Berichte der Ordenschronik in Rüssow, Hiärn, Kelch u. s. w. übergegangen, so wie auch in manche preußische Chroniken, und sie kann, wie Napiersky[34] bemerkt hat, beinah nur zur Entdeckung der Quelle dienen, aus der Manches mit Ausschmückungen und Verdrehungen in die livländische Geschichte geflossen ist. Einen Auszug dieser Chronik, in sofern sie sich auf Livland bezieht, hat mit schätzbaren Anmerkungen geliefert Napiersky in Script. rer. Liv. I.

3) Matthias Waissel (starb 1602 als Pfarrer), Chronik alter preußischer, lyffländischer, curländischer Historien bis zum J. 1525. Königsberg 1595, fast nur Compilation oder wörtliche Abschrift aus der Ordenschronik. Es giebt noch mehrere ältere preußische Ordenschroniken, z. B. eine Königsberger hochdeutsche, eine Revaler plattdeutsche (beide ungedruckt), eine holländische gedruckte u. s. w. Sie stimmen beinah Satz für Satz mit einander überein, scheinen aus Alnpeke's Reimchronik oder

einer ältern gemeinschaftlichen Quelle geflossen, und sind von spätern Chronisten, wie Waissel, beinah wörtlich aufgenommen, auch von Rüssow dem Anfang seiner Erzählung zu Grunde gelegt worden.

Hierher gehören auch die übrigen preußischen Chroniken von Kaspar Schütz, Lindenbladt, Lucas David und Andern, die von den spätern preußischen Geschichtschreibern und namentlich von Voigt benutzt worden sind.

B. Unter den dänischen Chroniken nimmt auf Esthland besonders Rücksicht die des Huitfeld, die zu Ende des 16. Jahrhunderts in 10 Bänden in Kopenhagen erschien. Andere dänische Chroniken sind gesammelt von Langebeck (Script. rer. Danic. I—VII. 1772—1792).

C. Manche Notizen finden sich in den Urkunden der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen [35], besonders in der Chronik des Franiskaner Lesemeisters Detmar, herausgegeben von Grautoff. II. 1830.

D. Von deutschen Chroniken sind zu erwähnen 1) Albert Kranz (starb 1517 als Syndicus von Hamburg) Vandalia, regionum ad mare Balticum, Pomeraniae, Livoniae etc. principes et statum reipublicae et ecclesiae, summatim exponens, hat mehrere Auflagen erlebt und ist von Chyträus fortgesetzt. 2) Davidis Chyträi (starb 1600 als Professor der Theologie in Rostock) Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium vom J. 1500—1595. Welches Ansehn er genoß, sieht man daraus, daß die livländische Ritterschaft sich in der Capitulation vom 10. Juli 1710 auf seinen Abdruck des Privilegiums Sigismund August's vom 28. November 1551 berief, da das Original abhanden gekommen oder vielmehr vom Könige nicht vollzogen worden war (s. das Nähere Abschnitt V. Kap. V.). Seine Darstellung der Kalenderunruhen in Riga änderte er auf Verlangen des Raths, der ihm dafür 100 Dukaten zahlen ließ, in der spätern Ausgabe seines Werks (s. Theil II. Abschn. I. Kap. VI.). 3) Laurentius Müller's septentrionalische Historien 1576—1593, in 2 Theilen 1595 gedruckt, wovon aber nur der erste, König Stephan's Regierung enthaltend, von ihm ist. Müller ist in Polen in Staatsgeschäften gebraucht worden (z. B. S. 14); sein Werk hat Hiärn oft als Quelle gedient und ist auf Ansuchen des Königs von Polen und der Stadt Riga in Chursachsen und Churbrandenburg verboten worden, weil der König Stephan darin beschuldigt wird, gegen seinen Eid gehandelt, und die Stadt Riga, ihre Freiheiten muthwillig verscherzt zu haben [36].

E. Polnische Chroniken. Bis zur Vereinigung Polens mit Litthauen im J. 1386 haben sie nur in sofern Werth, als sie bisweilen die Kämpfe der Litthauer mit den Deutschen schildern, sind also für die

Geschichte der Ostseeprovinzen sehr dürftig. Reichhaltiger sind die Litthauischen, als 1) Strykowsky, Geheimschreibers König Sigismund Augusts, Professors der Philosophie und Domherrn zu Samaiten, Geschichte Litthauens vom J. 1582. 2) Kojalowicz, historia Littuaniae, der übrigens Vieles aus livländischen Annalisten geschöpft hat, z. B. Alles, was er von der großen Niederlage des Schwertordens im J. 1236 weiß, wie er selbst eingesteht. Er schrieb erst im 17. Jahrhunderte. Von polnischen Chroniken sind für die Geschichte der Ostseelande am wichtigsten 3) die des Dlugosch, Kanonikus von Krakau und Unterhändlers des Thorner Friedens, geht bis zum J. 1479; 4) des Kromer, Bischofs von Warmien, bis zum Tode des Königs Alexander, meist ein Auszug aus Dlugosch, doch mit einigen eigenthümlichen Nachrichten über die Ostseelande; 5) des Guagnini, von wenig Werth, eines Italieners von Geburt und polnischen Befehlshabers, lebte 1538—1614; 6) des Sarnicki Annales in 8 Bänden, bis zum J. 1586, im Jahre 1587 zuerst gedruckt, die über unsere Ostseelande wenig enthalten, und seine descriptio veteris et novae Poloniae ut et Russiae ac Livoniae 1585. Die Beschreibung Livlands ist sehr kurz und ungenau.

F. Die russischen Chroniken, sehr wichtig für die Beziehungen Rußlands zu den Ostseeprovinzen, jetzt gesammelt und gedruckt in der Собраніе лѣтописей; zahlreiche Auszüge finden sich in der Geschichte Rußlands von Karamsin.

G. Die schwedischen Chroniken sind für die Geschichte unserer Ostseelande wegen der Geringfügigkeit der Beziehungen beider Staaten zu einander bis zum 17. Jahrh. von untergeordnetem Werth.

III. Urkunden.

a) Einheimische Sammlungen.

Die Sprache unserer Urkunden bis zum 14. Jahrh. ist ausschließlich die lateinische und herrscht auch dann noch einige Zeit vor, um allmälig der niedersächsischen zu weichen, auf welche seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts die hochdeutsche folgt. Bei der Dürftigkeit unserer Chroniken, sind die Urkunden eine Hauptquelle für die Geschichte, besonders für die des 14. und 15. Jahrh., aus denen wir gar keine gleichzeitigen Annalisten haben. Sämmtliche bis jetzt bekannte und auf die Geschichte der Ostseeprovinzen bezügliche Urkunden finden sich gesammelt und mit ausführlichen Regesten versehen in Bunge's Urkundenbuch, so wie in dessen Brieflade oder Sammlung von Privat-Urkunden. Das erstere ist leider noch nicht vollständig erschienen. Die wichtigsten

Urkunden des geheimen Königsberger Ordensarchivs sind auf Kosten der livländischen Ritterschaft abgeschrieben und bilden eine durch mehrere andere Urkunden, besonders aus dem rigaschen Rathsarchive vermehrte und in zweiundzwanzig Foliobänden bestehende Sammlung, die im rigaschen Ritterschaftsarchive aufbewahrt wird. Eine kurze Anzeige und ein Auszug derselben, so wie von noch ein paar hundert andern, in den unten anzuführenden Sammlungen vorhandenen, befindet sich in dem vom Napiersky veranstalteten und gedruckten Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae et Curoniae. II. fol. 1833. Fernere handschriftliche Sammlungen von Urkunden sind die aus dem königl. württembergischen Staatsarchive für die livländ. Ritterschaft veranstaltete Sammlung in zwei Bänden, die Collectaneen von Hiärn im livl. Ritterschaftsarchive[37], die von Brotze in der rigaschen Stadtbibliothek nebst seinen Proben von Schriftzügen vom J. 1300—1501, und die von Recke im kurländischen Provinzialmuseum. Außerdem finden sich viele Urkunden abgedruckt in den Mon. Liv. ant. und den Script. rer. Liv., in von Bunge's Archiv, die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands betreffend, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, die von der Gesellschaft der Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen herausgegeben werden, in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, in Dogiel cod. dipl. regni Poloniae 1759. T. V. und in einigen andern Werken. Zur Beurtheilung der Urkunden dient: Schwarz, Bürgermeisters zu Riga, diplomatische Bemerkungen, aus den livländischen Urkunden gezogen, in den n. Misc. St. 27 u. 28. Der Inhalt der Urkunden ist besonders für die ersten vier Jahrhunderte der Geschichte der Ostseeprovinzen bis zum J. 1562, bei dem Mangel an sonstigen gleichzeitigen Geschichtsquellen, überaus wichtig.

b) Ausländische Urkundensammlungen.

1) Codex diplomaticus Prussicus, herausgegeben von Voigt, vom J. 1217—1337. 2) Urkundenbuch der deutschen Hanse von den Jahren 1154—1376 als zweiter Bd. von Sartorius Geschichte der deutschen Hanse, 1830. 3) Hamburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von Lappenberg vom J. 786—1300. Hamburg 1842 und lübeckisches vom J. 1139—1300. Lübeck. 1843. 4) Diplomatarium Sveeanum. 1842, vom J. 817—1310. 5) Codex Diplomaticus Litthuaniae ex Archivo Regiomontano. 1845, vom J. 1253—1434. 6) Historica Russiae Monumenta ed. Turgenjew II. 1841 et 1842. 7) Urkunden zur Geschichte des deutschen Ordens von Hennes. 1845.

IV. Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften.

1) Münzsammlungen befinden sich in den Museen der gelehrten Gesellschaften in Riga, Mitau, Dorpat und Reval, ferner im Besitze der Erben des Bürgermeisters Germann in Riga und des Rathsherrn Gloi in Reval. Am reichhaltigsten ist die von Reichel in Petersburg, von der eine Beschreibung gedruckt ist; s. ferner Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrgang 1 und 2.

2) Viele Siegelzeichnungen finden sich in der auf dem livländischen Ritterhause befindlichen Sammlung königsberger Urkunden und in Brotze's ungedruckter Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Münzen. Wappen in zehn Bänden, mit zweitausend Abbildungen, so wie in Sammlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat; s. ferner Arndt's Anhang zu seiner Chronik, Napiersky's Anhang zum Index und die gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen, Jahrgang 1766. St. 20.

3) Livländische Wappenbücher, von Brotze und Anna von Wegesack gezeichnet, befinden sich in der rigaschen Stadtbibliothek und dem livländischen Ritterschaftsarchive. Ein esthländisches adliges Wappenbuch ist herausgegeben von Damier 1837 und ein kurländisches von Neimbts, Mitau 1793 (eine neue Ausgabe des letztern ist angefangen im Jahre 1840); s. auch v. Lieven in Hupel's n. n. Miscellaneen. Stück 13 und 14.

V. Geschichtswerke.

1) Henricus Schurzfleisch, historia ensiferorum 1701, mit Urkunden, sehr kurz und ungenügend, meist aus den einheimischen Chroniken des Kojalowitsch und Peter von Duisburg gezogen.

2) Hartnak (eines Predigerssohnes in Pommern, lebte 1642—1708): Kurzer Entwurf livländischer Geschichten, 1700, sehr ungenügend.

3) (Freiherr von Blomberg), an account of Livonia with a relation of the Rise, Progress and Decay of the Marian Teutonic Order, 1701, auch französisch zu Utrecht 1705, unter dem Titel: Description de la Livonie. Blomberg, war kurländischer Abgesandter an verschiedenen Höfen; sein Werk ist mehr ein Auszug aus Kelch und enthält viele Ungenauigkeiten.

4) Hylzen (Uelzen, Aelzen, vielleicht mit dem gleichnamigen Ordensmeister verwandt, dessen Geschlecht noch im 18. Jahrhundert blühte), Kastellan von polnisch Livland und im J. 1754 Wojewode von Minsk, schrieb eine Geschichte Livlands in polnischer Sprache unter dem Titel: Inflanty w dawnych swych y wielorakich az do wieku naszego dziejach y rewolucyach przez Jana Augusta Hylzena. W. Wilnie 1750.

5) Arndt (starb 1767 als Conrector des Lyceums in Riga), livländische Chronik 1747—1753 in zwei Theilen fol., von denen der erste eine Uebersetzung Heinrich's des Letten und der andere eine Chronik der Ordensmeister bis zum Jahre 1562 enthält; ein wegen der vielen von Arndt benutzten, obwohl nicht immer genau angegebenen Urkunden noch jetzt unentbehrliches Werk.

6) Gadebusch (Bürgermeister von Dorpat), livländische Jahrbücher 1780—1783, geht bis zum J. 1761, eine sehr fleißige Arbeit, aber mehr eine Chronik, als ein eigentliches Geschichtswerk.

7) Gebhardi, Geschichte von Liv-, Esth- und Kurland und Semgallen bis 1561, in Schlözer's nordischer Geschichte oder der Fortsetzung der hallischen allgemeinen Welthistorie 1785. Als Fortsetzung: Dessen Geschichte des Herzogthums Kurland und Semgallen, 1789.

8) Baron Schoulz von Ascheraden, Versuch über die Geschichte von Livland, im livländischen Ritterschaftsarchive, noch ungedruckt, ausgenommen die Darstellung der schwedischen Reduction, welche gedruckt ist in Hermann's Beiträge zur Geschichte des russischen Reichs 1843.

9) Friebe, Handbuch der Geschichte von Liv-, Esth- u. Kurland 5 Bdch. 1791—1794, die erste lesbare Geschichte unserer Ostseelande, aber nach den Ansichten des 18. Jahrhunderts mit vollkommner Verkennung des Geistes des Mittelalters und mit Parteilichkeit gegen den Orden und noch mehr gegen die Erzbischöfe, später auch gegen die Schweden, geschrieben.

10) H. v. Jannau, Prediger zu Lais, Geschichte von Liv- und Esthland pragmatisch vorgetragen, 2 Bände Riga 1793, 1796. Von ihm gilt ungefähr dasselbe, was von seinem Vorgänger. Er ist nicht frei von Hypothesen. Sein vermeintlicher Pragmatismus besteht in nichts Anderm, als seinem Hasse gegen die Erzbischöfe, und bei der Darstellung der spätern Zeiten, gegen den livländischen Adel und in seiner blinden Vorliebe für die Schweden und die Güterreduction, die er mit den erbärmlichsten Sophismen vertheidigt.

11) L, C. D. B. (le comte de Bray) essai critique sur l'histoire de la Livonie 1817. 3 Bde. 8., eine kurze Uebersicht, mit einiger Vorliebe für die Erzbischöfe. Bray war Katholik und bayerischer Gesandter in St. Petersburg, hat aber viel in Livland gelebt.

12) Ziegenhorn, Geschichte Kurlands in seinem Staatsrechte der Herzogthümer Kurland und Semgallen 1771. Der Verfasser war Geheimer Justiz- und Tribunalsrath.

13) Willigerod, Geschichte Esthlands. 1814, unkritisch.

14) Cruse (Oberlehrer zu Mitau), Geschichte Kurlands unter den

Herzögen. 2 Bde., 1833 und 1837. Nicht ohne Verdienst, obwohl gegen den Adel zu sehr eingenommen.

15) Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Insel Oesel. 1838.

16) Napiersky; chronologischer Abriß der ältern Geschichte Livlands, im livländischen Kalender 1849 und 1850.

17) Kienitz, vierundzwanzig Bücher livländischer Geschichten I. 1847. II. 1. 1849. Noch unvollendet, sehr fleißig und ausführlich, obwohl durch einige ethnographische Hypothesen entstellt.

VI. Werke über Alterthümer und alte Geographie.

Die beiden Hauptwerke sind gegenwärtig: Kruse (ehemaliger Professor in Dorpat), Necrolivonica 1842 und Urgeschichte des esthnischen Volksstamms und der russischen Ostseeprovinzen überhaupt, 1846. Indessen sind diese Werke voll kühner Hypothesen und daher die Kritiken des erstern von Napiersky in Kruse's russischen Alterthümern, 2. Bericht 1845 und von Giesebrecht in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtskunde, B. IV. Heft 2., so wie die des zweiten von Kallmeyer im Inlande 1848, Nr. 12 zu vergleichen. Die ältern Werke von Börger 1778, Merkel, die Vorzeit Livlands, 1807 zwei Bände, von Parrot, Versuche einer Entwickelung der Sprache der Liven u. s. w. 1828 und v. Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel 1827, haben sehr wenig Werth.

Zur alten Geographie gehören: Harder's Versuch einer alten Geographie von Livland in den n. n. Miscell. St. 1 u. 2., Watson, Darstellung der alten Eintheilung von Kurland, nebst Karte, in den Jahresverhandlungen der kurländischen literärischen Gesellschaft Bd. II., und Hupel, topographische Nachrichten von Liv- und Esthland, drei Bände, 1774—1782.

VII. Rechtsgeschichte.

1) v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561 und dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts, zwei Bde. 1832.

2) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements 1845, von der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.

3) v. Bunge und Madai, Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Kurland geltenden Rechten, 1839—1849. Bunge war Professor in Dorpat und dann Bürgermeister in Reval, und ist der Begründer des rechtsgeschichtlichen Studiums in den Ostseeprovinzen. Dessen Einleitung

in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte 1849, ferner dessen Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und kurländischen Rechtsquellen 1831, dessen geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum J. 1561. 1838, dessen über den Sachsenspiegel als Quelle des livländischen Ritterrechts 1827.

4) Bröcker, Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland 1822. 1824.

VIII. Geschichte und Genealogie des Adels.

1) v. Firks, über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands 1843, ist zum Erweise einer nicht gehörig begründeten Hypothese geschrieben.

2) (v. Lieven) Materialien zur Adelsgeschichte der Ostseeprovinzen in den n. Miscell., St. 9, 10, 15—17, 18, 19, 20. 21.

3) v. Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend 1836; die Sammlung selbst ist im livländischen Ritterschaftsarchive.

4) Paucker (ehemaliger Gouvernements-Procureur in Esthland), das Geschlecht der von Lode.

5) E. v. Tiesenhausen (Kreisdeputirter), ein Beitrag zur Tiesenhausenschen Familiengeschichte 1852.

6) v. Hagemeister (ehemaliger Kreisrichter zu Wenden), Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands II. 1836 u. 1837, mit E. v. Tiesenhausen's Fortsetzung 1843.

7) Paucker, Esthlands Landgüter zur Zeit der Schwedenherrschaft I., 1847.

8) Killani, Geschichte der Livländischen Landgüter, ungedruckt.

XI. Geschichte der Städte.

Am vorzüglichsten 1 Napiersky, kurze Uebersicht der ältern Geschichte der Stadt Riga in Mon. Liv. ant. IV. Des Staatsraths von Napiersky zahlreiche Werke und Ausgaben alter Geschichtsquellen haben über die Geschichte der Ostseeprovinzen, vorzüglich über die ältere, ein ganz neues Licht verbreitet.

2) Wiebow, Geschichte der Stadt Riga in Müller's Sammlung russischer Geschichten Bd. IX.

3) Sonntag (Generalsuperintendent von Livland), Anzeichnungen aus der Geschichte Rigas bis 1816 und Jahrzahlen aus der Geschichte von Riga bis J. 1548.

4) Brotze, Annalen Riga's, handschriftlich in der rigaschen Stadtbibliothek.

5) Bergmann, Erinnerungen an das unter dem russischen Kaiserthum verlebte Jahrhundert 1810—1814.

6) Moller, kurze Beschreibung von Esth- und Livland und von den Schicksalen der ehemaligen Stadt Dorpat, 2 Theile in schwedischer Sprache 1756.

7) Lenz, Skizze einer Geschichte der Stadt Dorpat 1803, unbedeutend.

8) Henning, Geschichte der Stadt Goldingen 1809 (kurländische Sammlungen Theil I.).

X. Geschichte des Bauernstandes.

1) v. Jannau, Geschichte der Sklaverei und Charakter der Bauern in Liv- und Esthland 1786.

2) Merkel, die freien Letten und Esthen, 1820. Beide Werke sind nicht unparteiisch.

3) Samson von Himmelstiern (Landrath und Hofgerichtspräsident), historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen.

4) (Hueck), Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Kurland 1845.

XI. Kirchengeschichte.

1) Menetius oder Meletius, de sacrificiis et idolatria veterum Livonum in Script. rer. Liv. II. Der Verfasser war ein polnischer Edelmann und seit 1537 Pfarrer in Preußen.

2) Paul Einhorn, Prediger und seit 1636 Superintendent von Kurland, starb 1655 (ein eifriger Theolog, aber schlechter Geschichtschreiber): Reformatio gentis letticae 1636 und Widerlegung der Abgötterei 1627 in Script. rer. Liv. II.

3) Henning, (s. oben) wahrhaftiger Bericht über Religionssachen in Kurland, Semgallen und Livland in Script. rer. Liv. II.

4) Böcler, der einfältigen Esthen abergläubische Gebräuche, aus den Papieren des Magisters Forselius im J. 1685, abgedruckt in Script. rer. Liv. II., vom Consistorium confiscirt. Ueber Böcler's wenig ehrenvolles Leben s. das livländische Schriftstellerlexicon I. S. 204.

5) Tetsch (Prediger zu Libau, lebte 1702—1772) kurländische Kirchengeschichte 3 Bände 1767—1768, zum Theil aus Kelch und Einhorn, enthält einige Unrichtigkeiten.

6) H. R. Paucker, Ehstlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihefolge. 1849.

7) Napiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland, 4 Hefte 1843—52.

XII. Literatur und Gelehrtengeschichte.

1) Gadebusch, Livländische Bibliothek III. 1777 und Fortsetzungen in n. Mis. St. 18. Dessen Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, 1772.

2) v. Recke und Napiersky, allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Liv-, Esth- und Kurlands, 4 Bände, 1827—1832.

3) Zimmermann, Versuche einer Geschichte der lettischen Literatur 1812.

4) Napiersky, Conspect der lettischen Literatur von 1587—1843, im Magazin der lettisch-literärischen Gesellschaft Bd. III. und VII.

5) Jürgenson, kurze Geschichte der esthnischen Literatur in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft Bd. I.

XIII. Vermischte Schriften.

1) Ceumern (aus dem Magdeburgschen, Advocat, Ritterschafts-secretair, Landrichter, Hofgerichts-Vice-Präsident, Landrath, lebte 1612—1692), Theatridium Livonicum 1690, eine Sammlung historischer und statistischer Notizen.

2) Winkler, gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1761 bis 1767.

3) Hupel, nordische Miscellaneen 1781—1791 und n. n. Misc. 1792—1797, im Ganzen 64 Stücke in 23. Bänden.

4) Gadebusch, Versuche aus der livländischen Geschichtskunde 2 Bände 1779—1785.

5) Tilemann, Livona 2 Bände 1812 und 1815 und Livonas Blumenkranz 1818.

6) Albers, nordischer Almanach für die Jahre 1806, 1807, 1809.

7) Bergmann, Magazin für Rußlands Geschichte. 2 Bände. 1825, 1826.

8) Schleicher, Estona, 2 Bände 1828, 1830.

9) Schriften der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst: Jahresverhandlungen 2 Bände. 1819, 1822. Sendungen 3 Bde. 1840—1847, Arbeiten 10 Hefte 1847 ff.

10) Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat seit 1840.

11) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands seit 1840.

12) Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, herausgegeben von Bunge seit 1842.

13) Rigasche Stadtblätter seit 1810, eine Wochenschrift.

14) Das Inland, eine Wochenschrift seit 1836.

15) v. Mirbach, Briefe aus und von Kurland während der Regierungsjahre des Herzogs Jakob, 2 Bde. 1846.

Als Hülfsmittel zum Studium der Geschichte der Ostseeprovinzen, dienen die Werke über die Geschichte der umliegenden Staaten, namentlich Voigt's vortreffliche Geschichte Preußens bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde. 1827—1839, so wie die über Latinität des Mittelalters, die niedersächsische Sprache der umliegenden Völker. In sprachlicher Hinsicht sind für die Ostseeprovinzen besonders zu bemerken:

1) Oelrich's Glossarium ad statuta rigensia antiqua et ad Ridderrecht als Zugabe zu seiner Ausgabe dieser Rechtsquellen.

2) Napiersky's Glossar zur Reimchronik in Script rer. Liv. II.

3) Desselben Glossar hinter der Ausgabe von Rüssow's Chronik in Script. rer. Liv. II.

4) (Brotze), Bemerkungen über in livländischen Urkunden vorkommende Ausdrücke, in den n. n. Miscell. St. 11, 12—15, 17.

5) Bergmann, Sammlung livländischer Provinzialwörter 1785.

6) Hupel, Idioticon der deutschen Sprache in Liv- und Esthland 1795 in den n. n. Miscell. St. 11 u. 12.

Die Schriften über einzelne Zeiträume und Gegenstände der Geschichte der Ostseeprovinzen sollen weiter unten, wo gehörig, angezeigt werden.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 1. S. Napiersky, über die Quellen und Hülfsmittel der Livl. Geschichte, in den Mittheilungen aus der Livl. Geschichte. I. S. 61—89. — Gadebusch, Abhandlung von Livl. Geschichtschreibern. Riga 1772. — Napiersky, fortgesetzte Abh. von Livl. Geschichtschreibern. Mitau 1824. — Paucker, die Literatur der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands aus den Jahren 1836—1847. Dorpat 1848.
2) Orig. pag. 177. Ich citire nach der ältern Gruberschen Ausgabe vom Jahre 1740, welche noch sehr verbreitet ist.
3) Orig. pag. 148.
4) Orig. pag. 52.
5) Orig. pag. 88.
6) Orig. pag. 37. u. 83.
7) Seite 2. Orig. pag. 83.
8) Orig. pag. 88.
9) Orig. pag. 93. 95.
10) Orig. pag. 177.
11) Orig. pag. 177.
12) S. den ersten und den zweiten Schluß der Chronik. — Orig. pag. 177. 182.
13) Orig. pag. 8
14) Seite 3. Vers 1235 ff. 6632 ff.
15) Vers 560 ff. 10086 ff. 11648—12017.
16) Vers 717.
17) Vers 10422 ff. 10571 ff. 10737 ff. 10667 ff. 11243 ff. 8929—9182.
18) Vers 3168 ff. 3184. 3192. 3666 ff. 5838. 9694 ff.
19) Vers 4617 ff. 4629—4644. 10668 ff.
20) Vers 2405—10. 5766 ff. 7221. 9111. 10899. 11230. 11671. 11786.
21) Vers 2039—2064. 6715—6753. 6701—6708. 8280—8514.
22) S. die Beweise bei Kallmeyer in Script. rer Liv. I. S. 501.
23) S. 4. Bunge's Urk.-Buch Nr. CDLXXVII.
24) Vers. 12. 30—46. 29. 83. 106. 109. 477 ff.
25) V. 455—480. 1269—1332.
26) Hurter's Innocenz III. Bd. IV. S. 119.
27) Bunge, U.-B. Nr. XIV. XXVII. XXVIII. XXXVI. LVIII. CCC. CCCXXXVI. CCCLX. CCCLIII. CCCLIV. DXXXVII.
28) V. 4235. 6710. 9625. 10325.
29) S. Kallmeyer, Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des 13. Jahrh., in den Mittheil. III. S. 401—470. 1845.

30) S. Schirren in den Mittheil. VIII. S. 21 ff. 1855.

31) Seite 9. In Bunge's Archiv III. 317—21. IV. 326—29.

32) Seite 10. Index Nr. 3103. 3104.

33) Seite 11. Voigt, Geschichte Preußens II. S. 322—347.

34) Script. rer. Liv. I. S. 840.

35) Seite 12. S. Bunge's Archiv III. S. 33—39. V. S. 46—59.

36) Programm der Universität zu Rostock vom 22. Oct. 1595: De inclytae urbis Rigensis libertatibus, petulanter ipsorum quasi culpa projectis, non solum inaniter et futile sed etiam enormi verborum scurrilitate memoratur.

37) Seite 14. Dem Verfasser ist die Benutzung der obengenannten drei Sammlungen, so wie die der Brotzeschen verstattet gewesen.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Landes vor Ankunft der Deutschen.

Kapitel I.

Aelteste Nachrichten und Urgeschichte des Landes.

Nachrichten der Griechen.

Die ältesten Nachrichten über das heutige Esth-, Liv- und Kurland[1] verdanken wir den Bernsteinsuchenden Griechen und Römern. Zwar handelten schon damit die Phönicier[2], doch ist es ungewiß, wie weit ihre Fahrten sich erstreckten. Im Gedichte über die Fahrt der Argonauten[3] und in Dionysius dem Periegeten[4] kommt freilich schon das kronische Meer, nach der damaligen Anschauung als ein Theil des erdumfluthenden Oceans vor. Dieses Meer aber wegen der bloßen Namensähnlichkeit für ein kuronisches zu erklären, während der Name der Kuren doch erst viele Jahrhunderte später in der Geschichte erscheint, ist wohl zu gewagt. Herodot giebt eine ausführliche Beschreibung Scythiens (des[5] südlichen und mittleren Europäischen Rußlands) und setzt nördlich von den Scythen die Melanchlänen oder Schwarzröcke, 20 Tagereisen vom Schwarzen Meere, vielleicht die den Esthen stammverwandten Tschuden. Indessen ist es nicht erwiesen, daß die Wohnsitze derselben sich bis an die Ostsee erstreckt hätten. Pytheas aus Massilia (gegen 360 v. Chr.) nennt am Nordmeer jenseit des Rheins die Ostiäer oder Ostionen[6] und eine unermeßlich große Insel Basilia, von Xenophon von Lampsakus Baltia genannt[7]) drei Tage von der scythischen Bernsteinküste. Ob indessen seine eigene Entdeckungsreise sich bis ins baltische Meer erstreckt habe, ist sehr zu bezweifeln[8]. Timäus, gegen 320 v. Chr., setzte auch noch eine Insel Basilia auf eine Tagereise weit von den Guttonen, die beim Meerbusen Mentonomon wohnen, und diese nannte Pytheas Abalus. An diesen Inseln soll Bernstein gesammelt worden sein[9]. Timäus nennt noch die Insel Raunonia[10] (Runo), ebenfalls eine Tagereise von der scythischen

Küste entfernt, an der Bernstein ausgeworfen wird. Basilia nennt auch Diodorus von Sicilien als eine Bernsteininsel, Scythien gegenüber [11]. Artemidorus von Ephesus (ungefähr 100 Jahr v. Chr.) nennt wiederum die Ostionen und zwar als identisch mit den Ostiäern des Pytheas [12]. Diese Nachrichten sind wohl zu schwankend und zu widersprechend, als daß darnach die wahre Lage der obgenannten Länder und Völkerschaften ermittelt werden könnte.

Nachrichten der Römer, des Ptolemäus und Jornandes.

Durch die Messungen der Römer unter Julius Cäsar [13] erhielt die Geographie etwas mehr Bestimmtheit. Plinius [14] rechnet von Carnuntum (bei Petronell an der Donau) bis zur gegenüberliegenden Küste Germaniens 600 Milliarien oder 120 deutsche Meilen, was bis auf 2½ deutsche Meilen richtig ist, und vom Ausflusse des Borysthenes oder Dniepr durch das Land der Sarmaten und Scythen nach Norden 930 Milliarien (186 deutsche Meilen; bis zur Mündung der Newa sind 173 Meilen). Die Ausdehnung des östlichen Germaniens und Scythiens zusammen schätzt er auf 1200 Milliarien (240 deutsche Meilen), während von Narwa bis zur Donau an der südlichen Gränze von Dacien 200 Meilen sind und 40 Meilen wohl auf die nöthigen Umwege zu rechnen wären, da die römischen Messungen nur durch Ausschreitungen bewerkstelligt wurden. Plinius nennt die Namen Nerigon (Norwegen), den codanischen Meerbusen, Skandien, Feningien (Finnland) und als Anwohner der Südküste der Ostsee von der Weichsel an, die Hirren, Scyrren, Weneder, Sarmaten und Scythen [15], auch kennt er nach Philemon, sowohl den weißen als den rothbraunen an der kurischen Westküste gefundenen Bernstein, so wie daß er gerieben Funken giebt und in einigen Gegenden (wie heut zu Tage an der preußischen Küste) aus der Erde gegraben wird [16]. Der im nördlichen Kurland und auf der Insel Oesel gewöhnlich in Masse aufgeworfene Copal, der vom Libauschen Bernstein kaum zu unterscheiden ist, wurde von den Römern ebenfalls für Bernstein gehalten. Tacitus nennt die Bernsteinsammelnden Aestyer, wohl die Ostiäer oder Ostionen der Griechen am rechten Ufer des suevischen Meeres und weiter nach ihnen die Peuciner, Veneder und Fennen [17] (Finnen). Schon aus dieser westlichen Lage der Aestyer, so wie aus spätern Berichten, z. B. den Wulfstan's aus dem 9. Jahrhundert n. Chr., welche dies Volk an die preußische Küste setzen [18], erhellt, daß sie nicht unsere Esthen sein können. Ptolemäus nennt längs der Küste vier Flußmündungen, die des Chronos, Rhubon, Turuntus und Chesinus, deren Länge und Breite er angiebt und die man darnach auf die der Windau, der Düna, des Bachs bei Kosch und der

Narowa gedeutet hat[19]. Allein abgesehen davon, daß jene Angaben nach dieser Deutung zum Theil falsch sind (die Mündungen der Weichsel und der Windau kommen unter dasselbe Parallel), so sind sie auch jedenfalls sehr unsicher, denn Ptolemäus hatte hier nur Reiseberichte vor. die Entfernung und Richtung höchstens im Allgemeinen angeben konnten[20]. Ptolemäus Nachfolger, Marcian[21], der dieselben Mündungen aufzählt, läßt daher die genauern Ortsangaben weg und man hat den Rhubon neuerdings auf den Niemen oder vielmehr seine Mündung auf das kurische Haff gedeutet, weil Ptolemäus die Quelle desselben der des Borysthenes (Dniepr) benachbart nennt, seine nördlichste Quelle des letztern aber die Beresina ist. Dann wäre der Chronos, die Pregel oder seine Mündung das frische Haff, die beiden andern Ströme aber sind nicht mit Sicherheit anzugeben[22]. An diese von Ptolemäus zum europäischen Sarmatien gerechnete Küste setzt dieser Geograph die Veneder am gleichnamigen Meerbusen, wohl von Danzig bis Windau, von wo sie unter dem Namen Wenden nach Heinrich dem Letten[23] von den Kuren vertrieben wurden. Die Gythonen etwa bis Guttstadt, ein Ueberbleibsel der von Pytheas erwähnten Guttonen (Gothen), die Phinni, die Galindä und Sudini (Galindier und Sudauer des 14. Jahrh.), ferner Völkernamen, deren Deutung noch viel unsicherer ist, als Velten (Pilten?), über diesen die Ossii (Esthen) und die Carbones, Schwarzröcke, Melanchlänen und östlich von diesen die Salii Salis, Saletsa bei Heinrich d. L.)[24] und Carnotä (Harrien?). Von diesen südlich kommen noch mehrere andere Völkerschaften vor, die Savari, nach Schaffarik, Nestors Sewerier und die Borusci, nach demselben[25] in der Nähe der uralten Stadt Borowsk an der Porotwa im Kalugaschen Gouvernement.

Diese Kenntniß der Ostseeküste und besonders der Flußmündungen konnte nur die Frucht fortgesetzter Seefahrten und Handelsverbindungen sein, namentlich des Bernsteinhandels. Für denselben zeugen auch die zahlreichen in unsern Ostseelanden vorgefundenen griechischen und römischen Münzen und andere Alterthümer, wie bei Kolzen an der Küste nördlich von Riga, bis wohin der ächte Bernstein reicht. Münzen von Thasos, Syrakus und Macedonien aus der Zeit des Dionysius Poliorketes und eine Bronzestatuette von griechischer Metallmischung aus der eleganten Periode der Erzgießerei zu Alexander's des Großen Zeit[26], ferner eine griechische cyrenäische Münze etwas weiter nördlich bei Dreimannsdorf, eine von Panormos auf der Insel Oesel und eine von Neapolis bei Dorpat. An der Preußischen Küste hat man ebenfalls eine Münze von Neapel bei Fischhausen, eine athenische bei Königsberg und 39 von Aegina, Cyzikus, Athen und wahrscheinlich Olbia bei Ossielske (Ascaucalis)

entdeckt. Römische Münzen haben sich gefunden: in Oesel von Augustus, der eine Flotte um Deutschland und das cymbrische Vorgebirge (Jütland) herum bis nach Scythien, also an die Ostseeküste schickte[27], von Tiberius, Caligula, Claudius, Domitian und Trajan in Gräbern und wenig abgerieben in den Gräbern bei Kapsehten, drei von Trajan, sehr abgenutzt, also einer spätern Zeit angehörig, so wie von Hadrian, Antoninus Pius, Faustina d. ä., Commodus und Philippus Arabs (v. J. 217). Unter den 1050 an der preußischen Küste bei Schreitlaken gefundenen Münzen sind nur 9 vielleicht von Domitian, die übrigen aber von spätern Kaisern bis Commodus[29]. In dieselbe Zeit gehören die 63 im J. 1844 auf Gothland entdeckten[30], so daß damals der Handel sich aus Oesel südwärts gezogen zu haben scheint. Vielleicht bestand bei Kapsehten eine römische Factorei und die viereckige Form einer alten, wie es scheint thurmlosen, Burg ist darauf gedeutet worden[31]. Mit dem zunehmenden Verfalle des römischen Reichs wird dieser Seehandel wohl aufgehört haben, obwohl die Münzen des Volusian diesen prahlerisch den Finnischen, Galindischen und Wendischen nennen[32]. Spätere römische Münzen bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts von Aurelian, Claudius Gothicus, Constantin, Constans, Valens, Gratianus u. s. w. sind landeinwärts bei Bersemünde in Curland und Sunzel in Livland gefunden[33], so wie auch in Pruschani in Litthauen und können wohl auch zum Theil von den Gothen gezahlten römischen Jahrgeldern und von Plünderungen derselben herrühren[34]; zum Theil aber auch gewiß durch den Landhandel hingekommen sein, ohne welchen jene Messungen der Römer nicht möglich gewesen wären. Die Peutingersche Tafel, zur Zeit Theodosius des Großen vollendet[35], zeigt östlich von Borysthenes einen in zwei Ausflüssen, ins nördliche Meer mündenden Strom; der westliche Ausfluß heißt Seliani (Fluß der Selen — die Düna), der östliche caput Anis paludis (die Aamündung mit den nahbelegenen Seen); westlich hievon sitzen Veneder und Lupionen. Nach Jornandes[36] sollen von Hermanrich (gegen 350 n. Chr.) die Veneder, Aesteer oder Aestier[37], die Caren u. s. w. besiegt worden sein, und nach Cassiodorus die Hästen eine Gesandtschaft und Bernsteingeschenke an Theodorich, König der Ostgothen[38], abgeschickt haben.

Die bis hieher angeführten fragmentarischen Nachrichten liefern also wohl kein weiteres Resultat, als daß schon im 1. Jahrh. n. Chr. von der Weichselmündung bis etwa zur Windau die Veneder und weiter östlich ein von ihnen verschiedenes Volk, esthnisch-finnische Stämme, saßen, denn Tacitus und Ptolomäus nennen hier Finnen, Osier und Carbonen (Schwarzröcke, das unterscheidende Merkmal dieser Völkerschaften). Der Name der Veneder erinnert an die Wenden, die nach Heinrich dem Letten

aus der Gegend von Windau von den Curen vertrieben, sich zuerst in der Gegend des spätern Rigas niederließen, und auch von da verjagt, zu den ihnen vermuthlich stammverwandten Letten zogen und Wenden gründeten [39]. Die Veneder, die Jornandes mit Anten und Slaven zusammenstellt, gehörten also wohl zu den lettisch-litthauischen Völkerschaften, die demnach schon im 1. Jahrh. n. Chr. Ostpreußen besetzt hielten. Von den Curen, die sich, wie wir sehen werden, bis zum kurischen Haff verbreiteten, sind sie zwar aus dem westlichen Kurland vertrieben worden, zum Theil aber auch daselbst sitzen geblieben, wie noch ihre heutigen Ueberbleibsel beweisen [40]. Schon vor beinahe zweitausend Jahren theilten sich also, wie noch heut zu Tage, die lettisch-litthauische und esthnisch-finnische Völkerfamilie im Besitze der südlichen und östlichen Gestade der Ostsee. Allein neben den Venedern werden auch, wie wir gesehen haben, die Guttonen (Gothen) erwähnt. Diese saßen ursprünglich am Don, dem uralten Stammsitze ihres Volks, von wo die nordischen Sagen Odin mit seinen Asen durch Gardariki (Rußland) und Sachsen nach Schweden ziehen und am Mälarsee in der Nähe des alten Sigtuna seinen Wohnsitz nehmen lassen [41]. Aus Skandien, wo Ptolemäus sie nennt [42], sollen einige von ihnen nach der Weichselmündung gezogen sein [43], die Gothenschanze [44] d. h. Danzig [45] oder Gdansk und andere Festen gebaut haben [46] und endlich unter ihrem fünften Könige wieder nach dem Don gegangen sein [47]. Wir sehen hier die ersten, vielleicht nicht zahlreichen [48], später beinah alljährlich wiederkehrenden Wikingszüge, als die vermehrte Bevölkerung sich im unfruchtbaren und wenig bewohnten Lande nicht zu ernähren vermochte, die Väter ihre Söhne, einen ausgenommen, aus dem Hause trieben und die Jugend darüber loste, wer im Auslande sich durch Beute und Krieg seine Nahrung zu suchen habe [49]. Erst nach dieser Vereinigung wurden die Gothen des schwarzen Meeres zu Eroberern, die in Südschweden nachgebliebenen verbanden sich mit den Sionen und die Süd- und Ostküste des nach einem gothischen Herrschergeschlechte genannten baltischen Meers blieben in den Händen der lettisch-litthauischen und esthnisch-finnischen Völkerschaften.

Skandinavische, fränkische und angelsächsische Nachrichten und Münzen.

Einzelne Anhaltspunkte liefern uns fränkische und angelsächsische Nachrichten und Münzen, ferner die byzantinischen Münzen, die sich in unsern Ostseelanden vorgefunden haben. Sie zeugen für das Vorhandensein von Beziehungen zwischen diesen Ländern und ihren östlichen sowohl, als ihren überseeischen Nachbarn.

Hieher gehören die zahlreichen angelsächsischen Münzen v. J. 800, die anglodänischen v. J. 1017. deutsche und fränkische v. J. 822 und byzantinische v. J. 808 an, eine russische von Jaroslaw (gegen 1030) und viele kufische schon v. J. 742 an. Letztere, die sich auch zahlreich an allen Ufern der Ostsee gefunden haben[50], so wie auch in Rußland, sind vermuthlich über dies Land aus ihrem östlichen Vaterlande in unsere Ostseeprovinzen und von dort vielleicht nach Schweden und Dänemark gekommen. Sie gehen bis zum Anfange des 10. Jahrh. und sind meist in Esthland und dem esthnischen Livland, einige doch auch in Oesel und Kurland gefunden worden. Die anglodänischen Münzen, welche sich an die angloſächsischen anschließen, gehen bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrh., also bis zur Ankunft der Deutschen und sind in Oesel, bei Reval, Pernau, Ascheraden, Windau, aber auch im östlichen Livland bei Dorpat und Werro gefunden. Die deutschen und fränkischen Münzen, gehen bis ins 11. J.; es giebt deren auch einige aus dem 12. und 13. J. Am zahlreichsten sind die deutschen und fränkischen Münzen aus der Zeit von Ethelred (378) bis zu Kanuts Tode (1036), was indessen eine directe Verbindung mit Deutschland schon vom 9. bis ins 11. Jahrh. nicht beweist, da die deutschen Münzen, welche meist aus Köln, dann auch aus Utrecht, Dortmund, Trier, Strasburg, Augsburg u. s. w., d. h. aus dem westlichen Deutschland stammen, vermuthlich durch die Anglodänen in die Ostseeprovinzen gekommen sind. Aus derselben Zeit sind sämmtliche, auch die byzantinischen und arabischen, in den Gräbern zu Ascheraden und Cremon gefundenen Münzen und also wohl auch die daselbst entdeckten Alterthümer. Um jene Zeit waren also die Verbindungen, sowohl mit den Anglodänen, als dem von den Kriegen der Theilfürsten noch nicht zerfleischten Rußland am lebhaftesten, denn es ist wohl anzunehmen, daß den Leichen ungefähr gleichzeitige, nicht aber erst mühsam zusammen zu suchende viel ältere Münzen ins Grab mitgegeben wurden. Aus derselben Zeit werden auch die in Gräbern gefundenen Waffen und Zierrathen stammen. Sie sind vermuthlich theils skandinavischen, theils tschudischen, theils auch, nämlich die einfachern, einheimischen Ursprungs, die Gräber aber gehören den Esthen an, sind die Ueberreste blutiger Schlachten und rühren wohl aus den Zeiten her, wo die Letten den südlichsten Theil von Livland einnahmen[51].

Die fränkischen und angelsächsischen Nachrichten über die Ostseeprovinzen sind ziemlich unbestimmt. Das angelsächsische Gedicht Sängers Weitfahrt aus dem Ende des 6. Jahrh. nennt als von dem Dichter besuchte Völker, Finnland (Vers 20), Holmgard (Nowgorod, V. 21), die Dänen (V. 38), die Winden (Veneder, V. 60), die Finnen (V. 75),

die Scribefinnen (S. 79), Litwitinen und Leonen (S. 80) und endlich die Isthen und Idumingen (S. 87), welche letztere Namen an die Liven und Esthen und die Provinz Idumäa Heinrich's des Letten erinnern. Eginhardt erwähnt im Leben Karl's des Großen (Cap. 12) den Aisthen und der zu Alfred's Zeit lebende Schiffer Wulfstan des ausgedehnten Eistlandes oder Witlandes (vielleicht das lettische Witsemme), so wie der Osti an der Ostküste der den Dänen gegen Norden liegenden Ostsee, welche auch von den Normanen Eystrasalb genannt wurde[52]. Adam von Bremen[53] nennt die Inseln „Kurland und Esthland" im baltischen Meere.

Die nordischen, von spätern Schriftstellern, wie Saxo Grammaticus, Petrus Olai und anderen gesammelten Sagen hingegen, geben nicht blos Namen, sondern auch häufige und zwar meist kriegerische Beziehungen zwischen Skandinavien und den „Ostländern" an, worunter man aber nicht immer blos unsere Ostseeprovinzen zu verstehen braucht. Diese Sagen reichen bis zu den Zeiten Abrahams hinauf und zeigen sich schon daher als sehr unzuverlässig. Selbst da wo die Namen der Esthen und Kuren vorkommen (die letztern unter den latinisirten Namen Curetes), nämlich die Curen bei Saxo zuerst zur Regierungszeit Hadings, Sohnes des Königs Gorm von Dänemark etwa ums 3. Jahrh. n. Chr. und während seines Nachfolgers Frotho I., unter dem auch der Name Rotala vorkommt, und die Esthen zuerst während der Regierung des Hothbrod und seines Sohnes Höter[54], selbst da könnte es noch möglich sein, daß diese Namen andere, früher in den Ostseeprovinzen wohnenden Völkerschaften gegeben worden seien, deren wahre Namen unbekannt waren, oder sich aus der Erinnerung verloren hatten. So spricht Saxo schon unter der Regierung des wohl fabelhaften Königs Frotho I. und seiner Nachfolger, kurze Zeit nach Odin, den Saxo für einen Zauberer ausgiebt, wie auch zur Zeit der Hunnen, von häufigen Kriegen mit den Russen, unter denen doch nur die damaligen Bewohner Rußlands, keineswegs aber die Russen des 9. u. 10. Jahrh. zu verstehen sind[55]. Die nordischen Sagen, die wie die altgriechischen durch den Mund der Sänger (Skalden) von Geschlecht zu Geschlecht gingen, besitzen wir nicht einmal in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in den viel spätern Sammlungen und Ueberarbeitungen Snorre Sturleson's und Saxo's. Ersterer, im Jahre 1178 geboren, auf Island Lagman, in Norwegen Jarl, ließ die alterthümlichen Königsagen, wie er selbst sagt, nach den Gesängen der Skalden, den Geschlechtsregistern der Könige und Häuptlinge und den Erzählungen wohlunterrichteter Männer aufzeichnen. Die Geschichte des ersten Königsgeschlechts, das auf das Göttergeschlecht Odins folgte, die

der Ynglinger, ist nach einem Gedichte des Hofskalden Harald Schönhaar's, der erst im 9. Jahrh. lebte, in Island geschrieben und von Snorre meist wörtlich aufgenommen und nach den Berichten einsichtiger Männer vermehrt[56]. So soll Snorre auch die unter dem Namen der jüngern oder prosaischen Edda bekannte Sammlung von Göttersagen veranstaltet haben, der die poetische Edda, eine wie man glaubt, vom Priester Sämund († 1133) angefertigte Sammlung mythischer und Heldensagen, vorangegangen war. Aus derselben trüben Quelle mündlicher Ueberlieferung schöpfte Saxo, der gegen Ende des 12. Jahrh. schrieb. Johannes Magnus, aus dem 16. Jahrh., ist für die ältern Zeiten sehr unzuverlässig, sogar in Beziehung auf die Königsverzeichnisse[57]. Die älteste Geschichte ist ganz mythisch. Odin, der mit seinen Asen die Gothen nach Schweden geführt haben soll, ist zugleich der erste und verehrteste der alten priesterlichen Herrscher und der höchste und mächtigste der Götter. Durch das ganze Mythen- und Sagengewebe geht ein tragischer, der Poesie, aber nicht der nackten Geschichtswahrheit günstiger Zug, denn wie die Göttersage mit dem Untergange der Götter selbst, so schießt die Sage der Königs- und Heldengeschlechter mit ihrem Sturze, gewöhnlich immer durch innere Spaltungen in Folge eines alten Fluchs. Die Berichte selbst über spätere und offenkundige Thatsachen, wie z. B. die berühmte Schlacht von Brawalla aus dem 8. oder 9. Jahrh., sind nicht ohne mythologische Ausschmückung, denn die streitenden Könige werden von Odin selbst, der die Gestalt eines Rathsherrn Brune angenommen hat, zum Kampfe gereizt und Harald, einer von ihnen, von ihm getödtet. Außerdem widersprechen die colossalen Streitkräfte und ausgedehnten Eroberungen, die Saxo den dänischen Königen zuschreibt, und die wir insofern sie unsere Ostseelande mit umschließen sollen, kurz anführen werden, allen Thatsachen der gleichzeitigen Geschichte, so wie der nicht zu bezweifelnden Getheiltheit der skandinavischen Reiche bis ins 9. Jahrh. Die letztere erhellt aus der Nichtübereinstimmung der Königsverzeichnisse, aus dem Umstande, daß die Gothen im südlichen Schweden, ihre nördlichen Nachbarn, die Bewohner Suithods, oder die eigentlichen Schweden, über welche allein die Ynglinger herrschten[58], und die nördlich von diesen wohnenden Finnen, von einander unabhängig waren, so wie überhaupt aus Allem, was wir von der ältern Geschichte Skandinaviens wissen. Jene Eroberungen haben also, insofern sie vor das 9. Jahrh. gesetzt werden, gar nicht stattgefunden und sind auch für spätere Zeiten auf das Maß kurzer Streifzüge und zeitweiliger Besitzergreifungen herabzusetzen, sonst würden sie sich in der Sache auch nicht so oft wiederholen. Als Quelle zur Beschreibung der Brawalla-Schlacht nennt Saxo selbst einen Gesang, mit dem unten zu

erwähnenden Helden Starkater zugeschrieben wurde, welcher in der Schlacht mitgefochten haben soll. Obwohl in diesem Kampfe Harald, „König von Dänemark und Ostgothland", von Sigurd dem Könige „von Switiod und Westgothland" besiegt wurde und der letztere die Staaten des Erstern erobert haben soll, so erscheint dennoch Ragnar Lodbrok, der berühmteste Held der Normannenzüge und Sigurd's Sohn, blos als König von Dänemark und führt mit dem Könige von Schweden, Harald's Sohne, Krieg. Auch seine Geschichte ist sehr fabelhaft und enthält Nachklänge aus ältern eddäischen Gesängen, deren Inhalt mit beinah denselben Umständen und Namen schon beim Jornandes, nach alten Sagen der Gothen vorkommt[59]. Ragnar lebte nach Einigen im achten[60], nach Andern erst im neunten[61] Jahrhundert, wo die Wikingszüge der Normannen am fürchterlichsten waren, Schottland, England, Irland, Frankreich, Italien, von ihnen heimgesucht und das russische Reich gestiftet wurde. Hierdurch und durch ihren Kriegsdienst in Konstantinopel, wo sie, so wie in Rußland, unter dem Namen Waräger erscheinen, wurden sie dem civilisirten Europa bekannter. Der Kaiser Konstantin Porphyrogeneta im zehnten, Adam von Bremen und Nestor im eilften Jahrhundert beschreiben die Handelswege der Skandinavier über den Dniepr und die Wolga nach Süden[62]. Aus dem neunten Jahrhundert, in welches die Stiftung des russischen Reichs fällt, stammen auch die ältesten, in unsern Ostseelanden gefundenen angelsächsischen, fränkischen und byzantinischen Münzen und gehen, so wie auch die arabischen, bis ins eilfte Jahrhundert. Während dieser zwei Jahrhunderte waren aber auch die Beziehungen Rußlands zu Skandinavien und zu den Anglodänen, unter Andern auch durch Heirathen[63] der Regenten, am lebhaftesten und mit dem neunten Jahrhundert wird es auch in der Geschichte des Nordens lichter. Mag auch, wie einige Gelehrte vermuthen, die ältere Runenschrift bis in Odins Zeiten hinaufreichen[64], so ändert das den sagenhaften Charakter der skandinavischen Geschichte bis zum 9. Jahrh. nicht und Saxo's und Snorre's Compilationen können nicht auf größere historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen, als die Homer's und der cyklischen Epiker, wie aus einer kurzen Uebersicht derselben, insofern sie unsere Ostseelande betreffen, auch schon erhellen wird.

Esthen und Kuren nach den ältesten skandinavischen Sagen bis ins 8. Jahrhundert.

Die nordischen Sagensammler nennen als Bewohner unsrer Ostseelande schon sehr früh die Esthen, einen nach Sprache, Schädelbildung[65] und Kleidung offenbar tschudisch-finnischen und daher von den Russen von jeher Tschuden, Tschuchonzen genannten Stamm, und gleichzeitig mit ihnen

die ihnen stammverwandten Kuren, deren Land wenigstens zum Theil auf esthnische Art, in Kilegunden (Bezirke) getheilt war und wo die Ortsnamen und namentlich die auf Jerw (See) und Küll (Dorf) sich endenden, aus der esthnischen Sprache herzustammen scheinen. Sie wohnten westlich von den Esthen, bis an die Memel und dem nach ihnen benannten kurischen Haff[66]. Daß beide Völker die Ostseeküste von diesem Haff an nordwärts bewohnten, und schon in den ältesten Zeiten eben so kühne Seeräuber, wie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren und daß sie auch seit dem neunten Jahrhundert, aus welcher Zeit sich angelsächsische Münzen in unsern Ostseelanden vorfinden, mit Skandinavien in Beziehungen gestanden haben, ist nicht zu bezweifeln. Aber völlig unerwiesen ist es, daß diese, wie Saxo behauptet, in das erste Jahrh. n. Chr. hinaufgereicht hätten, und eben so zweifelhaft sind die einzelnen, von ihm und andern alten skandinavischen Schriftstellern aufgezählten Eroberungen in unsern Ostseelanden. Die von ihm und andern so oft erwähnten und mit den Skandinaviern im Kriege verflochtenen Ostvölker können auch häufig die Ureinwohner Finnlands und Ingermanlands gewesen seyn und namentlich werden von den ältern Schriftstellern die Karelier, wegen der Namensähnlichkeit (Karen, Kuren) häufig Euronen genannt und mit den Euren verwechselt[67]. Saxo erzählt, schon Hading, der neunte König von Dänemark und ein Zeitgenosse Odins, habe die Stadt Düna in Livland erobert und die Euren (Euretes) überfallen, sei aber von ihnen zurückgeschlagen worden[68], Begebenheiten die im 9. Jahrh. erzählt werden, wo eben so wenig eine Stadt Düna vorhanden war, als zu des mythischen Odins Zeiten. Sein Nachfolger Frotho I. soll die Kuren, freilich aber auch Britannien, alle Länder an beiden Seiten des Rheins und den Hellespont unterworfen, auch Rotala, d. h. die später so benannte Gegend belagert und erobert haben[69]. Von dem Könige Hothbrod und seinem Sohne Höther wird erzählt, sie hätten die Ostvölker (welche?) mit Krieg überzogen[70]. Als Höther getödtet worden, hätten sich Euren, Sueonen und Slaven von der dänischen Herrschaft und dem Tribute losgesagt, allein Höthers Sohn Rorik habe sie geschlagen, wärend der Sohn des letztern, der die Ostvölker wieder bekriegte, eine Niederlage erlitten und sich nach Schweden habe zurückziehen müssen[71]. Der schwedische König Bothvild soll sich vor einem feindlichen Angriffe zu den Euren geflüchtet haben[72] und der König Grammer von den Esthen und Kuren in Schweden selbst angegriffen und in Ketten aufgehängt worden sein[73]. Sein Sohn Tordo soll sie zurückgetrieben und Erich der Weise und Lindorn sie wieder unter schwedische Oberherrschaft gebracht haben[74]. Darauf wandten sich die Eroberungen der Skandinavier mehr gegen England und Deutsch-

land und vom Ostlande ist lange nicht mehr die Rede. Zur Zeit der Hunnen wird von Saxo ein mächtiger König der Ostvölker, Olimar, genannt, welcher Hästia, Olandia und Curetia eroberte, nachdem er zuvor mit den Hunnen vereinigt, mit einer Flotte von 30,000 Schiffen, auf denen 9,000,000 Bewaffneter waren (!!), Schweden, jedoch vergebens, angegriffen hatte. Später soll er von Frotho III. überwunden worden sein und von ihm Holmgard (wie später Nowgorod genannt wurde), Dagö und Hästia zum Lehn erhalten haben. Um diese Zeit sprechen die dänischen Chronisten von einem esthnischen Riesen Starkater, welcher ganz Europa siegreich durchzogen, auch Eindrücke seines Riesenkörpers auf einem Felsen hinterlassen haben soll[75], vielleicht ein Anklang an die esthnische, unten anzuführende Mythe vom Riesen Kalewi Poeg. Daß bei dieser Gelegenheit Petrus Olai Livland das Vaterland der Cureten nennt, beweist nicht, daß der Name der Liven schon um die von ihm geschilderte Zeit (etwa zu Anfange des 6. Jahrh.) bekannt war, sondern nur daß Petrus Olai ihn kannte. Zwar nennt Saxo Grammaticus S. 158 die Semgallen unter den von Starkater besiegten Völkern; indessen ist diese Angabe eines um viele Jahrhunderte spätern Schriftstellers zu unzuverlässig, um aus ihr schon auf das damalige Vorhandensein der Semgallen in ihrem jetzigen Vaterlande schließen zu dürfen. Ferner erwähnt die Ynglinga-Saga cap. 36. einer Niederlage des Königs Jugwar von Schweden in Eistland bei einem Orte genannt Steen, ein sehr verbreiteter Name, den man aber doch im Gute Kiwwidepe d. h. Steinkopf, 1½ Meilen S. S. W. von Rötel[76], hat wiederfinden wollen. Diese Schlacht, in der der Schwedenkönig getödtet wurde, soll nach Torfäus um das J. 541 stattgefunden haben. Der Sohn des Ingwar soll den Tod des Vaters durch einen verheerenden Zug nach Eistland gerächt haben[77]. Später soll der König Iwar Widfamne, den Saxo gar nicht kennt, nach Torfäus im 6. Jahrh. n. Chr. ganz Skandinavien und das Ostreich „Kur-, Esth- und Livland" bis Gardarika unterworfen haben; Petrus Olai läßt ihn auch England, Frankreich und Italien erobern[78]! Zwischen dem Könige Harald von Schweden und Sigurd Ring kam es bei Brawalla am Asensee bei Sorby, wo noch jetzt eine Menge Gräber vorhanden sind, zu einer großen Schlacht, in der, Harald von Dänen und Liven, Sigurd von Kuren und Esthen unterstützt, Harald besiegt worden und mit 30,000 Mann der Seinigen gefallen sein soll. Sigurd soll nicht weniger als 2500 Schiffe[79] gehabt haben. Daß eine solche Schlacht wirklich stattgefunden hat, bestätigt eine unter König Woldemar (1152—82) entdeckte[80] und von Finn-Magnussen entzifferte Runeninschrift auf einem Felsen in Bleckingen bei Hoby, zwischen Corsham und Renemo, welche vor der Schlacht verfaßt zu sein scheint und in der

dem Harald der Sieg gewünscht wird[81]. In dieser Schlacht wird auch wiederum Starkater, ein offenbar mythischer Held, unter Sigurds Kriegern erwähnt.

Liven, Letten und Wenden.

Das wiederholte Anführen der Liven, gesondert von Esthen und Kuren, deutet auf ein wichtiges Ereigniß unserer vaterländischen Geschichte, nämlich auf das Eindringen des lettisch-litthauischen Völkerstammes. Die Liven, deren Ueberreste noch jetzt an der Nordküste Kurlands und um Salis vorhanden sind und sich noch heut zu Tage wie die Esthen, schwarz kleiden und einen esthnischen Dialekt sprechen[82], erstreckten sich noch zu Anfang des 17. Jahrh. über die ganze kurische Küste[83] und von der Düna bis über die Salis[84]. Sie sind offenbar ein esthnischer Volksstamm, der seinen Namen vermuthlich von seinem Wohnorte am sandigen Meeresstrande erhalten hat, so wie die Kuren früher ihre Namen ebenfalls von ihrem Wohnen in einem einer andern Gegend zur Seite hervorragenden Lande, nach der finnischen Bedeutung des Worts Kuri, bekommen haben können[85].

Die neuen Einwanderer gehörten ihrer Sprache nach, welche mit dem Sanskrit eine auffallende Aehnlichkeit hat, zur großen indoslavo-germanischen Völkerfamilie und zwar zunächst zur slavischen Abtheilung derselben, denn das Lettisch-Litthauische hat mit dem Slavischen und namentlich mit dem Russischen viel mehr Aehnlichkeit, als mit dem Gothischen. Schon Hiärn S. 17, erklärt die Letten, Altpreußen, Litthauer und Jacygen für ein einziges Volk, was auch aus der geringen Verschiedenheit ihrer Mundarten hervorgeht. Indessen hat das Preußischlitthauische Manches aus dem Sanskrit nach behalten, was sich aus dem Lettischen verloren hat. Die Scheidung der slavischen Sprachen von den lettischlitthauischen reicht bis weit über die historischen Zeiten hinauf und scheint der Einführung des Ackerbaus und sogar der Viehzucht vorangegangen zu sein[86]. Schon zu Ptolemäus Zeiten scheinen die preußischen Litthauer unter dem Namen der Veneder die Ostseeküste von der Weichsel bis zum kurischen Haff bewohnt zu haben und weiter nach Norden finnische Stämme, die Voreltern unsrer Esthen, ansässig gewesen zu sein. Indessen drängten sich die Wenden, wohl mit den Venedern identisch, an die Westküste des heutigen Kurlands bis Windau, ein Landstrich, dessen Bewohner sich noch jetzt in Sprache, Kleidung und manchen Gebräuchen von ihren östlichen Nachbarn unterscheiden[87]. Für ihre Stammverwandtschaft mit den Letten spricht auch der obenangeführte Umstand, daß nach Heinrich dem Letten[88] ein Theil von ihnen, aus der Umgegend Windaus von den Kuren vertrieben, sich

unter den Letten ansiedelte, wo er Wenden gründete. Zu dieser Zeit müssen also auch die Letten sich schon im heutigen Liv- und Kurland festgesetzt haben. In diese Epoche der Einwanderung wird man auch die Scheidung des lettischlitthauischen Namens in verschiedene Völkerschaften, Preußischlitthauer, Veneder, eigentliche später polonisirte Litthauer oder Schmuden, Samaiten, welche Alnpeke mit den Litthauern identificirt, und Letten setzen können, da sie verschiedene Wohnsitze einzunehmen anfingen. Zwischen Letten und Litthauern entspannen sich wohl bald Feindseligkeiten und Haß, wie wir aus den vielen Einfällen der letztern in Kur- und Livland zur Zeit der deutschen Eroberung sehen. Die Zeit der Einwanderung, wenigstens in Lettgallen, läßt sich einigermaßen durch die in den dortigen zahlreichen Gräbern (vielleicht Ueberresten der damaligen Kämpfe) vorgefundenen Münzen bestimmen. Sie gehen vom 9. bis ins 11. Jahrhundert. Die lettischlitthauischen Völkerschaften mögen also sehr allmälig und da sie aus Litthauen kamen, zuletzt in das heutige Lettland vorgedrungen sein[89]. Nach Nestor's Bericht wurden um diese Zeit viele Tschuden nach Südrußland verpflanzt, um als Vormauer gegen die Petschenegen zu dienen, was die lettische Eroberung erleichtern mußte. Wenden wäre also auch erst dann gegründet worden. Da seitdem bis auf die Zeit, wo Heinrich d. L. schrieb, beinahe zwei und bis auf Nestor's Zeit beinah ein volles Jahrh. verflossen war, so ist es natürlich, daß beide der Letten, aber nicht ihres Eindringens gedenken. Vom 9. und 10. Jahrh. an begannen also zuerst Kurland und Semgallen, dann Lettland, von zwei ganz verschiedenen Völkerschaften, einer tschudischen und einer lettischlitthauischen, bewohnt zu werden, welche letztere die erstere an die Westküste Kur- und Livlands, von Windau bis an die Salis und in das heutige esthnische Livland drängte und im Landstriche zwischen der Windau und Semgallen, wo die eigentlichen Kuren der ältesten Urkunden des 13. Jahrh. wohnten, sich mit ihnen vermischte.

Weitere Beziehungen zu den nördlichen und sodann auch zu den südlichern Skandinaviern, den Russen.

Die nordischen Geschichtschreiber, deren Berichte zuverlässiger werden, sobald sie sich auf neuere Ereignisse beziehen, erzählen im 9. Jahrh. von der Eroberung Kurlands und Sambiens durch den berühmten Ragnar Lodbrok[90], dessen Geschichte aber doch noch sehr sagenhaft ist, und einem Siege desselben am Hafen Dine[91]. Im 9. und 10. Jahrh. wurde Eistland von Halfdan dem Schwarzen, König im südlichen Norwegen, und von seinen Nachfolgern mit Krieg überzogen[92]. Um 950 n. Chr. eroberten die Dänen Samland und ihre Nachkommen bildeten dort, wie es

scheint, den spätern Adel des Landes, die Withinger[93]. Auch die Könige Olaf und Erich sollen Kur= und Esthland unterworfen haben[94], wobei die Insel Eysysle (Oesel) vorkommt. Diese sich wiederholenden Eroberungen können wohl nur von kurzer Dauer und werden meist Streifzüge gewesen sein. Zu Ende des 10. Jahrh. bildete sich in Skandinavien die furchtbare Genossenschaft der Askemänner, von den Dänen Vikinger genannt, weil sie in den Wiken den Vorbeisegelnden auflauerten[95]. Es waren Seeräuber, welche alle Küsten des baltischen Meeres plünderten. Olaf Tryggveson, Sohn des Königs Tryggve Olasson, soll von einem esthnischen Seeräuber nach Esthland entführt und dort sechs Jahre gefangen gehalten worden sein. Dies geschah wohl ungefähr nach 970 n. Chr.: denn es ist von dem Könige Waldimar (Wladimir) in Gardariki (Nowgorod) die Rede, bei dem der Oheim des jungen Prinzen lange Gast gewesen war, und von diesem Oheim, der im Auftrage des Königs Waldemar nach Eistland gekommen war, Tribut zu erheben, wurde Olaf losgekauft[96].

Aus dieser Nachricht ist ersichtlich, daß der seit einem Jahrhunderte, vermuthlich von skandinavischen Fürsten gestiftete junge Staat Rußland ebenfalls anfing seine Herrschaft auf einen Theil unserer Ostseeländer auszudehnen. Daß Handelsverbindungen mit dem fernen Osten schon lange stattgefunden hatten, beweisen die in unsern Ostseeprovinzen zahlreich gefundenen arabischen Münzen, die bis zum J. 762 hinaufreichen, so wie die weniger häufigen byzantinischen, die bis zum J. 868 hinaufgehen und welche aus ihrer Heimath nur durch Vermittelung der vielen dazwischen liegenden Völker bis hieher gelangen konnten. Dies gilt auch von den in den Ascheradenschen Gräbern gefundenen, nur in Ostindien vorkommenden Muscheln (Cypraea Moneta) und ägyptischen Perlen. Nestor beschreibt in der Vorrede zu seiner Chronik ausführlich die Wasserwege, welche vom Warägischen (baltischen) Meere über die Düna oder den See Newa (Ladoga), den Wolchow und den Dniepr nach Griechenland und über die Wolga nach Asien führten. Auch Adam von Bremen spricht von dem Flußwege aus Schleswig und Dänemark auf der Düna über Ostragard und Chive (Kiew) nach Konstantinopel[97]. Noch genauer beschreibt den Wasserweg auf dem Dniepr der Kaiser Konstantin Porphyrogeneta[98] und bemerkt ausdrücklich, daß der Handel durch die Russen vermittelt wurde. Dasselbe sagt von dem Wolgahandel Ibn Foßlan, ein Schriftsteller des 10. Jahrh., welcher denselben und die Russen ausführlich geschildert hat. Allerdings folgt hieraus noch nicht, daß die Bewohner unserer Ostseeländer an diesem Handel thätigen Antheil genommen haben, allein jedenfalls ging er durch diese Gegenden

und machte die Einwohner mit den denselben treibenden Völkern bekannt. Daß die skandinavischen Beherrscher Rußlands auf die Ostseelande dieselben Rechte sich anmaßten und ihre Einwohner auch eben so behandelten wie es die skandinavischen Beherrscher des Nordens thaten, kann uns nicht Wunder nehmen und unter den Tschuden, welche Oleg nach Byzanz folgten, können auch wohl einige Esthen gewesen sein, welche die Lust nach Beute dahin führte. Zur Sicherung des Tributs erbaute Jarosslaw nach Nestor im J. 1030 Jurjew (Dorpat), in dessen Nähe auch eine seiner Münzen gefunden worden ist[99]. Jarosslaw kommt auch in skandinavischen Sagen vor[100]. Nestor, der zu Anfang des 12. Jahrh. schrieb, zählt die Bewohner der Ostseelande unter den Namen Tschud, Littwa, Simgola, Kors, Letgolla und Lib ganz richtig auf[1].

Die Eroberungen der Russen, die man die südlichen Skandinavier nennen könnte, hielten die nördlichen nicht von den ihrigen ab. Kanut der Große von Dänemark, der London eroberte, unterwarf auch Esthland[2] und der Embach mag einige Zeit lang die Gränze zwischen den dänischen und russischen Besitzungen gebildet haben, so wie er noch jetzt den revalschen Dialekt von dem dörptschen scheidet. Jarosslaw's Sohn Wladimir machte im J. 1042 auch die nordöstlichen Nachbarn der Esthen, die Jemen (die Tawaster der Schweden) zinspflichtig[3].

Die Eroberungen sowohl der Dänen als der Russen bahnten der Verbreitung des Christenthums den Weg. Jarosslaw, der so viele Kirchen baute und wie der Chronist sagt, froh war, so viele Christen zu sehen[4], war gewiß in diesem Sinne thätig. Vielleicht sah Jurjew die ersten christlichen Kirchen Livlands. Indessen bemerkt Heinr. d. L. ausdrücklich, die russischen Fürsten hätten unterworfene Völkerschaften nicht zur Annahme des christlichen Glaubens genöthigt (fidei Christianae subjicere), sondern nur Zins von ihnen gefordert. Ungefähr zur selben Zeit, gegen 1048 n. Chr., ließ der dänische König Swen III. Estritson in Kurland, vermuthlich bei Domesnees, welches hievon seinen Namen haben mag, die erste christliche Kirche in Kurland bauen[5]. Harald IV. von Dänemark schickte im J. 1078 junge Leute nach Rom, um sie zu Aposteln auch für die Küstengegenden der Ostsee zu bilden. Von beiden Seiten dauerten die Verheerungs- und Eroberungszüge fort und unterstützten die Verbreitung des Glaubens[6], welche auf friedlichem Wege, zwar in gedeihlicherer Weise, aber auch langsamer stattgefunden hätte. Der nachmalige König von Dänemark Knut II. machte noch als Jarl von Seeland im J. 1076 einen Einfall in Kurland, Samogitien und Esthland[7]. Desgleichen that drei Jahre später Knut, jüngerer Bruder Haralds IV. von Dänemark[8], und Knut II. der Heilige unterwarf Samland, Kurland und Esthland

völlig 1080—1086. Die Fortschritte der Dänen wurden durch die häufigen innern Kriege Rußlands begünstigt. Im J. 1093 soll nach Brandis[9] König Erich Eyegod (der Gütige) das später in der Stadt Reval stehende Michaelis-Nonnenkloster gestiftet haben. Die Aechtheit der sich hierauf beziehenden und im esthländischen Ritterschaftsarchive entdeckten Urkunde vom 28. August 1093 ist indessen sehr bestritten. Der Cistercienser-Orden, welchem nach der Urkunde dies Kloster angehören sollte, ist erst im Jahre 1098 gestiftet worden[10]. Ordericus[11] sagt freilich, daß das erste Kloster zu Citeaux schon einige Zeit vor 1094 gegründet worden sei, allein gegen die vermeintliche Urkunde sprechen andere Thatumstände. Nach Petrus Olai ist Erich nämlich erst 1095 zum Könige gewählt worden und nach Hamsfort[12] erst im Jahr 1096. Für das Jahr 1095 erklären sich auch die neuern Geschichtschreiber[13]. Daß Petrus Olai zugleich anführt, Erich habe 8 Jahre regiert und sei im J. 1100 oder 1101 (MCI) gestorben, kann leicht auf einem Schreibfehler in dieser letztern Jahreszahl beruhen, umsomehr, da an derselben Stelle einige Zeilen höher behauptet wird, er sei im J. 1102 (MCII), nach zwei Handschriften aber im J. 1104 (MCIIII) und nach einer im J. 1103 (MCIII) gestorben. Das Todesjahr des in der Fremde auf der Reise nach Palästina verblichenen Königs war und blieb unbekannt; es läßt sich also aus demselben gar nicht schließen und man darf nicht beliebig das J. 1101 oder 1100 annehmen, um die viel bestimmtere und sicherere Annahme des Regierungsantritts (1095 oder 1096) zu entkräften. Ferner führt der König in der Urkundeeine Erscheinung, die er während der Belagerung von Prag gehabt, als Veranlassung zur Stiftung des Klosters an; wir wissen aber von ihm blos, daß er sich im Jahre 1090, wo Prag belagert wurde, in Deutschland befand[14], während dagegen dänische Annalisten zum J. 1249 die Stiftung ganz unter denselben Umständen erzählen, nämlich nach der Erscheinung des von seinem Bruder Boleslaw vor drei Jahrhunderten, zu Kaiser Otto's Zeit, ermordeten Herzogs Wenzel von Böhmen[15]. Auch ist es kaum zu glauben, daß Heinrich d. L.. bei der Erzählung von der Zerstörung der alten Burg Lindanissa und Erbauung einer neuen, nicht das nahe beiliegende Kloster erwähnt haben sollte, wenn es vorhanden gewesen wäre. Endlich werden in der Urkunde Gulden (florini) erwähnt, was auch noch die Aechtheit derselben zweifelhaft macht. Nach Petrus Olai hat der König Erich Blogpennig das Kloster im J. 1249 gebaut, was auf ein späteres erst im J. 1843 gänzlich abgerissenes Kloster bezogen wird, während man vom anfänglichen kleinen Kloster im ältern Baustyl noch einige Nebengebäude gesehen haben will[16]. Die Bestätigunsurkunden der Königin Margaretha, zweiten Gemahlin Waldemars II. und

Regentin in seiner Abwesenheit (1206), und des Königs Erich X. (1207 und 1210), eines Gegenkönigs Waldemars II., gehören in die Jahre 1267, 1307[17] und 1310[18].

Die dänischen Könige scheinen auch im 12. Jahrhundert den Titel eines Herzogs von Esthland[19] angenommen zu haben, der auch dem König Erich Eyegod in einer päpstlichen Bulle vom J. 1104 gegeben wird[20] und es sind bei Ringen, Wendau, Werro und Rappin eine Menge angelsächsischer und dänischer Münzen des 11. Jahrh., auch Kanuts I. (1016—1035) und Haralds IV., der oben genannten Eroberer, gefunden worden, so daß die dänischen Eroberungen sich um diese Zeit noch südlich von Embach, erstreckt zu haben scheinen. Im J. 1132 suchte der dänische König Nikolaus von Esthland aus sogar Isborsk, wiewohl vergeblich, zu erobern (nach der handschriftlichen, von Kruse eingesehenen Pleskauschen Chronik, die die Dänen Niemzen (Deutsche) nennt). Später verfiel Dänemark in innere Zwistigkeiten. Indessen gab es seine Beziehungen zu Esthland auch nach dem Erscheinen der Deutschen an der Düna nicht auf. Im Jahre 1170 wurden die Esthen und Kuren aus der von ihnen eingenommenen Insel Oeland vom Bruder des dänischen Erzbischofs Absalon vertrieben[21], und der Mönch Fulco aus Troyes ward zum Bischof und Bekehrer Esthlands auserseheu und im J. 1171 vom Papste der Unterstützung der Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden empfohlen[22], ohne je etwas Anderes als Bischof in partibus geworden zu sein. Kriegszüge Kanuts IV. fanden in den Jahren 1186 und 1196 statt[23] und er nannte sich wieder Herzog von Esthland[24]. Sigtuna aber scheint nicht von den Esthen, sondern von den häufig Kurones genannten Kareliern im Jahre 1187 verbrannt worden zu sein[25] und Karelier, die im Jahre 1195 mit Nowgorod verbündet waren, mögen auch die nach Karamsin an der dortigen Sophienkirche befindlich gewesenen schwedischen Kirchenthüren dahin verhandelt haben[26]. Im J. 1202 verheerten die Oeseler die Landschaft Bleckingen; drei Jahre darauf fiel Waldemar II. in Oesel ein und erbaute dort eine Burg, gab sie aber bald wieder auf. Endlich landete im Jahre 1219 Waldemar mit einem starken Heere bei der Burg Lindanissa, schlug die Esthen, baute an der Stelle des alten Schlosses ein neues, Reval nach dem einheimischen Namen der umliegenden Gegend, die ihn nach Heinrich d. L. schon vorher trug, genannt, und unterwarf ganz Esthland[27], mit Ausnahme jedoch des südlichen und südöstlichen Theils, das die Deutschen schon inne hatten. Waldemars Gegenkönig Erich X. Knutson 1205—1210, der auch König von Schweden war, hatte, wie nach den oben angeführten Umständen erscheint, eine Oberherrlichkeit über das Land behauptet, nachdem im J. 1189[28] ein Herzog von Schweden auf

Ansuchen der Deutschen Wierland verheert und daselbst Tribut erpreßt hatte. Als Waldemar II. in Leal ein Bisthum gegründet hatte, erschien daselbst der neue schwedische König Johann Swerkerson (1216—1222) mit einem starken Heere, verließ das Land aber bald wieder und das Schloß Leal wurde von den Oeselern in Brand gesteckt[29]. Von schwedischer Herrschaft ist weiter nicht die Rede; die Dänen aber befestigten die ihrige immer mehr. Eine schwedische Colonisirung bezeugt, was oben von den Bewohnern einiger Inseln gesagt worden ist. Ein bestimmtes Zeugniß hierüber giebt uns die alte gothländische Sage, nach welcher die kühnen gothländischen Seefahrer nicht nur über Rußland mit Byzanz verkehrten, sondern auch auf der Insel Dagaipi (Dagö), Esthland gegenüber, eine Burg bauten und von dort die Düna hinauf durch Rußland nach Griechenland zogen[30]. Auch in Gothland haben sich römische Münzen gefunden und das dort schon im 8. Jahrh. gestiftete und im 12. zu einer städtischen Gemeinde erhobene Wisby wurde zum Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels zwischen christlichen und heidnischen Völkerschaften[31], besonders seitdem es allmälich christlich wurde, der dahin geflohene König Olaf der Heilige von Norwegen eine Kirche baute und die rivalisirenden Handelsstädte Julin auf der Insel Wollin im J. 1130 von den Dänen und Arkona auf Rügen im J. 1170 von den Pommern zerstört wurden. Im 11. und 12. Jahrh. wanderten sehr viele Deutsche ein und Wisby zählte bald 10—12000 eingeborne Kaufleute, ohne die zeitweilig sich aufhaltenden Deutschen, Russen, Griechen, Dänen, Wenden, Preußen, Polen, Juden, Esthen und Liven zu rechnen[32]. Dort bildete sich ein eigenes See- und Handelsrecht, welches auf das Lübische und auf das der Ostseeprovinzen einen großen Einfluß gewann. In Livland finden sich zahlreiche wisbysche Münzen bis nach Dorpat herein. Zwischen Deutschen und Skandinaviern fanden in Wisby heftige Streitigkeiten statt. Heinrich der Löwe stellte im J. 1163 den Frieden wieder her[33]. Nach neuen entstandenen Zwistigkeiten stiftete König Magnus I. von Schweden um 1278 Frieden, und Magnus II. (seit 1319) gab den Einwohnern ein Siegel und ein Rechtsbuch, das sowohl für Deutsche, als Gothländer gelten sollte[34]. Der Handel Wisbys ging einerseits nach Köln, England und Lübeck, anderseits nach den Ostseeländern und Nowgorod.

Durch die Germanisirung dieser Stadt verbreitete sich das deutsche Element bis in die Nähe unserer Ostseeprovinzen. Schon im J. 1142 ließen sich deutsche Kaufleute in Nowgorod nieder. Allein eine Unterwerfung dieses von Deutschland entfernten Theils der Ostseeküste mußte die der westlicher gelegenen baltischen Lande vorhergehen. Angebahnt

wurde dieselbe durch den Sturz des Wendischen Königsreichs in Norddeutschland im J. 1226, den Fall der großen slavischen[35] Handelsstadt Julin (1130), die Erbauung Neulübecks (1143) und die darauf folgende allmälige Christianisirung, Unterwerfung und Germanisirung des ganzen slavischen Norddeutschlands durch Heinrich den Löwen und Markgraf Albrecht von Nordsachsen, wozu außer ihren Eroberungen die Stiftung zahlreicher deutscher Seestädte beitrug, die sich bald des Ostseehandels bemächtigen.

Die innern Zwistigkeiten Rußlands nach des Großfürsten Jarosslaw Wladimirowitsch Tode hemmten zwar die Fortschritte der Russen und erleichterten die der Dänen und später die der Deutschen, unterbrachen aber doch nicht ganz die Beziehungen der Theilfürstenthümer Nowgorod und Pskow zu den Esthen und die des schon im J. 980 vom Skandinavier Rogwolod gestifteten Fürstenthums Polotzk zu den Letten und Semgallen. Seine Nachkommen versuchten im J. 1106 vergeblich die letztern zu unterwerfen und wurden 23 Jahr später von Mstislaw, Sohn des Wladimir Monomach, vertrieben und nach Byzanz verbannt[36]. Im Jahre 1113 hatte dieser schon nach zweimaliger Niederlage der Tschuden Odenpäh Медвѣжья Голова) erobert[37]. Im J. 1130 wurden die Tschuden von den Söhnen des Großfürsten Isiasslaw Mstisslawitsch, des neuen Fürsten von Polotzk, und dem Fürsten von Nowgorod überwunden und zu erneuertem Tribut gezwungen. Doch dauerte dies Verhältniß nicht lange. In den Jahren 1191 und 1192 geschahen aus Nowgorod erneuerte Feldzüge, die Städte Jurjew und Odenpäh wurden wiederum erobert, worauf sich die Heere abermals zurückzogen. Wassilko, ein Sohn des nach Byzanz verbannten David von Polotzk, bemächtigte sich im J. 1132 dieser Stadt wieder und Wladimir, dessen Sohn, ist vielleicht der Wladimir, der nach Heinrich dem Letten in Polotzk zu Anfang des 13. Jahrh. regierte und unter dem Vesceka (Wjehsslaw) zu Kokenoys und Wissewald (Wssewolod) zu Gercike standen[38]. Von den Fürsten der Rurikschen Linie gedrängt[39], erlaubte Wladimir im J. 1186 den Deutschen ohne Schwierigkeit, die Liven, die ihm übrigens Heeresfolge leisteten, zu bekehren[40]. Aus Livland ließen die Polotzkischen Fürsten Baumaterialien auf der Düna flößen und Steine mit den Namen jener Fürsten sind in älterer und neuerer[41] Zeit unweit Disna gefunden worden[42]. Durch die Festsetzung an bestimmten Punkten längs der Düna, wie Gerzike und Kokenois, hatte vielleicht die russische Herrschaft über die Letten und Liven schon etwas mehr Festigkeit erlangt, als über die Esthen. Russischer Einfluß scheint sich bis über die Gegenden von Thoreida und Ascherad hinaus und beinah längs der ganzen Düna verbreitet zu haben, denn schon die ersten deutschen

Bekehrer baten den Fürsten von Polotzk um die Erlaubniß zu Taufen. Diese Ansicht war auch noch im Anfange des 16. Jahrh. im Polozkischen verbreitet[43], gab zu den Eroberungen des Zaren Joann Wassiljewitsch in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. und zu dem Gerüchte von der damals noch fortdauernden, aber nie stattgehabten Tributpflichtigkeit von ganz Livland die Veranlassung oder wenigstens den Vorwand und war später auch in Livland bekannt[44]. Es mußte freilich den Russen umsomehr an der Herrschaft über den Dünastrom gelegen sein, als derselbe der natürlichste Vermittler ihres schon blühenden Handels mit Deutschland war. So wird z. B. in der Urkunde vom J. 1165, durch welche der Erzbischof von Köln der Stadt Medebach in Westphalen ihre Rechte erneuert, vom Handel mit Rußland als einer ganz gewöhnlichen Sache gesprochen. Unter Rußland möchte hier wohl im Allgemeinen das östliche Uferland des baltischen Meers zu verstehen sein, da man es am Rheine mit der Geographie dieser entfernten und wenig bekannten Gegenden nicht so genau nahm und unsere Ostseeprovinzen damals häufig zu Rußland gerechnet wurden; man braucht also nicht hier für Rußland Rugien (statt Rutia: Ruiia) zu setzen. Eine Bulle[45] Clemens III. rechnet sogar das Uexküllsche Bisthum und des Messenius Chronik der Bischöfe von Lynköping[46] die Wiek zu Rußland. Der vom Kaiser Friedrich I. im J. 1188 der Stadt Lübeck gegebene Freibrief beruft sich auf eine Verordnung Heinrichs des Löwen, nach welcher Russen, Gothen, Normannen und andern östlichen Völkern zollfreier Handel in Lübeck gestattet war[47]. Daß dieser Handel zum Theil über Livland ging, sieht man daraus, das nach Heinrich dem Letten Güter mit Kaufleuten zu Wagen von der Düna nach Pleskau gingen, welche einmal im Werthe von wenigstens 1000 Mark von den Unganniern auf Anstiftung der Liven geraubt wurden[48]. Dieser Vorfall beweist aber auch die Unsicherheit dieses Handels, so lange die Ostseelande der europäischen Bildung nicht zugänglich, d. h. christianisirt waren. Solches war aber weder den Skandinaviern noch den Russen, sondern dem nachhaltigen Unternehmungsgeiste der mit Handel, Kreuz und Schwert zugleich vordringenden Deutschen vorbehalten.

Kapitel II.

Land und Volk vor der deutschen Eroberung.

Allgemeine Ansicht des Landes.

Ueber die Zustände des Landes und seiner Bewohner vor dem Eindringen der Deutschen finden wir bei unsern ältern Annalisten nur

gelegentliche Andeutungen. Ausführlicher sind die neuern, doch lassen sich ihre Schilderungen, wie die Einhorn's[49], Menecius[50] und Böcler's[51], nicht unbedingt auf die frühern Zeiten zurückbeziehen, obwohl die Eingebornen, vom katholischen Christenthume nur äußerlich und vom Deutschthume nur feindselig berührt, an ihren alten Gebräuchen starr festhielten, worüber schon Einhorn, auch jene Ursachen anführend, bitter klagt. Im Mittelalter sah man überhaupt auf alles Nichtchristliche mit zu viel Abscheu, um durch eine genaue Erforschung desselben sich eine Bahn zu einer allmäligen Läuterung und Umgestaltung zu eröffnen. Esthen und Letten werden sogar nicht immer von einander unterschieden, auf die Aehnlichkeit mit Finnen und Litthauern darf man sich nur mit Vorsicht beziehen.

Die jetzigen Deutschen Ostseeprovinzen nehmen einen Flächenraum von 1639 Geviertmeilen ein. Rechnet man aber das zum Witepskischen Gouvernement gehörige Stück, das südöstliche s. g. polnische Livland hinzu, so wird derselbe den Ost- und Westpreußens, zusammen 1700 □ Meilen, wohl noch etwas übertreffen. Die Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 1,680,000 Köpfe, wovon gegen 650,000 Esthen, 770,000 Letten, 5500 schwedische Bauern auf Runö und einigen Inseln der Nordküste Esthlands, 200,000 Deutsche (wovon nur etwas über 16.000 auf dem Lande), 20,000 Juden und 35,000 Russen. Ueber die Stärke der eingebornen Bevölkerung um die Mitte des 12. Jahrh., wo die Deutschen einzubringen anfingen, haben wir keine Angaben und nicht einmal Vermuthungen. Nach dem damaligen Zustande des Landes zu urtheilen, muß sie sehr gering gewesen sein. Die Oeseler und benachbarten Esthen des Festlandes (etwa Harriens und der Wiek) stellten nach Heinrich d L. an 10,000 Krieger, was eine Bevölkerung höchstens von 80,000 Menschen vermuthen läßt, wo jetzt etwa 270,000 E. oder nach Abzug von höchstens 10,000 Deutschen (in den Städten Pernau, Leal und Hapsal gegen 7000 E. und auf den Gütern) 260,000 Eingeborne wohnen, also über das Dreifache, so daß nach diesem Maßstabe in den drei Ostseeländern damals etwa 437,000 Menschen gewohnt hätten.

Die Witterung des vom 55° 40′ bis 59° 30′ belegenen und kalten Ost- und Nordwestwinden ausgesetzten, meist besonders in seiner Nordhälfte flachen Landes ist viel rauher und unbeständiger, als in Ostpreußen, und die Kürze der Sommer erschwert bedeutend den Anbau des Landes. In seiner Südostecke an das Waldai-Plateau sich anschließend, steigt es terrassenähnlich nach Westen zu gegen das Meer herunter und enthält mehrere ebenfalls terrassenförmig aufsteigende Plateaus, mit dazwischenliegenden Becken und in der Richtung vielfach gekreuzten Wasserfäden und

Systemen. Im Ganzen zeigen sich von der Westküste aus zwei Erhebungsrichtungen, nach NNO. (Esthland) und nach SO. und O. (Kur- und Livland). Das nördliche Plateau, das heutige Esthland, ist ein mit dünner Dammerde überzogener Kalkflötz, wovon die Hälfte morastig ist und höchstens Wälder und Heuschläge trägt. Das südlicher liegende Livland hat einen Untergrund von gelbrothem Sandstein und bildet theils weite von Höhenzügen durchzogene Ebenen und Moräste, theils Plateaus und rundliche Anhöhen bis auf 1000 Fuß Meereshöhe. Die bedeutendste Erhebung bilden die zusammengedrängten Hügelkuppen um den Munnamäggi bei Hahnhof, an der Wasserscheide zwischen den südlichen Nebenflüssen des Peipus und dem Stromgebiete der Aa und Düna. Für fruchtbar gelten folgende Gegenden: die Dünagegend, die Fellinsche, Rujensche, Salisburgsche, Ermessche und Wolmarsche Gegend; am unfruchtbarsten ist die sandige Seeküste und das morastige Flußgebiet der Pernau. In Kurland ist der Untergrund dem livländischen ähnlich, aber mit aufgeschwemmtem strengen Lehmboden und eignet sich sehr zum Waizenbau, namentlich in der fruchtbaren Mitauschen Ebene, der Bauskeschen Umgegend und dem südwestlichen Theile des Landes, während er in Liv- und Esthland nur sehr spärlich gedeiht. Längs der Küste zieht sich eine Sandregion, welche auch über Livland hin, bis über Pernau sich erstreckt und an das steile Kalksteinufer Esthlands anschließt. Alle drei Provinzen sind sehr reich an Gewässern und Seen. Hauptproducte sind in Kurland der Waizen, in Liv- und Esthland der Roggen, in Livland der Flachs, dazu kommen noch Gerste, Hafer, Buchwaizen, Erbsen und Bohnen. Runkelrüben gedeihen nicht; aber die Viehzucht ist bedeutend. Nach jetzt nehmen die sumpfigen Wälder und Wiesen nebst den nutzlosen Hochmooren, mindestens $1/3$ des Landes ein, im Pernauschen Kreise $3/4$, in Kurland dagegen nur $1/5$ und die Hochmoore allein bilden zusammen einen Raum von 36 □Meilen, so groß als das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Die größten Moore befinden sich in der Wiek zu 100 □Werst, in Allentacken zu 250 □Werst, nördlich von Pernau um den Lawwasarsee von 150 □Werst, zwischen Pernau und Fellin zu 400 □Werst, zwischen Pernau und der Salis eben so viel, der Olgepurws im Lubahnschen auf 150 □Werst, am Peipus, am Wirzjerw, an der Ewst und an der Aa, jeder zu 100 □Werst[52]. Nach einer offiziellen Taxation enthält Esthland $2/14$ Acker, $3/14$ Wiesen, $4/14$ Wald, $2/14$ Haide und $3/14$ Morast und Wasser[53]. Preußen hingegen hat ungefähr $5/14$ Acker, $2/14$ Wiesen, $3/14$ Weide, eben so viel Wald und nur $1/14$ Gewässer und Impedimente[54].

Um die Mitte des 12. Jahrh. muß der Anbau noch viel geringer und die Zahl der Wälder viel ausgedehnter gewesen sein, als jetzt,

namentlich scheinen viele fruchtbare Gegenden von großen Eichenwäldern eingenommen gewesen zu sein, deren Reste sich theils in einzelnen Eichen und in der Erde gefundenen Eichenwurzeln, theils in zahlreichem, in Gewässern versenktem oder zu Knüppeldämmen verbrauchtem Eichenholz erhalten haben und deren Erinnerung in dem Namen mancher Güter noch fortlebt [55]. Heinrich der Lette erwähnt so häufig der Wälder, durch welche die deutschen Kriegsheere dringen mußten, daß sie beinahe das ganze Land eingenommen zu haben scheinen, und nur von zerstreuten Ansiedlungen unterbrochen waren. Die Letten nämlich wohnten nur in vereinzelten Gehöften mitten im Walde [56]. Ein ähnlicher Zustand herrschte damals in Preußen [57]. Daher konnten denn auch die Litthauer häufig mit kleinen, nur einige hundert Mann starken Heerhaufen, wie Heinrich der Lette berichtet, bis nach Esthland vordringen. Selbst die Reisenden des 17. Jahrh. schildern das Land, als meist von Wäldern bedeckt und wenig bebaut [58] und Olearius erklärt es für ganz bewaldet, mit Ausnahme der durch Ausbrennen zu Acker gemachten Stellen [59]. Daher auch die zahlreichen wilden Schweine und Bären, deren Fabricius noch in seiner Chronik erwähnt [60].

Volksstämme und Volkscharakter.

Die diese ausgedehnte Wildniß bewohnenden Stämme waren von Westen nach Osten und Süden nach Norden:

I. Vom lettisch-litthauischen Stamme

1) im westlichen Kurland bis zur Windau die Wenden, ein lettisch-litthauischer Stamm, mit den Landschaften Winda, Bihavelanc [61], Bandewe, Dowzare, Saggara, Ceclis, Pilsaten und Mecgowe und den Burgen Kreten, Ampillen, Mutene, Grösen, Amboten, Grobin, Asseboten, Kuldica und Wentespils. Sie waren Abkömmlinge der alten Veneder, gehörten zum lettisch-litthauischen Völkerstamme und werden in unsern Quellen schon nicht mehr von den Kuren unterschieden, die zu Ende des 12. Jahrh. wohl auch nicht mehr die alten esthnisch-finnischen Kuren, sondern ein Gemisch einiger ihrer Abkömmlinge mit einem weit stärkern Theile von Litthauern waren, aus dem die heutigen Kuren entstanden sind [62].

2) Die Kuren östlich von den Wenden, mit den Burgen Talsene, Lasen, Merkes und Sinteles. Die drei letztern sind von den Deutschen zerstört worden [63]. In ihrem Lande war zum Theil noch die ursprüngliche esthnisch-kurische Eintheilung in kleine Bezirke (Kilegunden) beibehalten.

3) Die Semgallen südöstlich von den Kuren in den Landschaften

Doblene, Terwitene, Meschotene und den gleichnamigen Burgen, so wie die Burgen Baboten, Doben, Racken, Ratten und Sidobren.

4) Die Selen, südöstlich von den Semgallen, längs der Düna in den Landschaften Tawracken, Nalsen, Polone und Medene und der Burg Selpils. Noch Einhorn unterscheidet bestimmt die Dialekte der drei eben benannten Völkerschaften und sagt, die Kuren würden von den beiden andern Tahmi, die schlechtredenden, genannt[64].

5) Die Letten oder Lettgallen, nördlich von der Düna, von Kokenois an bis etwa zum 45° L. östlich, bis über das spätere Rositten und Marienhausen hinaus (nach Einhorn's ausdrücklichem Zeugniß), westlich bis Sydegunde und Urele (Drellen), die schon den Liven gehörten, und nördlich bis zu ihrer jetzigen Gränze. Von Landschaften kommen vor: Antine, Tricatien, Rosula, Tolowa, von Burgen Antine, Beverin, Sotekle, Wenden.

II. Esthnisch-finnischen Stammes.

1) Die Liven, von beinahe der Windau bis zur Pernau, doch beim Semgaller Hafen wohl von Semgallen unterbrochen. Nördlich von der Düna werden die Landschaften Thoreida, Ydumea und Metsepole erwähnt, mit den Burgen Holme, Ukeskola, Lenewarde, Ascherade, Sattesele, Sygewalde, Urele, und Dabrel's und Caupo's verschwundenen Burgen.

2) Die Esthen, das noch jetzt von ihnen besetzte Gebiet (mit Oesel, Mone, Dagden und einigen kleinern Inseln) bewohnend, in den Landschaften Sakele (Burgen: Viliende, Orele, Purke); Sontagana (Burg gleiches Namens); Uggenois (Burgen: Tarbat) [Tartolin], Odenpäh); Sobelitz, Sogentagana; über welche alle die dänische Herrschaft sich nicht erstreckt hatte; ferner unter dänischer Botmäßigkeit: a) Wierland, mit 5 Kilegunden und den Burgen Maianpake, Agelinde, Somelinde, Riola; b) Jerwe mit Lappegunde und dem großen Dorfe Karethen, mit 3 Kilegunden; c) Waygele, links vom Embach, 1 Kilegunde; d) Mocke, 1 Kilegunde; e) Nurmegunde mit der Burg an der Pala, 1 Kilegunde; f) Alempois, 1 Kilegunde; g) Harrien mit den Burgen Lone und Warbole und dem Orte Rugele, wohin die Esthen sich aus allen Gegenden zu Berathungen versammelten, 3 Kilegunden; h) Rotele Wiek mit der Burg des Aeltesten Lembits, Leale, und der Burg Rotala, in 7 Kilegunden; i) Revele, in 3 Kilegunden, mit der Burg Lindanissa, wie die Sage erzählt, nach des mythischen Helden Kalewe Gemahlin Linda genannt, indem sich die Einwohner an ihrem Busen (Nissa), wie Kinder an der Mutterbrust, genährt[65], an deren Stelle später von den Dänen die Burg Reval gebaut wurde, auch Danilin (Dänenstadt) genannt; und k) Oesel, das später auch Kurresaar (Kranichinsel) und Sarema (Inselland) genannt

wurde. Es war in 4 Kilegunden getheilt, nach Luce aber, gemäß einer, von ihm nur aus dem Gedächtnisse angeführten Urkunde des 14. Jahrh. in acht[66]; seine festesten Burgen waren Wolde und Mone. Die genaue Eintheilung des Landes stammt erst aus der Mitte des 13. Jahrh., wo eine Art Kataster (der noch heute vorhandene liber Census Daniae), behufs der Steuererhebung von den Dänen nach vollendeter Eroberung angefertigt wurde, mag sich aber wenigstens zum Theil an die ältere einheimische angeschlossen haben.

Außerdem haben sich in den Ostseelanden noch viele Spuren alter Bauerburgen, lett: Pils-kalni, esthn.: Linnamäggi d. h. Schloßberge, erhalten.

Der Nationalcharakter der beiden Hauptstämme, des Lettischen und Esthnischen, obwohl von unsern Chronisten, wohl etwas ins Schwarze gemalt, zeigt doch die noch jetzt bestehenden Verschiedenheiten. Die Esthen erscheinen zwar grausamer, aber auch kräftiger, tapfrer und widerstandsfähiger als die Letten. So bemerkt Alnpeke Vers 1828 bei Gelegenheit einer Schlacht gegen die Litthauer, die Liven hätten sich vortrefflich geschlagen, sowie überhaupt alle aus Esthland, die Letten aber hätten „fast Schande davon getragen." Dagegen sind auch noch heut zu Tage die letztern friedlicher und gutmüthiger, weniger verschlagen, heimtückisch und nachtragend als die Esthen, halten aber auch weniger Wort und sind unbeständig und wankelmüthig, wogegen der gegen äußere Eindrücke unempfindlichere Esthe seinen Entschlüssen, so wie seiner Neigung oder Abneigung, wenn er sie einmal gefaßt hat, treu bleibt. Die meisten dieser Eigenschaften haben die Letten mit den unvermischt gebliebenen slavischen Stämmen gemeinschaftlich und sind auch, wie sie, mehr oder weniger unter die Herrschaft kräftigerer Nachbarvölker gerathen. Die Russen sind ein Mischvolk, in welchem slavisches Blut mit finnischem und etwas normanischem, schon in alten Zeiten versetzt wurde. Sowohl Letten als Esthen wird heute Trägheit, Beschränktheit und ein großer Mangel an geistiger Regsamkeit vorgeworfen. Diese Eigenschaften können aber zum großen Theile Folge ihrer Unterjochung sein. In ihrem Aeußern gleichen die Letten den mit ihnen stammverwandten Litthauern und Altpreußen, sind von mittlerm Wuchse und frischer Gesichtsfarbe, haben helle Augen und Haar. Die Esthen hingegen, wie die übrigen Tschuden, der mongolischen Race in der Schädelbildung sich annähernd, sind klein von Wuchs, von weniger frischer Gesichtsfarbe, (obwohl nicht gelbhäutig wie die Mongolen) und haben langes flachsfarbiges Haar (nicht schwarzes wie die Mongolen) und zwar häufig helle Augen, halten aber die braunen für die schönsten.

Ackerbau und Gewerbe.

Außer Jagd, Fischerei[67] und Viehzucht, welche letztere mit großem Erfolg getrieben wurde (denn nach Heinrich dem Letten wurden in den Strandprovinzen über 4000 Ochsen und Kühe und noch mehr Pferde, in Oesel 2000 Pferde und in Sakele eben so viel auf einem einzigen Zuge erbeutet)[68], beschäftigten sich die Eingebornen mit Ackerbau. Von den heute gebräuchlichen Ackerwerkzeugen sind mehrere, wie Pflüge und Eggen, offenbar einheimischen Ursprungs, so wie auch der Gebrauch, das Korn vor dem Dreschen zu dörren, das Küttisbrennen oder Durchräuchern der Ackerkrume u. s. w. Der Ertrag reichte wohl zum Bedarfe hin, nur im J. 1205 fand einmal nach einer Mißernte eine Einfuhr statt. Schon im J. 1206 sehen wir vom Haken (Pfluge) eine Abgabe erheben. Der Gemüsebau war vielleicht eben so wenig bekannt, als im preußischen Litthauen[69]. Die Esthen wohnten in schönen großen volkreichen Dörfern, (villis)[70], während die Letten, wie noch heut zu Tage, in Gehöften zerstreut lebten[71], und die spärlich genannten Orte theils Burgen waren, theils aus der esthnischen Zeit übrig gebliebene Ansiedlung gewesen sein mögen. Das Zusammenwohnen der Esthen mußte bei ihnen einen regern geistigen Verkehr erzeugen und ihnen die Vertheidigung des Landes erleichtern. Beide Völker trieben Bienenzucht[72] und tranken Meth[73]. Bier wird gar nicht erwähnt, was mit Wulfstans Bericht übereinstimmt. Von den heutigen Gesinde- und Dorffeldern, die jetzt ungefähr das Doppelte der Hoffelder ausmachen, bezeichnen die in der nächsten Umgebung der Niederlassungen liegenden, wohl den beschränkten Umfang des damaligen Feldbaus. Der Gewerbfleiß beschränkte sich auf die Anfertigung von Kleidungsstücken, Waffen und Geräthen zu eignem Gebrauch. Die erstern waren, wie noch heut zu Tage, von grobem Wollenzeuge (Wadmal), von heller Farbe bei den Letten (wie bei den Altpreußen), von dunkler bei den Esthen, welches auch aus Gothland eingeführt wurde[74]. Unter den Röcken trugen sie wohl schon leinene Hemden und Hosen und an den Füßen schon Bastschuhe, wie noch heut zu Tage und wie die Litthauer und Altpreußen. Daß sie durchgängig nackt gingen, läßt sich aus einem von Heinrich dem Letten angeführten einzelnen Vorfalle, daß nämlich nackte Körpertheile der Liven von feindlichen Pfeilen getroffen wurden, durchaus nicht schließen[75]. Ihr Geräthe war sehr einfach und von Holz, so wie auch ihre Häuser. Die letztern waren ohne Oefen und Fenster, denn sie kannten kein Glas[76]. Zum Schutze gegen die Feinde dienten die sogenannten Burgen[77]. Von über 50 derselben haben sich Reste erhalten. Häufig an von der Natur durch hohe Lage oder sumpfige Umgebung befestigten Stellen angelegt, pflegten sie mit einem tiefen Graben[78] und

hinter diesem mit einem Erdwall oder einer Plankenwand, wie in Preußen, oder von einem von Erde und Holz gemachten Walle [79] umgeben zu sein. Manche hatten Erker, in denen so wie auf dem Walle Männer zur Vertheidigung aufgestellt waren [80]. Bei der Bestürmung wurden die Befestigungen gewöhnlich verbrannt [81]. Im steinreichen Esthland wurden die Wälle meist durch auf einander gelegte große Feldsteine gebildet und von der Verbindung der letztern durch Mörtel oder von Mauern hatte man so wenig einen Begriff, daß die Semgallen die ersten von den Deutschen aufgeführten Mauern mit Stricken abzureißen versuchten [82]. Bei Belagerungen suchte man solche Wälle zu untergraben oder die Holzbefestigung vermittelst vorgethürmter großer Holzhaufen, von denen man auch die Belagerten mit Lanzen und Pfeilen beschoß, anzuzünden [83]. Ihre Waffen bestanden wie die der Altpreußen, aus Schwertern (gladii) [84], Lanzen [85], die auch zu Wurfspießen dienten und nach Saxo in der Schlacht von Brawalla mit solcher Kraft, von Esthen, Kuren und Liven geworfen wurden, daß ihnen keine Schilde widerstanden Pfeilen [86], Beilen [87], Keulen oder Knütteln (clavae, fustes) und Schilden (clypei) bei den Esthen [88], während von den Kuren einmal erzählt wird, daß sie aus zwei Brettern zusammengeschlagene Tafeln vor sich trugen, die von einer Keule gestützt wurden [89]. Diese Waffen scheinen sehr einfach und werthlos gewesen zu sein, wenigstens wurden sie bei der Eroberung Dorpats von den Deutschen im J. 1223 nach Heinrich dem Letten nicht beachtet, während die russischen Waffen und Kleidungen von ihnen weggenommen wurden, ehe sie die Burg niederbrannten. Im J. 1222 bauten die Oeseler 17 Wurfmaschinen, nach dem Vorbilde der Deutschen. Schiffbau und Schifffahrt und auch die Weberei und das Seilerhandwerk verstanden, gleich den Samländern [90], die Oeseler und Strandesthen und konnten in wenig Tagen Flotten von mehreren hundert Raubschiffen zusammenbringen [91], die von Schiffen anderer Gattung unterschieden werden [92]. Feindliche Schiffe suchten sie mit eisernen Haken zu entern, oder durch Brander anzuzünden [93]. Ihre Waffen und kunstlosen Geräthschaften verfertigten sie vermuthlich selbst, obwohl sie das Metall erhandeln mußten; ob auch die zahlreichen, in Gräbern gefundenen und zum Theil wohl von ihnen (namentlich von den Weibern) getragenen Zierrathen, z. B. die Arm- und Beinspangen, Ringe, Halsketten, Haarnadeln und die auch als Geld dienenden großen silbernen Heftschnallen (Oeseringe), ist schwer zu entscheiden. Nyenstädt [94] berichtet, daß ein von deutschen Kaufleuten mitgebrachter Goldschmied durch seine Kunst große Verwunderung erregt habe. Der kunstvolle, in Gräbern vorgefundene Schmuck mag theils von den Skandinaviern, theils von den Tschuden erhandelt oder erbeutet

worden sein [95]. Aehnliche Zierrathen trugen übrigens auch die Altpreußen [96].

Handel und Verkehr.

Zur Erleichterung des Verkehrs scheint es schon einige Straßen gegeben zu haben, wenigstens wird eine große Straße nach Wendekül erwähnt [97]. Salz und Wadmal wurden wahrscheinlich aus Gothland eingeführt [98], wenigstens erkundigen sich die Liven bei Heinrich d. L. nach ihrem Preise auf jener Insel, und die Beziehungen zu den Skandinaviern werden doch nicht immer blos aus Raubzügen bestanden haben, namentlich nach geschehener Unterwerfung und Tributzahlung. Die Heimskringla [99] erwähnt eines reichen Kaufmanns in der Wiek, der dazwischen auch Seeräuberei trieb, den Sommer meist die esthnischen Jahrmärkte besuchte und dort eine ehemalige Königin in der Sklaverei fand, sie befreite und heirathete. Heinrich d. L. unterscheidet ausdrücklich Raubschiffe von Schiffen anderer Art [100]. An letztern wird es beim Waldreichthume des Landes nicht gefehlt haben; an Verkaufsgegenständen hatten die Eingebornen Häute, Flachs, Hanf, Wachs, Talg und Pelzwerk; einen Pelzhandel sogar an der preußischen Küste erwähnt Adam von Bremen [1]. Einen wichtigen Handelsgegenstand bildeten die geraubten oder kriegsgefangenen Sklaven [2]. Es fehlte auch keineswegs an edelen Metallen, die man erhandelte oder raubte. So fand ein normännischer Seeräuber ums J. 917 in Kurland einen mit Silber ausgestopften Thierbalg [3]; nach Heinrich d. L. legte im J. 1206 Bischof Albert jedem Letten oder Liven, der sich nicht zum Heere stellen würde, eine Buße von 3 Mark auf, und im J. 1211 der Landschaft von Thoreida eine von 50 Mark Silbers (wohl 25 Pfd.) [4]; die Festen Odenpäh und Warbola kauften sich in den Jahren 1209 und 1210 von den sie belagernden Russen mit resp. 400 und 700 Mark Nogaten (100 und 135 Mark Silber) [5] los; im J. 1213 erbeuteten bei einem Ueberfalle einiger esthnischen Dörfer die Söhne des Thalibald allein 3 livländische Talente Silber (3 Ließpfd. 60 Pfd.) [6], und im folgenden Jahre gab ihr Vater den Esthen 50 „Oseringe“ Lösegeld, verschwieg ihnen aber die übrige Baarschaft und wurde zu Tode geröstet. Daß Zahlungen in Metall entrichtet wurden, geht daraus hervor, daß, als im J. 1206 nach Heinrich d. L. der Kasten des Ritters Gottfried erbrochen wurde, der als Richter in Thoreida von den Liven Geld gesammelt hatte, sich in demselben noch 19 Mark Silber vorfanden. Die lettische sowohl als die esthnische Sprache haben für Geld einheimische Namen (Nauda, Rahha), allein eigne Münzen hatten die Eingebornen nicht. Die Oseringe sind die großen silbernen Heftschnallen der Weiber, die noch heute bei den

Bäuerinnen in Gebrauch sind. Sie wiegen nach Arndt[7] häufig ein halbes Pfund und ein Desering wäre ungefähr so viel als eine Mark gewesen. Nyenstädt[8] berichtet, beim Anfange des Handels mit den Deutschen hätten die Eingebornen mit Stückchen Grauwerk gezahlt, was in Rußland freilich damals allgemein gebräuchlich war, wo auch die Tribute in Marderfellen erhoben wurden[9].

Aus dem im vorhergehenden Kapitel Angeführten geht genugsam hervor, daß die Ostseelande und zwar die Nordküste vermuthlich von handeltreibenden Skandinaviern, die Westküste aber hauptsächlich von Gothländern, seit kurzem aber auch von Deutschen besucht wurde[10]. Schon Adam v. Bremen spricht von häufigen Handelsfahrten der Deutschen nach Esth- und Kurland[11]. Daß unsere Ostseeländer nur eine Zwischenstation für den Handel mit Rußland abgegeben und sich darauf beschränkt haben sollten, die durchziehenden Kaufleute zu plündern oder von ihnen Abgaben zu erpressen, wovon Heinrich d. L. einen Fall anführt[12], ist um so unwahrscheinlicher, als nach Nyenstädt's Chronik die ersten Beziehungen der Bremer Kaufleute, die um die Hälfte des 12. Jahrh. die Dünamündung entdeckten, zu den Eingebornen ebenfalls friedlich waren[13]. Ein unmittelbarer Handel zwischen den Eingebornen und den fremden Kaufleuten ist umsomehr zu vermuthen, als jene den letztern dieselben Landesproducte zu bieten hatten, wie die Russen, das Pelzwerk nicht ausgenommen, woran es bei dem damaligen großen Waldreichthum gewiß nicht fehlte. Da kufische und byzantinische Münzen nur bis ins 11. Jahrh. vorkommen, so müssen seitdem wohl keine mehr aus Rußland in unsere Ostseelande, so wie aus ihrem Vaterlande nach Rußland wenige derselben gegangen sein, wovon theils die Festsetzung der Polowzer im südlichen Rußland, die den Zusammenhang mit Byzanz und dem Orient unterbrachen, theils der durch die Kreuzzüge aufblühende Handel Italiens mit diesen Ländern die Ursache war. Die deutschen und anglodänischen Münzen hingegen, die bis gegen Ende des 12. Jahrh. gehen, beweisen den Handel mit Skandinavien bis zur Ansiedlung der Deutschen; die fränkischen und die meisten deutschen Münzen gehen vom 3. bis 11. Jahrh., wo noch keine unmittelbaren Beziehungen Deutschlands zu den Ostseelanden stattfanden. Solche waren auch im 12. Jahrh. noch selten und daher haben sich aus dieser Zeit hierselbst wenig deutsche Münzen gefunden.

Sitten und Gebräuche.

Die Sitten der Eingebornen scheinen noch sehr roh gewesen zu sein; Heinrich der Lette führt mehrere Beispiele empörender Grausamkeit, nicht nur gegen Feinde an, indem im Kriege die Männer getödtet und Weiber

und Kinder in Gefangenschaft geführt wurden [14], was ihnen von den Deutschen wieder vergolten wurde, sondern auch gegen ihre eignen Landsleute, die das Christenthum angenommen hatten. So wurden im J. 1206 mehreren christlichen Liven von ihren Landsleuten die Glieder auseinandergerissen und dem esthnischen Priester Johann wurde von dem Holmschen Liven der Kopf abgehauen und sein Körper zerstückelt [15]. Ein anderes Mal wurden kriegsgefangene Deutsche, Letten und Liven, von den Esthen theils lebendig gebraten, theils gekreuzigt [16]. Vielweiberei war, wie in Preußen, allgemein verbreitet und ein Haupthinderniß der Einführung des Christenthums. Heinrich d. L. erzählt, daß die Oeseler von den kriegsgefangenen Weibern je drei oder auch mehrere zu Weibern genommen hätten, diejenigen noch ungerechnet, die sie misbrauchten [17], und an einer andern Stelle sagt er, die Esthen hätten, als sie vom Christenthume abfielen, ihre früher fortgeschickten Weiber wieder zu sich genommen [18], was doch nur sich auf die mehreren Weiber beziehen kann. Aus den von Einhorn, Hiärn und Luce geschilderten Hochzeitsgebräuchen der Letten, Strandesthen und Oeseler [19], wobei ein Scheinraub stattfand, geht hervor, daß die Mädchen in den ältesten Zeiten geraubt oder gekauft wurden; dies behauptet auch Fabricius (S. 10), Menius (S. 22. b.) und Nyenstädt (Kap. 3). Auch in preußisch Litthauen fand der Kauf und Tausch der Weiber statt, wie aus dem diese Sitte verbietenden Privilegio des päpstlichen Legaten Jakob vom J. 1249 zu ersehen ist [20]. Unter den Liven namentlich scheint nach Heinrichs des Letten Zeugniß [21], in jeder Beziehung das Recht des Stärkern geherrscht und ein sehr rechtloser Zustand vorgewaltet zu haben [22]. Wir sehen die Söhne des Letten Thalibald seinen qualvollen Tod durch einen Verheerungszug an den Esthen rächen und beim Mangel aller Gesetze muß wohl Blutrache [23], so wie in preußisch Litthauen, stattgefunden haben [24]. Auch unter den verschiedenen Stämmen, Liven und Semgallen, Semgallen und Litthauern, Letten und Litthauern, Letten und Esthen und Liven, gab es beständige Raubzüge und Fehden [25]. So erwähnt Heinrich d. L. eines Aeltesten der Liven, Russinus, als eines geschworenen Feindes der Esthen, sagt von den Letten, daß sie von allen ihren Nachbarn gedrängt, vor den Litthauern sich nicht einmal in den tiefsten Wäldern retten konnten [26].

Wichtige Verträge wurden bisweilen durch Auftreten auf die Waffen bestätigt [27]. Entscheidungen selbst in öffentlichen Angelegenheiten wurden häufig durchs Loos gefaßt [28], welches wohl als ein Gottesurtheil angesehen wurde. Es kommen auch eigentliche Gottesurtheile vor. So wurde das Leben eines christlichen Priesters dadurch gerettet, daß ein Pferd mit dem Fuße des Lebens auf eine Lanze trat [29]. Auch bei den Rugiern

und Lausitzern galt dasselbe Wahrzeichen[30]. Fiel das Opferfleisch hingegen auf die linke Seite, so galt dies bei den Esthen für ein schlechtes Zeichen[31].

Für die Reinlichkeit des Körpers wurde durch häufiges Baden gesorgt[32].

Die Kriegszüge fingen gewöhnlich noch vor dem Aufthauen der Erde um die erste Fastenwoche an[33], das Aufgebot geschah durch einen Boten[34]. Das Kriegsheer, bei den Esthen malewa genannt[35], wovon vielleicht der spätere Namen malvia für Heeresfolge abstammt[36], bestand aus Fußvolk und Reiterei[37] und wurde bisweilen in drei Treffen, ein Mitteltreffen mit zwei Flügeln, getheilt[38]. Bisweilen, namentlich bei Rückzügen, wurden Keile gebildet, deren breite Seite dem Feinde zugekehrt war[39]. Das Treffen begann mit Geschrei und Klopfen auf die Schilde[40]. Zuvor wurde der Feind durch Kundschafter oder Wegeschützen (custodes viarum) ausgekundschaftet[41], plötzliche Ueberfälle der Dörfer kommen unzählige Mal vor. Den Feind aufzuhalten, machte man Verhaue[42] und brachte Weiber, Kinder und die beste Habe in Gehege, die man im tiefsten Walddickicht anlegte[43]. Friedensverträge wurden durch Opfer[44] und Auswechselung von Lanzen bekräftigt, die zur Kriegserklärung zurückgeschickt wurden[45].

Die Todten wurden bei allen Völkerschaften der Ostseelande, so wie auch in preußisch Litthauen[46] und bei den Skandinaviern, unter vielem Wehklagen und Trinken mit ihren Waffen verbrannt[47] und ihnen zu Ehren im Spätherbste ein Todtenfest gefeiert[48]. Dieser Gebrauch erhielt sich hin und wieder noch Jahrhunderte lang nach der Christianisirung des Landes, z. B. in Kurland bei einer besondern Secte, wie ein Reisender des 15. Jahrh., der Ritter Gilbert von Lannoy aus Flandern, erzählt[49]; daß die Asche, wie bei Slaven und Germanen, in Urnen gesammelt worden, kommt nicht vor. Vielmehr haben sich die Ueberreste verbrannter Leichname in den alten Gräbern unter den Geräthen zerstreut gefunden, bisweilen auch neben Pferdegebeinen[50], so daß wenn diese Gräber, deren sich etwa 70 und zwar nur im lettischen Livland gefunden haben, einheimische sind, die Sitte der Altpreußen, das Pferd des Verstorbenen mit zu verbrennen, auch hierselbst geherrscht haben müßte. Dagegen haben sich in vielen Gräbern unverbrannte Leichname mit Waffen, Schmucksachen, Geräthen, Resten von Kleidungsstücken und neben manchen derselben, Urnen aus leichtgebranntem Thon, vielleicht einst mit Speise gefüllt, wie noch Einhorn[51] und Böcler[52] berichten und Lappen und Wotiäken thun[53]. Sind diese Gräber einheimisch, wie wahrscheinlich anzunehmen ist[54], so muß neben dem Verbrennen auch ein Begraben der Leichen stattgefunden

haben, wovon indeß Heinrich der Lette nichts erwähnt. Er erzählt nur, daß sich in Litthauen einmal 50 Weiber, deren Männer im Kriege gefallen waren, selbst erhängten, in der Hoffnung, nach dem Tode mit ihnen vereint zu werden. Dasselbe sagt Duisburg von den Knechten und Mägden der Altpreußen, die mit ihren Herrschaften umgebracht wurden.

Bürgerliche und politische Verhältnisse.

Keiner der verschiedenen, die Ostseelande bewohnenden Völkerstämme war zu einer staatlichen Einheit verknüpft. Heinrich der Lette nennt ihre einzelnen Vorgesetzten seniores, majores natu, Aeltesten, die auch die Anführer (duces) im Kriege[55] und in den Burgen (seniores castri)[56] waren, und bisweilen ganzen Landschaften (provinciis) vorstanden[57]. Sie werden auch Fürsten (principes)[58] und Könige (reges)[59] genannt. Vermuthlich wurden sie gewählt, oder zum Theil stillschweigend anerkannt, und so wie sich keine Spur von Gesetzen oder einer geordneten Regierungsform findet, so war auch wohl die Einsetzungsart dieser Aeltesten ehr willkürlich. Erblich waren sie wohl eben so wenig, als die spätern Wannems oder Aeltesten der esthnischen Kilegunden, denn daß nach dem Tode des Aeltesten der Sakalaner, Lembit, dessen Bruder den Frieden mit den Deutschen abschloß, ist dafür noch kein Beweis[60]. Eher mag oft Tapferkeit die Wahl bestimmt haben. So wird der Aelteste Russin der tapferste Lette genannt[61]. Dergleichen Aelteste, Weiseste, Beste kommen auch bei den Samayten vor[62]. Ueber wichtige Angelegenheiten beschlossen Volksversammlungen (bei Heinrich d. L. Maja)[63], und aus ganz Esthland kam man zu diesem Zwecke in Rugele in Harrien zusammen[64]. Von einem Erbadel, wie er in Preußen, namentlich in Samland schon vorhanden gewesen zu sein scheint, ist noch keine Spur und ein solcher läßt sich aus den unbestimmten Ausdrücken Heinrich's des Letten (die Vornehmern, primores, Vorzüglichen, meliores,)[65] nicht schließen. Abkömmlinge ehemaliger Häuptlinge haben sich fünf Meilen hinter Hasenpoth unter dem Namen der kurischen Könige und im Kirchholmschen ebenfalls ein mit 7 Haken förmlich belehnter, sogenannter König erhalten[66], jene haben noch zu verschiedenen Zeiten, z. B. in den Jahren 1454 und 1621, besondere Privilegien bekommen, die in den Jahren 1644, 1688 und 1700 bestätigt worden sind. Ueberhaupt erscheinen die kirchlichen und politischen Zustände noch nicht so ausgebildet, wie bei den Altpreußen, die sich in einem gemeinsamen geistlichen Oberhaupte (dem Grive) und einem Kriegsanführer, einen Mittelpunkt gegeben hatten. Nach Einhorn[67] und Hiärn soll der jüngste Sohn, wie nach dem ältesten russischen Gesetzbuche, den väterlichen Hof geerbt haben. Hiärn sagt das auch von den Esthen.

Religion und Bildung.

Ueber die religiösen Vorstellungen der Eingebornen sind wir sehr wenig unterrichtet. Was über die der Litthauer und Finnen berichtet wird, darf auf Letten und Esthen nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden, deren Glaube sich nach der Trennung von ihren Stammesverwandten sehr verschieden ausgebildet haben kann; den vor dieser Trennung stattgefundenen ältern gemeinsamen Glauben kennen wir ebenfalls nicht. Die ältern Schriftsteller, wie z. B. Einhorn, sind hierin auch vorsichtiger als manche neuern, z. B. Bergmann[68] und Parrot, welche sich, was die lettischen Völker betrifft, ausführlich über die in Ronowe verehrte Götterdreiheit auslassen[62] und so wie Hiärn und Menecius lange Götzenverzeichnisse liefern, während doch über die Verehrung der in denselben genannten Götzen bei den Letten gar keine Zeugnisse vorhanden sind und bei den schwankenden Vorstellungen eines noch nicht durch die plastische Kunst fixirten Polytheismus, die Göttertypen ohnehin nicht streng von einander geschieden sein konnten, leicht in einander übergingen und meist Lokalgottheiten bezeichneten. Ob die Letten je mit Romowe, dem Hauptsitze der altpreußischen Gottesverehrung, in Verbindung gestanden haben, wissen wir nicht. Daselbst wurden hauptsächlich Perkun, Potrympos und Pekols als Götter des Himmels, der Erde und der Unterwelt verehrt. Außerdem werden eine Menge Gottheiten beiderlei Geschlechts erwähnt, als der Altvater (wie bei den Esthen), wohl eine andere Bezeichnung von Gott überhaupt, der Frühlings- und Erdgott (Pergrubis), der des Reichthums oder der Ernten (Pilnitis), der der Blumen, der Bienen, der Schaafe, des Hanfs, der Stürme, der Luft, der Liebe (Lihgo), der Vater und die Mutter der Erde, die Mutter des Meers, des Gartens, des Viehs, des Feuers, der Blumen, des Windes, des Waldes, die Göttin des Glücks, der Früchte, des Reichthums und der Geburt. Dazu kamen noch die Hausgötter, der Hausherr (Mahjas Kungs) oder Zeemneeks, Hauswirth genannt, und der Herr des Düngers, die kleinen Kobolde oder guten Geister; so wie anderseits auch böse. Von Festen werden erwähnt, ein Weihnachts- und ein Frühlings- oder Allerseelenfest. Von diesem Allen finden wir bei den Letten nur Bruchstücke. Heinrich d. L. nennt durchaus keine lettische Götzen, sondern bezeichnet die Eingebornen nur überhaupt als Götzendiener[70]. Brandis und Dionysius Fabricius sagen, die Letten hätten Sonne, Mond und Sterne, auch Schlangen und andere Thiere, Steine und Hölzer verehrt, das Letztere bestätigt Nyenstädt. Fabricius und Kelch nennen den Donnergott Perkun, der ein Glied der Romoweschen Trias war. Einhorn erzählt, daß zu seiner Zeit noch verschiedene Göttinnen, als die Waldmutter, Viehmutter, Gartenmutter, Meermutter

und namentlich die Glücksgöttin Laime, besonders von Kindbetterinnen angerufen wurde, führt auch noch die Göttinnen des Ackers und des Wegs und als Gegenstände der Verehrung Sonne, Mond, Donner, Blitze und Winde [71] an. Ferner nennt er den Gott des Reichthums Puk, welcher den Hauswirthen, die ihn bei sich in einem besondern Gemache halten und täglich speisen und tränken, allerlei Güter zubringt. Auch heilige Bäume, namentlich Eichen, wurden noch bis ins 17. Jahrh. verehrt [72]. Lihgo wird noch heut zu Tage, sonderbarer Weise mit Johannis zugleich, besungen, ohne die Bedeutung des Worts zu ahnen. Wer erkennt hierin nicht die Willkürlichkeit des Naturgefühls, welches jede es umschwebende oder bedrohende Macht ohne Weiteres personificirt und jeden beliebigen Gegenstand zum Sinnbilde irgend einer bestimmten Naturkraft stempelt. Von Opfern, die noch zu seiner Zeit im Schwange waren, erwähnt Einhorn eines gegen die Pest, Sobar oder Zusammenlegung genannt, weil das geopferte Vieh und Getraide von mehreren zusammengelegt wurde, eines im December den Wölfen dargebrachten, ferner das Todtenopfer und den Blockabend (um Weihnachten), an welchem ein hölzerner Block bei einem fröhlichen Gelage herumgezogen und verbrannt wurde [73]. Mehrere Schriftsteller, z. B. Dionysius Fabricius, erwähnen der Hausschlangen, die mit Milch gefüttert und als eine Art Hausgötter angesehn wurden. Von Priestern und Priesterinnen ist nirgends die Rede, obgleich sie bei den Altpreußen eine bedeutende Rolle spielten. Heinrich d. L. erwähnt eines Wahrsagers (Harulus, Ariolus), welcher bei Gelegenheit einer Befragung der Götter, dergleichen oft vorkommen, die feierliche Handlung leitete [74]. Nyenstädt (Kap. 3) meint, die Aeltesten seien auch Priester gewesen. Die Samaiten hatten allerdings Priester, welche die Opfer besorgten, aus ihnen wahrsagten und den Antheil der Götter an der Kriegsbeute bestimmten (letzteres wie bei den Litthauern) [75]. Geopfert wurden Hunde, Böcke und andere Thiere [76] (Bockopfer kamen auch in Samland vor, wo sie im J. 1677 vom Herzoge von Preußen verboten wurden). Daß der Glaube an die einzelnen Formen des höchsten Wesens, d. h. an die einzelnen Götzen nicht tief gewurzelt war, beweist die Erzählung Heinrichs d. L., daß seine Landsleute ihre eignen Götter und zwar durchs Loos über die Annahme des deutschen oder russischen Glaubens befrugen [77]. Wahrsagerei scheint sehr im Schwange und der Glaube an Zauberei bedeutend verbreitet gewesen zu sein. Er dauerte noch zu Nyenstädt's Zeiten fort und kommt unter mancherlei Formen vor, indem das Auftreten eines Pferdes mit dem rechten Fuße [78] oder das Fallen des Spans auf die rechte Seite [79] für ein günstiges Zeichen angesehen würden.

Auch im altesthnischen Glauben finden sich nur Bruchstücke des finni-

schen[80]. Der höchste Gott der Finnen hieß Jumala, wie Gott noch heut zu Tage von den Esthen genannt wird. Ferner kommt vor der Donnergott Ukko (bei den Esthen Kuke oder Pilken), welchen die dörptschen Esthen beim heiligen Bache Wehanda im Odenpähschen Kirchspiele wohnen ließen (ein Gebet an denselben vom J. 1644 ist vom Prediger Gutzlaff aufbewahrt worden), seine Gemahlin Rauna, die Erdmutter (Man-Emmen, esthnisch Ma-Emma), ebenfalls Gemahlin des Ukko, Wainemonen, Gott des Gesanges und der Schmiedekunst, sein jüngerer Bruder Ilmarinen, eine Art Vulcan, deren Vater Kawe (in einer Rune mit Ukko identificirt), die Götter der Sonne, des Monds und der Sterne, der vergötterte Bär im Siebengestirn geboren und dessen Gemahlin, die Riesenmutter, Herrin des Nordens nebst ihren Söhnen, die Liebesgöttin, die jungfräuliche Immi, die Götter und Göttinnen des Winters, der Wälder und der Jagd (den Esthen jetzt unbekannt), der göttliche Schmied Kalelainen, der Unansehliche, die göttliche Biene, das Weltvögelchen, der Kriegsgott (Turrises bei den Esthen, mit dem Donnergott identisch), der Gott des Todes, der die Schatten über einen reißenden Strom in die Unterwelt brachte, die Schlangenumwundene Hitu, mehrere Parzen, welche Schmerzen sammeln und Plagen zubereiten, Meergötter, Wasser- und Baumnymphen, Wald- und Berggeister, der Hausgott Tont (auch bei den Esthen), kleine Erdgeister, die nach der Esthen Meinung sich in der Neujahrsnacht in Zwerggestalt zeigen, endlich noch verschiedene Riesen, alte Könige und mythische Stiere von ungeheuerer Größe. An Festen werden genannt ein Frühlingsfest, ein Pfingstfest, ein Weihnachtsfest (zu Ehren Ukkos), ein Fest zu Ehren des Bären u. a.

Adam von Bremen sagt von den Esthen, sie hätten Drachen und Vögel vergöttert. Heinrich der Lette erwähnt ihrer Götzenbilder und der Verwunderung der Esthen, daß kein Blut aus ihnen floß, als der christliche Priester sie umhieb[81]. Ferner nennt er den Tharapita, als den großen Gott der Oeseler, der in einem Walde in Lappegunde geboren und von dort nach Oesel geflogen sein soll[82]. Nach Hiärn (Buch 1.) sollen die Esthen Sonne, Mond und Sterne, daneben Schlangen und andere Thiere, Steine und Hölzer verehrt haben. Daß sie Menschenopfer kannten, geht aus der Erzählung Heinrich's, die Liven hätten den Priester Dietrich ihren Göttern opfern wollen und im J. 1204 mehrere Gefangene wirklich geopfert, so wie aus Adam von Bremen[83] hervor, der ganz bestimmt anführt, die Esthen hätten Menschen erhandelt, um sie zu opfern, wenn sie ohne Mal gewesen wären. Bei den sanftern Letten kommen dergleichen Grausamkeiten nicht vor, wohl aber bei den Samaiten[84].

Tara oder Jumala ist der Name der Gottheit im Allgemeinen, er

fürt aber auch in den zahlreichen und sehr poetischen Sagen der Esthen den Namen des Alten (Wannamees) oder des Altvaters (Wannaissa). Tarawita oder vielmehr Taraawwita heißt esthnisch Tara hilf; daher der von Heinrich dem Letten angeführte Name[85] Tara mit geringen Lautmodificationen, bei vielen finnischen Stämmen, den Namen Gottes[86] bezeichnet und vielleicht zum Namen Tarbate, Dorpat, die Veranlassung gegeben hat[87]. Altvater bewohnte, nach der von Fählmann erzählten Sage, seinen hohen Himmel; „in seiner Vorhalle prangte die höhere „Sonne. Die Helden hatte er erschaffen, um sich ihres Rathes, ihrer „Kunst und ihrer Stärke zu bedienen. Der älteste unter ihnen war Wan„nemuine (nach Fählmann's Uebersetzung, der Aelteste der Andern)[88]. „Er hatte ihn alt geschaffen, mit grauem Haar und Bart und ihm die „Weisheit des Alters verliehen, aber das Herz war ihm jung und er be„saß die Gabe der Dichtkunst und des Gesanges. Altvater bediente sich „seines klugen Raths, und wenn Sorgen seine Stirne trübten, spielte „Wannemuine vor ihm auf seiner wunderbaren Harfe und sang ihm seine „lieblichen Lieder. Ein zweiter war Ilmarine, im besten Mannesalter „und in männlicher Kraft, mit Weisheit auf der Stirne und Nachdenken „in den Augen. Ihm war die Gabe der Kunst verliehen. Ein dritter „war Lämmeküne, ein munterer Jüngling, voll Laune, immer froh und auf„gelegt zu jedem Muthwillen. Andere wie Wibbrane, der gewaltige Bo„genschütze, waren weniger beachtenswerth. Aber alle betrachteten sich „als Brüder, und der Alte nannte sie seine Kinder. Ihr Wohnsitz war „Kallewe oder Kaljowe oder Kaljowald (Felsgebiet)."

„Da trat nun der Alte zu den Helden und sagte, ich habe in meiner „Weisheit beschlossen, die Welt zu schaffen. Betroffen sahen ihn drob „die Helden an und antworteten, was du in deiner Weisheit beschlossen „hast, kann nicht schlecht sein. Und während sie schliefen, schuf er die „Welt und als sie erwachten, rieben sie sich die Augen und staunten das „Werk an. Aber der Alte war ermüdet von der Arbeit der Weltschöpfung „und legte sich schlafen (puhkama). Da nahm Ilmarine ein Stück von „seinem besten Stahl und hammerte es aus zu einem Gewölbe, spannte „dies Altgezelt über die Erde und heftete die silbernen Sternchen dran „und den Mond; aus der Vorhalle des Alten nahm er die Leuchte und „befestigte sie mit einem wunderbaren Mechanismus an das Gezelt, so „daß er immer auf und nieder steigt. Voll Freude ergriff Wannemuine „seine Harfe, stimmte ein Jubellied an und sprang auf die Erde und die „Singvögel folgten ihm und wo sein tanzender Fuß die Erde berührte, „sproßten Blumen hervor, und wo er auf einem Steine sitzend sang, „wuchsen Bäume hervor und die Singvögel setzten sich drauf und beglei-

„teten seinen Gesang. Lammekünne jubelte in den Wäldern und auf den „Höhen herum und Wibbrane versuchte seinen Bogen. Der Alte erwachte „über den Lärm und wunderte sich, wie die Welt anders geworden war, „als er sie erschaffen. Und er sagte zu den Helden: recht so Kinder! ich „habe die Welt als rohen Klotz geschaffen, euere Sache ist es, sie zu ver„schönern. Und bald werde ich die Welt bevölkern mit allerlei Gethier „und werde dann die Menschen schaffen, welche die Welt beherrschen „sollen. Den Menschen aber will ich schwach schaffen, damit er seiner „Stärke sich rühmen könne und ihr sollt euch mit den Menschen befreunden „und euch mit ihnen vermischen, damit ein Geschlecht erwachse, das dem „Bösen nicht so leicht unterliegt, das Böse mag und kann ich nicht ver„tilgen, es ist des Guten Maß und Stachel.“

Der Alte leitete nun selbst die Entwicklung der Welt, bis sie im Gange war. Jeder Mensch ist ein Glied im Getriebe, treibendes und getriebenes und jeder ist seines Seins Macher. Der Alte kommt nicht mehr leibhaftig auf die Erde und greift nicht mehr mit eigner Hand ins Getriebe, aber Keiner mag sich beklagen, er sei verlassen, hat doch der Alte jedes Menschen Stirne angehaucht, so daß jeder dem Bösen ausweichen mag. Wer aber dem Verhängniß unterliegt, dem wird es nicht Schuld gegeben; heut zu Tage geht das Verhängniß mit eisernem Schritt einher und Keiner freut sich, der von seinem Tritt getroffen wird und mancher steht nicht wieder auf[89].

Die unmittelbaren Abkömmlinge der Helden (Kallewe Pöad, des Felsgebiets Söhne genannt) waren die ersten Länderbeherrscher. Unter ihnen ragt hervor Soni, schlechtweg Kallewe Pöad genannt, der Liebling des Esthenvolks, ein Riese, der Bäume zusammenbrach und auf ihnen lag, wie auf Stroh. Er war der jüngste Sohn eines gewaltigen Herrschers über Land und Meer, welcher auf der hohen Revalschen Felsenküste und namentlich auf dem mächtigen Domberge begraben sein soll, wo sonst das alte Danilin lag. Der russische Name Revals, Kolywan, esthnisch von Kalew und Wann, der Alte, erinnert ebenfalls an diese Sage[90]. Seine Wittwe legte ihn in ein selbstgegrabenes Grab (ein Beweis, daß, wie oben bemerkt worden, nicht alle Leichen verbrannt wurden) und trug Steine dazu (wie bei manchen Gräbern in Ascheraden, Oesel und Neuhausen). Aus ihren Thränen sammelte sich der obere See bei Reval, seine Söhne loosten um die Herrschaft durch Schleudern von Steinen. Der jüngste, Kallewe Poeg, schleuderte den seinigen über den Sadjerwschen See am weitesten. Dieser Stein, der noch jetzt beim See liegen soll, ist ein von Blitz gespaltener Granitblock von 1½ Menschen Höhe. Im Meere bei Abo befindet sich ein ähnlicher Stein, den der Kalewam

Poika der Finnen nach der ersten dort gebauten Kirche geworfen haben soll, ohne sie zu treffen. In Finnland gehen Sagen von den 12 Riesensöhnen des Kalewam, die große Schlösser bauten; sie sind von Lönroth herausgegeben. Als Fremde das Land bedrohten, ging Kallewepög durch den Peipus und hatte 12 Dutzend großer Bretter; das Wasser reichte ihm nur bis an den Leib, obgleich ein Zauberer von Alozkiwi aus, es zu Bergen anbließ. Darauf ruhte er auf einem Hügel (nach Kruse einer alten Bauerburg), Bette des Kallewe Poeg genannt. Während seines Schlafs, stahl ihm der Zauberer sein von seinem Oheim in Finnland in sieben Jahren, aus siebenerlei Eisen unter sieben Zaubersprüchen täglich geschmiedetes und in sieben Wassern (unter andern in der Aa und dem Wirzjerw, wo jetzt nur Letten wohnen) gefärbtes Schwert, ließ es aber in einen Bach fallen. Der Riese zog darauf in vier Tagen, während welcher er manche Abenteuer bestand und dem Igel, der ihn im Kampfe ermunterte, durch Zuwerfen eines Stücks seines Pelzes seine struppige Haut schuf, bis in die Gegend von Reval, welches er baute; seine Nachtlager sind noch jetzt zu sehen [91]. Bei Assama, zwischen klein Marien und Wesenberg, vertrieb er die am finnischen Meerbusen gelandeten Feinde; sein Riesenroß stürzte aber bei einem Sprunge von einer Bergspitze zur andern und aus dessen Bauche entstand der noch jetzt vorhandene und vom Helden verfluchte Sumpf mit vier Gruben, die durch die Füße des Pferdes hervorgebracht sind. Ein ander Mal, als er sich in eine Wildniß an der Aa zurückgezogen hatte und sein Heer von den eisenbekleideten Männern aufgerieben worden, kamen drei derselben und forderten ihn zur Unterwerfung auf, er schleuderte sie aber bis tief in die Erde. Einen andern Unterhändler schickte er in die Aa, um seinen Stab herauszuziehen, an dem ein Krebsköder befestigt war. Dieser vermochte es nicht, denn der Stab war ein Baumstamm und der Köder ein Pferd; der Riese zog sie heraus und sagte zu dem Unterhändler, gehe zu den Deinen und sage ihnen, was du gesehen, ich bin zu gewaltig, um euch zu dienen, und bedarf euer nicht, um zu leben. Sein Tod erfolgte durch sein eignes Schwert, welches ihm beide Füße beim Durchwaten durch den Bach abschnitt. Er hatte selbst früher dem Schwerte aufgetragen, die Beine desjenigen, der es getragen, abzuschneiden, wobei er aber den Zauberer meinte. Sein Körper bedeckte eine Lofstelle Landes, sein Stöhnen drang bis in den Himmel, von wo Freunde kamen, und vergeblich Kräutersaft in die Wunden gossen. Sein Geist schwang sich zu den Göttern. Altvater wurde darüber besorgt und trug ihm, um ihn zu beschäftigen, auf, Ordnung in der Hölle zu halten. Nach einer andern Sage werden Spuren seiner Finger, einen Fuß lang, noch jetzt in einem Steinblocke am Peipus

beim Gesinde Perseskiwwi gezeigt. Diesen soll der Riese vom jenseitigen Ufer herübergeworfen haben, um einen Wolf zu tödten, der ein Lamm zerriß. Er soll das Land beherrscht und ihm Ueberfluß verschafft haben, bei der Erscheinung Christi aber völlig verschwunden, und an die Pforte der Hölle genagelt worden sein. Auch zeigt man hart am Sadjerwschen See seinen Stuhl, einen Felsen von $1\frac{1}{2}$ Menschen Höhe, mit einer Rückwand und zwei rohen Lehnen, der von dem Körper des Riesen diese Gestalt erhalten haben soll. Dasselbe berichtet Saxo vom Starkater[92]. Auch in Oesel sind Sagen von einem Riesen, Toll genannt, welcher Wannem in Töllist (bei Arensburg) war und seinen Kohlgarten in Runo hatte, wohin er durchs Wasser ging. Als er starb, trug er seinen Freunden auf, ihn zu rufen, so bald der Feind käme. Von einem muthwilligen Knaben einmal gerufen, erschien er, sah daß er nur geneckt war, und erscheint seitdem nicht wieder[93].

Eine anmuthigere Sage ist die esthnische, von dem Morgen- und Abendroth, welche die Leuchte am Himmel auslöschen und wieder anfachen, einst Diener und Dienerin Altvaters, aus dem Geschlechte, dem ewige Jugend verliehen war. Sie entbrannten in Liebe gegen einander und Altvater wollte sie ehlich verbinden, sie wünschten aber ewig Braut und Bräutigam zu bleiben. Nur einmal im Jahre kommen beide auf vier Wochen zur Mitternachtstunde zusammen, und wenn Abendroth die erlöschende Sonne in die Hand des Geliebten legt, folgt darauf ein Händedruck und ein Kuß und ihre Wange erröthet und spiegelt sich am Himmel, bis der Geliebte die Leuchte wieder anzündet und der gelbe Schein am Himmel die aufgehende Sonne ankündigt. Der Alte schmückt noch immer zur feurigen Zusammenkunft, mit den schönsten Blumen die Fluren und die Nachtigallen rufen dem Abendroth zu: säumiges Mädchen, die Nacht ist lang[94].

Aus Kurland sind wenige Sagen bekannt. Der Tosmarsee bei Libau soll auf dieselbe Weise, wie das todte Meer in Palästina, entstanden sein, ein Zauberer, zugleich ein lettischer Herkules, den Fluthen aber ihre Grenzen angewiesen haben[95].

Dies führt uns auf die Bildung unserer Urvölker, die nach dem Zeugnisse Heinrich's des Letten, eine sehr geringe gewesen sein muß[96], höher vielleicht bei den kriegerischen, seefahrenden und mit mehr Einbildungskraft begabten und eine sehr wohlklingende Sprache redenden Esthen, obwohl eine dichterische Phantasie sich sehr häufig bei der größten Unwissenheit und Sittenrohheit vorfindet. Obwohl beide Völker die Schreibkunst vor Ankunft der Deutschen nicht gekannt zu haben scheinen, so ist ihre Sprache dennoch grammatisch sehr ausgebildet, namentlich die esth-

nische, welche nach Fählmann[97], einem der tiefsten Kenner dieser Sprache, zwei verschiedene Declinationsarten für bestimmte und unbestimmte Handlung und in der einen zwölf und in der andern acht verschiedene Casus, ferner fünf Conjugationen zählt. Das Lettische hat dreißig verschiedene Consonantenlaute, sechs Casus (nämlich außer den fünf deutschen, noch einen Locativ), nach einigen Grammatikern sechs Declinationen und drei oder vier Conjugationen. Aus diesem grammatischen Reichthum läßt sich indessen gar nicht auf eine hohe geistige Bildung des Volks schließen. Die Volkslieder der Esthen und Letten sind in neuern Zeiten, die ersteren von Neus und Kreuzwald, die letztern von Büttner[98] gesammelt worden. Vielen, namentlich den lettischen erzählenden Liedern läßt sich ein hohes Alter zuschreiben, neuere werden auch wohl noch gedichtet und die Nationalen hängen sehr an dem alten Liederschatz. Selbst die esthnischen Lieder haben wenig poetischen Schwung, sie sind aber alle ein treuer Spiegel eines rohen und einfachen Volkslebens, über dessen Darstellung sie sich auch nicht erheben. Einige esthnische Lieder enthalten Erinnerungen aus dem Heidenthume und dem Katholicismus, lettische auch aus dem letztern. Manche sind Zauberlieder oder erinnern an die Kriege der Vorzeit gegen Deutsche und Russen und an die Unterdrückung der Eingebornen. Andere sind elegisch. Am zahlreichsten aber sind bei Letten und Esthen, die auf tägliche Vorkommnisse des Lebens sich beziehenden, bei den Letten meist sehr kurze und häufig nur vierzeilige Hochzeits-, Liebes-, Tanz-, Spiel-, Schaukel-, Kinder-, Fest-, Trauer- und Trinklieder, so wie die esthnischen Räthsel-, Scherz-, Spott- und Hohnlieder, welche letztere sich durch ihre Schärfe auszeichnen. Zur Probe folgen hier einige der ausgezeichnetsten esthnischen Lieder.

Die Gattenmörderin.

(aus Jerwen).

Jürgen fuhr entlang die Straße,
Maie wallt entlang des Weges.
Maiens Kranz wie köstlich glänzt er?
So wie sieht auf uns die Sonne.
Wie war Mai' im Kettengürtel?
So wie sieht der Mond vom Himmel.
Sie hub Jürgen an zu speisen,
Ihn zu speisen, ihn zu tränken.
Sie hob an das Bett zu betten:
Legt aufs Wasser leis das Lager
Breitet auf den Boden Linnen.

Als zu lang sie schlafend lagen,
Eilt die Mutter um zu wecken:

„Auf, steh auf, o liebe Maie,
Auf, steh auf, o meine Schnur,
Auf, die Heerde hinzuführen
Schon im Thau der Andern Herde,
Steht in Stadeln unsre Herde.“

Maie ging die Herde führen;
Fragten ferneher die Freunde:
O Maie, uns Gefreundte du,
Warum ist voll Bluts dein Messer?
Nächtig roth der Nebelärmel,
Hochgefärbt dein Haubentüchlein?

Maie merkt es, gab zur Antwort:
Hart traf einen Hahn ich firne,
Einen schwedischen Sperling einstmals,
Darum ist voll Bluts mein Messer,
Nächtig roth der Nebelärmel,
Hochgefärbt mein Haubentüchlein.

„Sage, trafst du, o Maie,
Trafst du jäh den jungen Jürgen,
Schlugst den eingeschlafnen Gatten?
Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu flehn der Erle:
Eile mir zur Hilf, o Erle!
Ihr entgegen ächzt die Erle:
„Wie mag ich dir Hilfe bringen?
Nieder werd' ich noch geschlagen,
Werd' ein wohlgetrocknet Nutzholz.
Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu flehn der Espe:
Eile mir zur Hilf', o Espe!
Ihr entgegen stöhnt die Espe:
„Wie mag ich dir Rettung bringen?
Gleich wie meine Blätter beben,
Also bebt dein Blut und banget.
Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu flehn der Birke:
Eile mir zur Hilf, o Birke!
Berget mich ihr Birkenzweige!
Ihr entgegen brüllt die Birke:
„Wie mag ich dir Hilfe bringen?
Anheizt man der Oefen viele,
Bricht von mir die Badequäste.
Hier entdecket wirst du werden.
Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu flehn die Tanne:
Eile mir zu Hilf, o Tanne!
Decke du mich, dichte Rinde!

Hörts die Tanne, hat zur Antwort:
„Wie mag ich dir Hilfe bringen?
Nieder werd' ich noch geschlagen,
Zimmerbalken braucht man nöthig.
Hier entdeckest wirst du werden.
Mai', entrinne, magst du Rettung!"

Mai weinte, gab zur Antwort:
Tragt meine Gaben auf den Anger,
Fachet dorten das Feuer an
Mit den Garnen, mit den blauen,
Mit den Bändern, mit den bunten!

Maie ging zu flehn dem Farren:
Eile mir zu Hilf', o Farre!
Hörts die Farre, hat zur Antwort:
„Steig auf meinen Nacken nieder,
Rück zurecht auf meinem Rücken;
Weg dich führ' ich weit in's Wasser,
Trage fort dich unter's Ufer.
Dahin nahn der Netze Männer,
Nahn der Netze junger Männer,
Alte Garnenauserbeuter:
Werden die dich dort entdecken!"

Die Tage der Vorzeit

(aus Wierland).

(Dem letzten der herumziehenden esthnischen Barden zugeschrieb
oder 1813 starb.)

War des Würgens Zeit die Vorzeit,
Eine lange Zeit des Leidens,
Die der Drangsal dornenvolle,
Stachelspitze Zeit der Narben,
Die verzehrend zährenreiche!
Würgegeister waren grimm uns,
Pfaffen Rosenkränze pfetzten,
Raffende Ritter plünderten,
Raubende Scharen raubeten,
Mörderschwerter, sie metzelten!
Mehlthau war der Schlag der Schwed
Gallenblase das Gech des Sachsen!
Brot der Pest, das brachten Raben,
Hungerhafer Henkernixen.

Aecker waren der Sachsen Atzung:
Oeden mußten uns ernähren,
Haidekraut uns halten aufrecht,
Uns des Spreues Speicher helfen.
Zehnten klauten ihre Klauen,
Den Gerichtstheil ihre Truhe,
Geldesgroschen ihre Seckel.

Reichthum raffte des Kreuzes Vater,
Raubte den Schatz aus dem Verschlusse,
Brach heran zum Baum, den heilgen,
Griff ihn an, den Gnadenbronnen:
Traf die Axt die Eiche Tara's,
Kiro die klagende das Beil!

Stachlich war des Speeres Spitze,
Angeschärft des Schwertes Schärfe,
Wie behend des Bogen Bolzen!

Goldner Bruder, mein Brüderchen,
Theurer Knabe, du Trautester!
Rennt zu dem Runoer rüstiglich,
Hin zu dem eisernen Volk in Eil'!
Auf das Aschgraun Nacken nach Turga,
Mit des Fahlen Macht in's Siegsland.
Wohl aus Finnland naht die Freundschaft,
Her aus Oesel unsers Gleichen,
Her der Mann der Hilf' aus Harrien,
Her der harte Mann aus Wierland.

Zornig sind die Sensen Wieriens,
Hitzig Harriens Stecheisen,
Herb die Keulen Hienlandes,
Turjalands Eishauen eisern.
Doch vor den Keulen deckte der Schild,
Hielt die Hitze der Stecher auf,
Stumpfte den Speer, den stachelhaften,
Band das Beil, das angeschärfte,
Zähmte die Sense, die zornige,
Zauste die Eishauen, die eisernen . . .

. . . Hin zur Zufluchtshöhl' entwich ich,
Zog zurück mich zwischen Moore;
Flocht das Band des Flehns zusammen,
Sandt' empor der Seufzer Opfer,
Räucherte Beruhigungen,
Meine Wünsche heimlich wispernd.

Doch der Russ', o du mein Bruder,
Halszerbrecher, Bärenthierlein,
Hub an Köero hart zu sengen,
Warf die Feuerwolk' auf Wierland,
Mordbrand auf der Pala Matten,
Unheil in Fellins Gefilde.

Das ist kein Rauch der Dorfesrödung.
Das ist Rauch aus Kriegesräumen,
Dampf zerstörter Feuerstätten,
Ein Laurentiusrauch der Feldschlacht,
Heerrauch feuervoller Vesten!

Reich vom Raub, des Kreuzes Vater,
Neuer Namen Nasennetzer,
Barg den Buhlen binnen Garben,
Hinter der Hürde Volk den Mörder.
Und der Sachse, schlangenschleichend,
Eine Eider, abgeglättet,
Jocht, uns jetzt in's Sklavenjoch ein,
Ins Geschirr mit ehrner Schlinge.

Dies nicht ist des Abends Röthe:
Ist des Würgens Feuerröthe,
Von den Sturmes Spiel die Röthe,
Von der Brüder Blut die Röthe,
Die, am Himmelsrand geronnen,
Säumt die Wolken wie mit Zacken.
Stand erstarrt der Abendstern da,
Stand bestürzt der Morgenstern da,
War des Mondes Wang' erblichen.

Die Tage der Unterjochung

(aus Pleskau).

Brüderchen, sehet, immer sann ich,
Wo der Vorzeit Kund' ich finde,
Unter Kallewi's Grabesklinte
Feiern stumm der Vorzeit Tage!

Dies doch sing' ich, dies doch spend' ich,
Welche Zeitung mir im Zwielicht,
Welche Kunde ward im Mondschein.
Wären sie, wären sie doch nur zwiefach,
Doch nur dreifach mir gesammelt:
Auferstehn würd' unsre Lust dann,
Unser Lied erstehen lieblich,
Wohl dann kämen zur Kunde wir!

Flücht'gen Fußes, der Geister Schemen,
Schweigsamen Schattenlands Geschlecht,
Festgefesselt das Wort im Mund,
Geben keine der Kunden, keine!

Sehet, seht, ich sinn' und sinne,
Wende forschend mich zur Vorzeit:
Gott nur kennt der Zukunft Zeiten,
Die des neuen Jahres namhaft.

Sieh, was ich dir sagen will:
Tobten der Tod' im Sommer dreie;
War der erst ein arges Sterben,
War der andr' ein Seuchewürgen,
War der dritte des Fremden Fahnden.
Fing der Fremd' uns ein zu Sklaven,
Kettet' uns zu Zwingherrnknechten,
Bog uns ihm zu Botenläufern.

Brüderchen, was soll ich singen?
Traurig tönt das Lied der Thränen!
Sklavenschicksal ist ein zu schweres!

Du mein Dorf, du mein goldnes,
Du mein Dorf, in dem ich aufwuchs,
Ort, in dem ich einst gelebt!
Dort bewuchsen keck die Kinder,
Stiegen stattlich die Töchter auf!
Das ist erst ein Dorf das unsre!
Hüben Hufen, oben Aecker,
Hüben Hufen Heu zu mähen.
Oben Aecker Brot zu säen,
Mitten drin des Dorfes Linnen.
Unser Dorf, das duftet Kümmel,
Unsre Felder scheinen Schwefel,
Stehn am Engweg Stachelbeeren,
Stehn des Zaunes Stäbe wurzig.
In der Aepfel Duft die Höhe.

Schwind', o Dorf du, schwank', o Dorf du,
Schwind', o Dorf, wirst du gepriesen,
Als ein guter Ort geehret!
Morastmoder, Eckelerde,
Seelenmord der Menschenkinder,
Du der Töchter Tadelstätte,
Mutterkinderkränkungsstätte!
Ja, mein eignes Dorf das preis ich,

Meinen eignen Ort den ehr' ich:
Das ist erst ein Dorf das unsre!
Auf dem Felsen wie ein Münster,
Auf dem Klint wie eine Kirche,
Auf dem Berge wie ein Bildchen!
Drin nur dürft'ger als ein Städtchen,
Mindern Werths, als Wesenberg ist,
Daß nicht schaukeln Länderschiffe,
Daß nicht schwimmen Bortenschiffe,
Nicht anlegen Lakenschiffe,
Nicht antreiben Tabaksschiffe.
Dort oft kamen Kaulkopfschiffe,
Längs des Landwegs ein Wanderschiff,
Legten an auch Lakenschiffe,
Kamen keck des Salzes Schiffe,
Drangen heran uns Seidenschiffe,
Legten an selbst Lakenschiffe,
Trieb in's Zimmer das Tabaksschiff!

Ach ich arm und elend Spätzchen,
Ich Ameischen blauen Rückens,
Wohin soll mein Nest ich setzen?
Unter harten Erdreichs Sträuchen
Werden all zerdrückt die Eier,
Ausgekehrt des Nestes Kleine;
Mitgespielt des Mohers Eiern!

„Gruß dir, Gruß dir, o du Kätzchen!
Wohin wanderst du, mein Kätzchen?“
Wandr' ins Holz, um Holz zu schlagen.
„Stürzt das Holz dir auf den Nacken?“
Ei, so schlüpf' ich unter Wurzeln.
„Doch wenn du vor Hunger stürbest?“
Nag' ich nicht des Holzes Rinde?
„Doch, wenn sie im Hals dir haftet?“
Klaub' heraus sie mit den Klauen.
„Aber bricht hervor ein Blutstrom?“
Ei, so breit' ich Butter drüber.
„Woher in der Wüste Butter?“
Aus des alten Weibes Kammer
Durch die Fug im neuen Fäßchen.

Probe von dem Wohlklange der Sprache und der Art
den, welche letztere in rhythmischen Wiederholungen,

Assonanzen und Reimen besteht, folge hier ein auch seines Inhalts wegen merkwürdiges Liedchen auf Wannemoine, den Liedergott, aus Kreuzwald's Sammlung in Orginal und Uebersetzung:

Laulo loode luuleátja	Er der Liedersäng' Ersinner,
Luuletaja, laulo kikkas;	Sangersinner, Liedergockel,
Wanemuine nuiste rikas	Wanemuine, der witzreiche,
Istus künkal küüratile	Saß am Bergrand hingebogen,
Küüraküle kuuse alla,	Hingebogen bei der Tanne,
Kuulas kiu o kutsumista,	Lauschend auf der Lerche Rufen,
Laulo räästa rääkimista	Auf der Singedrossel Seufzen,
Kágo kulda kukkumista	Auf des Kuckuks goldnes Kucku,
Künnilinno loksatusta	Auf der Nachtigallen Schlagen,
Pesilinno loksatusta	Auf des Ristevogels Flüstern,
Tuwikese tuikamista,	Auf des Täubchens turtelnd Girren,
Lese linno leina laulo	Auf der Vogelwittwe Weinen.
Sealta seadis sonasiiba,	Danach ordnet er die Worte,
Sonasiiba solmittuie,	Er die Worte, wohl gebunden,
Lugusiiba lustilisi,	Liederklänge, lustdurchglühte,
Haleduse laigamisi,	Der Bekümmernisse Klagen.
Miesga noore naljatusi,	Daß er damit Jugendscherzen,
Kurba meele kurwastusi,	Trauersinnes Traurigkeiten
Lugudesse lüganesse,	Seinen Liedern einverleibe,
Laulodesse lepitasse.	In Gesängen sie versöhne.

Die lettischen Lieder haben weniger poetischen Werth, sind aber zahlreich (bei Büttner 2854) und manche über ganz Kur- und Livland verbreitet. Der in Oesel und der Wiek vorgefundene und vor nicht gar langer Zeit von den Bauern gebrauchte Runenkalender von 13 Monaten, von je 28 Tagen, ist wohl ein Nachlaß der Skandinavier. Einhorn führt lettisch und nach seiner Meinung alte Namen unserer 12 Monate an [99]. Einige derselben z. B. der Birken-, Saat-, Linden- und Frostmonat (Mai, Juni, Juli und November), stimmen mit den altpreußischen überein [100]. Von der tiefen Unwissenheit der Eingebornen zeigt der Umstand, daß die Esthen bei einer Sonnenfinsterniß den Missionairen Dietrich tödten wollten, weil sie glaubten, er habe die Sonne gefressen (im Juni 1191); von ihrem Aberglauben, daß die ersten zum Christenthum bekehrten Liven ihre Taufe im Dünawasser abzuwaschen glaubten [101].

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 25. Vergl. hierüber vorzüglich die Werke des Prof. Kruse, seine Anastasis, Necrolivonica (1842) und vor Allen seine Urgeschichte des esthnischen Volksstammes 1846, welche aber leider von unbegründeten Hypothesen wimmeln und den nordischen Volkssagen zu viel Glauben schenken, siehe Beilage I. — Vergl. auch Schirren's Programm: Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres 1852.
2) Odyss. XV. 460.
3) Orpheus Argonautica v. 1075 etc.
4) Vers 27—35.
5) Horodot IV. 101.
6) Pytheas von Lelewel, übersetzt von Dr. Hofmann 1838. S. 30.
7) Plinius, H. N. IV. 13.
8) Humboldt's Kosmos, II. S. 411.
9) Plin. H. N. L. 37. c. 2.
10) Plin. l. c. nach Harduins Ausgabe, der sich auf alle Handschriften beruft. — Kallmeyer (Rig. Mitth. V. 407 ff.) will lesen: Basilia.
11) Seite 26. Bibliotheca X. cap. 31.
12) Steph. Byzant. s. v. Παττιῶνες.
13) Aethicus Cosmograph.: C. Julio Caesare et M. Antonio Consulibus orbis terrarum metiri coepit.
14) Plinius H. N. 37, 11.
15) Plinius H. N. 4, 30, 27.
16) Plinius H. N. 37. 11.
17) Germ. 45. 46.
18) S. Beil. I. und Voigt Preuß. Gesch. I. S. 208.
19) Seite 27. Kruse, Urgesch. S. 361. f.
20) Schirren, a. a. O. S. 16 f.
21) Marc. Heracl. in Hudson Geogr. min. I. p. 15.
22) Schirren, a. a. O. S. 17—19.
23) Orig. Liv. p. 44.
24) l. c. p. 95.
25) Slav. Alterthümer II. S. 212.
26) Kruse, Necrolivonica Tab. 21.
27) Seite 28. Plinius H. N. 11, 67.
28) Kruse, erster Bericht der Dorpater Centralsammlung 1844. S. 51
30) Petersb. Zeitg. v. 30. Juli (11. Aug.) 1844.
31) Kruse, Urgeschichte S. 354.

32) Vaillant numismata Imperat. Rom. praestant. Ed. III. 1694 T. II. p. 351 und 220. 221.
33) Kruse, Necroliv. Beil. D. S. 6 und Napiersky's Recension ders. S. 63 ff.
34) Kruse, Urgesch. S. 393, 398.
35) Katancsich Orbis Antiquus I. p. 13.
36) De reb. get. C. 23.
37) Nach Gibbon B. VI. S. 245, in einer Handschrift.
38) Cassiodorus Var. V. 2.
39) S. 29. Orig. Liv. p. 44 ed. Gruber.
40) S. Beilage I.
41) Ynglinga Sage Kap. 5 nach Wächter's Uebersetzung von Snorre Sturlesons Weltkreis I. S. 18—20.
42) L. 11. c.
43) Jorn. de reb. get. c. 4. 17., Paul Warnefried de gestis Longob. L. 1. c. 4.
44) Jornand l. c.
45) Auctor Vitae S. Adalberti, v. Schotti Prussia christiana p. 58.
46) Lucas David Chron. Pruss. nach der Chronik des ersten preußischen Bischofs Christian aus dem 13. Jahrh.
47) Jorn. c. 4.
48) Jorn. c. 17.
49) Dudo und Wilhelmus Gemmeticensis, bei Du Chesne script. norm. p. 62. 217., Saxo L. IX. p. 171. ed. Steph.
50) Seite 30. Ledebur, über die in den Baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient. 1840.
51) s. Beilage II.
52) Seite 31. Schlözer, Altnordische Geschichte S. 543.
53) p. 58. ed. Lindebrog. script. rer. german. pars. I.
54) Saxo p. 13 und 65. Petrus Olai S. 79 und 83.
55) Saxo p. 27, 130, 134, 156 u. a.
56) Seite 32. Geijer, Gesch. Schwedens. 1832. I. S. 22.
57) L. c. I. S. 189.
58) Ynglinga Sage Kap. 29, 38, 43.
59) Seite 33 Geijer, Gesch. Schwedens. I. S. 43.
60) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 44.
61) Dahlmann, Gesch. Dänemarks 1840, I S. 62, nach dem Zeugnisse des Asser Ann. rer. gest. Aelfredi ad A. 878 ed. Wise p. 32.
62) Constantinus de administrando Imperio Pars II. cap. 9 bei Stritter Russia T. II. pag. 982., Adam Brem. hist. eccl. lib. II. cap. 13.
63) Der Großfürst Jaroslaw Wladimirowitsch heirathete nach Nestor eine Tochter des schwedischen Königs Olaf Schooßkönig und seine Tochter Elisabeth den König Harald Haardrade von Norwegen; Wladimir Monomach eine englische Prinzessin und sein Sohn Mstislaw eine schwedische.
64) Grimm über die deutschen Runen 1821, S. 39, Heimskringla, Wächter I. S. 22.
65) Hueck de cran. Esthon. 1838.
66) Seite 34. S. Beilage I.
67) Paucker in den Sendungen der kurl. Gesellsch. II. S. 105 ff. Um das Jahr 1192 sollen Kuronen einen Geistlichen in Finnland gefangen genommen haben.

68) Saxo p. 13. ed. Klotz.
69) Saxo p. 26—29, Petrus Olai S. 79.
70) Saxo p. 38 und 65, Petrus Olai S. 83.
71) Joh. M S. 115.
72) Joh. M. S. 123.
73) Joh. M. S. 156.
74) Joh M. S 157 und 166
75) Seite 35. Saxo p. 154—236, Petrus Olai S. 85.
76) Kruse, Urgeschichte S. 436 und russische Alterthümer 1844. I. S. 17.
77) Ynglinga Sage Kap. 37.
78) Ynglinga Sage Kap. 45 und Petrus Olai S. 89.
79) Saxo S. 224, Petrus Olai S. 100, Ynglinga Sage und Fragment der Skjöldunga Sage, herausgegeben von Rafn.
80) Saxo, Vorrede zu seiner dänischen Geschichte S. 69.
81) Seite 36. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königl. dänischen Gesellschaft für N. A. 1837. S 76.
82) Einhorn, H. L. pag. II., Hupel topographische Nachrichten S. 183, Kruse Urgeschichte S. 212 ff.
83) Brandis Chronik ed Paucker S. 14.
84) Hiärn (Monumenta Liv. Ant.), S. 2 und 3.
85) Thunmann, Untersuchung über die Geschichte einiger nordischen Völker. S. 24.
86) Die Belege hiezu und zum Folgenden s. in der Beilage I.
87) Büttner im Inlande 1836 Nr. 9, Sp. 137 f., Watson in den Verhandlungen der kurl. Gesellschaft für Lit. und Kunst II. 1822. S. 285.
88) Orig. pag. 44.
89) Seite 37. S Beilage II.
90) Saxo S. 268.
91) Torfaeus, Hist. Norv. T. II. p, 486.
92) Heimskringla I. pag. 109, 110 Kap. 33 und 34, Wächter pag. 221. 222, Rußwurm Eibofolke I. S. 28 f., wo mehrere einzelne Züge aufgezählt werden.
93) S. 38. Voigt Pr. G. I. S. 236.
94) Snorre Sturleson und nach ihm Hiärn S. 60, Johannes Magnus S. 641
95) Adam Bremensis, Hist. eccl. l. II. cap. 13.
96) Heimskr* cap. 21.
97) Kirchengeschichte cap. 13, De situ Daniae pag. 56.
98) De administrando Imperio Pars II. cap. 9. bei Stritter Russia T. II. pag. 982.
99) Seite 39. Kruse, Necrolivonica. Beilage Münzen: S. 10.
100) Edmundar Sage. Haffn 1833. S. 59.
1) „Литва. Зимѣгола, Корсъ. Лѣтьгола, Либь. Ляхъ, Вежи. и Пруссн, Чюдь преѣлять къ морю Варяжкому“, s. Schlözer's Nestor Bd. II. S. 24, 30. Unter den Völkern, welche mit Oleg gegen Konstantinopel zogen, nennt Nestor die Tschuden, aber sonst keine Bewohner der Ostseeprovinzen.
2) Petrus Olai, S. 117. König Erichs des Pommern Historia gentis Danorum pag. 267 ed Lindenbrog.
3) Sjögrèn, in den Memoiren der Petersb. Akademie, historisch philologische Classe T. I. u. III. 1830.

4) Nestor zum J. 1037.
5) Adam Bremensis pag. 58.
6) Saxo S. 213.
7) Saxo S. 334.
8) Saxo. S. 213.
9) Seite 40. Chronik ed. Paucker S. 41, darnach auch in Lode's Chronik (im Auszuge in Wrangel's Chronik) S. 18. 21, ed. Paucker.
10) Hiärn S. 63.
11) Lib. VIII. pag. 711.
12) Bei Langebeck I. S. 38.
13) Suhm, Gesch. Dänemarks 1777 S. 56. — Hüllmann, Gesch. Dänemarks 1796. S. 102. — Dahlmann, Gesch. Dänemarks S. 205.
14) Palazky, Gesch. von Böhmen I. S. 325.
15) Petrus Olai, Chron. reg. Dan. in Langebeck Script. rer. Dan. I. p. 124.; Chron. Dan. ibid. II. p. 437. Ueber Huitfeld, der aber das Kloster in Reval irrthümlich Padis nennt, s. Arndt in Bunge's Archiv II.
16) Dies behauptet Kruse, der für die Aechtheit der Urkunde ist, in seiner Urgeschichte S. 514 ff., wo auch das Facsimile der Urkunde zu sehen ist, s. auch Vergl. der gel. esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 2. S. 63. Dagegen Paucker in seiner Ausgabe von Brandis Chronik S. 42 und Bunge's Archiv 1843. II. S. 82.
17) Seite 41. Bunge, U. B. Nr. 723 (die aus Bunge's U. B. angezogenen Nr. beziehen sich auf die Regesten).
18) Bunge's Urk.-B. Nr. 729. Die ältesten, auf das Kloster bezüglichen Urkunden sind erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., nämlich die Bulle Papst Alexanders IV. am 27. April 1255 (Bunge's Urk.-B. Nr. Nr. 319) und der Freibrief der Königin Margaretha von Dänemark vom 1. August 1267 (Bunge's Urk.-B. Nr. 458). Hingegen scheinen die Urkunden von den Jahren 1286, 1302, 1350 und 1345 unächt zu sein, da diese Jahreszahlen nicht zu den Regierungsjahren der als Aussteller derselben angegebenen Könige passen und es muß daher in diesem Kloster eine wahre Urkundenfabrik stattgefunden haben.
19) Brandis Chronik S. 40.
20) Petrus Olai Chronik (Langeb. I. S. 119).
21) Saxo, Hist. Dan. pag. 515.
22) s. Urk. bei Gruber, Orig. Liv. pag. 232. Vgl. die ausführliche Schilderung von Paucker (die Regenten Ehstlands S. 62—69).
23) Verschiedene Annalisten bei Langebeck I. S. 121, 164, 179, 180, 252, 342.
24) Annales Olai bei Langebeck I. S. 181.
25) Paucker in den Sendungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst II. S. 105 ff.
26) Adelung, über die Korsunschen Thüren in Nowgorod.
27) Orig. Liv. p. 129, 147, 156. — Petrus Olai, Exc. ex hist. Dan. ad annum 1219.
28) Orig. Liv. p. 9.
29) Seite 42. l. c. ad a. 1219.
30) Gutalagh, herausg. von Schildener 1818. S. 106.
31) Gutalagh, Kap 3.
32) Gutalagh, Schildener I. S. 106 und Vorrede S. 43.
33) S. die Urkunden bei Sartorius, urkundliche Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa II. S. 5.

34) Lappenberg, Gesch. der deutschen Hanse Theil I. S. 6—11. Theil II. Nr. 8.
35) Seite 43. Strahl de Commerciis quae Germani cum Russis exercuerunt 1834. p 5.
36) Nestor Regiom. ad a. 1106, 1129.
37) Karamsin, Gesch. Rußlands II. S. 124.
38) Orig. Liv. ad a. 1208, 1211.
39) Nestor Regiom. ad a. 1186.
40) Karamsin III. 49.
41) Stryfowski, Chronik von Litthauen 1766 S 24.
42) Kruse, Urgesch. S. 555.
43) Seite 44. Ind. Nr. 2583. Verhandlung der polnischen Gesandtschaft mit dem Ordensmeister, vom Februar 1513, bei Gelegenheit eines Einfalls der Russen in Litthauen.
44) Nyenstädt S. 127.
45) Gruber, p. 204. (Lappenberg, Hamb. U.-B. Nr 280.)
46) Gruber, p. 146.
47) Sartorius-Lappenberg, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse I. S. 7 f.
48) Orig. pag. 57.
49) Seite 45. Historia lettica 1649, Reformatio gentis letticae 1636, Widerlegung der Abgötterei 1637 in den Script. rer liv. II.
50) De sacrificiis et idolatria veterum Livonum et Borussorum, ibid.
51) Der einfältigen Esthen abergläubische Gebräuche, ibid.
52) Seite 46. Hueck, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Kurland. 1845. S. 1—45. — Rathlef, orographische Skizze von Liv-, Esth- und Kurland. 1851.
53) Livländische Jahrbücher der Landwirthschaft Bd. VIII. S. 70. 1833.
54) Harthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußens 1839.
55) Seite 47. Löwis, über die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Esthland S. 238 ff. 1824.
56) Alnpeke, V. 344, 345.
57) Bock, Naturgeschichte von Preußen Bd III. S. 25, 27.
58) Strauß, denkwürdige Reisen 1668. S. 66, 67; Brand, Reisen durch Preußen, Churland, Liefland u. s w. (im J. 1673). Wesel 1702. S. 134, 143, 156.
59) Olearius, Reyse nach Muscau und Persien u. s. w. 1663. S. 156.
60) Aprorum et ursorum aliquibus in partibus magna multitudo, ut subinde agmina eorum videas.
61) Die wirkliche Existenz einer Landschaft dieses Namens geht aus den zwei Theilungsurkunden vom J. 1253 (Mitth. IV.) hervor, in welcher die obigen Provinzen vorkommen. Möglich, daß der Name Bihavelanc (wie Kallmeyer in seiner Recension der Kruseschen Urgeschichte im Inlande von 1848 vermuthet hat), aus den Worten Pügawa (in der Gegend von Iwanden) und Langis, der Fluß Lange, welche beide im Vertrage vom J. 1230 (Silv. Docum. Nr. 45) als Kilegunden vorkommen, gebildet worden ist. Dieser Vertrag, so wie die beiden übrigen aus dem J. 1230, können aber nicht als für die Eintheilung des westlichen Kurlands maßgebend angesehen werden, denn außer einer später nicht mehr erwähnten Pro-

vinz Esestua oder Durpis (um Durben) kommen in der einen, nur einzelne Kilegunden und in den beiden andern, außer Bandowe und Wanenia (Wende), nur einzelne Dörfer (Villae) und Oerter (Loci) vor.

62) S. Kap. I. und Beilage I.

63) Alnpeke, V. 6853, 6846, 6865.

64) S. 48. Hist. lett. p. 1.

65) Verhandl. der esthn. gel. Ges. III., 1. S. 40, vergl. Reus, Revals sämmtliche Namen, und Inland Nr. 48, 49, 52 von 1855.

66) Seite 49. Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel 1827. S. 152.

67) Seite 50. Einhorn, hist. Lett. cap. X.

68) Orig. Liv. pag, 71, 77, 119.

69) Lukas David, preuß. Chronik IV. S. 3.

70) Orig. pag. 82.

71) Alnpeke, V 342 ff.

72) Orig. pag. 43, 86.

73) l. c. pag. 14.

74) l. c. pag. 8.

75) Orig. p. 38. „Vulneratur passim hostium nuditas a sagitta volante."

76) Einhorn, hist. Lett cap.

77) S. Graf Mellin in Hupel's nord. Miscellaneen St. 15—17 und neue, St. 9 und 10, — Hagemeister, über die Pilskalni in den Mitth. II. S. 133 ff. — Hueck, in den Verhandl. der gelehrten esthnisch. Gesellschaft. 1. Stück 1.

78) Orig. p. 73.

79) Seite 51. l. c. p. 97.

80) l. c. p. 135.

81) l. c. p. 40.

82) l. c. p. 4.

83) l. c. p. 73, 97, 162.

84) l c. p. 64, 86, 153.

85) l. c. p. 13, 55, 56, 64, 77, 119, 137, 153.

86) l. c. p. 103.

87) l. c. p. 98.

88) l. c. p. 77, 153.

89) l. c. p. 67.

90) Voigt, Gesch. Pr. I. S. 545.

91) Orig. p. 77, 104.

92) Orig. pag. 28.

93) l. c. p. 28, 103.

94) Chronik Kap. 6.

95) Seite 52. S. Beilage II.

96) Voigt, Geschichte Pr. I. S. 550.

97) Orig. p. 76.

98) l. c. p. 8.

99) Tryggwasons Sage c. 57.

100) Orig. pag. 28.

1) De situ Daniae 77.

2) Adam Brem. de situ Daniae, 75. — Orig. Liv. ad a. 1203 u. 1225.

3) Torfaei hist. Norv. T. II. p. 158.
4) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1842. S. 82.
5) Karamsin, I. Anm. 288 u. 486. II. Anm. 64 in Betreff des Werths der Rogaten.
6) Arndt. Chronik II. S. 177. Anm.
7) Seite 53. Arndt, Chronik II.
8) Chronik Kap. V.
9) Karamsin I. S. 200 ff. 384. Anm. 483 ff.
10) Orig. pag. 1. u. 9.
11) De situ Dania p. 75 f.
12) Orig. Liv. p. 57.
13) Nyenstädt's Chronik, Kap. 5. u. 6.
14) Seite 54. S. z. B. Origines p. 10J u. 101.
15) Orig. Liv. p. 37.
16) Orig. p. 70.
17) Orig. Liv. p. 178 „illudentes eas et copulantes alias (für aliquas) sibi in uxores."
18) l. c. p. 155.
19) Luce, Beitrag zur ältesten Gesch. der Insel Oesel S. 72 ff. — Hiärn S. 41.
20) S. auch Duisburg, preußische Chronik Th. II. Kap. 5.
21) Orig. p. 45.
22) l. c. p. 100.
23) Kelch S. 31.
24) Duisburg l. c.
25) S. z. B. Arndt's Chronik S. 7, 32, 35, 39, 50, 66, 68, 69 u. 8.
26) Orig. p. 62.
27) Orig. p. 86. Das Wort calcatione könnte ein Anschlagen an die Fersen bedeuten und würde dann mit dem von Tacitus in seiner Germania c. 2. geschilderten Gebrauche des Deutschen „frameas concutiunt", ziemlich übereinstimmen.
28) Orig. ad. Alb. a. 9 § 7 (p. 51), 10. § 2. (p. 55), 24. § 7. (p. 155) etc.
29) Orig. p. 8.
30) Seite 55. Saxo hist. Dan. lib. 14; Dittmar Merseburg c. 17.
31) Orig. p. 46.
32) Orig. p. 14. u. 100.
33) Orig. p. 19. u. 120.
34) l. c. p. 41.
35) l. c. p. 108, 110, 134.
36) Urkunde des O. M. Goswin von Herike, vom Tage Dionysii (9. Octbr.) 1349.
37) S. z. B. Orig. p. 70.
38) Orig. p. 118, 119.
39) Orig. p. 30, 55 (von Litthauen und Semgallen).
40) z. B. Orig p. 77, 137.
41) l. c. p. 30, 71, 120, 123, 157 u. a.
42) l. c. ad. Alb. a. 13 § 7.
43) l. c. p. 82.
44) l. c. p. 21.
46) l. c. p. 13, 23, 93.

46) Duisburg l. c.
47) Orig. p. 58, 118, 68. Alnpeke, von den Samaiten V. 3870, 3890.
48) Einhorn l. c. c. 13. — Hiärn S. 42.
49) Bunge's Archiv V. S. 170.
50) Bähr, die Gräber der Liven 1850 S. 17.
51) l. c. c. 13, Reform. gent. lett. c. 6.
52) Der Esthen Gebräuche S. 23.
53) Beschreibung aller Nationen des russ. Reichs, Petersb. 1776.
54) S. Beilage 2.
55) Seite 56. Orig. ad Alb. a. 8. § 10 (p. 39), 10. § 2. (p. 29), 10. § 2. (p. 54), 21. § 4. (p. 131).
56) Orig. ad Alb a. 9. § 5. (p. 50), 13. § 1. (p. 72, 73), 15. § 7. (p. 93).
57) l. c. ad Alb. a. 21. § 7. (p. 134), 19. § 3. (p. 119.)
58) l. c. ad Alb. a. 8. §. 8. (p. 38), 14. § 4 (p. 89), 19. § 2. (p. 118).
59) l. c. ad Alb. 5. § 5 (p. 25); Alnpeke von 1700, 1729; Unterwerfungsvertrag der Kuren v. J. 1230 (Grub Sylv. Docum).
60) l c. ad Alb. a. 19. § 5. (p. 120).
61) l. c. ad Alb. a. 10. § 6. (p. 58).
62) Alnpeke, Vers 3783, 3790, 3786, 3824, 3872, 4007, 4023.
63) l. c. ad Alb. a 13. § 7. (p. 80), 21. § 7 et 9. (p 133. 137).
64) l c Ad a 18 § 2. (p. 109).
65) l c ad Meinh. § 10 (p. 8), ad Alb. a. 10. §. 6 (p. 56), 13 § 3. (p. 76), 28. § 5. (p. 181). Schwerlich gab es also einen Adel und Priesterstand, wie Bonnell (im Inlande 1852) muthmaßt.
66) Ryenstädt, c. 3. — Dionysius Fabricius S. 11.
67) Hist. lett. c. 10.
68) Seite 57. Magazin der lett. litt. Gesellschaft III. 1838. S. 142 ff.
69) De sacrificiis et idolatria veterum Borussorum, Livonorum et aliarum gentium in den Script Liv. II.
70) Orig. pag 7, 51, 88.
71) Seite 58. Hist. lett. cap. 3.
72) Dionys. Fabricius, pag. 8. — Kirchenvisitation von 1613 in Hupel's neuen nordischen Misc. St. 11 u 12. S. 529.
73) Einhorn, ref. gent. Lett. cap. 2–4 et 7.
74) Orig pag. 7.
75) Alnpeke, V. 4780, 4700, 6087.
76) Orig. pag. 88, 89. — Ryenstädt Kap. 3.
77) Orig. pag. 51.
78) Orig. pag. 7.
79) Alnpeke, V. 24, 85.
80) Seite 59. S. Thomasson, finnische Mythologie bearbeitet von Peterson in Rosenplänter's Beiträgen zur genauen Kenntniß der esthnischen Sprache, 14. Heft, 1822, meist nach altfinnischen Liedern.
81) Orig. pag. 149.
82) Orig. pag. 148. Der Hain lag „an der Gränze Wirlands" wie Heinrich d. L. sagt, wohl in der Nähe des von ihm Kettis genannten Dorfs (heute Katko). Ueber den Berg Ebbafer s. Knüpffer im Inlande 1836. Nr. 22. 23. Er zeigt auch (Nr. 51), daß Tharapita und nicht Tharapilla zu lesen ist.

83) De situ Daniae p. 94.
84) Alnpeke, V. 3759—3763.
85) Seite 60. Fählmann, im Anhange Böcler's Werk über die Esthen in den Script. Liv. II. S. 684.
86) Knüpffer im Inlande 1836. Nr. 51.
87) Erdmann, die historische Wichtigkeit des Namens Dorpat (das der Verf in Asien wiederfinden will) in den Arbeiten der kurl. Gesellschaft für Litt. und Kunst 1850.
88) Nach Kreuzwald, (Mythische Lieder der Esthen. 1854. S. 47.) für Altvormalige oder Altvordere, indem „in muine auch der Begriff von muiste vormals, hereinspielen mag."
89) Seite 62. Fählmann in Script. rer. Liv. II. S. 681.
90) S. Neus, die Namen Revals. 1849.
91) S. 62. Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft, Bd. I. Heft 3; Inland 1836. Nr. 32, nach aus dem Munde mehrerer Esthen gesammelten Sagen.
92) Seite 63. Kruse, Urgeschichte S. 182 ff.
93) Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel S. 41. u. Kruse l. c.
94) Kruse l. c. S. 185.
95) Kruse l. c. S. 187.
96) S. die Verhandl. der esthn. Gesellschaft, Bd. I. u. II.
97) Seite 64. S. die Verhandlungen der esthnischen Gesellschaft, Bd. I u. II.
98) Kreuzwald und Neus, mythische und magische Lieder der Esthen 1854. — Neus, esthnische Volkslieder 1850—1852. 3. Abth. — Büttner, der Letten Lieder 1841 im VIII Bande des Magazins der lettisch-litterarischen Gesellschaft. — Inland 1846 Nr. 13.
99) Seite 71. Hist. lett. c. 5.
100) Voigt, Geschichte Preußens I. S. 563, nach Prätorius Schaubühne S. 405.
101) Orig. p. 6 et 7.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht.

Die Geschichte der dem Kaiserthum Rußland einverleibten deutschen Ostseeprovinzen theilt sich bis zur Epoche ihrer Vereinigung mit demselben in zwei Zeiträume, die einen wesentlich verschiedenen Charakter an sich tragen. Im ersten erscheinen sie als selbstständige Glieder des deutschen Reichs, als deutsche Territorien und unter deutschen Herrschern, und ihre Geschichte hat einen rein germanischen Charakter, später bilden sie deutsche Provinzen nichtdeutscher Staaten, ich sage deutsche, weil in beiden Zeiträumen die Eingebornen nach dem Verluste ihrer Unabhängigkeit ganz wie deutsche Leibeigene behandelt wurden und ihr Verhältniß zu ihren Beherrschern also ebenfalls ein germanisches war.

Der erste Zeitraum, der für die sämmtlichen Provinzen mit dem Jahre 1562 schließt, läßt sich füglich in vier Perioden theilen. Die erste geht bis zum Jahr 1237 und umfaßt die Zeit der ersten Niederlassungen und Kämpfe der Deutschen, der Eroberung und Kolonisirung des Landes durch den Schwertorden und den sonstigen deutschen Adel und zwar in Esthland unter dänischer Landesherrlichkeit, so wie die Gründung der Bisthümer und Städte, bis daß der Großfürst Ringold von Litthauen dem weitern Vordringen der Deutschen Einhalt thut und die Kräfte des Schwertordens bricht. Im zweiten Zeitraume, der mit dem Jahre 1347 schließt, dauern, nachdem der Schwertorden durch seine Aufnahme in den Deutschorden neue Kräfte gewonnen hatte, die Kämpfe mit den Litthauern und den Russen, den kriegerischen Nachbarn der deutschen Eroberer, mit ungleichem Erfolge fort. Die Eingebornen werden gänzlich unterworfen und das deutsche Leben fängt an, sich in seinen Elementen, dem Ritter- und Bürgerthum zu entwickeln, die ersten Rechtsbücher erscheinen und der Handel beginnt zu blühen, allein die verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Orden und der bischöflichen Gewalt fangen auch schon an, die Einigkeit und mit ihr die Kräfte des livländischen Staatenbundes zu schwächen. Gegen Ende dieses Zeitraums wird das dänische Element durch die käufliche Erwerbung Esthlands Seitens des Ordens gänzlich ausgestoßen. Im dritten Zeitraum bis zum Jahre 1494 zeigen sich die Spuren des innern und äußern Verfalls. Drohend erhebt sich im Westen das mit

Litthauen vereinigte Polen und unterwirft sich den preußischen Theil des deutschen Ordensstaats, während der Orden in Livland in beständigem und blutigem Hader mit der bischöflichen Macht liegt. Zwar demüthigt er dieselbe, aber in seinem Schoße verfallen Zucht und Ordnung, seitdem er seine Bestimmung verfehlt und keine Heiden mehr zu unterwerfen hat. Nicht geringer ist die gleichzeitige, sittliche Verderbtheit der Geistlichkeit und des Katholizismus überhaupt; nur das Bürgerthum gedeiht durch Munizipaleinrichtungen, Gewerbe und Handel, unter dem Schutze des mächtigen Bundes der Hanse, und in den Bisthümern bilden sich landständische Verfassungen, die einzige Garantie provinzieller Eigenthümlichkeit gegen gleichzeitige und spätere Unterdrückung. Der vierte Zeitraum ist der der Auflösung der politischen und religiösen Elemente des mittelalterlichen Lebens. Geistlichkeit und Orden gehen in Ueppigkeit und Sittenlosigkeit unter, von der auch die übrigen Stände, trotz der reinigenden Macht der Kirchenreform, einigermaßen behaftet erscheinen. In Preußen löst der Orden sich auf und durch die Kirchenreform werden die Grundfesten des politischen Lebens in den Ostseeprovinzen erschüttert. Plettenberg's Versuch, eine politische Einheit zu gründen und die Bisthümer dem Orden zu unterwerfen, mißlingt und seine glänzenden Siege über die Russen schaffen zwar auf ein halbes Jahrhundert Ruhe, allein dann ergießt sich die rohe Naturkraft des gewaltigen Nachbarstaats verheerend über die Provinzen und zwingt sie in der Unterwerfung unter fremde Mächte eine precäre und durch mancherlei Uebelstände verbitterte Sicherheit zu suchen.

Erster Zeitraum.

Deutsche Kolonisirung und Unterwerfung des Landes, bis zur Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden.

1159 – 1237.

Kapitel I.

Erste Berührung der Deutschen mit den Eingebornen, durch Handel und Bekehrung, unter den Bischöfen Meinhard und Berthold.

1159 – 1198.

Durch den vom halbdeutschen Wisby aus mit unsern Ostseelanden getriebenen Handel mußte die Kunde derselben nach Deutschland gelangen, allein erst die fortschreitende Germanisirung der Ostseeküste von Schleswig an bis zur Weichsel durch Heinrich den Löwen, ebnete den Weg zur Anknüpfung directer Verbindungen mit dem noch heidnischen Livland unter Umgehung der Zwischenstation Wisby [1]. Hiezu trug besonders die Wiederbegründung der wendischen, im J. 1134 von Ratzau, Fürsten von Rügen, zerstörten Stadt Lübeck, durch Adolph II., Grafen von Nassau, im J. 1143, mächtig bei. So viel aus den in ein sagenhaftes Dunkel gehüllten Berichten über die erste Aufsegelung Livlands erhellt, so waren es doch nicht Lübecker, sondern nach Heinrich's des Letten bestimmtem Zeugnisse Bremer Kaufleute, welche im J. 1159 die erste Fahrt nach Livland machten, nach spätern Annalisten Bremer und Lübecker vereint. Heinrichs Zeugniß wird noch durch andere Umstände unterstützt. Schon seit dem 11. Jahrhundert war Bremen eine bedeutende Handelsstadt und die kirchliche Metropole von ganz Skandinavien, auch im J. 1158 von Kaiser Friedrich I. dazu bestätigt [2], obwohl die Päpste die skandinavischen Reiche von dem allzumächtigen Erzbisthume allmälig schon getrennt hatten. Rüssow nennt am Anfange seiner, dem Bremischen Rathe zugeeigneten Chronik, Bremen die Mutter vieler livländischer Städte und sagt, es habe ganz Livland aus der Taufe gehoben. Lübeck hingegen war im J. 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört worden und erstand erst allmälig aus der Asche. Seine spätere politische und Handelsgröße kann denn wohl zu der von jüngern Chronisten aufgenommenen Sage, daß Lübecker mit Bremern vereint, oder nach Lübecker Schriftstellern sogar allein, die erste Liv-

landsfarth gemacht hätten, Veranlassung gegeben haben. Die Beweggründe zu derselben und ihr Gang, werden von dem ritterlichen Alnpeke mit dichterischer Anschaulichkeit geschildert. Der Handelsgeist war es, der deutsche Kaufleute bewog, Schiffe in die Ostsee auf Entdeckungen auszuschicken. Der Sturm trieb sie in die Dünamündung und so wurde der livländische Hafen, wie Heinrich d. L. sich ausdrückt, für Deutschland entdeckt und zugängig gemacht. Mit den Eingebornen fing sogleich ein Tauschhandel an, der nach Alnpeke und spätern Chronisten durch Gewaltthätigkeiten Seitens der Liven unterbrochen, nach einer tapfern Gegenwehr der Deutschen wieder hergestellt wurde. Dieser Verkehr erneuerte sich alle Jahre, bis endlich der Erzbischof von Bremen hievon Kunde erhielt und Meinhard, einen bejahrten, aber glaubenseifrigen Mönch des ihm unterworfenen Klosters Segeberg, nach Livland zur Bekehrung der Eingebornen auf einem Bremerschiffe absendete. Dies geschah etwa um das J. 1186. Derselbe baute nach Heinrich d. L. die erste Kirche im Dorfe Ykeskola (Uexküll) an der Düna, zu der er den Grund von den Eingebornen kaufte und der er später auch noch einen Augustinerconvent hinzufügte. Da die Deutschen keine bewaffnete Macht besaßen und friedlich auftreten mußten [3], die Liven sich aber vermuthlich für Zinsner des russischen Fürsten von Polozk erklärten, so fand Meinhard für nöthig, denselben um die Erlaubniß zur Bekehrung der Liven ersuchen zu lassen, was ihm auch gewährt wurde. Toleranz zeichnete schon damals die Russen aus. Bald fand er auch Gelegenheit, seinen Täuflingen einen wichtigen Dienst zu erweisen. Ihrer Gewohnheit nach machten die Litthauer einen verheerenden Einfall. Meinhard bot den Liven unter Bedingung der Taufe an, ihnen zu ihrer Vertheidigung Burgen aufzubauen. Nach wiederholten Versicherungen der Eingebornen, die Taufe annehmen zu wollen, ließ er durch aus Gothland gekommene Steinmetzen die Burg Ykeskola errichten (1187), welche die mit der Natur eines solchen Baus ganz unbekannten Semgallen vergebens mit Stricken niederzureißen suchten, so wie bald darauf die Burg Kirchholm, auf einer Dünainsel, von welchen beiden noch Ueberreste vorhanden zu sein scheinen. Meinhard ward (wohl um das Jahr 1188) vom Papste zum Bischofe von Ykeskola, später zum Bischofe von Liven oder Livlands, ernannt und vom Erzbischofe von Bremen, Hartwich, ordinirt, dem das neue Bisthum untergeben wurde [4]. Doch sollte er seine Würde nicht in Ruhe genießen. Theils hielten die Liven ihr Versprechen nicht, theils gaben sie den neuen Glauben sogar wieder auf und wuschen sich die Taufe, die sie wohl für eine Art Zauberei hielten, im Dünawasser ab, mißhandelten seine Leute und wollten seinen Gehilfen, den Cistercienserмönch Dietrich, tödten, weil auf seinen

Feldern das Korn besser stand, als auf den ihrigen. Durch ein Gottesurtheil wurde er gerettet. Den ersten vornehmen Liven, den er bekehrte, hatte er zuvor von einer Krankheit geheilt. Meinhard, der an dem Erfolge des ganzen Unternehmens zweifelte, wollte nach Gothland zurück. Die Liven, seine Rückkehr mit bewaffneten Haufen fürchtend, versprachen die Taufe und Meinhard blieb, in der Hoffnung auf bewaffnete Unterstützung. Als aber die Kaufleute, mit denen er zurück wollte, sich mit ihren Schiffen entfernt hatten, hielten die Liven ihr Versprechen nicht und wie er sich über Esthland entfernen wollte, machten sie sogar Anstalt, ihn unterwegs umzubringen. Er wurde gewarnt und ging nach Uexküll zurück. Heimlich sendete er einen Geistlichen an seinen hohen Gönner, den Papst. Mit Stola, Buch und Weihwasser, wie zu einem Krankenbesuche versehen, soll derselbe auch glücklich durch die Feinde gekommen und in Rom angelangt sein. Der Papst griff zu einem damals sehr gewöhnlichen und wirksamen Mittel; er predigte einen Kreuzzug nach Livland, unter Verheißung von Indulgenzen. Meinhard hatte sich unterdessen, vielleicht in Gothland, mit dem Herzoge von Schweden zu einem Zuge nach Kurland verbunden. Ein Sturm verschlug die Verbündeten nach Wierland, wo die Schweden sich zum großen Aergerniß der Deutschen mit Tribut begnügten, ohne die Taufe zu fordern. Kurz darauf starb Meinhard am 14. August 1196, nachdem er vier Jahr als Bischof fungirt hatte. Sein herannahender Tod soll die Liven mit ihm versöhnt haben, so daß sie sich sogar einen neuen Bischof ausbaten, eine übrigens ziemlich unwahrscheinliche Erzählung des eifrig katholischen Heinrich's. Der ersten Ausbreitung des Christenthums durfte der Glaubenseifer der damaligen Zeit es auch nicht am poetischen Schmucke des Wunders fehlen lassen. So sah nach Heinrich's Erzählung ein Neubekehrter die Seele eines der ersten in der Gegend von Thoreida zum Christenthum übergetretenen vornehmen Eingebornen von Engeln in den Himmel getragen und erkannte sie sogleich, obgleich er sieben Meilen davon entfernt war. Nach Alnpeke litt Meinhard einmal Hunger, weil er alle seine Vorräthe an die Armen vertheilt hatte, sah aber plötzlich seinen Kasten wieder gefüllt.

Da in Livland wohl noch kein bischöfliches Kapitel bestand, so erwählte die Mutterkirche zu Bremen zu Meinhard's Nachfolger Berthold, Abt des Cistercienser Klosters zu Lockum, nach einigen Nachrichten seinen Gehilfen, und bestimmte ihm bei der Unsicherheit der dortigen Verhältnisse, einen Jahrgehalt von zwanzig Mark. Dieser, ein durch Wohlredenheit und Leutseligkeit bekannter Geistlicher, erschien anfangs ohne bewaffnete Mannschaft und versuchte die Bekehrung auf dem Wege der

Güte. Da sie nicht gelang, ihm die Liven vielmehr nach dem Leben trachteten, floh er über Gothland nach Sachsen, worauf der Papst einen Kreuzzug nach Livland ausschrieb. Als Berthold mit Bewaffneten zurückkehrte, kam ihm ein livischer Heerhaufe bei der Anhöhe Riga, vielleicht an der Quelle des gleichnamigen Flusses entgegen, worauf zwar ein Waffenstillstand durch Auswechslung von Lanzen geschlossen, sogleich aber wieder von den Liven gebrochen wurde und ein hitziger Kampf erfolgte. Die Deutschen siegten, aber Berthold, von seinem wilden Pferde unter die fliehenden Liven geführt, von einer Lanze durchstochen und Glied für Glied zerrissen, fiel am 24. Juli 1198. Aus Rache verwüsteten die Deutschen die Umgegend, worauf die Liven Frieden boten, Priester in ihre Burgen aufnahmen, sich gegen 150 an der Zahl taufen ließen und zum Unterhalte der Priester ein Maß Getreide von jedem Pflug zu geben versprachen. Nach dem Abzuge der Bewaffneten aber wuschen sie die Taufe in der Düna wieder ab, warfen einen geschnitzten Menschenkopf als vermeintlichen Christenkopf ins Meer, mißhandelten die Geistlichen und drohten ihnen mit dem Tode, wenn sie sich nicht im Frühjahr entfernten, was auch geschah. Die Kaufleute retteten ihr Leben nur durch Geschenke; die beiden von den Deutschen erbauten Schlösser dienten ihnen zum Zufluchtsort und sie wurden daselbst von den Eingebornen eingeschlossen[5]. So schien also einer friedlichen Verbreitung des Christenthums der Weg versperrt. Nach den damaligen Ansichten hielt sich die Kirche zur gewaltsamen Taufe und Bestrafung der Abtrünnigen befugt und der durch den Handel eingeleiteten Bekehrung mußten Krieg und Eroberung folgen. Massenweise Bekehrungen, besonders roher Völker, sind nie durch die bloße Predigt des Worts vollzogen worden. Macht, Ansehen und Freigebigkeit der Bekehrer haben hiebei immer eine große Rolle gespielt. Der letzte heidnische Herzog von Polen, sich kinderlos sehend, wurde bewogen, seine Beischläferinnen zu entfernen und eine christliche Prinzessin unter Bedingung der Taufe zu heirathen, worauf die Götzenbilder überall auf seinen Befehl zertrümmert wurden und der heidnische Cultus aufhörte. Ungefähr zwei Jahrhunderte später (im J. 1386) ließ sich der Großfürst von Litthauen Jagial, taufen und erwarb so mit der Hand der polnischen Prinzessin Hedwig, die Königskrone Polens. Vergebens suchte er eine Zeitlang die litthauischen Großen zur Annahme des Christenthums zu überreden. Nachdem er aber die ewigen Feuer auslöschen, die Tempel zerstören, die heiligen Haine abhauen, die Götzenbilder vernichten und die heiligen Schlangen in Litthauen und Samaiten tödten lassen, hielt sich das Volk von der Ohnmacht seiner Götter überzeugt und die mündlichen Belehrungen fanden Eingang, wozu die neuen Kleider, die der König

anfangs unter die Neubekehrten vertheilen ließ, nach des polnischen Annalisten Meinung nicht wenig beitrugen[6]. In Samaiten, sagt der Annalist, wurde der Unterricht mit Drohungen, Geschenken, Versprechen und Bitten untermischt[7]. So ist es denn wohl zu begreifen, daß auch die Deutschen in Livland den allein seligmachenden Glauben nicht blos durch die Kraft des Worts, sondern auch durch andere, weniger reine Mittel und endlich auch durch das Schwert verbreiteten, welches sie anfangs zu ihrer eignen Vertheidigung gezogen hatten.

Kapitel II.

Bischof Albrecht der Eroberer.

1198—1229.

1) Bekehrung und Unterwerfung der Liven und Letten. 1198—1208.

Zum Bischof ward nun in Bremen der dortige Domherr Albrecht von Buxhöwden oder von Apeldern gewählt, der zu diesem gefährlichen Amte sich selbst angeboten haben soll[8]. Er stand im besten Mannesalter, denn im J. 1220 nennt ihn Heinrich d. L. einen ehrwürdigen Greis. Nach dem Zeugnisse seines Zeitgenossen, des Lübecker Abts Arnold, zeichnete er sich noch als Jüngling durch Reife des Charakters aus, stand bei Fürsten und Großen in hoher Gunst und hatte viele Verwandte und Freunde zu Gehilfen[9]. Dazu gesellten sich noch rastloser Eifer, unermüdliche Thätigkeit und ein staatsmännischer Blick, der ihn die richtigsten Mittel zum großen Zwecke der Begründung eines christlichen Gemeinwesens unter den östlichen Barbaren erkennen und wählen ließ.

Ueberzeugt, nur durch Waffengewalt wirken zu können, betrieb der neue Bischof, durch einen Aufruf des nicht minder unternehmenden Innocenz III. an die Gläubigen Nordalbingiens[10] (October 1199) und durch reiche Geschenke des Königs von Dänemark, den er besuchte, unterstützt, aufs eifrigste die Kriegsrüstung, warb eine Menge Kreuzfahrer, namentlich 500 derselben in Gothland und erschien mit 23 Schiffen in Begleitung der Grafen Conrad von Dortmund und Hermann von Yburg aus dem Osnabrückischen im Frühjahr 1200 an der Mündung der Düna, zur Rettung des in Kirchholm und Ykeskola eingeschlossenen Häufleins der Christen. Von den Liven zweimal und das letzte Mal sogar während einer von ihnen selbst erbetenen Waffenruhe angegriffen und in Kirchholm belagert, erzwang er den Frieden durch Verwüstung der Umgend und verschaffte sich sogar von den Aeltesten, die er in ein Haus eingesperrt hatte, dreißig junge Leute aus den angesehensten eingebornen Familien zu

Geiseln. Diese ließ er in Deutschland zurück, als er im Herbste zu neuen Werbungen dahin gegangen, im folgenden Frühling wieder nach Livland kam. Dies war er jedes Jahr zu wiederholen genöthigt, weil die Kreuzfahrer durch einen einzigen Zug ihr Gelübde schon erfüllten. Maßregeln zu einer dauernden Behauptung des Landes waren unumgänglich, denn nur unter ihrem Schutze konnte sich das Christenthum ausbreiten. Albrecht schritt daher im J. 1201 zur Erbauung einer Stadt in einer geräumigen Fläche unweit des Meeres, an dem Orte Riga, zwischen dem Bache gleiches Namens [11] und der schiffbaren Düna, gleich Lübeck an einer gegen Seeangriffe geschützten Stelle. Dahin verlegte er auch später den bischöflichen Sitz und den Dom mit der großen Kriegsglocke [12] nebst dem dazu gehörigen Augustinerkloster, dessen Abt sein Bruder Engelbert wurde, und die er, so wie ganz Livland, der Mutter Gottes weihte. An der Mündung der Düna stiftete er das Cistercienserkloster des heiligen Nikolaus [13] und bestellte zum Abte desselben Meinhard's vieljährigen Gehilfen, den Cistercienser-Mönch Dietrich, genannt von Thoreida, vermuthlich weil er schon früher Besitzungen in der Gegend erworben haben soll [14]. Der Cistercienserorden wurde damals von Innocenz III. viel gebraucht und war in Dänemark sehr angesehen, verbreitete sich auch bald nach Liv- und Esthland. Mit den zwei schon vorhandenen Schlössern Uexküll und Lenewarden, von dessen letztern Erbauung nichts gemeldet wird, belehnte er die Adligen Daniel v. Bannerow und Conrad von Meindorp, dadurch die Besitznahme des Landes sichernd und den ersten Act eigentlicher Landeshoheit ausübend. Denn sollten Deutsche sich in Livland ansiedeln, so mußten auch deutsche Verhältnisse sie dahin locken. Endlich beschloß er im J. 1202 zur Sicherung der Christen und zur Verbreitung des Glaubens einen besondern geistlich-militärischen Ritterorden nach dem Muster der zeither in Palästina, später auch in Spanien gestifteten, zu gründen. Innocenz III., von dem der Bruder Dietrich dem Bischofe schon vorher die Bestätigung seiner Würde verschafft hatte, gab dem Orden die Regel des Tempelherrnordens, aber um dessen Selbstständigkeit anzudeuten, ein verschiedenes Abzeichen [15], Kreuz und Schwert [16] auf weißem Mantel und unterwarf ihn dem Bischofe, was eine Bulle vom J. 1210 bestätigte. Brüder der Ritterschaft Christi werden die Ritter von Heinrich d. L. genannt, später hießen sie Gottesritter [17] und auch Schwertritter [18]. Zum ersten Ordensmeister wurde, nachdem sich die Zahl der Ritter durch Eintritt Dietrichs v. Buxhöwden, des Bischofs Bruder, Arnolds von Meindorp und anderer deutscher Edlen, vermehrt, Winno gewählt, nach der Ordenschronik zugleich mit der Stiftung des Ordens (den stolzen Ansprüchen des letztern gemäß), nach Brandis

erst im J. 1204. Ursprünglich war vielleicht der Bischof, der nach der Ordenschronik in den vom Papste gestifteten und ihm nicht untergebenen Orden getreten sein soll, desselben unmittelbarer Vorgesetzter. So wurde also in Livland ein neues Staatsgebäude auf rein hierarchischen Grundlagen, nämlich ein von keiner weltlichen Oberhoheit abhängiges und durch einen geistlichen Ritterorden vertheidigtes Bisthum errichtet, das schon als solches und als von Rom aus gestiftet unmittelbar unter der päpstlichen Curie stand; ein Innocenz des III. würdiges Werk und daher von ihm möglichst begünstigt. Schon im J. 1199 hatte er die Norddeutschen in verschiedenen Bullen [19] zur Unterstützung der Bekehrer ermahnt und erlaubte, das Gelübde zur Wallfahrt nach Jerusalem in eine Pilgerreise zur Vertheidigung der livländischen Kirche zu verwandeln [20]. Er erließ auch noch, vermuthlich um dieselbe Zeit, eine Bulle, in der er den Neubekehrten vorläufig gestattete, ihre Weiber, selbst die im ersten oder zweiten Grade mit ihnen verwandten, beizubehalten und ihre Cousinen zu heirathen. Ein livischer Häuptling von Thoreida, Kope, der nach Rom wallfahrtete, wurde vom Papste reich beschenkt und ward nach seiner Rückkehr zum eifrigsten Glaubenskämpfer und Freunde der Deutschen. Auch weltliche Rechte übte der Papst in Livland aus. Um Riga zum Stapelort zu machen, wurde der Besuch des Hafens in Semgallen, wohin man die Düna herunter fuhr, also wohl der Bolderaa, bei Strafe des Banns verboten [21].

Alle diese Maßregeln hatten einen glänzenden Erfolg. Theils aus Religionseifer, theils um kriegerische Abenteuer aufzusuchen, theils endlich aus kaufmännischer Speculation, um „ohne Schande zu erwerben Ehr und Gut [22]", zogen zahlreiche Pilger, durch Albrecht's feurige Kreuzpredigten begeistert [23], nach Livland, so z. B. im J. 1210 drei Bischöfe, welche während Bischof Albrecht's alljährlicher Reise nach Deutschland ihn einige Zeitlang vertraten, und der Bischof Bernhard von der Lippe, früherer Generalissimus Heinrich's des Löwen, nebst vielen andern Edlen, im Jahr 1215 Graf Burchard von Altenburg, im J. 1217 Graf Albert von Lauenburg, im J. 1219 Graf Albrecht von Sachsen Anhalt mit glänzendem Gefolge und der Fürst Borwin von Mecklenburg. Ihr Schwert schützte die Kirche vor den unaufhörlichen Anfällen der Heiden. Während Riga's Handel, durch vieljährige Zwistigkeiten zwischen Nowgorod und Gothland begünstigt, wuchs [24], bahnten ihre Siege Missionairen und deutschen, durch feste Schlösser geschützten Ansiedlern den Weg.

Kaum hatten Kuren und Litthauer die angefangene Erbauung einer Stadt vernommen, so eilten sie (im J. 1201), mit den Deutschen einen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu schließen. Dasselbe thaten die

Semgallen im folgenden Jahre und schlugen sogar im J. 1205, vom tapfern Aeltesten Westhard oder Wester angeführt[25] und mit einigen Deutschen unter Konrad von Meindorp oder Uexküll vereint, einen von einem Raubzuge durch Liv- und Esthland zurückkehrenden Heerhaufen Litthauer. Die Liven aber halten 1204 das noch schwache und von Wäldern umgebene Riga vergebens zu überfallen versucht. Indessen erregten die Fortschritte der deutschen Waffen die Eifersucht der Russen. Der Fürst Wladimir von Polozk griff (1203) Uexküll an. Die Liven versprachen ihm Zins, worauf er das von den Deutschen rasch besetzte Kirchholm belagerte, doch ohne Erfolg. Eben so raubte der russische Fürst von Gercike, Wssewolod, mit Litthauern vereint, in der Umgegend Riga's. Nach einer freundschaftlichen Aufforderung des im Frühling 1205 mit dem Grafen Heinrich von Stumpenhausen, mehrern sächsischen und westphälischen Rittern und vielen andern Pilgern aus Deutschland zurückgekommenen Bischofs, die Taufe anzunehmen, flohen die Liven ohne Kampf in die Wälder. Von den Deutschen verfolgt, die ihre Dörfer und ihre einheimischen Burgen Lennewarden und Aschrad in Brand steckten, gaben sie neue Geiseln und ließen sich taufen, worauf sie ihre Felder und Dörfer zurückerhielten, mit Ausnahme des von Meinhard erbauten Schlosses Uexküll, welches dem schon früher damit belehnten Konrad von Meindorp übergeben wurde, — das erste Lehn- und Ritterschloß in den Ostseeprovinzen. In Folge dessen eilte der russische Fürst von Kukenoys Wetschesslaw herbei, um mit dem Bischofe einen Freundschaftsvertrag zu schließen. Der Fürst von Polozk, an den Bischof Albrecht den Abt Dietrich als Friedensboten sandte (1206 n. Chr.), entließ diesen zwar, sann aber, von livischen Boten, welche behaupteten, „das Joch des Glaubens sei nicht zu ertragen", aufgestachelt, auf Krieg. Dies ward dem Abte durch einen von ihm bestochenen Rath des Fürsten verrathen. Zuvörderst schlug er eine Unterhandlung an der Oger vor, zu der er die Liven und Letten einlud. Trotz seiner Geschenke erschienen die letztern nicht, und eben so wenig die vorsichtigen Deutschen, namentlich nicht der Bischof, vielmehr forderte er den russischen Abgesandten zur Unterhandlung nach Riga auf. Die bewaffneten und an der Oger versammelten Liven und die Kirchholmschen Aeltesten, die ihre Landsleute weit und breit wider die Deutschen aufgeregt hatten, ließen mehrere getaufte Liven den Märtyrertod sterben, so wie auch den von Meinhard aus der Gefangenschaft losgekauften, zur Unterweisung ins Kloster Segeberg geschickten und später von Albrecht ordinirten Priester Johann, einen eifrigen Heidenbekehrer aus Wierland. Die Liven verschworen sich, Riga anzugreifen, wurden aber von einem aus Riga die Düna heraufgefahrenen Häuflein Christen bei

Kirchholm geschlagen, und die Burg daselbst mußte sich ergeben. Die Liven aus Thoreida bekamen freien Abzug; die Kirchholmschen Aeltesten wurden gefangen nach Deutschland geschickt. Mit Hilfe von 3000 Semgallen, welches Volk mit den Liven von Thoreida in beständiger Feindschaft lebte, wendeten sich die Deutschen nun gegen letztere. Ihr ehemaliger Häuptling Kope, der aus Rom zurückgekommen und von den Seinigen wegen seiner Glaubensänderung angefeindet, in Riga lebte, bekam den Oberbefehl über das halbe Heer und erstürmte seine eigene Burg. Doch die eines andern Aeltesten, Dabrel, widerstand allen Angriffen. Während Bischof Albrecht wiederum nach Deutschland reiste, um Pilger zu sammeln, suchte der russische Fürst von Polozk, von den Liven aufgefordert, diese Gelegenheit zu benutzen, und belagerte mit Hilfe der Treydenschen Liven Kirchholm, wo sich nur zwanzig Deutsche befanden. Als dieser unverrichteter Sache, auf die Nachricht von der Annäherung christlicher Schiffe, nach elf Tagen wieder abzog, baten die Liven inständig um Frieden, versprachen Priester zu sich zu nehmen und ihnen in Allem zu folgen, und gaben die Kinder aus den angesehensten Familien nach Riga als Geiseln. Die von Lenewarden versprachen dem Lehnsherrn der gleichnamigen Burg, Daniel Bannerow, zur Sühne ein halbes Talent oder Schiffpfund Roggen von jedem Pfluge, was später noch erhöht wurde, die erste bäuerliche Leistung in Livland.

Während in Riga „Prophetenspiele", theatralische Vorstellungen aus der Geschichte des alten Testaments, den spätern „Mysterien" ähnlich, die Neubekehrten belehrend ergötzten, wurden in die verschiedenen Districte Livlands Priester geschickt, die im Laufe des Jahrs 1206 beinahe alle Eingebornen tauften, worauf das Land im folgenden Jahre in Kirchspiele getheilt und allenthalben der Kirchenbau, namentlich in Cubbesele und an der Rope angefangen wurde. Zugleich forderten die Treydenschen Liven, ihres rohen und gesetzlosen Zustandes müde, ihren Taufvater Alobrand auf, unter ihnen das Richteramt zu übernehmen. „Denn die Liven waren vordem, wie Heinrich der Lette sagt, ein sehr treuloses Volk und ein jeder nahm seinem Nächsten mit Gewalt, was er hatte, wenn er nur stärker war." So entstand die Vogtei. Später von Weltlichen ausgeübt, gab sie bald zu Erpressungen Anlaß, wovon Heinrich der Lette schon jetzt ein auffallendes Beispiel erzählt, obwohl sie den ausgezeichnetsten Rittern, wie Engelbert von Tiesenhusen, Dietrich von Buxhöwden, Daniel von Bannerow übertragen wurd[26]. Freilich erhielt eine solche auch der aus Pleskau vertriebene Fürst Wladimir Mstisslawitsch, natürlich als Einnahmequelle, und machte sich auch besonders durch Erpressungen verhaßt[27]. Dieser Fürst, ein Ururenkel des

berühmten Wladimir Monomach, soll nach den livländischen Annalisten deswegen vertrieben worden sein, weil er seine Tochter mit dem obengenannten Dietrich verheirathet hatte, vielleicht hatte er sich aber schon in Pleskau Bedrückungen erlaubt.

Bald verbreitete sich das Christenthum unter die Lettgallen. Die im Bezirke von Tolowa wohnenden wurden von den Russen, denen sie schon lange zinseten, aufgefordert ihren Glauben anzunehmen, während Albrechts Missionaire an der Ymer erschienen. Die Lettgallen, von den Litthauern oft geplündert, von den Liven stets gedrückt, daher sie die ihnen schon mehrmals gemachten Allianzvorschläge der letzten immer zurückgewiesen hatten[28], nahmen die Deutschen als Beschützer auf und das Loos entschied für die Annahme des römisch-katholischen Glaubens. Hatten doch auch die Deutschen kurz vorher die Litthauer, die, ihre frühere Niederlage zu rächen, in Thoreida plünderten, auf dem Rückzuge bei Aschrad geschlagen und die gefangenen Neubekehrten ihnen abgejagt und den Ihrigen zurückgesandt (1207). Zur Heeresfolge bei diesem Zuge waren Liven und Letten erschienen und hatten schon bei Geldstrafe dazu aufgefordert werden können. Die Burg der Selen, ein gewöhnlicher Zufluchtsort der Litthauer, wurde belagert und dieser bisher den Russen zinsende Stamm ergab sich auf die Bedingung, die Taufe anzunehmen und Geiseln zu geben (1208). Nur ein Häuflein Christen, das den Semgallen, auf ihr inständiges Bitten, gegen die Litthauer zu Hilfe gezogen war und sich mit ihnen vereinigt hatte, mußte, in der Schlacht von seinen feigen Bundesgenossen verlassen, der Uebermacht weichen, worauf in Riga beschlossen wurde, nie wieder mit Heiden ein Bündniß einzugehn. Auch Kukenoys, bis dahin einem russischen Fürsten gehörig, kam in deutsche Hände. Dieser Häuptling, der schon vor zwei Jahren mit Bischof Albrecht in freundschaftliche Verhältnisse getreten war und ihn später um Schutz gegen die Litthauer ersucht hatte, ihm dafür seine halbe Besitzung abzutreten versprechend, beunruhigte die Deutschen von Lenewarden, welche ihn dafür überfielen und gefangen nahmen. Bischof Albrecht ließ ihn frei, beschenkte ihn und sandte ihm eine Besatzung, um sein Schloß besser zu befestigen und gegen einen etwaigen Angriff der Litthauer zu schützen. Dessenungeachtet überfiel er die Deutschen bei der Arbeit, während Bischof Albrecht mit den Pilgern abgereist war. Allein der Bischof, von widrigen Winden in Dünamünde zurückgehalten, warb sogleich Truppen und bewog dreihundert schon zur Rückfahrt bereite Pilger zur Vertheidigung der bedrohten Kirche zu bleiben, denn auch der Fürst von Polozk, von Wiätschslaw aufgeforderte, rüstete. Aus Schrecken vor diesen Maßregeln zündete der russische Häuptling mit den Seinigen Kukenoys an und verließ es auf

immer. Diese Eroberung, schreibt Alnpeke, welcher alle übrigen Vorgänge seit Stiftung des Schwerdtordens ausläßt, dem Ordensmeister Vinno zu, der auch wohl bei den früheren Kriegszügen nicht unthätig war. Auch baute dieser nach Alnpeke die Schlösser Sygewalde, Wenden (nämlich Alt-Wenden, das heutige Arrasch) und Ascheraden.

So erstreckte sich nach achtjährigen Kämpfen das Christenthum und mit ihm eine gewisse Oberhoheit der Deutschen über ganz Liv- und Lettland. Riga war unterdessen so weit befestigt, daß es keinen Ueberfall zu fürchten hatte. Der zahlreicher und in mehreren Schlössern seßhaft gewordene Orden konnte nun schon einen Antheil an den gemachten und noch zu machenden Eroberungen verlangen. Diese Angabe Heinrichs d. L. ist gewiß wahrscheinlicher, als die Alnpeke's (V. 602) von einer Theilung gleich bei Stiftung des Ordens, oder gar die der Ordenschronik, welche (Kap. 136) das ganze Land vom Papste dem Orden zusprechen läßt. Bischof Albrecht versprach dem Orden (1207) ein Drittel der eroberten Ländereien, über die noch zu erobernden sollte der Orden sich mit den dort zu ernennenden Bischöfen einigen. Dies bestätigte im J. 1210 der Papst und zwei Jahr später der Kaiser Otto[29]. Der Orden theilte nun Livland in drei Theile und der Bischof wählte nach Heinrich d. L. den dem Aeltesten Kope untergebenen District von Thoreida, wogegen der Orden Sackele sich ausbedung, dem Bischofe aber noch ein Drittel von Metsepole ließ. Diese Angabe stimmt einigermaßen mit der kaiserlichen Urkunde vom 7. Juli 1212, welche Sackele und Uggenois dem Orden zuspricht, obwohl die beiden letztern noch nicht erobert waren. Auf das ihm zugesagte Drittel hielt der Orden so streng, daß der Edle Rudolph v. Jerichow aus den Elbgegenden selbst von dem neuerbauten und ihm (im J. 1210) vom Bischofe verliehenen Kokenhusen, ein Drittel dem Orden überlassen mußte, das später gegen den District Antine ausgetauscht wurde[30]. Nach dem Ausspruche des Papstes sollte der Orden aus seinem Antheile dem Bischofe ein Viertel des Zehnten zur Anerkennung der Oberherrlichkeit desselben abgeben. Dies bestätigte eine päpstliche, vom Bischofe und dem Ordensmeister Volquin, die zusammen in Rom waren, exportirte Bulle vom 19. Octbr. 1210. Aus seinem Drittel sollte der Orden dem Bischofe keine Dienste und Abgaben (temporale servitium) leisten und das Präsentationsrecht zu den geistlichen Stellen in demselben haben, auch die Inhaber von letztern, von allen Abgaben an den Bischof frei sein, der Orden aber die Oberherrlichkeit des letztern anerkennen (obedientiam semper Rigensi Episcopo repromittet) und die Kirche und das Land gegen die Heiden vertheidigen[31]. Demzufolge fand auch im J. 1211—12 eine besondere Theilung Lettlands zwischen dem

Orden und der Kirche statt[32] und obwohl der Papst dem Orden die Ernennung eines besondern Bischofs für seinen Antheil abschlug (im J. 1212), so wurden doch im folgenden Jahre dem Orden seine Besitzungen in Sackele und Uggenois von Innocenz III. bestätigt und dem Bischofe von Riga befohlen, sich jeder Beeinträchtigung desselben und seiner Güter zu enthalten[33].

Zu dem Schutze des geistlichen Oberhaupts der Christenheit suchte Bischof Albrecht auch noch den des weltlichen zu gewinnen, des deutschen Kaisers, der, obgleich in seiner Macht sehr beschränkt, doch nach der Meinung jener Zeit das Schwert Gottes auf Erden in weltlichen Dingen eben so gut zu führen hatte, als der Papst in geistlichen[34]. Als er sich im Winter 1205—6 in Deutschland befand, trug er Livland dem Könige Philipp von Schwaben an und wurde von ihm mit allen Hoheitsrechten über dasselbe belehnt. Diesen Vorgang erzählt zwar nur Heinrich d. L., er findet aber in der Urkunde vom J. 1225 über die spätere Belehnung Albrechts durch König Heinrich eine Bestätigung[35]. Da Livland stets als zum deutschen Reiche gehörig angesehen worden ist und sich auch mehrmals als solches gerirt hat, während der geringe Antheil, den die Kaiser an den Begebenheiten daselbst nahmen, theils durch ihre Schwäche, theils durch ihre weite Entfernung, theils endlich durch die Natur der Reichsverfassung und die Ausdehnung der den Reichsfürsten zustehenden Rechte erklärlich ist, — so ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser an sich gar nicht unwahrscheinlichen Angabe zu zweifeln. Auch finden sich mehrere kaiserliche Bestätigungen der Ordensbesitzungen aus den Jahren 1211, 1216 und 1232 vor[36], und die Oberhoheit des Reichs über Livland ist auch nie bestritten worden.

2) Unterwerfung Esthlands durch Deutsche und Dänen. Krieg mit Litthauern und Russen. 1208—1220.

Von zwei Seiten her war das gutmüthig schwache Volk der Letten gedrückt worden: einerseits von den Esthen und Liven und andrerseits von den wilden und tapfern Litthauern, vor deren verheerenden Einfällen sie sich kaum in die dichtesten Wälder zu retten vermochten. Unter dem Schutze der Deutschen hofften sie auch Sicherheit, doch war diese nicht ohne Kampf zu erringen, wozu der auf Krieg und Bekehrung angewiesene Ritterorden ohnehin nur allzugeneigt war. Mit esthnischen Seeräubern[37] hatten die Pilger schon mehrmals gefochten, im J. 1202 in Wisby, wo sie ihnen in Dänemark gemachte Gefangene und Beute abnahmen und im folgenden Jahre an der esthnischen Küste, wo sie von ihnen auf der Rück-

fahrt nach Deutschland angegriffen wurden[38]. Noch vor der Gründung Riga's waren deutsche Kaufmannsgüter, die nach Pleskau gingen, von den Unganiern geraubt worden. Die Deutschen hatten Genugthuung verlangt, doch vergebens, und eben so wenig Erfolg hatte die Friedensbotschaft der lettischen Aeltesten. Diese baten nun die Deutschen um Hilfe. Vereint verwüsteten sie im J. 1208 Uggenois und verbrannten die Burg Odenpäh. Als sie sich zurückzogen, fielen Unganier und Sackalaner in Trikatien ein und belagerten Bewerin, doch vergeblich. Auf ihre Friedensvorschläge antworteten die Letten mit der Forderung, sich taufen zu lassen, und brachen bald darauf, Tag und Nacht marschirend, mit den eiligst aufgerufenen Ordensrittern in Sackale ein, wo sie alle Dörfer mit Blut färbten. Durch Vermittelung des mit dem beständigen Blutvergießen unzufriedenen Vogts der Liven, Hermann, war ein Waffenstillstand auf ein Jahr geschlossen, und nachdem er abgelaufen, wieder ein Streifzug nach Uggenois gemacht. An demselben betheiligten sich aber nur die wendenschen Ordensritter mit einigen Letten und Wenden. Die damit unzufriedenen Liven von Thoreida bewogen den Bischof, den der dortigen Völkerschaft wohlbekannten Priester Alobrand nach Uganien zu schicken. Ihm gelang es auch, einen Frieden zu schließen, den aber die Ritter, der kriegerischen Natur ihres Ordens gemäß, nicht annahmen. Als nun im J. 1209 die Russen aus Nowgorod und Pleskau (Mstisslaw Mstisslawitsch der Kühne und sein Bruder Wladimir) das wohl wiederhergestellte Odenpäh mit einem großen Heere belagerten und erst nach einer Geldzahlung abzogen, auch einige der Eingebornen tauften und Priester zu schicken versprachen, es aber aus Furcht vor den Deutschen unterließen, nahmen die Unganier, so von allen Seiten bedroht, doch lieber die deutschen Priester an und einige ließen sich von ihnen taufen. Von den Kuren aber angeregt, die mit einigen Pilgern auf der See ein vortheilhaftes Gefecht gehabt, fielen die Esthen wiederum in Livland ein und belagerten Wenden im J. 1210. Auf die Nachricht von dem Anzuge Kope's mit einem zahlreichen Heere von Liven und Letten, gingen sie an die Ymer zurück, wo in Folge eines unvorsichtigen, gegen den Rath der Deutschen unternommenen Angriffs, die Esthen einen Sieg erfochten. Vierzehn von ihnen gefangene Deutsche wurden getödtet, einige lebendig gebraten. Um Weihnachten verheerten die Rigaschen mit einem Aufgebote von Letten Sontagana, wo sie nicht weniger als 4000 Stück Rindvieh erbeuteten. Die Liven, denen man nicht traute, hatten Geiseln geben müssen. Kurz darauf zogen die Rigenser wiederum mit den Ordensrittern, den Pilgern, einem starken Aufgebot von Liven und Letten und den nöthigen Kriegsmaschinen vor Veliende. Hier entspann sich ein heftiger Kampf. Während die Bogenschützen die Belagerten vom

Walle wegtrieben, tödteten die belagernden Liven und Letten die früher gemachten Gefangenen, füllten die Gräben mit zusammengetragenem Holze und schoben ein Sturmdach darauf, von wo sie mit Pfeilen und Lanzen viele tödteten. Vergeblich suchten die Esthen das Holzwerk anzuzünden, die Liven und Letten löschten das Feuer mit Eis und Schnee. Die Deutschen richteten eine Wurfmaschine gegen die Burg, deren Plankenwall sie durch stetes Steinschleudern durchbrachen. Nun drangen die Deutschen in die Burg, fanden aber in derselben eine zweite Befestigung. Sie steckten sie in Brand, die Esthen aber rissen die Planken auseinander, löschten so das Feuer und setzten sie am folgenden Morgen wieder zusammen. Endlich am sechsten Tage, da fast Alle verwundet waren und es ihnen an Wasser fehlte, erklärten sie den Christengott für stärker als ihre Götter, ergaben sich und versprachen die Taufe, nahmen auch Priester zu sich und gaben Geiseln (vor Ostern 1211). Kaum hatten die Christen sich entfernt, so brach der Krig wieder los, denn die Heiden wollten die Abwesenheit des Bischofs benutzen, der nach Rom gegangen und noch nicht mit frischen Pilgern aus Deutschland zurückgekehrt war. Ganz Liv- und Lettland wurden bis an die Goiwe (Aa), sowohl durch zahlreiche Landheere aus ganz Esthland, als auch durch öselsche Seeräuber, die mit 300 Fahrzeugen jenen Fluß bis Thoreida herauf schifften, verwüstet. Ein zweites zahlreiches See- und Landheer mit mehreren tausend Reitern aus dem westlichen Esthland und Oesel unter Anführung sämmtlicher Aeltesten, belagerte darauf Kope's Burg Kubbesele. Nun aber kehrte Bischof Albrecht, der mit dem Ordensmeister nach Rom gegangen war und dort die Bestätigung der Ländertheilung und das eigentlich dem Erzbischof von Bremen zustehende Recht, Bischöfe für die zu bekehrenden Heiden zu ernennen, erlangt hatte, mit einem zahlreichen Pilgerheere, den Bischöfen von Ratzeburg, Verden und Paderborn, den Grafen Helmold von Plesse und Bernhard von der Lippe zurück. Sie eilten den bedrängten Liven zu Hilfe und schlugen die Feinde aufs Haupt, wobei sämmtliche Aelteste getödtet und gegen dreihundert Raubschiffe erbeutet wurden. Zur Belohnung erhielten die Kaufleute mehrere Privilegien[39], die Ordensritter die versprochenen Ländereien und die treugebliebenen Liven die Verwandlung des Zehnten in eine feste Abgabe. Graf Bernhard, der frühere berühmte Feldoberste Heinrichs des Löwen, der schon die Mönchskutte trug und dessen Anordnungen man zumeist den glänzenden Erfolg verdankte, ward statt Dietrichs Abt von Dünamünde und dieser Bischof von Esthland[40]. Diesem Siege folgten in demselben Jahre mehrfache Streifzüge, sowohl der Deutschen als Letten, die alle Bezirke des südlichen Esthlands bis über das blühende Jerwen und Waigele hinaus verheerten, worauf endlich

Ermüdung und eine in Folge der vielen unbeerdigten Leichen ausgebrochene Pest die Gemüther besänftigten und zwischen Esthen, Letten und Liven Friede geschlossen und im folgenden Jahre mit Zuziehung des Bischofs, des Ordens und der Aeltesten von Riga, auf drei Jahre bestätigt wurde. Die Sackalaner, die unter Auslieferung von Geiseln sich zur Taufe anheischig gemacht, blieben unter deutscher Botmäßigkeit (im Anfange des Jahrs 1212). Die Verlegenheit der von den Deutschen angegriffenen Esthen benutzten kurz vorher auch die Russen aus Nowgorod unter den beiden obengenannten Fürsten zu einem Streifzuge. Sie kamen bis Warbole, das sich mit 700 Mark loskaufen mußte.

Diese Kämpfe geschahen unter Anführung des lettischen Aeltesten Russin von Sotakle am See Astijerw, eines tapfern Mannes und geschwornen Feindes der Esthen[41], der Aeltesten Dabrel aus Thoreida Waribot aus Antine und Kope und der Ritter Berthold von Wenden und Engelbert von Tysenhusen, Schwagers des Bischofs. Des Ordensmeisters wird hierbei nicht gedacht. Nachdem im J. 1209 (nach Brandis und der Ordenschronik erst im J. 1223) Vinno von einem wegen Verdachts von Entweichung verhaftet gewesenen, aber wieder freigelassenen Ritter, Wigbert, meuchelmörderisch umgebracht worden[42], war Volquin zu diesem Amte gewählt worden. Dieser von Heinrich d. L. gerühmte, gottesfürchtige und tapfere Ritter führte von nun an die Christen in allen spätern Feldzügen. Er verlegte die Residenz des Ordens aus dem an einem See belegnen Alt-Wenden in das von ihm neuerbaute, sehr vortheilhaft gelegene jetzige Wendensche Schloß. Hiärn und Kelch nennen ihn Volquin Schenke von Winterstädten aus Schwaben, so wie den Vinno, Vinand von Rohrbach (ein bayernsches Geschlecht), doch ohne ihre Quellen anzuführen.

Während des Kriegs mit den Esthen war auch nach Süden, Westen und Osten hin die Herrschaft der Deutschen gesichert worden. Der Ort Gerzike, dem russischen Fürsten Wissewald (Wssewolod), einem Bundesgenossen der Litthauer gehörig, „ein Fallstrick und wie ein großer Teufel für alle Dünaanwohner“[43] wurde erobert, geplündert, verbrannt und nur als Lehn der Mutter Gottes zurückgegeben[44] (im J. 1209). Die Lehnshuldigung geschah öffentlich auf dem Petrikirchhofe, durch Ueberreichung dreier Fahnen. Als der Fürst aber die Einfälle der Litthauer begünstigte, wobei sie zweimal Lettland verheerten, wurde der Ort im J. 1214 von den Deutschen wiederum überfallen und geplündert. Daß Wssewolod aus Polozk vom tapfern Mstislaw dem Kühnen keine Unterstützung erhielt, kam vielleicht daher, daß beide Fürsten von verschiedenen mit einander verfeindeten Linien der Nachkommen Wladimir Monomach's abstammten. Als Bischof

Albert im Frühjahre 1210 seiner Gewohnheit nach, nach Deutschland ging um Pilger anzuwerben, erlitt er in der Meerenge zwischen Kurland und Oesel eine Niederlage durch acht kurische Raubschiffe. Hierdurch ermuthigt, verschworen sich die abtrünnigen Liven von Thoreida und Adya mit den Kuren, diese mit den Esthen, Litthauern, Semgallen und Russen gegen die Deutschen. Die Litthauer griffen das wiederhergestellte Kokenhusen an, doch ohne Erfolg. Ein zahlreiches Heer Kuren schiffte die Düna hinauf, in der Hoffnung, mit den Liven von Adya vereint, Riga zu überrumpeln. Weit und breit erglänzte das Feld von ihren großen weißen Schilden. Allein auf den Ruf der Sturmglocke griff Alles, selbst Weiber und Geistliche zu den Waffen. Die Vorstadt ward einige Zeit vertheidigt, dann angezündet, worauf die Kuren vor die Stadtmauer Holz aufschichteten und in Brand steckten, um die Vertheidiger zurückzuscheuchen. Gegen Abend schlugen sich die in Dünamünde zur Abfahrt bereit stehenden Pilger nach Riga durch, es kam Hilfe aus Kirchholm und in der Nacht erschien Kope mit seinen Liven, endlich auch Konrad von Uexküll und Berthold von Wenden. Die Kuren zogen sich zurück, nachdem sie ihre Todten drei Tage lang beweint und verbrannt hatten. Die Liven von Thoreida und die Semgallen warteten den Erfolg ab und unternahmen nach Abzug der Kuren nichts. Dem Bischofe gelang es zwar, mit dem Fürsten von Polotzk Frieden zu schließen (1210), doch unter Bedingung der Fortbezahlung des frühern Zinses von Seiten der Liven an die Russen unter Garantie des Bischofs. In demselben Jahre unterstützten nun auch die Russen das deutsche Heer bei einem Streifzuge nach Sontagana. Zwei Jahre darauf forderte der Fürst den Bischof zu einer Unterredung nach Gerzike, wo er von ihm verlangte, er solle sich des fernern Taufens der Liven enthalten. Auf die Weigerung des Bischofs und die drohende Stellung, die die Deutschen annahmen, überließ er ihm Livland ohne Zins unter Bedingung freier Schifffahrt auf der Düna und eines ewigen Bündnisses gegen alle Heiden, namentlich die Litthauer die damals Weißrußland zu bedrängen anfingen.

Im Jahre 1212 brachten die Letten von Antine, so wie die Liven von Sattesele und Thoreida bei dem Bischofe heftige Klagen gegen einige Ordensritter vor. Vergebens suchte der Bischof Frieden zu stiften, Liven und Letten verschworen sich gegen die Deutschen, verstärkten ihre Burgen, versahen sie mit Lebensmitteln und beschlossen die Vertreibung der Deutschen, während Kope sich damit begnügen wollte, den Bischof um eine Verminderung ihrer Leistungen zu ersuchen. Da ließ der Vogt Daniel von Lennewarden die dortigen Aeltesten gefangennehmen und ihre Burgen verbrennen und die Rigenser zerstörten die Zinnen des von Meinhard

erbauten Kirchholmer Schlosses und steckten die Burg der Thoreidaschen Liven in Brand. Die Liven fingen gegen die Ritter des neuerbauten Schlosses Sygewalde Feindseligkeiten an, sammelten sich unter ihren Aeltesten (zu denen sogar Russin sich gesellte) in einer Burg in Thoreida und trieben öffentlich Götzendienst. Belagert, vertheidigten sie sich tapfer und erst als der Wall untergraben worden, ergaben sie sich und versprachen, den Zehnten wieder zu entrichten. Der Streit der Letten von Antine mit den Rittern wurde durch erwählte Schiedsrichter dahin entschieden, daß jene ihre Bienenbäume nach abgelegtem Eide zurückerhalten, diese aber auf ihren Schwur die Aecker behalten, und den Letten den zugefügten Schaden mit Geld ersetzen sollten. Der Friede,den nunmehr die Kirche unter der weisen Verwaltung des den Bischof Albert in seiner Abwesenheit ersetzenden Bischofs Philipp von Ratzeburg genoß, wurde nur durch einige litthauische Einfälle im Jahre 1213 unterbrochen. Im folgenden Jahre unterwarfen sich die Söhne des kürzlich in litthauischer Gefangenschaft gewesenen Thalibalds von Tolowa, Rameke nebst seinen Brüdern, vertauschten den von den Russen empfangenen christlichen Glauben mit dem katholischen und versprachen einen jährlichen Zins in Korn. Esthland schien schon in so weit unterworfen, daß Innocenz III. dem Erzbischofe von Lund die Einsetzung eines Bischofs für dies Land auftrug, der so wie der Rigasche unmittelbar unter dem Papste stehen sollte und berechtigt wurde, aus Sachsen Geistliche zu Missionairen zu nehmen (im J. 1213). Der zu diesem Amte von den Stellvertretern Bischofs Albert unterdessen ernannte Dietrich, Abt von Dünamünde (beim Berge des heiligen Nikolaus, am rechten Dünaufer) wurde ebenfalls vom Papste bestätigt und dem Orden vorgeschrieben, keine Hindernisse in den Weg zu legen. So kam die auf das mächtige Erzbisthum Bremen eifersüchtige Politik des Papstes den livländischen Kirchenfürsten zu gut[45].

Als nach abgelaufenem dreijährigen Frieden die Esthen nicht um Verlängerung ansuchten, verheerten die Deutschen, 3000 Mann stark, mit eben so viel Liven und Letten, im Jahre 1215 Rotale, wobei Liven und Letten sich durch Grausamkeit und Raubsucht befleckten. In einem kurz darauf folgenden Zuge (noch vor Ostern) eroberten sie die Burg Leal, nachdem sie den aus Holz und Erde gemachten Wall in Brand gesteckt, worauf die Besatzung sich ergab und die Taufe annahm. Dennoch wurde die Burg geplündert und die Aeltesten in die Gefangenschaft fortgeführt, von der sie nur gegen Hinterlassung ihrer Kinder als Geiseln befreit wurden. Darauf verabredeten sämmtliche Esthenstämme einen allgemeinen Feldzug, sperrten im J. 1215 die Dünamündung mit versenkten Fahrzeugen und rückten zugleich gegen das kürzlich durch eine Feuersbrunst

verheerte Riga. Die Deseler wurden aber von den Mannen des Bischofs und einigen Ordensrittern zurückgeschlagen und flohen, als sie deutsche Kauffahrteischiffe aus der See den Rigischen zu Hilfe kommen sahen, worauf die Mündung der Düna theils von den Deutschen, theils durch die Gewalt des Stroms wieder frei gemacht wurde. Die in Metsepole eingefallenen Rotalier und die Antine belagernden Sackalaner und Unganier entfernten sich, so wie sie feindliche Zurüstungen merkten. Neun Mal wurde nun Unganien im J. 1215 von den Letten, zum Theil mit Hilfe der Deutschen, aufs fürchterlichste verheert, bis weder Menschen noch Lebensmittel irgendwo zu finden waren. Namentlich rächten die kürzlich getauften Söhne des von den Esthen lebendig gerösteten Aeltesten Thalibald, aus Bewerin, von denen der eine Rameke hieß, den Tod des Vaters, indem sie über hundert der Vornehmsten von ihren Gegnern theils lebendig verbrannten, theils unter verschiedenen Martern hinrichteten. Unganier und Sackalaner baten nun um Frieden und Taufe. Kurz darauf reiste der Bischof von Ratzeburg mit dem Bischofe von Esthland zur Kirchenversammlung nach Rom, wohin Bischof Albert schon vorausgeeilt war. Vom Sturme an die öselsche Küste verschlagen, sah er seine Schiffe von den Deselern umringt und von verheerendem Feuer bedroht. Da wandte sich plötzlich der Wind, die Deutschen entkamen den Flammen und schlugen sich glücklich durch. Der Bischof von Ratzeburg starb auf der Reise, Albert aber berichtete vor der glänzenden, aus über 1500 Prälaten bestehenden Kirchenversammlung über die Leiden und Gefahren der livländischen Heidenbekehrer. Innocenz III. erneuerte seine Indulgenzen für die neuangeworbenen Pilger und befreite die Bischöfe von Liv- und Esthland von jeder Metropolitangewalt. Während so Rom Gesetze gab, fuhr Riga fort, durch abgesandte Priester zu taufen (Roma dictat jura: Riga vero rigat gentes). Sontagana wurde noch in demselben Jahre unterworfen, im nächsten Harrien, Jerwen und Wirland verheert, worauf Jerwen Tribut und Taufe versprach und ganz Esthland zwischen dem Orden und den Bischöfen von Riga und Esthland, unter Zustimmung der rigaschen Aeltesten, zu gleichen Theilen getheilt ward.

Unterdessen erneuerten die Pleskauschen Russen, über den der katholischen Taufe von den Eingebornen gegebenen Vorzug erbittert, ihre Ansprüche und forderten von den Unganiern und den Letten von Tolowa Tribut. Diese zahlten, jene riefen die Deutschen zu Hilfe und verheerten Nowgorodsches Gebiet. Die Russen, durch viele Deseler und glaubensabtrünnige Esthen verstärkt, belagerten nun, an 20,000 Mann stark, im J. 1217 die Deutschen und Unganier in Odenpäh, das sie zwar nicht einnahmen, aber doch den Abzug der Deutschen zur Bedingung des dar-

auf geschlossenen Friedens machten. Bald darauf aber versammelte sich aus allen Theilen Esthlands nach versprochener Hilfe aus Nowgorod, ein Heer von 6000 Mann unter dem Aeltesten Lembit von Leal an der Pala. Dreitausend Deutsche, Liven und Letten rückten ihnen bis oberhalb Viliende entgegen und schlugen sie völlig (am 21. Sept. 1217). Die Deutschen, die das Mitteltreffen bildeten, und zum Theil unter Anführung des Grafen Albrecht von Lauenburg oder Orlamünde, eines Neffen König Waldemars II. standen, entschieden den Kampf, in welchem Lembit von einem Letten erschlagen wurde und auch Kope, seit seiner Taufe ihr eben so getreuer als eifriger Bundesgenosse, von einer Lanze durchstochen, den Geist aufgab. Sein Leib wurde verbrannt, seine Gebeine aber in Cubbesele begraben. Sein Vermögen hatte er den Kirchen vermacht. Die Sackalaner unterwarfen sich, dasselbe thaten die Einwohner der westlichen Bezirke Esthlands, nach einem Streifzuge der Deutschen daselbst, gaben Geiseln, nahmen die Taufe an und versprachen Tribut. Diesem Beispiele folgte Jerwen. Die Russen, von den obengenannten Fürsten von Nowgorod und Pleskau angeführt, die durch Geschenke der Esthen gewonnen, noch vor dem letzten Feldzuge ihnen Hilfe zugesagt hatten, rückten nun 1218 an den Embach. Nicht ohne große Anstrengungen wurden sie von den durch Kreuzfahrer, unter Andern von Burewin Herrn von Mecklenburg, verstärkten Ordensrittern und ihren Bundesgenossen zurückgeschlagen. Ein anderes russisches Heer, 16,000 Mann stark, verheerte einen Theil Lett- und Livlands und belagerte ohne Erfolg Wenden[46].

Die Deutschen machten zwar noch einen glücklichen Streifzug in den District Revele. Das Erscheinen starker russischer Heere auf dem Kampfplatze hatte indeß den Bischof bewogen, sich nach fremder Hilfe umzusehen. Im J. 1203 hatten öselsche Seeräuber eine dänische Provinz verwüstet; ihre Beute war ihnen von den Pilgern unter Anführung des Bischofs Albert bei Wisby abgejagt und den Dänen zurückerstattet worden. Drei Jahre später war der mächtige Herrscher Dänemarks, Schonens, Nordalbingiens mit Hamburg und Lübeck, Rügens und der Grafschaft Schwerin, Waldemar II., mit großer Macht in Oesel erschienen, hatte es aber bald wieder verlassen, da die dänischen Kriegsleute, den Deutschen ungleich, sich in diesem wilden Lande nicht niederlassen wollten. Er begnügte sich mit der Anknüpfung näherer Beziehungen zu Riga und ließ seinen Kanzler, den Erzbischof Andreas von Lund, während Bischof Albert's Abwesenheit einen ganzen Winter dort verweilen, wo derselbe theologische Vorträge hielt. Darauf erneuerte er alte Ansprüche Dänemarks auf Preußen, besetzte dies Land nebst Pommern und ließ sich von Kaiser Friedrich die Schirmherrschaft über ganz Nordalbingien übergeben (1214). An ihn

wandte sich der Bischof persönlich um Unterstützung (1217) und Waldemar erschien mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen (1219) und einem starken Heere dänischer, deutscher und slavischer Lehnleute bei Lindanissa, einer ehemaligen Burg der Reveler, zerstörte sie, baute das Schloß Revel und schlug die Esthen, die trotz ihrer Freundschaftsversicherungen ihn angriffen, am 15. Juni 1219 aufs Haupt, worauf ganz Revele allmälig unterworfen und getauft wurde. Bald darauf rückten die Deutschen, von den Jerviern selbst dazu aufgefordert und mit Beistand der Sackalaner, Unganier, Liven und Letten in Wirland ein, das verheert, sich unterwarf und das Christenthum anzunehmen und Zins zu zahlen versprach. Nachdem nun noch die Oeseler, die in Jerwen eingebrochen waren, aufs Haupt geschlagen und auch Harrien unterworfen worden, schien ganz Esthland bezwungen. An den Feldzügen der Jahre 1218 und 1219 nahm der tapfere Borwin, Fürst von Mecklenburg, der Gründer Rostocks, Theil.

Nach Westen zu erweiterte sich in demselben Jahre die deutsche Herrschaft durch die freiwillige Taufe der Semgallen von Mesoten, mit denen um diesen Preis die Deutschen ein Bündniß gegen die Litthauer schlossen. Semgallen hatte schon in der Person des Grafen Bernhard von der Lippe, Abts von Dünamünde, einen Bischof erhalten. Die auf ihre Bitte in die Burg gelegte deutsche Besatzung mußte sich zwar, von andern Semgallen unter Anführung des tapfern Westhard angegriffen, zurückziehen und die Mesotener fielen wieder ab; allein ein Heer von 4000 Deutschen und eben so vielen Liven und Letten eroberte nach sechstägiger Belagerung die Burg, nachdem die hölzernen Befestigungen derselben durch Steinwürfe aus Kriegsmaschinen zerstört worden, und unterwarf die ganze Umgegend. In diese Zeit (1219) fällt vielleicht auch der von Alnpeke erwähnte litthauische Streifzug über das Eis nach Oesel, welcher beim Rückzuge durch Esth- und Livland mit einer völligen Niederlage der Litthauer bei Lenewarden durch die Deutschen endigte[47]. An allen diesen Kämpfen nahm der mit dem Bischofe aus Deutschland gekommene tapfere Herzog von Sachsen Anhalt, einen thätigen Antheil. Alnpeke, der über die vorhergehenden Ereignisse sehr kurz ist, erwähnt auch noch eines Zuges desselben mit dem Ordensmeister nach Esthland, vermuthlich schon im Jahre 1219[48].

3) Streitigkeiten mit den Dänen wegen Esthland. Empörung und erneuerte Unterwerfung des letztern, so wie Oesels. Allgemeiner Friede. 1220—1229.

Zahlreiche deutsche Missionaire tauften nun in allen Districten Esthlands, stießen aber in den nördlichen mit den dänischen zusammen und

beide Theile verlangten den Alleinbesitz des Landes; nur auf die Provinz Revele machte der Ordensmeister Volquin keinen Anspruch. Der Erzbischof von Lund hingegen behauptete, das ganze Land sei seinem Könige zum Lohne für seine Bemühungen zu überlassen, verbot den Eingebornen, sich von Deutschen taufen zu lassen und ließ sogar einen Aeltesten, der Solches gethan, aufhängen. Waldemar II. versprach endlich dem von ihm vor sich berufenen und durch den Komthur Rudolph vertretenen Orden ganz Sackele und Uggenois, als das vom Papst bestimmte Drittel des Landes, mit Ausschließung jedoch der deutschen Bischöfe von Liv- und Esthland. Die Dänen, denen Honorius III. erlaubt hatte, die neu zu Bekehrenden ihrer Herrschaft zu unterwerfen[49], tauften Harrien, hetzten dann die Bewohner gegen Jerven auf und bedrohten auch Wirland, so daß alle diese Districte sich ihnen unterwarfen und dänische Bischöfe, einer für Revele und Harrien und der andere für die zwei übrigen Provinzen ernannt wurde. Zum Schutze derselben bauten sie das Schloß Wesenberg[50] (1220). Den nach Bischof Dietrichs in der Schlacht bei Reval erfolgtem Tode zum Bischof von Esthland von Bischof Albert ernannten Bruder desselben, Hermann, ließen die Dänen, seit Jahren im Besitze Lübecks, nicht einmal von dort abreisen, so daß derselbe sich entschließen mußte, sich zum Könige zu begeben, das Bisthum von ihm zu empfangen und ihm Treue zu geloben. Auch Johann, König von Schweden, fiel in Rotala ein und besetzte die Burg Leal, sie wurde aber nach der Abreise des Königs von den Oeselern erobert und alle Schweden niedergemacht[51]. Dies rächte (nach Alnpeke) der Ordensmeister durch einen verheerenden Zug in die Wiek[52]. Bischof Albert, vom Könige Waldemar vor sich berufen, erschien nicht, sondern wandte sich persönlich an seine natürlichen Beschützer und Oberherrn, Papst Honrius III. und Kaiser Friedrich II.[53]. Zwar nahm Honorius III. durch Bullen vom 28. und 29. October 1219[54] die livländische Kirche in des heiligen Petrus und in seinen Schutz, bestätigte die Eroberung Esthlands, Seloniens und Semgallens und forderte den König auf, die Zuzüge von Pilgern nach Livland nicht zu verhindern, allein Waldemar II. gelobte dem römischen Stuhle einen Zins und unterstützte den Kaiser gegen die Welfen in Norddeutschland, so daß Bischof Albert keine weitere Hilfe erhielt. Der Bischof entschloß sich also, Liv- und Esthland dem Könige unter Bedingung der Zustimmung der Geistlichkeit, der Rigenser, der Liven und Letten, zu unterwerfen. Diese Zustimmung wurde aber sofort verweigert, indem Alle erklärten, zur Ehre Christi und seiner gebenedeiten Mutter und nicht des dänischen Königs ihr Blut vergossen zu haben und das Land eher verlassen zu wollen, als sich ihm zu unterwerfen. Der nach Riga

gesandte königliche Vogt wurde von Niemandem anerkannt und mußte die Stadt verlassen (1221). Selbst der Erzbischof von Lund, der in Reval Statthalter und so eben von den Oeselern belagert, eingeschlossen und durch das ringsum unterhaltene Feuer in große Gefahr gebracht worden, hielt es für angemessener, Livland frei zu erklären. Er überließ den Deutschen Sackele und Uggenois (d. h. die weltlichen Rechte dem Orden, die geistlichen dem Bischofe), unter Bedingung einer Allianz gegen Heiden und Russen. Die Nothwendigkeit derselben fühlte wohl auch der König und genehmigte Alles. Die Selbstständigkeit der deutschen Herrschaft in den Ostseelanden erhielt bald eine neue Anerkennung durch Heinrich VII., welcher Liv- und Lettland, Leal und die Stranddistricte im J. 1224 zu einer Mark erhob und dem Bischof Albert die fürstlichen Hoheitsrechte über dieselbe und das Recht verlieh, zu Riga und in andern gelegenen Orten bürgerliche Verfassungen (civitatem) zu gründen[55]. Im Jahre 1219 hatte Kaiser Friedrich II. in der Hoffnung, die Herrschaft noch weiter auszudehnen, sogar schon die Länder „jenseits Livland und an dessen Grenzen", dem Erzbisthum Magdeburg geschenkt[56]. Doch blieb diese Verleihung nur nominell. Indessen erbitterten die Eroberungen der Deutschen und Dänen in Esthland den Fürsten Wssewolod Mstisslawitsch von Nowgorod. Er sah darin einen Bruch des Vertrags vom Jahr 1217, schickte die betreffende Urkunde zurück und verheerte Alles mit 12,000 Mann bis hinter Wenden. Ihm folgten Litthauer. Die Deutschen rächten sich durch Einfälle ins Pskowsche und Nowgorodsche Gebiet (1221), worauf noch Plünderungszüge der Sackalaner und Unganier folgten.

Noch blieb Oesel zu bezwingen übrig, dessen kriegerische Bewohner im Frühling 1221, mit den Esthen vereint, das neue Dänenschloß Reval, obwohl vergebens belagert hatten, wofür die Dänen sich durch die Aufknüpfung der esthnischen Aeltesten und die Verdreifachung des Zinses rächten. Waldemar II. zog nach Oesel und erbaute ein Schloß. Nach seiner Abreise mußte es sich den dasselbe mit nachgeahmten deutschen Wurfmaschinen belagernden Oeselern ergeben, die es schleiften (1222) und ihre übrigen Landsleute zum Aufstande aufriefen, ihre blutigen Schwerter und die erbeuteten Kleider und Pferde als Wahrzeichen herumsendend. In Viliende und Tarbat wurden die meisten Deutschen, namentlich die Vögte oder Gerichtsherren, nach grausamen Martern getödtet, die zur Erde bestatteten Leichen der Eingebornen wieder ausgegraben und nach dem alten Gebrauche verbrannt, die ehemaligen Kebsweiber zurückberufen, die Taufe von Menschen und Gebäuden abgewaschen und russische Krieger in die Burgen verlegt. Die von den nördlichen Esthen und Oeselern im Frühjahre 1223 wiederum unternommene Belagerung Revals hatte zwar keinen

Erfolg, doch eben so wenig die Streifzüge der Letten unter Rameke in Uggenois und die der Deutschen in Sackele. Vielmehr rückte ein starkes esthnisches Heer über die Ymer und plünderte Liv= und Lettland. Die Christen zogen gegen dasselbe aus und schlugen es bei demselben Flusse (im J. 1223). Graf Bernhard von der Lippe, seit 1217 Bischof von Semgallen, sammelte ein anderes christliches Heer von 8000 Mann und belagerte Viliende, das sich am 15. August ergab und das Christenthum wieder annahm. Die zu Hilfe gekommenen Russen wurden aufgehängt. War doch der nun in Dorpat von den Pleskauern und Nowgorodern zum Befehlshaber eingesetzte tapfere russische Fürst Wesceka der Anstifter aller dieser Kämpfe. Ein Heer von 20,000 Russen aus Susdal, Nowgorod und Pskow erschien auf Ansuchen der Sackalaner, besetzte Dorpat und Odenpäh und belagerte vier Wochen lang Reval unter Anführung des Fürsten Jarosslaw von Perejasslawl, zog aber unverrichteter Sache zurück. Die Deutschen rückten darauf den Dänen zu Hilfe und eroberten die Burg Lone in Harrien, worauf allmälig sich ganz Esthland unterwarf, ausgenommen Dorpat, das von den Russen hartnäckig vertheidigt, erst im August 1224 mit Sturm genommen wurde. Auf hochaufgeschichteten Holzmassen waren die Belagerer an die Mauer herangeklommen, während Steine, glühendes Eisen und Feuertöpfe aus ihren Maschinen auf das Schloß flogen. Vergebens hatten die Vertheidiger versucht, die wichtigste derselben, einen hohen Thurm, durch mit Feuer gefüllte Räder in Brand zu stecken; dagegen gelang es den Belagerern, die Brücke des Schloßthors durch darunter aufgehäuftes Holz anzuzünden. Johann von Appeldern, Bruder Bischof Albert's, erstieg zuerst den Wall. Wesceka kam mit den Seinigen beim Sturm tapfer kämpfend um. Engelbert von Tysenhusen besetzte darauf Odenpäh, wo bald ein deutsches Schloß sich erhob. — Die umliegende Gegend wurde zum Bisthum Dorpat und Leal geschlagen und der Bischof Hermann, der von Esthland nur diese Landschaften behielt, belehnte Engelbert von Tysenhusen, seinen Bruder Dietrich, Johann von Dolen und andere Edele, je mit einer Kilegunde Landes. Den Esthen wurde die Zahlung des Zehnten aufgelegt und Hermann erhielt ein Diplom Königs Heinrich VII., ganz dem seines Bruders gleich[57].

Die Niederlage an der Kalka (31. Mai 1224) hatte unterdessen Rußland gedemüthigt. Nowgorod und Pleskau schlossen Frieden[58]. Da schickten zu demselben Zwecke alle umliegenden Völker, Oeseler, Strandesthen, Semgaller, Kuren und Litthauer Gesandte nach Riga. Zum ersten Male seit 40 Jahren genoß das ganze Land der ersehnten Ruhe, Liven und Letten kehrten aus den Wäldern, die Esthen aus ihren Burgen, zu den Aeckern zurück und bauten die eingeäscherten Dörfer und Gesinde

wieder auf. Auf Bitten Bischof Albert's sandte Honorius III. den Bischof Wilhelm von Modena als Legaten nach Riga. Feierlich empfangen, durchzog dieser predigend und sowohl die Eingebornen zum Festhalten am Glauben, wie die Deutschen zu einer billigen Behandlung derselben ermahnend, ganz Liv- und Esthland (1225) und entschied öffentliche und Privatstreitigkeiten, wodurch die gegenseitigen Beziehungen des Bischofs, des Ordens und der Stadt Riga genauer geregelt wurden (s. unten). Er empfing auch den Fürsten der Semgallen, der einen Geistlichen von ihm annahm, russische Gesandte, die um Bestätigung des kürzlich geschlossenen Friedens baten, Oeseler und Strandesthen, die die Taufe versprachen, wenn er sie von den Anfällen der Dänen befreien wollte, was er auch von den letzten verlangte. Als die Deutschen von Odenpäh die Dänen aus Wirland zu vertreiben anfingen, nöthigte er beide Theile, bei Strafe des Banns, die streitigen Districte, Jerwen, Wirland und die Wiek, in den Schutz des Papstes zu geben. Harrien ließ er den Dänen, deren König sich diesem Verfahren um so weniger widersetzen konnte, als er damals sich in der Haft des Grafen von Schwerin befand und den von Bischof Albert zum Bischofe von Esthland bestellten Bruder desselben, Hermann, in dieser Eigenschaft anerkannt hatte.

Auf seiner Rückreise begegnete er öselschen Seeräubern, die mit Beute und Gefangenen aus Schweden kamen. In Gothland angekommen, predigte er daher das Kreuz gegen Oesel. Die Unterwerfung der kriegerischen Inselbewohner war zur Sicherung des Handels, so wie zur Befestigung der christlichen Herrschaft auf dem Festlande nothwendig. Ein Heer von 20,000 Deutschen, Liven, Letten und Esthen, welche letztere hier ebenfalls Heeresfolge leisteten, rückte unter Bischof Albert's und des Ordensmeisters Volquin persönlicher Anführung nach Weihnachten 1226 übers Eis gegen Mone und Oesel (welche beiden Inseln Heinrich der Lette nicht unterscheidet), erstürmte und verbrannte die Burg Mone am 3. Februar 1227, worauf sich Walde, der wichtigste Ort des Landes, ergab und alle Insulaner eilten, die Taufe anzunehmen, Geiseln gaben und die gefangenen Schweden freiließen[59].

Durch diese glänzende Waffenthat ward die Unterwerfung der Esthen vollendet. Mit ihr schließt auch das Geschichtswerk Heinrichs des Letten und wir sind genöthigt, von nun an späteren und weniger zuverlässigen und ausführlichen Annalisten zu folgen, von denen Alnpeke als der älteste und offenbar die Quelle der spätern im Allgemeinen den Vorzug verdient. Brandis hat einige abweichende Züge und muß noch eine andere Quelle benutzt haben. Indessen werden wir Alnpeke's oft weitschweifige Kriegsgeschichten eben so sehr abkürzen, wie wir es bisher

gethan haben. Eine größere Ausführlichkeit würde auch gegen die kurzen Berichte unserer späteren Annalisten zu sehr abstechen.

Während des Feldzugs nach Oesel überfielen die Semgallen das Kloster Dünamünde[60]. Der Ordensmeister zog nach seiner Rückkehr in ihr Land und schlug sie, so wie auch die Litthauer[61]. Zugleich entstanden Streitigkeiten mit den Dänen in Esthland. Diese, die mit dem päpstlichen Commissair, nach Heinrich d. L., in den sequestrirten Nordprovinzen Streit gehabt und ihn, wie es scheint, und Brandis auch behauptet, daraus verdrängt hatten, schickten nach diesem Schriftsteller und dänischen Annalisten[62] einen falschen Legaten nach Riga, um den Deutschen weitere Eroberungen zu verbieten. Unterdessen beschwerten sich die Jerwier bei den Deutschen über das dänische Regiment. Die Deutschen, obiger falschen Botschaft nicht Glauben schenkend, wandten sich an Gregor IX., der so eben den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte (am 18. März 1227). Gregor ermächtigte sie, gegen die Dänen Gewalt zu brauchen, worauf Volquin mit leichter Mühe Jerwen und Wirland und nach kurzer Belagerung auch Reval einnahm. Dieser Vorfall, den die Ordenschronik und nach ihr Brandis, nicht aber Alnpeke, Rüssow, Nyenstädt und Hiärn erwähnen, findet im Schenkungsbriefe des römischen Königs Heinrichs VII. über Reval, Jerwen, Harrien und Wirland an den livländischen Orden, vom 1. Juli 1228[63] eine Bestätigung, nachdem Kaiser Friedrich II. im vorhergehenden Jahre dem Orden alle von den Bischöfen von Livland und Leal schon erhaltenen oder künftig noch zu erwerbenden Besitzungen bestätigt hatte[64]. Am 29. Juni 1228 überließ auch der Bischof von Oesel den dritten Theil dieser und der übrigen Inseln des Bisthums dem Orden, mit der Civilgerichtsbarkeit und dem Zehnten[65]. Unterdessen dauerten die Kämpfe mit dem tapfern Uten, Fürsten von Nordlitthauen und Samaiten, fort, ja er soll sogar im J. 1228 Livland mit einem großen Heere verwüstet haben, was indessen nur der für diese Zeiten unzuverlässige Kojalowicz anführt[66]. Voquin[67] faßte nun den Entschluß, den Schwertorden mit dem mächtigen und angesehenen und in Deutschland und kürzlich auch im Kulmer Lande besitzlich gewordenen Deutschorden zu vereinigen. Abgesehen von der Gleichheit des Zweckes und der ähnlichen Organisation beider Ritterorden, war von dem Deutschorden gegen Dänen, Litthauer und Russen eher, als von Papst und Kaiser wirksame Hilfe zu erwarten. Freilich ließ es der erstere an Unterstützung durch geistliche Waffen nicht fehlen. Dem Erzbischofe von Bremen und der Stadt Lübeck wurde jede Behinderung der nach Livland ziehenden Pilger aufs strengste verboten[68], der Bischof von Reval wurde ermächtigt, aus den Klöstern aller Orden Mönche mit sich zu führen, und

der Schwertorden, die nach Livland kommenden Pilger auf beliebige Zeit in Dienst zu nehmen[69]; die Deutschen in Wisby nahm der Papst in seinen Schutz und verbot, sie in der Bekehrung der Oeseler zu hindern[70]. Allein seine Aufforderung an die Christen in Rußland, die Bekehrer Livlands zu unterstützen (im J. 1224), und drei Jahr später an die russischen Fürsten, zur römischen Kirche überzutreten und mit den Christen in Liv- und Esthland Friede zu halten[71], blieben ohne Erfolg. Hatte doch Volquin unmittelbar nach der Eroberung Esthlands wieder einen Einfall der Litthauer zurückgeschlagen.

Doch kaum hatte er zum Hochmeister des Deutschordens, Hermann von Salza, der sich zu Venedig aufhielt, gesandt, um Behufs der Vereinigung zu unterhandeln[72], als Bischof Albert am 17. Jan. 1229 sein thatenreiches und mühevolles Leben beschloß. Mit Recht mag ihm der Name des Eroberers zugelegt werden. Im Felde so wie daheim war dieser gefeiertste der geistlichen Beherrscher der Ostseeprovinzen die Seele aller Unternehmungen, und die Ordensmeister, die später dem bischöflichen Ansehen so entschieden entgegen traten, spielten, so lange er lebte, eine sehr untergeordnete Rolle. Der Eifer, mit dem er zwanzig Jahre lang alljährlich die gefahrvolle Reise nach Deutschland unternahm, um frische Krieger anzuwerben, deren nach seinem Tode nur noch wenige nach Livland kamen, und die wohlberechneten Einrichtungen, durch welche er alle Elemente des damaligen deutschen Lebens, Ritter- und Bürgerthum, kriegerische Bildung, Gewerbe und Handel, unter Leitung des priesterlichen Gedankens, an die Ufer der Ostsee verpflanzte, machten erst eine rasche und sichere Bekehrung der Eingebornen und die Ausrottung ihres rohen Heidenthums möglich. Seine Handlungsweise muß nach dem Geiste seiner Zeit beurtheilt werden, der auch gewaltsame Mittel zur Verbreitung des einzig wahren Glaubens für erlaubt, ja für verdienstlich hielt und im treubrüchigen Benehmen der ersten Bekehrten, so wie der noch unbekehrten Eingebornen gegen die anfangs friedlich auftretenden Deutschen, eine Rechtfertigung zu finden glaubte. Uebrigens wurde die Eroberung durch die vieljährigen, gegenseitigen Fehden der Litthauer, Esthen und Letten nicht wenig erleichtert. Namentlich fand das zuerst bekehrte friedliebende Volk der Letten bei den Deutschen einen wirksamen Schutz gegen seine kräftigern Nachbarn, so wie auch gegen die Russen.

Kapitel III.

Vorfälle seit Bischof Albert's Tode bis zur Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden.

1229—1237.

Das bremische Domkapitel, wähnend das Bisthum Riga wie früher vergeben zu können, wählte nun zu Albert's Nachfolger eines seiner Glieder. Das rigasche aber, wohl auf die Bulle Innocenz III. vom Februar 1213, welche das rigasche Bisthum jeder Metropolitangewalt entzogen hatte, und auf das dem Kapitel am 1. Jan. 1223 von Bischof Albert unter päpstlicher Genehmigung ertheilte Wahlrecht gestützt [73], designirte einen der seinigen, den Domherrn Nikolaus von Magdeburg, der auch von dem zur Entscheidung der Sache abgesandten Kardinal-Legaten Otto und sodann vom Papste bestätigt wurde (am 8. April 1231) [74]. Von den einheimischen Geschichtschreibern wird er als ein wohlwollender und einsichtsvoller Regent gerühmt, der indessen die gländen Eigenschaften seines großen Vorgängers nicht besaß.

Zu derselben Zeit erschienen die Kuren mit abtrünnigen Liven und Letten vereint vor Riga, und wurden von den herbeigeeilten Rittern zurückgeschlagen, die nun ganz Kurland durchstreiften. Die windauschen Kuren erboten sich zur Annahme der Taufe und schlossen mit dem Beichtiger des Kardinals Otto, Balduin von Alna, der im Namen des Papstes, der rigaschen Kirche, des Abts von Dünamünde, des Ordens, der Pilger, der Kaufleute und der rigaschen Bürger auftrat, Verträge, in denen sie versprachen, die ihnen zugesandten Geistlichen zu unterhalten, denselben sowie dem Bischofe zu gehorchen und ihnen dieselben Leistungen zu entrichten, wie die Gothländer, so wie auch gegen die Heiden nicht blos zur Vertheidigung, sondern auch zur Verbreitung des Glaubens zu kämpfen und sich binnen zwei Jahren dem Papste vorzustellen. In einem besondern, mit dem rigaschen Domkapitel, dem Orden und der Stadt Riga abgeschlossenen Vertrag, wurde einem Theile der Kuren das Eigenthum an ihren Feldern, so wie ihre bewegliche Habe gegen die jährliche Abgabe eines halben Liespfunds Roggen von jedem Pfluge und von eben so viel von jeder Egge zugesichert, wer aber vor Pflug und Egge nur ein Pferd spannte, sollte im Ganzen nur ein halbes Liespfund entrichten [75]. Papst Gregor IX. belohnte Balduin mit dem Bisthum Semgallen und der Verwaltung des Bisthums Kurland und ernannte ihn zum Legaten von Liv-, Esth-, Kur- und Gothland, Pommern, Semgallen und den angrenzenden Ländern und Inseln (im J. 1232) [76]. Mit Nikolaus

scheint der Papst unzufrieden gewesen zu sein. Er warf ihm vor, die Stiftung neuer Bisthümer zu vernachlässigen und in Erhebung des Zehnten zu nachsichtig zu sein [77], was dem Bischofe eben mit zum Vorwurf gereicht. Ersteres bezog sich vielleicht darauf, daß Nikolaus im J. 1231 der Stadt Riga den dritten Theil von Oesel; Kurland und Semgallen zusicherte [78], während die Bestimmung Wilhelms von Modena vom Jahre 1226 ihn nur dazu ermächtigte, künftige Eroberungen in dieser Art zu theilen. Auch scheint Gregor IX. beabsichtigt zu haben, die Verwaltung der neubekehrten Ländereien, wo möglich, unter seine Legaten zu ziehen. So verbot er den dortigen Gläubigen, ohne Erlaubniß mit den Heiden oder Russen Frieden, Waffenruhe oder Verträge wegen eines Zinses zu schließen, und trug dem Legaten auf, die bekehrten Landstrecken, die nicht abgetheilte Diöcesen wären, für den Papst in Besitz zu nehmen. Ungeachtet der früher vom päpstlichen Stuhle gestatteten Ländertheilung sollten die Geiseln aus Kurland, Semgallen und Oesel dem Legaten überliefert werden, und dieser sollte nicht nur jene Ländereien verwalten, sondern auch die zwischen den Deutschen und Dänen streitig gewordenen Provinzen, trotz der Gnadenbriefe Kaiser Friedrichs und seines Sohnes, in Besitz nehmen [79]. Diese weit aussehenden Entwürfe gingen aber nicht in Erfüllung und Balduin mußte sich mit der Stadt Riga vergleichen.

Die Theilnahme der Stadt Riga an den obgenannten Verträgen beweist nämlich ihre steigende Macht. Schon im J. 1211 hatte Bischof Albert durch eine besondere Urkunde [80], um den Handel zu heben, allen Kaufleuten und namentlich den gothländischen eine zollfreie Beschiffung der Düna, die Aufhebung des Strandrechts und der Eisenprobe und überhaupt den Gebrauch des gothländischen Rechts zugesichert: indeß sollte keine Gilde ohne bischöfliche Erlaubniß errichtet werden und über die wohl schon damals in Riga geschlagene Münze ward ebenfalls eine Bestimmung getroffen. In demselben Jahre weihte er einen Platz, wohl neben der Marien- oder Domkirche, zu einem Kloster und bischöflichen Hofe ein [81]. Die Kirche und der zuerst mit Mauern umgebene Theil der Stadt brannten zwar ab, im Jahr 1215 ward aber eine neue Marien- (die jetzige Dom-) Kirche gebaut. Im J. 1220 stiftete Albert ein Hospital [82], vermuthlich den Convent zum heiligen Geist, der immer vom Bischofe abgehangen hat, dort wo jetzt das Schloß steht, außerhalb der damaligen Stadt [83], und veranlaßte die Pilger mit Zustimmung des Ordensmeisters, zur Vergebung ihrer Sünden über den Bach zwischen dem Jägel- und Stintsee eine Brücke zu bauen und so die Verbindung Riga's mit dem Lande zu sichern (1221) [84]. Große Verdienste um die Stadt

erwarb sich ferner der Bischof von Modena durch Schlichtung zahlreicher Streitigkeiten, z. B. im December 1225 zwischen der rigaschen Bürgerschaft einerseits und dem Bischofe, dem rigaschen Propste und dem Ordensmeister über die Bedeutung des den Bürgern verliehenen gothländischen Rechts. Ihnen wurde das Recht zuerkannt, sich einen Richter (judex) zu wählen, der vom Bischofe zu bestätigen war, und dessen Gerichtsbarkeit, in Betreff der auf Stadtgebiet begangenen Verbrechen oder geschlossenen Verträge, sich auch auf die der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfenen oder von ihm belehnten Personen als den Ordensmeister und Propst erstrecken sollte. Hievon wurden aber die in den Liegenschaften dieser eremten Individuen begangenen Vergehen oder geschlossenen Verträge ausgenommen, auch dann, wenn diese Liegenschaften sich auf Stadtgrund befanden. Jeder in Riga sich Niederlassende sollte das Bürgerrecht erlangen können, und alle Rechte, deren die Deutschen in Gothland genossen, auch den Rigensern zu Theil werden. Das Münzrecht behielt sich der Bischof vor, doch versprach er, den gothländischen Münzfuß beizubehalten. Des obenerwähnten Stadtgebiets (Stadtmark) Grenzen bestimmte der Legat durch eine Urkunde vom 15. März 1226 (bestätigt durch eine päpstliche Bulle vom December d. J.), und zwar sollten sie sich erstrecken von der Jägelbrücke links an die Putkeraa, sodann längs und innerhalb des Rodenpoisschen (des Stint=) Sees bis an die Dünamündesche Grenze, rechts aber bis an den Rummel, von dort in gerader Linie nach dem Flüßchen Misse, sodann an den Verbindungspunkt der semgaller Aa mit dem Babitsee und endlich auf der Aa selbst bis an das Meer und das Klostergebiet von Dünamünde. Die Grenze zu demselben bildeten auf der Ostseite der Düna das aus den Rodenpoisschen See in die Düna strömende Flüßchen und der Mühlgraben (von einer dortigen Klostermühle genannt), so daß der von diesen Gewässern, der Langenaa und der Treidener Aa umflossene Raum dem Kloster gehören sollte, und auf der Westseite der Düna mehrere Bäche bis zur Mündung der Semgaller Aa. Das damalige Stadtgebiet scheint also so ziemlich seine heutige Ausdehnung gehabt zu haben. Innerhalb desselben sollten Weiden, Fischereien, Kalkbrüche und Wald jedem zur Benutzung freistehen, neuangelegte Felder aber der Stadt nach Ablauf von Freijahren einen Grundzins zahlen, welcher im Jahre 1232 vom Vogte und Rathe auf einen halben Ferding (ferto oder Mark) von jeder Hufe von dreißig Morgen zu 400 □ Ruthen festgesetzt wurde[85]. Die Insel Osmesaar sollte der Marienkirche und eine Hufe (mansus) dem heiligen Geistspitale gehören und eine halbe Hufe zur Jägelbrücke geschlagen werden, Grundstreitigkeiten aber durch zwei oder drei vom Bischofe, Propste und Ordensmeister zu

Schiedsrichtern erwählte und für ihre Mühwaltung von den Interessenten zu bezahlende Bürger entschieden werden[86]. Die außerhalb der Stadt (in suburbio) belegene Jakobikirche sollte nicht dem Orden, sondern nur dem Bischofe, die Georgenkirche aber keinem Patron unterworfen sein[87]. Zum Stadtgebiete wurde ferner das Schloß und Gebiet Dolen geschlagen und der Besitzer excommunicirt, weil er das vom Legaten dem Schutze des Papstes übergebene Wirland in Besitz genommen hatte[89]. Endlich sprach der Legat sogar der Stadt, da sie, gleich dem Bischofe und dem Orden, an den Kreuzzügen z. B. in den Jahren 1214 gegen Oesel, 1215 nach Wirland, 1217 ins Revalsche und 1223 nach Harrien Theil genommen hatte[88], den weltlichen Besitz eines Drittheils aller noch zu machenden Eroberungen zu; der Zehnte und die geistliche Gerichtsbarkeit sollte den daselbst zu ernennenden Bischöfen zustehen. Zu jedem Bischofssitze sollten zwei bebaute und achtzehn unbebaute Hüfen Landes frei von allen Lasten geschlagen werden, zu jeder Kathedralkirche aber hundert Haken bebauten und zehn Hufen unbebauten Landes, ebenfalls schatzfrei[90]. Auch Bischof Nikolaus zeigte sich der Stadt günstig. Im Jahre 1231 überließ er ihr, in Folge des eben erwähnten Beschlusses, den dritten Theil von Oesel, Kurland und Semgallen[91] mit dem Zehnten und dem Patronate der Kirchen. Im Jahre 1232 sprach der Bischof Nikolaus das oben angeführte Drittel von Semgallen und die Hälfte des Drittheils von Kurland über der Windau den Kaufleuten zu, die hier als gesonderte Genossenschaft auftreten, so wie auch das Schloß Mederothe, die andere Hälfte aber den Bürgern und Kurland diesseit der Windau dem Stifte; in Zukunft aber sollten neue, von den Bürgern und den Kaufleuten gemeinschaftlich gemachte Eroberungen zu gleichen Theilen ihnen zufallen[92]. Indessen hatte Papst Gregor IX. die Ueberlieferung des ganzen Bisthums Semgallen ohne Rücksicht auf frühere Veräußerungen an den von ihm ernannten Bischof Balduin, seinen Legaten, aufs strengste befohlen[93]. Im folgenden Jahre überließ daher die Bürgerschaft ihren Antheil an Semgallen und Kurland dem Bischofe Balduin, derselbe belehnte dagegen sechs rigasche Bürger mit je fünfundzwanzig Haken in Kurland an beiden Seiten der Windau[94], jedoch unter Gewährleistung der den Neubekehrten von ihm und dem Papste zugesicherten Freiheit. Schon im Jahre 1226 hatte der Bischof von Riga seinen Theil von Semgallen dem dortigen Bisthume gegen den Landstrich der Selen abgetreten[95], so daß mit Ausnahme der dortigen Ordensbesitzungen, fast ganz Kurland und Semgallen zu demselben gehörte. Von seinem Drittel in Oesel trat er ebenfalls die Hälfte dem dort zu errichtenden Bisthume ab. Bischof Balduin, dessen Macht und Einkommen durch die ausgedehnte Belehnung an die rigaschen

Bürger geschwächt war und der sich nicht im Stande sah, die großartigen Entwürfe des Papstes zu vollführen, (denn auch die Schwertritter weigerten sich, ihm ihre Eroberungen in Esthland zu überliefern), — Balduin verklagte den Bischof von Riga, den Orden und die rigaschen Bürger beim Papste, sie beschuldigend, Ländereien des heiligen Petrus an sich gerissen und ihn, den Legaten, so wie die Neubekehrten, vielfach gekränkt zu haben. Der Papst citirte zwar die Beklagten nach Rom[96], doch erst nachdem er den Bischof Balduin von seinem Legatenamte entlassen und dasselbe dem frühern Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, übertragen, auch ihn ermächtigt hatte, die Bisthümer von Reval und Wirland wegen ihrer Armuth zu vereinigen, doch unbeschadet der Rechte des Erzbischofs von Lund an denselben[97].

Nach Maßgabe der in Bezwingung der Heiden gemachten Fortschritte hatten auch in den übrigen Landestheilen zwischen den erobernden Verbündeten wiederholte Theilungen stattgefunden. Als im Jahre 1223 die Ordensbrüder der Hilfe der Bischöflichen und der übrigen Deutschen gegen die Esthen bedurften, wurde dieselbe ihnen nur unter der Bedingung zugestanden, sich mit einem Drittel von Esthland zu begnügen und die beiden übrigen den Bischöfen von Dorpat und Riga zu überlassen[98]. Im Jahre 1221 erhielt der Orden die Districte von Sackele; der Lealsche, nach Zerstörung des Schlosses Leal durch die Oeseler ins Innere des Landes übergeführte deutsche Bischof von Esthland, den District Uggenois und der Bischof von Riga die Strandwiek und Leal mit sieben Kilegunden[99]. In demselben Jahre fand aber eine neue Theilung statt, wonach der Orden die weltlichen Rechte sammt dem Patronatsrechte und dem Zehnten auch noch in Nurmegunde, Mocke, Alempois und der Hälfte von Waigele frei von allen Lasten und mit der alleinigen Verpflichtung erhielt, das Bisthum gegen Feinde zu vertheidigen und die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs anzuerkennen. Diese Uebereinkunft bestätigte der Papst am 2. November 1229 und im J. 1234 wurde sie nach Ueberführung des bischöflichen Sitzes nach Dorpat, erneuert[100]. Auch von der Landschaft Tolova erhielt der Orden ein Drittel, nämlich das an den See Astijerw grenzende Stück und einen Theil der Landschaft Adsel, der Bischof von Riga aber das Uebrige[1]. Oesel ward durch Vertrag vom 20. December 1234 in der Art durchs Loos getheilt, daß der Orden Horile, Mone und 300 Haken von Kielkond, das Bisthum Riga Waldele und 200 Haken von Kielkond und die Stadt Riga, die Halbinsel Sworbe, Karmel und 100 Haken von Kielkond erhielten[2]. Da aber der Bischof den Schutz des Ordens bedurfte, so wurde ihm derselbe durch Vertrag vom 28. Februar 1239 unter der Bedingung der Abtretung des vierten Theils

der Wiek nebst sieben Kilegunden und 50 Haken in Oesel oder der Wiek und der gemeinschaftlichen Erbauung des Schlosses Steinburg bei Leal, zugesagt, wogegen der Orden dem Bischofe den vierten Theil der Insel Mone überließ[3]. Durch diese Verträge, so wie durch die oben angeführten, bei denen die Stadt Riga betheiligt war, und durch die dem Orden im Mai 1226 und im Juli 1232 gewordenen Bestätigungen seiner Besitzungen seitens Kaiser Friedrich's II.[4], war der Besitzstand der neuen christlichen Staaten in den Ostseeprovinzen nun geregelt. Außer Riga fing auch Dorpat an aufzublühen. Im J. 1230 wurde der dortige schöne Dom vollendet und drei Jahr später in der Nähe der Stadt das Kloster Falkenau vom Bischofe gestiftet.

Doch bald ereignete sich ein Vorfall, der in den gegenseitigen Beziehungen der Bundesstaaten große Veränderungen hervorbringen mußte. Im J. 1234 hatte der Fürst Jaroßlaw, der schon früher in Livland einfallen wollte, aber durch das Widerstreben seiner, die Unterbrechung des gewinnreichen Handels wohl fürchtenden Unterthanen daran verhindert worden war, Uggenois ungestraft verwüstet, — ein Beweis der Schwäche der Deutschen in Livland. Volquin knüpfte im Jahre 1235 die Unterhandlungen mit dem eben in Deutschland anwesenden Hochmeister des Deutschordens wieder an, der nun schon die Landschaften Culm, Löbau und Pomesanien unterworfen hatte[5]. Unterdessen erschienen in Riga, in Folge einer Kreuzpredigt des Papst's Gregor IX., im Februar 1236 zahlreiche Pilgrime, unter Andern der Graf von Danneberg aus dem Lüneburgschen, dessen Geschlecht im J. 1376 ausstarb, und der Ritter Johann v. Haseldorp (Haselhorst im Braunschweigischen, ausgestorben im 18. Jahrhundert, in Stormarn liegt übrigens auch ein Schloß Haseldorp). Mit ihnen und einem zahlreichen Heere Deutscher und Eingeborner aus allen Landestheilen, zog der Ordensmeister Volquin gegen Litthauen, welches unter seinem ersten Großfürsten, dem kühnen Usurpator Ringold, zu einem größern Staate erstarkt, sich von Kurland bis über Tschernigow erstreckte[6], vielleicht hoffend, das Wachsthum des gefährlichen Gegners im Keime zu ersticken. Am 22. September[7] wurde er aber bei Saule (der lettische Name der Gegend von Rahden, bei Bauske) aufs Haupt geschlagen, wobei er selbst, die oben genannten Edlen nebst 48 Rittern und einigen tausend Mann auf der Wahlstatt blieben. Die heimwärts Fliehenden wurden von den Semgallen erschlagen[8]. Eine so empfindliche Niederlage mußte dem Schwertorden die Nothwendigkeit des Beistandes seines mächtigen Nachbars in Preußen um desto fühlbarer machen. Sechs Jahre waren in fruchtlosen Unterhandlungen verstrichen[9]. Die Vereinigung der beiden Orden suchte vorzüglich der König von Dänemark zu hintertreiben dessen noch frei-

riger Besitz Esthlands dadurch gefährdet erschien, da Volquin es eingenommen hatte und die Rückgabe verweigerte. Zwar hatte Gregor IX. die darauf seitens König Waldemar's erfolgte Sperrung von Travemünde durch Androhung des Interdicts wieder heben lassen, befahl aber doch seinem Legaten, Wilhelm von Modena, Reval dem Könige und die Gerichtsbarkeit über die Bisthümer Harrien und Wirland dem Erzbischofe von Lund zu übergeben, der sich vor den Deutschen in Quasiposseß derselben befunden habe [10]. Der Hochmeister des Deutschordens Hermann von Salza hatte zwei Comthure nach Livland gesandt, um über den Zustand des Schwertordens Erkundigungen einzuziehen. Diese statteten dem in Marburg versammelten und von Ludwig von Oettingen in Abwesenheit des Hochmeisters präsidirten Kapitel ihres Ordens keinen sehr vortheilhaften Bericht ab, die Schwertbrüder des Eigennutzes, der Rohheit und der Gewaltthätigkeit bezüchtigend, worauf die Sache an den Hochmeister verwiesen wurde. Dieser aber reiste mit zwei Abgeordneten des Schwertordens nach Viterbo zum Papste. Als nun ein vom rigaschen Bischofe und den übriggebliebenen Rittern eiligst abgesandter Bote die Trauernachricht von jener schrecklichen Niederlage brachte und Hermann von Salza sich auch zur Befriedigung der dänischen Ansprüche auf Nordesthland nicht ungeneigt zeigte, genehmigte Papst Gregor IX. die Vereinigung beider Orden im folgenden Frühling [11] und ließ die Abgeordneten sofort einkleiden [12]. Das Ordenskapitel wählte nun den preußischen Landmeister, den erfahrenen Hermann Balke, zum Landmeister auch von Livland und sandte ihn mit über 50 Rittern dahin, um von dem Lande Besitz zu nehmen [13]. Allein das nördliche Esthen-Land, welches der Legat Wilhelm, den wiederholten Befehlen des Papstes zuwider [14], noch immer in den Händen des Ordens gelassen hatte, mußte trotz des Widerstrebens der Abgeordneten, den Dänen zurückgegeben werden; Oesel, die Wiek und Jerwen verblieben den Deutschen. Dies bestätigte ein vom Legaten Wilhelm von Modena und dem Landmeister Balke mit dem Könige am 9. Mai 1238 zu Stenby abgeschlossener Vertrag, in welchem Dänemark und der Orden sich auch gegenseitige Hilfe gegen Russen und Heiden versprachen [15], eine Bedingung, die treulich erfüllt worden ist.

Kapitel IV.

Politische und sociale Zustände.

Das eroberte Gebiet.

Mit der Vereinigung des Schwertsordens mit dem ihm durch Zweck, innere Einrichtung und geographische Lage so nahe verwandten Deutsch-

orden und des nördlichen Esthlands mit Dänemark, schließt der erste Zeitraum der Geschichte unserer Ostseelande, — der ihrer politischen Unabhängigkeit unter der unmittelbaren Schutzherrlichkeit des Papstes und des deutschen Reichs, der der allmäligen Eroberung des Landes und der ersten Begründung eines deutschen Staatenbundes und deutschen Lebens in demselben.

Die Herrschaft der Dänen und Deutschen erstreckte sich nun längst der See von der Mündung des Narowa bis nach Klaipede (Memel) und landeinwärts bis nach Rußland und Litthauen. Bisthümer in demselben waren: 1) das Revalsche nach der Eroberung Revals durch die Dänen im Jahre 1218 unter Wesselo, dem Kaplane des Königs Waldemar II., den ganzen dänischen Antheil Livlands umfassend und dem Erzbischofe von Lund untergeben [16]; 2) das Oeselsche, in weltlicher Beziehung die Hälfte von Oesel umfassend, seit 1225 unter Gottfried, früher Prior eines Cistercienserklosters bei Naumburg, dessen geistlicher Sprengel auch die Wiek und Jerwen umfaßte; 3) das Dörptsche, dessen weltliche Gerichtsbarkeit sich nach den im J. 1224 dem Orden gemachten Abtretungen nur über Uggenois und das halbe Waigele erstreckte. Sein geistlicher Sprengel umfaßte auch noch das halbe Waigele, Mocha, Nurmegunde und Sackele, die unter der weltlichen Herrschaft des Ordens standen. Alle drei waren aus dem ursprünglichen Bisthume Esthland gebildet; 4) das Bisthum Riga, dessen Hauptsitz noch in Riga war und dem alle übrigen, ausgenommen das Revalsche, im J. 1223 vom Papste untergeben wurden [17]. Die Grenze seines Sprengels war durch eine päpstliche Bulle vom 28. Mai 1237 [18] bis an die Einmündung der Abau in die Windau erneuert worden, von wo die Grenzen desselben durch die Abau und Düna bezeichnet wurden. In denselben fiel ganz Livland mit Ausnahme des zum Bisthum Dorpat gehörenden Theils; 5) das Stift Kurland zwischen der Memel und Windau bis nach Litthauen zu und von der Einmündung der Abau in die Windau bis nach Semgallen; 6) das Bisthum Semgallen, das eigentliche Semgallen umfassend [19]; 7) die Stadt Riga gehörte zwar zum geistlichen Sprengel des gleichnamigen Bischofs, aber besaß ein eigenes, durch die Verfügung des Bischofs von Modena ihr zugesichertes und oben beschriebenes Gebiet nebst einem Sechstel von Oesel; 8) der Orden besaß ein Drittel von Oesel, ferner Jerwen, die Wiek, Sackele, Mocke, Nurmegunde, Alempois, das halbe Waigele und ein Drittel von Tolowa und des übrigen Liv-, Lett- und Kurlands. Die deutsche Herrschaft in diesem ausgedehnten Landstriche stand nicht mehr vereinzelt da, vielmehr schien sie sich bald an die des Deutschordens anschließen zu können, der aus dem Kulmerlande siegreich

gegen die Ostsee vordrang. In Wagrien, Mecklenburg und Pommern war die slavische Urbevölkerung unterjocht. Auch Lübecks Neubegründung im J. 1157, durch Heinrich den Löwen, war die Zerstörung der slavischen Stadt Arkona (1168,) die Erbaunng Rostocks (1170), Stralsunds (1209), Kolbergs, Wolgasts, Usedoms, Kamins, Stettins, Wismars, Greifswaldes, Kulms, Thorns, Marienwerders, Elbings (von Lübeck aus ums Jahr 1237) gefolgt. Danzig wurde zu einer großen Handelsstadt und kurz darauf wurden Memel (1250) und Königsberg (1255) angelegt. Zwar schien mit dem Tode Heinrichs des Löwen (1180) das deutsche Element vor den Eroberungen des tapfern Dänenkönigs Waldemar bis hinter die Elbe und Havel zurückweichen zu müssen und selbst die in unsern Ostseelanden gestifteten deutschen Niederlassungen waren bedroht. Allein im J. 1227 brach das durch die Plünderung Schleswigs im J. 1157 von seinem ältern Nebenbuhler befreite und so eben zur Reichsstadt erhobene Lübeck mit dem Grafen von Schwerin und dem Herzoge von Sachsen vereint, Dänemarks Macht in der Schlacht von Bornhövede und machte seiner Herrschaft in Norddeutschland ein Ende. Gegen die unablässig aus dem volkreichen Deutschland strömenden Züge bewaffneter Ansiedler konnte das kleine Dänemark nicht aufkommen. Seine frühere Größe war durch den Unternehmungsgeist einzelner Regenten und die Rohheit der Ureinwohner der baltischen Gestade bedingt und mußte mit ihnen schwinden.

Mittel zur Eroberung des Landes.

Frägt man, wie in Livland in einer Zeit von ungefähr dreißig Jahren, eine geringe Anzahl von Deutschen, deren nie mehr als 4000 zugleich unter den Waffen waren, so ausgedehnte Eroberungen machen und gegen die Eingebornen behaupten konnte, so ist zuvörderst auf die gegenseitige Feindschaft und die beständigen Kriegs- und Raubzüge der Eingebornen zu verweisen, welche sich außerdem auch noch durch Dänen Russen und Litthauer bedrängt sahen; ferner auf ihre mangelhafte Bewaffnung, Kriegsführung und Befestigungskunst, während die von Kopf zu Fuß bepanzerten Ritter gegen ihre Angriffe geschützt waren, vermittelst ihrer ungeheuern Wurfmaschinen die hölzernen Befestigungen der Eingebornen zerstörten, oder dieselben anzündeten oder untergruben, oder aus beweglichen, dieselben überragenden Thürmen mittelst Fallbrücken auf sie herunterstürmten (so z. B. die Belagerung von Viliende im J. 1210 und von Dabrels Feste im J. 1212). Zur Sicherung der schon gemachten und zur Erleichterung der noch zu vollführenden Eroberungen dienten die bisweilen tief ins feindliche Land hinein, aus den stärksten bis 4 Ellen dicken Mauern erbauten und mit Thürmen und großen Wurfmaschinen

versehenen, von tiefen Gräben umgebenen und allen Angriffen der Eingebornen, selbst mit einer geringen Besatzung, trotzenden Schlösser, unter deren Schutz sich anfangs einfache Vor- oder Pfahlwerke bildeten, aus denen allmälig Flecken und Städte wurden. Die Burgen waren, nach den übrig gebliebenen Ruinen und Ansichten zu urtheilen, ausschließlich in Rücksicht auf Festigkeit und daher sehr unregelmäßig gebaut, hin und wieder mit kleinen Fensteröffnungen oder vielmehr Schießscharten von verschiedener Größe, häufig auch mit besondern Ringmauern versehen. Große Schloßhöfe gab es nicht, da in Livland keine Turniere gehalten wurden; die Hofplätze waren vielmehr zum Theil von Gebäulichkeiten eingenommen, denn die Burgen hatten oft, namentlich bei Belagerungen, eine große Anzahl Menschen und Pferde aufzunehmen, so wie z. B. Odenpäh im Jahre 1215, das sich wegen Mangel an Lebensmitteln ergeben mußte[20]. In jeder Burg befand sich ein mehr oder weniger großer Rittersaal (Remter), außerdem aber nur kleine, gewölbte und ziemlich dunkele Gemächer, durch steinerne Windeltreppen oder hölzerne Gänge mit einander verbunden, die bei Belagerungen bisweilen in Brand geriethen. Daher wir von verbrannten, aber nach kurzer Zeit wieder in Vertheidigungsstand gesetzten Burgen lesen. Außerdem gab es wohl große Stallungen und Vorrathsmagazine. Die Dächer fielen nach innen zu. Aus welchem Material sie aber angefertigt waren, ist jetzt nur zu vermuthen; vermuthlich waren es Dachziegeln. Nur von Fellin wissen wir, daß es im J. 1560 mit Metallplatten gedeckt war[21]. — Der äußerste Rand der Einfassungsmauern war mit einem Gange und vielleicht mit einer Brustwehr versehen, an welcher die Stein- und Bogenschützen standen. Als Material zu den sämmtlichen Gebäulichkeiten und zu den Mauern dienten Bruchsteine, Feldsteine oder vortrefflich gebrannte Ziegel; Mörtel und Arbeit sind unvergleichlich und trotzen noch jetzt der Zeit, obwohl man ziemlich schnell baute. Die Burgen lagen meist auf Erhöhungen, die die Umgegend beherrschten. Die Gräben waren tief und breit und mit Zugbrücken versehen, bisweilen mit Wasser angefüllt und wie wir z. B. von Fellin wissen, mit Mauerwerk bekleidet[22]. Uebrigens war die Anlage und innere Einrichtung sehr mannigfaltig und läßt sich nicht nach Analogie der deutschen Ritterburgen bestimmen[23]. Der Schlösser gab es am Ende des 1. Zeitraums etwa folgende: 1) dem Bischof von Riga gehörig: Uexküll seit 1192, Dahlen kurz darauf, Dünamünde seit 1201, gemauertes Kloster, Lennewarden seit 1205, ursprünglich eine livische Feste, Kokenhusen, seit dem 15. Jahrhundert das Residenzschloß des Erzbischofs, erbaut 1208, an Stelle einer russischen Feste, und Treiden, wohl unter dem Namen Fredeland angelegt, 1213; 2) dem Bischofe von Dorpat

gehörig: **Odenpäh** und **Dorpat**, ursprünglich esthnische Festen, jene zuerst um 1210, diese um 1224 von den Deutschen besetzt und etwa 1223 und 1224 in Schlösser verwandelt, so wie die gemauerte Abtei **Falkenau**, vom Bischofe Hermann im J. 1233 gegründet; 3) dem Bischof von Oesel und Wiek gehörig: **Leal**; 4) dem Orden gehörig: **Wenden**, als Residenz des Ordensmeisters, ursprünglich Altwenden, das jetzige Arrasch, auf einer Insel, später das jetzige Schloß Wenden, von Volquin erbaut, **Kirchholm** im J. 1192, **Ascheraden** und **Segewolde** vom Ordensmeister Vinno erbaut, **Fellin**, ursprünglich esthnische Feste (zuerst besetzt um 1210), **Oberpahlen** desgleichen. Im Ganzen, wenn man noch das gemauerte **Riga** seit 1201 und die königlich-dänischen Schlösser **Reval** und **Wesenberg** seit 1219 und 1220 hinzurechnet, siebzehn Schlösser und befestigte Orte. In Kurland wurde die Herrschaft der Deutschen erst später durch die Erbauung von Burgen gesichert.

Verhältniß zu den Eingebornen.

Hierzu kam noch, daß die Lage der Eingebornen bei weitem noch nicht so drückend war, als sie es später geworden ist. Die Annahme der Taufe, welche ursprünglich von Seiten der Liven, so wie auch später noch von Seiten der Letten freiwillig gewesen war, führte allerdings die Entrichtung des Zehnten zum Unterhalte der ihnen gesandten Geistlichen und der für sie oder von ihnen gebauten Kirchen mit sich, so wie die Verpflichtung zur Vertheidigung derselben und der Deutschen überhaupt gegen alle Feinde, also die Heeresfolge, zuweilen auch zur Ausbreitung des Glaubens, wie z. B. in den Verträgen mit den Kuren vom Jahre 1230. Hiezu kam nun noch der den Bischöfen und dem Papste zu leistende Gehorsam „nach allgemeiner christlichen Sitte.“ Alle diese Verpflichtungen wurden unter dem Namen des **christlichen Rechts** (jura Christianorum[24]) begriffen. Der Zehnte wurde schon von Bischof Albert im J. 1211, auf Bitte der Letten in eine feste Abgabe, ein Scheffel Maaß von 18 Zoll von jedem Pferde, verwandelt[25]. Die Kuren legten sich im J. 1230 die jährliche Abgabe eines halben Liespfundes Roggen von jedem Haken oder Pfluge, sowie von jeder Egge auf; wer aber für Egge und Pflug nur ein Pferd hatte, sollte nur ein halbes Liespfund im Ganzen liefern. Die Messung nach Pflügen findet sich nicht nur in Deutschland (Hufen), sondern auch in England (hydes, jugera uni aratro sufficientia)[26] und Dänemark[27]. Sie scheint eine allgemein verbreitete skandinavisch-germanische Einrichtung gewesen zu sein, welche die Deutschen nach Livland brachten, keine dort einheimische, denn die Eingebornen brauchten sie nicht; sie kannten weder Zins noch Steuern. Auch in Ruß-

land kommen sehr früh Abgaben vom Pfluge (рядь, coxa) vor; das alte Hakenmaaß scheint sogar von dem heutigen, wenn man nur das bebaute Land in Betracht zieht, kaum verschieden gewesen zu sein, denn der Dienst mit zwei Pferden war bis auf die neuesten Zeiten die in Livland gesetzliche Leistung von einem Haken Bauerland [28]. Der Zehnte wurde durch jene Umwandlung zu einem festen Zinse (Census) oder zu einer wahren Grundsteuer, die umsomehr zu den landesherrlichen Einkünften geschlagen wurde, als die Landesherren in Livland Geistliche waren. Daß außer dieser Abgabe und der Heeresfolge allmälig doch noch andere Leistungen entstanden, läßt sich aus der Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena vom 11. April 1226 schließen, welche die Bauern (Coloni) der Kirchengüter von allen Abgaben und Erpressungen (vectigalibus et exactionibus quibuslibet), so wie von der Heeresfolge (ab expeditionis onere) befreit. Die Päpste erließen häufig Befehle zum Schutze der Neubekehrten, mit Recht anführend, daß Bedrückungen derselben ihren Abfall herbeiführen müßten und die Annahme des Christenthums keine Verschlimmerung ihrer früheren Lage zur Folge haben dürfte [29]. Im Jahre 1213 empfahl schon Papst Innocenz III. dem rigaschen Bischofe und im J. 1222 Honorius III. dem Orden, die Eingebornen zu schonen [30]. Der Letztere verbot auch, sie der Eisenprobe zu unterwerfen [31] und die Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden wurde sogar seitens des Papstes Gregor IX. von der Befolgung der zu Gunsten der Neubekehrten erlassenen Verfügungen abhängig gemacht [32]. Indessen hatten dieselben anfangs freiwillig, um dem unter ihnen herrschenden recht- und gesetzlosen Zustande ein Ende zu machen [33], hernach wohl gezwungen, in Friedensverträgen (wie im nächsten Zeitraume in den Verträgen mit den Oeselern vom Jahre 1241 und 1251 und mit den Semgallen von 1272) oder auch ohne dieselben, die weltliche Gerichtsbarkeit der Deutschen, als einen Theil des deutschen christlichen Rechts anerkannt. Diese wurde anfänglich von Geistlichen, später von Weltlichen unter dem Namen der Vögte oder der Advocati ausgeübt und kommt bei Heinrich dem Letten, als ein allgemein verbreitetes und schon Erpressungen veranlassendes Verhältniß vor. Gregor IX. suchte die Neubekehrten dadurch zu schützen daß er sie in geistlichen Dingen der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterwarf und ihnen in weltlichen Sachen erlaubte, vom Richter an den Bischof zu appelliren [34]. Das Letztere konnte nach der geschehenen Landestheilung, natürlich nur in den Bisthümern geschehen. Hiedurch wurden wohl allmälig die einheimischen Aeltesten überflüssig, welche in diesem Zeitraume noch die Eingebornen, sowohl gegen die Deutschen, als mit ihnen verbündet, anführten und am Gerichte des Vogts, wenigstens

in manchen Gegenden theilnahmen, wie z. B. in Oesel nach dem Vertrage vom J. 1241. Noch während des ganzen 13. Jahrhunderts sehen wir die Eingebornen nach Alnpeke's Chronik in abgesonderten Heerhaufen und die Letten namentlich unter einem eignen roth und weiß gestreiften, der Wendischen Schiffsflagge gleichen, Banner [35] Kriegsfolge leisten. Auch sollten die Eingebornen nach ausdrücklichen päpstlichen und kaiserlichen Vorschriften im Vollgenusse ihrer persönlichen Freiheit bleiben und ihrer nur durch Apostasie verlustig gehen, wie es im Unterwerfungsvertrage der Kuren vom Jahre 1230 heißt. Sie wurde auch gegen die mit Güter belehnten Christen aufrecht erhalten [36]. Außerdem wurden die Eingebornen anfangs im Besitze ihrer Felder und ihres beweglichen Vermögens erhalten, so daß sogar den abgefallenen Liven nach ihrer Bezwingung im Jahre 1204 ihre Dörfer und Ländereien zurückgegeben wurden [37]. In der Urkunde Wilhelm's von Modena vom 7. Mai 1226 werden Aecker erwähnt, die die Selen von den Liven gekauft hatten. Den Platz zur rigaschen Domkirche kaufte Bischof Albert den Liven ab [38] und noch viel später, im J. 1279 erwarb der Bischof von Oesel von den Eingebornen durch freiwillige Abtretung Land zur Stadtmark von Hapsal [39]. Im J. 1212 erwarben die Ordensbrüder von Wenden durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch mehrere Aecker, mußten aber den Letten die genommenen Bienenbäume zurückgeben und den angestifteten Schaden ersetzen [40]. Indessen sah sich schon im Jahre 1237 Gregor IX. veranlaßt, denjenigen, die die Neubekehrten ihrer Freiheit und ihres Eigenthums berauben würden, mit strengen Strafen zu drohen.

Der in Folge der deutschen Niederlassung nothwendig gewordene erweiterte Anbau des Landes war mit jenen Rechten der Eingebornen sehr wohl vereinbar. Die Deutschen fanden noch unbenutztes Land in Menge vor und bauten es an, wie z. B. der Mönch Dietrich, den um 1190 die Liven ihren Götzen opfern wollten, weil seine Felder besser standen, als die ihrigen [41]. Vermuthlich bearbeitete er sie fleißiger. Denn obwohl noch heutzutage der Boden der Bauerfelder in der Regel besser ist, als der der Hofsfelder, und daher ursprünglich von den Eingebornen gewählt sein muß, so ist ihr Ertrag wegen der mangelhaften Bearbeitung dennoch gewöhnlich verhältnißmäßig geringer. Bei der damaligen schwachen Bevölkerung des Landes, die sich höchstens auf ein Viertel der jetzigen belief [42], ist wohl anzunehmen, daß die heutigen Hofsfelder gar nicht und die Bauerländereien (ungefähr das Doppelte jener) nur zur Hälfte bebaut waren. Die heutigen Hofsfelder sind also, wenigstens die ältesten derselben, Product deutscher Cultur, welche unbenutztes und wüst liegendes Land zuerst anbaute und so auf sie ein wohlbegründetes Eigenthumsrecht erwarb.

Der erste Schritt zur spätern Hörigkeit der Eingebornen oder Bauern, was bald gleichbedeutend wurde, war die Belehnung Deutscher, wie z. B. der Ordensbrüder (in allen Theilungsverträgen), anderer Ritter, z. B. nach der Eroberung Dorpats, und sogar rigascher Bürger[43] mit den Zehnten und sonstigen Gerechtsamen (cum omni jure), womit meist nach dem Vorbilde Deutschlands, die Gerichtsbarkeit verbunden war[44], obwohl Kaiser Friedrich II. die Eingebornen für dem Reiche unmittelbar unterworfen erklärt hatte[45]. Hieher ist auch die vom Bischof Wilhelm von Modena verfügte Zuschlagung zweier bebauter und 18 unbebauter Hufen (mansi) zu den bischöflichen Sitzen und 100 bebauter Haken, so wie 2 unbebauter zu jeder Kathedralkirche zu rechnen[46], so wie das Versprechen der Lennewardschen, dem mit dem gleichnamigen Schlosse belehnten Ritter ein halbes Liespfund (talentum) Roggen von jedem Pfluge zu entrichten[47] (1206). Hiedurch wurden die Eingebornen zu Schutzpflichtigen von Privatpersonen; ihre unmittelbaren Beziehungen zum Landesherrn hörten auf. Sie traten in das Lehnsverhältniß ein und da sie in der Hierarchie desselben die unterste Stufe einnahmen, so wurden sie, nach der Analogie der Deutschen Bauern, als Zubehör der Lehnsgüter betrachtet und so allmälig hörig. Ihr häufiger Abfall vom Christenthume und ihre spätern blutigen Empörungen verschlimmerten im folgenden Zeitraume noch ihre Lage und beraubten sie der ihnen übriggebliebenen Rechte. Die sittliche Entwickelung der Eingebornen war von nun an durch die Annahme des Christenthums bedingt. Wie mangelhaft leider der Unterricht in demselben war und wie wenig es anfänglich in das Herz der Eingebornen drang und von den Neubekehrten begriffen wurde, zeigen die leichtsinnig und um weltlicher Vortheile, z. B. um des Baus von Schlössern, willen gegebenen Versprechen, sich taufen zu lassen, die häufigen Abfälle, der Wahn sich die Taufe wieder abwaschen zu können u. s. w. Auf die Einbildungskraft suchte man durch Aufführung geistlicher Schauspiele, namentlich in Riga, zu wirken; das Christenthum, eine Religion mehr des Glaubens und der Liebe als des kalten Verstandes, war übrigens das zur sittlichen Veredelung dieser rohen Naturvölker, geeignetste Werkzeug. Daß es den Eingebornen übrigens an Bildungsfähigkeit nicht fehlte, beweist Heinrich der Lette, so wie das von ihm verfaßte Geschichtsbuch, welches den lebendigsten Eifer für das Christenthum, aber auch den streng katholischen und wundergläubigen Geist seiner Zeit athmet. Besondere Gesetze (das sogenannte livische, von Manchen dem Bischof Albert zugeschriebene Recht) erhielten sie von den Eroberern wohl erst zu Anfang des folgenden Zeitraums.

Die bischöflichen Lehnsstaaten.

Die socialpolitischen Einrichtungen der Eroberer trugen ganz das Gepräge ihres deutschen Ursprungs und des von dem neueuropäischen so sehr verschiedenen Geistes des Mittelalters; ja sie wurden ohne die geringste Veränderung aus Deutschland in unsere Ostseelande verpflanzt, welche ja auch einen Theil des deutsch-römischen Reichs und der katholischen Christenheit bildeten, wie schon im vorhergehenden Kapitel gezeigt worden ist. Sie lassen sich daher nur durch einen Rückblick auf die gleichzeitigen deutschen Zustände begreifen. Wir wenden uns zuerst zu den bischöflichen, von einander in weltlicher Hinsicht ganz unabhängigen Lehnsstaaten, deren Entstehung und Organisation uns jetzt fremd und nur durch die damaligen Zeitbegriffe zu erklären ist.

Der Begriff eines auf dem abstrakten Staatsbürgerthum beruhenden und alle Unterthanen der Staatsgewalt gleichmäßig mit absoluter Autorität umfassenden politischen Verbandes war dem germanischen Mittelalter unbekannt. Der auf seine Freiheit eifersüchtige Germane ließ sich nur durch sein eignes Wort binden. Jeder politische Verein, jede weltliche Gewalt beruhte daher auf wechselseitiger Treue, auf freiwilliger Einigung; das ganze Recht des Mittelalters geht vom genossenschaftlichen Principe aus und tritt zuvörderst als hemmende Schranke der Selbsthilfe und des Fehderechts auf. Durch diese Mittelstufe erhob sich die germanische Welt zu einer ständischen Gliederung des gesammten Volks und endlich zum Begriffe eines allgemeinen staatlichen Organismus, zu dessen bloßen Gliedern die Stände herabsanken bis auch diese sich in neuerer Zeit auflösten und die Allgemeinheit des Staats wiederum dem Individuum oder höchstens der Ortsgemeinde als ältester und ursprünglichster Einigungsform gegenüberstand. Diesen Weg haben auch unsere Ostseeprovinzen durchgemacht; allein nur zu Hälfte. Mit dem Lehns- und dem städtischen Communalverbande, so wie dem geistlich kriegerischen Verbande des Ordens, die sämmtlich aus dem genossenschaftlichen Principe entsprungen waren, fingen sie an. Diese Organismen konnten sich aber zu keinem Gesammtstaate vereinen, wie es z. B. in Preußen geschah. Erst nach dem Verschwinden des Ordens und als die Ostseelande Provinzen fremder Staaten geworden, bildeten sich jene zuvor ziemlich von einander geschiedenen Corporationen vollkommen zu Ständen eines provinziellen Ganzen um. Auf dieser Stufe sind die Provinzen geblieben und die ständische Gliederung hat sich in ihnen erhalten, so wie sie auch im ganzen russischen Reiche besteht.

Die einzige objective Macht, welcher der germanische Freiheitssinn sich beugte, ohne nach ihrem Ursprung zu fragen, war das Absolute, an

und für sich Gewisse, Gott, die Religion und die dieselbe verkörpernde römisch-katholische Kirche und doch trug der Germane seine Begriffe von einer vertragsmäßig erworbenen Gewalt auch auf dieses Feld über. Zwar war der Papst Stellvertreter Christi und der deutsche Kaiser von ihm abhängig; dieser sollte ihm nach dem Ausdrucke des sächsischen Landrechts (aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, Buch I. Art. 1.) „den Steigbügel halten.“ Wir sehen daher die Päpste wiederholt die Rechtmäßigkeit der Kaiserwahlen prüfen und dieselbe bestätigen oder verwerfen, ja die Kaiser wegen vermeintlicher Vergehen absetzen und in Bann thun. Der Kaiser galt aber, wenigstens den Deutschen, für den Oberlehnsherrn der ganzen Christenheit, und ihre Gewalt verliehen Papst und Kaiser wiederum weiter an die geistlichen und weltlichen Herren, welche die ihnen ertheilten Rechte nur auf Grund des Lehnvertrags und der wechselseitigen Lehnstreue, nicht wie unter den Carolingern als ein Amt, sondern als lehnbares Eigenthum besaßen und ausübten[48]. Einen Theil derselben verbargen diese hohen Würdenträger wiederum weiter an ihre Untergebenen und so bildete sich in Kirche und Staat eine Stufenfolge von Gewalten, deren jede Kraft eigenen, aber nur lehnsweise besessenen, Rechts ihren Obern, von dem sie dasselbe besaß, in der Ausübung seiner Lehnsherrlichkeit beschränkte. Es gab daher auch nirgends eine unbegrenzte Gewalt, denn eine jede beschränkte sich auf die ihr von oben herübergetragenen und von ihr nicht wieder weiter verliehenen, sondern sich selbst vorbehaltenen Befugnisse. Sie umfaßte zugleich politische und privatrechtliche Verhältnisse. Die weltliche Gewalt war nicht auf einem Vertrage von Privatpersonen zu gegenseitiger Treue gegründet, also auf freiwilliger Verbindung Einzelner, nicht auf einem die Gesammtheit eines Volks umfassenden Staatsverbande. Die weltliche Lehnshoheit hatte außerdem immer noch eine dingliche Grundlage, d. h. die Verleihung von Grundeigenthum. Die Oberhoheit des Kaisers über die geistlichen Herren beruhte daher ebenfalls, namentlich seit dem Concordate von 1122, auf der Belehnung mit Gütern, an welchen politische Rechte hafteten. Die weltlichen Gewalten waren, mit Ausnahme der Kaiserlichen, allmälig erblich geworden, nicht so die geistlichen. Die dem Kaiser unmittelbar untergebenen Herren und Prälaten genossen die Landeshoheit, d. h. die kaiserliche Verleihung übertragener Rechte, die Regalien, hauptsächlich die Grafschaft nach ihren beiden Bestandtheilen, Gerichtsbarkeit und Heerbann und in der Regel auch Münze, Zoll und andere fiskalische Nutzungen, ferner das Recht, ein Dienstgefolge zu halten, so wie die Schutzherrschaft über die Hintersassen. Vollständig war nur die Landeshoheit, mit welcher die Rechte des **Fürstenamts** verbunden waren. Von dieser Art war denn auch die der livlän-

dischen Bischöfe, seit der oben erwähnten Verleihung der Fürstenwürde an die Bischöfe von Riga und Dorpat durch Heinrich VII. Diese Würde wurde auch von den übrigen livländischen Bischöfen beansprucht und wir sehen sie später kraft derselben auf den deutschen Reichstagen erscheinen.

Die mit Hoheitsrechten ausgestatteten geistlichen Herren hatten nun theils geistliche, theils weltliche Untergebene. Von jenen wird besser bei der Darstellung der kirchlichen Einrichtungen die Rede sein. Die letztern waren die vom Bischofe oder Abte mit Dienstgütern belehnten Vasallen, welche ihren Lehnsherren die Lehnstreue gelobt und sie ihnen bei Strafe des Verlusts des Lehns zu halten hatten [49]. Dagegen war der Lehnsherr dem Vasallen zum Lehnsschutze verpflichtet [50], daher das Sprüchwort sagte: „getreuer Herr, getreuer Knecht" [51]. Die Verpflichtung des Vasallen bestand im Lehnsdienste [52], es sei denn die Unternehmung des Lehnsherrn offenbar ungerecht, oder gegen den Oberlehnsherrn gerichtet, und in der Anerkennung der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit in Lehnssachen [53], welche Gerichtsbarkeit aber in der Regel nur durch einen Lehnshof aus andern Vasallen unter Vorsitz des Lehnsherrn ausgeübt wurde [54]. Im Uebrigen hatte der Lehnsherr seinem Vasallen nichts vorzuschreiben und die Landesherren hatten daher gar keine eigentliche gesetzgebende oder verwaltende Gewalt; eine alle Interessen umfassende und ihr Gesammtwohl bezweckende Regierung war gar nicht vorhanden und lag dem Zeitgeiste fern. Daß das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert und zertheilt werden durfte und nur auf die männliche ebenbürtige und lehnsfähige Descendenz vererbte [55], lag in der Natur der Sache. Der Vasall übte seinerseits auf die seiner Schutzherrschaft oder Vogtei unterworfenen Bewohner des Lehnguts dieselben Rechte aus, die dem Lehnsherrn gegen ihn zustanden. Er hatte über sie, wie auch die oben angezogene Stelle des Woldemar Erichschen Lehnrechts besagt, die Gerichtsbarkeit und das Recht, Kriegs- und andere Dienste und Abgaben, namentlich in Livland die geistlichen Zehnten oder den sie ersetzenden Zins zu fordern. Da aber diese Hintersassen [56] oder Bauern, so schon im Schwabenspiegel aus dem Ende des 13. Jahrh. und in einem andern Dokomente des 13. Jahrh. (buringi) genannt [57], auf der untersten Stufe der Lehnshierarchie standen und nur Pflichten gegen ihre Obern, nicht aber Rechte gegen Untergebene, deren es gar keine gab, auszuüben hatten, so waren sie macht- und beinahe schutzlos, der Gewalt ihrer Lehns- oder Gutsherren unterworfen, besaßen keine kriegerische Ehre, als welche nur dem Ritterstande zustand, und wurden als ein Zubehör des Guts, als hörige, eigene Leute [58], wie sie schon der Schwabenspiegel nennt, angesehen. Dahin neigte auch allmälig der Zustand der Eingebornen in Liv-

land, umsomehr als in Deutschland auch die eigenes Gut im Umfange des Lehnguts Besitzenden zu den Hintersassen gerechnet wurden[59].

Desto größere Rechte genossen die kriegerischen Vasallen der Bischöfe (Viri Episcopi, Vasalli[60] Milites[61], Nobiles[62]). Obgleich nicht sempersfrei oder zum alten Adel oder Herrnstande gehörig (denn Glieder dieses Standes sind nur auf kurze Zeit nach Livland gekommen), waren sie doch ritterbürtig und daher lehnsfähig[63], konnten also die Ritterwürde erlangen, besaßen die Waffenfähigkeit, das Fehderecht, waren Schöppenbarfrei, d. h. saßen über ihre Standesgenossen zu Gericht und besaßen das Recht der Einigung und der Autonomie, d. h. sie schufen sich selbst die Rechte, denen sie gehorchen wollten und zwar für alle diejenigen Gegenstände, in welchen sie nicht durch das göttliche Recht oder ihre Lehnstreue gebunden waren. So ausgedehnte Befugnisse mußten die Gesetzgebung und Verwaltung der Landesherren, deren Bedürfniß auch nicht empfunden wurde, beinahe ganz ausschließen. Jeder sorgte, so gut er konnte, für sich selbst. Obwohl diese unbeschränkte Freiheit der Selbstbestimmung nicht die Fürsorge des Staats ersetzen konnte und Unordnungen und Gewaltthätigkeiten mancher Art zuließ, so begünstigte sie doch auch die vollste Entwickelung der Individualitäten und rettete vor derjenigen Erstarrung und Apathie, welche die Folgen einer übertriebenen Vielregiererei und Beamtenherrschaft sind. Raubritter hat übrigens Livland nie gekannt; sein Adel war wenig zahlreich und daher sehr begütert. So wie in ganz Deutschland war er von seinem Oberlehnsherrn beinahe unabhängig und vom Kaiser, seinem einzigen politischen Oberherrn, war er es ganz, denn Lehnspflicht galt mehr als Unterthanentreue, und eben so unabhängig war er vom niedern Volke, weil es etwaffnet war. Obwohl die livländischen Ritterschaften nicht aus freien Grundeigenthümern, sondern nur aus Vasallen bestanden, so sind von ihnen doch noch die niedern Dienstleute der Bischöfe (Familia, Servi Episcopi) zu unterscheiden, welche wohl zur Klasse der erblichen Ministerialen (auch in deutschen Urkunden Familiares, Servi genannt,) gehörten. In der Ausübung ihrer Hoheitsrechte handelten die Landesherren meist nach dem Rathe ihrer Vasallen und Dienstleute. Steuern durften sie aus eigner Machtvollkommenheit nicht erheben, ausgenommen in besonders dringenden Fällen, in Kriegsnoth, zur Lösung aus der Gefangenschaft, zur Tilgung von Schulden. Ihre Einkünfte, deren sie beim Mangel aller Verwaltungsbedürfnisse meist nur zu ihrem eignen Unterhalte und zu ihrer Hofhaltung bedurften (denn nicht mit Gütern belehnte Dienstleute erhielten, wenn sie sich am Hofe befanden, Nahrung, Kleidung und Wohnung), zogen sie aus den nicht ausgeliehenen Gütern, deren Zahl in Livland sehr groß war

und von denen einige auch den Kapiteln zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, den Tafelgütern und spätern Domainen und aus den nutzbaren, den Landesherren vorbehaltenen Regalien, die aber in Livland, namentlich während des ersten Zeitraums, bei der vom Bischof Albert den Rigensern zugestandenen Zollfreiheit der Düna, sehr unbedeutend sein mußten.

Eigentliche, für alle Bewohner der Livländischen Bisthümer verbindliche Gesetze gab es in Livland eben so wenig als in Deutschland überhaupt, seitdem die alten Volksrechte und die Kapitularien der Carolinger veraltet und außer Gebrauch gekommen waren. Das damalige deutsche Recht beruhte meist auf vertragsweiser oder stillschweigender Uebereinkunft der Interessenten, also auf *Autonomie*. Das vertragene Recht bestand in den lange Zeit noch ungeschriebenen und daher äußerst mannigfaltigen [64] Dienst- oder Lehnrechten, in den Verträgen zwischen Kirche und Staat, dem Kaiser und den Ständen. Auf stillschweigende Uebereinkunft beruhten die ebenfalls ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten, welche durch die Richter und ihre Schöffen ausgebildet und durch Weisthümer, d. h. Entscheidungen in einzelnen Fällen, fixirt wurden. Denn da das Recht noch nicht aus geschriebenen Gesetzen geschöpft werden konnte, so mußte es der Urtheilsfinder, der Volksgenosse, der unter Leitung des Richters das Urtheil zu sprechen hatte, für den concreten Fall selbst *finden* und zwar entweder in seiner eigenen Brust oder im Nationalgefühle und dem dasselbe aussprechenden Herkommen. Indessen fing man seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in Deutschland schon an, die oben angeführten Rechtsquellen in Rechtsbüchern zu sammeln, welche durch die gerichtliche Praxis ohne ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung, deren es nach dem Geiste der damaligen Rechtsbildung auch nicht bedurfte, eine ausgedehnte Autorität erlangten, und zwar in Norddeutschland und folglich auch in Livland der vermuthlich zwischen den Jahren 1231 und 1235 verfaßte [65] Sachsenspiegel. Diese Rechtsquellen wurden ergänzt durch die wenigen Reichsgesetze und die von den Landesherren ihren Unterthanen freiwillig gemachten, nicht vertragsmäßigen Bewilligungen, so wie durch solche Anordnungen, die als ein Ausfluß der damaligen Landeshoheit betrachtet werden können. Durch das zu Worms im J. 1230 erlassene Edict König Heinrichs waren übrigens die Landesherren bei Erlassung jedes Gesetzes (Constitutio vel novum jus) an die Zustimmung ihrer vorzüglichsten Vasallen (majores et meliores terrae) gebunden. Das römische und lombardische Recht hatten damals in Deutschland noch keinen Einfluß erlangt.

Während dieser Art der Rechtsbildung einerseits den *Individualismus*, andrerseits das ihn beschränkende *genossenschaftliche Princip*, diese hervorstechenden Charakterzüge des Mittelalters, bestimmt aus-

sprach und ihre weitere Ausbildung begünstigte, fand der kriegerische Sinn der Zeit seine Befriedigung im Ritterthume, welches durch die Kreuzzüge eine bestimmte und rein christliche Richtung erhalten hatte und daher auch durch sie zur höchsten Blüthe gelangte. Das Ritterthum war eine durch bestimmte Gebräuche geregelte und die sittlichen Mächte des damaligen Lebens, Glauben, Liebe und Treue, zu ihrem höchsten und lebendigsten Ausdrucke steigernde, freiwillige Genossenschaft waffenfähiger, also freigeborner Männer, in verschiedenen Abstufungen, doch ohne äußeres Band, ausgenommen in den geistlichen Ritterorden. Die höchste Stufe derselben, die Ritterwürde, wurde schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel nur Rittersöhnen ertheilt[66]. So mußte sich allmälig ein erblicher, nicht an Güterbesitz haftender, sondern rein persönlicher Ritterstand bilden, der aber ziemlich allgemein mit dem einer kriegerischen Lebensart ergebenen Vasallenstande zusammenfloß, namentlich in Livland, wo die hingekommenen Ritter (milites) durch Güterbelehnungen an das Land gefesselt werden mußten und so zu bischöflichen Vasallen wurden, es sei denn, daß sie in den Schwertorden traten. Die hohe religiöse und sittliche Bedeutung des Ritterthums findet sich unter andern sehr bestimmt in dem von Wilhelm von Holland (der noch als Knappe zum römischen König gewählt wurde), bei Erhaltung des Ritterschlags im J. 1247 ausgesprochenen Gelöbniß: die Messe täglich zu hören, die Kirche zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, für die Befreiung jedes Unschuldigen zu kämpfen, ungerechte Kriege zu meiden, an Kampfspielen nur zur Waffenübung theilzunehmen, dem Kaiser zu gehorchen und vor Gott und Menschen untadelhaft zu leben[67]. Dieser edle Sinn, der schon dem Jünglinge durch seine Erziehung als Edelknabe und Knappe eingeimpft wurde, leitete die wilde Kriegerkraft und milderte die Rohheit der damaligen Sitten. Die Ritter aller Länder sahen sich als Standesgenossen an und die Gleichheit der Lebensweise näherte sie einander und schied sie von den übrigen Ständen. War doch die Waffenfähigkeit schon nach altgermanischem Rechte Bedingung der vollen Freiheit und Ehre und der damit verknüpften Privatrechte gewesen, nämlich 1) der Selbstvertheidigung durch Kampf (das Fehderecht) oder vor Gericht (die Urtheilsfindung); 2) des Schutzrechts über nicht Waffenfähige (Vormundschaft und Vogtei) und der Gewahre oder der Vertheidigung und also des Besitzes von Sachen, namentlich von liegenden Gütern. Durch den Einfluß des alle politischen und privatrechtlichen Verhältnisse des Ritterstandes durchdringenden Lehnwesens, namentlich in Livland, wo es zwar nicht ausschließlich[68], aber doch meist Lehnsgüter gab, und durch die Identificirung des Ritterstandes mit dem der Vasallen, nahmen die eben aufgezählten Rechte

des freien Standes die Gestalt der oben geschilderten Rechte der Vasallen an. Da die Rechtsfähigkeit von der Waffenfähigkeit abhing, so entstand daraus die Geschlechtsvormundschaft, die Beschränkung der Fähigkeit des Weibes zum Zeugnisse und ihre Ausschließung von der Erbfolge in Stamm- und Lehngüter. Die Mündigkeit fing mit der Wehrhaftmachung des Jünglings an, doch war dazu in Norddeutschland meist schon ein Alter von 21 Jahren erforderlich[69] und Alte oder Gebrechliche begaben sich wieder in Vormundschaft[70]. Die Gewehre am Eigen, die nur durch gerichtliche Auflassung erworben wurde[71], ward zur Lehnsgewehre, welche zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen getheilt war und diesem durch die Investitur, jenem durch den Lehnseid erworben wurde. Die spätern Romanisten nannten jene einen Nießbrauch (usum fructum), diese ein abstractes Eigenthumsrecht (nudum dominium, proprietas)[72], was aus der römischen Ansicht von der nothwendigen Ungetheiltheit des Eigenthumsrechts geflossen ist, aber der germanischen Rechtsanschauung nicht entspricht. Zur Veräußerung von Eigen war dem Principe der Familieneinheit gemäß, die Zustimmung der nächsten Erben erforderlich[73]; zu der des Lehns- oder Dienstguts auch noch die des Lehnsherrn. Von der Beschränktheit der Erbfolge ist bereits oben die Rede gewesen. Indessen finden wir schon am Schlusse dieses Zeitraums eine Ausdehnung derselben, in dem vom Bischofe Nikolaus von Riga seinen Vasallen gegebenen Privilegium. Nach demselben sollten kinderlose Wittwen die lebenslängliche Nutzung der Lehnsgüter behalten, sogar im Falle einer zweiten Verheirathung, wenn dieselbe mit Beirath ihrer Söhne und Freunde (Verwandte) statt fand und der Gatte ihrer Wahl ihr ebenbürtig war. Widersetzten sich die Freunde im Interesse der Kinder der Wiederverheirathung der Wittwe, so durfte dieselbe dennoch statt finden und die Wittwe behielt, was ihr erster Mann ihr ausgesetzt hatte, war ihr aber nichts bestimmt, dann einen Sohnestheil aus den Gütern des Mannes. Wollte sie sich einem beschaulichen Leben widmen und der Sorge für ihre Kinder entschlagen, so erhielt sie nur so viel, als zu ihrem anständigen Lebensunterhalte nöthig war. Söhne erbten das Lehngut zusammen und in Ermangelung derselben, die Töchter. Brüder mußten ihre Schwestern ausstatten und nach ihrem unbeerbten Tode fiel das Lehn an ihre Schwestern[74]. Zu so ausgedehnten Zugeständnissen wurde wohl der Bischof durch den Wunsch bewogen, tüchtige Vasallen nach Livland herüberzuziehen. Die Zahl derselben muß aber immer sehr gering gewesen sein. Selbst im 16. Jahrhundert finden wir[75] nur 19 Schlösser bischöflicher Vasallen, von denen 8 im Erzbisthum Riga (den Tiesenhausens, Rosens, Krüdners und Ungerns gehörig), 6 im Bisthum Dorpat (den Tiesenhausens, Töbwens und Kur-

selns gehörig), 4 in der Wiek (zum Theil den Uexkülls gehörig) und 1 im Bisthum Kurland (den Sackens gehörig), während zu derselben Zeit 43 Schlösser aufgezählt werden, die den Erzbischöfen und Bischöfen oder ihren Kapiteln und 61, die dem Orden unmittelbar zugehörten; außerdem besaß der Orden noch vier Schlösser, die verlehnt waren (Lude, Asse, Etz und Ruhenthal, an die Familien Plettenberg, Gilsen, Taube und Grothusen verlehnt). Die angezogenen Verzeichnisse aus dem 16. Jahrhundert beziehen sich nur auf Liv- und Kurland; um die Anzahl der sämmtlichen in den jetzigen drei Ostseeprovinzen vorhanden gewesenen Schlösser und adeligen Familien kennen zu lernen, wären noch die ehemaligen königlichen dänischen Lehnsschlösser mit den ehstländischen Vasallenfamilien hinzuzurechnen, die nach der Vereinigung Esthlands mit dem Orden zu Vasallen des letztern wurden und im nächsten Zeitraum schon sehr zahlreich vorkommen. Der Vasallenstand hat sich daher auch in Esthland viel mehr ausgebildet als in Liv- und Kurland; daselbst entsprang, wie wir im nächsten Zeitraum sehen werden, das älteste Ritterrecht und verbreitete sich von dort nach Livland. Aus Esthland stammt also der älteste Adel und es giebt auch jetzt daselbst der Krongüter nur sehr wenige, während in Liv- und Kurland die zahlreichen Ordens- und Stiftsgüter in die Hände der spätern Landesherren fielen, und zum Theil noch jetzt Krongüter, zum Theil an jüngere, meist ausländische, adelige Geschlechter vergeben sind, die sich später im Lande niederließen.

Die oben kurz geschilderten deutschen Institute, so wie auch die übrigen norddeutschen Rechtsgewohnheiten über das Güterrecht der Ehegatten, das Gerichtsverfahren und das Strafrecht gingen mit den Pilgern nach Livland über und bildeten die Grundlage seiner socialen Zustände.

Der Ordensstaat.

Ein zweites und bald vorherrschendes Element derselben war der von Bischof Albert zur Eroberung des Landes gestiftete und vom Papste mit der Regel des schon blühenden Tempelherrnordens versehene Schwertorden. In den geistlichen, im Laufe des 12. Jahrhunderts gestifteten Ritterorden fand der religiöse und kriegerische Sinn der Zeit seine höchste Befriedigung, denn auf Krieg und zwar auf Krieg gegen die Ungläubigen waren sie hingewiesen und doch auch zugleich wahre Mönchsorden, dem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams unterworfen, außerdem auch von keiner weltlichen Territorialgewalt abhängig. Anfangs war der Schwertorden, wie die oben angeführten Bullen Innocenz III. ausdrücklich fordern, dem Bischofe von Riga untergeben, und so lange der kräftige Bischof Albert lebte, blieb dieses Verhältniß auch unangetastet.

Die Autorität des Ordensmeisters erstreckte sich nur über die Ordensglieder und bei allen Kriegszügen und sonstigen Verhandlungen sehen wir die bischöflichen Vasallen und Dienstleute, die Kaufleute, die Pilger und die Rigaschen, selbstständig neben dem Orden auftreten. In den oben angeführten Verträgen über die Theilung des Landes wurden die Hoheitsrechte der Bischöfe von Riga und Dorpat reservirt; da dem Orden aber auch zugleich der Zehnte und das Patronatsrecht zugestanden und er von allen weltlichen Leistungen an den Bischof, mit Ausnahme der Landesvertheidigung, befreit wurde, so scheint diese Oberhoheit in weltlichen Dingen beinah auf nichts reducirt gewesen zu sein, und in der Urkunde des Bischofs von Dorpat ist auch ausdrücklich von einer nur geistlichen Oberhoheit die Rede, während die ganze weltliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio civilis) und alle weltliche Einkünfte (emolumentum temporale) den Rittern überlassen werden. Auf diese Urkunde stützte sich auch der Ordensmeister Volquin dem Bevollmächtigten des Bischofs gegenüber. Der Legat Wilhelm von Modena entschied aber, daß die Ordensglieder selbst in weltlichen Angelegenheiten vom Ordensmeister an den Bischof appelliren dürften und die geistlichen Angelegenheiten der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des letztern zu unterliegen hätten[76], was Papst Honorius III. bestätigte[77]. Uebergriffe der geistlichen Gewalt wies er zurück, und verbot z. B. dem rigaschen Propste, der einen Ordensbruder wegen rechtswidriger Holzfällung excommunicirt hatte, Glieder des Ordens in den Bann zu thun[78]. Desgleichen ermächtigte Honorius III. den Bischof von Riga, das etwa vom Bischofe von Semgallen gegen den Orden geschleuderte Interdict wieder aufzuheben[79]. Allein Kaiser Friedrich II. befreite, durch einen Gnadenbrief vom September 1232, den Orden von jeder Vogtei oder Pflegschaft und nahm ihn in den unmittelbaren Schutz des Reichs, wodurch also der Orden reichsunmittelbar wurde[80]. Seit der Ländertheilung mit einem ausgedehnten Gebiete ausgestattet und dabei immer kriegerisch gerüstet, bildete der Orden fortan eine selbstständige politische und an Macht den Bischöfen sogar überlegene Genossenschaft, die außerdem Innocenz III. durch besondere Bullen gegen Uebergriffe Bischof Albert's in Schutz nahm[81]. Er sowohl als der Kaiser bestätigten auch ihren Länderbesitz[82]. Residenz des Ordens war das im Mittelpunkt seiner Besitzungen gelegene Schloß Wenden.

Von den innern Einrichtungen des Ordens wissen wir sehr wenig, sie müssen aber denen des Tempelherrnordens gleich gewesen sein, da er, so wie auch der Deutschorden, derselben Regel unterworfen worden war, mit alleiniger Ausnahme der Kleidung, die ihn von demselben unterschei-

den sollte [83]. In einer Bulle vom 30. Januar 1232 werden die Ritter sogar livländische Tempelritter (fratres de militia Christi in Livonia) genannt [84]. Die Regel aller dieser Orden war der der Mönchsorden nachgebildet. Dem Ordensmeister waren Kapitel aus den Lokaloberen, den Comthuren (Commendatores), beigegeben, denen die Verwaltung der Ordensgüter und eine Disciplinarjurisdiction über die Ordensglieder übertragen war. Die letzteren bestanden nach Analogie der Mönchsorden: 1) aus eigentlichen Rittern (milites), die zum Kriegsdienste und zum Leben nach der Regel verpflichtet waren, einzelne Ordensgüter nach Art der Kirchenpfründen zum Genuß erhalten konnten und von ritterlicher Geburt sein mußten; 2) Geistlichen (fratres clerici) zur Verrichtung des Gottesdienstes, 3) dienenden Brüdern (servientes), nach Analogie der Laienbrüder, die zu Kriegs- und anderen Diensten zum Besten des Ordens und zur Beobachtung der Regel verbunden waren, ohne indessen die Rechte der Ritter zu genießen. Die militärische Organisation, der strenge Gehorsam, zu dem man gegen die Oberen verpflichtet war, und der im Gegensatze zum lockern Vasallenverbande, sich in der ganzen Geschichte der Ostseeprovinzen zeigt, die Freiheit von Verwandtschaftsbanden und Familienrücksichten, da die Ritter unverheirathet waren, und endlich die Gemeinschaft des Güterbesitzes mußten den Orden, so lange sein kriegerischer Geist durch stete Uebung sich erhielt, jeder andern weltlichen oder geistlichen Macht furchtbar und gefährlich machen, noch viel mehr als es die andern nicht militärischen Mönchsorden waren. In Livland scheint er nach der oben erwähnten Aussage der Abgesandten des Deutschordens schnell ausgeartet zu sein. Schon Papst Innocenz warf ihm Habsucht und Gleichgültigkeit für die Ausbreitung des Glaubens vor [85]. Vermuthlich ergänzte er sich aus den wildesten Abenteurern, welche in dem entlegenen und unwirthbaren Lande unter beständigen Kämpfen ihr Glück suchten, wie Alnpeke sagt, weil sie es nirgends anderswo fanden. Auch trug zu seiner Entartung die Schnelligkeit seiner Eroberungen bei, welche schon vor Bischof Albert's Tode, also nach Ablauf nur eines Menschenalters, den weit größten Theil unserer Ostseelande umfaßten und dem Orden wenig zu thun übrig ließen, während dagegen die ums Jahr 1230 angefangene Unterwerfung des benachbarten Preußens durch den Deutschorden über ein halbes Jahrhundert erforderte. Daß der Orden sich nicht durch die Geburt, sondern durch deutsche Ankömmlinge fortpflanzte, erhielt ihn im steten Zusammenhang mit dem deutschen Mutterlande, dessen Adel in den Ostseelanden, neben kriegerischen Gefahren, auch Ehren und Reichthümer erwarb. Diesen Zusammenhang belebte auch der Besitz einiger Güter in Deutschland, des Vorwerks Darzow oder

Dassow, Travemünde gegenüber, vielleicht ein Geschenk des Grafen Albert von Orlamünde, der seit dem Jahre 1216 in Livland kämpfte[86]. Die Ordensglieder sahen daher aber auch Livland nicht für ihr eigentliches Vaterland, sondern nur für einen zeitweiligen Aufenthaltsort an, dessen Wohl und Weh ihnen nur insofern am Herzen lag, als es auf ihre persönliche Lage Einfluß hatte. Dasselbe gilt von den geistlichen Herren des Landes. Auch die Rigasche Kirche besaß im Meklenburgschen ein ihr vom Fürsten Borwin im J. 1224 geschenktes Dorf Thatecowe oder Tatow[87] und mehrere vom Fürsten Wizlaw von Rügen ihr geschenkte Güter im Festlande Rügen[88]. — Das Kloster Dünamünde hatte Besitzungen beim Flusse Temnitz, südlich von Witstok, auf denen es einen Hof Dünamünde[89] erbaute, ferner 30 Hufen beim Dorfe Trammnitz im Bisthum Havelberg[90], verschiedene Güter in der Herrschaft Rostock[91] und drei Dörfer bei Parchim, letztere wohl von dem Grafen von Danneberg, der in der Schlacht gegen die Litthauer fiel[92]. Die oben erwähnten Umstände mußten nicht wenig zum spätern sittlichen Verfall des Ordens und der Geistlichkeit beitragen.

Die Stadt Riga.

Da Handelsinteressen die erste Veranlassung zur Stiftung einer dauernden Niederlassung an den Ufern der Düna gegeben hatten, so mußte dieselbe bei dem steigenden Verkehr und der durch herbeiströmende Kaufleute und Pilger anwachsenden Bevölkerung, sich bald zu städtischen Rechten und Freiheiten erheben[93]. So wie die meisten deutschen Städte, so entstand auch Riga durch einen Zusammenfluß von Leuten verschiedenen Standes, ja sogar aus verschiedenen Ländern und bedurfte umsomehr einer bestimmten Regelung seiner bürgerlichen Verhältnisse, einer Verfassung und Gesetzgebung. So wie in Deutschland Kaiser und Bischöfe die durch Gewerbe und Handelsverkehr entstandenen Orte von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten, der Grafen, befreiten und der besonderer Vögte unterwarfen, ihnen erlaubten sich mit einer Mauer zu umgeben, Grundeigenthum zu erwerben und sich durch Aufnahme von Ausbürgern zu verstärken; so wie die Schöffen des Vogts allmälig die Gestalt eines Gemeinderaths annahmen, der über die nothwendig gewordenen Polizeieinrichtungen und die sich schnell bildenden Gewerbsinnungen wachte; so wie die Entstehung neuer Verhältnisse unter den Stadtbewohnern und das Aufhören ihrer Beziehungen zu ihren frühern Standesgenossen die Nothwendigkeit einer besondern Stadtverfassung und eines besondern Stadtrechts fühlbar machten und die Landesherren solche durch Privilegien regelten und so die Städte zu beinahe selbstständigen

Genossenschaften, mit abgesonderter Justiz und Polizeiverfassung und einer wenigstens der Form nach besondern, obwohl dem Inhalte nach oft mit dem gemeinen Rechte identischen, oder andern Städten nachgebildeten und von ihnen oft wörtlich entlehnten Gesetzgebung erhoben, so ging es auch mit Riga und dieses durchlief die verschiedenen Entwicklungsstadien der übrigen deutschen Städte um so schneller, als es zu einer Zeit entstand, wo das Städtewesen in Deutschland schon eine hohe Ausbildung erlangt hatte und die dortigen Einrichtungen auf die neue Pflanzung nur übertragen zu werden brauchten. Im 12. Jahrhundert hatten die meisten deutschen Städte schon eine eigene Obrigkeit[94], einen Rath (consules), aus den ansässigen ritterlichen und andern freien Geschlechtern, mit Ausschluß von Kaufleuten und Handwerkern, unter einem oder mehreren Bürgermeistern (proconsules). Der Rath besorgte alle städtischen Angelegenheiten, die wichtigsten jedoch bisweilen mit Zuziehung der Bürgerschaft, und schränkte den landesherrlichen Vogt immer mehr ein, ihm meist nur die Gerichtsbarkeit lassend. Die Bürgerschaft war erblich, aber Fremde von makelloser d. h. freier und ehelicher Geburt, die sich in der Stadt niederließen, wurden ohne Schwierigkeit in sie aufgenommen. An Rechten stand sie den alten Freien und den damaligen Ritterbürtigen beinahe gleich, etwa mit Ausnahme des Rechts der Autonomie, das sie wohl erst später erwarb, denn sie besaß das Waffen- und Fehderecht, ein Schutzrecht über ihre Ausbürger und sonstigen Hintersassen, die durch Ansiedlung in der Stadtmark von allen Lasten der Hörigkeit, so wie von dieser selbst befreit wurden; ihre Glieder waren schöppenbar frei und konnten echtes Eigenthum in der Stadtmark erwerben und nach Stadtrecht vor Gericht vertheidigen. Die ursprünglich Ritterbürtigen besaßen auch oft ländliches Grundeigenthum mit gutsherrlichen Rechten, ein Verhältniß das noch sehr lange fortgedauert hat[95]. Zur Beförderung ihres Gewerbes verschafften sich die Städte allmälig das Stapel- und Einlagerrecht (letzteres ein Vorkaufsrecht an allen, die Stadtmark berührenden Waaren, oder gar die Ausschließung aller Nichtbürger vom Ankaufe derselben), wodurch die Bedeutung des Bürgerrechts gehoben wurde, das Markt- und Geleitsrecht, Zollfreiheit und das ausschließliche Recht auf sogenannte bürgerliche Nahrung. Die Kaufleute und Handwerker, das altgermanische Einigungsrecht benutzend, verbanden sich ebenfalls zu Gilden und Innungen.

Ungefähr dieselben Verhältnisse finden wir in Riga. Die Zollfreiheit erhielt es im J. 1211, das Stapelrecht gleich nach seiner Stiftung, da die Einfahrt in den semgallischen Hafen (die Bolderaa) verboten wurde, ein Privilegium, dessen Beobachtung die Bürger auch sofort durch

Waffengewalt erzwangen. Ferner ertheilte der Bischof, als die älteste und einige Zeit lang einzige von Kaiser und Papst anerkannte christliche Autorität Livlands, den Bürgern (cives, so schon im Privilegio Bischof Albert's vom J. 1211 genannt) das gothländische Recht, wie Hermann von Salza der von ihm gestifteten Stadt Thorn im J. 1232 das magdeburgische, nicht blos einzelne Befugnisse desselben, was aus den Ausdrücken der Urkunde Wilhelm's von Modena, vom December 1225 (in genere jus Gotorum et. specialiter libertatem a duello, wie in Freiburg, Soest, Eisenach u. a.[96]), so wie aus derjenigen Bestimmung der Urkunde hervorgeht, nach welcher den Bürgern der Genuß aller derjenigen Rechte verstattet wurde, deren wirklicher Gebrauch unter den deutschen Kaufleuten Gothlands binnen drei Jahren von ihnen nachgewiesen würde. Das erhellt auch noch daraus, daß während nach dem Privilegium von 1211 ein bischöflicher Richter Streitigkeiten zwischen den Bürgern entscheiden sollte, nunmehr in Gemäßheit des gothländischen Rechts ihnen die Befugniß zur Wahl desselben, unter bischöflicher Bestätigung, zustehen sollte. Daß das wisbysche Stadtrecht zum Theil d. h. mit Ausnahme der von Lothar II. (1125)—1137) und Heinrich dem Löwen der Stadt ertheilten Rechte, damals noch ungeschrieben war, beweist dagegen eben so wenig, als die Nichtübereinstimmung des ältesten, sogleich zu erwähnenden, beinah gleichzeitigen rigaschen Stadtrechts mit dem um ein Jahrhundert späteren wisbyschen Rechte. Jenes älteste geschriebene rigasche Stadtrecht konnte deswegen doch immer mit jenem ältern gothländischen Rechte identisch sein, welches in Riga galt und vielleicht nur für diese Stadt zum ersten Mal aufgeschrieben wurde. Da es nur Civil-, Polizei- und strafrechtliche Bestimmungen enthält, so konnte es zur Ergänzung und Vervollständigung der beiden obengenannten Privilegien dienen. Im J. 1238 erhielt der Rath vom Bischof die Befugniß, das gothländische Recht, „nach dem man bis dahin gelebt hatte“, „nach eignem Ermessen“ zu verbessern, da einige Bestimmungen desselben dem Gemeinwesen nachtheilig schienen.

So früh schon erlangte die Stadt das Recht der Autonomie, erkannte jedoch die Oberhoheit des Bischofs an, der ihr ihre Rechte gab, den von den Bürgern gewählten Richter bestätigte und das Münzrecht und die Bestätigung einzelner Genossenschaften oder Gilden sich vorbehielt[97]. Die Stadt hatte (spätestens schon im J. 1231) einen Rath (concilium) von zwölf Gliedern (consules)[98], aus den ritterfähigen und sonstigen freien Geschlechtern, einen obrigkeitlichen Stand, der wie jede Genossenschaft sich selbst durch Aufnahme neuer Glieder ergänzte und zwar ursprünglich wohl nur auf ein Jahr, wie in dem rigaschen Stadtrechte aus der 2. Hälfte

des 13. Jahrhunderts ausdrücklich gesagt wird, ferner ein dem jetzigen ungefähr gleiches Stadtgebiet und zur Belohnung für ihre kriegerischen Anstrengungen ein Drittel Kurlands, Semgallens und Oesels zum Lehn (in beneficio), mit voller weltlicher Gerichtsbarkeit, den Zehnten und dem Patronatsrecht[99], trat indeß diese Besitzungen bis auf ein Sechstel von Oesel kurz darauf den Bischöfen von Semgallen und Oesel ab, wogegen 56 rigasche Bürger, jeder mit 25 Haken, in Kurland belehnt wurden und zwar auf derselben Grundlage und mit denselben Verpflichtungen wie andere Vasallen. Ein Gleiches geschah freilich häufig in neueroberten Ländern, wie z. B. in Preußen bei Gründung der Stadt Kulm im Jahre 1232[100]. Indessen wird es in Riga unzweifelhaft eben so wohl, wie in Reval[1], Preußen[2] und ganz Deutschland[3] viele lehnsfähige Bürgergeschlechter gegeben haben, die daselbst wie überall den Rath bildeten. — Ueberhaupt machten die Stadtbürger damals in Deutschland noch keinen vom Adel strenggeschiedenen Geburtstand aus. Die Stadtmark wurde denen, die sich darauf anbauen wollten, gegen einen Grundzins von einem halben Ferding von jeder Hufe von dreißig Morgen, zu je 400 □ Ruthen den Morgen, übergeben mit acht Freijahren und dem Verbot, solches Land an Nichtbürger und namentlich an Klosterbrüder zu veräußern[4]. Die Kaufmannschaft erscheint zu dieser Zeit als eine von der Bürgerschaft gesonderte Corporation, welche in Kriegszügen und bei politischen Verhandlungen, als für sich bestehend, auftritt und im J. 1232 sich verpflichtete, mit wenigstens 71 Mann, doch unter der Stadtfahne, die Kriegszüge der Stadt mitzumachen, wogegen ein Drittel des städtischen Antheils in Semgallen und die Hälfte desselben über der Windau an Kaufleute gegen einen Zins vertheilt werden sollte; künftige Eroberungen sollten zwischen Bürgern und Kaufleuten zur Hälfte getheilt werden[5]. Im Uebrigen ist von der damals sich erst bildenden städtischen Verfassung Zuverlässiges nicht bekannt. Die Stadt führte das bremische Wappen[6], nämlich eine gerade Mauer mit einem Thor in der Mitte und über derselben an den beiden Seiten zwei Thürme, zwischen welchen zwei umgekehrt aufrechte Schlüssel und in deren Mitte ein gerades bischöfliches Kreuz sich befindet[7].

Bischof Albert scheint schon ein kurzes geschriebenes Stadtrecht gegeben zu haben, welches die Revaler und Wierländer (wie es in der Einleitung heißt,) ebenfalls annahmen und für sich abschreiben ließen und zwar wenigstens vor dem Jahre 1248, in welchem der Stadt Reval das viel ausführlichere lübische Recht verliehen wurde. Von diesem Stadtrechte, aus nur 48 Artikeln, ist in neuester Zeit das Concept der für Reval gemachten Abschrift von L. Napiersky entdeckt worden[8]. In

diesem Concept wird Reval in der Einleitung und im Artikel 29 erwähnt und der Ausdruck Fürst (Princeps) im Artikel 30 ist wohl auf den König von Dänemark zu beziehen. Das Exemplar ist also für Reval angefertigt; die Artikel aber kommen größtentheils in den meisten Recensionen des rigaschen Stadtrechts wieder vor und der Inhalt gehört also ursprünglich der Stadt Riga an, muß aber wohl aus dem gothländischen Rechte geschöpft sein, da dasselbe in der Stadt Geltung hatte und derselben ausdrücklich verliehen worden war. Dies Werk enthält polizeiliche, civil- und strafrechtliche Bestimmungen. Meuchel- und Raubmord sollten mit dem Tode bestraft werden; war aber der Schuldige entflohen, so konnte sich der Raubmörder durch Bezahlung des Vierfachen, der Meuchelmörder durch Bezahlung einer bedeutenden Buße lösen (§ 2 u. 3). Dies ist altgermanisches Recht, während nach dem Sachsenspiegel und sogar schon dem Westgothischen und dem Burgundischen Gesetze ein Wehrgeld nur im Falle einer Tödtung aus Nothwehr oder durch ein Vieh angenommen wurde [9]. Von diesen Bußen fiel im erstern Falle die Hälfte, im zweiten sechs Mark an die Stadt. Auch Verwundungen, Mißhandlungen, Gewaltthätigkeiten, Kränkungen und Verleumdungen, falsches Maaß und Gewicht waren nach altgermanischem Rechte und nach dem Sachsenspiegel [10] mit Geldstrafen belegt. Auf Bigamie stand eine Buße von zehn Mark Silber, oder der Schandpfahl (Schupestoel genannt [11]), auf Nothzucht und Ehebruch, wie im Sachsenspiegel [12], Todesstrafe, oder auf Ersteres die gewöhnliche, schon im Privilegio vom J. 1211 festgesetzte Mannbuße von 40 Mark, auf Dieses so viel als der beleidigte Ehemann zur Genugthuung forderte (ein Nachhall des ältern Rechts [13]); wer mit einer Jungfrau auf der That ertappt wurde, mußte sie mit Genehmigung der beiderseitigen Eltern ehelichen oder den Ihrigen die von ihnen festgesetzte Genugthuung bezahlen (§ 37), nach altgermanischem Rechte eine Geldbuße [14]. Derjenige, in dessen Besitze zwei Oer falscher Münze gefunden wurde, verlor die Hand. — Jede Selbsthilfe und eigenmächtige Pfändung der Sachen eines Mitbürgers waren verboten (§ 1 und 33), desgleichen gewaltsame Beschützung eines Mörders, wofür der Thäter gleicher Strafe mit dem Mörder unterlag (§ 5). Gerichtlicher Zweikampf war zwar erlaubt, wer aber in demselben unterlag, mußte eine Buße von zwölf Mark zahlen (§ 6). Wer dem Raubmorde ergeben war (ad latrocinium addictus), konnte sich von neuen Beschuldigungen nur durch das Zeugniß von zwölf unverdächtigen Männern reinigen (§ 2). Eine Sache, die man Jahr und Tag im Besitz gehabt hatte, konnte man gegen Vindication durch das Zeugniß zweier Nachbarn schützen (§ 15). Wer eine Schuld leugnete, mußte zu seinen Gunsten das Zeugniß zweier Rath-

männer anführen, oder zweier Zeugen überhaupt (denn hier ist der Text verdorben — § 16). Dem Gläubiger durfte der Schuldner nur vom Richter zum Abarbeiten der Schuld, wie nach deutschem gemeinen Rechte[15], ausgeliefert und er konnte dann in Fesseln gehalten werden; doch hievon konnte der Schuldner sich durch genügende Bürgschaft befreien. Nur eine Nacht hindurch durfte den Schuldner der Gläubiger bei sich behalten, dann mußte er ihn vor Gericht führen (§ 17 und 24). Der Besitzer eines Pfandes wurde in demselben gegen jeden Dritten geschützt, ausgenommen, wenn jemand die Sache als gestohlen oder geraubt zurückforderte (§ 18), denn solche Sachen durften schon nach dem ältern Rechte in der dritten Hand verfolgt werden[16]. Geliehenes Gut konnte man bei seinem Eide zurückfordern; war es aber nicht mehr in natura vorhanden, so hatte der Gläubiger, der zuerst klagte, den Vorzug (§ 47); bei Geldschulden fand also kein Concurs statt. Der Nachlaß eines Verstorbenen wurde zwei Jahre und einen Tag (nach andern Stadtrechten meist nur Jahr und Tag[17]) für die Erben aufbewahrt und dieselben mußten sich durch Bürgen legitimiren (§ 19). Der Verkäufer eines Pferdes mußte für die drei Hauptfehler des Thieres einstehen (§ 20). Wer in die Stadt flüchtet, ist frei (ein auch im übrigen Deutschland häufig anerkannter Grundsatz[18]), es sei denn, daß er als Leibeigener oder Gefangener von einem Dritten vor Gericht reclamirt wird (§ 21). Thiere, die nicht gezeichnet worden, darf man sich nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft zueignen (§ 22). Der Hausherr, der einen Dienstboten entläßt, muß ihm den versprochenen Lohn auszahlen, verläßt aber der Dienstbote seinen Herrn, so verliert er den noch ausstehenden Lohn (§ 23). Der Miether eines Hauses ist für, durch seine eigene Schuld entstandene Feuersbrunst, sowohl dem Hausherrn, als der Stadt verantwortlich (§ 24). Wer gehörig vorgeladen, nicht vor Gericht erscheint, darf von dem Kläger mit Gewalt hingebracht werden, desgleichen ein Schuldner, der sich heimlich entfernen will (§ 26 u. 27). Wer seinen Mitbürger vor einer fremden Behörde verklagte (im Revalschen Exemplar steht: vor dem Fürsten), zahlte der Stadt eine Buße von 40 Mark Pfennige (§ 30). Fremde, die ein Gewerbe in der Stadt treiben wollten, mußten sich dem Stadtrechte unterwerfen (§ 38). Wer ohne Erlaubniß der Bürger, durch Aufrichtung einer Fahne, das Zeichen zur Fehde gab, zahlte eine Buße von 40 Mark; wer bei seinem Hause kein Wasser hatte, wenn es Noth that (vermuthlich bei Feuersbrünsten) zahlte 3 Oer; ein Wächter, der auf der Wache in der Nacht einschlief, 1 Mark und ein Wracker, der falsches Gewicht oder Maaß hatte, 3 Mark Strafe (§ 40, 43 u. 45). Jeder selbstständige Familienvater war verpflichtet, der Reihe nach die Wache zu beziehen, bei

Strafe von 3 Oer. Die Bestimmungen sind ein wichtiger Beleg zu der damaligen Sittengeschichte; sie sind dem ältern, rohern germanischen Rechte mehr verwandt als dem ausgebildetern des Sachsenspiegels und zeugen von den Bemühungen einer sich erst bildenden Gesellschaft, rohe Gewaltthätigkeit und Verbrechen aus ihrem Schooße zu entfernen und einige Ordnung einzuführen, wobei aber, dem damaligen Zeitgeiste gemäß, der Thätigkeit des Einzelnen noch viel überlassen blieb.

Die damalige Stadt Riga umfaßte nur einen kleinen Theil der jetzigen und erstreckte sich etwa von der Düna bis zur heutigen Schmiedestraße, wo die Stadtmauer längs dem Bache Righe hinlief, denn die im Jahr 1226 vom Legaten Wilhelm von Modena dem Orden ab- und dem Bischofe zugesprochene Jakobikirche [19] und die jetzige Domkirche, im Jahre 1214 an Stelle der früher in der Stadt selbst gebauten angelegt, befanden sich außerhalb der Stadt [20]. Innerhalb derselben befanden sich nur die Petrikirche, die schon im J. 1208 von Heinrich d. L. erwähnt wird und auf deren Kirchhofe der Fürst von Gerzike mit seinem Fürstenthume belehnt wurde, die eigentliche Stadtkirche, und die Johanniskirche, wohl bei dem um 1227 gebauten Dominikanerkloster [21]. Ganz in ihrer Nähe stand wohl die Ordenskirche, 1214 erwähnt, wahrscheinlich beim Ordensschloße Wittenstein mit dem Ordenshofe St. Jürgen (später Hospital), beide in der Gegend des jetzigen Stifts zum heiligen Geist. Wie Lübeck, war also auch Riga durch eine nahbelegene Burg geschützt, allein dieselbe diente in spätern Zeiten eben so sehr dem Orden gegen die Stadt. Sowohl der Dom als die Petrikirche waren mit Ländereien dotirt. Zwischen dem Dom und dem jetzigen Schlosse lag in der heutigen Küterstraße und in der Nähe des sogenannten Bischofsbergs, der bischöfliche Palast, vermuthlich der jetzige Speicher der Küterstraße mit dem gewölbten Durchgange [22].

Das Ansehen, das die Stadt Riga schon in diesem Zeitraum errang, erhellt aus der Theilnahme derselben an wichtigen Landesangelegenheiten, z. B. an der Landestheilung vom Jahre 1216, an der Weigerung, sich Dänemark zu unterwerfen u. s. w.

Die Stadt Dorpat war damals schon vorhanden und besaß seit dem Jahre 1231 einen Dom, vielleicht den schönsten Livlands. Die übrigen livländischen Städte scheinen erst später entstanden zu sein. Zwischen den verschiedenen Herrschaften, die sich in den Ostseelanden gebildet hatten, bestand damals noch kein anderes Band, als das zwischen den Christen überhaupt und insonderheit den Deutschen, als Unterthanen des römischen Reichs, den Heiden gegenüber. Keine dieser Herrschaften war der andern unterworfen; dem Geiste des Mittelalters gemäß, bestand aber eine jede aus einem Complex sich selbstbestimmender Genossenschaften verschiedener

Art, unter denen manche, namentlich die Städte, wiederum in eine Mehrheit untergeordneter Corporationen zerfielen. Auf der Grundlage einer freien und selbstbewußten Einigung errichtet, verstattete jeder solcher Verband seinen Gliedern die vollste Entwickelung seiner Individualität; wer aber zu keiner der anerkannten Genossenschaften gehörte, war rechtlos und mußte sich in den Schutz irgend eines Gliedes derselben begeben. Durch gegenseitiges Bedürfniß verbunden, verwuchsen diese Gemeinwesen, die Kapitel, Stiftsvasallen und Städte, der spätere geistliche, adelige und bürgerliche Stand zu einem lebensvollen Organismus, der sich so lange kräftig bewegte, als seine Gliederung den socialen Verhältnissen der Zeit angemessen war [23].

Kirchliche Zustände.

Die kirchlichen Zustände der damaligen Zeit sind um so wichtiger, als die Religion die einzige Quelle geistiger und sittlicher Bildung war. So innig und in sich selbst sicher der Glaube war, so wurde er dennoch seinem Ursprunge nach, dadurch verunstaltet, daß er nicht auf der Kenntniß der Schrift beruhte, sondern auf einer blinden Unterwerfung unter die geistliche Autorität, welche sich sogar in einem einzigen Individuum, in der Person des Papstes concentrirte. Seinem Inhalte nach erstreckte sich der Glaube auf eine Menge rein kirchlicher und dazu noch ganz irriger Satzungen, namentlich in Beziehung auf die unbeschränkte Gewalt des Papstes, nach den Bestimmungen der verfälschten isidorischen Decretalen. Den Papst, welchem alle Bischöfe Gehorsam schwören mußten [24], nicht für den allgemeinen Bischof und geistlichen Oberherrn der Christenheit zu halten, oder das durch Innocenz III. auf der vierten Lateranischen Synode festgesetzte Dogma der Transsubstantiation oder die seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts angenommene Siebenzahl der Sacramente zu bezweifeln, würde für eine eben so todeswürdige Ketzerei angesehen worden sein, als das Leugnen der Grundartikel des christlichen Glaubens. Ketzer, welche man bis zum Kreuzzuge gegen die Albigenser (im J. 1209) nur in den Bann gethan und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben hatte und die früher nur der Vermögensconfiscation unterlagen, wurden nun nach zwei Verordnungen Friedrichs II. vom J. 1222 immer verbrannt [25] und Gregor IX. fing an, für einzelne Gegenden beständige Inquisitionscommissionen aus Dominikanern zu ernennen. Der Kirchenbann erhielt allmälig die Wirkungen der bürgerlichen Acht; das Interdict oder die Suspension des Gottesdienstes wurde immer häufiger angewandt. Wohlthätig wirkte die allmälige Einführung des Gottesfriedens, nach welchem an gewissen Tagen der Woche alle Fehden ruhen mußten und

die Verhängung geistlicher Strafen auf den Bruch desselben [26], nachtheilig hingegen die Ausdehnung des Ablasses auch auf künftige Sünden (indulgentia plenaria), zuerst von Urban II. im J. 1095 auf der Synode zu Clermont den ersten Kreuzfahrern ertheilt. Aus dem Grunde, daß die Kirche berechtigt sei, jeder sündlichen Handlung zu steuern, erklärte Innocenz .II die geistlichel Gerichtsbarkeit auch in bürgerlichen Sachen jeder Art für concurrirend mit der weltlichen [27]. Die Praxis und einzelne Statuten begnügten sich damit, diese Concurrenz zu gestatten, wenn man vor dem weltlichen Richter kein Recht fand. In Lehnssachen wurde zwar die Competenz der weltlichen Gerichte von den Päpsten selbst anerkannt [28], jedoch in Strafsachen der Geistlichen häufig abgelehnt. Cölestin III. setzte im Jahre 1189 fest, daß verbrecherische Geistliche von den geistlichen Behörden gerichtet und abgesetzt und im Wiederholungsfalle in Bann gethan, bei völliger Unverbesserlichkeit aber den weltlichen Gerichten übergeben werden sollten [29], was zur Grundlage der Praxis wurde. Die Ehe wurde als Sacrament in Absicht des Ehebandes für unauflöslich erklärt [30]; die Ehescheidung fand nur von Tisch und Bett statt wegen Ehebruch, Mißhandlungen, böslicher Verlassung, Impotenz und Apostasie, wie nach älterm canonischen Rechte [31]. Sie konnte nur durch die geistlichen Gerichte ausgesprochen werden, welche in allen Ehe- und Testamentssachen ausschließlich competent waren. Als Ehehinderniß galten Verwandtschaft und Schwägerschaft, seit Innocenz III. nur bis zum vierten Grade deutscher Computation [32], die durch Alexander II. seit 1065 zur canonischen geworden war, früher und zwar seit demselben Jahre 1065 bis zum siebenten [33], ferner auch die geistliche Verwandtschaft zwischen Gevattern und seit Innocenz III. auch zwischen ihren Kindern [43]. Den Neubekehrten in Livland wurde indeß gestattet, ihre frühern Weiber beizubehalten [35]. Die Abgeschlossenheit des geistlichen Standes und die Macht des Papstes über ihn und mittelbar auch über die Laien, wurde durch das ganz allgemein gewordene Cölibat der Geistlichen nicht wenig begünstigt, welches die Geistlichkeit dem Leben entfremdete, sie Ehr- und Selbstsucht lehrte, zu großer Sittenlosigkeit Anlaß gab und so allmälig ihr Ansehen wieder untergrub. Das canonische Leben der Geistlichen bei den Domkirchen hatte im 12. Jahrhundert größtentheils aufgehört. Seitdem die Kapitel die Trennung ihrer Güter von den bischöflichen (die auch in Livland vorkommt) [36] durchgesetzt hatten, entzogen sie sich dem Chordienste und dem Zusammenleben im Stifte und lebten jeder auf seiner Präbende [37]. Das rigasche und dörptsche Domkapitel gehörten indeß zur Klasse der regulirten Chorherren, die nach der Regel des Prämonstratenser-Ordens zusammen lebten [38]. B. Albert verwandelte diesem Orden zur Ehre die

schwarze Kleidung und Kopfbedeckung der rigaschen Capitularen in eine weiße[39]. Allgemein nahmen die Kapitel an der bischöflichen Verwaltung in geistlichen sowohl als weltlichen Angelegenheiten[40] Theil und in manchen Fällen war der Bischof gesetzlich an ihre Zustimmung gebunden, welche auch in vielen Erlassen livländischer Bischöfe erwähnt wird. Kirchengüter durften in Livland nicht ohne päpstliche Genehmigung veräußert werden[41]. Die Kapitel wählten ihre Bischöfe seit dem Wormser Concordat mit Ausschließung des übrigen Klerus und des Volkes[42], doch in Livland mit Genehmigung des Papstes[43], so wie auch ihre eignen Glieder, genossen des Rechts der Autonomie und standen unter der Disciplinargerichtsbarkeit des Propstes. Die Klöster genossen vieler Vorrechte und bisweilen einer völligen Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit[44]. Eine Schirmvogtei über seine Kirchen übte in Livland nur der Orden aus, dem auch das Patronatsrecht und die allgemein eingeführten Zehnten zugestanden wurden, welche letztere sehr häufig in Deutschland in weltliche Hände gekommen waren und ihnen auch trotz des Beschlusses der dritten Lateranischen Synode von 1179 verblieben. Der Nachlaß der Geistlichen fiel den Kirchen zu[45] und diese erwarben durch Verleihungen oder Schenkungen von Privatpersonen bedeutendes Grundeigenthum. So vermachte schon Kope alle seine Güter den livländischen Kirchen[46]. Das Dünamündsche Kloster erhielt von den Markgrafen von Brandenburg (am 17. Juli 1237) 82 Hufen Landes in Mecklenburg und der Legat Wilhelm hob sogar im Jahre 1237 das in Liv- und Esthland damals herkömmliche Verbot der Schenkungen an die todte Hand auf[47]. Die Bischöfe und andere Geistliche führten oft eine kriegerische Lebensart, zogen namentlich in die Kämpfe gegen die Ungläubigen mit[48], mordeten und heerten nicht weniger als die Laien[49]. Von den kirchlichen Zuständen ihrer Diöcesen sollten sich die Bischöfe durch Visitationen überzeugen. Zu diesem Behufe bewog Bischof Nikolaus, obwohl nicht ohne Mühe, die rigaschen Bürger, aus ihrer Mitte Synodalzeugen zu wählen[50], welche den Visitatoren die ihnen bekannten Mängel und Vergehen aufdecken sollten und in dieser Art auch in andern Ländern bestanden haben[51]. Ob sie mit Erfolg wirkten, ist nicht bekannt. Jedenfalls war die Kirche durch die ihren Würdenträgern zugestandenen und von Friedrich II. noch vermehrten[52] landeshoheitlichen Rechte schon sehr verweltlicht und die Geistlichkeit ihrer Bestimmung entfremdet.

Handel und Gewerbe.

Der Handel, die erste Veranlassung der deutschen Niederlassung in den Ostseelanden, konnte durch dieselbe nur gewinnen. Neben Wisby

trat nun Riga als Vermittler zwischen Rußland und Deutschland, namentlich Lübeck auf, wo die Russen schon im Jahre 1188 von Zöllen befreit worden waren[53]. Im J. 1229, dem Todesjahre Bischof Albert's, wie die desfallsige Urkunde besagt, schloß Msstisslaw Dawydowitsch von Smolensk einen Vertrag mit mehreren Bürgern Rigas, Gothlands, Bremens, Lübecks, Münsters, Gröningens, Soests (жатъ) und Dortmunds, die im Namen der deutschen Kaufleute zu Gothland auftraten, über den Handel in Riga und Wisby. Nach demselben sollte der Verkehr auf der ganzen Düna und bis zum gothländischen Ufer zollfrei sein und die Deutschen erst bei ihrer Ankunft in Smolensk dem Fürsten eine Abgabe entrichten, der Handel in Riga und Wisby den Russen, in Smolensk den Deulschen freistehen und jene von dort nach der Trave (Травня, Trawna), diese nach andern Städten ihre Waaren verführen dürfen. Deutsche sollten nur in Smolensk, Russen in Riga und Wisby (на Готскихъ беретахъ, an dem gothländischen Ufer) belangt werden. Zur Begründung einer Klage zwischen Russen und Deutschen sollte ein unbescholtener Zeuge aus jeder Völkerschaft gestellt und Niemand zur Eisenprobe genöthigt werden, auch zwischen Russen und Deutschen kein gerichtlicher Zweikampf statt finden. Deutsche mußten zuförderst bei ihrem Aeltesten verklagt, und durften nur, wenn sie sich dessen Ausspruche nicht fügten, verhaftet werden. Ausländische Gläubiger sollten den einheimischen vorgehen. Auf Mord, Ehebruch und Mißhandlungen wurden Geldbußen gesetzt[54]. Aus der Theilnahme von Rigensern an den Unterhandlungen läßt sich auf eine eben solche am Handel selbst, in Smolensk und wohl auch in den andern russischen Städten, namentlich Nowgorod schließen. So wie in Wisby, so bildeten auch in Nowgorod sämmtliche Deutsche eine Genossenschaft, die den Activhandel trieb und die Russen allmälig auf den Passivhandel beschränkte. Mit diesen Genossenschaften, nicht mit den einzelnen Städten, von denen jene zur Zeit sich unabhängig gerirten, unterhandelten die russischen Fürsten. Noch ehe sich die Hanse bildete, bestand in Nowgorod ein deutscher Hof, dessen Schutzpatron St. Peter war, unter einem Aeltermanne der Wasserfahrer, und einem der Landfahrer, die von den Kaufleuten, sobald sie mit ihren Schiffen in die Newa kamen, aus ihrer Mitte gewählt wurden. Dem Aeltermann des Hofes stand der Aeltermann zu St. Peter zur Seite, welcher den Haushalt der Niederlage besorgte. Der Aeltermann rief die allgemeinen Versammlungen zusammen, auf denen alle Anwesenden, „Meister und Knappen" erscheinen mußten. Die gemeinsamen Ausgaben wurden durch Steuern und Strafgefälle bestritten. Nach der Verordnung (Skra, Schragen) aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, welche die Stadt Riga später ausdrücklich für verbindlich erklärte[55],

zahlte jeder Winterfahrer, der zu Schiff in die Newa kam, von je hundert Mark seines Guts einen Ferding als Schoß, d. h. 1/4 Mark lübischer Währung, nach der man sich wohl richtete, da sie bald in allen Ostseelanden Geltung erhielt [56] und eben so viel für Hausmiethe, der Sommerfahrer aber den halben Schoß und für die Miethe eine Mark Pelzwerk (Kunen), d. h. wohl 1/4 Mark Silbers, denn so wird im oben angeführten Vertrage von 1229 das Verhältniß der Giwne Silber zur Giwne Pelzwerk angegeben. Bei der Landfahrt, so wie auf der Rückkehr wurde nur der halbe Schoß entrichtet und der Ueberschuß nach Gothland gebracht und im St. Peterskasten in der Marienkirche niedergelegt, zu welchem die Aeltermänner von Wisby, Soest, Lübeck und Dortmund den Schlüssel hatten. Auf dem Hofe waren die Deutschen einer strengen Disciplin und klösterlichen Zucht unterworfen. Namentlich waren die Knappen ihren Meistern zum strengsten Gehorsam verpflichtet, durften aber auch von ihnen vor der Heimfahrt nicht entlassen werden [57]. Ueberall hielten die deutschen Kaufleute aus den verschiedenen Städten zusammen und unterstützen einander [58]. So bestätigte Herzog Albrecht von Sachsen im J. 1232 dem „gemeinen Kaufmann" (universitas communium mercatorum), wie die deutschen Kaufleute in Wisby hießen, die ihnen in seinen Ländern (in Norddeutschland um Hamburg herum) schon zu Bischof Albert's Zeiten zugestandenen Handelsfreiheiten [59]. Bei der damals allgemein herrschenden Unsicherheit und Rechtlosigkeit konnten nur corporative Verbindungen den Handel schützen und bleibende Niederlassungen oder Comptoirs, wie sie die Hansestädte später überall errichteten, waren zu einer ununterbrochenen Betreibung des Handels unerläßlich. Gegenstände dieses Verkehrs waren, seitdem die Handelsbeziehungen Rußlands zu den Griechen und dem Orient durch Polowzer und Tataren gelitten hatten und der Orient unmittelbar mit Italien handelte, einerseits wohl nur russische, später auch livländische Bodenerzeugnisse, so wie Pelzwerk, Talg und Wachs, und andererseits verschiedene Fabrikate und Kunsterzeugnisse [60]. Durch die Kriege mit den Russen wurde der Handel bisweilen unterbrochen und Papst Gregor IX. forderte sogar einmal die Einstellung desselben, wegen der Feindseligkeiten der Russen gegen die zum katholischen Glauben bekehrten Finnen [61].

Der Münzfuß war von B. Albert auf 4½ Mark an Pfennigen oder Denaren = 1 Gothl. Mark oder 16 Loth (½ Pfund) Silber festgesetzt worden [62]. Der Legat Wilhelm von Modena befahl, sich nach dem gothländischen Münzfuß zu richten [63], nach welchem die Mark 8 Oer = 24 Artig oder Schilling = 192 Pfennig hielt. Die Rigasche Mark selbst, nach dem Obigen etwa 2 Rbl. 9 Kop. [64] oder 2 Reichsth., war nur eine

Rechnungs- und keine Geldmünze und mußte also durch die Verschlechterung der letztern an Werth verlieren, was auch bald geschah.

Verhältnisse des nördlichen Esthlands.

Das nördliche oder dänische Esthland (Revele, Harrien und Wirland), welches Alnpeke blos Revele nennt, war nach demselben Schriftsteller vom Könige Waldemar II. an kriegerische Vasallen vertheilt worden, die reichlich von ihm belehnt waren und unter einem Hauptmanne standen[65]. Diese Krieger bestanden meist aus Deutschen, wie ihr Namenverzeichniß in dem unter Waldemar II. und seinen nächsten Nachfolgern entworfenen Schatzbuche (liber census Daniae)[66] beweist. Dies Buch enthält eine Aufzählung sämmtlicher Besitzungen nach Haken von 30 Aeckern, jeder von 400 □Ruthen groß, und erstreckt sich auch über die durch den Vertrag von Stenby dem Orden überlassenen Theile Esthlands. Schon 1231 angefangen, scheint es nach einigen darin vorkommenden Namen erst 1254 vollendet zu sein[67]. Heinrich d. L. erzählt, der König habe auch Deutsche mit sich gehabt[68]; die große Anzahl fremder Krieger in seinen Diensten hatte schon kurz vor dem Zuge nach Esthland einen Aufstand der Dänen veranlaßt[69], welcher vielleicht mit Veranlassung zu diesem Zuge war, und wir wissen auch, daß die Dänen sich nicht gern in diesen unsichern Gegenden ansiedelten und das im J. 1205 von Waldemar II. eroberte Oesel aus diesem Grunde verlassen werden mußte[70]. Auch im nördlichen Esthland erblühten also deutsches Leben und deutsche Einrichtungen. — Die Stadt Reval, von der wir, da sie erst nach dem Jahre 1219 gegründet sein kann, nichts weiter wissen, scheint ebenfalls Rigasches Recht sich angeeignet zu haben, wie oben angeführt worden ist. Endlich haben auch die später im nördlichen Esthland entstandenen Rechtssammlungen einen deutschen Charakter und sind beinahe wörtlich in die livländischen übergegangen und hatten auch noch im 16. Jahrhundert in den Stiftslanden subsidiarische Gültigkeit[71].

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 83. S. über den ersten Zeitraum: Kienitz, Vierundzwanzig Bücher livländischer Geschichten, eine ausführliche, aber durch unbegründete ethnographische Hypothesen verunstaltete Arbeit. — Kurt von Schlözer, Livland und die Anfänge des deutschen Lebens im baltischen Norden, eine Reihe glänzender Schilderungen einzelner Begebenheiten und vorzüglich Persönlichkeiten, keine vollständige Geschichte. — Pabst, die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland in Bunge's Archiv. — Die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland im Inlande 1851 ff. Da übrigens unserer Darstellung dieses Zeitraums bis auf Bischof Alberts I. Tod Heinrich d. Letten Chronik als gleichzeitige und zuverlässigste Quelle zu Grunde liegt, so haben wir sie nur selten citirt und zwar immer nach der Gruberschen Ausgabe und dagegen unsere übrigen Quellen genau angeführt. Die Untersuchungen, deren Resultate unser erstes Kapitel enthält, finden sich in der Beilage III.

2) Dahlmann, Geschichte Dänemarks I. S. 277.

3) Seite 84. Orig. p. 4 et 6.

4) Das Bisthum Ykeskola wurde dem Bremischen Erzstift untergeben durch Bullen vom ersten Regierungsjahre Clemens III. (1187); geweihter Bischof der Liven heißt Meinhard in einer Bulle Cölestin's III. vom 27. April 1193.

5) Seite 86. Heinrich der Lette ad annum 1199.

6) Seite 87. S. die ausführlichen Schilderungen bei Dlugosch B. II. S. 91. X. S. 109. — Kromer S. 32. 247. u. Kojalowicz P. II. p. 93. f.

7) Kojalowicz a. a. O.

8) Alnpeke V. 59. Ueber den Familiennamen Alberts s. Beilage III. S. 87 bis 96 ist sein Name unrichtig Albrecht statt Albert gedruckt worden.

9) Arnold, Chronik Lüb. VII. 9.

10) Hamburger Urk.-Buch S. 280.

11) Seite 88. Dieser Bach, dessen Namen vielleicht vom plattdeutschen Rüje, Bach, stammt, auch in mehreren Urkunden v. J. 1258, 1330 vom Freitage vor Palmsonntag, und Vorabende vor Maria Himmelfahrt und 1348 vom Tage Phil. und Jakobi, so wie in einem Leichengedichte des Pistorius auf den rigaschen Superintendenten Battus v. 2. Juli 1548 erwähnt wird (Arndt II. S. 110, N. n. M. St. 1. S. 126.), entsprang anderthalb Meilen von der Stadt in einer quellenreichen Gegend, die bei hohem Wasser der Düna leicht überschwemmt werden konnte, daher H. d. L. ad a. 1198 einen Berg und ad a. 1199 einen See Rige nennt, umfloß die sogenannte Altstadt, wohl das ursprüngliche Riga, und mündete in die Düna (daher die ehemalige Rigemünde-, heute Peitaustraße). Die Schiffe ließen in denselben ein (Rig. Stadt-R. ed. Oelrich's XI. p. 58.) und hatten daselbst ein gegen Eisgang gesichertes Winterlager. Nach der schwedischen Eroberung

kam er durch die Festungswerke und Graben in den Bereich der Stadt. Da das Wasser zu stagniren anfing, ward er im J. 1733 zugeschüttet und hat sich seitdem als Rißingkanal (die lettische Verkleinerung von Rige) erhalten. Napiersky's Gesch. Riga's in den Mon. Liv. ant. IV. p. XIX.

12) Campana belli dulcisona, Orig. p. 67, 96.
13) H. d. L. ad a. 1202.
14) H. d. L. ad a. 1192.
15) Bulle v. J. 1210 in Sylv. doc. Nr. 10.
16) So auch auf dem Siegel des Meisters in den R. u. Misc. St. 17. und nach einem Original beschrieben in Index I. 7. Anm.
17) Alnpeke B. 599 u. 2010. — Brandis S. 69.
18) Orig. p. 136. — Alnpeke B. 721 u. 2033.
19) Seite 89. In der Sylv. doc. bei Gruber.
20) Innoc. Ep. 191.
21) H. d. L. a. 1201.
22) Alnpeke B. 612.
23) Orig. pag. 46.
24) Lehrberg, Unterf. zur ältern Geschichte Rußlands S. 136.
25) Seite 90. Westhard ist der von Heinrich d. L. germanisirte Name Westers (bei Alnpeke B. 1730) oder Vester (B. 1700).
26) Seite 91. Orig. p. 44, 46, 72—87. 91. 169.
27) Orig. p. 91.
28) Seite 92. H. d. L. ad a. 1206.
29) Seite 93. Bulle v. 19. Oct. 1210. Kaiserl. Diplom v. 17. Juli 1212.
30) Orig. p. 59. 60. 91. Vergl. Sylv. docum. N. 64.
31) Sylv. doc. N. 10.
32) Seite 94. Sylv. doc. N. 63.
33) Sylv. doc. N. 19 a. d. e. f.
34) Sächs. Landr. I. 1. Schwäb. Landr. Vorrede.
35) Napiersky de diplomate quo Albertus, episc. Liv., declaratur princeps Imperii 1832.
36) Bestätigungen: 1) Otto IV. v. 27. Januar 1211, abschriftlich im geheimen Königsb. Archiv und bei Voigt, Gesch. Preußens I. S. 425 u. 675, und Kotzebue, Gesch. des alten Preuß. I. S. 329. 2) Friedrichs II. vom Mai 1226 bei Arndt II. 19. und Voigt II. 317. 3) Desselben vom September 1232 in einem Transsumpte des Lealschen Bischofs Hermann v. J. 1283 im königl. Archiv zu Stuttgard und Script. rer. Liv. I. p. 369; eine alte deutsche Uebersetzung im Königsberger Archiv. (Index Nr. 40.)
37) Vergl. von hier an die ausführlichen Schilderungen in Paucker's Regenten und Oberbefehlshaber Esthlands. Reval 1855.
38) Seite 95. Orig. p. 24. 28.
39) Seite 96. Urk. v. J. 1211, Mon. Liv. ant. IV. N. 1. S. Kap. IV.
40) Was Binterim's Geschichte der kölnischen Weihbischöfe, 1843 (lat.) über Bernhard von der Lippe erzählt, weicht von den Angaben unserer Quellen sehr ab und ist nicht frei von Irrthümern. Vergl. Inland v. 1849. Sp. 365 f.
41) Seite 97. Orig. p. 59.

42) Rig. Mitth. III. S. 187—230.

43) Orig. p. 62.

44) S. die Urkunde bei Dogiel, Cod. dipl. reg. Polon. V, N. 2. und Ziegenhorn kurl. Staatsrecht Beilage 3. — Sylv. doc. N. 61.

45) Seite 99. Sylv. doc. Nr. 6. a. b. c. d., 19. c., 12. a., 13. 20.

46) Seite 101. Nach Karamsin III. S. 155. im J. 1221; vielleicht der von Alnp. B. 1553—1612, doch mit andern Nebenumständen erwähnte Streifzug der Russen.

47) Seite 102. Alnpeke B. 1333 1415 und Kallmeyer's Anm.

48) Alnpeke B. 914—1178. — Kojalowicz, Hist. Lith. P. 1. p. 65. et Dantisci 1650, erwähnt einen unglücklichen Einfall der Ritter in Litthauen im Jahre 1218, aber sehr kurz und unbestimmt.

49) Seite 103. Brief Honorius III. an König Waldemar vom 18. April 1220 in Bunge's Urk.-B.

50) Brandis S. 194. Narva, dessen Gründung er auch erwähnt, wird indessen von Heinrich d. L. bei der Schilderung dortiger Kriegszüge nicht genannt (Orig. p. 176, 177.) und ist nach der Nowgorodschen Chronik erst im J. 1256 erbaut. S. Rig. Mitth. VI. S. 339.

51) Heinrich d. L. und weniger ausführlich Alnpeke B. 1223—1238.

52) Alnpeke B. 1239—1268.

53) Orig. pag. 147: eo quod Livonia cum provinciis omnibus subjugatis ad imperium semper haberet respectum.

54) In Bunge's Urk.-Buch.

55) Seite 104. Sylv. doc.; Transsumpte v. J. 1356 u. 1393 im Rig. Stadtarchiv; das Original jetzt in der Kaiserl. Bibliothek zu St. Petersburg.

56) Urk. v. 25. März 1219 in Mitth. VIII. S. 192.

57) Seite 105. Sylv. doc. N. 3. b. — Brandis S. 124.

58) Im Inlande von 1853. Sp. 717 wird angeführt, der Bischof Albert und die Schwertritter hätten den Russen die Fortzahlung des früher aus Tolowa erhobenen Zinses versprochen. Hiervon sagt weder Heinr. d. L. (S. 171 u. 174), wo er der russischen Gesandschaften erwähnt, noch der Theilungsvertrag über Tolowa (Sylv. doc. Nr. 67.) ein Wort und es paßt auch nicht zum Gange der Begebenheiten.

59) Seite 106. Heinr. d. L. und Alnpeke B. 1673—1689.

60) Seite 107. Brandis S. 111. Dünamünder Chronik ad a. 1228 (in Bunge's Archiv IV. 271).

61) Alnpeke B. 1690—1846. — Kojalowicz P. I. p. 75 erzählt zum Jahr 1225 von der ersten großen Niederlage der Deutschen durch die Litthauer, welche Kurland als ihnen unterworfen betrachteten, wobei ein Erzbischof Avigenus von Köln, der die Deutschen mit kaiserlicher Machtvollkommenheit befehligte, umgekommen sein soll, — offenbar falsch.

62) Voigt, Geschichte Preußens II. S. 319.

63) Mittheilungen aus der livl. Geschichte IV. 430. Inder Nr. 3992.

64) Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 105 b. u. Urk. Nr. XCIII. b. und Nachtrag Nr. 105 b.

65) Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 112 a. u. Urk. Nr. XCIX. a. und Nachtrag Nr. 112 a.

66) Kojalowicz P. 1. p. 7

67) Nach Alnpeke, der Ord.-Chronik S. 707., Hiärn S. 109., Duisburg P. III. c. 28. und Lukas David B. III. S. 2.
68) Bullen vom 30. April 1218 u. 28. Nov. 1226 in Bunge's Urk.-Buch.
69) Seite 108. Bullen vom 19. März 1220 u. 27. Nov. 1226 ebendaselbst.
70) Bulle v. 17. Jan. 1227 ebendaselbst.
71) Sylv. doc. Nr. 44 u. Bunge's Urk.-B.
72) Hiärn S. 110.
73) Seite 109. Bunge's Urk.-B.
74) Dogiel Cod. dipl. Polon. V. Nr. 16. p. 12. Albert v. Stade zum Jahre 1229. Albericus ad a. 1230. Brandis S. 120. Hiärn S. 110.
75) Sylv. doc. Nr. 46—47, wo freilich talentum navale (Schiffpfund) statt talentum (Liespfund) steht, doch wohl irrig, denn nach Orig. p. 43. gaben die Lennewardschen auch nur 1/2 Liespfund vom Pfluge und in Kurland wurden später allgemein nur 2 Lof vom Haken oder Pfluge gefordert.
76) Bullen im Hist. Ross. Monum. I. Nr. 21—30.
77) Seite 110. Bulle vom 5. Febr. 1232. Hist. Ross. Monum. I. Nr. 27.
78) Index I. Nr. 36.
79) Bullen vom 30. Jan u. 3. Febr. 1232 in Hist. Ross. Mon. I. Nr. 22—25.
80) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 1.
81) Urk. vom 25. Juli 1211, bei Dogiel V. 16. Nr. 22.
82) Original-Urkunde im Rig. Stadtarchive.
83) Nach einem Briefe Erzb. Michaels vom J. 1503 an die Rig. Bürger, s. Broße, Rückblick in die Vergangenheit 5. St. 1809. S. 18.
84) Mon. Liv. ant. Nr. 3.
85) Seite 111. Mon. Liv. ant. Nr. 19.
86) Seite 112. Urk. vom 15. März, 22. April u. 7. Mai 1226.
87) Urk. vom 5. April 1226.
88) Urk. vom 23. Mai 1226.
89) Orig. p. 107. 111. 126. 162.
90) Urk. vom 11. April 1226.
91) Urk. vom 9. August. Sylv. doc. Nr. 49.)
92) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 20.
93) Bulle vom 4. Febr. 1232 in Hist. Ross. Mon. I. 26.
94) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 22. 23.
95) Urkunde in Script. rer. Liv. I. p. 412.
96) Seite 113. Bulle vom 20. November 1234. Porthan S. 30. Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 154 a.
97) Bullen vom 21. u. 28. Febr. 1234, 5. Febr. u. 28. Mai 1236.
98) Orig. p. 156.
99) Orig. p. 164. Urk. in Script. rer. Liv. I. p. 413. 414.
100) Urk. bei Brandis S. 140 ff. u. in Bunge's Urk.-B. Nr. CXL u. CLXXIII.
1) Orig. p. 170. Urkunden vom Jahre 1224.
2) In Bunge's Urk.-B. Die desfallsige Urkunde des Bischofs Heinrich von Oesel gehört nach Engelmann's Untersuchungen erst ins Jahr 1236. (Bulletin de la classe hist. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. T. XII. Nr. 21 u. 22.)
3) Seite 114. Bunge's Urk.-B. I. Reg. Nr. 175. Die Jahreszahl nach Engelmann.

4) Urk. in Kienitz Gesch. Livl. I. S. 315. Mitth. IV. S. 426.
5) Nach Kromer's polnischer Chronik (p. 132. ed. 1589) wäre der Dobriner Orden der vor dem Deutschorden in Masovien bestand, sich aber nicht erhalten konnte, von Schwertrittern gestiftet, die Bischof Albert I. auf Bitte des Herzogs von Masovien hinschickte, eine ganz unverbürgte Nachricht, die nicht für Kromer's Glaubwürdigkeit spricht.
6) Kojal. P. 1. p. 183.
7) Annal. Albiani apud Langebeck Tom. 1. p. 208. Albert. Stadens. p. 308. Chronik von Dünamünde in Bunge's Archiv IV. 271.
8) Alnpeke V. 1859—1966 und die spätern Annalisten.
9) Alnpeke V. 1847—1848. Brandis S. 118. Duisburg, Chron. Pruss. III. c. 38.
10) Seite 115. Bullen vom 30. August 1234, 10. März 1236, 22. März und 10. April 1236.
11) Bullen in Sylv. doc. Nr. 54. und Bunge's Urk.-B. vom 8., 9. u. 12. Mai 1237. Mitth. VIII. S. 138.
12) Ordenschronik nach der Nyenstädtschen Abschrift in Script. rer. Liv. I. S. 848—853. Brandis S. 127 ff. Vgl. Voigt, Gesch. Preußens I. 328—347.
13) Alnpeke V. 1976—2027 und die spätern Chronisten.
14) Bullen vom 13. Mai u. 10 August 1237 und 13. März 1238.
15) Urkunde in Thorkelini dipl. Arno-Magnaeannum I. 301. Hiärn S. 120. Alnpeke Vers 2027—2064. Ueber Jerwen wurde am 7. Juni zwischen Dänemark und dem Orden noch ein besonderer Vertrag geschlossen.
16) Seite 116. Nach einer Bulle Gregors IX. vom 22. März 1236, die dies Verhältniß bestätigt. Bunge's Urk.-B. I. 187. Nr. 146.
17) Raynaldi ann. eccl. ad h. a. Nr. 30.
18) Dogiel cod. dipl. Pol. V. Nr. 20.
19) l. c.
20) Seite 118. Orig. p. 112.
21) Memoiren des Fürsten Kurbsky in den Mitth. I. S. 127.
22) Kurbsky a. a. O.
23) S. hierüber A. v. Löwis über Entstehung, Zweck und Untergang der livländischen Ritterschlösser in den Mitth. I.
24) Seite 119. Orig. p. 79.
25) Orig. l. c.
26) Spelman Glossar.
27) Hansen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit in Falk's neuem staatsbürgerlichen Magazin. Bd. IV. u. VI.
28) Seite 120. In einer Urkunde vom Jahr 1232 (Mon. Liv. ant. IV. Nr. 19.) wird vom Rigaschen Rathe der im Privil. Sig. August's dem Haken gleichgestellte mansus, oder die Hufe Landes zu 30 Morgen, aber der Morgen nur zu 400 Quadratruthen berechnet. Die altpommersche oder deutsche Landhufe (Sell, Geschichte Pommerns I.) enthielt ebenfalls 30 Morgen von 1500 Quadratruthen oder 180 livl. Tonnstellen, ungefähr so viel wie der spätere herrmeisterliche Haken von 177 Tonnen Landes und der ältere schwedische (s. Theil II. dieses Werks, die polnische Regierungszeit, vorletztes Kapitel gegen Ende, und Hagemeister's livl.

Gütergeschichte, Einleitung S. 2.). Allerdings betrug nach einer Verordnung Karls IX. vom J. 1602 und auch noch bis zur Erscheinung der livl. Agrarverordnung von 1849 die gesetzliche Leistung von einem Haken Bauerland in Livland einen wöchentlichen zweispännigen Pflug (oder überhaupt einen wöchentlichen Dienst mit zwei Pferden). Für einen Haken galt also von jeher eine auf diese Weise bearbeitete Landstelle. Ihre Größe wurde immer durch das Maaß der auf ihre Bearbeitung verwandten Zeit bestimmt und scheint ziemlich unverändert geblieben zu sein. Bei der Landvertheilung vom J. 1232 scheint der rigasche Rath den mansus und den Morgen auf ein geringeres Maaß gesetzt zu haben, daher es auch in der Urkunde heißt: mansos sic ordinavimus etc. Dies Maaß stimmt übrigens mit dem des liber census Daniae überein.

29) Bullen vom 3. Jan. 1225, 5. Mai 1227 und 5. Febr. 1232 in Bunge's U.-B.

30) Silv. doc. Nr. 19. e. — Reynaldus ad ann. 1222. Nr. 40.

31) Bulle vom 19. März 1219 in Bunge's Urk.-B.

32) Bulle vom 12. Mai 1237.

33) Orig. p. 46.

34) Bulle vom 24. Febr. 1236 in Bunge's Urk.-B.

35) Seite 121. Alnpeke H. 9224 ff. u. 9233 und Kallmeyer zu dieser Stelle.

36) Lehnbriefe B. Balduins von Semgallen vom 1. u. 27. April 1234 in Mon. Liv. ant. IV.

37) Orig. p. 34.

38) Urkunde vom 25. Juli 1211.

39) S. die desfallsige Urkunde.

40) Orig. p. 91.

41) Orig. p. 7.

42) S. Abschnitt I. Kap. II.

43) Seite 122. Lehnbriefe B. Balduins von Semgallen vom 1. u. 27. April 1234.

44) Waldemar Erichsches Lehnrecht Art. 1: „met aller Nutt, met Tegenden met Tinsen, met allem Rechte in Hals und in Hante, im Dorp, am velde, an Holte, an Water und also ferne, alse eenes Mannes Marck wendet" — und daraus wörtlich im älteren livl. Ritter-R. Art. 3. und Oeselschen Lehnrecht B. V. Kap. 1.

45) Schurzfleisch, Hist. Ensif. 1701. Anhang S. 2.

46) Urk. vom April 1226.

47) Orig. p. 43.

48) Seite 124. Hiermit stimmt auch Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte 1842. I. § 238 überein, während er anderseits § 227. Anm. 3. mit Recht behauptet, der Begriff des Staats habe dem Mittelalter nicht gefehlt, allein „das Lehnwesen war das Band, welches hauptsächlich die Ordnung des Reichs zusammenhielt" a. a. O.

49) Seite 125. Sächsisches Landrecht Buch III. Art. 83.

50) Sächs. Lehnr. Art. 10.

51) Eisenhart, das deutsche Recht in Sprüchwörtern S. 676.

52) Sächs. Lehnr. Art. 4.

53) Conrad III. Sent. a. 1149. (Pertz, Mon. Germ. IV. 564.)

54) Sächs. Lehnr. Art. 57.

55) Sächs. Lehnr. Art. 2, 5, 6, 22, 23, 31, 34, 59.

56) So in der Glosse zum Sachsenspiegel 1, 2 u. 3 32 genannt.
57) Schwabenspiegel 402. 8. (Von der Laßrsche Ausg.) Fictitium Car. M. decretum de exped. rom. bei Pertz, Mon. Germ. hist. T. IV. P. II. p. 3. 19.
58) Schwabensp. 54, 12.
59) Seite 126. Glosse zum Sachsensp. 1, 2.
60) Orig. p. 133.
61) Orig. p. 32, 20, 30, 59, 27.
62) Orig p. 23, 113.
63) Sächs. Lehnr. Art. 2.
64) Seite 127. Sachsensp. III. 42. § 2.
65) Walter, deutsche Rechtsgesch. 1852. I. § 297.
66) Seite 128. Gesetz Friedrichs I. über den Landfrieden von 1187.
67) Magnum Chron. Belg. ad. a. 1247.
68) Wiek Oeselsches Lehnrecht II. 9. § 1. 13. § 3. III. 11. § 11. Mittleres Livländ. Ritterrecht Kap. 28, 32, 153.
69) Seite 129. Sächs. Landr. B. 1. A. 23 u. 42. Lehnr. A. 28.
70) Sächs. Landr. l. c.
71) l. c. a. 52.
72) II. Feud. 23. § 2.
73) Sächs. Landr. B. 1. A. 52.
74) Urkunde in Bunge's Archiv V.
75) S. das Verzeichniß vom Jahre 1555 in Bunge's Archiv VI. S. 139 ff., welches aus Geumern, Theatr. Liv. p. 11—21. zu ergänzen ist.
76) Seite 131. Entscheidung vom August 1225 in Bunge's Urk.-B.
77) Bulle vom 10. December 1226 in Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 104 b. u. Urk. Nr. XCIIa und Nachtrag 104 b.
78) Entscheidung vom 28. April 1226 in Bunge's Urk.-B. III. Urk. Nr. LXXXVa.
79) Bulle vom 10. Dec. 1226 in Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 104 a.
80) Script. rer. Liv. I. S. 369.
81) Sylv. doc. 19. e. u. g.
82) Sylv. doc. 10. 19. f.
83) Seite 132. Bulle Innocenz III. vom J. 1210. Sylv. doc. Nr. 10.
84) Hist. Ross. Mon. I. N. 23.
85) Sylv. doc. N. 16 c.
86) Seite 133. In einer Urkunde vom J. 1212 (bei Lisch, Jahrb. für. mecklenburgische Geschichte 1849. Nr. 1.) wird Graf Albrecht von Orlamünde Graf von Dassow genannt. Nach dem Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg (a. a. O. S. 14.) wohl vom Jahr 1230, gehörte Dassow damals dem Schwertorden.
87) Nach einer diese Schenkung beglaubigenden Urkunde von 1282 bei Lisch a. a. O. Nr. 43.
88) Fabricius, Urkunden des Fürstenthums Rügen II. S. 122. Nr. 45. 71.
89) Riedel, cod. dipl. Brand. I. 1. S. 366. 2. S. 327. Lisch a. a. O. S. 71.
90) Urk. vom 6. Jan. 1238 in Dreger's cod. dipl. Pomeran. I. p. 189.
91) Bestätigungsbulle vom 23. Dec. 1236 bei Lisch a. a. O. Nr. 65.
92) Urk. bei Lisch a. a. O. Nr. 64 u. 66.
93) Ueber die Geschichte der Stadt Riga bis 1851 ist die wichtigste Schrift: Riga's

ältere Geschichte vom Staatsrathe von Napiersky 1844, mit zahlreichen urkundlichen Beilagen, den 4. Band der Mon. Liv. ant. bildend.
94) Seite 134. Freiburgsches Stadtrecht vom J. 1120 bei Schoepflin, Hist. Zar. Bad. T. V. p. 50. Privil. Heinrichs des Löwen für Lübeck v. J. 1158.
95) S. z. B. das Landbuch der Provinz Brandenburg. Berlin 1781. S. 79.
96) Seite 135. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1852. I. § 218. Gaupp, Stadtrechte S. 200.
97) Letzteres nach dem Privil. vom J. 1211.
98) Theilungsvertrag vom J. 1231 in Sylv. doc. N. 49.
99) Seite 136. l. c.
100) Voigt, Gesch. Preußens II. S. 239 ff.
1) S. Abschn. III. Kap. IV.
2) Voigt II. S. 496.
3) Eichhorn, R. G. II. § 243.
4) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 19.
5) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 20.
6) Chron. Brem. p. 76.
7) S. die Abbildung vom J. 1226 in Mon. Liv. ant. IV.
8) S. Bunge's Archiv I. S. 3—22. III. S. 264. IV. S. 20—225.
9) Seite 137. Lex. Burg. II. 2. Visig. VIII. 4. c. 16. Sachsenspiegel II. 14. § 1—4.
10) Sachsensp. II. 16. § 2. 5. 6. 8—13. § 5.
11) Kommt vor im Codex juris Lubecensis A. 1294 Art. 175. S. Hach, das alte lübische Recht 1838 S. 336. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 726.
12) Sachsensp. II. 13. § 5.
13) Lex. Bajuv. VII. 1. § 1. 3. VII. 8. 10. 12. L. Sal. XV. nov. 41. XCV. Merkel. L. Alam. Hlothar. LVIII. 4. 5.
14) L. Sal. XV. Merkel. Rip. XXXV. 2. Bajuv. VII. 8. 11. Burg. XLIV. 1. 2. LXI.
15) Seite 138. L. Visig. V. 6. e. 5. Burg XIX. 7. Sachsensp. III. 39. § 12.
16) L. Sal. XLVII. Merkel. Rip. XXXIII. Sachsensp. II. 36.
17) z. B. Rev. lüb. Codex von 1257 § 19.
18) S. z. B. Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. c. 5. und den Freibrief für Haltern, wonach die Vindication des flüchtigen Knechts binnen Jahresfrist verjährte.
19) Seite 139. Urk. vom 19. April 1226 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 9.
20) Orig. p. 61. Sylv. doc. 62.
21) (L Bergmann) Geschichte der rigaschen Stadtkirchen. Riga 1792. S. 13. nach dem Liggergildebuch oder den Annales civiles et Eccles. der kleinen St. Johannis-Gilde.
22) Diese Lage erhellt aus mehreren Ortsangaben, unter Andern auch aus denen des Kirchholmschen Vertrags.
23) Seite 140. S. über diese Verhältnisse die geistreiche, aber leider unvollendete Abhandlung Georg von Brevern's: die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, in Bunge's Archiv III.
24) Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte II. § 316.
25) Goldast, Constit. Imp. T. I. p. 295.

26) Seite 141. Datt de pace Imp. Publ. Lib. I. cap. II. p. 11.
27) Cap. 13. X. de judiciis (2. 1.)
28) Cap. 13. X. de judiciis (2. 1.) cap. 7. X. de for. comp. (2. 2.)
29) Cap. 10. X. de judiciis (2, 1.)
30) Cap. 2. X. de div. (4, 19.)
31) Pipini capit. A. 752. cap. 9.
32) Conc. Lat. IV. Can. 30. cap. 8. X. de consangu. (4, 14.)
33) c. 2. l. 35. Qu 5.
34) Cap. 7. X. de cognat. spirit. (5, 11.)
35) Bulle vom 24. Febr. 1236 in Bunge's Urk.=B.
36) Urk.=B. Albert's vom 1. Januar 1223 und Cession des B. Nikolaus von 1239 in Bunge's Urk.=B.
37) Plank, Kirchengeschichte III. S. 749—761. IV. Abth. 2. S. 565 ff.
38) Orig. p. 170. und die Unterschrift des rigaschen Dompropsts unter dem Theilungsvertrage des dörptschen Bischofs mit dem Orden. Sylv. doc. 66. c.
39) Seite 142. Orig. p. 61.
40) Cap. 4, 5. X. 3, 10.
41) Bulle Greorg's IX. vom Jahre 1230 in Bunge's Urk.=B.
42) Friderici II. Aurea bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. § 2. (Goldast, Const. imp. I. p. 289.) Urk.=B. Albert's vom 1. Januar 1223 in Bunge's Urk.=B.
43) Bulle Gregor's IX. vom J. 1230 in Bunge's Urk.=B.
44) Cap. 3. X. 1, 41. cap. 15 u. 18. X. 2, 26.
45) Cap. 12. X. 3, 26.
46) Orig. p. 119.
47) Urk. v. d. J. in Bunge's Urk.=B.
48) Alnpeke V. 7825—7830.
49) Alnpeke V. 4235 ff.
50) Urk. von 6. Mai 1232 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 21.
51) Voigt, Geschichte Preußens IV. S. 750 ff.
52) Frider. II. confoederatio cum princip. eccl. 1220.
53) Seite 143. Im bekannten Freibriefe Kaiser Friedrichs I. für Lübeck.
54) Original im Rig. Stadtarchive. Abdrücke in Собраніе Государственныхъ Грамотъ и Договоровъ 1819 II. (Sammlung von Staatsacten und Verträgen) und nach einer anderen Handschrift in Karamsin's russ. Gesch. (III. 304—310. deutsche Uebers. 2. Ausg.), sowie im Bunge'schen Urk.=B.
55) Urk. vom J. 1298 in Bunge's Urk.=B.
56) Seite 144. Köhne, Zeitschrift für Münzkunde. 1842.
57) Lappenberg, urkundliche Gesch. der deutschen Hansa II. S. 125.
58) S. diese Skra bei Sartorius Theil II. S. 16.
59) Urk. in den Mitth. IV. S. 363.
60) Nyenstädt's Chronik Kap. V. u. VI.
61) Schreiben Gregor's IX. an den Bischof von Riga vom 23. Jan. 1229 in Bunge's Urk.=B. III. Urk. Nr. C, a.
62) Privil. für Riga vom J. 1211.
63) Urk. vom J. 1225.

64) Die köln. Mark fein ist nämlich gleich $13^1/_{815}$ Rbl. S.

65) Seite 145. Alnpeke V. 6715—6766.

66) In Langebeck Script. rer. Dan. T. VII. und für Esthland herausgegeben von Paucker. S. Abschnitt III. Kap. IV.

67) S. Bunge in seinem Urk.-B. 1853. zum J. 1280.

68) Orig. p. 130.

69) Baden, Geschichte des dänischen Reichs, übers. von Tobiesen, 1799. S. 168.

70) Orig. p. 42.

71) Fabri formul. procurat p. 183. ed Oelrichs.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Zeitraum.

Wachsende Macht des Ordens bis zur Erwerbung Esthlands.

Vom Jahre 1237–1347.

Kapitel I.

Kriege mit Kuren, Semgallern, Litthauern und Russen.

Im dreizehnten und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt sich uns, nach der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, die in Folge derselben wachsende Macht des erstern gegen äußere sowohl als innere Feinde, die völlige Unterwerfung Kurlands und Semgallens, so wie die der aufständischen Esthen, die Kriege mit Russen und Litthauern, welche den Deutschen zwar noch nicht gefährlich wurden, aber doch ihren fernern Eroberungen ein Ziel setzten, endlich die Kämpfe des Ordens mit den Bischöfen und der Stadt Riga, während Esthland des Friedens genoß und Revals und Rigas Handel aufzublühen anfing. In diesem Zeitraum fällt auch die Abfassung der ältesten Stadt- und Land- oder Adelsrechte [1].

Die kriegerischen Unternehmungen dieser Zeit, welche den ausschließlichen Gegenstand von Alnpeke's Chronik ausmachen und von ihm bis zum Jahre 1290 sehr ausführlich behandelt werden, sind häufig durch zahlreiche Zuzüge von Ordensrittern aus Preußen unterstützt worden, die nach Livland übergeführt wurden. Indessen waren dieselben von den in Preußen selbst unternommenen meist unabhängig, und beschäftigten die livländische Abtheilung des Ordens zu sehr, als daß sie auch ihrerseits ihren westlichen Nachbarn hätte Hilfe leisten können. So war der Hauptvortheil von der stattgehabten Vereinigung augenscheinlich auf Seiten Livlands, das ohne dieselbe vielleicht schon bald den Litthauern und Russen unterlegen wäre. Auch die deutschen Vasallen des Königs von Dänemark in Esthland unterstützten vertragsmäßig die livländischen Ordensritter sehr häufig. Wir treffen zuerst auf einen Heereszug nach

Rußland [2]. Das nach russischen Annalisten noch durch flüchtige Nowgoroder unter Anführung des Fürsten Jarosslaw Wladimirowitsch, der Pleskau hatte verlassen müssen, verstärkte Heer eroberte Isborsk nach einem heftigen Kampfe, wobei 800 Russen umkamen (im J. 1238). Allein die Pleskauer nahmen es wieder und schickten Jarosslaw gefangen nach Jarosslawl Ssusdalsky. Er erlangte indessen seine Freiheit wieder, ging nach Odenpäh und reizte den Bischof von Dorpat zu einem neuen Zuge. Die Deutschen nahmen wiederum Isborsk und belagerten Pleskau, das sich auf Anstiften der Anhänger Jarosslaw's und aus Furcht vor einem Sturme ergab (1240) [3]. Im Winter zogen die Deutschen mit einem Heere von Esthen in das Land der Woten (noch heute Watialaiset genannt, in der Umgegend Jamburgs [4]) und bauten eine Burg in Koporje [5]) wo auch ein Bisthum errichtet wurde, welches noch in einigen Urkunden vorkommt, aber wohl nur auf dem Papier bestanden hat [6]. Anfangs hatte der Orden die Absicht, alle die hier zu erobernden Ländereien, auch die in Ingrien und Karelien der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Oesel zu unterwerfen, sich aber die ganze weltliche Oberherrschaft zuzueignen [7]. Später bat der Erzbischof Albert von Riga für diese Gegenden den Papst um einen eignen Bischof [8]. Ernannt wurde der Hamburger Domherr Friedrich von Haseldorf, dessen Vater schon in der Reihe der Schwertbrüder gekämpft und an der unglücklichen Schlacht vom 22. September 1236 Theil genommen hatte [9]. Derselbe ward später Bischof von Dorpat (1268).

In ihrer Noth wandten sich die Nowgoroder an ihren ehemaligen Fürsten, den durch Tapferkeit und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Alexander, der von seinem, am 15. Juli 1240, über die Schweden und Finnen an der Newa erfochtenen Siege den Beinamen des Newaischen erhalten hat. Dieser ließ sich erbitten zurückzukehren, nahm Koporje (1241) und im folgenden Jahre Pleskau ohne Mühe wieder (nach der Ordenschronik zur Zeit des Hochmeisters Conrad von Thüringen, der auf Hermann von Salza folgte, zwischen 1239 und 1241). Bald darauf brach er mit einem bedeutenden Heere in Livland ein. Das nicht zahlreiche Ordensheer durchbrach zwar die Reihen der russischen Bogenschützen, wurde aber umringt und aufs Haupt geschlagen (vermuthlich bei Usmana am Peipussee) am 5. April 1242 [10]. Daß die Russen ihre Siege nicht verfolgten, ist wohl nur der traurigen Lage ihres damals von innern Unruhen zerrütteten und von den Mongolen unterjochten Vaterlandes zuzuschreiben. Jarosslaw schenkte die Hälfte des für ihn verlorenen Fürstenthums Pleskau dem Bisthum Dorpat. Der Bischof übertrug es dem Orden [11] (1248) und Papst Innocenz IV. genehmigte sogar in einer

wohl aus Unkenntniß an Alexander gerichteten Bulle (15. September 1249) den Bau einer Kathedrale in Pleskau [12].

Die Waffen des Ordens konnten sich also ungehindert nach Westen wenden. In Kurland hatte der Orden vom Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1242 einen Platz an der Windau zum Bau einer Burg verlehnt erhalten [13]. Die Kuren vielleicht darüber erbittert, ermordeten ihren ums Jahr 1234 eingesetzten Bischof Engelbert [14] und fielen vom Christenthume ab [15]. Der neue Ordensmeister Dietrich von Grüningen, früher Vicemeister und ein ausgezeichneter Ritter, der schon im J. 1237 trotz seiner Jugend mit dem erfahrnen Hermann Balke zugleich auf der Wahl zum ersten livländischen Landmeister gewesen war, unternahm nun mit Hilfe der Bischöflichen und der Dänen einen Zug gegen die Kuren, welche sich ohne Schwertschlag ergaben, und baute vermuthlich auf der oben bezeichneten Landstrecke eine stattliche Burg Goldingen, die bald darauf den Namen Jesusburg erhielt und deren massive Ruinen noch bei der jetzigen Stadt Goldingen zu sehen sind. Kurz darauf wurde auch die Burg Amboten erbaut [18]. Die noch immer sehr widerspenstigen Kuren mußten durch strenge Mittel zur Annahme der Taufe und zur Bezahlung eines Zinses gezwungen werden, wobei viele umkamen.

Ein bedeutenderer Feind erhob sich jetzt, der Großfürst von Litthauen Mindowe (Mendog), Sohn des Großfürsten Ringold, der den Orden im J. 1236 besiegt hatte. Von den (südlichen) Kuren herbeigerufen [19], während die (nördlichen) Kuren nach Alnpeke [20] dem Orden treu blieben, rückte er mit einem großen Heere gegen Amboten und fing an es zu bestürmen, wurde aber von den Ordensbrüdern unter dem tapfern Marschall Berneck oder Burchard von Haren überfallen und aufs Haupt geschlagen (im J. 1244). Darauf erfolgten noch häufige Streifzüge der Litthauer, doch ohne die allmälige Eroberung von ganz Kurland hindern zu können. Der litthauische Häuptling Lengewin, der von einigen Rittern gefangen genommen und für die Summe von 500 Oeseringen (nach Heinrich dem Letten [21] 250 Mark Silber oder die Mark zu 16 Loth gerechnet [22], gegen 2875 Rubel Silber) freigelassen worden war, rückte sogar gegen Wenden und schlug die dortigen Ritter [23]. Im Jahre 1247 [24] zog der neue Ordensmeister Andreas von Stirland durch das Land der Selen nach Samayten, Alles um sich her verwüstend, und berannte, doch vergeblich, Mindowes Burg, in der derselbe sich eingeschlossen hatte. Kurz darauf verheerten im J. 1250 [26] die Ritter Semgallen, worauf die Einwohner um Frieden baten und Zins versprachen [27]. Das Land war nebst Kurland und Litthauen schon im J. 1145 von Kaiser Friedrich II. dem Deutschorden verliehen [28] und Semgallen zu Lyon von drei Kardi-

nälen, unter denen sich auch der ehemalige Legat Wilhelm von Modena, nunmehr von Sabina, befand, am 3. März 1246 zu einem Drittel dem Orden und zu zwei Dritteln dem Bischof von Riga zuerkannt, das Bisthum Semgallen mit dem rigaschen vereinigt und der Bischof nach Kurland versetzt und ihm ein Drittel des Landes, dem Orden aber zwei Drittel und dem rigaschen Domkapitel die früher ihm dort angewiesenen 200 Haken zugesprochen worden, weil der livländische Orden, seit seiner Vereinigung mit dem Deutschorden der Vorrechte desselben theilhaftig geworden sei [29], was eine päpstliche Bulle im J. 1251 bestätigte. Auch von einer andern Seite, nämlich in Oesel erweiterte sich der Besitz des Ordens durch den Erwerb mehrerer Gebiete und eines Viertels der Wiek, das ihm der Bischof überließ und dagegen 300 Haken für seine Domkirche erhielt (1242) [30]. Die deutsche Herrschaft daselbst ward durch einen vom Könige Abel von Dänemark zu Nyborg am 19. August 1251 ertheilten Gnadenbrief gesichert, in welchem der König zu Gunsten des öselschen Bischofs Hermann von Buxhöwden, seines frühern Kanzlers, allen Ansprüchen auf das Bisthum entsagte [31]. — Zwistigkeiten mit seinen Neffen und die Fortschritte der Ordensherrschaft sowohl in Kurland als auch in Preußen, bestimmten Mindowe sich taufen zu lassen. Durch Vermittelung des Ordensmeisters, der sich auf seine Einladung zu ihm begab und darauf einen vornehmen Litthauer mit einem Ritter nach Rom sandte, erhielt er vom Papste auch die Königswürde, nebst einem Schreiben, das sich noch erhalten hat [32]. Der Bischof von Kulm bekam von Papste den Auftrag, ihn zum Könige zu krönen [33]. Bei dieser Feier, welcher im J. 1252 zu Nowogrodeck die vermuthlich von demselben Bischofe verrichtete Taufe Mindowes und seiner Frau folgte [34], war auch der Ordensmeister mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern und Geistlichen zugegen, welche im Lande blieben, um das Volk im Christenthume zu unterweisen. Dem Orden schenkte Mindow zu wiederholten Malen, aus Rücksicht auf den nun von demselben zu erwartenden Schutz, ausgedehnte Ländereien, von denen sich einige mit Bestimmtheit angeben lassen, z. B. im J. 1254 unter päpstlicher Genehmigung unter andern Kersowe, das der Orden schon besaß, und Rossiene; ferner im J. 1255 das Land der Selen, das der Orden gleichfalls schon eingenommen hatte. Zweifelhaft aber sind seine späteren Schenkungen, namentlich die seines ganzen Königsreichs für den Fall seines unbeerbten Absterbens im J. 1260, (nur in einem viel spätern Abdrucke vorhanden, mit der Unterschrift des O. M. Andreas und des Bischofs von Kulm, die jedoch damals sich nicht in Litthauen befanden). Die desfallsigen Urkunden scheinen ein Machwerk der Ordenspriester zu sein [35]. Im rigaschen Stadtarchive findet sich auch ein unbe-

siegelter Entwurf zu einem Handelsprivilegium für die deutschen Kaufleute vom Jahre 1253, angeblich am Krönungstage ertheilt, welcher daher auch wohl in dieses Jahr zu setzen ist[36].

Unterdessen verheerte Eberhard von Sayn, Ahnherr der Grafen von Sayn und Wittgenstein[37], der als Stellvertreter des Hochmeisters den kränklichen Ordensmeister ersetzte, Samaiten und vollendete daselbst den am 29. Juli 1252 beschlossenen Bau der Memelburg am Zusammenflusse der Memel und Dange[38], welche zu Kurland geschlagen wurde. In das noch unabgetheilte Stück Kurland theilten sich der dortige Bischof und der Orden[39], so daß der Bischof sowohl in der Provinz Fredekuronia (so benannt weil dieser Landstrich sich im J. 1230 freiwillig unterworfen hatte), zwischen der Windau, dem Livlande und Semgallen belegen, als in den übrigen Theilen Kurlands (mit Ausnahme Semgallens) ein Drittel und der Orden zwei Drittel erhalten sollte, was Alles vom Papste bestätigt wurde. Im April 1254 theilten sich der Erzbischof, sein Kapitel und der Orden in die Ländereien, die ihnen in Semgallen zufallen sollten, wobei auch abgemacht ward, daß keiner der Theilnehmer in dem Antheile des Andern Grundstücke durch Kauf oder auf andere Weise an sich bringen sollte[40]. Von dem Semgallischen Landstrich Opemele erhielt der Erzbischof zwei Drittel und der Orden ein Drittel. Die Samen, welche an vierzig tausend Bewaffnete zusammenbringen konnten, durch die gleichzeitige Zerstörung des alten Heiligthums zu Romove und die Erbauung der Burg Königsberg erbittert, zogen zu Schiffe gegen die Memelburg und griffen sie an (im J. 1256[41]), wurden aber vom zur Hilfe herbeigeeilten Ordensmeister Anne von Sangerhausen geschlagen. Dessenungeachtet verheerten die Samen Kurland, was ihnen durch einen eben solchen Verheerungszugt vergolten wurde, zu welchem der Ordensmeister auch die rigaschen Pilgrimme, die Esthen, Liven, Letten, Kuren und Semgallen entboten hatte, die alle Heeresfolge leisteten. So weit also war die Unterwerfung dieser Volksstämme schon gediehen. Der folgende Ordensmeister Burchard von Hornhusen wurde bei Memel von einer überlegenen Heeresmacht der Samaiten geschlagen (im J. 1257), worauf auf Antrag der letztern ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Nach Ablauf desselben, fielen sie mit dreitausend Mann in Kurland ein und schlugen die vom tapfern Bernhard von Haren angeführten, aber von den feigen Kuren schnell verlassenen Deutschen bei Schoden (im J. 1259). Der Ordensmeister sammelte nun ein großes Heer von Deutschen, Liven und Letten und rückte gegen die Burg Wartbach. Die Samaiten zogen sich zurück und das deutsche Heer kehrte nach Riga heim (im J. 1259). Da vertrieben die Semgallen ihre Vögte, ohne ihnen weitern Schaden zu thun,

eine Mäßigung, die selbst Alnpeke rühmt. Der Ordensmeister versammelte ein Heer von bischöflichen und königlich dänischen Vasallen, Esthen, Liven und Letten. Die Burg Terweten wurde bestürmt, indessen nicht eingenommen[42]. Die Christen, welche ihre Eroberung in Kurland schon durch Errichtung mehrerer Burgen, als Grobin, Asseboten, Mesoten, Kandau und Durben gesichert hatten, bauten nun die Burg Doben (südlich von Terweten und in der Nähe des Guts Dobelsberg[43]), welche die Samaiten vergeblich bestürmten, dafür aber in der Landschaft Karsowe eine Burg bauten. In deren Nähe errichteten wiederum die Deutschen und zwar die beiden Ordensabtheilungen von Preußen und Livland auf gemeinschaftliche Kosten eine Burg Karschowe auf dem Georgenberge (das heutige Jurburg[44]). Der Ordensmeister erbat sich Hilfe aus Preußen und ein preußisch-livländisches Heer, von einem esthnisch-dänischen Hilfscorps und von Kuren und Esthen begleitet, sammelte sich bei Memelburg, wurde aber an der Dorbe (Durbe) von den verrätherischen Kuren und feigen Esthen verlassen und von den Samaiten aufs Haupt geschlagen; der Ordensmeister, der preußische Ordensmarschall und hundertfunfzig Ritter blieben auf dem Kampfplatze (am 13. Juli 1260[45]). Die Kuren, Samen, Natangen (ihre südlichen Nachbarn) und Ermen (Ermeländer zwischen der Pasarge, Alle und dem frischen Haff) fielen nun vom Christenthume ab und die von den Kuren hereingerufenen Litthauer eroberten die Burg Sintelis (Sintere[46], ein Nebengut von Apricken, im Kirchspiele Pilten-Hasenpoth) in der Landschaft Byhavelanc. Acht Ordensritter wurden auf die Burg Wartbach gelockt und dort theils verbrannt, theils in Stücke gehauen. Die Burgen Doben und Karschowe wurden von den Christen verlassen; die von Sintelis und Asseboten[47] zwar wieder erobert, aber am 3. Februar (1261)[48] bei Lennewaden die Deutschen von den eingedrungenen Litthauern geschlagen. Unterdessen zog der Vicemeister Juries von Eichstädt mit einem Theile der Ordensritter, den Bischöflichen, den Dänen aus Esthland, den Liven und Esthen über das Eis nach Oesel, bestrafte die von der Taufe abgefallenen Einwohner durch Verheerung des Landes und eroberte die Feste Karmel (im J. 1261), worauf die Oeseler sich unterwarfen und den schon im J. 1255 abgeschlossenen Friedensvertrag zu halten versprachen. Zugleich suchte der Vicemeister in das verödete Land Deutsche hereinzuziehen, indem er denselben Lehne und zwar jedem Ritter, oder ehrsamen Stadtbürger (honesto burgensi) je sechzig sächsische Hufen (mansos), jedem Knappen (famulo) vierzig und jedem Knecht (servo) zehn versprach, jedem Bauer aber nach Belieben und zwar mit sechs Freijahren[49], eine sehr weise Maßregel, die aber vereinzelt unternommen, nicht dieselben Früchte

tragen konnte, wie ähnliche wiederholte Maßnahmen im benachbarten Preußen.

König Mindow, von den Samaiten und ihrem Häuptling Traniate angereizt und den Orden in Preußen in einen schweren Kampf mit den aufgestandenen Eingebornen verwickelt sehend, fiel zur Freude seiner meist noch heidnischen Unterthanen vom Christenthume ab, ließ die Christen in seinem Lande einfangen und zum Theil erschlagen, verbündete sich mit den Russen und machte im J. 1262 einen Zug gegen Wenden, wo er zu seinem großen Unmuthe die Russen nicht traf, so daß er wieder abziehen mußte. Unterdessen nämlich hatten die Russen unter Anführung von Dmitri, Sohn von Alexander Newsky[50], Dorpat verbrannt und bestürmten die dortige Burg. Zu ihrem Entsatze eilte der Meister Werner von Bryzhusen herbei, fand aber die Russen nicht mehr vor und sendete im Anfange des Jahres 1263 ein Heer nach Kurland, welches die Burgen Grobin, Merkes, (Nerkes),[51] und Lasen (sämmtlich im süd-westlichen Kurland) eroberte. Unterdessen unternahm der tapfere Litthauer Traniate einen kühnen Streifzug in die Wiek. Bei seiner Rückkehr hatte er bei Dünamünde am 9. Februar 1264 einen Kampf mit den Rittern und den Rigaschen zu bestehen, schlug sich aber nach Litthauen durch[52]. Kurz darauf verbrannten die Ordensritter von Memel die nahgelegene Heidenburg Kretene (Kretingen), worauf die Samaiten ihre Burg Ampille (Empliten, oder Empilten[53], im Lande Dowzare, das heutige Dorf Impelt an der litthauischen Grenze) verließen. Noch in demselben Jahre ward Mindow, von einem vornehmen, seine Macht beneidenden Litthauer ermordet[54]. Nach Kojalowicz sollen Herzog Dowmont[55], dessen Frau er sich zur Gattin genommen hatte, und der von diesem angereizte Traniate seine Mörder gewesen sein und sich sofort der Regierung bemächtigt haben, in Livland eingefallen und bis Pernau vorgedrungen, nach Jahresfrist aber ermordet worden sein. Mindowes, Sohn Wolstinik[56] oder Woischelg[57], welcher Christ und nach dem Abfall seines Vaters nach Rußland geflohen war, wandte sich nach Alnpeke um Hilfe an den unterdessen neugewählten Ordensmeister Conrad von Mandern, genannt Medem[58]. Dieser wollte ihm ein Heer zu Hilfe schicken, als der Prinz ihm sagen ließ, er habe sich mit seinen Leuten geeinigt „ganz nach der Ordnung der Heiden" und ihn bat, lieber aus dem Lande wegzubleiben. Auch wurde er wirklich zum Großfürsten erwählt[59]. Der Ordensmeister sendete das Heer nun nach Kurland, wo es die Burg Grösen (beim gleichnamigen Gute an der litthauischen Grenze) verbrannte; wurde aber selbst von den Semgallen geschlagen. Dies Volk zu bezwingen, erbaute er im J. 1266 die Burg Mitau an der Semgaller

Aa, vier Meilen von Riga, und verheerte darauf das Land, eine Abtheilung seines Heeres ward jedoch zurückgeworfen. Im August 1267 verzieh der Ordensmeister Otto v. Lutterberg mit Zustimmung der kurländischen Gebietiger (des ganzen Landes zu Kurland) den Kuren gegen einen Zins von 2 Lof Roggen vom Haken, nebst zwei Sommer- und zwei Wintertagen Frohnen, wobei zugleich ihr Eigenthumsrecht an ihren Gesinden anerkannt wurde.

Es folgte eine augenblickliche Ruhe. Im Herbst 1267 drangen nach russischen Berichten[60] die Nowgoroder in den dänischen Antheil von Esthland bis Wesenberg (russisch Rakowor, dem esthnischen Rakewere nachgebildet). Das ihnen fehlende Belagerungsgeräth wurde in Nowgorod angefertigt und es sammelte sich unter mehreren russischen Fürsten und dem litthauischen Dowmont, den die Pleskauer zu sich erbeten hatten, ein Heer von 30,000 Mann, wovon ein Theil nördlich vom Peipus zog, ein anderer aber durch das Dörptsche gegangen zu sein scheint, denn auch die livländischen Annalisten sprechen von einem gleichzeitigen Einfalle der Russen und Litthauer[61]. Sofort sammelte sich ein zahlreiches Heer aus Fellin, Leal, Weißenstein und Dorpat und der Bischof dieser Stadt, Alexander, rückte selbst mit demselben nach Wesenberg. Am Flüßchen Kegola (dem jetzigen Wesenbergschen Bache, in der Gegend des heutigen Dorfs Kehhala), traf das eiserne Heer der Deutschen auf die Russen und am 18. Februar 1268 fand eine mörderische Schlacht statt, in welcher der Bischof Alexander fiel und nur 80 Deutsche, eine Brücke heldenmüthig gegen 5000 Russen vertheidigend ihre wenigen übrig gebliebenen Landsleute vor der gänzlichen Vernichtung retteten. Da die Russen sich darauf entfernten, so schrieben beide Theile sich den Sieg zu, Dowmont aber verwüstete das Küstenland und führte viele Beute und Gefangene nach Pleskau. Kurz darauf fielen die Dänen und Deutschen in das Nowgorodsche Gebiet und lieferten den Russen beim Flusse Miropowna (Pimsha?) am 23. April ein blutiges Treffen. Der neue Ordensmeister Otto von Lutterberg[62] sammelte darauf ein anderes Heer von 18,000 Mann drang ins Pleskausche, zerstörte Isborsk und berannte Pleskau (im Sommer 1269), wurde aber von Dowmont geschlagen[63] und von den herbeigeeilten Nowgorodern bis zum Fluße Welikaja verfolgt. Unterdessen hatten der frühere Ordensmeister von Mandern, der König von Dänemark und der Bischof Friedrich von Dorpat schon im Frühjahre 1268 die Stadt Lübeck und den gemeinen Kaufmann (vielleicht zu Wisby) bewogen, für das laufende Jahr eine Handelssperre gegen Nowgorod eintreten zu lassen[64]. Die Russen boten nun Frieden und derselbe ward sowohl mit Liv- als auch später mit Esthland und der Stadt Reval geschlossen,

wie der nowgorodsche Annalist anführt. Hierauf folgte noch im Jahre 1270 ein Handelsvertrag, der unten ausführlicher besprochen werden wird. Ein mecklenburgischer Fürst, Heinrich I., der Pilger, der seit dem Jahre 1264 regierte, erschien in den ersten Jahren seiner Regierung in Livland, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen; an welchen Kriegszügen er Theil genommen habe, ist nicht bekannt[65].

Sofort brach der Kampf mit den Litthauern wieder los. In Semgallen eingerückt, erfuhr der Ordensmeister, daß die Litthauer sich mit einem großen Heere gegen Livland rüsteten, worauf er zurückkehrte und von allen Seiten, auch aus dem dänischen Esthland, Kriegsvolk zusammenzog. Inzwischen rückten die Litthauer bis nach Oesel vor und verwüsteten es. Auf dem Rückzuge trafen sie auf der beeisten Meerenge das nicht zahlreiche deutsche Heer und schlugen es am 16. Februar 1271 nach einem heftigen Kampfe, in welchem der Ordensmeister nebst 52 Brüdern und 600 Deutschen fiel[66] und der Bischof von Oesel tödtlich verwundet wurde. Mit der gemachten Beute zogen sie in ihr Land zurück und schlugen und tödteten noch in demselben Jahre den Vicemeister Andreas von Westphalen[67]. Der neugewählte Meister Walter von Norteck brachte ein großes Heer, auch aus Esthland zusammen, brach in Semgallen ein, eroberte Terweten und im folgenden Jahre Mesoten und Ratten (Rahden unweit Bauske). Der Orden, der den Besitz seiner 300 Haken in Semgallen wohl nicht für ein hinreichendes Aequivalent der von ihm zur Bezwingung dieser Landschaft angewandten Unkosten ansah, erhielt vom Erzbischofe und seinem Kapitel die Abtretung zweier dortigen Schlösser, unter der Bedingung, deren übrige Güter zu schützen so gut wie seine eignen und die Burg Terweten wieder aufzubauen, was auch geschah[68]. Das neue Ordensschloß wurde beim Gute Hof zum Berge in der Nähe von Gemauerthof aufgebaut. Die Semgallen boten nun Frieden und Zins an, welcher letztere auf 2 Lof rigisch, halb Roggen und halb Gerste und zwei Sommer- und zwei Wintertage an Frohnen festgesetzt wurde. Die Naturalienleistung sollte mit Gelde zu zwei rigischen Artigen[69], zwei Marderfellen oder acht Grauwerkfellen für jedes Lof abgelöst werden dürfen. Auch beim Burg-Wegebau und Kriegsaufgebote sollten die Eingebornen Hilfe leisten und Schieße stellen und drei Mal jährlich vor den Vögten vor Gericht stehen, welche nach lettischer und esthnischer Landesgewohnheit richten sollten. Diese Verfügungen wurden gemeinschaftlich vom rigaschen Erzbischofe, dem dortigen Dompropst und dem Ordensmeister getroffen und in einer Urkunde vom 7. Juli 1272 hinterlegt[70]. Die Kämpfe mit den Litthauern dauerten unterdeß fort. Der nach Abdankung des kränklichen Norteck erwählte Ordensmeister

Ernst von Rasburg erbaute Dünaburg, welches der litthauische Fürst Troiden (später Großfürst) mit Hilfe russischer Schützen vermittelst vier großer Wurfmaschinen belagerte, jedoch vergeblich. Der Meister machte nun, mit den Esthländern vereint, einen Raubzug nach Litthauen und verwüstete es zwar bis Kernow, wurde aber auf dem Heimwege von einem überlegenen Heere Litthauer bei Ascheraden umzingelt, geschlagen und nebst 71 Rittern getödtet (5. März 1279[71]). Dasselbe Schicksal hatte Heinrich von Tiesenhausen, Träger der Ordensfahne, welche so in die Hände der Feinde fiel. Dies benutzten sofort die Semgallen, welche ein von ihnen gefangener Deutscher um den Preis seines Lebens, den Gebrauch der Armbrust gelehrt hatte, um unter Anführung eines von den Christen früher mit Ehren überhäuften, aber wie es heißt, über eine von einem Ordensritter erhaltene Ohrfeige erbitterten[72] Häuptling Nameise die Burg Terweten anzugreifen, welche die Christen nach tapferer Gegenwehr anzündeten und verließen. Der tapfere Johann von Ochtenhusen, Vogt von Goldingen, rückte nun in Semgallen ein und schlug Nameisen mit Hilfe der Kuren (1279). Derselbe ging dessenungeachtet auf Riga los, kehrte aber vor den heraneilenden Rittern zurück. Im Jahre 1280 rückte der neue Ordensmeister Conrad von Feuchtwagen mit einem ansehnlichen und durch Zuzug aus Esthland verstärkten Heere vor die Burg Doblen und fing an sie zu belagern. Als die Litthauer zum Entsatze herbeizogen, ging er auf sie los; sie entfernten sich aber schleunig und er konnte sie nicht erreichen. Im folgenden Jahre zog er mit 14,000 Mann, die er aus ganz Liv- und Esthland gesammelt hatte, vor Terweten und begann es zu belagern. Als die Semgallen die Burg angezündet sahen, ergaben sie sich. Nameise brach zwar in Preußen ein, kehrte aber nicht wieder nach Semgallen zurück, sondern scheint sein Vaterland auf immer verlassen zu haben. Zur Sicherung der neuen Eroberung ward Terweten gegenüber im J. 1286 vom Herrmeister Willekin von Schauerburg eine Burg Heiligenberg gebaut und gegen die heranstürmenden Litthauer behauptet, welche seit dem Siege vom J. 1279 ihre Waffen gegen Preußen und Polen gekehrt und den Semgallen nicht beigestanden hatten[73]. Die Semgallen verbrannten darauf Terweten, zogen sich nach ihrer Burg Racken (vielleicht Raggenhof[74]) und machten wiederum einen Zug nach Riga, wo sie in der Nacht (im Frühjahr 1287) den Marstall des Ordens überfielen und verbrannten. Dasselbe geschah kurz darauf dem Hakelwerke bei Uerküll; der Herrmeister, der ihnen mit 500 Mann nachsetzte, ward von einer beinah dreifachen Schaar Semgallen geschlagen und nebst dreiunddreißig Rittern getödtet (am 26. März 1287). Ihre Burgen Doblen, Raketen (oder Racken) und Sydo-

dren (bei Rüssow Sydroben, vielleicht auf dem Silberberge, Sidbrabukalns, zwischen Dobelsberg und Siemeln im Autzschen Kirchspiele [75]) wurden von den Deutschen vergeblich angegriffen, ja als die Heiden gegen 7000 Mann stark in Lettland einfielen, fand der neue Meister Kune v. Herzogenstein (so bei Rüssow, Alnpeke nennt ihn Hazigenstein, andere wieder anders), der aus Kurland, Riga und den Bisthümern nur dritthalbtausend Mann hatte sammeln können, es für gerathen, sie in ihrem Streifzuge nicht zu beunruhigen. Vielmehr fingen die Deutschen an, Semgallen durch unaufhörliche Verwüstungen zu verheeren, bis eine Hungersnoth entstand und die Bewohner das Land verließen und größtentheils auswanderten; ihre Burgen wurden von den Deutschen verbrannt (im J. 1290) und Heiligenberg als überflüssig abgebrochen. Ein Einfall der Litthauer, die kurz darauf bis Talsen drangen und es bestürmten, ward abgeschlagen, womit Alnpeke seine Chronik beschließt. Wir sind nun genöthigt, späteren und daher für die nächstfolgenden Zeiten weniger zuverlässigen Quellen zu folgen, unter denen die in der Chronologie freilich sehr ungenaue Ordenschronik und die des Hiärne oben anstehen, während Rüssow und Nyenstädt sehr kurz und Kelch viel später ist.

Durch die letzten Eroberungen waren die westlichen Grenzen zwar auf einige Zeit gesichert, indessen dauerten die Einfälle der Litthauer fort, z. B. in den Jahren 1296 und 1310 [76]. Bald darauf dehnte der Großfürst Gedimin seine Herrschaft bis über Kiew aus und legte hiedurch, so wie durch weise Verwaltungsmaßregeln, z. B. durch Hereinziehung deutscher Künstler und Handwerker [77] und Eröffnung eines Handels mit den Hanseaten [78], den Grund zur Größe seines westrussischen Staats, welcher an Sprache und Nationalität dem ostrussischen gleich, ihm auch bald an Macht nicht nachstand. Einen Einfall der preußischen, durch viele fremde deutsche Edle verstärkten Ritter zu rächen, verwüstete er im J. 1322 das Stift Dorpat, wobei an 5000 Menschen, theils getödtet, theils weggeführt wurden [79]. Im folgenden Jahre fielen die Litthauer wiederum ein, verbrannten Memel, drangen, alles verwüstend, bis nach Esthland und tödteten oder führten mehrere tausend Menschen mit sich fort [80]. Im selben Sommer erhielt indessen der Papst und mehrere Ostseestädte Briefe Gedemins, in denen er sich zur Taufe anbot und um Geistliche, deutsche Handwerker und Kaufleute bat [81]. Eine livländische Gesandtschaft begab sich nun zu ihm, und schloß mit ihm einen Frieden, den der Papst bestätigte und dessen Befolgung die von ihm an den Großfürsten zu dessen Bekehrung abgesandten Nuntien auch dem gesammten Deutschorden vorschrieben [82]; allein im folgenden Jahre fingen die Feindseligkeiten wieder an und es ist eine Frage, ob es beiden Theilen mit dem Frieden ein

Ernst gewesen ist. Der Orden wurde damals vom Erzbischofe, so wie von Gedemin selbst beschuldigt, durch seine Gewaltthätigkeiten den Abfall seines Vorgängers Mindowe verschuldet zu haben und die Bekehrung Litthauens absichtlich zu verhindern, ja sogar die sich dahin begebenden Prediger- und Minoritenbrüder unterwegs zu tödten, oder aufzufangen. Allerdings sagte ein dauernder Friede mit Litthauen dem kriegs- und eroberungslustigen Orden wenig zu und mußte dessen militärische Bedeutung auch auf die Dauer schwächen. Der Friede war kaum geschlossen, so wurde er von mehreren preußischen Bischöfen und Priestern für ein Teufelswerk erklärt und die livländischen und esthländischen Vasallen aufgefordert, ihn wieder zu kündigen [83]. Zwar befahl der Papst dem Orden fest an, den Frieden zu halten [64], derselbe wurde aber beschuldigt, noch in demselben 1324. Jahre Boten Gedemin's theils gefangen, theils getödtet zu haben und offen auf einen Bruch des Friedens hinzuarbeiten [85]. Als die päpstlichen Nuntien in Riga ankamen, kam ihnen ein Gesandter Gedemin's, mit der förmlichen Ableugnung der obenerwähnten Briefe Gedemin's entgegen [86] und die Litthauer fielen sofort verheerend in Masovien und das Rosittensche Gebiet ein.

Die gegenseitigen Kriegszüge dauerten nach der Ordenschronik [87] auch noch unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim fort. Die Memelburg ward von der livländischen Ordensabtheilung, der diese Besitzung zu entfernt lag, mit ihrem Gebiete und dem ganzen Lande Karsowene, den Brüdern in Preußen überlassen [88]. Der König von Böhmen versprach zwar dem Deutschorden, alle seine Rechte über die benachbarten Länder der Heiden zu vertheidigen (im J. 1337) [89], und der römische Kaiser Ludwig IV. schenkte sogar dem Deutschorden ganz Litthauen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und aus Rücksicht auf die Verdienste des Ordens um die Verbreitung des Glaubens (15. Novbr. 1337) [90]. Allein bloße Urkunden konnten den Orden nicht in den Besitz Litthauens setzen und berechtigten dessen Volk und Fürsten vielmehr zu neuen Angriffen.

Im J. 1345 benutzten die Litthauer die Abwesenheit des Ordensmeisters, der eines Bauernaufstandes wegen sich in Oesel befand, um in Samland und kurz darauf in Semgallen einzufallen, während der Hochmeister mit seinem Heere, statt Livland Hilfe zu bringen, in Litthauen eingerückt war. Durch die Verrätherei eines Semgallen eroberten sie das Schloß Tarweten, erwürgten die Besatzung, steckten die Stadt Mitau in Brand, wodurch auch das dortige Schloß Feuer fing, und zogen vor Riga. Einige von ihnen versuchten in die der Stadt Riga gegenüber auf der andern Seite der Düna gelegene ummauerte Mühle einzudringen, indem sie durch das Loch hineinkrochen, bei welchem das die Mühle treibende

Wasser herausfließt. Die Bäckerknechte aber tödteten die Hereinkriechenden einen nach dem andern, bis daß die Landsleute derselben das Wasser mit Blut gefärbt sahen und von ihrem Unternehmen abstanden. Dafür erhielten die Bäckerknechte ein gewisses Privilegium in der Domkirche. Die Litthauer zogen ab, wandten sich aber nach Norden, verbrannten Neuermühlen, Segewold und Walk und führten mehrere tausend Gefangene mit sich fort[91]. Dies Unglück soll sich der Hochmeister, Ludolph König, so sehr zu Herzen gezogen haben, daß er in eine tiefe Melancholie verfiel und sein Amt abgeben mußte. Sein Nachfolger, Heinrich Dusmer von Arffberg, ein thätiger Mann und erfahrener Krieger, zog nun im folgenden 1348. Jahre mit vierzehntausend Mann nach Litthauen, verheerte es und schlug den Großfürsten Algert, Gedemins Sohn, aufs Haupt[92]. Kurz darauf verwüstete auch der neuerwählte livländische Herrmeister Goswin von Herike Samaiten.

Von geringerer Bedeutung waren die gleichzeitigen Kämpfe mit den Russen. Ums Jahr 1290 sollen, nach russischen Annalisten, die Deutschen, die Karelien mit einer Abgabe belegen wollten und die nowgorodschen Fahrzeuge auf dem Ladogasee anfielen, vom nowgorodschen Possadnik (Bürgermeister) Simeon an der Mündung der Newa geschlagen und ihre Schiffe meist zerstört worden sein[93]. Im Winter 1298—1299 sollen die Ritter plötzlich vor Pleskau erschienen sein und es belagert haben, vom tapfern Greise Dowmont aber an den Ufern der Welikaja aufs Haupt geschlagen und die gefangenen Felliner Bürger zum Großfürsten gesandt worden sein[94]. Nach unsern deutschen Chroniken eroberte und plünderte der Herrmeister Gerdt von Jocke im Jahre 1307 Pleskau[95], wovon jedoch die russischen Annalisten nichts wissen, muß es aber bald wieder verlassen haben, da es später abermals in den Händen der Russen erscheint[96]. Einige Zeit darauf (nach 1313) schloß der Fürst Iwan Alexandrowitsch ein Freundschaftsbündniß mit dem Ordensmeister, dem Erzbischofe und der Stadt Riga[97]. Dennoch wurden nach den russischen Annalisten pleskausche Kaufleute und Jäger von den Rittern getödtet, worauf die Pleskauer unter Anführung des tapfern litthauischen Fürsten David (in der Geschichte Preußens unter dem Namen des Kastellans von Gartha häufig genannt) Esthland bis Reval hin verwüsteten (im J. 1323). Der Wendenschen Comthur Reymar Hahne schloß darauf nebst einigen andern Rittern im Namen der „gesammten Christenheit" ein Bündniß mit den Nowgorodern gegen die Pleskauer und Litthauer ab; würden jene von diesen nicht lassen, so sollten sie den Nowgorodern unterworfen werden[98]. Im folgenden Jahre belagerten die Deutschen Pleskau und hatten nach 18 Tagen schon den größten Theil der Mauern zerstört, als David her=

beeilte und sie gänzlich schlug. Auch unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim (1328—1340) fanden dergleichen Kriegszüge statt[99]. Durch die Ermordung ihrer Gesandten erbittert, verheerten die Pleskauer das südöstliche Livland und da zum Schutze desselben Neuhausen befestigt wurde, so verbrannten sie die Vorstadt von Narwa (Rugodiw), wurden aber trotz der Beihilfe der tapfern litthauischen Fürsten Olgerd und Kinstutte, von den Rittern geschlagen, die nun Isborsk belagerten, indessen sich bald wieder zurückzogen[100].

Die Grenzen zu sichern, ließ der Ordensmeister Burchard von Dreilewen im J. 1341 das Schloß Marienburg erbauen, welches die Russen vergeblich belagerten. Arnold von Vietinghof war dort der erste Comthur[1]. Zwei Jahr später versuchten noch die Russen, von den aufständischen Esthen aufgefordert, einen Einfall in das Stift Dorpat und heerten bis Odenpäh. Auf ihrem Rückzuge schlugen sie noch, nach russischen Annalisten, den Ordensmeister Burchard, schlossen aber dann Friede (im J. 1343)[2]. Hingegen ertheilten mehrere Fürsten des südwestlichen Rußlands dem Hochmeister Friedens- und Freundschaftsversicherungen, die insofern wichtig werden konnten, als diese Fürsten Nachbarn der verhaßten Litthauer waren[3]. Zu Lichtmeß des Jahres 1346 errang nach unsern Annalisten der Ordensmeister Goswin von Hericke einen entschiedenen Sieg über die mit den Litthauern verbündeten Russen aus Smolensk, Polozk und Witebsk, deren wenigstens 10,000 erschlagen sein sollen[4].

Kapitel II.

Beziehungen zu den Eingebornen.

Während die Deutschen mit wechselndem Glücke sich gegen ihre gefährlichen Nachbarn behaupteten, wurde ihre Macht durch einen Aufruhr der Esthen in seinen Grundfesten erschüttert. Kelch behauptet, zu den damaligen Zeiten wäre Livland der Himmel des Adels, das Paradies der Geistlichen und die Goldgrube der Fremblinge gewesen, die haufenweise sich daselbst niederließen und durch Handel und Wandel See- und Landstädte emporbrachten; Kelch setzt hinzu, Livland sei zugleich die Hölle der Bauern gewesen[5]. Hiemit stimmen die übrigen Chronisten im Ganzen überein[6]. Das Eigenthumsrecht der Eingebornen an ihren Feldern, Wäldern, Bienenbäumen und Fischereien wurde zwar noch anerkannt[7] und sogar durch Verträge des Ordens mit den Bischöfen bei Landestheilungen, z. B. bei der Kurlands im J. 1253, so wie bei einer dortigen Grenzberichtigung v. J. 1310 festgestellt, allein ihre persönliche Stellung

scheint schon sehr abhängig gewesen zu sein. In der ebengenannten Urkunde ist von Leuten die Rede, die zu gewissen Landstücken gehören mit ihrem Erbe, ebenso in den Schenkungsurkunden des Erzbischofs von Riga, Johann von Fechten vom J. 1288 und 1294 über das Schloß Dolen „nebst seinem Zugehör, Dörfern und Leuten." Das Hörigkeitsverhältniß bildete sich aus der Zins- und Dienstpflichtigkeit der Eingebornen, so wie aus der nun allgemein vorkommenden Gerichtsbarkeit der Vögte [8] über dieselben. Zins und Ackerfrohnen wurden zwar häufig durch die Friedensurkunden oder obrigkeitlich und zwar zu einem sehr mäßigen Fuße festgesetzt, nämlich zwei Sommer- und zwei Wintertage und zwei Lof Roggen (4 Artig = 4 Marder- oder 16 Grauwerkfellen) vom Hakenpflug, d. h. von jedem Arbeitspferde, wie im J. 1230 [9]. Dies Verhältniß, das ziemlich oft vorkommt [10] wurde nach den örtlichen Bedürfnissen modificirt. So schrieb der Bischof Hermann von Dorpat an den Bischof von Reval, daß er in seiner Diöcese von jedem Haken ein Külmet Hafer, ein halbes Külmet Roggen, ein Viertel Külmet Weizen und ein Zwanzigstel Fuder Heu erhebe, den Zins (Census) ungerechnet [11]. In Esthland erhoben die königlichen Lehnsleute von den Eingebornen Zehnten, die auch abgelöst werden konnten [12]. Indeß wurden noch andere Leistungen beim Burg- und Wegebau und Schießstellungen festgesetzt [13]. Vom Bischofe Hermann von Oesel wurde im J. 1284 mit Genehmigung seiner Vasallen der Zins außer dem Zehnten auf zwei und eine halbe Mark (nach dem obigen Werthanschlage, da die gothländische Mark 24 Artige galt = 30 Lof Korn) und ein Huhn per Haken festgesetzt, außerdem sollte ein Kubikfaden Holz angeführt, ein Tag im Jahre gepflügt und zwei Tage gemäht, auch Bier geliefert werden. Ferner sollten die Eingebornen beim Schloß-, Kirchen- und Pastoratsbau helfen, Heeresfolge leisten, in weltlichen Sachen vor ihren Herren vor Gericht stehen, von denen sie an den Bischof appelliren durften, und freilich sollten sie noch zu mehreren Leistungen sich verpflichten dürfen [14]. Die Vögte sprachen Urtheil nach livischem, lettischem oder esthnischem Rechte [15], anfangs auch wohl mit Beihilfe der einheimischen Aeltesten, wie im J. 1241 noch für Oesel ausdrücklich festgesetzt wurde und auch Rüssow berichtet [16]. In Todtschlagsfällen fand häufig noch Blutrache, wenigstens nach Rüssow, statt [17], indessen sehen wir aus der obigen Urkunde für Oesel, daß oft auch die Gerichtsbarkeit der Lehnsherren ausdrücklich festgestellt wurde. Allerdings sagt Rüssow, die den Deutschen treu gebliebenen Esthen seien von Zins und Hofdiensten freigeblieben und von ihnen stammen zum Theil wohl die einheimischen Landfreien ab [18]. Einen ähnlichen Ursprung mögen wohl auch die durch besondere Lehnbriefe (in diesem Zeitraume v. d. Jahren

1320 und 1333) privilegirten s. g. kurischen Könige gehabt haben[19], und im J. 1268 sehen wir den Erzbischof Albrecht einem in Kopenhagen getauften „Edlen aus der Provinz Lethonia" seine der Kirche geschenkten Güter als Lehn verleihen[20]. Allein solche Fälle waren viel zu vereinzelt, um das Loos der Eingebornen im Allgemeinen in solchem Grade zu mildern, wie es in Preußen geschehen ist.

Für die Bauern scheint ein eignes Strafrecht niedergeschrieben und ziemlich allgemein verbreitet und beobachtet gewesen zu sein. Es haben sich nämlich vier einander sehr ähnliche Texte eines kurzen bäuerlichen Strafgesetzbuchs vorgefunden. Der eine steht in der esthländischen Privilegiensammlung, dem sogenannten rothen Buche vom 4. Septbr. 1546 und mehreren esthländischen Privatsammlungen und hat die Ueberschrift „das ist das weltliche Recht, das gesetzet ist von einem Herrn Bischofe zu Livland und von den Gotteßrittern und von den ältesten Liven, von dem Bauerrechte, wie in Livland gewöhnlich zu halten" (nur in älterer Sprache). Er hat daher vermuthlich in Esthland Geltung gehabt. Seine Abfassung in die Zeit der Dänenherrschaft zu setzen, weil in einigen Abschriften vom Aufgebote der königlichen Majestät die Rede ist, scheint nicht richtig, denn dieser Ausdruck war im 14. Jahrhundert noch gar nicht üblich und im Texte des rothen Buchs wird nur „des Herrn Both" genannt, wie in den livländischen Texten. Der letztere Ausdruck scheint also in den spätern Handschriften mit jenem vertauscht worden zu sein[21]. Eine andere Recension, die vermuthlich für die Ordenslande angefertig worden, ist im geheimen Ordens-Archiv zu Königsberg und eine Abschrift derselben in der königlichen Bibliothek zu Dresden gefunden worden. Eine dritte Recension mit der Ueberschrift „das gemeine Land Recht was die Alten bewilligt haben und in Lieff- und Cuhrland und Semgallen im üblichen Braug gewesen" also wahrscheinlich für Kurland und Semgallen bestimmt und am Schlusse durch einige privatrechtliche Bestimmungen vermehrt, auch in (27) §§ abgetheilt, hat sich in einer Sammlung, hauptsächlich kurländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts erhalten[22]. Die vierte Recension endlich ist ein von Arndt mitgetheilter hochdeutscher Text für Livland, mit der Ueberschrift „das weltliche Bauerrecht, wie es von den ältesten Liven vor Burrecht (nicht Burgrecht, wie Arndt schreibt) gehalten und von den Bischöfen in Livland bestätigt und genehmigt worden", der Sprache nach das jüngste Exemplar und in den Stiftslanden giltig gewesen, da von einer Bestätigung des Ordens in der Ueberschrift nicht die Rede ist. Von diesen Texten sind der erste und vierte die ausführlichsten und stimmen am meisten mit einander überein; der kürzeste ist der für die Ordenslande; zwischen ihnen steht der kurländische und

die beiden letztern stimmen auch am meisten mit einander überein, sowohl im Inhalte als in der Anordnung desselben. Dies Bauerrecht ist ursprünglich ohne allen Grund dem Bischofe Albert I. zugeschrieben worden. Eben so falsch ist die Annahme, es enthalte die alten Landesgewohnheiten der Eingebornen, denn das Verzeichniß von Bußen für Todtschlag und verschiedene Verwundungen, welches den hauptsächlichsten Inhalt desselben ausmacht, namentlich die auf den Todtschlag festgesetzte Buße von 40 Mark, die auf Mord im esthländischen und stiftischen Texte und auf Kirchen- und Mühlendiebstahl im kurländischen gesetzte Strafe des Rades und das in den beiden erstern verordnete Verbrennen der Ketzer und Zauberer sind offenbar germanischen Ursprungs. Daß die Aeltesten der Eingebornen bei Feststellung dieses Bauernrechts zu Rathe gezogen worden, wie aus den Ueberschriften hervorgeht, ist möglich. Zwar ist auf die Ueberschriften wenig zu bauen, sie sind häufig später hinzugesetzt und die Ueberschrift der kurländischen Recension scheint der Sprache nach viel jünger als der Text. Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Theilnahme der Eingebornen, die nach Urkunden aus den Jahren 1253, 1255, 1262 und 1272 nach eignen Gebräuchen gerichtet werden sollten, erst in den spätern Zeiten harter Knechtschaft hinzugedichtet worden sei. Die Abfassung unsers Rechtsbuchs wäre also in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts zu setzen. Die ältesten Texte scheinen die in den Ordenslanden und Kurland im Gebrauch gewesenen zu sein. Sie sind die kürzesten, in beiden kommt noch die schon im J. 1222 vom Papste für die Neubekehrten verbotene Eisenprobe vor und der kurländische Text setzt die Bußen in Artigen und Oeseringen fest, welche letztere zuletzt in der Oeselschen Urkunde von 1241 erwähnt werden. Daselbst ist nämlich auf Kindermord, der im Rechtsbuche nicht erwähnt wird, außer der Leibesstrafe eine Buße von drei Oeseringen festgesetzt, auf Götzenopfer oder Brechung der Fasten, wovon ebenfalls im Rechtsbuche nicht die Rede ist, ½ Mark Silbers, auf Todtschlag eine von 10 Mark Silbers, was mit den 40 Mark Münze der liv- und esthländischen Texte ziemlich übereinstimmt, da Bischof Albert aus 1 gothl. Mk. Silber 4½ Mk. Pfennige schlagen ließ.

Nach dem Texte für die Ordenslande soll der Mord mit dem Tode gebüßt werden. Dieselbe Strafe steht in allen Texten auf Schwächung, außer im kurländischen, wo nur die halbe Buße festgesetzt wird, und im esth- und kurländischen auf Vorenthaltung des herrschaftlichen Zehnten, wovon in den beiden andern und wohl ältern so wenig die Rede ist, als von der Strafe der Staupe für Versitzen des herrschaftlichen Gebots, von der des Rades für den Mord, von verschiedenen Geldbußen für falsche Klagen, vom Feldbiebstahl und vom Verbrennen der Ketzer.

Auch die Vertheilung der Bußen zu einem Drittel an die Herrschaft und zu zwei Drittel an den Kläger, kommt in den beiden ältern Texten nicht vor, die hingegen mehrfache andere singuläre Bestimmungen enthalten, namentlich der kurländische einige offenbar spätere Zusätze (von § 25 an), unter andern einen über Erbrecht. Nach dem letztern darf der Ehegatte seiner Frau nur sein bewegliches Vermögen vermachen. Brüder haben ihre Schwestern auszustatten. In Ermangelung der Söhne erben die Töchter mit der Mutter zugleich, so lange sie unverheirathet bleibt. So finden wir auch hier germanische Grundsätze und zugleich das Eigenthumsrecht der Eingebornen an ihren Aeckern, Wiesen und Waldungen anerkannt. Die häufige wörtliche Uebereinstimmung unserer vier Texte erfordert die Annahme eines einzigen, ursprünglichen, vielleicht des Königsberger Textes. Der letztere hatte indessen nur in den Ordenslanden volle Geltung und wurde wohl bei der Anfertigung der Rechtsbücher für die übrigen Landestheile nach den dortigen Gewohnheiten abgeändert. Dies geschah keinesweges auf Befehl der Landesherren, die eben so wenig an der Erlassung dieser Bauerrechte Antheil hatten, als an der anderer gleichzeitiger deutscher Rechtsbücher, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel Deutschlands und die bald zu erwähnenden Ritterrechte der Ostseelande. Sonst wäre solches erwähnt worden, wie z. B. in der Einleitung zum Ritterrechte König Erichs für Esthland und es wäre in der Ueberschrift des esthländischen Textes des Bauerrechts dieses nicht für ein altlivisches und in Livland beobachtetes erklärt worden, wodurch es doch für Esthland keine Giltigkeit erlangen konnte. Diese Rechtsbücher sind also Privataufzeichnungen der im Gerichtsgebrauche bei Entscheidung von Bauerrechtssachen vorkommenden Regeln, allein nicht gleichzeitig und selbstständig in den verschiedenen Landestheilen, sondern sämmtlich nach einem Urtexte angefertigt und aus ihm unter Beachtung localer Abweichungen und mit spätern Zusätzen ausgeschrieben, woraus sich sowohl die letzteren, als die wörtliche Uebereinstimmung vieler Artikel erklären lassen. Dieser auf dem autonomischen Gewohnheitsrechte beruhende Gang der Rechtsbildung stimmt ganz mit demjenigen der Land- und Ritterrechte, sowohl in unsern Ostseelanden, als im übrigen Deutschland überein.

Aus dem Inhalte des oben angeführten Codex ist ersichtlich, daß derselbe den Eingebornen wenig Bürgschaften gewährte. Das Aufhören der frühern innern Kriege und die von ihnen nicht begriffenen Segnungen des Christenthums entschädigten sie in ihren Augen für die ihnen auferlegten Lasten nicht. Friede gab es übrigens auch jetzt im Lande nicht immer. Die päpstlichen Ermahnungen zur mildern Behandlung der Neubekehrten[23], die ohnehin seltner wurden, hatten wenig Einfluß. In ihren

häufigen Empörungen, die immer mit einem Abfalle vom Glauben verbunden waren, fanden die Deutschen einen Rechtsgrund zu immer härterem Drucke. War doch schon im Vertrage mit den Kuren vom Jahre 1230 die persönliche Freiheit derselben von ihrem Verharren im christlichen Glauben abhängig gemacht worden. Im Jahre 1241 fielen die Oeseler ab und wurden vom Vicemeister Andreas von Velven wieder unterworfen, der ihnen einen Zins von einem halben Pfunde (wohl Liespfunde) per Haken auferlegte[24]. Der Orden, dessen Schutz der Bischof von Oesel schon im J. 1238 mit dem Versprechen eines Viertels seiner Besitzungen erkauft hatte, erhielt nun zu seinem Antheile die Halbinsel Sworbe, mit der Bedingung, daß der dortige Hafen für Jedermann frei sein solle. Ungefähr zehn Jahre darauf empörten sich die Oeseler von neuem, wurden vom Ordensmeister Andreas von Stierland besiegt, erhielten aber von seinem Nachfolger Anno von Sangershausen Verzeihung und Bestätigung ihres Erbrechts, mit dem Zusatze, daß nur erblose Güter an den Landesherrn fallen sollten, es sei denn, daß Jemand um des Erbes willen einen Mord begangen hatte, wo er denn desselben verlustig wurde. Alljährlich zu Michaelis sollte der Vogt des Landmeisters dem Volke nach seinen Gebräuchen das Recht sprechen; die Oeseler dagegen verpflichteten sich blos zu Kriegsdiensten, im Winter zu Pferde und im Sommer zu Schiffe[26] (27. August 1257). Darauf folgte eine beinah hundertjährige Ruhe, unter deren Schutze viele Mißbräuche sich verbreitet zu haben scheinen. In Esthland, wo die mächtigen und zahlreichen Vasallen den härtesten Druck ausgeübt zu haben scheinen, wurden die Eingebornen häufig durch Drohungen und Mißhandlungen oder auch ein Stück Geld aus ihrem alten Besitz (ab antiqua terra) gesetzt[27]. Rüssow klagt[28], daß die Ritter und Vasallen die Gerichtsbarkeit an sich rissen, indem sie zwar die Urtheile durch die Aeltesten der Eingebornen fällen ließen, dennoch aber die Bauern vielfach in ihren Rechten kürzten, sich ihrer Erbschaften bemächtigten, sie für kleine Vergehen unbarmherzig mit scharfen Ruthen strafen ließen und sie bisweilen sogar gegen Windhunde tauschten. Obwohl dies Alles von Rüssow erst zu Ende des 14. Jahrhunderts erzählt wird, so zeigt es doch die traurige Richtung, welche die Verhältnisse der Eingebornen schon früher genommen haben müssen.

Im Jahre 1343 verschworen sich die Esthen in Harrien, welche bereits einige Jahr vorher sich klagend an den Ordensmeister gewandt hatten, von ihm aber an den König von Dänemark verwiesen worden waren, und ermordeten in der Nacht vor Georgi fast alle Deutschen, gegen 1800 an der Zahl, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Diesem Beispiele folgten sofort ihre Nachbarn; zu Padis wurden 28 Mönche umge-

bracht. Zehntausend Bauern aus Harrien und Jerwen zogen gegen Reval und die von der Wiek gegen Hapsal. Zu Jakobi erhoben sich die Oeseler, ermordeten die Deutschen und belagerten den Vogt mit seinen Rittern zu Peude. Auf der Insel befand sich damals nur eine einzige deutsche Burg, nämlich das Schloß Arensburg, welches kurz vorher vom Bischofe Hermann von Osnabrügge aufgebaut und vermuthlich nach dem Grafen von Arensborg benannt worden war. Derselbe war vor mehreren Jahren dem Ordensmeister Eberhardt mit einem preußischen Ordensheere zu Hilfe gekommen, um die Litthauer zu bekämpfen. Er blieb lange in Livland und hat dem Schlosse Arensburg nicht nur seinen Namen, sondern auch sein Wappen, einen silbernen Kranich im blauen Felde gegeben, woraus später mit einigen Veränderungen das Wappen der öselschen Ritterschaft entstanden ist. Der Vogt von Peude, der sich nicht halten konnte, erhielt freien Abzug, wurde aber dennoch mit allen Deutschen umgebracht. Die Bauern vor Reval schickten einen Abgesandten an den schwedischen Bischof von Abo und Wiburg und versprachen, die Stadt ihm zu überliefern. Der dänische Statthalter hatte unterdessen den Herrmeister Burchard von Dreylewen um Hilfe gebeten. Derselbe erschien auch bald mit einem starken Heere und siebenhundert Reisigen aus Preußen. Die Bauern erklärten sich nun bereit, sich dem Orden zu unterwerfen unter der Bedingung, keine Edelleute zu ihrer Obrigkeit zu haben, sich bitter über die Tyrannei und Härte derselben beklagend. Dem widersetzte sich der Adel und die meisten Belagerer wurden vom Ordensheere niedergemacht. Die vor Hapsal versammelten Bauern stoben sogleich aus einander. Die Schweden kamen zu spät und unternahmen nichts Bedeutendes, vielmehr schlossen ihre Beamten in Finnland mit dem Revaler Rathe und den königlichen Räthen in Esthland am 21. Mai 1343 einen Waffenstillstand, dem bald ein vom Könige von Schweden mit denselben abgeschlossener Friede folgte (5. September 1343), nachdem beide Könige dahin übereingekommen waren, ihre Streitigkeiten schiedsrichterlich entscheiden zu lassen (2. August 1343). Die harrischen Esthen riefen die Russen zu Hilfe. Diese fielen ins Stift Dorpat ein, wurden aber bei Odenpäh geschlagen, bei welcher Gelegenheit unter Andern der Adelige Johann von Löwenwolde fiel. Den Winter darauf verheerte der Meister Oesel. Nachdem 9000 der Eingebornen umgekommen, ergaben sich die übrigen und mußten zur Sühne das Schloß Sühneburg (später Sonnenburg) bauen. Kurz darauf im Herbste versuchten die Esthen um Fellin, sich des Schlosses durch List zu bemächtigen, indem sie sich, am St. Thomas-Abend, in Säcken verborgen, von ihren Genossen bewaffnet hereinfahren ließen. Eine zärtliche Mutter, für ihren Sohn fürch-

tend, der sich in einem der Säcke befand, verrieth diesen Anschlag den Deutschen mit der Bitte, ihren Sohn zu verschonen, was ihr auch zugesagt wurde. Man ließ so viel Bauern mit Säcken hineinfahren, als man zu bemeistern glaubte, und erstach sie dann in ihrem Verstecke. Den übrigen wurde ein neuer am St. Thomas Abend jährlich zu erlegender Zins zur Strafe aufgelegt [29]. So schnell endete durch die militärische Ueberlegenheit der Deutschen, die Anfangs so furchtbare Empörung der Esthen, deren natürliche Folge ein noch härteres Loos der Bauern war, wie auch Rüssow meldet.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die Zustände der Eingebornen im benachbarten und mit unsern Ostseelanden unter ganz gleichen Verhältnissen eroberten Preußen, so finden wir daselbst Anfangs eine milde Behandlung derselben und sogar ein Verbot zwangsweiser Taufen [30]. Auch ward im Jahre 1249 [31] mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen, der sie im erblichen Besitze ihrer Güter, mit Heimfallsrecht an den Orden und im vollsten Verfügungsrechte über dieselben ließ, gegen das Versprechen der Enthaltung von Vielweiberei und andern heidnischen Gebräuchen, (auch vom Aussetzen der Kinder), des Kirchenbaus, der Dotirung der Kirchen mit je 8 Hufen Landes und dem Zehnten von 20 Haken, ferner der Entrichtung eines allgemeinen Zehntens an den Orden und der Heeresfolge. Allein die selbst von Rom aus gebilligte Härte [32], mit der die Leistungen, namentlich die schweren Burgfrohnen, eingefordert und Glaubensabfälle bestraft wurden [33], erbitterte die Eingebornen und führte, wie in Esthland, zu einer allgemeinen Empörung im J. 1261, die den Orden an den Rand des Abgrunds brachte und nur nach jahrelangem Blutvergießen gedämpft werden konnte. Die neuerdings Unterworfenen wurden nun zwar im Besitze ihrer Ländereien gelassen, aber zu Gutsunterthanen des Ordens, der Bischöfe oder der Lehnsleute derselben gemacht, indem sie das freie Verfügungsrecht über ihre Grundstücke verloren, übrigens aber von einem Herrn zum andern gegen Zahlung eines Ferdings überziehen durften [34]. Sie hatten nur den Zehnten und andere Leistungen und Dienste zu entrichten und zwar nach dem Ermessen des Herrn und vielleicht in stärkerm Maße als früher. Ihre Lage war der ihrer Brüder in unsern Ostseeprovinzen nun gleichgeworden, allein die der zahlreichen deutschen Einzöglinge aus dem Bauernstande und die der Bauern in ganz Deutschland, England und Frankreich (wo sie la gent corréable et taillable à merci et miséricorde hießen), war um nichts besser. Zweier bedeutender und in ihren Folgen sehr wichtiger Vorzüge erfreuten sich indessen die unterworfenen Preußen vor den Letten und Esthen. Eines Theils waren die treu Gebliebenen im Genusse ihrer Güter, sowohl der

eignen als der zu Lehn erhaltenen, belassen worden. Sie bestanden theils aus den frühern samländischen Edeln, den Withingen, die ganz den deutschen Lehnsleuten gleichgestellt waren und alle gutsherrlichen Rechte, mit Einschluß sogar der höhern Gerichtsbarkeit, genossen, theils aus den einheimischen von Schaarwerk und Zehnten freien Grundbesitzern oder Lehnsleuten, die den größten Theil der Landbesitzer ausmachten, auch hier hin und wieder, so wie die Withinge, preußische Könige in Urkunden genannt, theils endlich aus sogenannten Kölmern, die nach Kulmischem Rechte dem Orden und dem Bischofe einen festen Zins (dem letztern einen Scheffel Korn vom Haken) zahlten, ganz wie die deutschen Einzöglinge. Diese Treugebliebenen scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein und bildeten einen einheimischen Adel und freien Bauernstand, der dem Deutschen ganz gleich stand. Andrerseits zogen die Landmeister wiederholt in das durch Pest und Kriege verwüstete Land deutsche Anbauer und sorgten dadurch nicht nur für die Cultur desselben, sondern diese zahlreichen Einwanderungen hatten auch allmälig die vollkommene Germanisirung der Eingebornen zur Folge. So tauschten diese ihre alte Nationalität mit ihren Rohheiten und Mängeln gegen eine gediegnere und gebildetere — ein glücklicheres Loos als das der Letten und Esthen, die ihre Sondernationalität zwar bewahrten, allein die Entwickelung derselben durch die Knechtschaft, der sie verfallen waren, gehemmt sahen.

In unsern Ostseelanden war die Anzahl der bevorzugten Eingebornen, so wie die der deutschen Ansiedler offenbar viel zu gering, um einen eingebornen Adel und einen deutschen Bauernstand zu gründen und durch beides die Germanisirung des Landes anzubahnen. Eben so wenig Einfluß auf die Entwicklung des einheimischen Bauernstandes konnten die auf einigen Inseln an der Nordküste Esthlands angesiedelten freien Schweden haben. Schon das Hapsalsche Stadtrecht vom J. 1294. § 68 erwähnt der freien Schweden, die von den Hapsalschen Bürgern beerbt werden konnten, während der Nachlaß eines Esthen an den Rath fiel [35]. Daß sie nach schwedischem Rechte lebten, bezeugen mehrere Urkunden des 14. Jahrhunderts [36]. Nach denselben zahlten die Runoschen Bauern dem Bischofe von Kurland einen Zehnten und solches ist wohl auch von den übrigen Inselschweden anzunehmen, da der Kirchenzehnte in Schweden schon zu Anfange des 13. Jahrh. eingeführt worden war [37]. Der Ursprung und die Zeit der Niederlassung dieser Insel- und Küstenschweden sind schwer zu bestimmen. Nach ihren eigenen Ueberlieferungen sind die Bewohner von Runö, Rogö, Odingsholm und Kertell auf Oesel aus den Scheeren bei Stockholm oder aus Roslagen, jedoch den finnischen Schweden nahe verwandt; die von Worms gehören auch zu den letztern. Wich-

terpal soll von Upsala aus bevölkert sein, die Sprachanalogie führt aber ebenfalls auf das näher gelegene Südfinnland, wofür auch die Tradition der Esthen aus Padis spricht. Dasselbe gilt von Roicks; Nuckö soll von Dalarne aus besetzt sein. Nach der Hypothese neuerer Gelehrten, namentlich des Geschichtschreibers Munch, der die Schweden aus Asien über Rußland in ihre jetzige Heimath ziehen läßt, könnten jene Inselschweden Ueberbleibsel dieser ersten Einzöglinge sein. Allein sie werden von keinem einzigen Schriftsteller und in keiner Urkunde vor dem Ende des 13. und dem 14. Jahrh. erwähnt und zwar zuerst im J. 1294 in Oesel; 1345 in Groß Rogö und Laydes (Ladyssa)[38] unweit Baltischport, 1470 in Roicks, im 15. Jahrh. nach Rüssow und Hiärn in Worms, im 16. Jahrh. in Odinsholm (Wackenbuch von 1588), im Jahre 1600 in Nuckö und Egeland[39]. Die Vermuthung einer Uebersiedelung aus Schweden zu Rurícks Zeit ist daher von ihrem Urheber[40] schon zurückgenommen worden[41] und die Zeit derselben wohl für die verschiedenen Niederlassungen nicht dieselbe und jetzt nicht mehr zu bestimmen.

Kapitel III.

Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfen.

Kirchliche Verhältnisse.

Der Kampf zwischen der bischöflichen und Ordensgewalt in den Ostseelanden, den geringfügige Streitigkeiten zum Ausbruch brachten und der später beinah die ganze innere Geschichte Livlands bis gegen Ende des 15. Jahrh. ausfüllte, — ist vorzüglich durch die rücksichtslose Erbitterung, mit der er von beiden Seiten geführt wurde, verderblich geworden. Der nachtheilige sittliche Einfluß, den dieser Zwist gleich verehrter und durch die Kirche geheiligter Gewalten auf den Geist des Volks ausüben mußte, ist nicht höher anzuschlagen, als die durch das päpstliche Schisma und die Verderbtheit der Kirche schon ohnehin in den gläubigen Gemüthern hervorgebrachte Zerrissenheit. Allein die Gewaltmaßregeln des Ordens und die Herbeirufung auswärtiger, ja sogar heidnischer Kriegshilfe von Seiten der Bischöfe, führten zu Verheerungen; zugleich wurde das Land nach außen hin durch die Uneinigkeit seiner Gebieter geschwächt. Der endliche Ausgang dieser Zwistigkeiten, der beinah vollständige Sieg des Ordens, beförderte dagegen die politische Einheit des Landes und verstärkte seine Macht nach Außen. Die richtige Auffassung dieser Verhältnisse wird durch die Parteilichkeit unserer früheren Geschichtschreiber Friebe und Jannau für den Orden erschwert. Sie gehören zur

Schule des 18. Jahrhunderts, das mit dem Geiste mittelalterlicher Einrichtung wenig vertraut, in jeder weltlichen Herrschaft geistlicher Oberhäupter nichts als verderbliche Ehr- und Habsucht sah. Befriedigender ist Bergmann's Darstellung dieses Kampfes[42]; der katholische Graf Bray neigt sich zu sehr auf die Seite der Bischöflichen.

Der tiefere Grund des Zwistes lag in der Unbestimmtheit des staatsrechtlichen Verhältnisses des Ordens zu den Bischöfen, namentlich zu dem Rigaschen. Es galt hier keinen Kampf zwischen Staat und Kirche, wie ihn anderswo Kaiser und Könige mit Päpsten und Erzbischöfen durchfochten, sondern einen Streit mehrerer geistlich-weltlichen Regenten unter einander. Der Orden war ein geistliches Institut, so gut wie die Bischöfe, und diese waren eben so gut Landesherren wie der Orden, ja der Schwertorden war ursprünglich den Bischöfen von Riga und Dorpat auch in weltlicher Hinsicht untergeben, wie zum vorigen Zeitraume gezeigt worden ist. Mit diesem Rechtsverhältnisse standen die factischen Zustände in grellstem Widerspruche.

Der Schwertorden war von Bischof Albert als ein bloßes Werkzeug zur Eroberung des Landes gestiftet worden, allein dies Werkzeug erlangte bald eine solche Gewalt, daß es sich der ihn leitenden geistlichen Hand entwand und vollkommen selbstständig wurde. Im Orden lag beinah die ganze kriegerische Kraft der Deutschen. Er war Herr eines großen Theils des Landes mit allen weltlichen Hoheitsrechten, so daß selbst den Verträgen gemäß seine Unterwerfung unter die Bischöfe nur eine nominelle sein konnte. Hiezu kam, daß er seit seiner Vereinigung mit dem Deutschorden, als ein Theil desselben, alle dessen Rechte beanspruchte, wie schon eine Chronik des 16. Jahrhunderts anführt[43]. Zwar hatte der Papst bei der Vereinigung beider Orden die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den in Livland befindlichen Theil desselben vorbehalten[44], allein im J. 1279 dehnte Kaiser Rudolph ausdrücklich die Rechte des Deutschordens auf seinen livländischen Zweig aus[45]. Auch war der Deutschorden keine rein weltliche Macht, sondern selbst ein geistlicher Ritterorden, ein bewaffnetes Mönchthum, und hatte von den Päpsten vielfache Vorrechte erhalten, die ihm die neidischen Umtriebe der preußischen Geistlichkeit nicht entziehen konnten[46]. Am unangenehmsten war ihr das dem Orden ertheilte Recht, jährlich einmal in seinen Kirchen Almosen zu sammeln, und die durch Bulle vom 1. Febr. 1228[47] ihm zugesagte Befreiung von Excommunication und Interdict, den schärfsten geistlichen Waffen, ausgenommen von Seiten des Papstes selbst[46]. In den daraus zwischen Orden und Geistlichkeit entstehenden Streitigkeiten entschieden die Päpste meist zu Gunsten des erstern und unterstützten ihn außerdem auf jegliche Weise, weil sie in

ihm das tauglichste und sogar einzige Werkzeug, zuerst zur Beschützung des heiligen Landes und später nachdem der Orden sich in Preußen angesiedelt hatte, znr Bekehrung des nördlichen Deutschlands erkannten. Hiezu mag wohl die ausgezeichnete Persönlichkeit des Hochmeisters Hermann von Salza beigetragen haben, der in so hohem Ansehen stand, daß Papst und Kaiser ihn wiederholt zum Schiedsrichter wählten und der letztere ihm auch die Reichsfürstenwürde ertheilte. So ließen Gregor IX., Innocenz IV. und Johann XXII., wenn dem Orden eine besondere Gefahr drohte, oder er durch Niederlagen geschwächt war, wie in den Jahren 1240, 1243, 1253, 1258, 1260 und 1265, das Kreuz nach Esthland, Livland und Preußen predigen mit denselben Indulgenzen, wie für einen Kreuzzug nach dem heiligen Lande[40]. Die von kränklichen Kreuzfahrern für die Dispensation von ihrem Gelübde dargebrachten milden Gaben sollten dem Orden nach einer noch vor der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden erlassenen Bulle vom 13. Mai 1237 zufallen[50] Alexander IV. bestätigte nicht nur im Jahre 1259 alle Privilegien des Deutschordens, so wie auch durch eine besondere Bulle vom 30. Mai seine Befreiung von jeder Excommunication, ausgenommen der päpstlichen, sondern befahl auch noch am 22. Juni, Ordensleute keinen Geldstrafen, sondern geistlichen Censuren zu unterziehen; erlaubte dem Orden am 28. Juli, sowohl Geistliche als Weltliche, sogar mit Interdict oder Bann belegte, ohne vorheriges Noviciat, sofort zu lebenslänglichen Gliedern aufzunehmen, bestätigte am 9. Juni 1258 das geistliche Patronatrecht des Ordens, gestattete (am 22. November d. J.), die der Simonie etwa schuldigen Ordensbrüder mit einer Buße zu belegen, und erlaubte am 17. December den Priesterbrüdern des Ordens, die wegen Mißhandlungen von Geistlichen excommunicirten Ordensbrüder zu absolviren, sobald die Beleidigten die gehörige Genugthuung erhalten hätten, ausgenommen in sehr schweren Fällen, die an den Papst gehen sollten. Ferner erklärte er in zwei Bullen vom J. 1260 alle Eroberungen des Ordens, so wie die Schenkungen, die er etwa in Rußland erhalten sollte, für des heiligen Petrus Eigenthum und verlehnte sie an den Orden, befahl auch am 21. Februar den Bischöfen in Livland und Preußen, aus ihren Bisthümern dem Orden Heeresfolge leisten zu lassen. Im Jahre 1271 schärfte Gregor X. allen Prälaten ein, die zu Gunsten des Ordens erlassenen Bullen zu befolgen[51]. Hiezu kommt, daß weder in Preußen noch in Kurland eine weltliche Oberhoheit der Bischöfe über den Orden stattfand. Welche auch die frühern zwischen dem Orden und dem ersten Bischofe und Bekehrer von Preußen, Christian, stattgefundenen Verhandlungen seyn mögen[52], so hatte nach der Gefangennehmung desselben durch die heidnischen

Preußen, Papst Gregor IX. durch Bulle vom 3. Aug. 1234 das ganze Land für den römischen Stuhl in Besitz genommen und es dem Orden zu Lehn gegeben[53]. Von den zu erobernden Landestheilen erhielt der Bischof nicht, wie er es im J. 1231 festgesetzt hatte[54], zwei Drittel, sondern (im J. 1242) auf Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena, desselben der auch in Livland thätig war, nur ein Drittel, der Orden aber das Doppelte, als Belohnung für die blutige Eroberung des Ganzen. Dieser Grundsatz wurde vom Papste auch im J. 1243 bei der Errichtung neuer Bisthümer in Preußen befolgt[55]. Der Orden hatte sich sogar über die preußische Kirche einen unmittelbaren Einfluß verschafft, indem die Bischöfe verpflichtet wurden, ihre Kapitel aus Ordensgeistlichen zu besetzen[56], was auch der vom Papste Urban IV. auf Verwendung des Ordens und ohne Zuziehung des Erzbischofs von Riga unmittelbar ernannte[57] Bischof Edmund von Kurland im J. 1290 einging, dem Ordensmeister die Bestätigung der Ernennungen und dem Kapitel ein Drittel der bischöflichen Einkünfte überlassend[58]. Mit einem Worte, der den Schwertorden jetzt mit umfassende Deutschorden stand so mächtig da, daß er in Preußen reichsunmittelbar, in Livland unmöglich eine Oberhoheit oder auch nur Gerichtsbarkeit geistlicher Fürsten ertragen konnte, und aus der Anerkennung derselben nur Streitigkeiten entstehen und die Widerstandskraft des Landes gegen die es umgebenden Heiden schwächen mußten.

Bischof Nikolaus hielt sich von jeder eingreifenden politischen Thätigkeit fern und gab so seines großen Vorgängers glänzende Laufbahn auf. Das Viertel des Zehnten, welches ihm nach der von seinem Vorgänger getroffenen Uebereinkunft in den Ordensländereien zustand, verwandelte er in eine jährliche Zahlung von zwölf Mark Silber oder sieben Last Korn und erließ es später ganz gegen eine Zahlung von zweihundert Mark, für welche Summe Kirchengüter gekauft werden sollten[59]. Papst Innocenz IV. aber ernannte durch Bulle vom 9. Januar 1246 den ihm persönlich bekannten gelehrten Albert Suerbeer aus Köln[60], Erzbischof von Armagh in Irland, einen durch Geist und Kenntnisse ausgezeichneten, aber auch seiner Vorzüge sich bewußten und dem römischen Stuhle sehr ergebenen Prälaten, den das Bremer Kapitel schon im J. 1229 zu Bischof Albert I. Nachfolger gewählt hatte[61], zum Legaten und Erzbischofe von Preußen, Liv- und sogar Esthland, obwohl das letztere dem Erzbischofe von Lund untergeben war. So sah sich das rigasche, seit 1214 dem Papste unmittelbar unterworfene Stift Riga nebst den übrigen livländischen Bisthümern wiederum einem Metropoliten untergeben, der vorläufig noch in Lübeck blieb, dessen

Persönlichkeit aber einen kräftigen Schutz erwarten ließ [62], ausgenommen freilich gegen päpstliche Erpressungen, denen er in Irland ruhig zugesehen hatte [63]. Anfangs sehen wir Albert, der auch zum Legaten in Roth-Rußland ernannt war, beschäftigt, daselbst mit dem tapfern Fürsten Danilo von Galitsch über dessen Uebertritt zum Katholicismus zu unterhandeln, jedoch ohne dauernden Erfolg (1246—1249) [64]. Zugleich aber brachen schon Streitigkeiten mit dem Orden aus, indem der Erzbischof die Lösungsgelder der Kreuzfahrer, dem oben erwähnten Befehle des Papstes zuwider, zu seinen Gunsten einzog, andrerseits der Orden ihm die schuldigen Ehrenbezeigungen verweigerte und die Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit hinderte [65]. Im Jahre 1249 vermittelten zwar die Bischöfe von Preußen und der Markgraf von Brandenburg einen Vergleich, nach welchem der Orden versprach, die Rechte des Erzbischofs zu achten und ihm 300 Mark Silber zu zahlen, der Erzbischof hingegen sich anheischig machte, ohne Zustimmung des Ordens seinen Sitz nicht in Preußen zu nehmen [66]. Albert mußte wohl fühlen, daß er es mit stärkern Gegnern zu thun habe, als sein berühmter Vorgänger. Die Streitigkeiten erhoben sich indessen bald von neuem. Zu ihrer Vermittelung reiste der Landmeister von Preußen, der kluge Dietrich von Grüningen, im Juli desselben Jahres zu dem ihm vom Erzbischofe anberaumten Tage nach Lübeck, wo derselbe noch seinen Sitz hatte, fand ihn aber nicht vor und ließ sich vom dortigen Rathe ein Zeugniß über sein rechtzeitiges Eintreffen ausstellen [67]. Darauf reiste er nach Rom und wirkte vom Papste eine Citation an die beiden streitenden Theile und außerdem einen Befehl an den Erzbischof aus, nichts gegen den Orden zu unternehmen [68]. Im folgenden Jahre erschien der Erzbischof in Lyon und wurde angewiesen, von seiner Legationsmacht vorläufig weiter keinen Gebrauch zu machen [69], und namentlich in Preußen, Esth- und Livland keine Bischöfe einzusetzen. Endlich wurde am 24. Februar 1251 der Streit durch mehrere vom Papste dazu bevollmächtigte Prälaten dahin entschieden, daß der Orden in Preußen und Kurland zwei Drittel des Landes mit den Zehnten besitzen, dagegen aber Ungläubige, die sich bekehren würden, freundlich aufnehmen, dem Erzbischofe die gebührende Ehre erzeigen und die von ihm Gebannten nicht ferner in Schutz nehmen sollte; der Erzbischof hingegen versprach die Privilegien des Ordens und namentlich die Anordnungen des Legaten Wilhelm von Modena zu achten und weder mit Heiden noch mit Christen sich gegen den Orden zu verbinden [70]. Auch sollte er seinen Sitz nicht in Preußen, sondern in Riga als der dazu geeignetsten Stadt nehmen, jedoch sollte es dem rigaschen Bischofe freistehen, seinen Sitz bis zu seinem Lebensende unter der Oberhoheit des Erzbischofs zu behalten.

Dies geschah. Nach dem Tode des Bischofs Nikolaus im Jahre 1253 erwählte das rigasche Kapitel nebst den übrigen livländischen Bischöfen den Erzbischof auch zum Bischof von Riga [71]. Derselbe nahm nun seinen Sitz in Livland, verzichtete auf die Würde eines Legaten in Preußen und behielt sie nur für Liv-, Esth- und Rußland bei. Er bekam zugleich den Befehl, nichts gegen den Orden zu unternehmen [72]. Das hinderte ihn indessen nicht an der Wahrung der Oberhoheit seiner Kirche über den Orden in Livland. Zu Sens mußte am 12. December 1254 Dietrich von Grüningen, im Namen des Meisters von Livland, dem Erzbischofe und den Bischöfen von Oesel und Dorpat denjenigen Gehorsam geloben, den ihnen der livländische Meister auf Grund der vorhandenen Briefe schuldig sei; in Betreff des Bischofs von Kurland sollte es aber beim Alten bleiben [73]. Einer solchen auf bestehendes Recht gegründeten, übrigens in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßten Versicherung konnte sich Dietrich nicht entziehen. Zu derselben Zeit starb Albert's Gönner, Innocenz IV. Sein Nachfolger Alexander folgte Anfangs der Politik seines Vorgängers. Er untergab dem Erzbischofe ausdrücklich die Bisthümer Dorpat, Kurland, Oesel, Wirland, Kulm, Ermeland, Pomesanien, Samland, Ruthenien und Reval [74] und bestätigte der rigaschen Kirche ihre Besitzungen, namentlich die Stadt Riga mit Vorbehalt der Rechte des Ordens, die Schlösser Toreida, Lennewaden, Rescule (Ekeskule, Uexküll), Rennin (Remine?), Dalen, Kirchholm, Kokenhusen, Assucen (Seswegen?) und Lepone (Lubahn?), den Berg Gertzichen, die Besitzungen in Semgallen (doch wiederum unbeschadet der Rechte des Ordens), Uppemale (lettisch das Flußufer d. h. das Land zwischen der semgallischen Aa und der Düna [75], von welchem der Orden im J. 1254 vertragsmäßig ein Drittel erhielt), ferner Metsepole, Tolowa und Selen [76]. Dies hinderte den Papst aber nicht, dem Erzbischofe den Befehl seines Vorgängers einzuschärfen, sich aller Einmischungen in die Angelegenheiten des Deutschordens zu enthalten [77], und später sogar den Bischof von Ermeland, einen Ordenspriester, zum Legaten für die rigasche Erzdiöcese zu ernennen [78]. Die Beziehung Rutheniens (Rothrußlands) zu Albert's Sprengel hatte seit der Abbrechung der Unterhandlungen mit Danilo keine Bedeutung, desgleichen auch die Revals, denn die dänische Regierung gab das Patronatsrecht auf das von ihr gestiftete Bisthum nicht auf und bediente sich dessen bei der nächsten Vacanz. Der Papst genehmigte die Wahl (Bulle vom 13. Januar 1264) [79]. Als wenige Jahre darauf der Orden sich beklagte, daß die Bischöfe sein Patronatsrecht nicht beachteten, wurde dasselbe dem Orden durch Alexander IV. bestätigt [80]. Auch suchte der Papst verschiedenen Mißbräuchen zu steuern, durch welche der Erzbischof

und seine Geistlichkeit bald die Kreuzfahrer im Besitze ihres nachgelassenen Vermögens beunruhigten[81], bald ihnen ihre Gelübde gegen Geld erließen und ihre Lösungsgelder sich zueigneten, statt sie der Uebereinkunft vom Jahre 1251 gemäß dem Orden zu überliefern[82]. Es liefen nun beim Papste mannigfache Beschuldigungen des Ordens ein, welche auf seinen sittlichen Wandel und seine Beziehungen zu den von ihm geknechteten Neubekehrten ein schlechtes Licht warfen. Sie scheinen keine Folge gehabt zu haben, nachdem der Orden in einem seiner frühern Gegner, dem Herzoge Semovit von Masovien, und dem Guardian Dietrich, aus einem Kloster zu Thorn, freiwillige und beredte Vertheidiger gefunden hatte. Betrachtet man aber den damaligen Zustand der Eingebornen namentlich in Livland und den Lebenswandel so vieler Glieder auch andrer geistlicher Orden, so mögen diese Beschuldigungen wohl nicht ganz ungegründet gewesen sein. Mit dem Kapitel schlossen zwar die Ordensmeister Conrad von Mandern und Otto von Lutterberg Friedens- und Schutzbündnisse (3. Febr. 1267 und 16. Jan. 1268[83]). Im letztern erlangte sogar das Kapitel, daß keine im Bereiche des Erzstifts fällige Erbschaft der Ordens- oder Kapitelsangehörigen in den Besitz von Ordensbrüdern fallen dürfe. Der Erzbischof sah sich aber dennoch nach auswärtigem Schutz um. Er wählte im Jahre 1267 den Grafen Gunzelin III. von Schwerin, einen ritterlichen und kunstliebenden Fürsten, zum Schirmherrn des Erzbisthums, ihm sogar die meisten Einkünfte desselben überlassend. Der Graf kam auch selbst nach Riga und machte der Kirche bedeutende Schenkungen[84]. Es findet sich aber keine Spur von einer wirklichen Ausübung dieses Schirmrechts und in einem vom Erzbischofe und Ordensmeister schon im folgenden Jahre vermittelten Vergleiche zwischen dem Domkapitel und der Stadt Riga versprach jenes sogar, keinen Fürsten zum Nachtheile der Kirche, des Ordens oder der Stadt ins Land zu rufen, vorbehältlich das Recht der kanonischen Wahl[85]. Ueberhaupt scheint das Verhältniß zwischen Orden und Erzbischof bis zu des letztern Tode (im J. 1274[86]) ein friedliches gewesen zu sein. Im Jahre 1262 legte Albert das schöne Schloß Ronneburg, von da an die Residenz der Erzbischöfe, im J. 1255 Cremon und im J. 1271 Laudohn an[87]. Der erst im J. 1298 vom Erzherzoge Johann von Schwerin angezeigte und nur durch das parteiische Zeugenverhör vom Jahre 1312 bewahrheitete, sonst nirgend erwähnte Ueberfall des Erzbischofs Albert in seinem Hofe zu Riga und seine Entführung unter Begleitung von nur zwei Rittern nach Segewold und Wenden ist sehr zweifelhaft. Die darüber erst nach mehr als dreißig Jahren erhobene und durch Zeugen nach Hörensagen bestätigte und vermuthlich in Analogie eines spätern ähnlichen Vorfalls ersonnene

Klage mag wohl zu den vielen damals gegen den Orden ausgestreuten Verleumdungen gezählt werden[88].

Noch viele Jahre nach Albert's Tode fanden zwischen Orden und Geistlichkeit keine erheblichen Streitigkeiten statt. Im J. 1289 sollen die erzbischöflichen Vasallen, wie es scheint unter Mitwirkung einiger Ordensritter, wenigstens nach dem erst im J. 1312 in Riga abgehaltenen und nicht ganz unparteiischen Zeugenverhöre, den Erzbischof Johann II. von Fechten, wegen Nichtbeachtung ihrer Beschwerden gefangen genommen und nicht eher freigelassen haben, als bis er sich gerechtfertigt hatte. Den weitern Folgen dieses Ereignisses vorzubeugen, verglichen sich der Ordensmeister und Erzbischof und schlossen am 5. März 1292 einen Freundschaftsvertrag[89].

Wenige Jahre darauf entbrannte zwischen der Stadt Riga, die dem erzbischöflichen Stuhle, wie wir oben gesehen haben, unterthan war, und dem Orden ein Streit, in welchen auch der Erzbischof Johann III. Graf von Schwerin, Sohn des Grafen Gunzelin, hineingezogen wurde. Wie nämlich aus einem Schreiben des rigaschen Raths an den lübeckschen vom Juni 1297 hervorgeht[90], ließ die Stadt, um sich gegen den Eisgang zu schützen, das rechte Ufer der Düna mit einem Bollwerk umfassen, von wo zur Erleichterung der Zufuhr des von einer Dünainsel herüberzubringenden Holzes eine Brücke mit einer Klappe zum Durchlassen der Schiffe gelegt wurde. Als einmal ein Schiff dabei Aufenthalt fand, versuchten die Ordensleute ohne Weiteres die Brücke wegzuhauen. Da der Erzbischof abwesend war, wollte die Stadt an den Papst appelliren und durch die Stiftsgeistlichkeit ward zur Verhinderung weiterer Thätigkeiten ein Waffenstillstand vermittelt. Dennoch bemächtigte sich der Orden des städtischen Hospitals St. Jürgen (in der Gegend des jetzigen Convents zum heiligen Geist), zog es zum nahbelegenen Ordensschlosse Wittenstein und versammelte daselbst 500 Bewaffnete, die durch Brandpfeile in der Stadt eine Feuersbrunst erregten. Der unterdessen angekommene Erzbischof eilte ins Ordenslager und versprach die Abbrechung der Brücke, erhielt aber den Bescheid, nicht die Brücke, sondern frühere zwanzigjährige Ursachen hätten die Fehde veranlaßt, welche nur noch fortdauerte und Noth und Hunger über die Stadt brachte[91]. Plötzlich wurde der Erzbischof vom Landmeister überfallen und in Kokenhusen eingekerkert, wo er einige Monate bis zum Tode des Vicemeisters Bruno blieb und ein mit gefangener Domherr, wegen übler Behandlung, im Gefängnisse gestorben sein soll. Vergeblich versuchten die Bischöfe von Oesel und Dorpat, so wie Gesandte aus Lübeck und Wisby den Streit beizulegen[92]. Der Erzbischof wandte nun gegen den Orden nicht nur geistliche Waffen an, in-

indem er in seiner Kirche Gebete zur Vertilgung desselben halten ließ, sondern er erlaubte sich sogar, die Heiden, nämlich den Großfürsten Witen von Litthauen, zu Hilfe zu rufen. Noch ehe derselbe erschien, überfielen und zerstörten die Rigenser das Ordensschloß ihrer Stadt, hingen den Komthur am Barte auf, tödteten sechzig der Conventsbrüder und zerstörten die Kirche und Ordenskapelle [93]. Die Ordensgebietiger sammelten alsbald eine starke Heeresmacht. In achtzehn Monaten wurden neun blutige Treffen geliefert [94]; der Erzbischof, der sich in der Burg Thoreida eingeschlossen hatte, wurde belagert, mußte sich ergeben und wurde nach Fellin gebracht, wo er acht Monate gefangen blieb und oft nur Brot und Wasser zur Speise erhielt. Der Großfürst Witen brach mit seinen wilden Litthauern in Livland ein und verwüstete es aufs Schrecklichste. Vergebens ließ unterdessen der Komthur von Königsberg das litthauische Garthen (Grodno) angreifen, sein Heer mußte sich zurückziehen. Die Litthauer folgten ihm auf dem Fuße nach und verheerten einen Theil des Kulmerlandes. Im folgenden Jahre (1298) fiel Witen aufs neue in Livland ein, vereinigte sich mit den Rigensern und den Mannen des Erzbischofs, nahm durch Verrath das Schloß Karkus ein und ließ die Besatzung erwürgen und die Burg verbrennen. Seine wilden Horden zerstreuten sich weit und breit, marterten und erschlugen die Geistlichen, erbrachen die Kirchen, besudelten und raubten die heiligen Gefäße, ließen ihre Lüste und Leidenschaften an den unglücklichen Bewohnern aus und schleppten eine Menge Frauen und Kinder weg, so daß über anderthalbtausend Menschen Leben oder Freiheit verloren [95]. Bruno, der die Litthauer bei Treiden angriff, wurde nach heftigem und lange zweifelhaftem Kampfe am 1. Juni aufs Haupt geschlagen und nebst einer Menge Ritter getödtet, worauf die Litthauer die Ordensburg Nymolen (Neuermühlen), in welcher der Erzbischof gefangen saß, belagerten. Allein der mit einer starken Schaar von Reitern und dem zum livländischen Landmeister kürzlich ernannten Gottfried von Rogge herbeigeeilte tapfere Komthur Berthold von Brühaven schlug die Litthauer gänzlich, plünderte die erzbischöfliche Burg zu Riga, so wie die erzbischöflichen Güter und fiel selbst in Litthauen ein, wo unterdessen von einer andern Seite der Komthur von Brandenburg eingedrungen war [96].

Das rigasche Domkapitel hatte sich unterdessen an den König Erich VI. von Dänemark gewandt, der seine Hilfe unter der Bedingung zusagte, die von der Kirche dem Orden verliehenen, von demselben aber nun verwirkten Ländereien einnehmen, für sich behalten und namens der Kirche wieder zu Lehn vergeben zu können, während er die übrigen von ihm etwa besetzten Burgen dem rigaschen Domkapitel wieder auszuliefern

versprach (am 12. Juni 1298[97]). Der Hochmeister berichtete von seiner Seite an den Papst, der beide Theile nach Rom citirte (am 17. Januar 1299), zugleich aber sofortige Freilassung des Erzbischofs und Zurückgebung der Kirchengüter in sehr gemessenen Ausdrücken befahl[98]. Da beide Theile Unrecht hatten, der Orden den Streit mit Riga, wie es scheint, ohne genügenden Grund angefangen hatte, der Erzbischof aber ein Bündniß mit den Heiden eingegangen war, so verglichen sie sich. Der Orden gab die erzbischöflichen Besitzungen wieder heraus und der Erzbischof verzieh ihm den erlittenen Schaden. Er sollte nun freigelassen werden, allein das rigasche Domkapitel appellirte an den Papst, so daß der Orden mit der Freilassung des Erzbischofs zögerte, bis daß Riga's kriegerische Bürger dieselbe durch Verheerung der Ordensgüter erzwangen[99]. Der von dem geschlossenen Vergleiche benachrichtigte Papst hob die Citation vorläufig auf (13. Mai); der Erzbischof begab sich aber dennoch nach Rom, wo er seine Klagen erneuerte. Dasselbe that die Stadt Riga und auch der Bischof **Konrad** von Oesel erhob eine bittere Klage gegen den Orden, ihn beschuldigend, sein Stift mit Gewalt eingenommen, verwüstet und bei der Gelegenheit viele Kirchen und Krankenhäuser zerstört oder geplündert und viele Menschen getödtet zu haben[100]. Die Veranlassung hiezu ist dunkel. Der Orden scheint, wie aus seiner Erwiederungsschrift vom Jahre 1306 hervorgeht, den Bischof eines Einverständnisses mit den Litthauern und den Rigensern bezüchtigt zu haben. Wahrscheinlich aber wollte der Bischof über die Art, wie die Ritter bei der Stillung eines Bauernaufstandes verfahren waren, Klage führen, denn der Ordensmeister ließ sich von mehreren stiftischen Rittern ein Zeugniß über die Nothwendigkeit des bei dieser Gelegenheit geführten Krieges ertheilen. Die Ritter verheerten im Jahre 1298 die bischöflichen Besitzungen, belagerten Leal, die damalige Residenz des Bischofs, und nöthigten ihn, seine Schlösser abzutreten und zu geloben, keine Klagen wider den Orden zu führen.

Nachdem der Erzbischof in Rom gestorben, ernannte der Papst Bonifacius von sich aus zu dessen Nachfolger am 19. December 1300 seinen Kapellan **Ysarnus Tacconi**, der schon früher einmal Legat in Dänemark gewesen war und dort das ganze Land mit Interdict belegt hatte[1]. Derselbe verglich sich im folgenden Jahre mit dem Orden dahin, daß beide Theile ihre Ansprüche auf Schadenersatz fallen ließen und die Georgenkirche in Riga den Ordensbrüdern wieder eingeräumt wurde, doch sollten ihrer nicht mehr als zehn in der Stadt verweilen und sie daselbst weder Thürme noch befestigte Orte besitzen. Die Brücke, die Veranlassung des ganzen Streits sollte erhalten, aber mit einer Durchfahrt versehen werden, der Handel beiden Theilen mit einander frei stehen und von

keinen Zöllen beschwert werden. Ueber die Güter von Ordensbrüdern in der rigaschen Stadtmark, so wie die rigascher Bürger in Liv- und Kurland, die den Besitzern genommen worden, sollte der Papst entscheiden, das Hoheitsrecht über die Stadt aber dem Erzbischofe verbleiben[2]. Dieses Resultat war den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen um so angemessener, als der Orden nie irgend ein Recht an der Stadt Riga gehabt und diese von jeher nur vom Erzbischofe abgehangen hatte. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß der Papst die übrigen, seiner Entscheidung überlassenen Streitpunkte zum Nachtheil des Ordens entschied und ihm befahl, nicht nur alle bischöflichen Güter herauszugeben, sondern auch die Kirche noch für die eingebüßten Einkünfte zu entschädigen und zwar unter Androhung des Bannes[3]. Um den Frieden vollkommen herzustellen, eilte der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe, von funfzig Rittern, die er dem livländischen Meister zuführen wollte, begleitet selbst nach Livland und es gelang ihm, den Herrmeister Gottfried von Rogga (seit 1298) mit dem Erzbischofe, dessen versöhnliche Gesinnung vom Orden selbst gerühmt wird, auszugleichen. In Oesel gebot Isarnus als erwählter Schiedsrichter Frieden und verpflichtete den Orden, dem Bischofe seine Schlösser zu restituiren und auf der Insel keine neuen Befestigungen anzulegen (16. Juni 1302[4]).

Der Erzbischof entsagte indessen seinem Amte noch zu Ende des Jahres 1302 und wurde zum Erzbischofe in Lund bestellt. Seinem dortigen Vorgänger war das Erzbisthum zugedacht, allein er nahm es nicht an und ging im J. 1303 nach Rom. Ein Jahr lang blieb der erzbischöfliche Stuhl in Riga unbesetzt, bis der Papst am 21. März 1304 auf den Rath der Predigerbrüder seinen Beichtiger, den böhmischen Minoritenmönch Friedrich dazu ernannte[5]. Derselbe verständigte sich auf seiner Durchreise in Venedig mit dem Hochmeister und versprach, die Rechte des Ordens zu achten, wogegen der letztere sich zur Vertheidigung der Kirche gegen jedweden Feind anheischig machte. In Livland wurde er mit großen Ehrenbezeigungen aufgenommen und empfing die Huldigung der Stadt Riga und der Vasallen der rigaschen Kirche, trat auch ungestört in Besitz des ganzen Bisthums. Vorbereitet wurde diese friedliche Aufnahme durch zwei Schiedssprüche, die der ehemalige rigasche Erzbischof Isarnus an demselben Tage, wo sein Nachfolger erwählt wurde, sowohl zwischen dem Erzbischofe und dem Orden im Auftrage des Papstes, als zwischen dem Orden und der Stadt als erwählter Schiedsrichter derselben fällte. Nach dem erstern, welchen wir nur aus dem Referat des dänischen Chronisten Huitfeld kennen, sollte der Orden seine Besitzungen im rigaschen Erzstifte wieder eingeräumt bekommen und die Gerichtsbarkeit in der Stadt

dem Erzbischofe zustehen, das ganze Land aber wie bisher dem Papste verbleiben. Nach dem andern, dessen Text sich noch erhalten hat, sollte der Orden der Stadt ihre Güter zurückgeben und zwischen derselben und dem Ordenshofe zu St. Georg eine massive Mauer von sechs Ellen Höhe mit nur einer Thür von vier Fuß Breite und sechs Fuß Höhe auf Kosten des Ordens errichtet werden. Mehr als zwanzig Brüder, nebst eben so viel Dienern, sollten in der Stadt nicht wohnen, auch daselbst keine Ordensversammlungen und kein Kapitel gehalten werden, außer einmal im Jahre und dann sollten zu diesem Zwecke nicht mehr als funfzig Ordensbrüder hinkommen. In der Stadt und deren Gebiete versprach der Orden keine Befestigung anzulegen. Die von den Bürgern (über den Fluß Riga) gebaute Brücke sollte stehen bleiben, die Fahrzeuge des Ordens aber frei durchpassiren können; zwischen beiden Theilen sollte zollfreier Handel stattfinden. Ueber die 1500 Haken Landes, welche die Stadt vom Orden in Kurland und die 100 Haken, welche sie von demselben in Oesel forderte, sollte der Papst entscheiden[6]. So günstig dieser Spruch auch für die Stadt war, so appellirte sie dennoch von demselben nach Rom[7]. Der Orden einigte sich darauf mit der Stadt dahin, daß er ihr sein Schloß in Riga für tausend rigasche Mark verkaufte, wogegen die Stadt in Jahresfrist allen Bündnissen mit den Litthauern entsagen und versprechen sollte, nicht einseitig mit ihnen Frieden oder Waffenstillstand zu schließen. Der Schiedsspruch des Ysarnus sollte denn ohne Kraft bleiben[8].

Zwischen der Stadt Riga und dem Bischof von Oesel war indessen eine Fehde ausgebrochen. Ein an der Oeselschen Küste gestrandetes Schiff hatte dort keine Sicherheit gefunden. Die Rigenser wollten sich dafür einiger in der rigaschen Domkirche niedergelegten Güter des Bischofs bemächtigen und als sich ihnen seine Lehnsleute, unter andern der Domprobst Wedekin widersetzten und die Domkirche gewaltsam in Besitz nahmen, wurden die meisten von den durch die Sturmglocke zusammenberufenen Bürgern erschlagen (im Jahre 1306). Mit den Verwandten der Getödteten, unter andern dem Ritter Heidereich von Buxhöwden und dem Bischofe von Oesel, gerieth die Stadt nun in eine Fehde, die erst am 15. Juni 1319 durch einen Vergleich beendigt wurde. Nach demselben mußte der Magistrat zu Ehren Jesu und der Jungfrau Maria in der Oeselschen Kathedralkirche eine Strafvicarie von zwölf Haken Landes stiften, zu der der Edle Johann von Buxhöwden den ersten Priester vorschlagen sollte, so wie zum Andenken der Erschlagenen in der rigaschen Dom- und verschiedenen anderen Kirchen, zu Wisby, Bremen, Lübeck, Hamburg u. s. w., Seelmessen lesen lassen[9]. Die Rückgabe der genom-

menen Güter war schon durch einen Vergleich vom Jahr 1307 verfügt worden [10].

Unterdessen hatte der Landmeister mit den Bischöfen von Dorpat und Oesel und den dänischen Lehnsleuten in Esthland ein Schutzbündniß gegen alle Christenfeinde (am 25. Februar 1304) abgeschlossen und die Rigenser aufgefordert [11], von ihrer Verbindung mit den Heiden, gemäß der wegen Verkauf des Schlosses getroffenen Uebereinkunft, abzustehen. Dieser Vertrag, der als der erste Versuch einer Einigung zwischen den meisten Landesherren und Ritterschaften der Ostseeprovinzen merkwürdig ist, setzte unter andern für alle zwischen die Düna und Narwa Wohnenden eine ewige Gemeinschaft aller Kriegsunternehmungen fest. Streitigkeiten unter den Verbündeten sollten durch Schiedsrichter entschieden werden und zwar je sechs aus den Bisthümern Dorpat und Oesel, dem Orden und den dänischen Lehnsleuten. Für Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Riga sollte aber das Schiedsgericht aus dem Bischofe von Dorpat, den Aebten von Dünamünde und Falkenau, drei andern vom Bischofe zu wählenden Prälaten und zwölf dänischen Lehnsleuten bestehen. Würde zu Gunsten der Stadt Riga entschieden, so sollten der Bischof von Dorpat und die königlichen Vasallen neutral bleiben; fände es sich aber, daß der Orden Recht habe, so sollten ihm die übrigen Verbündeten bewaffnet beistehen. Auch mit den Russen sollte kein Krieg ohne vorhergegangenen Ausspruch eines aus den Verbündeten zusammengesetzten Schiedsgerichts und ohne gütliche Vorstellungen angefangen, er dann aber auch mit gemeinschaftlicher Kraft geführt werden. Die Bestimmungen dieses Vertrags und namentlich der Schiedsgerichte waren offenbar im Interesse des Ordens.

Hiedurch gestärkt, dachte derselbe an neue Unternehmungen und so blieb der Friede nicht lange ungestört. Er kaufte das von den Heiden kürzlich verwüstete Dünamünde von dem Abte für viertausend Mark kölnisch am 26. Mai 1305 [12], indessen in der Art, daß ein Convent von dreizehn Mönchen noch einige Zeit daselbst fortbestehen konnte [13] und befestigte es nebst der dortigen Burg von neuem. Die Stadt Riga stritt mit Recht die Giltigkeit dieses Verkaufs an, weil im Jahre 1263 der Abt von Dünamünde Wilhelm sich schriftlich verpflichtet hatte, diesen Ort, so wie das zu demselben gehörige Gebiet zwischen der Semgaller und Treidener Aa, ohne Genehmigung der Stadt nicht zu veräußern [14]. Zugleich soll der Erzbischof der Stadt gerathen haben, ihr Bündniß mit den Litthauern nicht aufzugeben und so ihren Vertrag wegen Ankauf des Schlosses nicht zu erfüllen. Plötzlich brach ein bedeutender litthauischer Heerhaufe, wie man sagt, auf Einladung der Rigenser, plündernd und

verwüstend in Livland ein, und als ein Ordensheer ihm nachfolgte, um die zahlreichen Gefangenen zu befreien, zog er sich unter die Mauern Riga's zurück, wo er aus der Stadt mit Lebensmitteln versorgt worden sein soll. Erst nachdem die Ordensgebietiger die Stadt durch eine Summe von 700 Mark bewogen hatten, die Litthauer nicht weiter zu unterstützen, wagten sie den Kampf, während dessen aber die Heiden alle christlichen Gefangenen niedermetzelten. Die Ritter siegten und vertrieben ihre Feinde [13].

Der Erzbischof richtete nun im September 1305 an den Papst eine weitläufige Klageschrift gegen den Orden, in welcher er denselben anklagte: obwohl Unterthan des Erzbischofs, suche er dennoch, auf seine Uebermacht trotzend, sich gegen denselben zu erheben und ihn auf jede Weise zu kränken. Es sei kaum Jemand in der Provinz, der nicht von den Ordensbrüdern verletzt worden, und sie seien die ärgsten Feinde der rigaschen Kirche und der römischen überhaupt, denn durch ihr Benehmen sei in der rigaschen Diöcese die Christenheit zum großen Theile vertilgt und Glaube und Sittlichkeit beinah ausgerottet; sie erbauten für die Neubekehrten keine Kirchen, stellten keine Priester an, so daß das Volk in seinem Irrglauben beharre, und erlaubten keinem Mönche, sich unter den Neubekehrten niederzulassen, außer an den von den Erzbischöfen vor Alters eingerichteten Orten; Prediger- und Minoritenbrüder hielten sie gefangen und verböten ihnen, den Heiden und Neubekehrten das Wort Gottes zu predigen. Die excommunicirten Ordensbrüder würden ohne Absolution in höheren Aemtern angestellt und die vierzigtägigen Fasten nicht beachtet. Sie griffen in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und nöthigten die Bischöfe, die Ordensbrüder zu Verwaltern der Kirchengüter einzusetzen, welche dieselben gänzlich verdürben. Der Orden maße sich die Vergebung der Kirchenpfründen an und habe kürzlich aus dem Stifte Kurland die weltlichen Domherren vertrieben und dagegen Kanoniker seines Ordens eingesetzt. Er erhebe eigenmächtig die Waffen gegen die Christen und tödte die, welche ihm nicht beistimmten, so z. B. kürzlich drei rigasche Bürger trotz des mit der Stadt geschlossenen Vergleichs, und viele tausend Menschen in Oesel nach der widerrechtlichen Einnahme dieser Insel. Den Heiden verkaufe er Waffen, Eisen und andere Waaren, stehe mit ihnen in beständigen Verbindungen und habe ihnen das Schloß Dünaburg für dreihundert Mark verkauft und das erzbischöfliche Schloß Polozk ebenfalls überlassen. Auch der erzbischöflichen Schlösser Uexküll, Mitau und Kirchholm, des Lubahnschen Sees und des Landes Astigerw habe er sich bemächtigt und kürzlich trotz der in Venedig gegebenen Versprechung, das erzbischöfliche Schloß und Kloster Dünamünde

eingenommen und dadurch den Erzbischof in die Stadt eingesperrt [16]. Um sich zugleich die Stadt Riga geneigt zu machen, bestätigte der Erzbischof zu derselben Zeit die ihr vom Legaten Wilhelm von Modena ertheilten Privilegien, so wie die Freiheit von Zehnten und Auflagen jeder Art und erlaubte, den Richter der Stadt in sein Amt einzuführen, ohne die erzbischöfliche Investitur desselben abzuwarten, wenn der Erzbischof gerade abwesend oder nicht leicht zugänglich wäre [17].

Die gegen den Orden vorgebrachten Klagen waren offenbar zum geringsten Theil gegründet, theils sehr übertrieben, theils ganz aus der Luft gegriffen. Die Vertheidigung des Ordens lernen wir aus der Erklärung des Ordensprokurators an den römischen Stuhl vom Jahre 1306 kennen, von der wir noch den Entwurf besitzen [18]. In die geistliche Gerichtsbarkeit, erklärte der Orden, nicht eingegriffen zu haben und behauptete, er sei sowohl in Preußen als in Livland von der Oberhoheit des Erzbischofs seit mehr als hundert Jahren befreit, welches letztere in Beziehung auf rein geistliche Angelegenheiten, freilich nicht ganz richtig war. Die Predigt unter den Heiden verhindert zu haben, leugnete der Orden gewiß mit Recht und behauptete, der Abfall der Semgallen sei nicht vom Orden verschuldet. Allerdings seien neunzig Familien neubekehrter Anwohner der Ewst zu den Heiden übergegangen, es sei aber deswegen geschehen, weil das erzstiftische Kapitel ihnen keine Burg zu ihrem Schutze habe bauen wollen. Den Vorwurf unerlaubter Verbindung und des Handels mit den Heiden wälzte der Orden mit Recht auf die rigaschen Bürger zurück. Die Einmischung in kanonischen Wahlen, die Besetzung der Kirchengüter, die Nichtachtung rechtmäßiger Excommunicationen wurde geleugnet und darauf aufmerksam gemacht, daß der Orden kraft seiner Privilegien das Patronatsrecht in seinen Ländereien besitze und nur vom Papste mit Bann oder Interdikt belegt werden dürfe. Die kurländischen Kanoniker hätten schon vor mehr als vierzig Jahren mit Zustimmung des damaligen Erzbischofs und Bischofs die Ordensregel angenommen. Ein erzbischöfliches Schloß Polozk sei gar nicht vorhanden, sondern das gleichnamige Bisthum, so wie die Bisthümer Litthauen und Semgallen, seit einem Jahrhundert in den Händen der Ungläubigen. Dies war um so mehr wahr, als erst im Jahre 1406 die Deutschen in Polozk einen Platz zu Erbauung einer Kirche erhielten [19]. Dünaburg und Mitau seien vom Orden erbaut und Uexküll ihm verpfändet, was alles vollkommen gegründet war. In Oesel habe der Orden zu den Waffen gegriffen, weil der dortige Bischof und mehrere Stiftsgeistliche sich mit den Rigensern und Litthauern gegen den Orden verschworen hatten und die Brüder einkerkerten und beraubten, übrigens habe der Orden den daselbst

gestifteten Schaden, dem Ausspruche des Erzbischofs Ysarnus gemäß, ersetzt.

In Folge des mit dem Orden über den Ankauf des Schlosses zu Riga abgeschlossenen Vertrags zahlte die Stadt dem Orden achthundert Mark[20], erhielt aber den St. Jürgenshof doch nicht, weil sie die Hauptbedingung des Vertrags, dem litthauischen Bündnisse zu entsagen, nicht erfüllt hatte. Der Erzbischof forderte vom Orden die Erfüllung des Schiedsspruchs seines Vorgängers[21]. Der Orden aber verstärkte seine Macht durch die von ihm im J. 1309 vom Bischof von Kurland auf dessen Lebenszeit erlangte Abtretung seines Bisthums mit allen Einkünften und der weltlichen Gerichtsbarkeit[22]. Papst Clemens V. trug dem Erzbischofe von Bremen und seinem eigenen Kapellane im Jahre 1309 auf, die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen und zu diesem Zwecke bedeutende Diätengelder zu erheben[23]. Im Juni 1312 erschien in Riga ein päpstlicher Commissar Franz von Moliano, Domherr von Laon, welcher bis zum November über zweihundertdreißig vorgelegte Klagepunkte ein Zeugenverhör abhielt[24]. Die Aussagen der Zeugen fielen meist gegen den Orden aus. Obwohl in einigen Zeugnissen bekannte geschichtliche Thatsachen vorkommen, wie z. B. die einem vornehmen Semgaller zugefügte und oben erwähnte Beleidigung und die Gefangennehmung der Erzbischöfe von Fechten und von Schwerin, so giebt es doch eben so viele, die der Geschichte widersprechen, wie z. B. die Schenkung des Königreichs Polozk an die rigasche Kirche, die Bedrückung der dortigen Einwohner durch die Ordensbrüder, die Weicherung des Ordens, die dem Neffen des Mindowe abgenommenen Güter herauszugeben, was den Mindowe zum Abfall vom Christenthum vermocht haben sollte, die Gefangennehmung des Erzbischofs Albert u. s. w. Ueberhaupt waren die Aussagen sehr unzuverlässig; sie bezogen sich häufig auf Vorfälle, die sich vor dreißig, auch vierzig Jahren ereignet haben und die den Zeugen nur durch Hörensagen bekannt sein konnten. Dennoch belegte der Inquirent am 11. Mai 1313 den Hochmeister und den ganzen Orden mit Bann und Interdict, weil derselbe ihm Dünamünde nicht sofort und ohne vorherige Untersuchung einräumen wollte. Der Bann wurde indessen am 2. October gegen eidliche Caution, sich zu Recht zu stellen, aufgehoben, so wie das Interdict, nachdem dem Commissarius seine Diätengelder ausgezahlt worden[25]; auch wurde der römische Hof durch große Geschenke zu Gunsten des Ordens gestimmt, unter andern der Papst durch ein ihm persönlich bestimmtes von 4000 Goldgulden. Der Orden verschaffte sich vom Erzabte Heinrich von Cisterz die Bestätigung des Verkaufs des ehemaligen Klosters Dünamünde an den Orden unter Vorbehalt der päpstli-

chen Genehmigung[26]. Um dieselbe Zeit wurde auch, vielleicht in Folge der Landeseinigung vom Jahre 1304, von Seiten der Bischöfe von Reval und von Oesel, des esthländischen Adels und der Städte Reval und Dorpat durch eine besondere Gesandtschaft bei dem Orden und der Stadt Riga ein Vermittelungsversuch gemacht, indem beide Theile aufgefordert wurden, mit einander eine feste und dauernde Freundschaft einzugehen, ihre gegenseitigen Rechte und Freiheiten zu achten, zugefügten Schaden nach einer billigen Schätzung zu vergelten und die zur Unterstützung der Stadt gekommenen Litthauer in ihre Heimath abziehen zu lassen. Der Friede sollte durch die angesehensten Ritter und zwölf oder mehr Bürger auf das Crucifix beschworen und durch eine feierliche Urkunde und Geiseln bekräftigt werden. Welcher Theil den Frieden weigere, sollte sämmtliche Vermittler zu Feinden haben, unbeschadet der Anordnung des Papstes, damit nicht die ganze Christenheit durch längere Zwietracht leide[27]. Dessenungeachtet machten die Rigenser im J. 1316 einen Angriff auf Dünamünde.

Franz von Moliano sprach im Jahre 1317 gegen den Hochmeister wiederum den Bann aus, weil er sich nicht in Rom gestellt hatte[28]. Papst Johann XXII., seit dem Jahre 1314 Klemens des V. Nachfolger, der in Erfahrung gebracht haben wollte, daß der frühere blühende Zustand der Kirche in dem dem heiligen Petrus gehörigen Livland bedeutend abgenommen habe und zwar mehr durch die Gottlosigkeit der Christen, als durch Feindseligkeit der Heiden, daß viele, die sich zum Christenthum bekehren wollten, sich wieder zurückgezogen hätten und die Neubekehrten aus Mangel an Seelsorgern sich wider heidnischen Irrthümern zuwandten, forderte mehrere Vasallen des Erzstifts Riga (v. Rosen, Uexküll, v. Tiesenhausen, v. Ungern, v. Palen) bei Verlust ihrer Lehne nach Rom, um ihn vom Zustande des Landes zu unterrichten. Zugleich bekam der Orden Befehl, Dünamünde und die übrigen etwa in Besitz genommenen Güter dem Erzbischofe zurückzugeben. Damit nicht zufrieden, forderte der Papst auch noch zu demselben Zwecke Abgesandte des Bischofs von Oesel und des rigaschen Kapitels nach Rom, ließ den Ordensmeister mit seinen Gebietigern dahin vorladen[29] und verlangte vom Abte von Cisterz Rechenschaft über den Verkauf von Dünamünde, da Kirchengüter nur mit päpstlicher Bewilligung veräußert werden durften[30]. Indessen scheint der Papst bald günstigere Gesinnungen für den Orden gefaßt zu haben. Er ernannte zu Conservatoren desselben mehrere deutsche Erzbischöfe und Bischöfe und verpflichtete sie, denselben gegen jede Bedrückung durch Kirchenstrafen, oder selbst mit Hilfe der weltlichen Macht zu schützen, und bestätigte auch den Ankauf Dünamünde's durch den Orden, weil der

Erzbischof Friedrich sein Recht auf dasselbe nicht bewiesen habe [31] (am 25. Juli 1319).

Einen neuen Anlaß zu gegenseitigen Beschuldigungen gab das Benehmen Gedemin's, Großfürsten von Litthauen. Im J. 1323 erhielten der Papst, die Vorsteher des Prediger= und Minoritenordens zunächst in Sachsen, so wie die Städte: Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stettin und Wisby von ihm Briefe, in welchen jener Fürst den Orden beschuldigte, durch seine verrätherischen und gewaltthigen Handlungen den Abfall seines Vorgängers Mindowe vom Christenthum verschuldet und auch seine eigene und seiner Unterthanen Bekehrung verhindert zu haben. Zugleich versprach er, die Taufe anzunehmen, wenn er nur nicht jenen Peinigern, dem Meister und den Brüdern des Ordens, verpflichtet würde, und bat um Priester, Kaufleute und Handwerker, welche in seinen Besitzungen unterm rigaschen Stadtrechte leben sollten [32]. Diese Briefe, deren Echtheit von älteren [33] und neuern [34] preußischen Schriftstellern nicht ohne Grund bezweifelt worden ist und die man für ein Machwerk des Erzbischofs gehalten hat, weil Gedemin geschworen haben soll, im Glauben seiner Väter zu leben und zu sterben [35], stimmen indessen ihrem Inhalte nach, mit den bekannten Bemühungen Gedemins um die Bildung seiner Unterthanen überein, werden auch in vielen andern derzeitigen Urkunden erwähnt [36] und wurden von mehreren livländischen Ordensbeamten, denen einige derselben vom Lübeckschen Rathe vorgelegt wurden, anerkannt. Die letztern erklärten sich mit ihrem Inhalte sogar zufrieden und im Namen ihres Ordens bereit, eine Friedensgesandtschaft nach Litthauen abzusenden. Dieselbe fand auch, wie die Stadt Riga dem Papste meldete, statt, nachdem die Glaubwürdigkeit der königlichen Briefe in einer Versammlung der gesammten liv= und esthländischen Landesherren am St. Laurentiustage (10. August) geprüft worden war. Die Gesandten wurden glänzend empfangen, die Briefe von Gedemin anerkannt und der oben erwähnte Friede zwischen Litthauen und den livländischen Landesherren geschlossen [37]. Mehrere preußische Bischöfe bezeugten nun freilich schriftlich, der Orden habe die Litthauer von der Annahme des Christenthums nicht abgehalten, sondern die letztern wären vielmehr noch im vorhergehenden Frühjahr verheerend in Livland und Preußen eingebrochen [38] und die Vorsteher der Minoriten in Preußen sagten aus, die zum Könige in Folge seiner Briefe geschickten feierlichen Sendboten hätten das Ganze für ein leeres Vorgeben erkannt und den König Gott lästern gehört [39], woraus vielleicht die Behauptung späterer Schriftsteller geflossen ist, Gedemin habe behauptet, als Heide leben und sterben zu wollen. Der Papst ließ sich dadurch nicht abhalten, im Sommer des folgenden Jahrs an den König zu schreiben und

ihm zwei höhere Geistliche als Nuntien zur Predigt des Evangeliums zu schicken, wobei er auch den Orden ermahnte, den König nach Annahme des Christenthums nicht weiter zu belästigen[40]. In Riga angekommen, forderten die Nuntien den Orden zur Beobachtung des mit Gedemin geschlossenen Friedens auf[41], allein sie sollen auch eben daselbst einen ihnen entgegengeschickten Gesandten Gedemins angetroffen haben, der die Echtheit der vom Könige geschriebenen Briefe ableugnete[42], und noch im selben Jahre fiel der Großfürst verheerend in Masovien und das Rosittensche Gebiet ein, sei es, daß er seine Absicht geändert oder gleich ursprünglich den Papst getäuscht hatte, oder endlich die obenerwähnten Briefe wirklich unecht waren. Im Sommer des Jahrs 1325 kehrten die päpstlichen Legaten unverrichteter Sache zurück[43]. Noch sechzig Jahre lang sollte Litthauen in seinem rohen Heidenthume und der blutigen Feindschaft gegen die Christen und namentlich gegen den Orden verbleiben.

Unterdessen hatte der Papst für gut befunden, die noch unentschieden gebliebenen Klagepunkte gegen den Orden durch eine Bulle vom 10. Febr. 1324 zu erledigen[44]. Dünamünde wurde zwar dem Orden gelassen, allein ohne die Schifffahrt sperren zu dürfen. Was die streitenden Theile einander an Gütern genommen hatten, sollten sie herausgeben. Den Brüdern des Prediger- und des Minoritenordens, die nach Litthauen zur Predigt des Evangeliums zogen, sollte der Orden sicheres Geleit geben, die Neubekehrten nicht bedrücken, sich keine Gewaltthätigkeiten gegen die Kirchen und Geistlichen erlauben, den Abgeordneten der Prälaten den freien Durchzug nach Rom nicht versagen, in der Schlacht verwundete Mitbrüder nicht, ehe sie ihr Leben aushauchten, tödten, und die Leichen derselben verbrennen, auch sich der ihm angeschuldigten Wahrsagereien enthalten. Zugleich wurden alle den Prälaten abgedrungene und der Kirche nachtheilige Vergleiche kassirt und der Hochmeister so wie der Ordensmeister sollten auf das im Jahre 1304 geschlossene und schon 1316 vom Papst aufgehobene Bündniß in des Papstes Gegenwart feierlich verzichten. Daß das Urtheil nicht strenger ausfiel, verdankte der Orden theils der Gegenwart des beredten Hochmeisters Karl von Trier in Avignon, theils dem im Eingange der Bulle erwähnten Umstande, daß der Orden der ihm angeschuldigten Vergehen nicht überwiesen werden konnte und der Papst sich damit begnügte, ihm solche für die Zukunft zu verbieten.

Der livländische Orden scheint indessen sich nicht genau an die päpstliche Entscheidung gehalten zu haben; wenigstens wurde er vom Erzbischofe Friedrich beschuldigt, Geistliche und rigasche Bürger, die nach Rom gingen oder von dort kamen, so wie noch Boten des Königs von Lit-

thauen theils getödtet, theils eingekerkert, die Neubekehrten bedrückt und auf die Aufhebung des Friedens mit den Litthauern hingearbeitet zu haben. Dies alles ist keineswegs unwahrscheinlich, besonders das Letztere, denn ein beständiger Friede mit Litthauen sagte dem kriegslustigen Orden nicht zu und mußte auf die Länge seine militairische Bedeutung schwächen. Da nun der Papst in seiner Bulle dem Orden für die Nichtbeachtung seiner Entscheidung mit dem Banne gedroht hatte, so hielt sich der Erzbischof für berechtigt, denselben in der Charwoche des Jahres 1325 auch wirklich auszusprechen und einen noch in Riga weilenden päpstlichen Nuntius zum Zeugen dieser Handlung aufzurufen[45]. Die Herzöge von Masovien und die Bischöfe von Plozk, von Ermeland und von Reval, so wie mehrere esth- und livländische Adelige (die Ritter Friedrich von Wrangele, Johann von Tisenhusen, Woldemar und Otto von Rosen, Otto von Bixhovede und Rudolph von Ungern) traten als Vertheidiger des Ordens auf[46]. Eine Entscheidung scheint nicht erfolgt zu sein und das Interdict wurde vom Orden nicht beachtet. Dem Bischofe von Dorpat gelang es eben so wenig, sein Hoheitsrecht über die Ordensritter zu behaupten. Der Ordensprocurator Johann von Elbing protestirte dawider mit der Behauptung, der Orden sei von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirt und hänge unmittelbar vom Papste ab[47], was nur in Betreff des Deutschordens als Ganzes wahr, in Betreff des mit ihm vereinigten ehemaligen Schwertordens, also der livländischen Ordensabtheilung, falsch und der eignen Erklärung des Ordens vom 12. December 1254 zuwider war.

Dem päpstlichen Ausspruche zum Trotz, machten die Rigenser in der Donnerstagsnacht vor Johannis 1328 einen plötzlichen Angriff auf das Schloß Dünamünde, verbrannnten das daselbst wieder aufgebaute Hakelwerk und tödteten gegen hundert Personen beiderlei Geschlechts; zugleich riefen sie die Litthauer um Beistand an. Diese umgingen das Ordensheer und drangen im Rücken desselben verheerend bis Esthland, von wo sie mit großer Beute und vielen Gefangenen in ihre Heimath zurückkehrten. Im Januar 1329 schloß der Ordensmeister Eberhard von Monheim Riga ein. Vergebens suchte die Stadt auswärtige Hilfe. Nach dreizehnmonatlicher Belagerung mußte sie sich am 18. März 1330 aus Mangel an Lebensmitteln[48] ergeben. Nachdem sie den Siegern zu ihrer Sicherheit durch den „nackenden Brief“ vom 23. März zwei feste Thürme, unter andern den Sandthurm und den heilgen Geistthurm eingeräumt und die Rathsherren im Ordenslager am Mühlgraben sämmtliche Privilegien und Freiheiten dem Meister zu Füßen gelegt hatten, mußte sie am 30. März einen sogenannten Sühnebrief ausstellen, in welchem

sie unter Bereuung des Vorgefallenen dem Orden Treue schwor und gegegen jeden Feind mit Vorbehalt der Rechte des Erzbischofs und dessen Kirche, Hilfe zu leisten versprach, dem Orden den Stadttheil des heiligen Geistes, wo das jetzige Schloß steht, und Ländereien vor der Jakobspforte zur Errichtung eines neuen Schlosses, so wie den Fischzehnten, als Ersatz für das zerstörte Schloß Jürgenshof abtrat und eine jährliche Abgabe von hundert Mark und die halben Gerichtsgebühren versprach. Die Grundstücke des Ordens im Stadtbezirke sollten künftig von städtischen Abgaben frei sein, nicht aber die unadeligen Bewohner derselben. Die Bürger und neugewählten Rathsherren sollten dem Orden Treue schwören und ein Ordensbruder im Rathe und Gerichte mitsitzen. Dem Meister sollte die Stadt, wenn er in den Krieg zog, oder Feinde ins Land einbrachen, nach ihrem Vermögen und seinem Willen Heeresfolge leisten, dem Landmarschall aber nur dreißig Reisige stellen. Für die im Kriege Erschlagenen sollten fünf Vicarien je zu sechs Mark rigisch gestiftet werden.

Durch einen Raum von dreißig Faden abgerissener Stadtmauern zog Monheim als Sieger ein und ertheilte der Stadt am 15. August den eigentlichen Sühne- oder Versöhnungsbrief, durch welchen er die Privilegien, Freiheiten und Rechte der Stadt zu beobachten versprach, insofern sie den neuen zwischen dem Orden und der Stadt abgeschlossenen Verträgen nicht widersprächen, und der Stadt ihre Gärten, die Viehweide, mehrere andere Landstücke und das Fischereirecht in den Ordensgewässern zurückgab; auch sollten Ordensleute, die in der Stadt sich eines Vergehens schuldig machten, nach Stadtrecht gerichtet werden, und in Abwesenheit des Ordenvogts die Urtheile des Stadtvogts volle Kraft haben, ausgenommen in Criminalsachen [49].

Riga hatte nun seine Unabhängigkeit vom Orden eingebüßt. Erzbischof Friedrich kam nicht mehr hin, sondern hielt sich bis an sein Ende im Jahre 1340 am päpstlichen Hofe auf und seine beiden Nachfolger verlegten ihren Sitz nach Kokenhusen. Die günstigen Bedingungen des Versöhnungsbriefs verdankte vielleicht die Stadt einem päpstlichen Briefe vom 7. Mai 1330 [50], in welchem Johann XXII. die Aufhebung der Belagerung verlangt und den Orden nach Rom citirt hatte, um seine Exemtionsprivilegien vorzuweisen, auch sollte er dem Erzbischofe und Kapitel ihre Besitzungen herausgeben. Erzbischof und Orden processirten nun beim päpstlichen Hofe, welcher den Verlust des Erzbischofs abschätzen ließ und beiden Theilen eine Frist zur Ausführung ihrer Ansprüche auf die Stadt Riga setzte [51], wogegen der Orden im Jahre 1332 eine kaiserliche Bestätigung des Sühnebriefs erlangte [52]. Nachdem die Prioren des

Predigerordens in Preußen sich für den Orden beim Papste verwandt hatten, auf seine Verdienste in Bekämpfung der Ungläubigen hinweisend[54], und der livländische Orden dem rigaschen Kapitel seine Besitzungen restituirt und darüber von demselben eine Bescheinigung erhalten hatte[54], erfolgte am 30. April 1336 eine päpstliche Entscheidung, welche sich indessen darauf beschränkte, die Restitution sämmtlicher erzbischöflichen Besitzungen von neuem anzuordnen. Die sofortige Erfüllung derselben wurde dem Orden durch den Bischof von Dorpat als päpstlichen Executor unter Androhung des Bannes vorgeschrieben[55]. Dieselbe erfolgte auch wirklich[56], doch blieb wenigstens Riga in den Händen des Ordens. Derselbe ließ auch andere Bisthümer seine Uebermacht fühlen. So wollte im Jahre 1335 der Hochmeister das Bisthum Kurland visitiren lassen, wogegen der Bischof mit Recht protestirte[57].

Daß die Verhältnisse des Ordens zum rigaschen Domkapitel sich freundlicher gestalteten, rührten daher, daß das Kapitel, dessen Macht in Folge bedeutender Schenkungen der frühern Bischöfe sehr gestiegen war[58], sich in sehr unfreundlichen Beziehungen zu den seit der Bulle vom 19. December 1300 immer von Rom aus ernannten Erzbischöfen befand. Seitdem die Domkirche, die ursprünglich außerhalb der Stadt angelegt war, nebst den nahgelegenen Häusern der Domherren und dem Bischofshofe in die Ringmauer gezogen worden, hatte die Stadt die Schließung aller Pforten, Fenster und Oeffnungen des Stifts nach der Dünaseite zu ihrer Sicherung für nöthig befunden und zu diesem Zwecke am 16. August 1311 einen erzbischöflichen Befehl ausgewirkt[59]. Zwar erlangte die Geistlichkeit nach zwei Jahren die Wiedereröffnung jener Ausgänge, unter der Bedingung, sie in Kriegszeiten wieder zu schließen[60], errichtete aber dennoch mit dem Orden „zum Schutze des zwischen Russen und Litthauern neugepflanzten orthodoxen Glaubens“ am 23. April 1316 ein Schutzbündniß[61], gegen welches der Papst wiederholt (in den Jahren 1317 und 1324), doch vergeblich mit dem Bann drohte[62]. Im Jahre 1326 ließ die Stadt, der Abmachung vom Jahre 1313 entgegen, die Stiftspforte vermauern; bei Nacht ließen aber die Stiftsherren die Mauersteine wieder wegnehmen, worauf nach langen Verhandlungen am 1. April schiedsrichtlich dahin entschieden wurde, daß der Schlüssel zu einer kleinen innerhalb des großen Stiftsthors angebrachten Pforte den Domherren übergeben, in Kriegszeiten aber der Stadt wieder eingehändigt werden sollte, sobald die Predigermönche und Minoriten auch ihre Schlüssel abgeben würden. Die verbaute Hauspforte sollte zwar geöffnet und ihre Schlüssel dem Kapitel ehrfurchtsvoll vom Rathe, dann aber sofort diesem wieder vom Kapitel übergeben werden und in den Händen des Raths bleiben[63].

Um seine Herrschaft über Riga zu sichern und dasselbe immer mehr der des Erzbischofs zu entfremden, fand sich der Orden bewogen, im Jahre 1343 den Rath zu fragen, welche Rechte den Erzbischöfen über Riga zuständen, worauf derselbe erwiederte, die Stadt sei dem Erzbischofe in geistlichen Dingen unterworfen, stelle ihm, wenn er im Lande sei, den Stadtvogt zur Bestätigung vor, und auf die Münze dürfe der Erzbischof sein Zeichen setzen lassen[64]. Welche Folgen diese Erklärung gehabt, ist nicht bekannt, indeß erließ der Ordensmeister Goswin von Herike am 1. Mai 1348 der Stadt gegen Abtretung eines Hauses und einiger Ländereien die jährliche Abgabe von hundert Mark und gab im Jahre 1353 die an den Orden verpfändeten Gildstuben zurück[65]. So war also für den erzbischöflichen Stuhl der Verlust dieser wichtigen Stadt zum Endresultate seiner blutigen Fehden mit dem Orden geworden. Das geistliche und das päpstliche Ansehen war in Livland, wie überhaupt in der ganzen katholischen Welt, in Folge der Sittenlosigkeit der Geistlichen, der Verderbtheit und Feilheit des päpstlichen Hofes, des ärgerlichen Schismas sich gegenseitig verfluchender Päpste, der Abhängigkeit der in Avignon residirenden von Frankreich, des Sieges Philipps des Schönen über Bonifacius VIII. und endlich des, jede weltliche Obergewalt des Papstes über das deutsche Reich bestreitenden und die Befolgung päpstlicher Decrete verbietenden Beschlusses der deutschen Kurfürsten zu Rensa vom 15. Juli 1338, bedeutend gesunken, was auch schon aus dem geringen Gehorsam ersichtlich ist, den der Deutschorden in Livland den päpstlichen Befehlen leistete.

Kapitel IV.

Innere Verhältnisse Esthlands, ältestes Ritter- und Stadtrecht.

Von dem traurigen und einförmigen Gemälde blutiger Kriegszüge und innerer Fehden, welches wir möglichst abzukürzen gesucht haben, wenden wir uns zu der Entwickelung des socialen Lebens, namentlich der politischen und der Rechtsinstitute und des Handels, auf welche sich von jeher die ganze Thätigkeit der Ostseeanwohner geworfen hat, während Künste und Wissenschaften einen weniger gedeihlichen Boden fanden[66].

In Esthland, welches weder von äußeren Feinden, noch von inneren Streitigkeiten heimgesucht war, den gefährlichen Bauernaufruhr gegen Ende dieses Zeitraums abgerechnet, und dessen kriegerischer Adel seine Kampflust nur dadurch befriedigte, daß er mit den ihm durch gemeinsame deutsche Abkunft verwandten Ordensrittern gegen Litthauer und Russen

zog, beschäftigte sich die dänische Regierung meist mit innern Einrichtungen. Vorzugsweise suchte sie die Kirche, das einzige Bildungsmittel der damaligen Zeit, sowohl den heidnischen Eingebornen, als den kriegerischen deutschen Vasallen gegenüber, fester zu begründen. Das von der Krone gestiftete und dotirte Bisthum Reval blieb auch von derselben abhängig. Schon Waldemar II. befahl am 14. Juli 1240 allen seinen Lehnsleuten in Esth- und Wirland, dem Bischofe von Reval den Zehnten von den von ihnen eingenommenen Zehnten zu bezahlen. In demselben Jahre (14. September) widmete er der revalschen Domkirche achtzig Haken in Harrien und vierzig in Wirland und ernannte zugleich als Patron der Kirche den Torchill zum Bischof, dem der Erzbischof von Lund die kanonische Bestätigung ertheilte[67]. Wirland, das im Jahre 1220 einen eignen Bischof, Ostradus erhalten hatte, ward wohl nach dessen Tode dem Bischofe von Reval unterworfen. Der Letztere, in kirchlicher Hinsicht dem Erzbischofe von Lund untergeordnet, hatte auf dem dänischen Reichstage, gleich den dortigen Bischöfen, Sitz und Stimme. Bischof Johann erschien z. B. im Jahre 1284 auf dem Herrentage zu Nyborg, Bischof Heinrich auf den Reichstagen in den Jahren 1299 und 1300[68]. Doch konnte ihr Einfluß nicht bedeutend sein. Sie hielten sich daher von den politischen Parteiungen fern, wofür ihnen bisweilen die Rolle der Vermittler zufiel. So war Bischof Heinrich Vermittler in der Streitigkeit König Erichs Menved mit dem Erzbischofe Johannes Grand von Lund (um das J. 1299[69]). Die der revalschen Kirche geschenkten Güter waren nicht bedeutend genug, um den Bischöfen eine andere Stellung zu geben als die, die ihnen eigentlich gebührte, nämlich die, geeistliche Oberhirten in ihrer Diöcese zu sein, ohne nach politischer Unabhängigkeit, oder gar nach Herrschaft streben zu können, was ihnen auch weder die dänischen Hauptleute, noch die zahlreichen esthnischen Kronvasallen gestattet hätten. Eigene Vasallen hatten sie nicht.

Der tapfere und unternehmende Waldemar starb am 28. März 1241. Mit ihm ging Dänemarks Größe unter, und blutige Streitigkeiten der Krone mit geistlichen und weltlichen Vasallen brachen aus[70], welche die Könige, die häufig darin den Kürzern zogen und von denen die meisten in Schlachten umkamen oder ermordet wurden, wohl vermögen konnten, sich wenigstens den ruhigen Besitz von Esthland durch Gunstbezeigungen zu sichern. Waldemars Sohn Erich IV. befahl im Jahre 1242, aus Kron- und Lehngütern dem Bischofe von Reval von je 20 Haken zwei Schiffpfund (Talenta ponderata) Korn, halb Rogen halb Gerste, zu entrichten[71]. Im Jahre 1249 erhandelte er von seinen deutschen Lehnsleuten mehrere Dörfer, die er dem schwedischen Kloster Kudwal, unter Vorbehalt des gewöhnlichen Zinses und der Heeresfolge schenkte, was

später vom Könige Erich Glipping bestätigt wurde [72], belehnte auch die revalsche Kirche wiederum mit vierzehn Haken Landes [73] und bestätigte die größere Schenkung seines Vaters [74]. Auch soll er den Bau des Cistercienser Nonnenklosters zu St. Michael bei Reval in demselben Jahre angefangen haben [75], und errichtete in dieser Stadt das schöne Katharinenkloster der Predigermönche (des Dominikanerordens) mit einer großen Kirche. Die Einführung des Pflugschosses erbitterte aber seine dänischen Unterthanen, und im Jahre 1250 ward er auf Befehl seines Bruders, Herzogs Abel, mit Ketten beladen und dann von einem seiner Vertrauten ermordet. Abel folgte ihm in der Regierung. Sein Gewissen zu beruhigen, oder sich Freunde zu erwerben, bestätigte Abel durch neue Urkunden die Abtretung Oesels und der Wiek an den dortigen Bischof und die Jerwens, Allenpois, Nurmegundes, Moches und Waigeles an den Orden [76]. Die bei der Mündigwerdung ihres Sohnes, Königs Erich Glipping, im Jahre 1266 zur Herrin von Esthland erklärte Königin Margaretha verlieh in den Jahren 1266 und 1267 dem revalschen Cistercienser-Nonnenkloster ein Grundstück und die Olaikirche [77], überließ zehn Jahre später dem revalschen Domkapitel das Recht der Bischofswahl und den Genuß der Kirchengüter in Gemeinschaft mit dem Bischofe, befreite die letzteren auch von allen Landesleistungen. Einen Streit zwischen dem Bischofe und dem Adel entschied ein von ihnen, am 28. December 1280 geschlossener und vom Könige Erich Glipping, einem übrigens den Geistlichen wenig geneigten Fürsten, und den schwedischen Prälaten am 17. Juli 1281 bestätigter Vertrag dahin, daß der Kirchenzehnte wie bisher zwei Külmet Korn vom Haken betragen und der Adel außerdem zur Ablösung des Zehntens von neuangelegten Hoflagen (allodia) und von den von den Bauern erlegten Zehnten, sechzig Haken Landes, die er zu diesem Behufe kaufte, nämlich Vätele und Kodbial (jetzt Weädla und Koddila) der Kirche abtreten sollte [78]; Erich Glipping so wie sein Sohn Erich VI. Menved bestätigten zwar (in den Jahren 1283 und 1289) das dem Kapitel schon von der Königin Margarethe am 21. August 1277 verliehene Wahlrecht eines Bischofs, nachdem schon Papst Urban IV. vor mehreren Jahren gegen das Patronat der Krone protestirt hatte. Erich V. erkannte auch die Steuerfreiheit der Kirchengüter an; allein dieser Versuch des Kapitels, zu einer größern Unabhängigkeit von der Krone zu gelangen, hatte bald ein Ende. Schon bei der nächsten Erledigung des Bischofsstuhles, im Jahre 1294, gab es sein Wahlrecht auf und erklärte, daß von jeher dem Könige das Präsentationsrecht des Bischofs in seinem und des Kapitels Namen gebühre [79]. Umsomehr konnten die Könige darauf bedacht sein, die Rechte des Bischofs dem Adel gegenüber in Beziehung

auf seine Einkünfte zu sichern. Am 17. September 1314 wurde dem Adel eingeschärft, den Zehnten nach altem vollen Maße zu entrichten[80]. Im Jahre 1307 erlaubte Erich VI. den Nonnen des Cistercienser-Michaelisklosters zu Reval (die schon auf Betrieb seines Vorgängers vom Papst Martin IV. in seinen unmittelbaren Schutz genommen und von jeder Visitation, Abgabe und Inspection befreit waren), ihre Güter nach Gefallen zu verkaufen und zu vertauschen[81] und dreißig Haken Landes zu kaufen (im J. 1307), mit Ausnahme der vollständigen Güter eines Vasallen oder der an den König heimfallenden[82], wofür sie auch von allen den Vasallen obliegenden Lasten frei sein sollten. Später bestätigte er ihnen einen Kauf von sechzig Haken Landes[83]. Er übergab sie dem Schutze seiner Beamten und setzte die Buße für Tödtung eines der Conventsglieder der für den Mord eines königlichen Vasallen, das Wehrgeld eines Klosterdieners dem eines Deutschen gleich[84]. Dem Abte und Convente zu Stolpe erlaubte derselbe König, ein Cistercienser-Kloster zu Padis von Stein aufzuführen, und verlieh ihm dazu ein Gut, doch unter der Bedingung, daß das Kloster mit seinen Besitzungen dem Fürstenthum Esthland zufallen solle, wenn es demselben irgendwie Eintrag thun würde[85]. Das Kloster war dem Bischof von Reval untergeordnet, wie man wenigstens aus dem Eide schließen durfte, den der Abt demselben zu leisten hatte[86]. Die erste auf Schulen sich beziehende Verordnung ist vom 3. Januar 1319. In ihr befahl König Erich VI. Menved zu Reval, die Kinder nur zur Domschule zu schicken[87], welche also damals schon vorhanden gewesen sein muß und nicht erst um diese Zeit vom Könige gestiftet sein kann, wie Gadebusch meint.

Esthland war von zahlreichen königlichen Vasallen meist deutschen Ursprungs bewohnt, die die Könige durch neue Belehnungen noch vermehrten. So soll im Jahre 1318 König Erich Menved nicht weniger als achtundvierzig Familien, unter ihnen die von Dolen, von Ludinghausen, von Lode, Rosen, Orgis, Farensbach, von Wrangel, Byscowit (Buxhöwen), Hahn, Prehn, von Oertzen und Berkhahn (letztere vier aus Mecklenburg), mit Gütern belehnt haben[88]. Nachdem König Christoph I. im Jahre 1251 durch einen besonderen Erlaß den Vasallen den Erbbesitz ihrer Lehne zugesagt hatte[89], ward eine schriftliche Aufzeichnung der herkömmlichen Lehnsrechte nothwendig und auf Befehl Königs Erich VI. Menved im Jahre 1315 vollzogen. Dies ist das sogenannte Waldemar-Erichsche Lehnrecht, das Waldemarsche genannt, weil nach der Vorrede zu demselben, es bis zu König Waldemar II. hinaufreicht. Dies ist natürlich nur von seinen Hauptgrundsätzen zu verstehen, nach welchen allerdings wohl schon Waldemar bei den ersten Güterverleihungen sich

gerichtet haben mag, denn es ist undenkbar, daß ein Rechtsbuch von dieser Ausdehnung ungeschrieben existirt habe, und die Vorrede sagt ausdrücklich, daß die erste schriftliche Aufzeichnung unter König Menved erfolgte. Daß sich ein esthländisches Gewohnheitsrecht schon gebildet hatte, sieht man aus einem Rescripte des Königs Erich Menved vom 13. August 1314, durch welches er den vom ehemaligen königlichen Hauptmann Ago Saxeson seiner Güter beraubten Christian Scharenberg wieder in Besitz derselben zu setzen und darin zu schützen befiehlt, bis daß sie ihm etwa nach den Gesetzen Esthlands wieder abgesprochen würden[90]. Seinem Inhalte nach ist dies Rechtsbuch keineswegs dänisch, sondern rein germanisch und namentlich dem, obwohl viel kürzern und weniger ausgebildeten Hildesheimschen Dienstrechte, mit dessen Eingange es beinah wörtlich übereinstimmt[91], nahe verwandt. So weiß z. B. das Waldemar-Erichsche Lehnrecht nichts von der in Dänemark seit den ältesten Zeiten hergebrachten partikulären Gütergemeinschaft der Ehegatten, noch von der doppelten Erbportion der mit Töchtern concurrirenden Söhne[92]. Vielmehr erscheinen in diesem Rechtsbuche die norddeutsche Morgengabe, das Heergewette, das Gnadenjahr der Wittwe und andere deutsche Rechtsinstitute, die in Dänemark nicht vorkommen. Dies erklärt sich leicht daraus, daß, wie oben bemerkt worden ist, die dänischen Vasallen in Esthland beinah lauter Deutsche waren. Die Vorrede des Rechtsbuchs bezeugt auch die Uebereinstimmung desselben mit den in den Stiftern und Ordenslanden gebräuchlichen Rechten; die dortigen, wie wir sehen werden, etwas später verfaßten, Rechtsbücher sind wörtlich aus dem Erichschen geschöpft. Das vorerwähnte hildesheimsche Dienstrecht ist vielleicht etwas älter, als das esthländische, denn statt des Beweises durch Zeugen kennt es nur den durch Eid. Die älteste auf uns gekommene Handschrift des esthländischen Rechtsbuchs ist die von der esthländischen Ritterschaft im Jahre 1546 veranstaltete und in das sogenannte rothe Privilegienbuch aufgenommene Abschrift. Außerdem haben sich noch eilf jüngere Abschriften und mehrere alte Drucke vorgefunden, die Paucker zu seiner Ausgabe benutzt hat[93].

Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender[94]: Bei jeder Thronveränderung und nach der Krönung des neuen Königs waren die Lehnsleute binnen drei Jahren verpflichtet, nach Dänemark hinüberzufahren, dem Könige zu huldigen und von ihm ihr Lehn mit allen Nutzungen, Zehnten, Zinsen, dem Gerichte an Hals und Hand und der Gerechtigkeit in Dörfern und Feldern, in Wäldern und Gewässern, zu empfangen, so weit sich die Mark des Guts erstreckte[95]. Daß bei Thronveränderungen dieser in Deutschland allgemein verbreitete[96] Gebrauch befolgt wurde, geht unter andern aus der Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien durch

Christoph II. im Jahre 1321 hervor[97]. Außerdem waren sie zur Landesvertheidigung auf eigene Kosten verpflichtet, auch Kriegsschäden mußten sie selbst tragen und aus etwaiger Gefangenschaft sich auf eigene Kosten lösen[98]. Nach dem Tode eines Lehnsmanns sollte der mündige Sohn binnen einem Jahre und sechs Wochen hinüberfahren und sein Lehn bei Verlust desselben empfangen[99], er beweise denn echte Noth, die ihn daran verhindert habe[100]. Nicht abgetheilte Brüder erbten das Gut zusammen und zwar einer von dem andern[1]. Selbst nach geschehener Theilung konnte aber der König Brüdern oder Brüderkindern die Gesammthand ihres Gutes verleihen. Dies war eine bedeutende Erweiterung der Gesammthand des sächsischen Rechts, nach welchem die Gesammthandbesitzer nur dann von einander erbten, wenn sie das Gut ungetheilt besaßen[2]. Starb dann einer von den Gesammtbesitzern kinderlos, so fiel nach dem esthländischen Lehnrechte sein Antheil an diejenigen, die die gesammte Hand daran hatten. Sie waren dann auch verpflichtet, seine Schulden zu bezahlen, so weit der angefallene Antheil reichte[3]. Seine Wittwe und Töchter bekamen nur den Nießbrauch am Gute (die Leibzucht), jene wenn sie kinderlos war, ihre Morgengabe, d. h. die vom Manne ihr bestimmte Widergabe für die Mitgift ohne Leibzucht am Gute[4]. Gesammthandbesitzer hatten beim Verkaufe ein Vorkaufsrecht[5]. Das Recht der gesammten Hand, so wie überhaupt jede Belehnung konnte der Lehnsmann dem Könige gegenüber mit zwei Zeugen beweisen[6], nach dem hildesheimschen, also wohl etwas ältern Dienstrechte, mit seinem Eide.

Diese Bestimmungen und namentlich das Institut der Gesammthand, durch welches das Erbrecht ausgedehnt und der Rückfall der Lehngüter an den Lehnsherrn erschwert wurden, mußten die Macht des Adels vermehren und gingen auch bald auf Livland über. In diesen Bestimmungen sehen wir das moderne und altrömische Princip des freien Privatbesitzes schon gegen den Lehnsverband, die damals verbreitetste Gestalt des germanischen genossenschaftlichen Princips, ankämpfen, allein noch nicht selbstständig, sondern in der Hülle einer andern Form dieses Princips, der Gesammthand. Dem Begriffe kriegerischer Lehnsfolge gemäß, erbten die Güter nicht auf die Töchter, denn sie hatten daran immer nur die Leibzucht[7], wohl aber auf die Söhne. Verheiratheten diese ihre Schwestern nicht, so erhielten die Schwestern zwar mit ihren Brüdern gleiche Theile, allein nur auf Lebenszeit[8]. Indessen verlieh schon im Jahre 1329 König Christoph den Töchtern ein Erbrecht in den väterlichen Gütern, jedoch nur auf ihre Lebenszeit; nach ihrem Tode fielen die Güter an die Krone zurück[9]. Von einem Erbrechte der Enkel und überhaupt entfernterer Verwandte ist gar nicht die Rede; waren keine

Söhne oder Gesammthandsverwandte vorhanden, so fiel das Gut an den Lehnsherrn zurück, der die Töchter ausstatten mußte. Der Vater erbte vom Sohne, was er ihm gegeben hatte [10], denn so konnte der Lehnsherr nichts verlieren. Die Mutter hatte kein Lehngut zu vergeben und konnte also auch keins erben.

Von der Vormundschaft wegen Altersschwäche, die im sächsischen Landrechte Buch 1. Art. 42. und anderswo vorkommt, ist in unserm Rechtsbuche nicht die Rede. Unmündige Kinder erhielten nach ihres Vaters Tode dessen nächsten Verwandten (Schwertmagen) zum Vormund, desgleichen auch die Wittwe [11]. Dieser mußte ein Mann des Königs sein; in Ermangelung eines solchen, war der König Vormund [12]. Hatten die Söhne das Alter von zwölf Jahren erreicht, so hatten sie ihr Gut zu empfangen und dem Könige zu huldigen; durften sich auch nach Belieben irgend einen Lehnsmann zum Vormund wählen [13]. Der Vormund durfte ohne Zustimmung seiner Mündel ihr Gut nicht veräußern oder verpfänden; war aber Solches während ihrer Minderjährigkeit geschehen, so durften sie es widerrufen und hatten dazu ein Jahr und sechs Wochen vom Anfange ihrer Mündigkeit an Zeit [14].

Eine Wittwe, die mit ihren Kindern im Gute wohnen blieb, demselben vorstand und von ihm den Dienst leistete, brauchte keinen Vormund zu nehmen, so lange sie unverehlicht blieb [15], behielt auch die ihr gegebene Morgengabe, wenn sie dieselbe durch Zeugniß zweier tadelloser Männer beweisen konnte [16].

Die kinderlose Wittwe durfte ein Jahr und sechs Wochen im Besitze des Gutes bleiben; dann wurde ihr die vom Manne ausgesetzte Morgengabe ausgekehrt [17]. Bestand diese in Geld, so durfte sie frei über sie verfügen; bestand sie in liegenden Gütern, dann nur über so viel als ihre Mitgift betragen hatte [18]. Das Gut selbst fiel an die Erben des Mannes [19] (unabgetheilte Brüder oder Vettern in samender Hand), so daß also die Morgengabe die Leibzucht am Gute zu ersetzen hatte. Nach ihrem Tode fiel auch die Morgengabe an die Erben ihres Mannes [20]. Die beerbte Wittwe aber blieb, auch wenn sie ihre Kinder aus derselben Ehe vor dem Ableben des Mannes verloren hatte, im lebenslänglichen Besitze des Gutes, allein ihre Morgengabe erlosch [21]. Sie erhielt auch (bei etwaiger Theilung) Sohnestheil an demselben, aus welchem sie einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden ihres Gatten bezahlen mußte, ohne ihn jedoch anders, als an ihre Kinder vererben zu dürfen [22]. Alle fahrende Habe des Mannes erbte seine Frau, mit Ausschluß der Kinder. Zu derselben wurden aber weder Zinsen, Zehnten und was erd- und nagelfest war, noch das Heergewette gerechnet, d. h. des Verstorbenen

bestes Pferd, nebst Waffen, Sattel und Zaum und zwei Knechtspferden, wenn sie in natura vorhanden waren [23]. Dies allein erbte, wenn keine Söhne vorhanden waren, der nächste Schwertmage [24], in Ermangelung eines solchen aber der König [25]. Hatte jemand mehrere Frauen gehabt, so standen sich diese (und ihre Kinder nach dem erklärenden Zusatze der livländischen Ritterrechte) an Rechten gleich [26]. Starb hingegen die Frau vor ihrem Manne kinderlos, so vererbte sie ihrer Mutter ihre ins Haus mitgebrachten Kleinodien und ihr Ingedömde (nach einigen Handschriften und dem Wiek-Oeselschen R. R. ihr Eigenthum, vielleicht die sächsische Gerade, das Geräthe [27]), ausgenommen dasjenige, worüber sie zu ihrer Seele Heil verfügt hatte [28].

Bei Theilungen unter zwei Brüdern machte der älteste (der auch das Heergewette behielt) die Theile und der jüngste wählte, waren mehrere Brüder vorhanden, so wurde gelost [29]. Theilte sich die Mutter mit ihrem Sohne oder die Schwester mit dem Bruder, so fielen ihre Theile nach ihrem Tode an den Sohn, resp. Bruder zurück, nicht aber umgekehrt [30], denn Mutter und Schwester hatten an ihren Theilen nur den lebenslänglichen Nießbrauch. Die unverheirathete Tochter beerbte ihren Vater, die unverheirathete und unabgetheilte Schwester ihren Bruder [31]. Die vaterlose Jungfrau durfte nämlich, wenn sie sechzehn Jahr alt geworden, sich einen Vormund wählen und einen Sohnestheil aus dem Nachlasse von ihren Brüdern oder Vettern (in samender Hand) fordern, der nach ihrem Tode an diese, oder waren keine Erben vorhanden, an den König zurückfiel [32].

Starb ein Lehnsmann ohne rechte (d. h. lehnsfähige männliche) Erben, so erbte die Mannschaft an den König, mit Ausschluß der Töchter, Schwestern, Wittwe oder Mutter des Verstorbenen [33]. Die oben angeführte Leibzucht der Wittwe und der weiblichen Verwandten beschränkte sich also auf den Fruchtgenuß; starben sie erblos, so fiel das Gut an den König [34]. Damit unbeerbte Lehnsleute ihre Güter oder wenigstens deren Werth bei ihrem Ableben der Krone nicht entzögen, hatte im Jahre 1313 der König verordnet, daß der für solche Güter gelöste Kauf- oder Pfandschilling nach dem Tode des Veräußerers der Krone zufallen solle, wenn derselbe gestorben war ohne ein anderes Gut dafür zu kaufen.

Das Veräußerungsrecht der Lehngüter war natürlich durch den Lehnsverband und das Princip der Familieneinheit sehr beschränkt. Mann oder Frau, die erblos waren, durften ihr Gut weder veräußern, noch versetzen ohne des Lehnsherrn Genehmigung, ausgenommen um Schulden zu bezahlen, wenn solches durch Zeugen erwiesen wurde. Hatten sie aber Erben, so mußte die Zustimmung derselben eingeholt werden [35].

Dieses Rechts gingen die Erben verlustig, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag nach erlangter Mündigkeit der Veräußerung widersprachen [36]. Wohlerworbene Güter durften ohne Zustimmung der Erben veräußert werden [37]. Der Verkäufer oder Verpfänder hatte dem Käufer während Jahr und Tag die Gewähr gegen jegliche Ansprache, außer dem etwaigen Einspruche der Erben zu leisten [38]. Wer keine Erben hatte, durfte sein Gut auch weiter verlehnen, im Fall der Afterlehnsmann stark genug war, um noch ohne Hilfe zu reiten und zu gehen [39].

Nach Regelung des Güterwesens und der Erbfolge beschäftigt sich das Rechtsbuch mit dem Proceßverfahren. Die oberste Gerichtsbarkeit im Lande übten der königliche Hauptmann und der vom Könige gesetzte Rath (das spätere Landraths-Collegium), an welchen vom Richter erster Instanz appellirt werden durfte [40]. Die Gerichtsbarkeit dieses Raths wurde noch durch den Erlaß König Christophs vom Jahre 1329 bestätigt und den königlichen Hauptleuten verboten in dieselbe einzugreifen [41]. Wurde ein Lehnsmann vom Hauptmann um Lehngut verklagt, so hatte er sich binnen sechs Wochen zu verantworten, konnte aber auch die Sache an den König bringen und genoß dann Jahr und Tag Zeit, nach Dänemark herüber zu fahren. Antwortete er aber nicht, so wurde ihm, wenn er im Lande sich befand, ein dreimaliger vierzehntägiger Termin gesetzt; befand er sich im Auslande, so war jeder Termin von sechs Wochen. Auch dann konnte er die Sache an den König bringen [42]; wegen anderer Klagen, die nicht Lehngut betrafen, mußte man sich vor dem Hauptmann verantworten [43]. Termine mußten dem Beklagten in seinem Hause, und befand er sich außer Landes, in seinem Gute angezeigt werden. Wer zum Termine nicht erschien, unterlag der dreifachen Buße von sechszig Schilling, er beweise denn echte Noth, die ihn verhindert habe und bezeuge Solches mit seinem Eide. Demjenigen, dem von Seiten seines Oberherrn oder seiner Feinde Gefahren drohten, mußte ein sicheres Geleit zur Hin- und Rückreise ertheilt werden [44]. Wer nicht erschien, dessen Gut wurde unter Sequester gelegt, und was er sich aus demselben zueignete, wurde als ein Raub angesehen [45]; durch sein Erscheinen hörte das Sequester von Rechtswegen auf [46]. Behauptete der Geladene, nicht auf gesetzliche Weise befristet worden zu sein, so hatte der königliche Hauptmann oder Richter durch das Zeugniß zweier Lehnsmänner das Gegentheil zu beweisen [47]. Beschwor hingegen der Beklagte, daß er die nöthigen Ladungen nicht erhalten habe (die Wahrzeichen, wie das Rechtsbuch sagt), so bezahlte er die Buße nur für so viel Ladungen, als ihm wirklich zugekommen waren [48]. Dieselben Regeln wurden in Processen zwischen Lehnsmannen beobachtet [49]. War die Buße bis Sonnenunter-

gang nicht bezahlt, so stieg sie den nächsten Tag aufs Doppelte, am folgenden aufs Vierfache und am dritten aufs Achtfache, aber nicht höher. Dann wurde ein Termin auf drei mal vierzehn Tagen gesetzt und nach Ablauf desselben der säumige Zahler gepfändet[50]. Nach einigen Urkunden scheinen Pfandschuldner sich bisweilen verpflichtet zu haben, im Nichtzahlungsfalle, sich dem Gläubiger persönlich zu stellen; z. B. in Reval einzureiten und die Stadt nicht vor geschehener Bezahlung zu verlassen[51]. In Betreff des Strafprocesses hatte schon Erich V. im Jahre 1280 die wohlthätige Bestimmung erlassen, daß Niemand verhaftet werden sollte, der nicht eines schweren Verbrechens überwiesen oder geständig, oder auf handhafter That ertappt worden war. Nach der Einigung vom 26. März 1306 sollte der eines schweren Verbrechens wegen Angeklagte, den der Mannrichter nicht überführen konnte, vor den Landrath gestellt werden, und wenn dieser ihn bei seinem Eide für schuldig erklärte, so hatte er sowohl den König als den Ankläger seines Verbrechens wegen zufrieden zu stellen. War der Angeschuldigte ein Esthe und die Klage ward vom Ankläger beschworen, so konnte sich jeder nur durch die Eisenprobe rechtfertigen. Auf das Finden eines ungerechten Urtheils stand, wie im hildesheimschen Dienstrechte, eine Geldstrafe von einem Pfund (von zwanzig Schilling) lübischer Münze (d. h. etwa 6½ Rbl. S.), welche Münze bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Ostseelanden gegolten hat[52]. Wer aber ein gerechtes Urtheil angriff, unterlag einer Buße von zwei Pfund. Den Inhalt der von ihm gepflogenen Verhandlung konnte der Richter jeder Zeit durch das beschworne Zeugniß zweier Dingmänner (Beisitzer) beweisen[53]. War eine Klage vor Gericht gekommen, so durfte sie ohne Genehmigung des Richters nicht verglichen werden. So lange der Sohn noch kein Lehn von seinem Oberlehnsherrn erhalten hatte, war der Vater sein Richter; desgleichen war der ältere Bruder der Richter der jüngern, so lange die letzteren zum Waffendienste noch untauglich und sie in ungetheiltem Besitze waren.

Im Ganzen beurkundet das Waldemar-Erichsche Lehnrecht noch die volle Herrschaft des germanischen genossenschaftlichen Princips. Die Strenge des lehnrechtlichen Verbandes erscheint in demselben nur durch die Macht eines andern Bundes, der Familieneinheit, gemildert, der sich das Privatrecht des Individuums beugen mußte. Der Entwickelung des Privatwohlstandes war dies Recht nicht viel günstiger, als das anderer deutscher Länder. Zwar war die Erblichkeit der Lehne entschieden, aber sie gingen nur auf die Söhne über. Die Benutzung derselben war durch keine Regalien beschränkt, indessen waren der Veräußerung sehr enge Grenzen gesteckt. Für einen lebendigen Familiensinn und die ritterliche

Achtung, die man dem weiblichen Geschlechte zollte, spricht das ausgedehnte Erbrecht der Wittwen, für ein tiefes Rechtsgefühl und einen gewissen Grad von Aufklärung das Nichtvorkommen der in der germanischen, wie in der slavischen Welt damals allgemein üblichen gerichtlichen Zweikämpfe. Die dem Lehnherrn auferlegte Verpflichtung gegen seine Mannen, Recht vor einem aus ihres Gleichen gebildeten Gerichtshofe zu suchen, sicherten Recht und Freiheit. Die individuelle Selbstständigkeit, die auf dem Felde des Eigenthumsrechts so beschränkt war, zeigte sich um so deutlicher in der Anerkennung des Lehnrechts, offenbar auf Kosten der öffentlichen Sicherheit. Indessen hat es in unsern Ostseelanden nie Raubschlösser gegeben. Um die Bestrafung von Gewaltthätigkeiten zu sichern, hatte eine Versammlung der Lehnsleute, schon im Jahre 1306, auf zwei Jahre festgesetzt, daß heimlicher Mord, Mordbrand und Raub in erster Instanz von dem Richter, und wenn dieser die Sache nicht ins Klare ziehen kann, von einem Landesrathe von dreizehn Gliedern, untersucht und bestraft werden sollten. Wurde ein Esthe solcher Verbrechen durch eine eidliche Beschuldigung bezüchtigt, so sollte er sich nur durch die Eisenprobe reinigen können[54], und wir finden hier wohl die erste Spur von dem esthländischen Landesrathe, als der obersten Justizbehörde des Landes.

Einen Blick in den Zustand des Landes läßt uns die zwischen den Jahren 1231 und 1254 (welche beiden Jahreszahlen vorkommen), auf Befehl Waldemar's II. und Christophs I. angefertigte Landrolle des Königreichs Dänemark thun, welche auch Harrien nebst Revele und Wirland umfaßt. Die in derselben angeführten Landsleute kommen in Urkunden zwar erst in den Jahren 1249—1269 vor, deswegen können sie aber immer schon zur Zeit der Abfassung der Landrolle königliche Lehnsleute gewesen sein. Für Esthland scheint die Landrolle ursprünglich vor dem Jahre 1240 angefertigt zu sein, da die Schenkungen dieses Jahres an die revalsche Kirche noch nicht in ihr vorkommen. Die Aufzeichnung vom Jahre 1254 ist in der Handschrift noch ganz wohl von der frühern zu unterscheiden und fängt vermuthlich pag. 60 an. Nach derselben enthielten die den Dänen durch den Vertrag zu Stenby überlassenen Provinzen Wirland, Revele und Harrien zusammen in eilf Kielegunden 5800 (heut zu Tage 4180) Haken, wovon jeder im Jahre 1232, nach Langebeck's Anmerkungen zur dänischen Landrolle, dreißig Aecker enthielt, zu je 400 □ Ruthen. Da nach der Verordnung vom Jahre 1262 jede Ruthe sechzehn Fuß enthalten mußte, so machte der Acker 25,600 □ Ellen aus und der Haken 768,000 □ Ellen. Die dem Orden überlassenen Provinzen Jerwen, Waigele, Molke, Nurmegunde und Allenpois enthielten, nach

der Vorrede zur Landrolle, in sieben Kielegunden 4400 Haken, wovon dem dörptschen Bischof in Waigele 400 gehörten. Die Rothelwick enthielt in sieben Kielegunden 1900 Haken und Oesel in vier Kielegunden 3000 Haken. Die Landrolle zählt alle damals vorhandene Dörfer, mit den zu jedem derselben gerechneten Haken Landes auf. Die meisten derselben hat Paucker in seiner Ausgabe der Landrolle in heutigen Dörfer- und Güternamen wiedergefunden. Beinahe 1000 Haken gehörten dem Könige, den Klöstern von Dünamünde[55] und Kudwal (in Gothland), den Herren Eilard, königl. Statthalter[56], Oduard (von Lode[57]), ebenfalls königlichen Statthalter[58], Kanuth (ob Waldemar's natürlicher Sohn), Saxo (nach Urkunden vom Jahre 1250 und 1257 ebenfalls königlicher Statthalter[59]), von Buxhöwden, von Kievel und Dietrich von Kokenhusen. Bei einigen Besitzungen werden außer den damaligen Eigenthümern auch die vertriebenen oder entsetzten genannt, deren Namen meist deutsch sind, während die der späteren Eigenthümer dänisch zu sein scheinen. Vielleicht wurden diese letztern vom Könige bei seiner neuen Besitznahme des Landes nach dem Vertrage von Stenby ein- oder auch nur wiedereingesetzt, nachdem sie ihre Ländereien während der kurzen Ordensherrschaft verlassen hatten. Viele Güter werden als königliche verzeichnet, die also nicht zu Lehn vergeben waren. Sie verschafften dem Könige ein bedeutendes Einkommen. Die Privatgüter waren unzweifelhaft schatzfrei, wie überall in Deutschland, während sie im eigentlichen Dänemark einer Abgabe unterworfen waren, die auch in der Landrolle für die rein dänischen Provinzen bei jedem Gute verzeichnet ist, nicht aber in den esthländischen.

Im Waldemar-Erichschen Lehn- und Ritterrechte ist keine Spur von einer corporativen Verbindung der Ritterschaft zu finden. Dennoch bereitete sich dieselbe vor und die Gleichheit der Interessen der Kronvasallen dem schwachen und entfernten Landesherrn gegenüber, verbunden mit dem altdeutschen Einigungsrechte, mußte dazu führen. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1259[60] findet sich der Ausdruck „die Gemeinheit der Vasallen" und im Jahre 1284 verbanden sich der Bischof Johann von Reval und die esthländischen königlichen Räthe und Vasallen auf drei Jahr zu gegenseitiger Vertheidigung[61], wozu die Unternehmungen des aufrührerischen Prinzen Waldemar vielleicht die Veranlassung oder auch nur den Vorwand gaben. Ueberhaupt stand der Bischof meist in gutem Vernehmen mit dem Adel. Hing er doch in Bezug auf seine Zehnten, größtentheils von dem guten Willen der Gutsherren ab. In der Einigung vom 9. April 1284, so wie in spätern Erlassen Erich VI. kommen schon die königlichen oder Landesräthe vor, denen durch eine Verordnung Erich VI. vom Jahre 1297 auch schon das Recht verliehen wurde, mit

dem königlichen Statthalter und den revalschen Bürgern gemeinschaftlich die Kornausfuhr zu verbieten, wenn der Kornpreis über drei Mark steigen sollte. Es läßt sich also wohl annehmen, daß dieser Vasallenrath auch in andern Angelegenheiten an der Landesverwaltung des Statthalters Theil nahm, wodurch die Bedeutung des Adels steigen mußte. Aus der Einigung vom 26. März 1306, in der Rosen, Lode, Löwenwolde, Uexküll u. a. als Landesräthe erscheinen, erhellt auch, daß der Landesrath in zweiter Instanz, der Mannrichter aber in erster, die Strafgerichtsbarkeit ausübte und daß der Landrath in solchen Fällen aus dreizehn dazu erwählten Personen bestand. Einen weitern Anlaß zu gegenseitigen Verbindungen gaben die wiederholten Versuche der Könige, Esthland zu veräußern oder weiter zu verlehnen, wodurch die Reichsunmittelbarkeit und folglich die politische Bedeutung der dortigen Vasallen beeinträchtigt erschien. So belehnte im Jahre 1303 der König Erich Menved von Dänemark seinen Bruder Christoph mit dem Herzogthum Esthland auf sechs Jahre, mit der Verpflichtung, funfzig Bewaffnete zu stellen[62]. Da schlossen am 25. Februar 1304, vorzüglich auf Anregung des Leo Orgies und Johann Waigethe, die dänischen Vasallen in Esthland, ohne Zustimmung des Statthalters, mit dem livländischn Orden und mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen der dörptschen und öselschen Kirche, den schon im vorigen Kapitel erwähnten Vertrag, in der Absicht, sich mit gemeinschaftlichen Kräften jeder Trennung der esthländischen Ritterschaft von der Krone Dänemark zu widersetzen, da der König zu der von ihm verfügten Veräußerung gar nicht befugt sei. Streitigkeiten zwischen den Interessenten oder zwischen einem von ihnen und den Russen oder der Stadt Riga sollten durch Abgeordnete der Interessenten untersucht und ihre gerechten Forderungen mit gemeinsamer Kraft durchgesetzt werden. Die Stadt Riga sollte namentlich genöthigt werden, von jedem Bündnisse mit Litthauern oder Russen abzustehen. Der Erzbischof von Riga sollte aufgefordert werden, in dies Bündniß einzutreten, und jede Corporation oder Person zwischen der Narowa und Düna, die dem Vertrage entsagen, oder entgegenhandeln würde, sollte als Feind behandelt werden. Der dänische Hauptmann in Reval Johann Saxeson machte den König auf das Gefährliche solcher Einigungen aufmerksam[63]. König Menved erklärte indessen die Räthe und Vasallen für gerechtfertigt[64]. Am 26. März 1306 versammelten sich wiederum die esthländischen Landräthe und Vasallen, unter denen die Familien Rosen, Lode, Uexküll, Wrangel, Orgies, Kiewel, Dolen, Löwenwolde, Brakel, Fahrensbach und andere weniger bekannte vorkommen. Sie stellten unter Genehmigung des Bischofs Johannes I. das in Strafsachen zu beobachtende

Verfahren vorläufig auf zwei Jahre bis zu Erhaltung der königlichen Genehmigung fest. Da der Statthalter hierüber und namentlich über die seitens der Vasallen erfolgte Besatzung der königlichen Schlösser geklagt hatte, so versammelten sich die Vasallen wiederum am 22. September und übergaben nicht etwa dem Statthalter, sondern dem Bischofe Heinrich von Reval, als einem getreuen Anhänger des Königs und wohlwollenden Manne, die von ihnen besetzten königlichen Schlösser und das Herzogthum Esthland, unter der Bedingung, daß es von Dänemark nicht getrennt werde [65]. Dem Könige wurde Solches von dem Bischofe und der Ritterschaft angezeigt, welche letztere damals schon ein eigenes Siegel hatte [66]. So schwach war die dänische Regierung, daß in Jahre 1309 Johann Waigethe, der Anstifter dieser Bewegungen, sogar zum königlichen Hauptmann ernannt wurde. Im folgenden Jahre sandte der König einen besondern Bevollmächtigten, den Ritter Johann Kanne, nach Esthland, um von den Vasallen eine rückständig gebliebene Summe von 82 Mark zu erheben, welche Waigethe vermuthlich nicht einsammeln wollte oder konnte, das Geld wurde auch wirklich eingezahlt und am 16. September 1310 quittirt. Im folgenden Jahre ward Waigethe seines schlechten Verhaltens wegen entlassen [67]. Sein Nachfolger Johann Bernauer erhielt im Jahre 1313 Befehl, darüber zu wachen, daß erblose Lehnbesitzer ihre Güter in Esthland nicht veräußerten, und die Güter derselben oder das von ihnen durch einen heimlichen Verkauf gelöste Geld einzuziehen, was dem damaligen Lehnrechte gemäß war. Aehnlichen Vorfällen, so wie andern Uebergriffen der Vasallen vielleicht vorzubeugen, ward nun im Jahre 1315 das Lehnrecht schriftlich aufgezeichnet und den Vasallen drei Jahre später der Besitz ihrer Güter förmlich bestätigt.

Zum im J. 1304 geschlossenen Bündnisse war zwar im J. 1316 (Urk. vom 23. April) das rigasche Domkapitel beigetreten, im folgenden Jahre aber ward es vom Papste Johann XXII. als rechtswidrige, gegen die rigasche Kirche und mehrere Bischöfe gerichtete Zusammenrottung cassirt [66], so daß der König seine übermächtigen Vasallen wenigstens ohne fremde Hilfe sah.

Bald erfolgte ein zweiter Versuch, das Herzogthum zu verlehnen. In Erfüllung eines dem Könige Erich VI. aus unbekannter Veranlassung gegebenen Versprechens, hatten die esthländischen Vasallen seinem Nachfolger Christoph II. im Juni 1325 eine Schuldverschreibung von 2000 Mark kölnisch ausgestellt, welche Summe allmälig abgetragen wurde [69]. In derselben erscheinen Wirland und Harrien schon getrennt.

Obwohl nun der König im Jahre 1329, vielleicht in Berücksichtigung der ihm durch die Zahlung geleisteten Hilfe, versprach, Esthland niemals

von der Krone durch Verkauf oder Verpfändung zu trennen[70], so vergab er es dennoch in demselben Jahre an den Knut Porse, Sohn des Königsmörders Peter Porse, Herzog von Halland und Samsö, und seine Nachkommen auf ewige Zeiten[71] zum Lehn, für die ihm von Porse gegen andere dänische Große erwiesene Dienste, und befahl sogar, die Provinz dem Herzoge zu übergeben. Dies geschah indessen nicht.

Im Jahre 1332 verschied er und Dänemark ward von innern Parteiungen zerrissen. Der Erbprinz Otto, Christophs ältester Sohn, verschrieb in demselben Jahre Esthland, nebst der Stadt Reval, seiner Schwester Margaretha, die den Markgrafen Ludwig von Brandenburg heirathen sollte, als Brautschatz und zwar in der Art, daß es vollkommen von Dänemark getrennt werde[72]. Der königliche Hauptmann hingegen, Ritter Marquard Breide, schloß mit dem Deutschorden einen Vertrag behufs Uebergabe der esthländischen Schlösser an denselben, worüber in Pernau, wo sich der Landtag (generale parlamentum) versammelt hatte, am 5. September 1334 eine Urkunde aufgesetzt wurde. Bald darauf (7. October 1334) ward Prinz Otto vom Grafen Gerhard von Holstein gefangengenommen und Dänemark blieb einige Jahre herrenlos, bis sein jüngerer Bruder Waldemar IV., von seinem beständigen Zaudern Atterdag genannt, den Thron bestieg. Vermuthlich auf Antrieb des Markgrafen schrieb sein Vater, Kaiser Ludwig IV. (im Jahre 1339), dem Hochmeister vor, Esthland für die Krone Dänemark in Besitz zu nehmen und Niemandem als diesem Reiche oder dem Markgrafen auszuliefern; wolle er aber das Land von diesem Fürsten erwerben, so werde ihm der Kaiser dazu behilflich sein[73]. Offenbar ging man schon damals mit dem Verkaufe des Herzosthums an den Orden um und Kaiser Ludwig ermächtigte dazu schon im Voraus seinen Sohn den Markgrafen[74], der das entlegene Land nicht wohl behaupten konnte. Der König bestätigte zwar um dieselbe Zeit die Verpfändung Esthlands an den Markgrafen[75] und befahl später dem dortigen Hauptmanne, das Land demselben zu übergeben[76], beschloß aber doch kurz darauf, es dem Orden für die geringfügige Summe von 13,000 Mark Silber unmittelbar zu verkaufen und mit diesem Gelde seine Schwester auszusteuern. Hierüber findet sich eine Kaufurkunde vom 21. Mai 1341 vor[77], der Verkauf ward aber nicht vollzogen. Vielleicht reute er den König, der von sehr unentschlossenem Charakter gewesen sein soll.

Die königlichen Hauptleute scheinen sich mancherlei Bedrückungen erlaubt zu haben, die nicht eben geeignet waren, die Anhänglichkeit an das dänische Regiment zu vermehren, so z. B. der oben genannte Breide, der deswegen auf eine Zeitlang sein Amt aufgeben mußte, und sein Nachfolger

Konrad Preen, der die Cistercienserklöster in Falkenau und Padis willkürlich besteuern wollte und auch gegen lübeck'sche, dörptsche und nowgorodsche Kaufleute sich Ungerechtigkeiten erlaubt zu haben scheint, in Folge deren er sogar vom Orden gefangengenommen wurde[78] (1342). Ein neuer Vorfall bewies dem Könige bald darauf die Unsicherheit seiner Herrschaft in Esthland. Ein furchtbarer Bauernaufruhr brach im Jahre 1343 aus. Die Ritterschaft, die sich selbst nicht hatte schützen können, übergab das Land ihrem Befreier, dem livländischen Landmeister, um es der Krone Dänemark aufzubewahren, unter Bedingung der Rückgabe auf geschehene Aufforderung und gegen Ersatz der Erhaltungskosten. Die desfalsige Urkunde vom 16. Mai 1343[79] ist von einer Anzahl Ritter (Milites, armigeri) und königlicher Räthe, unter denen ein Firks, ein Rosen, ein Lode, ein Mecks und Burhöwden vorkommen, und von mehreren anderen Vasallen, im Namen aller übrigen, ausgestellt; die Aussteller erklären ausdrücklich, nichts zum Nachtheil der Krone unternehmen zu wollen, sondern die Uebergabe nur zur Verhinderung einer etwaigen Trennung Esthlands von Dänemark zu bewerkstelligen. Außerdem wurde noch am 27. October desselben Jahres vom revalschen Bischofe, seinem Kapitel und andern geistlichen Herren, so wie von den vorbenannten königlichen Räthen und dem revalschen Rathe eine Urkunde ausgestellt, in welcher die Nothwendigkeit der zeitweiligen Besetzung Esthlands durch den Orden, um es den aufrührerischen Bauern zu entreißen, bezeugt wurde. In dieser Urkunde treten die gesammten geistlichen und weltlichen Stände Esthlands zum ersten Male gemeinschaftlich auf[80].

Der König von Dänemark schickte zwar im folgenden Jahre den Stigot Anderson, um Esthland wieder in Empfang zu nehmen[81] und derselbe erscheint auch wirklich als königlicher Hauptmann[82], allein der Orden, der für seine Kosten nicht entschädigt war, blieb im Besitze der Schlösser und Goswin von Herike, früher Comthur von Fellin, verwaltete das Land als Hauptmann von Reval[83]. Die dänischen Vasallen in Esthland sahen sich im Jahre 1345 genöthigt, dem livländischen Orden zum Ersatz für die auf die Bezwingung Allentakens verwandten 1423 Mark Silber das Schloß Narva zu verpfänden[84]. Zwar kam der König selbst im September 1345 nach Reval, wie mehrere von ihm daselbst ausgestellte Urkunden beweisen[85], und suchte durch Vermehrung der Einkünfte und Bestätigung der Privilegien dieser Stadt, des dortigen Michaelisklosters und des revalschen Bisthums, so wie der Städte Narva und Wesenberg[86], die öffentliche Meinung wieder für sich zu gewinnen. Indessen fand er es dennoch für rathsam, die Unterhandlungen mit dem Orden wegen Verkauf des Landes wieder anzuknüpfen. Im Mai reiste er

nach Dänemark zurück und trug dem Stigot Anderson, nebst einem andern Bevollmächtigten, die weitern Verhandlungen auf. Im August gediehen sie zum Schlusse. Prinz Otto, der schon vor Jahren der Krone entsagt hatte, trat in den Orden und schon am 29. August wurde der Kaufvertrag über Esthland und die Stadt Reval für die unbedeutende Summe von 19,000 Mark Kölnisch [87] (etwa 247,000 Rubel S.) abgeschlossen. Außerdem erhielt der Markgraf von Brandenburg vom Orden eine Entschädigung von 6000 Mark [88]. Die Söhne des Herzogs Knut Porse hatte der König schon vor seiner Reise durch das Herzogthum Holbeck abgefunden [89] und Rath und Ritterschaft zu Esthland ihres Eides entlassen und für Unterthanen des Deutschordens erklärt, aus dem Grunde, weil sein Bruder Otto, der rechte Erbe des Herzogthums Esthland, sich entschlossen habe in den Orden zu treten [90]. Der livländische Ordensmeister nahm nun von Esthland förmlich Besitz, indem er am 4. November 1346 sämmtliche diesem Lande und der Stadt Reval ertheilten Rechte und Privilegien, welche sich als vernünftig und begründet (rationabilia et justa) erweisen würden, bestätigte und dieselben eher zu vermehren, als zu vermindern versprach (eine Formel die in spätere Privilegienbestätigungen übergegangen ist), wogegen die Ritterschaft dem Orden als ihrem Oberherrn huldigte [91]. Am 3. Juni 1347 bestätigte Solches der Hochmeister, so wie außerdem noch insbesondere das oben angeführte Privilegium König Christophs über das Erbrecht der Töchter und die Gerichtsbarkeit der Landräthe (Consiliarii terrae nostrae Esthoniae), auch verbot er den Rittern, in dieselbe einzugreifen [29]. Desgleichen ertheilte der Ordensmeister Goswin von Herike am 8. October 1348, mit Zustimmung seiner Mitgebietiger, der Stadt Reval einen Gnadenbrief, wodurch er sie von der Theilnahme an Kriegszügen nach Litthauen und Rußland befreite und nur verpflichtete, für den Fall eines feindlichen Einfalls, dem Ordensmeister zwischen der Narva und Luga Heeresfolge zu leisten, desgleichen auch zu Seezügen ein Schiff mit 25 Bewaffneten zu stellen. Dafür überließ die Stadt dem Orden Grundstücke in der Nähe des Schlosses und zahlte 200 Mark Silber zur Befestigung desselben, doch sollten revalsche Rathsglieder und andere Bürger, die vom Orden Lehne besäßen, verpflichtet sein, den Kriegsdienst gleich andern Vasallen zu leisten [93]. Der Verkauf wurde vom Kaiser am 20. September 1346 und vom Papste am 8. Februar 1348 genehmigt. Indessen blieb es nicht bei demselben, sondern der Hochmeister überließ Esthland, seiner weiten Entfernung und der Schwierigkeit der Verwaltung wegen [94], im Namen des Ordens und auf Beschluß des Generalkapitels der livländischen Abtheilung desselben, noch im Jahre 1347, für die Summe von 260,000 Rubel S. (20,000 Mark),

jedoch mit dem Rechte der Wiedereinlösung [95]. Für dies Land war schon ein besonderer Ordenshauptmann (Provincialis) in der Person Burchard's von Dreilewen ernannt worden. Die Dienstpflicht der Provinz wurde kurz darauf (am 25. Mai 1350) vom Hochmeister dahin geregelt, daß von je hundert Haken ein wohlbewaffneter Deutscher und zwei, mindestens mit Helm, Schild und Pferden versehene Eingeborene auf eigene Kosten gestellt werden sollten, und zwar außerhalb Esthlands nur einmal im Jahr und über die Düna gegen Entschädigung. Hievon wurden jedoch die dem Orden unmittelbar gehörigen Güter (wohl die ehemaligen dänischen Krondomainen) ausgenommen, deren Heeresfolge ganz dem Ermessen des Ordens überlassen bleiben sollte. Spätern Anforderungen Waldemars IV. wegen ihm früher zugefallener Lehngüter und ausstehender Schulden wurden durch eine Zahlung von 3000 Goldgulden und 100 Mark Silber ausgeglichen, wofür er am 6. November 1352 quittirte.

Kurz vor dem Uebergange Esthlands an den Orden trafen die dortigen weltlichen Stände, nämlich der dänische Hauptmann, die königlichen Räthe und revaler Rath, mit Zustimmung der übrigen Vasallen und der Stadtgemeinde, eine wichtige Bestimmung zur Ordnung des ritterlichen Creditwesens [96]. Es ward nämlich festgesetzt, daß die Pfandschuldner ihren Immissionsgläubigern für je 10 Mark Silber einen mit dem erforderlichen Vieh versehenen Haken Landes als Pfand setzen und auch einräumen sollten, die sie aber jeder Zeit wieder einlösen konnten. Aus der desfallsigen Urkunde geht hervor, daß die Pfandgläubiger sehr häufig revalsche Bürger waren [97]. Auch die reichen Klöster und Kirchen erwarben viele Pfandgüter. In Gütern wurden bisweilen Ewigrenten constituirt und für ihren Capitalwerth verkauft [98].

Eine Theilnahme der Stadt Reval an den Verhandlungen über die Erneuerung der naturgemäßen Verbindung Esthland's mit dem Orden wird in den Urkunden nicht erwähnt, obwohl die Stadt sich im Laufe eines Jahrhunderts durch ihren starken Handel, von dem unten ausführlicher die Rede sein wird, sehr gehoben und von den dänischen Königen mannigfaltige Begünstigungen erhalten hatte. Im Jahre 1248 wurden ihr vom König Erich die ihr schon früher vom König Waldemar ertheilten Freiheiten (vermuthlich das Stadt- oder Weichbildrecht überhaupt), so wie ihre althergebrachte Zollfreiheit bestätigt und ihr die Polizeigerichtsbarkeit, aber gemeinschaftlich mit den königlichen Beamten ertheilt. Die Stadt besaß schon im Jahre 1237 ein Krankenhaus [99], ferner Weiden und Heuschläge, deren Besitz ihr durch einen königlichen Erlaß vom 10. August 1265 gesichert wurde. Ferner erhielt sie in demselben Jahre

das Münzrecht mit der Bestimmung, aus einer Mark Silber sechs Mark und zwei Oer Pfennige zu prägen; auch versprach die Regierung wider Willen des Raths keinen Vogt zu bestellen[100]. Im Jahre 1280 wurde der Stadt die der Krone von Münze, Krügen und Vogtei gebührende Rente auf vier Jahre behufs Befestigung der Stadt erlassen. Die Aebte von Falkenau, Dünamünde und Gothland wurden zu gleicher Zeit verpflichtet, für ihre in Reval belegenen Häuser der Stadt Steuern zu zahlen, und alle Vasallen der Provinz Revele, so wie auch der revalsche Rath, erhielten Befehl, für die Befestigung der Stadt zu sorgen. In Betreff desselben Gegenstandes ermächtigte der Ritter Johann Kanne, Bevollmächtigter des Königs, im Jahre 1310 den Rath, die Stadt entweder nach Osten zu, oder den Domberg hinauf, so wie auch nach der Seeseite auszudehnen und die Mauern mit Thürmen und Gräben zu versehen, was vom Könige Menved am 21. März 1311 bestätigt wurde. Daß im Jahre 1335 am revalschen Hafen gearbeitet wurde, läßt sich wohl aus einem Erlasse des dortigen Bischofs vom 26. December 1335 schließen, in welchem allen denjenigen, die dabei hilfreiche Hand leisten, vierzig Indulgenztage von den ihnen auferlegten Pönitenztagen versprochen und zugleich die vom Bischofe von Dorpat zu demselben Zwecke verheißenen Indulgenzen bestätigt werden[1]. Ferner erhielt die Stadt das Recht, Wasserleitungen und Mühlen anzulegen (7. Januar 1345). Der Bischof Johann von Reval überließ der Stadt im Jahre 1284 auf Antrag des Königs sämmtliche geistliche Rechte[2]. Außerdem erfolgten auch verschiedene Male königliche ganz uneingeschränkte Bestätigungen sämmtlicher städtischer Rechte und Freiheiten (vom 24. Juni 1288, 11. Juni 1321, 7. Januar und 29. September 1345). Eine solche Bestätigung erhielt die Stadt auch vom Deutschorden bei seiner Besitznahme Esthlands, jedoch mit der oben angeführten einschränkenden Clausel[3].

Gleichwie in Riga, so scheinen auch schon in Reval in diesem Zeitraume Gilden und Brüderschaften bestanden zu haben. Die Skra (Schragen) der Brüderschaft der heiligen Leichnamsgilde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts hat sich noch bis auf unsere Zeiten erhalten. Nach derselben war jeder Bruder verpflichtet, den andern aus dem Gefängnisse auszulösen und dafür bis drei Mark herzugeben. Konnte der Ausgelöste ihm das Geld nicht zurückerstatten, so zahlte für ihn die Gilde. Streitigkeiten unter den Brüdern sollten verglichen werden und keiner einen Zeugen gegen einen Bruder vorbringen. Auf gewaltthätiges oder sonst ordnungswidriges Benehmen gegen einen Bruder, Ungehorsam gegen den Aeltermann und Einführung eines unwürdigen Gastes in die Versammlung standen Bußen an Wachs oder an Bier. Aehnliche Bestimmungen

finden sich in den gleichzeitigen Statuten rigascher Gilden und Brüderschaften. Gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts mögen sich auch Kaufleute und Handwerker zu Gilden organisirt haben, welche den Namen zweier längst verstorbener und heilig gesprochener dänischer Könige erhielten. Daraus läßt sich aber nicht schließen, sie seien von diesen Königen gestiftet, wie es Lode in seiner Chronik thut[4]. Der gottesfürchtige und mildthätige Sinn der damaligen Zeit äußerte sich in Stiftungen mancher Art. So stiftete der Ritter Helmold von Sagha eine Vicarie von 100 Mk. S. in der Nikolaikirche zu Reval, und ein dortiger Rathsherr kaufte von der Stadt für 112 Mk. eine jährliche Rente von 7 Mk. (also nur zu 6¼ Proc.), welche alljährlich zu Almosen vertheilt werden sollte[5].

Wichtiger als die bisher angeführten Privilegien aber war die Ertheilung des auch in mehrern der bedeutendsten wendischen und preußischen Städte recipirten[6] lübischen Rechts am 15. Mai 1248 durch den König Erich IV. Plogpenig, anstatt des viel unvollkommnern aus Riga herübergenommenen, welches vielleicht gar nicht einmal in praktische Wirksamkeit getreten ist. Diese Verleihung wurde von spätern Königen bestätigt und auch auf geistliche Angelegenheiten ausgedehnt[7]. Indessen erhielt die Stadt erst im Jahre 1257 einen lübeckschen Rechtscodex in 103 Artikeln, den der dortige Rath auf Ansuchen Königs Christoph hatte abschreiben lassen und der sich sowohl im lateinischen Originale als in einer niederdeutschen Uebersetzung vom Jahre 1347 erhalten hat. Diese Uebersetzung ist vom Ordenscomthur Burchard von Dreilewen beglaubigt und wurde vermuthlich nach der Vereinigung Esthlands mit dem Orden, zum Gebrauche der Beamten des letztern, gefertigt. Im Jahre 1282 erhielt die Stadt Reval auf ihr Ansuchen und durch Vermittelung des Königs V. Glipping vom Rathe zu Lübeck ein neues ausführlicheres Gesetzbuch in niederdeutscher Sprache und in 168 Artikeln, in welches der frühere Codex beinahe vollständig aufgenommen ist. In Lübeck selbst sind zwar schon sehr früh noch durch eine Menge Artikel vermehrte Recensionen der alten Rechtsbücher entstanden, so daß die Zahl der Artikel in Texten, die noch dem 13. Jahrhundert anzugehören scheinen, auf mehr als 250 steigt und aus den verschiedenen Recensionen 372 Artikel zusammengestellt werden können, welche lübischen Ursprungs sind[8]. Indessen findet sich keine Spur von einer officiellen Mittheilung dieser Zusätze an die Stadt Reval. Obwohl sich im dortigen Rathsarchive ein im J. 1511 geschriebener und stark gebrauchter Codex von 290 Artikeln vorgefunden hat, so ist dennoch nicht zu bestimmen, seit wann derselbe als Rechtsquelle gedient hat. Die von Bunge unter die Quellen des heutigen revaler Stadtrechts auf-

genommenen Zusätze zum Codex von 1282, welche in das spätere revidirte Gesetzbuch vom Jahre 1586 geflossen sind, dürfen wenigstens für diesen Zeitraum nicht als in Reval in anerkannter Wirksamkeit stehend angesehen werden, und der Rechtszustand dieser Stadt ist wenigstens in seinen Hauptzügen nach den erwähnten Coderen der Jahre 1257 und 1282 zu beurtheilen, wenn auch in späterer Zeit vielleicht einzelne jener Zusätze in Reval eine praktische Wirksamkeit erlangt haben mögen und Abschriften von den erweiterten Revisionen des lübischen Rechts nach Reval gekommen sein und dort zuweilen zur Richtschnur gedient haben können. Der Gebrauch des lübischen Rechts in Reval wurde der Stadt von mehreren Königen bestätigt und geht aus sehr vielen Urkunden hervor, unter Andern aus einer Urkunde des revalschen Kapitels vom 4. Mai 1324 [9].

Beide Gesetzbücher enthalten über das Erbrecht, das Strafrecht und den Proceß Bestimmungen, welche von denen des Ritterrechts bedeutend abweichen und den durch den städtischen Verkehr erzeugten Rechtsbegriffen zum Ausdruck dienen. Dies zeigt sich zuförderst in der aus dem geselligen Zusammenleben einer zahlreichen Bürgerschaft entsprießenden Schwächung des Familienprincips. Beim Verkaufe von Erbgut hatten zwar die nächsten Erben, namentlich die Kinder aus der ersten Ehe, ein Vorkaufsrecht [10], wie nach Landrecht. Allein das weibliche Geschlecht genoß größerer Rechte. Zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern wurde der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zur Hälfte getheilt, sobald jener zur zweiten Ehe schritt und also nicht mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze blieb [11]. Bei der Theilung nahm der Wittwer seine Waffen und Kleider, die Wittwe aber ihre Mitgift voraus [12]. Desgleichen theilte die kinderlose Wittwe zur Hälfte mit den nächsten Erben des Mannes, nachdem sie ihr Eingebrachtes voraus genommen hatte. Der kinderlose Wittwer aber war verpflichtet, den nächsten Erben der Frau die Hälfte ihrer Mitgift auszukehren [13]. Die Wittwe eines Bürgers, welche die Stadt verließ, erbte vom Manne nichts, sondern durfte nur ihr Eingebrachtes aus der Stadt herausnehmen, und der Bürger, der dem zuwider seiner Frau ein Mehreres vermachte, unterlag einer Buße von hundert Mark [14], eine Bestimmung, die uns sehr hart erscheinen mag, bei der aber nicht zu vergessen ist, daß zu damaliger Zeit eine jede Stadt einen beinahe selbstständigen Staat ausmachte und es noch Jahrhunderte lang gedauert hat, ehe in Europa der Uebergang einheimischen Vermögens ins Ausland allgemein gestattet worden ist. Unbewegliches, von der Frau miteingebrachtes Vermögen, durfte der Mann ohne ihre und ihrer Kinder Genehmigung nicht verkaufen oder versetzen, es sei denn, daß ihn echte Noth, Gefangenschaft, Hunger oder drohende Sklaverei

dazu zwänge [15]. Ehegatten, die aus einer frühern Ehe Kinder hatten, durften ohne Zustimmung derselben nichts veräußern, (also nicht einmal wohlerworbenes Vermögen [16]). Auch mußten sie den Freunden der Kinder Rechenschaft ablegen, oder in Ermangelung solcher, dem Rathe. Uneheliche Kinder waren von jeder Erbschaft ausgeschlossen [17]. In Ermangelung von Erben in absteigender Linie, erbten wohl die Geschwister, allein den halbbürtigen Geschwistern wurden die Eltern vorgezogen [18]. Hierin zeigt sich schon ein Anklang des römischen Rechts. Nach den Halbgeschwistern erbten die Großeltern, dann Oheime und Vettern und ihre Kinder [19]. Daß weder das Geschlecht, noch die Natur des Vermögens einen Unterschied begründeten, stimmt ganz mit dem Wesen eines städtischen Nachlasses, im Gegensatze zu einem lehnsrechtlichen überein. Der Nachlaß (nach dem Codex von 1257 nur der Nachlaß eines Nichtbürgers), zu dem sich Niemand meldete, wurde vom Rathe im Hause, wo der Eigenthümer verstorben war, Jahr und Tag aufbewahrt und darauf, wenn Niemand erschien, zwischen der Stadt und der Krone getheilt [20]. Der Nachlaß eines verschollenen Bürgers aber wurde vom Rathe in Beschlag genommen, bis sich ein Erbe meldete [21]. Daß Auswärtige von einer ihnen in Reval zugefallenen Erbschaft nicht ausgeschlossen waren, erhellt aus der oben angeführten Bestimmung, so wie aus mehreren Urkunden [22]. Wer von einer Reise zurückkam, hatte ein Jahr und sechs Wochen Zeit, um sein in seiner Abwesenheit etwa veräußertes Vermögen zurückzufordern [23]. Diese letzte Bestimmung fehlt im Codex von 1282.

Vermächtnisse an Geld zu Gunsten der Kirchen oder der Freunde des Verstorbenen waren erlaubt [24], zuvor aber mußten die Schulden des Verstorbenen bezahlt werden [25]; unbewegliches Eigenthum durfte der Kirche bei Strafe der Nichtigkeit und einer Buße von zehn Mark nicht vermacht, sondern mußte erst verkauft und das dafür gelöste Geld der Kirche überlassen werden [26]. Testamente mußten in zweier Rathsherren, oder wenn solche nicht zur Stelle waren und das Testament nicht mehr als zehn Mark Silber betrug, in zweier angesessener Bürger Gegenwart errichtet werden, welche eidlich bezeugen mußten, daß der Urheber desselben seiner Sinne mächtig gewesen war [27].

Der Vater konnte seinen Kindern einen Vormund ernennen. War er aber ein Bürger, so mußte auch der Vormund ein Bürger sein [28]. Diese Bestimmung, die so wie viele andere von der Abgeschlossenheit und dem exclusiven Sinne der Bürgergenossenschaften zeugt, ist erst in der Vormünderordnung des 17. Jahrhunderts zu Gunsten solcher Fremden ausgedehnt worden, die die Grichtsbarkeit des Raths anzuerkennen versprachen. Von Rechtswegen war der nächste Swertmage Vormund [29].

Vormünder, die ihre Pflichten nicht erfüllten, durften vom Rathe abgesetzt werden[30]. Ein Weib durfte nichts ohne Vormund veräußern oder verpfänden, auch nicht für mehr als 2½ Pfennig sich verbürgen, es sei denn daß sie Handel treibe[31]. Die Ehefrau war verpflichtet, von ihrem Manne selbst ohne ihr Vorwissen gerichtlich contrahirte Schulden mit zu bezahlen[32]. Ebenso wurde das frauliche Vermögen verwandt, um den Mann aus der Kriegsgefangenschaft, oder aus der Hörigkeit, in die er Schulden wegen fallen sollte, zu lösen. War er Schulden wegen flüchtig geworden, so geschah solches nur dann, wenn die Ehe beerbt war; war sie aber kinderlos, so behielt die Frau jedenfalls ihre Mitgift und nur das Uebrige wurde zur Bezahlung der Schuld verwandt[33]. In diesem Zeitraume bestand die eheliche Gütergemeinschaft weder in unsern Ostseelanden noch sonst in Deutschland und wir haben gesehen, daß das Eingebrachte der Frau bei Erbtheilungen ausgeschieden wurde.

Die Mündigkeit war fürs männliche Geschlecht auf den Anfang des 19., für das weibliche auf den Anfang des 13. Jahres festgesetzt[34]. Nach erlangter Mündigkeit konnte das Kind von seinem Vater oder seiner Mutter, wenn der andere Ehegatte verstorben war, sein Erbe fordern[35]. Verwaltete der überlebende Ehegatte das Erbe der Kinder schlecht, so konnten die Freunde (Verwandten) derselben von dem Rathe die Ausantwortung des Erbes an die Kinder verlangen[36]. In Betreff des Schuldenwesens war festgesetzt, daß insolvente Schuldner auf ihrem Todbette nichts zu irgend Jemandes Gunsten veräußern durften, sondern ihre Gläubiger das Vermögen nach des Schuldners Tode pro rata ihrer Forderungen unter sich zu theilen hatten[37]. Der Miether eines Hauses mußte, wenn er es schon bezogen hatte und dasselbe in Feuer aufging, dennoch eine sechsmonatliche Miethe bezahlen, wohnte er schon ein halbes Jahr darin, so zahlte er fürs volle Jahr. Dafür konnte er aber auch das Haus gegen den Hausherrn ein Jahr lang bei seinem Eide behaupten; hatte der Miether es aber nicht bezogen, so hatte der Hauseigenthümer an demselben ein besseres Recht als er[38].

Bei der Theilung eines Nachlasses mußte der Miterbe, der die Theilung wünschte, die Theile machen und auf Geld schätzen und der andere hatte binnen acht Tagen zu wählen[39]. Der Gewinn aus einem Compagniegeschäft sollte zu gleichen Theilen unter die Societarien getheilt werden, nachdem ein jeder zuvor seine Einlage zurückgenommen hatte[40].

Sobald das Handgeld (der heiligen Geists Pfenning) auf einen Kauf gegeben war und dasselbe nicht etwa sogleich zurückgefordert oder zurückgegeben wurde, war der Kauf giltig und konnte nicht mehr zurückgehen[41]. Geistesabwesende durften nicht veräußern. Den durch einen

gemietheten Knecht vollzogenen Verkauf konnte sein Herr rückgängig machen[42]. Nach dem Codex von 1282 §. 15 war der Verkauf liegender Erbgründe, wie in den meisten Städten, nicht anders als durch förmliche Auflassung vor sitzendem Rathe gestattet, und sie mußten dem Käufer Jahr und Tag gewährleistet werden; wurde aber der Verkäufer binnen vier Wochen flüchtig, so galt das Gut für unverkauft und mußte während jener Zeit begründeten Forderungen Rede stehen. Die oben angeführte Gewährleistung konnte auch durch Bürgen geschehen. Wenn Jemand fremdes, zur Verarbeitung ihm gegebenes, oder ihm geliehenes Eigenthum verkaufte oder versetzte, so durfte im erstern Falle der wahre Eigenthümer die Sache nehmen, wo er sie fand, und hatte blos das Macherlohn zu bezahlen, allein der Eigenthümer des ausgeliehenen und weiter veräußerten Guts mußte es von dem neuen Erwerber lösen[43]. Erbgut durfte an Gotteshäuser nicht verkauft oder verschenkt werden, es sei denn vorher in Geld umgesetzt worden und auch dann nur mit Zustimmung der Erben[44].

Verpfändungen geschahen ebenfalls vor sitzendem Rathe und wurde dann die Verpfändung, als nicht um einer wirklich contrahirten Schuld geschehen, angestrittten, so konnte der Pfandnehmer dieselbe durch seinen Eid bezeugen[43]. Aus dem ihm verpfändeten Erbgute durfte der Gläubiger die Frau des säumigen und abwesenden Schuldners binnen Jahr und Tag nicht aussetzen, der Schuldner sei denn offenbar flüchtig geworden oder die Frau habe sich selbst für Bezahlung der Schuld verpflichtet. Wurde ein Pfand von einem Dritten als sein Eigenthum zurückgefordert, so erhielt er es von dem Pfandbesitzer, sobald er es bei seinem Eide für ihm gestohlenes Gut erklärte[46].

Grundzinsner, die ihren Zins vierzehn Tage nach Ostern oder Michaelis nicht entrichteten und darauf verklagt wurden, verfielen in eine Geldbuße und mußten den Zins doppelt bezahlen. Auf dem zinspflichtigen Grunde errichtete Gebäude, die verkauft werden sollten, mußten dem Herrn des Grundes zuvor angeboten werden, der sie für den taxirten Werth an sich bringen konnte[47]. Der Codex von 1282 enthält auch schon einige Bestimmungen über Bauten. Wer auf fremden Grund baute, zahlte eine Buße von vier Schillingen; wer daselbst Fundamente legte, eine von sechzig Schillingen[48]. Die zwei Häuser verbindende Mauer (die Brandmauer) durfte beim Abbruche des einen Hauses stehen bleiben. Wer außer der Linie in die Straße hineinbaute, zahlte eine Buße von drei Mark. Bei Bauten durften städtische Dienstbarkeiten, die den Nachbarn zustanden, nicht verletzt werden[49].

Der starke Seehandel machte auch einige das Seerecht betreffende Bestimmungen nöthig. Angefahrene Schiffe mußten binnen acht Tagen

beladen werden[50]. Güter, die wegen drohender Seegefahr über Bord geworfen waren, wurden von den sämmtlichen Eigenthümern der Ladung pro rata des Werths derselben ersetzt und zwar wurden die weggeworfenen Güter nach dem am Bestimmungsorte zu erhaltenden Preise geschätzt. Wurden Masten oder Segel zu einem ähnlichen Zwecke abgehauen, so mußten sie vom Schiffsrheder und den Eigenthümern der Ladung nach ihrem Schätzungswerthe bezahlt werden, d. h. der Schaden wurde dem Schiffsrheder ersetzt, insofern er nicht selbst je nach dem Werthe des Schiffs Antheil daran hatte. Gingen aber Mast und Segel durch Zufall verloren, so fand kein Ersatz statt. Brach ein Schiff in der See, so war nur die halbe Fracht zu bezahlen. Versetzte Jemand sein Schiff und verkaufte es dennoch im Auslande einem Dritten, so war die Versetzung hiermit gebrochen, es sei denn, daß das Schiff nach Reval zurückkehrte, wodurch die Versetzung wieder auflebte[51]. That ein Schiff einem andern Schaden und schwor der Capitain des beschädigenden Schiffs, daß es wider seinen Willen geschehen und er es nicht ändern können, so zahlte er nur den halben Schaden. Der civilrechtliche Inhalt beider Gesetzbücher ist, wie aus dem Obigen erhellt, weit bedeutender, als der des Woldemar-Erichschen Lehnrechts und dies ist der Mannigfaltigkeit des städtischen Verkehrs zuzuschreiben.

Beide Gesetzbücher enthalten strafrechtliche Bestimmungen. Zur Unterscheidung des Vorsatzes vom Zufalle bei der Begehung von Verbrechen, enthält der ältere Codex einige, obwohl sehr ungenügende Regeln; auch eine Bestrafung des Versuchs kommt vor[52]. Konnte ein in der Stadt entstandener Streit durch Freunde oder Verwandte nicht beigelegt werden, so gebot der Rath bei Strafe von 50 Mark Goldes Friede zu halten[53].

Des flüchtigen und friedlos gelegten Todtschlägers Vermögen kam, wenn er ein Bürger war, zur Hälfte an seine nächsten Erben, die andere Hälfte wurde zu drei Theilen, zwischen der Stadt, dem Richter und dem Sachwalter des Getödteten, getheilt[54]. War der Todtschläger ein Fremder, so kam von seinem in der Stadt verbliebenen Vermögen nichts an seine Erben, sondern Alles wurde in der oben beschriebenen Weise zwischen der Stadt, dem Richter und dem Sachwalter getheilt[55], — eine wohl nicht sehr gerechte Benachtheiligung fremdländischer Erben. Ueber Todtschlag oder Wunden durfte sich der Angeschuldigte mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, doch nicht ohne des Gerichts Genehmigung, einigen[56]. Hier sieht man schon das Bedürfniß von Ordnung und Gerechtigkeit über das altgermanische Freiheitsprincip und Fehderecht siegen. Mißhandlungen[57], Verbalinjurien oder Verleumdungen[58] wurden mit Geldbußen bestraft, welche nach einer königlichen Verordnung vom 29. Au-

gust 1273 über Verwundungen, zwischen dem Kläger, dem Schloßvogte und der Stadt, zum Baue ihrer Mauern, zu gleichen Theilen vertheilt wurden, die Gebühr des Stadtvogts ungerechnet. Wer die Buße nicht zahlen konnte, verlor die Hand. Der Beweis der Wahrheit einer kränkenden Aussage befreite immer von der Strafe. Wurde aber Jemand blos aus dem Grunde verklagt, weil er von dem Kläger hinter seinem Rücken und ohne dessen Vorwissen übel gesprochen habe, so wurde die Klage nicht angenommen [59]. Kinder unter zwölf Jahren, die einander blutig verletzten, wurden blos von ihren Eltern bestraft [60]. Diebe, die über acht Schilling (nach dem neuern Codex über einen Ferding [61], also die Hälfte) an Werth gestohlen hatten, wurden gehängt und waren es Weiber, um ihrer Geschlechtsehre willen lebendig begraben. Auf geringere Diebstähle stand Leibesstrafe, von der man sich mit Geld lösen konnte [62]. Wer Diebsgut an sich nahm, wurde an Gelde gestraft [63], desgleichen wer Jemanden auf der Straße durch Drohungen Geld abnöthigte [64]. Der Ehebrecher sollte von der Ehebrecherin bei seinen Geschlechtstheilen durch die Straßen geschleppt werden [65]. Wer eine ehrbare Jungfrau schwächte, mußte sie heirathen, oder vierzig Mark Silber zahlen. Wer nach einander zwei Frauen heirathete, mußte der zweiten entsagen, ihr die Hälfte seines Vermögens abtreten und zehn Mark Silber Strafe zahlen, oder am Pranger stehen [66]. Wer ein falsches Urtheil fand, zahlte die kleinere Buße von vier Schilling, von der er sich übrigens durch einen Eid, er habe es damals nicht besser gewußt, freimachen konnte [67]. Falsches Maß oder Gewicht wurde dem Besitzer abgenommen und derselbe mit sechzig Schillingen bestraft [68]. Der Münzmeister, der wegen Ausgebens falscher Münze verklagt wurde, konnte sich durch seinen Eid reinigen, es sei denn daß solche Münze sich in seinen Händen wirklich vorfand, oder solches durch Zeugniß bewiesen wurde [69].

Zu Klagen durfte Niemand gezwungen werden [70]. Nach dem ältern Rechtsbuche hatte der Beraubte seinen Schaden guten Leuten anzuzeigen und dann die Klage mit Gerüfte (mit Geschrei) vor dem Richter zu erheben [71]. Erschien der Schuldige binnen drei Tagen nach erhaltener Citation nicht, so wurde er friedlos gelegt und unterlag der Todesstrafe, wenn man seiner habhaft wurde [72]. Diese Bestimmungen finden sich im Codex von 1282 zwar nicht, wohl aber in einem ältern lübischen Rechtsbuche vom Jahre 1240 und obwohl mit wesentlichen Modificationen auch im revidirten revaler Rechtsbuche vom Jahre 1586 [73], sind also wahrscheinlich in der Zwischenzeit in Kraft geblieben. Nach dem ältern Codex durfte Niemand, um eines Todtschlags willen, anderswo vor Gericht geladen oder zum Zweikampfe (der als Beweismittel galt) gefordert werden,

als an dem Orte, wo der Todtschlag verübt, oder das Geschrei des Getödteten gehört worden war; der Todtschläger sei denn von zwei angesessenen unbescholtenen Leuten erkannt und verklagt worden [74]. Diese Bestimmung fehlt im neuern Codex, vermuthlich, weil der gerichtliche Zweikampf allmälig außer Gebrauch kam. Nach dem neuern Codex erhielt schon jeder eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagte einen Vertheidiger [75]. Wer blos wegen Schadenersatz belangt wurde, konnte sich durch einen Eid frei machen; entschloß er sich aber zu demselben nicht und erbot sich, den Schaden zu ersetzen, so zahlte er außerdem dem Richter eine kleinere Buße von vier Schilling [76]. Arrestlegungen mußten mit Hilfe zweier unbescholtener Männer bewerkstelligt und sofort vor Gericht justificirt werden [77]. Pfänder, in deren Besitze man sich befand, mußte man nach vierzehn Tagen dem Vogte vorzeigen und durfte dann erst nach acht Tagen und einer Nacht und nach vorgängiger Anzeige an den Eigenthümer dieselben zu seiner Befriedigung verwenden; Victualien brauchte man aber nicht länger als zwei Nächte zu behalten [78]. Gerichtlich bezeugte Verhandlungen [79] und Geständniß [80] galten für den besten Beweis. Zum gerichtlichen Zweikampfe konnte Niemand gezwungen werden, der unter 24 oder über 60 Jahre alt war [81]. Diese Bestimmung des ältern Codex findet sich im neuern nicht, wo überhaupt der gerichtliche Zweikampf nicht mehr vorkommt. Als Zeugen galten nur angesessene Bürger, ausgenommen in Klagen wegen Friedensbruch und Mißhandlungen [82]. Anrüchige Leute wurden zum Zeugnisse nicht zugelassen [83] und sollten überhaupt nicht so gutes Recht genießen, als unbescholtene Männer [84]. Fürsprecher durften in der von ihnen betriebenen Sache nicht als Zeugen auftreten [85] und Fremde nicht gegen Bürger zeugen, wohl aber umgekehrt [86]. Falsches Zeugniß wurde mit der großen Buße von sechzig Schilling und der künftigen Unfähigkeit zum Zeugnisse bestraft [87]. Die Gesetze gegen insolvente Schuldner waren sehr streng, sie wurden ihren Gläubigern zu Eigen zugesprochen und mußten ihnen dienen [88]; war aber ein Schuldner flüchtig geworden, so wurde sein Vermögen nach Maßgabe der Forderungen getheilt. Schaden- und Strafsachen durften ohne Genehmigung des Richters nicht verglichen werden [89]; Fürsprecher aber sollten sich in Vergleichsverhandlungen nicht einmischen [90], ein Beweis, daß man schon damals gegen die eigennützige Streitsucht der Advocaten Mißtrauen hegte. Die Geldbußen sind meist von vier oder von sechzig Schillingen, es kommen aber auch schwerere, z. B. von zehn Mark Silber, ja sogar eine von funfzig Mark Goldes vor. Sie wurden gewöhnlich zwischen dem Kläger, dem Richter und der Stadt getheilt [91], nach dem sächsischen Landrechte zwischen dem Richter und dem Kläger [92]. Die

Appellation ging vom Unterrichter an den Rath[93] und es mußte auch ein Succumbenzschilling erlegt werden[94].

Zufälligen Schaden brauchte man nicht zu ersetzen, wohl aber den durch eine Nachlässigkeit zugefügten. Diese Regel wird zwar nicht allgemein ausgesprochen, folgt aber aus den einzeln angeführten Beispielen[95].

Nach dem Obigen erscheinen die civil= und criminalrechtlichen Bestimmungen des lübisch=revalschen Rechts als noch auf rein germanischer Grundlage beruhend, aber weit ausgebildeter, als die der Lehn= und Ritterrechte dieses Zeitraums, wohl eine Folge der Lebhaftigkeit des städtischen Verkehrs.

Ueber das öffentliche Recht enthielten die revalschen Rechtsbücher, namentlich das ältere, nur sehr wenige Bestimmungen. Vor dem Jahre 1248, wo der Stadt das lübische Recht ertheilt wurde, ist von keinem Rathe die Rede. Aus der ältesten Rathsliste vom Jahre 1333 ersieht man, daß der Rath aus vierzehn Gliedern bestand. Im Jahre 1335 finden sich funfzehn, später aber nur zwölf, welche nur ein Jahr lang ihr Amt bekleideten und es sodann zwölf andern abgaben, aber nach Verlauf eines Jahres wieder in dasselbe eintraten und in der Zwischenzeit nur einzelne Amtsverrichtungen vollzogen. Dem Vorbilde Lübecks und Rigas zufolge, waren die Rathmänner von rittermäßiger Herkunft d. h. Abkömmlinge von Ministerialen oder Freigebornen (Magenhafte Mannen), die aber frühzeitig ausstarben, so daß ihrer in Reval im 15. Jahrh. nur 25 und bald darauf nur 15 waren[26]. Diese bildeten nicht eine Behörde im neuern Sinne, sondern den regierenden Stand und ergänzten sich daher wohl von jeher selbst. Vater und Sohn, so wie Brüder durften nicht zusammen im Rathe sitzen[97], desgleichen wer von irgend einem Herrn ein Amt hatte[98]. Der Rathmann, der Jemanden zur Wahl vorschlug, durfte bei der Wahl nicht stimmen, sondern mußte das Rathhaus sammt den Verwandten und Schwägern des Vorgeschlagenen verlassen[24]. Wer einen Rathmann mißhandelte, hatte ihm nicht nur eine Buße von sechzig Schilling als Genugthuung zu zahlen, sondern auch noch jedem seiner Collegen zehn Schilling und der Stadt drei Mark[100]. Zankten, schimpften oder schlugen sich gar Rathmänner während der Sitzung, so unterlagen sie je nach Maßgabe ihre Vergehens bedeutenden Geldbußen zu Gunsten des Verletzten und ihrer sämmtlichen Collegen[1]. Die abgehenden Rathmänner mußten schwören, in Gerichts= oder das Stadtwohl betreffenden Sachen keine Geschenke angenommen zu haben[2]. Da sie die Stadt in allen Angelegenheiten vertreten mußten, so hatten sie Privatpersonen, die sich an Stadtgut vergriffen, vor dem Richter zu verklagen.

Ein Rathhaus scheint früh bestanden zu haben, wenigstens kommt im Gesetzbuche von 1282 ein Haus vor, wo die Sitzungen stattfanden[3].

Nach Stadtrecht wurde auch im Weichbilde gesprochen[4]. Die Willküren (Verordnungen) des Raths hatten gesetzliche Kraft[5]. Wer denselben entgegen handelte, zahlte eine Buße[6], wer sich aber mit den Feinden der Stadt verband, mußte jeden von ihm angestifteten Schaden ersetzen, oder verlor sein Vermögen und sein Bürgerrecht. Wer sich an den Frohnboten vergriff, zahlte die Geldbuße doppelt[7]. Der Rath durfte jeden eines Excesses schuldigen Bürger aus der Stadt weisen und ihn später nach seinem Ermessen wieder zurückrufen[8]. Handwerksämter müssen auch schon bestanden haben, hatten aber so wenig als Kaufleute Antheil an der Verwaltung und standen unter strenger Aufsicht des Raths. Diejenigen, denen der Rath erlaubt hatte, Schragen (Morgensprachen) zu der Stadt Besten zu machen, und die solche zum Schaden der Stadt eigenmächtig abhänderten, zahlten eine Buße, wurden ihrer Schragen verlustig und mußten die Stadt räumen[9].

Im ältern Rechtsbuche, wie in andern gleichzeitigen z. B. der Freiburger Handfeste vom Jahre 1249[10], kommen Juridiken und zwar dreimal jährlich vor[11], im neuern aber nicht mehr, weil die Gerichtsitzungen, vermuthlich der gehäuften Geschäfte wegen, das ganze Jahr durch fortdauerten. Bagatellsachen bis zu sechs Pfennig entschied der Gerichtsbote[12]. Jeder Bürger war einer directen Abgabe (Schoß) nach Maßgabe seines Vermögens unterworfen und mußte dieselbe auch von Lehen bezahlen, die er etwa vom Fürsten oder Herrn erhalten hatte[13]. Hieraus geht hervor, daß die Bürgerschaft wenigstens zum Theil aus lehnsfähigen Geschlechtern bestand[14]. Wurde Jemand beschuldigt, zu wenig gezahlt zu haben, so konnte er sich mit seinem Eide reinigen, bekannte er sich für schuldig, so zahlte er eine Geldbuße[15].

Zur Vertheidigung der Stadt war jeder Bürger verpflichtet, nicht aber zu Kriegsdiensten für irgend einen Herrn[16]. Der Bischof hatte über die Bürger nur eine geistliche Gerichtsbarkeit[17].

Das revalsche Recht wurde vom Könige Erich Menved auch den Städten Wesenberg (im Jahre 1302) und Narva verliehen und beiden von Woldemar III. im Jahre 1345 bestätigt[18]. Aus diesen Städten gingen daher Appellationen nach Reval der deutschen Sitte gemäß. Bis hieher erstreckte sich der Einfluß des lübisch-revalschen Rechtsbuchs des 13. Jahrhunderts, welcher volle drei Jahrhunderte in Kraft blieb; südlicher fing der des rigisch-hamburgischen an, wie wir sogleich sehen werden.

Kapitel V.

Livland, Ordensstaat und Stifter.

In Liv= und Kurland war der Orden bei weitem die bedeutendste Macht. Er besaß zwei Drittel von Kurland, welches durch die vom Papste bestätigte Verfügung der drei Kardinäle vom Jahre 1246 also auf preußischem, nicht auf altlivländischem Fuße, zwischen ihm und dem dortigen Bischofe getheilt war, nebst der Memelburg, die ihm der Bischof im Jahre 1290 überließ und die er im Jahre 1328 wiederum wegen seiner Entfernung an den Deutschorden abtrat; ferner ein Drittel von Semgallen in Folge der Theilung vom Jahre 1454 [19]; außerdem im lettischen Livland, die ihm schon von Bischof Albrecht I. überlassenen Ländereien (s. die Karte), im esthnischen Livland die Provinzen Sakele, Uggenois, Mokke, Nurmegunde, Allempois und Waigele und in Esthland Jerwen, welche fünf letztere Landschaften ihm von Dänemark überlassen waren, endlich ein Viertel von der Wiek und von der Insel Oesel (nämlich die Halbinsel Sworben), kraft des Vergleichs vom Jahre 1239. Eine Zeitlang beanspruchte er daher auch ein Viertel von den Lehngütern in der Wiek erblos verstorbener bischöflicher Vasallen, verzichtete aber im Jahre 1328 darauf gegen Abtretung von 36 Haken Landes [20]. Obgleich Theil des Deutschordens, wurde dennoch der livländische Orden als ein selbstständiges Ganze betrachtet, wie unter Andern der Verkauf Esthlands vom Deutschorden an den Livländischen beweist. Das Ansehen des Papstes war bedeutend gesunken, wie sich schon bei der Darstellung der Streitigkeiten des Bischofs von Riga mit dem Orden gezeigt hat. Den geistlichen Landesherren in Livland war der Orden bei weitem überlegen. Die Dänen brauchte er nicht mehr zu fürchten, Rußland von innern Fehden zerrüttet und von den Tataren verwüstet und unterjocht, fing kaum erst an, seine Kräfte im Moskauschen Großfürstenthume zu sammeln. Mit dem Hauptstamme des Ordens im seit dem letzten Jahrzehend des 13. Jahrhunderts von den Deutschen vollkommen unterworfenen Preußen war der livländische Orden durch die gleichzeitig vollendete Eroberung Kurlands und Semgallens vereinigt, und nur die seit Gedemin so rasch steigende Macht des neuen litthauischen Großfürstenthums schien gefährlich.

Da die Statuten und hochmeisterlichen Verordnungen, welche die innere Organisation des Deutschordens regelten, auch für die livländische Abtheilung desselben giltig waren, so können wir uns von den innern Einrichtungen des letztern keinen Begriff machen, ohne auf jene zurück=

zugehen. Der Orden bestand theils aus Rittern oder Laienbrüdern, theils aus geistlichen Brüdern, die zusammen in Conventhäusern wohnten und von denen die erstern zur Vertheidigung und Verbreitung des Evangeliums mit dem Schwerte, die letztern zur Verrichtung des Gottesdienstes bestimmt waren. Beiden lag die Kranken- und Armenpflege ob; beide unterlagen den Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams und stellten in ihrem Zusammenwirken das Bild des vollendeten christlichen Lebens dar. Indem der Orden auch Geistliche mit umfaßte, die den Oberhäuptern desselben, gleich wie die Laien unterworfen waren, wurde er auch von der bischöflichen Gewalt, der einzigen, die er sonst zu fürchten gehabt hätte, ganz unabhängig. Aufgenommen sollten in den Orden nur werden Jünglinge von rittermäßiger Geburt und unbeflecktem Wandel; bisweilen wurden auch Knaben dazu erzogen[21]. Vor der Aufnahme mußten sie erklären, ob sie sich nicht schon einem Orden verlobt hätten, an ein Weib gebunden, oder eines Herrn Knechte seien, irgend welche Schulden oder eine heimliche Krankheit hätten, in welchem Falle die Aufnahme versagt wurde[22].

Sie mußten versprechen, den Orden nie ohne Erlaubniß zu verlassen, und durften sich eine Prüfungszeit ausbitten, um unterdessen Gesetze und Lebensweise der Brüder kennen zu lernen. Nach Ablauf derselben legten sie im Kapitel die drei Gelübde ab und wurden in der Kirche eingekleidet und mit dem geweihten Ritterschwerte umgürtet, worauf der Priester dem Aufgenommenen das Kreuz zum Kusse reichte und dabei sagte: der Herr ziehe Dir an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit. So erhaben die Bestimmung des Ritters, so ernst waren die ihm auferlegten Pflichten und so streng die von ihm zu beobachtende Lebensordnung. Aus den Conventhäusern, in denen die Laienbrüder mit den Geistlichen zusammen wohnten, durften sie nicht ohne Erlaubniß gehen. Der Tag wurde zum Theil in gottesdienstlichen Uebungen zugebracht, die Kleidung war für alle gleich ohne allen Prunk[23] und wurde dem Ritter aus der Kleiderkammer des Hauses (Trapperien, von dem italienischen drappo und französischen drap) gereicht[24]. Der Tisch war gemeinsam, einfach und ohne Wein. Beim Mahle durfte nicht gesprochen werden, sondern es wurden geistliche Vorträge gehalten[25]. Desgleichen durfte von dem Abendgebete bis zum Morgengebete nicht gesprochen werden; kurze nothwendige Reden wurden sofort durch ein Paternoster und Ave-Maria gesühnt[26]. Das Bettzeug war einfach und durfte weder beliebig vermehrt, noch das Bett umhängt werden[27]. Im gemeinsamen Schlafgemache mußte zur Mahlzeit Licht brennen und jeder schlief in seinen Unterkleidern[28]. Da kein Privateigen-

thum erlaubt war und jeder Pferde, Waffen, Kleidung und Nahrung vom Convente erhielt, so durfte Niemand Geld besitzen, außer in Geschäften des Ordens[29] etwas unter Verschluß halten[30], einen besondern Knecht haben[31] oder Briefe ohne Erlaubniß aussenden, oder empfangene lesen[32]. Spiel um Geld war streng verboten, desgleichen auch die Jagd, ausgenommen auf reißende Thiere; nur den Gebietigern war sie zum Vergnügen erlaubt. Brüderliche Liebe, „die Minne, ohne welche Orden und Werke nur Scheinheiligkeit“[33], und reiner Wandel waren den Rittern vorzüglich empfohlen; keiner durfte eine Frau küssen, nicht einmal die eigne Mutter oder Schwester. Ein junger Ordensbruder durfte nur in Begleitung eines ältern, den ihm der Comthur mitgab, spazieren reiten[34]. Die alten Kleider mußten dem Trappier abgeliefert werden, der sie unter die Knechte oder Armen vertheilte[35]. Dasselbe geschah mit den Kleidern eines Verstorbenen[36] und es wurde dann auch ein Armer vierzig Tage lang gespeist; außerdem erhielten die Armen auch das Zehnte der gebackenen Brote, oder dreimal wöchentlich Almosen[37]. Kranke und altersschwache Ordensbrüder wurden in der Firmarie verpflegt[38], und Testamente durften nur unter Erlaubniß des Hochmeisters gemacht werden. Am Freitage erhielt jeder Ordensbruder die Juste, d. h. eine Art körperlicher Züchtigung zur Kasteiung seines Leibes[39]. Alle Sonntage wurden Kapitel zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und zur Handhabung der Disciplin gehalten, die mit Gebet anfingen und endeten, und wo ein Theil der Statuten verlesen wurde[40]. War ein Ordensbruder durch das Zeugniß zweier seiner Genossen einer Uebertretung der Ordensgesetze vor dem Kapitel überwiesen, so wurde er von demselben verurtheilt und bestraft[41]. Vergehen und Strafen waren in vier Grade eingetheilt; die leichteste Strafe bestand in Empfang der Juste im Kapitel und in einer ein- bis dreitägigen Buße; die schwerere im Verluste des Ordenskreuzes und in der Jahresbuße, d. h. als Knecht gehalten zu werden, dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot zu fasten, und alle Sonntage in der Kirche die Juste zu erhalten, bis die Buße von den Brüdern erleichtert wurde. Die Strafe des dritten Grades auf Verwundungen, Diebstahl, Unzucht, Entweichung und Verrath der Heimlichkeit des Ordens, so wie auf Todtschlag, bestand in Verlängerung der Jahresbuße, oder Verwandlung derselben in Ketten- und Kerkerstrafe. Wer endlich durch Simonie oder mit Lüge in den Orden getreten war, von der Fahne entfloh oder Sodomiterei trieb, wurde aus dem Orden ausgeschlossen[42]. Die geistlichen Brüder wurden nie öffentlich bestraft[43]. Das Begnadigungsrecht stand nur dem Hochmeister zu, oder wenn er zu entfernt war, dem Obersten mit Zustimmung des Kapitels[44].

Die geistlichen Brüder waren theils Priesterbrüder, die den Rittern Range vorangingen[45], die Messe lesen und die Sacramente reichen ften[46], theils Pfaffenbrüder, die die übrigen Verrichtungen beim Gottes= nste besorgten. Ohne des Hochmeisters Erlaubniß durfte kein Laien= der in den Pfaffenstand treten und kein Pfaffe eine hohe Schule be= jen[47]. Nach überstandenem Noviciat von einem Jahre durften die ester ohne Erlaubniß des Oberen das Ordenskleid nicht wieder ablegen; lebten gemeinschaftlich mit den Ordensrittern und ganz auf dieselbe ise, unterlagen derselben Disciplin und erschienen auch im Kapitel. der Hochmeisterwahl mußte stets ein Priesterbruder Theil nehmen. f geistige Bildung wurde nicht viel gesehen, denn obwohl der Hoch= ster bisweilen Geistliche auf auswärtige hohe Schulen sandte, so durften noch die ungelehrten Brüder nicht ohne Erlaubniß lernen[48]. Die Zahl sämmtlichen Brüder belief sich nach einem Verzeichnisse aus der ersten lfte des 15. Jahrhunderts auf ungefähr achthundert[49].

Außer den Brüdern gab es auch noch Mitbrüder, die nicht Ritter ren und verehelicht sein konnten. Bei ihrer Aufnahme mußten sie dem den ihr Vermögen wenigstens zur Hälfte verschreiben, wogegen sie n Unterhalt vom Orden erhielten[50]. Sie trugen ein Kleid von geist= er Farbe mit einem halben Kreuze[51] (einem ┬) und verpflichteten , dem Orden wo und wie sie konnten als Rathgeber, Krieger oder hlthäter zu dienen. Zu ihnen gehörten oft regierende Fürsten. Den brüdern standen im Range nach die Halbbrüder, die die drei Ge= de ablegten, das halbe Kreuz und eine gesetzlich bestimmte, meist graue idung trugen, mit den Rittern, aber an einem besondern Tische, aßen am Gottesdienste Theil nahmen und allerhand untergeordnete Dienste Arbeiten verrichteten. Außer ihnen gab es endlich auch noch die= ide Brüder oder Graumäntler von bürgerlicher Geburt[52], und Halb= estern, eine Art Nonnen, die unverheirathet oder geschieden sein ten, eine geistliche Kleidung trugen, zum Krankendienste und zur rtung des Viehes gebraucht wurden und in den Ordensburgen nicht nen durften[53].

Obwohl jeder Bruder seinen Obern zum strengsten Gehorsam ver= htet war und bei der Aufnahme dem Hochmeister Gehorsam schwören lte, so war die Verfassung des Ordens dennoch keinesweges streng iarchisch. Die größern Ordenshäuser, in denen bisweilen bis siebzig er vereinigt waren, standen unter Aufsicht von Comthuren (Com- ndatores), die geringern mit zehn bis zwanzig Rittern unter der Vögten, die sich übrigens nur im Range und in der Größe des en anvertrauten Bezirks von den Comthuren unterschieden. Diese

Gebietiger wurden zunächst vom Hochmeister, doch wohl nicht gegen den Willen der Provinzialkapitel ernannt[54], mußten dem Hofmeister von Zeit zu Zeit über den Zustand des Convents berichten und jährlich dem Ordenstreßler (Schatzmeister) zu Marienburg von Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen. Nach erfolgter Visitation ihrer Häuser gaben sie ihre Aemter auf und erhielten sie nach Befund der Umstände wieder zurück. Diese Bestimmungen galten wohl zunächst für Preußen, wo es keinen besondern Landmeister gab und Beschwerde gegen die Comthure unmittelbar bei dem Hochmeister vorzubringen waren[55]. In Livland übte wohl der Herrmeister die Oberaufsicht über seine Gebietiger aus. Die Gebietiger durften nichts Wichtiges ohne Zustimmung ihrer Hauskapitel unternehmen und übten mit diesen zusammen die richterliche, polizeiliche, finanzielle und militairische Obergewalt in ihrem Bezirke aus. Wahrscheinlich übten sie auch in Livland wie in Preußen eine Art oberrichterlicher Aufsicht über die dem Orden untergebenen Städte; seit der Unterwerfung Riga's im Jahre 1330 hatte der dortige Hauscomthur Sitz und Stimme im Rathe. Gewöhnlich waren aber die Hauscomthure den Comthuren untergeordnet und führten die innere Wirthschaft des Hauses[56], wo sich ferner, besonders in größern Häusern, der Kellermeister, der Küchenmeister, der Fischmeister, der Kornmeister, der Firmariemeister, der Backmeister, der Spittler, der Glockmeister, der Trappier, der Schulmeister, der Karwansherr (Büchsenmeister), der Schnitzmeister, der Zimmermeister, der Steinmeister, der Schmiedemeister, der Pferdemarschall, der Viehmeister, der Gartenmeister, der Waldmeister und der Thormeister, befanden, welche sämmtlich Ritter waren und bald vom Meister, bald vom Comthure ernannt wurden.

In jeder Provinz, von denen Deutschland, Preußen und Livland die wichtigsten waren, stand der gesammte Orden unter einem Meister; indessen ging das Amt des preußischen Landmeisters bald ein. Der Meister durfte in wichtigen Angelegenheiten nicht ohne sein Kapitel (conventus), d. h. ohne die vornehmsten Ordensgebietiger, entscheiden, so wie auch der Hochmeister nicht ohne das Generalkapitel. Zusammen leiteten sie die auswärtigen Angelegenheiten, schlossen Bündnisse und Verträge, gaben gemäß dem Privilegium Kaiser Friedrich II. vom März 1222 Verordnungen (novas consuetudines)[57], übten die hohe Gerichtsbarkeit aus, ließen Münze schlagen, bestätigten die Rechte der ihnen untergebenen Städte, wie z. B. der Ordensmeister Gerdt von Jocke der Stadt Embeck, später Pernau genannt, im Jahre 1318 das Recht des Appellationszugs nach Riga verlieh und übten endlich in allen Pfarreien[58] ihres Gebiets das Patronatrecht aus. Hieraus sieht man, daß die livländischen Meister in

Bezug auf die Landesverwaltung dieselben Rechte ausübten, wie die Hochmeister in Preußen, und sie werden den letztern auch in Betreff der innern Verwaltung des Ordens und der Aufsicht über ihre Gebietiger umsomehr gleich gestanden haben, als die Befugnisse selbst des Hochmeisters durch die Statuten Werners von Orselen (vom J. 1320) bedeutend beschränkt worden waren. Nach diesen Statuten waren die Gebietiger verpflichtet, den Meister zu warnen, wenn er zu hart oder zu nachsichtig regierte, und nicht was er, sondern was die Obersten geboten, sollte Gesetzeskraft haben [59]. Nach den Ordensgesetzen richtete nicht er, sondern das Kapitel, die Gebietiger, er entwarf nur die Gesetze und ließ die Convente von Zeit zu Zeit visitiren. Entfernte er sich zu lange vom Haupthause, so ward er dreimal vorgeladen und erschien er nicht, so ward er abgesetzt [60]. Beispiele davon finden sich schon im 14. Jahrhundert. Mit Einwilligung des Kapitels setzte und entsetzte er die Gebietiger (namentlich so der Hochmeister den Livländischen Meister) [61]. Der Stimmenmehrheit des Kapitels mußte er sich fügen, doch nur wenn die achtbarsten unter den Brüdern sie bildeten [62]. Durch die Statuten Werner's von Orseln war der Hochmeister sogar der Controle des Deutschmeisters unterworfen und der Letztere durfte den pflichtvergessenen Hochmeister vor das Generalkapitel laden und absetzen lassen. Ohne die Zustimmung der Meister von Liv- und Deutschland durfte der Hochmeister keine Ordensgüter, namentlich bei Strafe der Absetzung keine bedeutenden veräußern oder verpfänden [63]. Dasselbe mußte er gewärtig sein, wenn er in Bestrafung der Vergehen der Ordensbrüder parteiisch erfunden wurde, zu hart oder zu gelinde regierte, was auch zuförderst dem Deutschmeister, anzuzeigen war, der mit dem Generalkapitel über den Hochmeister Gericht halten sollte. Auch auf die Hochmeisterwahl übte der Deutschmeister nach den Orselnschen Statuten einen bedeutenden Einfluß, indem er als Statthalter und mit Rath des Kapitels den ersten Wahlherrn ernannte, dieser den zweiten, beide zusammen den dritten u. s. w. bis die dreizehn Wahlherren vollzählig waren, die den Hochmeister zu ernennen hatten. Indeß sollte hiezu, so wie zu jedem richterlichen Verfahren gegen den Hochmeister, der livländische Meister als der nächste nach dem Deutschmeister nebst seinen vornehmsten Gebietigern mit eingeladen werden und nur wenn sie nicht erschienen, sollte der Deutschmeister allein verfahren dürfen. Vor den jährlich zu versammelnden General- und Provinzialkapiteln wurden neue Ordensritter aufgenommen und eingekleidet, von den Gebietigern ihre Aemter niedergelegt und dieselben ihnen nach Befund der Umstände wieder zurückgegeben [64].

Dem livländischen Meister am nächsten stand der Landmarschall,

zuerst im Jahre 1236 erwähnt[65], der hauptsächlich für die gehörige Bewaffnung des Ordensheeres zu sorgen hatte[66] und in Abwesenheit des Meisters dasselbe anführte. Andere oberste Gebietiger, wie sie der Gesammtorden in der Person des Großcomthurs, des Ordens=Treßlers, Spittlers und Trappiers hatte, kommen in den einzelnen Ordensprovinzen nicht vor. Dann kamen die Komthure und Vögte, welche größeren oder kleineren Bezirken vorstanden und das Kapitel ausmachten. Diese waren die Komthure von Wenden, Segewold, Ascheraden, Riga, Dünaburg, Dünamünde, Goldingen, Windau, Doblen, (welcher letztere erst seit dem 15. Jahrh. vorkommt,) Mitau, Marienburg, Fellin, Pernau, Leal und Real (seit 1346), wo auch Hauskomthure vorhanden waren, ferner die Vögte zu Sonneburg, zu Jerwen (bisweilen auch Komthure zu Weißenstein genannt), zu Wesenberg, zu Karkus, zu Narwa, zu Neuschloß, zu Oberpahlen, zu Rositten, zu Selburg, zu Kandau, zu Grobin oder Durben und zu Bauske. Außerdem scheinen auch noch zeitweilig noch einige andere Schlösser oder Gegenden abgesonderte Komthure oder Vögte gehabt zu haben, wie Poide, Sakkala, Tolsburg, Tuckum und Zabeln Vögte und Talkhof einen Komthur[67].

Die Einkünfte des Ordens bestanden im Zehnten, welcher ihm bei den wiederholten Landestheilungen ausdrücklich überlassen worden oder in denselben ersetzenden, von den eingebornen Hintersassen zu entrichtenden Zinsen und Leistungen. In den neueroberten Gebieten waren dieselben natürlich unsicher und gering. So mußten die Komthureien Goldingen und Windau aus der Insel Oesel und durch die Vögte von Jerwen und Poyde (Weißenstein) jährlich mit Geld und Korn unterstützt werden[68]. Dazu kamen nun noch die bäuerlichen Ackerfrohnen, der sehr lästige Burgen= und Straßenbau, die Kriegsfolge zu Fuße und von Seiten adliger Lehnsleute, deren es aber sehr wenige gab, zu Pferde (der spätere Roßdienst). Ob der Orden von den ihm untergebenen Städten, zu welchen in dieser Periode außer Embeck (Pernau), Fellin, Wenden, Wolmar, Mitau, Goldingen und Kokenhusen zu rechnen sind, Steuern erhob, wie es in Preußen der Fall war, ist bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden. Die Einnahmen reichten zu seinen Bedürfnissen hin, denn seine Ausgaben konnten nicht bedeutend sein, da eine eigentliche Verwaltung im Interesse des Landes im ganzen Mittelalter unbekannt war. Da die Convente mit Waffen und Ausrüstungsgegenständen, so wie mit Kleidungsstücken vom Orden versehen wurden, so hatte derselbe in Preußen zum Einkaufe des nöthigen Materials gegen einheimische dem Orden angehörige Erzeugnisse, namentlich gegen Korn, eigene Beamten, die zwei Großschäffer, und Handelsagenten in den Niederlanden und in Lemberg, wohin

viel Bernstein ging[69]. Ob dieser Handel auch für Rechnung des Ordens in Livland betrieben wurde, oder dieser sich durch eignen Handel selbst versorgte, ist nicht ganz klar, müßte sich aber wohl aus dem noch vorhandenen Rechnungsbuche des Großschäffers von Königsberg ausmitteln lassen. Die Ueberschüsse der Einnahmen der einzelnen Komthureien über ihre Ausgaben flossen in den Ordensschatz. Wie viel sie in Livland betrugen, ist bis jetzt nicht ausgemittelt worden. In Preußen betrug z. B. die baare Einnahme des Hauses zu Elbing 3860—5149 Mk., die von Christburg 2245—2350 Mk., die von Marienburg zu Anfang des 15. Jahrh. gegen 5000—8000 Mk., die der hochmeisterlichen oder der allgemeinen Ordenskasse bald über 34,000, bald nur 12,000 Mk.[70]. Der Reichthum des Ordens, die thatlose Ruhe, der er in Friedenszeiten genoß, wirkten, verbunden mit dem Cölibat, nachtheilig auf die Sitten. Die schweren Beschuldigungen, die in dieser Hinsicht nach Rom gingen, sind schon oben erwähnt worden. Die vom Papste gestattete Aufnahme selbst dem Banne unterliegender und mannigfacher Vergehen beschuldigter Personen in den Orden, führte demselben sehr unlautere Bestandtheile zu. Der Hochmeister Gottfried von Hohenloh, der dem Sittenverderbniß durch strenge Maßregeln entgegenwirken wollte, fand so heftigen Widerstand, daß er abdanken mußte (im Jahre 1302)[71]. Im Jahre 1317 wählte das Generalkapitel zum Nachfolger des livländischen Ordensmeisters Gerdt von Jocke, den Vogt von Jerwen, Johann von Hohenhorst, dem die livländischen Gebietiger die Anerkennung versagten, weil er eines Diebstahls von 160 Mark beschuldigt wurde, die er dem Orden entzogen hatte, und es scheint, daß Gerdt von Jocke Meister blieb, obwohl er aus Gehorsam anfangs abdankte[72]. Die zugleich beschlossene Visitation des Ordens in Livland, zu der schon Beamte vom Hochmeister abgeschickt waren, unterblieb. Der Hochmeister Werner von Orseln wurde endlich sogar im Jahre 1330 von einem Ritter, dessen unsittlichen Lebenswandel er oft gerügt und bestraft hatte, ermordet[73]. So traurige Erscheinungen ließen keine glückliche Zukunft für den Orden voraussehen. Offenbar gehörte derselbe, so wie manche andere mittelalterliche und katholische Institute, wie z. B. die Ohrenbeichte, das geistliche Cölibat, das Mönchswesen u. a. m., zu der Zahl derjenigen, welche ein hohes Ideal verfolgend, ihrer Bestimmung nach sehr rein und ehrwürdig sind, aber von der Schwäche der menschlichen Natur zu viel fordern und erwarten und daher schnell ausarten, sobald der sie anfänglich belebende Geist und christliche Enthusiasmus von ihnen gewichen ist.

In den Stiftern sind die kirchlichen Beziehungen ihrer Beherrscher, der Bischöfe, welche zugleich die geistlichen Oberhirten sämmtlicher Lan-

destheile waren, von ihren weltlichen Verhältnissen zu scheiden. In beider Rücksicht sahen sich die Bischöfe durch die Kapitel vielfach beschränkt. Das rigasche Domkapitel stand beinahe immer, wie wir gesehen haben, in Opposition zu seinem Erzbischofe, besonders seitdem die Päpste anfingen, denselben von sich aus zu ernennen. Die kirchlichen Verhältnisse waren in Livland um nichts befriedigender, als in der übrigen katholischen Welt. Der Reichthum der Kirche mehrte sich durch Schenkungen, welchen man in den Städten und in den Ordensbesitzungen durch Gesetze entgegen zu steuern suchte [74]. Andererseits suchte sich auch die Geistlichkeit gegen den Orden zu schützen. Durch einen Vertrag vom 16. Januar 1268 [75] mußte der letztere versprechen, jedem Erwerbe durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung, Miethe oder Avulsion im Bereiche des Erzstifts zu entsagen. Von den Schenkungen der dänischen Könige ist oben die Rede gewesen. Die bedeutendste Erwerbung der rigaschen Kirche war die Erweiterung des Erzbisthums schon durch Wilhelm von Modena bis an die Windau und gegenüber Kokenhusen und die Erwerbung von zwei Drittel von Semgallen, die nach der förmlichen Vereinigung des gleichnamigen Bisthums mit dem Rigaschen im Jahre 1246, dem Erzbischofe und dem Domkapitel acht Jahre später zu gleichen Theilen zufielen [76]. Außerdem besaß sie vom Fürsten von Rügen ihr geschenkte Güter (s. folg. Kapitel). Als nach der Eroberung Kurlands der dortige Bischof und der Orden den Bau von acht Kirchen im Jahre 1252 beschlossen, wurde jede mit vier Haken Ackerland, 25 Fudern Heuschläge und einem Zinse von drei Last Roggen und drei Ferdinge an Geld von Seiten des Gutsherrn und drei Pfennige von jedem Knechte und jeder Magd, die über 14 Jahre alt waren, bewidmet [77]. Die Einkünfte der Oeselschen Kirche, der zwei Drittel des Stifts gehörten, wurden auf 3000 Mark geschätzt [78]. Den Geistlichen der revalschen Diöcese verlieh König Waldemar III. von Dänemark, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, eine Art Gnadenjahr, d. h. das Recht über die Einkünfte ihrer Kirche, im Laufe eines Jahres nach ihrem Tode, durch letztwillige Verfügung zu bestimmen, so wie auch ihre Schulden und Beerdigungskosten aus ihnen zahlen zu lassen [79]. Im Jahre 1314 erhielten die rigaschen Minoritenbrüder von einem Ritter zu Reval eine Hofstätte gegen das Versprechen, für ihn und seine Verwandten Seelmessen zu lesen [80]. Vier Jahr später erhielt das Cistercienser-Kloster zu Padis vom Orden zwei Dörfer geschenkt und vier zu Kauf, wofür er als Gründer des Klosters angesehen werden sollte, obschon dasselbe, wie wir oben gesehen haben, auch schon vom Könige von Dänemark bewidmet worden war [81]. Diese Besitzungen vermehrten sich in den Jahren 1326, 1329 und 1337 durch

Privatschenkungen[82]. Zu den sechs Hufen, welche der Fürst von Rügen schon Bischof Albert II. geschenkt hatte, gab er noch eben so viel zum Besten der rigaschen Marienkirche her[83]. Das Kloster Dünamüde verkaufte zwar seine Besitzungen bei Parchim[84], vermehrte sie aber in Esthland[85] und das Hospital zum heiligen Geist in Riga erwarb das Dorf Heiligenhagen und besaß es bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wo es an zwei Rostocker Patricier verkauft wurde[86]. Je reicher aber die Kirche wurde, um desto weniger erfüllte sie ihre Bestimmung. Honorius III. hatte zwar längst zur Stiftung von Schulen in Preußen aufgefordert, und wie es scheint nicht ohne Erfolg[87]. In Livland aber geschah nichts und so bildete sich schon damals derjenige traurige Zustand, namentlich des unterworfenen Landvolks aus, der später in folgenden, oft angeführten Versen seinen Ausdruck gefunden hat:

Du armer curischer Baur,
Dein Leben wird dir saur,
Du steigest auff den Baum,
Vnd hawest dir Sattel und Zaum,
Du gibst den Paffen auch ihre Pflicht,
Vnd weist von Gottes Wort doch nicht.

— In des Erzbischofs Albert Suerbeers Siegelinschrift sagt er von sich: Ich taufe die Völker, deren Geist Gott erleuchten möge (rein waschen): Babtizo gentes, quarum Deus ablue mentes.

Als weltliche Landesherren befanden sich die Bischöfe zu ihren kriegerischen Vasallen, deren Unterstützung ihnen so nothwendig war, in einem, wie es scheint, wenig befriedigenden Verhältnisse. Es ist schon oben erzählt worden, daß der Erzbischof von Riga, Johann III. von Fechten, im Jahre 1289 von seinen Vasallen gefangengenommen wurde. Sein Nachfolger Johann III. von Schwerin (regierte von 1294—1300) gerieth mit dem Ritter Johann von Tiesenhausen wegen des Besitzes der Vogtei des Schlosses Kokenhusen in Streit. Dies Schloß, unter Bischof Albert I. auf Bitte des dortigen russischen Fürsten Wiatschko angelegt und demselben wegen seines Verraths abgenommen, war seinem Schwiegersohne, einem Ritter Dietrich, vom Bischof Nikolaus verliehen worden. Nach Dietrichs Tode hatte seine Wittwe den Ritter Hans von Tiesenhausen, Engelbrechts von Tiesenhausens Sohn, geheirathet und Erzbischof Albert Suerbeer bestätigte ihrem Gatten den Besitz Kokenhusens[88]. Johann von Tiesenhausen behauptete sein Lehn mit Gewalt. Unter dem versöhnlichen Erzbischof Isarn Tacconi scheint der Streit geruht zu haben, Erzbischof Friedrich aber (von 1304—1340) that den Ritter in den Bann. Tiesenhausen übergab das Schloß, bemächtigte sich aber später wiederum desselben mit Hilfe der Ordensritter, „der Gegner der riga-

schen Kirche", wie es in der desfallsigen Urkunde heißt. Er ward nun wiederum in den Bann gethan, und mit seinen Nachkommen weiblicher und männlicher Linie bis ins vierte Glied hinab, aller Güter und Lehne für verlustig erklärt. Nach seinem Tode und dem des Erzbischofs Friedrich, erhielt sein Sohn Engelbrecht, der sich deshalb nach Avignon zum Erzbischofe Engelbrecht von Dahlen begeben hatte, Verzeihung gegen einen Schadenersatz von 400 Mark Silber (zu je 36 Schilling lübisch) und gegen Verzicht auf das Schloß und die Stadt Kokenhusen[89].

Da nun die geistlichen Landesherren in der Verleihung zahlreicher Lehen das einzige Mittel sahen, den deutschen Adel nach Livland zu locken und an sich zu fesseln, so konnten Vorfälle dieser Art, die sich in kleinerem Maßstabe öfters wiederholt haben mögen, nicht zu einer Aufhebung, sondern nur zum Versuche einer bestimmtern Regelung des lehnsrechtlichen Verhältnisses führen. Corporative Einigungen der Stiftsvasallen fanden zwar noch nicht statt, vermuthlich weil die stiftischen Ritterschaften bei weitem nicht so zahlreich waren wie die esthländische. Indessen war die weltliche Verwaltung der Bischöfe nichts weniger als beschränkt, sondern wir sehen sie immer mit Rath und Zustimmung (mit Rade und Vollbord) nicht blos ihrer Kapitel, sondern auch ihrer Vasallen (Mannen) handeln. Dies wird in den Urkunden, namentlich in fast allen Lehnbriefen ausdrücklich erwähnt (schon in der oben angeführten Urkunde des Bischofs Nikolaus vom 9. August 1231).

Regelmäßige Zusammenkünfte der sämmtlichen Landesherren und Vasallen (Landtage und gebotene Landfrieden wie in Deutschland[90]) fanden noch nicht statt; wir sehen aber den Keim zu denselben in dem schon mehrfach erwähnten, am 24. Februar 1304 zu Dorpat von dem Ordensmeister und seinen Gebietigern mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen der Stifter Dorpat und Oesel, so wie mit den dänischen Vasallen in Esthland geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse, zu welchem auch der Erzbischof und die Stadt Riga aufgefordert werden sollten. Wie so häufig auf den spätern Landtagen, so wurde auch diesmal beschlossen, alle Streitigkeiten durch Schiedsrichter beizulegen; ferner sollten Alle, die zwischen der Düna und Narva wohnten, zu einer ewigen Gemeinschaft aller Kriegsunternehmungen verpflichtet sein[91]. Obwohl während des ganzen 13. Jahrhunderts und im Anfange des 14ten Livland noch kein geschriebenes Ritterrecht besaß, so hatten sich doch schon eigenthümliche Rechtsgewohnheiten gebildet, die zu dem Begriffe eines besondern Landrechts[92] (jus patriae[93], commune jus terrae[94]) führten. Dieses beruhte natürlich auf germanischen Grundlagen und verhielt sich zu dem gemeinen deutschen Rechte ganz wie die übrigen deutschen Territorialrechte, die sich da-

mals eben aus den particularen Rechtsgewohnheiten zu bilden anfingen. Da das Erichsche Lehnrecht meist auf deutschen Rechtsgewohnheiten beruhte, so verbreitete es sich natürlich auch bald in den nahbelegenen Ostseelanden und erhielt in Livland Geltung, allein nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern in spätern Ueberarbeitungen. Die älteste und dem sprachlichen Ausdrucke nach dem Erichschen Lehnrechte sich am meisten nähernde, ist das fünfte Buch der in den folgenden Zeitraum fallenden Sammlung der Wiek-Oeselschen Lehnrechte, nach seiner Ueberschrift vom Oeselschen Bischofe Härtingh (Hartwich regierte 1313 bis 1322) bestätigt. Dies Rechtsbuch stimmt wörtlich, so wie in der Reihenfolge der Sätze mit dem Erichschen überein, nur daß statt des Königs, der Bischof und bisweilen der Herr genannt wird, einige Bestimmungen, wie z. B. vom Ueberfahren über die See zum Empfang des Lehns und von dem königlichen Statthalter und den königlichen Räthen und noch einige andere unten anzuführende ausgelassen, und dafür einige Bestimmungen über Lehnsgewehre, Muthung und Verkauf des Lehns hinzugesetzt sind, welche dem Herkommen entnommen sein mögen, übrigens auch mit dem sächsischen Lehnrechte übereinstimmen. Die Veränderungen, die sich darnach im Rechtszustande ergeben, sind hauptsächlich folgende:

Hatte der Lehnsmann vor Zeugen den Bischof um die Erneuerung der Belehnung gebeten und diese wurde ihm verweigert, so behielt der Lehnsmann sein Gut und vererbte es an seine Erben[95]. War der neuerwählte Bischof nicht bestätigt, nicht Herr seiner Schlösser, oder nicht ins Land gekommen, oder war solches dem Lehnsmann unbewußt, so gereichte es dem Lehnsmann nicht zum Schaden, wenn er die Muthung unterließ[96]. Heeresfolge durfte nicht außerhalb Landes gefordert werden[97]. Welcher Lehnsmann ein Gut Jahr und Tag in seiner Wehre klaglos besaß, konnte sich durch seinen Eid gegen jede Klage im Besitze schützen[98]. Die Ertheilung der Gesammthand auch nach einer Theilung kommt nicht vor. Die unbeerbte Wittwe bleibt nur Jahr und Tag im Besitze des Gutes ihres Mannes, wenn sie auch früher mit ihm Kinder erzeugt hat[99]. Beim Verkaufe von Gütern hatte der Bischof nur ein Vorkaufsrecht[100]. Nach deutschem Lehnrechte hingegen war jede Veräußerung des Lehns ohne Zustimmung des Lehnsherrn ungiltig[101]. Die meisten dieser Modificationen beweisen die Macht des stiftischen Adels gegenüber seinem Bischofe. Uebergangen ist das einer sechzehnjährigen Jungfrau im Erichschen Lehnrechte ertheilte Recht, einen Vormund zu wählen und ihr Erbtheil zu gleichen Theilen mit ihren Brüdern zu fordern, so wie die einer patriarchalischen Anschauungsweise angehörende Bestimmung, daß der Vater seines Sohnes und der ältere Bruder seiner nicht abgetheilten jüngern

Brüder seien, so lange dieselben nicht unmittelbare Mannen des Landesherrn geworden sind. Das wiek-öselsche Lehnrecht enthält endlich auch einige strafrechtliche Bestimmungen, die sich aber vollständiger in der sofort zu erwähnenden livländischen Recension desselben vorfinden.

Das wiek-öselsche Lehnrecht ging nämlich auch auf die übrigen Stifter über. Wir besitzen eine durch zahlreiche Zusätze vermehrte Recension desselben, welche später in das sogenannte mittlere livländische Recht aus dem Ende des 14. Jahrh. geflossen und daher vermuthlich noch vor Ende unseres Zeitraums verfaßt worden ist. Der sprachliche Ausdruck ist um ein weniges neuer, als der des wiek-öselschen Lehnrechts. Mit Unrecht ist dasselbe daher von Brandis dem Bischofe Albert I. zugeschrieben worden; die Einleitung ist wörtlich dem Erichschen Lehnrechte entnommen. Indessen verdient es doch den Namen des ältesten livländischen Ritterrechts, denn hätte es in Livland, wohin es leicht aus der Wiek herüberkommen konnte, nicht Geltung erlangt, so wäre es ins mittlere Ritterrecht, dessen Geltung unbestritten ist, nicht aufgenommen worden. Einige im wiek-öselschen Lehnrechte ausgelassene Bestimmungen des Erichschen Lehnrechts finden sich hier wieder vor, als die Verleihung der Gesammthand nach geschehener Theilung, die Beschränkung des Rechts der mündig gewordenen Mündel zu Widerrufung der durch ihre Vormünder geschehenen Veräußerung ihres Vermögens auf den Zeitraum von Jahr und Tag, das Recht zur Afterbelehnung mit dem Lehnsgute, so lange der Lehnsherr noch ohne Hilfe reiten und gehen kann, das Richterrecht des Vaters und ältern Bruders über den noch nicht selbstständigen Sohn oder Bruder. Die dem livländischen Ritterrechte eigenthümlichen Zusätze betreffen theils das Lehn-, theils das Civil- und Strafrecht, theils das Bauernrecht.

Selbst wenn man Erben hatte, war es erlaubt, einem Stiftsmanne mit Genehmigung des Bischofs das Lehn zu versetzen; nur bei Versetzungen an Jemanden, der nicht Stiftsmann war, hatte der Bischof das Näherrecht [102]. Ferner sind einige privat- und strafrechtliche Bestimmungen angehängt, von denen mehrere an den Sachsenspiegel erinnern. Darnach brauchten in der Gefangenschaft erzwungene Gelöbnisse, ausgenommen die Urfehde, nicht gehalten zu werden [103]. Die letztern und rechtlich contrahirte Schulden ausgenommen, gingen weder die Gelöbnisse des Vaters, noch die von ihm zu zahlenden Geldbußen auf den Sohn über, doch wiederum mit Ausnahme der für Wunden zu zahlenden Buße [1]. Die Strafbestimmungen betreffen theils schwere Verbrechen, das sogenannte Ungericht, theils den bloßen Friedensbruch, theils endlich das Fehden- und Bußenrecht, den Ueberrest der alten Privat- und Blutrache und der

freiwilligen Composition. Mord, Verrath und Einbruch in den Kirchen sollten mit dem Rade gebüßt werden, Raub, Bruch des Hausfriedens und Diebstahl über einen Ferding mit dem Leben[2]. Bruch eines gebotenen Friedens wurde mit dem Tode bestraft[3], sei es daß der Richter Jemandem sicheres Geleit gewährt hatte (was auch im Waldemar-Erichschen Rechte vorkommt[4]), oder daß er einen Beklagten freigesprochen oder Jemandem Urfehde gelobt hatte[5]. Auf Todtschlag stand Verbannung auf Jahr und Tag, worauf der Schuldige dem Bischofe eine Geldbuße von dreizehn Ferding und vier Oer zu zahlen und entweder die Fehde zu tragen, oder sich mit den Verwandten des Getödteten zu vergleichen hatte. Leugnete Jemand, eines Todtschlags schuldig zu sein, und entwich zugleich ein Anderer aus dem Stifte, so wurde er durch seinen Schwur und den sieben anderer Eideshelfer frei. Desgleichen konnte der Todtschläger, auch durch den Schwur sieben unbescholtener Stiftsmannen, die ihn für schuldig erklärten, genöthigt werden, das Land zu verlassen, und durfte nicht ohne Zustimmung des Bischofs und seiner Feinde zurückkehren. Auf Lähmungen und Verwundungen stand noch keine gesetzliche Strafe, der Thäter mußte sich vergleichen oder die Fehde tragen[6]. Sehr wichtig, der Ritterschaft günstig und auch in der Vernunft begründet ist der Art. 60, nach welchem der Bischof seine weltliche Mannen nicht um weltlicher Angelegenheiten willen in den Bann thun, sondern zuvor seine weltlichen Rechte verfolgen sollte. Angehängt sind mehrere Bestimmungen über die Verfolgung der Grundstreitigkeiten zwischen verschiedenen Dörfern, in welchen die durch die Päpste, wie wir oben gesehen haben, für Livland verbotene Eisenprobe vorkommt und die in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Ritterrechts stehen. Sie sind zwar nicht in das umgearbeitete oder systematische Ritterrecht des 15. Jahrhunderts, wohl aber in das mittlere übergegangen, haben also wohl eine Zeitlang praktische Geltung gehabt und scheinen ziemlich alt zu sein, um so mehr als sie mit den Anordnungen des Bischofs von Modena vom Jahre 1225 viel Aehnlichkeit haben. Citate aus den oben beschriebenen Rechtsbüchern kommen, so viel mir bekannt ist, während dieses und des folgenden Zeitraums nirgends vor, sondern man beruft sich bei Streitigkeiten immer nur auf lang hergebrachte Landesgewohnheiten und das Zeugniß der ältesten Stiftsmänner über dieselben[7]. Aus der Entscheidung mancher einzelnen Fälle sehen wir aber, daß das Gewohnheitsrecht mit dem Inhalte unserer Rechtsbücher übereinstimmte, wie z. B. das Recht, Lehngüter zur Bezahlung dringender Schulden auch an Fremde zu verpfänden, wenn der Lehnsherr sie nicht einlösen wollte[8], die Verpflichtung der Vasallen, ihre Lehne von dem Oberlehnsherrn förmlich zu empfangen u. a.[9].

Welches Recht für die vom Orden verliehenen Lehne und ihre Inhaber galt, von denen es mehrere Beispiele giebt [10], wissen wir nicht.

Von dem Geiste der beiden eben beschriebenen Rechtsbücher läßt sich im Allgemeinen dasselbe sagen, was vom Waldemar-Erichschen Lehnrechte. Der Entwickelung des Privatwohlstandes und der individuellen Freiheit waren sie insofern günstiger, daß das Besitz- und Erbrecht der Vasallen gegen Eingriffe von Seiten des Lehnsherrn gesicherter und ihr Dispositionsrecht ausgedehnter war. Die Strafbestimmungen des livländischen Ritterrechts zeigen von der Mühe, die man sich gab, den Landfrieden, der noch nicht allgemein bestand, wenigstens dadurch einigermaßen zu sichern, daß die schweren Verbrechen mit Lebensstrafen belegt, und so die Veranlassungen zur Privatfehde und Blutrache vermindert wurden. Die letztern kamen indessen noch oft genug vor, wie u. a. folgender beglaubigter Vorfall beweist. Ein gewisser Gerhard von Moden (doch wohl ein Adeliger) überfiel den Heinrich Luchowe in der Nähe von Pernau und brachte ihm mehrere Wunden bei. Vom Ordensgesinde sofort verhaftet, ward er nach Verhandlung der Sache, durch die beiderseitigen Fürsprecher vom Pernauschen Comthur vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und enthauptet. Ein Verwandter Gerhard's, ein Schneider, Namens Gottfried, drohte dem Luchowe mit dem Tode und verbot ihm zugleich die Länder Flandern, Holland, Schonen und Norwegen. Darauf trafen sie sich in einem norwegischen Hafen, wo der Gottfried bewaffnet war, und wie behauptet wird, in der Absicht von Luchowe zu tödten. Allein dieser griff ihn an und erschlug ihn, wie es heißt: in der Nothwehr, so daß auf ein Zeugniß einiger Rathsherren aus Riga und Reval, Luchowe blos zu einer Geldbuße nach norwegischem Rechte verurtheilt wurde [11].

Kapitel VI.

Die livländischen Städte, und namentlich die Stadt Riga.

Neben dem Ritter- und Lehnswesen bildeten sich in Livland in diesem Zeitraume die städtischen Einrichtungen immer mehr aus, verbreiteten sich von Riga aus über mehrere Ortschaften und gewannen durch den Handel, der den Bürgerstand bereicherte, auch mehr Festigkeit und Bedeutung.

Das Gebiet der Stadt Riga umfaßte, außer der von dem Erzbischofe Albert mit mehreren Landstrichen von der Mündung der Eckau und von der Misse bis an die Dalensche Grenze, und von der Nabe

bis Putilene in den Jahren 1274 und 1276 vergrößerten[12] Stadtmark, auch ein Sechstel der Insel Oesel, welches die Stadt gegen den dortigen Bischof zu behaupten wußte[13]. Ihren Antheil an Kurland hatte die Stadt, wie wir oben gesehen haben, dem dortigen Bischofe abgetreten[14]. Obwohl unter geistlicher Oberhoheit stehend, wußte Riga seine Selbstständigkeit zu wahren. Durch eine vom Bischofe Nikolaus im Jahre 1244 mit Zustimmung seines Kapitels und der Bürgerschaft erlassene Verordnung wurde den Bürgern unter Strafe des Banns verboten, Grundstücke innerhalb der Ringmauer einem Orden oder Kloster zu verschenken oder zu verkaufen, weil die Stadt sonst von Vertheidigern entblößt und in Armuth gerathen würde. Dergleichen Schenkungen sollten nur in der Art geschehen, daß das Gut an einen Weltlichen verkauft und sodann der Kraufpreis der Kirche oder dem Orden übergeben würde, was der Rath von sich aus besorgen sollte, wenn der Schenker es binnen Jahresfrist nicht ausführte. Obwohl Papst Innocenz IV. die Aufhebung des Schenkungsverbots forderte[15], so bestätigte es doch der erste Erzbischof von Riga, der bremische Domherr Albert Suerbeer, im Jahre 1256[16], und wir haben gesehen, daß das revalsche Stadtrecht eine ähnliche Bestimmung enthielt. Sogar einzelnen Ordensrittern wurde im Jahre 1268 vom Ordensmeister um des Friedes mit dem rigaschen Kapitel willen der Erwerb liegender Gründe innerhalb der rigaschen Stiftsgrenze, also auch der Stadtmark untersagt[17]. Desgleichen mußten Ritter (wie Woldemar Rosen) oder erzbischöfliche Vasallen, wie z. B. Dettlef von Pale, die sich in Riga besitzlich machten, versprechen, ihre Höfe und Häuser nie in geistliche Hände zu veräußern[18]. Im Jahre 1252 wurde durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischofe festgesetzt, daß Weltliche von Geistlichen wegen Geldforderungen nur vor dem weltlichen Richter belangt werden sollten[19]. Noch viel wichtiger war der im December 1268 zwischen dem Domkapitel und der Stadt geschlossene Vergleich, durch welchen ersteres versprach, keinen Fürsten oder mächtigen Herrn zum Erzbischofe zu wählen und Zwistigkeiten mit der Stadt durch den ordentlichen Richter oder erwählten Schiedsmann, ohne Einmischung des Papstes oder irgend eines Fürsten, entscheiden zu lassen[20]. Hiedurch erhielt die Stadt Einfluß auf die Wahl ihres Oberherrn.

Seit der Regierung des Erzbischofs Suerbeer besaß Riga einen zum Cistercienserorden, der der Benedictinerregel folgte, gehörigen Frauenconvent, welchen der Erzbischof nach Berathung mit seinem Kapitel im Jahre 1257 nach Livland berufen hatte[21] und der sofort ein Gebäude bei der Jakobikirche und ausgedehnte Länderein erhielt[22]. Durch Bulle vom 2. August 1255[23] bestätigte ihm Papst Alexander VI. die Cistercienserregel

und ertheilte ihm verschiedene Privilegien. Außer dem Klostergebäude in Riga werden in dieser Bulle als Besitzung des Convents 50 Haken in Semgallen, eben so viel in Opemele (lettisch Uppemalla, Stromufer) und eben so viel bei Gerzeke angeführt, ferner in der lübischen Diöcese die Hälfte einer Mühle und die halben Zehnten im Kirchspiele Beceberge. Als der Erzbischof Albert im folgenden Jahre einen Ländertausch mit dem Orden traf, bestimmte er dem Schwesterconvente zum heiligen Jakob eine Quadratmeile Landes jenseit der Düna, und bestätigte und vermehrte seine Besitzungen durch eine Urkunde vom 1. Mai 1257, indem er ihm noch 50 Haken in Semgallen, den Hof Blumenthal (jetzt Klein-Jungfernhof, wohl nach den Nonnen genannt), die Insel Dünaholm, wahrscheinlich das jetzige Groß-Klüversholm, sonst Ebbenholm, d. h. wohl Aebtissinholm, genannt, und das Dorf Pepholt schenkte[24]. Zwei Jahre später bestätigte er dem Convente, trotz des Widerspruchs des Domcapitels, das Eigenthumsrecht am Klostergrunde, obwohl derselbe ursprünglich der Jakobikirche zugehört hatte, und ertheilte den Nonnen die Mitbenutzung der Jakobikirche. Im Jahre 1262 ward das Kloster mit einer Mauer umgeben und erhielt im Jahre 1336 auf Verwendung des Ordensmeisters von Monheim die alleinige Benutzung der Straßenstrecke zwischen der Stadtmauer und dem Kloster, und sogar eines Stadtthurms zur Aufbewahrung von Korn[25]. Außer der Pflege des Kirchengesanges, wovon die Klosterfrauen Singfrauen genannt wurden (so schon in der Urkunde vom Jahre 1336), beschäftigten sie sich hauptsächlich mit dem Unterrichte junger Fräulein im Lesen und Weben. Einer der ältesten, und vielleicht der älteste Leichenstein, den man in Riga kennt und der im Hauptgange der Jakobikirche liegt, ist aus dem Jahre 1294, wurde mit großen Kosten aus Deutschland verschrieben und schützt das Grab einer Margarethe, wohl Nonne oder Aebtissin des Klosters. Im Jahre 1262 wird ein Kloster der Franciscaner oder Minoriten, neben der heutigen großen Gildestube[26] als bestehend erwähnt[27]. Früher noch, unter der Regierung des Bischofs Nikolaus, ward den Dominicanern oder Predigermönchen ein Platz zum Kloster auf dem Dombezirke angewiesen. Dieses Gebäude, ursprünglich außerhalb der Ringmauer errichtet, wurde durch die Erweiterung derselben bald in die Stadt gezogen. Besonderer Begünstigungen erfreute sich die Stadt von Seiten des Papstes Alexander IV. Er nahm sie auf ihr Ansuchen unter des heiligen Petrus und seinen besondern Schutz (am 20. März 1257); bestätigte die ihr vom Bischofe Nikolaus zugestandene Befreiung vom geistlichen Zehnten[28] und erneuerte alle ihre Privilegien, die wichtigsten durch besondere Urkunden, die noch jetzt in Riga aufbewahrt werden. Mehrere Streitigkeiten der Stadt mit dem Erzbi-

schofe und dem Bischofe von Oesel ließ er durch geistliche Würdenträger schlichten[29], andere wurden durch Schiedsrichter entschieden[30]. In den Jahren 1275, 1296 und 1305 ließ sich endlich auch noch die Stadt von den Erzbischöfen ihre Privilegien, und namentlich das des ehemaligen Legaten Wilhelms von Modena in Betreff des Gebrauchs des gothländischen Rechts bestätigen[31]. Andrerseits fehlte es auch nicht an Schenkungen und Vermächtnissen an die Kirchen[32]. Milde Anstalten, die damals mit dem Kirchenwesen zusammenhingen, besaß die Stadt vier, unter andern eine beim St. Jürgenshofe, dem Ordensschlosse[33], und den Convent zum heiligen Geiste, zuerst auf der Stelle des jetzigen Schlosses und nach dem Jahre 1330 auf seinen jetzigen Platz verlegt, nachdem das dortige Ordensschloß von den Bürgern zerstört worden war und ein neues an der Stelle, wo das jetzige steht, erbaut wurde. Auch hing die Stadt treu an dem Erzbischofe und gerieth um seinetwillen häufig in Fehden mit dem Orden. Diese endigten damit, daß, nachdem der römische König Rudolph im Jahre 1275 der Stadt Riga vorgeschrieben hatte, sich der von ihm dem Ordensmeister anvertrauten weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[34], was freilich der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zum Orden widersprach und die oberherrlichen Rechte des Erzbischofs verletzte, die Stadt, wie wir gesehen haben, im Jahre 1330 die Oberherrschaft des Ordens anerkennen mußte. Seitdem wurden die Schlüssel im Stadtwappen ins Andreaskreuz gelegt, darüber das Ordenskreuz und unter ihnen mitten im Thore ein Löwenkopf angebracht; so kommt es 1349 vor. Seit jener Zeit hatte auch der Hauscomthur des Ordensschlosses bei Riga in den Rechtsverhandlungen des Raths Sitz und Stimme. In der Verfassung scheint keine Aenderung stattgefunden zu haben. Wie wir aus mehreren Urkunden sehen, gingen die Erlasse der Stadt von Vogt, Rath und Gemeinde aus[35], und in derselben Art wurde ihr geschrieben. Seit dem Jahre 1330 werden aber in Urkunden nach dem Vogte auch die Bürgermeister angeführt, z. B. im nackenden Briefe vom 23. März und im Sühnebriefe vom 30. März 1330, und unter diesen auch ein worthabender Bürgermeister[36]. Der Vogt war das Haupt der Stadtverwaltung; wie aber die Gemeinde vertreten wurde, und ob es überhaupt der Fall war, findet sich nicht ausgesprochen. Von Verordnungen kommt in diesem Zeitraume nur die nach einem großen Brande vom Rathe erlassene Bauordnung vom Jahre 1293 vor, nach welcher von Stein, oder doch mit Ständern gebaut und mit Stein oder Lehm gedeckt werden sollte. Gemeinschaftliche Mauern (Brandmauern) sollten auch auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Die Stadt

machte sich zur Lieferung von Steinen, je nach der Größe der aufzubauenden Häuser, anheischig.

In diese Zeit fällt die Stiftung mehrerer Gilden oder Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Betreibung eines Gewerbes oder zu religiösen oder rein geselligen Zwecken. Am wichtigsten sind in dieser Hinsicht die Kaufmanns- und die Handwerkergilde, von denen die erste im Hause von Münster, die andere im Hause von Soest (der spätern großen und kleinen Gildstube) sich versammelte. Das letztere Haus wird im Jahre 1330 erwähnt[37], wo in demselben eine allgemeine Bürgerversammlung gehalten wurde. Die von den westphälischen Städten Soest und Münster hergenommenen Benennungen rühren vielleicht davon her, daß diese Häuser ursprünglich Bürgern jener Städte gehörten[38]. Von der innern Organisation dieser beiden Gilden in diesem Zeitraume wissen wir nur wenig. Einen Schragen der kleinen Gilde aus dem 14. Jahrhunderte kennen wir nicht[39]. Nach dem ältesten Schragen der Kaufleute vom Jahre 1354, der in den Anfang des folgenden Zeitraums fällt, aber doch schon bestehende Verhältnisse darstellt, bestand ihre Genossenschaft (Kumpanie) aus Deutschen (§ 6) und zwar aus Kaufleuten (§ 42) mit Ausschluß der Handwerker und Geistlichen (§ 5). Die Aufnahme hing von der Bewilligung der ganzen Genossenschaft ab; vorgeschlagen mußte man von drei Gliedern werden, ehrlich geboren, fromm und unbescholten sein. Wer dem zuwider Jemanden vorschlug, verfiel in Geldstrafe (§ 1 und 2). Die Gesellschaft stand unter einem, von ihr erwählten Aeltermann und mehreren Beisitzern, welche aber auch Aelterleute genannt werden (§ 11 und 44) und bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften an einer Tafel saßen (§ 28). Diese Aemter mußten von den dazu Gewählten bei Vermeidung einer Buße an Honig oder Wachs angenommen werden (§ 43). Der Aeltermann rief die Versammlung zusammen (gebot zur Gildstube) und wer nicht erschien oder eigenwillig die Versammlung verließ, zahlte eine Buße (§ 10 und 13). Streitigkeiten, die in der Compagnie entstanden, sollten auf der Gildstube verglichen werden und wer um ihretwillen vor Gericht ging, sollte eine Geldbuße zahlen, bei Strafe der Ausschließung (§ 15). Desgleichen mußte, wer in die Genossenschaft treten wollte und mit einem der Glieder im Streit lag, sich vorher mit ihm einigen (§ 4). Auf Beleidigungen der Glieder oder ordnungswidriges Benehmen in den geselligen Zusammenkünften oder Trünken, wo zwar getanzt, aber nicht gewürfelt (gedobbelt) werden durfte, so wie auf Nichtbesuch derselben, waren Bußen an Wachs oder Honig gesetzt; Gäste durfte man einführen, doch ebenfalls unbescholtene Leute, und die nicht um Lohn dienten (§ 3 und 25). Dieser Schragen[40] mit Zusätzen aus dem 15. Jahrhundert,

der auffallende Aehnlichkeit mit den Statuten des Artushofes zu Danzig und des Kompanhofes zu Kulm hat, wird auf der großen Gildstube aufbewahrt und kann schon aus diesem Grunde und weil er namentlich der Gildstuben erwähnt, nicht wie z. B. Tielemann behauptet[41], der erste Schragen der Schwarzenhäupter sein, welcher vielmehr vom Jahre 1416 ist und sich auch auf dem Hause dieser Gesellschaft befindet. Daß die Gesellschaft der Kaufleute die Kämpfe der Stadt mitzumachen hatte, ist schon zum frühern Zeitraume bemerkt worden; aus dem eben angeführten Schragen sehen wir aber, daß sie auch gesellige Zwecke verfolgte. Bei Kriegszügen wird noch einer besondern Gesellschaft, der der Schwarzenhäupter gedacht, vielleicht nach ihrer Kopfbedeckung, den eisernen Helmen benannt, so wie von ihrem spätern Versammlungsorte, dem neuen Hause am Markte, die Compagnie des neuen Hauses geheißen. Diese Gesellschaft war ursprünglich, wie die vom Aeltermann Frölich im Jahre 1610 seiner hochdeutschen Uebersetzung des obigen Schragens vorgesetzte Einleitung besagt, ursprünglich mit der Gesellschaft der Kaufleute auf der Gildstube eins, indem, wie Frölich sich ausdrückt, „Bürger und Gesellen, d. h. Verheirathete und Unverheirathete, Handlungsherren und Commis, durch einander gelebt“, seitdem aber auf der Gildstube zu Brüdern nur verheirathete Kaufleute angenommen worden seien, habe sich die Gesellschaft der Gesellen oder jüngern und unverheiratheten Kaufleute von der der Kaufleute auf der Gildstube getrennt. Der Ursprung der Schwarzenhäuptergesellschaft, als einer besondern, läßt sich so am ungezwungensten erklären, da diese Gesellschaft auch noch heute aus den jüngern und unverheiratheten Kaufleuten besteht.

Obwohl die rigasche Bürgerschaft schon ursprünglich mehr aus Kauf- und Gewerbsleuten, als aus Ackerbürgern bestanden hat und die ritterbürtigen oder rathsfähigen Geschlechter, nach der vollendeten Eroberung des Landes und dem Aufhören der Heidenzüge wohl allmälig ihrer kriegerischen Lebensart entsagten und zum Großhandel übergingen, wodurch der Kaufmannsstand nothwendig an Bedeutung zunehmen mußte, so hatte derselbe doch als solcher keine bestimmte politische Stellung, nahm nicht Theil an der Verwaltung und seine Verbrüderung beschränkte sich, wie schon aus dem oben angeführten Schragen hervorgeht, auf Zusammenkünfte zu gewerblichen und geselligen Zwecken. Dies gilt in noch höherm Maße von den Handwerksinnungen, die eben erst sich zu bilden anfingen. Von Handwerkerschragen ist ein Bruchstück aus einer Schuhmacherordnung auf uns gekommen, das wohl in diesen Zeitraum gehört. Nach demselben sollten die Schuhmacher, wenigstens in der Stadt, nur trocknes Leder verarbeiten; nicht mehr gerben, als sie verarbeiten wollten,

und das nur im städtischen Gerberhause[42] an der Düna[43]. Der Artikel 69 der nach Hapsal mitgetheilten und unten näher zu erörternden Aufzeichnung des rigaschen Stadtrechts vom Jahre 1279 enthält Verordnungen über das Weberamt (welches zu der Zeit wohl in Riga, nicht aber in dem erst im Erbauen begriffenen Hapsal bestand). Darnach sollte das Amt zwei Oberste oder Meister wählen, welche darauf sehen sollten, daß die Leinewand von gehöriger Breite und Güte angefertigt und mit einem Zeichen versehen werde; auch wird daselbst der Weberlohn festgesetzt. Auch in Preußen hat sich ungefähr aus dieser Zeit nur ein Tuchmacherschragen der Stadt Kulm vorgefunden.

Außer den beiden Hauptgilden der Kaufleute und Handwerker, gab es noch mehrere andere, z. B. die Gilde oder Brüderschaft des heiligen Geistes, deren Schragen vom Jahre 1252 später von den Brüdern und Schwestern des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreifaltigkeit angenommen wurde[44]. Sie unterhielt ein Licht an allen Festtagen vor dem heiligen Leichnam in der Jakobikirche und hörte alljährlich zu Pfingsten eine Seelmesse für ihre verstorbenen Glieder, verabreichte ihren Genossen in gewissen Fällen, z. B. zur Lösung aus der Gefangenschaft, Unterstützungen und hielt Zusammenkünfte, deren Ordnung den hauptsächlichen Gegenstand des Schragens ausmacht. Auch gab es, wie in den meisten deutschen Städten[45] Calandbrüderschaften, die sich am ersten jeden Monats (Calendae) zu Schmausereien versammelten und zwar gottesdienstliche Werke übten, aber wegen ihrer Schwelgerei übel berüchtigt waren. Eine solche Gesellschaft kaufte im Jahre 1352 ein Haus bei der Johanniskirche nach Bürgerrecht. d. h. mit Tragung der gewöhnlichen Abgaben[46].

Der Rath verwaltete noch allein alle Stadtangelegenheiten. Da aber die ritterbürtigen Geschlechter ihre Rathsfähigkeit dadurch, daß sie sich dem Handel widmeten, nicht verloren, so kamen auch Kaufleute in den Rath und mit der Zeit vielleicht auch solche, die ursprünglich nicht ritterbürtigen Geschlechtern angehört hatten. So bestand auch zu Kulm der Magistrat im Jahre 1355 zum Theil aus Kaufleuten[47]. Dies wurde durch das allmälige Aussterben der alten Patricierfamilien nothwendig und hievon mag es herrühren, daß noch heut zu Tage der Rath zum Theil aus Kaufleuten, zum Theil aus Literaten oder Beamten besteht.

Welche von den jetzigen Städten außer Riga und Dorpat in diesem Zeitraume schon bestanden, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben, Embeck oder Pernau gewiß, denn im Jahre 1265 überließ ihr schon der O. M. Conrad von Mandern, mit Zustimmung seiner Mitgebietiger, ein Stück Land mit freier Fischerei und einem Drittel der Gerichtsgefälle[48]. Im Jahre 1318 ertheilt ihr der Ordensmeister Gerdt von Jocke das

Recht, nach Riga zu appelliren, wodurch der Gebrauch des rigaschen Rechts allmälig daselbst eingeführt werden mußte. Zugleich überließ er der Stadt die volle Hälfte der Gerichtsgefälle; die Criminalgerichtsbarkeit aber stand dem Comthur zu und Ordensleute durften wegen Geldschulden nicht anders, als nach zuvor bei ihren Herren angebrachter Klage verhaftet werden [49]. Im Jahre 1279 hatte Herrmann, Bischof von Oesel, die Kathedrale zu Hapsal gegründet und einen Platz zu Errichtung einer Stadt bestimmt. Er verlieh ihr Fischereien, Waldungen, Wiesen und Weiden, so wie das rigasche Recht. Die Rathmänner sollten einen Vogt, unter Bestätigung des Bischofs, wählen, von dem an den Rath und von diesem wiederum an den Bischof appellirt werden sollte. Die Gerichtsgebühren sollten zwischen Bischof und Rath getheilt werden, das Münzrecht aber behielt sich der Bischof vor. Daß die Stadt ein besonderes Weichbild hatte, erfahren wir auch aus einer Urkunde über die Umreitung desselben im Jahre 1321 [50]. Die Stadt erhielt schon in ihrem Stiftungsjahre ein geschriebenes rigasches Recht, welches noch vorhanden ist, und von den 48 Artikeln des ältesten rigaschen Rechts 29, mehr oder minder modificirt, enthält, außerdem auch noch viele, wohl aus der Autonomie des rigaschen Raths geflossene Zusätze, im Ganzen 71 Artikel, die theils unter jene 48 Artikel, je nach der Aehnlichkeit des Inhalts, vertheilt, theils an sie angehängt sind; letztere sind meist strafrechtlich. Dies hapsalsche Stadtrecht vom Jahre 1279 wurde im Jahre 1294 überarbeitet und vom Bischof Jakob, der Einleitung zufolge, der Stadt förmlich verliehen. Es besteht aus 70 Artikeln, indem einige des frühern hapsalschen Stadtrechts ausgelassen und andere hinzugesetzt sind [51]. Bald kamen auch die spätern, unten anzuführenden rigaschen Stadtrechte in Hapsal in Gebrauch. Der Stadt Narva hatte schon König Erich von Dänemark Vorrechte, den revalschen gleich, ertheilt. Diese bestätigte dessen Enkel Waldemar bei seinem letzten Aufenthalte in Esthland im Jahre 1345, schützte sie bei ihrem Gebiete und der Fischerei, und verbot denjenigen Kaufleuten, die sich nicht unter den Schutz der Stadt begaben, allen Handel auf dem See Laucko. Durch eine andere Urkunde verlieh er der Geistlichkeit der wenig begüterten narvaschen Kirche das Recht, an dem Tische des Vogts oder Befehlshabers zu speisen [52]. Außerdem bestanden wohl auch die Städte Wenden, Wolmar, Walk, Fellin [53], Mitau [54], Hasenpoth, Goldingen, Windau und Kokenhusen. Wir besitzen die Stadtmark Kokenhusen's betreffende Urkunden vom 13. Juli 1277 und 10. Mai 1350 [55]. Walk wurde von den Lithauern verbrannt im Jahre 1345 [56]. Das rigasche Recht erlangte allmälig in allen oben benannten Städten Geltung. Entstanden sind sie

(ausgenommen Riga) aus den meist bei den bedeutendsten Burgen und unter ihrem Schutze allmälig nach den Bedürfnissen des Verkehrs sich bildenden Hakelwerken (ein von Hac, Gen. hages, stammendes und schon in Alnpeke mehrmals vorkommendes Wort), denen bei wachsender Bedeutung städtische Gerechtsame zu Theil wurden. Obgleich die meisten dieser Städte, Dank sei es dem Handel mit Rußland, bedeutender und wohlhabender waren, als sie es jetzt sind, wo dieser Handel nur noch über Riga, Petersburg und Archangel geht, so waren sie dennoch an Ansehen und in ihrem Entwickelungsgange sehr von einander verschieden. Alle überwog natürlich bei weitem Riga, am Haupthandelswege nach Rußland belegen, Sitz des Ordensmeisters und des Erzbischofs, mit deren Größe auch die ihrige gleichmäßig gewachsen war, und dennoch von beiden ziemlich unabhängig. Ihm folgte Reval, das die Einfahrt in den finnischen Meerbusen beherrschte und dadurch, so wie durch seine Verbindung mit der Hansa, das übrigens ebenfalls günstig belegene Narva niederdrückte und in seiner Entwickelung hemmte. Von Bischof und Adel war es wohl beinah eben so unabhängig wie Riga, allein bei weitem nicht so wohlhabend und daher auch nicht so bedeutend, weil es nicht so günstig gelegen war. Pernau, Hapsal und Arensburg, die ihrer Lage nach wohl auch zu bedeutenden Seehandelsstädten hätten werden können, spielten doch nur eine sehr untergeordnete Rolle, weil sie keine politische Bedeutung hatten. Dagegen war Dorpat Hauptstapelplatz für den russischen Handel und Vormauer gegen Rußlands Krieger, und wurde daher neben Riga und Reval zur wichtigsten Stadt der Ostseelande. Diese drei Städte waren nicht wie die übrigen, als Hakelwerke, unter dem Schutze von Schlössern entstanden, sondern hatten sich gleich anfangs ihnen gegenüber selbstständig erhoben, wurden später Glieder des mächtigen Hansebundes und halfen auf den Landtagen Livlands Geschicke bestimmen. Riga und Dorpat waren aus dem damaligen staatsrechtlichen Gesichtspunkte bischöfliche Städte; Reval und Narvä konnten für königliche Städte oder Reichsstädte gelten, wonach Riga später trachtete. Die übrigen Städte waren nur Territorialstädte, und mit Ausnahme Hapsals, Ordensstädte, aber nur zur Hebung des Verkehrs wohl meist mit städtischen Rechten, eigner Obrigkeit, einem Weichbilde, Mauern und Wochenmärkten versehen, wie im übrigen Deutschland.

Das zum hervorgehenden Zeitraume angeführte rigasche Stadtrecht war viel zu dürftig, als daß es den Bedürfnissen des steigenden Verkehrs hatte genügen können. Als der Stadt Hapsal im Jahre 1279 rigasches Recht verliehen wurde, erhielt sie aus Riga die oben angeführte Rechtsaufzeichnung, die in der Aufschrift des Inhaltverzeichnisses ausdrücklich

für rigasches Recht erklärt wird und also wenigstens rigasches Gewohnheitsrecht enthalten haben muß, obwohl es möglich ist, daß die Aufzeichnung erst durch das Bedürfniß der Mittheilung an die Stadt Hapsal hervorgerufen worden, so wie auch im ersten Zeitraume das gothländische in Riga recipirte Rechte erst behufs Mittheilung an die Stadt Reval in Riga aufgeschrieben sein mag. Dies zweite rigasche Stadtrecht ist das oben angeführte Hapsalsche vom Jahre 1279 und man könnte es das kraft der vom Bischofe Nikolaus der Stadt verliehenen Autonomie vermehrte und verbesserte riga-gothländische Stadtrecht nennen.

Dem Beispiele Revals und der in Deutschland allgemein verbreiteten Sitte folgend, sah man sich zu gleicher Zeit in Riga nach einem vollständigern und einer verwandten deutschen Stadt angehörigen Rechte um. Im Jahre 1270 hatte Hamburg ein aus dem Sachsenspiegel, dessen Grundsätze sich, wie oben gezeigt worden, zum Theil auch in den ältern livländischen Ritterrechten vorfinden, stark vermehrtes[57] und an Vollständigkeit keinem andern norddeutschen Statute nachstehendes Stadtrecht erhalten. Von demselben befindet sich im rigaschen Stadtarchive eine, wie es scheint, für die Stadt Riga, mit Auslassung einiger Artikel, die zum Theil sich auch in den ältesten Handschriften des Hamburger Statuts nicht vorfinden, und mit Hinzusetzung zweier andern verfaßte Abschrift, in welcher statt der hamburgischen Flagge in Stt. 11 Art. 11 die rigasche beschrieben wird und statt des Namens Hamburg ein Strich steht. Drei andere Texte dieses hamburg-rigaschen Rechts, die sich theils in theils außerhalb Riga vorgefunden haben, enthalten statt des Strichs den Namen Riga und statt der Benennungen Scheffel und Viertel die Loep und Kolmyt. Endlich findet sich auch noch in der hapsalschen Rechtssammlung ein fünfter Text, der als rigasches Recht bezeichnet wird und zu dem oben angeführten riga-hapsalschen Stadtrechte zugeschrieben ist. Sämmtliche Texte weichen nur in der Einleitung der Artikel von einander ab; Reihenfolge, Inhalt und Datum, Mittwoch vor Felician (4. Juni 1270) stimmen in allen überein. Dieses riga-hamburgische Stadtrecht scheint, da es in dem hapsalschen Texte als ein Rigisches bezeichnet wird, auch in Riga praktische Geltung erhalten zu haben und zwar zwischen den Jahren 1279 und 1293, denn im erstern Jahre wurde noch das zweite rigasche, oder wenn man will verbesserte gothländische Stadtrecht der Stadt Hapsal mitgetheilt und aus dem Jahre 1293 scheint schon ein aus dem riga-hamburgischen Stadtrechte und umgearbeitetes und viel vollständigeres rigasches Stadtrecht herzurühren. Das reine hamburg-rigasche Stadtrecht hat also wohl nur sehr kurze Zeit und nicht unbestritten Geltung gehabt, und wurde rasch durch das umgearbeitete Stadt-

recht verdrängt. Dies letztere ist schon systematisch geordnet und in eilf Bücher und 205 Kapitel abgetheilt. Die drei ersten Bücher enthalten den Proceß, die drei folgenden das Güterrecht, namentlich das der Eheleute und die Erbfolge; das siebente handelt von Vormundschaften und Testamenten, das achte, neunte und zehnte enthält das Strafrecht und das eilfte das Seerecht. Hievon sind 79 ganze und sieben halbe Kapitel dem hamburgisch-rigaschen Rechte entnommen, 38 ganze und sechs halbe dem riga-hapsalschen, zwei ½ dem ältesten rigaschen; einige finden sich wörtlich in den ältern Texten des lübischen Rechts, noch mehrere sind mit ihm sehr nahe verwandt. Viele, die in der Originalhandschrift sichtbar nachgetragen worden sind, beruhen wohl auf Willküren des rigaschen Raths; die übrigen haben entweder dieselbe Quelle, oder sind aus andern ältern Stadtrechten geschöpft. Die Quellen, aus denen dieses umgearbeitete Stadtrecht zusammengetragen worden ist, sind aber nicht blos wörtlich ausgeschrieben, sondern durch Zusätze, Erweiterungen, Verschmelzungen, Weglassungen und sonstige Veränderungen schon einigermaßen verarbeitet und außerdem systematisch geordnet. Von den beiden Hauptquellen, dem riga-hapsalschen und dem riga-hamburgischen Rechte, ist sehr vieles weggelassen. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so befindet sich in einem Anhange des Originalmanuscripts die oben erwähnte Bauordnung vom Jahre 1293, die also später, jedoch vermuthlich nicht gar lange nach ihrer Publication hizugeschrieben worden ist. Das Statut muß also ungefähr aus derselben Zeit sein, auch deuten die Schriftzüge des Originals spätestens auf den Anfang des 14. Jahrhunderts [58]. Da das riga-hapsalsche und besonders das riga-hamburgische Rechtsbuch nur kurze Zeit in Riga Geltung gehabt haben und das erstere größtentheils aus dem oben geschilderten ältesten rigaschen Rechte geschöpft ist, so wird zur Darstellung der Fortbildung des städtischen Rechts in unsern Ostseelanden, so wie des Rechtszustandes in den livländischen Städten und namentlich in Riga während des 14. Jahrhunderts eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des umgearbeiteten rigaschen Stadtrechts hinreichen. Dies Rechtsbuch ist um so wichtiger, da es bis zur Revision desselben um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Grundlage des Rechtszustandes in den livländischen Städten blieb.

Die Rathswahl sollte kurz vor Michaelis stattfinden und nachdem die Bürgermeister, die Kämmerer und der Vogt ihre Aemter niedergelegt hatten. Die vier jüngsten Rathsherren mußten einige von den ältern zu sich bitten und mit ihnen vereint zwei neue Bürgermeister auf ein Jahr wählen, welche hinwiederum den Vogt und die zwei Kämmerer aus dem Rathe nahmen. Daß der Vogt nicht mehr wie der frühere Stadtrichter

von den Bürgern gewählt, sondern von dem Rathe mit Genehmigung des Erzbischofs ernannt wurde [59], so wie daß sein Gericht jetzt nur eine Unterinstanz bildete, bezeugt die steigende Macht des Raths. Der Vogt ernannte von sich aus ohne weitere Bestätigung seinen Stellvertreter [60]. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht blos über die Bürger, sondern auch in Contract- und Criminalsachen auf Personen, die ihrem Stande nach der des Bischofs und des Ordens unterworfen waren, mit Ausnahme der Geistlichen [61]. In der Stadt weilende Fremde (Pilgrime oder sonstige Gäste) durften sich ebenfalls mit Zustimmung des Raths einen Vogt wählen, der nach Stadtrecht zu richten hatte (die spätere Landvogtei). Blieb der Fremde aber über ein Jahr in Riga, so mußte er, um einen Handel oder Handwerk treiben zu können, die Bürgerschaft gewinnen [62], eine in den meisten preußischen und überhaupt den deutschen Städten angenommene und in der Billigkeit gegründete Bestimmung, welche die Vortheile des Bürgerrechts, die städtische Nahrung, mit ihren Lasten, namentlich dem damals sehr häufigen und beschwerlichen Kriegsdienste ausglich, indessen die Niederlassung ausländischer Kaufleute und Handwerker in Riga erschweren und die dem Gewerbe wohlthätige Concurrenz beschränken mußte. Bei Gewinnung des Bürgerrechts war ein Bürgergeld von 12 Oer (1½ Mark gothländisch) zu entrichten, bei Aufsagung desselben ein Jahresschoß [63]. Jeden seiner Beschlüsse oder Urtheile sollte der Rath nach Majorität fassen [64]. Doch durfte der Rathmann, der etwa bei einer vorkommenden Angelegenheit betheiligt war, nicht dabei mitsprechen [65]. Versäumung der Sitzungen, ordnungswidriges Benehmen in denselben oder Nichterfüllung der Aufträge des Bürgermeisters wurde mit Gelde gebüßt [66]. Der Vogt hatte Rathmänner zu Beisitzern [67].

Welcher Bürger einen Mitbürger vor einem fremden [68], oder in einer weltlichen Sache vor einem geistlichen Gerichte verklagte, wurde an Gelde gestraft [69]. Ein Bürger brauchte dem andern nur an den offenbaren Rechtstagen zu Rechte zu stehen und nur dann einen gerichtlichen Eid zu leisten, es sei denn einer von den Theileu reisefertig [70]. Nichterscheinen vor Gericht war mit Geldbußen belegt [71]. Unbesitzliche, die vor das Vogteigericht geladen wurden, konnten zur Stellung von Bürgen genöthigt werden, die nur durch den Tod des Geladenen von der Bürgschaft frei kamen [72]. Jede Art Selbsthilfe war bei Lebensstrafe verboten [73]. Gebot ein Rathmann bei einem Streite Friede, so durfte derselbe bei schwerer Strafe nicht gebrochen werden [74]. Zu Klagen durfte zwar Niemand gezwungen werden, indessen sollten offenkundige oder durch Gerüchte bekannt gewordene Gewaltthätigkeiten nicht ohne Untersuchung und

Gericht verbleiben [75]. Wenn sich in der Stadt ein Gerüfte um einer Gewaltthätigkeit willen erhob und die Nachbarn kamen nicht zur Hülfe, so hatten sie Strafe zu zahlen [76]. Die Parten, die vor Gericht erschienen, durften sich mit ihren Fürsprechern dreimal besprechen, ehe sie Antwort gaben [77]. Fürsprecher in Criminalsachen erhielten ein gerichtlich bestimmtes Honorar [78]. Vergleiche, die nach erhobener Klage geschlossen wurden, bedurften einer gerichtlichen Bestätigung [79]. Appellationen gingen von dem Gerichte erster Instanz am nächsten Freitage an den Rath und die Einbringung desselben durfte, wenn Hindernisse eintraten, zwar erst am nächsten Freitage stattfinden, aber nicht später [80]. Rathsglieder, die mit einem Parten verwandt oder verschwägert waren, durften aufgefordert werden, das Haus zu verlassen, und mußten einem solchen Rufe Folge leisten [81]. Zahlungsunfähige Schuldner, die nicht Bürgen stellen konnten, kamen ins Rathsgefängniß oder wurden auf Verlangen des Gläubigers in dessen Gewahrsam gegeben; Frauen aber durfte nur ihr oberstes Kleid vom Gläubiger genommen werden [82]. Erschienen abwesende und vor Gericht geladene Schuldner nicht, so haftete ihr Vermögen für ihre Schuld [83]. Wer sich an unter Beschlag genommenes Gut vergriff, mußte dafür mit Gelde büßen, desgleichen auch ein Schuldner, auf dessen Person, unter Genehmigung des Vogts, Beschlag gelegt worden war und der sich willkürlich entfernte („aus der Besetzung herausfuhr“ [84]). Schulden, die ein Bürger von dem andern zu fordern hatte, sollten binnen vierzehn Tagen bezahlt werden, war aber der eine Parte oder beide Parten Fremde, dann binnen zweimal vierundzwanzig Stunden [85]. Besitzliche Schuldner konnten nicht genöthigt werden Bürgen zu stellen [86]. Eben so wenig durfte der Gläubiger gezwungen werden, unbewegliches Gut zum Pfande für eine Geldschuld anzunehmen, es sei denn, daß der Schuldner mit seinem Eide bezeuge, keine anderen Zahlungsmittel zu besitzen [87]. Ein Pfand, das ein Bürger vom Auslande her vor zwei besitzlichen Zeugen erhielt, durfte von ihm binnen fünf Wochen, mit Genehmigung des Richters, zu seiner Befriedigung verkauft werden [88]. Bei der Vertheilung verschuldeten Vermögens unter die Erben hatten Hausmiethe, Kost und verdienter Lohn ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen [89]. Gefundene Sachen mußten dem Vogte angezeigt werden [90].

In manchen Fällen konnte man sich von einer Klage durch den Eid befreien, so z. B. wer ein Pferd, geliehenes Gut oder ein Depositum verloren hatte [91], doch in letzterem Falle nur, wenn man beschwor, das seinige auch zugleich verloren zu haben [92]. Auch Pfandbesitz konnte durch einen Eid bewiesen werden [93].

Eine große Rolle spielt im Gesetzbuche der Zeugenbeweis; ein ganzes

Buch, das dritte, ist ihm gewidmet. Ausgeschlossen vom Zeugnisse waren die bei der Sache Betheiligten, oder die mit den Parten sich über die Sache besprochen hatten, oder in Compagnie oder sonst in Gemeinschaft waren [94]. Zeugen oder Gewährsmänner, die sich in der Stadt oder der Stadtmark befanden, mußten zum nächsten Rechtstage dem Gerichte gestellt werden; befanden sie sich innerhalb des Landes aber außerhalb der Stadtmark, binnen sechs Wochen, die sich in einem fremden Königreiche befanden, binnen Jahr und Tag [95]. Die Zeugen mußten dem Gerichte benannt werden und konnten aus gesetzlichen Gründen verworfen werden [96]. Stellte Jemand seinen Zeugen und sein Gegner erschien nicht, so wurde der Zeuge vernommen und darnach das Urtheil gefällt [97]. Angesessene Bürger durften ein Zeugniß in Betrag einer so hohen Summe geben, als ihr Erbe werth war [98]. Hieraus folgt, daß Unbesitzliche nur in solchen Sachen Zeugen sein konnten, in denen es sich nicht um Geld oder Geldeswerth handelte, wie das revalsche Recht ausdrücklich sagt. Falsches Zeugniß wurde mit Schadenersatz und Unfähigkeit zum Zeugnisse bestraft, betraf es über einen Pfennig, mit dem Tode [99]. Von gerichtlichem Zweikampf ist gar nicht mehr die Rede.

Wir gehen nun zum Privatrechte über, welches das vierte, fünfte, sechste und siebente Buch umfaßt. Die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums sollte in der Art geschehen, daß der eine Theil dasselbe schätzte und der andere wählte [100]. Ein Verkauf, über den Handgeld empfangen und die Nacht über behalten wurde, konnte nicht mehr angefochten werden, es sei denn der eine Part blind [1]. Verkauf von Erbe durfte nicht anders als durch Auflassung vor dem Rathe geschehen [2]. Hatte der Verkäufer Bürgen wegen Gewährleistung des Verkaufs während Jahr und Tag gestellt und der Verkauf wurde während der Zeit mit Erfolg angegriffen, so hatte der Verkäufer oder der Bürge ein Zehntel des Werths als Schadenersatz zu zahlen; war aber Jemand Jahr und Tag im Besitze des Kaufguts geblieben, so konnte er seinen Besitz durch einen Eid schützen [3]. Dem Geiste des deutschen Rechts gemäß und zur Erhaltung des Familieneigenthums mußte Erbgut, das man verkaufen wollte, zuerst den beiden nächsten Erben angeboten werden [4]. Nur wenn diese darauf nicht eingingen durfte es aus freier Hand verkauft werden, aber nie an die todte Hand [5], oder an einen Fremden; jedoch konnte von diesem letztern Verbote der Rath dispensiren [6]. Gekauftes Erbgut aber durfte ohne Zustimmung der Erben veräußert oder verpfändet werden; es hatte ja die Natur des Erbguts verloren und erlangte sie erst durch den Tod des Eigenthümers und Uebergang auf dessen Erben wieder [7]. Geisteskranke durften nichts veräußern und ihre nächsten Freunde hatten sie bei eigner

Verantwortung auf Gebot des Raths vor Schaden zu bewahren [8]. Der Pfandnehmer eines Erbguts, der sich aus demselben befriedigen wollte, hatte es am nächsten Rechtstage dem Eigenthümer anzubieten, nach sechs Wochen wurde er aber vom Rathe in das Erbe eingesetzt und der Eigenthümer mußte es verlassen. Verkaufte der Pfandnehmer das Gut, so wurde der Eigenthümer genöthigt, es dem Käufer vor dem Rathe aufzulassen und erhielt den Ueberschuß des Kaufpreises über seine Schuld ausgezahlt; mußte aber auch den etwaigen Mindererlös dem Pfandnehmer zu Gute halten [9]. In derselben Art wurden auch Besitzer eines Erbguts, die eine aus demselben zu zahlende Rente nicht entrichteten, binnen sechs Wochen genöthigt, es zu räumen und in beiden Fällen wurde derjenige, der einem dreimaligen Gebote nicht Folge leistete, ins Gefängniß gesetzt [10]. Wer Grundzinsen schuldig blieb, hatte sie binnen sechs Wochen doppelt zu bezahlen. An auf zinspflichtigem Grunde errichteten Gebäuden hatte der Grundherr ein Vorkaufsrecht, doch nur wenn er ebenfalls Stadtbürger war [11]. Ewige in Grundstücken radicirte Renten kommen in mehreren Urkunden vor [12]. Wenn ein gemiethetes Haus abbrannte, so war nur die halbe Miethe zu zahlen, sobald dieser Vorfall sich vor der halben Miethszeit zutrug, später aber die ganze Miethe [13]. Ueber Bauten findet sich blos die Bestinmung, daß derjenige, dem der Rath einen Bau gelegt hatte, und der dies Verbot nicht achtete, einer Geldstrafe unterlag [14]; — vielleicht deswegen, weil die Abfassung des Rechtsbuchs mit der der Bauordnung von 1293, die an das Original-Manuscript angehängt ist, beinah zusammenfiel, wie oben angeführt worden ist. Eben so durfte ein Hauseigenthümer sich der von einem Rathmann befohlenen Abreißung seines Hauses während einer Feuersbrunst nicht widersetzen; hielt aber das Feuer inne, ohne sein Haus zu erreichen, so erhielt er die Hälfte des Werths zur Entschädigung [15]. Wer einen in seinem Hause entstandenen Feuerschaden nicht sofort durch Geschrei kund that, ehe die Stadtglocke ertönte, unterlag einer Geldbuße [16].

Das fünfte Buch enthält das Güterrecht der Eheleute [17]. Bürgen, die wegen Herausgabe einer Mitgift gestellt waren, hafteten nur zwei Jahre lang [18]. Abgeschichtete Kinder mußten sich mit dem ihnen zugetheilten Vermögen begnügen, sobald ihr Vormund damit übereingestimmt hatte [19]. Wenn aber ein Hauskind angeerbtes Vermögen schlecht verwaltete, so wurde ihm der Besitz desselben vom Rathe genommen [20]. Die Ehefrau stand in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens unter der Vormundschaft ihres Mannes, wie allgemein in Deutschland [21]. Nur bei Abschichtung der Kinder sehen wir die Eltern gemeinschaftlich handeln, und der Mann war bei Vermögensveräußerungen nur dann

an die Zustimmung der Frau gebunden, wenn es sich um Mobilien handelte, die mit ihrem Gelde gekauft waren, oder die zu ihrer Mitgift gehörten [22]. Die Ehefrau durfte auf den Namen ihres Gatten nichts kaufen, es sei denn Flachs und Gemüse, ausgenommen wenn der Mann erklärt hatte, für sie bezahlen zu wollen, oder sie eine Kauffrau war [23]. Die Wittwe, die mit ihren Kindern in Besitz des Vermögens ihres Mannes blieb, durfte zu keiner Theilung gezwungen werden; war indessen in ihrer Verwaltung an den Rath der Vormünder der Kinder und ihrer Verwandten gebunden [24]. Desgleichen durfte die Wittwe, die in Umständen war, vor der Geburt des Kindes nicht zur Theilung genöthigt werden [25]. Die beerbte Wittwe verlor ihre Morgengabe, behielt aber das Erbe des Kindes, wenn dasselbe nach dem Vater verstarb. Dasselbe Recht genoß auch der Wittwer [26]. Diese Anordnungen sind anderen Stadtrechten fremd, finden aber eine Analogie in der oben angeführten Bestimmung der Ritterrechte, nach welcher nur die unbeerbte Wittwe ihre Morgengabe zurück erhielt. Die Morgengabe des riga-hamburgischen Rechts, welche der unbeerbten Wittwe eben so zufällt, wie das Eingebrachte nach dem ältern Rechte, scheint also blos eine sächsische Morgengabe, eine Widerlage gewesen zu sein, behielt aber diese Natur später nicht bei und sank zu einem Geschenke von weit geringerm Betrage herab, da die Wittwe schon anderweitig versorgt war [27]. Nach dem Tode einer kinderlos verstorbenen Frau behielt der Wittwer zwei Drittel des sämmtlichen Vermögens beider Eheleute, und ein Drittel erhielten die nächsten Freunde (Verwandten der Frau). Die Wittwe des kinderlos verstorbenen Mannes erhielt hingegen außer ihrer Morgengabe nur die Hälfte dieses Vermögens und das übrige fiel an die nächsten Freunde des Mannes [28]. Eine auf Ehebruch ertappte Frau verlor ihr Erbrecht [29]. Verheirathete sich ein Wittwer zum zweiten Male und hatte noch ein Kind von der ersten Ehe nach, so erhielt er zwei Drittel aus dem Gesammtvermögen (beider Eheleute) und das Kind ein Drittel; hatte er mehrere Kinder, so erhielt er die Hälfte und die Kinder das Uebrige. Die Wittwe, die sich nach dem Rathe ihrer Kinder wieder verheirathete, erhielt im ersten Falle (d. h. wenn nur ein Kind vorhanden war) die Hälfte, und im zweiten ein Drittel des Nachlasses [30]. Nur in diesen Bestimmungen finden sich Anklänge an die damals auch in Deutschland noch unbekannte Gütergemeinschaft, und zwar wohl noch vor Recipirung des hamburgischen Rechts, da im riga-hapsalschen Rechte sich schon gleichartige Einrichtungen vorfinden. Aus dem hamburgischen Rechte hingegen geschöpft ist die Bestimmung, daß wenn der überlebende unbeerbte Gatte sich wieder verheirathet und sich später mit seinen Kindern theilt, die Kinder jeder

Ehe nur das Vermögen ihrer rechten Eltern und nicht das ihrer Stiefeltern beanspruchen sollen [31]. Wenn ein Wittwer sich wieder verheirathete und starb, ohne den Kindern der ersten Ehe das ihnen gehörige Vermögen angezeigt zu haben, was sie oder ihre Freunde (Vormünder) fordern durften [32], so waren aus dem Gesammtnachlasse zuvörderst seine Schulden zu bezahlen, sodann nahm die überlebende zweite Frau ihre Mitgift heraus und von dem Uebrigen erhielten die Kinder der ersten Ehe die eine Hälfte, und die der andern die zweite [33]. Wenn nach dem Tode des einen oder beider Ehegatten von den Kindern eines oder mehrere starben, so fielen ihre Erbtheile an die überlebenden Kinder und das auch in dem Falle, wenn die verstorbenen schon abgetheilt waren, aber keine Kinder hinterlassen hatten. Allein der Nachlaß eines unabgetheilten Kindes fiel nur an seine gleichfalls unabgetheilten Geschwister [34]. Waren aber beide Gatten am Leben, hatten einige ihrer Kinder abgetheilt und wollten nach dem Tode eines Kindes zur Theilung schreiten, so theilten sie blos mit den unabgeschichteten Kindern [35]. Uneheliche Kinder durften nicht erben [36]. Vater und Mutter schlossen Halbgeschwister aus und diese wiederum Oheim und Vetter [37].

Das sechste Buch, daß sich ebenfalls mit dem Eherechte beschäftigt, enthält theils civil- thels criminalrechtliche Bestimmungen. Eine Frau oder Jungfrau, die ohne Beirath ihrer Freunde heirathete, verlor ihr Erbrecht [38]. Ein Knecht oder eine Magd, die heirathen wollten, durften ihren Dienst verlassen und hatten sich wegen des Lohnes mit ihren Dienstherren zu berechnen [39]. Wer Gesinde vor der Zeit entließ, hatte ihm den vollen Lohn zu entrichten, und Dienstboten, die vorzeitig austraten, hatten dem Dienstherrn so viel auszuzahlen, als der ihnen versprochene Lohn betrug, es sei denn, daß der entlassende oder austretende Theil rechtlich dazu befugt gewesen wäre. Wer entlaufene Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit wieder in Dienst nahm, zahlte der Stadt eine Buße von ein Mark Silber [40]. Wer entlaufene Leibeigene auslieferte, erhielt eine bestimmte Belohnung [41]. Wer aber einen freien Menschen sich zu eigen machte, unterlag einer Buße von zehn Mark Silber oder der Todesstrafe [42]. Verhöhnte ein Dienstbote seine Herrschaft und bekam dafür Schläge ohne Blau und Blut, so unterlag die Herrschaft dafür keiner Strafe [43]. Wer in einem fremden Hause bei einer Magd gefunden wurde, mußte sie heirathen oder zehn Mark Silber zahlen [44]. Nothzucht wurde mit dem Tode bestraft; war der Angeschuldigte der That nicht zu überweisen, so konnte er sich nur durch Zeugniß sechs unbescholtener und besitzlicher Männer reinigen [45]. Ehebruch durfte auf der Stelle gerächt werden und unterlag ebenfalls der Todesstrafe, es sei denn, daß sich der

Ehemann mit zehn Mark Silber begnügte und seine Frau bei sich behielt, welche er indessen bei Wasser und Brot einsperren durfte[46]. Hatte ein verheiratheter Mann Umgang mit einem ledigen Weibe, so sollte dieses Weib ihn entblößt durch die Straße ziehen, ungefähr wie nach lübisch-revalschem Rechte wovon er sich indeß durch eine Buße von drei Mark Silber befreien konnte[47].

Das siebente Buch handelt von Vormundschaften und Testamenten. Die Zeit der Mündigkeit war für das männliche Geschlecht auf ein Alter von achtzehn, für das weibliche von vierzehn Jahren festgesetzt (nach revalschem Rechte für das männliche Geschlecht eben so, für das weibliche um zwei Jahre früher[48]). Wittwen, mit Ausnahme der Kauffrauen, durften ohne Zustimmung ihrer Vormünder nicht einmal fahrende Habe oder Hausgeräthe veräußern[49]. Erbgüter aber sollten überhaupt von Niemandem ohne Zustimmung der Erben veräußert werden[50]. Nur steuerpflichtige Bürger durften Vormünder sein[51]. Von Rechtswegen war der nächste Verwandte Vormund, es sei denn daß die Eltern einen bestellt hatten[52]. Der Vormund hatte das Vermögen seiner Pfleglinge nachzuweisen[53] und durfte während eines Prozesses seine Vormundschaft nicht aufgeben[54]. Wer von dem Nachlasse eines Verstorbenen eine dem Vormunde der Kinder desselben nicht bekannte Schuldforderung einklagte und sie urkundlich oder durch Zeugen beweisen konnte, erhielt sie aus dem Nachlasse ausgezahlt[55].

Wer über sein Vermögen verfügen wollte und keine Kinder hatte, konnte nach Bezahlnng seiner Schulden dasselbe, wem er wollte, überlassen, mit Ausnahme von Erbgut[56]. Dieses durfte nur zum Ersatze unrecht gewonnenen Guts verwandt werden[57]. Hatte Jemand ein Testament vor zwei Rathmännern errichtet und starb der eine von ihnen, so genügte das Zeugniß des andern, wenn er beschwor, daß der Verstorbene gegenwärtig gewesen war[58]. Eine beerbte Frau durfte ohne Zustimmung ihres Mannes auf ihrem Todtbette nur über ihre Kleider verfügen[59]. Eine angefallene Erbschaft mußte binnen Jahr und Tag gefordert werden, sonst verfiel sie an die Stadt[60].

Die drei folgenden Bücher enthalten das Strafrecht und zwar handelt das achte von Verfälschungen, das neunte von Mishandlungen, und das zehnte von Raub und Diebstahl; das achte und besonders das neunte sind größtentheils aus dem hapsalschen Rechte geschöpft, auch das zehnte nicht aus dem hamburgischen, sondern vermuthlich aus örtlichen Willküren. Falschmünzen wurden je nach der Menge der verfertigten Münze, wenn dieselbe zwei Oer oder mehr betrug, mit einer Mark Silber, wenn bis zu einem Ferding, mit Verlust der Hand oder fünf Mark Silber, wenn aber mehr, mit Todesstrafe und zwar mit Sieden in einer Pfanne be-

strafe[61]. Prägte der rigasche Münzmeister die Mark um ein Loth unrichtig, so verlor er ebenfalls die Hand, konnte sich aber mit fünf Mark Silber lösen; war der Fehler größer, so war keine Lösung gestattet. Gebrauch eines um ein Pfund falschen Gewichts wurde mit einer Mark Silber[62], eines um einen Finger zu kurzen Ellenmaßes mit dem Tode oder zehn Mark Silber, jede Fälschung unter einem halben Ferding mit einer Mark Silber, bis zu einem Ferding mit Verlust der Hand oder fünf Mark Silber, über einen Ferding mit dem Tode bestraft[63]. Die Strenge dieser Verordnungen zeugt von der Wichtigkeit, die man in Riga als einer Handelsstadt auf Maß und Gewicht legte.

Das neunte Buch enthält außer den Strafbestimmungen einige Proceßregeln, die nicht dem riga-hapsalschen, sondern dem hamburgischen Rechte entnommen sind. Für auf der That ertappt galt nicht nur derjenige, der bei der That selbst ergriffen wurde, sondern auch, wer sich sofort auf die Flucht begab, mit scharfen Waffen gesehen wurde, das Raub- oder Diebsgut in seiner Wehr hatte und den Schlüssel dazu verleugnete[64]. Von dem auf Raub, Mord oder Diebstahl Ertappten wurde keine Bürgschaft angenommen[65]. Der böse Vorsatz konnte durch rechtliche und angesessene Bürger bezeugt werden[66]. Todtschlag wurde mit Köpfung, heimlicher Todtschlag oder Mord mit dem Rade bestraft[67]. Der entkommene Todtschläger wurde friedlos gelegt, konnte sich aber mit Geldbußen loskaufen und der Rath übernahm es, die Freunde des Getödteten zu beschwichtigen[68]. Wer die Verfolgung eines Todtschlägers hinderte, unterlag einer Geldbuße, desgleichen wer an einem Zusammenlaufe Theil genommen hatte, in welchem ein Todtschlag vorgekommen war[69]. Geschah ein Todtschlag in einer Herberge und der Wirth beschwor, daß er kein Geschrei gehört habe, oder den Friedebrecher habe nicht anhalten können, so unterlag derselbe keiner Strafe[70]. Wurde Jemand zu Boden geschlagen und wurde binnen vierzehn Tagen wieder gesund, starb aber darnach, so galt der Thäter nicht für einen Todtschläger, sondern haftete nur für die verübte Mishandlung[71]. Desgleichen wurde Derjenige, der einen Andern ins Wasser warf, aber ihm wieder heraushalf, wie für Mishandlung bestraft; kam aber der Hineingeworfene ohne des Gegners Hilfe heraus, so hatte dieser die halbe Mannbuße zu zahlen[72]. Wer einen friedlosen Mann beherbergte, unterlag einer Geldbuße[73]. Wer mit scharfen Waffen Jemanden verwundete, verlor die Hand, konnte sie aber mit des Klägers Zustimmung mit fünf Mark lösen[74]. Verstümmelung, die aus Uebermuth geschah, thätliche Mishandlung, aber nicht durch scharfe Waffen, und Schimpfworte wurden mit Gelde bestraft[75]. Auf dergleichen, auf dem Kirchhofe, dem Markte, vor Gericht oder in der Badstube verübte Ver-

brechen stand doppelte Strafe[76]. Wer blau und blutig geschlagen war und solches dem Vogte aufzeigte und die That beschwor, konnte hiemit seinen Widersacher überweisen, es sei denn daß ein Alibi desselben von zwei rechtlichen und angesessenen Bürgern beschworen wurde[77]. Auch das Ausziehen der Waffen gegen einen Dritten wurde mit Gelde gebüßt[78]. Wer Jemanden aus Versehen beschädigte, hatte ihm nur die halbe Privatbuße zu bezahlen, dem Vogte aber und der Stadt nichts[79]. Desgleichen wenn Jemandes Thier einen Schaden stiftete[80].

Kirchenräuber wurden mit dem Tode bestraft, sobald sie ein Loth an Werth gestohlen hatten[81]. Diebe, die einen Ferding oder mehr gestohlen hatten, wurden gehängt, geringere Diebe aus der Stadt gewiesen. Auf Diebstahl an Holz, Heu und Lebensmitteln oder Federvieh stand der Pranger, von dem man sich durch eine Geldbuße lösen konnte[82]. Selbstmördern wurde ein Pfahl durch den Leib geschlagen und derselbe aufs Feld geworfen[83].

Das eilfte Buch, welches das Seerecht enthält, ist meist aus dem hamburgischen Rechte genommen. Wer ein Schiff befrachtet hatte und wieder ausladen ließ, ehe es bis in die See hinein kam, zahlte die halbe Fracht[84]. Geriethen zwei Schiffe in der Nacht an einander und das eine hatte eine Laterne, das andere aber nicht, so erhielt das letztere keinen Schadenersatz; sonst mußte jeder durch Ansegeln oder Antreiben verübte und vom Beschädigten beschworne Schaden zur Hälfte ersetzt werden[85]. Wurden in Seegefahr Waaren über Bord geworfen, so wurden sie von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung pro rata des Werths derselben ersetzt[86]. Die Waaren wurden nach dem Kaufpreise derselben geschätzt (nicht, wie im revalschen Statut, nach dem am Bestimmungsort gehofften Preise) und der Schiffer erhielt von dem ausgeworfenen Gute keine Fracht[87]. War ein Schiff überladen worden und mußte durch Auswerfen einiger Güter erleichtert werden, so hatte der Schiffer solche nur dann zu ersetzen, wenn er vor dem Wegsegeln vor Zeugen beschuldigt worden war, das Schiff überladen zu haben[88]. Bei einem Schiffbruche hatte der Schiffer zuerst die Reisenden, dann die Waaren, endlich die Takelage zu bergen[89]. Wer auf dem Strande etwas fand, hatte es sofort den nächsten Anwohnern anzuzeigen und es mußte dem Eigenthümer, der sein Recht durch Zeugen bewies, gegen Bergelohn ausgeantwortet werden. Wer etwas in der See fand, erhielt ein Viertel davon zur Belohnung, wer aber in der See oder am Strande gefundene Güter verheimlichte, wurde einem Diebe gleich gehalten[90]. Einige Bestimmungen sind auch rein local. Konnten z. B. Schiffe aus der Düna wegen Unwetters nicht in die Rige kommen, so mußten die Unkosten des Herein-

bringens des Schiffes in die Rige zu einem Viertel vom Schiffe und zu drei Vierteln von der Ladung getragen werden[91]. Jedes einem rigaschen Bürger gehörige Schiff hatte als Flagge ein weißes Kreuz im schwarzen Felde zu führen[92].

Zum Schlusse werfen wir noch einen Blick auf die Beziehungen der livländischen Städte zu den ihnen stammverwandten im übrigen Deutschland. Zwischen den norddeutschen Städten Lübeck und Bremen und den livländischen, die größtentheils von dort aus bevölkert worden waren, bestand von jeher eine innige Verbindung, und die Verdienste jener Städte um die Colonisirung unserer Ostseeprovinzen fanden hieselbst die lebhafteste Anerkennung. So schrieb im Jahre 1261 der Vicemeister des Ordens an die Stadt Lübeck in Betreff der Herübersendung von Kriegern und Colonisten: „Durch das Blut eurer Väter und Brüder, eurer Söhne und Freunde, ist das Feld des Glaubens in diesen Landen, wie ein auserwählter Garten, oftmals benetzt“ und der Bischof von Dorpat (1274) „durch die Mühen, die Schätze und das Blut der Kaufleute ist die junge Kirche in Livland und Esthland zur Erkenntniß ihres Schöpfers unter göttlicher Gnade erstmals geführt.“ In ähnlicher Weise drückte sich im folgenden Jahre der Erzbischof aus und der Landmeister in Livland rühmte im Jahre 1299 die unverdrossene Freundschaft der Bürger Lübecks[93]. Den im Jahre 1313 zwischen ihnen geschlossenen Vergleich eilten der Orden und der rigasche Rath dem lübeckschen anzuzeigen, und jeder von ihnen empfahl seinen frühern Gegner der Gunst desselben[94]. Rüssow's Chronik ist dem bremischen Rathe zu geeignet; ersagt in derselben, was auch Albert Kranz versichert, daß lübecker und bremer Bürger in den Deutschorden aufgenommen wurden, Lehne empfangen hatten und Stammväter livländischer adeliger Familien geworden seien. Lübeck blieb lange der Sammelplatz für Kreuzfahrer; schon im Jahre 1231 wurde den Lübeckern ein Hof in Riga eingeräumt; im Jahre 1250 bat Dorpat den lübeckschen Rath, seine Bürger aufzufordern, ihre Stadt mit milden Gaben und Vermächtnissen zur Vollendung ihrer Befestigung zu bedenken[95], und bat im Jahre 1342 denselben Rath, sich beim Könige von Dänemark zu Gunsten zweier dorpater Bürger zu verwenden, die sich über den dänischen Hauptmann von Reval zu beklagen hatten[96]. Im Jahre 1274 schrieb Reval an Lübeck: wir müssen zu einander halten, wie die beiden Arme des Gekreuzigten. Diese Verhältnisse mußten auch auf den Handel günstig wirken und den Anschluß der livländischen Städte an den großen Hansebund vorbereiten. Bereits im Jahre 1251 genossen die Rigaer in Hamburg Zollfreiheit[97].

Kapitel VII.

Der Handel.

So wie die politische Geschichte des livländischen Ordensstaats zu der des Deutschordens und die Livlands überhaupt zu der Deutschlands gehört, aber dennoch einen abgesonderten Theil derselben ausmacht, so bildet auch die Geschichte des Handels unserer Ostseelande in diesem und im folgenden Zeitraume einen abgesonderten Theil der Geschichte des hanseatischen Handels. Der gewaltige Städtebund der Hanse bildete sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und umfaßte Riga wenigstens seit 1285, wo es nebst Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und den Deutschen auf Wisby, im Kalmarischen, von diesen Städten mit dem König Erich von Norwegen geschlossenen, Vergleiche genannt wird; ferner Reval (im Erichschen Privilegio vom 13. März 1285 genannt), Pernau und Dorpat, welche alle vier nebst den sonstigen livländischen Städten schon im Privilegio König Albrecht's von Schweden vom Jakobitage 1368 erscheinen[98]. Die Städtehanse (unter diesem Namen zuerst in einer Verordnung der Stadt Anklam vom Jahre 1330 und den lübecker Verhandlungen vom Jahre 1358 vorkommend, während früher nur von Hansen oder Vereinen von Kaufleuten, namentlich deutschen Kaufleuten in flandrischen, englischen oder norwegischen Städten die Rede ist[99]), muß gegen Ende dieses Zeitraums schon sehr ausgedehnt gewesen sein, denn in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zählte sie 58 Städte und im Jahre 1364 sogar 77[100], nämlich alle bedeutenden Seestädte von Briel bis Reval und viele angesehene Landstädte des nördlichen Deutschlands. Obwohl die Zahl ihrer Mitglieder wechselte und in Verträgen nicht immer dieselben Städte angeführt werden, so scheinen doch die preußischen und livländischen Städte schon in diesem Zeitraum immer dazu gerechnet worden zu sein. So werden in manchen Verträgen, neben mehreren namhaft gemachten livländischen und preußischen Städten, als Mitglieder der Hansa alle diejenigen aufgeführt, „welche unter dem Herrmeister von Preußen und Livland seßhaft oder in diesen Ländern belegen sind[1].“

Zweck dieser Verbindung war die Sicherung des Handels durch gegenseitige Unterstützung, die Erlangung ausgedehnter und wo möglich ausschließlicher Handelsprivilegien, was hauptsächlich in den skandinavischen Königreichen gelang, und endlich Schlichtung innerer Streitigkeiten und Erhaltung des Ansehens der Obrigkeit durch schiedsrichterliche Aussprüche,

denen sich die einzelnen Städte unter Strafe der Ausschließung aus dem Bunde zu fügen hatten. Die dazu nöthigen Mittel verschaffte man sich durch die matricularmäßigen Beiträge der einzelnen Städte an Schiffen und gewaffneter Mannschaft und durch den sogenannten Pfundzoll, der von jedem Pfunde Werth der ein- und ausgeführten Waaren erhoben wurde. Factisches Haupt des Bundes war Lübeck, während Wisby's Ansehen sank, denn durch die Anlage und das Emporblühen deutscher Handelsstädte in Livland war die Zwischenstation überflüssig geworden. Zwischen Riga und Wisby bestanden dennoch so häufige Verbindungen, daß noch im J. 1318 Vogt und Rath der Stadt Riga über einen in Wisby bestehenden kirchlichen Gebrauch Zeugniß ablegen konnten [2], und zwei Jahre später urkundete der wisbysche Rath über eine vor ihm von einem revalschen Bürger zu Gunsten der Aboschen Kirche der heiligen Maria vollzogene Schenkung [3]. Auch der Erzbischof von Riga machte auf eine Kapelle in Wisby Ansprüche, die aber der Bischof von Linköping als Diöcesan nicht anerkennen wollte [4]. Lübecks Seemacht war so gestiegen, daß sie im J. 1234 es wagte, sich mit der Dänischen zu messen, sie besiegte und im J. 1249 Kopenhagen zerstörte. An Riga hatte Lübeck einen treuen Bundesgenossen. Als im J. 1238 König Woldemar II. von Dänemark die Trawe mit Ketten gesperrt hatte, wurde sie durch rigasche Schiffe gesprengt [5]. Im J. 1282 verband sich Riga mit Lübeck und den Deutschen zu Wisby zu einem Defensivbündnisse auf acht Jahre für den Fall von Handelsbeeinträchtigungen auf der Ostsee [6]. Zwei Jahre darauf verband sich Riga wiederum mit Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und den Deutschen auf Wisby, gegen den König Erich von Norwegen, der sich ihrer Schiffe bemächtigt hatte, weil sie mit den Dänen in einem Freundschaftsbündnisse standen. Sie rüsteten gemeinschaftlich Schiffe aus, beunruhigten die norwegischen Küsten und verboten die Ausfuhr von Brot, Korn und Bier nach Norwegen, so daß der König im Frieden zu Kalmar 1285 die Schiffe zurückgab und nach dem Schiedsspruche des Königs Magnus von Schweden, den er zum Obmann angenommen hatte, 6000 Mark Entschädigung zahlte, die Handelsprivilegien vermehrte und auf die Städte Campen, Stavern und Gröningen ausdehnte. Zwischen den Städten der Ostsee und der Nordsee scheint also schon damals eine Verbindung bestanden zu haben [7]. Im Jahre 1294 sah sich der König genöthigt, den obbenannten Städten noch mehrere Handelsfreiheiten zu bewilligen [8]. Die Wichtigkeit der Beziehungen Norddeutschlands zu Livland war auch dem römischen Stuhle nicht unbekannt. Innocenz IV. ermahnte den König von Dänemark, seinen Krieg mit Lübeck einzustellen, indem durch denselben das Glaubenswerk in Livland und Preußen ver-

hindert werde[9]. Die Beziehungen zu Dänemark und Norwegen, vorzüglich wegen des ergiebigen Häringsfangs wichtig, welcher seit dem Jahre 1313 an der livländischen, preußischen und rügischen Küste unbedeutend wurde[10], so wie die zu Schweden gestalteten sich in diesem Zeitraume um so günstiger, als Dänemark durch innere Streitigkeiten geschwächt und mit seinen beiden Nachbarn in Kriege verwickelt war.

Die Art und Weise, in welcher der Handel betrieben wurde, leuchtet am Deutlichsten aus den zu Gunsten desselben ertheilten Privilegien einzelner Landesherren und den mit ihnen abgeschlossenen Handelsverträgen hervor. Wurde er auch nicht durch Einfuhrverbote und hohe Zölle — diesen spätern Erfindungen des Merkantilsystems — gedrückt, so wurde er es nicht minder durch das verderbliche und allgemein verbreitete Strandrecht und den Mangel an Sicherheit der Person und des Eigenthums der anreisenden Kaufleute. Der friedliche Verkehr, den wir zu sehen gewohnt sind, fand noch gar nicht statt und mußte theils durch Unterdrückung der sehr häufigen Seeräuberei erkämpft, theils durch besondere Privilegien und Verträge erlangt werden, sonst war der Fremde schutzlos. Aller auswärtige Handel wurde, da man den fremden Correspondenten nicht trauen durfte, durch die einheimischen Kaufleute oder ihre einheimischen Commissionäre besorgt, die selbst mit ihren Waaren nach dem Bestimmungsorte reisten und daselbst Associationen, Hansen und bleibende Niederlassungen, Comptoire und Factoreien, zu wechselseitiger Unterstützung gründeten und wie z. B. in England und Frankreich, Handelsbegünstigungen erwarben noch lange ehe ihre Obrigkeiten, die Städte, aus denen sie herstammten, daran Antheil hatten. Die darüber ausgestellten Urkunden lauten, wie wir unten sehen werden, oft so allgemein, daß sie von Livländern, die nach dem Orte oder dem Lande der Ausstellung hin handelten, mit Fug und Recht benutzt werden konnten und auch wohl benutzt worden sind, wenn auch sie oder die Stadt Riga nicht ausdrücklich darin benannt wurden, was indessen ebenfalls sehr oft geschehen ist.

Ehe wir aber den auswärtigen Handel der livländischen Städte nach diesen Urkunden schildern, wollen wir zuförderst diejenigen Handelsprivilegien anführen, welche von einzelnen livländischen Landesherren zu Gunsten aller Seefahrenden oder einzelner Länder erlassen wurden und uns ein Bild des Verkehrs in unserm Vaterlande geben. Hieher gehört der Erlaß des rigaschen Bischofs Nikolaus vom Jahre 1250, wodurch er den rigaschen Bürgern und den Kaufleuten, fremden sowohl wie einheimischen, einen freien Handel sowohl zu Wasser als zu Lande bestätigte; die Erlasse des Bischofs Heinrich von Kurland vom J. 1254[11], des Erzbischofs Albrecht und des Bischofs von Oesel vom J. 1256 we-

gen Aufhebung des Strandrechts (die beiden letztern enthalten auch die Zusage der Zollfreiheit [12]); meist aus Rücksicht auf die Verdienste der Kaufleute um die Christianisirung des Landes erlassen; ferner die Erlasse des Bischofs Friedrich von Dorpat vom 3. April 1274, wegen Aufhebung des Strandrechts, und des Erzbischofs Johann vom 20. März 1275, wegen Bestätigung des Privilegiums des Erzbischofs Albrechts nebst dem Rechte der Holzfällung zur Ausbesserung der Schiffe und der Benutzung der Weide; das Privilegium des Ordensmeisters Walther von Norbeck vom Jahre 1273, wodurch den Rigensern und allen Kaufleuten überhaupt der freie Handel in Livland bestätigt wurde, so wie das ausführlichere, am 29. März 1277 vom Ordensmeister Ernst von Ratzeburg, dem Erzbischofe Johann von Riga und dem Bischofe Hermann von Oesel gemeinschaftlich für alle nach der Ostsee und nach Livland handelnde Kaufleute erlassene Privilegium, wodurch sie von Zoll, Ungeld und Strandrecht befreit werden, das Recht des Holzfällens und der Weide erhalten, sich unter sich selbst richten, durch ihren Aeltermann einem etwa von ihnen verletzten Eingebornen Genugthuung geben, gegen Einheimische aber vor den einheimischen Richtern Klage führen sollen. Käme einer um, so sollte sein sämmtlicher Nachlaß an seine Erben gelangen und gestohlenes Gut ihnen, ohne irgend einen Abzug zu Gunsten des Richters, zurückerstattet werden. Am 9. October 1294 erlaubte Erich VI. Menved von Dänemark, als Herzog von Esthland, allen die Ostsee befahrenden Kaufleuten nicht nur dies Land zu besuchen, sondern auch durch dasselbe nach Nowgorod zu ziehen [13]. Dies wurde durch seinen Statthalter in Reval, seinen Rath und seine Vasallen in Esthland im Jahre 1323 bekräftigt [14]. Besondere Vorrechte genossen die Lübecker. Im Jahre 1278 bewilligte ihnen König Erich Glipping von Dänemark als Herzog von Esthland in diesem Lande dieselben Rechte, deren sie in Dänemark genossen [15], und im Jahre 1299 erhielten sie vom Ordensmeister durch ein besonderes Privilegium Befreiung von Strandrecht, Zoll, Zins und Ungeld, das Recht der Stapelung der Waaren am Ufer des Hafens, der Holzfällung, sowohl zur Feuerung, als zur Reparatur der Schiffe, der Benutzung der Gemeinweiden und der Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten nach eigenem Ermessen. Im Fall von Excessen gegen Ordensleute sollte der Aeltermann der Kaufleute den Schuldigen nach den Rechten und Gewohnheiten Livlands zu einer rechtlichen Genugthuung anhalten; über Rechtsverletzungen von Seiten der Ordensleute aber, der einheimische Richter ebenfalls nach livländischen Rechten entscheiden. Den Nachlaß des Getödteten sollten seine Erben unverkürzt erhalten und gestohlene Sachen ohne Zahlung von Gerichts-

gebühren zurückgenommen werden dürfen. Im Falle eines Krieges mit Russen oder Heiden sollten die Lübecker ihren Handel dahin fortsetzen und die Waaren, die sie auf ihren eigenen Namen einführten, frei verkaufen oder nach Belieben auch wieder ausführen dürfen, letzteres sogar im Falle einer Veruneinigung mit dem Orden. Für Vergehen sollten ihre Factoren nur mit ihrer eigenen Person und eigenem Gute haften — eine Bestimmung, die in vielen derzeitigen Erlassen vorkommt, denn es geschah sehr häufig, das man an Unschuldigen diejenigen Unbilden rächte, die man von einigen ihrer Landsleute erlitten zu haben glaubte. Dies Privilegium wurde noch im Laufe desselben Jahres erneuert und zugleich den Lübeckern der freie Kornhandel sowohl in den Ordenslanden, als auch die Ausfuhr des Korns gestattet [16]. Auch aus Esthland sollte nach einem Erlasse Erich VI. vom Jahre 1297 die Kornausfuhr ganz frei sein, bis die Last einen Preis von 3 Mark überstiege, und auch dann sollte ein Ausfuhrverbot nur mit Zustimmung des königlichen Statthalters, der Bürger von Reval und der Vornehmsten des Landesraths erfolgen. Die exclusive Handelspolitik der livländischen, so wie der deutschen Städte äußerte sich aber auch schon damals durch die am 24. Juli 1279 und 2. Juli 1282 von der Königin Magarethe und König Erich Glipping als Herzoge von Esthland, an alle in Reval handelnde Fremde erlassenen Verbote, Detailhandel zu treiben, ohne das Bürgerrecht der Stadt gewonnen, oder eine besondere Erlaubniß von Rath und Bürgerschaft erlangt zu haben.

Welche Wichtigkeit man besonders auf die Unterdrückung des grausamen, schon durch Reichsgesetze verpönten [17] Strandrechts legte, geht aus dem von den Gothland besuchenden Kaufleuten am 24. Juni 1287 erlassenen Verbote des Ankaufs schiffbrüchiger oder geraubter Güter hervor, welche vielmehr den Eigenthümern zurückzugeben waren. Der durch zwei Zeugen bewiesene wissentliche Kauf sollte mit einer Geldbuße von 20 Mark, sogar der unwissentliche durch Wegnahme der Waaren bestraft und jede dawider handelnde Stadt aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, namentlich Reval, wenn es sich nicht bis Johanni fügen sollte [18]. In dieser Stadt soll nämlich der Verkauf gestrandeter Güter, und auf dem Lande der Raub derselben vorgekommen sein. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, namentlich in den Jahren 1287 und 1297 wandten Lübeck und Wisby sich deshalb mit Klagen an die dänische Regierung. Sie suchte ihnen auch Recht zu verschaffen, allein ohne sonderlichen Erfolg. Johann von Wrangel war der einzige, der den Lübeckern etwas herausgab; die übrigen Vasallen und der revaler Rath beriefen sich auf einen noch zu erwartenden königlichen Befehl, und der dänische Hauptmann

erklärte geradezu alle dergleichen Befehle für unnütz, weil die gestrandeten Güter längst verbraucht und verthan seien [19]. Zu Gunsten der Wisbyer erließ der König ebenfalls einen Befehl, dessen Resultat unbekannt ist [20]. Anderseits erhielten die Bürger Revals von demselben Könige das Recht, ihre in Dänemark gestrandeten Schiffe und Güter selbst zu bergen (am 17. Juni 1297). Als zu Anfange des 14. Jahrhunderts ein hanseatisches Kauffahrteischiff an Esthlands Küste scheiterte, erhielten die Eigenthümer die Rückgabe ihrer Waaren, gegen Bürgschaft der revalschen Bürger, welche ihrerseits vom Rathe zu Lübeck und Wisby eine Gewährleistung für den Ersatz des ihnen etwa daraus entstehenden Schadens verlangten [21].

Wir wenden uns jetzt zu den Erlassen auswärtiger Landesherren. Obwohl die Beziehungen unsere Ostseelande zu den Seestaaten Westeuropas weniger häufig waren, als zu den skandinavischen, so lassen sie sich dennoch urkundlich nachweisen. Hieher gehört namentlich das Handelsprivilegium König Philipp's des Schönen von Frankreich vom Jahre 1294, durch welches den Städten von Gothland, ferner Lübeck, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Elbing und allen andern das deutsche Meer befahrenden Kaufleuten ein freier Handel in Flandern gestattet wird [22]. In einem Erlasse vom Jahre 1297 bewilligte der König allen deutschen Kaufleuten dieselben Freiheiten, mit dem Hinzufügen, sie nicht anders als nach vierzigtägiger Aufkündigung zurückzunehmen. Von einem unmittelbaren Verkehre mit dem südlichen Frankreich finden sich keine Spuren. Die englischen Könige ertheilten mehrmals „allen deutschen Kaufleuten, die an der Gildehalle zu London Theil hatten", wie z. B. im Jahre 1260, 1311, 1317, 1327, 1346, 1348, oder allen Kaufleuten der deutschen Hansa, wie im Jahre 1282, oder auch den Kaufleuten von Gothland, wie im Jahre 1237, Handelsrechte, welche auch wohl rigaschen Kaufleuten zu Gute gekommen sein mögen. Wichtiger für den Handel der Deutschen in England war der im Jahre 1303 allen Fremden ertheilte Freibrief, wodurch sie und ihre Waaren von Brücken- und Pflastergeld befreit wurden, ihnen der Großhandel mit allen Waaren und die freie Ausfuhr der eingeführten erlaubt wurde; ein vermittelst Handgelds abgeschlossener Kauf nicht mehr rückgängig werden und jeder desfalls erhobene Streit nach den Ortsgesetzen entschieden werden sollte und zwar binnen vierundzwanzig Stunden; Rechtsstreitigkeiten sollten durch geschworene, halb aus fremden Kaufleuten, halb aus unbescholtenen Eingesessenen bestehend, entschieden werden. Bis fünfundzwanzig Pfund sollten die fremden Kaufleute mit eigner Waage wiegen dürfen, außerdem aber in allen Handelsstädten und Märkten öffentliche Waagen errichtet werden. Der König versprach, keine Waaren

zu seinem eigenen Bedarf um einen willkürlichen Preis wegnehmen, sondern den vollen Werth dafür zahlen zu lassen. Dafür verpflichteten sich die Kaufleute zu bestimmten Zöllen[23]. Die Gildehalle zu London stand unter einem von den Kaufleuten gewählten Alderman, der aber ein Londoner Bürger sein mußte und von der Obrigkeit in Eid und Pflicht genommen wurde[24]. Der Handel der Deutschen nach England war meist ein Activhandel, denn die Schifffahrt der Engländer war damals noch sehr beschränkt. Aus dem oben angeführten Privilegio Eduard's I. und andern Urkunden sieht man, daß die Gegenstände der Einfuhr in England Stockfisch, Leder, Felle, Oel oder Thran, Getreide, Wachs, Honig, Häringe und andere Fische, Tücher, Seidenwaaren, Mühlsteine, Asche, Pferde und andere Thiere waren, von denen manche wohl aus den Ostseelanden kommen konnten; ausgeführt wurden Wolle, Felle, Zinn und Blei.

In den Niederlanden erhielten zuerst einzelne deutsche Städte, namentlich Lübeck, Handelsrechte. Im Jahre 1252 ertheilte die Gräfin Margarethe von Flandern, auf Antrag der Abgeordneten von Lübeck und Hamburg, allen Kaufleuten des römischen Reichs, die Gothland besuchten, ein sehr ausführliches Privilegium, nach welchem diese Kaufleute vom gerichtlichen Zweikampfe befreit wurden (wie in Riga durch Bischof Albert im Jahre 1211), keiner die Güter eines andern verwirken, oder für dessen Schuld festgenommen werden sollte, sie vor Gericht nur durch das Zeugniß der Schöffen oder durch von diesen anerkannte Beweise nach Landesrecht überwiesen werden konnten, jede Rechtsverhandlung binnen drei oder doch acht Tagen entschieden sein und wer Bürgen stellte, nicht in Banden gelegt werden sollte, ausgenommen in schweren Criminalsachen. Von nicht sofort erwiesenen Schuldforderungen sollte man sich durch seinen Eid frei machen können, im Uebrigen sollten die Landesgesetze gelten, auch wurde das Strandrecht abgeschafft[25]. Hauptstapelplatz des Handels war das reiche Brügge, von wo aber die Deutschen bisweilen den Handel auf einige Zeit nach andern Orten verlegten, wenn sie Beschwerden hatten. Die Beschwerden bezogen sich hauptsächlich auf Uebervortheilungen beim Wiegen und es wurden daher „mit Zustimmung der Kaufleute von Osten“ im Jahre 1282 vom Grafen zu Flandern Waageordnungen erlassen[26]. Im Jahre 1307 erlaubte der Graf Robert von Flandern „allen Kaufleuten des römischen Reichs“ einen freien Ein- und Ausfuhrhandel, so wie die Bildung eines Vereins in einem besondern Hofe, um Streitigkeiten und Vergehen, die unter ihnen vorfallen würden, auszugleichen und Uebelthäter, mit Ausnahme schwerer Verbrecher, zu bestrafen, ohne irgendwelche Einmischung der Behörden. Auch versprach er, keine neuen Zölle und Abgaben ohne Einwilligung der Kaufleute aufzulegen. Außer-

dem ertheilte die Stadt Brügge in den Jahren 1309 und 1318 einigen norddeutschen Städten und dem „gemeinen Kaufmanne des römischen Reichs“ Privilegien, die hauptsächlich das Rechtsverfahren und die Waageordnung betreffen[27]. Im Jahre 1347 gab sich der Verein der norddeutschen Kaufleute in Brügge eine schriftliche Verfassung[28], aus welcher erhellt, daß er in drei Abtheilungen, die wenden-sächsische nebst Lübeck, die westphälisch-preußische und die schwedisch-gothländisch-livländische, bestand. Aus jedem Drittel sollten jährlich zwei Aeltermänner gewählt werden, welche sich aus jeder Abtheilung sechs Gehilfen zugesellten. Sie entboten die Versammlung der Kaufleute, zu denen ein jeder bei Vermeidung von Geldstrafen erscheinen mußte. Nach spätern Bestimmungen hatte, wer gegen die Freibriefe handelte, nicht blos dem Landesherrn, sondern auch dem gemeinen deutschen Kaufmanne Buße zu zahlen. Keiner sollte den andern vor einem fremden Gerichte belangen, es wäre denn der Beklagte auf flüchtigem Fuße. Wollte einer, der nicht zu deutschem Rechte stand, den einem Deutschen zugefügten Schaden nicht ersetzen, so sollte er auf Befehl des Aeltermanns von jedem gewinnbringenden Geschäfte mit den Deutschen ausgeschlossen werden. Desgleichen wurde derjenige, welcher der Deutschen Rechte schmähte, oder ohne Urlaub des gemeinen Kaufmanns kündigte, aus dem Vereine ausgeschlossen. Im Jahre 1356 wurde ein Zwist zwischen den Aeltermännern durch abgeordnete Rathmänner aus den östlichen Städten geschlichtet, wobei von Seiten der livländischen Hermann Bredenscheide erschien[29].

Auch in Brabant erhielten zuerst Köln und Lübeck, dann im Jahre 1315 alle Kaufleute des deutschen Reichs „aus welchem Lande sie sein mögen,“ das Recht des freien Handels gegen Erlegung bestimmter Zölle, die Befugniß, der Waage zu Antwerpen zu untersuchen und den Waagemeister gemeinschaftlich mit den Schöffen einzusetzen. Von dem, was er nicht wog, sollte er keine Gebühren erhalten (zu Beseitigung eines noch jetzt an manchen Orten stattfindenden Misbrauchs). Zwiste zwischen Kaufleuten und Bürgern sollten von den erstern gemeinschaftlich mit den Schultheißen und den Schöffen entschieden werden. Innerhalb Landes beraubte Kaufleute haben Anspruch auf Schadenersatz. Ueberwiesene Schuldner derselben sollen in städtischen Gewahrsam genommen werden. Für Schulden sollen nur die Hauptschuldner oder ihre Bürgen verhaftet werden; doch haben die deutschen Kaufleute das Recht, ein Oberhaupt zu wählen und Versammlungen zu halten und Vergehen, ausgenommen Criminalverbrechen, zu bestrafen, sie dürfen auch Wechselgeschäfte treiben; keiner ihrer Diener kann seines Herrn Güter verspielen. Dieser wichtige Freibrief diente noch nach zwei Jahrhunderten zur

Grundlage des hanseatischen Handels in Antwerpen. Eingeführt wurden in den Niederlanden durch preußische und livländische Schiffe Flachs, Hanf, Holz, Getreide, Theer, Pech, Pottasche, Wachs, Honig und Pelzwerk und zwar alle diese Artikel, ausgenommen Flachs und Hanf, größtentheils aus Rußland, Polen und Litthauen. An dem russischen Einfuhrhandel nahmen aber auch die wendischen Städte, namentlich Lübeck Theil, welches auf der nowgorodschen Factorei eine große Rolle spielte, so wie es anderseits auch möglich ist, daß livländische Schiffe die skandinavischen Producte, als Schiffsbaumaterialien, Fische, Häute, Felle und Fettwaaren, aus Norwegen und Dänemark und schwedisches Eisen und Kupfer nach Brügge verführten. Aus England brachten hanseatische Schiffe — ob auch livländische? — Wolle, Zinn und Leder dahin. Ausgeführt wurden nach Livland hauptsächlich flandrische Tuche, die zum großen Theil nach Rußland gingen, Seidenwaaren, Weine, Südfrüchte und Erzeugnisse des Orients, denn die zwei letztern Artikel konnte man in Livland nicht mehr über Rußland erhalten, sondern sie gingen durch die Hände der italienischen Kaufleute nach den Niederlanden und von dort in unsere Ostseelande.

Unter den Privilegien der verschiedenen an der Ostsee belegenen Staaten sind mehrere der Stadt Riga speciell gegeben, wie die von Johann Herrn von Mecklenburg im Jahre 1246 den Rigensern ertheilte Erlaubniß, auf gleichem Rechte wie die Lübecker zu handeln[30]; das Privilegium der Grafen von Holstein vom Jahre 1251, durch welches den Rigensern zollfreier Handel verstattet wurde (erneuert am 16. April 1254); eines vom Herrn von Rostock vom Jahre 1257 gleichen Inhalts; von den Königen Woldemar und Magnus von Schweden aus den Jahren 1271, 1275 und 1276 gleichen Inhalts gegen Ertheilung der Reciprocität; von König Erich VII. von Dänemark vom 21. September 1277 ebenfalls gleichen Inhalts und mit Aufhebung des Strandrechts; vom Fürsten von Rügen vom 19. April 1282 ebenfalls gleichen Inhalts und von Könige Erich VI. (Menved) von Dänemark vom 17. Januar 1298 (ein einfacher Schutzbrief). Außerdem finden sich noch mehrere Erlasse und Verträge, an denen livländische Städte ausdrücklich Theil genommen haben, oder die sie doch wenigstens benutzen durften, z. B. das über die Aufhebung des Strandrechts und freien Handel, den Lübeckern und allen andern Kaufleuten, die über die Newa nach Nowgorod handeln, ertheilte Privilegium der Herzöge von Schweden vom Jahre 1312. Von einem deutschen Hofe in Schweden ist gar nicht die Rede, dafür hatten aber die Deutschen das Recht, sich überall niederzulassen[31]. Zwischen der Stadt Reval und den schwedischen Vögten von Finnland und Wiborg

vorgefallene Zwistigkeiten wurden im Jahre 1326 verglichen und der Handel wieder hergestellt[32]. Im Jahre 1336 erhielt Reval das Recht, nach drei finnländischen Städten zu handeln[33]. Daß auch die Stadt Narwa mit Schweden handelte, bezeugen mehrere Urkunden[34]. Ausgeführt wurden aus Schweden auf hanseatischen und zum Theil wohl auf livländischen Schiffen, Kupfer, Eisen, Fischwaaren, Erzeugnisse der Viehzucht und Getreide und meist in den Niederlanden gegen Tuche, Seidenwaaren, Südfrüchte, Gewürze und Weine eingetauscht, nämlich Rheinweine. Daß aus Livland und namentlich aus Riga Pelzwerk nach Schweden ging und dafür Roggen gegeben wurde, geht aus einem Erlasse der verwittweten Herzogin Ingeborg von Schweden, von Mittwoch nach Michaelis 1320, hervor[35].

So wie die ältesten schwedischen, so sind auch die ältesten dänischen Handelsprivilegien den Lübeckern allein ertheilt (schon in den Jahren 1201, 1202 und 1220). Indessen schon im Jahre 1225 erhielten alle Kaufleute des römischen Reichs das Recht, Dänemark zu besuchen, und dies wurde wiederholt im Jahre 1283 zu Gunsten aller Kaufleute Deutschlands, im Jahre 1294 zu Gunsten der die Ostsee befahrenden Seestädte und im Jahre 1305 zu Gunsten derselben Städte und namentlich derjenigen, die nach Liv- und Esthland und bis nach Nowgorod über Narwa fuhren, nebst Aufhebung des Strandrechts[36], im Jahre 1326 zu Gunsten der Städte Lübeck, Wismar, Rostock u. a. m. und aller ihrer Freunde, im Jahre 1338[37] zu Gunsten der Stadt Greifswalde. Der wichtigste Gegenstand des Verkehrs mit Dänemark und dem ihm zum Theil unterworfenen Schonen war der Häringsfang. Die Deutschen hatten auf Skanoer, Falsterbo und in mehreren Städten, z. B. Lund, Niederlassungen, welche Vitten, d. h. eingehegte Erhöhungen, hießen, mit eignen Höfen und Häusern, und in welchen sie unter eignen, von den einzelnen Städten für ihre Bürger ernannten Vögten standen. Diese sprachen wohl meist nach lübischem Rechte, denn ein Codex desselben ist für den Vogt der Lübecker zu Schonen geschrieben[38]. Etwas Aehnliches fand in Gothland statt, wo die Deutschen sogar Glieder des Stadtraths waren. Angelegenheiten, die die Kaufleute mehrerer Städte angingen, wurden von den Vögten derselben gemeinschaftlich entschieden und ihren resp. Stadträthen bekannt gemacht[39]. Die Einfuhrartikel waren Tuche aus den Niederlanden, Leinwand, Matten, Betten und Kleider, wohl auch Krämerwaaren in Kisten, (welche letztere zollfrei waren, daher Krämerwaaren in den Zollrollen nicht vorkommen), aus Deutschland, Zinn aus England, Wachs, Honig und Pelzwerk aus Liv- und Rußland. Ausgeführt wurden hauptsächlich Häring, dann Salzfleisch, Rindvieh, Butter, andere

Fettwaaren und Pferde und zwar meist auf hanseatischen, zum Theil wohl livländischen Schiffen, die auch den Handel Dänemarks mit England, den Niederlanden, Rußland und Deutschland vermittelten.

In **Norwegen** erhielten zuerst die Lübecker im Jahre 1250, die Hamburger im Jahre 1264, alle Kaufleute deutscher Zunge im Jahre 1278 Handelsrechte mit Aufhebung des Strandrechts, Befreiung von persönlicher Haft gegen Bürgschaft in Schuldsachen, Beschränkung des königlichen Verkaufsrechts auf drei Tage und Befreiung von Dienst auf königlichen Schiffen, wogegen der Detailhandel auf die offenen Straßen, die Brücken und die Plätze bei Kapellen und der Kauf der Felle, des Leders und der Butter auf kleine Quantitäten und eine bestimmte Jahreszeit beschränkt wurde. Die bald darauf zwischen Norwegen und mehreren Ostseestädten ausgebrochenen Streitigkeiten wurden im Jahre 1285 durch den Kalmarschen Vergleich erledigt. Nach dem Schiedsspruche des Königs Magnus von Schweden vom 31. October, sollten die Bürger jener Städte (Riga, Reval, Wisby, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswalde) nicht blos mit den Bürgern, sondern auch mit Bauern und Freunden handeln dürfen, gegen Zusicherung der Reciprocität, und in Rechtsstreitigkeiten gleiches Recht mit den Eingebornen genießen. Im Jahre 1294 erhielten dieselben Städte ein gleich wichtiges Privilegium, durch welches ihre Kaufleute von städtischen Waffenübungen und Nachtwachen befreit wurden, ihre Kisten nur im Falle eines begründeten Verdachts der Fälschung oder des Diebstahls durchsucht werden, die öffentliche Waage ihnen stets zugänglich sein und Waaren aus der Bannmeile der Stadt fortgeführt werden durften, sobald sie zuerst innerhalb derselben feil geboten worden. Der Nachlaß eines Verstorbenen sollte seinen Erben ausgeliefert werden, wenn sie sich binnen eines halben Jahrs legitimirten, und keine Stadt sollte für die etwaigen Vergehen ihrer Bürger haften, ausgenommen wenn sie das Recht verweigerte. Gestrandete Sachen durften geborgen werden und Delinquirende wurden nach den Ortsgesetzen bestraft, konnten sich aber, wenn kein voller Beweis gegen sie vorlag, durch einen von ihnen mit mehreren Eideshelfern geleisteten Reinigungseid vor der Strafe schützen. Die freie Wiederausfuhr von Waaren aus den städtischen Bannmeilen wurde aber im Jahre 1303 von der norwegischen Regierung einseitig aufgehoben und im Jahre 1316 wurde auch der im Jahre 1294 festgesetzt gewesene Getreidezoll erhöht und die Kaufleute aller Völker einem gleichen Zollansatze unterworfen. Die Stadt Bergen, welche den Deutschen ihre Handelsfreiheiten beneidete, erließ eine vom König Hakon im Jahre 1317 bestätigte Verordnung, die den ganzen Handel mit den Fremden in die Hände von zehn Männern legte, welche die

Preise bestimmten. Die Fremden wurden genöthigt, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ausschiffung ihre Güter und zwar im Großen zu verkaufen, und behielten immer noch vier Wochen zum Einkaufe übrig. Was also binnen sechs Wochen nicht verkauft oder eingekauft war, mußte vom Kreuzfeste im Herbste bis zu demselben im Frühjahre liegen bleiben. Häuser durften fremden Kaufleuten nur auf vierzehn Tage vermiethet werden. Auf diese Weise wurde der deutsche Handel in Norwegen sehr beschränkt und erst am 22. Juli 1343, als der König, von innern Unruhen gedrängt, der Hilfe der deutschen Städte bedurfte, bestätigte er das Privilegium König Erichs vom Jahre 1294 zu Gunsten aller deutschen Hansestädte, folglich auch der livländischen. Der Hansehandel hatte also während dieses Zeitraums in Norwegen und namentlich in Bergen bei weitem noch nicht die Ausdehnung bekommen, die er später erhielt. Die Einfuhrartikel waren wohl dieselben, wie in Schweden und Dänemark, vornehmlich aber Mehl, Getreide aller Art, Bier, Meth, Wein, Honig, Wachs, Salz aus Spanien, Linnen aus Deutschland, Tuch, und Gewürze aus den Niederlanden; die Ausfuhrartikel: Thiere, Pelzwerk, Fische, namentlich Walfische, Stockfische und Häring, letzterer wenn auch nicht von der Güte wie in Schonen, Butter, Talg, Pech, Harz, Theer und gewiß auch Schiffsbau- und anderes Nutzholz. Auch hier suchten sich die Hanseaten den ganzen Zwischenhandel Norwegens mit andern Ländern zuzueignen. Livland hatte wenig nach Norwegen zu bringen, etwa russisches Wachs und Honig und einige Gattungen Pelzwerk und wenig von dort zu erhalten; sein Handel dahin wird also wohl nicht sehr bedeutend gewesen sein.

Der Handel mit Rußland ging theils über die Newa nach Nowgorod, theils über die Düna und Narowa nach Pleskau und Smolensk. Zwar sahen ihn die Päpste, der Orden und die Bischöfe nicht gern, denn die Russen wurden als halbe Heiden, „als Feinde des Glaubens,“ wie sie in einer unten anzuführenden Urkunde vom Jahre 1268 genannt werden, betrachtet. — Eine Bulle vom 5. October 1248 erlaubte die Confiscation aller den Heiden zugeführten Waffen, Pferde und Lebensmittel. In den Jahren 1268 und 1279 wurden mit Zustimmung der Stadt Lübeck Handelssperren gegen Rußland beschlossen, doch nur auf kurze Zeit, denn dieser Handel war zu gewinnreich, um aufgegeben zu werden. Der Mittelpunkt desselben war Anfangs die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Wisby, wie sowohl aus dem oben angeführten Vertrage mit Smolensk vom Jahre 1229 hervorgeht, der in Gothland abgeschlossen und mit dem Siegel des gemeinen Kaufmanns in Gothland versehen ist, als aus dem vom Jahre 1270 zwischen Jaroslaw Jaroslawowitsch, Für-

sten von Nowgorod, und den deutschen und gothländischen Kaufleuten. In diesem Vertrage wurde den Deutschen das Recht der Holzfällung verliehen, die Lichter= und Fuhrgelder festgesetzt und mehrere Bestimmungen zur Sicherheit der Fremden getroffen. So sollte, wer in den deutschen oder gothländischen Hof eindrang und dort Gewaltthätigkeiten verübte, vor Gericht gebracht und verurtheilt werden. Dem Kaufmann wurde ein Wehrgeld von zehn Mark, dem Priester oder Altermann eines von zwanzig Mark, gleich dem der nowgorodschen Beamten gesetzt. Zwistigkeiten sollten gerichtlich und zwar rasch genug entschieden werden, um die Rückfahrt dee Deutschen nicht zu hindern; konnte man sich in Betreff der abzuhörenden Zeugen nicht verständigen, so sollte das Loos über die vorzubringenden Zeugen entscheiden. Pfändungen durften erst im dritten Jahre vollzogen und der ausländische Schuldner nicht von seinem Gläubiger oder einem Gerichtsdiener, sondern nur von einem Beamten angehalten werden. Bei Schuldforderungen hatte der Deutsche oder Gothländer ein Vorzugsrecht. Ehefrauen hafteten nur für solche Schulden ihrer Männer, für die sich mit verbürgt hatten. Dieser Vertrag ist durch einen Abgeordneten aus Gothland und einen aus Lübeck geschlossen[40]. Auch der Fürst von Smolensk erneuerte im Jahre 1282 die freundschaftlichen Verhältnisse, namentlich mit Livland, indem er in einem Briefe an den Erzbischof, den Meister und den Rath (wohl von Riga) Zollfreiheit und freien Verkehr selbst in Kriegszeiten versprach[41]. Einen ähnlichen Friedensvertrag, doch ohne Zollfreiheit, schloß auch mit ihnen der Fürst Iwan Alexandrowitsch von Smolensk († 1359)[42]. Der Handel wurde bisweilen durch Räubereien und Mordthaten gestört, namentlich vom Jahre 1288 bis 1311. Ein Verzeichniß derselben, so wie anderer Beschwerden der Deutschen hat sich noch erhalten. Die Deutschen schickten vergeblich im Jahre 1292 nach Nowgorod eine Gesandtschaft, um Schadenersatz zu erhalten[43]. Nach dem Berichte derselben war der Fürst dazu geneigt, nicht aber das Volk zu Nowgorod, das von der Beute schon gevortheilt hatte[44]. Im Jahre 1298 versprachen zwar die Abgeordneten Nowgorods und Pleskaus eidlich vor dem Bischofe von Dorpat und den Ordensbrüdern, Ersatz leisten zu lassen; die Räubereien erneuerten sich aber kurz darauf und die im Winter 1300/1 oder 1301/2 abgesandten Abgeordneten Gothlands, Lübecks und Rigas erlangten nur einen Schutzbrief für ihre Rückfahrt[45]. Endlich wurde durch einen Vertrag vom Jahre 1338 zwischen Nowgorod einer= und Abgeordneten aus Lübeck und Gothland andrerseits den einzelnen Beraubten der Rechtsgang überlassen, ohne daß Solches, oder auch Feindseligkeiten Nowgorods mit den Schweden, Esth= oder Livland den Handel stören sollten[46], ein sehr wichtiges der

Stadt Lübeck auch schon im Jahre 1299 vom Orden gemachtes Zugeständniß.

Zum Schutze der Fahrt auf der Ostsee bis Nowgorod verbanden sich im Jahre 1280 Wisby und Lübeck; Riga trat zwei Jahre darauf dem Bunde auf acht Jahre bei[47]. Eine dauernde Gefahr erwuchs dem Handel nach Nowgorod durch die Eroberungen der Schweden an der Mündung der Newa. Die Deutschen wählten nun theils den Weg über Esthland und namentlich Narwa[48], theils erhielten im Jahre 1303 die Ostseestädte zeitweilig und in den Jahren 1312 und 1313 auf immer von den schwedischen Königen, die in den beiden letzten Jahren bedeutende Anleihen in Lübeck abgeschlossen hatten, freie Fahrt durch die Newa[49]. Durch Kriege bisweilen unterbrochen, wurde diese Fahrt nach abgeschlossenem Frieden jedesmal wieder eröffnet[50].

Ausgeführt wurden wohl aus Rußland die Hauptproducte desselben, Pelzwerk, Felle, Leder, Haarwerk, Wachs, Talg und andere Fettwaaren; von orientalischen Waaren war keine Spur mehr. Eingeführt wurden vor allem flämische Tuche; auch englische und die gröbern aus Deutschland, Leinwand, rothgegerbtes Leder, Buntwerk zum Theile aus russischen Rohstoffen, Krämerwaaren, Metalle, Korn, Rauchfleisch und Häringe.

Die innere Organisation des Handelsbetriebs dreht sich hauptsächlich um die Verhältnisse des deutschen Hofs zu Nowgorod, in dessen Leitung neben dem gemeinen Kaufmann auf Wisby auch das mächtig aufstrebende Lübeck sich drängte, so wie überhaupt allmälig die Städte die Leitung der Angelegenheiten der kaufmännischen Gesammtgenossenschaften umsomehr übernahmen, als diese den Schutz jener bedurften und der große Hansebund zwischen den Städten selbst erstarkte. Zwar zeigt sich schon jetzt ein Streben Livlands, die Vermittelung des nowgoroder Hofes im Handel mit Rußland zu umgehen und sich denselben ausschließlich anzueignen. Im Jahre 1277 forderten nämlich sämmtliche liv- und esthländische Regenten in einem gemeinschaftlichen Schreiben die Kaufleute in der Ostsee auf, in Erwägung der Gefahren der Dünafahrt, wo die Litthauer hausten, und der Ungerechtigkeiten, die sich die Nowgoroder zu Schulden kommen ließen, den Handelsmarkt nach einigen von den Kaufleuten zu bestimmenden Orten in Liv- und Esthland zu verlegen. Der Vorschlag ward angenommen, wie aus einem Dankschreiben derselben Fürsten vom 4. Februar 1278 ersichtlich ist, in welchem sie ihrerseits versprachen, dem Wunsche der Kaufleute gemäß, keine Waaren nach Rußland zu verführen. Man hatte also, wie es scheint, die Absicht, die Russen zu veranlassen, sich diese Waaren aus den liv- und esthländischen Städten selbst zu holen und dieselben statt Nowgorods zu Stapelplätzen des Verkehrs zu machen. Dieser

Plan, der im 16. Jahrhunderte wieder aufgenommen wurde und zu lebhaften Streitigkeiten mit der schon im Verfalle begriffenen Hanse führte, kam indessen, so lange sie lebenskräftig war, nicht zur Ausführung. In den Jahren 1294 und 1295 gestatteten die Könige von Dänemark und Schweden den Fremden schon wieder den Durchzug durch Esthland und Karelien nach Rußland [51], und der königliche Hauptmann Johann Kanne versprach ihnen sicheres Geleit (1323). Die Bedeutung der hansischen Niederlage in Nowgorod und mit ihr die des Hansabundes und seines Haupts Lübeck stieg vielmehr zusehends. Riga nebst vielen preußischen, wendischen, westphälischen und sächsischen Städten verpflichtete sich im Jahre 1295, vom Hofe zu Nowgorod nach Lübeck zu appelliren [52]. Ungefähr um dieselbe Zeit versprach Riga, sich an die Skra dieses Hofs zu halten, und erklärte, daß Lübecks Namen ohne Vorwissen daraus ausgelöscht worden sei [53]. Riga forderte Lübeck auf, den Schlüssel zur Geldlade des Hofs nach Nowgorod zu schicken [54], und es ward im Jahre 1346 eine neue, sehr ausführliche, mit vielen dem lübischen Rechte entnommenen Sätzen bereicherte Skra erlassen, in der von Absendung der Geldüberschüsse nach Wisby nicht mehr die Rede ist (obgleich im Übrigen die alte Skra wörtlich aufgenommen wurde), und festgesetzt wird, worüber keine Bestimmungen vorkämen, würde der lübische Rath entscheiden. In dieser Skra äußert sich schon der monopolistische Geist der spätern Hanse, und Compagnieschaft so wie Kauf und Verkauf auf Credit mit Russen, Engländern, Wallonen und Flämingern und Verführen ihrer Waaren in Commission oder Spedition werden bei schwerer Geldstrafe verboten. Alles in den Hof zum Verkauf gebrachte Gut sollte zuvor von den Aeltermännern besichtigt werden [55]. Spätere Verordnungen über einzelne Gegenstände wurden vom Jahre 1315—1355 vom Hofe selbst erlassen und im Jahre 1370 von zwei nach Dorpat geschickten Abgeordneten Lübecks und Wisbys gesammelt, solche auch im Jahre 1338 von zwei andern Abgeordneten derselben Städte verfaßt, in denen unter andern der Ankauf verfälschten Wachses bei schwerer Strafe untersagt wurde (in den Jahren 1315, 1332 und 1333), auch sollte gutes von den Beschauern besiegelt werden. Nur große Geschenke hatten den Fürsten von Nowgorod und dessen Beamte vermögen können, dem Zeichnen verfälschten Wachses zu entsagen. Ihrerseits klagten die Russen über verfälschte Tuche. Die Anfuhr von Tuchen aus Städten, wo ihre Verfertigung keiner Controle unterlag, ward daher vom Hofe verboten (im Jahre 1327), desgleichen die von Tuchen ohne angehängte Bleisiegel (im Jahre 1348). Auch zu Verhütung des Betrugs im Pelzhandel wurden Vorschriften erlassen. Denen der Wachs- und Tuchwraker, so wie der Abgeordneten der Städte, sollte sich jeder

bei Geldbuße fügen und die Aeltermänner abwechselnd aus den Lübeckern und Gothländern gewählt werden und zwar durch Abgeordnete aus den Städten, desgleichen ihre Beisitzer und der Priester (im Jahre 1346). Der Aeltermann des Hofs konnte auch Todesurtheile fällen. Wer über zwanzig Jahre alt war, sollte zum Erlernen der russischen Sprache nicht zugelassen werden. Kleinhandel war nur den Jungen erlaubt und die Ausfuhr aller Waaren nur über Riga, Pernau und Reval gestattet, nicht über Preußen, Kurland und Schweden. Die Eifersucht gegen das Ausland ward gegen einzelne Vereinsglieder rege und äußerte sich in drückenden Beschränkungen. So sollte Niemand einen Güterwerth von mehr als tausend Mark eigen besitzen oder mit Andern in Commission oder Compagnie haben, oder sich neues Gut vor Verkauf des alten zusenden lassen[56].

Mit den wilden Litthauern war der beständigen Kriege wegen ein sicherer Handel nicht zu erlangen, obwohl Gedemins vermeintliche Briefe 1323 denselben anboten und er auch einmal mit den Abgeordneten der livländischen Landesherren einen Handels- und Friedensvertrag abschloß.

Die Münze scheint in diesem Zeitraume bedeutend verschlechtert worden zu sein. Die wichtigste Münzstätte des Landes war wohl die rigasche, auf deren Münzen sich bischöfliche Abzeichen (ein Kreuz und Bischofsstab ins Andreaskreuz gestellt) befanden und deren Vortheil zwischen Stadt und Erzbischof getheilt wurde. Die rigasche Mark, etwa 1½ Goldgulden an Werth[57], enthielt vier Ferdinge (beides nur Rechnungsmünzen) oder 48 Oer (nach alten Kaufbriefen schon seit dem Jahre 1330). Die gothländische Mark enthielt, wie früher bemerkt worden ist, 8 Oer. Als aber die geprägten Münzen bedeutend herabgesetzt wurden, fing man an, mehr Oere auf die Mark zu rechnen. Nach dem ältesten livländischen Ritterrechte galt ein Oer drei Schillinge, ums J. 1400 aber nur ¾ Schilling. Gegen Ende des Zeitraums waren die Münzen nur 8löthig, d. h. zur Hälfte mit Kupfer versetzt[58], die Mark war also nur 1 Rbl. 44 Kop. oder 1 Reichsthaler gleich. Im ältesten livländischen Ritterrechte kommen auch Oertninge vor, die zwei Oere, also ursprünglich einen Ferding galten. Weder Oere noch Oertninge sind von den Erzbischöfen geprägt worden. Die Schillinge waren ursprünglich den Artigen gleich und es gingen ihrer vierundzwanzig auf die Mark, oder drei auf den Oer. Als aber diese letztere Münze fiel und nur ¾ Schillinge galt, wurden 36 Schilling oder 144 Artig auf die Mark gerechnet. Man rechnete nun auch nicht mehr acht Pfennige auf den Artig, sondern nur drei, so daß die Mark 432 Pfennige enthielt[59]. Zur Vergleichung mit heutigen Münzen mag angeführt werden, daß der Silberrubel etwa 13 Mark kölnisch fein Silber enthält (s. oben die Berechnung des Kaufpreises für Esthland).

In Reval wurde seit dem Jahre 1265 und zwar aus einer Mark feinen Silbers 6 Mark 2 Oer an Pfennigen geprägt, wie oben bemerkt worden ist. Eine solche Mark war also noch ungefähr 2 Rubel Silber werth. Das Gepräge der in Reval damals geschlagenen dänischen Münzen war vermuthlich das dänische Danebrogskreuz, welches der Stadt als Wappen verliehen war und auf spätern Münzen mit dem Ordenskreuze vereinigt erscheint. Als nämlich die Dänen im Jahre 1219 nach der ersten Besetzung Revals daselbst von den Esthen überfallen wurden, soll eine vom Himmel herunter gefallene Fahne, mit dem weißen Kreuze auf rothem Grunde, den Muth der Dänen wieder aufgerichtet und sie zum Siege geführt haben [60]. Livländische Münzen haben sich aus diesem Zeitraume nicht erhalten. Außerdem cursirten auch lübische Münzen, namentlich die Hohlpfennige, deren ebenfalls drei auf den Artig, oder zwölf auf den Schilling gerechnet wurden. Gemünzt wurden in Lübeck, so wie in den übrigen Städten des wendischen Münzvereins (Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Greifswalde) nur Pfennige und Doppelpfennige und seit dem Jahre 1322 Witten, die vier Pfennige galten. Ursprünglich war die Mark sechzehnlöthig und enthielt 16 Schillinge, allein im Jahre 1305 wurde sie auf 14 Loth herabgesetzt und aus ihr 41 Schillinge und acht Pfennige geprägt; seit dem Jahre 1329 sogar 44 Schillinge und 4 Pfennige. Die Münze wurde also verschlechtert, obwohl nicht in dem Maße, wie in Riga. Die Bezahlung des Kaufpreises für Esthland sollte in gesetzlichen und giltigen Pfennigen zu 45 lübischen Schillingen, auf die Mark stattfinden, in Ermangelung derselben aber in Goldgulden zu 5½ auf die Mark, seit dem Jahre 1341 nach dem Florentiner Fuße in Lübeck geprägt [61], oder in goldenen Schildmünzen (Ducaten) zu 4½ auf die Mark Silbers [62]. Wahrscheinlich cursirten also auch solche Goldmünzen in unsern Ostseelanden. Bezahlt wurde zum Theil in flämischen Goldgulden [63]. Im Jahre 1339 wurde das Gut Pürkel in Esthland für 300 Mark verkauft [64].

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 157. S. für den Anfang dieses Zeitraums: Kienitz, Vierundzwanzig Bücher livl. Geschichte Th. II. Einzelnes schildert Kurt von Schlözer: die Hanse und der deutsche Ritterorden 1851, so wie Götze in seiner Lebensbeschreibung des rigaschen Erzbischofs Albert Suerbeer.

2) Seite 148. Karamsin III. 219.

3) Nowgor. u. Plesk. Chronik, Alnpeke, Rüssow, Kelch S. 85.

4) Köppen im Bulletin hist. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. VI. Nr 22.

5) Nowgor. Jahrb. in der alten russ. Bibl. S. 524; — auch nach der Urkunde des Bischofs Heinrich von Oesel vom 13. April 1241 in Bunge's U.-B. III. Nr. CLXIX, a.

6) Sylv. doc. p. 257. (Episc. Kapoliensis) u. Rig. Mitth. IV. 276, (Episc. Cariliensis), beide vom J. 1268, wo der Titularbischof Friedrich von Haseldorp Bischof von Dorpat wurde. S. Busse in den Mittheil. V. S. 427—438. u, Napiersky in den Mitth. VIII. S. 101—116.

7) Die oben angeführte Urkunde des Bisch. Heinrich von Oesel vom 13. April 1241.

8) Urkunde vom 3. Aug. 1255 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 310, b.

9) Alnpeke Vers 1869.

10) Alnpeke V. 2204—2280. Rüssow Bl. 8. Karamsin IV, S. 24.

11) Hiärn S. 124. Urkunde des Vice-Legaten des Erzbischofs vom 3. Oct. 1248 in Bunge's U.-B. III. Nr. CC, a., nicht ganz sicher.

12) Seite 159. Abgedr. bei Götze a. a. O. aus den Regesten Innocenz IV, im Königsberger geh. Ordensarchive.

13) Index I. Nr. 27.

14) Index I. Nr, 145., abgedruckt in Henning's Geschichte der Stadt Goldingen S. 173.

15) Alnpeke V. 2350.

16) Index I. Nr. 190, abgedr. in den Mitth. II. 479.

17) Index I. Nr. 145.

18) Alnpeke V. 2437. Rüssow Bl. 8 b. Hiärn S. 124. (Vergl. wegen des von Alnpeke für „erbauen" gebrauchten Ausdrucks „begrepen" die Ordenschronik Kap. 135.)

19) Ordenschronik Kap. 198 und die spätern Annalisten.

20) Vers 2478 ff. 2541 u. 2559.

21) Orig. p. 89.

22) Ceumern, theatrid. Liv. p. 134. S. unten die Berechnung des Kaufpreises für Esthland.

23) Von diesem Lengewin spricht nur Alnpeke V. 2705—3120.

24) Kojalowicz, hist. Litth. I. p. 95. Voigt, Gesch. Preußens III. S. 35.

25) Karamsin IV. S. 86. Alnpeke V. 8347.
26) Kojalowicz p. 95.
27) Uebereinstimmend erzählt von Alnpeke Vers 3245—3450. Ordenschronik Kap. 191—201. Rüssow Bl. 9a. Hiärn S. 127. Nyenstädt S. 27 ff. Kelch S. 88, dessen Datum 1253 aber nicht richtig ist.
28) Index Nr. 71, abgedr. in der Reichsfama XXIII. 449 u. Lucas David S. 126—131. Ziegenhorn, kurl. Staatsrecht Beil. Nr. 10.
29) Seite 160. Sylv. doc. Nr. 55. Uebereinstimmend hiermit ist der Vertrag vom April 1254 zwischen dem Orden und dem Erzbischofe von Riga, in welchem die Theile genauer bestimmt werden. Rig. Mitth. I. 165. u. Bunge's U.-B.
30) Index Nr. 3296.
31) Urkunde im öselschen Ritterschaftsarchiv, angeführt in Buxhöwden's Beiträgen zur Geschichte Oesels.
32) Rainald Anal. Eccles. ad. An. 1251. Nr. 44; richtiger nach Baron. ann. eccl. im J. 1252.
33) l. c. Nr. 46.
34) Kojalowicz p. 97.
35) Index Nr. 121, 122, 146, 158, 160. 393, 394, 454, 497, 498. 1743. Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 252, 270, 271, 298, 312, 315.
36) Seite 161. Kienitz, livl. Gesch. II. S. 148. Diese Begebenheiten werden ziemlich gleichmäßig erzählt, einerseits von Alnpeke Vers 3451—3576, dem die Ordenschronik und die spätern einheimischen und Lucas David preußische Chronik VII. 131—136 folgen und andrerseits von Kojalowicz S. 95—98 oder dessen Gewährsmann Stryikowsky, Kronika Polska 1852, aus dem Hiärn S. 128 ff. Einiges entlehnt zu haben scheint.
37) Henning zu Lucas David III. S. 135.
38) Index Nr. 100, 101, 102, 104, 105.
39) Index Nr. 108, 109. 111. — Rig. Mitth. IV. 303, 375, 376. 385, 399, 400.
40) Dogiel V. Nr. 19.
41) Voigt III. S. 109. 111. nach Urkunden.
42) Seite 162. Nach Alnpeke V. 9985 lag Terweten gegenüber Heiligenberg bei Hofzumberge.
43) Kallmeyer in Script. rer. Liv. I. S. 760.
44) Lucas David IV. 29. wegen der Lage von Karschowe zu vergleichen mit Mindowes Schenkungsurkunde vom Juli 1253 (bei Lucas David VII. 137.), wonach der Landstrich Karschowe im südlichen Theile von Samaiten am Niemen gelegen war; s. Kallmeyer in Script. rer. Liv. I. S. 761.
45) Nach Duisburg Pars III. Kap. 83. Luc. David IV. 29—35. Dünamünder Chronik in Bunge's Archiv IV. 271. Kojalowicz P. I. p. 100 sq.
46) Index Nr. 106, 108.
47) Index Nr. 106, 108.
48) Dünamünder Chronik in Bunge's Archiv.
49) Brief des Vicemeisters an die Stadt Lübeck vom 27. April 1261 in Cod. Dipl. Lubec. 1843 Nr. 256. und Script. rer. Liv. I. S. 763.
50) Seite 163. Strahl II. S. 57. Karamsin IV. 3.
51) Index Nr. 108.

52) Nach Kojalowicz (P. I. p. 107.) hätte Mindow auch Pernau erobert und zerstört. Das hätte Alnpeke doch gewiß nicht verschwiegen (V. 6907—6943) Der Letztere setzt diese Begebenheiten in das Ende der Regierung des OM. Werner von Britzhusen, also ins J. 1264, womit die Dünamünder Chronik übereinstimmt, denn das bei ihr angegebene Jahr 1263 ist ein Marienjahr, das bis zum 25. März 1264 dauerte. S. Engelmann's Abhandlung im Bulletin histor. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. (S. 582 des Sonderabdrucks 1855.)

53) Index Nr. 109, 111.

54) Alnpeke V. 7121 ff. Nowgoroder Jahrb. bei Karamsin IV. 269.

55) Kojalowicz P. I. p. 109 f.

56) Kojalowicz P. I. p. 112.

57) Karamsin IV. S. 81, 96.

58) Für den Namen Mandern sprechen Alnpeke V. 7117 und mehrere Urkunden (Inland 1839 Sp. 742 und Sartorius, Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausg. von Lappenberg II. 94.) für den Beinamen Medem, das Vorkommen desselben auf der Grundplatte des alten, von Mandern zu Mitau gegründeten Schlosses. (Mon. Liv. ant. II. Bog. 64. S. 3.)

59) Kojalowicz P. I. p. 119.

60) Seite 164. Nowgorod. Chronik in der vollständigen Sammlung russ. Jahrbücher 1841. Thl. III. S 59—61. Karamsin IV. S. 84.

61) Alnpeke V. 7567—7676. Hiärn S. 134. Rüssow Bl. 24b. u. 25a. und Kelch S. 94—96. Hiärn's Erzählung S. 132 von der Verbrennung Dorpats im J. 1267, welche Busse in den Mitth. IV. S. 236 als unrichtig und durch den Zug der Litthauer veranlaßt ansieht, muß auf die oben gemeldete frühere Begebenheit bezogen werden, die nach Hiärn unter dem Meister Werner von Britzhusen, also noch vor dem Jahre 1263 vorfiel, die er aber ins Jahr 1267 setzt, weil seine Chronologie der Meister nicht richtig ist. S. die von Kallmeyer verbesserte Chronologie in den Mitth. III. S. 401—470. So setzt er auch den jetzt gemeldeten Vorfall ins Jahr 1272, während der OM. Otto von Lutterburg (bei ihm von Rodenstein genannt), unter dem sie vorfiel, nur bis zum Jahre 1271 regierte. Die richtige Jahreszahl 1268 erhellt aus zwei Urkunden d. J. (Mitth. IV. S. 246—250), in denen schon vom Nachfolger des in der Schlacht getödteten Bischofs von Dorpat Alexander, dem Bischof Friedrich, die Rede ist. Vergl. Engelmann's Abhandl. S. 544. 550.

62) Nach gleichzeitigen Urkunden; die Ordenschronik Kap. 244, und nach ihr spätere Annalisten nennen ihn von Rodenstein.

63) Karamsin, fünfte Auflage, herausg. von Einerling 1842. Bd. IV. Anm. Nr. 128. Ueber die Jahreszahlen s. Engelmann's Abhandl. S. 547. 551.

64) Urk. vom 31. Mai 1268 in den Mitth. IV. S. 246.

65) Seite 165. Lisch in den Jahrb. für Mecklenburg. Gesch. 1849 S. 22 nach dortigen Quellen. Er vermuthet, es sei im J. 1269 geschehen, weil es vom 1. Mai 1269 bis 5. März 1270 keine Urkunden von diesem Fürsten giebt.

66) So auch Kojalowicz P. I. p. 145.

67) A. a. O.

68) Göße, Lebensgeschichte des Erzbischofs Albert Suerbeer. Urk. Nr. 23—25.

69) Nach gothländ. Münzfuß 1/12 Mark zu 13 Rubel S. gerechnet, 1 Rbl. 8 Kop.

s. Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1842. S. 97. Nach Hiärn (S. 148) galt das Lof selbst in den billigen Jahren, die auf das Nothjahr 1315 folgten, 1/20 Mark (die Last nämlich 3 Mark) schwerer Münze.

70) Mitth. IV. S. 407.

71) Seite 166. So nach der Dünamünder Chronik in Bunge's Archiv IV. 271. u. dem Chronicon Canonici Sambiensis (Voigt III. S. 369); septimo Nonas Martii nach Kojalowicz P. I. p. 148; im Jahre 1279, nach Duisburg's preußischer Chronik und sämmtlichen livländischen, ausgenommen Alnpeke und die Ordenschronik, welche das Jahr 1278 angeben. Dies kommt vielleicht daher, daß Alnpeke, so wie Heinrich der Lette (Inland 1846. Nr. 47.), das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern erst mit dem 25. März (Mariä Verkündigung) angefangen zu haben scheint, wo denn auch die Schlacht in das Jahr 1278 fiele (s. Kallmeyer in den Mitth. III. S. 457 ff. und Script. rer. Liv. I. S. 774.). Daß die Märzrechnung in Livland bis zur Mitte des 14. Jahrh. fortdauerte, hat nachgewiesen Engelmann im Bulletin de la classe histor. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. T. XII. Nr. 21 et 22.

72) Nach einem zu Riga im J. 1309 abgehaltenen Zeugenverhöre. Voigt IV. S. 27. Anm. 2.

73) Kojalowicz P. I. p. 148 f.

74) Kallmeyer, Script. rer. Liv. I. S. 779.

75) Seite 167. Watson, kurl. Jahresverhandl. II. 289.

76) Cromer p. 184. Kojalowicz lib. VI. p. 212 u. 235. Die auf Veranlassung des rigaschen Erzbischofs unternommenen Einfälle, s. Kap. III.

77) Dreyer, specimen jur. publ. Lub. p. 309.

78) Sartorius aus Lappenberg II. 309.

79) Kojalowicz P. I. p. 265.

80) Erklärung des Bischofs von Ermeland vom 23. October 1323. Index Nr. 312. Kojalowicz P. I. p. 269. Duisburg, Chron. Pruss. P. III. cap. 366—340. Hiärn S. 149.

81) Index Nr. 1739 u. 298. Das Ausführlichere über diese später für unecht gehaltenen Briefe s. im Kap. III.

82) Friedensurkunde vom 2. Oct. 1323 in der Bestätigungsbulle des Papstes vom 31. August 1324 u. Schreiben der Nuntien vom 20. Oct. 1324. Bunge, U.-B. II. Reg. Nr. 815, 832, 833.

83) Seite 168. Erklärung der Bischöfe vom 24. Oct. 1323. Index Nr. 301.

84) Bulle vom 31. August 1324 a. a. O.

85) Bannspruch des Erzbischofs Friedrich vom 4. April 1325 im Notariatsinstrument von demselben Datum, Index Nr. 310.

86) Duisburg Kap. 352.

87) Kap. 310—312.

88) Urk. vom 25. Mai 1328 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 866.

89) Index Nr. 340.

90) Index Nr. 341, 342.

91) Seite 169. Hiärn S. 154. Rüssow 16b. Von Kojalowicz nicht erwähnt.

92) Hiärn S. 155 und die von ihm citirten poln. Chronisten Michovius, chron. Polon. lib. IV. cap. 24. und Guagnini, descript. Sarmat. Europ. fol. 69, beide

in Pistorii Corp. hist. Polon. Tom. II. p. 163. Tom. I. p. 58, s. auch Dlugosch S. 1071, 1079. Rüssow Bl. 17a. spricht sehr bestimmt von verschiedenen Kämpfen des Herrmeisters Goswin von Herike, mit den Witebskischen und Smolenskischen Russen, was sich auf denselben Vorfall zu beziehen scheint.

93) Karamsin IV. S. 122.

94) Karamsin IV. S. 135.

95) Hiärn S. 145. Rüssow Bl. 14a.

96) Der von Schtscherbatow (St. Petersb. Journal Bd. VI. S. 33, bei Gadebusch, Livl. Jahrb. I. 1. S. 385.) nach Livland und der Aa verlegte Seezug der Nowgoroder, von dem unsere Quellen nichts wissen, hat in Finnland stattgefunden. S. Strahl, Geschichte Rußlands II. S. 96.

97) Urkunde Index Nr. 256.

98) Urkunde vom 28. Januar 1323 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 806.

99) Seite 170. Ordenschronik Kap. 310—313.

100) Strahl, Gesch. Rußlands II. S. 138. Karamsin IV. S. 215.

1) Hiärn S. 151. Rüssow Bl. 15a. Kelch S. 114. Petersb. Journ. Bd. VI. S. 413.

2) Karamsin IV. S. 217.

3) Originalurkunden im Königsberger Archiv. Index Nr. 286, 309, 316, 330, 334, aus den Jahren 1316, 1325, 1327, 1334 u. 1335.

4) Rüssow Bl. 17. Hiärn S. 157. Fabricius u. Guagnini.

5) Kelch S. 115.

6) Rüssow Bl. 18. Einhorn, Beschreibung der lettischen Nation Kap. 14.

7) Theilungsvertrag über Kurland vom 4. April 1253. „Stangnum dictum dorben erit commune nobis et fratribus et curonibus qui jus hactenus habuerunt .... Rivi qui de stangnis currunt sunt curonum qui jus hactenus habuerunt in eis, salvo in eis jure dominorum per quorum terram decurrunt. Universi et curones in sua hereditate tam in agris quam in predictis piscariis et in sylvis non sanctis et in arboribus melligeris nullatenus excludantur, salvo juro dominorum sub quorum dominio predicta bona continentur." Vertrag des OM. v. Lutterburg mit den Kuren vom August 1267. „Eyn yegelike erve sollen sie erheven in dem vijrden knye. Also doch dat sin here in sime rechte en ghenen sesade neme — vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben vor eyn ewich erve." Mitth. IV. S. 380, 405; s. auch die Urkunden des OM. Anno für Oesel vom 27. August 1255 (Mitth. IV. S. 390) und des B. v. Kurland v. J. 1310 (Mitth. II. 482.).

8) Seite 171. S. die Urkunden über die Semgaller vom J. 1272 in Mitth. IV. S. 407, über die Oeseler vom J. 1241 und 1255 bei Arndt II. S. 42 und Mitth. V. S. 391.

9) S. Abschn. II. Kap. IV. Verhältniß zu den Eingebornen.

10) In den obigen Urkunden von 1267 u. 1272, der des Bischofs von Kurland vom August 1252 u. s. w.

11) S. Urkunde in Gadebusch livl. Jahrbüchern I. 1. S. 236.

12) Urkunde vom 1. August 1240 in Bunge's Archiv I. S. 277.

13) Urkunde von 1272 in den Mitth. IV. S. 407.

14) Urkunde in Bunge's U.-B.

15) Obige Urkunden von 1253, 1262 u. 1272. Rüssow Bl. 18.
16) Rüssow Bl. 18. Urkunde von 1241 in Arndt's Chronik II. 42.
17) Rüssow Bl. 18.
18) Russow Bl. 6, 31, 42.
19) Seite 172. Urk. extract bei Bunge, geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland 1838. S. 36 u. 38. Index Nr. 3326, 3331.
20) Urkunde vom 5. April 1268 in Bunge's U.-B.
21) Abgedr. in Paucker's Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Esth- u. Livlands.
22) Beide abgedr. in Bunge's Beiträgen zur Kenntniß der esth-, liv- u. kurländischen Rechtsquellen 1831.
23) Seite 174. Bulle vom 8. u. 9. März 1238 und vom 3. Sept. 1245 in Bunge's U.-B.
24) Seite 175. Urkunden in Bunge's U.-B.
25) Urk. des Bischofs Heinrich vom J. 1249 in den Mitth. IV, 363.
26) Urk. in Hiärn's Collect. I. S. 331.
27) Urk. des Bischofs von Reval vom Sonntag nach Nikolai 1280 in Bunge's Archiv I. S. 279.
28) Chronik Bl. 18.
29) Seite 177. Mit Unrecht bringt Schlözer (a. a. O. S. 108) diese rein nationale Erhebung mit der französischen Jacquerie und den deutschen Handwerkerempörungen in Verbindungen.
30) Lucas David B. II. S. 88—90. Simon Grunau Tr. VII. c. 152.
31) Urk. bei Dreger, Codex dipl. Pomeraniae vicin. que terr. 1748 u. 1769. S. 191.
32) Bulle vom 20. Februar 1260 im geh. Ordensarchiv Schiebl V. Nr. 90., Index Nr. 164, bei Voigt, Geschichte Preußens.
33) Lucas David Bd. II. S. 97.
34) Voigt, Gesch. Pr. III. S. 457 Citat in Anm. 2.
35) Seite 178. Bunge's Archiv III. S. 283.
36) Gnadenbrief des Bischofs Johann von Kurland für die Runöschen Schweden vom 28. Juni 1341. (Nya Handlingar rerande Skandinaviens Historia XXII. p. 2 ff.); Verkaufsbrief des Abts Nikolaus zu Padis über die Insel Rogö vom 28. April 1345, bestätigt vom Abte Michael am 5. April 1502, in Hiärn's Collectaneen p. 167.; Verkaufsbrief des Hofs Toberlayden (Leets) vom 2. April 1345, beglaubigt vom Bischofe von Arensburg im Jahre 1564, (Nya Handlingar l. c. p. 7 u. 8) „de eisdem bonis jus suevicum nobis facientes.“ Diese Worte beweisen, daß der Veräußerer sich gewisse Leistungen vorbehielt. Aehnliches kommt im Briefe des Abts Nikolaus vor, und da derselbe ohnehin wohl keine Klostergüter verkaufen durfte, so sind die oberwähnten Briefe wohl nur als Verleihungen anzusehen, obgleich der Ausdruck „vendidisse“ vorkommt.
37) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 282.
38) Seite 179. Orig. p. 127.
39) Hapsl. Stadtr. von 1294; Urk. 28. Juni 1341 und vom 2. April 1345, wo das Schwedische Recht als giltig anerkannt wird. Schutzbrief Karl IX. vom 2. Sept. 1600 für Wormsö, Nuckö und Egeland. S. Rußwurm's Eibofolke oder die Schweden an den Küsten Esthlands und auf Runö 1855. I. S. 40, 93, 100, 139, 151, das Hauptwerk über diesen Gegenstand.

40) Kunik, die Berufung der schwedischen Rodsen durch die Finnen und Slaven 1844. I. S. 154.
41) Rußwurm I. S. 33.
42) Seite 180. Bergmann, Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe, in seinem Magazin für Rußlands Geschichte.
43) S. die im bischöflichen Sinne geschriebene Historische Darstellung Index Nr. 3154.
44) Urk. des Legaten Wilhelm von Modena zu Bekanntmachung der Bulle vom 12. Mai 1237. Dog. V. p. 13. Hist. Russ. Mon. I. p. 47.
45) Urk. vom 17. Juni 1279 in den Mitth. VI. S. 248.
46) Voigt, Gesch. Preußens II. S. 102, 114, 148.
47) Index Nr. 2952. (Transsumpt vom 9. Sept. 1406.)
48) Bullen Honorius III. (17 Kal. Febr. a. V.) und Innocenz IV. (12. März 1247). Voigt, Gesch. Preußens II. S. 76, 92, 99, 120; 134.
49) Seite 181. S. die desfallsigen Bullen in Bunge's U.-B.
50) S. Bulle Johann's XXII. (Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 805).
51) S. die Urkunden über die oben angeführten päpstlichen und kaiserlichen Erlasse in Bunge's Urk.-Buch.
52) Watterich hat in der „Gründung des deutschen Ordensstaats in Preußen 1857" gegen Voigt die Echtheit einer Vertragsurkunde vom Jahre 1230 behauptet, in welcher Bischof Christian sich die Lehnshoheit über den Orden ausdrücklich vorbehält, während in einer andern, viel kürzern und besiegelten Ausfertigung nur von bewaffneter Hilfe gegen die Heiden die Rede ist.
53) Seite 182. Voigt, Cod. dipl. Pruss I. 35.
54) Voigt, l. c. I. 25. Act. Boruss. I. 410.
55) Raynaldi An. eccl. 1243. Nr. 32. Voigt, Gesch. Preußens II. S. 198, 259, 462.
56) Urk. vom 5. März 1263 in Bunge's U.-B. III., Reg. Nr. 419, a.
57) Voigt, Gesch. Preußens III.
58) Urk. in den Mitth. VI. S. 249.
59) Bunge's Urk.-B. III., Reg. Nr. CLIX, a.
60) Math. Paris monachi Albanensis hist. major ed. Waston 1644. p. 363, wo statt Andelmus zu lesen ist Albertus. S. Göze Albert Suerbeer. S. 6. Anm. 21.
61) Albertus Stadensis ad a. 1229. — Hist. Archiep. Brem. in Lindenberg Script. rer. germ. sept. 1706 p. 97.
62) Seite 183. S. P. v. Göze, Albert Suerbeer Erzbischof u. s. w. Petersburg 1854. Eine sehr empfehlenswerthe, fleißig gearbeitete Monographie.
63) Göze a. a. O. S. 7 u. 11.
64) Göze a. a. O. S. 19—24.
65) S. die von Kotzebue in seiner preuß. Geschichte I. S. 429—431 mitgetheilte Urkunde.
66) Urk. vom 10. Januar 1249 in Bunge's U.-B.
67) Urk. vom 30. Juli 1249 in Bunge's U.-B.
68) Urk. vom 25. Oct. 1249 in Bunge's U.-B.
69) Bulle in Regest. Innocent. IV. An. 8 epist. 92, Voigt, Geschichte Preußens III. S. 14.

70) Urk. in Bunge's U.=B.
71) Seite 184. Urk. bei Voigt, Gesch. Preuß. III. S. 18.
72) Bulle vom 10 März 1254 in Bunge's U.=B.
73) Urk. in Bunge's U.=B.
74) Das Bisthum Reval: Revaliensem (statt Versaniensem, wie es im sehr corrumpirten Texte heißt) episcopum nach Gadebusch's und Götze's Conjectur obwohl es sowohl, wie das ephemere Bisthum Wirland, früher dem Erzbischofe von Lund untergeben worden war.
75) Theilungsurkunde vom April 1254 in den Mitth. I. S. 165.
76) Bulle vom 31. März 1258. Dog V. p.90 sq.
77) Bulle vom 31. März 1255. Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 95.
78) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 138 u. 143.
79) Porthan ad recens. bullarii Sveo-Gothici accessio p. 48 sq.
80) Bulle vom 9. Juni 1258 in Bunge's Urk.=B.
81) Seite 185. Bulle vom 26. Mai 1263. Index Nr. 186.
82) Bulle vom 29. Nov. 1265. Index. Nr. 505.
83) Index Nr. 714 u. Dog. V. 21 (auch bei Götze). Die Jahrszahl 1267 nach Engelmann's Abh. im Bulletin de l'Acad. des Sciences de S. Petersb. T. XII. u. Melanges russes II. S. 580.
84) Lisch a. a. P. Urk. Nr. 45, 50, 69.
85) Urk. vom Dec. 1268 in Mitth. IV. S. 406.
86) Nach Engelmann's o. a. Abh. im J. 1273 oder 1274. (S. 583).
87) Nach Arndt's Tabelle.
88) Seite 186 Anderer Meinung ist Götze a. a. O. S. 105—108.
89) S. Bunge's Urk.=Buch.
90) Die Urkunde in Bunge's Urk.=Buch hat zwar keine Jahreszahl, daß sie aber, so wie die in ihr als kurz zuvor vorgefallen, erzählten Ereignisse nicht ins Jahr 1292 fällt, wohin Napiersky (Mon Liv. ant. IV. S. XXVIII.), sondern ins Jahr 1297, wohin Gadebusch (Livl. Jahrbücher I. § 115) sie setzt, geht daraus hervor, daß der Tag Viti ed Modesti, nach jenem Schreiben ein Sonnabend, nur im J. 1297 wirklich auf einen Sonnabend gefallen ist, wie Bunge bemerkt hat. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß man sechs Jahre hätte verstreichen lassen, ohne sich an den Papst zu wenden, oder ohne daß er, das anerkannte Oberhaupt des Ordens sowie des Erzbischofs, sich in die Sache gemischt hätte, und die Citation Papst Bonifacius VIII. ist vom 7. Januar 1299. Die Dünamünder Chronik und Brandis setzen ebenfalls den Streit ins J. 1297 (Bunge's Archiv IV.). Ferner wird bei diesen Vorfällen nicht der Ordensmeister, sondern ein Vicemeister erwähnt, der nur Bruno 1296—1298 gewesen sein kann. Die in der Martinsnacht 1293 (nach der Vorrede zur darauf erlassenen Bauordnung) in Riga stattgefundene Feuersbrunst darf also mit diesen Vorfällen in keine Verbindung gesetzt werden. Allerdings geschieht es im oben erwähnten Zeugenverhöre bei Dogiel V. 30, allein auf dasselbe darf man sich nicht ganz verlassen und es kann auch wohl eine zweite Feuersbrunst zur Zeit der Fehde stattgefunden haben. Der Erzbischof Johann, von dem die Rede ist, wird daher auch nicht Johann II. von Fechten, sondern Johann III., Graf von Schwerin (1294—1299) gewesen sein.
91) Des Kanzlers Albert von Bardewick Chronik, die diese Streitigkeiten ausführ-

lich erzählt (bei Detmar's Chronik, ed. Grautoff I. S. 418), erwähnt der Feuersbrunst nicht, und sagt nur, die Bürger hätten gegen das Schloß eine Befestigung aufgeführt und der Orden darauf der Stadt die Fehde angesagt. Von einer Uebergabe der Stadt, wie Bergmann, Magazin für Rußlands Geschichte I. S. 31 annimmt, melden die Quellen nichts, sie stimmt auch nicht mit den darauf folgenden Siegen der Bürger.

92) Nach Alb. v. Bardewick's Chronik, die von der ersten Gefangennehmung des Erzbischofs nichts weiß, übrigens aber mit dem hier Erzählten im Ganzen übereinstimmt.

93) Seite 187. Nach einer alten Handschrift des geheimen Königsberger Archivs, betitelt Rigasche Handlung S. 49.

94) Duisburg Kap. 262.

95) Rigasches Zeugenverhör von 1312. Responsio per procurat. Ordinis, wohl in Rom eingegeben. Rigasche Handlung p. 49. Jeroschin, Reimchronik von Preußen. Kap. 262. Lucas David B. V. S. 130.

96) Kojalowicz P. I. p. 217, 218.

97) Seite 188. In Bunge's Urk.-Buch u. Hiärn, S. 141. nach Pontanus. Vergl. Dogiel V. Nr. 34. Hiärn's übrige Darstellung der Verhältnisse ist nicht richtig. Er leugnet z. B., daß Ynsar Erzbischof von Riga gewesen sei und dennoch ist er nach Originalurkunden im rigaschen Stadtarchive am 19 December 1300 von Papst Bonifacius zum Erzbischofe ernannt worden und ist es bis zum Jahre 1304 geblieben, wo am 21. März sein Nachfolger von Benedict XI. eingesetzt wurde, s. Napiersky in seiner Ausgabe des Hiärn, Mon. Liv. ant. I. S. 140.

98) Bullen vom 17. Januar 1299 in Bunge's Urk.-Buch.

99) Dies Alles erhellt aus der Urkunde bei Dogiel V. Nr. 36.

100) Dogiel V. Nr. 36, nicht vom Jahre 1308, sondern 1299, s. Bunge's U.-B. Bd. I. Reg. S. 178, 180—182.

1) Anon. Nestued bei Langebeck, Tom. I. p. 372. Chron. Dan. ebendaselbst Tom. II. p. 175. Anon. Chron. Dan. ebendaselbst Tom. IV. p. 230. Peter Olai Chronik ebendaselbst Tom. I. p. 127, bei Gadebusch I. 1. S. 350.

2) Seite 189. Dieser Vertrag, den Hiärn S. 142, aus dem dänischen Geschichtschreiber Pontanus gezogen hat, ist angestritten worden, weil Pontanus gar kein Datum, Hiärn aber ein falsches, das Jahr 1300, angegeben hat und in demselben den Erzbischof Friedrich nennt. Allein dieses falschen Namens ungeachtet, der mit Hiärn's unrichtigen Vorstellungen von dem Ysarn als einem bloßen Legaten zusammenhängt, kann der Inhalt doch richtig sein, umsomehr als er mit dem zwischen der Stadt und dem Orden geschlossenen Vertrage zusammenhängt, welcher in einer Urkunde im geheimen Ordensarchive Schieblade 6. Nr. 1. erwähnt wird.

3) Bulle vom 18. April 1301 in Reg. Bonif. VIII. Ann. VII. Epist. 115 im Copienbuche des geheimen Ordensarchivs Nr. 372. (Bunge's Urk.-B. III, Reg. Nr. 690, b.)

4) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 693.

5) Index Nr. 263.

6) Seite 190. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 700 u. 701.

7) S. die Vertheidigungsschrift des Ordens. Index Nr. 264. (Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 714.)

8) Dies wird in der Vertheidigungsschrift des Ordensprocurators vom Jahre 1306 (Index Nr. 264) angeführt und hinzugesetzt, die Rigenser hätten ihr Versprechen nicht gehalten, was auch wahr ist.

9) Index Nr. 270, 272, 275, 284, 285, 288. (Mitth. V. S. 319 ff.)

10) Seite 191. Index Nr. 272. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 719. In der Vertheidigungsschrift des Ordens vom J. 1306 (Index Nr. 264) wird die dem Orden zur Last gelegte Theilnahme an der Erschlagung des Wibekin mit Recht abgelehnt, die Veranlassung zu dem Vorfalle aber darin gesetzt, daß das rigasche Kapitel den Propst Wibekin, der über das ihm eingehändigte Kirchengut nicht Rechenschaft ablegen wollte, vertrieben und Wibekin sich gewaltsam in den Besitz seiner Propstei gesetzt habe. Das mag richtig sein, allein die einzige, oder auch nur die Hauptveranlassung zur Erschlagung des Wibekin kann es wohl nicht gewesen sein, sonst wäre der Bischof von Oesel bei der Sache nicht betheiligt gewesen.

11) In Bunge's U.-B. und Hiärn S. 143.

12) Index Nr. 265.

13) Nach dem spätern Nebenvertrage vom J. 1305 in Bunge's Urk.-B. III, Reg. Nr. 707, a.

14) Urk. in Mon. Liv ant. Nr. 38. Original im rig. Stadtarchiv.

15) Seite 192. Index Nr. 264.

16) Seite 193. Klageschrift vom 14. Sept. 1305. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 710. Index Nr. 266.

17) Privilegium vom 9. Oct. 1305 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 711.

18) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 714. Index Nr. 264.

19) Index Nr. 3371.

20) Seite 194. Quittung vom 6. Juli 1306. Index Nr. 271.

21) S. sein Schreiben an den Bischof von Dorpat in Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 715.

22) Urkunde in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 726. Index Nr. 3323.

23) Bulle Clemens V. vom 23. Nov. 1311. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 735.

24) Noch vorhanden im geheimen Ordensarchive s. Index Nr. 277; Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 737.

25) Urkunde v. 2. Oct. 1313. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 746. Index Nr. 279.

26) Seite 195. Index Nr. 281. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 742 (v. J. 1313).

27) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 744, 745, vom 15. Mai 1313.

28) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 762.

29) Bullen v. 23. Febr. u. 1. März 1318 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 769—771.

30) Päpstl. Schreiben vom 24 Sept. 1318 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 775.

31) Seite 196. Bullen v. 12. u. 25. Juli 1319. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 781—785.

32) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 808—811. Index Nr. 1739.

33) Jeroschin, Reimchronik Kap. 349.

34) Voigt, Gesch. Preußens IV. S. 626.

35) Kojalowicz p. 272. Krantz, Vandalia lib. VIII. cap. 9; beide sind Schriftsteller erst des 16. Jahrhunderts.

36) z. B. im Briefe Johann XXII. an den König von Frankreich vom 7. Nov. 1323. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 820.

37) Schreiben Johann XXII. an den D. O. vom 31. Aug. 1324. (Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 832.) Friedensinstrument vom 2. Oct. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 815.

38) Urkunde vom 16. Oct. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 817.

39) Urkunde vom 25. Nov. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 821. Daß die Sendung des Erzbischofs vergeblich war, sagt auch Detmar's Chronik ed. Grautoff 1829. I. S. 218.

40) Seite 197. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 828—830.

41) Urkunde vom 20. Oct. 1324. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 833.

42) Duisburg Kap. 352.

43) Index Nr. 311.

44) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 825.

45) Seite 198. S. das hierüber aufgesetzte Notariats-Instrument vom 4. April 1325. Index Nr. 310.

46) Urkunde des Bischofs von Reval und der genannten Adligen vom 15. Sept. 1327 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 865, a.

47) Urkunde vom April 1325 in Mitth. VI. 283. und Bunge's U.-B. II, Nr. 838.

48) Urk. v. 18. März 1330 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 873. Index Nr. 323.

49) Seite 199. Alle drei Urkunden sind abgedruckt in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 874, 875, 878. und bei Arndt II. S. 89 ff. Index Nr. 321, 322, 324, 325.

50) Dogiel V. Nr. 40.

51) Urk. des Cardinals Jakob vom 15. April 1334. Dogiel V. Nr. 41.

52) Urk. vom 9. Mai 1332. Index Nr. 327.

53) Seite 200. Urk. vom 1. Sept. 1335. Index Nr. 333.

54) Urk. vom 2. Febr. 1336.

55) Urk. vom 15. Nov. 1336 in Bunge's U.-B. II, Reg. 920.

56) Bescheinigung des rig. Kapitels vom 2. Februar 1337 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 909, u. III, Reg. Nr. 922, a.

57) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 906.

58) Schenkung der Kirchen von Uexküll und Kirchholm mit den Zehnten der dazu gehörigen Dörfer vom Jahre 1248; der Jakobikirche nebst 200 Haken im nördlichen Kurland, 150 in Semgallen und der Insel Osmasar von demselben Jahre; der Hälfte des bischöflichen Antheils in Semgallen im Jahre 1251 (wovon das Kapitel 150 Haken dem Orden zu Erbauung einer Burg überließ am 13. Januar 1260) und des Rests des Schloßgebiets von Dalen, mit Ausnahme des Schlosses Kirchholm, am 5. Febr. 1294, in Mitth. III. S. 471 ff. Bestätigung der Schenkungen des Bischofs Nikolaus und Erzbischofs Johann durch Erzb. Fromhold am 26. Juni 1348 u. 6. Januar 1350. Dogiel Nr. 42.

59) Index Nr. 274. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 734.

60) Index Nr. 280. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 747.

61) Index Nr. 3333. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 759.

62) Dogiel Nr. 39.

63) S. die desfallsigen Urkunden in Bunge's U. B. II, Reg. Nr. 847—861.

64) Seite 201. Urk. v. 10 Nov. 1343 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 63. u. Ind. Nr. 362.

65) Urk. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 64 u. 68. und Index Nr. 385. 398.
66) Vergleiche für dies ganze Kapitel Paucker, die Regenten Lieflands I. 1855. S. 103—234 (ein sehr fleißig gearbeitetes Werk).
67) Seite 202. Hiärn S. 121, 122, nach Pontani hist. Daniae p. 321, 322.
68) Huitfeld, Dänische Chronik S. 287. 309, 316.
69) S. die Actiones adversariae Erici regis Daniae et Johannis Archiepiscopi Lundensis in Langebeck, Script. rerum Danicarum im 6. Bande S. 331. ff., auch Huitfeld S. 309.
70) So sagt schon das Chronicon Erici regis bei Langebeck T. I. p. 167.
71) Hiärn S. 123, nach Pontanus p. 327.
72) Seite 203. Urkunde von 1259 in Bunge's U.-B.
73) Hiärn S. 125.
74) Hiärn S. 126.
75) S. die im Abschnitt I. Kap. I. in der Anm. citirten dänischen Annalisten.
76) Hiärn S. 127 und Bunge's U.-Buch.
77) Paucker, Esthl. Regenten S. 124. Urk. v. 1. Aug. 1267 in Bunge's U.-B.
78) Hiärn S. 137 und nach einer Originalurkunde des esthl. Ritterschaftsarchivs in Bunge's Archiv I. S. 280.
79) In Bunge's Archiv I. S. 270 ff.
80) Seite 204. Hiärn S. 147.
81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 720.
82) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 721 und Urk. vom Johannistage 1319 in Bunge's Archiv I. S. 303.
83) Urk. vom 8. Juni 1310 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 727, a.
84) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 723 (vom 25. Juli 1307).
85) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 761 nach der Relation bei Huitfeld I. 396.
86) Huitfeld S. 396.
87) Hiärn S. 148.
88) Hiärn S. 148. Huitfeld I. 108. Bunge's Urk. II, Reg. Nr. 768.
89) Urkunde in Ewers Esthl. Ritter- u. Landrecht. Inland von 1839. Nr. 6.
90) Seite 205. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 753.
91) Nach einer Handschrift des 14. Jahrh. in Krause, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 1839. S. 69.
92) Colderupp Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeier, Berlin 1825. §. 17, 22, 44, 50, 52, 95, 104 u. s. w.
93) Die Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Esth- u. Livlands v. Paucker 1845.
94) Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts II. 1832 u. desselben Geschichte des livl. Adelsrechts bis zum Jahre 1561 (1836), sind für diese ganze Materie das Hauptwerk, womit aber die bezüglichen §§. in Bunge's livl. u. esth. Privatrecht zu vergleichen.
95) Kap. 1.
96) Sächs. Lehnrecht 22, 1. 25, 3.
97) Seite 206. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 798.
98) Kapitel 3.
99) Ebenso Sächsisches Lehnrecht 20, 22, 25.
100) Kapitel 3.

1) Kap. 4.
2) Sächsisches Lehnrecht Art. 29.
3) Kapitel 5.
4) Kap. 18. 19. „Hefft he over ein wyff, de behelt ere lyfftucht ebber morgengave an eres mannes gude."
5) Kap. 7.
6) Kap. 6 u. 9.
7) Kap. 12.
8) Kap. 15.
9) Privil. König Christophs von 1329 in Ewers Esthl. Ritter- u. Landrecht.
10) Seite 207. W. E. L. R. Kap. 28.
11) Kap. 11 u. 13.
12) Kap. 11.
13) W. E. L. R. Kap. 12.
14) W. E. L. R. Kap. 13.
15) W. E. L. R. Kap. 17. Hildesheimer Dienstr.
16) Kap. 17.
17) Dieser Bestimmung widerspricht scheinbar die des Kap. 10, nach welcher die kinderlose Wittwe alle ihre Tage (nach zwei Handschriften ihre Lebetage) im Gute sitzen bleiben konnte und die Schulden des Mannes bezahlte, also das Gut vollkommen im Besitz hatte, nicht etwa nur darin wohnen blieb. Im ältesten und im mittlern livl. RR. heißt es an den correspondirenden Stellen: ihre Tage; allein im Wiek-Oeselschen (Kapitel 5) mit dem Zusatze: das ist Jahr und Tag. Im umgearbeiteten livl. Ritterrechte fehlt die correspondirende Stelle, denn das von Paucker hieher gesetzte B. 1. Kap. 9. § 1. giebt er hernach selbst als Parallelstelle richtig zu Kap. 18. § 1. des Wold. Erich. Lehnr. Bunge hat in den Erörterungen Bd. III. S. 281 ff. den Widerspruch dadurch zu lösen gesucht, daß das Kap. 10 sich auf eine früher beerbt gewesene Frau bezieht, die ihre Kinder noch bei Lebzeiten des Mannes verloren hatte und daher als beerbte Wittwe behandelt wurde, d. h. gemäß dem Kap. 19 u. 20 des W. E. L. R., welches hierin mit den vier andern Rechtsbüchern übereinstimmt. Dies ist auch wahrscheinlich, denn in Esthland galt eine Wittwe für beerbt, wenn sie irgend einmal ein Kind aus dieser Ehe gehabt hat. (Esthl. R.- u. Landr. v. J. 1650. B. III. T. 17. A. 1, 4, 5.) Nicht so in Livland, wie die obigen Stellen des Wiek-Oeselsch. Lehnr. u. des umgearbeiteten livl. Ritterrechts u. das Urtheil des livl. Hofgerichts vom 3. Aug. 1728 bezeugen.
18) Hieraus sieht man, daß diese Morgengabe mehr eine Art contrados, donatio propter nuptias germanica und durch die Mitgift, auch ihrem Betrage nach bedingt war (Mittl. Ritt. R. Kap. 53), als eine deutsche freiwillige Morgengabe (donatio virginitatis Mittl. Ritt. R. Kap. 30) s. Bunge's livl. und esthl. Privatrecht § 257.
19) W. E. L. R. Kap. 10.
20) Kap. 18.
21) W. E. L. R. Kap. 19. So schon die dos der Westfalen in der Lex Saxonum Tit. 8. c. 4. „Postquam mulier filios genuerit, dotem amittat."
22) Kap. 20.

23) Seite 208. Kap. 21 u. 22.
24) Eben so Sächsisches Landr. Buch 1. Art. 22, 23, 27.
25) Kap. 25.
26) Kap. 31.
27) Im Hildeshh. Dienstr. die rade. welche an die Töchter und erst in Ermangelung derselben an die Söhne gehen soll, s. Sachsenspiegel B. 1. A. 31. § 1. B. III, A. 38.
28) Kap. 23.
29) Kap. 20.
30) Kap. 29.
31) W. E. L. R. Kap. 30. Nur bestätigt also (und nicht neu eingeführt, wie Helmersen, Abhandl. I. S. 75 sagt) wurde das Erbrecht der unverheiratheten Töchter durch den Gnadenbrief König Christophs vom J. 1329.
32) Kap. 37.
33) Kap. 36.
34) W. E. L. R. Kap. 24, 26.
35) S. auch den Kaufbrief über das Gut Langhedes vom 10. März 1336 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 911, das Hildesheimische Dienstrecht und das sächsische Landrecht Buch 1. Art. 21.
36) Seite 209. Kap. 32. Sächsisches Landr. Buch 1. Art 52. u. Buch 3. Art 83.
37) Kap. 33.
38) Kap. 34. Sächs. Landr. Buch 3. Art. 4. u. 83.
39) Kap. 27. u. 35.
40) Kap. 38—41.
41) S. diesen Erlaß in Ewers Ritter- u. Landrechte des Herzogthums Esthen S. 58.
42) Kap. 41.
43) Kap. 42.
44) Kap. 42.
45) Kap. 43.
46) Kap. 44.
47) Kap. 45. Sächs. Lehnr. 65. § 9.
48) Kap. 46.
49) Kap. 46.
50) Seite 210. Kap. 47. Sächs. Lehnr. 65. § 3. 9.
51) Urkunden vom 12. Mai 1341 u. 6. Febr. 1342 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 949, a. u. 957, e.; vom 24. Januar 1345 a. a. O. Nr. 983, a.
52) Da (nach Grautoff, Gesch. des lübischen Münzfußes 84.) vom J. 1305—1329 in Lübeck aus der vierzehnlöthigen Mark 41⅔ Schillinge geprägt wurden, so galt das Zählpfund etwas unter einer halben Mark oder sieben Loth Silber, etwa 6½ Rubel Silber (s. unten Anm. 60).
53) Kap. 48.
54) Seite 211. Nach dem Referat in Huitfeld's dänischer Chronik I, 328, übersetzt in Bunge's Urk.-B. II, Reg. Nr. 713.
55) Seite 212. S. auch die Bestätigung König Erich Glippings vom 4. Oct. 1266 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 453, a. Die Urk. vom 28. März 1275 und 4. Juni 1277 im U.-B. I.

56) Alnpeke V. 8321 ff. Bunge's Archiv V. S. 328.
57) Nach der Urk. vom 13 August 1265 über die Revaler Stadtweide, wo dominus Odewardus de Looth vorkommt.
58) Alnpeke V. 9531 u. 9659. Bunge's Archiv III. S. 322.
59) Bunge's Archiv III. S. 352.
60) In Bunge's Archiv I. S. 277.
61) Urk. vom 9. April 1284 nach dem Originale des esthl. Ritterschaftsarchiv's abgedruckt im Inlande 1841 Spalte 576 u. in Bunge's U.-B. S. über die Geschichte des Landraths-Collegiums Paucker's Schrift: Das esthl. Landrathscollegium. Reval 1855.
62) Seite 213. Lehnbrief vom J. 1303 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 695.
63) Urkunde in Mitth. II. S. 471 ff.
64) Urkunde vom 25 Juli 1305 im esthl. Ritterschaftsarchiv. Bunge's Archiv I Seite 296.
65) Seite 214. Hiärn p. 144 und folg. nach Pontanus Hist. Daniæ p. 396, dessen Zeitangaben wir hier gefolgt sind. Hiärn ist beide Male um einen Monat voraus.
66) Urk. vom 22. Sept. 1306 in Bunge's Archiv I. S. 301. Vergl. Paucker, Regenten Esthlands I. S. 186.
67) Hiärn S. 146.
68) Bulle vom 21 Jan. 1317 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 765.
69) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 860, 863, 864.
70) Seite 215. Urk. vom 21 September 1329 bei Hiärn S. 150 u. index Nr. 317. Dies ist dasselbe Privilegium, welches oben bei der Darstellung des Ritterrechts erwähnt worden ist.
71) Urkunde vom 11. November 1329. Index Nr. 320, abgedruckt in Mon. Liv. ant. III. S. 19.
72) Urk. vom 9. Oct. 1333. Index Nr. 329.
73) Bunge's Urk.-B. II, Reg. Nr. 928 u. 930 vom 9. März 1339.
74) Urk. vom 26. März 1340 in Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 935. Index Nr. 348.
75) Index Nr. 347 vom 19. März 1340.
76) Urk. vom 26. Januar 1341 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 942.
77) Urk. in Mon. Liv. ant. III. S. 28—37. Index Nr. 351.
78) Seite 216. Urkunde vom Stephanstage 1333 in Bunge's Archiv I. S. 312; päpstliche Bullen vom 9. Februar und 20. April 1341, Schreiben des dörptschen Raths an den lübeckschen vom 14. Juni 1342. Inland von 1839, Spalte 515 u. 577. Bunge's Archiv III. S. 311 und die ausführliche Schilderung bei Paucker, Regenten Esthlands I. Seite 191 u. 195 f.
79) Urk. vom 16. Mai 1343 in Mon. Liv. ant. III, 37.
80) Index Nr. 360, 361.
81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 976 vom 24. Juni 1344.
82) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 997 u. 1004 vom Jahre 1345 u. 1346.
83) Urk. vom 11. Sept. 1345 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 991.
84) Urk. in Bunge's Archiv I. S. 316. (U.-B. III, Reg. Nr. 983, a. u. II, Reg. Nr. 984.)

85) z. B. Index Nr. 385.

86) Bunge's Urk.-B. II, Reg. Nr. 980, 982 vom 7. Jan. 1345; III. Reg. Nr. 988, a. vom 17. Mai 1345; II. Reg. Nr. 989, 990 vom 25. Juni u. 25. Juli 1345; Nr. 993—996 vom 29. Sept. 1345; Nr. 998—1000 vom Jan. 1346; Nr. 1006 vom 2. Mai 1346; Nr. 1008 vom 25. Mai dess. J.

87) Seite 217. Diese Summe berechnet Jannau auf ungefähr 247,000 Rubel, Fabricius, der frühestens ums Jahr 1672 schrieb, auf 158,333½ Reichsthaler. Da der jetzige Silberrubel 4⅞/32 Solotnik (96 Solotnik auf ein Pfund) wiegt und aus Metall besteht, welches im Pfunde 83⅓ Solotnik reines Silber und 12⅔ Solotnik Kupfer enthält, so beträgt die kölnische Mark fein 13¹/315 Silberrubel. Der Kaufpreis für Esthland betrug also 247,006⅓ Rubel oder 266,000 preußische Thaler (14 auf die kölnische Mark).

88) Original-Urkunden im geheimen Ordensarchiv, abgedruckt in Mon. Liv. ant. III. S. 44 ff.

89) Index Nr. 367 vom 29. August 1346.

90) Urk. vom 15. August 1346 in Mont. Liv. ant. III. 41 ff.

91) Urk. in Mont. Liv. ant. III. S. 55. Bunge's Quellen des Revaler Rechts II. S. 112.

92) Urk. in Mont. Liv. ant. III. S. 66 und Bunge's Quellen des Revaler Rechts II. S. 113.

93) Abgedruckt bei Arndt II. S. 103. und Bunge's Revaler Rechtsquellen II. (U.-B. II, Reg. Nr. 1052.)

94) Urkundenextract bei Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 57.

95) Seite 218. Urk. in Mon. Liv. ant. III. S. 69.

96) Urk. vom 27. April 1346 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 1005.

97) S. auch die Urk. vom 29. April 1346 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 1055, a.

98) Urk. vom 24. März 1346 in Bunge's Brieflade Nr. 48.

99) Nach einer in Bunge's Archiv VI. S. 71 angeführten Urkunde.

100) Seite 219. Urkunde vom 13. Aug. 1265 in Bunge's U.-B.

1) Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 921 u. III, Reg. Nr. 905, b.

2) S. Bunge's Abhandlung in seinem Archive VI. wo auch das Privilegium abgedruckt ist.

3) S. sämmtliche betreffende Urkunden in Bunge's Revaler Rechtsquellen, Bd. II.

4) Seite 220. Lode's Chronik im Auszuge in Wrangel's Chronik S. 26.

5) Urk. vom 27. Sept. 1342 u. 3. April 1343 in Bunge's Brieflade Nr. 43, 44.

6) Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck.

7) Priv. Christoph I. vom 16. August 1255 und 16. Sept. 1257 und der Königin Margarethe vom 29. August 1273.

8) Dies ist namentlich von Bunge in seinen Quellen des revalschen Stadtrechts Bd. I. geschehen.

9) Seite 221. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 826.

10) C. von 1257, § 4, 5, 16; von 1282, § 23 u. 4. Sächsisches Landrecht Buch I. Art. 21.

11) C. von 1257, § 7, von 1282, § 10.

12) C. von 1257, § 13, 14, von 1282, § 5, 6.

13) C. von 1257, § 8 u. 9, von 1282, § 12.

14) C. von 1257 § 18.
15) Seite 222. C. von 1257 § 15, von 1282 § 7. Sächsisches Landr. Buch I. Art. 31 u. 45. Buch III. Art. 76.
16) C. von 1257 § 16.
17) C. von 1257 § 11, von 1282 § 24.
18) C. von 1257 § 10, von 1282 § 17.
19) C. von 1282 § 155.
20) C. von 1257 § 19. Der § (18) des Codex von 1282, der kaum lesbar ist, ist jedenfalls durch den § 167 ersetzt.
21) C. von 1282 § 167.
22) z. B. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 862.
23) C. von 1257 § 20.
24) C. von 1257 § 25.
25) C. von 1282 § 26.
26) C. von 1257 § 26, von 1282 § 27.
27) C. von 1282 § 159.
28) C. von 1257 § 26, von 1282 § 27.
29) l. c.
30) Seite 223. C. von 1282 § 20.
31) C. von 1257 § 21 und 1282 § 19, vergl. Freiburger Handveste von 1249 bei Gaupp.
32) l. c.
33) C. von 1282 § 164.
34) Codex von 1257 § 84, von 1282 § 114.
35) C. von 1282 § 11.
36) C. von 1282 § 13.
37) C. von 1282 § 149.
38) C. von 1257 § 34, von 1282 § 31.
39) C. von 1282 § 58.
40) C. von 1282 § 163.
41) C. von 1257 § 68, von 1282 § 79.
42) Seite 224. C. von 1257 § 67, von 1282 § 78.
43) C. von 1282 § 142, 143.
44) C. von 1282 § 153.
45) C. von 1282 § 16.
46) C. von 1282 § 118.
47) C. von 1257 § 83, von 1282 § 95.
48) C. von 1282 § 56.
49) C. von 1282 § 62—66.
50) C. Seite 225. C. von 1282 § 136.
51) C. von 1257 § 94, 95 u. 97, von 1282 § 88, 151, 145.
52) C. von 1282 § 109, von 1257 § 87, 31.
53) C. von 1257 § 88, von 1282 § 122.
54) C. von 1282 § 96.
55) C. von 1257 § 101.
56) C. von 1282 § 60.

57) C. von 1257 § 78., von 1282 § 90, 52, 160.
58) C. von 1257 § 35, 36, von 1282 § 32, 33.
59) Seite 226. C. von 1257 § 89, von 1282 § 141.
60) C. von 1257 § 81, von 1282 § 93.
61) Der Ferding galt nach lübischem Münzfuße vier Schilling; im 13. Jahrh. war die Mark wohl noch sechzehnlöthig und der Münzfuß von dem gothländischen kaum verschieden, da beiderlei Münzen in Riga galten. Nach dem letztern und der Verordnung Bischofs Albert's vom Jahre 1211 sollten aus einer Mark Silber vier und eine halbe Mark (zu je 16 Schilling) geprägt werden; der Schilling betrug also 2/9 Loth Silber, etwa 18 Kopeken Silber, da der Rubel Silber = 1/13 Mark ist. Da aber 1 Mark 12 Lof Roggen gleich geschätzt wurde (s. oben Kapitel 2), so beliefen sich 4 Schilling auf 3 Lof Roggen (nach heutigen Preisen 3—4 Rubel Silber.)
62) C. von 1257 § 37. C. von 1282 § 175, 176; eben so im sächsischen Landrechte Buch II. Art. 13.
63) C. von 1282 § 123.
64) C. von 1257 § 62.
65) C. von 1257 § 40. C. von 1282 § 39.
66) C. von 1257 § 55. C. von 1282 § 61.
67) C. von 1257 § 57. C. von 1282 § 54.
68) C. von 1257 § 42, 43, von 1282 § 42—44.
69) C. von 1257 § 33, von 1282 § 120.
70) C. von 1282 § 112.
71) C. von 1257 § 73, Sächsisches Landrecht Buch I. Art 70.
72) C. von 1257 § 73.
73) Buch IV. Tit. 1 § 1. Tit. 17. § 1.
74) Seite 227. C. von 1257 § 49.
75) C. von 1282 § 99.
76) C. von 1257 § 38, 39, von 1282 § 35, 36.
77) C. von 1257 § 45, von 1282 § 48, s. auch Freiburger Handveste von 1249 bei Gaupp.
78) C. von 1257 § 91, 93, von 1282 § 144, 156.
79) C. von 1257 § 46, 47, von 1282 § 49, 51.
80) C. von 1257 § 39, 51, von 1282 § 36, 38, 59.
81) C. von 1257 § 52.
82) C. von 1257 § 63, 64, von 1282 § 73, 74.
83) C. von 1257 § 44, Lübischer Codex von 1240.
84) C. von 1282 § 165.
85) C. von 1282 § 45.
86) C. von 1283 § 129.
87) a. a. O. § 47.
88) C. von 1257 § 65, von 1282 § 75.
89) C. von 1257 § 71, von 1282 § 82.
90) C. von 1257 § 103, von 1282 § 158.
91) C. von 1257 § 28, 35, 36 u. a., von 1282 § 28, 32, 33 u. a.
92) Sächsisches Landr. Buch I. Art 53.

93) Seite 228. C. von 1282 § 111.
94) C. von 1257 § 32, von 1282 § 29.
95) C. von 1257 § 59, 60, 61, 69, 70 und die entsprechenden Stellen des neuern.
96) Bunge's Archiv III. S. 62.
97) C. von 1282 § 127.
98) l. c. § 3 u. 50.
99) C. von 1282 § 133.
100) C. von 1257 § 77, von 1282 § 89.
1) C. von 1282 § 138.
2) l. c. § 104.
3) Seite 229. l. c. § 119.
4) C. von 1282 § 110.
5) l. c. § 126.
6) C. von 1257 § 28, von 1282 § 105.
7) C. von 1257 § 53.
8) C. von 1257 § 80, von 1282 § 92.
9) C. von 1282 § 34.
10) In Gaupp's deutschen Stadtrechten des Mittelalters 1852.
11) C. von 1257 § 2.
12) C. von 1257 § 54. C. von 1240.
13) C. von 1282 § 107.
14) S. die Urkunden vom Mariä Verkündigungstage 1346 und vom Elisabethstage 1348 in Bunge's Archiv III. S. 63.
15) C. von 1282 § 116.
16) C. von 1257 § 27. C. von 1240.
17) C. von 1257 § 102.
18) Urkunde in Bunge's Archiv III.
19) Seite 230. Urkunde in Bunge's U.-B. s. Kap. I.
20) Urkunde vom 15. Juni in Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 867.
21) Seite 231. O. Stat. Reg. Kap. 32.
22) O. Stat. Gesetz Kap. 30.
23) O. Stat. Reg. Kap. 13.
24) Stat. Pauls von Rußdorf.
25) O. Stat. Reg. Kap. 15.
26) O. Stat. Reg. Kap. 20.
27) O. Stat. Reg. Kap. 13. Gesetze Konrads von Feuchtwangen S. 117.
28) O. Stat. Reg. Kap. 19, 30.
29) Seite 232. O. Stat. Ges. Kap. 6.
30) O. Stat. Reg. Kap. 23.
31) O. Stat. Pauls von Rußdorf.
32) O. Stat. Reg. Kap. 21.
33) O. Stat. Ges. Kap. 36.
34) O. Stat. Pauls von Rußdorf.
35) O. Stat. Reg. Kap. 13.
36) O. Stat. Reg. Kap. 12.
37) O. Stat. Reg. Kap. 16.

38) O. Stat. Kap. 13, 14, 17.
39) O. Stat. Ges. Kap. 35 u. Ges. Kap. 53.
40) O. Stat. Ges. Kap. 1. Stat. Pauls von Rußdorf.
41) O. Stat. Ges. Kap. 40.
42) O. Stat. Ges. Kap. 42—46.
43) O. Stat. Ges. Kap. 47—51.
44) O. Stat. Ges. Kap. 4.
45) Seite 233. O. Stat. Ges. Kap. 3.
46) O. Stat. Ges. Kap. 25.
47) O. Stat. Ges. Kap. 2.
48) O. Stat. Ges. Kap. 2.
49) Voigt, Gesch. Preuß. VI. S. 464.
50) Bulle vom 26. Febr. 1399. Index Nr. 530.
51) O. Stat. Reg. Kap. 34.
52) Voigt, Gesch. Preuß. Theil VI. Kap. 4. § 9.
53) O. Stat. Reg. Kap. 33.
54) Seite 234. O. Stat. Ges. Kap. 7. u. Gewohnh. Kap. 8.
55) Statut. Pauls von Rußdorf.
56) O. Stat. Gewohnh. Kap. 34. So auch nach dem im Pernauschen Stadtdenkelbuche angeführten Recesse von 1539, wo der Hauscomthur Statthalter des Comthurs genannt wird (n. n. Misc. St. 15, 16. S. 562).
57) Urk. in Henning's Statut des Deutschordens. S. 223.
58) Stat. Werners von Orseln im Index Nr. 1837.
59) Seite 235. O. Stat. Ges. Kap. 35.
60) O. Stat. Gewohnh. Kap. 12.
61) O. Stat. Gewohnh. Reg. Kap. 29.
62) O. Stat. Reg. Kap. 29.
63) Stat. Werners von Orseln. Index Nr. 1827. Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 870.
64) O. Stat. Ges. Kap. 7, 8 u. 30. Reg. Kap. 29.
65) Seite 236. Voigt, Gesch. Preuß. III. 330.
66) Henning's Ordensstatut. S. 176.
67) S. das documentirte Verzeichniß der livl. Ordensgebietiger in den Mitth. Bd. VI. S. 429. ff.
68) Index I. Nr. 243.
69) Seite 237. Voigt, Geschichte Preußens V. S. 323 ff.
70) Voigt, Geschichte Preußens VI. S. 690 ff.
71) Voigt, Gesch. Preuß. IV. S. 173.
72) Urkunde vom 19. Juli 1317. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 763.
73) Voigt, Gesch. Preuß. IV. 471 ff.
74) Seite 238. S. unten das revalsche und rigasche Stadtrecht, so wie Voigt, Gesch. Preußens II. S. 623. III. S. 499 u. VI. S. 744.
75) In Götze's Lebensbeschreibung des Erzbischof Albert Suerbeer Nr. 22.
76) Seite 239. Urkunde in Bunge's U.-B.
77) Urkunde vom 18. Oct. 1252 in Mitth. IV. S. 372.
78) Deduction des Ordensproc. Index Nr. 264, wohl vom Jahre 1306.

79) Urk. vom 24. Februar 1346 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1003.
80) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 748.
81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 788.
82) Seite 239. A. a. O. III, Reg. Nr. 859, a. 807, a. 868. 887, a. 922, a.
83) Urk. vom 16. Sept. 1237 in Bunge's U.-B. III, Urk. Nr. CLII, a. S. auch Urk. vom 8. Sept. 1282 und 28. Dec. 1283 a. a. O.
84) Urk. vom J. 1270 bei Lisch, Jahrb. für Mecklenb. Geschichte Nr. 68, 69. (v. J. 1849.)
85) Urk. vom 25. Juni 1283 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 553, a. vom 31. März 1311 a. a. O. Nr. 732, a.
86) Lisch a. a. O. S. 60. 61.
87) Voigt, Geschichte Preußens III. S. 157.
88) Urk. vom 25. April 1269 in Heinr. v. Tiesenhausen's Nachrichten von seiner Familie in den N. Nord. Misc. St. 18. S. 23.
89) Seite 240. Diese Umstände erhellen aus der Verzeihungsurkunde vom 17. Aug. 1342, enthalten in einem Transsumpte vom Jahre 1343 (jetzt zu St. Petersburg). Mitth. III. S. 71.
90) Rudolfi I. const. pacis in Franconia 1281, in curia Augustae 1286, Alberti I. const. pacis ad Rhenum 1301, mandatum pacis in Saxonia 1303, const. pacis in Suevia 1307.
91) S. Bunge's U.-B.
92) Urkunde Erzb. Albert's vom 8ten Tage nach Petri Paul 1272: „nach dem Rechte und der Gewohnheit des Landes to Lettland und to Eiftland." Friede mit Gedemin vom Sonntag nach Michaelis 1325 (Index Nr. 300): „na des Landes Rechte."
93) Handelsverordnung vom Ostertage 1277 und Handelsprivilegium des OM. Gottfried von Rogga, vom Abend Jacobi 1299.
94) Urk. des Abts von Dünamünde vom Tage Nerei 1282
95) Seite 241. Wiek-Oeselsches Lehnrecht Buch V. Kap. 2.
96) Wiek-Oeselsches Lehnrecht Kap. 1. § 1 u. 2.
97) l. c. Kap. 1. § 6.
98) l. c. Kap. 3. § 7.
99) l. c. Kap. 5. § 1.
100) l. c. Kap. 8. § 1—5.
101) Sächsisches Lehnrecht A. 63. Schwäb. A. 87. 92.
102) Seite 242. Aeltestes livl. Ritterrecht Art. 32 u. 33. Erklärung der erzstiftischen Ritterschaft vom 15. Februar 1392. (Index Nr. 473.) Dies spricht gegen ein Näherrecht der Ritterschaft bei Verpfändungen von Gütern. Im Wiek-Oeselschen Stifte und in Esthland ist es auch in den Praxis wenig bekannt. Das esthländische Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650 Buch IV. Tit. 14. Art. 1 bezieht sich nur auf Verkauf und nicht auf Verpfändung.
103) Aeltestes livl. Ritterrecht Art. 53. Vergl. Sachsenspiegel Buch II. Art. 41.
1) l. c. Art. 54 und 55. Sachsenspiegel Buch II. Art. 17.
2) Seite 243. I. c. Art. 52. Sachsensp. Buch II. Art. 13.
3) Altes livl. R. R. Art. 52.
4) Altes livl. R. R. Art. 41. Wald. Er. Landr. Kap. 12.

5) Altes livl. R. R. Art. 57. 53. 54.
6) l. c. Art. 56—59.
7) Index Nr. 475, 477 (vom 19. Febr. u. 16. März 1392).
8) Erklärung der erzstiftischen Ritterschaft vom 15. Febr. 1392, Index Nr. 473.
9) Urtheil der Vasallen der rigaschen Kirche vom 10. Jan. 1385. Dogiel Nr. 59.
0) Seite 244. Wie z. B. die Lehnbriefe vom 15. Mai 1318 (Bunge's Urk.=Buch II, Reg. Nr. 774), 6. Mai 1320 (a. a. O. Nr. 787), 28. Juli 1324 (a. a. O. Nr. 831), 13. Mai 1333 (a. a. O. Nr. 891).
1) Bunge's Urk.=Buch III. Reg. Nr. 840, a. u. c. vom Jahre 1325.
2) Seite 245. Urkunde in Mon. Liv. ant. Nr. 43 u. 46.
3) A. a. O. Nr. 35.
4) Der Mühlgraben kommt in einer Urkunde vom Jahre 1330 vor (Bunge's U.=B. II, Reg. Nr. 873).
5) Bulle vom 8. Febr. 1251 in Bunge's U.=B.
6) Urkunden in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 28 u. 30.
7) Urkunde in den Mitth. IV. S. 250.
8) Urk. vom 26. Juni 1341, 24. Juni 1346, 19. November 1347, 4. December 1349, 22. Januar 1350 und 23. April 1364 in Bunge's Urk.=Buch Bd. III, Reg. S. 66, 67. Nr. 951, aa. 1008, a. 1044, aa. 1059, a. 1061, a. 1186, a.
9) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 36.
0) Urkunde vom Jahre 1268 in Dogiel Cod. dipl. Nr. 30.
1) Dies steht ausdrücklich in der Urkunde des Erzbischofs vom 1. Mai 1257; die Jahreszahl 1251 findet sich bei Tolgsdorf.
2) Dieses Kloster, welches in der Geschichte Riga's öfters vorkommt, hat im Jesuitenpater Tolgsdorf einen besondern Geschichtschreiber gefunden, dessen Werk in Bunge's Archiv wieder abgedruckt ist. (Historia Monasterii virginum Ordinis Sancti Benedicti Rigae. Ingolstadt, 1615.) Deutsche Uebersetzung vom Jesuiten Vetter, 1614. Doch wird die frühere Zeit bis ins sechzehnte Jahrhundert nur beiläufig berührt. Vergl. hiermit den Aufsatz von Busse in den Mitth. IV. und die neuern Untersuchungen von Götze in seiner Lebensgeschichte des Erzbischofs Albrecht Suerbeer 1854. S. 81 ff. u. 158 ff.
3) Abgedruckt bei Götze Nr. 11 und in Bunge's Urk.=B. Hierauf beziehen sich auch spätere Urkunden vom 7. Mai 1263 u. v. 1266 o. T. im U.=B. III. Reg. Nr. 420, a. und 444, a.
4) Seite 246. Die in dieser Urkunde angeführte Quadratmeile im Lande der Selen, Ascherad gegenüber, war wohl keine neue Erwerbung, sondern mit der oben angeführten Quadratmeile jenseit der Düna identisch.
5) Urk. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 37 u. 62 und Bunge's U.=B.
6) Diese Lage des Klosters, welches den am Eingange der Gildstubenstraße gelegenen Speicher und das jetzige Gerstenmeiersche Haus einnahm, erhellt aus der Urkunde vom Jahre 1366 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 78.
7) Urk. vom 23. April 1262 (Index Nr. 178). Ferner Index Nr. 217. (5. Novbr. 1276), Nr. 253. (13. März 1298) u. s. w.
8) Urk. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 31 u. 32.
9) Seite 247. Urk. l. c. Nr. 34 u. 35.

30) Urk. l. c. 37, 42 u. 43.

31) z. B. Urkunde vom 9. October 1305 bei Gadebusch, Livl. Jahrbücher I, 1. S. 364 aus dem rigaschen Stadtarchive und in Bunge's Urk.-Buch II., Reg. Nr. 711. (Index Nr. 267.) Ferner Index Nr. 213 u. 250.

32) S. die Testamente vom Jahre 1324 und 1392 in den Rigaschen Stadtblättern 1825. S. 131. und in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. 17. S. 93 ff.

33) Bergmann's Geschichte der rigaschen Stadtkirchen S. 22. Dies städtische Hospital wird vom Ordensschlosse zu Jürgen ausdrücklich unterschieden, z. B. bei dem Erzbischof Johann von Schwerin.

34) Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nr. 45.

35) z. B. die Urkunde vom 9. Februar 1326 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 848.

36) Urk. vom 18. März 1330 in Bunge's Urk.-B. II., Reg. Nr. 873.

37) Seite 248. Urkunde vom 18. März 1330 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 56.

38) Napiersky in Mon. Liv. ant. IV.

39) Der Eingang zum Schragen der kleinen Gilde vom Jahre 1822, erwähnt zwar eines Schragens vom 19. November 1352, allein auf welcher Grundlage?

40) In Mon. Liv. ant. IV. Nr. 69.

41) Seite 249. Tiedemann, Gesch. der Schwarzenhäupter S. 15.

42) Seite 250. Mon. Liv. ant. IV. p. CCCIV.

43) N. Nord. Miscell. St. 11, 12. S. 470.

44) Schragen in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 79.

45) Wilda, Gildenwesen S. 352.

46) Urk. in Mon. Liv. ant. IV. 67.

47) Voigt, Gesch. Preußens V. S. 329.

48) Urkunde vom April 1265 in Bunge's U.-B.

49) Seite 251. Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 777.

50) Urk. vom 25. Mai 1325 in Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 807. Vergl. die Geschichte Hapsals in der Esthona 1828 nach Carlblom's handschr. Chronik und Inland 1836. Nr. 35 und 1852 Nr. 26 u. 27. (von Neus.)

51) Abgedruckt in Bunge's Archiv III.

52) Auszug bei Arndt II. S. 97. Transsumpt der ersten Urkunde im Index Nr. 3351 und Notiz von der zweiten im Index Nr. 3390.

53) In einer Urkunde vom 15. Juni 1336 kommt ein Bürgermeister von Fellin als Zeuge vor. Bunge's Urk.-Buch II., Reg. Nr. 915.

54) Hiärn S. 154.

55) Mitth. I. S. 133 ff.

56) Hiärn S. 154.

57) Seite 253. Lappenberg, Hamburgsche Rechtsalterthümer 1845. Bd. I. Einleitung § 5.

58) Seite 254. S. hierüber Bunge's Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte § 60 und Schwartz, Versuch einer Geschichte der rigaschen Stadtrechte in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde Bd. II. St. 3.

59) Seite 255. Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1305.

60) Privilegienbestätigung des Erzbischofs Johann III. vom 20. August 1275 (Mon. Liv. ant. IV. Nr. 44.) und vom April 1296. Vergl. Index I. Nr. 213 u. 250.

61) Verordnung des Legaten Wilhelm von Modena vom December 1225.
62) Nachsatz zum umgearb. Rig. St. R. in der Oelrichsschen Ausgabe. Bremen. 1773. S. 63 f.
63) Rig. R. I. 29.
64) Rig. R. I. 1. u. 2. Hamb. R. vom Jahre 1270. VI. 9. u. 10.
65) Rig. R. I. 30.
66) Rig. R. I. 26—28.
67) Rig. R. II. 2. Hamb. R. IX. 30.
68) Rig. R. III. 6.
69) Rig. R. II. R. 12. Hamb. R. IX. 15.
70) Rig. R. 12. 13. Hamb. R. VII. 5. 7.
71) Rig. R. II. 14. 15. Aelt. Rig. R. 26. Rig. Hapf. R. 32.
72) Rig. R. III. 4. Hamb. R. VI. 25.
73) Rig. R. II. 4. Hapf. R. 3. Aelt. Rig. R. 1.
74) Rig. R. I. 23. Hamb. R. X. 7.
75) Seite 256. Rig. R. II. 21.
76) Rig. R. II. 22. Hamb. R. IX. 24.
77) Rig. R. II. 1. Hamb. IX. 25.
78) Rig. R. II. 3. Hamb. IX. 27.
79) Rig. R. II. 20. Rev. R. vom Jahre 1282. § 82.
80) Rig. R. I. 3. Hamb. R. VI. 10.
81) Rig. R. II. 6. Hamb. R. VI. 29.
82) Rig. R. X. 10. Hamb. R. IX. 13.
83) Rig. R. I. 14. Hamb. R. I. 15.
84) Rig. R. II. 8. 10.
85) Rig. R. II. 17. Hamb. R. IX. 14.
86) Rig. R. II. 23. Hamb. R. IX. 12.
87) Rig. R. II. 24. Hamb. R. IX. 19.
88) Rig. R. II. 26.
89) Rig. R. II. 27.
90) Rig. R. II. 25. Hasp. R. § 49. Aelt. Rig. R. § 22.
91) Rig. R. I. 21. Hamb. R. XII. 12.
92) Rig. R. I. 20. Hamb. R. XII. 12.
93) Rig. R. II. 19. Hamb. R. VI. 16.
94) Seite 257. Rig. R. III. 8. 5. Hamb. R. VII. 16, 4.
95) Rig. R. III. 9. 10. 14. Hamb. R. VII. 13. 15.
96) Rig. R. III. 12.
97) Rig. R. III. 14.
98) Rig. R. III. 15.
99) Rig. R. III. 7. Hamb. R. VII. 14.
100) Rig. R. IV. 9. Hamb. R. I. 21. Revaler Recht von 1282. § 58.
1) Rig. R. I. 17. Hamb. R. VI. 27. Rev. R. von 1257. § 68, von 1282 § 79.
2) Rig. R. IV. 17. Hamb. R. I. 6. Rev. R. von 1282. § 15.
3) Rig. R. VI. 1.
4) Rig. R. IV. 2. Hapf. R. Art. 31. Rev. R. von 1257. § 4, 5, 16; von 1282 § 23 u. 4. Sächsisches Landrecht Buch I. Art. 21.

5) Nach dem Revalschen Rechte von 1282 § 27. und von 1257 § 26. mußte es zuvor in Geld verwandelt werden.
6) Rig. R. IV. 17.
7) Rig. R. IV. 4. Hamb. R. I. 8.
8) Seite 258. Rig. R. I. 25.
9) Rig. R. IV. 5. Hamb. R. I. 14.
10) Rig. R. IV. 6.
11) Rig. R. IV. 16 u. 14. Rev. R. von 1257 § 83, von 1282 § 95.
12) S. z. B. die Urkunde vom 26. Mai 1335 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 904.
13) Rig. R. IV. 13. Rev. R. von 1282 § 31, von 1257 § 34.
14) Rig. R. IV. 10.
15) Rig. R. IV. 11.
16) Rig. R. IV. 12.
17) S. L. Napiersky, die Morgengabe des Rig. Rechts 1842.
18) Rig. 5. V. 1.
19) R. R. V. 13.
20) Rig. R. V. 11. und Hamb. R. III. 7.
21) Rig. R. V. 8 u. 10.
22) Seite 259. Rig. R. V. 10.
23) Rig. R. I. 11. Hamb. R. IX. 13.
24) Rig. R. V. 16. Hapſ. R. § 67. Rev. R. von 1257 § 7, von 1282 § 10.
25) Rig. R. V. 14. Hamb. R. IV. 8.
26) Rig. R. V. 15. Nach dem ältern Rechte Kap. 30 erhielt die kinderlose Wittwe nach Bezahlung der Schulden aus dem Gesammtvermögen ihr Eingebrachtes zurück und theilte das Uebrige zur Hälfte mit des Mannes Erben. Desselben Rechts genoß der kinderlose Wittwer. Ueber den Beweis des Eingebrachten bestanden besondere Vorschriften. Die Schwierigkeit dieses Beweises hat vielleicht zur Veränderung Anlaß gegeben, wie schon L. Napiersky S. 17 bemerkt hat.
27) Napiersky a. a. O. S. 38. Meyer-Flügelscher Entwurf der Rig. Statuten aus dem 17. Jahrhundert Pars II. Tit. 3.
28) Rig. R. V. 2. Hasp. R. § 67.
29) Rig. R. V. 21.
30) Rig R. V. 34. Hasp. R. § 67.
31) Seite 260. Rig. R. V. 9. Hamb. R. III. 3.
32) Rig. R. V. 5.
33) Rig. R. V. 18.
34) Rig. R. V. 6—8.
35) Rig. R. V. 10. Hamb. R. III. 4.
36) Rig. R. V. 17. Rev. R. von 1257. § 11, von 1282 § 24.
37) Rig. R. V. 17. Rev. R. von 1257 § 10, von 1282 § 17 u. 155.
38) Rig R. VI. 1.
39) Rig. R. VI. 7. Hamb. R. VIII. 3.
40) Rig. R. VI. 8. Hamb. R. VIII. 1. u. 2.
41) Rig. R. VI. 9. Hapſ. R. § 45.
42) Rig. R. VI. 10. Hapſ. R. § 48.
43) Rig. R. VI. 11.

44) Rig. R. VI. 2. Hapſ. R. § 30. Aelt. Rig. R. § 37.
45) Rig. R. VI. 3. Hapſ. R. § 54.
46) Seite 261. Rig. R. VI. 4. Hapſ. R. § 55. Aelt. Rig. R. § 36.
47) Rig. R. VI. 5. Hapſ. R. § 57.
48) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 84, von 1282 § 114.
49) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 21, von 1282 § 19.
50) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 4, 5, 16, von 1282 § 23 u. 4. Sächſiſches Landrecht Buch 1. Art. 21.
51) Rig. R. VII. 3. Rev. R. von 1257. § 24, von 1282 § 21.
52) Rig. R. VII. 1. Rev. R. von 1257. § 23, 24, von 1282 § 20, 21.
53) Rig. R. VII. 1.
54) Rig. R. VII. 4. Hamb. R. V. 1.
55) Rig. R. VII. 8. Hapſ. R. § 58.
56) Rig. R. VII. 6. Hamb. R. VI. 7.
57) Rig. R. VII. 7.
58) Rig. R. VII. 5.
59) Rig. R. VII. 9.
60) Rig. R. VII. 10. Rev. R. von 1257. § 19, von 1282 § (18) 167.
61) Seite 262. Rig. R. VIII. 1. Hamb. R. XII. 7.
62) Rig. R. VIII. 3. Hamb. R. IX. 22.
63) Rig. R. VIII. 3—5. Hapſ. R. § 38. 39. Aelt. Rig. R. § 12. 14. 45.
64) Rig. R. IX. 17. Hamb. R. XII. 4.
65) Rig. R. IX. 2. Hamb. R. IX. 9.
66) Rig. R. IX. 1. Hamb. R. IX. 2.
67) Rig. R. IX. 3. Hapſ. R. § 6. Aelt. Rig. R. § 2.
68) Rig. R. IX. 4. Hapſ. R. § 8 u. 6.
69) Rig. R. IX. 6. 7. Hapſ. R. § 8.
70) Rig. R. IX. 11. Hamb. R. XII. 2.
71) Rig. R. IX. 12. Hamb. R. XII. 9.
72) Rig. R. IX. 25.
73) Rig. R. IX. 13. Hamb. R. X. 2.
74) Rig. R. IX. 14.
75) Rig. R. IX. 15, 16, 19. Hapſ. R. §. 18.
76) Seite 263. Rig. R. IX. 18. Hapſ. R. § 10. Aelt. Rig. R. § 9.
77) Rig. R. IX. 20. Hapſ. R. § 11.
78) Rig. R. IX. 21. Hapſ. R. § 17.
79) Rig. R. IX. 22. Hapſ. R. § 26.
80) Rig. R. IX. 23. Hamb. R. VI. 19.
81) Rig. R. X. 1.
82) Rig. R. X. 2 u. 3.
83) Rig. R. X. 5.
84) Rig. R. XI. 1. Hamb. R. XIII. 5.
85) Rig. R. XI. 2. u. 3. Hamb. R. XIII. 21.
86) Rig. R. XI. 4. Hamb. R. XIII. 22. Rev. R. v. 1282 § 88.
87) Rig. R. XI. 22.
88) Rig. R. XI. 6. Hamb. R. XIII. 23.

89) Rig. R. XI. 12. Hamb. R. XIII. 27.
90) Rig. R. XI. 13. Hamb R. XIII. 19.
91) Seite 264. Rig. R. XI. 8.
92) Rig. R. XI. 14.
93) S. die desfallsigen Urkunden im Lübecker Urkundenbuche und Wurm: eine deutsche Kolonie und deren Abfall, in der Zeitschrift für Gesch. 1846. März S. 219.
94) Urk. v. 13. u. 15. Juni 1313 in Bunge's U.=B. III. Reg. Nr. 745 a. b.
95) S. die desfallsigen Urkunden in Bunge's U.=B.
96) Urk. vom 14. Juni 1342 in Bunge's U.=B.
97) S. das Hamburgsche U.=B.
98) Seite 265. Sartorius, Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg II. S. 144. und Bunge's U.=B. zum Jahre. 1285.
99) Sartorius=Lappenberg I. S. 47. Hamb. Stat. von 1270, 1276, 1292 in Anderson's hamb. Priv. R. 1782. l. 103. 106. Jus maritimum lubecense in Dreyer jus naufrag. 316.
100) Pontanus hist. Daniae Tom. I. pag. 494.
1) Privilegium des Königs Albrecht von Schweden vom Jakobitage 1368. Friedens=Tractat des Königs Waldemar von Dänemark mit der Hanse vom Tage nach Himmelfahrt 1370.
2) Seite 266. Bunge's U.=B. II. Reg. Nr. 776.
3) Bung's U.=B. II. Reg. Nr. 792.
4) Urk. vom 28. Juni 1272 in Bunge's U.=B. III. Reg. Nr. 487 a.
5) Kranz (Vandaliae lib. VII. cap. 12.), der diese Thatsache erzählt, bezweifelt sie mit Unrecht, weil Riga noch eine so junge Stadt gewesen sei, und erzählt doch bald darauf dasselbe von Stralsund, das noch jünger war. Vand. lib. VII. c. 15.
6) Urk. vom 8. Sept. 1282 in Bunge's U.=B.
7) Urkunde vom Vorabende aller Heiligen 1285 mit den benannten Städten bei Willebrand, hanseatische Chronik III. 7; vom 13. März, 3. Juli und 31. October 1285 in Bunge's U.=B. (in der ersten ist auch Reval mit inbegriffen).
8) Urk. vom 7. März und 6. Juli 1294 in Bunge's U.=B.
9) Seite 267. Urk. v. Jahre 1250 und Bulle v. 5. Nov. 1249 in Bunge's U.=B.
10) Helmold, Chron. lib. II. cap. 12. Duisburg, Chron. pars III. cap. 38. Pontanus, dan. hist. cap. XIV. pag. 75. Schütz, hist. rer. pruss. pag. 133. Anderson, Geschichte des Handels, Theil II. S. 262.
11) Dreyer Spec. juris publ. lub. pag. 170. Index I. Nr. 67 (wegen der Jahreszahl s. Sartorius=Lappenberg II. 69).
12) Seite 268. Urk. vom Jahre 1256 in Bunge's U.=B.
13) Urk. vom 9. October 1294 in Bunge's U.=B.
14) Bunge's U.=B. II. Reg. Nr. 814.
15) Urk. vom 18. Mai 1278 in Bunge's U.=B.
16) Seite 269. Urk. vom 6. Januar und 24. Juli 1299 in Bunge's U.=B.
17) Friderici I. const. pro mercatoribus 1196. Friderici II. const. in basilica beati Petri 1220 c. 7. Wilhelmi sententiae de bonis naufragantium 1255.
18) Urkunde in Bunge's U.=B.

9) Seite 270. Urkunde von Johannis 1287 (Bericht an den lübeckschen Rath) in Bunge's U.-B.

0) Urk. vom 10. Juni 1297 in Bunge's U.-B.

1) Paucker, Regenten Esthlands I. S. 151.

2) Sartorius-Lappenberg II. Nr. 79. und Bunge's U.-B.

3) Seite 271. Sartorius-Lappenberg Theil I. S. 293 ff.

4) S. Urkunde vom Jahre 1303 bei Sartorius-Lappenberg B. II. Nr. 113.

5) Sartrius-Lappenberg Theil II. Nr. 23.

6) Sartorius-Lappenberg Theil II. Nr. 45 u. 47.

7) Seite 272. l. c. Theil II. Nr. 118—121.

8) l. c. Theil II. Nr. 164.

9) l. c. Theil II. Nr. 164.

0) Seite 273. Das von Napiersky in seiner Geschichte Riga's in Mon. Liv. ant. S. 46 angeführte Privilegium König Erichs von Dänemark gleichen Inhalts, bezieht sich nach Sartorius-Lappenberg II. 50 auf Reval und scheint nichts weiter zu sein, als die bekannte Ertheilung des lübischen Rechts an diese Stadt.

1) Sartorius-Lappenberg I. 161. Bunge's Urk.-B. II. Reg. Nr. 740.

2) Seite 274. Bunge's U.-B. II. Reg Nr. 845. 852—856.

3) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 919.

4) Urkunde vom 10. Juni 1338 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 916.

5) Index Nr. 294.

6) S. Bunge's Urk.-Buch.

7) Urkunde vom 10. Juni 1338 in Bunge's Urk.-B. II. Reg. Nr. 924.

8) Sartorius-Lappenberg I. S. 187. II. Nr. 121, b.

9) S. z. B. Sartorius-Lappenberg Theil II. Nr. 101.

0) Seite 277. Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 32 und in Bunge's Urk.-Buch I. Reg. Nr. 470. (Jahreszahl 1270 nach Engelmann's Abh. S. 542 ff.)

1) Urk. vom Jahre 1284 in Bunge's Urk.-Buch.

2) Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 940.

3) Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 70 u. 71.

4) Urk. vom 26. März 1292 in Bunge's Urk.-Buch.

5) Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 71 u. 92 c.

6) l. c. II. Nr. 142.

7) Seite 278. l. c. II. Nr. 41, 48.

8) Priv. Kön. Erichs Menved vom 9. Octbr. 1294 u. 15. Sept. 1307 in Bunge's Urk.-Buch und des dänischen Hauptmanns Johann Kanne vom 24. Octbr. 1323 in Mitth. V. S. 334.

9) Priv. König Birgers von Schweden vom 16. Nov. 1303 u. 24. Juni 1313; Erichs u. Waldemars, Herzöge von Schweden, vom 15. Aug. 1312, in Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 697, a 740, 745, c.

0) z. B. im Jahre 1324. Urkunde vom 16. October d. J. in Bunge's Urk.-Buch III. Reg. Nr. 832, a.

1) Seite 279. Paucker, Regenten Esthlands S. 146.

2) Bunge's U.-B. I. Reg. Nr. 636.

3) Sart.-Lapp. Nr. 81—82 u. 90; Bunge's U.-B. z. J. 1295 u. 1298.

54) Bunge's Urk.-Buch zum Ende des 13. Jahrhunderts.
55) Sart.-Lapp. II. Nr. 95 u. 582.
56) Seite 280. l. c. II. Nr. 125, 143. Mehrere dieser Bestimmungen finden sich auch in der Mittheilung an den Revaler Rath nach dem 22. Februar 1346 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1001.
57) In der Verkaufsurkunde des Klosters Dünamünde (Index Nr. 265.) vom Jahre 1305 wurde ein Mark kölnisch gleich einer Mark rigisch nebst 1/2 Ferding Silber und 1 Loth zur Reinigung gerechnet.
58) Hupel's neue nord. Misc. Stück 9 u 10 u. Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1842.
59) Köhne l. c. S. 88.
60) Seite 281. Thomas Bartolinus de equestris Ordinis Danebrogici Origine pag. 7. Pontanus Rer. Dan. Lib. VI. pag. 306.
61) Grautoff, Geschichte des lübeckschen Münzfußes S. 112.
62) Urkunde vom 11. März 1347 in Mon. Liv. ant III. Nr. 26. Köhne sagt, der dänische Bevollmächtigte habe sich die lübeckschen Gulden verbeten, und findet dies mit Recht unbegreiflich, weil sie erst seit 1341 und ganz nach dem Fuße der feinen Florentiner Gulden geprägt wurden. Sollten aber die Worte: florenis lubicensibus penitus circumscriptis, diesen Sinn haben, oder nicht vielmehr geränderte, vollwichtige Gulden bedeuten?
63) Urk. vom 8. Juli 147 in Mon. Liv. ant. III. Nr. 30.
64) Jannau, Geschichte von Liv- u. Esthland I.

Beilagen.

Beilage I.

Ueber Ursprung und Sprache der Letten und Esthen und der mit ihnen verwandten einheimischen Bewohner der Ostseeprovinzen.

Der Ursprung der Letten ist der Gegenstand zahlreicher Conjecturen und in neuerer Zeit auch ausgedehnter Forschungen gewesen[1]. Melanchthon erklärt im 4. Buche seiner Chronik die Einwohner Livlands, die er im Allgemeinen Liven nennt, für eine Colonie der Levonen, die Ptolemäus[2] nach Skandien setzt. Der polnische Chroniker Dlugosch leitet den Namen Livonen von Libo, dem vermeintlichen Anführer einer aus Italien vor der kaiserlichen Tyrannei geflohenen Römerschaar ab, Guagnini, ein Schriftsteller des XVI. Jahrh., hingegen von Litwo, dem Sohne eines fabelhaften Königs von Preußen Wedenutus, wogegen schon Brandis unter Verwerfung dieser ganz grundlosen Hypothesen den Namen der Liven richtig von Liva, in esthnischer Sprache Sand, herleitet, ohne indessen in eine weitere Untersuchung einzugehen. Hermelin erklärt in seiner Abhandlung über den Ursprung der Livländer, die Letten für identisch mit den Litthauern wegen Gleichheit der Sprache und Sitten, was auch schon Hiärn erkannte[3], und leitet sie nach dem Vorgange des Litthauers Michalo[4] und anderer Schriftsteller ebenfalls von den Römern ab und zwar wegen Aehnlichkeit der Sprache[5]. Diese Aehnlichkeit ist, wie wir gleich sehen werden, insofern gegründet, als das lettische und lateinische wirklich stammverwandte Sprachen sind. Einhorn verwirft in seiner Beschreibung der lettischen Nation Kapitel II. die römische Abkunft, ohne indessen selbst eine bestimmte Ansicht aufzustellen, unterscheidet aber schon die Liven von den Letten und indentificirt die letztern mit den Kuren[6]. Hiärn erklät die Altpreußen, Litthauer, Kuren, Letten und Jacygen für ein einziges Volk und führt nach Lazius[7] das Vaterunser der Werlen in Mecklenburg an, welches beinahe rein lettisch ist, ohne indeß die Identität der Werlen mit den Herulern zu behaupten und erklärt endlich alle jene Völker für Abkömmlinge der Sarmaten[8]. Auch

Watson[9] weist aus mehreren Vaterunsern, die Identität des Altpreußischen, Litthauischen, Schamaitischen oder Polnisch-Litthauischen, Werulischen oder Wendischen und Lettischen nach, umsomehr als der rigasche Meerbusen bei Ptolemäus Sinus Venedicus heißen soll und Wenden von Heinrich d. L.[10] in Liv- und Kurland erwähnt werden. Auf grammatische und Wortanalogien mit dem Russischen gestützt, so wie auf die Aehnlichkeit einiger Wörter mit dem Gothischen und Esthnischen, behauptet Watson, die Letten seien ein reines Slawen-, aber mit Gothen vermischtes Volk und diese seien es schon früher mit den Finnen gewesen[11]. Für ein ähnliches Völkergemisch erklärte die Letten auch Thunmann in seinen Untersuchungen über die Geschichte einiger nordischen Völker (1772). Aber finnische Wörter giebt es im Lettischen sehr wenige und die Analogien mit dem Gothischen sind, wie Pott in seiner 2. Abtheilung über die preußisch-litthauische Sprache (1841) gezeigt hat, nicht bedeutend und jedenfalls viel geringer als die mit dem Slawischen. Dies erhellt unter andern aus dem Mangel des h und des f sowohl im Slawischen als im Lettischen, aus dem Vorkommen des tsch (ч), ſ (c), ſ (ѣ) und ſch (ж), aus der Menge der Zisch- und Gaumenlaute, aus dem Nichtvorkommen der Lautverschiebungen, aus dem Gebrauche des Instrumentals wenigstens im Litthauischen (denn aus dem Lettischen und Altpreußischen hat er sich verloren), aus der Endung des Genitivs Singularis in a, des Nominativs Pluralis in i, des Dativs Pluralis in m, der Infinitive in at, et, it, ot (woran das Russische ein kleines Jerr, das Litthauische ein i ansetzt), und der ersten Person des Präsens Indicativi in u sowohl im Lettischen als im Russischen, endlich aus den ähnlichen Reciprocalendungen des Russischen und Lettischen (ся, ees) u. s. w.

Diese Sprachverwandtschaft gab einen nicht zu vernachlässigenden Fingerzeig und man kann es nur einen Rückschritt nennen, wenn Parrot[12] die lettische Sprache für ursprünglich identisch mit der esthnischen erklärte, von der sie doch grundverschieden ist, blos weil Bischof Wilhelm von Modena nach Heinrich d. L.[13] sowohl in Liv- als Esthland gepredigt haben soll, Heinrich im Jahre 1207 bei den Unterhandlungen mit den esthnischen Unganiern gebraucht wurde und die Letten an denselben theilnahmen, auch öfter mit den Esthen verkehrten[14]. Nach Parrot soll das Slawische später (wann?) eingedrungen sein, die Letten also eine neue Sprache angenommen haben — wahrlich ein in der Geschichte unerhörter Vorfall. Nicht nur sind die Grundlaute des Esthnischen und Lettischen ganz verschieden, sondern im Esthnischen kommt auch das h vor, das im Lettischen ganz fehlt, dagegen kommt das b, d, und g im Anfange der Worte im Esthnischen nirgends vor[15] und von Doppelconsonanten im

Anfange der Worte, wird der erstere gewöhnlich weggeworfen, was sogar bei den Esthen geschieht, die nach Kurland gehen [16].

Auf dem Grunde der nicht zu leugnenden Verwandtschaft des Lettischen und Litthauischen mit den slawischen Sprachen ist der slawische Ursprung der Letten und Litthauer (zu denen offenbar auch die Altpreußen gehörten) von vielen namhaften Gelehrten, wie z. B. Stender [17], Anton [18], Gatterer [19], Adelung [20], Vater [21] und Lundberg [22] angenommen worden, bis daß das in Deutschland erwachte Studium des Sanskrit auf eine gemeinsame Sprachquelle hinführte, aus der das Slawische und Litthauische gleichmäßig abzustammen scheinen. Hierauf wiesen schon Grimm in seiner deutschen Grammatik (Theil I. S. 591, 2. Auflage), Bohlen in seiner Abhandlung über die Verwandtschaft zwischen der Litthauischen und Sanskritsprache (1833), Ulmann im Magazine der lettisch-literärischen Gesellschaft Bd. III. 1831. Stück 1 und namentlich Benjamin Bergmann [23] hin. Derselbe hat alle russischen Wörter im Lettischen und Litthauischen aufgezählt und über 400 den drei Sprachen gemeinsame und gegen 100 nur im Litthauischen und Russischen vorhandene gefunden, weniger als der zwanzigste Theil des lettischen Wortschatzes überhaupt, während er im Lateinischen 1100 und im Deutschen halb so viele Worte gefunden haben will, die aus dem Griechischen stammen, technische, mineralische und botanische Benennungen ungerechnet. Die Verwandtschaft zwischen dem Lettischen und Russischen ist also bei weitem nicht so eng, wie zwischen dem Griechischen und Lateinischen. Zwischen den Declinations- und Adjectivendungen des Griechischen und Lateinischen zeigt sich ungefähr dieselbe Aehnlichkeit, wie zwischen dem Russischen und Lettischen. Der Accent aller lettischen Wörter ist auf der ersten Sylbe, was nicht im Russischen, aber freilich eben so wenig im Litthauischen der Fall ist, obwohl das Lettische und Litthauische identisch sind. Die vielen Doppelconsonanten am Schlusse lettischer Wörter ersetzt das Russische bei offenbar gleichlautenden Worten durch das große oder kleine Jerr (ъ ь) oder durch das doppelte i (ій, ый), wodurch die Aussprache weiter wird. Das Lettische hat einige Mittlauter nämlich g, k, l, n, r und einen Doppellaut au (ee ist з, ui ы), die dem Russischen fehlen (ſ ist c und sch ж); dagegen fehlt im Lettischen das ch (x). Von mehr als 500 lettischen einsylbigen Verbalwurzeln sind nach Bergmann nur 25 russisch und von den letztern nur 13 einsylbig. Eben so sind eine Menge Schalllaute, Thiernamen (von 437 bei Stender 420); Pflanzennamen, (von 576 bei Stender 564) nicht im Russischen zu finden, von allen Geräthearten nur 8 (Achse, Tonne, Schüssel, Harke, Sieb, Sattel, Pfeil und Panzer) und von Gebäuden und deren Bestandtheilen 4 (Wohnstube, Kleete,

Thüre, Stroh). Für Pferd, Hengst, Stute, Füllen, Kuh, Rind, Schaaf, Schwein, Biene, Pflug, Egge, Weizen, Gerste, Grütze, Bier, Milch, Rahm und Butter hat das Lettische eigenthümliche, nicht slawische Ausdrücke; die Benennungen von Säen, Mahlen, Lein, Hanf, Roggen, Hafer, Kohl, rothe Rüben und die Metalle (welche letztere in den Ostseeländern nicht roh vorkommen) ähneln dagegen den russischen.

Hieraus möchte wohl erhellen, daß die Scheidung beider Sprachen, sie mögen nun auch eben so nahe mit einander verwandt sein als das Griechische und Lateinische, und folglich auch die Trennung der Volksstämme, denen sie angehörten, in das graueste Alterthum hinauf reicht und der Einführung des Ackerbaues, ja sogar der Viehzucht vorangegangen ist.

Indessen steht das Lettische, wie aus den oben angegebenen Analogien desselben mit dem Russischen hervorgeht, diesem doch näher als dem Gothischen und folglich den germanischen Sprachen. Noch größer aber ist die Verwandtschaft des Lettisch-Litthauischen mit dem Sanskrit. Trotz des Reichthums des Sanskrit an Tonzeichen, fehlt ihm doch, wie dem Lettischen, das f; i wird in beiden Sprachen vor andern Selbstlauten in y (j) verwandelt, wofür das Russische die Doppellaute я, е, ю, ѣ, hat und wechselt mit w; das Anuswara findet sich bei den Litthauern im Nasallaute, welcher einem Selbstlauter zwischen durchstrichenen Consonanten hinzugefügt wird; (für das Wisarga, welches s u r durch einen schwachen Hauch ersetzt, hat nur das Russische sein Jerr) und das s ist der Hauptmitlauter am Ende der männlichen Hauptwörter im Singular, wo im Russischen das große Jerr steht. Der Dualis und Instrumentalis finden sich wenigstens im Litthauischen. Von den Declinationsendungen entsprechen die meisten, im Russischen nur wenige, denen des Sanskrit. Die Comparativ- und Superlativendungen des Sanskrit, die sich nur im Griechischen finden, fehlen in allen übrigen indo-slawo-germanischen Sprachen. In den Zahlwörtern steht dem Sanskrit das Lettische näher, als das Russische, in den Fürwörtern ist es meist der Fall, doch nicht immer (so z. B. nicht im Fürworte der ersten Person). Im Zeitworte und zwar im Präsens harmonirt besonders das Litthauische mehr als das Lettische und noch mehr als das Russische mit dem Sanskrit, während das Russische das Futurum regelmäßig durch ein Hilfswort (wie das Deutsche) oder vermittelst einer besondern Verbalform (das однократное) bildet. Die sanskritische Causalform ya findet sich nur im Lettischen wieder und zwar mit der Abwandlung in na. Die lettischen activen Participialendungen stehen denen des Sanskrit viel näher, als die russischen. Was den Sprachschatz betrifft, so harmoniren von 326 von Bergmann aufgezählten sanskritischen Verbalwurzeln 108 mit lettischen Infinitiven, von

denen sie sich oft nur durch Hinzusetzung des Endbuchstabens t unterscheiden, und nur 27 mit russischen. Außerdem hat Bergmann noch 648 andere Sanskritwörter verglichen, und findet auf beinah tausend Wörter dieser Sprache, im Ganzen mehr als 500 lettisch-litthauische, 300 lateinische und nur 250 russische, griechische oder germanische. Ist also das Lettisch-Litthauische dem Sanskrit näher verwandt, als das Russisch-Slawische, so kann es nicht Vermittlung des letztern, sondern muß unmittelbar, oder doch in derselben Art, wie das Lateinische, Griechische, Gothische und Slawische, mit dem Sanskrit zusammenhängen, d. h. aus demselben oder vielleicht mit dem Sanskrit zusammen, aus einer gemeinsamen uns bekannten mittelasiatischen Wurzel stammen. Da aber zugleich das Lettische dem Slawischen viel näher steht, als seinen übrigen indogermanischen Schwestersprachen, so gehört es dennoch immer, mit dem Slawischen vereinigt, einer gemeinsamen Sprachen- und Völkergruppe an, die sich aber sehr früh, vermuthlich noch vor Einführung des Landbaus und der Viehzucht in ihre zwei Hauptbestandtheile, den lettisch-litthauischen und slawischen, getheilt haben muß, von denen der erstere in seiner Sprache dem Sanskrit am treusten blieb. Als derselbe sich wiederum in Preußisch-Litthauer, Letten und Polnisch-Litthauer schied, ging bei den Letten Manches verloren, z. B. das Neutrum, der Dual, der Instrumental, das n des Accusativ Singularis (im Litthauischen für das Sanskrit m), das s des Dativ Pluralis, die an das t angehängte Infinitivendung (im Sanskrit um, im Litthauischen i) u. s. w. Die nicht zahlreichen esthnischen Wörter des Lettischen lassen sich aus den steten Beziehungen zu den Esthen erklären, oder sind, so wie auch die wenigen gothischen Wörter, Reste einer ursprünglichen und vorgeschichtlichen Einheit aller europäischen Sprachen. Die von mehreren Gelehrten, unter andern Kruse[24], behauptete Eroberung Kurlands durch Hermanrich, gründet sich nur auf Namensähnlichkeiten.

Den Namen der Letten leiten Einige[25] vom lateinischen laetis, dem Bebauer zinspflichtiger Aecker[26] und diesen von lassus, d. h. faul (lettisch laisks) ab. Der von Heinrich d. L. stets zur Bezeichnung der Letten gebrauchte Ausdruck Letti wäre also eben so, wie der zur Bezeichnung der Litthauer gebrauchte Lettones, ein Appellativum und zwar ein Deutsch-Römisches, von den Deutschen erst eingeführtes! Dies ist höchst unwahrscheinlich, paßt auf die unabhängigen Lettones oder Litthauer vollends nicht und läßt sich mit der Angabe Nestor's nicht vereinigen, der die Lettgallen und Litthauer schon unter diesem Namen kennt und vermuthlich noch vor Ankunft der Deutschen schrieb, da seine Annalen nur bis zum Jahre 1110 reichen. Daß der Name Letten in andern Schriftstellern

nicht früher erwähnt wird und namentlich bei weitem nicht so früh wie der der Kuren und Esthen, kommt wohl daher, daß die Letten durch diese von der Seeküste abgeschnitten und nicht Seefahrer waren und den Deutschen und andern über See wohnenden Völkern erst nach der Einwanderung der Deutschen bekannt wurden. Kruse will seine Hypothese dadurch unterstützen, daß in Urkunden aus jener Zeit die Letten immer curones genannt werden sollen. Die von ihm als Belege angeführten Urkunden vom Jahre 1230 (Grub. Orig. Liv. p. 267. 268., Script. rer. Liv. I. 1. S. 395. 396.) beziehen sich aber nur auf die Bewohner einzelner und zwar kurischer Kilegunden oder Districte, auf beiden Seiten der Windau, deren Benennungen Kruse auch daselbst nachgewiesen hat, ohne ausdrücklich zu sagen, ihre Bewohner seien Letten gewesen. Wozu übrigens zu so gekünstelten Hypothesen seine Zuflucht nehmen? Die Litthauer nennen ihr Land Litawa und so nennen es auch die Letten. Dies mit „Lette" ganz gleichlautende Wort wird also wohl der einheimische und ursprüngliche Name des ganzen vom lettisch-litthauischen Volke besetzten Landstrichs gewesen sein. Als dies Volk sich in zwei verschiedene Zweige theilte, verblieb der Name den eigentlichen Letten, die ihr ältester Annalist Heinrich Lettos, die stammverwandten Nachbarn hingegen mit einer leichten Modification Lettones (o entsprechend dem au in Litthauer, Letthauer) nennt. Der Name Litthauen, Litthawen kommt von Litwa, den sowohl die Eingebornen als die Russen ihm geben. Die Letten nennen sich selbst Latwis oder Latweetis und werden so auch von den Litthauern genannt; die Einschaltung des w weist auf Litwa hin, welcher Name mit Lätawa zugleich von den Litthauern zur Bezeichnung ihres Landes gebraucht wird. Diese Namen sind also identisch und einheimisch. Außerdem wird auch Litthauen von den Letten bisweilen Leischusemme, Niederland, genannt, so wie Memel sonst Klaipehde (ebenes Feld). Ihr eigenes Vaterland nennen sie Widsemme, Mittelland, wie die Chinesen das ihrige, nicht etwa weil sie sich für den Mittelpunkt der ganzen Welt halten, sondern eher wohl, weil sie in der Mitte zwischen den Kuren und Esthen liegen und diese Stellung seit ihrem Eindringen behauptet haben. Die Russen werden von ihnen Kreewi, vielleicht nach dem anwohnenden Stamme der Kriwen [27] genannt, der, wie wir unten sehen werden, vielleicht tschudischen Ursprungs war; die Esthen Iggauni, die Vertriebenen, weil sie sie aus Lett- und Kurland verdrängt haben, die Deutschen Wahzi [28]. Mit den Lettgallen (Letten-ende, weil das östliche Ende des lettischen Landes besitzend [29]), sind die Letten nach ihres Annalisten ausdrücklichem Zeugnisse (Letthos qui proprie dicuntur Lettgalli) identisch, eben so mit den Semgallen „den in des Landes Ende

Wohnenden“ und zwar nach Einhorn (Hist. Lett. p. 2) von Frauenburg bis Wahlhof in der Nähe von Friedrichstadt (sonst Sehren), östlich von den Kuren. Dagegen wohnen die Augschgallen oder die Oberländer, die das obere Ende des Landes Bewohnenden, die den Selburgschen Dialekt sprechen, bis Dünaburg hinauf und sind Nachkommen der von Heinrich d. L. daselbst erwähnten Selen, aber ebenfalls Letten, und wurden zum Herzogthum Semgallen gerechnet. Das Semgallische unterscheidet vom Lettischen, so wie das Esthnische vom Livischen schon Lannoy in seiner Reise durch Livland im Jahre 1414[30].

Die Esthen gehören ihrer Sprache, Kleidung und Schädelbildung[31] nach offenbar zu dem großen tschudisch-finnischen Völkerstamme und sind daher von den Russen von jeher Tschuden, Tschuchonzen genannt worden, so wie sie ihrer Seits Rußland Wenna-ma Bruderland nennen, wohl weil die angrenzenden Theile dieses Staats von den ihnen stammverwandten Tschuden bewohnt sind. Ihr Schädel ist viereckig, wie der mongolische, daher das Gesicht klein, breit und gedrückt, das lange schlichte Haar gelb oder weislich, der Hinterkopf groß, die Nase an der Wurzel glatt, die Lipppen schmal, die Zähne klein und stumpf, die Backenknochen vorstehend, die Augenhöhlen fast viereckig, der ganze Körper klein und mager und an Schultern und Hüften schmal, der Hals schwach. Sie stehen zwischen der kaukasischen oder indo-slawo-letto-germanischen und der mongolischen schwarzhaarigen, gelbhäutigen, starkzahnigen und auch durch die Gesichtsform von Finnen sich unterscheidenden mongolischen Race. Die Esthen scheinen sich in ältern Zeiten über ganz Liv- und Kurland ausgedehnt zu haben. Dies erhellt aus den vielen dortigen aus dem Esthnischen stammenden Ortsbenennungen, namentlich allen denen, die sich mit Küll (Dorf) und Jerw (ein kleiner See) enden, daraus, daß noch jetzt von Absel bis Marienburg Esthen wohnen und ihre Nationalität und Sprache (letztere dem dörptschen Dialekt ähnlicher, als dem livischen[32]) bewahrt haben, und endlich aus der unzweifelhaften Identität der Liven und Esthen. Jene, deren Sprache ein esthnischer Dialekt ist[33] und die nach Brandis[34] im Anfange des XVII. Jahrhunderts noch die ganze kurische Küste inne hatten, nach Hiärn[35] von der Düna bis zur Salis wohnten und sich noch jetzt am kurischen Strande ziemlich unvermischt erhalten haben, sprechen und kleiden sich noch heut zu Tage schwarz, wie die Esthen. Indessen sind Sprache und Kleidung der Esthen und Liven von denen der ihnen stammverwandten Oeseler verschieden[36]. Die bei Bauske lebenden und demselben Völkerstamme angehörigen Krewinger werden weder von Heinrich d. L., noch von Alnpeke erwähnt, obwohl der letztere Kurland genau gekannt zu haben scheint und die dor-

tigen Kriege sehr ausführlich erzählt. Sie könnten, wie Jannau meint, ein Rest der Dünaliven gewesen sein. Nach Einhorn[37] sind sie zur Zeit der Erbauung Bauske's im Jahre 1456 aus Esthland herübergeführt worden, nach der unter ihnen selbst aufbewahrten Volkssage aber aus Oesel nach der Pest am Anfange des 18. Jahrh. Ein Jahrhundert später gab es der Krewinger noch gegen 1300, im Jahre 1843 nur noch 14 nicht lettisirte[38]. Der Name der Liven kommt wohl, wie schon oben bemerkt worden ist, von ihrer Wohnung am sandigen Seestrande und ist also vermuthlich nach ihrer Trennung von den übrigen Esthen, also nach dem Eindringen der Letten entstanden, kommt auch in skandinavischen Sagen erst um das Jahr 735 vor, wo ein livischer Häuptling Ger als Bundesgenosse Haralds, Königs von Dänemark, angeführt wird[39], während Kuren und Esthen schon in den ältesten Sagen erscheinen. Hiärn[40] nennt Liven und Wenden zwar nach nordischen Sagen nebst Esthen und Kuren schon unter der Regierung Erichs I. (noch lange vor Hermanrich dem Ostgothen), allein ohne seine Quelle bestimmt anzugeben.

So wie die Letten zur großen indo-europäischen Völkerfamilie gehören, so haben mehrere Gelehrte, namentlich Pott[41], aus dem Finnischen mit dem Baskischen, Keltischen, Kymrischen, Magyarischen, Albanischen und Osmanly zusammen ebenfalls eine einzige Familie gemacht, — mit welchem Rechte, ist noch nicht entschieden. Schon Rask glaubte finnische Elemente im Neukeltischen zu entdecken und Parrot hat an 671 Wörtern eine Aehnlichkeit des Esthnischen mit dem Keltischen, nachgewiesen, ohne aber die grammatischen Formen zu vergleichen, wogegen aber Holst[42], der sehr gute Quellen, wie die keltobritonische Grammatik Le Gonidecs benutzt hat, in der grammatischen Bildung des Kelto-Britonischen, so wie in den Zahlwörtern und sonstigen Ausdrücken des gewöhnlichen Lebens, durchaus keine Aehnlichkeit mit dem Esthnischen, sondern nur eine solche in manchen Gebräuchen bemerkt hat. Indessen entscheidet die letztere bei Verschiedenheit der Sprache sehr wenig über die Abstammung eines Volks, die Zahl der von Parrot angeführten, dem Esthnischen ähnelnden keltischen Worte, worunter auch viele bretonische vorkommen, ist im Ganzen gering und Parrot bringt noch viel stärkere Verzeichnisse keltischer Wörter, die mit dem Altskandinavischen (auf vier Buchstaben des Alphabets 378 Wörter, wovon über 200 bretonische und baskisch nach Halbersons isländischem Wörterbuche), dem Teutonischen (nach dem Leibnitzischen Glossarium aus vier Buchstaben des Alphabets 350 Worte) und dem heutigen Deutschen (im Ganzen 711 Worte, wovon 405 bretonische und baskische) übereinstimmen. Da diese letztern Sprachen zur indo-germanischen Familie gehören, so sieht man, daß auf diese Vergleichungen

sehr wenig zu bauen ist. Andere, Parrot gewiß überlegene Sprachforscher[43] rechnen das Keltische zu den indo-germanischen Sprachen, nicht aber das Finnische.

Die Kuren, von Adam von Bremen Chori und von Nestor Cors genannt, von denen noch jetzt das curische Haff den Namen hat, erstreckten sich noch zu Duisburgs Zeit, d. h. ums Jahr 1326 und nach seinem Zeugniß bis zur Memel[44]. Dies bestätigt auch die Urkunde vom Jahre 1392[45], nach welcher das Bisthum Kurland zwischen der Windau und dem Niemen lag, so wie auch die vom Jahre 1468 über die Abtretung von Tapiau und Welau an Preußen. Der Namen der Kuren mag wohl als ein einheimischer, wie Thunmann meint (l. c. S. 24), von Curi, auf Finnisch ein Land, das einem andern zur Seite hervorragt, herstammen und diesen Stamm der finnischen Esthen durch diese von seiner geographischen Lage hergeleitete Benennung von den übrigen unterschieden haben. Das gemeinschaftliche Vorkommen der Kuren nämlich mit den Esthen in den nordischen Sagen[46], weniger die nur theilweise Eintheilung des Landes in Kilegunden (Kihelkond heißt esthnisch ein Kirchspiel) in einem Theile Kurlands[47], Esthlands und Oesels[48], so wie die in der esthnischen Sprache vielleicht wurzelnden Benennungen der in den Urkunden vom Jahre 1230 angeführten kurischen Kilegunden, die sich in heutigen Ortsbenennungen nachweisen lassen, sprechen für die Ansicht derjenigen Gelehrten[49], welche die Kuren Heinrichs d. L. und älterer Schriftsteller für einen esthnisch-livischen Stamm erklären. Vermuthlich sind sie allmälig von den lettisch-litthauischen Völkerschaften an die Nordküste gedrängt worden, wo sie sich von Lyserort bis zum Angersee (Anjerw) erhalten haben. Watson wendet zwar dagegen ein, daß die heutigen Einwohner Livlands mit Ausnahme der Liven nur lettisch sprechen. Ein großer Theil Kurlands ist aber auch von lettisch-litthauischen Stämmen, Semgallen und Wenden bewohnt, die dazwischen liegen gebliebenen Kuren sind vermuthlich allmälig nach Norden gedrängt und sind die heutigen Liven geworden. Da weder Heinrich d. L., noch spätere Annalisten von einer Veränderung ihrer Wohnsitze und einem Hinziehen nach Norden sprechen, so muß sowohl ihre Auswanderung als die Vermischung beider Völker viel früher stattgefunden haben, so wie das allmälige Ueberhandnehmen der lettischen Sprache, Kleidung und Gebräuche, die auch im heutigen Kurland überall bis auf den livischen Küstenstrich herrschen. Nach Brandis sprachen die kurischen Bauern noch zu seiner Zeit nicht rein lettisch, sondern eine der lettischen ähnliche Sprache[50]. Saxo (starb 1103 n. Ch.) nennt die Kuren mit dem latinisirten Namen Cureten schon zur Zeit Hadings, Königs von Dänemark, der von ihnen geschlagen sein

soll, eines Zeitgenossen Odins; also ums dritte Jahrhundert nach Christo. Der dänische Chronist Petrus Olai[51] spricht von der Unterwerfung der Kuren durch Frotho I., Sohn des Hading, und erwähnt auch Rotala's (Rotalien bei Heinrich d. L., in der Strandwiek). Der König Hothbrod und sein Höther sollen gegen Ende des 3. Jahrhunderts die Esthen bekriegt haben[52]. Seitdem erscheinen die Kuren in den skandinavischen Chronisten öfter. Ihre kriegerischen Beziehungen zum Norden, so wie die steten Seeräubereien werden wohl den frühern römischen Seehandel unterbrochen haben, daher denn auch die letzten an der kurischen Küste, namentlich in Kapsehten gefundenen römischen Münzen von Philippus Arabs herstammen, also aus dem 3. Jahrhundert sind, während im Inlande spätere gefunden sind. So unzuverlässig auch die skandinavischen Sagen in der Angabe einzelner Thatsachen und namentlich in der bis auf Abraham heraufgehenden Zeitrechnung sein mögen, jene Beziehungen zu Skandinavien und die Existenz der Esthen und Kuren in unseren Ostseeländern in sehr früher Zeit scheinen nicht zu bezweifeln. Allerdings gebraucht Saxo häufig nur den Ausdruck: östliche Völker, und mag darunter nicht immer blos die heutigen Esthen, sondern nur im Allgemeinen die östlich von Skandinavien belegenen tschudisch-finnischen Völkerschaften, unter ihnen gewiß aber auch die Esthen mit, verstanden haben, die ja auch zu diesen Völkerschaften gehörten und sich von ihren Stammesgenossen wohl noch nicht unterschieden. Die Esthen selbst nennen sich Ma-mees (Landmänner) und der Name Aestyi, Esthland, scheint allerdings ein von den westlichen Nachbaren, den Deutschen und Skandinaviern, gegebenes Appellativum zu sein, wie schon Hiärn (Mon. Liv. ant. S. 13) und Schlözer (allg. nord. Geschichte S. 302) behauptet haben. Er kann also verschiedene Völker und Landstriche bedeuten, und wo er gebraucht wird, ist auch zugleich auf die geographische Umgebung desselben zu achten.

Wenn Pytheas aus Massilien (gegen 300 v. Ch.) der Ostiäer oder Ostionen jenseit des Rheins erwähnt[53] (denn, daß er diese unter denselben Breitengrad wie Thule, nach Lelewel eine der schottländischen Inseln[54], gesetzt habe, ist nur Vermuthung), wenn Tacitus (Germ. 45) am rechten Ufer des suevischen Meeres die Bernsteinsammelnden Aestyer nennt, in Sitte und Kleidung den germanischen Sueven, in Sprache den Briten ähnlich, und im Osten derselben die Peuciner, Weneder und Fennen (cap. 46), von denen er nicht weiß, ob er sie zu den Germanen oder Sarmaten rechnen soll, so sind unter jenen Aestyern, Germanien östlich liegende Völker, etwa an der preußischen Küste zu verstehen[55], dasselbe gilt von den Esthen und Aesteern des Jornandes[56], den Hästen, welche nach Cassiodorus (Varior. lib. V. cap. 2) an den König der

Ostgothen Theodorich eine Gesandtschaft mit Bernstein geschickt haben sollen, von den Aisten des Eginhard (vita Caroli M. cap. 12) und von dem ausgedehnten Eistland oder Wittland des zu Alfreds Zeiten lebenden Schiffers Wulstan (Langebeck, script. rer. Danic. II. pag. 106—123), welcher die Weichsel in das Esthenmeer münden läßt, während hingegen die Osii des Ptolemäus, die Isten und Idumingen des angelsächsischen Gedichts: „Sängers Weitfahrt" (herausgegeben und übersetzt von Escher 1839) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, und die Osti des Wulstan, an der Ostküste der den Dänen „gegen Norden" liegenden Ostsee, wirklich Anwohner des rigaschen und finnischen Meerbusens zu bezeichnen scheinen. Wenn Saxo oder andere skandinavische Schriftsteller von „östlichen Völkern" sprechen, so können darunter natürlich nicht mehr die Anwohner der preußischen Küste verstanden werden, die zu sehr südlich lag, sondern zum mindesten die der heutigen Ostseeprovinzen oder sonstige ostwärts gelegene Tschudenstämme, umsomehr als die Esthen so häufig in Verbindung mit den Kuren erscheinen, auch esthnische Gegenden, wie Rotala, genannt werden. Indessen sind die von Saxo Grammaticus, Petrus Olai u. a. aufbewahrten nordischen Sagen, insoweit sie in ferne Zeiten zurückgehen, wenig zuverlässig und es läßt sich wohl als möglich denken, daß die Namen später an der Ostsee wohnhaft gewesener Völker, wie der Kuren und Esthen, in die sagenhafte Erzählung früherer Eroberungszüge übergegangen seien. Die in den Ostseeprovinzen gefundenen anglosächsischen Münzen reichen nur bis zum Anfange des 9. Jahrhunderts und an sie schließen sich die anglodänischen seit dem Jahre 1017 an. Allerdings können schon viel früher Verbindungen zwischen Skandinavien und den heutigen Ostseeprovinzen stattgefunden haben, allein die Erwähnung von Esthen und Kuren in skandinavischen Sagen zu uralten Zeiten, sogar bald nach Abraham[57], beweist weder die Wahrheit des erzählten Vorfalls, noch daß jene Völker wirklich unsere Kuren und Esthen gewesen seien. Der Zeitpunkt ihrer Einwanderung in die Ostseeprovinzen und ihre Ausscheidung aus der früher unterschiedslosen Masse des tschudischen Volksstamms läßt sich also nach diesen Quellen nicht mehr bestimmen.

Wenn nun aber Tacitus (Germ. cap. 46) zwischen die Peucinern und Fennen die Veneder setzt, Ptolemäus dieses Volk und den venedischen Meerbusen (von Danzig bis Kurland) nördlich von den Finni, unweit des Ausflusses der Weichsel und westlich und südlich von den Osii und den Carbones (Schwarzröcke), Jornandes aber (de rebus get cap. 5) an die Weichselmündung die Widiwarier, eine Mischung verschiedener Völkerstämme, westlich von den Esthen setzt, wir aber bei

Heinrich d. L.[58] lesen, daß die Wenden aus der Gegend von Windau von den Kuren vertrieben, über die Düna gingen, sich in der Gegend des spätern Rigas ansiedelten und auch dort von den Kuren verjagt, das spätere Wenden unter den Letten gründeten, was auf eine Stammverwandtschaft mit denselben zu deuten scheint, so werden nichtesthnische Völkerschaften, wahrscheinlich schon im ersten Jahrhundert n. Ch., bis an die preußische und westliche kurische Küste gedrungen sein. Der ganze Landstrich westlich von der Windau, dessen Einwohner sich in Dialekt, Kleidung, Ackerwerkzeugen, Feldarbeiten und manchen Gebräuchen, z. B. dem häufigen Wohnen in Dörfern, von ihren Nachbarn unterscheiden, war vermuthlich von Wenden oder Venetern bewohnt[59]. Vielleicht gehörten sie zu den litthauisch=lettischen Völkerschaften, und waren keinesweges mit „der großen Nation der Vinider“ des Jornandes, die in zwei Hauptstämmen, die Slaven und Anten, getheilt, von der Donau bis zum Dniester wohnten[60], identisch und Jornandes kennt auch Veneter, die er mit Herulern beim Palus Mäotis, dem Asowschen Meere, von Hermanrich unterwerfen läßt. Nur eine Verwandtschaft der Vinider und Veneter könnte angenommen werden, insofern nämlich der lettisch=litthauische Stamm mit dem slavischen verschwistert ist. Jener scheint also die preußische Ostseeküste westlich von den finnischen Völkerschaften, schon zu Tacitus und Ptolemäus Zeit besetzt zu haben und westlich von ihnen, obwohl am rechten Ufer des suevischen Meeres, sind die Aestyi des Tacitus zu suchen, die folglich unmöglich unsere Esthen sein können, sondern irgend ein Volk „jenseits“, d. h. ostwärts der Suionen. Oestlich vom kurischen Haff stießen die äußersten Vorläufer der Veneder an der Windau mit den Kuren zusammen und wurden zum Theil von ihnen nach Livland und namentlich zuletzt in die Gegend von Wenden getrieben, vielleicht als die Letten die Esthen aus dem südlichen Livland an die Seeküste und nach Norden gedrängt hatten. Später aber gewannen die Letten auch in Kurland die Oberhand, die Seeküste blieb aber immer den Kuren, von denen ein Theil später Liven oder Sanduferbewohner genannt wurde, daher in den nordischen Sagen nur Kuren und Esthen, nie Letten oder Liven, als Krieger zur See erscheinen. Darnach ist es wahrscheinlich, daß die lettisch=litthauischen Völkerschaften unter dem Namen der Veneder, die Esthen und Kuren aber unter dem Namen der Finnen schon im 1. Jahrhundert n. Ch. an der Ostküste saßen und bald in feindliche Berührung kamen. Von der Westküste Kurlands drängten zwar die Finnen oder späteren Kuren und Liven die Veneder fort, wurden selbst aber später von nachrückenden zahlreichen lettisch=litthauischen Völkerschaften aus dem südlichen und östlichen Kurland und Livland weggedrängt. Erst beim

Einnehmen ihrer neuen Wohnsitze trennten sich die verschiedenen Völkerschaften von ihren übrigen Stammesgenossen, die Letten von den Litthauern, die Esthen, Kuren, Liven von den Finnen und fingen an sich selbst, so wie diese letztern mit verschiedenen Namen zu bezeichnen.

Den Namen der Heruler leitet Jornandes (de reb. get. cap. 22) vom griechischen ἕλος (Helos), Sumpf ab, weil sie bei den Mäotischen Sümpfen wohnten. Ist die Ableitung richtig, so war der Name Heruler von den Griechen einem Volke gegeben, dessen wahren Namen wir nicht kennen, und aus der Aehnlichkeit desselben mit dem der mecklenburgischen Werlen läßt sich nicht auf die Identität beider Völker schließen. Das von Lacius mitgetheilte Vaterunser der Werlen ist zwar beinahe rein lettisch, dies beweist aber nur, daß der lettisch-litthauische Völkerstamm einst in Mecklenburg gewohnt hat und die Werlen, nicht aber die Heruler, zu ihm gehörten, was an sich gar nicht unwahrscheinlich ist. Jornandes (Kap. 3.) findet Heruler auch in Skandinavien, Sidonius Apollinaris (VIII. 9) apud imos Oceani recessus und sie ziehen mit den Deutschen überall umher und helfen ihnen das römische Reich zerstören. Ihre Wohnsitze sind also jedenfalls sehr unsicher, so wie auch ihre Abkunft.

Wo und unter welchen Namen Letten und Esthen vor ihrer Ankunft in die Ostseeländer gewohnt haben mögen, ist aus Mangel an Nachrichten kaum zu bestimmen. Die Esthen hatten sich wohl aus dem finnischen Völkerstamme noch nicht ausgeschieden, den Herodot vielleicht unter dem Namen der Melanchlänen (Schwarzröcke), nördlich von den Scythen setzt, mit denen sie nach ihm (IV. 20, 107) gleiche Sitten haben sollten, ohne jedoch zu demselben Stamme zu gehören. Hekatäus von Milet erklärt die Melanchlänen für Scythen[61], eben so auch Chrysostomus[62]. Die Gleichheit der Sitten muß sich jedenfalls auf die Kleidung nicht bezogen haben und so sind auch die von Kruse[63] angeführten Aehnlichkeiten zwischen Esthen und Scythen nicht beweisend, wie die Eintheilung des Landes in Bezirke[64], die Verehrung eines Meergottes und eines Gottes der Kunst und des Gesangs[65], Bereitung von Hanfleinwand[66], Schwitzbäder[67], oder sie finden sich auch bei andern Völkern, wie die Pferdeopfer[68], die Gottesverehrung unter freiem Himmel, ohne Tempel und Bildsäulen[69], die Menge Wahrsager[70], Weissagung aus Weidenruthen[71], Gebrauch von Pferdemilch und Butter[72], (wenn Herodot überhaupt die letztere erwähnt[73]), Glaube an Gold bewachende Greifen oder Drachen[74], Vorkommen von Säbeln, Dolchen, Pfeilen, Beilen und Wurfspießen[75], Abscheu vor ausländischen Sitten[76]. Hingegen sollen die Scythen ihre Todten begraben[77] und ihre Feinde skalpirt haben, die Esthen verbrannten ihre Todten[78] und das Skalpiren wird nicht erwähnt,

obgleich Heinrich d. L. viele Züge von Grausamkeit von ihnen erzählt. Herodot sagt (IV. 20.) „über den Melanchlänen seien Seen und eine menschenleere Wüste." Dies paßt wohl auf Finnland und die Gouvernements Olonetz, Wologda und Archangel, nicht aber auf die Ostsee. Hansen[79] setzt die Melanchlänen ins riäsansche und wladimirsche Gouvernement. Die ihnen von Dionysius Periegetes und Ammianus Marcellinus (XXI. 7, XXXI. 2) gegen 370 n. Ch. im europäischen Rußland angewiesenen Wohnsitze sind sehr unbestimmt. Die Identität der Tschuden und Scythen ist von mehreren, z. B. Schlözer in seinem Nestor, behauptet worden, indeß ist sie noch eben so wenig erwiesen, als die der Scythen und Melanchlänen. Ueberhaupt bezieht sich diese Frage nur auf die Tschuden, nicht auf die Esthen, da jedenfalls zu Herodot's Zeit die Esthen nicht als besonderer Volksstamm existirten. Von den frühern Wohnsitzen und Namen der lettisch-litthauischen Völkerschaften vor ihrem Vordringen in ihre jetzigen Sitze, schweigt die Geschichte ganz und gar.

Beilage II.

Ueber die livländischen Grabalterthümer.

Im südöstlichen Theile Livlands, zwischen der Düna, Aa und Embach sind gegen 70 Gräber und in denselben außer einigen Skeletten zahlreiche und zum Theil sehr wohlerhaltene und kunstvoll angefertigte Alterthümer, Waffen, Schmucksachen, Geräthe, Ueberreste von Kleidungsstücken und Münzen entdeckt worden, deren muthmaßlicher Ursprung einerseits, so wie anderseits die Hingehörigkeit der Leichen und Gräber vielfache Untersuchungen veranlaßt haben. Allerdings ist die Beantwortung dieser zwei Fragen, die man gewöhnlich mit einander vermischt, geeignet, ein vielfaches Licht auf die Urzustände der Eingebornen zu werfen. Hauptsächlich ist dieselbe zu beantworten versucht von Brackel, Kruse und Bähr[80]. Brackel und Bähr vindiciren, im Ganzen aus denselben Gründen, sowohl den Gräbern als den Alterthümern einen einheimischen Ursprung (Brackel den letztern einen tschudischen), Kruse hingegen einen skandinavischen. Offenbar aber könnten wohl die Alterthümer skandinavisch, von den Eingebornen und namentlich den Esthen, die mit

Skandinavien in fortgesetzten Beziehungen standen, und es eben so gut plünderten, als von dessen Kriegern geplündert wurden, erbeutet oder erhandelt und von ihnen selbst getragen worden sein, besonders wenn sich ein späterer einheimischer Gebrauch ähnlicher Gegenstände, auch der Münzen nachweisen ließe. Oder skandinavische Alterthümer könnten auch von den Esthen, doch mit Ausnahme der Münzen, nachgeahmt worden sein, wenn ihre Kunstfertigkeit sich soweit erstreckte. Von der Benutzung fremder Kunsterzeugnisse sowohl, als von ihrer Nachahmung liefert die Geschichte zahlreiche, ja heut zu Tage fast tägliche Beispiele.

Hieraus erhellt, daß die vermeintliche Aehnlichkeit unserer Alterthümer mit den skandinavischen und die Gleichheit der Legirung, auf die Kruse ein so großes Gewicht legt, nicht über den Ursprung derselben und noch weniger über die Hingehörigkeit der Gräber entscheiden können. Außerdem findet sich Aehnlichkeit der Kunstformen oft bei den verschiedensten und in keiner Berührung zu einander gestandenen Völkern. Sie wird theils durch den Zweck des Gegenstandes, wie bei so manchen Waffen und Geräthschaften, theils durch die Armuth der schöpferischen Phantasie des Menschen bedingt, die unwillkürlich und unbewußt auf dieselben Formen verfällt. So sehen sich z. B. die Steingeräthe der Wilden der Südseeinseln, die des alten Dänemarks und die in den mexikanischen Gräbern gefundenen, ganz gleich[81]. Um in dieser Hinsicht klarer zu sehen, wollen wir die in den Gräbern gefundenen Alterthümer einzeln durchgehen. Die Vergleichung mit den auswärtigen wird durch das Vorkommen der Münzen in denselben Gräbern (deutscher vom J. 936—1040, angelsächsischer von 991—1036, byzantinischer vom J. 911—1025 und kufischer von 906—999) erleichtert und auf einen bestimmten Zeitraum, des 10. und die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts beschränkt. Dieser Zeitraum gehört entschieden dem skandinavischen Eisenalter an, wo die Waffen von Eisen waren und die Leichen bald verbrannt, bald blos begraben wurden. Beides paßt auf unsere Gräber. Schlangen- und Drachenzierrathen möchten sich aber wohl nur auf einem einzigen, in einem Ascheradenschen Grabe gefundenen vergoldeten kleinen Halbcylinder[82] vorfinden und Runeninschriften sind gar nicht vorhanden. Dies Eisenalter fing in Norwegen und Schweden schon im 5., in Dänemark erst im 7. Jahrh. an; verbreitete sich also von Norden, wo ursprünglich finnische Völker hausten, nach Süden und nicht umgekehrt. Es kann folglich nicht durch römische Einflüsse entstanden sein, so wie auch schon die Bronzesachen des südlichen und westlichen Deutschlands mit denen des nördlichen und mit den dänischen mit Spiral- und Ringverzierungen, keine Aehnlichkeit haben. Römische Analogien sind daher auch auf unsere Alterthümer nicht anzuwenden.

Die auf Wolle gezogenen, aus Bronzedrathrollen verfertigten ehernen Mützen[83] finden sich weder bei den nördlichen, noch bei den südlichen Skandinaviern (den Russen), bei denen nur Helme erwähnt[84] und auch im Norden obwohl spärlich gefunden werden[85], so wie auch Panzer, von denen ebenfalls bei Schriftstellern die Rede ist[86]. Eben so fehlen die nordischen Schilde. Die Bronze-Kopfringe für beide Geschlechter, wie sie noch heute von Lettinnen getragen werden, erwähnen ebenfalls weder nordische noch russische Annalen. Den nordischen Diademen und Kronen[87] sehen sie gar nicht ähnlich. Die Halsringe, theils glatt, theils in Form cylinderartiger Spiralen, finden sich in vielen Gegenden Skandinaviens, aber auch Deutschlands und in Ungarn[88] und werden auch in Igors Lied erwähnt[89]. Die offenbar aus dem Süden stammenden, auch in männlichen Gräbern vorkommenden Glasperlen, so wie auch Thon- und Bronzeperlen, sehen den in Deutschland und Skandinavien gefundenen auffallend ähnlich. Die Halsketten mit angehängten Münzen, die Ohrringe mit verschiedenen Anhängseln, die krötenförmigen Brustfibeln waren lange ein beliebter Schmuck esthnischer und finnischer Weiber und sind es zum Theil noch jetzt. Es finden sich auch noch Brustfibeln in s. g. römischer Form, wie in Skandinavien[90] und sehr zierliche Schulternabeln und Schnallen. Die Kettenbündel (nur in Ascheraden), große Brustgehänge mit vielen Amuletten und Anhängseln, in der Düna- und Aagegend und an andern Orten, sind in keinem andern Lande gefunden und nur die schalenförmigen Fibeln an denselben ähneln den in Finnland, Norwegen und Schweden entdeckten Brustschnallen, doch sind die Verzierungen verschieden. Ringe mit Klapperwerk, den livländischen ganz ähnlich, tragen die sibirischen Schamanen. Die Fingerringe finden sich auch bei Russen und Skandinaviern, werden aber zum Theil in derselben Art noch heute von den Eingebornen getragen. Die zahlreichen Armspangen und Armringe finden sich auch bei Lappen, Tscheremissen[91] und Ungaren; Ledergürtel mit Metallplatten, den hiesigen ähnlich, trugen auch die Lappen[92]. Die Bein- und Leibringe finden sich, wie überhaupt alle Arten Ringe, in Skandinavien[93]. Die Köcher aus Baumrinde finden sich auch in Afrika. Schwerter giebt es wenige und meist zerbrochene (wie die Messer in den Gräbern der Wotjaken), sie sind so wie die Messer, Beile und Lanzenspitzen von sehr verschiedener Form. Außerdem finden sich Dolche, Sporen nach dänischer und deutscher Art, mit einem viereckigen, pyramidalischen Dorn, Steigbügel, Trensen wie in sibirischen Gräbern[94], Pfeilspitzen, Feuerstähle, ganz wie jetzt bei Letten und Esthen, Scheeren in Form der noch üblichen Schafscheeren, Pfrinnen

und kleine Cylinder, mit einem Oehr um daran befestigt zu werden, Waagen, Urnen mit Asche, namentlich einige in der Sammlung der Alterthumsgesellschaft zu Riga, auch neben unverbrannten Leichen, wie in sibirischen Gräbern ursprünglich vielleicht mit Speise gefüllt, welche auch Lappen und Wotjaken ihren Todten mitgaben[95]. Sie sind auch in Skandinavien häufig[96]. Von diesen Gegenständen sind manche, wie z. B. Halsringe, Fibeln, Fingerringe, Perlen, Stücke von Brustketten und Halsgehängen, eine ringförmige Kopfbedeckung, auch außerhalb der Gräber in Esth= und Kurland, so wie im ehemaligen polnischen Livland gefunden[97]. In Kurland ist auch ein Handflegel gefunden (Theile davon wohl auch in Deutschland[98]), so wie mehrere steinerne Aexte, die einer frühern Zeit angehören müssen. Die Spiral= und Ringverzierungen des skandinavischen Bronzezeitalters kommen auf unsern Alterthümern nicht vor, wohl aber gleichen die mit dreieckigen Bunzen eingeschlagenen Zierrathen den Randverzierungen auf den dänischen des Eisenalters. Die Ueberreste von Kleidungsstücken deuten auf leinene Unterkleider, wollene Ueberwürfe, wie sie noch heute, namentlich die letztern von den Weibern, getragen werden, auch in Stoff und Farbe den heutigen der Esthen ähnlich, nur daß manche Tuchstücke mit Drathgeflechten und kleinen Bronzecylindern durchwirkt sind, was jetzt nicht mehr vorkommt. Ihrer Körperbeschaffenheit nach scheinen die Leichen nicht sehr groß gewesen zu sein[99]. Ein noch erhaltener Schädel ist für einen Esthenschädel erkannt worden[105].

Aus den obigen, zum Theil aus Bähr's Werk geschöpften Angaben erhellt, daß viele Gegenstände den skandinavischen ähneln, andere aber entweder nicht oder doch eben so sehr finnische Analogieen zeigen, oder wenigstens nicht ausschließlich von Skandinaviern gebraucht wurden, da sie noch heutzutage bei den Eingebornen vorkommen. Ja, für einige, wie für die Bronzemützen und großen Kettengehänge finden sich nirgend Analogieen und sie scheinen den Ostseelanden (nicht blos den Gräbern) eigenthümlich zu sein. Wenn Kruse manche Gegenstände in dem von Ermoldus Nigellus (IV. v. 375 ff.) beschriebenen und dem Heriold II., Beherrscher von Südjütland, und seiner Frau bei ihrer Taufe im Jahre 826 von Ludwig dem Frommen und seiner Gemahlin geschenkten Anzuge wiederfinden will, so ist zu erwägen, daß Beschreibungen im Allgemeinen und namentlich die genannte, viel zu unbestimmt sind, um darnach auf die Kleidung sicher schließen zu können (so kann z. B. die corona des Fürsten vielerlei, von unsern Drathmützen Verschiedenes bedeuten), daß viele Schmuck= und Kleidungsstücke unsrer Gräber in dieser Beschreibung nicht vorkommen und daß Kaiser Ludwig dem fürstlichen Paare eben so gut ein fränkisches als ein skandinavisches Costüm schenken konnte. Eben

so ist die Beschreibung der Kleidung der Russen bei Ibn Foszlan (herausgegeben von Frehn 1823) nicht genau genug, um daran unsere Alterthümer erkennen zu können, und einzelne Züge, wie z. B., daß auf den Schwertklingen verschiedene Figuren dargestellt seien, die Leichen mit doppelten Hosen, Siefeln und goldstoffenen Kaftans und Mützen bekleidet und ihnen jedesmal zwei Pferde, zwei Ochsen, ein Hahn, ein Huhn und eines ihrer Mädchen geopfert wurden, passen nicht ganz, denn in unsern Gräbern haben sich nur Pferdezähne, Theile des Gebisses und Pferdeschmuck gefunden. Ferner fehlen unsern Gräbern die skandinavischen Helme, Schilde und Panzer. Das Vorkommen einer Waage, mit der man, doch nicht ohne bedeutende Correctionen, griechische, römische, angelsächsische und arabische Münzen, aber nicht dänische, byzantinische und russische Gewichtsabtheilungen eines Pfundes wiegen konnte[101], beweist nichts, denn solche Waagen, mögen sie auch nicht im Inlande verfertigt gewesen sein, konnten doch von den Eingebornen erhandelt oder erbeutet sein, denn sie waren ihnen bei dem Vorkommen aller jener Münzen, die wenigstens als Schmucksachen dienen konnten, eben so nützlich als den Skandinaviern. Während des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts befanden sich die Esthen in stetem Verkehr mit Russen und Skandinaviern. Olaf und Erich V. sollen sie unterworfen haben, der Bund des Askemänner stand in seiner Blüthe, die Russen verbreiteten sich in Esth- und Livland und gründeten ums Jahr 1030 Jurjew (Dorpat). Obwohl die Chroniken um diese Zeit keiner Verheerungszüge der Esthen in Skandinavien erwähnen, wie früher stattgefunden hatten, so muß sich doch auch den Eingebornen manche Gelegenheit zur Beute dargeboten haben und in der Zwischenzeit gab es auch friedliche Beziehungen. Kruse giebt selbst zu, daß die Eingebornen von skandinavischen Schmucksachen und Waffen Gebrauch machten[1]. Die Legirung der Metalle aus Kupfer, Zink, Zinn und Blei gleicht in ihren Mischungsverhältnissen nicht der römischen und viel weniger noch der skandinavischen, in der Zink und Blei nach den von Kruse selbst beigebrachten Beispielen fehlen[2]. Die einzelnen vorkommenden Kreuze können geraubt oder erhandelt sein; andrerseits fehlen außer manchen skandinavischen Rüstungsstücken, die Goldringe, so wie die skandinavische kleeblattähnliche Fibel mit Schlingverzierungen und es finden sich Gegenstände, die den baltischen Gegenden eigenthümlich sind, wie die Kettenbündel, die großen Brustgehänge mit zahlreichen Amuletten und Anhängseln, die großen Schulternadeln mit Kettenschleifen und die Drathmützen. Ein skandinavischer Krieger, nach den in Skandinavien selbst gefundenen Ueberresten gezeichnet, würde sich also ganz anders ausnehmen, als die Bewohner der baltischen Gräber, auch wohl länger und schlanker sein,

während im Gegentheil der Schmuck der ingrischen, tscheremissischen, tschuwaschischen, mordwinischen und lappländischen Weiber ganz dem in unsern Gräbern gleicht [3]. Desgleichen sind kleine silberne Hemdschnallen (Prees), die großen trichterförmigen silbernen Brustspangen (Selluke) und die mit Münzen reich behängten Halsketten (Kaela Raha) bei den esthnischen Weibern im allgemeinen Gebrauch; manche tragen auch Ohrgehänge aus einem Ringe mit daran hängender Kette und Schellen über der Brust in langen Schnüren, mit dazwischen angebrachten großen Brustspangen und Münzen. In einigen Gebieten Kurlands sind die Röcke der Frauen mit Schellen und Klapperblechen besetzt und die Lettinnen befestigen in manchen Gegenden Livlands ihre wollenen Ueberwürfe mit großen silbernen Spangen vor der Brust, welche bei ihnen den esthnischen Namen (Breze) führen, daher vermuthlich von den Esthen entlehnt sind, während ihr übriger Putz gar keine Aehnlichkeit mit dem esthnisch-finnischen und dem in unsern baltischen Gräbern gefundenen hat [4].

Wenn sonach die vorhandenen Ueberreste uns keinesweges das Bild skandinavischer oder russischer Krieger und ihrer Frauen geben, so können auch die Gräber keine skandinavische oder russische, sondern müssen einheimische sein. Daß sie sich zahlreich nur in einem Theile Livlands, zwischen der Düna, Aa und Ewst und aus einer bestimmten Zeit vorfinden, ist dann allerdings nicht leicht zu erklären. Sollte etwa die Eroberung des Landes durch die Letten, die allerdings aus Litthauen herunterkamen und so sich zuerst westlich von der Düna und dann erst im äußersten Lettenlande (Lettgalls) niederließen, so allmälig vor sich gegangen sein, daß noch im 10. und 11. Jahrhundert Kämpfe mit den Esthen stattfanden, deren Denkmäler die aufgefundenen Gräber wären? — Diesen spätern Eindrang haben natürlich weder Nestor, der beinahe hundert, und Heinrich d. L., der beinahe zweihundert Jahre später schrieb, gekannt und ihn nimmt auch Kruse, der Verfechter des skandinavischen Ursprungs der Gräber, an [5]. So ließe sich auch das Verschwinden derselben aus Lettland um die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts erklären, während skandinavische Gräber sich noch viel eher in dem so häufig von den Normannen durchzogenen und unterworfenen Oesel, Esth-, Kur- und westlichen Livland finden müßten, wo aber nur sehr wenige Gräber vorkommen. Das Vorhandensein von Stationen bei Ascheraden und längst der Aa und Ewst ist eine reine Muthmaßung. Der Name Askemanen ist nach Adams von Bremen (Kap. 73) ausdrücklichem Zeugniß den Seeräubern von den Deutschen beigelegt. Das Wort Ask heißt auch Mittel, hochdeutsch ein Schiff (isländisch Askr und Rade [6] erinnert ebenfalls an dies deutsche Wort Rhede

(etwa von Rath, Versammlung), dies heißt aber altnordisch nicht so. Ein russischer Ursprung paßt nicht zu den gefundenen Ueberresten. Die Gräber bei Segewolde sind schon ihrer untergeordneten Lage wegen und weil sich nur Waffen, Männerschmuck und lauter verbrannte Leichen finden, für die Ueberreste einer Schlacht gehalten worden, desgleichen auch die von Odsen und Römershof[7]. Warum sich aber nur Grabstätten und Alterthümer der verdrängten Esthen, nicht auch der erobernden Letten finden? Weil nur jene dergleichen Waffen und Schmuck trugen, die sich Jahrhunderte lang in der Erde erhalten konnten. Daß Heinrich d. L. nur das Verbrennen, nicht auch das Begraben der Leichen bei den Esthen erwähnt, kann daher kommen, daß jenes, wie auch bei den Altpreußen, am häufigsten stattfand, ohnehin wird es von ihm nur beläufig angeführt. Das Vorkommen mancher den skandinavischen ähnlicher Gegenstände, so wie der Kreuze, ist schon oben erklärt. Heinrich d. L. schweigt über Kleidung und Schmuck der Eingebornen ganz. Der Schmuck mag sich nach der Unterjochung durch Dänen und Russen und bei der daraus folgenden Verarmung des Volks und der Unterbrechung des Zusammenhangs mit den bergbauenden Stammesgenossen am Ural sehr vermindert haben. Indessen hat sich manches, wie oben gezeigt worden, noch heute im Gebrauch erhalten. Dergleichen Beschreibungen lagen gar nicht in des eifrigen Neophyten Plan, der nur seinen Beschützer Albert und das Christenthum zu verherrlichen strebte, und dessen Ansichten ganz ultrakatholisch sind. Der Waffen erwähnt er auch nur beiläufig. Was die Form der Gräber betrifft, so kommen die sie häufig bezeichnenden Steinquadrate und Steinkreuze, so wie verbrannte Leichen mit schweren Steinen auf der Brust[8] in Skandinavien im Eisenalter auch nicht vor, während die dortigen innern Holzbauten[9] hier fehlen. Wohl aber fand Pallas am Abackan in Ostsibirien ähnliche Gräbereinfassungen ohne aufgeworfene Hügel und den eingefaßten Raum ganz wie in Ascheraden, durch andere Steinreihen in mehrere Felder getheilt, vermuthlich um irgend eine Zusammengehörigkeit, etwa einzelner Familien, zu bezeichnen. An Runen fehlt es auch in unsern Gräbern ganz. Die litthauischen und altpreußischen Gräber sind durchaus von denselben verschieden[10]. Daß viele unsrer Gräber in der Nähe unzweifelhaft einheimischer Bauerburgen liegen, spricht auch für ihren hiesigen Ursprung. Diese Burgen scheinen den alten, von Sjögren untersuchten Tschudenfesten ähnlich[11], in deren Nähe sich ebenfalls silberne, kupferne und eiserne Geräthe und Schmucksachen, Hals-, Finger- und Ohrringe und Perlen finden[12]. Was Kruse von warägischen, oben abgeplatteten Festen, übrigens nur vermuthungsweise beibringt[13], hat sich nicht bestätigt. Mehrere solche Festen hatten vielmehr

doppelte oder dreifache Ringfälle, während die baltischen Bauerburgen so einfach sind, wie sie auch das roheste Volk ersinnen kann.

Nicht allein die Aehnlichkeit der Gegenstände, auch die Unfähigkeit der Esthen, nach ihrem von Heinrich d. L. geschilderten Kulturzustande, zu künstlichen Metallarbeiten und der Mangel an einheimischen Benennungen der Metalle, welche deutsch (wie Kuld, Gold, Tinna, Zinn, Liije, Blei) oder finnisch sind (Wask, Kupfer, permisch Wesk; Hobbe, Silber, nach Sjögren[14] aus dem persischen Sapid; Eisen, Raud, finnisch: rauta, karelisch: rauda) führen auf einen tschudischen Ursprung derjenigen, namentlich der kunstvollern Alterthümer, die sich offenbar als nicht skandinavisch ausweisen. Die alten Tschudengräber vom Ural bis zum Waldai, so wie die finnländischen Grabhügel, namentlich die des Kirchspiels Laihala in Ostbothnien[15], enthalten außer kupfernen und silbernen Schmucksachen auch eiserne Geräthe[16]. Die baltischen Finnen kannten die Bereitung des Sumpfeisens, dessen Ursprung eine finnische Rune besang[17]. Im finnischen Epos Kalewala kommen Metallarbeiten der Finnen und ein finnischer Vulkan vor. Der berühmteste Schmied der Edda ist ein Finne. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß ein großer Theil der baltischen Alterthümer tschudischen Ursprungs ist, nicht aber inländischen, wie Bähr meint, ohne eigentliche Beweise dafür beizubringen, und so ließe sich auch das spätere Aufhören der meisten derselben, seitdem die Verbindung mit den Tschuden durch das Umsichgreifen der Dänen und Russen unterbrochen wurde, erklären. Ein Theil mag skandinavisch sein; die Gräber aber und die kunstlosen Alterthümer sind wohl einheimisch. So ließen sich Brackel's, Bähr's und Kruse's Ansichten vermitteln, und weiter darf man nach unsrer jetzigen, freilich mangelhaften Kenntniß der nordischen und besonders der tschudischen Alterthümer nicht gehen.

Beilage III.

Ueber die ersten Niederlassungen der Deutschen in den Ostseelanden und den Familiennamen Bischof Albert's I.

So wie so manche andere folgenreiche Unternehmungen ist der unscheinbare Anfang der „Aufsegelung“ Livlands, wie Rüssow sich ausdrückt, durch widersprechende Berichte in ein sagenhaftes Dunkel gehüllt. Heinrich d. L., der sich hauptsächlich mit Bischof Albert beschäftigt, ist sehr kurz und ungenügend, eine Hauptquelle aber Alnpeke, vermuthlich nach mündlichen Ueberlieferungen. Ihm folgen die spätern und vorzüglich Brandis. Nyenstädt hat abweichende Nachrichten. Bei dieser Verschiedenheit der Berichte möge hier eine Zusammenstellung und Beurtheilung derselben als Beleg zu der in Abschnitt II, Kapitel 1, enthaltenen Erzählung folgen [18].

Nicht Lübecker, sondern nach Heinrich's d. L. bestimmtem und unverwerflichem Zeugnisse [19] und nach vielen neuern Chroniken Bremer Kaufleute, nach spätern Annalisten Bremer und Lübecker vereint (Hiärn schwankt zwischen beiden Meinungen), nach Alnpeke und Brandis Deutsche überhaupt waren es, welche die directe Fahrt nach Livland begannen. Bremen war schon seit dem 11. Jahrhundert eine bedeutende Handelsstadt und lange in kirchlicher Hinsicht die Metropole von ganz Skandinavien gewesen, auch im J. 1158 von Kaiser Friedrich I. in dieser Würde bestätigt worden [20], obwohl Island (1082 [21]), Dänemark (1104 [22]), und Norwegen (1154) von diesem allzumächtigen erzbischöflichen Stuhle abgetrennt worden waren (1163 auch Schweden [23]). Erwägt man, daß das im J. 1157 durch eine Feuersbrunst zerstörte Lübeck erst im folgenden Jahre unter Heinrichs des Löwen Schutz aus der Asche entstand und daß die Anführung der Lübecker durch spätere Schriftsteller erst mit den Bremern vereint [24], dann sogar allein [25], dem bestimmten Zeugnisse Heinrich's widerspricht und durch die spätere politische Handelsgröße Lübecks und seine genauen Beziehungen zu unsern Ostseestädten veranlaßt sein konnte, so scheint die „Entdeckung des livländischen Hafens“, d. h. der Dünamündung, nur den Bremern zugeschrieben werden zu können. Daher nennt auch Rüssow im Anfange seiner, dem bremischen Rathe zugeeigneten Chronik Bremen die Mutter vieler livländischen Städte und sagt, es habe ganz Livland aus der Taufe gehoben.

Von einer Entdeckung spricht Heinrich d. L. mit Recht, denn verkehrten auch die Gothländer und namentlich die Deutschen auf Gothland, schon früher mit Livland, so thaten es doch nicht die deutschen Städte[26]; für sie war Livland und namentlich der Dünahafen noch zu entdecken. Ob die Entdeckung absichtlich unternommen oder zufällig geschehen sei, indem ein deutsches Schiff durch Sturm an die Dünamündung verschlagen worden, was beides von zahlreichen Schriftstellern gemeldet wird, brauchen wir nicht zu untersuchen, da das Eine das Andere nicht ausschließt und schon Alnpeke beide Erzählungen mit einander verbindet.

Kouflüte waren gesessen
Riche und unvormessen
An eren und an gute,
Den quam in ihr gemuth,
Daß sie gewinnen wollten gut
Als noch vil mancher tut.
Gott der wisete sie daran
Daß sie gewunen einen man
Dem vrembde lant waren kunt
Der brachte sie zu einer stunt
Mit Schiffen uf die oster see
Was sol ich davon sagen me?
Die Düne ist ein wasser genant
Des vlus geet von rusen lant
Daruffe waren gesessen
Heiden gar vermessen
Liven waren sie genant,
Das stoßet an der selen lant;
Das war ein heidenschaft vil sur,
Sie waren der rusen nackebur.
Darumme lag vil manich lant,
Die ouch heiden waren genant.
Die butschen hatten wol vernomen
Daß man mit sorgen mußte komen
Zu derselben heiden lant;
Doch wurden sie dahin gesant,
Von der starken winde craft
Kegen derselben heidenschaft.
Da sie quamen so nahen,
Daß sie die Düna sahen,
Da mocht es anders nicht gesin
Mit sorgen vuren sie darin[27].

Den Sturm erwähnen nicht die zwei preußischen Ordenschroniken (Bunge's Archiv III S. 404), Melchior Fuchs rothes Buch (Script. rer. Liv. II.) und Helms Chronik (schrieb 1628—1643, in Bunge's

Archiv III. S. 48); daß deutsche Kaufleute durch Sturm an die Dünamündung verschlagen worden, sagen dagegen Rüssow, Brandis, Nyenstädt, Hiärn, Fabricius, Kelch, Account of Livonia (Description de la Livonie) und Neuere. Die meisten Schriftsteller haben offenbar nur einen Theil der ursprünglichen Ueberlieferung aufbewahrt.

Das Jahr endlich dieser denkwürdigen Begebenheiten ist wohl mit Heinrich d. L. auf das Jahr 1159 anzusetzen. Heinrich rechnet nämlich vom J. 1226, wo seine Chronik schließt, 67 Jahre bis zur Auffegelung des livländischen Hafens durch die Bremer Kaufleute[28]. Bei der Zeitberechnung ist in Anschlag zu nehmen, daß Heinrich d. L. das Jahr erst am 25. März, nicht schon am 1. Januar anfängt[29]. Die Ordenschronik, Rüssow, Brandis, Nyenstädt, Hiärn, Kelch und Fuchs geben das Jahr 1158 an; das macht aber eigentlich keinen Unterschied, denn vor der Berichtigung der Zeitrechnung der Origines durch den Professor Hansen, fand man in ihnen ebenfalls das Jahr 1158. Alnpeke (V. 433) setzt die Weihe Meinhards zum Bischofe, lange nach der ersten Auffegelung Livlands, auf das Jahr 1143 und dessen Tod auf 23 Jahre darnach, d. h. auf das Jahr 1166. Letzteres ist gerade um 30 Jahre zu früh; man könnte statt 1143 lesen 1173 („dri und siebzik" statt „dri und vierzik") aber auch dann stimmt die letztere Zahl nicht mit dem J. 1159. Alnpeke's Zeitrechnung ist hier offenbar unrichtig. Nyenstädt schwankt zwischen 1148 und 1158. Die Bremer Chroniken geben 1149, eine Handschrift 1148.

Nach Nyenstädt's wohl etwas sagenhaftem Berichte fing sogleich nach Ankunft der Deutschen ein Tauschhandel von Lebensmitteln, Pelz und Flachs von Seiten der Eingebornen, Südfrüchten, Zucker und Fabrikaten von Seiten der Deutschen durch gegenseitiges Hinlegen der Waaren an, was Nyenstädt sehr umständlich erzählt, hinzufügend, die Deutschen hätten einen eingebornen Knaben durch Geschenke an sich gelockt und nach Bremen zum künftigen Dollmetschen mitgenommen, auch einen von den Ihrigen zur Erlernung der Sprache dort gelassen. Im folgenden Jahre seien zwei Bremer Schiffe gekommen und hätten durch Vermittelung des Dollmetschers vortheilhaft gehandelt, mit dreißig der vornehmsten von ihnen zu Gast eingeladenen Eingebornen einen Vertrag wegen jährlichen Widerkommens geschlossen und vier Personen zum Handel dort gelassen, die auch nach verrichtetem Geschäft wohlbehalten nach Bremen zurückgekommen wären. Der Erzbischof von Bremen habe nun die Entdeckung des Landes dem Papste gemeldet und auf dessen Befehl den Priester Meinhard mit dem Chorschüler Johannes Hartmann und dem Thomas Steger als Küster im J. 1150 mit andern Kaufleuten zur

See an die Dünamündung geschickt, wo sie am 24. Mai ankamen und sofort zwei Meilen von der See einige Buden und Wohnhäuser „nach der Reihe (Riege)“ bauten, wovon Riga seinen Namen erhalten habe. Im Juni seien noch zwei Bremer Schiffe nachgekommen, welche sechs Wochen gehandelt. Durch die zurückgehenden Fahrzeuge habe Meinhard den Bischof von Bremen gebeten, ihm die Mittel zur Erbauung einer Kirche und eines festen Klosters zu verschaffen, damit man sich daselbst schützen könne, im Falle „die Heiden, wie zu besorgen, entrüstet würden, wenn man ihre Abgötterei und Zauberei werde beginnen mit der Bußpredigt zu strafen.“ Solches habe der Bischof dem Papst berichtet, der darüber hoch erfreut „eine Betmeß“ angestellt und zwei Kommissarien verordnet habe, um ihm immer ohne Verzug über die Bremer Angelegenheit zu berichten. Meinhard sei darauf vom Papste zum Bischof ernannt und durch vom bremischen Bischof hingesandte Werkleute nebst einigen verkleideten Kriegern die erste Kirche und zwar in Kirchholm ohne Widerstand gebaut worden.

Heinrich d. L. fängt sogleich mit Meinhards, eines ehrwürdigen Greises und Mönchs aus dem Holsteinschen Augustinerkloster Segeberg, aus bloßem Bekehrungseifer und ohne höhern Befehl in einer Gesellschaft von Kaufleuten unternommener Reise an, indem, wie er sagt, die deutschen Kaufleute, die kurz vorher mit den Liven Bekanntschaft gemacht hatten, schon auf der Düna nach Livland zu schiffen pflegten. Nach seiner Ankunft soll Meinhard sogleich eine Kirche im Dorfe Ykeskola gebaut haben, zu der er den Grund von den Eingebornen kaufte und wo er später noch einen Augustiner-Convent hinzufügte[30]. Der Bau geschah nach der Anselmschen Chronik im J. 1186, nach dem viel spätern Rüssow und Bangert[31] ums Jahr 1170, nach Alnpeke (Vers 483) ums J. 1173. Damals war aber noch Adelbert Erzbischof von Bremen, während doch Heinrich d. L. kurz darauf den Hartwich als Erzbischof nennt. Das J. 1186 ist also wahrscheinlicher. Von einer Schule[32] sagen die Quellen nichts, die Hypothese rührt wohl nur aus einer etymologischen Erklärung des Namens Ykeskola (eine Schule) her, allein dieser Name war nach Heinrich d. L. u. a. schon vor Meinhard da[33].

Alnpeke, die Ordens- und Bremer-Chronik[34] und Brandis lassen zuerst die Liven das deutsche Schiff angreifen und erst nach tapferer Gegenwehr desselben, zu friedlichem Verkehr und Handel übergehen, worauf noch mehrere Fahrten erfolgen und endlich mit Zulassung der Eingebornen die erste Burg zu Ykesküll gebaut wird; worauf erst später Meinhard hinkommt und die Kirche zu Kirchholm errichten läßt. Eben so Hiärn, nur schweigt er von der Burg und läßt Meinhard die

erste Kirche in Ykesküll gründen. Fabricius bringt fabelhafte Nebenumstände, z. B. von der Erwerbung so vielen Landes als mit einer Ochsenhaut zu umspannen möglich war.

Wenn nun zwar Nyenstädt als rigascher Kaufmann, über die ersten Fahrten der Deutschen an Ort und Stelle Manches erfahren konnte, wofür der geistlich erzogene Lette Heinrich sich nicht interessirte und was den in Esthland lebenden Chronikern unbekannt geblieben war, so finden sich doch in seiner Erzählung zu viele zur Vervollständigung derselben durch die Tradition hinzugesetzte Nebenumstände, als daß wir das geschichtlich Erwiesene nicht darauf beschränken sollten, was der gleichzeitige Heinrich berichtet und übrigens mit dem Hauptinhalt der andern Annalisten übereinstimmt, nämlich, daß nach Entdeckung der Dünamündung durch ein bremisches Schiff und wiederholten Fahrten deutscher Kaufleute, Meinhard, wie wir sehen werden, etwa um das J. 1186, zur Bekehrung der Heiden mitgegangen sei. Wahrscheinlich ist auch der Zusatz der Bremer Chronik[35], daß Meinhard von dem Erzbischof von Bremen, unter welchem das Kloster zu Segeberg stand, das er nicht ohne Erlaubniß seiner geistlichen Obern verlassen durfte, und daher auch auf einem bremischen Schiffe ausgesandt wurde. Hievon erhielt sich die Kunde in Bremen und so lassen sich auch die ausführlichen Berichte der dortigen Chronik erklären. Einige (nur ausländische) Schriftsteller nennen zwar Meinhard einen lübeckischen Priester[36], vermuthlich weil er ein Lübecker von Geburt gewesen zu sein scheint[37], allein das Bisthum Lübeck, zu welchem später das Kloster Segeberg geschlagen wurde, ist erst 1163 gestiftet.

Der Fürst von Polozk, dem die Liven zinspflichtig waren, gab Meinhard Erlaubniß zur Bekehrung derselben, wie Heinrich berichtet. Dies ist auch nach den oben geschilderten Beziehungen der Liven zu den Russen nicht unwahrscheinlich, umsomehr als die Deutschen ganz friedlich auftraten und keine bewaffnete Macht besaßen[38]. Nach Vollführung der ersten Bekehrungen im Dorfe Ykesküll verheerten (nach Heinrich d. L.) die Litthauer Livland, worauf Meinhard den Liven unter der Bedingung der Taufe anbot, ihnen Schlösser zur Vertheidigung zu bauen, und durch Steinhauer aus Gothland, nach wiederholten Versicherungen der Eingebornen die Taufe annehmen zu wollen, das Schloß Ykeskola errichten ließ, welches die Semgallen vergebens mit Stricken niederzureißen versuchten, so wie bald darauf die Burg Kirchholm, auf dem heutigen Martinsholme, einer Dünainsel[39], von welchen beiden noch Ueberreste vorhanden zu sein scheinen. Diese Motivirung des Baus der Burgen scheint nicht unbegründet, wenn man erwägt, wie viel die Eingebornen schon von den Einfällen ihrer kriegerischen Nachbarn gelitten hatten. Die

Erzählung vom Versuche, Mauern mit Stricken herunterzureißen, kommt nach Nyenstädt auch in Oesel vor, wo die Eingebornen mit einem Leuchtthurme im J. 1343 dasselbe gethan haben sollen. Die Bewohner der Strandwiek nennen die Oeselaner auch noch jetzt im Wortwechsel Thurmzieher[40]. Ein Fünftel der Burgen soll sich Meinhard vorbehalten haben, weil sie auf seine Kosten gebaut wurden, auch scheinen sie den Liven nicht übergeben worden, oder doch bald wieder in die Hände der Deutschen gelangt zu sein, denn wir finden die letztern bei des Bischofs Alberts Ankunft darin eingeschlossen. Alnpeke, die Bremer Chronik, Brandis, Rüssow und Nyenstädt lassen die umliegenden Heiden über die Taufe eines angesehenen Oberhaupts aus Thoreida, Kope, den aber Heinrich d. L. erst viel später nennt, auf die Deutschen eifersüchtig werden und aus diesem Grunde die Litthauer in Livland einfallen. Was hätte der schutzlose Meinhard wohl gegen sie ausgerichtet!

Während des Baus der Burgen wurde Meinhard wohl um das Jahr 1188 vom Papste zum Bischofe ernannt und später vom Erzbischofe von Bremen Hartwich ordinirt. Dieser kurzen Nachricht Heinrich's d. L. fügen Alnpeke, Brandis, Nyenstädt, Rüssow und Fabricius hinzu, er sei mit Kope nach Bremen gereist, um sich einen Bischof für Livland auszubitten, darauf selbst dazu ernannt worden und nach Rom gegangen, wo er vom Papste (nach Brandis von Alexander III., reg. 1159—1181) bestätigt worden. Dies bezweifelt schon Hiärn, da gleichzeitige Schriftsteller[41] nichts davon melden. Auch in der Zeitrechnung finden sich Widersprüche. Alnpeke, der selten Jahrzahlen giebt, läßt Meinhard schon im Jahre 1143 Bischof werden und es dreiundzwanzig Jahre lang bleiben, folglich im Jahre 1166 sterben, während die Ordens-Chronik, Nyenstädt, Brandis, Fabricius, Rüssow und Hiärn Meinhard erst im Jahre 1170 zur Bischofswürde gelangen und ebenfalls dreiundzwanzig Jahre regieren lassen. Gegen die frühere Zeitangabe spricht aber die Thatsache einer noch zu Meinhards Lebzeiten stattgefundenen Sonnenfinsterniß[42], die erst am 24. Juni 1191 nach der Chronik Gottfried's von Köln stattfand und nach unseres berühmten Astronomen Professor Mädler's Berechnung in Livland sichtbar war. Jener Zeitangabe widerspricht auch der Inhalt zweier Bullen Clemens III. (reg. 1187—1191), durch welche Meinhard zum Bischofe von Ykeskola ernannt und sein Bisthum dem Erzstift Bremen unterworfen wird. Beide sind vom ersten Regierungsjahre des Papstes datirt[43]. Wenn endlich Meinhards, im rigaschen Dome befindlicher und kürzlich entdeckter[44] und auch von Brandis und Chyträus[45] erhaltener Grabschrift zu trauen ist, so ist er im J. 1196 gestorben und nur vier Jahre, also vom J. 1192 an

Bischof gewesen. Damit stimmen die oben erwähnten Bullen auch überein; denn zwischen der Designirung Meinhards zum Bischofe durch den Papst und der Ausführung dieses Befehls durch den Erzbischof von Bremen und sodann in Livland, konnte wohl einige Zeit verfließen. Vom 27. April 1193 ist eine Bulle Coelestins III. an Meinhard als geweihten Bischof der Liven vorhanden[46]. Liest man in Alnpeke statt dri und vierzik dri und siebzik, so stimmt wenigstens Meinhards Todesjahr bei allen Schriftstellern bis auf drei Jahre überein und es käme nur darauf an, ob er vier Jahre oder dreiundzwanzig Jahre Bischof gewesen sei. Läse man dri und ninzik, so stimmte Alnpeke mit der Grabschrift auch in Hinsicht der kurzen Regierungszeit überein. Die lange Regierungszeit von 23 Jahren paßt nicht zu Meinhards hohem Alter und zu den wenigen Begebenheiten, die von ihm erzählt werden. Auch Krantz[47] setzt die Ankunft Meinhards in die letzten Zeiten Friedrich I., die Anselmische Chronik aber bestimmt auf das Jahr 1186, während Heinrich d. L. ad a. 1226 sagt, Livland habe seit vierzig Jahren keine solche Ruhe genossen, wie in diesem Jahre, weil die Litthauer und andere Völker es sowohl vor als nach der Verkündigung des Wortes Gottes in Livland nicht in Ruhe gelassen. Er rechnet also von dieser Verkündigung an vierzig Jahre. Auch der Fortsetzer der Segebergschen Chronik setzt den Anfang der bischöflichen Regierung Meinhards nach dem Jahre 1186. Das Chronicon Bremense p. 74[48] und die Bremer Chronik Nr. 65, auf der dortigen Stadtbibliothek, in das J. 1188 und Dlugosch, einer der ältesten polnischen Chronisten, sagt, Bischof Meinhard von Livland habe die Livländer zur Zeit des Papstes Coelestin III. (also vom Jahre 1191 an) bekehrt[49]. Nach allen diesen Zeugnissen ist Meinhards Ankunft nicht mit dem viel spätern Nyenstädt auf 1150, sondern erst gegen 1186 zu setzen, seine Ernennung zum Bischofe aufs Jahr 1187 oder 1188, seine wirkliche Uebernahme der bischöflichen Würde auf etliche Jahre später[50].

Aus Meinhards Zeit berichtet ferner Heinrich d. L., daß die Liven ihr Versprechen, sich taufen zu lassen, theils nicht hielten, theils daß auch die schon getauften wieder abfielen, daß sie seine Leute mißhandelten und ihn selbst des Landes verweisen, ja sogar (wie er über Esthland nach Gothland zu entkommen suchte) tödten wollten, worauf er einen Geistlichen nach Rom schickte, welcher mit Stola, Buch und Weihwasser versehen, als ob er einen Kranken besuchen wollte, glücklich durch die Feinde und bis zu seinem Bestimmungsorte kam. Meinhard verband sich unterdeß mit dem Herzoge von Schweden, vielleicht dem in den kleinern wisbyschen Chroniken erwähnten Birger Jarl[51], zu einem Zuge nach Kurland; ein Sturm verschlug aber die Verbündeten nach Wirland, wo die Schweden

zum Aergernisse der Deutschen sich mit Tribut begnügten, ohne die Taufe zu fordern. Das Verschlagen der Verbündeten durch einen Sturm bis nach Wirland ist wohl nicht in dem Maße unwahrscheinlich, daß man die Curones Heinrich d. L. (der nur die Kuren so nennt) für Karelier halten sollte (Papst's Meinhard II. S. 62.). Wie hätte wohl Meinhard an eine so entfernte Unternehmung denken können; Kurland war übrigens schon häufig von Skandinavien aus heimgesucht worden. In Folge der oben erwähnten Gesandtschaft erließ der römische Stuhl eine Aufforderung zu einem Kreuzzuge und verhieß den Pilgern Ablaß[52]. Meinhards vermeintliche frühere und sagenhaft ausgeschmückte Reise nach Rom mit dem Aeltesten Kope (bei Alnpeke und in der Ordenschronik) ist indessen wohl eine Verwechslung mit der spätern Reise des letztern bei Heinrich d. L., in Begleitung des Abts Theodorich, welche in ähnlicher Art erzählt wird[53]. Kurze Zeit nach jenen Vorfällen starb Meinhard. Dahlens Erbauung wird ihm in den unter den bischöflichen Bildnissen zu Ronneburg befindlichen und von Brandis angeführten Versen beigelegt, von Nyenstädt aber dem Bischof Albert.

Die Mutterkirche zu Bremen erwählte nun zu Meinhards Nachfolger Berthold, nach einigen Nachrichten[54] Meinhards Gehilfen und Abt des Cistercienserklosters zu Lockum, und bestimmte ihm wegen der Armuth seines Bisthums einen Jahrgehalt von zwanzig Mark. Nach Brandis war Berthold Abt des St. Pauls-Klosters zu Bremen, wohl eine Verwechslung mit dem Abt zu St. Paul, Hermann von Burhöwden, der später Bischof von Leal ward. Was die Schlacht betrifft, in der Berthold fiel, so sprechen Alnpeke, die Bremer Chronik, Hiärn und die spätern Annalisten nicht, wie Heinrich d. L., von einer, sondern von zwei Schlachten Bertholds, nämlich von einer gegen die Liven, in der Kope bleibt (der aber nach Heinrich d. L. erst 1217 umkam) und einer gegen die Esthen(?), in der Berthold getödtet wird, und setzen zwischen beide die ersten Bauten zur Gründung Riga's, welche aber von den Liven und Esthen wieder zerstört sein sollen. Der gleichzeitige Geschichtschreiber verdient hier wohl den Vorzug, auch ist die Theilnahme der Esthen an diesen Begebenheiten nicht wahrscheinlich.

Aus welchem Geschlechte stammte Bischof Albert I.?

Ob Bischof Albert I. irgend einen Bei- oder Familiennamen geführt habe, ist bei der Seltenheit derselben in der damaligen Zeit zweifelhaft. Heinrich d. L. und Alnpeke, unsere ältesten und zuverlässigsten Annalisten, geben ihm keinen, und das war damals bei Geistlichen allgemeine Sitte, es sei denn, daß sie nach dem Orte genannt werden, wo sie ihr

Amt verwalteten. Der Adel hatte erst im 11. Jahrhundert angefangen, sich nach seinen Gütern zu nennen, diese mögen nun Allodien, Lehne oder Dienstgüter gewesen sein, daher denn auch die Zunamen mit dem Besitze wechselten. Dies fand auch in Livland statt, wo Daniel von Bannerow den Namen von Lennewarden annahm, Konrad von Meindorp den Namen von Uexküll u. s. w. Im 12. und 13. Jahrhundert wurden noch sehr häufig Adelige und Ministerialen blos durch ihre Vornamen bezeichnet, wie z. B. die bremer Ministerialen im Hamburger Urkundenbuch Nr. 247 vom Jahre 1180. Bischof Albert mag aber einen Zunamen geführt haben oder nicht, so hat er dennoch einem Geschlechte und zwar, wie es scheint, einem adeligen angehört; welchem? darüber sind die Angaben verschieden. Seine adelige Herkunft erhellt wohl daraus, daß seine Mutter, nach Gruber's Beweisen, die Enkelin eines Freiherrn oder Grafen war, er selbst Domherr und mit vielen Ritterbürtigen, z. B. dem bremischen Erzbischofe Hartwich II. verwandt war, endlich Heinrich d. L. Alberts Bruder Dietrich vir nobilis und den andern, Johann von Appeldern, miles nennt[55].

Heinrich d. L. nennt Johann von Appeldern, der zuerst den Wall beim Sturme auf Dorpat erstieg, einen Bruder des Bischofs[56]. Diesen Zunamen, in der Bischofschronik Appeltaun, bei Brandis Appeldern, hatte derselbe wohl von dem Gute Appeldern, einem der Orte, aus dessen Ländereien der Erzbischof Adelbert das bremische St. Paulskloster dotirte[57], also wohl einem abgesonderten Ministerialgute, nach Lappenberg's Anmerkung Apelern im Goldenstädtschen Kreise der Grafschaft Diepholz, nach Gruber Apelern im Amte Rotenburg, in der Grafschaft Schauenburg. Bischof Albert hätte also zur Familie Appeldern, später Appeldorn, gehört, welche in der Geschichte der Ostseeprovinzen weiter nicht vorkommt und von der wir nur wissen, daß sie im 16. Jahrhundert in Kurland besitzlich war und zwar auf dem Gute Brucken, welches der Ordensmeister Kettler am 12. September 1559 dem Godbert Appelboren und nach dessen Tode am 20. December 1562 dem Walter Anrep verlieh, mit der Bedingung, Appelborens Wittwe und Kinder wegen ihres Anrechts an den Gütern nach den Gesetzen zu befriedigen[58], auch kommt das Appeldernsche Wappen in den kurländischen Wappenbüchern vor. Die Unscheinbarkeit dieser Familie läßt sich dadurch erklären, daß die übrigen Brüder Bischof Alberts mit Ausnahme des oben erwähnten Johann's und Dietrichs, dem Heinrich d. L. keinen Beinamen giebt, sämmtlich Geistliche waren und also die Familie nicht fortpflanzen konnten. Dietrich scheint sogar keine Leibeserben hinterlassen zu haben, denn die bedeutenden ihm verliehenen Güter, unter andern Kokenhusen, gingen durch seine

Wittwe Sophie an deren zweiten Gatten, Johann von Tiesenhausen[59]. Das Gut Appeldern kommt in mehreren, im Anhange zu Heinrich d. L. von Gruber abgedruckten Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts vor, allein in den Händen solcher Familien, die schon andere Zunamen führten, sodaß der Familiennamen Appeldern aus jener Gegend verschwunden zu sein scheint. Nur eine Urkunde des bremischen Erzbischofs Hartwich's II., vom Jahre 1202, nennt einen Ministerialen Johann von Apelderlo (Apeldermorast oder wie Bramelo für Bramel) und dieser kann wohl der von Heinrich d. L. genannt gewesen sein.

Dagegen nennen spätere Zeugnisse[60], der rigasche Dompropst Nagel[61], Heinrich v. Tiesenhausen der ältere, Brandis, Menius, Hiärn, Ceumern und Kelch, den Bischof Albert einen Buxhöwden. Die Angabe ist zwar bestimmt, aber aus viel späterer Zeit und nicht sehr zuverlässigen Gewährsmännern entnommen, von denen einer den andern abschrieb. Nagel begeht den Irrthum, den Anfang der Eroberung Livland's in die letzten Jahre des Papstes Innocenz III. zu verlegen und den viel früher gestorbenen Kaiser Heinrich VI. mit dem Könige Heinrich, dem Sohne Friedrichs II., zu verwechseln. Albrechts Bruder Hermann war eine Zeitlang Bischof von Leal[62] und eine alte, von Arndt mitgetheilte Urkunde ohne Jahreszahl nennt einen Bischof Hermann von Buxthöwden zu Leal, einen Beinamen, den die öselschen Bischöfe auch noch zu Ende des 13. Jahrhunderts oft führten, weil Leal zu ihrem Sprengel gehörte. Zu dieser Zeit kommt ein Bischof Hermann von Oesel vor, der am 20. August 1262 geweiht wurde[63], und dem der Familiennamen Buxhöwden, aber ohne gehörige Begründung, gegeben wird. Vielleicht verwechselte die Tradition die Beinamen der beiden Bischöfe und Nagel's Irrthum ging auf spätere Schriftsteller über. Tiesenhausen verschweigt in seiner Geschlechtstafel die Schwägerschaft seines Vorfahren Engelbrecht mit dem Bischof Albert. Brandis nennt den Daniel Bannerow Daniel von Meindorp, läßt den Legaten Wilhelm von Modena im J. 1206 nach Livland kommen und verschweigt die Verwandtschaft Johann's von Appeldorn mit dem Bischofe Albert. Dasselbe thut Hiärn. Allerdings kommen die Buxhöwdens schon in den Anfängen der livländischen Geschichte vor und zwar Johann von Bekeshovede in fünf Urkunden der livländischen Bischöfe Albert und Hermann vom Jahre 1224, so wie in einer Urkunde des bremischen Erzbischofs Hartwich II. vom J. 1202, des Bischofs Heinrich v. Minden vom J. 1208 und des bremischen Erzbischofs Gerhardt II. vom J. 1226. In der dänischen Landrolle Esthlands werden mehrere Birhöveths als daselbst besitzlich angeführt, im J. 1296 war ein Berhofveden dänischer Oberster und die Familie erscheint später häufig

in Esthland. In Oesel mag sie schon im 13. Jahrhundert besitzlich gewesen sein; wahrscheinlich erhielt der in einer Urkunde vom J. 1241 (Arndt II. S. 42) genannte Heinrich von Beckeshofwede daselbst ein Lehngut. Von einer Verwandtschaft der Familien Appeldern und Buxhöwden ist aber nirgend die Rede, obwohl Appelern im Schaumburgschen vom Stammsitze der Buxhöwdens, dem Dorfe Bexhaven zwischen der Lüne und Geiste, nicht weit entfernt ist. Man hat versucht, die widersprechenden Angaben Heinrich's d. L. und der Spätern durch eine Identificirung der beiden Familien zu lösen, ohne indessen zu einem vollen Beweise gelangen zu können. Die Nähe der beiden Stammsitze reicht dazu eben so wenig hin, als das spätere Vorkommen der Familie Appeldern, die doch nicht ganz ausstarb und die Familie Buxhöwden, welche ihre Güter meist von den dänischen Königen, nicht von den livländischen Bischöfen erhalten hatte, im Dörptschen wohl erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts besitzlich wurde und im rigaschen Stifte, so wie in Kurland es gar nicht war. Ferner stimmen die Vornamen und die Lebensumstände der in Urkunden des 13. Jahrhunderts im Bremischen erwähnten Buxhöwdens mit denen der von Heinrich d. L. genannten Brüder Bischof Alberts nicht überein. Für die Identität Johann's von Bekeshovede und Johann's von Appeldern läßt sich gar kein Grund anführen; selbst wenn die Güter einherrig gewesen wären, hätte sich der Besitzer nur nach dem Einen genannt und nicht nach beiden. In einer Urkunde des Erzbischofs Hartwich II. vom Jahre 1202[64] erscheinen die Ministerialen Johann von Appelderlo (Appeldern?) und Johann von Bikeshovede als zwei verschiedene Personen. In einer andern Urkunde desselben Bischofs und aus demselben Jahre[65] kommt zwar ein Albertus von Bekeshovede vor, dessen Brüder werden aber Geltmar und Lothar genannt. Heinrich d. L. nennt die Brüder Alberts Johann von Appeldern, Dietrich, Engelbrecht, Rotmar, Salomon und Hermann, welche vier letztere Geistliche waren. Gegen die Identität des in der Urkunde erwähnten Albertus von Bekeshovede und des Bischofs Albert, oder, wie nicht zu bezweifeln, des um 1189 und im J. 1194 genannten Canonicus von Bremen Albertus, spricht auch noch die oben angeführte Urkunde vom J. 1202 Nr. 333. In derselben wird nämlich gesagt, daß zur Zeit des Erzbischofs Sifried (1179—1184) Geltmar mit seinen Brüdern eine Kapelle in Bekeshovede erbauten. Allein um diese Zeit war Bischof Albert, der im J. 1199 jung genannt wird, kaum dispositionsfähig und zwischen ihm und seinem Bruder Geltmar wäre eine sehr seltene Verschiedenheit des Alters gewesen, da die Söhne des letztern als Mitstifter der Kapelle genannt werden. Auch ist es auffallend, daß in der vom Erzbischof Hartwich im J. 1202

gegebenen Bestätigungsurkunde Albertus nicht schon als Bischof erwähnt und der Canonicus Albert nirgend von Bickeshovede genannt wird, während in der ebenfalls angeführten Urkunde vom J. 1202 Nr. 334 und in mehreren andern, der Canonicus Heinrich mit seinem Zunamen von Bekeshovede vorkommt. Glieder der Familie Bekeshoveden erscheinen noch in mehreren Urkunden, z. B. vor dem J. 1198 (Hamburger Urk.-Buch Nr. 314) Engelbert, Alexander und Luderus in den Jahren 1203, 1205, 1218, 1219 und 1222[66] Engelbert allein. Dieser Engelbert kann schwerlich der von Heinrich d. L. unter diesem Namen angeführte Bruder des Bischofs Albert gewesen sein, denn dieser war Canonicus des Augustinerordens im holsteinschen Kloster Neumünster, führte im J. 1202 die ersten Bürger nach Riga, wurde daselbst Propst bei der Marienkirche und blieb es bis zum Jahre 1209, wo er starb. Anderseits lassen sich die übrigen von Heinrich d. L. genannten Brüder Alberts: Rottmar, früher Canonicus im holsteinschen Kloster Segeberg, im J. 1205 nach Livland gekommen und im J. 1224 Dompropst in Dorpat; ferner Hermann, Abt im Benedictinerkloster zu St. Paul bei Bremen, später Bischof von Leal, Salomon, ebenfalls Geistlicher, und endlich Dietrich — in keiner Urkunde als Glieder der Familie Buxhöwden nachweisen.

Eine Identität der in den Quellen genannten Buxhöwdens und des Bischofs Alberts und seiner Brüder und eine Einheit oder auch nur Verwandtschaft der Familien Buxhöwden und Appeldern läßt sich also nicht nachweisen. Will man die Behauptung Nagels, aus der die der spätern geflossen sein können, nicht für einen reinen Irrthum erklären, so bleibt nur die Annahme einer frühern Einheit beider Familien übrig, welche doch schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts von ihren respectiven Besitzungen, die eine den Namen Appeldern, die andere den Namen Bekeshovede angenommen und erst von da an zwei verschiedene Zweige gebildet hätten; — eine Vermuthung, die freilich durch keine weitern und positiven Gründe unterstützt werden kann.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 313. Menii Syntagma de origine Livonorum 1632 in Script. rer. Liv. II., ohne Kritik. Menius war aus Pommern gebürtig, Prediger in Livland und seit 1632 Professor der Geschichte in Dorpat. Hermelini de origine Livonorum 1693, ebenfalls voll unbegründeter Hypothesen. Der Verfasser war 1692 Professor in Dorpat. (In Script. rer. Liv. II.)
2) Ptolem. Georg. L. II. c. II
3) Hiärn in Mon. Liv. ant. I. p. 16.
4) Respublica Poloniae etc. Lugd. Bat. 1642. p. 246.
5) S. seine Abhandlung in Script. rer. Liv. II. Desgleichen Hiärn (Mon. Liv. ant. I. p. 19.)
6) l. c. S. 578 ff.
7) De migrationibus gentium 1572 lib. XII. p. 787.
8) Hiärn, Esth-, Liv- u. Lettländische Geschichte Buch I. S. 26. in den Mon. Liv. ant. Bd. I.
9) Seite 314. Ueber den lettischen Völkerstamm, in den Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur u. Kunst. Bd. II. S. 254 ff. 1822.
10) Origines Livoniae ed. Gruber p. 44.
11) Watson über die Abstammung der lettischen Sprache, in den Jahresverhandl. der kurl. Gesellsch. für Literatur u. Kunst. Bd. II.
12) Parrot, Versuch einer Entwickelung der Abstammung u. s. w. der Liven, Letten, Esthen. 1828. I. S. 10 ff.
13) Origines ed. Gruber p. 173—177.
14) l. c. p. 56. 72. 73. 80.
15) Hupel, esthn. Sprachlehre. 1818. S. 5.
16) Seite 315. Stender, lettische Grammatik § 192. 1783.
17) Stender, lett. Grammatik 1783. S. 10.
18) Erste Linien eines Versuchs über der alten Slaven Ursprung. 1783.
19) Commentatio, an Prussorum, Litthuanorum ceterorumque populorum Lettico-rum originem a Sarmatis liceat repetere? Comm. soc. Scientiar. Goett. vol. XII. XIII. 1791—95.
20) Mithridates II. 1807. p. 696 ff.
21) Die Sprache der alten Preußen. 1821.
22) Magazin der lett.-literärischen Gesellschaft. Bd. II. Stück 2.
23) Magazin der lett.-liter. Gesellschaft. Bd. VI. 1838.
24) Seite 317. Urgeschichte S. 396.
25) Inland 1837. S. 734 (nach Menzel). Kruse, Urgeschichte der Esthen S. 136 u. 144.

26) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 303—309. Ammianus Marcellinus nennt sie Letos (XX. 8. zum Jahre 360) am Rhein.
27) Seite 318. Nestor's Chronik, Vorrede zum Jahre 862.
28) Stender's Lett. Lex. S. 345. 377.
29) Hiärn S. 16. (Mon. Liv. ant.)
30) Seite 319. Bunge's Archiv V. S. 171.
31) Hueck de craniis Esthonum 1838.
32) Sjögren zur Ethnographie Livlands 1849 (Bulletin hist. de l'Acad. des Sc. de Petersb. VII. Nr. 1—5.
33) Einhorn, historia lettica p. 28. Schlözer's Beilagen zum neuverändeten Rußland S. 347—380. Hupel, topographische Nachrichten S. 183. Kruse, Urgeschichte S. 212 ff.
34) Chronik in Mon. Liv. ant. S. 15.
35) Mon. Liv ant. S. 2 u. 3.
36) Kruse, Necrolivonica, letzte Tafeln, und Zeugniß des Pastors Lutzau in Dittmar disquisitio de origine nominis Livoniae p. 52.
37) Seite 320. Hist. Lett. p. 2.
38) Kruse, Urgeschichte S. 157.
39) Saxo Grammaticus VIII. 221. (Er starb 1203 n. Chr.)
40) Mon. Liv. ant. I. S. 54.
41) Pott, etymologische Versuche XXXIII.
42) Holst, Vergleichung der Sitten und Gebräuche der Bretonen mit denen der Esthen, im Archiv der gelehrten esthnischen Gesellschaft A. A. Nr. 39. [?]
43) Seite 321. Pictet de l'affinité des langues celtiques avec le Sanscrit 1837. Prichard the eastern origin of the celtic nations 1831. Bopp, über die celtischen Sprachen 1838 (in den Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch.).
44) Duisburg, preuß. Chronik Kap. 2. S. 68.
45) Dogiel cod. dipl. T. V. Nr. 20.
46) So sagt unter andern Starkater im Saxo Grammaticus: Obtrivi Curios vel quas alit Estia gentes.
47) Unterwerfungsurkunden v. J. 1230 in Orig. Liv. p. 267.
48) Orig. Liv. p. 164. 169. 182.
49) Thunmann, Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker 1772 S. 19. Börger, Versuch über die Alterthümer Livlands S. 16, 23, 84. Friebe, Geschichte Liv-, Esth- u. Kurlands I. S. 43. Kruse, Urgeschichte des esthnischen Volksstamms S. 143. Bunge, Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte S. 61. Anderer Meinung ist Schirren (Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meers S. VII.).
50) Brandis Chronik S. 14.
51) Seite 322. Bei Langebeck Script. rer. Dan. I. S. 79.
52) Saxo S. 38 u. 65. Petrus Olai S. 83.
53) Strabo I. p. 63.
54) Pytheas von Lelewel, übersetzt von Dr. Hoffmann 1838. S. 30.
55) Voigt, Preuß. Geschichte I. S. 50.
56) De rebus get. cap. 5 u. 23.

57) Seite 323. Brandis Chronik I.
58) Seite 324. Gruber S. 44.
59) Büttner im Inlande 1836 Nr. 9. Sp. 137 ff. Watson in den Verhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur u. Kunst II. 1822. S. 285.
60) Jornandes de rebus get. cap. 5.
61) Seite 325. Stephan. Byzant.: Μελάγχλαινοι ἔθνος Σκυθικόν.
62) Chrysost in Borysth. bei Bercelius ed. Stephan Μελάγχλαινοι. Note 75.
63) Urgeschichte des esthnischen Volksstamms S. 276 ff.
64) Herod. IV. 62.
65) Herod. IV. 59.
66) Herod. IV. 57.
67) l. c.
68) Herod. IV. 61.
69) Herod. IV. 59.
70) Herod. IV. 76.
71) Herod. IV. 67.
72) Herod. IV. 2. — Wulstan bei Langebeck.
73) Osteuropa nach Herodot S. 66.
74) Herod. IV. 27.
75) Herod. IV. 62. Necroliv. Anastasis. S. 21—24.
76) Herod. IV. 76.
77) Herod. IV. 73.
78) Wulstan bei Langebeck, Script. rer. Dan. II. p. 121,
79) Seite 326. Osteuropa nach Herodot. 1844. S. 50.
80) Brakel in den Mitth. der livl. Alterthumsgesellschaft I. (1840). Kruse, Necrolivonica 1842 nebst den Kritiken Napiersky's und Giesebrecht's, erstere in Kruse's russischen Alterthümern und diese in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1845. IV. 2. Bähr, die Gräber der Liven 1850.
81) Seite 327. Bähr S. 28.
82) Kruse, Necrolivonica Tab. 14. Fig. 7 u. 8. Bähr Tab. 16. Fig. 1.
83) Seite 328. Bähr Tab. 5. Fig. 1. Kruse, Necroliv. Tab. 19. Fig. 1.
84) Heimskringla S. 155—158. 159 Snorro IV. 182. 227. 286. 298ff. Tryggwässons Saga c. 90. Script. Hist. Isl. I. 1. p. 197, 1828. — Lied auf Igor bei Karamsin III. S. 283. Nowgorod. Chronik I. 466. Königsb. z. J. 1152.
85) Leitfaden für nord. Alterthumskunde 1837. S. 66.
86) Heimskr. I. S. 131. Olaf Helges Saga c. 245. Nestor ad a. 968. Car. M. cap. L. III. c. 5. V. c. 284. Edict. von Pitres vom J. 864. — Münzen Ethelred II. u. Canut. I.
87) Leitfaden u. s. w. S. 50 (herausg. von der Gesellschaft für nord. Alterthumsk.).
88) Bähr l. c. S. 4.
89) Karamsin, Gesch. Rußl. III. S. 154.
90) Leitfaden zur nord. Alterthumskunde S. 51.
91) Pallas Reisen III. S. 249.
92) Scheffer Hist. de la Laponie 1678.
93) Leitfaden für nordische Alterthumskunde S. 49.
94) Ritter, Erdkunde von Asien. Bd. II. Theil III.

95) Seite 329. Beschreibung aller Nationen des russischen Reichs 1776.
96) Leitfaden S. 39.
97) Rig. Mitth. IV. 2. S. 253—273.
98) Bähr S. 13.
99) Bähr S. 18.
100) Brakel in den Mitth. I.
101) Seite 330. Kruse, Necroliv. Beilage E.
1) Necroliv. Beilage B. S. 11.
2) Necroliv. Beilage F.
3) Seite 331. Pallas, Reisen 1776. Müller, Beschreibung aller Nationen des russ. Reichs 1776. Knud Läms Nachrichten von den Lappen 1771. Scheffer histoire de la Laponie 1778. Ritter, Erdkunde von Asien. Bd. II.
4) Bähr S. 31—34.
5) Urgeschichte S. 484.
6) Giesebrecht S. 167.
7) S. 332. Brakel in den Mitth. I. 3. S. 383.
8) Giesebrecht S. 191.
9) Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde S. 61.
10) Sendung der kurl. Gesellschaft I. S. 48. Voigt, Gesch. Preuß. I. S. 569.
11) Hueck, Burgwälle der Ureinwohner Liv- und Esthlands, in den Verhandl. der esthnischen Gesellschaft I. 1.
12) Müller, der Ugrische Volksstamm II. S. 331.
13) Necroliv. Beilage B. S. 18. Anmerk.
14) Seite 333. De Finnis aliisque Tschudicis gentibus metallorum usu antiquitus insignibus. Bulletin scientif. de l'Acad. des Sciences de St. Petersbourg. Classe historique T. VI. Nr. 11, 12.
15) Sjögren's Bemerkungen zu Napiersky's Recension der Necroliv. S. 79.
16) Müller, der Ugrische Volksstamm. I. S. 175.
17) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 95.
18) Seite 334. S. über diesen Gegenstand Pabst, die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland, in Bunge's Archiv. Die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland, im Inlande 1854. Kurd von Schlözer, Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden — eine Reihe glänzender Schilderungen einzelner Begebenheiten und vorzüglich Persönlichkeiten, keine vollständige Geschichte. S. auch die Uebertragungen aus Bremer Chroniken von Pabst im Inlande 1849 und 1850.
19) Orig. pag. 177. Rüssow, Nyenstädt, Fuchs hist. mut. regim., Fabricius, Helms (Bunge's Archiv III. S. 48). Bremer Chronik (Archiv III. S. 34) und neuere.
20) Dahlmann, Gesch. Dänemarks I. S. 277.
21) Staphorst, Hamburgs Kirchengeschichte 1723. I. S. 144.
22) Dahlmann a. a. O. I. S. 208. II. S. 146.
23) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 144.
24) Melchior Fuchs rothes Buch (aus dem 16. Jahrh.) in Script. Liv. II.; hingegen in seiner historia mutati regiminis in Mon. Liv. IV. nennt er nur die Bremer; Weissel preuß. Chronik fol. 53 b. fügt noch die Hamburger hinzu.

25) Bangert's, aus Lübeck, Noten zu Arnoldi Chron. lub. VII, 8. p. 513 bei Gruber p. 193 f.
26) Seite 335. So auch Sartorius-Lappenberg, Geschichte des Ursprungs der Hanse. 1830. I. S. 116.
27) Alnpeke V. 127 f. und darnach Bremer Chronik in Bunge's Archiv III. S. 34 zum Theil mit wörtlicher Uebereinstimmung.
28) Seite 336. Orig. Alb. an. 29 § 9. S. auch Hansens chron. Tabelle in Script. rer. Liv. I. 1. S. 30.
29) A. a. O.
30) S. 337. Orig. p. 4 u. 22 S. Pabst, Meinhard, Livlands Apostel II. 1847 u. 1849.
31) Note zu Arnoldi Lubecensis Chronicon Slavorum l. VII. c. 8.
32) Kruse Necroliv. Taf. 64.
33) S. Pabst I. S. 59 f.
34) In Bunge's Archiv III. S. 34.
35) Seite 338. Bunge's Archiv III. S. 35. Kranz Sax. L. VII. c. 13.
36) Chron. Anselmi in Pistor. Script. p. 935.
37) Guagnini chorogr. Polon. p. 143.
38) Orig. p. 4 u. 6.
39) Orig. p. 12 in medio fluminis, also nicht beim heutigen Kirchholm, wie manche glauben. S. Pabst I. S. 45.
40) Seite 339. Inland 1839. Nr. 30.
41) Arnoldi Chron. Slav. VII. 8.
42) Orig. pag. 7.
43) In Lappenberg's hamburgischen Urk.-Buch 1842. l. Nr. 278, 280.
44) Rigasche Mittheilungen VI. 423 ff.
45) Saxon. l. 31 f. 980.
46) Seite 340. Rig. Mitth. III. 323.
47) Vandal. VI. 9.
48) Voigt, Gesch. Preußens I. S. 385.
49) Gruber zu Origines p. 5 und Dlugosch Chron. Buch IV. S. 318.
50) S. Pabst II. S. 25 ff.
51) Kruse, Urgeschichte S. 573.
52) Seite 331. Orig. pag. 9.
53) Orig. p. 25. Pabst, Meinhard II. S. 6.
54) Bremer Chronik in Bunge's Archiv III. S. 37. Arnold v. Lübeck bei Gruber.
55) Seite 342. Inland 1850. Nr. 21. S. über diesen Gegenstand Inland 1845. Nr. 11. von F. B(urhöwden) und von 1848 von T(iesenhausen), so wie Busse in den rig. Mitth. 1847. Bd. IV. und Inland 1849, die sich sämmtlich für den Namen Burhöwden aussprechen, so wie Kienitz im Inlande von 1848 und Bonnell im Inlande von 1849 und 1850 dagegen, dessen Gründe am gewichtigsten scheinen.
56) Orig. p. 168.
57) Hamburger Urk.-Buch Nr. 161. vom Jahre 1139.
58) Die Urkunden in Kloppmann's kurl. Güterchroniken. 1856. I. S. 284 ff.
59) Seite 343. Lehnbrief vom 25. April 1269 in Bunge's esth- und livländischer Brieflade Nr. 12.

60) Hamb. Urk.=B. Nr. 334.

61) Index Nr. 1924 vom 20. Sept. 1454, Transsumpt zweier Urkunden aus derselben Zeit.

62) Index Nr. 3287 vom 23. Juli 1224, 3294 vom Januar 1230 und 3295 vom Jahre 1234.

63) Bunge's Urk.=B. Nr. CCCLXVIII.

64) Seite 344. Hamb. Urk.=Buch Nr. 334.

65) Hamb. Urk.=Buch Nr. 333. und Sylv. doc. IX b.

66) Seite 345. Hamb. Urk.=Buch Nr. 343, 351, 414, 418, 430, 454.



Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

eutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kaiserl. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil I.

Die Zeiten der reingermanischen Entwickelung.

1158—1562.

II. Band.

Die Blüthe und der Anfang des Verfalls 1347—1494.

Die Kirchenreform und die Auflösung 1494—1562.

Mit einer Karte, Beilagen und einer synchronistischen Tabelle.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 30. November 1857.

Staatsrath Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1858.

Inhaltsanzeige.

Vierter Abschnitt.

Dritter Zeitraum.

Sieg der Ordensmacht über die bischöfliche in Livland und Verfall des Deutschordens, von der Erwerbung Esthlands bis zur Regierung Wolthers von Plettenberg.

Vom Jahre 1347–1494.

Kapitel I. Seite

Auswärtige Verhältnisse, Kriege mit Polen und Litthauen bis zum Frieden mit Thorn (1411) . . . . 1.

Kapitel II.

Aeußerer und innerer Verfall des Deutschordens, Kriege mit Polen und Russen 1411–1494 . . . . 10.

Kapitel III.

Kämpfe der Ordensgewalt in Livland mit der bischöflichen und der Stadt Riga bis zum Tode des Erzbischofs Henning Scharfenberg 1347–1447 . . . 30.

Kapitel IV.

Streitigkeiten zwischen dem Orden, der Geistlichkeit und der Stadt Riga, seit der Wahl Sylvester Stodeweschers bis zur Regierung Wolthers von Plettenberg 1448–1494 . . . . 45.

Kapitel V.

Geschichte des Handels und der durch denselben bedingten Beziehungen der Ostseelande zu Skandinavien und zu Rußland . . . . 75.

Kapitel VI.

Kirchliche und weltliche Verfassung der Stifter. Die Ritterschaften, das Ritter- und Landrecht . . . . 103.

Kapitel VII.

Verhältnisse der Städte . . . . 153.

Fünfter Abschnitt.

Vierter Zeitraum.

Verfall und Sturz des Ordensstaats und der bischöflichen Regierung.

Vom Jahre 1494—1562.

Kapitel I. Seite

Auswärtige Beziehungen unter der Regierung des Ordensmeisters Walther von Plettenberg. Krieg mit Rußland. 1494—1531 . . . . 231.

Kapitel II.

Innerer Verfall des Deutschordens und Säcularisation desselben in Preußen, 1509—1525 . . . . 240.

Kapitel III.

Innere und vorzüglich kirchliche Verhältnisse unter der Regierung des Ordensmeisters Walther von Plettenberg. Reformation. 1494—1535 . . . . 251.

Kapitel IV.

Regierung der Nachfolger Plettenbergs bis zum allendlichen Siege der Reformation in Livland und dem Poswoler Frieden, 1535—1557 . . . . . 290.

Kapitel V.

Sturz des Ordens und der bischöflichen Regierung bis zur Zerstückelung des Landes, bis 1562 . . . . 318.

Kapitel VI.

Die ständische Verfassung, das Ritter- und Landrecht, Sitten des Adels und der übrigen Landbewohner . . . . 365.

Kapitel VII.

Das Städtewesen . . . . 401.

Kapitel VIII.

Geschichte des Handels . . . . 413.

Beilage I.

Annoch bestehende herrmeisterliche Familien Kur-, Liv- und Esthlands und Oesels 485.

Beilage II.

Belege zu den Burgen und Städten der Karte Nr. 2 . . . . 497.

Synchronistische Tabelle der livländischen Landesregenten bis zum Untergange des Ordensstaates und der Bisthümer.

Vierter Abschnitt.

Dritter Zeitraum.

Sieg der Ordensmacht über die bischöfliche in Livland und Verfall des Deutschordens. Von der Erwerbung Esthlands bis zur Regierung Walters von Plettenberg.

Vom Jahre 1347–1494.

Kapitel I.

Auswärtige Verhältnisse: Kriege mit Polen und Litthauen bis zum Frieden zu Thorn (1411).

Die Kriegsgeschichte, so wie überhaupt die auswärtigen Beziehungen des Ordens in Livland sind in diesem Zeitraume mit denen seines Hauptstamms in Preußen aufs engste verflochten. Je mehr Polen, Litthauen und vorzüglich Rußland zu einheitlichen Staaten erstarkten, desto mehr wurden die von ihnen bisher vereinzelt und ohne Erfolg gegen die Ritter vollführten Raubzüge zu planmäßig mit großen Streitkräften geführten und von mehr oder weniger geschickten Unterhandlungen durchwebten Kriegen; desto gefährlicher ward die Lage des Ordens. Zuerst siegreich und angriffsweise gegen die heidnischen Litthauer dem mittelaltrig-katholischen Brauche gemäß verfahrend, wurde er gerade durch die ihm scheinbar günstige Christianisirung Litthauens und die daraus folgende Verbindung desselben mit Polen in die Defensive gedrängt, zum Theil, wie wir sehen werden, durch eigne Schuld.

Der unglückliche Ausgang dieser Kämpfe und der gleichzeitig zunehmende innere Verfall des Ordens in Preußen hatten auch auf die Geschicke desselben in Livland einen bedeutenden Einfluß und mußten die Bande zwischen dem livländischen Orden und seinem Hauptstamm in Preußen allmälig lockern. Da das Sinken des Deutschordens schon von

Voigt in seiner Geschichte Preußens meisterhaft und mit großer Ausführlichkeit, obwohl nicht ganz ohne parteiliche Vorliebe für denselben, dargestellt worden ist, so werden wir uns auf die wichtigsten und mit der Geschichte unserer Ostseelande in unmittelbarer Verbindung stehenden Thatsachen beschränken. Die livländischen Annalisten für diesen Zeitraum, selbst die wichtigsten, sind leider sehr dürftig. Am kürzesten ist Rüssow, ausführlicher Hiärn, aber auch er muß mit Kelch, obwohl einem viel spätern Schriftsteller, verglichen werden. Nyenstädt hat die ganze Zeit von 1272—1394, einige Andeutungen über Eberhard von Monheim abgerechnet, übersprungen [1].

Während der ersten sechzig Jahre dieses Zeitraums errang der Deutschorden noch bedeutende Erfolge. Unter des Hochmeisters Winrichs von Kniprode kriegerischer und ruhmvoller Regierung (1351—1382) wurden die nachbarlichen Heiden unablässlich bekämpft und der Orden erstieg den höchsten Gipfel seiner Macht. Schon im Jahre 1351 fingen die Kriegszüge an. Im Jahre 1362 verwüstete Winrich Samayten und zerstörte die Burg Kaune. Im folgenden Jahre vom Pfalzgrafen Ruprecht vom Rhein, vielen angesehenen deutschen Rittern und einem livländischen Heere unter dem Meister Arnold von Vietinghof unterstützt, eroberte er die Burg Nowogrod am Narew [2]. Hiärn erzählt, daß auch der folgende Ordensmeister Wilhelm von Freimersheim (1365—1386) viele Kriegszüge nach Litthauen und Semgallen gethan hat, vermuthlich zur Begleitung des tapfern und durch seine unablässigen kriegerischen Unternehmungen in ganz Europa berühmten Hochmeisters. Auch gegen die östlichen Nachbarn, die Russen, wandte Freimersheim, nach den russischen Chroniken, seine Waffen, doch ohne besondern Erfolg. Erbittert über die Ermordung einiger ihrer Landsleute an Livlands Gränzen in Friedenszeit, eine Angabe, durch welche die russischen Annalisten gewöhnlich die Einfälle ihrer Landsleute in Livland motiviren, hatten die Pleskauer, die schon im J. 1349, nach einem Zuge der Deutschen vor Isborsk, eine deutsche Feste an der Narowa eingenommen hatten [3], einige deutsche Kaufleute als Gefangene zurückbehalten und die Dorpater einige Nowgoroder (im Jahre 1362). Nach in Dorpat von den Nowgoroder Bojaren gepflogenen Unterhandlungen waren zwar die Gefangenen ausgewechselt und den Pleskauern war ein Wehrgeld ausgezahlt worden. Es entstand aber ein Gränzstreit, den ein großfürstlicher Gesandte in Dorpat vergebens zu schlichten suchte. Der Ordensmeister verheerte nun die Umgegend Pleskaus, mußte sich aber nach einundzwanzigstündigem Aufenthalt von der Stadt zurückziehen. Der vom Großfürsten abgesandte Fürst Wladimir Andrejewitsch, sein Vetter, verglich die mit einander hadernden

Pleskauer und Nowgoroder. Vereinigt vertrieben sie die Deutschen aus Isborsk und zum zweitenmale von Pskow (1369), belagerten sogar Neuhausen, doch vergeblich, und schlossen endlich mit dem Orden Frieden (im Jahre 1371)[4]. Im Jahre 1377 sollen die beiden litthauischen Großfürsten Olgjerd und Kynstutte, Gedemins tapfere Söhne, die Taufe anzunehmen versprochen haben, ohne indessen Solches zu erfüllen. Olgjerd, der im Jahre 1377 starb, ernannte, um durch Einheit das Land zu stärken, seinen Sohn Jagal zum obersten Herzog oder Großfürsten von Litthauen, welchen Titel derselbe im Jahre 1386 mit dem königlichen vertauschte. Unterdessen drangen die Ritter siegreich und Alles verheerend bis in die Gegend zwischen der Narew und dem Bug, während der mächtige Großfürst von Moskau, Dmitri Joannowitsch, den Krieg auch seinerseits wider Litthauen mit Erfolg erneuerte. Um Jagal von seinem Oheim Kynstutte zu trennen, dessen abgesonderte Herrschaft im nördlichen Theile Litthauens Jagal zu vernichten strebte, schloß der Ordensmeister von Livland im Jahre 1380 mit Jagal, unter ausdrücklicher Ausschließung Kynstuttes, einen Waffenstillstand[5] und der Hochmeister einen Frieden[6], den man vor Kynstutte geheim hielt. Im folgenden Jahre brachen die preußischen Ritter ins südliche Samayten und die livländischen ins nördliche ein[7]. Beide kehrten nach Verheerung des Landes siegreich zurück und von da an dauerten die verwüstenden Kriegszüge gegen Kynstutte unausgesetzt fort. Andreas, nach seinem heidnischen Namen Wikund, ein Sohn Olgjerds von dessen zweiter Gemahlin und also wohl ein Stiefbruder Jagals, längst zur griechisch-russischen Kirche bekehrt, neigte sich auf Kynstuttes Seite und wurde aus seinem Fürstenthume Polozk vertrieben und daselbst Skirgal, Jagals rechter Bruder, von diesem zum Fürsten eingesetzt[8]. Als die Einwohner von Polozk den Skirgal verjagten, bewog Jagal den Meister von Livland die Stadt zu belagern. Die Einwohner wollten sich dem Meister, nicht aber dem verhaßten Skirgal ergeben. Seinem Worte treu, schlug der Meister dies Anerbieten ab, mußte aber die Belagerung aufheben, nachdem Jagal von Kynstutte in seiner Hauptstadt Wilna überfallen und gefangen genommen worden[9]. Skirgal wandte sich nun an den Hochmeister, und versprach nicht nur für sich, sondern auch in Jagals Namen, und mit allen ihm untergebenen Landen die Taufe binnen vier Jahren zu empfangen. Als aber ein preußisch-livländisches Heer sich Litthauen näherte, entließ Kynstutte den Jagal, gab ihm seine Gebiete zurück und wies ihm Witebsk zum Wohnsitze an, nachdem Jagal seinem Bündnisse mit dem Orden eidlich entsagt hatte. Zwischen Kynstutte und dem Orden dauerte der Krieg fort. Während dieser Fürst gegen Jagals Bruder, Kariebut, Fürsten von Trub-

tschewsk in Sewerien, der sich dem Großfürsten von Moskau unterworfen hatte, zog, überfiel Jagal Wilna. Auf seine Bitte erschien ein preußisch-livländisches Heer ihm zu Hilfe [10]. Bei der Burg Traken, deren Jagal sich ebenfalls schon bemächtigt hatte, trafen die Verbündeten auf Kynstuttes Heer. Der letztere, zu einer Unterhandlung ins feindliche Lager gelockt, wurde von Jagal gefangen genommen, in Wilna in Fesseln geschmiedet und in Krewe in einen Thurm geworfen, wo er nach vier Tagen erwürgt gefunden wurde [11]. Das Ordensheer kehrte in seine Heimath zurück.

Jagal und sein Bruder Skirgal, Herzog von Traken, traten dem Orden im J. 1382 das halbe Samayten ab und versprachen einen vierjährigen Frieden, sei es zum Danke für die geleistete Hülfe, sei es weil Jagal mit den Herzögen von Masovien in einem Kriege begriffen war [12]. Witowt, Kynstuttes Sohn, den Jagal gefangen gehalten hatte und der entflohen war, wandte sich an den Orden um Hülfe. Der Hochmeister verwandte sich bei Jagal für die Rückgabe wenigstens eines Theiles der Besitzungen dieses Fürsten; Jagal lehnte es ab, zugleich dem Orden wegen eines dem Herzoge von Masovien bewilligten Darlehns Vorwürfe machend, so wie über Anlockung der Samayten klagend, die nach seiner Versicherung sich ihm und seinem Bruder Skirgal ergeben haben sollten. Da die letztere Behauptung dem geschlossenen Vertrage zuwider war [13] und Jagal auf einer von ihm mit dem Hochmeister verabredeten Tagfahrt nicht erschien, so schickte ihm der Hochmeister einen Absagebrief [14], besetzte Samayten, und übergab einen Theil desselben dem nunmehr unter dem Namen Alexander getauften Witowt zu Lehn (im J. 1384) [15]. Dieser Fürst aber, den Deutschen nicht trauend, verglich sich heimlich mit Jagal und überfiel mehrere Schlösser, wobei gegen hundertfunfzig Ordensritter getödtet wurden.

Noch stand der Orden gegen die Litthauer im Vortheile. Anders mußten sich aber die Verhältnisse gestalten, seitdem Jagal die Taufe annahm und unter den Namen Wladislaw, König von Polen ward (1386). Den Hochmeister Conrad Zöllner von Rotenstein, Winrichs Nachfolger, lud er zum Taufzeugen nach Krakau ein; derselbe nahm indessen die Einladung nicht an, einen verrätherischen Angriff aus Litthauen während seiner Abwesenheit fürchtend, und der livländische Meister brach auf Bitten des Andreas, der sein Fürstenthum Polotzk dem Orden zum Lehn angetragen hatte [16], in dies Land, so wie in das naheliegende Litthauen ein, verwüstete es und bemächtigte sich der Stadt Polozk. Wladislaw eroberte sie noch in demselben Jahre wieder zurück und nahm den Fürsten Andreas gefangen [17]. Friedensunterhandlungen, die in den darauf fol-

genden Jahren gepflogen wurden, führten nur zu einem Waffenstillstande[18] und zerschlugen sich. Gestützt auf die von Innocenz IV. bestätigten Schenkungen des Königs Mindowe, auf eine Bulle Alexanders IV., über alle Länder, die der Orden von den Heiden erobern könnte, und auf eine ähnlich lautende Verleihung des Kaisers Friedrich, verlangte der Orden vom Könige die Anerkennung aller hieraus folgenden „Rechte" (1388)[19]. Mit Entrüstung wurde diese anmaßende Forderung mit der Erklärung zurückgewiesen: „nun sehen wir wohl, daß ihr nach nichts Anderem steht, als nach dem Lande Litthauen und daß ihr mit unserm Herrn nicht um des Christenglaubens, sondern um dieses Landes willen krieget"[20], ein Urtheil, welches schon Hiärn fällt und mit dem die unpartheiische Geschichte übereinstimmen muß[21]. Ein Vermittlungsversuch des römischen Königs Wenzel[22] hatte keine Folge, allein Witowt, dem Jagal statt des versprochenen väterlichen Erbtheils, ein geringeres Landstück eingeräumt hatte, ging zum Orden über[23] und beredete die Samayten zu einem Friedensbündnisse mit demselben (im J. 1390)[24]. Der Ordensmarschall und der livländische Meister zogen gegen Wilna und belagerten es, jedoch vergeblich[25]. Der König, der seinen Bruder Skirgal, nach der Taufe Casimir genannt, in Litthauen wegen seiner Ausschweifungen verhaßt und zur Verwaltung unfähig sah, gab demselben Kiew[26] und bot Witowten Litthauen an. Die Lockung war zu verführerisch, um ihren Zweck nicht zu erreichen. Witowt nahm das Anerbieten nicht nur an, sondern überfiel auch sogleich verrätherisch und zerstörte mehrere Ordensburgen (1392)[27]. Eine zweite Belagerung Wilnas (im J. 1394) durch ein vereinigtes preußisch-livländisches Heer auf Anstiften Boleslaw-Swidrigails, mit Witowt unternommen[28], blieb ohne Erfolg. Der römische König Wenzel, der unterdessen mit dem Könige von Polen ein Bündniß geschlossen hatte, untersagte dem Orden fernere Heereszüge gegen Litthauen, als ein mit Polen verbundenes Land, und befahl etwanige Streitigkeiten ihm als dem Reichsoberhaupte zu unterlegen. Da die gegenseitigen Fehden dennoch nicht aufhörten, so lud er den Hochmeister Conrad v. Jungingen zu einer Verhandlung mit dem Könige von Polen und dem Großfürsten von Litthauen nach Breslau ein. Witowt hatte unterdessen binnen zweier Jahre alle litthauische Besitzungen, Podolien mit einbegriffen, unterworfen, Dünaburg, Witebsk und Smolensk erobert, Swidrigail gefangen genommen und die Tataren geschlagen. Der Hochmeister lehnte die Aufforderung des Kaisers aus dem Grunde ab, weil mit Witowt bereits Friedensverhandlungen im Werke seien, die auch wenigstens zu einem Waffenstillstande führten (1396)[29].

Es war offenbar, sagt hier Voigt (VI. S. 76), der Meister versäumte nichts, was nur irgend zum Frieden führen konnte; dies scheint

aus den gepflogenen Verhandlungen keineswegs hervorzugehen. So friedliebend der Hochmeister auch seinem persönlichen Charakter nach war, so mußte er dennoch wohl dem kriegerischen Geiste des Ordens und seiner Gebietiger nachgeben, ohne die er nichts Wichtiges beschließen konnte und die ihn eben seiner Friedfertigkeit wegen gering achteten. Den Reichstag von 1397 erfüllten die Abgesandten des dahin wegen seiner Verhältnisse mit Polen und Litthauen vorgeladenen Hochmeisters mit Klagen wider die Unterstützung, die der König den ungläubigen Litthauern zukommen lasse, was doch bei der zwischen Polen und Litthauen bestehenden Verbindung ganz natürlich war. In den Verhandlungen mit dem Könige Sigismund von Ungarn, der sich zum Vermittler angeboten hatte, erklärte der Hochmeister, den Vorurtheilen der Zeit offenbar huldigend und vielleicht auf die zahlreichen Kriegsgäste vertrauend, die noch immer von allen Seiten her, sogar aus Unteritalien, zum Heidenkampfe nach Preußen strömten, ein Friede mit Witowt könne nur mit Zustimmung der Kirche, des römischen Reichs und aller christlichen Fürsten geschlossen werden — und unter der Bedingung, daß Witowt alle seine Unterthanen zum Christenthume führe, — eine Bedingung, deren Erfüllung vielleicht nicht einmal in Witowts Macht stand und jedenfalls Zeit erforderte. Den deutschen Fürsten ließ der Hochmeister durch einen eigenen Abgesandten sagen (im J. 1398), man spüre in Litthauen keine Besserung im Christenthume, denn viele wendeten sich lieber zum russischen Glauben, der König und Witowt bemühten sich vom Papste die Königskrone über Rußland und Litthauen zu erhalten, welche Länder Witowt vom Könige Wladislaw zum Lehn erhalten solle; geschehe Solches, so werde sich noch ein großer Theil der Heiden ihm anschließen und der Orden dann nicht mehr im Stande sein, ihm mit den Waffen zu begegnen, man möge es also zu verhindern suchen [30]. Hieraus geht wohl deutlich hervor, daß es dem Orden viel mehr um Eroberungen und um sein politisches Uebergewicht über Litthauen, als um die Christianisirung des Landes zu thun war, welche gerade durch jenes Anschließen der Heiden an einen vom Papste zum Könige erhobenen Fürsten hätte gefördert werden müssen.

Endlich wurde doch im Jahre 1398 ein Frieden dahin abgeschlossen, daß Witowt oder Alexander, wie er seit seiner Taufe hieß, versprach, Samayten, dessen Gränzen genau bestimmt wurden, dem Orden zu überlassen, den christlichen Glauben in seinen Landen nach Kräften zu verbreiten, der römischen Kirche und dem römischen Reiche dasjenige zu leisten, wozu andere katholische Fürsten ebenfalls verpflichtet wären, und kein christliches Land, ausgenommen zur Selbstvertheidigung, mit Krieg zu überziehen [31]. Dieser höchst billige Frieden, bei dem also der Orden von

seinen frühern übertriebenen Anforderungen, als Erbauung von Burgen und Ueberlieferung von Geißeln, zurückgetreten war, wurde am 2. October unter Theilnahme des livländischen Meisters Wennemar von Brüggenoye und seines Landmarschalls abgeschlossen [32]. Als aber im Jahre 1399 sich wieder Kriegsgäste, zum Theil aus Frankreich, eingefunden hatten, erlaubte sich der preußische Ordensmarschall mit denselben das südliche Samayten zu verheeren, während ein livländischer Streithaufen im nördlichen hauste, und im Sommer dieses Jahres that der Hochmeister dasselbe [33]. Dies hinderte ihn nicht, dem Großfürsten Alexander Hülfstruppen gegen die Tataren zu schicken, welche freilich demungeachtet den Großfürsten aufs Haupt schlugen [34]. Obwohl nun die vornehmsten Samaytischen Bojaren die Taufe annahmen, empörten sich die übrigen und zerstörten mehrere Ordensburgen. Während der Hochmeister Witowten vorwarf, daß er die Samayten auf sein Gebiet herüberzuziehen suche, klagte der letztere wieder, der Orden habe freie, nicht zinspflichtige, Samayten gehindert nach Litthauen überzugehen, und schien auch wirklich sich in Samayten festsetzen zu wollen. Um sich Polens zu versichern, schloß er zugleich mit dem Könige Wladislaw einen Vertrag, nach welchem ganz Litthauen nach Witowt's Tode an Polen zurückfallen sollte (im J. 1401) [35]. Der Hochmeister hingegen nahm den Fürsten Swidrigal, der mit dem ihm zugewiesenen Podolien unzufrieden, wiederum nach Preußen geflohen war [36], mit offenen Armen auf und ließ ein Heer in Litthauen einbrechen, in welches der livländische Meister Conrad von Vietinghoff ebenfalls vom Norden her einfiel (im J. 1402) [37]. Swidrigal schloß mit dem Orden einen Vertrag ungefähr gleichen Inhalts, wie der früher mit Witowt abgeschlossene, aber mit dem Unterschiede, daß er dem Orden, außer dem zu erobernden Pleskau, noch bedeutende Ländereien abtrat (1402) [38]. Der Orden mochte wohl um so größere Hoffnungen hegen, als nach einem Streifzuge des Fürsten Konstantin Dmitriewitsch (Bruders des Großfürsten Wassili) über die Narowa, Vietinghoff in das Pleskausche Gebiet zu dreien malen siegreich eingedrungen war und es nach einer gewonnenen Schlacht an der Modda (nach der Homannschen Karte der alte deutsche Namen der Welikaja), in der 700 der angesehensten Pleskauschen Bürger gefallen waren, verwüstet hatte [39]. Die Samayten aber überrumpelten Memel, Witowt zerstörte die Burg Gotteswerder und ein Einfall eines Ordensheeres von 40,000 Mann, welches bis Wilna vordrang, die Stadt aber nicht nehmen konnte, blieb ohne Erfolg, desgleichen ein zweiter Einfall im Jahre 1403, wobei auch Conrad von Vietinghoff, mit den livländischen Rittern, acht Tage lang einen Theil Litthauens verheerte. Der König von Polen wandte sich inzwischen

an den Papst, der dem Orden jede Bekriegung des neubekehrten Litthauens verbot. Der Hochmeister protestirte gegen die Bulle, sie für erschlichen erklärend [40], indessen ward doch zwischen Litthauen und dem Orden ein Waffenstillstand verabredet [41] und Swidrigal wiederum vom Könige zu Gnaden angenommen. Endlich ward im Jahre 1404 zu Raczans zwischen den drei streitenden Mächten ein Frieden abgeschlossen, durch welchen der Orden das ihm früher vom Herzoge von Oppeln verpfändete Dobrinerland gegen Zahlung der Pfandsumme abtrat, Samayten aber dem Orden verbleiben sollte [42].

Auf den Frieden, dessen Ausführung übrigens noch manche Verhandlung [43] veranlaßte, folgten sogar Bündnisse [44]. Die Samayten, die die Ordensherrschaft verabscheuten, wurden mit Witowts Hülfe zur Unterwerfung gezwungen (im Jahre 1405) [45]. Der letztere gab den deutschen Kaufleuten sogar in Polozk einen Platz zu einer Kirche (23. Februar 1406) [46], unterstützte den Orden gegen die Pleskauer mit Truppen (1407) [47] und erhielt dafür vom Orden ein Hülfscorps gegen den Großfürsten von Rußland [48]. Bisher hatte der friedliebende und daher bei den Ordensrittern wenig beliebte Conrad von Jungingen die Macht des Ordens troß der gefährlichen Verbindung Polens mit Litthauen, nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sogar zu vermehren gewußt; und das nicht nur durch das Schwerdt, sondern auch mit kluger Benutzung der großen Geldkräfte des Ordens. Bedeutende Landstrecken, unter andern Gothland (1399) [49] und die Neumark (1393) [50] waren pfandweise erworben worden, freilich ein unsicherer Besitz, denn wegen Gothland entstanden Streitigkeiten mit Dänemark [51] und wegen der Neumark mit Polen, welches auf die Burg Drisen Ansprüche machte. Auch war der neumärkische Adel, dessen wildes Raub- und Fehdewesen der Hochmeister auszurotten suchte [52], dem Orden keineswegs gewogen, und selbst in der innern Verwaltung Preußens sah sich der Orden durch die steigende Macht der reichen Seestädte und des Lehnsadels, der sich im Jahre 1398 zu einem Bunde (der Eidechsen-Gesellschaft) conföderirt hatte, beschränkt. Gegen die drohende Macht des vereinigten Polens und Litthauens konnte sich der Orden nur durch eine friedliebende Mäßigung seiner Ansprüche und kluge Benutzung etwa günstiger Zeitumstände erhalten. Das lag aber weder im Geiste seiner, auf bewaffnete Bekehrung und Unterwerfung roher, heidnischer Stämme, also auf ganz verschwundene Verhältnisse berechneten Organisation, noch war es den kriegsliebenden Rittern genehm. „Wie sollten sie", sagt der litthauische Annalist [53], „ihren ritterlichen Ruf in Europa sich bewahren, wenn sie, nach mit Polen und Litthauen geschlossenem Frieden, ihre Waffen einrosten ließen?"

Gegen Conrads von Jungingen Rath, wurde sein kriegerisch gesinnter Bruder Ulrich am 26. Juni 1407 einstimmig zum Hochmeister gewählt, an welcher Handlung der livländische Meister Conrad von Vietinghoff ebenfalls in Marienburg Theil nahm. Die Samayten ließen an geistliche und weltliche Fürsten eine Klagschrift gegen den Orden ausgehen, in der sie ihm vorwarfen, sie ihrer Freiheiten beraubt, ihren Handel gestört und sie in jeder Weise unterdrückt zu haben. Zwei Jahre darauf empörten sie sich, auf Witowts Unterstützung hoffend, dessen Truppen an der Gränze standen, während seine Beamten im Lande selbst erschienen. Der Orden klagte gegen Witowt beim Könige. Dieser wollte die Angelegenheit bis zum nächsten Reichstage verschieben, schickte indessen eine Gesandtschaft an den Hochmeister, um ihm zu erklären, er wolle etwa geschehenes Unrecht auf billige Weise auszugleichen suchen, würde aber der Großfürst angegriffen, so sei er als Oberlehnsherr verpflichtet, ihn zu schützen. Sehr übereilt entgegnete der Hochmeister, er wolle dann lieber auf der Stelle selbst in Litthauen einfallen, und als der Gesandte, der Erzbischof von Gnesen, ihn auf einen von Seiten des Königs zu befürchtenden Einfall in Preußen aufmerksam machte, erwiderte er: so will ich lieber das Haupt, als die Glieder fassen, lieber ein bewohntes und bebautes, als ein wüstes und ödes Land aufsuchen [54], — eine unumwundene Kriegserklärung. Dennoch bot der König noch in demselben Jahre (1409) wiederum die Hand zum Frieden. Der Hochmeister, der unterdessen in Polen eingefallen war und das erst kürzlich abgetretene Dobrinerland eingenommen hatte, erwiderte: jetzt, da der Orden in Kosten und Schäden gekommen, müsse es ihm gelten, Land und Schösser zu gewinnen, und verlangte die Abtretung mehrerer Burgen. Indessen hatte Witowt durch die Eroberung von Smolensk und einen darauf mit dem Großfürsten von Moskau geschlossenen Frieden (im Jahre 1408) sich gestärkt und nahm ungehindert Samayten ein. Waffenstillstand ward geschlossen und die Schlichtung des Streites dem Könige von Böhmen überlassen [55], welcher im Jahre 1410 das Dobrinerland den Polen, Samayten aber dem Orden zusprach und über Driesen, das dem Könige von Ungarn gehöre, nichts entschied, die Streitigkeiten über diesen Landstrich also nicht berührte [56]. Dieser Schiedsspruch wurde von den Polen nicht beachtet, weitere und leider zu späte Friedensvorschläge des Hochmeisters wurden verworfen und ein Heer von sechszig Tausend Polen, vierzig Tausend Tataren und einundzwanzig Tausend Söldnern aus Böhmen, Ungarn, Mähren und Schlesien, zusammen siebenundneunzig Tausend Mann Fußvolk, sechsundsechszig Tausend Reiter und sechszig Kanonen, rückte in Preußen ein. Nur siebenundfunfzig Tausend Mann Fuß-

volk, sechsundzwanzig Tausend Mann Reiter (50 Tausend aus dem Ordenslande und 33 Tausend deutsche Söldner) unter 65 Bannern, wovon eins das livländische, nebst vielem Geschütz, konnte ihm der Hochmeister entgegenstellen. Nachdem die Polen das feste Gilgenburg erobert, verheert und verbrannt hatten, kam es am 15. Juli 1410 beim Dorfe Tannenberg zu der verhängnißvollen Schlacht, welche von Witowt auf dem rechten polnischen Flügel und dem Mitteltreffen nach heftigem Kampfe gewonnen wurde und des Ordens Macht auf immer brach. Der Hochmeimeister, die meisten Gebietiger, 200 Ordens- und 400 andere Ritter und 4000 Soldaten bedeckten mit ihren und 6000 polnischen Leichen das Schlachtfeld; 15000 Ordenskrieger wurden gefangen, auch alles Geschütz uud das ganze Lager des Ordens mit einer unermeßlichen Beute genommen. Rasch wurden nun von den Polen die meisten Ordensburgen erobert, doch Marienburg vergebens belagert, und nach dem Abzuge des Königs eroberten der zur Hülfe geschickte Marschall von Livland und andere Gebietiger alle Städte und Burgen bis Elbing wieder zurück [57]. Im am 1. Februar 1411 zu Thorn vom livländischen Ordensmeister Conrad von Vietinghoff, dem Grafen Heinrich von Plauen und dem Bischofe Heinrich von Würzburg unterhandelten und abgeschlossenen Frieden trat der Orden freilich nur das Dobrinerland, das ihm nicht mehr gehörte, ab und sonstige Streitigkeiten sollten durch den Papst entschieden werden [58]. Zu dieser nach der Lage der Sachen noch günstigen Entscheidung trug wohl die kurz vor der Schlacht erfolgte Kriegserklärung des Königs von Ungarn an Polen bei; allein höchst drückend war das Versprechen eines Lösegeldes von hundert Tausend Schock Groschen (4 Millionen Schilling = 88,888 Mark) [59] seitens des Ordens für die gemachten Gefangenen, dann die vergeblichen Anstrengungen, die zur Erfüllung dieser Zusage gemacht werden mußten, raubten dem Orden seine letzten Kräfte und führten die traurigsten Verwickelungen herbei [60].

Kapitel III.

Aeußerer und innerer Verfall des Deutschordens; Kriege mit Polen und Russen.

1411—1494.

Während der kluge Jagal-Wladislaw dem litthauischen Adel die Rechte des polnischen zugestehend, durch einen Bund die Verbindung beider Länder befestigte und Samayten durch Unterricht, Geschenke, Versprechungen und Drohungen christianisirte (1413) [61], empfand der Orden schon

die drückenden Folgen des geschlossenen Friedens. Dem zur Befriedigung der Polen zum ersten Male ausgeschriebenen Schosse widersetzte sich Danzig, das schon lange dem Orden abgeneigt war. Freilich mußte es seine Kühnheit mit 14 Tausend Schock Groschen büßen und der livländische Meister versprach den Ertrag einer Schatzung des Bauernstandes[62], da Ritter, Knechte und Städte schatzfrei wären, so wie eine Beisteuer aus den Ueberschüssen der Comthureien[63], während der Hochmeister sich wegen einer Beihülfe auch an die livländischen Bischöfe wandte[64]. Ob aber wirklich aus Livland etwas gezahlt worden ist, wissen wir nicht, denn dieselben Gesuche des Hochmeisters wiederholten sich später[65], allein nun verschworen sich die mächtigsten Glieder der Eidechsen-Gesellschaft, dem Orden durch Schulden verhaftet, die man vielleicht eintreiben wollte, gegen des Hochmeisters, Grafen Heinrich von Plauen, Leben. Der Anschlag wurde verrathen, einer der Hauptanstifter enthauptet, der Comthur Wirsberg gefangen gesetzt und die übrigen Verschwornen geächtet. Sie wurden vom Könige von Polen aufgenommen, der sich fortwährend über Nichterfüllung des Thorner Friedens beschwerte, während der Orden vergeblich versuchte, Witowt vom Könige abzuziehn[66], und der livländische Ordensmeister mit beiden unterhandelte[67], indessen aber von Polen und Litthauen aus Einfälle ins Ordensgebiet geschahen[68], rigasche Waaren in Polozk weggenommen wurden[69] und der Ordensmeister sich in einem öffentlichen Rundschreiben an geistliche und weltliche Fürsten über die Unversöhnlichkeit und Wortbrüchigkeit des Königs und Witowts, ihre räuberischen Einfälle, Handelssperre und Aufnahme abtrünniger Ordensbrüder und deren Benutzung als Spione beklagte, auch sich vom Erzbischofe von Riga und mehrern weltlichen Herren ein Zeugniß darüber ausstellen ließ, daß er nur zu seiner Selbstvertheidigung zu den Waffen gegriffen[70] habe. Im Jahre 1413 wurde ein Landesrath aus Rittern und Bürgern, je zwei aus jeder bedeutenden Stadt, errichtet, ohne dessen Zustimmung der Orden keinen Schoß auszuschreiben und nichts Wichtiges zu unternehmen versprach; auch Klagen gegen den Hochmeister und andere Gebietiger sollte er annehmen und sich zu diesem Zwecke alljährlich in Elbing versammeln. Die Wahl der Glieder dieses Raths, die anfänglich vom Hochmeister ausging, mußte später ihren Committenten überlassen werden. Seine Oberhoheit über den livländischen Orden hingegen wußte der Hochmeister zu behaupten. Der Ordensmeister mußte sich dazu verstehen, dem Hochmeister in seiner Geldnoth zu helfen, so wie ihn in etwanigen Kriegen zu unterstützen, selbst aber ohne Zustimmung des Hochmeisters weder Krieg anzufangen noch Frieden zu schließen, überhaupt dem Hochmeister gehorsam und willig zu sein und Livland in Frieden und Eintracht mit den geistli-

chen Herren zu regieren. Für die Erfüllung dieser Stipulationen verbürgte sich der Comthur zu Goldingen in einer besondern Verbindungsschrift (vom 5. April 1413) [71].

Die schweren Steuern und die nothgedrungenen Geldforderungen des Hochmeisters an die Ordenshäuser nahmen die Gebietiger zum Vorwande, um ihn der Willkühr und Eigenmächtigkeit anzuklagen und förmlich abzusetzen (im J. 1413). Dem Könige von Polen meldeten sie in einem demüthigen Schreiben, der Hochmeister sei entlassen worden, weil er den Krieg gewollt [72], und wählten zu seinem Nachfolger den Ordensmarschall Michael Küchmeister von Sternberg, den Anstifter aller dieser Verhandlungen. Gesetzlosigkeit und Ungebundenheit der Sitten rissen ein. Johann von Dolen, Ritter des rigaschen Erzstifts, wurde in Preußen von mehren Ordensherren ermordet (im J. 1416) [73], der Orden mußte seinen Verwandten eine Genugthuung [74] durch Stiftung dreier Vicarien leisten. Viele Ritter schweiften seit der Schlacht von Tannenberg im Auslande umher, oder dienten sogar dem Könige von Polen als Spione. Nach wiederholten Streitigkeiten und immer vergeblichen, in Voigt's Geschichte Preußens ausführlich erzählten Unterhandlungen mit dem Könige, in welchem der Bischof von Dorpat, der livländische Ordensmeister [75], der römische König [76] und sogar das Concilium zu Kostnitz [77] und Papst Martin V. durch Anordnung eines Beifriedens [78] zu vermitteln suchten, und nachdem Preußen von Litthauen und Polen verwüstet (im J. 1414 und 1416) und Libau von den Samayten verbrannt worden (1418) [79], mußte der Orden im Frieden am Melno See unter dem Hochmeister Paul von Rußdorf [80], seinem unersättlichen Gegner das nunmehr bekehrte und von den Päpsten in Schutz genommene Samayten, Sudauen und mehrere Burgen abtreten (1422) [81]. Dieser Frieden war von den Ständen gefordert worden. Der livländische Orden hatte sich gegen Nowgorod und Pleskau durch einen wiederholt mit ihnen und dem Großfürsten Wassili im J. 1417 zu Riga und im J. 1420 an der Narwa, der künftigen Gränze, geschlossenen Frieden gesichert [82]. Wie sehr man dennoch die russischen Waffen fürchtete, beweisen Briefe des Bischofs von Dorpat an den König von England, in welchen er ihn bat, das Bisthum in seinen Schutz zu nehmen [83]. Der Ordensmeister hatte zwar nach Preußen Truppen unter dem Ritter Otto v. Brackel geschickt [84], aber, eine im J. 1418 geleistete Zahlung von nur 1000 Mark ausgenommen [85], jede Geldunterstützung wegen Pest und Armuth des Landes verweigert [86]. Preußen selbst war verheert, die Städte fanden sich durch den Pfundzoll gedrückt und die Burgen waren so ausgehungert, daß selbst auf dem Haupthause Marienburg es an Futter für die Pferde fehlte [87]. Dennoch zögerten meh-

rere Gebietiger, Prälaten und Städte mit der Besiegelung; unter Andern konnte auch der livländische Meister Siefert Lander von Spanheim nicht alle nöthigen Siegel einsenden [88]. Als im Anfange des J. 1423 der römische König, der von Ungarn und die Fürsten und Städte in Schlesien und später der König von Dänemark und die Herzoge von Pommern und Stettin [89] mit dem Orden ein Bündniß schlossen, schwankte der Hochmeister selbst, allein durch die Rüstungen Polens erschreckt, eilte er, die Besiegelung zu vollziehen. Im folgenden 1424. Jahre starb der oben genannte livländische Meister. Die von Hiärn und Kelch nach Kranz [90] erzählte Ursache seines Todes giebt, wenn sie auch nur eine damals erfundene Fabel sein sollte, einen schlagenden Beweis von dem schlechten Rufe, in dem der Orden stand. Er wollte nämlich ein Mädchen, mit dem er sich eingelassen hatte, an einen jungen Kaufgesellen verheirathen. Als derselbe sich dessen weigerte, wurde er von dem Mädchen eines Diebstahls vor dem Meister angeklagt und von diesem zum Tode verurtheilt. Ehe er ihn erlitt, lud er ihn binnen vierzehn Tagen vor Gottes Gericht. Am Schlusse der anberaumten Frist erkrankte plötzlich der Meister und starb, nachdem er gesagt hatte, er sehe den, der ihn geladen hatte, vor sich stehen und auf ihn warten. Das Mädchen, eines Verbrechens angeklagt, fand zwar Bürgen, die für dasselbe einstehen wollten, wartete aber das Urtheil nicht ab, sondern entfloh als Mönch verkleidet nach Preußen. Auch der Comthur von Fellin kam um diese Zeit in Verdacht, einen Mord begangen zu haben; seine Unschuld bezeugte indessen der dortige Rath [91]. Sieferts Nachfolger, Cysse von Rutenberg, lehnte sowohl ein ihm von Witowt vorgeschlagenes Bündniß wider die Pleskauer (1426) [92], als die Aufforderung des römischen Königs zur Beihülfe gegen die Hussiten ab (1427), unter Hinweisung auf die schwankenden Beziehungen zu Rußland und Litthauen [93]. Der rigasche Erzbischof aber, der zu demselben Zwecke vom Papste ein Zahlungsmandat erhalten hatte, mußte demselben Folge leisten [94]. Witowt hatte durch seinen rastlosen, mit List und Verstellung gepaarten Unternehmungsgeist Litthauen sehr gehoben [95], dessen Herrschaft bis zum schwarzen Meere und tief in Rußland hinein ausgedehnt und sogar vom Kaiser die Königswürde, trotz Polens Widerstreben erhalten, war aber noch vor der Krönung, am 27. October 1430, kinderlos gestorben. Der bei den Litthauern wegen seiner Freigebigkeit beliebte Bruder des Königs von Polen, Swidrigal, wurde von ihm zum Großfürsten ernannt. Er sagte sich indessen, frühere Kränkungen ihm nachtragend, vom Könige los und bot dem livländischen Meister und durch seine Vermittlung dem Hochmeister ein Bündniß an (1430) [96]. Es wurde angenommen [97] und mit Polen, welches man nun zu schwächen hoffte, entbrannte

ein neuer Krieg. Ein vereinigtes livländisch-preußisches Heer ward bei Nackel aufs Haupt geschlagen [98] (13. September 1431) und die flüchtigen Livländer, da sie der Landessprache unkundig waren, meist getödtet oder gefangen, unter andern der Ordensmarschall und mehrere Gebietiger [99]. Im folgenden Jahre ward Swidrigal von den litthauischen Großen vertrieben [100] und Sigismund, Kynstuttes Sohn, als Großfürst von Litthauen von den dortigen Großen und vom Könige anerkannt. Zugleich wurden Litthauen und Polen enger mit einander verbunden, indem Sigismund in einer schriftlichen Wahlcapitulation mit Zustimmung seiner Bojaren, den König als seinen Herrn und ältern Bruder anerkannte, mit Polen unter Aufhebung des Bündnisses mit Preußen und Livland einen ewigen Bund schloß und erklärte, daß nach seinem Tode Litthauen an die Krone Polen zurückfallen solle, mit Ausnahme seines väterlichen Erbtheils, das er seinem Sohne, aber auch nur als Kronlehn, vorbehielt [1].

Swidrigal eroberte, von livländischen Truppen und von Tataren unterstützt [2] und von dem Volke, das ihn liebte, mit Freuden aufgenommen, einen Theil seines Landes wieder zurück und trat dafür dem Orden Polangen ab. Um einen Einfall in Preußen abzuhalten, bis dessen Kriegsmacht sich gesammelt habe, unterhandelte unterdessen der Hochmeister mit dem Großfürsten Sigismund, wegen Abfindung seines Gegners durch einige Landstücke. Sigismund schien dem nicht abgeneigt, verlangte aber zuvor vom Hochmeister zu wissen, ob Swidrigal von den Livländern mit seinem Vorwissen unterstützt worden [3]. Der Hochmeister erwiderte, er habe dem livländischen Meister schon einige Mal geschrieben, nichts gegen Sigismund zu unternehmen, versprach aber nichts desto weniger Swidrigal eine kräftige Unterstützung und forderte ihn auf, mit dem livländischen Ordensmeister in Litthauen einzufallen [4] wo der letztere schon Erfolge errungen hatte [5]. Die Polen brachen nun in die Neumark ein [6], während Sigismund einen Streifzug in Kurland machte [7]. Da sie mit den Hussiten in Unterhandlung standen, so verwandte sich der Kaiser Sigismund beim Concilium zu Basel für den Orden, und das Concilium sandte einen Legaten ab, um zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Dieser Vermittelungsversuch scheiterte an den übertriebenen Forderungen der Polen. Obwohl nun Swidrigal bis Kauen vordrang, ihm viele Bojaren zufielen [8] und die Polen in Galizien von 40,000 Tataren geschlagen wurden, so eroberten sie dennoch und verwüsteten mit Hülfe der Hussiten die Neumark und drangen bis vor Danzig. Der livländische Ordensmeister Cysse von Rutenberg verwüstete zwar im Sommer 1433 Litthauen; sein Heer wurde aber durch Krankheiten geschwächt und mußte sich wieder zurückziehen, wobei er auch selbst starb [9]. Der Orden

knüpfte Unterhandlungen an und am 13. September wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der den Polen ihre Eroberungen in der Neumark bis zum Friedensschlusse ließ [10]. An diesem unglücklichen Ausgange hatte zum Theil Swidrigals Säumigkeit während des Sommers, zum Theil die von den preußischen Ständen nur nach vielem Widerstreben und nicht hinreichend unterstützte Geldnoth des Ordens Schuld. Auch Polen hatte viel, besonders von Seiten der in ihren Geldforderungen nicht befriedigten räuberischen Hussiten gelitten. So wurde denn am 15. December 1433 zu Lenczize ein zwölfjähriger Waffenstillstand geschlossen, der jeden Theil im Besitze seiner Eroberungen ließ, wogegen der Hochmeister und der Meister von Livland die Verbindung mit Swidrigal aufgaben. Der gefangene livländische Landmarschall wurde nun aus seiner Haft entlassen [11]. Kaiser Sigismund, der unterdessen das Concilium zu Gunsten des Ordens gestimmt hatte, war damit so unzufrieden, daß er dem Orden (am 28. Febr. 1434) befahl, den geschlossenen Beifrieden wieder aufzusagen und der livländische Ordensmeister Franke Kersdorff, obwohl vom Hochmeister wider den Willen des livländischen Ordens ernannt [12], erklärte dem Hochmeister, er werde den Frieden nicht halten [13]. Wie aus einem Schreiben der livländischen Gebietiger an den Hochmeister (vom 8. November 1433) [14] zu ersehen, geschah die Wahl des livländischen Meisters damals in der Weise, daß die Gebietiger dem Hochmeister zwei Kandidaten vorschlugen. Dieser auch bei der Wahl der Deutschmeister beobachtete Gebrauch bestand schon lange [15]. Ordnungsmäßig hätte wohl die Wahl von einem speciell dazu nach Marienburg zusammenberufenen Generalkapitel bewerkstelligt werden sollen, allein dazu waren die Zeiten zu unruhig und Generalkapitel kamen beinahe nie mehr zusammen, was sehr zur Uneinigkeit im Innern des Ordens beitrug. Diesmal hatte der Hochmeister von sich aus den Kersdorf, einen seiner Verwandten, ernannt, der sich dadurch dankbar bezeugte, daß er die ungeheueren Schätze zweier verstorbenen livländischen Gebietiger (30,000 Mark Gold und 600 Mark gegossenen Silbers) nebst dem Tafelgeschmeide des verstorbenen Comthurs von Fellin, eine Tonne Goldes und 100,000 Mark in Geld, so wie viel gegossenes Silber und Tafelgeschirr des verstorbenen Vogts von Weißenstein, Helwig von Gilsen [16], zur großen Unzufriedenheit des livländischen Ordens, dem Hochmeister überlieferte [17], was zwar den Ordensgesetzen, aber keinesweges den Interessen Livlands gemäß war.

Kersdorff brach wirklich mit drei Heerhaufen in Samayten ein, von denen aber einer geschlagen und der zweite sogar fast gänzlich aufgerieben wurde [18]. Im Spätsommer erschien der livländische Ordensmeister wiederum mit einem starken Heere, unter andern 600 Reitern, in Litthauen

und vereinigte sich mit Swidrigal, welchem auch der Hochmeister, um des Kaisers Gunst nicht zu verscherzen, Unterstützung zugesagt hatte. Allein das vereinigte Heer wurde vom Großfürsten Sigismund bei Wilkomir aufs Haupt geschlagen und beinahe ganz vernichtet [19]. Der Meister, der Landmarschall Dietrich Kraa und gegen 20,000 Krieger kamen um [20]. Die Samayten fielen sogar im Jahre 1435 in Kurland ein und verbrannten das Hakelwerk vor dem Schlosse Durben [21]. Der in der Eile gewählte neue Marschall Heinrich von Buckenvorde genannt Schungel ersuchte den Hochmeister um die Zusendung von 400 Gewappneter, ohne welche der Orden sich in Livland gar nicht mehr halten zu können glaubte [22]. Der Hochmeister bat den Kaiser flehentlich um Unterstützung [23], die auch zugesagt wurde [24], aber nicht erfolgte. Die livländischen Gebietiger schlugen ihm den an Stelle des Ordensmeisters das Land verwaltenden Landmarschall Heinrich von Buckenvorde genannt Schungel [25] zum Ordensmeister vor [26]. Wahrscheinlich stimmte der Hochmeister damit nicht überein, wenigstens erzählt Kelch, er habe 200 Ordensritter nach Livland zu dessen Verstärkung abgesandt und aus ihnen den Meister ernannt, die Livländer aber wären bei ihrer Wahl geblieben. Das Letztere sagt auch Hiärn und jedenfalls ward Schungel Ordensmeister und correspondirte auch später als solcher mit dem Hochmeister [27].

Unterdessen war Wladislaw am 31. Mai 1434 gestorben, ein Mann, dessen unthätiger Charakter keineswegs dem Glücke entsprach, das seine Unternehmungen begleitete, der aber durch große Freigebigkeit seine Anhänger an sich zu fesseln wußte [28], auch an Witowts Tapferkeit und rastloser Thätigkeit eine große Stütze gefunden hatte. Sein Tod befreite nun zwar den Orden von einem unversöhnlichen Gegner; durch die Leiden des Landes und da jede Hülfe vom Auslande ausblieb, sah sich der Hochmeister dennoch zu Friedensunterhandlungen genöthigt, zu denen er auch livländische Abgeordnete zuziehen wollte. Schungel, damals noch Landmarschall, zog es aber vor, dem Hochmeister die Wahrung der Interessen Livlands zu überlassen. Am 31. December 1435 ward zu Brzest im Namen des Ordens in Deutschland, Preußen und Livland mit Polen, Litthauen und Masovien ein ewiger Frieden geschlossen, durch welchen Swidrigal aufgegeben, Samayten, Sudauen und die Burg Nessau den Polen überlassen und die Gränze Livlands gegen Litthauen genau bestimmt wurde. Würde der Deutschmeister den Frieden nicht besiegeln und den Krieg fortsetzen, so sollten Preußen und Livland ihm nicht beistehn [29]. In Livland verweigerten einige Zeit lang die Ritterschaften die Besiegelung, namentlich wenn die Gefangenen nicht zuvor gelöst würden, und so sehr war das Ansehen des Hochmeisters gesunken, daß er einen Gesandten nach

Livland schicken wollte, um mit ihnen darüber zu unterhandeln [30]. Erst im folgenden 1437. Jahre wurde der Frieden vom livländischen Meister beschworen [31]; obwohl übrigens der livländische Orden, die Oberhoheit des Hochmeisters anerkennend, denselben mehrmals durch Beisteuern in der Erfüllung von Geldverbindlichkeiten, z. B. im Jahre 1426 gegen die römische Curie [32], unterstützt hatte. Die Finanzen des livländischen Ordens standen damals so schlecht, daß der Meister die Gebiete Segewold und Karkus einziehen mußte, dem Ordensprocurator keinen Gehalt aussetzen und seine Gefangenen nicht einlösen konnte, die auch nach zehn Jahren noch nicht alle ausgeliefert waren, obgleich die Ordensgesandten bei den Unterhandlungen des Jahres 1445 die geschehene Zahlung des Lösegelds behaupteten [33]. Wegen mehrjährigen Mißwachses mußte der Ordensmeister 4000 Mark zum Ankaufe von Korn verwenden [34]; der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim aber, den Frieden für schimpflich erachtend, war durch die wiederholten Vorstellungen des Hochmeisters [35] nicht zu beschwichtigen. Auf die Statuten Werners von Orsele, deren Bestätigung er vom gleichfalls unzufriedenen Kaiser erlangt hatte [36], sich stützend, lud er den Hochmeister wegen vielfacher Gesetzesübertretungen vor sein Kapitel nach Mergentheim, um sich zu verantworten [37]; obgleich die livländischen Gebietiger die Aufforderung des Deutschmeisters zu gemeinschaftlichem Handeln verworfen und zu einem Generalkapitel gerathen hatten (2. Juni 1437) [38]. Der Hochmeister und seine Gebietiger schrieben darauf ein Generalkapitel nach Marienburg zu Abstellung aller etwanigen Mißbräuche aus, und als der Deutschmeister sich zu erscheinen weigerte, ward er vom Hochmeister und seinen Gebietigern abgesetzt.

Zu diesem ärgerlichen Zwiespalte kam nun noch ein Streit in Livland über die Wahl des Nachfolgers des im December 1437 verstorbenen Ordensmeisters Schungel. Die aus den Rheinlanden gebürtigen Gebietiger wählten den Vogt von Jerwen, Heinrich v. Nothleben, die zahlreichern Westphalen den von Wenden, Heidenreich Vinke v. Overberg, zugleich erklärend, keinen andern anerkennen zu wollen, bis man sich dahin verständigte, den vom Hochmeister bestätigten zwar anzunehmen, den andern aber als Landmarschall anzuerkennen und die übrigen fünf Stellen des ordensmeisterlichen Raths, so wie die sonstigen Aemter zwischen beiden Parteien zu theilen. Diese Anordnung ward vom Hochmeister in einem von ihm, zwei preußischen und vier livländischen Gebietigern verfaßten Statute vom 15. April 1438 [39] genehmigt und diese Gebietiger zur definitiven Regulirung der Wahl ermächtigt [40]. Durch jene Statuten ward unter andern dem Ordensmeister eingeschärft, nichts Wichtiges ohne sein Kapitel zu unternehmen, namentlich keine Landgüter eigenmächtig in

Lehngüter zu wandeln und zu verleihen. Heinrich von Nothleben wurde von ihnen bestätigt, die Westphalen weigerten sich ihn anzuerkennen und bewehrten ihre Burgen, so daß die Rheinländer, noch heftigere Streitigkeiten besorgend, an ein künftiges Generalkapitel appellirten und den Kandidaten ihrer Gegner als Ordensmeister, Overberg aber nur als Statthalter desselben (am 2. Oct. 1438) anerkannten [41]. Da der Hochmeister die Wahl seiner Abgesandten aufrecht erhalten wollte, so neigte sich die Gegenpartei zu dem Deutschmeister, arbeitete an einer Verbindung mit den Landesbischöfen, wozu schon ein Berathungstag zu Pernau anberaumt war, und ging damit um, den Hochmeister vor dem Concilium und dem römischen König zu verklagen [42]. Durch einen förmlichen Befehl, Heinrich von Nothleben anzuerkennen [43], erreichte der Hochmeister wenigstens, daß auf dem Landtage sämmtliche Stände, mit Ausnahme des Erzbischofs [44], desgleichen auch die Lande Harrien und Wirland, sich für denselben erklärten [45]. Die Gegenpartei schickte dennoch eine Gesandtschaft an das Concilium [46], welches auf Betrieb des Deutschmeisters die Statuten Werners von Orsele bestätigte. Overberg bemächtigte sich unterdeß einer Burg nach der andern [47], suchte die Gebietiger für sich zu gewinnen [48], und bald erscholl von allen Seiten der Ruf nach einem Generalkapitel [49], der die Meisterwahl entscheiden sollte. Dies forderte der Landtag zu Walk und die beiden erwählten Meister Overberg und Nothleben vom Hochmeister, von jeder Gewaltmaßregel ihn abmahnend [50]. Der Erzbischof von Riga mit seinem Stifte, der Bischof von Dorpat mit dem seinigen, Kapitel und Stifte zu Oesel und die Lande Harrien und Wirland ersuchten dringend die preußischen Bischöfe und deren Stände, den Hochmeister von solchen Maßnahmen abzubringen und die Bestätigung der Meisterwahl einem Generalkapitel zu überlassen, indem der Orden, die Bischöfe und die sämmtlichen livländischen Städte sich vereinigt hätten, Gewalt mit Gewalt zu vergelten. Eine ähnliche Aufforderung erging an die größern preußischen Städte [51], dem Grafen von der Mark aber, der durch Livland in das heilige Land ging und dem der Hochmeister einen Sühneversuch aufgetragen hatte, erklärte man, ohne den Deutschmeister mit dem Hochmeister nicht unterhandeln zu wollen. So verging das Jahr 1438. Overberg soll den Erzbischof von Riga und die andern Bischöfe durch große Geldsummen (jenen namentlich durch eine Summe von 18,000 Mark), so wie durch Abtretungen mehrerer Ordensbesitzungen gewonnen haben. Vom Hochmeister dessen beschuldigt, ließ er sich auf einem Tage zu Riga ein rechtfertigendes Zeugniß ausstellen. Zu dem in der Stadt zum Sunde anberaumten Verhandlungstage am 14. Juni 1439 erschienen aus Livland Bevollmächtigte, die wegen ihrer Abstammung und ihres Wandels übel

berüchtigt waren [52]. Der Komthur von Reval erklärte, man solle sich in keine Verhandlung einlassen, wenn nicht der Hochmeister vom Amte entfernt würde. Die Gesandten des Hochmeisters schlugen in jener Tagfahrt vor, sämmtliche Streitigkeiten durch sechs Schiedsmänner entscheiden zu lassen, die zur Hälfte vom Hochmeister, zur Hälfte vom Deutschmeister zu ernennen wären und einen siebenten zum Obmann wählen sollten; der Deutschmeister hingegen wollte eine Entscheidung durch je vier Ritter und zwei Gelehrte aus Deutschland, Preußen und Livland, oder auf dem Rechtswege durch das Concilium oder den Kaiser, einen der geistlichen Kurfürsten, den Pfalzgrafen, juristische Facultäten oder den Rath zum Sunde [53]. Unverrichteter Sache ging man auseinander [54]. Der Papst Eugenius IV. drang fortwährend in den Deutschmeister, er solle sich mit dem Hochmeister versöhnen. Als aber der Papst in den letzten Tagen des Juni vom Concilium abgesetzt wurde, that der Deutschmeister sofort den letzten Schritt, erklärte den Hochmeister wegen seines schlechten Regiments für abgesetzt und sich Kraft der Orselnschen Statuten für dessen Statthalter. In dieser traurigen Lage des Ordens forderte das Concilium die sämmtlichen Meister vor sich, um ihre Zwistigkeiten zu entscheiden [55]. Unterdessen hatte der Komthur von Reval die vielbesprochenen Statuten Werners von Orsele, die sich im Ordensbuche nicht vorfanden und deren Gültigkeit daher vom Hochmeister bestritten wurde, nach Riga gebracht, wo sie in der Domkirche öffentlich verlesen wurden. Der Deutschmeister ward als Statthalter des Hochmeisters und auf einem Tage zu Riga von sämmtlichen Ständen, dem Orden, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, Finke von Overberg als livländischer Meister anerkannt. Derselbe zog auch sofort, vom Erzbischofe unterstützt, nach Harrien und Wirland, um sich dort Gehorsam zu erzwingen [56]. Ueber seine Wahl hatte er sich schon Bestätigungsbriefe vom Papste und dem römischen Könige ausgewirkt [57]. Vergeblich verurtheilten in Auftrag des Papsts Eugenius mehrere Kardinäle ihn und den Deutschmeister [58]; vergeblich versuchten die drei geistlichen Kurfürsten in Frankfurt die Sache zu vermitteln, der Deutschmeister, welcher vom Baselschen Concilium auf einen Tag nach Nürnberg vorgeladen war, erklärte nur dieser Ladung Folge leisten zu wollen und ohne die livländischen Gebietiger nicht unterhandeln zu können [59].

Das anhaltende und verderbliche Zerwürfniß im Schoße des Ordens, welches von unsern Chroniken nur sehr kurz angedeutet wird, wir aber seiner traurigen Folgen wegen ausführlicher haben schildern müssen, begann nun seinen Einfluß auch auf die Verhältnisse des Ordens in Preußen selbst zu äußern, wo laute Klagen gegen den Hochmeister wegen des

Pfundzolls und gegen den Orden überhaupt wegen seines Drucks und seiner übermüthigen Gewaltthaten erschollen, die nicht selten bis zu Raub, Mord und Schändung gingen. Unter andern wurde von den Ständen auf dem sogleich zu erwähnenden Tage zu Danzig gegen den Vogt von Grobin, Goswin Aschenberg, die Beschuldigung erneuert, vor einigen Jahren sechszehn Geistliche, die nach Rom reisen wollten, um über den Orden zu klagen, in den Fluß haben werfen und unter dem Eise tödten zu lassen. Da der livländische Ordensmeister jede Theilnahme an der Sache geläugnet hatte, so war die Sache schiedsrichterlich zu Walk am 14. August 1428 für erledigt erklärt und den Betheiligten der Regreß an dem flüchtig gewordenen und vom Orden aufgegebenen Goswin überlassen worden [60]. Schon seit vielen Jahren wollten sich die Ordensritter nicht mehr Brüder, sondern Kreuzherren nennen lassen, wofür sie bald von ihren Nachbarn den Namen: Kreutziger der Menschen, erhielten [61]. Besonders aber beschwerte man sich über die Zügellosigkeit der ohne Prüfung und oft für Geld, trotz eines besondern Verbots [62], aufgenommenen jungen weltlustigen Ritter aus Schwaben, Baiern und Franken, denen der betagte Hochmeister nicht mit genügendem Ernste entgegentrat. Sogar einzelne Convente Preußens schrieben dem Hochmeister Gesetze vor. Da bildete sich daselbst ein Bund sämmtlicher Städte und der Landesritterschaft, dem sich drei aufrührerische Convente anschlossen (im J. 1440). Auf dem Tage zu Elbing mußte der Hochmeister dem Pfundzolle entsagen und versprechen, die Ordensämter nach den Landsmannschaften zu vertheilen. Nachdem die Verhandlungen zu Danzig mit dem livländischen und dem Deutschmeister an der von den letztern vor allen Dingen geforderten unbedingten Anerkennung der Orselschen Statuten gescheitert waren, nahm Paul von Rußdorf, durch Unglück und Alter gebeugt, seine Entlassung (am 2. Januar 1441) [63]. Conrad von Erlichhausen aus Franken, der durch Mäßigung und Festigkeit gleich ausgezeichnete Ordensmarschall, wurde einstimmig zu seinem Nachfolger gewählt. Der livländische und der Deutschmeister nahmen an der Wahlhandlung Theil. Der letztere versprach sofort, sich in Betreff der Orselnschen Statuten einem Schiedsspruche unterwerfen zu wollen [64], noch vor Erfolgung desselben aber wurden sie vom Hochmeister und seinen Gebietigern als gültig anerkannt. Vinke von Overberg wurde bestätigt und zu Herstellung der Ordnung und Zucht unter seinen Rittern vom Hochmeister ein besonderes Statut erlassen [65]. Nach demselben sollte bei Aufnahme im Orden auf ebenbürtige Ahnen und ehrbares Leben gesehen, der Gottesdienst stets und strenglich gehalten, die Brüder in den Conventen vom Meister mit Allem versehen und nach dem Tode eines Ritters das Nöthige an Harnischen und Pfer-

den dem Hause verbleiben, das Silberzeug in den Schatz gelegt und Kleider und andere Geräthschaften unter die ärmern Brüder vertheilt werden. Nach dem Tode des Meisters sollten die Kammer und die Schränke mit dem Heiligthume versiegelt werden und der Landmarschall dessen Stelle vertreten. Die Huldigung der Stände erhielt der Hochmeister in hergebrachter Form unter Zusicherung ihrer Freiheiten und Privilegien und gewann sie durch mehrere Gunstbezeugungen. Auch der Pfundzoll, den er, durch die Geldnoth des Ordens bewogen und auf dem Privilegio Kaiser Friedrichs II. sich stützend, wieder einführte, wurde ihm von den Ständen nach langen Widerstreben bewilligt. Später (im Jahre 1447) bewarb sich der Hochmeister beim Papste um die Aufhebung der Orselnschen Statuten und der von ihm (dem Hochmeister) zur Anerkennung derselben ausgestellten Reversalien und Papst Nikolaus V. trug zwei Jahre darauf den Bischöfen von Pomesanien und Ermeland auf, diese Statuten für nichtig zu erklären, falls sie dem Flore des Ordens nachtheilig sein könnten, wo denn das Ordensbuch dessen einzige Regel verbleiben sollte [66] Die Statuten scheinen auch wirklich aufgehoben worden zu sein, denn im Jahre 1450 wandte sich der Deutschmeister an den livländischen Ordensmeister, um ihn für ihre Wiedereinführung zu stimmen [67]. Der letztere scheint nicht immer unparteiisch gegen die rheinischen Ritter verfahren zu haben, wenigstens mußte der Hochmeister ihn (im J. 1450) ermahnen, darauf zu sehen, daß sie den Andern nicht nachgesetzt, sondern zu gleichen Aemtern und Würden befördert würden [68]. — Ein langwieriger Streit mit dem Markgrafen von Brandenburg wegen der Neumark ward durch Bewilligung einer Abstandssumme seitens des Ordens, unter Mitwirkung eines livländischen Abgeordneten, entschieden (am 16. October 1443) [69]. So wie vor Beilegung dieser Angelegenheit, der Hochmeister sich wegen Kriegshülfe an den livl. Orden gewandt hatte [70], so rüstete er auch seinerseits im J. 1447, um diesen gegen die Nowgoroder zu unterstützen.

Wie gefährlich die Lage Livlands dem innerlich immer mehr erstarkenden Rußland gegenüber war und wie wenig man in diesem Staate frühere Ansprüche zu vergessen gedachte, beweist der Umstand, daß im Jahre 1428 Erich VII., König der vereinigten skandinavischen Reiche, dem Hochmeister mittheilte, wie die Nowgoroder und andere Russen die Rückgabe der von seinen Vorfahren ihnen abgenommenen und zum Christenthum bekehrten Länder und die Eingehung eines Bündnisses unter Androhung von Feindseligkeiten verlangt hatten [71]. Im J. 1438 empfahl der Hochmeister den Prinzen Eberhard von Kleve, der nach Palästina reiste, dem Nowgorodschen Fürsten Jury Lugwennewitsch [72]; der Prinz aber kehrte bald nach Riga mit Klagen über erlittene Beleidigungen zu-

rück, wofür livländische Ritter, wie der Ordensmeister Vinke hernach behauptete, ohne seine Ermächtigung, sich durch Plünderungen im Nowgorodschen Gebiete rächten [73]. Im Jahre 1442 nahmen die Nowgoroder, wie schon öfter, die deutschen Kaufleute fest [74] und übergaben im folgenden Jahre auf des Großfürsten Kasimirs von Litthauen Antrag einem litthauischen Fürsten den sog. Narimuntschen Erbtheil, d. h. das vor einem Jahrhunderte dem Narimunt, Sohne Gedemins, von ihnen eingeräumte Land an der Newa (Ladoga und Orechowez). Vinke schloß mit Pleskau einen zehnjährigen Frieden und fing mit den Nowgorodern Krieg an, zur Genugthuung für den Prinzen von Kleve und viele andere Beleidigungen, die die Deutschen von den „unruhigen frechen" Russen erlitten hätten, „die sich immer gern fremden Eigenthums bemächtigten und sich nachher beschwerten [75]." Die Nowgoroder zogen mit ihrem litthauischen Fürsten im Jahre 1444 gegen Narwa und verwüsteten die Umgegend [76]. Der Hochmeister sandte deswegen an den Großfürsten eine Botschaft, die auch eine Uebereinkunft zur Folge hatte, in welcher Kasimir seine Vermittlung auf einem gemeinschaftlich zu haltenden Tage versprach und sich anheischig machte, den Nowgorodern keinen Beistand zu leisten, wenn sie billigen Bedingungen nicht Gehör gäben [77]. Die Livländer belagerten im folgenden Sommer das von den Nowgorodern kürzlich angelegte Jamburg und verheerten Ingermanland. Der Großfürst Kasimir entschuldigte die Anwesenheit eines litthauischen Fürsten in Nowgorod mit frühern Beispielen, meinend, darin läge keine Beihülfe; auch warf sein Gesandter den Livländern vor, ein Nowgorodscher Abgeordneter sei von ihnen nackt ausgezogen und weggejagt worden [78]. Die Livländer sperrten den Handel der Hanse mit Nowgorod [79] und der Ordensmeister schloß am 6. Januar 1447 gegen die Russen ein Trutzbündniß auf zwei Jahr mit dem Könige Christoph, Herrn der drei nordischen Reiche [80], während der Hochmeister sich an Papst und Reich um Hülfe gegen die „ungläubigen, gottlosen, abtrünnigen" Russen wandte [81]. Diese großen Zurüstungen hatten aber geringen Erfolg. Mit Mühe brachte der Hochmeister bei seinem Geldmangel, um dessen willen er den Papst um das in den Ordensländern gesammelte Ablaßgeld ersuchte [82], und bei der Widersetzlichkeit im Lande einige Truppen zusammen und sandte sie zu Lande und zur See nach Narwa [83], wo sie, mit den Livländern vereinigt, den Russen an der Narwa eine Schlacht lieferten, darauf aber zurückgingen (1448) [84]. In Berücksichtigung dieses Krieges erließ Papst Nikolaus V. dem Orden zwei Drittel der Steuer zur Vereinigung Rußlands mit der katholischen Kirche und bestimmte das Uebrige zur Hülfssteuer für die Ungarn gegen die Türken (20. August 1448) [85]. Ein baldiger Frieden mit Nowgorod machte

zwar dem Kriege ein Ende [86]; schon damals erkannte man es aber klar, daß Livland sich allein gegen Rußland nicht halten könne [87]. — In die Streitigkeiten zwischen dem Könige Christiern von Dänemark und Karl Knutson von Schweden mochte sich der Orden nicht mischen und der Hochmeister mahnte daher den Ordensmeister von jeder Verbindung mit dem letzteren ab (1449) [88]. Eben so lehnten auch später (im J. 1451) der Ordensmeister und der Erzbischof von Riga die Ausführung des päpstlichen Auftrags ab, zwischen beiden Königen zu vermitteln [89].

Die günstigere Lage, in welche der Orden gekommen war, änderte sich wiederum, als nach Conrad von Erlichhausens Tode im Frühjahr 1450 seinem Rathe zuwider sein Brudersſohn Ludwig zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Nach vielfachen Streitigkeiten mit den Ständen sah er sich genöthigt, ihren Huldigungseid in der von ihnen verlangten Form, wie zur Zeit Winrichs von Kniprode anzunehmen, obwohl dieselbe den Rechten des Ordens von so vielen für zuwider gehalten wurde, daß der Deutschmeister nur durch die Vorstellungen des livländischen Meisters abgehalten werden konnte, darüber beim Reiche zu klagen [90]. Die Streitigkeiten mit den Ständen erwachten aber bald von neuem, als der Papst, durch die Maßregeln des vorigen Meisters gegen das aufregende, geldraubende und den Sitten nachtheilige Pilgern erzürnt, einen Legaten nach Preußen schickte, um theils die schlechte Verwaltung des Ordens, theils die Anmaßungen und verderblichen Bündnisse seiner Unterthanen zu untersuchen. Der Legat brachte gar nichts zu Stande und weder seine Drohungen noch die Klagen des Deutschmeisters beim Reiche vermochten die Stände, ihren Bund aufzugeben. Päpstliche Bullen gegen den Bund (vom 11. Mai 1451) und sogar die Annullirung desselben durch eine Bulle vom April 1452 blieben ohne Wirkung und erbitterten nur die Gemüther, umsomehr als der Meister allen Tagfahrten zur Vernehmung der Klagen auswich. Kaiser Friedrich, Anfangs dem Bunde zuwider, erklärte sich dennoch, wie es scheint durch die Zusage einer bedeutenden Summe bewogen, günstig genug, um dem Bunde Vertrauen einzuflößen und eine Annäherung an Polen zu bewirken. Mengden, der livländische Ordensmeister, seit 1450 Vinkes Nachfolger und auch ein Westphale und den der Hochmeister aus zwei ihm vorgestellten Candidaten gewählt und angewiesen hatte, die rheinischen Ritter bei der Aemterbesetzung nicht den norddeutschen nachzusetzen [91], rieth dem Hochmeister zu einem Vergleiche, zu welchem sowohl er als der Erzbischof von Riga einige Ritter nach Preußen schicken sollten [92] (7. März 1453), bot aber doch im folgenden Jahre seine sämmtliche Mannschaft zur Hülfe auf [93]. Der kühne Hans von Baisen wurde zum Bundeshaupte erwählt (1453) und als auf dem

Reichstage, den der Kaiser über diese Angelegenheit hielt, der Orden darthat, daß der Bundesbrief seinen Landesherrlichen Rechten zuwider sei und der Bund vom Kaiser für nichtig erklärt wurde [94], brachen Feindseligkeiten aus. Der Bund sandte dem Hochmeister einen Absagebrief, nahm rasch die meisten Ordensburgen ein und trug dem Könige von Polen förmlich die Oberherrschaft unter Vorbehalt der ständischen Freiheiten an. König Kasimir erklärte dem Orden den Krieg, die vom Deutschmeister noch immer verweigerte Unterschrift des ewigen Friedens, Verletzung der Gränzen, Belästigungen im Handel und vorzüglich die Einführung neuer Zölle vorschützend. Am 2. Ostertage 1454 nahm er die Huldigung der Stände zu Thorn an. Zwar wurden die Polen mit Hülfe von achttausend Söldnern des Deutschmeisters bei Konitz geschlagen und ein Theil des Landes unter Mitwirkung der livländischen Truppen wieder erobert [95]. Durch bedeutende Summen von Seiten des Hochmeisters und des livländischen Meisters Johann von Mengden ward der König von Dänemark, Christian I., zu einem Bündniß gegen die Stände bewogen (am 15. Februar 1455) [96]. Der Orden scheint dem Könige sogar Harrien und Wirland angeboten zu haben, wogegen der König von Schweden der Stadt Reval drohte, sie für den Fall anzugreifen und zu verwüsten [97]. Im Herbste 1455 wollten aber die livländischen Truppen sich aus Mangel an Lebensmitteln schon wieder zurückziehen [98]. Nachdem die Stadt Memel von den Samaiten verbrannt worden, besetzten sie das dortige Schloß (December 1455) [99]. Allein bald sah der Hochmeister sich durch die ungestümen Geldforderungen der von ihm gemietheten Söldner bedrängt. Vergebens lieh der Hochmeister vom livländischen Ordensmeister eine Summe von 14,000 Mark [100], vergebens bewilligte ein Landtag der livländischen Stände zu Walk (im J. 1456), einen Schoß von einer Mark rigisch auf den Haken, sowohl vom bischöflichen als vom Ordensgebiete [1], vergebens boten die Städte Riga, Reval und Dorpat, der rigasche Erzbischof und die Bischöfe von Dorpat und Oesel, theils dem Orden, theils den Ständen, theils der Stadt Thorn ihre Vermittlung an [2]. Der livländische Meister schickte eine Gesandtschaft, um mit den Söldnern wegen Räumung des Haupthauses und der übrigen von ihnen besetzten Burgen zu unterhandeln [3], doch wegen der übertriebenen Geldforderungen der Söldner ohne Erfolg. Den beabsichtigten Verkauf der Ordensgüter in Deutschland verboten die dortigen Fürsten, der Deutschmeister konnte nicht einmal 10—12,000 Gulden schaffen, die Dänen thaten nichts. Christian, nun Herr der drei skandinavischen Reiche, gab nur einen Schutzbrief gegen Geld [4] und so traten die Söldner mit dem Könige von Polen wegen Verkauf des Landes an denselben in Unterhandlung. Zwar verlangte der

livländische Landmarschall Gotthard von Plettenberg, der sich deswegen nach Marienburg begab [5], von ihnen einen Aufschub, und dem Hochmeister gelang es, einen Vergleich abzuschließen, allein da weder aus Livland trotz aller Mahnungen des Hochmeisters noch von sonstwo Geld erschien, so schlossen am 15. August 1456 die Söldner für 436,000 Gulden mit dem Könige ab und übergaben ihm das Land. Der nebst den Rittern zu Marienburg aufs Unwürdigste von den Söldnern behandelte Hochmeister floh schmachvoll am Pfingsttage 1457 nach Königsberg, wo er seinen Sitz aufschlug. Das aus Livland endlich, aber zu spät gekommene Geld scheint zur Auslösung der wichtigen Städte Konitz und Mewe verwandt worden zu sein, wodurch sich der livländische Orden um seinen Hauptstamm sehr verdient machte [6]. Die Stadt Marienburg wurde zwar wieder genommen und von einer ansehnlichen Schaar Livländer besetzt [7], und es ward (1458) ein Waffenstillstand mit den Polen geschlossen, der Danzig, Elbing, Thorn und 28 andere Städte in ihren oder der Bündischen Händen ließ [8]. Das Land war aber verwüstet und der Handel selbst der großen Städte lag darnieder. Der Hochmeister trat dem livländischen Orden auf dessen Verlangen [9] die Oberhoheit über Harrien und Wirland zum Dank für die von ihm geleisteten Dienste völlig ab (1459) [10], und dennoch erklärte der Ordensmeister im folgenden Jahre, es wolle von seinen Rittern Niemand nach Preußen ziehn und zwar wegen der schlechten Aufnahme, die sie dort gefunden hätten [11]. Der König von Dänemark näherte sich indessen dem livländischen Orden, der noch unangetastet dastand. Am 18. October 1457 nahm er ihn als eine der Mutter Gottes geweihte und hart bedrängte Genossenschaft auf 15 Jahr in seinen Schutz, versprach ein Hülfskorps von 300—500 Mann gegen ein auf 15 Jahr versprochenes Jahrgeld von 1000 Gulden rheinisch; außerdem sollte das Corps noch vom Orden unterhalten werden, wenn es über vier Wochen gebraucht würde [12]. Bald entbrannte der Krieg aufs neue, Marienburg ging 1460 verloren, die letzten Kräfte des Ordens wurden durch die Schlacht von Zarnowitz gebrochen (1462). Der König von Polen soll dem Papste Pius II. und der Kirchenversammlung zu Mantua sogar den Vorschlag gemacht haben, den Orden nach Tenedos zu versetzen, da er seine Bestimmung, gegen die Ungläubigen zu fechten, in Preußen nicht mehr erfüllen könne, — ein Vorschlag, der von den meisten Fürsten, mit Ausnahme der Deutschen, beifällig aufgenommen sein soll [13]. Durch bedeutende Güterkäufe in Esthland (am 23. October 1457 für 10,000 Mark und später das große Gut Goneln und Nye-Kolk bei Reval), suchte der König von Dänemark daselbst festen Fuß zu fassen, vindicirte auch in Rom nach Urkunden aus den Jahren 1458 und 1459 ein Patronatsrecht

auf das Bisthum Oesel, nahm es unter seinen Schutz und bestätigte zu derselben Zeit alle von seinen Vorfahren demselben ertheilten Privilegien [14] (8. Mai 1458). Dem Revalschen Comthur Gerdt von Mallinkrode lieh er 4000 Mark gegen Verpfändung seines Gutes [15]. Später wurden jedoch jene esthländischen Güter für 27,065 Mark wieder verkauft [16] und im J. 1469 auch das Jahrgeld erlassen [17], wodurch das Bündniß also factisch aufgehoben wurde, das beiden Theilen wohl nicht mehr anstand.

Die Danziger führten den Krieg mit dem Orden mit einer solchen Erbitterung, daß sie alle Hansestädte aufforderten, sich des Verkehrs mit den livländischen Seestädten zu enthalten. Sie schlugen eine Ordensflotte, welche der Stadt Meve zu Hülfe kam, im J. 1463 bei Elbing und livländische Schiffe, welche erschienen, um diese Niederlage zu rächen, wurden von den Polen vertrieben. Als unter Vermittlung des Königs von Dänemark und der Hansestädte [18], die sich um Beendigung des dem Handel so verderblichen Krieges eifrig bemühten, Friedens-Verhandlungen in Thorn anfingen (im J. 1464), an denen unter andern auch der polnische Annalist, Canonicus Dlugosch, theilnahm, behaupteten die Polen aus den polnischen Namen der Burgen, Städte und Dörfer in Westpreußen, dieses Land ursprünglich bevölkert und folglich einen begründeten Anspruch auf dasselbe zu haben, und verlangten die Räumung des ganzen Landes [19]. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen [20]; der Orden sah sich aber bald ganz hülflos, nachdem vierzig Schiffe mit livländischem Kriegsvolke im Jahre 1466 an der kurischen Küste gestrandet und siebenhundert livländische Reisige von den Samaiten erschlagen worden [21], er verlor allmälig das ganze Land jenseits der Weichsel und mußte es endlich im Frieden zu Thorn (am 19. October 1466) nebst Marienburg abtreten und auch für das übrige den König als Oberlehnsherrn anerkennen und sich vom Reiche ganz trennen. Selbst das Metropolitanverhältniß der preußischen Bisthümer Culm, Ermland und Pomesanien zum Erzbischofe von Riga ward, obwohl nicht mit ausdrücklichen Worten, aufgehoben, der Hochmeister polnischer Reichsfürst und seine vornehmsten Gebietiger Reichsräthe [22]. Das ganze Land war aufs fürchterlichste verheert, von 21,000 Dörfern waren nur 3000 nachgeblieben und über 1000 Kirchen verwüstet. Von 71,000 Kriegern hatte der Orden nur noch 1700 nach, 300,000 Menschen waren umgekommen, 5,700,000 ungarische Gulden hatte der Orden ausgegeben. Daß der König von Dänemark nun (9. Oct. 1469) das versprochene Jahrgeld erließ, konnte der Bedrängniß nicht abhelfen. Die Livländer, welche zu den Friedensverhandlungen nicht eingeladen waren, hielten noch im folgenden Jahre Danziger Schiffe an, um zu plündern,

und lieferten die Gefangenen nicht aus [23], ja sie waren gegen den Frieden so erbittert, daß der Landmarschall Gerdt von Mallinkrode ein paar Jahr nachher sein Amt verloren haben soll, weil er an dem Frieden gearbeitet und den Livländern gerathen hatte, sich ebenfalls Polen zu unterwerfen [24] — ein Verhältniß, welches ein Jahrhundert später wirklich eintrat, aber nicht zu Livlands Segen. Jener Unwille war um so ohnmächtiger, als die Livländer, nachdem sie eben mit Pleskau einen zehnjährigen Frieden geschlossen [25] (im J. 1463), wegen in Dorpat nach den russischen Chroniken verhafteter Moskauer Kaufleute, von einem vom Großfürsten Iwan Wassiljewitsch abgesandten Heere heimgesucht wurden. Dieses belagerte Neuhausen, verwüstete die Umgegend und nöthigte den Ordensmeister Mengden zu einem Frieden, der auf neun Jahr geschlossen wurde und in welchem der Bischof zu Dorpat, „den alten Urkunden gemäß", dem Großfürsten einen Tribut versprechen und geloben mußte, die Bewohner des russischen Viertels und die russischen Kirchen nicht zu bedrücken [26]. Kurz darauf (im J. 1465) verbanden sich der Orden und Nowgorod, die beide des Großfürsten Uebermacht fürchteten, doch fanden keine Feindseligkeiten statt.

Im Jahre 1471 drangen die Nowgoroder wiederholt in den livländischen Meister wegen eines Bündnisses gegen den sie bedrängenden Großfürsten und dessen Verbündete, die Pleskauer. Der Meister zeigte sich auch dazu willig [27]. Nach den russischen Annalisten hatten die Deutschen noch vor Ablauf des neunjährigen Waffenstillstands einige pleskausche Dörfer verbrannt und der Meister die Abtretung mehrerer Ländereien verlangt. Da die in Nowgorod und Narwa gepflogenen Unterhandlungen zu keinem Resultate führten, so schickte der Großfürst ein Heer von 20,000 Mann nach Livland. Durch die Witterung wurde es zwar an einem Einfalle verhindert, seine Erscheinung bewirkte aber doch die Verlängerung des Waffenstillstands, unter der Bedingung, daß die Deutschen auf die Besitzungen Pleskaus keinen Anspruch machen, die russischen Kaufleute überall ungestört umher ziehen lassen und weder Meth noch Bier nach Rußland verführen sollten (im J. 1473) [28]. Unmittelbar darauf schloß der Ordensmeister mit dem Bischofe von Dorpat einen Allianzvertrag für den Fall etwaniger neuen Streitigkeiten mit den Pleskauern [29]

Verschiedene Male suchte sich der Orden von seiner unterwürfigen Stellung los zu machen, doch ohne Erfolg. Der nach Ludwig von Erlichhausens Tode (im J. 1467) zum Statthalter erwählte Heinr. Reuß von Plauen verschob die Huldigung, bis er zum Hochmeister gewählt wurde, mußte sie dann aber doch leisten. Von Livland war umsoweniger Hülfe zu erwarten, als daselbst die Pest wüthete, wie auch der Ordensmeister

dem Hochmeister unumwunden erklärte [30]. Im Jahre 1471 sollen nach Kojalowicz [31] einige livländische Ritter litthauische Grenzdörfer geplündert und verbrannt und vom Hochmeister und den preußischen Städten trotz der Bitte derselben keine Hülfe erhalten haben [32]. Der Hochmeister Martin Truchseß, im J. 1477 gewählt, auf die in Westpreußen mit dem polnischen Regimente sich äußernde Unzufriedenheit bauend, versagte die Huldigung, umsomehr als der König von Polen wegen Unterstützung der Ketzer gegen den König von Ungarn vom Papste in Bann gethan und der Orden von seinem Eide entbunden wurde. Ein Krieg brach aus, der für den Orden bald eine schlechte Wendung nahm und der Ordensmeister mußte huldigen (1479). Der livländische Ordensmeister wurde durch seine Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Riga verhindert, Hülfe zu leisten [33]. Die harrisch-wierische Ritterschaft und die Stadt Reval zu einer Beisteuer von ein Mark per Haken für den Hochmeister aufgefordert, gaben nichts [34]. Militärische Hülfe konnten die Livländer um so weniger leisten, als im J. 1478 die Russen einen verheerenden und von großen Grausamkeiten begleiteten Einfall gethan hatten [35]. Diesen Unfall zu rächen, fiel im Jahre 1480 der Ordensmeister Bernd von der Borg (1471—1483), einen Krieg des Großfürsten mit den Tataren benutzend, mit einem starken, von Rüssow wohl übertrieben auf 100,000 Mann geschätzten, Heere ins Pleskausche ein, mußte aber die Belagerung von Isborsk aufheben und abziehen, worauf er sein Heer entließ [36]. Unterhandlungen mit den Hanse- und namentlich den preußischen Staaten um Beihülfe [37], hatten die Bewilligung eines Werthzolls von einem Procent von allen von diesen Städten in Livland verhandelten Waaren zur Folge [38] (im J. 1480). Im nächsten 1481. Jahre von den Pleskauern wiederum um Unterstützung angerufen, sandte Iwan III. Wassiljewitsch, der nun keinen Feind im Osten mehr hatte, 20,000 Mann, verstärkt durch nowgorodsche Zuzüge, gegen Marienburg, Dorpat und Walk. Sie trafen auf keinen Feind, zerstörten die Stadt Fellin und das Schloß Tarwast und eroberten mehrere andere Burgen, wobei nicht nur geplündert, sondern auch Priester und Mönche gemartert und verbrannt wurden [39]. Der Ordensmeister, unfähig, sich zu rächen, sogar das Land zu schützen, ließ die Russen fünf Wochen hindurch hausen und schloß auf zehn Jahr einen Waffenstillstand (1483) [40], der nach Ablauf desselben auf weitere zehn Jahr verlängert wurde.

Der Ordensmeister Freitag von Loringhoven (1483—1494) wandte sich dennoch wegen Unterstützung gegen die Russen, deren Pläne man fürchtete, an den Hochmeister [41]. Das von den Schweden den Russen, die es eben erbaut hatten [42], abgenommene und dem Orden angebotene

Schloß Iwangorod, schlug er im J. 1492 aus[43], worauf die Schweden die Feste verließen und sie von den Russen wieder eingenommen wurde. Obgleich die Ordensmeister gegen die Hochmeister noch immer die äußern Zeichen der Unterwürfigkeit beibehielten und ihnen nicht anders als mit folgender Einleitungsformel schrieben: „Unsern gar willigen unterthänigen Gehorsam mit gutwilliger (oder demüthiger) unsers ganzen Vermögens Erbietung zuvor", während der Hochmeister antwortete: „ehrsamer besonder lieber Herr Gebietiger;" — obwohl noch im Jahre 1451 der Hochmeister dem Ordensmeister empfahl und sogar vorschrieb, sich seine Speisen und Getränke dem alten Gebrauche gemäß credenzen zu lassen[44], so mußte die Schwächung und Erniedrigung des Hauptstammes des Deutschordens in Preußen, die Verbindung zwischen demselben und dem livländischen Orden doch bedeutend lockern und machte die wiederholten, leider zu späten Versuche der Hochmeister zu Reformation des Ordens zu Schanden. Die Dringlichkeit einer radicalen Reform war allerdings nicht zu läugnen. Obwohl in frühern Zeiten Einiges für geistige Bildung geschehen, der Hochmeister Winrich von Kniprode im J. 1355 eine Art Rechtsschule in Marienburg gegründet hatte[45] und das städtische Schulwesen auch zu verbessern suchte[46], so konnte dennoch die im J. 1386 vom Papste bestätigte Universität zu Kulm nicht gedeihen und verfiel schnell, so wie Kulms Wohlstand sank[47], und die Sitten verschlimmerten sich immer mehr. Gewinn- und Genußsucht, Betrug im Handel und Wandel, Kleiderluxus, Unzucht und Völlerei (letztere, wie es scheint, besonders in Livland)[48], gewaltsame Entführungen und Ehebruch, Verachtung der Priester, des Gottesdienstes und alles Heiligen, Mordthaten und Diebereien waren um die Mitte des 15. Jahrh. schon sehr verbreitet. Vergebens gab Conrad von Erlichhausen dagegen Gesetze. Im J. 1476 soll der Hochmeister Heinrich von Richtenberg eine Untersuchung des livländischen Ordens in eigner Person beabsichtigt, der Ordensmeister Bernd von der Borg ihn aber daran verhindert haben, worauf die livländischen Gebietiger nach Preußen schrieben, jenes Vorhaben des Hochmeisters als dem alten Brauch zuwider tadelten und überhaupt die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Zustandes forderten[49]. Als Heinrichs Nachfolger, Martin Truchseß, drei Jahr später einige Reformvorschläge machte, sprachen sich seine beiden Mitmeister dagegen aus[50] und er mußte sich damit begnügen, auf einem Landkapitel in Königsberg einige Bestimmungen zur Verbesserung der Disciplin in den Conventen und zur Verhütung des einseitigen Erwerbs von Vermögen von Seiten der Ordensglieder zu treffen[51]. Im J. 1481 sprach sich der livländische Meister ebenfalls zu wiederholten Malen gegen eine Ordensvisitation und die Versammlung

eines Generalkapitels aus, Mißwachs und die Abwesenheit vieler Gebietiger, so wie den Krieg mit den Rigaschen und die Gefahr vor den Russen vorschützend [52], ja als der Hochmeister jenen Meister wegen seines Benehmens gegen den Erzbischof tadelte und einen gütlichen Vergleich empfahl [53], soll derselbe sogar erklärt haben, daß, wenn der Hochmeister auf seinem Plan beharre, der livländische Orden sich nach einem andern Schutze umsehen müsse. Eben so geringen Erfolg hatten die Aufforderungen des Hochmeisters an seine beiden Mitmeister im J. 1488 und nach gewechselten bittern Streitschriften [54], die seines Nachfolgers Hans von Tiefen, in den Jahren 1490, 1491 und 1492 zu einem abzuhaltenden Generalkapitel, das schon seit vierzig Jahren nicht stattgefunden hatte [55], obwohl der Hochmeister dem Orden in Livland hundert Mann Truppen gegen die rigaschen zu Hülfe schickte [56]. So gering diese Unterstützung war, so wurden doch durch sie die schwachen Geldmittel des Ordens so sehr erschöpft [57], daß der Hochmeister seine Gäste nicht mehr mit Wein aufnehmen konnte [58]. Wie oft aber mußte der Hochmeister aus Geldmangel dem Ordensmeister jede Unterstützung abschlagen. Unterdessen nahmen der Mangel an Zucht und Ordnung, die Sittenlosigkeit und der Uebermuth der Ordensbrüder immer mehr zu und drohten dem Ritterleben mit einer vollständigen Auflösung. Um nur aus dem livländischen Orden ein Beispiel anzuführen, so unterstützte der Vogt von Narwa im J. 1475 den Ernst Wolthusen, der mit dem Orden eine Fehde hatte, und nahm zu diesem Behufe sogar Schweden, deren Gesinnungen damals sehr zweifelhaft waren, in seine Burg auf [59]. Der Deutschorden, von außen geschwächt, innerlich desorganisirt, ohne Lebenszweck und sittlichen Halt und von Freund und Feind gehaßt und verachtet, ging seiner Auflösung mit raschen Schritten entgegen.

Kapitel III.

Kämpfe der Ordensgewalt in Livland mit der bischöflichen und mit der Stadt Riga bis zum Tode des Erzbischofs Henning Scharfenberg. (1347 – 1447.)

So gefährliche Folgen der Verfall der Ordensmacht in Preußen und das Vordringen der Polen für Livland auch haben konnte, verderblicher für den Augenblick waren die bald wieder auflebenden und diesen ganzen Zeitraum hindurch mit der größten Erbitterung geführten Streitigkeiten und blutigen Fehden zwischen der Ordensgewalt und der bischöflichen in unsern Ostseelanden. Nicht nur litt der Wohlstand des Landes von den

häufigen Kriegszügen, nicht nur wurde der Gebrauch seiner Streitkräfte gegen äußere Feinde, Litthauer und Russen, verhindert, sondern dieser Zwiespalt zwischen den obersten Gewalten des Landes mußte auch ihr Ansehen schwächen und die Gemüther verwirren, außerdem war er gewiß nicht dazu geeignet, der steigernden Verweltlichung und Entsittlichung des Ordens Einhalt zu thun. Obwohl der Kampf des Ordens mit der bischöflichen Gewalt nicht eben ein Kampf zwischen Staat und Kirche war, weil beide Mächte, der Orden freilich in geringerem Maße, einen geistlichen und landesherrlichen Charakter hatten, so nahm er doch eine ähnliche Richtung und die rigasche Kirche warf zugleich häufig dem Orden vor, er dürfe als eine weltliche Macht keine Art von Oberherrlichkeit, namentlich kein Visitationsrecht über sie, ausüben [60]. Der Jahrhunderte lange Streit und die ärgerlichen Verbindungen des Erzbischofs mit den Heiden mußten das Ansehen der Kirche und mit ihm das der Religion und der Sitte schwächen. So bereitete er die Reformation vor, welche zwar Glauben und Sitte läuterte und neu belebte, aber auch zugleich alle politische Landesgewalten in ihren Grundfesten erschütterte, eben weil sie zugleich geistliche waren, und die unterdessen bei der Schwäche der Landesherren emporgewachsene landständische Gewalt des Adels und der Städte an ihre Stelle setzte, doch leider unter ausländischer Oberhoheit.

Die Hauptannalisten unseres Zeitraums, Rüssow, Hiärn und Kelch, behandeln die kirchlichen Streitigkeiten eben so kurz, wie die auswärtigen Kriege. Zum Glück aber besitzen wir für diesen ganzen Zeitraum bis zum J. 1489 eine historische Aufzeichnung derselben, die gewöhnlich dem Bürgermeister Melchior Fuchs († 1678) zugeschrieben wird, wenigstens sich in seinem handschriftlichen Nachlasse vorgefunden hat [61]. Dieses Werk ist besonders für die Regierungszeit des Erzbischofs Sylvester und seiner Nachfolger bis zum J. 1489 bei einigen Lücken und chronologischen Unrichtigkeiten, im Ganzen sehr genau und ausführlich. Demselben lag vielleicht für die kirchholmschen Verhandlungen vom Jahre 1452, die im Auftrag des rigaschen Raths durch dessen Secretair Hermann Helgeweg im J. 1456 verfaßte Aufzeichnung dieser Unterhandlungen zum Grunde [62].

Die Erzbischöfe von Riga konnten die ihnen vom Orden widerrechtlich entzogene Oberherrschaft über diese Stadt nicht verschmerzen. Die Wiedererwerbung derselben war der Hauptzweck der Bemühungen der Erzbischöfe Friedrich (1304—1340), Engelbert von Dalen (1340—1347) und Frommhold von Fyvhusen (1348—1369) und ihrer wiederholten Supplicationen beim päpstlichen Stuhle; außerdem forderten sie den Lubahnschen und Burtneckschen See, deren sich die Ritter bemächtigt hatten,

zurück und schätzten den durch Einziehung ihrer Stiftsgüter erlittenen Verlust auf mehrere tausend Mark; der Orden hingegen berechnete den ihm durch die Verbindung des Erzbischofs Friedrich mit den Litthauern und durch sonstige Umtriebe verursachten Schaden auf beinahe 70,000 Mark rigisch, d. h. also nach dem Münzfuße aus dem Anfange des 14. Jahrh. auf 519,166 Rubel. Immer geneigt, sich nach ausländischer Hülfe umzusehen, wandte sich Frommhold an den König von Schweden, welcher auch wirklich (am 17. September 1351) einen Schutzbrief für das Erzstift ausstellte [63]. Zwei Jahre darauf erlangte er vom Papste Clemens VI. eine Bulle [64], durch welche die Bischöfe von Westerås, Linköping und Oesel beauftragt wurden, das vom Orden noch eingenommene Riga im Namen des römischen Stuhls in Besitz zu nehmen und beide Theile zu vergleichen oder nach Rom zu citiren. Der Bischof Magnus von Westerås erschien auch im September 1354 in Riga, fand aber keinen Gehorsam [65]. Der Orden, um den gegen ihn zu Leal (am 23. October 1354) wirklich ausgesprochenen Bann [66] wenig bekümmert, den selbst Geistliche, wie z. B. der Bischof Ludwig von Reval, freilich ein Ordensbruder, nicht beachteten [67], nöthigte den Erzbischof, das Land zu verlassen. Papst Innocenz VI. trug dem Kardinal Franciscus die Untersuchung des Streits auf. Die Sache wurde nun zu Rom durch die Bevollmächtigten beider Theile verhandelt. Der erzbischöfliche Anwalt verklagte den Orden wegen der von ihm gegen mehrere Erzbischöfe verübten Gewaltthätigkeiten und der gesetzwidrigen Besitzergreifung Riga's, der Dünamünde, Mitaus, Treidens, Kokenhusens, Lubahns, Lemsals, Wainsels, Smiltens, Lennewadens, Kreuzburgs und der übrigen Güter des Erzstifts und forderte dafür Schadenersatz, zugleich behauptend, daß der Orden das ihm zugehörige Drittel nur zu Lehn von der Kirche trage, wogegen der Anwalt des Ordens die Bulle vom J. 1353 für erschlichen und den Orden für den Oberherrn der Stadt Riga erklärte [68]. Der Kardinal entschied (am 23. December 1359) unter Aufhebung des Banns ganz richtig, daß Riga der weltlichen sowohl als geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs unterworfen und vom Orden zu räumen sei, so wie auch das Erzbisthum selbst, ohne der Verordnung des Legaten Wilhelm von Modena in Bezug auf die dem Orden in Riga etwa zustehenden und die Oberhoheit nicht betreffenden Rechte und Einkünfte zu nahe zu treten. Daher sollte das rigasche Ordensschloß Wittenstein zwar abgerissen, aber vom Erzbischofe binnen vier Jahren ein neues für den Orden auf dem frühern Platze erbaut werden, wo nicht, so sollte es bei dem damals vorhandenen Schlosse sein Bewenden haben [69]. Dies Urtheil wurde von Innocenz VI. am 16. März 1360 bestätigt [70]. Am 17. August

erließ derselbe neue Bullen, durch welche die Rigenser von ihrem dem Orden geleisteten Eide freigesprochen und die Ungehorsamen mit Bann belegt wurden [71]. Kaiser Karl IV. hatte neuerdings ebenfalls der rigaschen Kirche ihre sämmtlichen Rechte und Besitzungen bestätigt [72], was indessen auch mit denen des Deutschordens geschah [73]. Ganz unerwartet protestirte aber die, durch die letzten oben erwähnten Gunstbezeugungen des Ordens gewonnene Stadt Riga feierlichst gegen das päpstliche Urtheil, in so weit es den Rechten und Freiheiten der Stadt und den Verordnungen des Legaten Wilhelm von Modena zuwider sein sollte. Vergebens schlug der Bischof von Dorpat, päpstlicher Subexecutor, auf seine Brust, betheuernd, der Erzbischof habe nur die Bekräftigung jener Rechte und die Befreiung der Stadt vom Ordensjoche im Sinn [74]. Orden und Stadt appellirten an den Papst, der indessen am 26. Februar 1361 das frühere Urtheil bestätigte [75]. Ueber die ungehorsame Stadt wurde nun (26. November 1361) [76], so wie später (October 1364) über den Orden, von den päpstlichen Executoren der Bann ausgesprochen. Diese geistlichen Waffen blieben ohne Erfolg, desgleichen ein Beschluß des von Livland aus beschickten Hansetags vom 24. Juni 1363, nach welchem Ordensmeister und Rath ersucht werden sollten, dem Erzbischofe den Genuß seiner alten Rechte zu lassen [77]. Nach des Ordensmeisters Arnold von Vietinghof Tode (im J. 1364), ließ sich sein Nachfolger, Wilhelm v. Freimersheim, vom Hochmeister Winrich von Kniprode, dem Herzoge von Mecklenburg [78] und andern Fürsten bewegen, mit dem Erzbischofe in Danzig, in Gegenwart vieler Gebietiger, Bischöfe, Ritter und Rathsherren zu unterhandeln (im J. 1366). Dort fällte der Hochmeister einen Schiedsspruch, nach welchem der Orden die Oberherrschaft über Riga mit Ausnahme des Ordensschlosses, der Vorburg und der Insel Andreasholm aufgeben und nur die Verpflichtung der Stadt zu Heerfahrten fortbestehen sollte, der Erzbischof hingegen seinerseits allen vom Schwerdtorden auf den Deutschorden vererbten Landen und jeder Art von Lehnshuldigung von Seiten des Ordens entsagen sollte [79] (am 7. Mai 1366). Hierdurch waren indessen die Streitigkeiten nicht beendet. Im Namen Papst Urbans V. wurde dem Erzbischofe und Ordensmeister verboten, einen vermeintlich zum Nachtheil der rigaschen Kirche geschlossenen Vergleich vor päpstlicher Bestätigung in Ausführung zu bringen (24. April 1367) [80]. Kaiser Karl IV. dehnte einen von ihm den niedersächsischen Prälaten am 13. October 1359 ertheilten Schutzbrief auf die rigasche Kirche aus. Dort hatten weltliche Herren die Veräußerung von Gütern an die Kirchen, die Zulassung von Geistlichen zum Zeugnisse in Civilsachen und anderseits, die Zurückweisung excommunicirter Laien vom Zeugnisse durch

die Gerichte verboten. Dies hob der Kaiser auf und verbot zugleich den weltlichen Herren Kirchengüter in Besitz zu nehmen, oder zu verwüsten oder von ihnen Abgaben zu fordern, Geschenke für den Kirchenbau sich zuzueignen und die zu den Kirchen und Gottesäckern Flüchtenden von dort wegreißen zu lassen (18. April 1366). Auch fand er nöthig, die Privilegien des rigaschen Erzbisthums nicht nur zu bestätigen, sondern auch die Beschützung desselben den Königen von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen und den Herzögen von Mecklenburg und Stettin aufzutragen, wodurch diesen Fürsten ein Vorwand verschafft wurde, sich in die innern Angelegenheiten der Ostseelande einzumischen (23. April 1366)[81]. Die erzbischöflichen Güter scheint der Orden nicht herausgegeben zu haben[82]. Im J. 1370 erging von einem vom Papste dazu beauftragten Kardinale die Aufforderung an den Orden, die dem Erzstifte entzogenen Güter herauszugeben; widrigenfalls aber in Avignon zu erscheinen[83].

Zu den frühern Streitgegenständen kam bald ein neuer[84]. Die Ordensgeistlichen trugen von jeher wohl die weiße Kleidung[85] der Geistlichen des Tempelherrenordens, nach dessen Regel sie gestiftet waren, die bischöflichen hingegen, wenigstens zum Theil die schwarzen Kutten und Kappen der regulirten Chorherren[86] des Augustinerordens, zu dem Meinhard gehört hatte[87]. Da die livländische Kirche ihre Geistlichen aus verschiedenen Gegenden erhalten hatte, so fand sich keine Einheit in der Tracht, was Innocenz III. abzustellen suchte[88]. Einige Gleichförmigkeit war schon dadurch erreicht worden, daß Bischof Albert im J. 1208 die schwarze Kleidung durch eine weiße ersetzte und zwar, wie Heinrich d. L. erzählt, in Folge der Ernennung eines Propstes, der zu einer Augustiner-Congregation vom weißen Kleide gehörte. Die Prämonstratenser Regel, die Albert im Jahre 1222 annahm, gebot ebenfalls eine weiße Tracht[89]. Daß, als der Schwerdtorden zu einer Abtheilung des Deutschordens wurde, die Tracht sich nicht änderte, ist aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die Statuten des Deutschordens allen Brüdern Oberkleider von geistlicher Farbe (ohne weitere Bestimmung derselben), den Geistlichen aber, die einem Kranken das Abendmahl brachten, „weiße Hemde und Rockeline" vorschrieben[90]. Dies geht aber auch daraus hervor, daß als Frombolds Nachfolger, Siegfried von Blomberg, ein Domherr und livländischer Edelmann, mit Erlaubniß des Papsts Gregor XI. im Jahre 1373[91], die ursprüngliche schwarze Kleidung der regulirten Chorherren des Augustinerordens wieder annahm, dies vom Orden als eine Kränkung betrachtet und das Erzstift sofort von ihm besetzt wurde[92]. Siegfried flüchtete nach Avignon, wo er starb.

Der Orden mischte sich auch in die innern Angelegenheiten anderer Bisthümer. In Dorpat hatten die Domherren im J. 1378 [93] aus ihrer Mitte den Dietrich Damerow zum Bischofe gewählt, der auch vom Papste Urban VI. bestätigt wurde. Der Orden hingegen, dessen ihm ungünstige Gesinnungen fürchtend, soll, nach unsern Chroniken, einen Gegenbischof in der Person Albrecht Hechts aufgestellt, ihm eine Bestätigung vom Gegenpapste Clemens VII. verschafft und ihn mit gewaffneter Hand ins Bisthum eingeführt haben [94]. Nach derzeitigen Briefen hatte Hecht, unter Vorweisung einer vermeintlichen Bestätigung Clemens VII., sich unter Begünstigung des Ordens selbst in Besitz des Stifts gesetzt [95]. Dem sei wie ihm wolle, der erbitterte Urban verlangte vom Orden die Aussetzung desselben. Der Ordensmeister entschuldigte sich mit der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens, da Hecht alle Burgen in Besitz genommen habe, und klagte zugleich gegen Damerow als einen offenkundigen Feind des Ordens. Später bewog er dennoch den Hecht durch Zahlung einer Geldsumme, das Bisthum zu verlassen, welches Hecht drohte den Russen zu überliefern, weigerte sich aber standhaft, den Damerow ins Bisthum einzusetzen [96]. Obwohl auch der Hochmeister Urban VI. ersuchte, einen andern Bischof für Dorpat zu ernennen [97], so gelangte dennoch Damerow zum Besitze des Bisthums, wie aus spätern Streitigkeiten desselben mit dem Orden (im J. 1395) erhellt, Hecht aber verschwand aus der Geschichte. — Der Bischof Konrad von Oesel, hatte sich im J. 1368 in den Schutz des Königs von Schweden begeben [98] — was die geistlichen Landesherren öfter, aus Furcht vor dem Orden, thaten und von den nordischen Mächten gern gesehen wurde, da sie dadurch Gelegenheit erhielten, sich in die livländischen Angelegenheiten zu mischen. Sein Nachfolger, Heinrich IV., wurde von seinen Domherren, sei es wegen eines Verdachts, sein Stift dem Orden in die Hände spielen zu wollen, oder weil er wirklich aus Altersschwäche die Kirchengüter vergeudete und gegen das Kapitel Drohungen aussprach, ins Gefängniß geworfen. Im heimlichen Gemache fand man ihn todt (im J. 1381) und schrieb diesen Unfall den Domherren, namentlich dem Herrmann Bolen und dem Orden zu. Das Kapitel verlangte vom Papste eine Untersuchung zu seiner und des Ordens Rechtfertigung. Sie wurde dem Erzbischofe von Riga aufgetragen. Der Ausgang derselben ist uns unbekannt, nur so viel wissen wir, daß das Kapitel beim Papste bittere Klagen über die Parteilichkeit erhob, mit der sie geführt wurde [99].

Obgleich Papst Urban VI. die Bischöfe von Dorpat, Ratzeburg und Havelberg auf zehn Jahre zu Conservatoren des rigaschen Erzstifts und zu Schiedsrichtern der Streitigkeiten mit dem Orden ernannte und alle

diejenigen, welche rigasche Kirchengüter in Besitz genommen hatten, excommunicirte [100], verlor der neue Erzbischof Johann von Sinten dennoch allmälig seine Anhänger und Vasallen, die ihre Besitzungen dem Orden zu Lehn antrugen oder verpfändeten. Letzteres that z. B. der Stiftsritter Herrmann von Uexküll mit dem gleichnamigen Schlosse. Er versetzte es dem Orden für 4000 Mark [1] und erklärte darauf dem Domkapitel (am 25. Juni 1388), das Gut dem Orden überlassen zu haben, weil der Erzbischof das Geld zur Auslösung verweigert habe; denn nach dem livländischen Gewohnheitsrechte [2] hatte der Bischof beim Verkaufe der Lehngüter, so wie bei Versetzung derselben aus ächter Noth außerhalb des Stifts nur ein Näherrecht. Eine Erklärung gleichen Inhalts gab auch die Stiftsritterschaft (am 15. Februar 1392) und dieser Gegenstand wurde für so wichtig erachtet, daß die besagte Erklärung in demselben Jahre an dem Ausstellungsorte Lemsal von mehrern esthländischen Edlen und in Reval vom dortigen Bischofe attestirt wurde [3]. Dagegen behauptete der Erzbischof, es sei zwischen ihm und Uexküll immer nur von einer Summe von 1000 Mark die Rede gewesen und er wolle eben so wenig 4000 Mark auf die Güter geben, als dieselben in den Händen des Ordens lassen [4]. Ob etwa schon damals das Näherrecht durch unrichtige Angaben über den Betrag der Schuld umgangen wurde? Wegen dieser Angelegenheit wurde der Orden nach Rom citirt [5] und das Schloß Uexküll scheint auch wieder mit dem Erzstifte vereinigt worden zu sein, denn es wird immer als ein erzbischöfliches angeführt.

Der Hochmeister schlug dem Erzbischofe Unterhandlungen vor [6], die der Ordensmeister ablehnte. Es wurde darauf zu Lübeck vom dortigen Bischofe und Rath, einem preußischen Komthur und mehrern rigaschen Domherren ein Vergleich entworfen, allein der Dompropst, der ihn nach Riga überbringen sollte, ward vom Orden gefangen und die erzbischöfliche Burg Salis eingenommen [7]. Der Erzbischof erlangte zwar (10. Novbr. 1390) eine Aggravation des Bannes [8], floh aber für seine Person nach Lübeck. Wladislaw versprach ihm gegen den Ordenswolf in Schafskleidern Schutz [9]. Der Erzbischof wies fingirte, zu seinen Gunsten abgefaßte Briefe mehrerer Deutschen Fürsten, unter andern des Herzogs Bernhard von Braunschweig-Lüneburg [10], die er vielleicht von ihren Kanzlern erkauft hatte [11] und selbst für ächt hielt, in Rom vor, während König Wenzel die Auslieferung des Erzstifts verlangte und sich die schiedsrichterliche Entscheidung des Streits vorbehielt [12].

Dennoch wußte sich der Ordensmeister Wennemar von Brüggenoye beim Papste zu rechtfertigen (am 12. October 1392), indem er behauptete, die Besitzungen der Kirche nur zu ihrer Beschützung gegen die

nahbelegenen Russen und Heiden besetzt zu haben[13]. Dies Verfahren, so wie die etwa dabei vorgefallenen Gewaltthätigkeiten wurden dem Orden durch eine besondere Bulle vom 24. September 1393 erlassen[14]. Zwar hatte Bonifacius, auf des Erzbischofs Betrieb, die Veräußerung von Lehngütern der rigaschen Kirche kürzlich und wohl im Hinblicke auf den Uerküllschen Vorfall untersagt[15]. Der Meister gewann dessen Habsucht aber dadurch, daß er die damals auf 11,500 Goldgulden (23,261 Rubel S.)[16] geschätzten Einkünfte des Erzstifts dem römischen Hofe zu verrechnen versprach[17]. „Wer da hat und giebt, der behält und gewinnt", schrieb damals der Ordensprocurator in dieser Angelegenheit dem Hochmeister. Hatten ihm doch in Rom die sogenannten Freunde des Ordens darüber ihre Verwunderung zu erkennen gegeben, daß der Orden, der so reich und mächtig sei, dem Papste noch in keiner Weise seine Verehrung bezeugt habe[18]. Der Orden wurde nun vom Banne, in dem er sich seit dreißig Jahren befand, losgesprochen und der Erzbischof zum Titularpatriarchen von Alexandrien[19], später von Antiochien[20] ernannt. Von jenen Einkünften erhielt der Papst 5000 Goldgulden ausgezahlt[21]. Zugleich wandelte der Papst in Berücksichtigung der kriegerischen Verdienste des Ordens und zur Beförderung der Eintracht unter den Gläubigen, das rigasche Domstift aus einem Augustiner- in ein Ordensstift um; zu Canonicaten oder andern Aemtern in demselben sollte Niemand befördert werden, der nicht vorher das Gelübde des Deutschordens abgelegt hatte, die Kleidung sollte die des Ordens (weiß mit schwarzem Kreuze)[22] sein und jeder Canonicus vom livländischen Ordensmeister bestätigt werden, so wie es in Betracht anderer Stifte vom Hochmeister geschehe (Bullen vom 10. und 20. März 1394)[23]. Auch erhielt der Ordensmeister das Visitationsrecht[24]. Zur Beförderung des Friedens ward die Entscheidung der übrigen Streitigkeiten zwischen dem Orden und Erzbischofe auf zwei Jahr verschoben[25]. Später ward des vorigen Hochmeisters Bruder Johann von Wallenrode zum Erzbischofe ernannt[26] und der Papst setzte sogar fest, daß künftig nur ein Bruder des Deutschordens zu dieser Würde gewählt werden solle[27], was einer Einverleibung des Erzbisthums in den Orden gleichkam[28]. Johann von Sinten hatte unterdessen den römischen König Wenzel vermocht, die dortigen Ordensgüter einzuziehen, die Privilegien des Erzstifts zu bestätigen und die Könige von Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen zu Conservatoren desselben zu ernennen[29]. Dies konnte nur zu Einmischungen derselben in die livländischen Angelegenheiten führen. Es verbreitete sich das Gerücht, der römische Hof sei vom Orden durch eine Summe von 15,000 Gulden bestochen worden[30], und mehrere Domher-

ren und stiftische Ritter, namentlich die Herren von Tiesenhausen, widersetzten sich dem neuen Erzbischofe, die künftige Abhängigkeit vom Orden fürchtend. Der Erzbischof mußte vom Orden mit Gewalt eingesetzt werden, die Schlösser Kokenhusen und Bersohn wurden den Tiesenhausens genommen und sie mußten sich auf ihre Lehngüter im Dörptschen zurückziehen [31]. Desgleichen entwichen noch mehrere andere Adlige, u. a. Hans Krüdener, Heideke Salza, zwei Ungerns, zwei von der Pahlen, aus dem Stifte. König Wenzel erklärte den erzbischöflichen Stuhl für erledigt und schlug zu demselben den Prinzen Otto von Stettin, Sohn des Herzogs Swantibor von Pommern, einen Jüngling und wie man behauptete, Wenzels unehelichen Sohn, vor, der am Bischofe Dietrich von Dorpat einen Gönner fand [32]. Beide verbanden sich mit den Herzögen von Mecklenburg, dem Großfürsten von Litthauen und den Pleskauern (1396) [33]. Wenzel trug dem Herzoge Swantibor von Pommern die Beschützung des Bischofs von Dorpat auf [34]. Während der Hochmeister mit demselben unterhandelte [35] und die Ansprüche des Ordens und des vom Papste ernannten Erzbischofs gegen die in Deutschland umherirrenden rigaschen Domherren und die wie es scheint von ihnen geschmiedeten falschen Urkunden [36] vertheidigte [37], trieb der Ordensmeister von Brüggenoye die eingedrungenen Feinde aus dem Lande. Schon nach Jahresfrist wurde (am 15. Juli 1397) unter Vermittlung eines Bischofs von Ermland und eines lübeckschen Gesandten [38] ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen Wallenrode und das Recht des Ordens auf Heeresfolge aus den Bisthümern anerkannt wurde. Ein anderer, von mehrern geistlichen [39] und weltlichen Herren zu Danzig gefällter Ausspruch setzte die entwichenen Adligen in ihre Güter wieder ein. Kokenhusen aber verblieb dem Erzbischofe [40]. — In einem spätern Vertrage (vom 7. Februar 1405) gelobten der Erzbischof und der Ordensmeister etwanige künftige Streitigkeiten nur durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen [41].

Zu derselben Zeit erlangte der Orden noch eine Bestätigung seiner Privilegien, so wie auch die völlige Oberherrschaft, die eigene Gerichtsbarkeit und alle Regalien in seinen deutschen Besitzungen, das Asylrecht für seine Häuser und das Recht, seine Dörfer mit Gräben oder Zäunen zu umgeben, was der erste Schritt zur Verwandlung derselben in Hakelwerke und später in Städte war [42]. Die Zwistigkeiten zwischen dem Orden und dem ihm ursprünglich befreundeten Erzbischof dauerten immer fort. Zu ihrer Beilegung sollte eine Tagfahrt beider zu Danzig stattfinden, allein der Ordensmeister schlug das aus, um den Erzbischof nicht zur Rückkehr in sein Stift zu veranlassen, das er, wie es scheint, schon verlassen hatte [43] (im Jahre 1411). Wallenrode scheint sich indessen dem

Orden genähert zu haben, erhielt sein Erzstift zurück[44]; unterhandelte mit dem Könige von Polen, zum Besten des Ordens (im J. 1414)[45], nahm auch im Jahre 1415 auf Aufforderung des Papstes an der Kostnitzer Kirchenversammlung Theil[46], wo er mit dem Ordensprocurator dahin übereinkam, seine Differenzen mit dem Orden ohne Zuziehung des rigaschen Kapitels und des livländischen Ordenszweigs zu vergleichen[47]. Nach Livland kehrte er nie zurück.

Der Einfluß des Ordens auf die Besetzung der livländischen Bisthümer wurde immer bedeutender. Der im Jahre 1403 erwählte Bischof von Reval, Theodorich, wurde bei seiner Bestätigung durch den Papst von ihm ermächtigt, in den Orden zu treten[48]. Sein zweiter Nachfolger, der vom Kapitel erwählte Domherr Arnold Stolterfoth, wurde (1418) vom Papste auf Verwendung des Hochmeisters bestätigt, und wenn, einige Jahre zuvor, der Hochmeister die Ernennung seines Oheims zum Bischofe von Dorpat vom Papste nicht erlangte, so geschah es wohl nur auf Anstiften des päpstlichen Kämmerers Dietrich Resler, der die ihm zugekommene Nachricht von der Vacanz einige Zeit lang geheim hielt und sich vermuthlich die Stelle selbst ausbat, denn als der Kardinal-Protector dem Papste bemerklich machte, daß dies Bisthum, wenn es vacant würde, wohl nicht vor Erhaltung eines Schreibens vom Hochmeister zu vergeben wäre, hatte der Papst behauptet, es läge in Schweden! und erklärte sodann später, es dem obengenannten Kämmerer zugetheilt zu haben, der es auch wirklich erhielt. Der Kardinal-Protector bekam für seine gescheiterte Bemühung vom Hochmeister 100 Nobel[49]. Es gab um diese Zeit kaum eine Bischofswahl, in welche sich der Orden nicht durch Empfehlungen und Vorstellungen in Rom mischte. Die Ansprüche, die der Orden auf Besetzung der Bischofsstellen in Livland durch ihm geneigte Personen machte, ließen sich, namentlich in Beziehung auf das den Russen so sehr ausgesetzte Bisthum Dorpat, wohl durch die Nothwendigkeit rechtfertigen, die Einigkeit zwischen den verschiedenen Landestheilen den Feinden gegenüber möglichst zu befördern[50]. Verschaffte sich doch der Bischof von Dorpat im Jahre 1416 von der Kostnitzer Kirchenversammlung eine Bulle, durch welche der Litthauer Witowt zum Beschützer seiner Kirche erklärt wurde[51], und ersuchte im Jahre 1420 den König von England um einen gleichen Schutz[52]. Witowt bat auch später den römischen König, dem Bischofe, der um die Bestätigung seiner von dem römischen Kaiser einst erhaltenen Regalien nachgesucht hatte, die persönliche Gestellung um seines hohen Alters willen zu erlassen (im Jahre 1424)[53].

Nach Wallenrodes Abdankung empfahl der Orden den Propst von Ermeland Kaspar Schouwenpflug zu seinem Nachfolger[54], der Papst

aber ernannte den vom römischen König empfohlenen Bischof von Chur, Johann Habundi (1418)[55], wogegen der Kandidat des Ordens das Bisthum Oesel erhielt (1420)[56]. Auch Habundi hatte für seine Ernennung der päpstlichen Kammer bedeutende Gebühren zu zahlen[57]. Schouwenpflug zahlte sogar 1300 Goldgulden. Der neue Erzbischof wollte sich lange Zeit die Visitation seines Kapitels durch den Orden nicht gefallen lassen. Papst Martin V. empfahl die rigasche Kirche dem Schutze des litthauischen Adels (1420)[58] und trotz seiner Versicherung, das Patronatsrecht des Ordens achten zu wollen, hielt er die von ihm selbst ausgegangene Ernennung eines Dompropsts von Kurland aufrecht (1419)[59]. Später wurde diese Angelegenheit verglichen, wie, wird nicht angegeben[60]. Obwohl die ausgewanderten alten Domherren in Deutschland bleiben mußten und so unschädlich wurden[61], so betrieb dennoch das Kapitel in Rom die Suspension der Bullen Bonifacius IX. und das mit so viel Erfolg, daß trotz der Anstrengungen des Ordens-Procurators[62] Papst Martin V. am 13. Januar 1423 nicht nur die Suspension, sondern auf ein späteres Gesuch des Erzbischofs selbst[63], sogar die Aufhebung derselben und die Trennung des Kapitels vom Orden aussprach[64]. Die Abgeordneten des Erzbischofs, von Brinken und von Patkul, legten nun in Rom das Ordenshabit ab[65]; der Orden mußte sich nach vergeblichen Bitten[66] mit mündlichen Versicherungen des Papstes über seine günstigen Gesinnungen und mit einer Protestation begnügen[67], in welcher er, die Verdienste des Ordens um die Bekehrung des Landes und die blutigen Streitigkeiten mit der rigaschen Kirche anführend, die Nothwendigkeit einer vollkommenen, also auch äußerlichen Einheit beider, so wie den Nutzen einer Visitation seitens des Ordens durch die eingerissene Sittenlosigkeit der Geistlichkeit zu beweisen suchte. Nach Habundi wurde nicht der Kandidat des Ordens, sondern trotz der von dem Hochmeister darauf verwandten 4000 Goldgulden (über 8000 Rbl. S.) der vom rigaschen Kapitel gewählte Dompropst Henning Scharfenberg, ein Sachse und Verwandter des öselschen Gegenbischofs Kuband, zum Erzbischof bestätigt[68]. Dieser erlangte sogar im Jahre 1426 eine Erklärung und Erweiterung der obigen Bulle, durch welche die alte Regel und Tracht entschieden wieder eingeführt wurde[69]. Diese Bulle soll dem Kapitel 14,000 Ducaten gekostet haben, da in Rom Alles durch Geld geschah[70]. Zugleich erneuerte Kaiser Sigismund die von mehrern seiner Vorfahren der rigaschen Kirche ertheilten Privilegien[71]. Den Orden zu begütigen, unterwarf sich der Erzbischof noch dem Spruche von 24 Rittern, als beiderseitig erwählten Schiedsrichtern[72], nach welchem er und sein Kapitel den Ordensmeister wegen der Habitsveränderung um Vergebung bitten

und jährlich für den Orden Seelmessen halten sollten (1428)[73]. Alle Bemühungen des Ordens und mehrerer geistlichen und weltlichen Fürsten beim Papste um eine günstigere Entscheidung, gegründet auf der Nothwendigkeit, den um die Vertheidigung des Glaubens verdienten Orden durch Einigung mit der Geistlichkeit zu stärken, hatten keinen Erfolg[74]. Wie verhaßt sich übrigens der Papst beim Orden machte und wie tief die alte Ehrfurcht vor dem römischen Stuhl schon erschüttert war, sieht man unter andern aus Schreiben des Ordens-Procurators und eines Abgeordneten des Ordensmeisters in Rom vom Jahre 1429, wo es unter andern heißt: die armen Deutschen hielten allein den Papst für einen irdischen Gott, er sei vielmehr ein irdischer Teufel, nur durch Geld zu gewinnen und ein Schisma sehr zu wünschen[75]. Eine erneuerte kaiserliche Bestätigung der Gerechtsame und Güter des livländischen Ordens (im Jahre 1429) konnte unter diesen Umständen wenig helfen[76]. Durch Drohungen[77] erlangte der Orden aber im Vergleiche zu Wolmar 1430, daß der Erzbischof und seine Domherren nur für ihre Lebenszeit bei der Tracht der Augustiner regulirten Chorherren bleiben durften und zugleich mit dem Ordensmeister sich um die Restitution der Deutsch-Ordens-Profession bemühen sollten, die gewählten Domherren sollten dem rigaschen Hauscomthur vorgestellt und im Schlosse eingekleidet werden und der Ordensmeister die Visitation vornehmen können, wenn sie vom Erzbischofe und Kapitel versäumt wurde. Dieser Vergleich wurde erst vom Papste Eugenius IV. am 12. Februar 1431 genehmigt[78].

Eben so gewaltthätig benahm sich der Orden bei der Besetzung des öselschen Bischofsstuhls. Nach dem Tode Kaspar Schouwenpflugs im Jahre 1423 wählte das Kapitel auf Verwendnng des Ordens zu seinem Nachfolger den dörptschen Dekan, Johann Schütte, einen Anhänger desselben und der ihm auch in Rom Dienste geleistet hatte. Der Papst hingegen ernannte von sich aus zu derselben Zeit einen Geistlichen des Ordens der Vincentier, Namens Kuband, einen Günstling des rigaschen Erzbischofs und des dörptschen Bischofs, und dem Orden, durch dessen Oberprocurator zu Rom, Thiergart, als ein Feind desselben geschildert[79]. Schütte und sein Kapitel baten den Ordensmeister um Schutz[80]. Der Hochmeister Rußdorf, der Anfangs eine Appellation oder gar Gewaltmaßregeln gegen Kuband vorgeschlagen hatte[81], rieth hernach dem Kapitel, die Protestation zu unterlassen, und wollte nur dahin wirken, daß Kuband das Ordenshabit annehme und schwöre, nichts gegen den Orden zu unternehmen[82], um so mehr, da König Erich von Dänemark ihm anzeigte, daß er auf Befehl des Papstes den Kuband und sein Bisthum unter seinen Schutz genommen habe[83]. Kurz darauf indessen ver-

sprach er die Wahl des Kapitels in Rom zu unterstützen, instruirte dahin den Procurator des Ordens[84] und verwandte sich auch für Schütte bei dem Erzbischofe von Riga und dem Bischofe von Dorpat[85]. Da diese Verwendung ohne Erfolg blieb, so beschloß der Ordensmeister Spanheim, dem Rathe des Hochmeisters zuwider[86], das Bisthum provisorisch zu besetzen[87]. Der Hochmeister, der eben einen nachtheiligen Frieden mit Litthauen geschlossen hatte und der Schwäche des Hauptstammes des Ordens sich wohl bewußt war, forderte die streitenden Theile auf, nichts vorzunehmen, bis daß neue Instructionen aus Rom gekommen wären[88]. Obwohl nun der Papst durch die Bestätigung des zum Bischof von Kurland erwählten Procurators Thiergart[89] dem Orden einen Beweis seiner Gunst gab, so gab doch Martin V. weder in Betreff des Habitsstreits noch der Wahl des Kuband nach[90]. Wie tief verderbt übrigens die Kirche damals war und von welchem Geiste die Wahlen der Kapitel geleitet wurden, beweist unter Andern der Umstand, daß Thiergart sofort nach seiner Bestätigung dem kurländischen Propste Theodor Tanke 400 Mark und außerdem noch 20 Mark jährlich von seinem bischöflichen Tische versprach[91]. Kuband (Bischof Christian), der sich unterdessen nach Oesel begeben hatte[92], gerirte sich als Bischof und correspondirte in dieser Eigenschaft mit dem Hochmeister[93], beschwerte sich auch bei ihm nicht ohne Erfolg über die Unterstützung, die der livländische Ordensmeister Cysse von Rutenberg dem Ritter Wilhelm Fahrensbach hatte zukommen lassen, der zur See verheerend ins Stift eingefallen war[94]. Der Ritter hatte sich nämlich, wie aus der Klageschrift des Bischofs hervorgeht, als Stiftsvogt viele Veruntreuungen und Gewaltmaßregeln erlaubt, lag wegen mehrerer von ihm eingenommener, urtheilsmäßig dem bischöflichen Tische zugesprochener Güter mit dem Bischofe in Fehde und war in Bann gethan[95]. Er versprach gegen Abtretung des Guts Heymern sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, der von mehrern Bischöfen und Rittern gefällt, ihn auch im Besitze dieses Guts bestätigte (1427)[96]. Kuband verwandte unterdessen viel Geld in Rom zur Unterstützung seiner Ansprüche[97], hintertrieb auch sogar durch seine Vorstellungen über widerrechtliche Einnehmung von Kirchengütern seitens des Ordens die Bestätigung des damals von demselben mit dem rigaschen Erzbischofe über die Habitssache getroffenen Vergleichs[98]. Der Komthur von Fellin scheint zu der Zeit auch das öselsche Stift für den Orden besetzt zu haben[99]. Der Ordensmeister versuchte vergebens, den Kuband nach Ratzeburg als Bischof versetzen zu lassen; derselbe weigerte sich dessen beharrlich[100]. Der feile Papst Martin V. befahl also auch dem Orden, die während des Aufenthalts des Bischofs zu Rom mit Gewalt weggenommenen Güter

und Kirchenkleinodien dem öselschen Domkapitel und dem dörptschen Dekan Johann Schütte auszuliefern und den gefangen genommenen bischöflichen Vicar in Freiheit zu setzen (1430)[1]. Auch König Erich von Schweden und Dänemark, der sich wohl gern in die livländischen Angelegenheiten mischen wollte, nahm nach dem Beispiele seiner Vorfahren das Bisthum Oesel in seinen Schutz[2]. Der Orden ersuchte vergebens den römischen König, Kubands Absetzung zu bewirken[3]. Die Sache erledigte sich endlich durch den Tod Kubands, der im Jahre 1432 in Rom starb[4]. Schütte, der unterdessen zu einer Vergleichshandlung nach Rom gegangen war[5], scheint nun wohl die päpstliche Bestätigung erhalten zu haben, so daß der Orden am Ende doch seinen Willen durchsetzte.

Gegen die Stadt Riga zeigte sich der Orden nicht weniger anmaßend. Als ein Bürger, Hermann Klempow, vor Gericht geläugnet, hernach aber gestehen müssen, daß er sechs Last Salz für des Meisters Rechnung gekauft habe, forderte der Ordensmeister von Spanheim den Rath in den Dom vor sich und warf ihm vor „seinen Eid gebrochen zu haben", weil er den Klempow nicht sofort bestraft habe (1423). Obwohl nun der Rath betheuerte, von der Sache, die nur noch im Untergerichte verhandelt worden sei, nichts zu wissen, und versprach, den Betrüger zu bestrafen, ereiferte sich der Meister dennoch gegen einen Rathsherrn, welcher von der Stadt Lübeck eine Intercession für den Beschuldigten ausgewirkt hatte, in dem Maße, daß er den Degen zog. Da entstand ein Getümmel im Volke, die Kirchenthüren wurden gesperrt und die Sturmglocken gezogen. Der Rath that zwar sein Möglichstes das Volk zu beruhigen, der Meister wandte sich aber klagend an den Erzbischof und ein zu Walk versammelter Landtag erklärte den Rath für straffällig und verurtheilte ihn zu einer Strafvicarie von zwölf Mark jährlich[6].

Trotz des päpstlichen Spruchs suchte auch der Orden beständig oberhoheitliche Rechte über Riga geltend zu machen, wobei er sich immer auf den Sühnebrief berief. So mußte ihm die Stadt im Jahre 1421 den Fischzehnten und die halben Gerichtsgebühren und seinem Bevollmächtigten einen Sitz im Rathe versprechen[7]. Auf diese Verhandlungen, oder auf den beschworenen Brief beziehen sich auch wohl die so eben angeführten Vorwürfe des Ordensmeisters, wegen Eidesbruch und die wegen Widerspenstigkeit, in Betreff deren der Hochmeister im Jahre 1422 sogar die Vermittlung des Erzbischofs nachsuchte[8], so wie auf die im Jahre 1330 erfolgte Huldigung der Stadt, die Entbindung derselben von ihrem Eide durch Papst Martin V., wonach sie dem von ihm bestätigten Erzbischofe Henning Scharfenberg als ihrem Herrn in weltlichen wie in geistlichen Dingen gehorchen sollte[9]. Die alleinige Oberhoheit des

Erzbischofs und Kapitels über die Stadt wurde auch noch durch eine besondere päpstliche Kommission festgestellt[10]. Der Ordensmeister Cysse von Rutenberg erließ nun zwar der Stadt die Hälfte der ihr auferlegten Vicarie[11], machte aber einige Jahre später, auf den Sühnebrief sich berufend, wiederum ungefähr dieselben Forderungen geltend, wie im Jahre 1421[12], mit welchem Erfolge ist nicht bekannt.

Bald darauf wandte sich der Erzbischof, um den drückenden Folgen des Wolmarschen Vergleichs zu entgehen, an die damalige oberste Autorität der Christenheit, das Concilium zu Basel, das zuvörderst am 19. December 1433 dem Bischofe von Ratzeburg die Beschützung der rigaschen Kirche auftrug. Derselbe übertrug sie auf mehrere norddeutsche und livländische Prälaten[13], lud darauf den Orden vor (19. März 1434)[14] und empfahl die rigasche Kirche dem Schutze des Königs von Polen und des Großfürsten von Litthauen[15]. Auf der Kirchenversammlung wurde der Streit durch Urkunden geführt und auf Bitte des Hochmeisters erlaubte sie dem Bischofe von Pomesanien, die des Ordens zu transsumiren, welche Transsumte die Kraft der Originale haben sollten[16]. Ein Kardinal und der Bischof von Lübeck traten als Vermittler auf und entwarfen einen Vergleich, der vom Concilium gebilligt wurde. Dasselbe trug den Bischöfen von Oesel und Dorpat die Vereinigung der beiden Theile auf dieser Grundlage auf[17]; forderte auch die Städte Riga, Dorpat und Reval auf, das Friedenswerk zu befördern[18]. Zu Walk am 4. December 1435 kam nun ein Vergleich zu Stande, der vom Concilium am 28. September 1436 bestätigt wurde[19]. Der durch unglückliche Kriege mit Polen und Litthauen und innere Zwistigkeiten geschwächte Orden entsagte allen Ansprüchen auf das Tragen seines Habits von Seiten des rigaschen Kapitels, erklärte die Schifffahrt bei Dünamünde, mit Vorbehalt etwaniger Rechte der Stadt Riga an diesen Hafen, für frei, zahlte zwanzig tausend Mark Entschädigung, überließ in einem besondern Vertrage[20] der rigaschen Kirche die Güter Memorga und Keckau und versprach für andere dem Orden abgetretene überdünsche Güter in der Nähe von Dalen, noch tausend Mark zu zahlen. In dem Hauptvertrage war „die Stadt Riga mit ihrer Ansprache" wiederholt von der Vereinbarung ausgenommen; in einem besondern Transacte, ebenfalls vom 4. December 1435, wurde in dieser Hinsicht ein zwölfjähriger Anstand festgesetzt[21]. Endlich schlossen auch sämmtliche livländische Stände und Landesherren eine Einigung auf sechs Jahre, durch welche sie dem Fehderecht nach dem in Deutschland schon mehrfach gegebenen Beispiele entsagten. Der Orden betrieb die Bestätigung des Concils so eifrig, daß er darauf 4—5000 Gulden verwandte[22]. Noch lange vor Ablauf des

zwölfjährigen Anstandes fing indessen der Hochmeister in Rom neue Unterhandlungen behufs einer Wiedervereinigung der rigaschen Kirche mit dem Orden an [23], doch kam es vorläufig noch zu keinem Resultate. Auch bei der Wiederbesetzung des öselschen Bischofsstuhls nach Schüttes Tode zog der Orden den Kürzern. Auf seine Bitte hatte Papst Eugenius IV. zwar den Johann Kreuwell bestätigt (1439)[24], das Stift aber wählte einen Gegenbischof Ludolph Grau, der sich zu behaupten wußte, so daß Kreuwel, wohl im J. 1446, gegen einen von ihm gezahlten Abtrag von einigen tausend Gulden seine Rechte aufgab und als Ordensprokurator nach Rom ging [25]. Durch eine besondere Urkunde (vom 16. Juli 1446) sagte König Christoph II. von Dänemark dem Bischofe Ludolph und seinem Stifte, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, seinen Schutz zu [26]. Zwei Jahre darauf kehrte Kreuwel nach Oesel zurück und der Hochmeister empfahl dem Ordensmeister, ihn in sein Bisthum, dem ernsten Willen des Papstes und des Kaisers gemäß, wieder einzusetzen, wogegen Kreuwel sich durch einen Eid dem Orden verpflichten sollte [27]. Dies führte der Orden auch mit bewaffneter Hand aus [28]. Nachdem Kaiser und Papst dem Könige Karl von Schweden und dem Markgrafen von Brandenburg, Friedrich dem Aeltern, ebenfalls die Unterstützung des Kreuwel empfohlen hatten [29], wurde zwischen den beiden Gegnern ein Vergleich abgeschlossen, dessen Bestätigung vom Papste 600 Goldgulden kostete und durch welchen Kreuwel mit der Wiek abgefunden wurde und seinem Nebenbuhler die Insel Oesel nebst Arensburg überließ [30] (1449).

Bis jetzt war wenigstens noch das Land von blutigen Fehden verschont gewesen, anders aber nach dem Tode Erzbischofs Hennings, der im Jahre 1448 starb.

Kapitel IV.

Streitigkeiten zwischen dem Orden, der Geistlichkeit und der Stadt Riga, seit der Wahl Sylvester Stodeweschers zum Erzbischofe, bis zur Regierung Walters von Plettenberg. (1448—1494).

Nach dem Tode des greisen Erzbischofs Henning von Scharfenberg (5. April 1448), verwandte sich der Orden sofort beim Papste und seiner Umgebung dahin, daß ein Ordensglied und namentlich der aus Thorn gebürtige Ordenskaplan und Kanzler, Magister Sylvester Stodewescher, zu seinem Nachfolger ernannt werde, gab auch, um die Unterhandlung durch die in Rom gewichtigsten Gründe zu unterstützen, seinem Pro-

curator Jodokus Hohenstein einen Machtbrief auf 4000 Ducaten [31]. Um das Kapitel von jedem Versuche eigner Wahl abzuhalten, ließ der Orden zugleich die Bulle anschlagen, durch welche der päpstliche Stuhl sich die Ernennung der rigaschen Erzbischöfe vorbehalten hatte. Dagegen wurde seitens des Kapitels eine Appellation an die Kirchthüren angeheftet und das Kapitel suchte einen Gegenkandidaten in der Person eines deutschen Prälaten aufzustellen, welcher indessen das ruhigere Bisthum Lübeck vorzog. Zugleich stützte es sich in Rom auf das von Eugenius IV. anerkannte Wahlrecht aller deutschen Kapitel, behauptend, die Reservationsbulle sei in der päpstlichen Kanzlei nicht vorhanden. Der Ordensprocurator zeigte das Gegentheil, so wie daß jene Bestätigung des Wahlrechts der Deutschen mit der Klausel versehen sei, „wofern der Papst keinen tauglicheren und nützlichern kenne [32].“ Der Orden siegte und Sylvester wurde bestätigt (9. September 1448), wofür in Rom vom livländischen Ordensmeister die obenerwähnten 4000 Ducaten gezahlt werden mußten, die der Hochmeister vorschoß [33] und später vom Erzbischofe zurückforderte [34]. Von der Verwendung dieser Summe kann man sich aus der Berechnung des Ordensprocurators [35] einen Begriff machen. Die Bestätigungskosten betrugen, außer der gewöhnlichen Taxe von 800 Ducaten und vielen Gebühren und Geschenken an verschiedene Beamten und Personen, für ein dem Enkel des Kardinalprotectors geschenktes Pferd zehn Ducaten, für ein Kleinod an den Papst 100 Ducaten, ein Geschenk an den Kardinalprotector ebenfalls 100 Ducaten, wozu noch viele andere Unkosten und ein Zins von $3\frac{1}{2}\%$ monatlich kam. Der Papst empfahl der Stadt Riga den neuen Erzbischof, als einen durch Religionseifer, Kenntnisse, reine Sitten und viele andere Tugenden ausgezeichneten Prälaten in einer besondern Bulle (vom 9. October 1448) [36] und der Hochmeister suchte zu seiner Wahl die von Rechtswegen gar nicht erforderliche Zustimmung des Königs von Polen nach [37]. Er ersuchte ihn, des neuen Erzbischofs Stift und Vasallen zu dessen Aufnahme zu vermögen, worauf aber der König mit vollem Recht erklärte, daß Solches seine Competenz übersteige [38]. Das rigasche Domkapitel protestirte zwar gegen die Ernennung [39], sandte aber dennoch den Propst Dietrich Nagel und die Stiftsritter Karl von Vietinghoff und Ewald Patkull nach Marienburg. Sylvester gewann die Abgeordneten durch eine Wahlkapitulation, in der er versprach, dem alten Brauche gemäß ohne Zustimmung des Kapitels und der Ritterschaft keinen Krieg anzufangen und die Mannschaft und sämmtliche Insassen des Erzstifts bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu erhalten [40], auch gelobte er, das Kapitel bei der Habitsordnung Papst Martin V. zu lassen und zur Bezahlung seiner Ernennungskosten keine

Kirchengüter an den Orden zu verpfänden [41] (am 13. und 19. April 1449). Dem Orden versprach er, die für seine Bestätigung ausgelegten Kosten binnen zwei Jahren zu ersetzen [42]. Es kömmt aber auch der Entwurf einer Versicherungsschrift an den Hochmeister vor (vom 19. Mai 1449), ein Versprechen enthaltend, das Ordenskleid nie abzulegen und die Domherren zu vermögen, es wieder anzunehmen [43]. Daß dieser Entwurf von Sylvester genehmigt worden sei und seine damaligen Gesinnungen wirklich ausdrückt, geht aus seinem nachfolgenden Betragen klar genug hervor und er verdient also wenigstens den Vorwurf des Wankelmuths, vielleicht sogar den der Doppelzüngigkeit und der Wortbrüchigkeit, die auch seine spätere Laufbahn befleckt haben und überhaupt der damaligen verweltlichten und heuchlerischen Geistlichkeit oft zur Waffe gegen die Rohheit und den Uebermuth des weltlichen Adels dienten. Im Allgemeinen erregte seine Ernennung dennoch Freude, „denn er hielt sich gegen Jedermann demüthig, ordentlich und sein Wandel schien einem Jeden gütig, rechtlich, friedfertig, ohne Arg und Bitterkeit [44].“ Ein guter, obzwar unverdienter Ruf ging ihm also voran. Auf seiner Reise nach Riga und bei seinem Einzuge in die Stadt (am 22. Juni), welchen er dem Hochmeister in sehr demüthigen Briefen schilderte [45], zugleich den Orden seiner Treue und Liebe versichernd, wurde er glänzend empfangen. Die erzbischöflichen Diener und Landsassen zogen ihm mit 2000 Pferden entgegen, dann die Ritter und Mannen des Ordensmeisters und die rigaischen Bürger. Zuletzt empfingen ihn bei einem schönen Zelte vor der Stadt, Reihen von Schülern und Mönchen, die ihm nach der Domkirche voranzogen; dort beschwor er im Ornate auf Verlangen der Domherren, die sich auf das Beispiel seiner Vorgänger beriefen, die Rechte und Freiheiten des Kapitels. An demselben Tage bewirtheten ihn die Domherren, wobei die vornehmsten aus der Stiftsmannschaft in Sammt und Seide gekleidet, mit Halsketten und Bändern geschmückt, ihn bedienten. Am Johannistage bewirthete der Erzbischof die Frauen und Töchter seiner Ritter. Dem Gastmahle folgte ein Tanz. Ein paar Tage darauf schwor ihm die Stiftsgeistlichkeit und sodann die Stiftsmannschaft Treue, wogegen er einen jeden mit seinem Erbtheil neu belehnte. Der Magistrat überreichte ihm ein Stück Scharlachtuch, 12 oder 14 Zimmer Grauwerksfelle und ein Faß neuen Rheinwein. Die schriftliche Bestätigung der Privilegien der Stadt erfolgte erst ein Jahr später (am 25. Juli 1450) [46].

Der Hochmeister Konrad von Erlichhausen hatte erklärt, zur Beilegung der in Ansehung der Kleiderbullen entstandenen Irrungen, Bevollmächtigte nach Riga schicken zu wollen. So bündig die Bullen waren, so hatte also dennoch der Orden die Absicht nicht aufgegeben, trotz der-

selben seine Ansprüche durchzusetzen. Es scheint auch, daß Sylvester wirklich, seinem frühern, dem Kapitel gegebenen Versprechen entgegen und der oben erwähnten Verbindungsschrift gegen den Orden vielmehr gemäß, von seinem Kapitel die Anlegung der Ordenstracht forderte und sie also wohl auch selbst trug, denn als der Domdekan Roper, der als Procurator des Erzstifts sich in Rom der Wahl Sylvesters widersetzt hatte, nach Riga zurückkehrte und sich weigerte, den Ordenshabit anzunehmen [47], wurden der Erzbischof und der Meister dadurch höchst aufgebracht und der letztere beschuldigte ihn in Gegenwart aller Domherren, er habe in Rom dem Orden nichts als Schimpf und Schande anzuthun gesucht. Als Roper und das Kapitel, das ihn instruirt hatte, solches leugneten, schrieb Sylvester an den Ordensprocurator in Rom, um sich Beweise zu verschaffen [48], konnte aber, wie es scheint, keine auftreiben, da Roper seine Stelle zugleich mit seiner frühern Tracht behielt [49]. Diesem Beispiele der Widersetzlichkeit folgten wohl auch die meisten Domherren, denn im J. 1451 schickte der neue Hochmeister Ludwig von Erlichhausen die angekündigte Gesandtschaft nach Livland und forderte vom Kapitel die Anlegung der Ordenstracht [50]. Der Orden stützte sich hiebei auf den im J. 1431 von Eugenius IV. bestätigten Wolmarschen Vergleich, ohne den spätern diesen aufhebenden Walkschen Vertrag vom J. 1435 zu erwähnen. Dieser Forderung Eingang zu verschaffen, war der Dekan von Ermeland Doctor Johann Plastweg bewogen worden, sich derselben, obgleich sie ihm ganz fremd war, anzunehmen und als päpstlicher Commissarius aus Heilsberg (am 2. Juni 1451) an den römischen König und den König von Polen eine Bulle zu richten, in welcher er ihnen im Namen des Papsts die Execution gegen das rigasche Domstift übertrug, im Fall dasselbe nicht sofort zur Ordenstracht überginge, ein zu damaligen Zeiten vom römischen Stuhle häufig angewandtes Mittel, den weltlichen Arm in seinem Interesse zu benutzen. — Mit dieser Bulle, die freilich den beiden Königen nicht zu Gesicht kommen durfte, zogen die Abgeordneten des Hochmeisters nach Livland. Sie hatten Befehl, sie zwar vorzuweisen, um das Kapitel einzuschüchtern, aber nie und unter keinem Vorwande aus den Händen zu geben oder abschriftlich mitzutheilen, weil daraus, wie es in der hochmeisterlichen Instruction heißt, „Schimpf und Schande entstehen müsse [51].“ Der Anschlag gelang, wenigstens in Bezug auf den Ordenshabit, vollkommen, denn im Vergleiche, der zu Wolmar (am 2. Juli 1451) zwischen der rigaschen Kirche einerseits, dem Hochmeister, dem Ordensmeister und den Hauptgebietigern andererseits geschlossen wurde und den auch der Papst (am 4. März 1452) bestätigte [52], wurde festgesetzt, daß Erzbischof und Kapitel künftig und zu ewigen Zei-

ten das Ordensgewand tragen sollten. Ob die dermaligen Domherren in den Orden selbst eintreten wollten, sollte zwar ihrem Ermessen überlassen bleiben, künftig aber das Kapitel immer dem Orden angehören und seine neuen Glieder wohl selbst zur Profession nehmen und einkleiden, aber dem Ordensmeister vorstellen. Dem Visitationsrechte, so wie jeder Gerichtsbarkeit über das Kapitel entsagte der Orden. Das Recht des Kapitels, seinen Erzbischof zu wählen, wurde anerkannt und der Walksche Vergleich vom J. 1435 mit Ausnahme der in demselben enthaltenen Territorialbestimmungen, so wie die Bullen der Päpste Bonifacius IX., Martin V. und Eugenius IV. für aufgehoben erklärt [53]. Mit Mühe konnte der Ordensprocurator in Rom die zu Erlangung der Bestätigung nöthigen Geschenke an den Papst und andere Personen sich verschaffen [54]. Der Kleiderstreit wurde zwar hierdurch zur großen Freude des Ordens und seiner Anhänger erledigt. Die Gesinnungen der beiden streitenden Theile wurden aber um nichts friedlicher, wie spätere Ereignisse zeigten.

Die Erfolge, die der Orden errungen hatte, vermehrten seine Anmaßung. Bei der Besetzung erledigter Bisthümer nahm er ein förmliches Patronatsrecht in Anspruch [55], das ihm nie zugestanden hatte, denn das ihm von Bischof Albrecht I. bei der Landestheilung überlassene Patronatsrecht bezog sich nur auf die Pfarren seines Landestheils, keineswegs aber auf die der Stifter und noch viel weniger auf die erledigten Bischofsitze selbst. Als es sich um die Besetzung des dörptschen handelte, verbot Papst Nikolaus V., vermuthlich auf Betrieb des Ordens, dem dörptschen Domkapitel die Besetzung des bischöflichen Stuhls durch eigene Wahl (2. August 1450) [56]. Das Stift beabsichtigte, um sich einen mächtigen Schutz zu verschaffen, den Grafen Moritz von Oldenburg, Bruder des Königs von Dänemark, zu wählen [57]. Sylvester hingegen und der livländische Ordensmeister baten den Hochmeister, die von ihnen zu bewerkstelligende Wahl eines dörptschen Bischofs (die keinem von ihnen zustand) im Voraus zu genehmigen [58]. Der Papst fand sich indessen bewogen, dem Kapitel sein Wahlrecht wieder zurückzugeben und den Hochmeister zu verpflichten, dasselbe zu achten [59]. Vermuthlich geschah solches in Folge der von den Domherren in Rom gegen den Orden vorgebrachten Beschuldigungen, gegen welche der Orden sich durch von den geistlichen und weltlichen Ständen Livlands, ausgenommen dem Bischof von Oesel, untersiegelte Erklärungen zu rechtfertigen suchte. Die öselschen Domherren hatte man sogar in Verdacht, das Bisthum unter die Krone Schweden bringen zu wollen [60]. Da zu gleicher Zeit der revalsche Bischofsstuhl zu besetzen war, so unterhandelte der Orden, der das Patronatsrecht von den dänischen Königen ererbt hatte, auch hierüber in Rom.

Er verschaffte sich vom revalschen Rathe ein Zeugniß über die Unwürdigkeit des dortigen Domherrn, Gerhard Scheere, der in Rom gegen den Orden aufgetreten war, um sich desselben gegen ihn zu bedienen [61]. Den Erzbischof Sylvester, der sich noch immer als einen treuen Verbündeten des Ordens zeigte, gelang es, das Bisthum zu vermögen, den Schutz des Königs von Dänemark aufzugeben und sich unter den des Ordens zu begeben [62]. In gleicher Weise suchte der Orden auch die Schritte zu hintertreiben, die der Bischof von Kurland in Rom that, um seinem Bruder die Nachfolge im Bisthume zu verschaffen, und schlug dem Papste andere Kandidaten vor. Namentlich drang der Ordensmeister Mengden beim Hochmeister sehr auf die Betreibung dieser Angelegenheit, denn daß der Bischof Schritte in Rom ohne Vorwissen und Zustimmung des Ordens gethan hatte, hielt er dem Ansehen des letztern für nachtheilig [63] (im Jahre 1453).

Unterdessen ließ der Orden den Hauptgegenstand seiner Ehrsucht, die Wiedergewinnung der Oberhoheit über Riga, nicht aus den Augen. Es fanden hierüber wiederholte Verhandlungen zu Salis, zu Lemsal und bei den Birkenbäumen, zwischen dem Ordensmeister Mengden und dem Erzbischofe statt, in denen der letztere nicht nur keinen Widerstand geleistet, sondern mit dem Propste Dietrich Nagel den Hochmeister zu Gewaltmaßregeln aufgestachelt zu haben scheint [64], indem Nagel den Ordensmeister auf die geringe Wehrkraft der Stadt und die Menge der daselbst lebenden Letten und Undeutschen (ein Drittel der Gesammtbevölkerung) aufmerksam machte [65]. Obwohl Mengden, um des gefährlichen Kriegs des Hochmeisters mit dem preußischen Bunde willen, ungern zu Thätlichkeiten schreiten mochte, wurde die Stadt zum Landtage nach Kirchholm (21. August 1452) vorgeladen und vom Erzbischofe über mannigfache Verletzungen seiner kirchlichen und weltlichen Rechte (unter andern wegen Stiftung neuer Aemter und eigenmächtiger Ernennung von Beamten) verklagt, so wie wegen Nichtbestrafung einiger Bürger, die einen Domherrn, wie es scheint, wegen unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebs überfallen, beraubt und verstümmelt hatten. Zugleich forderte der Erzbischof die Abtretung des St. Jürgenshofs, des Stadttheils zum heiligen Geiste, das vom Papste zum Armenhause bestimmt war, und des Lazarusspitals. Wegen dieser und anderer Willkührlichkeiten, die dem Orden allein auf mehr als 100,000 Gulden zu stehen kämen, habe die Stadt ihre Privilegien verwirkt und sich selbst die Umänderung ihrer Verfassung zuzuschreiben [66]. Diese Schlußfolgerung war offenbar unlogisch, wenn auch die sie veranlassenden Beschwerden begründet gewesen wären. Allein sie wurde durch Thätlichkeiten unterstützt und die Anzündung einiger Stadt-

besitzungen in Neuermühlen und die Plünderung einiger Bauerhöfe in der Nähe der Stadt reichten hin, um die Voraussagungen des Propsts Nagel zu rechtfertigen und die, wie es scheint, bei weitem nicht so kriegerisch wie sonst gesinnte Stadt zum Nachgeben zu bewegen. Ordensmeister und Erzbischof schrieben die Friedensbedingungen vor, welche die Stadtabgeordneten wider ihren Willen annehmen mußten. Durch dieselben wurde die Oberhoheit über die Stadt zwischen dem Orden und dem Erzbischofe getheilt, weil sie befanden, daß ihnen von jeher Rechte an derselben zugestanden hätten, was ganz ungeschichtlich ist. Demzufolge leistete die Stadt auch beiden den Huldigungseid und bekräftigte ihn durch einen von ihren Repräsentanten besiegelten Brief [67]. Das Münzrecht sollte beiden Oberhäuptern fortan zustehen. Im Fall einer Fehde des einen Oberhaupts ohne das andere sollte die Stadt Heeresfolge leisten, aber bei einem Zwiste zwischen beiden, keinem beistehen. Der von den Bürgern gewählte Vogt sollte von beiden Oberhäuptern bestätigt werden, der Höchste in der Stadt und berechtigt sein, von sich aus Unterbeamte einzusetzen. Außerdem sollte im Gerichte und Rathe noch ein Hauscomthur anstatt beider Oberhäupter sitzen und die Hälfte der Gerichtsgebühren beziehen, die andere Hälfte sollte der Stadt zufallen. Der Rath sollte das Recht haben, das gothländische Recht zu verbessern; damit aber keine Klagen über den Gebrauch desselben ins Ausland gingen, sollte in Sachen, die Ehre oder Vermögen betrafen, die Appellation an beide Oberhäupter gehen, und der Rath sodann nach Unterweisung derselben, Recht sprechen, eine Appellation ins Ausland aber gar nicht stattfinden. Bursprachen und Willkühren sollte der Rath nur mit Zustimmung des Hauscomthurs und des Vogts setzen, da er niemals berechtigt gewesen sei, es von sich aus zu thun, wie die vom Bischofe Nikolaus gegebenen Satzungen beweisen sollten. Vom Fischzehnten sollte der Erzbischof, wenn er in der Stadt Riga anwesend war, die Hälfte erhalten, im übrigen sollte derselbe dem Orden zufallen. Die Ansprüche auf den heiligen Geist und das Lazarushospital wurden vom Erzbischofe aufgegeben; der Hof zu St. Jürgen nebst Kirche und sonstigen Dependenzen sollte, einem Spruche des römischen Stuhls gemäß, unter alleiniger Botmäßigkeit des Erzbischofs verbleiben, desgleichen erhielt der Orden mehrere Dörfer zurück, die ihm von der Stadt in den litthanischen Kriegen abgedrungen sein sollten. Die Schule zu St. Peter und einige Güter in der Umgegend Dahlens, die der Papst dem Domkapitel längst zugesprochen hatte, sollten ihm verbleiben; endlich verschrieb der Ordensmeister auch noch der erzbischöflichen Tafel eine Quadratmeile Landes an der Düna gegenüber Uerküll. Das Urtheil des Kardinals Franciscus und sonstige dieser Ver-

einbarung widersprechende Bullen wurden für unwirksam erklärt und der Sühnebrief, so wie alle ihm und dem Vertrage nicht widersprechenden Rechte und Freiheiten der Stadt von neuem bestätigt. Fuchs meldet auch noch, daß die Stadt dem Ordensmeister 1000 rheinische Gulden und ihr bestes Geschütz, genannt der Löwe, so wie einige Ländereien und Gärten an der Jakobipforte habe einräumen müssen. Darauf hielten beide Oberhäupter ihren Einzug in die Stadt, wobei sie unter Glockenschall und Gesang bis zum Rathhause zogen, und ließen daselbst vom Stiftsritter Uexküll zwei Schwerter als Symbol ihrer Doppelherrschaft niederlegen, welche letztere auch noch vom Propste Nagel feierlich verkündet wurde [68]. Der Vergleich wurde vom Papste (am 17. Januar 1453) bestätigt.

Der durch Drohungen und Feindseligkeiten der Stadt abgedrungene Vertrag war ihr wegen der doppelten Heeresfolge und der doppelten Appellation lästig [69], er befriedigte auch den Ehrgeiz keines der beiden Oberhäupter und seine Ausführung mußte zu häufigen Zwistigkeiten Anlaß geben. Die drohende Stellung, welche um diese Zeit die preußischen Städte, denen die Stadt Riga den Kirchholmschen Vergleich ebenfalls mitgetheilt hatte [70], damals in ihren eigenen Angelegenheiten gegen den Orden annahmen, bewog, wie Fuchs [71] erzählt, den Ordensmeister, durch einige Concessionen die Gunst der Stadt zu gewinnen, indem er ihr den Löwen und die Gärten bei der Jakobspforte gegen die jährliche Abgabe eines Liespfunds Pfeffer [72] zurückgab (am 11. März 1453 und 17. März 1454). Die Folge davon war, daß die Stadt dem Orden die alleinige Oberherrschaft antrug [73]. Der Ordensmeister Osthof von Mengden knüpfte darüber Unterhandlungen mit dem Erzbischofe an [74], allein so nachgiebig sich dieser bis jetzt auch gezeigt hatte, so war ihm dies doch zu viel und er zog es vor, da die Stadt nur einen Herrn haben zu wollen schien, mit ihr ebenfalls, aber zum Zwecke der alleinigen Oberherrschaft des Erzbischofs zu unterhandeln [75]. Zu diesem Behufe versprach er, der Stadt das sogenannte Kif= oder Streitgut, Titijerw genannt, zwischen der Düna, Ohlekt und kurischen Aa, das ihm durch den Kirchholmschen Vertrag zugefallen war, wieder zurückzugeben [76], so wie auch die Zerstörung des rigaschen Ordensschlosses und die Rückgabe des dritten Theils von Kurland und Semgallen zu bewirken [77]. Vermuthlich waren diese Verhandlnngen dem Orden bekannt geworden und derselbe hatte eine drohende Stellung gegen die Stadt angenommen, denn diese verschaffte sich vom Landmarschall und den Comthuren von Goldingen und Ascheraden ein schriftliches Versprechen, die Stadt nicht zu befehden, bis die Sache verglichen worden [78]. Schon am 24. April schrieb Sylvester dem Ordensmeister und der Stadt, der Kirchholmer Vertrag sei so gut

wie aufgehoben. Die großen Versprechungen des Erzbischofs gewannen ihm die Stadt, und der Ordensmeister, der dem in Preußen von den Städten und dem Könige von Polen hart bedrängten Hochmeister gern Hülfe zu leisten wünschte und durch Gerüchte von einer Dazwischenkunft Schwedens und der Hanse beunruhigt wurde, gab nach und lieferte zwei Exemplare des kirchholmschen Vergleichs, die sich in seinen Händen befanden, aus, die dann auch in Gegenwart seiner Bevollmächtigten und des Erzbischofs vom Bürgermeister Eppinghusen durchschnitten und in's Feuer geworfen wurden[79]. Ein drittes Exemplar behielt der Ordensmeister heimlich zurück[80].

In dieser Lage konnten aber die Sachen unmöglich bleiben, da man in der Stadt auf die Erfüllung sämmtlicher Versprechungen des Erzbischofs drang und hiedurch Partheiungen im Rathe und Unruhen in der Bürgerschaft entstanden[81]. Nach einer vergeblichen Unterhandlung in Treiden, setzte der Ordensmeister zur Vergleichung aller noch obschwebenden Streitigkeiten einen Landtag zu Walk an. Dort erschienen zwar rigasche Abgeordnete, aber ohne Vollmacht, etwas zu beschließen. Sie begaben sich also wieder nach Riga, mit den Abgeordneten der Städte Dorpat und Reval, die eine Vermittlung versuchten. Dahin aber eilte auch der Erzbischof und forderte die Stadt auf, sich ihm zu unterwerfen. Der Propst Nagel regte die Bürgerschaft durch seine Verunglimpfungen des Ordens so sehr auf, daß der Ordensmeister nöthig fand, sich selbst nach Riga zu begeben. Der Rath wollte ihn feierlich empfangen, dies wurde aber durch den Aeltermann der großen Gilde, Gert Harmens, hintertrieben, der durch eine Verschreibung von 1000 Mark vom Erzbischofe gewonnen war[82]. Vergebens bot der Meister der Stadt manche Vortheile, wie Zurückgabe des Sühnebriefs u. s. w. — Der Rath wollte zwar in seine Vorschläge eingehen, allein die durch die Geistlichen und den Aeltermann Harmens aufgeregte Bürgerschaft verlangte vor allen Dingen die Zerstörung des Schlosses. Der Meister entfernte sich mit Hinterlassung einiger Bevollmächtigten. Während der darauf folgenden Unterhandlung, wo der Erzbischof dem Ordensmeister für das Rigasche Schloß das Ronneburgsche und das Schwaneburgsche, jedoch vergeblich, anbot, wurde auf einige Leute, welche sich erlaubten, Palissaden in den Straßen gegen das Schloß aufzuführen, mit Pfeilen aus demselben geschossen. Dies erbitterte die Bürgerschaft. Sie nöthigte den Rath, die dort befindlichen ausländischen Schiffsleute anzuwerben. Von beiden Seiten wurden Bollwerke aufgerichtet und Geschütz aufgeführt und nach wenig Tagen fingen die Feindseligkeiten an. Das Löwengeschütz wurde auf den Bischofsberg geführt, wo das erzbischöfliche Schloß, wahrschein-

lich der jetzige große Speicher am Ende der Rütergasse neben dem Walle, stand, und auf das Ordensschloß gerichtet. Der Erzbischof ritt in Begleitung von zehn Domherren, die, so wie er, Harnische angelegt hatten, unter Vortragung eines Banners aufs Rathhaus [83], sprach die Stadt von ihrem, dem Orden geleisteten Eide los und gelobte, mit ihr verbündet zu bleiben. Von beiden Theilen wurden sowohl Ordens- als Stadtgüter in der Umgegend Rigas verheert und der Haferthurm von den Ordensleuten genommen, von den Rigensern wieder erobert und endlich von jenen in Brand gesteckt. Die Verwüstung der Kirchengüter aber fürchtend, hatte Sylvester sich schon nach drei Tagen nach Wenden begeben und unterhandelte wegen eines Waffenstillstands, der auch bald darauf (am 24. Juli) durch Vermittlung der Bischöfe von Dorpat und Oesel zu Stande kam [84]. Zur Erledigung der obwaltenden Differenzen ward ein Landtag auf den 8. September 1454 ausgeschrieben. Der Erzbischof kam zur Stadt, um sie zu seinen Gunsten zu stimmen, Rath und Gemeinde beharrten aber auf Erfüllung der von ihm gemachten Versprechungen, wenn sie ihn zum Herrn annehmen sollten. Dies scheint ihn bewogen zu haben, sich dem Orden wieder zu nähern. Auf dem Landtage wurde dem Erzbischofe von den Ordensbeamten lebhaft vorgeworfen, daß er selbst der Stadt den Kirchholmschen Vergleich aufgedrungen und ihn damals den Rechten derselben nicht entgegen gefunden. Als die Rigaschen ihn an seine Versprechungen (Rückgabe des Sühnebriefs und Zerstörung des Schlosses) erinnerten, ward er sehr entrüstet. Zur großen Verwunderung der Stadtdeputirten wurde der Kirchholmsche Vergleich, den man vernichtet glaubte, wieder verlesen und die Beibehaltung desselben vom Ordensmeister gefordert. Als die Rigaschen sich dessen weigerten, auch die Stände des Erzstifts sich dagegen aussprachen, verglich sich Sylvester heimlich mit dem Ordensmeister am 23. September 1454 dahin, die Oberhoheit über die Stadt mit ihm zu theilen. Das Schloß nebst seinem Umkreise, Mühlen, Fischereien und Ziegelhütten verblieb dem Orden. Der Sühnebrief wurde wieder hergestellt und das Urtheil des Kardinals Franciscus für unkräftig erklärt, der Wolmarsche Vergleich vom J. 1451 hingegen wiederum bestätigt [85]. Die auf den Erzbischof sehr entrüsteten Stadtdeputirten mußten nun nachgeben und wurden dafür vom Ordensmeister am 9. November durch einen Gnadenbrief entschädigt, durch welchen der Stadt ihre Besitzungen nach dem Privilegium des Legaten von Modena zugesichert wurden, mit Ausnahme des Schlosses, seiner Dependenzen und einiger Gesinde diesseits der Düna; zu den Kriegszügen des Ordens sollte die Stadt dreißig Reisige stellen, von den fünf, durch den Sühnebrief der Stadt aufgelegten Strafvicarien wurden drei getilgt, so wie auch die

jährliche Abgabe von hundert Mark und eine Schuld von achthundert; die zwischen Stadt und Schloß angelegte Mauer sollte fünf Fuß breit sein, die Rigaschen freie Fischerei, so wie das Recht haben, außer den bestehenden zwei Windmühlen, noch zwei zu haben, im Uebrigen sollte der Sühnebrief in Kraft bleiben [86]. Der Aeltermann Harmens floh und erhielt erst nach längerer Zeit freies Geleit zur Rückkehr, wurde aber zu keinem Amte mehr gewählt.

Während darauf die Streithändel mit dem Erzbischof ruhten, versäumte der Orden nicht, sein Ansehen durch Einmischung in verschiedene Bischofswahlen zu erhöhen. Im J. 1456 stellte er den Dr. Paul Einwald dem Papste zum erledigten revalschen Bischofssitze vor, trotz des Widerspruchs der Domherren, die eine andere Wahl getroffen hatten, indem er sich auf sein von den dänischen Königen überkommenes Patronatsrecht stützte [87]. Da unterdessen Einwald vom kurländischen Kapitel zu seinem Bischof gewählt worden, so unterstützte der Orden zum revalschen Bisthum seinen Procurator Jodocus von Hohenstein [88]. Dies mißlang zwar, dagegen aber erhielt Jodocus später (im J. 1458) das Bisthum Oesel [89], der Wahl des Kapitels zum Trotz. Dieses fand beim Könige von Dänemark Unterstützung (1461) [90], allein Jodocus ward nach einem zu Pernau gehaltenen Landtage mit Gewalt von Orden und Prälaten eingesetzt [91]. Einwald aber wurde vom Erzbischofe Sylvester vom Tragen des Ordenshabits bis auf päpstliche Entscheidung dispensirt (am 18. April 1458), da der neue Bischof die Erfüllung des frühern desfalsigen Befehls seiner Kirche für nachtheilig hielt [92], obwohl der Orden mit dem Gegenbischofe, Johann Vatelkanne, ungefähr um dieselbe Zeit (13. September 1461) einen Vertrag wegen Einräumung des dem Orden zuständigen Theils des Schlosses Leal geschlossen hatte [93].

Zwischen Orden und Erzbischof ruhte der Streit bis zu Mengdens Tode, im Mai 1469, obgleich Sylvester von der Stadt die Auslieferung des ordensmeisterlichen Gnadenbriefes, wiewohl vergeblich, gefordert hatte [94]. An dem verstorbenen Mengden rächte sich Sylvester dadurch, daß er ihm zwar nicht den in der Wolmarschen Urkunde von 1451, gegen eine Summe von zweitausend Mark und Abtretung eines Gesindes zugesicherten Begräbnißplatz im Chor der Domkirche, wohl aber den Leichenstein dazu versagte [95], den übrigens das Domkapitel den Meistern wieder zusicherte, so wie auch jährliche Seelmessen [96]. Mengdens Nachfolger, Johann Wolthus von Herse (seit 1470) und Bernd von der Borg, der diesem schon im März 1471 folgte, verlangten von der Stadt Riga den Huldigungseid nach dem Kirchholmschen Vergleiche. Dies wurde von der Stadt verweigert [97]. Zwischen dem Orden, dem Erzbischofe, den Bischö-

sen, der harrisch-wierischen Ritterschaft und den Städten, ward zu Wolmar am 21. Juni 1472 ein zehnjähriger Anstand geschlossen [98]. Diese Ruhezeit benutzten beide Theile zu Unterhandlungen bei den Birkenbäumen, in Treiden und Uexküll (17. September 1472). Der Erzbischof forderte vom Orden die Schlösser Riga, Dünamünde, Kirchholm und Rodenpois und von der Stadt die Auslieferung des Mengdenschen Gnadenbriefs. Beides ward ihm verweigert. Darauf einigte er sich mit dem Ordensmeister dahin, der Gnadenbrief solle als nichtig angesehen und die Stadt Riga derselben Rechte wie bei seinem Regierungsantritte genießen, im Uebrigen aber, so lange er lebe, an den Beziehungen zwischen ihm und dem Orden nichts geändert werden. Als Solches den rigaschen Abgeordneten eröffnet wurde, warfen sie dem Erzbischofe vor, er habe sie aufgegeben, worauf er erwiderte, sie möchten es thun wie er, die Ausführung verschieben, die Stadt habe übrigens nur einen Herrn, den Erzbischof. Die Rigaschen aber zogen es vor, sich an den Meister zu wenden und ihm die Huldigung (nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirche) gegen Belassung seines Gnadenbriefs anzubieten. Den mit dem Erzbischofe so eben geschlossenen Vergleich nicht beachtend, ging der Ordensmeister darauf ein [99]. Sylvester versicherte zwar Anfangs dem Ordensmeister, er werde um dieses Vergleichs willen den Frieden nicht brechen, überließ auch auf dem Landtag zu den Birkenbäumen (26. September 1473) dem Orden die Hoheitsrechte über Riga auf sechszig Jahre, was im folgenden Jahre wiederholt wurde [100]. Am 13. Juli 1474 versprach der Erzbischof, bis zu Michaeli sich ruhig zu verhalten, worauf er vom Ordensmeister eingeladen wurde, an den Rüstungen gegen Pleskau theilzunehmen, die übrigens ein baldiger Friede überflüssig machte. Der Ordensmeister ertheilte nun der Stadt einen neuen Gnadenbrief (14. October), unter Aufhebung des Kirchholmschen Vertrags, und ließ sich huldigen [1].

Seine Hoffnungen so vernichtet sehend, beschloß Sylvester, alle möglichen Mittel zur Durchsetzung der doch so eben aufgegebenen Ansprüche zu versuchen. Er verband sich mit dem Bischofe von Dorpat, der mit dem Orden verfeindet war [2]. Derselbe söhnte sich aber bald wieder mit ihm, unter Vermittlung der Stadt Riga und Reval, aus [3]. Nun ersuchte er den Hochmeister um seine Vermittlung (Juni 1474) [4] und wandte sich an den König von Polen [5] und an den Papst Sixtus IV. Der erstere schickte deswegen blos Gesandte nach Livland [6], der Papst aber sprach durch eine an den Bischof von Dorpat als päpstlichen Executor gerichtete Bulle vom 6. December 1474, dem Erzbischofe die weltliche Oberhoheit über Riga wieder zu [7]. Wie heimlich Sylvester hiebei verfuhr und wie er den Orden täuschte, sieht man daraus, daß der Ordensmeister noch

urz vorher dem Hochmeister schrieb, der Erzbischof habe den Proceß ge-
gen den Orden in Rom eingestellt und demselben eine Meile Landes nach
Uexküll zu über der Düna abgetreten [8]. Auch einige Rüstungen hatte er
veranstaltet [9] und als der Ordensmeister (nach 6. Januar 1476) von
der Stadt Unterstützung begehrte, wurde sie ihm verweigert, da die Stadt,
obwohl dem Orden treu, sich zur Heeresfolge gegen ihren Erzbischof nicht
für verpflichtet hielt. Um so mehr wies Sylvester alle Friedensvorschläge
der vom Orden gewählten Vermittler, der Bischöfe von Kurland und
Samland, stolz zurück [10], und schickte nach Riga Gesandte, welche damit
anfingen, Rath, Aelterleute, Aeltesten und sogar die Schwarzenhäupter
(meist jüngere zur Mäßigung wenig geneigte und gegen den Orden leich-
ter einzunehmende Leute) zu sich in's Stift zu bescheiden. Der Rath
verweigerte das, weil er nur auf dem Rathhause zu verhandeln pflege
und die Schwarzhäupter eine offene Gesellschaft seien, in die jeder für
sein Geld gehen könne. Das ganze Kapitel und mehrere Stiftsritter er-
schienen also auf dem Rathe, wozu auch jeder Bürger Einlaß erhielt.
Sie suchten ihren Herrn durch Verlesung der Uexküllschen Verhandlungen
zu rechtfertigen, worauf ihnen nach einigen Tagen der einseitig vom Erz-
bischofe abgeschlossene Vertrag, wegen Abtretung seiner Hoheitsrechte auf
sechszig Jahre, und der spätere Gnadenbrief ebenfalls verlesen und so ge-
antwortet wurde. Zwischen Orden und Erzbischof kam es zu keiner Aus-
gleichung; auch nicht auf dem zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Landtage
zu Wolmar, wo der Comthur, Simon von der Borg, Neffe des Ordens-
meisters, das Feuer schürte und die Rigenser dem Erzbischofe, wegen
seiner Untreue an der Stadt lebhafte Vorwürfe machten [11]. Ein zehn-
jähriger Anstand ward indessen doch, trotz des Widerstrebens des Or-
densmeisters, der lieber zu den Waffen gegriffen hätte, verabredet [12] und
zur Beilegung der Streitigkeiten, nachdem der Bischof von Dorpat am
1. December 1476 dem Orden Frieden, die Herausgabe der Kirchengü-
ter, die Freigebung der Dünaschifffahrt u. s. w. geboten hatte [13], auf den
1. Februar 1477 ein neuer Landtag ausgeschrieben. Auf demselben tra-
ten als Vermittler auch dänische und schwedische Gesandten mit freund-
schaftlichen Schreiben ihrer Regierungen an die Stadt Riga, wohl auf
Betrieb des Erzbischofs, auf. Die Verhandlungen auf dem Landtage, so
wie auch hernach auf dem rigaschen Rathhause blieben ohne Erfolg. Auf
jenem entschieden die zu Schiedsrichtern gewählten Bischöfe von Kurland
und Oesel und die königlichen Gesandten, nach vorläufiger Berathung mit
acht Abgeordneten des Erzbischofs und eben so vielen des Ordensmeisters
bloß dahin, den Waffenstillstand aufrecht zu halten und beide Theile an den
Oberrichter (Kaiser und Papst) zu verweisen. Da Sylvester mit dem

Banne drohte, wählten Orden und Stadt den Geheimschreiber des Ordensmeisters, Mag. Hildebrand, um in Rom zu processiren, appellirten zum voraus auch schon vom künftigen Banne. Sylvester drohte auch wirklich der Stadt am 2. April mit dieser Strafe, wenn sie ihm nicht huldige, und citirte sowohl sie als den Ordensmeister binnen 30 Tagen nach Kokenhusen. Dort überhäufte er die Stadtdeputirten, unter Andern den Aeltermann, Hans Lemcke, mit Schmähungen. Ungeachtet ihrer Ankunft, hatte er noch vor der ihnen ertheilten Audienz unter dem Vorwande, vor ihrem Subexecutor nicht erschienen zu sein, über Stadt und Orden den Bann verhängt. Er ließ ihn unter Auslöschen der Lichter, Einstellen der Messe, Sperrung der Kirchenthüren in Riga aussprechen und bald darauf unter Umkehren und Rothfärben der Altarkreuze und Steinwürfe an die Kirchenthüren verstärken (am 29. Juni). Sylvester befahl auch, den Leichnam des Erzvogts Soltrump, der nach Verhängung des Banns gestorben und in der Petri-Kirche begraben war, bei Strafe des Banns und einer Buße von 10,000 Mark wieder auszugraben und auf dem Felde zu begraben. Unterdessen hatten der Ordensmeister und die Stadt feierlichst an den Papst appellirt, der Erzbischof aber ließ auf den Bann das Interdict folgen. Da die rigaschen Priester sich zu keiner geistlichen Handlung verstehen wollten, so schickte der Meister Ordensgeistliche in die Jakobi- und Petri-Kirche, um die Messe zu lesen, das Volk aber wollte sie nicht hören, und verließ die Kirche. Jedoch bewog der Rath die Gemeinde bei der Appellation zu beharren. Der Erzbischof suchte sich an Riga eine Partei zu machen, indem er denjenigen, die ihm Gehorsam leisten würden, Absolution versprach; Rath und Bürgerschaft aber belegten jeden, der sich absolviren lassen würde, mit einer Geldstrafe, so daß nur wenige, meist Frauen, sich dazu verstanden, obwohl Sylvester die Gemeine vom Gehorsam gegen den Rath lossprach.

Ueber diese Maßregeln des Erzbischofs war der Sommer hingegangen. Auf den Herbst 1477 ward vom Bischofe von Dorpat, der päpstlicher Executor war, ein Landtag nach Walk ausgeschrieben, wo die Stände, da doch „Riga die Braut wäre und sein müßte, um welche der Tanz angestellt wurde," vorschlugen, die Stadt beim Lande zu sequestriren, so daß sie keinem Herrn verpflichtet würde, als dem Papste allein, bis derselbe erkennen würde, wie mit der Stadt zu verfahren sei. Hierin willigte der Ordensmeister natürlich nicht ein. Der Ordensmeister vertheidigte sich gegen die Beschuldigung Sylvesters, daß er mit dem Comthur von Ascheraden einen Versuch gemacht habe, ihn zu vergiften und die Stadt Kokenhusen in Brand zu stecken [14]. Der Bischof von Dorpat wurde vergeblich gebeten, den Orden und die Stadt vom Banne zu absolviren ge-

zen Caution, sich vor Gericht stellen zu wollen. Dagegen versprach er, mit dem Erzbischofe zu unterhandeln; auf alle Fälle aber sollte der Ordensmeister Truppen im Auslande anwerben. Unterdessen aber hatte **Simon von der Borg**, des Meisters Vetter und Abgesandter in Rom, daselbst nicht nur die Würde eines Bischofs zu Reval, sondern auch die Ernennung eines Kardinals zur Untersuchung der livländischen Streitigkeiten, die Citation des Erzbischofs nach Rom und endlich gar die Hebung des Banns und Interdicts erlangt. Nicht lange darauf (10. Februar 1478) erschien auch eine päpstliche Bulle, welche der Stadt, „aus Rücksicht auf ihre Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl", bedeutende Freiheiten, wie die Ernennung aller Stadtbeamten, mit Ausnahme des Erzvogts u. a. m. ertheilte [15]. Als der revalsche Dekan als päpstlicher Commissar den Rath und die zahlreich versammelte Gemeinde in der Petrikirche, trotz des Erzbischofs Appellation, feierlich mit einer Spitzruthe vom Banne losschlug, weigerten sich Anfangs die Geistlichen dennoch den Gottesdienst abzuhalten, bis daß Rath und Bürgerschaft ihnen befahlen, die Stadt zu verlassen. Ein Schreiben des Erzbischofs an den Rath mit der Ueberschrift: denen vermessenen oder vermeinten Bürgermeistern u. s. w., wurde vom wortführenden Bürgermeister zurückgeschickt und die Domherren und übrigen Anhänger des Erzbischofs am 24. Februar 1478 aus der Stadt entfernt, worauf der Gottesdienst in allen Kirchen auf die gewöhnliche Art wieder verrichtet wurde [16]. Auf einem zum 8. März nach Walk in Folge eines Einfalls der Russen verschriebenen Landtag wurde beschlossen, daß die Bischöfe von Dorpat, Oesel und Kurland einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen versuchen sollten. Vergebens schickte der Erzbischof neue Schreiben an beide Gilden; sie wurden ungelesen zurückgeschickt. Auch ein Priester, den er mit dem heiligen Oele zur Verrichtung des Sacraments der Salbung nach Riga schickte, wurde nicht eingelassen, sondern solches Oel aus Reval geholt und feierlich in die Stadt gebracht. Die Citation des vom Papste zum Schiedsrichter ernannten Kardinals ward dem Erzbischofe zu Kokenhusen durch einen öffentlichen Notar insinuirt. Eine Klageschrift gegen Sylvester, der indessen die Bischöfe ihre Zustimmung versagten, wurde am 7. August aufgesetzt [17] und vom Orden durch den Magister Hildebrand an das Kardinalcollegium gesandt. Ihn begleitete als Stadtbevollmächtigter der Magister Johann Mollner, aber so sehr mißtraute die Stadt dem Orden, daß Mollner eine geheime Instruction für den Fall bekam, daß Hildebrand sich etwa mit den Bevollmächtigten des Erzbischofs vertrüge und den Kirchholmschen Vergleich wieder erneuern wollte [18]. Durch alle diese Maßregeln wurde die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt und der Han-

del mit gewohnter Geschäftigkeit wieder fortbetrieben. Vor Ende des Jahrs langte auch schon die Erneuerung der Absolution aus Rom an, während Sylvester in Rom durch den Domherrn Hillebold hatte erklären lassen, er habe weder Bann noch Interdict jemals ausgesprochen, die Absolution sei also überflüssig. Zu dieser groben Lüge fügte er in Riga noch eine andere hinzu. Er ließ der Stadt sagen, daß er seine Sache in Rom gewonnen habe, er wolle Priester schicken, um das Weihnachtsfest zu feiern und die Stadt möge ihm als ihrem natürlichen Herrn Gesandte schicken. Der Rath verbat sich die Priester und erklärte, man werde die nöthigen Eröffnungen aus Rom abwarten, was um so leichter war, als Papst Sixtus IV. durch eine Bulle vom 10. Februar 1478 den Rathsherren den Gebrauch tragbarer Altäre gestattet, und der General des Predigerordens unter dem 20. Juni denselben die Theilnahme an den geistlichen Werken, Messen, Gebeten, Fasten, Büßungen u. s. w. des Ordens erlaubt hatte [19].

Indessen hatten Sylvesters Bemühungen, sich aus Polen oder Schweden Unterstützung zu verschaffen [20], zwar nicht in dem erstern, wohl aber in dem andern Reiche Früchte getragen. Schweden hatte auch schon früher gern die Gelegenheit ergriffen, sich in die livländischen Angelegenheiten einzumischen, und der König Magnus schon im J. 1300 der Stadt Riga während ihres damaligen Streits mit dem Orden einen Schutzbrief ausgestellt, desgleichen sein gleichnamiger Nachfolger im J. 1351 der rigaschen Kirche [21] und König Christoph im J. 1400 dem Bisthum Oesel [22]. So gelang es auch jetzt dem Abgesandten Sylvester's, einem wie er selbst vor seinem Tode bekannte, aus einem Olmützschen Kloster entlaufenem Mönche [23], der vornehmer Geburt zu sein vorgab, Heinrich Homperg, mit der Krone Schweden einen Vertrag auf gegenseitige Unterstützung abzuschließen, nach welchem die Hälfte der vom Orden zu Lehn von der rigaschen Kirche getragenen, so wie der von ihm der Kirche entzogenen Güter, dem schwedischen Reiche überlassen werden sollte [24]. Kurz vor Weihnachten 1478 erschienen auch bei Salis fünf Schuyten mit 200 Mann Schweden. Der Erzbischof schrieb dem Meister, daß dies nicht mit seinem Willen geschehen sei und er die Leute, wenn es ihm gefiele, vertheilen und dem dörptschen Bischofe, so wie dem Meister selbst einen Theil zusenden wollte, um sie gegen die Russen zu brauchen. Der Meister, durch diesen hinterlistigen Vorschlag nicht getäuscht, ließ alle Straßen nach Kokenhusen verhauen, um den Schweden den Weg dahin zu versperren. Auf ein Schreiben der Schweden an die Stadt Riga antwortete der Rath, er habe dasselbe der fremden Sprache wegen nicht verstehen können. Der Meister versammelte die Stände in Wenden, sie erklärten

ihn für ihren Oberherrn anerkennen und zum Orden halten zu wollen[26], und als der Erzbischof den Meister zu dem von ihm (zum 17. Januar 1479) ausgeschriebenen Landtage zu den Birkenbäumen einlud, wo sich auch die schwedischen Gesandten einfinden würden, weigerte sich der Meister zu kommen, so lange diese Schweden, die nicht Gesandte, sondern Truppen wären, im Lande bleiben würden. Es fanden darauf, nachdem man sich wechselsweise Geißeln gegeben hatte, Unterhandlungen, vermuthlich zu den Birkenbäumen statt, woselbst eine Klageschrift[26] des Erzbischofs gegen den Orden, so wie eine nach Esthland gesandte Schmähschrift Hompergs und ein Schreiben des schwedischen Hauptmanns verlesen wurden. Der letztere erklärte, auf eine von Päpsten und Kaisern vermeintlich angeordnete Schirmherrschaft Schwedens und Dänemarks über die rigasche Kirche sich stützend, zur Friedensstiftung hergesandt worden zu sein und keine Feindseligkeiten vornehmen, sondern nur die Kirche, aber nöthigenfalls mit den Waffen beschirmen zu wollen.

Dee Ordensmeister ließ sich hiedurch nicht bestricken, sondern verlangte vor Allem die Entfernung der fremden Völker aus dem Lande und die Auslieferung Hompergs. Die Unterhandlungen wurden also abgebrochen und die Ordenstruppen zogen vor Salis; welches sich binnen acht Tagen ergab. Die Schweden, 130 Mann stark, erhielten freien Abzug und gingen nach Riga, von wo sie sich sofort nach Eröffnung der Schifffahrt nach Hause begeben sollten. Die Stadt Riga, den Mengdenschen Gnadenbrief dahin erklärend, daß er ihr die Heeresfolge nur außer Landes auflege[27], verweigerte zwar jeden Zuzug, sogar als derselbe allmälig auf nur fünf Mann herabgesetzt wurde, da es dem Meister mehr um den Beitritt als um die Hülfe der Rigaschen zu thun war[28]. Dies hinderte den Orden nicht, binnen vierzehn Tagen die meisten erzbischöflichen Schlösser, endlich auch Kokenhusen, zu erobern und daselbst den Erzbischof mit den angesehensten des Stifts gefangen zu nehmen, Schwaneburg, dessen Bewohner nach Rußland geflohen waren, der Erde gleich zu machen und den auf dem Wege nach Litthauen ergriffenen Homperg viertheilen zu lassen[29]. Der Gewalt weichend, hob Sylvester das Interdict nun förmlich auf und der Meister brachte am Palmsonntage die goldene, mit feinen Perlen besetzte und von einer Wittwe der Domkirche verehrte Monstranz[30] mit dem „heiligen Blut", welche die Domherren heimlich nach Kokenhusen gebracht hatten, feierlich nach Riga wieder zurück[31]. Der Bischof von Reval, Simon von der Borg, des Meisters Neffe und treuer Gehilfe und durch seine Verwendung im J. 1475 zum Bischofe bestätigt[32], verschaffte sich von Sylvester eine Ermächtigung, Domherren und Priester wieder einzusetzen und zu absolviren (vermuthlich die, welche

sich dem Orden günstig bezeugt hatten) und fing an, gleich wie der Erzbischof im Stifte zu schalten und zu walten[33]. Es scheint, daß derselbe seine Gewalt mißbrauchte; die Stiftsritterschaft wurde sogar veranlaßt, dem Erzbischofe den Eid der Treue aufzusagen und dem Ordensmeister zu huldigen, weil der Erzbischof den Orden stürzen und das Land zu dessen gründlichem und ewigen Verderb unter die Herrschaft undeutscher Völker habe bringen wollen[34]. In Folge von in Rom erhobenen Beschwerden, erging am 19. August 1479 eine Bannbulle des Papsts gegen den Orden, durch welche auch dem Bischof Simon, wegen Verdrängung mehrerer Domherren aus ihren Stellen, die Verwaltung des Erzstifts entzogen und Alles, was Erzbischof und Kapitel zum Nutzen des Ordens eingehen würden, für nichtig und durch Gewalt abgenöthigt erklärt wurde; auch sollten dieselben sofort durch die nachbarlichen geistlichen und weltlichen Fürsten wieder in Freiheit und in Besitz des Erzstifs gesetzt werden.

Für Sylvester kam die Bulle zu spät, denn er war schon in Freiheit gesetzt und am 19. Juli, wohl vor Gram und Alter, gestorben, nicht in der Gefangenschaft und an seitens des Ordens ihm beigebrachtem Gifte, wie die im Ronneburgschen Schlosse unter sein Bildniß gesetzten Verse und spätere unzuverlässige Annalisten, z. B. Grefenthal[35], Fabricius und Kelch, der überhaupt dem Orden nicht günstig ist, behauptet haben. Weder Fuchs noch Hiärne, noch andere gleichzeitige Quellen[36], noch die historische, obwohl im bischöflichen Sinne abgefaßte Darstellung aus dem 16. Jahrhunderte[37], noch das Breve Sixtus IV. an den Kaiser, vom 25. Juni 1482, bekräftigen wohl diese aus böswilligen Gerüchten geschöpfte Vermuthung; vielmehr sagt das Breve ausdrücklich, der Erzbischof sei kurz nach seiner Freilassung an einer von der harten Behandlung während seiner Gefangenschaft herrührenden Krankheit gestorben. Sein Leichnam wurde feierlich nach Riga gebracht und im Dome links vom Altare am 17. September beigesetzt. Wie weit übrigens die Pläne des Ordens gingen, sieht man aus zwei Berichten des Ordensmeisters an den Hochmeister, vom 9. April und 14. October 1479[38]. Im ersten theilt Borg seine Absicht mit, Sylvestern in lebenslänglicher Gefangenschaft zu behalten, ohne ihm zu gestatten, sein Leben in Pebalg zu beschließen, wie er gebeten hatte. In dem andern meldet er, daß er den Papst ersucht habe, die Stiftsgüter beim Orden zu lassen und den Sitz des Erzbisthums nach Kurland oder Reval zu verlegen, natürlich um den Erzbischöfen die Unterstützung der mächtigen Stadt Riga zu entziehen. Zwei und dreißig Jahre hatte Sylvester regiert. So verwerflicher Mittel er sich auch, namentlich in den letztern Zeiten gegen die Uebermacht des Ordens bediente, so wortbrüchig und hinterlistig er auch oft handelte und

sogar Fremde ins Land rief, so kann man ihm doch die Schuld an den unseligen Zerwürfnissen mit dem Orden nicht allein zur Last legen. Vielmehr war es des Ordens Ehrgeiz, der ihm zuerst die Concessionen wegen der Tracht der Geistlichen und sodann den Kirchholmer Vertrag abdrang; und daß er, als der Orden, auch hiemit nicht zufrieden, nach der von den Rigaschen ihm angetragenen alleinigen Oberhoheit griff, nun seinerseits ebenfalls die alten Rechte des erzbischöflichen Stuhls über Riga herzustellen suchte und diesen Plan standhaft und so viel in seiner Macht lag, verfolgte, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Sein Zweck war gut, wenn auch die Mittel schlecht. Indessen hat Sylvester sich die übermüthigen Unternehmungen des Ordens zum Theil selbst durch seine frühere Unterwürfigkeit, sein voreiliges Nachgeben und namentlich durch die heimlichen Versprechungen zugezogen, mit denen er seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl erkauft und in denen er schon den deutlichsten Beweis seiner sittlichen Unzuverlässigkeit gegeben hatte. Sich selbst und dem geistlichen Ansehen in Livland hat er dadurch am meisten geschadet und so zur Reformation den Saamen ausgestreut, dem Lande aber weniger, denn die Zeiten waren vorüber, wo litthauische Heerhaufen von den Erzbischöfen zur Hülfe gerufen, verwüstend bis nach Esthland dringen konnten. Die kurze vierzehntägige Fehde des Ordens abgerechnet, wurde der Streit mehr mit Worten als mit Waffen geführt [39]. Eine Thatsache leuchtet noch aus diesen Streitigkeiten unverkennbar hervor, das ist die steigende Wichtigkeit der Stadt Riga, „der Braut", um die man durch Schmeicheleien oder Drohungen warb und die sich ihrer Stellung wohl bewußt, je nachdem es ihr Vortheil erheischte, bald auf die eine, bald auf die andere Seite trat und so beide Theile zu schwächen und sich ihre Oberherrschaft zu erleichtern suchte.

Nach Sylvesters Tode bemühte sich der Ordensmeister sofort um die Wahl eines ihm ergebenen Erzbischofs, namentlich um die des Bischofs von Reval, Simon von der Borg, den auch der Hochmeister dem Papste vorschlug [40]. Zu diesem Behufe ließ er die gefangenen Domherren nach Riga kommen und seinen Neffen Simon zum Erzbischofe wählen, wobei sie den Tag im Dome, die Nacht aber auf dem Schlosse zubringen mußten, worauf mehrere von ihnen, z. B. der Propst Holland nach Wolmar und der Dekan Roper nach Wenden gesandt wurden, um ihre Haft dort fortzusetzen [41]. Vergebens suchte der Propst, welcher nebst dem Dekan gegen die Wahl protestirt hatte, nach Danzig zu flüchten; er wurde in Dünamünde eingeholt und mußte den Ordensmeister knieend um sein Leben bitten, worauf er und die übrigen Haftlinge tiefer ins Land, nach Karkus, Fellin und Wesenberg verlegt und ihre Stellen anderweitig be-

setzt wurden [42]. Zu dieser Strenge gesellten sich noch harte Forderungen seitens des Ordens an die Rigenser, die doch um des Ordens willen Bann und Interdict ausgehalten hatten, während Bischof Simon sie dadurch zu gewinnen suchte, daß er vom Bischofe von Oesel die Rückgabe des sechsten Theils dieser Insel verlangte (9. Juni 1480) [43]. Borg forderte von der Stadt, nach Inhalt des Sühnebriefs, die noch nicht abgetragene Hälfte der Strafgelder. Die Stadt gab nach und entsagte außerdem noch einer Rückforderung von zweitausend Mark, die sie im Jahre 1456 dem damaligen Meister für den Hochmeister vorgestreckt hatte, und verpflichtete sich außerdem zu einer jährlichen Lieferung von vier Ohm Rheinwein (25. Juli 1480) [44].

Es war indessen kaum zu erwarten, daß der Papst die Wahl des so eben von ihm verurtheilten Simons von der Borg zum Erzbischofe genehmigen würde. Er bestimmte daher zum Erzbischofe den Bischof von Troja, Stephan Grube, Oberprocurator des Ordens und also dem letztern befreundet [45], der aber einen schlechten Ruf hatte, das Ordenshaus in Rom und die Balley in Apulien widerrechtlich verpfändet und seine Ernennung erkauft haben sollte [46]. Der Papst notificirte diese Wahl der rigaschen Diöcese und Stadt durch eine Bulle vom Herbste 1479 [47]. Der Dekan von Oesel, Dr. Orgies, ging nach Königsberg und forderte den Hochmeister auf, Stephan einzusetzen, widrigenfalls er sich an den König von Polen wenden werde. Der letztere scheint auch dem livländischen Ordensmeister geschrieben zu haben, doch ohne Erfolg. Den Widerstand des Ordens zu besiegen, sprach der Papst die Stadt zugleich von jedem Eide gegen den Orden los und trug den Bischöfen von Wladislaw, Dorpat und Oesel auf, den neuen Erzbischof in den Genuß seiner Rechte einzusetzen [48]. Der Ordensmeister forderte Anfangs die Stadt Riga zum gemeinsamen Widerstande auf und hatte die Absicht zu appelliren, ließ sich aber vom rigaschen Bürgermeister Schöning bereden, eine etwanige Execution abzuwarten. Er begnügte sich damit, sich beim Reiche wegen der Besitznahme des Erzstifts zu entschuldigen und den Kaiser Friedrich III. um die Regalien über die Stadt Riga zu bitten, die er auch erhielt, desgleichen hatte sich der Kaiser zu Gunsten Simons von der Borg beim Papste verwandt, jedoch ohne Erfolg, obwohl der Kaiser Beides zur Stärkung des Ordens gegen die „schismatischen" Russen für nöthig hielt [49]. Als aber im Frühling 1481 ein freundliches Schreiben des Erzbischofs Stephan für die Stadt Riga aus Königsberg anlangte und heimlich von einem Unbekannten in des Bürgermeisters Hülschers Haus gelegt, dem Rathe und der Bürgerschaft verlesen worden, (denn der Ordensmeister hatte die Stadt Königsberg gebeten, die etwanigen Ueberbringer päpstli-

cher Censuren bis zu Ankunft der kaiserlichen Entscheidung aufzuhalten)[60], beschloß man aus Furcht vor dem Banne einstimmig, trotz der Vorstellungen des Ordensmeisters, dem Papste zu gehorchen und sich als gehorsame Glieder der heiligen Kirche zu bezeugen. Die rigaschen Priester weigerten sich, den Gottesdienst ferner zu verrichten, so lange die vom Orden ihnen aufgedrängten Domherren im Amte blieben. Der Ordensmeister sammelte Truppen und ließ in das rigasche Schloß grobes Geschütz bringen und es auf die Stadt richten. Auf Bitte der Gemeinde ließ der Rath ebenfalls Geschütz auf die Stadtthürme bringen und den Hauscomthur um eine Erklärung seines Benehmens bitten, worauf derselbe erwiderte, das Geschütz sei bestimmt „manchem Schalk damit das Maul zu stopfen." Die erbitterten Bürger griffen (am 23. Juni) zu den Waffen. Der unterdessen angekommene Ordensmeister entschuldigte das Auffahren des Geschützes mit der Absicht, damit ein Kriegschiff in Dünamünde zu bewaffnen, welches den neuen Erzbischof nicht ans Land lassen sollte. Er forderte auch von der Stadt einen Zuzug gegen die Russen. Der Rath erklärte, daß Solches bei der damaligen Sachlage nicht gut thunlich sei, indessen wolle er sich vom übrigen Lande nicht absondern; auch ließ er von der Stadtmauer bis zur Düna Pallissaden und hinter denselben ein Blockhaus aufrichten, dem des Ordens, welches außerhalb des Schloßgrabens vor dem Küterthore stand, beinah gegenüber. Als der Meister abgereist war und seinen Schatz aus dem Schlosse in andere Burge hatte bringen lassen, verbanden sich der Rath, die Gemeinde und die Schwarzenhäupter durch gegenseitiges Gelöbniß, treu bei einander zu stehen. Eine weitere Gesandtschaft des Ordensmeisters hatte keinen Erfolg; von beiden Seiten wurden Bollwerke aufgeführt. Im September 1481 erschienen in Riga Gesandte der Stadt und des Bischofs zu Dorpat, der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft, um die Sache zu vermitteln. Die Stadt rechtfertigte sich durch die päpstlichen Befehle und beschwerte sich über Verletzung ihrer Privilegien; der Ordensmeister stellte seinerseits sechsunddreißig Klagepunkte auf, die, wie Fuchs schreibt, bei den Haaren herbeigezogen waren, dann verließ er das Schloß, wohin er gekommen, um, wie er behauptete, Gesandte aus Litthauen zu empfangen, und weigerte sich auch, die oben genannten Vermittler als Schiedsrichter anzuerkennen, was doch die Stadt gethan hatte, so daß die Gesandten unverrichteter Sache nach Hause zogen[61]. Vermuthlich hoffte der Orden durch kaiserliche Autorität dasjenige wieder zu gewinnen, was ihm die päpstliche entzog. Allein obwohl der Ordensmeister der Stadt den kaiserlichen Lehnbrief vom 22. April 1481[62], durch welchen er für den rechten und natürlichen Herrn derselben erklärt war, eröffnete, auch der Kaiser

die Ausführung seines Befehls den Königen von Polen, Dänemark und Schweden, den Großfürsten von Litthauen und den Fürsten des Reichs aufgetragen hatte [53], so erklärte dennoch die Stadt, dem Papst gehorchen zu wollen, und appellirte an denselben am 31. October vor Zeugen und Notarien [54].

In Folge des erhaltenen Lehnbriefs leistete der Ordensmeister am 18. November seinem Vetter dem Bischofe von Reval anstatt des Kaisers einen förmlichen Eid, ließ sich auch von der Stiftsritterschaft wiederholt huldigen. Obwohl nun die Herbstschiffe, die in die Düna wollten, aus der Dünamünde beschossen, nur mit Hülfe von fünf bewaffneten Stadtprahmen in die Düna gebracht worden waren, auch der König von Polen auf des Domherrn Hillebold Verwendung sich für die rigasche Kirche erklärt hatte, so schloß der Rath dennoch einen Anstand bis zum nächsten Landtage ab. Derselbe wurde aber von den Schloßleuten nicht geachtet, so daß die Rigaschen ihrerseits des Meisters Güter nicht schonten, unter Andern seinen Hof auf einem Dünaholm in Brand steckten. Der Hauscomthur schickte am 19. December einen Fehdebrief an die Stadt; allein am 17. Januar 1482 wurde der Landmarschall mit 5 bis 600 Pferden in der Nähe des damaligen Rabensteins oder Galgens, etwa dem heutigen Charlottenthal gegenüber, von den Rigaschen geschlagen [55], wogegen vom Schlosse aus der schöne Thurm der Jakobikirche, der mit vier Giebeln und großen vergoldeten Knöpfen versehen war, angezündet wurde und abbrannte. Kurz darauf erschienen die Vermittler der obengenannten Bischöfe und Städte in Riga. Der Ordensmeister aber verlangte die Huldigung der Stadt in Folge der kaiserlichen Regalien, worauf die Stadt nicht eingehen wollte und sich mit Mühe bewegen ließ, Gesandte nach Neuermühlen zur Unterhandlung zu schicken. Unterdessen gingen die Feindseligkeiten fort, die Rigenser erbeuteten die Hauptfahne des Ordens und steckten sie im Dome auf, brachten Beute aus der Vorburg und steckten sie zum Theil in Brand.

Unterdessen hatte der Papst unterm 24. Mai dem Hochmeister befohlen, Stephan ins rigasche Erzbisthum einzuweisen [56], der letztere auch den Ordensmeister, wegen seines Benehmens und namentlich der Erwerbung der kaiserlichen Regalien, lebhaft getadelt [57]; es blieb aber doch bei der Besetzung des Erzstifts durch den Orden, obwohl der vom Ordensmeister angeführte Grund, Sicherung desselben gegen die fremden von Sylvester hereingerufenen Völker, seit Entfernung derselben fortgefallen war [58]. Unter Vermittlung der oben genannten Bischöfe und Städte und der harrisch-wierischen Ritterschaft ward zu Neuermühlen am 27. März 1482 ein zweijähriger Waffenstillstand geschlossen [59] und die Entscheidung der Streitpunkte einem in Riga zu haltenden Landtage, sollte

aber etwas auf demselben unerledigt bleiben, den wendischen Hansestädten und Danzig überlassen. Auf eine Vorladung der Stadt vor das kaiserliche Gericht (vom 28. Mai 1482) antwortete dieselbe mit einer erneuerten Appellation, indem sie behauptete, in geistlichen wie in weltlichen Dingen nur vom Papste und Erzbischofe abzuhängen [60]. Der Landtag (vom 29. Juni — 15. Juli) lief fruchtlos ab, da Riga von dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Vermittler, obwohl derselbe nur ein Provisorium anordnete, an die wendischen Städte und Danzig appellirte, denen es überlassen werden sollte, einen neuen Landtag zur allendlichen Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten anzusetzen [61].

Der Papst, entschlossen, die Ernennung des Erzbischofs Stephan aufrecht zu erhalten, hatte inzwischen schon am 11. December 1481 den Stiftsvasallen und der Stadt Riga bei Strafe des Banns jede Gemeinschaft mit dem längst aus dem Schooße der Kirche verstoßenen „Sohne der Bosheit", Bernhard von der Borg, untersagt, desgleichen auch den Kaiser aufgefordert, seine Regalienverleihung zurückzunehmen, weil das rigasche Erzbisthum von jeher dem päpstlichen Stuhle unmittelbar untergeben gewesen sei. Dem Hochmeister, den Bischöfen, Rittern und sonstigen Einwohnern Preußens und Livlands ward befohlen, den „vermeintlichen" Ordensmeister zu verlassen und Stephan zum Besitze seines Erzbisthums zu verhelfen [62]. Dem vicarirenden Erzbischofe von Bremen und dem Bischof von Lübeck trug der Papst die Untersuchung der Sache auf [63]; vom Kaiser erhielt der Ordensmeister über sein Benehmen Vorwürfe [64], wogegen er den Kaiser durch den Deutschmeister ersuchen ließ, den ihm angedrohten Bannfluch abzuwenden und gegen den Erzbischof zu kehren, weil er als Ordensprocurator das Ordenshaus in Rom und die Ballei Apulien eigenmächtig versetzt habe [65]. Stephan war, mit päpstlichen Empfehlungen versehen [66], in Preußen angekommen, wo er wegen von ihm eingeforderter und ihm vom Papste überlassener Ablaßgelder [67] mit dem Bischofe von Pomesanien in die heftigsten Streitigkeiten gerieth und durch seine Geldgier sich verhaßt machte [68], so daß jener nur durch die Drohung, seinen frühern Lebenswandel in Rom aufzudecken, sich seiner erwehren konnte. Dann zog Stephan, den der Papst zum Legaten ernannt und ihm erlaubt hatte, zur Wiedererlangung der Stiftsgüter eine Hülfssteuer von seinen Suffraganeen und deren Untersassen in den Städten und auf dem Lande einzufordern [69], zum Könige von Polen. Vom Orden aufgefordert, Stephan zu vermögen [70], sich vor die päpstliche Commission zu stellen, that der König nichts weiter für den Erzbischof, als daß er einem vom Erzbischofe abgefertigten Gesandten eine Begleitung mitgab. Dieser Gesandte erschien im April 1483 in Riga und übergab dem

Rathe die letzte päpstliche Bulle nebst einem freundlichen Schreiben Stephans [71]. Der hiedurch bekannt gewordene und wenigstens erst jetzt beachtete Bannspruch des Papsts hatte zur Folge, daß die rigasche Geistlichkeit wegen der Ordensleute, die in der Stadt verkehrten, den Gottesdienst einstellte. Der Rath schickte eins seiner Glieder an den Erzbischof ab, dem zwar der König von Polen wegen seines Friedens mit dem Orden jede thätliche Unterstützung versagte, indessen doch dreihundert Reiter zur Begleitung gab, die ihn bis zur Memel brachten. Von dort ritt Stephan mit siebzig Reisigen nach Riga bis zu einem Thurme über der Düna (vielleicht das heutige Thorensberg), dann hielt er einen feierlichen Einzug in die Stadt (am 28. Juli 1483), nachdem er die Privilegien derselben beschworen hatte, und leistete auch dem Kapitel im Dome den üblichen Eid. Der Ordensmeister verlangte vom Hochmeister Hülfe, weil sich die Bürger rüsteten; der Hochmeister entschuldigte sich mit Mangel an Geld [72]. Die rigaschen Reisigen streiften und raubten unter dem tapfern Klaus Berndes (Berens) durch das Ordensgebiet bis Burtneck, belagerten und eroberten die Stadt Kokenhusen und das Schloß Dünamünde, welches sie abrissen, und brachten den Dekan Roper, der sich aus seinem Gefängnisse in Wenden geschlichen hatte, nach Riga [73], während der Ordensmeister den Kampf mied, und sich in Wenden einschloß. Der Propst Holland war in Karkus gestorben.

Diese Unfälle des Ordens, die derselbe wohl seinem Meister zur Last legte, so wie nach Fuchs die Tyrannei und der Eigensinn des letztern bewogen die zu Wenden versammelten Gebietiger, ihn im November desselben Jahres zur Abdankung zu vermögen [74], worauf er die Aemter Pernau und Leal erhielt. So verlor Borg sein Amt in derselben Art, wie er es erlangt hatte, denn auch sein Vorgänger, Wolthuß von Herse, Mengdens Nachfolger, war nach ganz kurzer Regierung auf dieselbe Weise abgesetzt worden. Die Gebietiger wählten den Comthur zu Reval, Johann Freitag von Loringhoven, zum Vicemeister und zeigten Solches, so wie die Abdankung Borgs dem Hochmeister an [75] (18. Novbr. 1483). Die Rigenser belagerten unterdessen das Ordensschloß und forderten es am 30. November zur Uebergabe auf. Am 21. December starb Erzbischof Stephan, der schon lange kränkelte, und wurde an der Südseite des Domchors feierlich begraben [76]. Die Stiftsgüter wurden unter die Verwaltung des Dompropstes Hilgenfeld, des Stiftsritters Kersten von Rosen und zum ersten male auch eines rigaschen Bürgermeisters Schöning gestellt, da die Stadt, wie Fuchs sagt, fast die ganze Last des Kampfs für die Kirche trug. Der Hochmeister schlug dem Papste sofort seinen Kanzler und Kaplan Nikolaus Kreuder zum Erzbischofe vor [77],

willigte aber bald in die Ernennung des vom livländischen Vicemeister vorgeschlagenen und von ihm in Rom durch eine Sendung von 3000 Gulden unterstützten Revalschen Domherrn Michael Hildebrand [78], während das Rigasche Kapitel nach dem Vorschlage des Raths, der auch das Erzstift mit verwaltete, und der stiftischen Ritterschaft, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Propst zu Hildesheim, postulirte [79].

Obwohl Kaiser Friedrich III., der mit dem Orden längst verfeindeten Stadt Danzig bei einer hohen Geldstrafe verboten hatte, Riga Hülfe zu leisten [80], so setzten die Rigaschen die Belagerung des Schlosses fort, überfielen in Kirchholm einiges zum Entsatz geschickte Hülfsvolk und brachten es gefangen nach Riga. Loringhoven verband sich wieder mit einem Theile der erzstiftischen Ritterschaft, die für ihre Güter fürchtete, so wie mit der harrisch-wierischen, und rückte 10. Februar 1484 zur Belagerung Rigas bis zur Weide vor, konnte aber nichts ausrichten. Eine Vermittelung des Bischofs von Kurland scheiterte an der Forderung des Wortführenden Bürgermeisters, das Ordensschloß als auf Stadtgrund stehend schleifen zu lassen. Der Vicemeister versuchte nun die Dünamündung durch Versenkung von Kasten zu sperren; sein Heer wurde aber am 22. März [81] zwischen dem Stintsee und der St. Nikolaus-Kapelle von den Rigaschen, unter Anführung des tapfern Wynholds von den Schwarzenhäuptern und einigen Stiftischen aufs Haupt geschlagen und die Vorrichtungen zur Sperrung der Dünamündung zerstört. Die Stadt erhielt nun Lebensmittel aus Reval und Rostock und die Rigenser machten einen Streifzug nach Kurland, wo sie das Hackelwerk Tuckum verbrannten. Der stiftische Adel, die Verwüstung seiner Güter Seitens des Ordens fürchtend, unterstützte die Stadt sehr wenig und bat vielmehr dieselbe um einen Entsatz durch ein Heer im Felde, da ihm allerdings die Siege der Rigaschen in der Umgegend der Stadt nichts helfen konnten. Die städtischen Söldner weigerten sich zwar, das Schloß zu stürmen, wenn man ihnen nicht die ganze Beute überließe, allein die Schloßbesatzung, die sich seit längerer Zeit mit Pferdefleisch nährte und von der nur zehn Menschen noch gesund gewesen sein sollen, übergab dasselbe am 18. Mai und erhielt freien Abzug mit der Hälfte des auf dem Schlosse befindlichen Guts, des Tafel- und Kirchengeschmeides und ihres eignen Vermögens. Darauf wurde das Schloß von den Bürgern geschleift; die Stiftischen aber verlängerten den von ihnen mit dem Orden schon früher geschlossenen Stillstand mit Einwilligung des Raths bis zum nächsten Landtag, der auf den 27. Juni angesetzt war [82]. Indessen verbrannten die Rigaschen das Hackelwerk Mitau [83]. Um der fernern Verwüstung des Landes Einhalt zu thun (denn der Orden hatte ebenfalls von seiner Seite die erzbischöf-

lichen Schlösser Uerküll, Lennewaden, Kreuzburg, Seswegen und andere zerstört), erschienen zu Riga die Bischöfe von Kurland, Oesel und Dorpat, die mit ihrem Gefolge feierlich eingeholt wurden, und die Abgeordneten der Stadt Reval; auch schwedische Gesandte hatten sich in Folge einer frühern Werbung des Erzbischofs Stephan beim Reichsverweser Steen Sture, eingefunden. Der Orden verlangte vergebens die Wiederaufbauung und Rückgabe seines Schlosses bei Riga und willigte seinerseits nicht in die Forderung der Prälaten, ihnen das Stift in Sequester zu übergeben. Unter ihrer Vermittlung wurde am 22. August ein Waffenstillstand bis zur Ankunft eines bestätigten Erzbischofs abgeschlossen, durch welchen die Stadt und der Orden ihre Eroberungen vorläufig behielten und nur dem Kapitel seine Güter vom Orden zurückgegeben wurden [84]. Die desfallsige Urkunde ist seitens der stiftischen Ritterschaft von den Rittern von Rosen, von Ungern, Patkul und Orgas (Orgies-Rutenberg) und seitens der Stadt von den vier Bürgermeistern, unter Andern auch von Schöning besiegelt.

Unterdessen war Michael Hildebrand vom Papste bestätigt worden [85] und zeigte Solches dem rigaschen Kapitel und Rathe an, dieselben aber erklärten, bei ihrer Wahl bleiben zu wollen, umsomehr als das Kapitel und die Ritterschaft dem postulirten Grafen von Schwarzburg schon bedeutende Summen geschickt hatten. Eine polnische Gesandtschaft, die in Riga zur Vermittlung erschien und außerdem sich über die Sperrung der Wege beschwerte, zog mit Geschenken und rechtfertigenden Erklärungen des Raths wieder ab, ohne irgend etwas gethan zu haben. Abgeordnete, welche Hildebrand aus Pilten nach Riga, mit einer Abschrift seiner Ernennungsbulle schickte, mußten ebenfalls unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Rath suchte seine Weigerung dadurch zu rechtfertigen, daß er in dieser Bulle ein Erwählter der rigaschen Kirche (electus rigensis) genannt wurde, was er doch nicht war. — Hildebrand zog nun nach Wenden und erhielt von dem seit dem 10. Januar 1485 zum Ordensmeister bestätigten Freitag von Loringhoven seine Schlösser zurück, worüber die Stadt Riga nach Rom appellirte, während auch das Kapitel im Besitz seiner Burgen blieb. Obwohl nun der Graf von Schwarzburg, dessen übertriebene Forderungen (bewaffnete Unterstützung und Einsetzung in seine Würde auf Kosten des Kapitels, des Stifts und der Stadt Riga) zurückgewiesen worden waren, der ihm angebotenen Würde entsagte, so weigerten sich dennoch seine bisherigen Anhänger, Hildebrand anzuerkennen, behauptend, bei der nach Rom abgesandten Appellation verbleiben zu müssen. Vergebens wurde zu Riga am 12. Juni zur Beilegung des Zwists ein Landtag gehalten. Die Feindseligkeiten fingen wieder an, der

erzstiftische Adel aber schloß mit Hildebrand einen Waffenstillstand. Aus Riga wurde eine Gesandtschaft an den schwedischen Reichsrath, als Beschirmer der rigaschen Kirche, abgeschickt, auch in Danzig Truppen angeworben [86]. Der Reichsrath verabredete mit. den rigaschen Abgeordneten einige Vergleichspunkte und versprach, im Fall der Verwerfung derselben von Seiten des Ordens und des Erzbischofs, die rigasche Kirche gegen dieselben zu unterstützen [87]. Das rigasche Kapitel, den erzbischöflichen Stuhl noch immer als erledigt ansehend, wählte zum Erzbischofe nicht etwa den vom Könige Johann von Dänemark vorgeschlagenen Grafen von Oldenburg, Neffen desselben, sondern seinen Propst Heinrich Hilgenfeld, der sich schon lange um diese Würde bemühte. Der Rath wollte sich daran nicht kehren, weil er bei der Wahl nicht mit vocirt worden.

Zu Anfange Novembers erschien auch der schwedische Ritter Nils Erichson mit 4000 Mann Truppen in Riga und begab sich mit den rigaschen Abgeordneten nach Treiden (6. Januar 1486), wo Erichson vom Ordensmeister und von Hildebrand kategorisch ein Versprechen, Frieden mit der Stadt und dem Orden zu halten, forderte und der Bürgermeister Schöning Hildebranden vorwarf, er habe sich gegen die Wahl des Kapitels in sein Amt gedrängt, worüber derselbe behauptete, das Stift hänge blos vom Papste ab und derselbe habe darüber zu verfügen. Nur ein vierzehntägiger Anstand ward beschlossen und ein Landtag auf den 19. Februar in Riga zu weitern Verhandlungen der vorliegenden Streitpunkte angesetzt. Während derselbe versammelt war, schlossen das rigasche Kapitel, die Stadt Riga und die Stiftsritterschaft mit Hildebrand, der in die Nähe Rigas nach Blumenthal gekommen war, einen Vergleich, wodurch sie ihn als Erzbischof anerkannten und er dagegen versprach, das bis dahin von ihm getragene Ordenshabit abzulegen und hierüber eine Dispensation vom Papste zu erwirken, aus den drei obgenannten Ständen einen geschwornen Rath zu wählen und ohne denselben nichts Wichtiges zu verhandeln, dem Orden die Briefe über die Regalien und über die Huldigung der erzstiftischen Ritterschaft abzufordern, binnen sechs Monaten einen Landtag zu Riga zu halten und seine eigne Propstei auf Oesel an Hilgenfeld zu überlassen [88]. Am 1. März hielt Hildebrand seinen feierlichen Einzug in Riga, wobei er dem Rathe und dem Kapitel den üblichen Eid leistete. Vierzehn Tage darauf ward zwischen sämmtlichen streitenden Theilen ein ewiger Friede geschlossen [89] und von den anwesenden Prälaten und Landtagsabgeordneten untersiegelt, nach welchem sowohl der Orden als die Stadt Riga im Besitz der von ihnen eingenommeuen Güter bleiben sollten (Riga also im Besitze des Ordensschlosses und der Dünamünde). Gegenseitige Beschwerden sollten auf dem Landtage ausge-

macht, was derselbe aber nicht entscheide, an den Papst gebracht werden; auch konnten die Prälaten mit Einwilligung beider Theile die sechs wendischen Städte verschreiben, um unter ihrer Mitwirkung die Sache zu entscheiden; endlich sollte auch ein ewiger Landfriede herrschen, jeder sich an dem Wege Rechtens genügen lassen und dem Vergewaltiger das ganze Land entgegenstehen. Die schwedischen Gesandten kehrten nach Stockholm zurück, nachdem der Orden erklärt hatte, seinerseits Gesandte dahin abschicken zu wollen, um die Forderungen der Krone Schweden zu erledigen [90].

Der Orden, der sich trotz Hildebrands Anerkennung im Nachtheil sah, schickte im Januar 1487 den obenerwähnten Bischof von Reval, Simon von der Borg, nach Rom [91], um, wie Fuchs sagt, „der Stadt gefährliche Bullen zu erpractisiren." Am Hansetage zu Lübeck beschwerte sich der Ordensmeister über den Uebermuth Rigas und bat um Vermittlung des Bundes (am 30. April 1487) [92]. Simon bestach den Stadtprocurator Dr. Lebenter [93] und erwirkte ein päpstliches Bannurtheil vom 28. Juli 1487, durch welches der Stadt Riga die Auslieferung der Schlösser Riga und Dünamünde an den Orden und eine Genugthuung für die demselben zugefügten Schäden und Beleidigungen unter Androhung der härtesten Strafe vorgeschrieben wurde [94]. Das drohende Mandat wurde von Bischof Simon zu Anfang des Jahrs 1488 an die Gertrudkirche angeschlagen. Die Stadt appellirte und die Geistlichen verrichteten den Gottesdienst, ohne sich an das vom Bischof Simon gelegte Interdict zu kehren [95]. Der Ordensmeister versprach, dasselbe nicht durch den weltlichen Arm zu unterstützen, wenn die Stadt keine fremden Völker ins Land rufen wolle, und stellte, um sich dagegen zu sichern, ein Kriegsschiff im Dünahafen auf, wogegen die Stadt die Dünamünde befestigen ließ und nach Stockholm und Rom Gesandte schickte. Durch einen zwischen dem Ordensmeister und dem Reichsverweser auf dem Prestholm vor Ratzeburg am 30. Juli 1488 geschlossenen Vertrag, ward außer einem Bündnisse gegen die Russen auch noch verabredet, die Schlichtung der Streitigkeiten mit Riga den sechs wendischen Städten, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin zu übertragen [96]. Am 17. November kamen dieselben Paciscenten unter Vermittlung des Erzbischofs auch noch dahin überein, sich den gegenseitig zugefügten Schaden nachzusehen und Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen nur auf gerichtlichem Wege abmachen zu lassen. Der Ordensmeister versprach, während eines mit der Stadt Riga vor dem päpstlichen Stuhle zu führenden Rechtsstreits die Stadt nicht anzugreifen und selbst wenn er obsiegte, solches zuvor dem Reichsverweser mitzutheilen und zwei Monat mit den Feindseligkeiten einzuhalten, wogegen Sten Sture sich anheischig machte, die päpstliche Ent-

scheidung zu achten und der Stadt nicht beizustehen [97]. Unter seiner Vermittlung versprach der Orden, bis Pfingsten 1489 mit den Feindseligkeiten einzuhalten, wo dann ein Landtag unter Zuziehung der sechs wendischen Städte zur Abstellung aller Unordnung, so wie zur gemeinschaftlichen Leitung des Kriegs wider die Russen ausgeschrieben werden sollte [98]. In Rom erlangte der rigasche Abgesandte, Johann Prange, die Absolution (1488) [99]. Der Bischof von Oesel, welcher sie der Stadt ertheilen sollte, ward durch eine vom Orden vorgezeigte Inhibition daran verhindert, absolvirte aber dennoch die Stadt gegen geleistete Sicherheit im J. 1489 [100], nachdem ein patriotischer rigascher Bürger, Wennemar Mey, der in Rom auf eigene Kosten lebte, den Papst besser unterrichtet hatte. Der Orden schickte der Stadt am 30. September einen Fehdebrief, hauptsächlich wegen ihrer Unterhandlungen in Schweden, und der Hochmeister forderte die livländischen Stände auf, den Orden gegen die Stadt zu unterstützen, während die letztere sich an die Städte Danzig und Lübeck wandte [1]. Sie baute vorzüglich auf die Theilnahme der letzteren Stadt [2], welche auch einen Vermittelungsversuch machte und später nebst den wendischen Städten zu diesem Zwecke die Städte Dorpat und Reval bevollmächtigte [3], während die Stadt Danzig thätliche Hülfe leistete [4]. Gegen die Zumuthung des Erzbischofs, welcher ihr die Accise streitig machte, schützte sie sich durch eine päpstliche Bulle (vom 19. Juni 1489) [5]. Es brachen nun Feindseligkeiten aus, die Fuchs am Schlusse seines Werks nur ganz kurz berührt, die aber von Rüssow, Kranz und Kelch ausführlicher erzählt, nur aber irriger Weise in die Jahre 1486 und 1487 gesetzt werden, wo nach dem Obigen und nach dem Zeugnisse von Fuchs keine Feindseligkeiten statt gefunden haben [6]. Fuchs erwähnt nur eines Anschlags zweier Knechte des Ordens, welche derselbe nach Dünamünde geschickt hatte, um sich in Stadtdiensten gebrauchen zu lassen, an vier Orten die Stadt in Brand zu stecken. Die Knechte gestanden, dazu erkauft worden zu sein, und wurden geviertheilt [7]. Unterhalb Dünamünde legte nun der Landmarschall Wolter von Plettenberg Blockhäuser an und bemächtigte sich einer auf einer gegenüberliegenden Insel aufgeführten Schanze, wodurch die Schifffahrt beinahe gesperrt wurde. Vom Hochmeister, der kurz zuvor zu Vergleich und Capitulation gerathen hatte [8], erfolgte eine förmliche Kriegserklärung an die Stadt, begründet auf ihre Widersetzlichkeit gegen päpstliche und kaiserliche Befehle (14. Juni 1490) [9], so wie die Absendung von hundert Mann Hülfstruppen (ein zahlreicheres Corps zu schicken, machte ihm die Aufforderung des Königs von Polen zu einem Zuge gegen die Türken unmöglich) [10]. Der Erzbischof stellte dem Orden ein Zeugniß über seine Unschuld und die Beilegung aller Irrungen mit

demselben aus [11], und obwohl in einem Streifzuge nach Kurland der Komthur von Goldingen von den Rigaschen gefangen genommen wurde [12] und die Rigaschen auch bei Treiden siegten und sechs Gebietiger in ihre Hände bekamen, so litten sie durch die Versenkung ihres Hafens [13] und die Hemmung der Schifffahrt, so wie durch das aufrührerische Wesen ihrer Soldtruppen, vielleicht Schweden, so sehr, daß sie nach einer bei Neuermühlen erlittenen vollkommenen Niederlage, sich zu dem in Wolmar am 30. März 1491 vom Erzbischofe und den Bischöfen von Dorpat und Kurland, als erwählten Schiedsrichtern [14], gefällten Spruche unterwerfen mußten [15]. Darnach sollten Rath und Gilden durch Deputirte mit entblößtem Haupte dem Orden Abbitte thun und die Stadt, unter Aufhebung des Bundes mit Schweden, dem Orden seine sämmtlichen Besitzungen ausliefern, das zerstörte Wittensteiner Schloß binnen sechs Jahren, ferner auch eine Kirche in der Stadt, nach dem Arndtschen Texte die St. Johanniskirche, „die außerhalb des Schlosses in Riga zu stehen pflegte," so wie eine vor Dünamünde wieder aufbauen und dem Orden einräumen, den angelegten Zoll aufheben, die verlaufenen Bauern künftig ausliefern, in Betreff der Accise, der Wrake, Maße und Gewichte und des Handels mit fremden Gästen, die beim Tode des Erzbischofs Henning stattgefundenen Einrichtungen wieder herstellen, in Betreff des Strandrechts sich an dem allgemeinen geistlichen und weltlichen Rechte halten und endlich auch die fünf Strafvicarien wieder herstellen, wogegen der Orden sich für die Absolution der Rigaschen vom Banne in Rom zu verwenden versprach und der daselbst geführte Prozeß von beiden Seiten aufgegeben werden sollte. Ueber das oberherrliche Verhältniß des Ordens und des Erzbischofs zur Stadt ward nichts bestimmt und dasselbe blieb also eben so schwankend, wie zuvor. Obgleich Freitag von Loringhoven auf die demüthigende Abbitte nicht drang, so protestirte die Stadt noch lange gegen den Wolmarschen Schiedsspruch und erfüllte die Bedingungen desselben nur allmälig. Auch der friedlich gesinnte Erzbischof erließ der Stadt allen Ersatz für etwa früher angethanen Schaden, wogegen die Stadt ihrerseits ihm die erzbischöflichen Schulden erließ [16].

Daß über den Hauptgegenstand des ganzen Streits, die Oberherrlichkeit über Riga, nichts entschieden worden, kam theils daher, daß Erzbischof und Orden mit einander verbündet waren, theils daher, daß die Stadt Riga eine solche Streitkraft entwickelt hatte, daß man ihr den lästigen kirchholmschen Vergleich nicht wieder aufdringen konnte. Die langwierigen Fehden und die beiderseitigen Verluste hatten eine Ermattung erzeugt, welche zum gegenseitigen Nachgeben stimmte und beide Theile dazu bewegen konnte, den eigentlichen Streitgegenstand ohne Entscheidung

auf sich beruhen zu lassen. Im J. 1492 huldigte die Stadt sowohl dem Meister als dem Erzbischofe, die beide hingekommen waren, und Johann Schöning, der zum Erzvogte gewählt worden war, wurde von beiden bestätigt und schwor beiden Treue. Vier Jahre vorher hatten Rath und Gemeinde demselben zum Lohn für seine Verdienste, besonders auf Sendungen nach Pleskau, Schweden und Lübeck, einen Hof über der Düna verlehnt [17]. Die Vortheile, die der Orden über die Stadt Riga errungen hatte, mußten ihn in seinem längst gehegten Plane bestärken, sämmtliche Bischofssitze mit Ordensbrüdern zu besetzen. Indessen gelang Solches dem Orden weder mit dem Bisthume Oesel, noch mit dem revalschen. Vergeblich schlug der Hochmeister nach einander zu beiden Aemtern seinen Kaplan, Nikolaus Kreuder, dem Papste vor, welcher vielmehr die Wahlen der Kapitel bestätigte [18]. Der Ordensmeister schlug sogar dem Hochmeister vor, den Papst um die Anordnung zu bitten, daß die Bischöfe stets aus dem Orden genommen werden sollten [19].

Kapitel V.

Geschichte des Handels und der durch denselben bedingten Beziehungen der Ostseelande zu Skandinavien und zu Rußland.

In beständiger Wechselbeziehung zu den auswärtigen Verhältnissen unserer Ostseelande stand in diesem Zeitraume der Handel derselben, damals größtentheils ein Zweig des Hanseatischen, welcher gerade seine höchste Blüthe entfaltete [20]. Uebrigens ward er nicht bloß von Städteeinwohnern, sondern auch vom Orden [21], von den geistlichen Oberherren und von den adligen Vasallen betrieben [22]. Die Bildung freier Einigungen, wie der Hansebund, ist der unterscheidende Charakter des germanischen Mittelalters. Sie bezeichnet den Uebergang von dem Individualismus der Barbarei zu den einheitlichen Staatsorganisationen der neuern Zeit, so wie die letztern die frühern Corporationen, wenn nicht ganz überflüssig, so doch eine Beschränkung derselben möglich machte, so ward auch die Hanse durch die fortschreitende Bildung großer Staaten an der Ost- und Nordsee beschränkt und durch die Unterdrückung der Seeräuberei und der Privatfehden, so wie durch Herbeiführung und Aufrechthaltung eines regelmäßigen Friedenszustandes überflüssig gemacht. Die Erreichung eines ihrer Hauptzwecke, die vollständige Sicherung des Handels, tödtete sie selbst, nachdem sie durch die Erringung drückender Monopolien die Völker gegen sich erbittert hatte. Sie war nicht mächtig genug, um sich

die umliegenden Landschaften zu unterwerfen und so eine einige und unabhängige Republik zu gründen. Auch während ihrer Blüthezeit kränkelte sie an der gegenseitigen Eifersucht und der Verschiedenartigkeit der Interessen ihrer Glieder. Die Landstädte mochten zu Seekriegen nicht beisteuern; die wendischen Städte waren auf die Concurrenz der niederländischen in der Ostsee eifersüchtig und wollten den preußischen und livländischen einen directen Handel mit Engländern, Holländern und Russen nicht gestatten. Die einzelnen Theile des Bundes schlossen für sich Specialverträge und nie wurden Fehden mit Beharrlichkeit von der ganzen Hanse durchgeführt. Aus demselben Grunde fehlte es auch der Verfassung des Bundes an Einheit und Kraft. Die Hansetage wurden nachlässig besucht, selbst die wichtigsten kaum von der Hälfte der Glieder, obwohl die Städte, welche keine Sendboten schickten, verpflichtet waren, sich den Beschlüssen des Hansetags zu fügen [23]. Da die Deputirten an ihre Instructionen gebunden waren, so konnte die Majorität nicht entscheiden und widerstrebende Städte mußten durch Geldstrafen und zeitweilige oder beständige Ausschließung aus dem Bunde zum Gehorsam gebracht werden. Daß allmälig Lübeck den Vorsitz auf den Hansetagen, so wie das Recht, sie auszuschreiben, und über die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen, ja sogar in der Zwischenzeit mit dem Beirathe der nächst belegenen Städte solche zu fassen, erhielt [24], gewährte gegen diese Mängel keine Abhilfe; ausgeschriebene Pfundgelder und Matricularsteuern, so wie Beihülfe an Mannschaft wurden oft verweigert [25].

Obgleich die Zahl der Hanseglieder und die Eintheilung derselben in Quartiere oft wechselte und die Hanse es ihrem Vortheile gemäß fand, ihre Glieder nicht alle namhaft zu machen, um manchen Städten den Genuß ihrer Vorrechte im Auslande nach Belieben ertheilen oder verweigern zu können, so ist doch so viel gewiß, daß während dieses ganzen Zeitraums von den livländischen Städten Riga, Reval und Dorpat zur Hanse gehörten. In den Recessen seit dem Jahre 1363 [26], namentlich in den von einer kopenhagener Handschrift aufbewahrten vollständigen Protokollen vom Jahre 1371—1405 kommen sie neben 35 andern Städten [27] ziemlich regelmäßig, wenigstens einmal im Jahr vor, ferner im Protokolle vom Jahre 1430 neben 28 andern Städten, die erschienen, und 27, die nicht erschienen waren. Im Protokolle vom Jahre 1447 erscheint nur Riga und in den vom Jahre 1450 keine livländische Stadt. Aus andern Urkunden, Verträgen u. s. w., z. B. aus einer Berechnung auf dem Tage zu Falsterbo im Jahre 1384, aus dem Entwurfe zu einem Vertrage zwischen König Hakon von Norwegen und den Hansestädten zu Thunsberg vom Jahre 1372 und aus den Bestätigungen der Hanseprivilegien in

Dänemark in den Jahren 1368, 1370 und 1376[28], erhellt, daß Pernau ebenfalls Hansestadt war. Im Martricularanschlage vom Jahre 1418 werden „die gemeinen livländischen Städte" angeführt. Außer diesen eigentlichen Hansestädten mit Stimmrecht gab es aber noch eine Menge gleichsam zugewandter Orte, auf welche die Handelsvorrechte der Hanse ausgedehnt wurden. Wahrscheinlich gehörten dazu die kleinen livländischen Städte. So trug Lemsal im Jahre 1368 zum Pfundgelde für den Krieg gegen Waldemar III. bei[29], manche Hansetage sind in Walk und Wolmar gehalten worden (s. unten). Im Jahre 1365 trat Riga einem Waffenstillstande der Hanse mit Waldemar III. nicht nur für sich, sondern auch für Wenden und Wolmar bei und Dorpat für Pernau und Fellin; über die Beobachtung desselben erhielt Riga aus Wenden ein besonderes Reversal[30]. Es scheint nicht, daß von den livländischen Hansestädten irgend eine auf einige Zeit aus der Hanse getreten wäre, wie z. B. die holländischen Städte, Stettin (seit dem Jahre 1470), Berlin, Halle, Halberstadt, Krakau, Breslau, Frankfurt an der Oder und andere weniger bedeutende, oder daß sie je eine, wenn auch nur zeitweilige Ausschließung getroffen hätte.

Die Kräfte der einzelnen Städte lassen sich einigermaßen nach ihren Beiträgen an Geld und Mannschaften ermessen. Im Jahre 1363 sollten die livländischen Städte 6 Schiffe und 600 Bewaffnete stellen. Sie erklärten, ihr Land sei dazu nicht volkreich genug, und man stellte ihnen frei, entweder 2000 Mark reinen Silbers oder 3 Schiffe mit 200 Bewaffneten zu liefern. Im Recesse vom 6. October 1368 erscheinen sie mit einem Pfundgelde von 581 Mark und zwar Riga mit 261 Mark, Reval mit 221 Mark, Pernau mit 90 Mark, Lemsal mit 9 Mark, dagegen Lübeck mit 1537 Mark, Rostock mit 136, Wismar mit 218, Sund mit 533, Greifswalde mit 66, Stettin mit 104, Stargard mit 900, Kolberg mit 70, die preußischen Städten mit 1500, Campen mit 445, Staveren mit 76, Dortrecht mit 74, Briel mit 26, Amsterdam mit 200 Mark u. s. w.; im Ganzen über 10,000 Mark. Die livländischen Städte hatten 100 Mann gestellt, die zu 220 Mark gerechnet wurden, der Rest ihres Pfundgelds wurde andern Städten ausgezahlt, die mehr Leute geliefert hatten, als sie nach ihrem Pfundgelde zu stellen brauchten[31]. Im Jahre 1369 lieferten die livländischen Städte 350 Mark[32]. Im Jahre 1376 beschloß ein Hansetag zu Stralsund die Erlegung eines Pfundgelds von drei Pfennigen lübisch von je fünf Mark in den Seestädten zur Unterhaltung von Kriegsschiffen[33].

Als Hanseglieder waren die obgenannten livländischen Städte den auf den Hansetagen gefaßten Beschlüssen unterworfen, namentlich wenn

sie sie mit beschickt und gar durch ihre Abgeordneten für die Beschlüsse gestimmt hatten. Im Jahre 1353 protestirten Wisby und die livländischen Städte (damals die Hälfte des gothländischen Drittels bildend [34] und die Osterschen, d. h. Oststädte genannt) gegen eine vom lübischen und westphälischen Drittel, ohne ihre Zustimmung verfügte Errichtung einer Wäge zu Brügge, und im Jahre 1375 beschlossen die Städte Riga, Wenden, Wolmar und Roop eine Tagfahrt in Fellin, um über die Rechte des gemeinen deutschen Kaufmanns in Flandern zu verhandeln, und im Jahre 1382 wurden die livländischen Städte von der Stadt Lübeck zu einer Berathung über den „Krankenzustand" der flandrischen Lande aufgefordert [35], ein Beweis wie sehr sich Livland an dem Handel in den Niederlanden betheiligte [36]. Bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark im Jahre 1369 weigerten sich die zu Stralsund versammelten Sendboten der Seestädte, den angebotenen Frieden anzunehmen, ohne sich vorher mit ihren abwesenden Bundesgenossen berathen zu haben [37]. Im Jahre 1385 theilte Lübeck den livländischen Städten die zu Gunsten des Handels mit dem Grafen von Flandern und den Königen von Frankreich und von England stattgehabten Verhandlungen, so wie die Abschaffung des von dem letztern neu eingeführten Zolls mit [38]. Dafür genossen die Livländer auch den Schutz des Bundes und bisweilen Geldunterstützungen, wie z. B. im Jahre 1481 seitens der wendischen Städte ein Procent von allen in Livland verhandelten Waaren als Beisteuer gegen die Russen [39]. Sie haben sich auch nie in Fehden mit Hansestädten befunden, ausgenommen einmal mit Danzig, welches wegen ihrer Verbindung mit dem Orden, gegen den es sich empört hatte, mit livländischen Schiffen, die dem Orden Hülfsvölker zuführten, in Kampf gerieth und eines eroberte (1457) [40], Oesel verheerte [41] und den Handel sperrte (1462) [42], wogegen die Livländer danziger Schiffe plünderten (1467).

Das Verhältniß des Hochmeisters und livländischen Ordensmeisters zur Hanse war sehr unbestimmt. Einerseits war jener Oberherr der preußischen Hansestädte, so wie dieser häufig Rigas, und beide legten der Ausführung der diese Städte betreffenden Hanseschlüsse Schwierigkeiten in den Weg, wenn sie den Interessen des Ordens widersprachen. Andrerseits beschickte der Hochmeister die Hansetage und nahm an den dortigen Verhandlungen Theil. Im Jahre 1398 erging von einem Hansetage ein Schreiben mit dem Siegel des Hochmeisters „weil das ganze Land Preußen zur Hanse gehöre." Im Jahre 1421 mußte der Hochmeister versprechen, die von den livländischen Städten auf den Hansetagen eingegangenen Bestimmungen zu genehmigen, wenn sie dem Orden nicht entgegen waren, und zugleich den von ihm in den preußischen Städten beibehaltenen Pfund-

zoll aufzugeben[43]. Dafür wurde im Jahre 1430 auf einem Hansetage das Recht der Lande Preußen und Livland anerkannt, diese Versammlungen und zwar mit je zwei Abgeordneten zu beschicken, was sich nur auf die dortigen Landesherren beziehen kann, nicht auf vier Hansestädte, die das Recht schon längst genossen[44]. Der Hochmeister verwandte sich auch häufig zu Gunsten der Hanse, namentlich in England und den Niederlanden. Die Hanse erlaubte aber dennoch dem Orden nicht mit Nowgorod zu handeln oder Capital dazu herzugeben; auch sollte kein Hanseate von einem Geistlichen russisches Gut kaufen (1388); der Handel sollte ausschließlich in den Händen der Kaufleute bleiben.

Während dieses ganzen Zeitraums führte das mächtige Lübeck, die Krone der wendischen Städte, das gegen achtzigtausend[45] Einwohner zählte[46] und dessen Recht in gegen funfzig Ostseestädten Gültigkeit hatte[47], und in dessen Abwesenheit Köln, den Vorsitz auf den Hansetagen und es bestand noch die alte Eintheilung des Bundes in ein westliches (westphälisches), ein nordöstliches (wendisches, preußisches und livländisches) und ein mittleres oder sächsisches Drittel. Seit dem durch die dänische Eroberung im Jahre 1361 herbeigeführten Verfalle Wisbys, mit welchem Livland bis dahin häufige Beziehungen unterhielt[48], scheint Danzig als Haupt der preußischen und livländischen Städte angesehen worden zu sein.

Die Hanse sorgte auch für Aufrechthaltung der innern Ordnung in ihren Städten. Im Recesse von 1418 § 13 wurde auf Aufruhr und Parteistiftung Todesstrafe gesetzt, so wie die Ausschließung der empörten Stadt aus dem Bunde. Derselbe entschied schiedsrichterlich bei den Streitigkeiten der Bundesstädte mit ihren Landesherren und trat in den innern Zwistigkeiten Livlands vermittelnd auf (s. oben Kapitel III.), wurde auch wohl bisweilen mit der Vollziehung kaiserlicher Befehle beauftragt, so z. B. im Jahre 1425, wobei die livländischen Hansestädte namentlich vorkommen. Im Jahre 1476 soll die Hanse die livländischen Städte nebst den Bischöfen von Oesel und Kurland aufgefordert haben, den Streit zwischen dem livländischen Orden und den dortigen Bischöfen zu schlichten[49].

Seit dem vorigen Zeitraume überall, wo sie verkehrte, im Besitze ausgedehnter Handelsrechte, hatte die Hanse weniger für die Ausdehnung als für die Behauptung derselben zu sorgen. Dies ward ihr nicht leicht und ihr Handel litt an häufigen Störungen, in Folge theils von Handelseifersucht, theils von politischen Verwickelnngen. Diese Störungen erstreckten sich natürlich sehr häufig auch auf die livländischen Städte; sie wurden in die politischen Zwistigkeiten des Bundes mit den skandinavischen Reichen hineingezogen, deren Erstarken freilich nicht im Interesse

der Hanse lag. So nahmen die livländischen Hansestädte an dem glücklichen Kriege der Hanseaten mit Waldemar III. von Dänemark, in welchem diese im J. 1368 Schonen, Kopenhagen, Falsterbo und Helsingör eroberten, Theil. In den Jahren 1361 und 1362 wurde Reval von den Hansetagen aufgefordert, den Handel mit Dänemark einzustellen und zu den Kriegsbedürfnissen einen Pfundzoll zu erheben [50]. Im J. 1367 und 1368 erhielten Riga und Reval ähnliche Aufforderungen in Bezug auf die Ausrüstung von Friede-, d. h. Vertheidigungsschiffen, und der Hansetag zu Köln beschloß (19. November 1367), daß die wendischen und livländischen Städte zehn große Schiffe mit je hundert Bewaffneten und zwanzig kleinere ausrüsten sollten [51]. Nach einer spätern Angabe stellten die livländischen Städte zu diesem Zwecke ein Schiff mit dreißig geharnischten Männern [52]. Dänemark mußte im Frieden von 1370 einen Theil von Schonen und der dortigen königlichen Einkünfte auf sechzehn Jahr abtreten und bedeutende Handelsvortheile bewilligen. In diesem Vertrage, der von den wendischen, preußischen und vier livländischen Städten (im Namen der übrigen in Livland), im Ganzen von 37 Städten abgeschlossen wurde, mußte sich König Waldemar sogar dazu verstehn, keinen Nachfolger ohne Zustimmung der Städte zu ernennen, auch sollte überhaupt Niemand ohne Zustimmung der Städte und ohne ihre Privilegien bestätigt zu haben, als König anerkannt werden [53]. Zu diesem Kriege hatte Kiel eben so viel gestellt als Riga, Bremen ein Schiff mit hundert Bewaffneten, Hamburg zwei Schiffe mit zweihundert, Lübeck sechs Schiffe mit sechshundert Bewaffneten [54], was auf die damalige verhältnißmäßige Wichtigkeit dieser Communen schließen läßt. Welches Ansehen Riga unter ihnen genoß, geht auch unter Andern aus dem Geschenke hervor, welches um 1365 Fürst Wratislaw von Pommern den Schwarzhäuptern mit der noch jetzt auf der Stadtbibliothek befindlichen Rippe eines bei Usedom gefangenen Wallfisches machte, so wie daraus, daß Riga, Reval und Dorpat die Hansetage nicht nur besuchten, wie z. B. in den Jahren 1363, 1366, 1368, 1369, 1370, sondern Riga that Solches (nach im dortigen Archive vorhandenen Hanserecessen und andern von Gadebusch aus demselben mitgetheilten Nachrichten) auch noch in den Jahren 1373, 1374, 1379, 1380, 1383, 1386, 1389, 1390, 1394, 1398, 1401, 1405, 1412, 1418, und später noch häufig, wie 1470 und 1487. In Riga und in andern livländischen Städten wurden Hansetage abgehalten, wie in Dorpat im J. 1376 und 1381 und in Walk oder Pobell in den Jahren 1384, 1385, 1387, 1391, 1393, 1396, 1398, 1410 und 1412, in Pernau in den Jahren 1389, 1396, 1408, 1409, 1411, in Wolmar in den Jahren 1398, 1406, 1407, 1409, 1410, in Riga im J. 1394 [55]. Auch an

den Kämpfen gegen die unter den Namen Vitalienbrüder bekannten, berüchtigten Seeräuber nahm Riga einen thätigen Antheil. Die Seeräuberei war auf der Ostsee schon sehr alt und wurde bisweilen von großen Gesellschaften von mehrern hundert Mann getrieben. Als König Albrecht von Schweden von der Königin Margaretha, der berühmten Stifterin der kalmarschen Union, gefangen genommen wurde und seine Verbündete, die Städte Rostock und Wismar, die Seeräuber der Ostsee aufforderten, die Länder der Königin anzugreifen und auszuplündern und das dem König Albrecht treu gebliebene Stockholm mit Lebensmitteln zu versorgen (wovon sie den Namen Vitalienbrüder erhielten), so nahm die Seeräuberei in solcher Weise überhand, daß kaum mehr ein Schiff sicher war, besonders nachdem die Vitalienbrüder sich Gothlands bemächtigt hatten und Livland bedrohten. Vergebens suchte die Hanse im J. 1392 den Streit zwischen der Königin und den Mecklenburgern beizulegen und hob, als die erstere die Freilassung Albrechts verweigerte, jeden Verkehr mit Dänemark auf [56]. Erst im J. 1395 ließ sich Margaretha willig finden, den gefangenen Albrecht nebst seinem Sohn den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig und Reval gegen ihre Bürgschaft auszuliefern, wogegen ihr binnen drei Jahren ein Lösegeld von 60,000 Mark gezahlt oder die beiden Prinzen, oder die Stadt Stockholm, welche die Verbündeten vorläufig besetzten, zurückgeliefert werden sollten [57]. Herzog Albrecht kam auch wirklich frei und ging im J. 1395 nach Reval [58], von wo aus er sich mit dem Bischofe von Dorpat gegen den Orden verband [59]. Zur Behauptung Stockholms verpflichteten sich einerseits Lübeck, Stralsund und Greifswalde, andrerseits Reval und die drei preußischen Städte, achtzig Schwerbewaffnete und sechzig Schutten, so wie auch Munition und Mundvorrath zur Hülfe zu liefern. So kam Margaretha im J. 1398 wieder in den Besitz von Stockholm [60]. In demselben Jahre rüstete Riga mit den andern livländischen Städten, zu einer Expedition gegen die Seeräuber, ein Schiff mit hundert Mann aus [61]. Zugleich entriß der Orden Gothland wieder den Vitalienbrüdern [62] und besaß es einige Zeit pfandweise [63]. Trotz der großen und wiederholten Anstrengungen der Hansestädte dauerte das Seeräuberunwesen doch noch bis tief ins 15. Jahrh. fort [64]. Margaretha hatte die hanseatischen Privilegien bestätigt (1398) [65], worauf sie im Namen der drei skandinavischen Reiche mit den Landen des Hochmeisters, Preußen und Livland, einen ewigen Frieden schloß (1399) [66]. Wegen Gothlands entbrannte zwar wiederum ein Krieg, er wurde aber durch einen Beifrieden im J. 1404 beendigt, der von den Gesandten der Städte Lübeck, Sund und Greifswalde vermittelt wurde und den die preußischen Gebietiger im Namen des Ordens

in Preußen und Livland getreu zu beobachten versprachen [67]. Im J. 1407 kam Gothland wieder an Skandinavien, indem der Hochmeister es gegen Entrichtung einer Summe von 9000 Nobel (zu 2 Mark 3 Ferding rigisch) für die dort aufgeführten Gebäude dem Könige Erich überließ [68]. An dem Kriege der wendischen Städte im J. 1462 mit König Erich scheinen die livländischen eben so wenig als die ganze Hanse Theil genommen zu haben. Die Livländer versprachen zwar Geld, es ist indeß ungewiß, ob sie es gezahlt haben [69]. Dennoch erreichten die Kriegführenden durch den Frieden vom J. 1435 ihren Hauptzweck, die Trennung der der Hanse gefährlichen Union der drei skandinavischen Reiche, indem Schleswig dem Herzoge von Holstein zufiel und Schweden sich von Dänemark losriß; außerdem wurden die Privilegien der Hanse und die althergebrachten Zölle bestätigt. Dasselbe that, obwohl mit Widerstreben, König Christoph in den Jahren 1441, 1444 und 1445 für die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen [70]. Im J. 1447 verwandten sich der Hochmeister und die Hanse beim König Erich von Dänemark, wegen Ersatz eines von seinen Unterthanen den Livländern bei Sonneburg zugefügten Raubschadens [71]. In jenen Gnadenbriefen kömmt auch Riga vor. Christophs Anschlag gegen Lübeck mißlang, und als unter Christian I. die Schweden sich einen eignen König wählten, mußten Christian und dessen Nachfolger die hanseatischen Freiheiten wiederum bestätigen und es gelang den Deutschen, sich in Bergen des Alleinhandels, mit Ausschluß ihrer gefährlichen Nebenbuhler, der Holländer, zu bemächtigen. Während der neunjährigen Fehde der wendischen Städte aber mit Dänemark rissen die Holländer den Handel in diesem letztern Reiche an sich. In den Jahren 1436 und 1437 wurde nun eine Menge holländischer Getreideschiffe in der Ostsee theils gekapert, theils in den Grund gebohrt. Da kein Schadenersatz erfolgte, wurden im J. 1438 22 preußische und livländische Schiffe, die entweder nach Spanien gingen, oder von dort mit Salz kamen (denn die Berichte sind verschieden) und die sich an die bewaffneten Fahrzeuge der wendischen Städte angeschlossen hatten, von einer holländischen Flotte genommen, die sie durch freundliche Zusicherungen getäuscht hatte. Die Beschädigten klagten beim Herzoge Philipp von Burgund, der noch im vorigen Jahre für seine Unterthanen vom Hochmeister in Preußen und Livland Vergünstigungen erbeten hatte [72]. Die livländischen Hansestädte baten den Hochmeister die holländischen und seeländischen Schiffe in seinen Häfen bis zur erfolgten Rückgabe der ihrigen mit Arrest zu belegen [73]. Erst nach drei Jahren versprach Holland den Preußen siebentausend und den Livländern zweitausend Pfund flamisch zu bezahlen und ihnen überdem allen erweislichen Schaden zu ersetzen, wogegen der

Handel gegenseitig wieder freigegeben wurde[74]. Diese Summe ward nur allmälig vermittelst einer von den holländischen Schiffen in den preußischen und livländischen Häfen erhobenen Abgabe bezahlt[75]. Im Jahre 1455 war die Summe noch nicht entrichtet: der Schaden wurde auf 8500 Mark rigisch berechnet und der Hochmeister wandte sich wegen Bezahlung desselben an den Rath von Holland[76]. Die niederländischen und seeländischen Hansestädte entfernten sich von nun an immer mehr vom Bunde und erlangten in den skandinavischen Reichen bedeutende Handelsprivilegien, die sie den deutschen Hansestädten beinah gleich stellten. Trotz manigfach erneuerter Stillstände kam es zwischen beiden Theilen nicht zu einem endlichen Friedensabschlusse und noch im J. 1480 wurde ein Stillstand auf zwanzig Jahre geschlossen[77]. Die Hanse rächte sich dadurch, daß sie beschloß, keinen Niederländer auf ein hanseatisches Comptoir zuzulassen, kein dortiges Tuch in einer Hansestadt verkaufen, kein niederländisches Schiff von Hanseaten nach Livland befrachten und keinen Niederländer die russische Sprache in Livland lernen zu lassen. Die steigende Macht der Herzöge von Burgund entfernte die Niederlande noch mehr von Deutschland. Amsterdam, Rotterdam, und die bedeutendsten holländischen Städte blieben auf ewig von der Hanse getrennt.

Noch andere Nebenbuhler erhielten die Hanseaten in Skandinavien an den Engländern[78]. Obgleich diese auch die deutschen hanseatischen Städte besuchten und der vollständigsten Handelsfreiheit genossen[79], so führte dennoch der Handelsneid gegenseitige Gewaltthätigkeiten herbei. Im nördlichen Norwegen wußten aber die Hanseaten ihr Monopol zu behaupten. Den Engländern wurden die Fahrten daselbst wiederholentlich (in den Jahren 1415, 1432, 1433)[80] verboten und obwohl die Engländer sich anfangs daran nicht kehrten, so entschlossen sie sich doch endlich, der beständigen Streitigkeiten müde, Bergen zu verlassen, wo das Ansehen der hanseatischen Factorei ohnehin das der einheimischen Regierung überwog.

Der Handel zwischen den Ordenslanden und England war vorzüglich durch König Eduard III. und den Hochmeister Winrich von Kniprode seit dem Jahre 1370 ins Leben gerufen worden[81]. Indessen klagten beide Theile häufig über Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, so daß der Hochmeister Zöllner von Rotenstein den Handel nach England verbot, bis der Verkehr durch den Vertrag vom 21. August 1388 wieder hergestellt und jedem Theile völlig freier Handel in den Ländern des andern zugestanden wurde[82]. Dennoch klagten die Hanseaten über fortgehende Beeinträchtigungen, hohe Abgaben u. s. w. und confiscirten englisches Tuch; auf dem Hansetage zu Danzig im Jahre 1397 ward sogar beschlossen, den Engländern den frühern Vertrag zu kündigen. Diesem

Beispiel folgte der Hochmeister im Jahre 1398 und hob allen Verkehr mit England auf, während die Engländer Schiffe aus den Ordenslanden zu kapern anfingen (rigasche z. B. im Jahre 1405)[83]. Die strenge Aufrechthaltung der Handelssperre von Seiten des Ordens und der preußisch-livländischen Städte[84] hatte zur Folge, daß im Jahre 1405 eine englische Gesandtschaft vor dem Hochmeister erschien, der es gelang, am 8. October einen Vertrag abzuschließen. Der freie Handelsverkehr wurde nun wiederum eröffnet, die Größe der einzuführenden englischen Tuche festgesetzt und die Schadenersatzklagen der preußischen und vorzüglich der rigaschen, dörptschen und anderer livländischen Kaufleute auf eine im nächsten Jahre zu haltende Tagfahrt verwiesen. Auf derselben wurde zu Haag zwischen den englischen Gesandten und den Bevollmächtigten von Preußen und Livland eine Uebereinkunft wegen Entschädigungen des Ordens sowohl, als der englischen Unterthanen getroffen und diese Summe im Jahre 1408 vom Könige auf 22096 Nobel für die Livländer und 8957 für die Preußen festgestellt[85]. In Folge dessen erhielten die livländischen Städte[86] und zwar erst im Jahre 1412 eine Entschädigung, doch von nur 1600 Nobeln (je zu 2 Mark und 3 Ferding rigisch)[87], waren aber natürlich damit nicht zufrieden[88], sogar die von Heinrich IV. im Jahre 1409 zu Gunsten der livländischen und preußischen Städte ausgestellte Verschreibung lautete auf mehr als 10,637 Nobel[89]. Auch hörten die Gewaltthätigkeiten von Seiten der Engländer nicht auf und im Jahre 1424 berechnete man die Entschädigungssumme für Livland und Preußen auf 19,274 Nobel zum oben angeführten Course und außerdem für Preußen auf 3635 Nobel[90]. In Folge eines im Jahre 1431 mit den Abgeordneten von Riga und Dorpat geschlossenen Vertrags übernahm zwar der Hochmeister die Einforderung der noch schuldigen Gelder[91], doch, wie es scheint, ohne besondern Erfolg. Beide Theile beschwerten sich beständig über Gewaltthätigkeiten und Nichtbeachtung der Handelsrechte, wie z. B. im Jahre 1449[92], so daß der Handel zwischen beiden Ländern bedeutend abnahm[93]. Livländische Schiffe wurden im Jahre 1435 von englischen im rigaschen Meerbusen gekapert und die Besatzung ins Wasser geworfen. König Heinrich VI. stellte zwar auf die Vorstellungen der Hanse eine Verschreibung behufs Schadenersatzes aus, sie war aber im 16. Jahrhunderte noch nicht eingelöst[94]. Erst im Jahre 1474 und nachdem ein kühner hanseatischer Kaper, Paul Böneke aus Danzig, eine Unzahl englischer Schiffe genommen und hamburger und bremer Schiffe die englische Küste dreißig bis vierzig Meilen weit verheert hatten, wurde zu Utrecht durch Vermittlung Karls des Kühnen von Burgund ein Vertrag geschlossen, welcher der Hanse bedeutende Vortheile zu-

sicherte. Sie erhielt mehrere Gebäude zu Handelsniederlagen in London und Boston, 10484 Pfund St. Entschädigung, Befreiung von mehreren Abgaben, Aufhebung des Strandrechts und den Detailhandel mit Rheinwein; den an den englischen Tüchern bemerkten Mängeln sollte abgeholfen werden. In allen Rechtsfällen, Kapitalverbrechen ausgenommen, sollte die Hälfte der Jury, wie bisher, aus Hanseaten bestehen und Bürgschaft vor Arrest schützen. Alle früheren Freiheiten der Hanse wurden bestätigt und die Stadt London, die den Deutschen am meisten feind war, ward genöthigt, den Vertrag zu genehmigen [95]. Den Engländern wurde blos im Allgemeinen der freie Aufenthalt und Verkehr in den Hansestädten zugestanden, so wie diejenigen Freiheiten, welche sie vormals billiger Weise (rationabiliter) genossen hatten. Dieser Vertrag, obwohl von Seiten Englands nicht immer genau beobachtet, blieb dennoch bis auf die Königin Elisabeth die Grundlage der gegenseitigen Handelsverbindungen. Die Unbestimmtheit der den Engländern zugestandenen Handelsrechte gab aber zu vielen Streitigkeiten Anlaß, namentlich wurde den Engländern nur ein zeitweiliger Verbleib, aber keineswegs die Rechte der Eingebornen, besonders unter einander und mit andern Fremden oder auf dem Lande gestattet. Die monopolistische Politik der damaligen Zeit suchte den Handel in den einheimischen Kaufgilden zu concentriren. Mehrere dahin zielende Verordnungen der Hanse sind schon oben angeführt worden.

Auch in den Niederlanden erlitt der Handel mannigfache Störungen, indem die Hanseaten mehrmals in Folge erlittener Kränkungen, den Stapel von Brügge weg, z. B. im Jahre 1358 und 1389 nach Dortrecht, verlegten und den Verkehr aufhoben [96]. Beide Male erhielten die Hanseaten, was sie wünschten, und kehrten sodann nach Brügge zurück und ihre Handelsfreiheiten wurden noch vermehrt. Im Jahre 1409 erwarben sich die Hansestädte vom Herzog von Braband ein Privilegium zur Begründung einer Factorei zu Antwerpen und verlegten dahin ihre Residenz im Jahre 1437, als sie sich in Brügge in Folge einer Empörung der Stadt gegen den Herzog und des Einfalls der Engländer an ihren Rechten gekränkt sahen. Durch diese Verlegung des Handels, welche jedesmal mehr wirkte, als die Unterhandlungen der Hochmeisters, errangen sie schon im Jahre 1438 eine glänzende Rückkehr nach Brügge unter Wiederherstellung ihrer alten und Ertheilung neuer Privilegien [97].

Daß Livland an dem Verkehr mit den Niederlanden einen sehr thätigen Antheil nahm, beweisen mehrere Beschlüsse der livländischen Städte, die sich auf denselben beziehen [98], wie der Umstand, daß der Handel sogar den Neid anderer Hanseglieder erregte, und diese sich darüber beschwerten, daß viele Nichthanseaten, besonders Holländer und Seeländer

einen sehr lebhaften, unmittelbaren Verkehr mit Livland betrieben und sogar ihre Kinder hinschickten, um die dortigen Landessprachen zu erlernen, was beides für die Zukunft verboten wurde (1425 und 1426). Aus Preußen wurde viel Bernstein in die Niederlande verführt [99], vermuthlich auch wohl aus Livland, so lange er sich noch in bedeutender Menge daselbst vorfand. Im J. 1421 sollten die livländischen Städte in Betreff eines in Brügge auf Güter des Deutschordens von livländischen Kaufleuten gelegten Beschlags vermitteln, und der Hochmeister mußte sich dazu verstehen, den letztern einen Schuldbrief von 1600 Nobeln auszustellen [100]. Im J. 1445 erlaubte der Herzog von Burgund den Untersassen des Hochmeisters in Preußen und Livland auf zwei Jahre in seinen Staaten zu handeln, weil der Hochmeister den Burgundern in Hinsicht auf Preußen und Livland gleiche Freiheit gegeben habe [1]. Zwei Jahre später versprachen die Städte und Insassen der Lande von Preußen und Livland den Kaufleuten von Holland, Seeland und Friesland einen Schadenersatz für das Embargo, das in Danzig auf ihre Schiffe gelegt war [2]. Nach langwierigen Unterhandlungen, zu denen auch Abgeordnete der livländischen Städte geladen waren [3], wurde am 12. August 1448 nun auch zwischen dem Herzoge von Burgund im Namen der Lande Holland, Seeland und Friesland und dem Hochmeister Conrad von Erlichhausen für die Lande Preußen und Livland ein Vertrag über den Schadenersatz für die von den Holländern genommenen 22 Schiffe abgeschlossen, nach welchem die zu diesem Zwecke schon früher verwilligten 9000 Pfund Groschen durch einen auf alle ein- und ausgeführten Güter gelegten Pfundzoll allmälig entrichtet werden sollten [4]. Im Verkaufe des Härings und Salzes in Livland und Preußen sollten die Holländer andern befreundeten Völkern gleichgestellt werden und dagegen die vielfachen Klagen der Preußen und Livländer über erhöhte Zölle und ihnen aufgebürdete Abgaben vom Rathe von Holland untersucht und entschieden werden [5]. Obgleich im Jahre 1449 der Herzog von Burgund die hanseatischen Privilegien bestätigte, so sah sich dennoch die Hanse durch mancherlei Eingriffe bewogen, im Jahre 1451 den Stapel ihrer billigern Waaren nach Middelburg und den der theuerern nach Antwerpen, und als diese der burgundischen Herrschaft ebenfalls unterworfene Stadt sich dessen weigerte, nach Utrecht zu verlegen. Hierdurch erhielten sie im Jahre 1456 ein neues Privilegium, in welchem jede Privilegienverletzung mit einer schweren Geldbuße belegt wurde und über eine solche von besonderen Commissären ein Urtheilsspruch binnen spätestens vier Wochen erfolgen sollte, der für den Gegner des deutschen Kaufmanns, nicht aber für diesen inappellabel war [6]. Hierauf wurde das hanseatische Comptoir feierlich nach Brügge zurückverlegt.

Durch die wachsende Macht des Hauses Burgund und den Krieg der flandrischen Städte mit dem deutschen Reiche gegen Ende dieses Zeitraums sank der Handel der Hanse in Flandern und namentlich das brüggische Comptoir, welches nach Antwerpen verlegt werden mußte, wo es sich, so wie auch in Dortrecht, schon früher bisweilen zeitweilig befunden und verschiedene Freiheiten erworben hatte.

Endlich stand Livland auch mit Frankreich, Spanien und Portugal im Handelsverkehr. Im J. 1463 waren Schiffsherren aus der Bay (von Biskaya) Gäste des Raths und unter den im J. 1413 in Polotzk angehaltenen Waaren befindet sich auch Baysches Salz [7]. Daß aus Livland auch nach Preußen gehandelt wurde, sieht man unter Andern daraus, daß der Ordensmeister von Spanheim im J. 1417 den Hochmeister ersuchte, den Bürgern von Narwa einen Freihandel in Preußen zu gestatten, weil die Bürger Revals und anderer Städte ihren Handel beschränken wollten und sie wegen geringfügiger Ursachen die Freiheit der Hansestädte und das Stapelrecht in Nowgorod verloren hätten. Der verlangte Freibrief wurde auch ertheilt [8]. Da Narwa auch nach Brügge handelte [9], so muß es, so wie manche andere livländische Landstädte, zu den zugewandten Orten des Hansebundes gehört haben, obgleich es auf den Tagfahrten nicht erschien und daher nirgends als eigentliche Hansestadt erwähnt wird. Daß auch mit dem benachbarten Litthauen der durch die häufigen Kriege oft unterbrochene Handelsverkehr fortdauerte, ist um so wahrscheinlicher, da auch Preußen mit Polen einen lebhaften Handel führte [10]; es finden sich darüber auch bestimmte Zeugnisse in einem Briefe des Hochmeisters Konrad von Jungingen an den Großfürsten Witowt vom Jahre 1399 [11], in der vom Ordensmeister Dietrich Tork den litthauischen Kaufleuten am 26. December 1414 gegebenen Erlaubniß, einige Zeitlang nach Livland zu handeln [12], und in den Verträgen der Polotzker mit den Rigensern vom 14. Mai 1407 und 3. September 1409 [13]; von denen der erstere am 3. Mai 1447 erneuert und vom Könige von Polen bestätigt wurde [14]. Zwanzig Jahre darauf errichtete der König einen neuen Vertrag [15]. Dennoch fanden Streitigkeiten statt; die Polotzker beanspruchten das Recht, ihre Waaren selbst aus Riga, ohne Beobachtung des Zwangstapels derselben zu verschiffen, forderten die Rigaschen vor den König von Polen und legten auf die Güter derselben Beschlag [16]. Die Rigenser aber verschafften sich vom Danziger Rathe ein Zeugniß darüber, daß Russen und Litthauer nie bei ihnen gehandelt hätten, ohne vorher in Lübeck oder einer andern Seestadt verkehrt zu haben (28. März 1470) [17]. Am 22. Juli 1478 wurde ein Vergleich geschlossen, durch wel-

chen die frühern Verträge erneuert und der Stadt Riga eine Entschädigung von 100 Rubeln zugesprochen wurde [18].

Viel wichtiger und eine Lebensbedingung des größten Theils des Handels nach Westen war für die livländischen Städte der Handel mit Rußland, daher sie sich auch desselben ausschließlich zu bemächtigen suchten. Auch er erlitt mannigfache Unterbrechungen und Beeinträchtigungen, erstere theils in Folge der Beschlüsse der Hanse wegen politischer Verwicklungen mit den Russen, oder weil diese über die häufige und von den Deutschen selbst eingestandene schlechte Qualität des eingeführten Salzes und Härings und der flamischen Tuche klagten, wobei die deutschen Kaufleute häufig festgehalten wurden [19], letztere durch die Handelseifersucht der einzelnen Städte. So erlaubte die Hanse nur Lübeck und nicht den preußischen Städten, polnische Tuche nach Nowgorod zu senden, und jene Städte beschlossen (1383), sich die Ermächtigung dazu unmittelbar von den livländischen zu verschaffen [20]. Auch dem Orden verweigerte die Hanse den Handel nach Rußland auf eigene Rechnung; nach einigen Jahren wurden indeß die preußischen Städte den übrigen Hansestädten in dieser Beziehung gleichgestellt (1388) [21].

Im J. 1371 fanden Lübecker und Wisbyer Boten die Kirche zu Nowgorod verschlossen, den Kaufmann abgereist und die Skra mit allen Büchern nach Dorpat gebracht [22]. Damals ward beschlossen, daß mit dem Handel nach Nowgorod jedesmal eingehalten werden sollte, wenn daselbst auf die Person oder das Eigenthum des gemeinen Kaufmanns Beschlag gelegt würde (16. April 1371) [23], und die Abgesandten der Städte konnten daselbst keinen festen Frieden erlangen [24]. Vier Jahre darauf wurde der angeführte Beschlag wirklich gelegt und zwar als Repressalie für in Dorpat gegen Nowgoroder Kaufleute vermeintlich gebrauchte Gewaltmaßregeln [25]. Nach mehrjährigen Streitigkeiten ward zu Isborsk zwischen den Nowgorodern und den Abgeordneten von Lübeck, Gothland, Riga, Reval und Dorpat im J. 1381 eine Einigung zur Wiederherstellung des Handels und der deutschen Factorei in Nowgorod abgeschlossen, und die Nowgoroder wagten lieber einen Krieg mit dem Großfürsten, als den Frieden mit den Deutschen auf sein und Witowts Geheiß zu brechen [26].

Auf den Hansetagen von 1383 und 1388 wurde beschlossen, den livländischen Ordensmeister und die dortigen Bischöfe und Städte zu ersuchen, die Dünafahrt dem gemeinen Kaufmann offen zu lassen, was nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint [27], obwohl es mehrmals, z. B. in den Vergleichen von den Jahren 1436 und 1451 durch den Orden und Erzbischof gestattet wurde. Im J. 1388 wurde der Handel mit den Russen, die sich Uebergriffe erlaubt hatten, von Seiten der Hanse abge-

brochen [28] und die Deutschen sollten Nowgorod verlassen, was auch wirklich ausgeführt wurde, wie aus einer Mittheilung der livländischen Städte an den Hansetag vom J. 1389 hervorgeht. Auf eine friedliche Erklärung Nowgorods trug aber die Hanse der Stadt Riga noch in demselben Jahre auf, den Handel wieder anzuknüpfen [29]. Um sich gegen die Folgen solcher Unterbrechungen zu schützen, scheinen die Russen versucht zu haben, selbst nach Preußen und Livland zu fahren, und in einem Vertrage vom Jahre 1392 bedungen sich die Nowgoroder von der Hanse den freien Weg nach Gothland und ins dörptsche Bisthum aus, so wie die Deutschen durch das nowgorodsche Gebiet [30]. Allein im J. 1398 ersuchten auch sofort die livländischen Städte die preußischen, bei dem Hochmeister ein Verbot gegen diesen Handel zu erwirken, wie es auch in Livland geschehen sollte [31]. Daß bisweilen auch Engländer sich bis Nowgorod wagten, sieht man aus einem Empfehlungsschreiben des Bischofs von Dorpat, für einen von dort zurückkehrenden englischen Adligen an den Herzog von Teschen, vom J. 1426 [32]. Der Tuchhandel nach Rußland wurde im J. 1411 von Seiten der Hanse mannigfachen Beschränkungen unterworfen [33], obwohl im J. 1399 Herzog Witowt die Deutschen und Polotzker das Kreuz zur Feststellung eines aufrichtigen Handels hatte küssen lassen [34], und wenige Jahre darauf (am 30. Juni 1406 und 14. Mai 1407) zwischen Riga und Polotzk, unter Vermittlung dieses Fürsten, ein Handelsvertrag geschlossen worden war, der den Einwohnern jeder dieser Städte freien Handel (mit Ausnahme des Detailverkehrs) in der andern zusicherte, so wie freie Durchfahrt ins Innere des Landes. Das Waagegeld sollte in beiden Städten gleich, allein das Gewicht verschieden sein und zwar das Schiffpfund in Polotzk um ein halbes livisches Pfund schwerer als in Riga und dagegen das Silbergewicht leichter, nämlich um einen halben Solotnik im Rubel (wofür in der von Witowt ausgestellten Urkunde vom J. 1406 „Stück Silber" steht). Frevler sollten in ihre Heimath geschickt und daselbst nach den Gesetzen derselben gerichtet werden [35]. Allein schon im J. 1412 fanden Streitigkeiten statt. Witowt ließ Waaren rigascher Kaufleute (nach der Specification 266 Mark werth) wegnehmen; der Ordensmeister that den Polotzkern ein Gleiches, lieferte aber ihre Waaren wieder aus (1414) [36]. Das freundschaftliche Verhältniß mit den Russen ward, wie es scheint, nicht völlig wieder hergestellt, oder doch wieder abgebrochen, denn in den Jahren 1417 und 1418 verbot die Hanse bei Leibesstrafe die Fahrten nach Nowgorod und für den Fall, daß die Unterhandlungen nicht glücklich ablaufen sollten, auch die nach Pleskau. Als Repressalien für die Ausweisung der Deutschen aus Nowgorod sollten alle Russen Livland verlassen und die Livländer nicht ein-

seitig mit Nowgorod unterhandeln, sondern Solches den Abgeordneten Lübecks und Gothlands überlassen[37]. Dies hinderte wenigstens gegen Ende des Jahrs 1417 den Ordensmeister, der russischen Angriffen am meisten ausgesetzt war, nicht, mit dem Großfürsten, den Pleskauern und Nowgorodern Frieden[38] und bald darauf auch einen Gränz- und Handelsvertrag zu schließen[39]. Im J. 1423 wurden alle Deutschen in Nowgorod ihrer Güter beraubt und in Fesseln geschlagen. Als dagegen zu Wismar einige russische Güter mit Beschlag belegt wurden, versprachen die Nowgoroder gegen Rückgabe derselben und Beschwörung des Friedens die Freilassung der Deutschen und gelegentliche Abstellung der Beschwerden[40]. Im J. 1442 wiederholten sich in Nowgorod dieselben Gewaltthätigkeiten; es entbrannte auch ein Krieg, der mehrere Jahre fortbauerte (s. Kap. I.). Allein den härtesten Stoß erlitt der Handel mit Nowgorod durch die Unterwerfung dieser Stadt unter das Scepter der Moskauschen Großfürsten (im J. 1478) und die Verpflanzung mehrerer Tausende der angesehensten Bürger ins innere Rußland (1485 und 1489), obwohl die hanseatischen Handelsfreiheiten um dieselbe Zeit auf zwanzig Jahre bestätigt wurden[41]. Der Handelsvertrag Rigas und Polotzks v. J. 1406 wurde indessen von spätern Herrschern wiederholt bestätigt (am 10. Febr. 1439 vom Großfürsten Sigismund und 3. Mai 1447 vom Könige Kasimir von Polen). Im J. 1466 fielen Handelsstreitigkeiten vor, die erst nach zwölf Jahren durch Zahlung einer Entschädigung von 100 Mark Seitens der Rigenser erledigt wurden, wobei man die alten Verträge bestätigte (22. Juli 1478)[42].

Die Handelseinrichtungen der Hanse gingen auf möglichst ausschließlichen Betrieb des Handels mit denjenigen Reichen, in denen sie sich Privilegien erworben hatte, aus. Daß derselbe und namentlich der livländische sich bis nach Spanien erstreckte, erhellt aus der oben erwähnten Wegnahme livländischer, von oder nach Spanien segelnder Schiffe durch die Holländer. Mit Frankreich dauerte der schon im vorhergehenden Zeitraume angeknüpfte Verkehr, unter dem Schutze mehrerer königlichen Freibriefe fort, von denen sich nur die von den Jahren 1483 und 1487 erhalten haben. Die wichtigste Bestimmung derselben ist die Gleichstellung mit den Eingebornen in Bezug auf Zölle und Abgaben. Bedeutende und mit ausschließlichen Rechten versehene Factoreien, wie die zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod, besaß die Hanse in Frankreich nicht. An die Geschichte dieser großen Etablissements knüpft sich aber die ihres Handels im nördlichen und nordwestlichen Europa. In diesem Zeitraume erreichten sie ihre höchste Blüthe, zeigten aber auch gegen Ende desselben schon einige Zeichen von Verfall. Von Sartorius sind sie ausführlich

beschrieben worden; wir werden uns also mit kurzen Andeutungen, hauptsächlich in Bezug auf das für Livland wichtigste Nowgoroder Comptoir und den russischen Handel beschränken.

Die Privilegien der brüggeschen Factorei, auf welcher namentlich auch die livländischen Städte, unter anderen auch Narwa [43], Geschäfte machten [44], wurden im Jahre 1360 nach der Rückverlegung derselben in diese Stadt bedeutend vermehrt [45]. Den deutschen Kaufleuten wurde gegen Erlegung des altüblichen Zolls ein freier Handel in ganz Flandern, auch die Wiederausfuhr eingeführter, so wie die Ausfuhr in Flandern gekaufter Waaren gestattet, selbst für den Fall eines Krieges des Landes mit dem Reiche oder dessen Fürsten, ferner das Bürgerrecht und Freiheit von Haft gegen Bürgschaft. Waaren sollten auf den Eid des Kaufmanns verzollt werden, ohne weitere Visitation derselben, und die flandrischen Tücher das gehörige Maaß halten. Macht ein Kaufmann sein Recht an gestohlenen Gütern durch seine Marke oder auf andere Weise glaubhaft, so sind sie ihm zurückzugeben, wenn sie gleich auf dem gemeinen Markte gekauft oder verkauft worden wären. Dies fand auch dann statt, wenn der Raub außerhalb Flanderns geschehen war, und der Räuber sollte, wenn er sich in Flandern betreffen ließ, daselbst verhaftet werden. Für eine Veruntreuung eines Hauswirths gegen seinen deutschen Gast haftete die Stadt, für die eines Dieners dieses Hauswirths der Wirth selbst. Der öffentlichen Wrake sollte nur Wachs unterworfen sein; die Mäklergebühren wurden festgesetzt und den Mäklern jeder Antheil an dem Gute, das durch ihre Vermittlung gekauft oder verkauft wurde, verboten. Ein früheres Privilegium vom Jahre 1352 hatte die Factorei ermächtigt, in einem von ihr anzukaufenden Hause eine eigene Waage einzurichten, der Wieger sollte zwar ein Fläminger sein und von der Ortsbehörde ernannt werden, aber unter Aufsicht der Factorei stehen. Zu ihrer Blüthezeit bestand sie aus etwa dreihundert Kaufmannsgesellen oder Knappen, welche die Commissionäre und Spediteure der Kaufleute in den Hansestädten waren. Nur sie und die ab und zu kommenden hanseatischen Kaufleute durften am Handel Theil nehmen und namentlich kein Flandrer. Zu diesem Zwecke durfte keiner der Residirenden ehlich oder unehlich ein Weib nehmen, bei Strafe, aus der Hanse gestoßen zu werden. Wer das flandrische Bürgerrecht gewann, verlor das hanseatische und wurde von jeder Handelsverbindung mit Hanseaten ausgeschlossen [46]. Kein Hanseate durfte einem Fläminger Güter in Commission geben, ausgenommen etwa Wein, Bier und Häring, oder mit einem Eingebornen in Handelsgemeinschaft sich einlassen [47]. An der Factorei durfte kein Oberdeutscher oder Undeutscher Theil nehmen und zu Vorstehern derselben sollten nur

Bürger der Hansestädte gewählt werden [48]. Das Letztere wurde aber nicht immer genau beobachtet. Jedes Drittel hatte seine besondere Kasse [49]. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Hanseaten vorfielen, wurden von den Aeltermännern entschieden; in schwierigen Fällen mußten sie aber ihre Beisitzer um ihr Urtheil befragen [50]. Ueber wichtige Angelegenheiten berichteten sie nach Lübeck [51], führten die Beschlüsse der Hansetage aus und sicherten sich den Gehorsam der Residirenden und Reisenden durch Geld- und Gefängnißstrafen, Confiscationen und Entziehung des Factoreischutzes. Eine ihrer Hauptpflichten bestand in Besichtigung sowohl der eingeführten hanseatischen, als der ausgeführten einheimischen Waaren, namentlich der flandrischen Tuche; dennoch sind die Nachrichten der damaligen Zeit voll von Klagen über Verfälschungen derselben. Wenn sie ihre Competenz überschritten, was mehrere Mal geschah, wurden sie von der Hanse oder von Lübeck zurechtgewiesen. Dagegen ward auch ihre ausschließliche Gerichtsbarkeit über Hanseglieder aufrecht erhalten [52] und die Stadt Köln, welche ein Urtheil vom hohen Rathe von Flandern im Jahre 1471 exportirt hatte, auf einige Jahre aus der Hanse ausgeschlossen. Von den Urtheilssprüchen und dem Verfahren der Aeltermänner durfte nur an die Hanse appellirt werden; gegen Ende dieses Zeitraums aber auch an den engern Ausschuß der sechs wendischen Städte und Lübecks, welche nur die wichtigern Angelegenheiten an den Hansetag brachten [53]. Die Ausgaben des Comptoirs wurden durch die bedeutenden Geldbußen und einen Werthzoll von allen ein- und ausgeführten Waaren gedeckt, welcher letzterer sehr ungern entrichtet und oft defraudirt wurde [54], umsomehr da er nur durch einen lästigen Zwangstapel zu erhalten war, von welchem, so wie auch vom Zoll nur einige Waaren, die sogenannten Venthe-Waaren, als: Wein Bier, Häring und später auch Korn, Theer, Pech u. a. befreit waren [55]. Die Hanseaten suchten sich den ganzen Handel der Niederlande mit Skandinavien, Polen, Liv- und Rußland als alleinige Vermittler zuzueignen und zwar die Seestädte mit Ausschluß der Landstädte, denn das Verführen von Gütern aus Polen, Litthauen, Liv- und Rußland zu Lande nach Flandern ward verboten [56].

Ein solches Monopol war aber nur so lange zu erhalten, als die Niederländer noch keinen unmittelbaren Handel mit Skandinavien und den Küstenländern der Ostsee, oder selbst mit den dortigen Hansestädten, unter Umgehung des Brüggeschen Stapels betrieben. Daß aber Ersteres in diesem Zeitraume stattfand, ist oben erwähnt worden, und auch letzteres geschah schon häufig gegen Ende desselben, wie aus den Verhandlungen der Hanse mit dem römischen Könige Maximilian hervorgeht [57] und zwar zum großen Vortheile der einzelnen Hansestädte, die nun auch keinen

Schoß ans Comptoir entrichten wollten. Dies letztere bat daher schon im Jahre 1470 die Hanse um seine eigene Aufhebung. Je sicherer der Handel in Flandern mit den Eingebornen unmittelbar betrieben werden konnte, desto überflüssiger ward es und desto lästiger sein Stapelzwang. Die holländischen, friesischen, westphälischen, sächsischen und rheinischen Hansestädte fingen nun auch an, den Eingebornen Waaren auf Commission zu geben. Das im Jahre 1401 von der Hanse auf drei Jahre erlassene Verbot, mit den Eingebornen auf Kredit zu handeln, hatte schon im folgenden Jahre theilweise aufgehoben werden müssen. Dem Handelszwange sich gänzlich zu entziehen, trennten sich die holländischen und friesischen Städte von der Hanse und handelten, so wie auch Brabanter, unmittelbar mit den Ostseelanden, auch mit Livland. Vergebens verbot auch die Hanse jede Mascopei mit ihnen, so wie ihre Schiffe nach Livland zu befrachten oder ihnen daselbst Schiffe zu verkaufen [58]. Der Stapelzwang war nicht mehr zu halten, der Corporationshandel, den die Rechtsunsicherheit und Mangel an Bildung nothwendig gemacht hatten, wich allmälig dem vortheilhaftern unmittelbaren Verkehre der Individuen, und so mußte die brüggesche Factorei allmälig verfallen.

Die hanseatische Gildehalle zu London, am rechten Ufer der Themse, war gegen Angriffe des Pöbels durch Mauern und Thürme geschützt, zu ihr gehörte noch der später erworbene sogenannte Stahlhof. Die Factoreiglieder lebten, wie in Brügge, unverehlicht unter strenger Zucht, durften des Nachts nicht außerhalb schlafen und hatten einen gemeinschaftlichen Tisch [59]. Verfassung und Eintheilung in Drittel waren wie zu Brügge. Um der gegenseitigen Eifersucht der Städte zu schonen, hatte das rheinische oder kölnische Drittel vier Vorsteher aus dem westphälisch-sächsisch-wendischen Drittel, dieses eine gleiche Anzahl aus dem preußisch-livländisch-gothländischen und letzteres vier Vorsteher aus dem kölnischen zu wählen. Aus den zwölf Vorstehern wurde einer zum Aeltermann gewählt und die beiden Drittel, aus denen er nicht genommen war, wählten dann jedes aus dem andern Theile einen Beisitzer. Kein Hanseate durfte den andern ohne Ermächtigung des Aeltermanns vor englischen Gerichten verfolgen [60]. Englische Güter durften von den Hanseaten nur auf Hanseschiffen versandt [61] und keinem Engländer Waaren committirt werden. Kein Außerhanse, der als Diener oder Gesell auf dem Comptoir residirte, durfte Eigenhandel treiben, noch mit seinem Herrn associirt sein, er sei denn sieben Jahr im Dienste gewesen und Bürger einer Hansestadt geworden. Ein solches von einem Fremden erworbene Bürgerrecht verschaffte ihm den Genuß der hanseatischen Privilegien sogar erst nach Verlauf von sieben Jahren, er habe sich denn in einer Hansestadt ansässig

gemacht [62]. Der Stapelzwang des Comptoirs wurde während dieses ganzen Zeitraums noch aufrecht erhalten; die Hansestädte scheinen zu einem directen Handel mit den Engländern keine solche Veranlassung, wie in den Niederlanden gefunden zu haben. Bei den Fortschritten der Engländer in der Tuchfabrication wurden in diesem Zeitraume außer Wolle auch viele Tuche ausgeführt, aber ungepreßte, ungeschorene und ungefärbte, deren Appretur sich die Hanseaten selbst vorbehielten. Zu den zum vorhergehenden Zeitraume angegebenen Einfuhrartikeln waren Pech, Theer, Flachs, Hanf und Taue, Schiffsbauholz und Getreide hinzugekommen, die Livland theils aus eignen Mitteln, theils aus Rußland und Litthauen liefern konnte. Französische und deutsche Weine, deutsche Leinwand, schwedisches Kupfer und Eisen, norwegisches Holz und Levante-Waaren aus den Niederlanden brachten ebenfalls die Hanseaten nach England [63].

Obgleich König Hakon von Norwegen, am 1. Juli 1370, den Hanseaten einen freien Handel in seinem ganzen Reiche zugestanden hatte [64], so concentrirte er sich dennoch in Bergen, umsomehr als König Olaw, Hakons Nachfolger, den Hanseaten den Handel auf dem platten Lande und König Erich im J. 1425, ihnen die Fahrt nach dem nördlichen Norwegen verboten hatte. Rostocksche und wismarsche Freibeuter plünderten Bergen im J. 1393, und während des Krieges der wendischen Städte mit König Erich thaten es hanseatische Kaper und vertrieben auch die Engländer. Die verarmten Bürger liehen von den Hanseaten Geld, und verpfändeten ihnen ihre Häuser. Sie verloren sie an die Deutschen, als sie ihre Schulden nicht bezahlen konnten, und diese kamen so in Besitz der Altstadt, der sog. Brücke am Meerbusen, die zum Seehandel am geeignetsten war [65]. Sie bemächtigten sich auch allmälig der Fahrten nach dem nördlichen Norwegen, was ihnen um so leichter ward, als sie viel geringern Abgaben unterworfen waren, als die Eingebornen. Bald erlaubten sie sich im Bewußtsein ihrer Uebermacht auffallende Gewaltthätigkeiten. Im J. 1455 wurde ein ihnen mißliebiger königlicher Statthalter nebst dem Bischofe und sechzig andern Personen, sammt der Kirche und dem Kloster, wohin sich dieselben vor ihrer Wuth geflüchtet hatten, von ihnen verbrannt. Die Verwandten der Erschlagenen mußten sich mit einer Buße von siebentausend Mark begnügen und das Comptoir hatte nur Kirche und Kloster wieder aufzubauen. König Christian verbot sogar im J. 1469 den Holländern und Außerhansen die Fahrt auf ungewöhnliche Weise innerhalb des Reichs [66] und die Engländer erhielten erst in den Jahren 1489 und 1490 freien Handel in Norwegen. So genoß also die Factorei beinahe während dieses ganzen Zeitraums eines vollkommenen Monopols; sie umfaßte nicht weniger als 22 Höfe. Ihre Verfassung

war eben so klösterlich streng, wie die von Brügge und London, dennoch führten ihre Glieder, die sämmtlich unverheirathet waren, ein sehr sittenloses Leben. In denjenigen Hansestädten, welche in Bergen Factoren hatten, bestanden Gesellschaften von Bergenfahrern, ob auch in den livländischen Städten, wissen wir nicht. Auch hatten diese, wie oben schon bemerkt worden ist, Korn und Wachs etwa ausgenommen, kaum etwas nach Norwegen zu bringen und höchstens Stockfisch von dort zu beziehen; die übrigen norwegischen Ausfuhrartikel lieferte ihnen Rußland. Dennoch sehen wir die Abgeordneten der livländischen Städte auf den Hansetagen an Beschlüssen über den norwegischen Handel und den bergenschen Schoß häufig Theil nehmen [67]. Das bergensche Comptoir hielt streng auf sein Stapelrecht. Das nördliche Norwegen, Schottland, Farö und Island durften nicht unmittelbar von den Hansestädten aus besucht werden [68], wodurch nicht nur der an das Comptoir zu zahlende Schoß, sondern auch die von ihm den Inländern gesetzten Monopolpreise gesichert wurden.

In Dänemark und Schweden bestand keine so übermächtige Factorei, wie die zu Bergen, indeß wußte sich die Hanse, durch die Streitigkeiten zwischen beiden Staaten begünstigt, ihre Privilegien zu erhalten. Selbst das im J. 1475 erlassene Statut einer dänischen Handelsgesellschaft, welches den Deutschen das Ueberwintern in Dänemark und den unmittelbaren Verkehr mit den Landleuten, so wie auch Handelsgemeinschaft mit den Dänen verbot, untersagte den letztern zugleich die eigne Schifffahrt auf die deutschen Städte [69], vermuthlich auf Andringen der Hanseaten, welche daselbst keine Rückfahrt gaben. Beim Sundzolle waren die Hanseaten bevorzugt und die Factoreien ersetzten in dem für den Häringsfang so wichtigen Schonen die unter dem Namen Vitten bekannten Fischerdörfer, wo die deutschen Kaufleute nur von ihren eignen Vögten, nach deutschem Rechte gerichtet wurden [70], kein Fremder geduldet ward, kein Deutscher für den König, die Dänen oder die Undeutschen überhaupt Häringe einsalzen [71] oder durch Fremde einpöckeln lassen durfte und des Königs Vögte nur einen Tag zum Salzen hatten. In Schweden hatten die Hanseaten keine Concurrenten aus England oder den Niederlanden zu fürchten und in Stockholm und den übrigen Seestädten besaßen sie ein solches Ansehen, daß die Hälfte des Raths bis zum Jahre 1471 aus Deutschen besetzt wurde [72]. Da weder Dänen noch Schweden einen bedeutenden Activhandel betrieben, so war ihr auswärtiger Verkehr, namentlich mit dem westlichen Europa, ganz in den Händen der Hanseaten. Einen bedeutenden Stoß erlitt derselbe aber, seitdem der Häring, vom J. 1425 an, Schonen zu verlassen und sich nach der Nordsee zu wenden anfing [73].

Daß die livländischen Städte einen lebhaften Verkehr mit Schweden und Dänemark unterhielten, erleidet keinen Zweifel. Das rigasche Stadtarchiv besitzt noch den Schutzbrief des Königs von Schweden, Magnus Smek, für die rigaschen in Schweden [74] handelnden Kaufleute vom 18. Februar 1351. An Beschlüssen der Hansetage, die diesen Handel betreffen, haben sie oft theilgenommen, wie aus den Recessen zu ersehen ist.

Der Handel mit Rußland ward größtentheils von der schon oben geschilderten Factorei zu Nowgorod betrieben. Nebenhöfe gab es zu Pleskau und Altladoga; in Smolensk war schon früh eine katholische Kirche [75] und im Jahre 1406 gab der Großfürst Witowt den deutschen Kaufleuten in Polotzk einen Platz zur Erbauung eines Gotteshauses [76]. Außerdem bestand auch noch ein unmittelbarer Verkehr zwischen Liv- und Rußland. Kaufleute aus den russischen Grenzprovinzen besuchten die livländischen Städte, in Dorpat bestanden zwei russische Kirchen [77] und Livländer gingen in das benachbarte Rußland, theils auf der Düna, theils auf einem Landwege, der zwar nicht genauer beschrieben wird, aber vermuthlich die pleskausche Straße war. Indessen sah die Hanse diesen, außerhalb ihrer Factoreien getriebenen Verkehr nicht gern und untersagte von Zeit zu Zeit die sogenannten verbotenen Reisen [78]. Umsomehr ward allen Außerhansen der Handel in Livland mit Russen, Letten, Esthen und Deutschen, so wie das Erlernen der russischen Sprache daselbst verboten [79]. Daß die durch die vom J. 1315 bis 1355 zusammengetragenen und in den Jahren 1370 und 1371 revidirten Ordnungen (Skra) der Factorei getroffenen Einrichtungen fortbestanden, erhellt unter Anderm aus dem lübeckschen Hanserecesse vom Jahre 1401, in welchem ihre Befolgung eingeschärft ward; aus den Appellationen von dem Hofe zu Nowgorod an den lübeckschen Rath [80] und aus der fortdauernden Erhebung des Schosses zum Besten der Factorei [81]. Außer den Seestädten nahmen auch viele hanseatische Landstädte, namentlich Münster, Unna, Dortmund, Duisburg, Embeck, Duderstadt, Braunschweig und Magdeburg an dem Handel zu Nowgorod Theil. Fremde wurden sorgfältig ausgeschlossen, und ein Lombarde, der sich im Anfange dieses Zeitraums eingeschlichen hatte, ward verhaftet [82]. Obwohl in der ältern Skra Landfahrer von den Wasserfahrern unterschieden werden, so wurden dennoch später die Landfahrten aus Deutschland nach Livland (und folglich auch nach Rußland) und umgekehrt untersagt [83]. Der Aeltermann der Factorei sollte auf Lebenslang gewählt werden und brauchte keiner bestimmten Stadt mehr anzugehören, wenn er nur ein Deutscher war; nur der Schreiber (clericus) sollte ein Lübecker oder Gothländer sein [84]. Die Factorei durfte keine wichtigen

Verordnungen ohne Zustimmung des lübeck-wisbyschen Drittels erlassen[85], zu dem auch die livländischen Städte gehörten. Den bedeutendsten Antheil an dem nowgorodschen Handel und sogar die theilweise Leitung desselben hatten aber natürlich die livländischen Städte. Auf dem Hansetage vom Jahre 1363 zu Lübeck ward beschlossen[86], der Stadt Riga die Bewahrung eines Drittels des nowgorodschen Hofs zuzugestehen, vermuthlich in Gemeinschaft mit Lübeck und Wisby, und schon früher befand sich Riga im Besitze des Schlüssels der Factoreikasse in Nowgorod[87]; ein Aeltermann war aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nie aus den Rigensern gewählt worden[88]. So beschloß der Hansetag vom Jahre 1373 auf die Klagen der Nowgorodschen, aus Gothland, Lübeck, Riga, Reval und Dorpat Abgeordnete nach der Factorei zu schicken, um den Beschwerden abzuhelfen. In den Jahren 1386 und 1388 sollten Deputirte derselben Städte wegen zeitweiliger Aufhebung des Verkehrs mit den Russen verhandeln. Im J. 1401 ward beschlossen, von den deutschen Kaufleuten zu Nowgorod einen Werthzoll von ½ Procent zu erheben, welcher vom Comptoir eingesammelt und unter den Städten Lübeck, Reval, Riga, Gothland und Dorpat zum Ersatz ihrer zum besten der Factorei gemachten Auslagen vertheilt werden sollten. Auch im J. 1434 ward den livländischen Städten zur Erstattung ihrer Vorschüsse ein Pfundzoll bewilligt, desgleichen im J. 1476 der pleskauer Zoll zu demselben Zwecke der Stadt Riga verstattet; dagegen sollte sie den von ihr einseitig in ihrer Stadt festgesetzten gemeinen Zoll wieder abschaffen. In demselben Jahre ward zu Reval ein Pfundzoll eingeführt, für den Fall nämlich, daß aus den übrigen überseeischen Städten künftig Gesandte nach Rußland abgeschickt werden sollten, wobei es zur Sprache kam, daß das früher erhobene Geld von den livländischen Städten zu den häufig von ihnen einzeln mit den Russen zu haltenden Tagfahrten ausgegeben worden sei. Jemehr sich die Schweden an der Newamündung festsetzten, um desto schwieriger wurden die Fahrten über den Wolchow nach Nowgorod, so daß der Handel hauptsächlich seinen Weg über Liv- und Esthland nehmen mußte, obwohl die schwedische Regierung den Handel über die Newa mehrmals ausdrücklich gestattete, z. B. in dem Jahr 1312[89].

Die aus Rußland ausgeführten Gegenstände sind beim vorigen Zeitraume angeführt worden; manche von ihnen, wie Wachs, Honig, Flachs und Werg, konnten zum Theil auch aus Livland bezogen werden, besonders die beiden letztern Artikel. Hauptgegenstand der Einfuhr in Rußland war neben Salz, Häring, Gold und Silber (trotz mannigfacher Verbote)[90], vornehmlich das flandrische Tuch, neben welches sich auch das

englische eindrängte. Dieses war wohlfeiler und stimmte in Bezug auf Länge und Breite mit den hergebrachten Maaßen mehr überein, als das flandrische. Die betriebsamen Insulaner brachten es selbst nach Livland und erhielten endlich im J. 1470 die Erlaubniß, es nach Rußland zu bringen, wenn es auf flandrische Weise gemacht worden. Der Verkauf polnischer Tuche aber nach Nowgorod ward trotz des Ansuchens der preußischen Städte, von der Factorei untersagt und von der Hanse nicht bestimmt gestattet, weil man fürchtete, dadurch den Absatz der flämischen Tuche zu hindern [91]. Trotz der auf der Factorei eingeführten Beschau und der häufigen Verordnungen über das Maaß und die Zeichnung der Tuche [92], erhoben sich dennoch, theils von Seiten der Russen, theils auch von Seiten der Factorei selbst, häufige Klagen über Qualität und Maaß des Salzes, des Härings und anderer Einfuhrgegenstände, namentlich der Tuche [93]. Waarenbeschauer wurden auch in mehreren andern Städten angestellt, so z. B. zu Reval im J. 1476 auf Beschluß der Hanse, nach dem Beispiele von Lübeck. So lange aber der Handel Monopol blieb, mußte er an solchen Uebeln kränkeln.

Die Verordnungen, die auf den Hansetagen zur Regelung des Handels erlassen wurden, waren natürlich für die livländischen Städte gültig und haben außerdem auch noch das Interesse, daß aus ihnen manche Bestimmungen unseres ältesten inländischen Handels- und Seerechts abgeleitet werden können, welches eben so sehr darnach strebt, den Handel in den Händen der Bürgerschaften der einzelnen Städte zu concentriren und jede fremde Concurrenz auszuschließen, als die hanseatischen Recesse den Handel der Nichthanseaten möglichst zu beschränken, ja sogar zu vernichten suchten. Außer den oben erwähnten Verordnungen, welche für die einzelnen Comptoire erlassen wurden, mag hier noch angeführt werden, daß Fremde in einer Hansestadt keinen Handel treiben und nicht länger als drei oder vier Monate daselbst bleiben, auch mit Hanseaten keine Mascopei treiben oder ihnen als Commissionare dienen durften, den Verkauf der freien oder sog. Ventheware, Bier, Wein und Häring ausgenommen. Von diesen Bestimmungen war die erste zu streng, um in ihrem vollen Umfange andauernd gehandhabt zu werden. Bisweilen wurde den Fremden z. B. der Verkauf der Tuche im Großen, doch nicht im Detail gestattet und Gast sollte nur nicht mit Gast handeln [94]. Das Verbot der Mascopei wurde von den Hanseaten selbst trotz der schweren Geldstrafe übertreten und daher endlich im J. 1497 verordnet, daß kein Fremder auf den Comptoiren in Dienst genommen, oder das hanseatische Bürgerrecht erhalten sollte. Desgleichen durfte Niemand seine Güter auf fremde Schiffe laden und namentlich sollten keine holländischen Fahrzeuge nach

Livland befrachtet werden[95]. Kein Hanseate sollte einen nichthanseatischen Schiffer befrachten, und Güter, die von Fremdlingen aus Westen nach Osten gebracht wurden, sollten so lange mit Arrest belegt werden, bis erwiesen würde, daß sie hanseatisches Eigenthum seien[96]. Nichthanseaten durften in einer Hansestadt Schiffe weder bauen noch kaufen[97]. Bei der Abfassung mancher solcher Beschlüsse wirkten die livländischen Städte mit, z. B. auf dem Tage zu Lübeck im J. 1418, wo sehr verschiedenartige Bestimmungen getroffen wurden. So verbot man in diesem Jahre das Ueberladen der Schiffe, Fahrten nach Livland nach Martini, oder vor Petri Stuhlfeier, Kauf von Korn auf dem Halme, von Strömlingen vor dem Fang, von Tuch vor dem Weben, so wie Scheidung schwereren Geldes von leichterem. Desgleichen sollte Niemand Tuch anderswohin zum Färben bringen, Bürger zweier Städte sein, oder zum Aeltermann gewählt werden, wenn er nicht aus einer Hansestadt war. Die einzelnen Städte behaupteten einen Stapelzwang; was daselbst eingeführt wurde, mußte auch dort verkauft werden. Hiedurch wurde das platte Land von den Handelsstädten und namentlich von den Seestädten abhängig. Anderntheils suchte die Hanse durch strenge Vorschriften die Güte und das Maaß der von ihr verkauften Waaren zu sichern und zwar nicht blos die der Tuche, des Salzes und des Härings, wie oben bemerkt worden ist, sondern auch des Flachses, des Hopfens, des Wachses, der Felle, so wie verschiedenartiger Gefäße, der Weinpipen, Härings-, Theer- und Pottaschtonnen u. s. w[98]. Auch gegen Kauf oder Verkauf seetriftigen oder geraubten Guts wurden noch immer strenge Verordnungen erlassen[99], ja die Stadt, in der es geschah, sollte funfzig bis sechzig Mark Goldes Strafe zahlen und der Käufer mit dem Leben büßen.

Zur Sicherung des Kredits sollten flüchtige Schuldner in keiner Hansestadt sicheres Geleit haben[100] und Kaufmannsdiener, die ihren Herrn ohne Rechnungsablage verließen, das Bürgerrecht verlieren[1]. Entlaufene Matrosen sollten auf keinem hanseatischen Schiffe aufgenommen werden[2].

Auch über die Schifffahrt wurden mancherlei Bestimmungen getroffen, die wenigstens zum Theil in den Hansestädten und also auch in den livländischen beobachtet sein mögen, obgleich sie nur in den Bursprakеn und auch da nur zum Theil, im spätern rigaschen Stadtrechte aber gar nicht vorkommen, und bekanntlich die Beschlüsse der Hansa nicht von sämmtlichen Hansestädte befolgt wurden, namentlich nicht von denjenigen, welche die Tagfahrt nicht mitgemacht hatten. Wir wollen in dieser Hinsicht also nur bemerken, daß die Schiffe unter öffentlicher Aufsicht tüchtig gebaut werden sollten und jedes Schiff von hundert Last zwanzig Harnische zur Vertheidigung mitführen mußte[3], denn bei dem damaligen un-

sichern Zustande der Schifffahrt und dem Mangel an grobem Schiffgeschütz waren wohl Kauffahrtei- und Kriegsschiffe wenig von einander verschieden.

Um der den Handel so schädlichen Verschlechterungen der Münzen zu steuern, welche nach dem unten anzugebenden Verhältnisse der rigaschen Marken zu ausländischen Münzen seit dem Anfange dieses Zeitraums binnen etwa 70 Jahren wohl 75 Procent betragen haben muß, ward nach einem vergeblichen Versuche des Städtetags von 1388 [4] im Jahre 1422 vom Erzbischofe Johann Habundi und der Stadt Riga ein neuer Münzfuß eingeführt und zwei Jahr später auf einem allgemeinen Landtage angenommen. Darnach sollte die gewogene Mark oder 16 Loth an Gewicht 8 Loth fein Silber enthalten, folglich halb Silber und halb Kupfer sein, wie es auch im alten Münzbuche der Stadt Riga ausdrücklich heißt. Aus diesen 16 Loth sollten 41 Schilling geprägt werden, von denen 36 Schilling auf die Rechnungsmark oder auf die gewöhnliche rigasche Mark gingen [5]. Diese bestand demnach aus 7 Loth Silber und eben so viel Kupfer. Dies neue Pagament sollte den vierfachen Werth des alten haben [6], also die Münze auf ihren vor etwa 70 Jahren eingenommenen Stand zurückführen. Die neue Rechnungsmark = 36 Schilling (Solidi) = 72 Scherff = 108 Pfennig lübisch = 144 Artig, betrug also 4 Thaler Alberts oder 5 Rubel 78 Kopeken, wenn man nämlich 9 Thaler auf eine Mark fein und ein Pfund Kupfer (welches Metall zu gleichem Gewichte dem Silber zugelegt wurde) auf ein Viertel Thaler rechnet. Dies erhellt auch daraus, daß die Mark neuen Pagaments sich zur kölnischen sechszehnlöthigen wie 7 zu 16 verhält und die Mark kölnisch dem Feingehalte von 13 $^{1}/_{315}$ Rubel Silber gleich ist, wozu noch der Werth des Kupfers nach der obigen Berechnung hinzukömmt. In den Ritterrechten dieses Zeitraums, welche vor dieser Verordnung verfaßt worden sind (s. K. VI.), kommen nur Marken (also etwa 1 Rubel 42 Kopeken) und Pfennige vor [7]. Zur Prägung der neuen Münzen versprach der Hochmeister dem Ordensmeister Münzknechte nach Riga zu schicken (1424) [8]. Es gab also nun 1) nach dem alten Pagamente an Rechnungsmünzen Marken (zu 1 Rbl. 42 Kop.) und Ferdinge ($^{1}/_{4}$ Mark) und an Geldmünzen Schillinge (je zu etwa 4 Kop.), Oere (je zu 3 Kop.) und Artige (je zu 1 Kop.); 2) nach dem neuen Pagamente an Rechnungsmünzen: Marken (je zu 5 Rbl. 68 $^{1}/_{2}$ Kop.) und Ferdinge ($^{1}/_{4}$ Mark), an Geldmünzen Schillinge (je zu 15 $^{7}/_{9}$ Kop.) und Pfennige (je zu beinahe 4 Kop.). Der Vortheil der Stadt aus der Münze, den sie mit dem Ordensmeister zu gleichen Theilen genoß, betrug im Jahre 1425 555 Mark nach neuem Pagament, im folgenden nur 158 Mark, allein im Jahre 1427

1259½ Mark neuer Währung [9]. Im Jahre 1426 wurde vom Landtage zu Walk eine neue Münzordnung gemacht, nach welcher keine andere Münzen cursiren sollten, als neue Artige, Lübische (Pfennige) und Scherfe, und zwar sollte der neue Artig drei lübische Pfennige gelten (also vier Mal so viel werth sein, als der frühere) [10]. Diese neuen Artige traten an die Stelle der alten Schillinge, mit denen sie gleichen Werth hatten, gegen Ende dieses Zeitraums aber erhielten sie den Namen Schilling wieder [11] und die lübischen oder neuen Pfennige wurden wiederum Artige genannt und behielten diese Benennung bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo man sie wieder Pfennige nannte. So hatte man seit 1450 nach dem rigaschen Münzfuße nur Schillinge und Artige, und Marken und Ferdinge waren bloße Rechnungsmünzen, und zwar galt eine Mark 4 Ferding (36 Schilling oder 108 Artig oder Pfennig). Durch den kirchholmschen Vertrag vom Jahre 1452 wurde dem Ordensmeister die Hälfte des Vortheils an der rigaschen Münze bestätigt. Er forderte daher im Jahre 1475 den Rath auf, die Verlegung der Münzstätte von Riga nach Kokenhusen nicht zu gestatten [12]. Gegen Ende dieses Zeitraums verschwinden aber die neuen Marken wieder aus den Rechnungen und es erscheinen nur die alten, die in den rigaschen Kämmereirechnungen vom Jahre 1405—1473 allein vorkommen [13]. Trotz der getroffenen Maßregeln fiel die Münze in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder, wie aus dem erhöhten Curse der auswärtigen in Livland cursirenden erhellt und der Ordensmeister von der Borg sann vergebens auf Mittel, diesem Unwesen zu steuern [14].

Die ältesten noch vorhandenen Münzen, deren Zeit sich ungefähr bestimmen läßt, sind außer einigen unbestimmbaren erzbischöflichen Pfennigen aus dem Jahre 1393, die des Erzbischofs Henning Scharffenberg und die Schillinge des Ordensmeisters Cysse von Rutenberg [15]. Riga hatte kein selbstständiges Gepräge, der Erzbischof und der Ordensmeister schlugen allein Münzen und seit dem Erzbischofe Michael Hildebrand oft gemeinschaftlich (1484). Doch erscheint das Stadtwappen auf der Rückseite vieler spätern rigaschen Münzen des Erzbischofs und des Meisters. Auch aus den alten Münzstätten Revals und Wendens haben wir Ordensmünzen [16]. In Dorpat befand sich eine bischöfliche Münzstätte, in welcher Heinrich von der Velde (1355—1357) zuerst Schillinge und Artige, letztere als Bracteaten prägen ließ, welche an seinem Familienwappen, einem Hirschgeweihe, kenntlich sind. So wie die Stadt Riga, so hatte auch Dorpat die Münze mit dem Bischofe gemeinschaftlich und ließ sie durch zwei Münzherren, einen Bürgermeister und einen Rathsherrn, verwalten [17]. Die dörptschen Münzen führen auch zuweilen das Stiftswap-

pen, Schlüssel und Schwerdt ins Kreuz gelegt, seltener das kleine Stadtwappen.

So wie im vorhergehenden Zeitraume, so waren auch in diesem in unsern Ostseelanden viele ausländische Münzen im Umlaufe, hauptsächlich lübische und zwar galt im Jahre 1350 eine Mark lübisch 4 Loth 1 Grän und im Jahre 1406 3 Schilling lübisch 1 Mark rigisch. Der lübische Münzfuß veränderte sich oft und verschlechterte sich bedeutend. Während man im Anfange dieses Zeitraums 44 Schillinge 6 Pfennig aus der eilflöthigen Mark prägte, wurden im Jahre 1424 84 Schilling aus der $11^1/_4$ löthigen und im Jahre 1432 112 Schilling aus der zehnlöthigen Mark geschlagen [18]. Dies war die Veranlassung zur livländischen Münzverbesserung des Jahrs 1422, so wie wohl auch zum allmäligen Verschwinden der lübischen Münzen aus den Rechnungen. Außerdem kommen in Livland vor englische Nobel oder Rosennobel, die im Jahre 1406 1 Mark 3 Schilling, im Jahre 1431 schon 4 Mark alten Pagaments werth waren, und Goldgulden oder rheinische Gulden, von denen im Jahre 1347 $5^1/_2$ eine rigasche Mark galten [19], im Jahre 1387 aber nur 3 je zu 12 Schillinge lübisch [20]. Im Jahre 1414 finden sich in den rigaschen Kämmereirechnungen $1^1/_2$ Goldgulden = 1 Mark, im Jahre 1453 1 Goldgulden = $1^2/_3$ Mark, gegen Ende des Zeitraums 1 Goldgulden = $2^1/_9$ Mark [21]. Ferner erscheinen flämische Gulden und böhmische Groschen. Das Cursiren so vieler verschiedener Münzen mußte natürlich große Verwirrung erzeugen; auch klagte man über häufiges Ausführen der im Lande geprägten Gelder. Dies erhellt aus einem Schreiben des Ordensmeisters (1. November 1471) an den rigaschen Rath, in welchem er ihn auffordert, seinen Münzmeister mit dem dörptschen und dem revalschen zur Abhilfe dieser Uebelstände in Berathung treten zu lassen [22]. Dieser Zustand dauerte übrigens auch während des folgenden Zeitraums fort.

Daß im Ganzen Wohlstand herrschte und kein Geldmangel fühlbar war, beweist der geringe Zinsfuß, der bei sicher angelegten Kapitalien nicht über 6 bis 7 Procent betrug. So erhielt die Kalandbrüderschaft in Riga von einem ihr geschenkten und auf ein Haus versicherten Kapital von 200 Mark eine jährliche Rente von 12 Mark [23], und der für die Lodische Vicarie von 200 Mark bestellte Priester jährlich 14 Mark [24]. Johann Wrangel lieh am 11. August 1450 eine Summe von 50 Mark, die er mit 3 Mark jährlich zu verrenten versprach [25]. Im Jahre 1476 verkaufte gar der rigasche Rath dem Priester Peter Scharn fünf Mark Rente gegen ein Kapital von 100 Mark und zwar zur Verbesserung der Vicarie des Altars der heil. Barbara im Dom [26]. Die Preise der gewöhnlichen Bedürfnißmittel, welche in den rigaschen Kämmereirechnungen

vorkommen, waren im Vergleich mit den jetzigen sehr niedrig. Ein Faden Brennholz kostete das ganze 15. Jahrh. hindurch von 1/3 bis 5/6 Mark alten Pagaments (eben so viel Reichsthaler) und betrug noch im J. 1501 kaum etwas über eine halbe Mark. Die Last Kalk kostete eine Mark, desgleichen die Tonne Theer, die Last Salz zwischen 14 und 26 Mark, die Last Haber 3—10 Mark, das Liespfund (zwanzig Pfund) Wachs stieg von einer bis auf beinahe fünf Mark, vielleicht in Folge der Verminderung der Honigbäume. Die Roggenpreise waren sehr schwankend, wohl eine Folge häufigen Mißwachses. Der niedrigste war im J. 1405, wo man für die Mark 13 Lof erhielt. Der Preis stieg sodann allmälig bis auf 1/3 oder gar eine halbe Mark pr. Lof. Der Mittelpreis des Hafers war drei Mark für die Last. Auch Fabrikate waren sehr billig, wie z. B. für ein paar Stiefeln eine Mark und für ausländisches Bier eine halbe bis eine Mark die Tonne. Der Tagelohn betrug im J. 1463 3 Schilling (12 Kopeken Silber) [27].

Kapitel VI.

Kirchliche und weltliche Verfassung der Stifter. Die Ritterschaften, das Ritter= und Landrecht.

Wir wenden uns jetzt zur Ständeverfassung, oder zur Darstellung des innern Organismus derselben Elemente des politischen Lebens, deren äußere Thätigkeit wir geschildert haben. Vom Orden und seinem innern und äußern Verfall ist schon die Rede gewesen. Die kirchlichen Einrichtungen und die Verhältnisse der Geistlichkeit blieben auf den frühern Grundlagen bestehen. Eine bedeutende Veränderung im Territorialbestande der Bisthümer fand durch den Verkauf Dondangens im J. 1434 seitens des rigaschen Domkapitels an den Bischof von Kurland für eine Summe von 6037½ Mark statt [28], nachdem der frühere Bischof Otto diese Güter im J. 1383 überfallen hatte und dafür in Auftrag Papsts Urban VI. zu Schadenersatz verurtheilt und in den Bann gethan worden war [29]. Derselbe Bischof Otto überließ dem Deutschorden, unter päpstlicher Bestätigung, den gegen die Litthauer schwer zu schützenden Landstrich zwischen der Memel und dem kurischen Haff einerseits und der heiligen Aa und Windau andernseits, gegen Abtretung des Schlosses Neuhausen, zwei Meilen von Hasenpoth (30. Juni 1392) [30]. Desgleichen schenkte (5. October 1393) der Erzbischof verschiedene, seiner Kirche im Hildesheimschen gehörige Güter und Zehnten dem Kloster Reichenberg unter der Bedingung, daß es, als der Augustiner=Regel folgend, der rigaschen Kirche einverleibt werde [31]. Die Veräußerung der den livlän=

dischen Kirchen und Klöstern, so wie dem rigaschen Hospital zum heil. Geist in Norddeutschland gehörenden Besitzungen mußte die Verbindung mit dem Mutterlande schwächen. Im Allgemeinen war das Kirchenwesen durch das, der gesammten katholischen Kirche gemeinsame und in Deutschland recipirte kanonische Recht, d. h. mit Ausnahme der sog. Extravagantensammlungen geregelt, indem von den letztern nur einzelne Extravaganten Gültigkeit erhielten [32]. In den Jahren 1422 und 1426 wollte der Erzbischof Henning Scharffenberg ein Provinzialconcilium zu Riga abhalten. Beide male bewirkte der Hochmeister, daß den preußischen Bischöfen die Erscheinung auf demselben erlassen wurde, indem er dem Erzbischofe den traurigen Zustand ihrer Bisthümer vorstellte [33]. Der Widerwille der preußischen Bischöfe gegen diese Reise war so groß, daß sie sogar den Papst baten, ihnen einen inländischen Erzbischof zu geben, worin sie jedoch der Hochmeister nicht unterstützte [34]. Der Erzbischof ließ hierauf im J. 1427 zu Elbing eine besondere preußische Synode abhalten, deren Beschlüsse er bestätigte [35], und im J. 1428 zu Riga ein Provincialconcilium, dessen Statuten für die ganze Kirchenprovinz publicirt und also auch für Preußen verpflichtend wurden. Sie stimmen mit den Decretalen Gregors IX. meist wörtlich überein oder verweisen auf sie und sind unter dieselben Titel gebracht [36], enthalten aber auch viele auf die Ostseelande speciell bezügliche Bestimmungen und liefern überhaupt einen wichtigen Beitrag zur Sitten- und Kirchengeschichte jener Zeit. Nachdem die Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel wichtige, das Kirchenrecht betreffende Anordnungen erlassen hatten, hielt der Erzbischof zwischen den Jahren 1438 und 1441 noch eine Provincialsynode zur Ergänzung des Statuts vom J. 1428 [37]. In diesen Statuten wird zuvörderst die Lehre der heiligen römischen Kirche, im Gegensatze zu den Privatmeinungen Einzelner, für die einzige Richtschnur in geistlichen Angelegenheiten erklärt [38]. Ferner wird befohlen, nur der Landessprache kundige Geistliche anzustellen; die derselben unkundigen Pfarrer sollten binnen Jahresfrist und bei Strafe des Verlusts der Pfarre, sich Gehülfen wählen und sie aus den Kircheneinkünften oder nöthigenfalls aus ihren eignen Mitteln besolden [39]. Der Ordination sollte eine Prüfung vorangehen und dieselbe einem jeden versagt werden, dessen Ascendenten bis zum zweiten Grade einen Geistlichen getödtet, verstümmelt oder gefangen gehalten hätten [40]. Ausländer durften nicht ohne Zeugniß ihrer geistlichen Obern über ihre Ordination und ihren Lebenswandel zur öffentlichen Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen zugelassen werden [41]. Jeder Bischof sollte sich künftig einen rechtskundigen Generalvicar beigesellen [42]. Bauern und Dienstboten sollten an kirchlichen Festtagen, ausgenommen in dringend

nothwendigen Fällen, nicht zu arbeiten genöthigt werden, an diesen Tagen kein Handel stattfinden und zu diesem Zwecke die Hauptthore der Städte verschlossen sein [43]. Die Geistlichen sollten sich ihrem Stande gemäß und nicht in lebhaftes Roth oder Grün kleiden und die Kanoniker ihre geistlichen Pflichten genau erfüllen [44]. Den jungen Geistlichen wurde verboten, ihre erste Messe durch ein von weltlichen Vergnügungen begleitetes Gastmahl, bei denen, wie es scheint, auch Dirnen (Juvenculae) und Schauspieler erschienen, zu feiern [45]. Da die meisten Geistlichen unzüchtig lebten, und ihre unehelichen Söhne in ihren Wohnungen erzogen, so wurde ihnen das Letztere, so wie auch das Halten von Beischläferinnen bei Verlust ihres Amts verboten, und im Fall der Renitenz, sollten sie der Ehre des geistlichen Begräbnisses verlustig und ihre Testamente ungültig sein [46]. Kein Beneficiat sollte ohne höhere Erlaubniß über zwei Monate seine Stelle verlassen und auch in diesem Falle sich einen Vicar besorgen; die Pfarrer sollten nie außerhalb ihrer Häuser die Nacht zubringen [47], desgleichen sollten auch die Nonnen nicht ohne Erlaubniß ihre Klöster verlassen [48]. Widerrechtlich veräußerte Kirchengüter sollten eingezogen werden [49]. Ein in der Verhandlung begriffener, aber noch nicht abgeschlossener Kaufvertrag sollte durchaus nicht als gültig angesehen werden und diese Bestimmung von den Pfarrern allsonntäglich von Michaelis bis zum Martinstage in den Kirchen verlesen werden [50], um den häufigen Streitigkeiten beim Ankaufe ländlicher Erzeugnisse von den Bauern ein Ende zu machen. Testamente, besonders zu Gunsten der Kirche oder der Geistlichen, sollten aufrecht erhalten und von der Diöcesanbehörde binnen zwei Monaten publicirt werden, und diejenigen Stadtgesetze, welche zu ihrer Gültigkeit die Zuziehung von Zeugen und die des Stadtnotars erforderten, keine Kraft haben. Die Diöcesanobrigkeit sollte über die genaue Ausführung der letztwilligen Verfügungen wachen, welche ohnehin meist nur Vermächtnisse zu Gunsten der Kirchen enthielten; in mehreren uns erhaltenen Testamenten werden sie daher auch unter den besondern Schutz geistlicher Würdenträger gestellt. Geistliche, die ihren unehelichen Kindern etwas hinterließen, sollten dem Banne verfallen und des geistlichen Begräbnisses verlustig sein, ein solches Legat aber der Kirche zufallen [51]. Den Bauern sollte nicht erlaubt werden, sich anderswo, als auf dem geweihten Kirchhofe begraben zu lassen und es durfte kein Todtenmahl auf demselben oder in der Kirche gehalten werden [52]. Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Kirchen wurden jährliche Visitationen mit Hülfe von Synodalzeugen angeordnet und die letztern, welche verpflichtet waren Mißbräuche anzuzeigen, vor Beleidigungen durch Strafandrohung gesichert.

Den Kirchenpatronen geistlichen und weltlichen Standes wurde bei Strafe verboten, sich die Kircheneinkünfte während einer Sedisvacanz zuzueignen [53]. Sowohl Weltlichen als Geistlichen wurde die Ausrottung des heimlich noch fortwährenden heidnischen Gottesdiensts ans Herz gelegt [54]. Alle den geistlichen Freiheiten entgegenstehenden städtischen und sonstigen örtlichen Statuten wurden für nichtig erklärt und ihre Auslöschung aus den Gesetzbüchern binnen drei Monaten, bei Strafe des Banns, anempfohlen [55]. Die Festsetzung von Conventionalpönen in Verlobungs-Verträgen wurde verboten, weil sie den Rücktritt von denselben erschwerten und so die Freiheit des Ehebündnisses beschränkten. Desgleichen wurden Bauern beiderlei Geschlechts, die ohne Trauung, aber nach einem gegebenen Eheversprechen mit einander gelebt hatten, verboten, einander zu verlassen, was sehr häufig stattfand [56]. Der Trauung sollte jedesmal ein dreimaliges Aufgebot von einem Sonn- oder Festtage vorangehen und Pfarrer für heimliche Trauungen auf drei Jahre suspendirt werden [57]. Da die Bauern das Abendmahl sehr vernachlässigten, so sollte von nun an ein jeder vor erreichtem zwölften Jahre zur Confirmation (ersten Abendmahle) gehen [58]. Den Klöstern wurde verboten, künftig für die Aufnahme von Novizen Geld zu fordern, es sei denn, daß das Kloster zu arm sei, um die Aufgenommenen aus eignen Mitteln zu ernähren [59]. Jeder Verkauf von Waffen oder Pferden an Russen oder Muselmänner wurde unter Androhung des Verlusts der Freiheit und des Vermögens verboten, da solches häufig geschah [60]. Jede öffentliche oder Privatdisputation in Glaubenssachen wurde bei Strafe des Banns verboten [61], desgleichen Verringerung oder Veränderung der Münzen [62], Wahrsagerei und Zauberei [63], die Eisen- und Kesselprobe, die den Bauern noch oft auferlegt wurde [64], offenkundiger Wucher, zu welchem auch die Erhebung von 6 Procent Zinsen gerechnet wurde, so wie auch die Bath [65] und Verkauf von Getreide vor der Ernte [66], endlich die Ausübung des sogen. Strandrechts [67]. Um die richtige Ausübung der geistlichen Gesetze zu sichern, sollte jede Diöcese nebst einem Exemplare der Bußkanonen und der Schrift des Doctors Johannes Andreas über das vierte Buch der Decretalen, Ehesachen betreffend, ein schriftliches Verzeichniß aller derjenigen Fälle besitzen, welche der Strafe des Bannes von Rechtswegen, oder auf Verfügung des Papsts oder des Bischofs unterlagen [68], auch ward jede Uebersetzung theologischer, kirchengeschichtlicher und kirchenrechtlicher Werke aus dem Lateinischen ins Deutsche verboten, damit ihr Sinn nicht auf irgend eine Weise alterirt würde [69] — eine bedauernswerthe Bestimmung neben manchen lobenswürdigen.

Der gottesfürchtige Sinn der Bewohner des „Marienlandes“, aber

auch die Werkheiligkeit jener Zeit fuhr fort, sich in zahlreichen Vermächtnissen zum Besten der Kirchen zu äußern, die den Hauptinhalt der auf unsere Zeiten gekommenen damaligen Testamente ausmachen, so wie in mancherlei milden Stiftungen. Außer den sich speciell auf Riga beziehenden, die unten angeführt werden sollen, mag hier noch erwähnt werden, daß im Jahre 1420 ein gewisser Herman Dazeberg den Hochmeister um Erlaubniß zur Anlegung eines Hospitals in Riga bat, freilich aber auch dafür sich und seinem Sohne ein Lehn in Preußen und dem letztern noch eine rigische Vicarie ausbedang. Im Jahre 1410 erlangte der Bischof von Reval von der harrisch-wierischen Ritterschaft eine Summe von 400 Mark, als Ablösungsgeld für den Zehnten von wüsten und später wieder bebauten Haken Landes[70]. Im Jahre 1426 schenkte der Orden dem Kloster Falkenau 31 Haken Landes[71]. Von neuen Stiftungen ist die des Brigittenklosters Marienthal bei Reval im Jahre 1400 oder 1407 zu bemerken[72]. Brigitta, Tochter Birger Brahes und an einen schwedischen Reichsrath verheirathet, hatte sich im Jahre 1340 von ihrem Manne getrennt und war ins Kloster gegangen. Fünf Jahre darauf sprach man schon von ihren Wundern. Sie ließ die Bibel durch ihren Beichtvater ins Schwedische übersetzen und erlangte ein solches Ansehen, daß um ihren Vorwürfen über seine Regierung ein Ende zu machen, der König Magnus Erichson ihr einen Hof schenkte, wo der von ihr nach Augustins Regeln gestiftete Brigittenorden seinen Sitz erhielt. Im Jahre 1373 starb sie zu Rom nach ihrer Rückkehr von einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe und ward im Jahre 1391 von Bonifacius IX. mit großen Unkosten ihrer Familie und ihres Ordens canonisirt[73]. Der fromme Sinn der Zeitgenossen bewog sie bisweilen, sich in geistliche Brüderschaften aufnehmen zu lassen, um ihrer Fürbitten und geistlichen Verdienste theilhaftig zu werden. So nahmen die Schwestern und Brüder des Klosters Marienthal die Wittwe Helmolds von Lode und ihre Söhne als ihre Freunde und Wohlthäter in ihre Brüderschaft auf (9. Juli 1420), und im Jahre 1495 machte der Prior der Predigermönche zu Riga die Familie des Hermann Keyserling aller Verdienste seines Ordens theilhaftig[74].

In diesen Ereignissen spiegelt sich der damalige Zeitgeist. Vicarien, d. h. dotirte Seelmessen, wurden häufig gestiftet; so im Jahre 1359 eine von 19 Mark weniger 8 Oer für die Kirche des Michaelis-Nonnenklosters in Reval zur Anschaffung von Oblaten und Wein[75]; am 23. April 1453 eine in der Kirchspielskirche zu Jewe von Fromhold Lode und seiner Hausfrau mit 200 Mark rigisch, die darauf auf liegende Güter ausgethan werden und wovon der officiirende Priester 14 Mark erhalten sollte[76]. Im J. 1407 beschlossen die Pfarrer zu St. Jakob und St. Peter in Riga in

Gemeinschaft mit einigen Domherren, künftig keine Stiftung von Vicarien ohne die Aussetzung angemessener Einkünfte zu gestatten [77]. Reliquien und ein vom Papste verfaßtes Gebet gegen die Pest galten für werthvolle Geschenke. So bat der Hochmeister den livländischen Ordensmeister im Jahre 1423 um ein Kleinod oder Reliquienstück für den König von Dänemark, weil er die seinigen sämmtlich verschenkt hatte [78]. Papst Sixtus IV. bot ein von ihm verfaßtes Gebet gegen die Pest dem Könige von Polen als ein wirksames Mittel und werthvolles Geschenk an [79]. Erzbischof Hildebrand theilte ein Schienbein von einem der zehntausend Streiter zwischen dem Hochmeister und dem Vicemeister in Livland, bestimmte die Art der Verehrung desselben und verband damit Indulgenzen [80]. Die geistlichen Güter behaupteten ihre Freiheiten von bürgerlichen Lasten, doch nicht ohne alle Anfechtung von Seiten ihrer weltlichen Gebieter [81]. Von dem allgemeinen Verderben der Kirche wurde auch Livland natürlich in mannigfacher Weise berührt. Um der unmäßigen Vermehrung der Kirchengüter zu steuern, mußten sich die Käufer städtischer Grundstücke, besonders Nichtbürger, reversiren, sie nicht an geistliche Hände zu veräußern [82]. Daß der den Geistlichen auferlegte unnatürliche Zwang des Cölibats sie entsittlichte, geht schon aus den oben angeführten Satzungen des Provincialconciliums hervor. Außerdem wurde Livland auch der widersinnigen Steuer des Ablaßgeldes unterworfen [83].

Theils durch die Geistlichkeit, theils durch den Orden verbreitete sich in Livland, jedoch sehr allmälig, einige Kenntniß des römischen Rechts [84]. Anklänge daran fanden sich schon in Urkunden des 13. Jahrhunderts [85]. Obwohl aber Kaiser Karl IV. durch eine Verordnung vom 18. April 1366 alle dem bürgerlichen und kanonischen Rechte widersprechende livländischen Statuten und Ordnungen aufhob, so gelangte dennoch das römische Recht in Livland zu keiner ausgebreitetern Gültigkeit, als überhaupt in Norddeutschland, wozu die Entlassung des Deutschordens aus der Reichsgerichtsbarkeit im Jahre 1424 noch beitragen mußte [86]. Nur die gelehrte Kenntniß des römischen Rechts verbreitete sich vermöge der Anordnungen des Hochmeisters Winrich von Kniprode. Dieser verordnete im Jahre 1350, daß in jedem Convente zwei gelehrte Ordensbrüder sein sollten, von denen der eine in der Theologie, der andere in der Rechtswissenschaft bewandert sein und die den übrigen Brüdern Unterricht ertheilen sollten. Er stiftete auch in Marienburg eine Rechtsschule, deren Lehrer zugleich das oberste Tribunal des Landes bildeten [87] und vom Papste Martin V. das Recht bekamen, Doctoren zu creiren [88]. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich auch in den Ordensländern Doctoren der Rechte, die wichtige Aemter bekleideten und bisweilen Bischöfe wurden,

wie Einwalt von Walteris, seit 1456 Bischof von Kurland, Georgius, Dompropst zu Riga 1481, Orgas, Dekan des öselschen Kapitels 1489, sämmtlich Doctoren des kanonischen Rechts. Im Jahre 1426 reiseten einige Rathsherrensöhne aus Reval und Dorpat nach Italien, um daselbst zu studiren [89]. Die Kenntniß des römischen Rechts hatte nur Einfluß auf die formelle juristische Geistesbildung der damaligen Zeit und äußerte sich in der Aufnahme römischrechtlicher Sprachweisen in die von gelehrten Juristen verfaßten Urkunden [90].

Jemehr die politischen und bürgerlichen Zustände unserer Ostseelande sich ausbildeten und sie ein besonderes, von dem anderer deutscher Territorien verschiedenes Rechtsleben zu führen anfingen, desto mehr befestigte sich der im vorigen Zeitraume schon entstandene Begriff eines ihnen eigenthümlichen Rechts. Dies kömmt jetzt häufig unter dem Namen stiftische Rechte, oder allgemeine stiftische Rechte vor [91], weil die sämmtlichen Territorien mit Ausnahme des harrisch-wierischen Landes Stifter waren. Doch bezeichnet dieser Ausdruck nur das Ritter- und Landrecht im Gegensatze des Stadtrechts, welche beide nichts mit einander gemein haben. Das Landrecht im weitern Sinne umfaßte auch das Bauerrecht; das riga-dörptsche Lehnrecht enthielt, wie oben bemerkt worden ist, Bestimmungen aus dem Bauerrechte. Das ganze Landrecht war zwar Gewohnheitsrecht, aber seit Erscheinung der Rechtsbücher nicht mehr ungeschriebenes. Seine weitere Fortbildung erhielt es durch die von den Urtheilsmännern gefundenen und von den Richtern eröffneten Urtheile. Eine vollkommene Rechtsgleichheit herrschte zwischen den verschiedenen Territorien zwar nicht, wie schon die Verschiedenheit der Rechtsbücher und der Klageformeln [92] beweiset. Da sie aber sämmtlich aus derselben Wurzel, nämlich dem norddeutschen Rechte, stammten, so berief man sich in den Stiftern häufig auf das harrisch-wierische und in Harrien und Wierland auf das stiftische Recht, wenn man darin eine Norm zu finden glaubte, denn wie ein Schriftsteller aus dem 16. Jahrhunderte sagt: „gleiche Sache soll auch gleiches Recht machen.“ Daß der römische König Sigismund im Jahre 1424 die Untersassen des Ordens in Preußen und Livland aus seiner und des Reichs Gerichtsbarkeit entließ [93], konnte die Entwicklung eines selbstständigen Landrechts in diesen Ländern nur fördern.

Das große Ansehen, welches der Sachsenspiegel in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Norddeutschland erlangte, bewirkte dessen Verpflanzung nach Livland, wo zwei Ueberarbeitungen desselben und zwar seines landrechtlichen Theils erschienen (denn Lehnrechtsbücher besaß Livland ja schon) und practische Gültigkeit erlangten [94], die eine für das

Stift Oesel im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und jedenfalls nach dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte, welches zum Theil, obwohl sehr sparsam, für dasselbe benutzt worden ist, und die andere für die Stifter überhaupt zu Ende des 14. oder Anfange des 15. Jahrhunderts, da es das öselsche Rechtsbuch vollständig in sich enthält, also später ist. Dies Rechtsbuch bildet die drei ersten Bücher, man könnte sagen den landrechtlichen Theil des wiek-öselschen Lehnrechts, hinter welche ein dortiges Bauerrecht als viertes Buch und das obenerwähnte älteste wiek-öselsche Lehnrecht als fünftes geschrieben ist[95]. Die andere Bearbeitung des Sachsenspiegels, das sogenannte mittlere Ritterrecht, muß vor der Regierung des Erzbischofs Johannes Habundi (1418—1424) verfaßt worden sein, denn in den Kapiteln 48 und 49 kommen Bestimmungen vor, welche von diesem Bischofe aufgehoben worden sind, und dies findet sich an den angeführten Stellen in der dresdener Handschrift (wahrscheinlich vom 16. Jahrhundert) angeführt[96].

Das wieck-öselsche Lehnrecht, jetzt nur noch in hochdeutscher Sprache vorhanden, ist größtentheils dem Landrechte des Sachsenspiegels entnommen und folgt im Ganzen der Anordnung desselben. Angehängt sind im dritten Buche einige Bestimmungen des sächsischen Lehnrechts[97]. Die größere Hälfte der aufgenommenen Artikel ist wirklich in das wieck-öselsche Lehnrecht übergegangen, die übrigen sind umgearbeitet, theils erweitert, theils zusammengezogen und dadurch etwas dunkel geworden, theils mit Zusätzen versehen, theils durch mehr oder weniger bedeutende Auslassungen abgeändert, so daß die Quelle bisweilen kaum mehr zu erkennen ist. Manche Auslassungen erklären sich daraus, daß der Sachsenspiegel vermuthlich in der mangelhaften Bremer Recension nach Livland gekommen ist[98], andere und bedeutendere, aus den eigenthümlichen, von denen Deutschlands schon abweichenden Verhältnissen des Landes. So sind z. B. viele Bestimmungen des öffentlichen Rechts, betreffend die Reichs-, die Kriegs- und Gerichtsverfassung, die Finanzen, die Reichsstände, die Standesverhältnisse und die von ihnen abhängigen verschiedenen Wehrgelder, die Ebenbürtigkeit, die Anrüchtigkeit, die Juden, die Turniere und den gerichtlichen Zweikampf, welche Institute in unsern Ostseelanden nicht vorkommen, weggelassen. Endlich sind einige Artikel aus dem Waldemar-Erichschen und aus dem ältesten livländischen Ritterrechte geschöpft und daher die abweichende Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels nicht aufgenommen. Die meisten der von Papst Gregor XI. in seiner Bulle vom April 1374 verdammten Artikel des Sachsenspiegels fehlen im wiek-öselschen Lehnrechte, oder sind im Sinne der Bulle abgeändert, und da dieselbe unter andern ausdrücklich an den Erzbischof von Riga erlassen

wurde [99], so läßt sich darnach annehmen, daß unser Rechtsbuch später verfaßt worden ist [100].

Das mittlere Ritterrecht, zuerst im J. 1537 mit der Läuflingsordnung des Erzbischofs Michael von 1494 gedruckt, kann nicht, wie der Titel dieses Druckwerks besagt, ein von diesem Prälaten und dem Ordensmeister von Plettenberg erlassenes Gesetzbuch sein, da es, wie oben gezeigt worden, schon aus dem Anfange des 15. Jahrh. herstammt, sondern ist ein aus den ältern Rechtsbüchern, dem ältesten livländischen Ritterrechte und dem wiek-öselschen Lehnrechte, welche beide vollständig darin aufgenommen sind, compilirter und durch einige besonders überarbeitete Artikel des sächsischen [1] Landrechts, so wie durch den Anfang des Lehnrechts vermehrtes Rechtsbuch, das daher sich zu einer gemeinschaftlichen Rechtsquelle für ganz Liv-, Kur- und Esthland in Bezug auf das Land- wie auf das Lehnrecht vorzüglich eignete. Es ist in seiner spätern Ueberarbeitung als umgearbeitetes Ritterrecht von Brandis zur Quelle für seinen Entwurf eines esthländischen Ritterrechts benutzt worden, da auch das in ihm aufgenommene älteste livländische Ritterrecht mit dem daselbst gültigen Waldemar-Erichschen übereinstimmt. Wir werden umsomehr aus ihm die Darstellung des Lehn- und Landrechts unsres Zeitraums entnehmen können, als es auch in spätern Zeiten, vorzugsweise vor dem umgearbeiteten Ritterrechte, von der Ritterschaft und den nachmaligen Beherrschern der Ostseelande für gültig anerkannt worden ist [2]. Das umgearbeitete Ritterrecht, aus dem Ende unsers Zeitraums oder dem Anfange des folgenden, ist nur eine Systematisirung des mittlern mit einigen wenigen Auslassungen und Berichtigungen, vielleicht zunächst für die Ordenslande bestimmt, da statt des Bischofs der „Landesherr" vorkommt, obwohl Faber, der es einmal (Bd. III. Kap. 13) citirt, es das stiftische landläufige Recht nennt. Die Zusammenstellung lehn- und landrechtlicher Bestimmungen in demselben Rechtsbuche mußte auch eine Vermischung des Land- und Lehnrechts in der Praxis herbeiführen, umsomehr als die Vasallen ihre Güter möglichst vom strengen Lehnsverbande zu befreien und den Aloden zu nähern suchten [3]. Nur das sächsische landrechtliche Erbrecht ist aus unsern Rechtsbüchern weggeblieben; ihr Erbrecht ist meist lehnrechtlich und aus den ältern einheimischen Rechtsbüchern geschöpft.

In der esthländischen, das rothe Buch genannten officiellen Rechtssammlung vom J. 1546, befindet sich eine Sammlung Excerpte aus dem longobardischen Lehnrechte und einem Werke (Practica) des Dr. Petrus von Ferrara, der zu Anfang des 15. Jahrh. lebte [4]. In dieser Arbeit kommen mehrere der deutschen Reichsverfassung entnommene und den ein-

heimischen Rechtsbüchern widersprechende Bestimmungen vor. Vielleicht ist die Sammlung in Deutschland verfaßt; mag aber dennoch in einzelnen Fällen subsidiäre Geltung gehabt haben [5], obwohl Brandis sie nicht als Quelle anführt.

Das Bauerrecht ist in diesem Zeitraume durch ein neues Rechtsbuch vermehrt worden, welches dem wieck-öselschen Lehnrecht als viertes Buch angehängt worden ist und viele Stellen aus den ältesten Bauer- und Ritterrechten und dem wieck-öselschen Lehnrechte aufgenommen hat. Es ist viel vollständiger, als das ältere Bauerrecht und enthält außer strafrechtlichen Bestimmungen auch agrarische, civilrechtliche und prozessualische. Der Ausdruck Bauer kommt in demselben nicht vor, sondern nur der „Mann oder Esthe", und er erscheint als Zehntner oder Pächter des Herrn [6], nicht als Leibeigner. Das Rechtsbuch muß daher noch aus dem 14. Jahrh., dem Anfange unseres Zeitraums sein, wo die große Empörung vom J. 1343 ihre nachtheiligen Folgen noch nicht entwickelt hatte.

Eine fernere, obwohl mehr partikularrechtliche und nicht immer in allen livländischen Territorien gültige Fortbildung fand das Landrecht in positiven Normen, welche meist in einer vertragsmäßigen Uebereinkunft der Interessenten ihre Quelle hatten. Hieher gehören zuvörderst die Beschlüsse der allgemeinen Landtage oder der Versammlungen der sämmtlichen livländischen Landesherren und ihrer Stände, von denen der älteste uns bekannte in Walk am Tage Crispini und Crispiniani 1424 zu Stande gekommen; ferner die Verträge und Conventionen zwischen einzelnen Landesherren, mit Zustimmung ihrer Stände, namentlich über Ausantwortung flüchtiger Bauern, wie die Läuflingsordnung des Bischofs von Dorpat zwischen 1443 und 1461 in Form einer Einigung mit dem Kapitel, dem Abte zu Falkenau und der Stiftsritterschaft, in der schon einer frühern Einigung gedacht wird [7] und die des Erzbischofs Michael von 1494; sodann landesherrliche Gnadenurkunden und Verordnungen, die meist auch die Frucht von Vereinbarungen waren, Concessionen der Landesherren an ihre Stände, und zwar bisweilen mit Geld erkaufte, enthielten und meist eine Erweiterung des Erbrechts betrafen. Hieher gehören, für die harrisch-wierische Ritterschaft die Gnadenbriefe des Hochmeisters von Jungingen von 1397 und des Ordensmeisters Johann von Mengden von 1457 [8], für die erzstiftische Ritterschaft das Gnadenerbrecht des Erzbischofs Sylvester von 1457, welche das Erbrecht der weiblichen Nachkommenschaft einführten. Endlich kommen auch auswärtige Privilegienbestätigungen vor, wie die Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1452, der alle früher den livländischen Landen verliehenen Rechte erneuerte [9]. Ueber die damalige Rechtspraxis geben

auch die zahlreichen gerichtlichen und Privaturkunden einigen, obwohl spärlichen Aufschluß, deren sich in der neuesten Sammlung (der Bunge-Tollschen esth- und livländischen Brieflade vom J. 1856) 422 vorfinden. Es sind theils Urtheils- und Schiedssprüche, theils Kauf- und Schuld- oder Pfandbriefe. Auch einige Testamente kommen vor. Die Ordenslande überhaupt betreffen die Privilegien der Hochmeister Heinrich von Arfberg von 1350 und Ludwig von Erlichhausen von 1452 und 1459. Hieher sind noch die Beschlüsse der Ritterschaften auf ihren Manntagen zu rechnen, welche natürlich nur für sie selbst Gültigkeit hatten:

Wir geben hier einen kurzen Abriß des damaligen Ritter- und Landrechts, als Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte dieses Zeitraums. Vorher mag noch bemerkt werden, daß die ganze Lehnsritterschaft, so wie der Orden aus Deutschen bestand; indessen sehen wir doch im J. 1429 den Ordensmeister den Hochmeister um die Erlaubniß zur Aufnahme einiger Söhne schwedischer Ritter und Knechte bitten [10], und im folgenden Jahre hatte der Orden sogar eine Comthurei in Schweden [11].

Die stiftischen Vasallen und Lehnsleute, so wie auch die harrisch-wierischen, kommen in den Quellen noch immer unter den Namen milites [12], Mannen, Gute Mannen, Ritter [13], Wappener [14], famuli armigeri [15] vor, im Gegensatze zum Herrn oder Lehnsherrn, wofür auch oft der Bischof steht. In den Gnadenbriefen und Urkunden findet sich der Ausdruck: Ritter und Knechte, im Sylvesterschen Privilegium die Ritterschaft und Mannschaft, nicht als Gegensatz, sondern tautologisch, so wie in diesem Erlasse unmittelbar darauf von Mannenrechten im Sinne der Ritterrechte die Rede ist. Uebrigens werden in gerichtlichen, wie in Privaturkunden die Personen, mit Ausnahme geistlicher und weltlicher Würdenträger, bloß beim Tauf- und Familiennamen (meist ohne von), ohne alle Standesbezeichnung genannt. Der Ausdruck Adelschaft, für Ritterschaft, kommt zuerst in der Waimelschen Einigung vom J. 1482 vor. Der livländische Adel gehörte zum Stande der Schöppenbarfreien Norddeutschlands [16], oder der Mittelfreien Frankens und Schwabens [17], keinesweges aber zu dem der Semperfreien, dem Herrenstande oder dem ursprünglichen Adel. Denn der Name Adel, anfänglich nur dem Herrenstande angehörig, ging erst gegen das Ende des Mittelalters auf die Mittelfreien und den ganzen Ritterstand über und kömmt in Livland erst im umgearbeiteten Ritterrechte vor [18]. Daher fehlen auch im mittleren Ritterrechte alle auf die Semperfreien bezüglichen Bestimmungen des Sachsenspiegels [19], auch waren die Ritterschaften unserer Ostseelande keine so streng geschlossenen Corporationen, wie die Deutschen. Weder waren vier Ahnen erforderlich [20], um zu ihnen gezählt zu werden, noch hing die

Lehnsfähigkeit davon ab, daß Vater und Großvater von Ritterart gewesen [21]. Die Bestimmungen des Sachsenspiegels über Ebenbürtigkeit kommen in unsern Ritterrechten ebenfalls nicht vor. Der Ausdruck Knechte bedeutete im engern Sinne die Knappen oder Knaben, welche die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten und eine Mittelstufe zwischen den Rittern und den Jungen oder Junkern bildeten [22].

Die Vasallenschaft beruhte, wie früher, auf dem Besitze eines Lehns und begründete ein Verhältniß gegenseitiger Treue und Unterstützung, wobei aber der Vasall dem Lehnsherrn untergeordnet war [23]. Daher durfte auch der Lehnsmann sich weigern, gegen seinen Herrn, und dieser, gegen jenen ein Urtheil zu fällen, wenn es dem Beklagten an Ehre, Leben oder Leib ging [24]. Die Pflicht der Landesvertheidigung war, wie früher, auf die Landesgränzen beschränkt, als welche die Düna und die Narowa galten [25]. Der Kriegsdienst wurde persönlich und durch Stellung bewaffneter Fußknechte, je nach der Hakengröße der Güter, geleistet [26]. Ueberzog der Herr den Vasallen mit ungerechter Fehde oder umgekehrt und einer von ihnen klagte gegen den Andern, so galt Solches nicht für Verletzung der Lehnstreue. Im Falle der Nothwehr war der Lehnsmann sogar berechtigt, sich gegen seinen Herrn zu vertheidigen [27]. Indessen soll keiner von beiden den andern befehden, sondern sie sollen vor den übrigen Mannen mit einander zu Gericht gehen [28]. Weigerte sich dessen der Herr, so sollte er, bis zur ausgemachten Sache, sein Recht auf den Lehnsdienst verlieren. Eine solche Weigerung wäre auch um so auffallender gewesen, als der Lehnsherr („der Bischof") selbst den Richter setzte, der über Leib, Leben und Vermögen seiner Mannen zu urtheilen hatte [29]. Uebrigens war es gestattet, von mehrern Herren zugleich Lehn zu empfangen [30].

Der Lehnsverband ruhte überall, wo er bestand, auf einem dinglichen Rechte, dem Besitze des Lehns, wenn auch ohne Leute [31], dem der Lehnsmann entsagen und so das Verhältniß auflösen konnte [32]. Hiemit hörten auch seine politischen Beziehungen zum Lehnsherrn auf, der in Livland auch zugleich Landesherr war. Das Privilegium des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen von 1452 bezieht sich daher ausdrücklich nur auf diejenigen Ritter und Knechte, „die binnen Landes mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darin essen" [33]. Die Lehngüter des livländischen Ordens wurden vom Ordensmeister und nicht vom Hochmeister verliehen [34]. So wie die Vasallenschaft noch keinen rein persönlichen adligen Geburtsstand ausmachte, so reden auch unsere Rechtsquellen von keinem Verluste der Standesrechte, sondern nur von einem Verluste von Ehre und Gut, welche dann erfolgten, wenn der Vasall gegen seinen Herrn treulos gehandelt, ihn in der Noth verlassen, oder in des Herrn Geschäften den eignen

Vortheil dem des letztern vorgezogen hatte [35]. Familienwappen und Siegel finden sich aber doch schon seit dem Anfange des 14. Jahrh.

Wie angesehen die Glieder der livländischen Ritterschaft auch im Auslande waren, wenn sie auch nicht zum hohen Adel gehörten, erhellt unter andern aus den von Kaiser Karl IV. am 30. October 1375 und von dessen Nachfolger und Sohne Sigismund am 23. December 1417 der Familie Tiesenhausen ertheilten Gnadenbriefen, durch welche die Glieder derselben dem Hofgesinde und den Tafelgenossen des Kaisers einverleibt wurden und mit ihnen gleiche Rechte und Ehren genießen sollten [36].

Freie deutsche Landsassen, die nach Landrecht lebten, gab es in Livland wohl nur sehr wenige und die auf diese Leute (Pfleghafte, Lassen) bezüglichen Bestimmungen des Sachsenspiegels sind nicht in unsern Rechtsbücher aufgenommen. Indessen muß es außer den ritterlichen Vasallen auch Dienstleute niedern Ranges gegeben haben, die zwischen den Rittern und den landpflichtigen Bauern standen [37].

Die Rechte der Lehnsmannen bestanden, wie früher, vorzüglich in der Wehrhaftigkeit oder dem Waffen- und Fehderechte und der Schöppenbarfreiheit oder dem Rechte zum Urtheilfinden. Aus jener floß das Recht nicht nur eigner Vertheidigung, sondern auch der des unrechtmäßig angegriffenen Lehnsherrn, Vasallen oder Verwandten mit bewaffneter Hand [38] gegen Jedermann. Dies dehnen die Ritterrechte auch auf den Reisegefährten, den Gast, den Wirthen und jeden Flüchtenden und Hülfe Suchenden aus [39] und erklären es so von der Eigenschaft eines Vasallen für unabhängig, daher denn auch diese Bestimmungen aus der landrechtlichen Quelle des Mittlern Ritterrechts geschöpft sind. Ueberhaupt sollte dem Gerüffte nach Verübung eines Verbrechens oder Angriffs jeder Erwachsene bewaffnet folgen [40]. Von Privatfehden liefert die livländische Geschichte mehrere Beispiele, wie z. B. die obenerwähnte des Ritters von Fahrensbach mit dem Bischofe von Oesel, die des Friedrich von der Ropp mit dem Bischofe von Dorpat [41]. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe dienten die gegen Friedebrecher und ihre Bürgen und Hehler verhängten Strafen [42]. Auf Störung besonders gebotenen Friedens stand Verlust des Lebens und des Vermögens [43] und während desselben und gemeiner (Land- und Gerichts-) Tage durfte bei der höchsten Geldstrafe keine andere Waffe geführt werden, als das Schwerdt, ausgenommen im Dienste des Landesherrn [44]. Das Recht Urtheil zu finden war nicht wie in Norddeutschland [45] von der Ebenbürtigkeit abhängig [46] und stand sogar dem Unbelehnten und Nichtvasallen zu, nicht aber das Recht Urtheil zu schelten, er stelle denn einen belehnten Mann des Herrn als Bürgen [47]. Einen privilegirten Gerichtsstand des Ritter-

standes gab es nicht, er wurde, so wie jeder andere Stand freier Männer, von seines Gleichen gerichtet. Als Gutsbesitzer genossen die Vasallen der Kornausfuhr, die ihnen der Ordensmeister Lander von Spanheim selbst auf Verlangen des Hochmeisters nicht zu nehmen wagte [48]. Die Schatzfreiheit der dem Landesherrn ja schon zum Kriegsdienste verpflichteten Vasallen wurde durch das Privilegium des Ordensmeister Johann von Mengden vom Tage Valentini 1457 bekräftigt. Eine Ausdehnung der Rechte der Vasallen gegen ihre Lehnsherren erhellt aus einigen aus dem sächsischen Lehnrechte herübergenommenen Bestimmungen. Hatte der Lehnsmann seinem Herrn etwas geliehen und es war ihm nicht vergütet worden, so war er nicht länger zum Lehnsdienste verpflichtet, desgleichen wenn er seinen Herrn verklagt hatte und derselbe weigerte sich, vor seinen Mannen mit ihm zu rechten [49]. Verlor Jemand ein Lehn, das er schon weiter verlehnt hatte, an seinen Oberlehnsherrn, so durfte sich der Afterlehnsmann dem Oberlehnsherrn anbieten und behielt das Gut auch in dem Fall, wenn der Mittelsmann sich in der Folge bei seinem Lehnrechte erhielt — eine Bestimmung, die offenbar die Erhaltung des Besitzes erzweckte [50]. Die den Vasallen zustehenden gutsherrlichen Rechte sollen bei der Darstellung der Bauernverhältnisse geschildert werden.

Gemindert wurden die angeführten Rechte nicht durch Geburt aus einer putativen Ehe vor erfolgter Scheidung, oder durch Conception während derselben [51], eine Bestimmung, welche die außerordentliche Ausdehnung der kirchlichen Eheverbote sehr nothwendig machte. Desgleichen galten nach des Vaters Tode geborne, aber erweislich früher concipirte Kinder, namentlich in Bezug auf das Erbrecht für ehlich [52], während in der Ehe, aber zu früh, so wie nach des Vaters Tode zu spät geborne Kinder für unehlich galten und von der Erbschaft ausgeschlossen wurden [53]. Die Dauer dieser Zeit ist indeß in den Quellen nicht bestimmt. Als Beweis der lebendigen Geburt galt, daß das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen war [54]. Ein stumm, blind, hand- oder fußlos gebornes Kind konnte nicht nach Lehn-, sondern nur nach Landrecht erben, ein Aussätziger gar nicht, doch verlor man schon früher Erworbenes durch solche Gebrechen nicht [55].

Durch hohes Alter (in den Quellen dadurch ausgedrückt, daß man sogar mit Beihülfe nicht mehr zu Pferde steigen kann,) verlor man das Recht Lehngut zu vergeben, so wie sonstiges Vermögen zu veräußern [56]. Daher konnte man sich nach Erreichung des sechszigsten Lebensjahrs Vormünder wählen [57], auch Blöd- und Wahnsinnige erhielten Vormünder, die den durch jene etwa angestifteten Schaden ersetzen mußten [58].

Jungfrauen, Wittwen und Geistliche standen ebenfalls unter Vormund-

schaft [59] und durften weder als Fürsprecher vor Gericht auftreten, noch ohne Vormünder klagen [60]. Nur gerichtliche Eide mußten sie natürlich selbst leisten [61]. Ehefrauen durften ohne ehelichen Consens ihr bewegliches Vermögen nicht veräußern, noch ihr unbewegliches (das Eigen) oder ihre Leibzucht Jemanden abtreten; letzteres aber durften unverheirathete Frauenspersonen ohne Einwilligung ihres Vormundes thun, er sei denn ihr nächster Erbe [62].

Die Volljährigkeit trat landrechtlich nach erreichtem zwanzigsten Jahre ein [63]. Ein Lehn empfangen konnte man mit dem Alter von zwölf Jahr sechs Wochen, mußte sich aber einen Lehnsmann zum Vormunde bis zur Großjährigkeit wählen. Kinder standen unter Vormundschaft des nächsten männlichen Verwandten, oder in Ermangelung desselben, des Landesherrn [64].

Weder uneheliche Geburt [65], noch eine besondere Lebensart [66], führten Rechtlosigkeit nach sich [67], sondern solche war nur die Folge schwerer Verbrechen, deren Urheber entflohen waren [68]. Wer eines Verbrechens angeklagt, die Flucht ergriff [69], oder einen Friedebrecher trotz gehöriger dreimaliger [70] Vorladung dem Richter nicht auslieferte [71], oder ihm zur Flucht behülflich war [72], oder einen friedlos gelegten wissentlich beherbergte oder speiste, wurde ebenfalls friedlos gelegt [73] und blieb es so lange, bis er sich mit dem Richter und Kläger verglichen [74], oder sich auf erhaltenes sicheres Geleit gestellt und Selbsieben vor dem Richter seine Unschuld eidlich bezeugt hatte [75]. Vorher mußte er Bürgschaft leisten, sich stellen zu wollen [76], wenn er der Haft entgehen wollte [77]. Folge der Verfestung war Verlust des Klagerechts und Unfähigkeit zu gerichtlichem Zeugnisse und gerichtlicher Fürsprache, wogegen der Verfestete verpflichtet war, sich auf Klagen einzulassen [78]. Diese Folgen erstreckten sich auf den Bezirk des Gerichts, das die Verfestung ausgesprochen hatte, so wie den seiner Untergerichte, nicht aber umgekehrt [79]. Der bürgerlichen Acht war der Kirchenbann in seinen Folgen gleich [80], er durfte aber vom Bischofe nicht in weltlichen Dingen ausgesprochen werden [81].

Das Gesammtvermögen eines Menschen nennen unsere Ritterrechte Gut oder Güter [82]. Dieser Ausdruck bedeutet indessen auch oft ein Grundstück [83], oder gar nur ein Lehngut [84], letzteres hauptsächlich in den dem vorigen Zeitraum noch angehörigen Stellen des Mittlern Ritterrechts. In älteren Zeiten gab es nämlich kaum andere Landgüter als Lehngüter; die Ritterrechte unseres Zeitraums hingegen unterscheiden Eigen, Lehn, und fahrendes Gut [85], oder fahrende Habe, letztere bald im Sinne von beweglichem Vermögen überhaupt [86], mit Ausschluß von Zinsen und Zehnten und allem dem, was erd- und nagelfest ist [87], bald

auch mit Ausschluß einzelner juristisch ausgezeichneter Gattungen beweglicher Sachen, des Heergewettes, der Gerade, des Mußtheils [88], des Hausgeräths, der Kleinodien [89], daher denn das Gnadenerbrecht des Erzbischofs Sylvester vom Jahre 1457, das später ist als unsere Rechtsbücher, bewegliche Güter im Allgemeinen von liegenden Gründen, Erbgütern (sogar mit Einschluß der Lehngüter) unterscheidet [90]. Unter jenen zeichnet es auch schon das baare (rede) Geld und die verbrieften Gelder (Obligationen) aus [91]. In Beziehung auf erbrechtliche Verhältnisse wird das Vermögen Erve (Nachlaß) genannt [92], auch wohl dem Eigen gleichgesetzt [93], obwohl Eigen nur unbewegliches Vermögen bezeichnet und dann nebst dem Lehn dem Erbe entgegengestellt wird [94]. Hieraus sieht man, daß die Eigenthumsverhältnisse sich nicht bloß auf Lehngüter beschränkten, sondern in mannigfaltiger Weise entwickelt hatten, ohne daß sich indessen schon für die verschiedenen Arten von Eigenthum ein fester Sprachgebrauch gebildet hätte. Das Verfügungsrecht des Eigenthümers über unbewegliches Vermögen wurde ferner dadurch modificirt, ob es ererbt oder wohlerworben (gewonnen gudt) [95] war; bei beweglichem Vermögen machte Solches keinen Unterschied [96].

So wie die persönliche Rechtsfähigkeit, dem kriegerischen Sinne der Zeit gemäß, in der Wehrhaftigkeit oder dem Rechte der bewaffneten Selbstvertheidigung lag, so wurde auch der juristische Besitz durch ein Wort bezeichnet, das die Befähigung zu Vertheidigung und Abwehrung jedes Eindrangs ausdrückte, nämlich durch das Wort Wehre oder Gewehre [97]. Eine solche hatte daher der factische Besitzer, sowohl von Lehngütern [98] als andern Liegenschaften [99] und beweglichen Sachen [100], natürlich also auch der Eigenthümer [1]. Der Besitz genoß gerichtlichen Schutz: „Man soll Niemanden von seinem Gute, das er in Wehren hat, weisen", sagt das Ritterrecht, „es werde ihm denn mit Recht abgenommen" [2]. Die ein Jahr und sechs Wochen unwidersprochen fortgesetzte Gewehre hatte besondere rechtliche Folgen. Wenn ein solcher Besitz eines Lehnguts durch den Eid des Besitzers oder das Zeugniß zweier anderer unbescholtener Lehnsmänner oder einen Lehnsbrief unterstützt wurde, so war der Besitzer hiedurch gegen jede fremde Ansprache, auch gegen die des Lehnsherrn geschützt [3]. Wurde aber der Besitz irgend eines Guts vor Ablauf jener Zeit angefochten und der Beklagte erhielt sich mit Gewalt im Besitze, so wurde sein Besitz für einen unrechtmäßigen gehalten (er hatte keine rechte Wehre an dem Gute), sobald das Gericht die Eigenmacht bezeugte [4]. Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Dörfern entschied ebenfalls der unbestrittene, Jahr und Tag andauernde Besitz. War derselbe aber nicht auszumitteln, so daß beide Dörfer gleich rechte Were an dem

streitigen Grundstücke hatten, so entschied die Eisenprobe; war das Resultat derselben zweifelhaft, so wurde das Grundstück getheilt [5].

Die dinglichen Verhältnisse der Lehen blieben unverändert [6]. Wenn nur der gehörige Lehndienst von ihnen geleistet wurde, so konnten sie auch in den Besitz von nichtrittermäßigen Individuen oder Corporationen, z. B. Klöstern, kommen [7]. Lehnbriefe der Ordensmeister auch an Personen, von deren Adel wir sonst nichts wissen, kommen besonders für Kurland vor [8], unter andern auch an einen der sogenannten kurischen Könige [9], der noch außerdem mit seinen Erben durch den Ordensmeister Mengden von allen Fuhren und Arbeiten für den Orden, ausgenommen Reisen und Heeresfolge, befreit wurde [10]. Die Befugniß zur Veräußerung der Lehen wurde aber ausgedehnt und jeder Lehnsmann, der noch im Stande war, ein Pferd zu besteigen, durfte sein Gut frei verkaufen, vergeben und verlehnen, mußte aber einen halben Haken Landes und vom Hofe so viel behalten, daß ein Wagen darin kehren könne, um davon den Lehndienst zu leisten [11], bei Verlust des Rechts zur Zeugenschaft. An den Herrn fiel das Lehn nur wegen Treubruch (s. oben); in Folge sonstiger schwerer Verbrechen und erlittener Todesstrafe an die Erben [12]. Wurde ein Gut zu gleicher Zeit von zwei Personen, von der einen als Lehn, von der andern als Eigen angesprochen, so wurde es der letztern zuerkannt, wenn sie nur zwei Zeugen stellen konnte [13].

Das Eigenthum am Eigen war durch keine Regalien beschränkt und stand wohl jedem freien Manne [14], namentlich Geistlichen (nach den Rechtsbüchern und Sylvesters Gnadenbriefe) und Stadtbürgern zu [15]. Wie eng aber schon damals Grundbesitz und ritterliche Lebensart mit einander zusammenhingen, zeigt der im Jahre 1470 durch den Ordensmeister Johann von Herse, mit Zuziehung des Bischofs, des Kapitels und der Bürgermeister von Reval, zwischen den Gebrüdern Bremen getroffene Vergleich, in welchem Hans Bremen, als in der Stadt und im „Ritterrechte" wohnhaft, von der Beerbung der Landgüter ausgeschlossen und mit Geld (2500 alte Mark zu 36 Schilling) abgefunden wird [16]. Flüße mußten gemeinschaftlich benutzt werden [17]. Ererbtes Eigen durfte nicht ohne Einwilligung der Erben veräußert werden [18]. In Veräußerungsurkunden über Erbgut wird daher häufig die Zustimmung der Erben und auch wohl der Frau erwähnt [19]. Sonstige Beschränkungen des Veräußerungsrechts, z. B. Verbot der Uebertragung an die todte Hand, wie in den Städten, kommen in den Rechtsbüchern nicht vor, eben so wenig als nothwendige Form derselben die gerichtliche Auflassung, welche sich zwar schon sehr häufig, aber doch nicht immer vorfindet [20]. Von Dienstbarkeiten werden nur einige gesetzlich gebotene erwähnt, z. B. daß der aus einem Bote

Fischende sich des Ufers auf Schrittweite bedienen darf und daß ein Reisender, dessen Pferd auf dem Wege ermüdet, ihm so viel Korn schneiden darf, als er, mit einem Fuße auf dem Wege stehend, erreichen kann, ohne aber etwas mitzunehmen [21]. Für Verkauf des Eigen oder fahrende Habe mußte die Gewähr lebenslänglich geleistet werden, für vergebenes Lehn nur Jahr und Tag [22].

Im mittleren Ritterrechte, nicht aber im umgearbeiteten und im wiek-öselschen Lehnrechte, finden sich auch die dem ältesten livländischen Ritterrechte angehängten Artikel über das Dorfrecht. Ob sie practische Gültigkeit gehabt haben, ist schwer zu entscheiden, denn sie setzen noch Dörfer mit beschlossener und zum Theil unter Privatgrundbesitzer vertheilter, zum Theil mit einer gemeinschaftlich zu benutzenden Gemeinheit versehener Mark voraus und zwar wird festgesetzt, daß derjenige, welcher zu der Dorfgemeinheit gehört und den Besitz eines Grundstücks durch sieben Zeugen beweisen kann, gegen einen Anspruch jedes Dritten geschützt ist, es sei denn, daß sein Gegner sich der Eisenprobe unterwerfe [23]. Diese Verordnungen setzen eine Dorfverfassung und agrarische Verhältnisse voraus, welche, wenn sie je allgemein verbreitet gewesen sind, doch bei dem steigenden Drucke der Leibeigenschaft wieder verschwinden mußten.

Ueber bewegliches Vermögen, welches in den Ritterrechten des vorigen Zeitraums noch gar nicht erwähnt wird, durfte man frei verfügen [24]. Eine Erwerbung durch Occupation kommt insofern vor, daß wer Dieben oder Räubern etwas abjagt, ein Drittel davon für sich behält [25]. Wer unwissentlich einen fremden Acker pflügt und besäet, behält die auf demselben gewonnene Ernte [26]. Auch der Erwerb überhängender Früchte (namentlich vom Hopfen soviel, als der Eigenthümer des Stocks nicht zu sich herüberziehen kann) kommt in den Rechtsbüchern vor [27]. Ueber Gewährleistung veräußerter beweglicher Sachen galten die so eben in Betreff des Eigen angeführten Regeln. Wer etwas aus seiner Wehre gab, durfte sich nur an den halten, dem er die Sache übergeben hatte, nicht aber an einen dritten Besitzer [28]. Hand muß Hand wahren. Nur unrechtmäßig und mit Gewalt Genommenes durfte aus der Hand jedes Dritten vindicirt werden [29]. Strandgut sollte dem rechtmäßigen Besitzer auf seinen Eid gegen Erstattung des Bergelohns ausgeliefert werden [30]. Zum beweglichen Vermögen können auch auf Güter angewiesene Renten gerechnet werden, wobei das Gut gewöhnlich ganz oder theilweise verpfändet, verschenkt oder verkauft wurde. Solche Renten waren meist zu Seelmessen (Vicarien) oder Almosen bestimmt [31].

Zum Pfande wurde ein Gegenstand entweder durch freiwillige Verpfändung von Seiten des Eigenthümers (Weddeschat, Satzung zur Wedde,

d. h. zur Strafe) oder durch Pfändung, d. h. Besitzergreifung von Seiten eines Nichteigenthümers zur Sicherung eines Anspruchs. Die Verpfändung war an dieselben Bedingungen geknüpft, wie die Veräußerung, also bei Lehen an die Genehmigung des Lehnsherrn, bei ererbtem Eigen an die der Erben u. s. w. [32]. Durch die Versetzung eines Guts wurde die samende Hand an demselben nicht gebrochen [33], obwohl die Verpfändung häufig mit der Uebergabe der versetzten Gesinde an den Pfandnehmer verbunden war [34], wie die Verpfändung beweglicher Sachen [35].

Durch den Waimelschen Landtagsschluß von 1482, dessen Redaction übrigens ziemlich dunkel ist, wurde verfügt, in jedem Kirchspiel einen Adligen zu wählen, welcher von den Gutsbesitzern die Forderungen ihrer Gläubiger eincassiren und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Theil des Guts oder der fahrenden Habe in Besitz nehmen sollte; für etwanigen Schaden des mahnenden Gläubigers wollte die Ritterschaft einstehen. War indessen ein Gut über seinen Werth hinaus verpfändet, so traf der Verlust den Gläubiger, und Gläubiger, die zum geistlichen Stande gehörten, durften nicht mehr als die Rente des ihnen verschriebenen Pfandes erheben [36]. Merkwürdig ist es, daß schon im J. 1346 der esthländische Adel sich mit der Stadt Reval dahin verglich, daß auf je zehn Mark Silber Schulden, ein Haken Landes nebst dem dazu gehörigen Vieh verschrieben werden sollte [37]. Hierin und in der durch den Waimelschen Landtagsschluß ausgesprochenen Gesammtbürgschaft des Adels, die übrigens nicht in Ausführung gekommen zu sein scheint, sieht man schon die Anfänge eines spätern Creditsystems. In den Verpfändungsurkunden wird oft erwähnt, daß das Pfandstück nicht schon anderweitig verpfändet ist [38], und wird es dem Pfandgläubiger nicht sogleich überwiesen, so wird er wenigstens berechtigt, sich im Nichtzahlungsfalle ohne weiteres in Besitz zu setzen, wobei ältere Briefe jüngern vorgingen [39]. Beide Arten der Verpfändung, mit und ohne sofortige Uebergabe des Pfandstücks, bestanden nach den Urkunden neben einander und haben sich eigentlich beide bis jetzt erhalten, die ohne Uebergabe unter dem Namen der gerichtlichen Ingrossation. Pfändung fand hauptsächlich an fremdem, auf eignem Boden angetroffenen Vieh, oder einem darauf vorgefundenen Reiter oder Fahrenden Statt und bezweckte Verhütung des zu befürchtenden und Ersatz des angerichteten Schadens [40]. Außerdem durfte der Grundherr seinen Untersassen wegen rechtlicher Forderungen pfänden [41], desgleichen auch der Richter denjenigen, der eine gerichtliche Buße nicht zahlte oder einer Ladung nicht folgte [42]. Einer begründeten Pfändung durfte sich bei Geldstrafe Niemand widersetzen [43].

Das Obligationenrecht unserer Rechtsbücher ist, wie man sich

denken kann, sehr dürftig; es enthält nur einige wenige Bestimmungen über Zahlungen, Verträge und Schadenersatz oder aus unerlaubten Handlungen entstehende Verpflichtungen. Schulden sollten am Verfalltage oder auch früher vor Sonnenuntergang in der Wohnung des Gläubigers oder des Richters gezahlt werden [44]. Zinsen kommen nicht vor, sie wurden dem Wucher gleichgeachtet [45]. Am Schlusse unseres Zeitraums findet sich in einem Urtheile vom J. 1492 ein landüblicher Zinsfuß von 6 Prozent als gesetzliches Maximum erwähnt [46]. Versprechen sollen gehalten werden, sie seien denn erzwungen oder in der Gefangenschaft oder um Leib oder Leben zu retten, gegeben [47]. Altersschwache Personen (die selbst mit Beihülfe nicht zu Pferde steigen konnten) durften über Lehngüter nicht verfügen [48]. In wieweit sich dies auch auf unter Vormundschaft Stehende bezieht, ist nicht ganz klar; Frauen waren nur bei gewissen Veräußerungen an die Einwilligung ihrer Vormünder oder Gatten gebunden. Ueber die Form der Verträge ist nichts vorgeschrieben; ein vor Gericht geschlossener hatte aber den Vorzug, daß wenn er eidlich abgeleugnet wurde, dem Gegner der Beweis desselben durch zwei Zeugen und den Richter als dritten freistand [49]. Gegen Ende des Zeitraums fing man an, um Fälschungen vorzubeugen, Vertragsurkunden durchzuschneiden und jedem Theile eine Hälfte zu übergeben, welche beide genau in einander passen mußten [50]. In einem auf dem gemeinen Tage zu Reval gefällten Urtheile vom J. 1497 wird ein durchstochener Schuldbrief, dessen Siegel auch abgeschnitten waren, für machtlos erklärt, allein dem Producenten anderweitiger Beweis der contrahirten Schuld offen gelassen [51]. Daß durch Verträge dem gebotenen Rechte derogirt werden konnte, sehen wir an einem einzelnen Beispiele [52]. In Beziehung auf das Tragen der Gefahr folgen unsere Ritterrechte dem Grundsatze des ältern deutschen Rechts, nach welchem der Inhaber einer fremden Sache, von der er einen Vortheil zieht, auch den Zufall trägt. Daher hat der Commodatar die ihm geliehene Sache in jedem Falle in Natur oder nach ihrem Werthe zu ersetzen, nicht so der Depositar. Bei der Verpfändung sind die Vortheile getheilt. Der Pfandinhaber haftet für den zufälligen Untergang des Pfandes also nicht, verliert aber dadurch mit seiner Sicherheit auch seine Forderung [53].

Ueber einzelne Vertragsgattungen finden sich nur isolirte und zusammenhangslose Bestimmungen. Eine geschworene Urfehde ging auf die Kinder über; Geldschulden und Geldforderungen auf die Erben [54]. Indessen scheinen Schulden nur aus dem beweglichen Nachlasse bezahlt worden zu sein; auf liegende Güter wurden also keine Schulden gemacht [55]. Spielschulden brauchten von den Erben nicht bezahlt zu werden [56]. Le-

benslängliche Verpachtungen kommen vor, wie z. B. die einer Mühle mit einem Grundstücke bei Welau durch den livländischen Landmarschall im J. 1467, gegen einen Zins von 80 preußische Mark geringer Münze, und zwar auf so lange Zeit zu dem in der desfalsigen Urkunde bestimmt ausgesprochenen Zwecke, Meliorationen zu erleichtern [57]. Ueber den Dienstvertrag finden sich sehr humane Bestimmungen. Der Herr, der seinen Knecht vor der Zeit entläßt, hat ihm seinen vollen Lohn zu zahlen; der Knecht aber, der seinem Herrn entläuft, hat den empfangenen Lohn doppelt zurückzuerstatten. Will der Knecht heirathen, oder es fällt ihm eine Vormundschaft über Unmündige zu, so kann er seinen Abschied fordern. Für seinen Knecht braucht man nicht weiter aufzukommen, als sein Lohn reicht, man habe sich denn für ihn verbürgt. Wird ihm in des Herrn Dienste ohne eigenes Verschulden sein Pferd oder etwas von seinen Sachen gestohlen, oder genommen, so muß es ihm der Herr ersetzen [58]. Diese Bestimmungen deuten auf ein Dienstverhältniß zwischen freien Leuten und sogar auf ein kriegerisches, wo denn die Knechte als Knappen anzusehen waren (s. oben).

Jeder durch Unvorsichtigkeit gestiftete Schaden mußte ersetzt werden, und kam ein Mensch oder ein Stück Vieh dabei um, so wurde das entsprechende Wehrgeld gezahlt [59]. Ein solches findet sich nun auch im Sachsenspiegel für Individuen verschiedenen Standes, so wie für verschiedene Gattungen Thiere festgesetzt [60], nicht aber in unsern Ritterrechten, wo sich nur die Bestimmung vorfindet, daß ein beschädigtes Thier durch ein Anderes, von gleicher Gattung und Beschaffenheit, zu ersetzen ist [61]. Auch der von Kindern oder Geistesschwachen zugefügte Schaden sollte aus ihrem Vermögen ersetzt werden [62]. An einem einzelnen Beispiele sieht man, daß wenn der Schaden durch eigne Fahrlässigkeit des Beschädigten verschuldet war, er keinen Anspruch auf Ersatz hatte [63]. War einem Hirten aus der Heerde etwas entkommen und dieser hatte sofort um Hülfe gerufen und konnte solches beweisen, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten [64]. Den durch Thiere angerichteten Schaden mußte der Eigenthümer oder der Hüter derselben ersetzen, wenn das Thier bis zu der Zeit des gestifteten Schadens von ihnen gehalten worden war; das beschädigende Thier konnte aber auch zum Ersatze ausgeliefert werden [65]. Der angerichtete Schaden mußte gerichtlich erwiesen werden [66].

Gleich dürftig sind die ins F a m i l i e n r e c h t einschlägigen Bestimmungen, da dieses theils durch das kanonische Recht, theils durch die Sitte schon hinreichend normirt war; außerdem fehlen auch noch die des Sachsenspiegels über Mißheirathen, welche mit dem Begriffe der in unsern Rechtsquellen nicht vorkommenden Ebenbürtigkeit zusam-

menhängen. Was sich in unsern Ritterrechten vorfindet, bezieht sich nur auf das Güterrecht der Ehegatten, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft.

Die Ehefrau durfte ohne Einwilligung ihres Mannes weder ihr Gut (ihr Lehngut) [67] noch ihr Eigen veräußern, noch ihre Leibzucht abtreten [68]. Was der Mann mit der Frauen Gut erwarb, war sein Eigen [69] und er zog die Früchte aus dem fraulichen Vermögen [70], welches übrigens ihr allein gehörte [71] und in verschiedene rechtlich ausgezeichnete Bestandtheile zerfiel: 1) das eigene, etwa angeerbte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frau, auch wohl ein Lehngut [72]; 2) was die Frau zur Berathung, d. h. zur Ausstattung mitbekommen hatte, an Kost, Kleidung und Geschmeide [73], so wie an Geräthe oder an „Ingedömbe" [74], welches alles nach ihrem kinderlos erfolgten Tode an ihre Mutter zurückerbte, weil dergleichen Vermögensstücke immer in der weiblichen Linie blieben, so wie das Heergewette in der männlichen; 3) die Mitgift [75], welche die Braut von ihrem Vater, oder nach dessen Tode von ihrer Mutter oder ihren Brüdern „nach ihrem redlichen Vermögen" erhielt [76]; 4) die Morgengabe oder Wiedergabe [77] wurde der Frau vom Manne im Brautstuhle oder wenn „sie zur Tafel ging" [78], (also wohl gleich nach der Trauung,) in Geld, Gütern oder fahrender Habe gegeben [79] oder am Gute des Mannes wohl durch Pfandverschreibung constituirt [80]. Bisweilen ward die Morgengabe auch von andern Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils zugesagt [81]. Die Frau hatte ihre Ansprüche bei etwanigem Widerspruch immer durch zwei Zeugen zu erweisen [82]. War der Frau eine Mitgift gegeben, so mußte die Morgengabe wenigstens gleich groß sein und der Ueberschuß hieß Wiedergabe oder Morgengabe in engerm Sinne und darüber durfte die Wittwe nicht testiren, sondern nur über die Mitgift oder die gleich große Quote der Morgengabe (im weitern Sinne) [83]. Während der Ehe hatte die Frau an der Morgengabe insofern nur ein eventuelles Recht, welches sogar durch die Geburt eines den Mann überlebenden Kindes erlosch, denn die beerbte Wittwe erhielt die Morgengabe nicht, sondern statt dessen Kindestheil, wie nach dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte und dem ältern livländischen Ritterrechte [84]. Endlich konnte eine Ehefrau auch aus einer frühern Ehe eine Leibzucht, d. h. einen lebenslänglichen Niesbruch am Vermögen ihres ersten Gatten haben [85]. Eine solche gebührte der Wittwe kraft Erbrecht und durfte von ihr nicht ohne ehelichen oder ihrer Erben Consens veräußert werden [86]. Eine Leibzucht konnte der Ehefrau von ihrem Manne auch bei seinen Lebzeiten constituirt werden [87], was für den Fall einer Scheidung wichtig werden konnte, weil dann die Frau die Leibzucht behielt [88]. Angestritten konnte sie von

den Erben ihres Mannes nur im Falle der Deterioration oder des Aufgebens des Besitzes werden [89].

Es bleiben nur noch die Güterverhältnisse nach getrennter Ehe zu betrachten. Diese sind in einer Stelle unserer Ritterrechte abgehandelt, welche leider, so wie manche andere, sehr ungenau redigirt ist. Ihr Sinn scheint aber der zu sein, daß wenn die Scheidung gerichtlich ausgesprochen und nicht durch die Schuld der Frau herbeigeführt wurde, sie all ihr Eingebrachtes zurückbekam und der Mann auch das Seinige behielt; ferner sollte sie „was sie haben" (wohl nur die Errungenschaft) zur Hälfte theilen, waren aber Kinder vorhanden, so sollten diese die eine Hälfte (der Errungenschaft) erhalten und die Eltern die andere Hälfte, jeder von ihnen also ein Viertel [90]. Die Leibzucht sollte ebenfalls der Frau verbleiben. Ein Lehngut konnte ihr aber nicht mehr anfallen.

Von Eheverträgen in Bezug auf die Güterrechte kommt in unsern Quellen nichts vor, obgleich der Sachsenspiegel ihrer erwähnt [91].

Die Bestimmungen der ältern Ritterrechte über die der richterlichen Gewalt gleichgestellte Gewalt des Vaters oder des Bruders finden sich in den neuern wieder [92]. Den unabgetheilten Sohn, der eines Verbrechens zum ersten Mal angeklagt wurde, konnte der Vater durch Beschwörung seiner Unschuld von der Untersuchung befreien, er sei denn mit angeklagt [93]. Ueberhaupt erscheint die Familie noch immer, den ältern Rechtsbegriffen gemäß, als ein Verein zur gegenseitigen Vertheidigung und zwar beurkundet sie sich als solche durch das Recht für erschlagene oder sonst verletzte Familienglieder die Mannbuße oder sonstige Genugthuung zu fordern [94], oder den Schuldigen mit Fehde zu überziehen [95]. Das sächsische Landrecht enthält über die elterliche Gewalt Bestimmungen, die als vom livländischen Gewohnheitsrechte abweichend, in unsern Rechtsbüchern nicht aufgenommen sind. Das Recht der Wittwe, mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Besitze des gesammten Nachlasses ihres Mannes zu bleiben und nur im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe mit ihnen theilen zu müssen, ist ebenfalls aus den ältern Rechtsbüchern in die neueren herübergegangen [96]. Eine eigentliche Gewalt der Mutter über ihre Kinder wird nicht erwähnt, so wenig als ein Recht der letztern, nach erlangter Großjährigkeit eine Theilung zu verlangen, obwohl ein solches im Sachsenspiegel angeführt wird [97].

Vormünder hatten nicht nur Minderjährige, sondern auch Greise über sechzig Jahr, letztere nur wenn sie es verlangten, elternlose Jungfrauen, Wittwen, Geistliche und Geistesschwache [98]. Von Rechtswegen war der nächste Schwertmage Vormund, wie nach älterm Rechte [99]. Der Greis aber wählte sich seinen Vormund, desgleichen der junge Lehnsmann, wie

nach dem ältern Rechte, wenn er zwölf Jahre sechs Wochen alt geworden war, ferner auch wohl Jungfrauen, Wittwen und Geistliche [100]. Die Pflichten der Vormünder blieben dieselben, wie sie schon durch die ältern Rechtsbücher festgesetzt waren [1]. Das Heergewette der unmündigen Kinder hatte bis zu ihrer Volljährigkeit der nächste Schwertmage zu bewahren und es ihnen sodann auf ihre Forderung, nach einer beeidigten Aufgabe wieder auszuhändigen [2]. Vom übrigen Vermögen ist nicht die Rede. Vormünder von Wittwen, Jungfrauen oder Geistlichen, die ihre Pflichten nicht erfüllten, konnten von ihnen verklagt werden und wurden bei erwiesener Schuld, oder wenn sie vor Gericht nicht erschienen, für unwürdig zur Führung irgend welcher Vormundschaft erklärt [3].

Das Erbrecht, welches einen wichtigen Theil unserer Rechtsbücher ausmacht, ist später durch das Privilegium Conrads von Jungingen für die harrisch-wierische Ritterschaft vom J. 1397 und durch das des Erzbischofs Sylvester von 1457 modificirt und zu Gunsten der Vasallen ausgedehnt worden. Durch die Bestimmungen dieser Gnadenbriefe, die im nächsten Zeitraume auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt wurden, kamen die der Rechtsbücher umsomehr außer Gebrauch, als die letztern von jeher nur eine usuelle Geltung hatten, daher auch die rigasche Stiftsritterschaft im Eingange zum Privilegium Sylvesters füglich behaupten konnte, sie besitze gar kein geschriebenes Erbrecht. Dennoch muß das Erbrecht unserer ältern Rechtsbücher aus dem vorigen Zeitraume sehr tiefe Wurzel gefaßt haben, denn es ist in die neuern unverändert aufgenommen, wenigstens in Beziehung auf das Lehnrecht und nur in einigen Punkten erscheint die Härte des alten Lehnrechts gemildert. Nach dem Vorgange des Sachsenspiegels sollen alle Söhne des Lehnmanns gleiches Recht am väterlichen Lehngute haben, wenn auch der Lehnsherr dasselbe nur dem ältesten verlehnt hat und zwar steht es ihnen frei, es ungetheilt zu besitzen oder unter sich zu theilen und sich in jedem Stücke einzeln belehnen zu lassen [4]. Die Enkel erbten im großväterlichen Vermögen im Fall ihr Vater vom Großvater unabgetheilt verstarb, und zwar erhielten sie den, ihrem verstorbenen Vater gebührt habenden Antheil und concurrirten mit des Vaters Brüdern [5]. Der abgetheilte Sohn mußte das voraus Erhaltene mit in die Theilung bringen und solches beschwören [6]. Die beerbte Wittwe behielt ihre Morgengabe, wenn dem Verstorbenen eine Tochter nachgeboren wurde [7]. Der Erbantheil der Wittwe wurde nach dem Zustande des Nachlasses, zu der Zeit, wo der Mann verstorben war, berechnet [8]. Sie haftete daher auch für kein Vermächtniß des Mannes, das sich in Natur in seinem Nachlasse nicht vorfand [9]. Vor dem am dreißigsten Tage nach dem Tode des Verstorbenen zu haltenden Trauer-

mahle (dem Mondfeste) durfte der Erbe keine Ansprüche an die Wittwe machen, konnte sich aber zu ihr aufs Gut begeben, um über die Erhaltung des Nachlasses zu wachen und Begräbniß und Trauermahl mit ihr zu besorgen. Aus dem Nachlasse wurde vor allen Dingen der rückständige Gesindeslohn ausgezahlt [10]. Einer Wittwe, so wie einer geschiedenen Frau, konnte kein Lehngut zufallen [11]. Der Wittwer erhielt die Errungenschaft aus seiner Frau Lehn, Eigen oder Leibzucht, bis zu ihrem Todestage [12].

Die Rechtsbücher dieses Zeitraums enthalten ferner Bestimmungen über die Vererbung des Eigens und der fahrenden Habe. Jenes sollte unter Söhne und Töchter gleich vertheilt werden und auch die Geistlichen waren hiervon nicht ausgeschlossen [13]. Da das Eigen in unsern Ostseelanden wohl selten vorkam, so ist das übrige landrechtliche Erbrecht des Sachsenspiegels, z. B. B. II. Art. 53., in unsern Rechtsbüchern ausgelassen, übrigens galt sowohl im Eigen wie im beweglichen Vermögen das Repräsentationsrecht der Sohnessöhne und für abgetheilte Kinder die Verpflichtung zur Collation [14]. Das Heergewette wurde nun unter alle männliche gleichberechtigte Erben getheilt; der älteste erhielt das Schwert [15]. Die fahrende Habe fiel an die Wittwe [16].

Außerdem enthalten unsere Ritterrechte nur noch wenige aus dem Sachsenspiegel geschöpfte erbrechtliche Bestimmungen. Von jeder Erbschaft ausgeschlossen waren Mönche, die nach erlangter Volljährigkeit in diesen Stand getreten waren, und Aussätzige. Weltgeistliche und stumm, blind, hand- oder fußlos Geborene erbten nicht nach Lehnrecht, aber wohl nach Landrecht [17]. Erbschaftsstücke mußten binnen dreißig Tagen bei Geldstrafe an die Erben ausgeliefert werden [18]. Nachlaßschulden brauchten nur aus der fahrenden Habe gezahlt zu werden, ein Grundsatz des Sachsenspiegels, von dem andere [19] deutsche Rechtsbücher, namentlich der Schwabenspiegel, schon abwichen [20].

Eine fernere sehr bedeutende Erweiterung erhielt das Erbrecht durch die oben erwähnten beiden Gnadenbriefe, in deren Eingange die Successionsfähigkeit der Verwandten des Erblassers von der Schwert- wie von der Spillseite bis ins fünfte Glied in allen Theilen des Nachlasses ausgesprochen wurde, nachdem schon im Jahre 1451 Klaus Uexküll von Kaiser Friedrich III. ermächtigt worden war, seine dörptschen Güter auf seine Tochter zu vererben [21]. Hierdurch erhielten also die Töchter und ihre Nachkommenschaft ein Erbrecht, und zwar nach dem Sylvesterschen Gnadenbriefe die verheiratheten concurrirend mit den unverheiratheten, mußten aber ihre Mitgift sowohl als ihre Aussteuer (Kost, Kleidung und Geschmeide) conferiren [22]; doch nur wenn keine Söhne vorhanden waren, denn in diesem Falle blieb es beim ältern

Rechte [23] und die Töchter sollten von ihren Brüdern nach Kräften und nicht ohne ihre eigene Einwilligung und den Rath ihrer Vormünder und nächsten Freunde berathen, d. h. verheirathet und ausgesteuert werden. In Esthland durften nur daselbst ansässige Adelige das Gnadenerbrecht in Anspruch nehmen, was zuerst durch ein von den Landräthen bestätigtes Urtheil des wierschen Manngerichts [24] und im folgenden 1452sten Jahre durch das Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen festgesetzt ward. Fortan wurden nur einzelne wenige Güter nach dem ältern Mannlehnrechte verliehen, z. B. am 26. October 1464 die schwaneburgschen an die Familie Tiesenhausen [25]. Der Lehnsdienst litt hierdurch nicht, denn schon früher hatten die Töchter, wenn keine Söhne vorhanden waren, Leibzucht am väterlichen Gute gehabt, wohl aber die Macht des Lehnsherrn, dem sonst ein solches Gut nach der Verheirathung oder dem Tode der Töchter zugefallen war und der es sodann nach seinem Gefallen weiter verlehnen konnte und die Töchter blos auszusteuern brauchte. Auch in Ermangelung einer Descendenz fiel das Lehngut nun nicht mehr an den Lehnsherrn, sondern an die nächsten männlichen oder weiblichen Verwandten von der Schwert- oder von der Spillseite bis ins fünfte Glied [26]. Namentlich sollten nach Sylvesters Privilegium § 13. nicht nur unabgetheilte Brüder einander beerben, sondern auch abgetheilte, wenn sie innerhalb zehn Jahren, von der Zeit an, wo sie sich getheilt hatten, starben. Eine weitere Folge hiervon war, daß, da das Besitzrecht an Lehngütern von dem Willen des Lehnsherrn ganz unabhängig und nicht mehr der Lohn geleisteter oder zu erwartender Kriegsdienste ward, diese selbst nachlässiger geleistet wurden und sich in eine Reallast der Güter, unabhängig von der persönlichen Befähigung ihrer Inhaber, verwandeln mußten. Dies trug neben der Verbreitung der Feuerwaffen und der veränderten Kriegsführung zum Verfalle des Ritterwesens und der auf demselben beruhenden Macht des Ordens sowohl, als der geistlichen Landesherren Livlands bei. Durch das Erbrecht der Töchter wurde nun auch die Möglichkeit zu einem mütterlichen Vermögen gegeben und dies sollte auf die Kinder ganz nach denselben Regeln wie das väterliche vererben [27].

Das Eherecht der Wittwe blieb unverändert, doch wurde es im Gnadenbriefe Sylvesters in einigen Punkten genauer bestimmt. Im Besitze der Güter, aus denen sie ihre Morgengabe zu erhalten hatte, durfte sie bis zur Auskehrung derselben bleiben, sollte aber aus den Einkünften nur so viel beziehen, als zu ihrem Unterhalte nothwendig war. Zum Kindestheil, dessen sie genoß, wurden auch nachgebliebene Obligationen (bebriefte Gelder) zugezogen, hierdurch dieselben aber auch juristisch von

der fahrenden Habe geschieden, die ihr ganz zufiel[28]. Ein Erbrecht sollte übrigens nach dem Gnadenbriefe Sylvesters nur den „rechten ehelichen" Kindern und der „rechten ehelichen" Frau zukommen. Auch die Geistlichen sämmtlicher Stifter und der Ordenslande sollten ihr Vermögen an ihre Verwandten bis ins fünfte Glied vererben[29]. Dagegen wurden die Tafelgüter vom Gnadenerbrecht ausgenommen[30]. Die Verbreitung desselben in die andern livländischen Territorien begünstigte schon Sylvester dadurch, daß er den Genuß desselben im rigaschen Erzstifte den Unterthanen derjenigen Territorien gestattete, in denen es ebenfalls eingeführt würde.

Das Gesammthandrecht, ein erweitertes, auch im übrigen Deutschland bekanntes Erbrecht, wurde vom Erzbischofe Sylvester bestätigt und vom Gnadenerbrecht getrennt[31]. Nach einem merkwürdigen Urtheilsspruche des Erzbischofs Michael vom 27. Februar 1494 wurde nach demselben die weibliche Linie von der männlichen, und der entferntere Schwertmage vom nähern ausgeschlossen[32]. Das wichtigste Beispiel desselben in den Stiftern ist das der reichen und mächtigen Familie Tiesenhausen im Jahre 1417 vom Erzbischofe Johann von Wallenrode in allen ihren damaligen und zukünftigen Besitzungen, ausgenommen Kokenhusen, verliehen, wodurch dieselben an alle Agnaten des ersten Erwerbers dieses Rechts vererben konnten[33]. Stifter der mit dem Mecklenburgschen Geschlecht der Plessen verwandten Familie Tiesenhausen in Livland war[34] Ritter Engelbrecht, Bischof Albrechts Schwestermann, Vogt zu Treiden, der Fellin und Dorpat mit erobern half, vom Bischofe von Dorpat weitläuftige Ländereien erhielt und die Schlösser Randen und Congota erbaute. Sein Sohn erheirathete Kokenhusen und fiel mit Volquin in der verhängnißvollen Schlacht gegen die Litthauer. Dessen Nachkommen gründeten noch die Schlösser Bersohn und Erla und dehnten ihren Besitz bis auf 730 Haken Landes aus. Zwar verloren sie im J. 1397 Kokenhusen gegen eine Entschädigung von 40 Haken, und jenes Schloß wurde durch Schiedsrichter dem erzbischöflichen Stuhle zugesprochen, allein die nicht ohne bedeutende Geldopfer zwanzig Jahre später erlangte samende Hand war ein glänzender Ersatz, denn sie sicherte den Güterbesitz dieses Geschlechtes. Im Jahre 1471 erklärte ein einzelner demselben angehöriger Ritter, Hans von Tiesenhausen, der Stadt Dorpat, durch Anschlagen eines Fehdebriefes an ein Stadtthor, den Krieg[35]. Die Stadt wandte sich durch Vermittelung Riga's an den Erzbischof, welcher den kühnen Ritter vermochte, die Sache auf dem Landtage beizulegen. Kaiser Karl IV. und König Sigismund nahmen (in den Jahren 1375 und 1417) die Tiesenhausensche Familie in ihren besondern Schutz und

letzterer erklärte sie sogar für seine Haus- und Tafelgenossen [36]. Sehr begütert und angesehen waren ebenfalls im Erzstifte die Familien Rosen, Uexküll und Ungern, im Stifte Kurland die Familie Sacken. Auch sie verschafften sich allmälig die Gesammthand ihrer Besitzungen. In der Familie Uexküll bestand eine vom Bischofe Johann II. von Dorpat am 3. März 1376 gegen Erlegung von 200 Mark bestätigte samende Hand. Durch Erbvergleich vom Jahre 1419 wurde sie erneuert, und vom Bischofe Johann III. von Dorpat im Jahre 1477, gegen Erlegung einer Summe von 1200 Mark zum Besten der Kirche, für die im Anzenschen Kirchspiele belegenen Güter und das Gut Wollust bestätigt [37]. Schon früher hatte der Bischof von Oesel zwei Gliedern dieser Familie das Gesammthandrecht auf die Güter Fickel und Kattentak verliehen (im Jahre 1453) [38]. Die Sackens erhielten eine Bestätigung ihrer Gesammtverbrüderung im Jahre 1452 vom Ordensmeister und zwar für alle Güter, die sie vom Orden zu Lehn hatten [39]. So fing das hinwelkende Ritterthum an, sich in einen grundbesitzlichen Erbadel zu verwandeln, und bereitete so den Verfall des Lehnwesens und des mittelaltrigen Staatslebens überhaupt vor.

Durch letztwillige Verfügungen konnte damals der Wohlstand einer Familie schwerlich verkümmert werden. In den Rechtsbüchern und Gnadenbriefen ist nur insofern von ihnen die Rede, als Vermächtnisse zu der Seele Heil, also wohl zum Besten der Kirche, gestattet waren. Doch konnten sie sich natürlich nicht auf Lehn oder Eigen erstrecken, da diese ohne Zustimmung des Lehnherrn oder der Erben nicht veräußert werden durften, was die Quellen, als sich von selbst verstehend, mit Stillschweigen übergehen, sich aber aus der spätern Praxis ergiebt. So erlaubte im Jahre 1418 der Ordensmeister dem Ludwig Egenolf von Kalthof, über seine Güter und sein Vermögen zu testiren, doch das von dem Orden erhaltene Lehngut ausgenommen [40]. Die noch vorhandenen Testamente jener Zeit, wie die aus den Jahren 1388 und 1392, die des Woldemar von Rosen von 1395, des Johann von Lechts von 1412, des Otto von Uexküll vom Jahre 1417, des Peter von der Borg vom 25. December 1448 und des Otto von der Lode von 1468 [41], enthalten keine Erbeinsetzungen, sondern bloß einzelne Vermächtnisse an Gütern (an die Frau oder die Mutter) oder an Geld, theils an Verwandte, theils und hauptsächlich zu gottesdienstlichen oder milden Zwecken. Das Testament des H. Risebiter vom 21. März 1469 enthält außerdem eine Vertheilung der Güter des Erblassers an seine Brüder. Auch die Constitution einer Morgengabe zum Besten der Frau an Gütern, oder einer Leibzucht an denselben, bis zur Einlösung durch die Bruderkinder und endlich die Ueber-

lassung von Korn, fahrender Habe, Kleinodien, Ingedömde und Gerade an die Frau, kommen im Uexküllschen Testamente vor. In den meisten werden Executoren ernannt, zum Theil, in Betreff der geistlichen Stiftungen, die betreffenden Bischöfe. Im Eingang wird immer bemerkt, daß der Testirende seiner Sinne mächtig war. Die Rechte der Erben fand man bisweilen nöthig, gegen testamentarische Eingriffe zu sichern. So wurde demjenigen, dem das Heergewette gebührte, verstattet, solches aus dem Nachlasse herauszunehmen, trotz aller testamentarischen zu Gunsten von Kirchen oder Klöstern erlassenen Verfügungen [42]. Mit Ausnahme eines gerichtlich bestätigten Testaments sind die übrigen nur von zwei bis drei Zeugen unterschrieben.

Beispiele von Erbverträgen aus diesem Zeitraume finden sich noch heutzutage vor [43], unter andern auch ein Vertrag, wodurch ein esthländischer Ritter sich und seiner Frau einen Theil seiner Güter als Leibzucht vorbehält und die übrigen seinen Söhnen überläßt (vom 21. April 1462) [44]. Aehnliche Uebereinkünfte kommen auch im übrigen Deutschland häufig vor [45]. Zu ihnen gehören auch die Gesammthandseinigungen. Da die Vergebung von Erbgütern ohne Zustimmung der Erben, es sei denn in Fällen dringender Noth, untersagt war, so konnte sie mit deren Genehmigung stattfinden, und geschah solche Vergebung auf den Todesfall, so lag hierin ebenfalls ein Erbvertrag. Afterbelehnungen waren, wie aus den vielen Lehnbriefen zu ersehen ist, häufig und mit der Bestimmung erlaubt, daß der Afterlehnsmann dem Lehnsmann rechtlich gleichstehen sollte [46]. War der Veräußerer ohne Erben, so bedurften sie auch der Zustimmung des Oberlehnsherrn nicht [47]. Von der später so wichtigen Unterscheidung zwischen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen findet sich ein Beispiel in einer Urkunde vom 30. April 1497, in welcher der Bischof von Dorpat die Aussetzung eines Präcipuums von 400 Mark seitens des Vaters für den ältesten Sohn aus dem im Dienste früher erworbenen Vermögen des Vaters bestätigt, unbeschädigt des Erbrechts des Begünstigten [48].

Das Strafrecht des Sachsenspiegels, das in seinen auf der Unterscheidung von Fehde, Friedensbruch und Ungericht beruhenden Grundsätzen mit den ältern Rechtsbüchern unserer Ostseelande übereinstimmte, ist zwar beinahe unverändert in die beiden neuern aufgenommen, einige Bestimmungen abgerechnet, die sich auf die deutsche Reichsverfassung beziehen. Allein neben diesem entwickeltern und das Fehderecht bedeutend einschränkenden Strafrechte finden sich auch widersprechende, aus dem ältesten livländischen Ritterrechte aufgenommene Bestimmungen, in denen dasselbe noch in seiner ganzen Ausdehnung erscheint, die aber im

wiek-öselschen Lehnrechte nicht vorkommen, so daß dasselbe in dieser Beziehung sich dem Sachsenspiegel viel näher anschließt, als das livländische mittlere und umgearbeitete Ritterrecht [49]. Da dem in seinen Rechten Gekränkten häufig Selbsthülfe gestattet war, wie z. B. dem Pfandgläubiger gegen den säumigen Pfandschuldner die eigenmächtige Besitzergreifung des Pfandstücks, so sieht man in sehr vielen Fällen die Parten darüber streiten, ob die angewandte Gewalt eine rechtmäßige gewesen sei oder nicht, und nur im letztern Falle war die Gewalt zu bessern, d. h. ein Schadenersatz und auch wohl eine Geldbuße zu zahlen [50].

Das Fehderecht, der Nachhall der alten Blutrache, erscheint noch neben der Strafgewalt des Staats. Die öffentliche Strafe und die Privatbuße stehen neben einander, doch mit Uebergewicht der erstern, wie damals in ganz Deutschland. Zwar ist die Fehde nicht nur für den Fall der Selbstvertheidigung erlaubt [51], sondern auch nach einer Körperverletzung oder dem Todtschlage eines Verwandten, wenn der Thäter sich nicht verglich, wobei der Todtschläger vorher sich auf ein Jahr und sechs Wochen aus dem Stifte entfernen mußte. Die beiden letztern Bestimmungen stammen übrigens noch aus dem vorigen Zeitraume her [52], während nach andern aus den Sachsenspiegel geschöpften Bestimmungen auf verschiedene Körperverletzungen Geldstrafen stehen [53]. Die Befugniß, sich durch eine Geldbuße von einer peinlichen Strafe zu lösen, war wenigstens beim Todtschlage auf den culposen und auf den in der Nothwehr verübten beschränkt. Im ersten Falle mußte das Wehrgeld des getödteten Menschen oder Thiers erlegt werden [54] (40 Mark alter Wehrung oder 10 Mark rigisch), was mit dem ältesten livländischen Bauerrechte und dem ältern schwedischen und russischen, wenigstens der Zahl vierzig nach, übereinstimmt [55]. Auf den Todtschlag eines Priesters und Novizen, die nicht tonsurirt waren und Waffen führten, stand dieselbe Buße, wie auf den eines Laien [56]. Beim Todtschlage durch Nothwehr mußte der Thäter vor Gericht die That bekennen und den Verwandten die Buße anbieten, im Fall sie verweigert wurde, ihrem Lehnsherrn und dem Richter, der nun einen Frieden wirkte, den zu brechen strafbar war. Wurde aber die Leiche vor Gericht gebracht, ehe sich der Thäter stellte, und wurde er verklagt, so mußte er bei Todesstrafe auf Jahr und Tag das Land meiden [57]. Um jedem Betruge beim Vorgeben einer Nothwehr vorzubeugen, sollte derjenige, der sich auf sie berief, seinen Gegner todt oder lebendig vor Gericht bringen und verklagen; konnte er die Klage nicht beweisen, so hatte er die Strafe des seinem Gegner angeschuldigten Verbrechens selbst zu erdulden [58]. Ein Beispiel einer Vergleichhandlung mit den Verwandten eines

Ermordeten bieten die oben Kap. 1 angeführten Unterhandlungen mit der Wittwe des in Preußen getödteten Johann von Dolen.

Die Bestimmungen über Friedbruch enthalten theils das ältere Recht [59], theils Sätze des Sachsenspiegels, die mit dem Systeme desselben übereinstimmen. Namentlich wird unter Friedensbruch ebenfalls jede gewaltsame Störung des gebotenen, entweder während der Land- und Gerichtstage gesetzten allgemeinen oder vom Richter einem Privatmanne auferlegten oder von diesem selbst angelobten Friedens verstanden [60] und jeder solche Friedensbruch als Ungericht mit dem Tode bestraft, sogar das Tragen der Waffen, mit Ausnahme des Schwerts an Gerichts- und Landtagen oder während vom Landesherrn gebotenen Friedens [61].

Schwere Verbrecher, Todtschläger u. s. w., besonders aus den höhern Ständen, mußten auch bisweilen zum Besten des Erschlagenen Seelmessen stiften oder ähnliche gottgefällige Werke vollbringen. Die Rechtsbücher sprechen davon natürlich nicht, da dergleichen immer von einer freiwilligen Vereinbarung abhing. Die Geschichte liefert aber hievon mehrere Beispiele, z. B. nach der Tödtung des Propstes Wedekin in der rigaschen Domkirche, und dieser Gebrauch dauerte in Norddeutschland, namentlich im Mecklenburgschen und vielleicht auch in unsern Ostseelanden, bis in den Anfang des 16. Jahrh. fort, wo ihm die Reformation ein Ende machte, indem sie das Widersinnige solcher, meist auf Geldspenden sich reducirender Werkheiligkeit zum öffentlichen Bewußtsein brachte.

Als Ungericht, d. h. als schweres Criminalverbrechen, werden bezeichnet: 1) Mord, Mordbrand, Kirchenraub, Beraubung von Kirchhöfen, Kornfeldern und Mühlen und Bruch der Lehnstreue, die alle mit dem Rade bestraft werden [62]. War der Verbrecher ein Geistlicher, so starb er nach dem wieck-öselschen Lehnrechte den Feuertod; 2) Todtschlag, Raub, Hausgewalt, Brandstiftung, Nothzucht, Ehebruch und Friedebruch, auf welche Enthauptung stand [63]. Nach dem Kapitel 86 durfte der vorsätzliche Todtschläger, dessen That durch sieben unbescholtene Stiftsmänner eidlich bezeugt wurde, nicht anders wieder ins Land kommen, als mit Einwilligung des Bischofs und seiner Gegner, was sich mit der obigen aus dem Sachsenspiegel geschöpften Strafbestimmung in der Art vereinigen läßt, daß die Strafe nur dann vollzogen wurde, wenn der Thäter sofort, oder ohne sich mit seinen Gegnern gesetzt zu haben, ergriffen war. Im Falle verübter Nothzucht sollte alles Lebendige, was dabei gebraucht worden, enthauptet und das Haus, wo das Verbrechen stattfand, niedergerissen werden [64]. Im umgearbeiteten Ritterrechte (B. III. Kap. 12) ist die erstere dieser Bestimmungen weggelassen; 3) Ketzerei, Zauberei und Giftmischerei wurden mit dem Scheiterhaufen bestraft [65]; 4) Auf

Diebstahl eines Ferdings an Werth (ein Viertel Mark) stand der Galgen, auf geringern Brandmarkung oder Staupenschlag, es sei denn, daß man sich mit sechs Mark loskaufte. War der Diebstahl in einer Kirche, Burg, Badstube oder Mühle verübt worden und belief sich auch nur auf ein Loth, so wurde er ebenfalls mit dem Galgen bestraft [66]. Hehler und Gehülfen wurden gleich dem Thäter bestraft [67]. Aneignung von Strandgut [68], falsches Maaß und Gewicht [69], Unterschlagung und Weigerung, gekauftes Diebsgut auszuliefern [70], wurden dem Diebstahl gleichgeachtet. Auf viel geringere Vergehen, als Mißhandlung eines Knechts, vor Gericht ausgesprochene Drohungen, Holzfrevel und andere Beschädigungen standen Geldstrafen [71]. 5) Auf Verletzung der Lehnstreue durch Treubruch, Verrath, Feigheit, stand Verlust der Ehre und des Lehnguts [72].

Von jeder Strafe frei und nur zum Schadenersatze verpflichtet waren Geistesschwache und Unmündige, letztere aber nicht von Entrichtung der gerichtlichen Buße, die aus ihrem Vermögen gezahlt wurde [73]. Schwangere wurden nur der Leibes-, nicht aber der Todesstrafe unterworfen [74]. Wer ein Kind für verübten Unfug körperlich züchtigte oder ein Thier in der Nothwehr tödtete, hatte keine Strafe zu besorgen, sobald er solches eidlich bezeugte [75]. Für culpose Delicte wurde Schadenersatz geleistet, für culposen Todtschlag das Wehrgeld [76], für einfache Beschädigungen, wie Fischen und Holzhauen in fremden Gränzen u. s. w., wurden verschiedene Bußen gezahlt [77]. Söhne und Brüder hafteten für Verbrechen ihrer Eltern oder Geschwister nur insofern, daß sie, wenn sie noch unabgetheilt waren, die ihnen auferlegten Geldbußen mit zu zahlen hatten [78]. Das Vermögen eines zum Tode Verurtheilten wurde nicht confiscirt, sondern fiel seinen Erben zu [79].

Die Grundsätze der ältern Rechtsbücher über Proceß und Gerichtswesen waren denen des Sachsenspiegels verwandt und beide erscheinen vereint in den neuern Rechtsbüchern. So wie im Strafrechte, so sehen wir auch hier die beginnende staatliche Ordnung im Kampfe mit der regellosen Bewegung des mittelaltrigen Freiheits- und Individualitätsprincips. Da die Hoheitsrechte der verschiedenen livländischen Landesherren aus dem Lehnsverbande flossen, so beruhte auch die Gerichtsverfassung auf dem lehnsrechtlichen und altgermanischen Grundsatze des Gerichts durch Standesgenossen. Die stiftischen Gerichtshöfe waren also Lehnshöfe, aus den Stiftsräthen unter Vorsitz der Landesherrn zusammengesetzt [80], vor welchen aber der Landesherr selbst verpflichtet war Recht zu nehmen und seine Streitigkeiten mit den Vasallen auszumachen [81]. Der Orden war nur der Gerichtsbarkeit seiner eignen Beamten und in höchster Instanz der des Papsts unterworfen, und er selbst, so wie alle

seine Untersassen in Preußen und Livland, wurden durch Papst Nikolaus V. namentlich von der Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte befreit (in den J. 1447 und 1449)[82]. Von den stiftischen Gerichtshöfen gingen aber Appellationen an das Kaiserliche Kammergericht[83] und die Vehmgerichte wurden sowohl von Privatpersonen, als von der Stadt Riga und dem Erzbischofe anerkannt. Dies erhellt aus den von einem rigaschen Stadtbeamten Bolemann gemachten Notizen über Ausgaben des Erzbischofs und der Stadt für Processe, die vor den Vehmgerichten geführt wurden (unter Andern im J. 1468)[84]. Der Lehnshof bestand aus einem vom Landesherrn ernannten Richter[85] und seinen Urtheilsfindern, die alle zum Ritterstande gehören mußten, obwohl man nicht nothwendig Vasall irgend eines bestimmten Lehnsherrn zu sein und also ein Lehngut zu besitzen brauchte[86]. Zur Zeugenschaft war indeß der Besitz eines halben Hakens erforderlich[87]. Da das Recht, Urtheil zu finden, d. h. es aus der öffentlichen Meinung und dem Volksgefühle heraus für einen concreten Fall zu entwickeln, natürlich jedem Lehnsmann zustand, so führen die Urtheilsfinder in unsern Quellen keinen besondern Namen; die Benennung Schöffen[88] kommt in ihnen nicht vor. Die Richter nannten sich Mannrichter ihres gnädigen Herrn des Bischofs oder Erzbischofs[89], in Esthland kurzweg Mannrichter. Sie durften ein Urtheil weder selbst finden noch schelten[90], sondern hatten nur die Verhandlungen zu leiten und die Urtheilsfinder um das Urtheil zu fragen[91]. Die Urtheilsmänner waren die Geschwornen neuerer Zeit und außer ihnen kommen noch Beisitzer des Richters oder Dingleute (Gerichtmänner) vor[92], aus denen vielleicht die spätern Assessoren sich entwickelt haben[93]. Sie waren verpflichtet, das vor Gericht Verhandelte zu bezeugen[94], da eine schriftliche Aufzeichnung wohl selten und mangelhaft war. Nach Fabers, eines unten anzuführenden Schriftstellers des 16. Jahrh., Proceßwerk wählte sich der Richter seine Beisitzer aus den im Gerichtsbezirke angesessenen Vasallen, und es durfte Niemand sich dieser Obliegenheit entziehen[95]. Der Sachsenspiegel erwähnt ihrer nicht; dagegen spielt in ihm der Frohnbote eine wichtige Rolle und hat namentlich Pfändungen und Vorladungen zu besorgen[96] und dieser kommt in unsern Quellen nicht vor.

Die Gerichtstage hießen gemeine Tage und fanden, wie es scheint, regelmäßig alle sechs Wochen statt[97]. Dem Gerichte durfte keine vor dasselbe gehörende Sache, bei Strafe einer dem Richter zu zahlenden Buße, entzogen werden[98]. Der Richter gab den Vorsprecher[99], er hatte streitige und gestohlene Sachen zu bewahren[100], hatte einen Antheil, in der Regel zwei Drittel an dem verfallenen Gute[1], und ihm gebührte der dritte Theil aller Bußen (Broke)[2] und die eigentliche gerichtliche Strafe[3]

(die Wedde). Er endlich ordnete Pfändungen und sonstige Zwangsmaßregeln an [4]. Ob er auch die Acht verhängte oder dazu ein von den Urtheilsmännern gefundenes Urtheil nöthig war, ist nicht angegeben, doch scheint der Richter sie auch allein ausgesprochen zu haben, da sie eine Zwangsmaßregel des Contumacialverfahrens war [5]. Schiedsrichterliche Erkenntnisse werden in unsern Rechtsbüchern nicht erwähnt, indessen kamen sie häufig vor, auch in Privatsachen [6], und ihre Rechtskraft finden wir gegen Ende dieses Zeitraums in einem Urtheilsspruche anerkannt [7]. Bisweilen fällte der Landesherr den Schiedsspruch auf Ermächtigung (mit Vollbort) der Parten und ihrer Freunde [8]. Vor ein Gericht sich als Beklagter einzulassen, war man nur verpflichtet, wenn man zu dessen Gerichtsbezirke gehörte, oder unter dem fremden Gerichtszwange ein Gut oder seinen Wohnsitz besaß, daselbst ein Verbrechen begangen, oder sich verbürgt hatte [9]. Der Gerichtsstand der belegenen Sache kommt in einem Urtheile vom J. 1492 vor [10]. Der durch keinen besondern Lehnsbesitz abgetheilte Sohn oder jüngere Bruder mußte seinen Vater oder ältern Bruder als Richter anerkennen [11]. Aus mehrern Urtheilen der esthländschen Landräthe von den Jahren 1493 und 1495 sieht man, daß auch Geistliche in Forderungs- und andern Civilsachen die Gerichtsbarkeit derselben anerkennen mußten.

Mit Ausnahme Geächteter [12] hatte jeder das Recht, sich vom Richter einen Fürsprecher auszubitten, welcher nur durch zu Recht beständige Ausreden sich von dieser Obliegenheit befreien konnte [13], denn gegen den Lehnsherrn oder Lehnsmann oder Verwandte brauchte man nicht Fürsprecher zu sein, wenn die Klage auf Leib oder Leben ging [14]. Mit Ausnahme von Frauen und Geistlichen [15] durfte jeder unbescholtene Mann Fürsprecher sein [16]. Das umgearbeitete Ritterrecht (2, 9) verpflichtet indeß den nicht angesessenen Fürsprecher zur Stellung von Bürgen für die Bezahlung der gerichtlichen Strafgelder. Dasselbe mußte von Seiten jedes unbesitzlichen Parten zu Anfange des Processes geschehen [17]. Die Bürgen hafteten auch bei Geldstrafe für das Erscheinen des Verbürgten vor Gericht. Ging die Klage an den Hals, so mußten sie das Lebenslösegeld des Beschuldigten zahlen uud ihr etwaniges Unvermögen, den Beklagten vor Gericht zu stellen, selbsiebente beschwören [18]. War der Beklagte gestorben, so hatte der Bürge seine Leiche vor Gericht zu bringen, handelte es sich aber nur um eine Schuldforderung, so brauchte der Bürge den Tod des Angeklagten nur selbdritter zu bezeugen und wurde dadurch von Bezahlung der Schuld befreit, welche nun die Erben des Verstorbenen zu entrichten hatten [19].

Zur Anstellung einer Klage durfte Niemand gezwungen werden,

wohl aber zur Vollführung einer schon erhobenen [20]. Frauen durften nicht ohne ihre Vormünder klagen [21]. So wie es dem Verletzten ausdrücklich und bei Geldstrafe untersagt war, sich mit Gewalt Recht zu verschaffen, so unterlag auch der Richter einer Geldstrafe, welcher eine Klage nicht annahm; war diese eine Criminalklage, so unterlag er sogar der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe und der Kläger durfte die Sache an einen andern Richter bringen [22]. Vor Gericht durfte Niemand ein Gewehr ziehen, bei Strafe der Abnahme desselben und einer Wedde von nicht weniger als zehn Mark Silber an den Richter; der Beklagte durfte nicht mehr als sieben Männer mit sich vor Gericht bringen [23]. Das ganze Verfahren war mündlich, aber nur insoweit öffentlich, daß außer den Gerichtsgliedern und Parten auch die Urtheilsfinder bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig waren; die Gegenwart des Volks (populus) wird zwar vom Sachsenspiegel, nicht aber von unsern Rechtsbüchern erwähnt [24]. Die Vorladungen hatten die Parten selbst zu besorgen, nicht der Frohnbote wie in Sachsen, wie Faber ausdrücklich angiebt [25], und zwar mittelst Anhängung des Gerichtssiegels (Wasteken, Wachszeichen) [26]. Wer darauf nicht erschien, hatte dem Richter eine Wedde zu zahlen, er beweise denn ächte Noth mit seinem Eide, nämlich Gefängniß, Seuche, Wallfahrt außer Landes oder des Bischofs Dienst [27]. Desgleichen mußte der Kläger, der seine Klage nach Erscheinung des Gegners nicht fortsetzte, dem Richter wedden und der Beklagte ward freigesprochen [28]. Erschien hingegen der Beklagte auf dreimalige Vorladung, also nach sechs Wochen nicht, so ward er für sachfällig erklärt [29]. Desgleichen ging der Kläger, der nach dreimaliger Vorladung nicht erschienen war, seiner Klage verlustig und dem Beklagten mußte Friede gewirkt werden [30]. Ward endlich Jemand wegen einer Geldschuld verklagt, so wurde ihm aufgegeben, diese Schuld binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, oder der Forderung mit Recht zu widersprechen, wo nicht, so wurde er gepfändet [31]. Weigerte sich Jemand gar zu erscheinen, so wurde sein Vermögen sequestrirt (besprochen); beschwor er aber, die dritte Vorladung nicht erhalten zu haben, so hatte er blos die Geldstrafe für die versäumten Termine zu erlegen. Wer nach einer in seiner Gegenwart angebrachten Klage flüchtig ward, wurde als sachfällig verurtheilt [32]. Wer die Antwort verweigerte, hatte für das erste und zweite Mal dem Richter zu wedden und wurde beim dritten Male für sachfällig erklärt; doch mußte bei einer Criminalklage der Kläger selbsiebenter die Klage beschwören [33]. Die Ausführlichkeit dieser Verordnungen zeigt von den Anstrengungen, die man machen mußte, um die fehdelustigen Ritter zu einem geregelten Proceßverfahren zu nöthigen. In Betreff der Klagen des Lehns-

herrn gegen den Lehnsmann, galten die Bestimmungen des ältern Ritterrechts[34].

Im Beweisverfahren galt noch der altgermanische Grundsatz, daß der Beklagte durch seinen Eid der Klage entgehen konnte und es also zum Beweise von Seiten des Klägers erst kam, wenn dieser Eid verweigert wurde, ausgenommen wenn Jemand auf handhafter That ergriffen war, denn da konnte der Kläger je nach der Wichtigkeit der Beschuldigung selbsiebenter oder selbdritter ihn überführen[35]. Diese Eideshelfer, die im mittelalterigen Rechte überall vorkommen, sind nicht mit unsern Zeugen zu verwechseln. Sie beschworen nicht ihre Wissenschaft von den Thatumständen, sondern ihr Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der beschwornen Aussagen desjenigen, dem sie „zu schwören halfen[36]." Daher waren nur Standesgenossen und vorzüglich die nächsten Verwandten und Freunde, namentlich der Lehnsherr für den Vasallen und umgekehrt, berechtigt und verpflichtet, als Eideshelfer aufzutreten[37]. Diese Einrichtungen bezeugen theils die Stärke des Geschlechts und des Lehnsverbandes, theils die Kindheit der Proceßwissenschaft. Der Vater konnte sogar seinen unabgetheilten und zum ersten Mal eines Verbrechens angeklagten Sohn durch seinen Eid von der Klage frei machen, und zwar auch wenn sie beide verklagt waren und er sich selbst zuerst von der Klage gereinigt hatte. Dies fand auch beim Todtschlage statt, wenn der Angeklagte läugnete, ein anderer die That auf sich nahm und entwich und jener selbsiebenter seine Unschuld beschwor[38]. Wer aber schon einmal eines Diebstahls oder anderer schwerer Verbrechen vor Gericht überführt worden war, oder dafür Buße gezahlt hatte, konnte bei einer spätern Beschuldigung sich nur durch die Eisen- oder Kesselprobe reinigen[39]. Beim Diebstahle aber wurde dieses grausame Mittel nur gegen denjenigen angewandt, der zum dritten Mal verklagt war; von einer zweiten derartigen Anklage konnte man sich durch einen Reinigungseid selbander befreien[40]. Eine fernere Beschränkung des Reinigungseides lag darin, daß man sich von der Herausgabe fremder Sachen nur dann durch den Eid befreien konnte, wenn man sie nicht in seinem Gewahrsam hatte[41]. Auch der Depositar, Commodatar oder Pfandinhaber konnte sich durch seinen Eid nicht von Herausgabe des Depositums, Commodats oder Pfandes befreien, sobald sein Gegner zwei Zeugen hatte. Konnte er aber durch drei Zeugen sein Eigenthumsrecht an den von ihm geforderten und in seiner Wehre befindlichen Sachen beweisen, so ging dies Zeugniß dem gegnerischen vor. Wer sich zum Eide erboten hatte und ihn nicht rechtzeitig leistete, ward als sachfällig verurtheilt, es sei denn, daß der Kläger zur Eidesleistung nicht erschien und dann ward der Beklagte losgesprochen[42].

Als Beweismittel galten Zeugen, Urkunden und Gottesurtheile. Zu Zeugen konnten nur unbescholtene Männer und zwar in Lehnssachen Lehnsmänner vorgestellt werden und jedes Zeugniß war zu beschwören [43]. Verwandte durften als Zeugen auftreten, wenn keine andere zu haben waren [44]. Da Frauen berechtigt waren, gerichtliche Eide zu leisten [45], so durften sie wohl auch als Zeugen auftreten [46]. Der Entlastungszeugen mußten in der Regel zwei [47], der klägerischen drei sein [48]. In Criminalsachen mußte der Kläger, wenn es dem Gegner an Ehre, Leib oder Leben ging, selbsiebenter den Beweis führen, selbst wenn der Beklagte auf der That ertappt worden war, bei geringen Strafsachen durch zwei Zeugen [49]. Eben so mußte derjenige, der einen fliehenden Friedebrecher tödtete oder verwundete, diese Umstände, welche seine Straflosigkeit begründeten, selbsiebenter bezeugen [50]; desgleichen der Bürge, der den eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagten nicht vor Gericht stellen konnte.

Von Urkunden werden in den Rechtsbüchern nur Lehnbriefe erwähnt [51], in der Praxis kommen aber Vertragsurkunden verschiedener Art vor. Dem Mangel an der Besiegelung sehen wir durch den Reinigungseid abhelfen, und unvordenklicher Besitz wird gegen einen Lehnbrief aufrecht erhalten [52]. Gottesurtheile kommen nicht blos, wie im Sachsenspiegel in Strafsachen und bei Bescheltung eines Urtheils vor [53], sondern auch in den aus dem ältesten livländischen Ritterrechte beibehaltenen den Grenzproceß betreffenden Bestimmungen [54], welche zwar ins umgearbeitete Ritterrecht aufgenommen sind, aber im wiek-öselschen Lehnrechte nicht vorkommen. Zu denselben gehörte, mit Ausschluß des gerichtlichen Zweikampfs, der im Sachsenspiegel eine große Rolle spielt, aber in unsern Rechtsbüchern nicht vorkommt, die Eisenprobe und der Kesselfang [55].

Der Strafproceß und das Civilverfahren erscheinen noch nicht als gesonderte Proceßgattungen. Beide sind rein accusatorisch, der Richter durfte nur über das richten, was vor Gericht ausgeklagt worden war [56], und es finden sich nur sehr wenige Bestimmungen, die nicht auf beide anwendbar wären. Die Klage um Ungericht mußte bei handhafter That durch Geschrei (Gerüfte) erhoben werden [57], worauf denn auch dem Kläger die Durchführung seiner Sache bei Geldstrafe oblag [58]. Entflohene Verbrecher wurden verfestet (s. oben); ergriffene konnten gegen angemessene Bürgschaft freigelassen werden, sogar bei Ergreifung auf handhafter That, obwohl letzteres im Sachsenspiegel verboten war [59]. Es finden sich auch Beispiele, daß wegen Vergehen, namentlich politischer, verfolgte und flüchtig gewordene Edelleute sich ein sicheres Geleit ausbaten, um vor Gericht zu erscheinen, was in Norddeutschland, unter andern im Mecklenburgschen, noch im 16. Jahrhunderte üblich war [60].

Desgleichen fehlt, was die Urtheilsfällung betrifft, in unsern Rechtsbüchern die aus dem altgermanischen Rechte stammende Verordnung des Sachsenspiegels, daß bei Verschiedenheit der Meinungen der Urtheilsfinder diejenige als Urtheil gelten sollte, mit welcher die Mehrzahl des umstehenden Volks übereinstimmen würde, weil von diesem Volke in unsern Rechtsbüchern, wo nur Lehnsgerichtshöfe stattfanden, gar nicht die Rede ist. Vor Gericht anhängig gemachte Sachen durften nicht ohne richterliche Genehmigung vertragen werden[61]. Gescholten konnte ein Urtheil von dem Richter nicht werden[62], sondern nur von den Parten; wurde aber das Urtheil für Recht befunden, so unterlagen sie einer Geldbuße[63]. Ein Urtheil, das nicht sogleich bescholten wurde, ward rechtskräftig[64] und der Urtheilsfinder durfte von demselben ohne Einwilligung des Richters und der Parten nicht wieder abgehen; die Appellation ging an den Bischof und an seine gemeinen Mannen und nicht höher herauf[65], der für sachfällig anerkannte Appellant hatte drei Pfund Strafe zu zahlen[66], vermuthlich an den Oberlehnshof, während die oben erwähnten zwei Pfund an das Untergericht zu zahlen waren. Eine Appellation „an den gemeinen Landesherrn zu Livland" schlug der Bischof von Dorpat im Jahre 1471 ab, sie dem stiftischen Rechte für zuwider erklärend. Es wurde nun an das kaiserliche Kammergericht appellirt, welches das Urtheil des Bischofs bestätigte[67]. Die aus einer rohern Zeit nachgebliebenen Bestimmungen des Sachsenspiegels[68] über das Vorrecht der Sachsen, zur Bestreitung eines Urtheils mit sieben Genossen gegen andere sieben zu fechten, fehlen in unsern Rechtsbüchern, die überhaupt schon den gerichtlichen Zweikampf nicht mehr als Beweismittel anerkennen.

In Betreff der Urtheilsvollstreckung bestimmen unsere Rechtsbücher, daß der insolvente Schuldner, der nicht Bürgen stellen konnte, dem Gläubiger überliefert wurde, der ihn gleich seinem Gesinde zur Arbeit benutzen, oder auch in Fesseln halten, nicht aber ohne Speise lassen oder sonst peinigen durfte[69]. Wer binnen vierzehn Tagen sich über eine gegen ihn erhobene Schuldklage nicht rechtsgültig ausweisen konnte, ward gepfändet und das Pfand ward zu dreien Malen und zwar jedes Mal binnen vierzehn Tagen ausgeboten. Meldete sich Niemand, der dafür die ausgeklagte Summe vorschießen wollte, so wurde es noch während sechs Wochen und vier Tage aufbewahrt und darauf das Pfand versetzt, oder gelang solches nicht, verkauft. Wurde die Schuldsumme durch den Erlös nicht gedeckt, so ward der Schuldner wiederholt gepfändet[70].

Die im Processe für Versäumnisse und Vergehen mannigfacher Art, wie z. B. Nichterscheinen, oder Nichtantworten vor Gericht, Nichtausführung einer Klage, Ausstoßungen von Drohworten, Entblößung des

Schwerts, Nichtleistung eines gerichtlich angelobten Eides, Findung eines widerrechtlichen, oder Scheltung eines gerechten Urtheils, gesetzten Geldbußen hießen Webden und fielen an den Richter [71]. Außerdem bestanden auch noch andere Geldbußen, Brake genannt, die ein Parte dem andern gleichsam als Schadenersatz zu entrichten hatte und von denen der dieselben zuerkennende Richter ebenfalls ein Drittel erhielt [72]. Beide Arten Bußen, von denen die letztere noch ein Ueberbleibsel des alten Compositionensystems war, bestanden auch in Norddeutschland, namentlich im Mecklenburgschen [73]. Die gewöhnliche Webde war zwanzig Schilling [74] und mußte an dem Tage der Auflegung derselben gezahlt werden, bei Strafe der Verdoppelung am folgenden und der Vervierfachung am nächstfolgenden Tage, worauf noch eine Frist von vierzehn Tage gelegt wurde und dann die Pfändung erfolgte [75]. Früchte hingegen brauchten nur binnen acht Tagen bei Strafe der Pfändung entrichtet zu werden [76].

Uebersehen wir noch den ganzen Inhalt unserer beiden Rechtsbücher, so erscheint der durch dieselben theils eingeführte, theils nur mit Bestimmtheit ausgesprochene und auf dem Gerichtsgebrauche beruhende Rechtszustand allerdings viel ausgebildeter, als er es im vorhergehenden Zeitraume gewesen sein mag. Indessen stehen beide Rechtsbücher dem Sachsenspiegel, sowohl an Präcision des Ausdrucks, als an Reichhaltigkeit des Inhalts nach und es sind nicht bloß aus rohern Zeiten übrig gebliebene Bestimmungen ausgelassen, z. B. die über den gerichtlichen Zweikampf, sondern auch solche, die zu dem Rechtssysteme nothwendig gehören und in unsern Ostseelanden vollkommen anwendbar waren [77]. Hiezu kommt die vollkommene Planlosigkeit beider Rechtsbücher und die Vermischung des Lehnrechts der ältern Rechtsbücher mit dem Landrechte des Sachsenspiegels, namentlich im mittlern Ritterrechte, während im wiek-öselschen Lehnrechte das die drei ersten Bücher bildende Landrecht von dem Lehnrechte als fünftem Buche, wenigstens räumlich geschieden ist. Da beinahe alle Güter Lehne und ihre Besitzer Lehnsmannen waren, das Lehnrecht also die Grundlage des ganzen Rechtszustands blieb, so wurden bei der Unzulänglichkeit des lehnrechtlichen Theils der neuen Rechtsbücher und da vom sächsischen Lehnrechte nur wenige Artikel aufgenommen waren, die landrechtlichen Bestimmungen auch auf die lehnrechtlichen Verhältnisse angewandt und erlangten so eine allgemeine Gültigkeit. Diese mußten sie umsomehr behalten, als das Lehnswesen in Verfall gerieth, die Vasallenschaft immermehr zu einem grundbesitzlichen Erbadel wurde, und die Lehngüter allmälig die Gestalt der Alloden wieder annahmen, das ganze Lehnrecht also allmälig in das Landrecht überging. Dennoch blieben genug lehnrechtliche, aus den ältern Rechtsbüchern geschöpfte Elemente in den

neuern nach, um ihnen in spätern Zeiten einen großen Theil ihrer Anwendbarkeit und Brauchbarkeit zu entziehen. Um so unzulänglicher müssen jene Rechtsbücher erscheinen, wenn man sie als Quelle des jetzigen Landrechts betrachtet, was sie der Theorie nach noch immer sind. Dazu aber sind sie vollkommen untauglich und die meisten ihrer Bestimmungen sind durch die Praxis antiquirt. Der Rechtszustand unserer Ostseelande hat dadurch eine gewisse Unsicherheit bekommen und eine legislative Abhülfe, eine zeitgemäße Codification aller wirklich noch bestehenden Rechte, welche von der Staatsregierung auch schon angebahnt ist, erscheint dringend nothwendig.

Als einen Theil des Landrechts muß man auch die Verhältnisse der Untersassen ansehen, Bauern oder Leute, auch wohl einfach Mannen genannt [78], welche beinah ausschließlich aus den Ureinwohnern des Landes bestehend, in diesem Zeitraume allmälig aus dem Zustande der bloßen Gutspflichtigkeit und Gutsunterthänigkeit (in Bezug auf die Gerichtsbarkeit) in den der Gutshörigkeit und endlich gar in den der persönlichen Leibeigenschaft übergingen. So wie die erstern aus der Verleihung von Gütern mit dem Zehnten oder den sie ersetzenden Zinsen und Diensten und der vollen Gerichtsbarkeit entstanden war, so aus ihr wiederum die Hörigkeit, indem die Güter mit allen diesen Rechten und folglich auch mit den zu ihrer Verwirklichung nothwendigen Hintersassen vererbt oder sonst veräußert und die sich ihrer Landpflichtigkeit durch die Flucht entziehenden Bauern zurückgefordert und zur Verhinderung dieses besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. überhand nehmenden Verstreichens der Bauern, welches auch in Deutschland häufig statt fand [79], zwischen den Ständen verschiedener Landschaften Einigungen abgeschlossen wurden. So war der Bauer an das herrschaftliche Gut, dem er von seinem Hofe zinsete und frohnte, gebunden und durfte es nicht ohne Erlaubniß verlassen, wie in Deutschland [80], denn gleiche Ursachen erzeugen auch gleiche Erfolge. Im mittlern Ritterrechte und im wiek-öselschen Lehnrechte kömmt indessen eine solche Hörigkeit noch nicht vor [81]. Der Ausdruck Erbmann kommt erst in der Läuflingsverordnung von 1494, eigen Mann im rigaschen Stadtrechte [82], vor. Ferner werden den Freien die Drellen (vom altnordischen thrael) [83] entgegengesetzt [84]. — Noch gab es, wie aus den dorfrechtlichen Bestimmungen des mittlern und umgearbeiteten Ritterrechts ersichtlich ist, Dörfer mit geschlossenen, unter Privateigenthümer vertheilten Bezirken und gemeinschaftlichen Aeckern, Wiesen, Waldungen oder Fischereien, deren Grenzstreitigkeiten von ihren „Herrn" oder wenn diese nichts ausrichten konnten, von Dreien vom Bischof zu ernennenden Stiftsmännern geschlichtet werden sollten, während

Streitigkeiten zwischen den Besitzern durch den Eid, bald von sieben, bald von zwölf unbescholtenen Männern, oder durch die Eisenprobe entschieden wurden [85]. Diese aus dem ältern Ritterrechte geschöpften Bestimmungen fehlen im wiek-öselschen Lehnrechte, allein auch in diesem erscheinen die Landleute noch im Besitze der zinspflichtigen Ländereien [86] und der Herr (einmal auch die Herrschaft genannt) wird dem Zehntberechtigten (Tagde) ganz gleich gestellt [87], der Bauer aber wird blos nach seiner Herkunft Esthe oder ein Mann genannt. — Die allmälige und den Eingebornen bis zur Einführung der Freizügigkeit in den Jahren 1816—1819 nie recht einleuchtende Verwandlung ihres Eigenthumsrechts an den Gesinden und Dörfern, die zum Theil viel älter, als die Höfe sind, in einen precären Besitz entstand vielleicht daraus, daß die Gesinde durch die Flucht oder das Aussterben ihrer Inhaber, namentlich in Folge von Kriegsereignissen, leer und dann von dem Gutsherrn nach seinem Ermessen an Andere vergeben wurden, unter Entrichtung der frühern oder auch wohl erhöhter Leistungen. Dies konnte um so öfter geschehen, als die Gutsherren ihren Untersassen schwerlich ein ausgedehnteres Erbrecht zugestanden haben mögen, als sie selbst ihren Lehnsherren gegenüber besaßen. Während in den vom Ordensmeister Anno von Sangerhusen am 27. August 1255 über die Rechtsverhältnisse der Oeseler und vom Ordensmeister Otto von Lutterberg im August 1267 über die der Kuren erlassenen Urkunden noch von einem Erbrechte der ganzen Verwandtschaft und zwar bei den Kuren bis ins vierte Glied die Rede ist, bezeugen die obengenannten Bestimmungen des mittlern Ritterrechts nur das Vorhandensein eines Erbrechts überhaupt [88] und im wiek-öselschen Bauerrechte wird festgesetzt, daß nach dem Tode einer kinderlosen Wittwe ihr Geschmeide und ihre vom Manne ihr angelobte Handtreue (also eine Art Morgengabe) an die Herrschaft fällt und diese die Schuld des Mannes von dem Gute bezahlt, eben so wie bei einem erblosen Manne [89]. Ein Anderes war es mit beweglichem Vermögen, von welchem der erblose Mann bis auf einen Ferding an Werth vergeben durfte und das er nur dann verlor, wenn er ohne Urlaub heimlich wegzog [90]. Ein freier Mann, der sich vor Gericht Jemanden zum Eigen gab, verlor sein Erbe zum Besten seines neuen Herrn, seine Erben waren daher berechtigt, einem solchen Acte zu widersprechen [91].

Wir gehen jetzt zu einer Schilderung der Rechtsverhältnisse der Bauern gegen das Ende unseres Zeitraums über. Dieses Verhältniß konnte für jedes einzelne Dorf durch ein von den Dorfbewohnern frei gekürtes oder vom Herrn seinen Bauern verlehentes Recht bestimmt werden, wie in Deutschland [92], doch durfte ein solches den Rechten der Obrigkeit nicht zuwider sein und namentlich

die ihr zustehenden Geldbußen nicht vermindern [93]. Die Hörigkeit entstand durch Geburt [94], durch freiwillige Ergebung vor Gericht [95], Uebergabe zu Hand und Halfter zur Abarbeitung einer Schuld [96] und in Folge begangener Verbrechen, wie im übrigen Deutschland, nicht aber, wie es scheint, durch Verheirathung mit eignen Leuten, obwohl Solches durchs Reichsgesetz festgesetzt war [97]. Durch ein begangenes Verbrechen entstand für den Christen das Verhältniß der Drellschaft, welches für Heiden und Landesfeinde, auch aus andern Ursachen, wie etwa Kauf und Gefangenschaft, entspringen konnte [98]. Ein zur Todesstrafe verurtheilter Christ hatte sich durch ein Wehrgeld von zehn Mark zu lösen, wurde bis dahin zum Drellen gemacht und zahlte alljährlich seinem Herrn, vermuthlich dem zum Empfange des Lebenslösegeldes berechtigten Verletzten, oder einem freiwillig gewählten Herrn, eine Mark ab; länger als zehn Jahr durfte dies Verhältniß nicht dauern [99]. Die den Beweis der Freiheit erleichternden Bestimmungen des Sachsenspiegels sind in den correspondirenden Stellen der einheimischen Ritterrechte weggelassen [100]. Entlaufene Hörige mußten, wie überhaupt in Deutschland [1], mit aller ihrer Habe dem Gutsherrn ausgeantwortet werden und im Falle der Weigerung hatte der Hakenrichter die Auslieferung zu besorgen. Hatte aber der Beklagte den geforderten Bauern entkommen lassen, so wurde einer von seinen eignen Bauern dem Kläger ausgeantwortet [2]. Daß die Hörigen beim Uebergange des Gutes, zu dem sie gehörten, an einen andern Besitzer dem Gute ebenfalls folgten, versteht sich von selbst. Drellen [3] und überhaupt eigne Leute [4] durften auch wohl ohne Land veräußert werden. Daß die Bauern bewegliches Eigenthum besitzen konnten, ist schon oben bemerkt worden, und folgt nicht nur aus mehreren Stellen des wiek-öselschen Bauerrechts, sondern auch aus andern Quellen [5]. Ihr beweglicher Nachlaß scheint auf die Kinder übergegangen zu sein und nach dem wiek-öselschen Bauerrechte durfte der erblose Bauer sogar testiren [6] (wie nach einigen deutschen Hofrechten) [7].

Da die Bauern und namentlich die Gesindeswirthe (Hakenmänner) zu verschiedenen Diensten verpflichtet waren, so durften sie ihre Dienste ohne Genehmigung ihrer Herrschaften nicht an Dritte vermiethen [8]. Ueber das Maaß und die Leistung persönlicher Dienste finden sich in den Quellen gar keine Bestimmungen, es scheint also, daß sie von dem Ermessen des Herrn abhingen. Ein Anderes war es mit Zinsen und Zehnten. Der Zehnte mußte noch vor Einfuhr des Getraides dem Zehntnehmer auf dem Felde angezeigt und drei Tage lang in Bereitschaft gehalten werden; wurde er dann nicht empfangen, so fiel der Schade auf den Herrn [9]. Das mittlere Ritterrecht vertheilte die Zehnten von verschiedenen Gegen-

ständen auf verschiedene Tage des Jahrs und zwar, abweichend vom Sachsenspiegel, den Schmalzehnten auf den Pfingstabend, den Butterzehnten auf den Johannisabend, den Roggenzehnten auf Jakobi, allerlei Krautzehnten, wie auch Hafer, Hopfen und Werkgut (vermuthlich Handarbeit, wie Garn, Stricke u. s. w., die noch heut zu Tage geliefert werden) auf den Bartholomäustag (24. August), endlich alle übrige Gerechtigkeit von einem Haken Landes auf Michaelis (28. September)[10]. Diese ganze Bestimmung fehlt im wiek-öselschen Lehn- und Bauerrechte und ist daher vielleicht in den nördlichen Landestheilen nicht practisch geworden. Widersprach der Zinsner oder Zehntmann einer Forderung des Herrn und behauptete, den Zins oder Zehnten schon abgetragen zu haben, so mußte er Solches durch die eidliche Behauptung zweier unbescholtener Ohren- oder Augenzeugen und durch seinen eignen Eid beweisen, wenn es sich aber um das Zinsrecht selbst handelte, so hatte dasselbe die Vermuthung für sich[11]. Ein Zinsmann durfte nicht um mehr ausgepfändet, oder von ihm ein höheres Pfand gefordert werden, als sein Jahreszins betrug[12]. Daß das Zehntverhältniß noch am Schlusse unseres Zeitraums sehr verbreitet war, beweist die Wemelsche Vereinigung vom Jahre 1482, wo es heißt, daß der Zehnte vor der Erndte und zwar von allem Einkommen der Bauern, als Hopfen, Honig, Hühner, Gänse, Speck, Fleisch, Heu, Holz, Bretter und was sie sonst noch haben, geliefert werden soll. Indessen war er auch schon sehr häufig in einen festen Zins nach der Größe des Landes verwandelt worden, wie zum vorigen Zeitraume gezeigt worden ist[13].

Die Bauern standen nun entschieden unter der Gerichtsbarkeit des Erbherrn, und zwar nach den Rechtsbüchern sowohl unter der civilrechtlichen und polizeilichen als unter der strafrechtlichen[14], wie nach den alten deutschen Volksrechten[15], wobei indeß die Bauernältesten noch nach Landesherkommen das Urtheil fanden[16]. In den südlichen Landestheilen scheint die peinliche Gerichtsbarkeit nur unter Zuziehung des landesherrlichen Vogts ausgeübt worden zu sein, wenigstens wurde solches durch die rigasche Läuflingseinigung förmlich angeordnet und das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit dem livländischen Adel nach dem Beispiele des esthländischen erst im Jahre 1561 von der polnischen Regierung ertheilt und zwar wegen von Bauern an Edelleuten verübter Mordthaten[17]. Nach dem wiek-öselschen Bauerrechte Kap. 6. durfte der Bauer von dem Urtheile seines Herrn an den obersten Richter appelliren, was in andern deutschen Gesetzen und Rechtsbüchern jener Zeit nicht vorkömmt. In den Stand der Unfreiheit gelangte man nicht blos durch die Geburt, sondern auch durch freiwilligen Eintritt, indem man sich in den Schutz eines Herrn

gab. Indessen mag dieser Fall wohl selten vorgekommen sein. Nach den einheimischen Ritterrechten war der Erbe eines auf diese Weise unfrei Gewordenen berechtigt, dawider zu protestiren und denselben wieder in Genuß der Freiheit einzusetzen. Nur wenn er bis zu seinem Tode leibeigen blieb, verfiel auch sein Nachlaß dem Herrn [18]. Diese Bestimmungen, die dem Sachsenspiegel entlehnt und im umgearbeiteten Ritterrechte schon ausgelassen sind, entsprachen wohl mehr einem ältern deutschen Gewohnheitsrechte, als den livländischen Zuständen.

Die Unfreiheit hörte durch Freilassung auf, wie im übrigen Deutschland, und eine solche konnte auch durch letztwillige Verfügungen gegeben werden [19], ferner durch Verjährung, wenn ein Unfreier in einer Stadt, wo rigasches Recht galt, als Bürger aufgenommen und von seiner Herrschaft binnen Jahr und Tag nicht zurückgefordert worden war [20]; die Drellschaft im oben angeführten Falle auch nach Verlauf von zehn Jahren [21]. Der Drelle, er sei durch Kauf oder durch Gefangennehmung in einem nicht christlichen Lande in diesen seinen Stand gerathen, sollte sich durch Zahlung einer Mark für jedes an zehn Jahren fehlende Jahr von seinem Herrn loskaufen dürfen. Auch durch Schulden oder Nichtzahlung einer Geldstrafe konnte man in diesen Stand gerathen [22]. Trotz der Verbreitung der Hörigkeit gab es dennoch einzelne, von bäuerlichen Lasten zum Lohne für Verdienste um die Landesherren oder die Deutschen überhaupt und namentlich für ihre Treue während des großen esthnischen Aufstandes befreite Bauern [23]. Es kommen daher noch freie Esthen [24], Liven [25] und Kuren [26] vor, die nach livischem [27], kurischem [28], oder gar nach Lehnrecht [29] saßen. Nach Rüssow nahmen auch die undeutschen Landfreien an Belustigungen der deutschen Landfreien (deren Verhältnisse uns übrigens unbekannt sind) und sogar der Adligen Theil [30]. Von den kurischen Freien hat sich ein Theil in den sogenannten kurischen Königen in der Gegend von Goldingen (vermuthlich so nach dem lettischen Kungi, Herren, genannt) bis heut erhalten und auf sie beziehen sich die meisten der noch vorhandenen Lehnbriefe an Eingeborne [31]. Diese Briefe sind ganz nach dem gemeinen Lehnrechte ertheilt (jure quo ceteri vasalli possident in den beiden ältesten) und stellten also ihre Besitzer den übrigen Lehnsleuten gleich.

Das Rechtsverhältniß der auf verschiedenen Inseln und an der esthländischen Küste angesiedelten freien schwedischen Bauern, deren Nachkommen noch jetzt daselbst leben, scheint sich in diesem Zeitraume nicht geändert zu haben. Zu den zum vorigen Zeitraume angeführten Urkunden kömmt noch ein Lehnbrief vom Jahre 1373, der den Erwerbern ebenfalls das schwedische Recht zusicherte, wie es schon die frühern Lehnbriefe ge-

than hatten [32]. Die Schweden auf der Insel Dagö befreiten sich von allen frühern Leistungen an den Comthur zu Sonneburg durch Zahlung eines jährlichen Zinses von zwanzig alten Mark rigisch von der Wakke [33], auch auf manchen andern Inseln mag der früher übliche Zehnte in einen festen Zins, in Naturalienlieferungen oder in Tagewerke umgewandelt worden sein, denn über die Existenz derselben haben die Inselschweden sich nie beklagt, sondern nur über irgend welche Erhöhung derselben [34].

Ueber die corporative Verfassung der Ritterschaften enthalten die Rechtsbücher gar keine und die übrigen Quellen nur sehr spärliche Andeutungen. In Harrien und Wierland hatte sie schon im vorigen Zeitraume sich ausgebildet. Obgleich das Land vom livländischen Orden gekauft worden war, so bildete die dortige Ritterschaft doch ein besonderes Corps, an welches sich die Hochmeister bisweilen unmittelbar wandten [35]. Sie huldigte besonders, verstand sich zu besondern Leistungen, wie im J. 1418 zur Stellung eines Bewaffneten von je 30 Haken [36], erhielt von den Hochmeistern besondere Privilegien und durch dieselben das Gnadenerbrecht, namentlich nur für in Esthland angesiedelte Adlige, ein wichtiger und dem grundbesitzlichen Adel sehr vortheilhafter Zusatz [37]. In des Hochmeisters Namen wurde Recht gesprochen, wie die Einleitungsformeln der manngerichtlichen Urtheile bis zum J. 1520 beweisen. Der Hochmeister Heinrich von Dusmer ordnete im J. 1350 den Lehnsdienst, und mehrere Urkunden des königsberger Ordensarchivs bezeugen, daß der Hochmeister aus Esthland Gelder, vermuthlich die Einkünfte der ehemaligen dänischen und nun Ordensdomainen, bezog. So scheint also der Hochmeister mehr als der livländische Meister Landesherr gewesen zu sein. Die esthländische Ritterschaft brauchte nicht an den Fehden des letztern mit dem Erzbischofe theilzunehmen, sie konnte im Auftrage des Hochmeisters, oder aus eigenem Antriebe als Vermittlerin auftreten und sich umsomehr eine selbstständige Stellung bewahren, als auch der Hochmeister zu weit entfernt war, um ihr lästig fallen zu können. Eine eben so günstige Stellung hatte der Bischof von Reval, besonders seitdem das Patronatsrecht des Ordens bei der Besetzung des Bisthums nicht von den Päpsten geachtet wurde (1456). Obwohl ohne bedeutenden Landbesitz, trat er als selbstständiger Regent neben den übrigen Bischöfen auf den Landtagen und später auch in den Reichstagen (im J. 1529) auf, was auch der Orden gern sehen mochte, da er mit ihm kaum jemals in Conflict kam. Von dort verpflanzte sich die corporative Verfassung allmälig in die südlichen Landestheile und erscheint also viel später, als die gemeinheitliche Verfassung der Städte, die in den Ostseelanden mit der Gründung derselben beinahe gleichzeitig war. Sie war eine Folge des

Entstehens landständischer Verfassungen in den einzelnen Territorien, denn da die Landesherren nichts ohne ihre Stände vermochten und die Zustimmung der letztern zu allen wichtigen Regierungsunterhandlungen factisch nothwendig und in einer beständigen Observanz rechtlich begründet war, so mußte dies natürlich die einzelnen Stände und also auch die Ritterschaften dahin führen, sich eine bestimmte Organisation zu geben, um mit mehr Einheit und Kraft auftreten zu können. Hierin wurden sie durch das altgermanische Einigungsrecht und das Beispiel des preußischen Lehnadels, seit dem Ende des 14. Jahrh. unterstützt [38]. Was aber einer solchen Organisation lange im Wege stand, war die geringe Anzahl adliger Familien, unter welche das Land vertheilt war, und die sich auf höchstens 200 (etwa die Hälfte der jetzt vorhandenen) belaufen haben mag [39]. Der größte Theil der Lehngüter des rigaschen Erzbisthums war in den Händen vier angesehener Familien, der Tiesenhausen, Uexküll, Rosen und Ungern, und auch im dörptschen Stifte waren die Tiesenhausens sehr reich begütert. Im J. 1382 besaßen sie nicht weniger als 730 Haken Landes. Aehnliche Verhältnisse fanden in Preußen statt, wo es adlige Güter von drei bis vierhundert Hufen gab [40], und doch waren es die Streitigkeiten dieser Familie mit dem Erzbischofe, welche mit die Veranlassung zu einer corporativen Einigung der erzstiftischen Ritterschaft gegeben haben mögen. Im J. 1397 traten mehrere Glieder der Ritterschaft „im Namen und in Vollmacht" vieler, über diesen Gegenstand mit dem Erzbischofe in Unterhandlung [41]. In den Jahren 1447 und 1451 fürchtete der Orden eine Vereinigung der livländischen Stände mit dem preußischen Bunde, der damals mit dem Hochmeister Krieg führte [42]. Am Mittwoch nach Ostern 1449 mußte der neuerwählte Erzbischof Sylvester mit den Deputirten des Kapitels und der Ritterschaft eine Capitulation abschließen, in welcher er ihre hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten bestätigte und außerdem versprach, ohne ihre Genehmigung keinen Krieg anzufangen, auch seine Nachfolger mußten sich häufig dergleichen Wahlcapitulationen gefallen lassen, durch welche die ständischen Rechte immer mehr erweitert wurden. Durch das erweiterte Erbfolgerecht wurden die Ritterschaften von den Landesherren noch unabhängiger. Ihre Versammlungen hießen Manntage oder gemeine Manntage (placita, placita generalia) [43] und wurden meist auf Zusammenberufung der Landesherren zu sehr verschiedenen Jahreszeiten, im Erzstifte Riga meist am Sonntage nach Epiphania [44] zu Lemsal [45], im Stifte Dorpat zu Dorpat [46], in Harrien und Wierland zu Reval [47], für die Ordenslande zu Wenden [48] gehalten. Von der weitern Organisation der stiftischen Ritterschaften in diesem Zeitraume wissen wir nichts.

Ueber die Entwicklung der landständischen Verfassungen in den einzelnen Territorien besitzen wir ebenfalls nur gelegenheitliche Angaben. Sie entsprang, wie überall in Deutschland, aus der Beschränktheit der damaligen Landeshoheit und aus der Hülfsbedürftigkeit und folglich der Abhängigkeit der Landesherren und namentlich des Erzbischofs von ihren Ständen, besonders bei ihren steten Fehden mit dem Orden. So wie die Ordensmeister von jeher nichts Bedeutendes ohne den innersten Rath, d. h. ihre vornehmsten Gebietiger, die Bischöfe nichts ohne ihre Kapitel entscheiden durften und auch der esthländische Landesrath (in Urtheilssprüchen häufig kurzweg der Rath genannt) [49] an der Verwaltung und Justiz Theil nahm, so bildeten sich auch in den Stiftern wohl in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Stiftsräthe, die im rigaschen [50] und dörptschen [51] aus Kapitel, Ritterschaft und Stadt bestanden; über ihr Bestehen in den übrigen Stiftern haben wir nur spätere Nachrichten. Der esthländische Rath bestand blos aus Gliedern der Ritterschaft, von denen sechs aus Harrien und eben so viel aus Wierland waren, denen der Comthur von Reval und der Vogt von Wesenberg vorstanden (schon im J. 1397) [52]. Diesem Beispiele folgend, zog der Ordensmeister bei wichtigen Angelegenheiten außer seinen Gebietigern, auch vom Orden belehnte Adlige zu Rath („Mannen und Geschworne unsers gnädigen Herrn Meisters und Ordens", wie sie in einer Urkunde vom J. 1473 genannt werden) [53]. Der rigasche Stiftsrath oder Geschworne Rath wurde durch den Erzbischof Michael Hildebrand gegründet, der sich dazu in seiner Wahlcapitulation anheischig gemacht hatte, und so wie die übrigen Stiftsräthe von dem Landesherrn ernannt, was ursprünglich auch mit dem esthländischen Rathe der Fall gewesen war. Die Zustimmung des Raths war zu allen Regierungshandlungen nothwendig, und wie wir aus gleichzeitigen und spätern Urkunden sehen, bildete der Rath auch die oberste Justizbehörde des Landes [54].

Aber nicht nur die Stände einzelner Territorien, sondern auch die mehrerer, so wie auch ihre Landesherren, wurden durch gemeinsame Bedürfnisse zu gemeinschaftlichen, Anfangs zufälligen, in der Folge aber regelmäßigen Versammlungen, den spätern Landtagen oder gemeinen Tagen, genöthigt [55]. Schon im J. 1374 fand am 30. Juni zu Dorpat eine Versammlung von Deputirten des Ordens, einiger Bischöfe und Städte behufs Verhinderung des Coursirens schlechter Münze statt [56]. Gadebusch führt zum J. 1396 nach rigaschen Archivnachrichten eine von Abgeordneten dieser Stadt besuchte Tagfahrt zu Walk an. Aus dem ersten Viertel des 15. Jahrh. und vermuthlich aus dem J. 1420 ist noch im Königsberger Ordensarchive ein Originalbrief der Ritter, Knechte und Städte von Livland an den Comthur zu Danzig vorhanden, in welchem

dieselben über den großen Zwiespalt im Orden, vielleicht den dermaligen Streit der Landsmannschaften, der die Trennung des Landes vom Orden bewirken könne, klagen und den Comthur bitten, den Hochmeister zu entscheidenden Maßregeln zu veranlassen [57]. Die älteste bekannte Zusammenkunft sämmtlicher Landesherren und Stände ist die vom J. 1424 zu Walk, deren Landtagsschluß uns aufbehalten ist [58]. Auf derselben wurde auch schon beschlossen, daß alle Jahre ein Landtag gehalten werden sollte. Indessen fanden sie nur Statt, wenn ein besonderes Erforderniß dazu vorhanden war, während der Unruhen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. sehr häufig, wo denn die Theilnehmer dazu eingeladen wurden [59]. Landtage wurden sowohl vom Erzbischofe als vom Ordensmeister ausgeschrieben, wie aus unsern Chroniken zu ersehen ist. Als Theilnehmer erscheinen seit dem Jahre 1424 in der Regel und zwar in folgender Ordnung: der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, der Ordensmeister, die Stiftskapitel, der Ordensmarschall und die übrigen Ordensgebietiger, die Ritterschaften (auch wohl die der Ordenslande) und die Städte Riga, Dorpat und Reval [60]. Von den Ritterschaften erschienen wohl meist die Räthe [61] und außerdem einige Vollmächtige oder Sendboten derselben, aus den Städten einige Rathsglieder. Die Anzahl der auf den Landtagen des 14. und 15. Jahrh. als erschienen angegebenen Adligen ist so gering, daß sie nur einen kleinen Theil der Corporation ausgemacht haben können, und da wir sie dennoch im Namen der übrigen handeln sehen, so ist zu vermuthen, daß sie von ihnen gewählt wurden, worauf auch die oben angeführten Benennungen hinweisen [62]. So erschienen z. B. auf dem Landtage vom J. 1457: sieben Ordensgebietiger, 10 rigasche, 11 dörptsche, 10 öselsche, 20 harrisch-wierische, 2 stiftkurländische und 5 Ritter aus andern Ordensgebieten außer Harrien und Wierland; auf dem vom J. 1472: 4 Ordensgebietiger, 4 rigasche, 4 dörptsche, 4 öselsche und 6 harrisch-wierische Räthe. Ob schon damals nach Ständen oder Collegien (dem geistlichen, dem des Ordens, dem adligen und dem städtischen), wie später gestimmt wurde, wissen wir nicht. Versammlungsort war ursprünglich Walk, namentlich in den Jahren 1424, 1426, 1453, 1456, im Jahre 1454 und später während der ganzen Ordensherrschaft in der Regel die Stadt Wolmar (in den Jahren 1454, 1457, 1472, 1479), außerdem mehrmals Riga.

Hauptgegenstand der Landesverhandlungen war das Abthun aller innern Kriege, die Stiftung eines allgemeinen Landfriedens, vors erste immer nur auf einige, z. B. sechs [63] oder zehn Jahre, und die Vermittlung aller Streitigkeiten der Landesherren und Stände [64]; auch auswärtige Kriege sollte kein Landesherr oder Stand einseitig unternehmen, gegen feindliche

Einfälle aber sie sich alle gemeinschaftlich vertheidigen [65]. Alle Selbsthülfe und Fehde sollte aufhören und wer dawider handelte, alle übrigen Landesherren und Stände gegen sich haben. Jeder Landesherr sollte sich in Beziehung auf seine Untersassen an dem Rechte genügen lassen, mit welchem dieselben bewidmet waren [66]. Um sowohl Privat- als öffentlichen Fehden möglichst vorzubeugen, wurden auch wohl besondere Verträge über Entscheidung aller Zwistigkeiten durch Schiedsrichter geschlossen, wie z. B. im J. 1473 zwischen dem livländischen Orden und dem Bisthum Dorpat [67]. Geldbewilligungen, wie z. B. die von 3900 Mark zur Unterstützung des Deutschordens im J. 1423 [68], waren wohl auch ein Gegenstand gemeinschaftlicher Verhandlungen der Landesherren und Stände. Dem Principe der ständischen Autonomie gemäß, wurden die Beschlüsse, wie überall im Mittelalter, nicht nach Kopfzahl gefaßt, sondern nach der mehr oder weniger einmüthigen Beliebung der Regenten und Stände. Durch gütliche Unterhandlungen zwischen denselben suchte man daher möglichst Einstimmigkeit zu erzielen. Ueber die Verhandlungen wurden schriftliche Recesse aufgenommen, im 15. Jahrh. Briefe genannt und von allen Theilnehmern besiegelt und von denselben den Ständen besiegelte Transsumte gegeben [69]. Auch ohne die Landesherren, ja bisweilen gegen ihren Wunsch [70], versammelten sich die Stände, oder auch nur einzelne derselben und verhandelten über verschiedene Landesangelegenheiten, so z. B. eine Anzahl Edelleute im J. 1482 im Dorfe Weimel bei Karkus. Die Verhandlungen dieser Versammlungen enthalten einestheils Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, andrerseits aber auch Beschlüsse, die das Land-, Lehn- und Erbrecht betrafen und deren Bestätigung die Ritterschaften von den Bischöfen und dem Orden verlangten. Der große Umfang der ständischen Gerechtsame, die Theilnahme an der Landesverwaltung, das Einigungs- und Autonomierecht geht aus dem Obigen genugsam hervor. Außerdem wurde auch noch die Verpflichtung der Landesherren ausdrücklich ausgesprochen, sich in ihren Streitigkeiten mit den Untersassen an demjenigen Rechte genügen zu lassen, mit welchem dieselben bewidmet waren; widrigenfalls sollte der Untersasse seines Eides und seines Dienstverhältnisses entbunden sein und außerdem noch von allen übrigen Landesherren und Ständen unterstützt werden [71].

Die verschiedenen Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten, die sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus dem mittelaltrigen Systeme der Herrschaft der bevorrechtigten Stände und namentlich der Geistlichkeit entwickelten, erhellen zum Theile aus den zu Weimel im Jahre 1482 im Namen des Adels aufgesetzten Beschwerden [72]. Der Eigennutz der Geistlichen zwang die Bauern, ihnen ihre Rente abzutragen, wenn sie auch noch so

sehr durch Krieg oder Mißwachs gelitten hatten. Die Geistlichen griffen in das weltliche Recht und begünstigten Testamente, die dem Land- und Lehnrechte widersprachen, die Bischöfe machten Anspruch auf den Nachlaß ihrer Priester, zogen Lehngüter zu ihren Tafelgütern oder verliehen sie an Geistliche. Gerichtliche Urtheile wurden von den Gutsherren nicht geachtet und vieles mit Gewalt durchgesetzt, eidliche Versprechen, Siegel und Briefe wurden nicht gehalten. Das Land wurde nicht in Hinsicht auf das allgemeine Beste regiert, sondern nach Parteiabsichten. Die Bischöfe und Kapitel sorgten nur für sich und ihre Tafeln, desgleichen der Ordensmeister mit seinen Gebietigern, und die Städte dachten auch nur an ihren eignen Nutzen. Geistliche und Orden schickten große Summen nach Rom, die Kaufleute aber saugten Edelleute und Bauern durch wucherliche Darlehne aus, führten heimlich Korn aus dem Lande und verkauften die übriggebliebenen Vorräthe ums fünf- und sechsfache an die Gutsherren wieder zurück. Zur Abstellung dieser Mißbräuche baten die Ritterschaften um ein „christlich und ordentlich Regiment.“ Zur Erlangung der göttlichen Gnade beschlossen sie, daß ein Jeder, der über zwölf Jahr alt wäre, drei mal im Jahre an bestimmten Feiertagen bei Wasser und Brod fasten oder sich mit einem Schillinge zum Besten seiner Pfarrkirche lösen oder einen Armen speisen sollte. Ferner sollten alljährlich Adelsversammlungen gehalten werden. Münze und Maaße sollten regulirt werden und bis dahin Korn und Obligationen an Geldesstatt angenommen und die verschiedenen im Lande gebräuchlichen Maaße aufgezeichnet werden. Die Gutsherrschaften sollten sich mit Streitvolk und allem zur Landesvertheidigung Nöthigem, besser als bisher versehen. Wer sich eine Gewaltthat erlaubte, sollte alle Uebrigen zu Gegnern haben und überhaupt keine Fehde mehr wegen Privatstreitigkeiten erlaubt sein. Die gehegten Gerichtstage sollten ohne Verhinderung gehalten werden, die Untersassen ihre Pflichten gegen ihre Herrschaften erfüllen und andererseits die Herrschaften gegen die Untersassen keine Gewalt brauchen. Würde Jemand aus seinem Besitze vertrieben, so sollte er wieder eingesetzt und sein Widersacher bestraft werden. Nichtbesitzliche Kläger sollten Bürgen stellen, Uebelthäter, die nicht vor Gericht erscheinen wollten, sie seien Geistliche oder Weltliche, sollten von Niemand beherbergt werden. Streitigkeiten sollten von den Landesherren und Ritterschaften verglichen werden, und derjenige, der das Recht auf seiner Seite hätte, Beistand finden. Kein Nachlaß sollte dem Land- und Lehnrechte zuwider verkürzt, oder (mit Legaten) beschwert werden, doch sollte es dem Gutsherrn erlaubt sein, seiner Wittwe sein Gut zur Leibzucht zu hinterlassen. Freiwillig gegebene mit Eid oder Siegel bekräftigte Versprechen sollten gehalten werden. Adlige, d e Kauf-

leuten und Bürgern Geld schuldig wären, sollten mit ihnen Termine machen. Die Einigungen wegen Auslieferung der Bauern sollten überall, auch von den Städten gehalten und zu dem Zwecke Hakenrichter eingesetzt werden. Auch die Verordnungen über das Korn (die Ausfuhrverbote) sollten von den Städten und den unadligen Pfandbesitzern (Dienstknechten, Kaufleuten oder Bürgern) gehalten werden. Geistliche, die Geld auf Gütern ausstehen hatten, sollten aus den Einkünften derselben nicht mehr, als ihre Zinsen ziehen und nach Erhaltung desselben die Güter räumen. Ueberstieg die Forderung den Werth des Guts, so haftete dafür derjenige, der das Geld darauf gegeben hatte. Auch sollte zu allgemeinen Landesbedürfnissen eine Steuer von einem Ferding auf den Haken ausgeschrieben und von den Herrschaften, nicht von den Bauern, gezahlt werden, bei Strafe der Execution in die Güter und fahrende Habe. Endlich sollte eine Gesandtschaft an den Papst geschickt werden, um ihm die Lage des Landes vorzustellen. Sei es, daß diese Schrift auch nur ein bloßer Entwurf geblieben und nicht einmal an die Landesherren gelangt ist, so sieht man aus den oben angeführten Beschlüssen, die theils nur allmälig, theils gar nicht zur Ausführung kamen, daß man die Wurzel des Uebels nicht erkannte. Dieselbe lag in dem ganzen politischen und kirchlichen Systeme des Mittelalters, welches erst im folgenden Zeitraume gestürzt, früher aber schon durch die in Folge der Erfindung des Schießpulvers veränderte Kriegskunst untergraben wurde. Schon zum Jahre 1405 findet sich in den rigaschen Stadtrechnungen eine Ausgabe zur Anschaffung von Büchsenkraut (Schießpulver) [73].

Kapitel VIII.

Verhältnisse der Städte.

Das Stadtrecht wurde in diesem Zeitraume nicht mehr durch die Aufzeichnung größerer Rechtskörper, wie im vorigen, fortgebildet; hingegen verbreitete sich das rigasche Stadtrecht auch über die übrigen Städte der südlichen Landestheile, namentlich erhielt es die Stadt Hasenpoth vom Bischofe Otto von Kurland im Jahre 1378 nach dem Beispiele Goldingens und Windaus, wie es in der deshalb ausgefertigten Urkunde ausdrücklich heißt [74]. Der Stadt Fellin wurde der Gebrauch des rigaschen Rechts durch ein ordensmeisterliches Privilegium vom Jahre 1481 erneuert [75], auch wissen wir, daß aus Fellin nach Riga appellirt wurde [76], und daß das rigasche Recht in Dorpat im Gebrauch war, erhellt aus einem Schreiben des dörptschen Raths an den von Lübeck vom Jahre 1477 [77] und der im nächsten Zeitraume zu erwähnenden Capitulation vom

Jahre 1558[78]. Für den Gebrauch des rigaschen Rechts in den Städten Wenden und Kokenhusen, vermuthlich in diesem Zeitraume, sprechen ebenfalls spätere, diesen Städten verliehene Privilegien[79], auch aus Pernau wurde nach Riga appellirt[80]. In den Städten Hasenpoth und Goldingen finden sich noch gegenwärtig Abschriften des rigaschen Stadtrechts, vielleicht noch aus dem 14. Jahrhundert[81]. Das rigasche und revalsche Stadtrecht wurden theils durch Urtheile fortgebildet, namentlich das revalsche durch die zahlreichen nach Reval ergangenen Urtheile des Oberhofs zu Lübeck, so wie auch durch eigne Willkühren des revaler Raths[82]. Die Zulassung von Appellationen in Lübeck wurde als eine Vergünstigung von Seiten dieser Stadt angesehen, wie aus einem Schreiben des revaler Raths an den lübeckschen vom Jahre 1424 erhellt und der erstere versprach in demselben Schreiben, seine Bürger an der Benutzung derselben nicht zu hindern[83]. Außerdem erschienen in vielen Städten sogenannte Burspraken (Bürgersprachen, civiloquia), d. h. in kurzen Sätzen ertheilte Vorschriften, meist polizeilichen Inhalts, die von Zeit zu Zeit öffentlich verlesen und hiebei vermehrt oder auch sonst verändert wurden. Sie werden auch willkührliche Statute genannt und sind also auch aus der Autonomie des Raths hervorgegangen[84]. Hiezu kommen nun noch die Schragen der Gilden und die Morgensprachen der Aemter, sowie Vergleiche des Raths, der Gilden und anderer Corporationen unter einander[85].

Wie in dem frühern Zeitraume, so bestanden auch in dem jetzigen die Bürgerschaften der Städte aus drei Ständen oder Corporationen, den alten ritterbürtigen und rathsfähigen Geschlechtern, den Kaufleuten und den Handwerkern, denen sich eine vierte Klasse, die der Schutzgenossen anschloß, von denjenigen allmälig herübergekommenen Ansiedlern abstammend, die weder durch Geburt noch Vermögen oder Beschäftigung in der eigentlichen Bürgerschaft Eingang fanden. Bei der Erblichkeit der Beschäftigungen wurden die sie vertretenden Stände auch bald erblich und schlossen sich streng von einander ab. Jeder constituirte sich als Corporation und außer dem herrschenden Stande fingen auch schon die beiden andern an, auf die Verwaltung des Gemeinwesens einen gewissen Einfluß zu üben, so daß jede Stadt als ein vielgliedriger, aus selbstständig handelnden Corporationen gebildeter Organismus erscheint, dessen Glieder, die Gilden, ebenfalls wiederum aus mehreren kleinern Genossenschaften zusammengesetzt waren. So galt der Einzelne weder als abstracte Persönlichkeit noch wie bei den Griechen und Römern als Stadtbürger, sondern nur als Glied irgend einer kleinern Verbindung, für die er zunächst sorgte. Liebe, Treue und Ehre, diese sittlichen Mächte des germanischen Mittel-

alters, belebten die bürgerlichen Corporationen so gut, wie die des Adels und das Ritterthum. Aus der lebendigen Entwickelung dieser kleinen Genossenschaften erwuchs durch ihren organischen Zusammenhang mit dem ganzen Gemeinwesen auch die gedeihliche Entwicklung des letztern, so wie die persönliche Freiheit jedes einzelnen Bürgers. Allerdings genoß, wer zu keiner Innung gehörte, keine politischen und nur wenige bürgerliche Rechte, indessen scheint der Eintritt in jene Innungen nicht so schwierig gewesen zu sein, als er es später wurde, und das Maaß der Rechte schloß sich dem der Bildung und der Beschäftigungsart an. Der herrschende Stand aber näherte sich bedeutend dem kaufmännischen. Die alten rittermäßigen Geschlechter starben aus oder gaben wenigstens die rittermäßige Lebensart auf und widmeten sich zum Theil dem Handel, nur das Recht auf Landbesitz gleichsam zur Erinnerung an ihren Ursprung behaltend und ausübend. Bald wurde denn auch der Rath in den livländischen, wie in den deutschen Städten und zwar vermuthlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch aus den Kaufleuten gewählt, während andererseits die jüngern Kaufleute, die sogenannten Schwarzenhäupter, eine kriegerische Organisation erhielten und der Stadt Kriegsdienste leisteten. Die städtische Aristokratie trennte sich dadurch von der des Lehnsadels, der sich mehr in sich abschloß und erblich wurde. Um desto mehr verband sich die höhere Bürgerschaft mit dem Kaufmannsstande und hörte endlich auf, einen abgesonderten Stand zu bilden. Der Rath wurde allmälig zu einer sich selbst ergänzenden Behörde, was er auch noch jetzt ist. Seine Lebenslänglichkeit verlieh ihm eine große Stätigkeit, gab ihm aber auch einen etwas oligarchischen Character und entfremdete ihm die Bürgerschaft. Der Rath leitete die ganze Verwaltung, war aber doch in außerordentlichen Fällen wohl schon in diesem Zeitraume an die Zustimmung der Gilden gebunden, namentlich wenn es sich um eine anzufangende Fehde handelte, (was übrigens nur bei Riga, bei Reval nur gegen Auswärtige, namentlich die skandinavischen Staaten, vorkömmt,) da ein Krieg nicht ohne außerordentliche Geldbewilligungen geführt werden konnte und die regelmäßigen Stadteinnahmen dazu nicht hinreichten. Den Fehden gingen Unterhandlungen voraus und nur durch solche waren sie zu beendigen; es war also natürlich, daß die Gilden auch an denselben durch Abgeordnete Theil nahmen. Die Stadteinkünfte bestanden aus dem Ertrage der Stadtgüter, einem Theile der vor den Stadtgerichten verwirkten Bußen (der Rest fiel meist an die Landesherren), Grundzinsen von Häusern und Bauplätzen und Miethzinsen von Stadthäusern, Buden und Mühlen. Alle übrigen Einkünfte, als Waagen- und Hafengebühren, Pfundzoll, Accise und Schoß (d. h. directe Vermögenssteuer) konnte der Rath ebenso wenig als irgend

ein deutscher Territorialherr, aus eigener Machtvollkommenheit erheben. Sie waren meist nur zeitweilig und auf bestimmte Zwecke angewiesen, der Pfundzoll namentlich zuerst auf Beschluß der Hansetage und zu den Zwecken der Hanse. Endlich hatte der Rath eben so wenig, als irgend ein deutscher Landesherr, die ausschließlich gesetzgebende Gewalt. Existirte doch damals nirgends ein Juristenrecht, sondern nur ein durch das Herkommen sich weiter fortbildendes Volksrecht, da größtentheils nur traditionell gültig gewordene Rechtsprüche aufgezeichnet wurden. Daher konnten auch Abänderungen durch Beschlüsse, durch sogenannte Willkühren auf den Grund der Zweckmäßigkeit, nicht vom Rathe allein ausgehen.

Die meisten Nachrichten über städtische Verhältnisse haben wir natürlich in Betreff Rigas. Gegen Ende dieses Zeitraums verlor es seinen Besitz auf der Insel Oesel, dessen sich der dortige Bischof während der Streitigkeiten mit dem Erzbischofe bemächtigt hatte. Vergeblich befahl der Bischof Simon von Reval im Jahre 1480 die Zurückgabe[86]; im Jahre 1489 dauerte der Streit noch fort[87] und die Stadt hat dies Besitzthum nie wieder erlangt. In der Verfassung fand keine Veränderung statt. Die Oberherrschaft des Ordens blieb bei den heftigen Streitigkeiten und den Kriegen mit demselben ohne besondern Einfluß, wenn auch die Stadt zuletzt den Kürzern zog und sich von der Oberhoheit des Ordens nicht befreien konnte. So lange Frieden war, hatte der Hauscomthur des rigaschen Schlosses nach dem kirchholmschen Vergleiche bei den Rechtssprüchen des Raths Sitz und Stimme. Der Erzvogt hingegen wurde vom Erzbischofe bestätigt, so z. B. von Erzbischof Sylvester am 2. October 1458[88] und dies auch für die Zukunft von Papst Sixtus IV. am 10. Febrnar 1478 angeordnet, während er die Besetzung der übrigen Aemter der Stadt überließ[89]. Die Privilegien der Stadt wurden während dieses Zeitraums mehrmals bestätigt, so z. B. von den Erzbischöfen Johann Habundi (1421), Henning (1435)[90] und Sylvester (1449). Die Einnahmen der Stadt bestanden in Grundzins, vielleicht auch schon in den Miethen von Häusern, Buden, Speichern und Kellern wie in Reval, ferner im Pfundzolle[91], einer Anfangs auf Verfügung der Hanse und zu ihrem Besten erhobenen, später aber auch zu andern Zwecken benutzten Abgabe, die auf der Stadtwaage erhoben wurde, daher denn auch alle einkommenden Waaren hingebracht werden mußten. Papst Sixtus IV. erlaubte der Stadt durch Bulle vom 10. Februar 1478 die Erhebung einer Accise von Meth und Bier, sprach ihr erblose Güter zu und gestattete die obrigkeitliche Feststellung von Maaß und Gewicht und zwar Alles in Berücksichtigung der erprobten Anhänglichkeit der Stadt an die römische Kirche[92].

Die wichtigsten Verordnungen dieser Zeit sind die sogenannten Bursprakₑn, von denen jede ältere in der nächst folgenden nur mit Zusätzen und einigen Modificationen vorkömmt und die daher auch nicht fortlaufend, sondern in Absätzen geschrieben wurden, so daß zum Hineinschreiben von Zusätzen Raum übrig blieb. Nur die jüngste und ausführlichste Bursprake ist fortlaufend geschrieben, sie beginnt so wie alle die frühern, seit dem J. 1412, mit einem Verbote von Schmähreden gegen Herren, Fürsten, Frauen, Jungfrauen und gute Städte, worauf in allen Bursprakₑn das Verbot der Selbsthülfe und der Widersetzlichkeit gegen das Gericht auch zur Unterstützung eines Dritten folgt, so wie die Erlaubniß, einen entflohenen Todtschläger auf der Flucht zu fangen oder todtzuschlagen, auch flüchtige Schuldner, die Vermögen mit sich genommen oder verborgen hatten, sollten mit dem Tode bestraft werden. Einem Beschlusse der gemeinen Städte des Landes (wohl der livländischen Städte, wie es anderswo heißt) gemäß, durfte Niemand bei einer Frau oder Jungfrau ohne Zustimmung ihrer Verwandten ansprechen. Bauholz sollte nicht ohne des Kämmerers Erlaubniß und Prahmholz nicht unter zehn (in der letzten Bursprake unter neun) Fuß gefällt und überhaupt kein Bau an der Straße ohne seine Zustimmung unternommen werden. Vorkäuferei, sowohl auf den zur Stadt führenden Wegen, als überhaupt außerhalb der Thore, war verboten, namentlich wurde den Knochenhauern ein solcher Ankauf von Vieh untersagt. — Der Verkaufspreis mehrerer Gegenstände, namentlich des Biers, war durch Taxen geregelt. Eingeführte Victualien mußten verkauft, durften also wohl nicht wieder ausgeführt werden und es durfte Niemand mehr als zu seinem Hausgebrauch davon kaufen. Geschmeide sollte vor dem Verkauf von den Goldschmieden besichtigt werden, Graus, Mist und Schnee sollten in die Sandberge geführt und kein Ballast aus den Schiffen ans Ufer gebracht werden. Berüchtigte Frauen sollten weder Geschmeide noch bunte Kleider tragen und nicht auf ihre eigne Hand wohnen. Den fremden Gästen war in allen Verordnungen der Verkauf in Riga von daselbst gekauften Waaren verboten, desgleichen auch der Detailverkauf von Tuch, Leinwand und Häring, so wie das Halten von Buden und Wohnungen, das Umgehen mit Maaß und Gewicht und das Brauen von Meth und Bier. Letzteres, so wie überhaupt jeder Handel war den Undeutschen, selbst in Compagnie mit Deutschen verboten, Bestimmungen, die wir in den meisten damaligen Stadtverordnungen, namentlich in denen der Hansestädte wiederfinden. Sie bezweckten, alle Gewerbe in den Händen der Bürger zu concentriren, wofür sie dann auch zur persönlichen Vertheidigung der Stadt und also zum Halten einer vollen Waffenrüstung (eines vollen Harnisches, wie die Bursprakₑn sagen)

verpflichtet waren. Außerdem enthalten die Bursprafen noch die Publication mehrerer Beschlüsse der Hansestädte, wie z. B. über das Ueberladen von Schiffen, den Verkehr mit den Vitalienbrüdern, die Größe der Häringstonnen u. s. w.

Außerdem besitzen wir aus diesem Zeitraume ein Urtheil des Ordensmeisters Goswin von Herike, vom 29. Sept. 1349, in welchem derselbe den kirchholmschen Liven den Besitz der ihnen im Walde um Riga vom Rummel bis an den Jägelsee gehörenden Honigbäume mit Bienenstöcken, unter Auflegung der Abgabe eines Drittels des Honigs an die Stadt, bestätigt, während die rigaschen Bürger ihnen diesen Besitz streitig machten, behauptend, die alten Bäume seien eingegangen [93].

Daß die große Gilde das Recht der Ausschließung bisweilen zu üben Gelegenheit fand und wie tief eine solche Ausschließung von den Betreffenden empfunden wurde, sehen wir aus einem Schreiben des Hochmeisters an die Brüderschaft der großen Gilde vom J. 1449, in welchem er in Betracht der Klagen und Streitigkeiten, die im Auslande die Entfernung eines gewissen Steinchen aus der Gilde haben könnte, die Brüderschaft auffordert, denselben wieder aufzunehmen.

In der großen Gilde wurde im Jahre 1425 mit Bewilligung des Raths „zur Ehre Gottes, seiner gebenedeiten Mutter und aller Heiligen und zum Troste aller gläubigen Christensöhne" die Tafelgilde gestiftet, eine Genossenschaft, deren Zweck das Halten von Seelmessen für ihre verstorbenen Glieder und die allsonntägliche Vertheilung von Almosen in der Peterskirche war [94]. Diese Stiftung besteht noch heute, doch in der Art, daß zu Weihnachten aus den Renten der gesammelten Kapitalien Geldspenden an Brüderwittwen vertheilt werden. Im J. 1416 erhielt die Gesellschaft der Schwarzenhäupter ihren ersten, von ihr selbst unter Zustimmung des Aeltermannes und der Brüder der großen Gilde gekürten Schragen [95]. Aus demselben sehen wir, daß nur Brüder der großen Gilde an der Gesellschaft Theil nehmen durften und Undeutsche oder um Lohn Dienende, mit Ausnahme der Schiffer und Goldschmiedegesellen, ausgeschlossen waren; auch war nur Brüdern der großen Gilde gestattet, an die Trünken der Gesellschaft Theil zu nehmen. Außer einem Aeltermann hatte die Gesellschaft noch Beisitzer, desgleichen Kämmerer und Schaffer. Die letztern hatten für die Getränke, Bier und Meth, und die übrigen Bedürfnisse der Versammlungen zu sorgen, und wählten die Schenkleute. Der Aeltermann und der eine Beisitzer waren auch Vortänzer und hatten abwechselnd mit einer Frau und einer Jungfrau zu tanzen; auf Ordnungswidrigkeiten standen verschiedene Bußen, die in Wachs entrichtet wurden. Hatte sich ein Brnder der großen Gilde vergangen, so mußte

er vor dem Aeltermann dieser Gilde verklagt werden. Am ersten Sonnabend in den Fasten wurde der Rath zu Gast gebeten und an diesem Tage durfte Niemand Gäste einführen, bei Strafe eines halben Liespfundes Wachs, sondern der Aeltermann war allein berechtigt, Gäste im Namen der ganzen Gesellschaft einzuladen. Dasselbe war in Betreff der an Geistliche ergehenden Einladungen angeordnet. Endlich waren auch Vigilien zur allsonntäglichen Gedenkung der verstorbenen Schwarzenhäupter im Predigtstuhle, so wie zu Seelmessen, die während der Fasten zu halten waren, gestiftet. Diese Gesellschaft hatte keine politische Bedeutung, obgleich der Erzbischof Sylvester sie mit in die Unterhandlungen zu ziehen suchte, vielleicht weil sie aus jüngern, zur Mäßigung nicht sehr geneigten und gegen den Orden leicht einzunehmenden Leuten bestand. Sie war vielmehr, wie damals der Rath erklärte, nur eine Versammlung, in welche ein jeder für sein Geld und zwar des Tages für vier Pfennig gehen durfte und deren Glieder jederzeit die Stadt verlassen und sich anderswo niederlassen konnten [96]. Aus diesem Grunde wurden auch im J. 1481, als die Stadt sich gegen den Orden rüstete, die Schwarzenhäupter, die gewöhnlich der Stadt nicht schworen, förmlich in Eid und Pflicht genommen [97].

Der Flor des Handels mußte auch den anderer Gewerbe nach sich ziehen, und da diese sich, der allgemeinen Tendenz des Mittelalters gemäß, eine corporative Organisation gaben, so bildeten sich eine Menge Handwerksämter und bekamen Schragen, von denen sich mehrere erhalten haben [98] und die wie in Preußen mit dem letzten Drittel des 14. Jahrh. sich zu vermehren anfangen, auch überhaupt den preußischen sehr ähnlich sind [99]. Auch die Gesellen mehrerer Aemter constituirten sich zu Genossenschaften, wie z. B. die Bäckergesellen, vielleicht in Folge der von Hiärn zum J. 1345 angeführten und oben erwähnten tapfern Vertheidigung einer Mühle gegen die Litthauer, welche den Gesellen „im Dome eine schöne Freiheit verschaffte;" ferner auch die Schneidergesellen im J. 1399 und die Schuhmachergesellen, deren Genossenschaft eine „Elendigkeit der Schuhknechte", oder auch „die elende Gesellschaft" genannt wird (vor dem J. 1480). Einzelne Bestimmungen über Handwerksbetrieb finden sich auch in der Stiftung des Dietrich Kreyge, vom J. 1390, welcher eine deutsche Trinkgesellschaft in einem von ihm aufgebauten Hause eingerichtet hatte. Ueber die Beobachtung dieser Stiftung sollte der Rath wachen und an die Stiftungsurkunde, welche auch eine Art Schragen, vielleicht für die Maurer zu sein scheint, findet sich der älteste Maurerschragen vom J. 1459 angehängt [100]. Aus diesen ältesten Documenten über die Entwickelung des Gewerbwesens in Riga sehen wir, daß die Schragen theils

von dem Rathe gegeben (wie der Goldschmiedeschragen vom Jahre 1360 und der Maurerschragen vom Jahre 1459), theils von dem Amte oder der Compagnie, wie es damals hieß, verfaßt und vom Rathe bestätigt wurden. Dies geschah namentlich regelmäßig in der späteren Zeit, woraus die steigende Wichtigkeit dieser Genossenschaften erhellt. Auch die Aufsicht über Befolgung derselben war dem Rathe anvertraut [1]. In denselben findet sich der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebs durch die Zünfte noch keineswegs ausgesprochen. Vielmehr waren die Zünfte freie Innungen, deren Satzungen, wie billig, sich nur auf ihre eignen Gliedern bezogen, keineswegs aber die Gewerbsproduction der Unzünftigen beschränkten und dadurch die Consumenten benachtheiligten. Daß das Handwerk anfangs auch außerhalb der Zunft betrieben wurde, geht aus mehreren der ältesten Schragen selbst hervor [2]. Da die Zahl der Handwerker ursprünglich gering war und bei dem Associationstriebe des Mittelalters sie wohl alle in die sich bildenden Genossenschaften traten, so befand sich der Gewerbsbetrieb bald factisch im ausschließlichen Besitze der Aemter und blieb es so lange als der zünftige Gewerbbetrieb den Bedürfnissen der Bevölkerung genügte. Erst als dies nicht mehr der Fall war und das steigende Bedürfniß auch das unzünftige Handwerk hervorrief, benutzten die Aemter jenen factischen Besitz als ein Recht, um die Unzünftigen vom Gewerbe auszuschließen.

Da im Mittelalter jede Genossenschaft auf die Ehrenhaftigkeit ihrer Glieder große Stücke hielt, so waren den damaligen Begriffen gemäß unehlich Geborne und übel Berüchtigte vom Eintritte ins Amt ausgeschlossen, in den Aemtern der Maurer (nach Kreyge's Urkunde), der Schneider, Schuhmacher und Böttcher auch die Undeutschen, nicht aber andere Fremde [3]. Lehrlinge durften nicht ohne Vorwissen des Amts angenommen und hiebei mußte dem Amte eine Tonne Bier, vermuthlich zum Trinken bei der Feier der Aufnahme, entrichtet werden [4]. Einen seinem Meister während der Lehrjahre entgangenen Lehrling oder ihm entlaufenen Gesellen (Knecht genannt) durfte kein andrer Meister bei Geldstrafe aufnehmen [5], desgleichen auch nicht den Gesellen seinem Meister abspenstig machen [6] oder seinen Lehrjungen einem Unzünftigen leihen [7], auch ein Beweis, daß der Gewerbsbetrieb der Unzünftigen damals erlaubt war [8]. Nach Beendigung der Lehrzeit, die im Böttcherschragen von 2 auf 4 Jahre bestimmt ist, hatte man, wenn man das Handwerk treiben wollte, die Compagnieschaft und nach einigen Schragen auch das Bürgerrecht zu gewinnen [9]. Nach einigen Schragen konnten die Meister nur zu Ostern und Michaelis Gesellen von einander bekommen [10] — eine drückende Bestimmung, vielleicht gegen das plötzliche Austreten oder Abspenstigmachen der Gesellen

gerichtet. Im Kürschner-Amte war auch der ihnen zu verabreichende Jahreslohn bestimmt, im Schmiedeamte verboten, sie anders als auf wenigstens ein halbes Jahr zu engagiren. Den Kürschnergesellen war erlaubt, jährlich vier Stück aus eignen Fellen für eigene Rechnung zu verarbeiten und ihren Meistern nach dem laufenden Preise zu verkaufen, den Böttchergesellen jährlich je zu drei Tonnen für eigne Rechnung anzufertigen. Schuhmachergesellen aber durften keine Schuhe auf eigne Rechnung verkaufen. Gesellen, die an Werkeltagen nicht arbeiteten, oder die Nacht außer ihren Herbergen zubrachten, wurden an Geld bestraft. Die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Knechte und Jungen war nicht bestimmt, ausgenommen im Schuhmacheramte, wo ein jeder nicht mehr als vier Knechte und einen Jungen halten durfte. In einigen Aemtern bildeten die Gesellen schon eigne Brüderschaften und Compagnien, deren Einrichtungen und Schragen von ihnen selbst unter Genehmigung des Raths gewillkührt und denen der Zunftmeister nachgebildet waren. Die Schmiedegesellen hielten alljährlich zwei Versammlungen, in die man nicht bewaffnet erscheinen durfte, hatten einen Aeltermann, sorgten für ihre Kranken und gefangenen Mitbrüder, welche letztere wo möglich losgekauft wurden, begleiteten die Leichen verstorbener Mitbrüder zu ihrer Ruhestätte und ließen für die außer Landes gestorbenen Messen lesen. Auf ungebührliches Benehmen, Würfelspiel und Einführung nicht ebenbürtiger Gäste in die Versammlungen und zu den Trünken der Gesellen standen Geldstrafen.

Wer Meister (Sulfhere, selbstständiger Handwerker) werden wollte, mußte die Bürgerschaft und Compagnie gewinnen. Diese Bedingung findet sich ausdrücklich nur im Schneiderschragen ausgesprochen und war wohl dann überflüssig, wenn Gesellen, die zur Compagnie im weitern Sinne ohnehin schon gehörten und Bürger sein mußten, das Meisterrecht erlangen wollten. Daß nur Gesellen dieselbe erlangen konnten, wird in keinem Schragen ausgesprochen [12], sondern in einigen nur gesagt, daß der Gesell, welcher Meister werden wollte, ein Jahr als Gesell gearbeitet haben mußte [13]. Als nothwendige Bedingung erscheint hingegen die eheliche Geburt, der gute Ruf, die Anfertigung eines in den meisten Schragen genau beschriebenen Meisterstücks, der Besitz von einigem Vermögen, des nöthigen Handwerkszeugs und der gehörigen Waffen, so wie endlich eine Abgabe an Bier, oft auch an Wachs oder Geld. Das Meisteressen kommt in der Kreyg eschen Urkunde vor. Die Brüderschaft scheint von der Compagnieschaft nicht verschieden gewesen zu sein [14], so wie auch noch heut zu Tage die Amtsmeister beinah alle Brüder sind, während in der großen oder kaufmännischen Gilde die Brüderschaft nur

einen Ausschuß derselben bildet. Diese letztere Einrichtung ist vermuthlich aber erst später entstanden, denn wir finden in den Quellen der damaligen Zeit von derselben noch keine Spur. Im Schuhmacherschragen zeigt sich schon die Tendenz, das Amt erblich zu machen, indem den Meisterkindern und zwar den Töchtern für ihre Männer, die Erlangung des Meisterrechts erleichtert wurde, wie? ist aus den ziemlich undeutlichen Bestimmungen des Schragens nicht zu entnehmen. Für die Güte der Arbeit, über die man zur Aufrechthaltung des Rufs der Zunft zu wachen für nöthig hielt, wurden verschiedene Bestimmungen erlassen. In manchen Aemtern sollten die Arbeiten von besondern Werkmeistern besichtigt werden [15]; schlechte Arbeit wurde mit einer Geldbuße bestraft. Den Maurern war ein fester Tagelohn gesetzt (bei eigner Kost dem Meister 1 Ferding, dem Gesellen 6 Schilling und dem Lehrling 5, bei freier Kost resp. 6, 4 und 3 Schill). Indessen durften sie auch Arbeit auf Accord nehmen [16]. Jede Compagnie stand unter der Leitung eines von ihr gewählten Aeltermanns und mehrerer Beisitzer, die nach einigen Schragen auf zwei [17] Jahre gewählt wurden. Wer ihren Weisungen nicht folgte oder sich ungebührlich gegen sie benahm, wurde an Gelde gestraft [18]. Auch kommen in den meisten Schragen schon Jungmeister vor, welche die Meister zu den Versammlungen einzuladen und für die Lichte und Getränke zu sorgen hatten. Alle Meister waren gehalten, bei Geldstrafe sich zu den Versammlungen des Amtes einzufinden, welche regelmäßig einmal (zu Pfingsten oder Johannis) oder zwei Mal (zu Michaelis und zu Ostern) gehalten wurden. Die Tompetenz der Versammlung (in manchen Schragen des Aeltermanns und der Beisitzer) bestand in der Schlichtung von Streitigkeiten, insofern kein Criminalverbrechen, kein Braun und Blau vorlag und eine Eidesleistung nicht erforderlich war. Ordnungswidriges Benehmen und Versäumen der Leichenbegängnisse wurde mit Geldbußen bestraft. Arbeit an Feiertagen [19], so wie auch Würfelspiel, waren durch die meisten Schragen verboten. Wer sich mit einer berüchtigten Frau einließ, dem wurde nach einigen Schragen das Handwerk gelegt [20]. In die Versammlung durfte man nicht mit Stechmessern (Stekemeste) bewaffnet gehen. Kranke sollten nach einigen Schragen unterstützt werden, Altersschwache den Trunk in den Zusammenkünften frei haben und Wittwen das Handwerk ihrer verstorbener Gatten ein Jahr lang fortsetzen dürfen [21]. Aus dem Inhalte der sämmtlichen damaligen Schragen erhellt, daß obgleich sich schon eine Tendenz zum ausschließlichen Gewerbsbetriebe zeigte, indessen derselbe nicht zu einem für das Publicum und die unzünftigen Handwerker drückenden Monopole geworden war und die meisten Auswüchse der Zunftverfassung, wie die Beschränkung der Anzahl

der Meister, Gesellen und Lehrlinge, die übermäßig langen Lehrjahre, das Wandern, die großen Kosten der Meisterpromotion u. s. w. noch nicht vorhanden waren. Ferner hatten die Zünfte damals wie in Preußen [22] eine militärische Bedeutung, die sie später verloren. Die Maurer waren namentlich verpflichtet, Helme, Harnische und Streitäxte zu besitzen [23].

Im kirchlichen Leben fanden keine Veränderungen statt. Kirchen und Geistliche bereicherten sich durch die zahlreichen Stiftungen und Legate und es mag von den städtischen Testamenten wohl dasselbe gelten, was oben von den Adligen bemerkt worden ist, nämlich, daß sie hauptsächlich in solchen Vermächtnissen bestehen. So vermachte Berthold von Kokenhusen in seinem Testamente vom J. 1392 [24] den Kirchen und Klöstern zu Riga Gelder zu Bauten; stiftete in der Kirche des Katharinenklosters eine Vicarie und einen Altar des heil. Bartholomäus, bestimmte 150 Mark zur Besoldung eines Priesters für immerwährenden Gottesdienst in seiner Kapelle auf dem St. Peterskirchhofe, stiftete auch noch eine ewige Seelmesse an seinem Sterbetage und beschenkte die Kirche St. Pauli in Kokenhusen mit Geld, so wie die dortigen Armen, alle rigaschen Mönche und Nonnen und die Armenanstalten und Krankenhäuser der Stadt, während er zum Bau der Stadtmauer nur fünf Mark aussetzte. Die Frau Wendele von Pitkewer schenkte der rigaschen Kirche einen Kelch aus reinem Golde mit ächten Perlen besetzt, welchen der Rath dem Domkapitel im J. 1421 überlieferte [25]. Konrad Visch setzte in seinem Testament vom J. 1425 hundert Mark zur Bestreitung der Reise eines Priesters nach dem heiligen Grabe aus [26]. Im J. 1406 ward die Peterskirche erweitert und mit einem neuen Thor versehen; nach dem vom Erzbischof Sylvester am 29. November 1465 genehmigten Umbau derselben [27], erhielt sie den ersten Thurm und 1491 ward ein Knopf und Hahn auf demselben gesetzt [28]. Im Bertholdschen Testamente vom J. 1392 wird schon einer Orgel in der Katharinenkirche gedacht. Im J. 1447 stiftete der Dompropst Nagel mit einigen andern Personen eine Vicarie, wozu nicht weniger als vier Priester gehalten werden sollten, also gewiß mit einer bedeutenden Summe Geldes [29]. Einzelne Gesellschaften standen den Privatpersonen an frommem Eifer nicht nach. In Riga bestand eine Brüderschaft und Gilde des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreieinigkeit, an welcher auch Frauen Theil nahmen und welche den im Jahre 1252 verfaßten Schragen der Gilde und Brüderschaft des heiligen Geistes, von der wir übrigens nichts weiter wissen, annahm [30]. Im Jahre 1416 hatten die Schwarzenhäupter schon eine Vicarie in der Katharinenkirche und ließen im J. 1423 für sie zwei Apostel von Silber verfertigen,

die siebzehn Mark löthig, also acht und ein halb Pfund rein Silber wogen. Eine zweite Vicarie unterhielten sie in der Petrikirche [31]. Im J. 1481 erlaubte der Rath den Schwarzenhäuptern und den sämmtlichen deutschen Kaufleuten, in der benannten Kirche einen Altar und Gestühle zu bauen [32]. Diese Vicarie hatte bedeutende Einkünfte aus Vermächtnissen und besaß mehrere Häuser. Bei ihr waren anfangs zwei, im J. 1487 fünf und später sogar sechs Priester angestellt, von denen ein jeder zwanzig Mark jährlich erhielt und dafür jeden Morgen eine Seelmesse und jeden Abend eine Vigilie zu halten hatte. Daß jede Vicarie mit bestimmten Einkünften versehen sein müsse, setzten die Canonici der rigaschen Kirche im J. 1407 fest [33]. Aber nicht blos durch Schenkungen, sondern auch durch strenge Bußübungen und Selbstqualen glaubte man damals den Himmel zu verdienen. So verlangte im Jahre 1455 ein Mann von gutem Wandel und anständiger Lebensart, eingemauert zu werden, um so sein Leben auf Gottes Gnade und der Leute Almosen zu beschließen, und dies Gesuch wurde vom rigaschen Rathe beim Erzbischofe unterstützt [34]. Gerippe eingemauerter Menschen sind auch in verschiedenen Schlössern, so wie in der Jacobikirche zu Riga entdeckt worden [35].

Bei einigen Kirchen gab es Schulen, in welchen, nach der damaligen Sitte der katholischen Welt, Grammatik, Logik, Musik und andere Elementarwissenschaften und freie Künste gelehrt wurden. Die Domschule stand unter dem Domkapitel, welchem Papst Bonifacius IX. auch das Patronatsrecht über die Petrischule zusprach [36], welches bisher der Rath ausgeübt hatte. Obgleich dies auch durch den kirchholmer Vergleich vom J. 1452 bestätigt wurde, so scheint dennoch die Stadt im factischen Besitze geblieben zu sein, da sie die Schule unterhielt, den Schulmeister besoldete [37], und um die Zeit des kirchholmer Vergleichs einen Rector aus Deutschland verschrieb, der ein Jurist sein und zugleich die Stelle des Stadtsecretairs versehen sollte [38]. Aus jenem Vergleiche erhellt, daß sich in der Stadt außer dem Hospital zu St. Jürgen, welches dem Erzbischofe gehörte, noch eines zum heiligen Geist und eine Lazarusstiftung befand. Auch die Kalandbrüderschaft (vermuthlich von dem ersten Tage jedes Monats calendae, wo sie sich versammelte, so benannt, und theils zur Vertheilung von Almosen, theils zu geselligen Zusammenkünften bestimmt), bestand noch fort und erhielt am 14. April 1469 von Herrmann Dunker, des Raths Mitcumpan, eine Jahresrente von zwölf Mark rigisch, die auf ein Haus versichert war [39].

Mit dem steigenden Wohlstande der Stadt erwachte auch der Sinn für manche Bequemlichkeiten und Genüsse und man erhielt die Mittel, für das leibliche und geistige Wohlsein der Einwohner zu sorgen. Im Jahre 1406 unterhielt Riga schon einen Stadtwundarzt

um drei Mark jährlichen Lohns[40]. Im Jahre 1413 war oder wurde der Markt gepflastert und vier Jahr später die Straßen. Um jene Zeit hatte Riga eine Stadtapotheke, eine Thurmuhr, zwei Waagen, zwei Rathställe, Vordinge, Fleischscharren, Brodladen, ein Schlachthaus, ein Weinhaus, ein Gerbehaus, einen Kalk- und Ziegelofen, eine Badstube und auch einiges Silberzeug. Für Vergnügungen sorgten die verschiedenen Gilden und Gesellschaften, die sich zum Tanzen, Biertrinken und gesellschaftlichem Spiel, z. B. der Pilkentafel, dem heutigen Fortunaspiele ähnlich, versammelten. In der großen sowohl als in der kleinen Gilde wurden im Jahre 1416 eigne Schützengilden gestiftet, die sich mit Armbrustschießen belustigten. Nach dem Schützenbuche von 1416—1555 betrug die Zahl der Mitglieder von 95—210. Im Jahre 1366 verschrieb der Rath aus Danzig einen Handwerker zur Verfertigung und Ausbesserung der Armbrüste für einen Lohn von zwei Mark rigisch und einer halben Last Roggen, Kleidung und Freiheit von städtischen Lasten und Abgaben[41]. Den ersten Mai ritten Rathsglieder, angesehene Glieder der großen Gilde und die Schwarzenhäupter aufs freie Feld, um Waffenübungen unter Anführung eines von ihnen gewählten Maigreve anzustellen[42]. Der Wohlstand der Stadt zeigte sich auch in der glänzenden Bewirthung der Landesherren bei feierlichen Einzügen, sowie auch fremder vornehmer Gäste bei ihrer Durchreise. Bei den Mahlzeiten kommt vielerlei Kraut, nämlich eingemachte Gewürze und Confitüren, so wie Wein, namentlich Rheinwein, dann auch Malvasier, spanischer, französischer und sogar preußischer (gobinscher) Wein vor[43]. Die Mahlzeiten waren bisweilen von Geschenken an Lebensmitteln, Wein, Tuch und Pelzwerk begleitet[44]. Als der Erzbischof Michael zur Lichtmesse 1487, nach längern Streitigkeiten mit der Stadt Riga, wieder seine erste Messe im Dom sang, löste die Stadt in Gemeinschaft mit dem Kapitel und der Ritterschaft seinen von ihm versetzten großen silbernen Stab nebst zwei Kronen aus und schenkte ihm dieselben. Dazu gab die Stadt 100 Gulden und Kapitel und Ritterschaft je 50. Jeder Bürgermeister schenkte ihm ein Stück rothes Tuch, Schöning (ebenfalls Bürgermeister) eine silberne Schaale, außerdem die Stadt noch 110 Stof Wein, eine Last Bier, drei Tonnen Meth, zwölf Brode, eine Last Hafer und Heu; die Gastmähler, die man ihm gab, kosteten bis gegen 1000 Mark[45]. Dem einreißenden Luxus suchte man schon von Obrigkeitswegen entgegenzusteuern. In einer rigaschen Hochzeitsordnung des 15. Jahrhunderts wird die Zahl der beim Hochzeitsmahle in der Gildstube aufzutragenden Schüsseln (32, 62, 98) nach der Mitgift der Braut (300, 400 und 1000 Mark) zu bemessen vorgeschrieben. Um 9 Uhr morgens sollte die Trauung stattfinden

und um 6 Uhr Nachmittags das junge Ehepaar zu Bette gehen, bei 5 Mark Strafe [46].

Im Jahre 1475 ward Riga von einer furchtbaren Pest heimgesucht. Zwei, drei, auch mehr Leichen wurden aus jedem Hause täglich herausgetragen [47].

Nächst Riga besitzen wir über die innere Verwaltung Revals die meisten Nachrichten. Wir finden daselbst zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer, zwei Pfundherren (zur Erhebung des Pfundzolls), zwei Marschälle zur Beaufsichtigung des Marstalles und der Waffenvorräthe, zwei Weddeherren über die Stadtwaage und den Zoll und zwei Weinherren über den Stadtkeller, ferner einen Vogt, der in Sachen bis zum Betrage von sechs Pfennigen richtete und unter dem die Stadtboten und die zwei Marktvögte standen [48]. Die Rathsglieder fungirten, wie in Lübeck, ein Jahr um das andere [49]. Die damals so wichtige Aufsicht über die Thore, Thürme und Mauern war unter die verschiedenen Rathsglieder vertheilt [50]. Außerdem wurden die Rathsherren durch Kriegsfahrten und Gesandtschaften, hauptsächlich nach Lübeck und Nowgorod, und zu den Landtagen in Anspruch genommen. Die nöthige Bedienung, so wie Pferde und Lebensmittel erhielten sie vom Rathe. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts besaß die Stadt schon Büchsen (Kanonen). Die Haupteinnahme der Stadt bestand in den Mieth- und Pachtgeldern von Mühlen, Häusern, Buden, Speichern, Kellern, Fleischbänken und Bäckerladen. Bisweilen wurde ein solcher Zins von einzelnen Pflichtigen abgelöst, wie z. B. im Jahre 1399. Eine weitere Einnahme gaben das Weinmonopol [51], die Bieraccise, das Waagegeld, die Abgabe von Korn und Malz und der Pfundzoll, welcher anfangs auf Verfügung der Hanse und zu ihren Bedürfnissen, später, z. B. in Riga, von der Stadt selbst erhoben [52], auch zu andern Zwecken benutzt wurde. Diese Abgaben wurden meist auf der Waage erhoben, daher denn auch alle einkommenden Waaren dahin gebracht werden mußten, ein Gebrauch, der auch noch jetzt fortdauert, obgleich der ursprüngliche Grund desselben längst aufgehört hat. Eine Wägertaxe, so wie eine Brodtaxe, wohl aus dem Jahre 1380, haben sich noch erhalten [53]. Auch einige Luxussteuern kommen vor. Wer auf einer Hochzeit mehr als sechzig Schüsseln auftischte, zahlte drei Mark Silber zur Stadtmauer; wer zum Kirchgange seiner niedergekommenen Frau mehr als zwölf Frauen einlud, eine Mark [54]. Endlich wurde auch von Zeit zu Zeit eine directe Steuer erhoben, Seelengeld oder Schoß (pecunia foci) genannt [55], die aber sehr ungern gezahlt wurde und im 15. Jahrhundert nicht wieder vorkommt. Adlige, die in Reval Häuser erwarben, mußten sich anheischig machen, die Bürgerpflichten mit „Schoß und Wa-

chen" zu erfüllen und ihr Besitzthum nicht an Auswärtige ohne Genehmigung des Raths zu veräußern [56]. Auf Fürsprache des Ordensmeisters fand einmal eine Ausnahme statt, aber nur auf die Lebenszeit des Käufers [57]. Damals, wo jede Stadt ein beinah unabhängiges Gemeinwesen bildete, war eine solche Maßregel zur Bildung einer homogenen Bürgerschaft wohl erforderlich.

Das revalsche Privatrecht findet sich schon im Anfange dieses Zeitraums durch Willkühren ausgebildet, die vom revalschen oder auch vom lübeckschen Rathe ausgegangen sind, denn sie bilden einen Anhang zu einem in Reval gebrauchten Codex des lübischen Rechts [58]. Nach demselben durfte ein mit Kindern hinterbliebener Wittwer testamentarisch über die Hälfte des mit der Frau zusammen besessenen Guts verfügen. Ein Mann, der keine Kinder von seiner Frau hatte und ein Testament machte, mußte ihr das Eingebrachte hinterlassen, konnte ihr aber auch mehr geben. In einem Testamente vom 12. Mai 1376 theilt ein revaler Bürger seinen beweglichen Nachlaß unter seine Kinder unter der Bedingung, daß die Söhne zwei Jahre lang in Gütergemeinschaft mit ihrer Mutter bleiben, widrigenfalls ihr Antheil verringert wird. Seiner Frau vermachte er sein Haus nebst Garten, Geräthschaften und Kleinodien, bestimmt einige Summen zu Kirchenbauten und ernennt zwei Rathsherren zu Testamentsvollstreckern und zwei zu Zeugen [59]. Geschwister erbten entschieden erst nach Tochter- und Sohneskindern. Gekaufte Grundstücke durften zu jeder Zeit ohne Einspruch wieder verkauft werden. Wer Renten in einem Grundstücke hatte, besaß an demselben auch ein Pfand- und Näherrecht. Erbloses Gut sollte 1—3 Jahr verwahrt werden. Auf die ehrenrührige Beschuldigung einer unbescholtenen Frau (mit ihr zu thun gehabt zu haben) war eine Buße von vierzig Mark und im Nichtzahlungsfall halbjährliches Gefängniß, Schandpfahl und Verweisung gesetzt. Einer unerwiesenen Klage auf Todtschlag konnte man durch den Reinigungseid entgehen. Auf eignem Boden durfte jeder beliebig bauen, ohne der Fenster seines Nachbars zu achten, und an einem Tropfenfall oder Wassergang wurde das Eigenthumsrecht durch einjährigen ungestörten Besitz erworben.

Vermehrt wurde die Gesetzgebung, wie in Riga, durch Bursprakent (in den Jahren 1360 und 1400) [60], die ganz denselben Charakter tragen, wie die rigaschen und auch in ihrem Inhalte zum Theil mit denselben übereinstimmen. Mit dem Verbote der Schmähreden und der Selbsthülfe fangen sie an. Ferner sehen wir aus ihnen, daß ausländischen Gästen verboten war, Bürgernahrung zu treiben, daß Niemand zweien Gilden zugleich angehören durfte, daß das Bierbrauen nur Bürgern zustand und die Brauer mit Maaßen versehn sein mußten, die das Stadt-

zeichen trugen. Desgleichen war auch der Gebrauch von Privatgewichten (eghene pundere) verboten, so wie auch der Ankauf von Korn zum Wiederverkauf. Auf ein Jahr sollte sich aber ein jeder Bürger mit Lebensmitteln versorgen, so wie auch jeder verpflichtet war, eine Rüstung zu besitzen und die Wache zu beziehen. Den Zimmerleuten und Maurern war der Taglohn bestimmt, den sie fordern durften, so wie den Kannengießern das Verhältniß des von ihnen zu gebrauchenden Zinns und Bleis [61]. Nach dem Schragen des Knochenhaueramts vom 8. September 1394 war das Lamm- und das Schaffleisch einer Taxe unterworfen und die Meister waren bei Strafe verpflichtet, nur gutes Fleisch zu verkaufen, mußten auch das zu schlachtende Vieh zuvor dem Amts-Aeltermann vorzeigen. Gesellen („Knechte"), die die Nacht außer dem Hause schliefen und ihrer Meister Arbeit versäumten oder die frevelhaft und vor der Zeit den Meister verließen, verfielen in Strafe. Ins Knochenhaueramt wurden nur Deutsche oder Schweden aufgenommen. Wer in demselben die Meisterwürde gewinnen wollte, mußte ein Jahr lang im Amte Gesell gewesen sein („gedient haben"), 10 Mark rigisch und einen eigenen Harnisch besitzen. Auch andere Bestimmungen dieses Schragens erinnern sehr an die der rigaschen [62]. Aus den Brauerschragen der großen Gilde von 1485 [63] sehen wir, daß die Brauercompagnie das ausschließliche Recht, sowohl des Brauens, als des Verkaufens von Bier besaß und alle ihre Glieder verheirathet sein mußten (§ 3, 8, 11, 18 und 19). Der Schragen der großen Gilde aus dem 15. Jahrhundert verbreitet sich besonders über die Nothwendigkeit, nur wohlberüchtigte Männer als Brüder aufzunehmen, und setzt außerdem eine Menge Ordnungsstrafen fest, so wie die Bestimmung, daß Verbrecher aus der Gilde gewiesen und gefangene Gildenglieder ausgelöst werden mußten. Aehnliche Bestimmungen enthalten die ältesten Schragen der Brüder zum schwarzen Hofe vom 12. September 1407 und der Schragen der St. Kanuti- oder der Handwerkergilde mit seinen Zusätzen aus den Jahren 1468, 1475, 1486 u. a. Auch das Schwarzenhäupterkorps erhielt im J. 1354 Gesetze, die sechs Jahr später vom Ordensmeister Arnold von Vietinghof vermehrt wurden [64].

Daß man in Reval eben so gottesfürchtig war, wie in Riga, ersieht man aus der vom Bischofe am 2. März 1438 zur Erbauung einer neuen Kirche zu Ehren der heiligen Gertrud außerhalb der Stadt gegebenen Erlaubniß und aus der päpstlichen Bulle vom 5. Juni 1454, wodurch dem Rathe das Patronatsrecht über dieselbe ertheilt wurde. Die Errichtung einer besondern Stadtschule (im Gegensatz zur Domschule) genehmigte Papst Martin V. am 17. Juli 1424 [65]. Der revalsche Convent des Predigerordens hielt schon früher eine Schule für Laien mit weltli-

chen Lehrern, mußte sie aber, nach einem von Rittern und Rathsherren gefällten Schiedsspruche, dem Bischofe und der Domkirche im J. 1365 überlassen [66]. Zu Anfang dieses Zeitraums hatte Reval auch schon milde Anstalten, in welche man sich einkaufen konnte [67], und um die zweite Hälfte des 15. Jahrh. einen Stadtarzt [68]. Im J. 1433 brannte am 11. Mai die ganze Stadt sammt Kirchen und Klöstern ab, erstand aber bald wieder aus der Asche [69].

Die Stadt Narwa erhielt in diesem Zeitraume Gnadenbriefe verschiedener Ordensmeister, durch welche ihr Gebiet ihr bestätigt und erweitert wurde und sie das halbe Recht am gleichnamigen Strome und die Waage frei von aller Gebühr an den Orden, so wie ein besonderes Stadtwappen und Siegel erhielt, auch ihre Gerichtsbarkeit bestätigt, die narwaschen Rechte und Gewohnheiten anerkannt und der Vogt angewiesen wurde, dem Rathe bei Bestrafung von Uebelthätern Hülfe zu leisten [70]. Arensburg mußte durch die vom Bischof Winrich von Kniprode (1385—1420) vollführte Verlegung des bischöflichen Sitzes aus Leal und Hapsal in seine Mauern gewinnen, obgleich derselbe Bischof der Stadt Hapsal (am 16. Juli 1391) das rigasche Recht bestätigte und mehrere Freiheiten ertheilte, als die freie Gerichtsbarkeit des Raths und Vogts mit den bischöflichen Drosten auch über bischöfliche Diener und Bauern, die halben Gerichtsgebühren, Freiheit von Schloßarbeiten, ausschließliches Hölzungsrecht auf der Stadtmark, eine Gemeindeweide, freie Fischerei unter Worms und Nuckö u. s. w. [71].

Pernau hatte eine Bursprake, die auch in Hapsal gegolten haben muß, wie sich aus der Aufnahme derselben in die hapsalschen Rechtsquellen ergibt. Sie gleicht der revalschen, ist aber viel kürzer. Der Stadt Pernau wurden die ihr von den Ordensmeistern Conrad von Mandern und Gerdt von Jocke ertheilten Privilegien im J. 1422 vom Ordensmeister Lander von Spanheim bestätigt, mit dem Zusatze, daß die Hälfte der erblosen Güter ihr zufallen sollte [72]. Alt- und Neupernau erscheinen getrennt, im J. 1438 ward an dem letztern Orte ein Landtag gehalten [73]. Daß die Stadt Fellin eine corporative Organisation hatte, ersehen wir aus einem vom Rathe im J. 1385 [74] und von Bürgermeistern, Rath und Gemeinde im J. 1408 zu Gunsten ihres Pfarrers ertheilten Zeugnisse [75]. Als im J. 1481 die Stadt von den Russen eingeäschert wurde und die Privilegien in Feuer aufgingen, wurden sie vom Ordensmeister Bernhard von der Borg erneuert, der Stadt der Gebrauch des rigaschen Rechts bestätigt und ihr die Hälfte der Geldbußen (Broke) und Caduca zugesichert. Desgleichen sollte das Schloßgesinde für in der Stadt begangene Vergehen nach rigaschem Rechte gerichtet werden. In

demselben Gnadenbriefe wurde die alte Bursprake, nach welcher nur Deutsche das Brauer- und Bäckerrecht haben durften, bestätigt, das Stadtgebiet erweitert und die freie Fischerei im Fellinschen See verliehen [76]. Im J. 1385 erhielt Lemsal vom rigaschen Erzbischofe Stadtrecht und gewisse Freiheiten [77]. Auch das Gebiet der Stadt Kokenhusen wurde zur Vermehrung ihrer ungenügenden Einkünfte im J. 1350 vom rigaschen Erzbischofe vermehrt und ihr ein bedeutendes Stück Land zu Lehn gegeben [78]. Der Namen der Stadt Roop kommt schon im J. 1378 in einer Urkunde dieses Jahres vor, durch welche Erzbischof Johann und sein Domkapitel den Henneke von Rosen, Woldemars Sohn, gegen seine kokenhusischen Güter, andere bei jener Stadt liegende Dörfer zutheilen [79]. Daß Roop eine städtische Verfassung und namentlich einen Bürgermeister hatte, ist aus andern Urkunden ersichtlich [80]. Der Stadt Goldingen bestätigte der Ordensmeister Goswin von Herike ihre Freiheiten und schenkte ihr ein Stück Land am 28. April 1355. Der Ordensmeister Arnold von Vietinghof ertheilte ihr die Gerichtsbarkeit über ihre Bewohner und der Ordensmeister Wilhelm v. Frimersen das Recht, einen Schoß anzulegen (6. November 1368) [81]. Aus einer Urkunde des Ordensmeisters Vincke, vom 4. Novbr. 1442, sehen wir, daß die Stadt „auf dem Berge" einen Zins zahlte, den dieser Ordensmeister den Brüdern des Convents zu Goldingen überließ [82]. In Goldingen bestand eine Gesellschaft Schwarzenhäupter, deren Statuten (wohl aus dem 14. Jahrh.) u. a. verordnen, daß, wenn jemand sich „unbillig" benähme, die Vögte, nach dreimaliger Aufforderung Ruhe zu halten, im Weigerungsfalle die vier Evangelisten bitten sollten, ihn zu strafen. Wer in der Collation ohne Hosen tränke oder sich die Nägel beschnitte, oder ein Licht auslöschte, sollte dafür einen Thaler zahlen. Ein solches Corps bestand [83] auch in Dorpat und leistete im Kriege gute Dienste, wie z. B. ums Jahr 1476 in einer Fehde des Bischofs mit dem Canonicus Simon von der Borch, dessen Präbende Congota von der Stadt und den Schwarzenhäuptern viel zu leiden hatte [84]. Hasenpoth erhielt vom kurländischen Kapitel, durch ein Privilegium vom 17. März 1378, Stadtrechte auf den Grund der Rechte Goldingens und Windaus, nebst Grundstücken zum Häuserbau, zur Weide, zu Aeckern, und zu anderweitigen Gemeindenutzungen [85].

Was die auswärtigen Verhältnisse der Städte anbetrifft, so handelten sie in denselben ziemlich selbstständig, namentlich Riga, und scheuten sich nicht, zu ihrem Schutze Tagfahrten zu halten, wie z. B. im J. 1381, 1384, 1385, 1387, 1388, 1389, 1391 u. s. w. [86], und Verbindungen mit auswärtigen Mächten einzugehen. In den J. 1447 und 1451 besorgte der Orden sogar eine Vereinigung der livländischen Städte mit dem preu-

sischen Städtebunde, der damals mit dem Hochmeister im Kriege lag [87]. Als Mitglieder des Hansebundes gehörten die meisten und bedeutenderen livländischen Städte schon ohnehin einem auswärtigen, nicht blos commerciellen, sondern auch politischen Verbande an, in dessen Namen und Auftrag Kriege geführt, Steuern erhoben und manche andere Einrichtungen getroffen wurden. Ihrem stets befolgtem Grundsatze gemäß, trat auch die Hanse in den Streitigkeiten Rigas mit dem Orden vermittelnd auf. Durch dies Alles wurde die Macht und die Einwirkung der Landesherren auf die Städte bedeutend beschränkt und umsomehr wurde die Zustimmung der letztern zur Regelung allgemeiner Landesangelegenheiten auf den Landtagen nöthig. Die bedeutenderen Städte fingen daher auch an, an denselben Theil zu nehmen, wie schon oben erwähnt worden ist. Daß Stadtbürger, selbst die unansehnlicher Städte, Güter zu Lehn besitzen durften, beweisen mehrere Urkunden [88]. Zum Schlusse mögen hier noch einige Vorfälle erwähnt werden, welche hauptsächlich die Städte betrafen, mehr oder weniger aber auf das ganze Land einwirkten. Im J. 1358 wurde Riga von der Düna überschwemmt. Im Kreuzgange des Domes stand das Wasser über einen Mann hoch. Zum Andenken an diese Begebenheit wurde ein eisernes Kreuz in die Mauer gesetzt, welches im letzten Viertel des 17. Jahrh. noch zu sehen war [89]. Obwohl in den Jahren 1315—1317 Hungersnoth und Pest in Livland, Litthauen und Preußen gewüthet hatten [90], so blieb doch Livland von dem fürchterlichen schwarzen Tode, der um die Mitte des 14. Jahrh. fast die ganze damals bekannte Welt verheerte, verschont. Auch im J. 1475 wird eine sehr gefährliche Epidemie erwähnt [91].

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 2. Von neuern Werken gehört hieher K. Schlözer's Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens 1853 — seinem ersten Werke nicht gleich, ein kurzer Auszug aus den neuern Geschichtswerken über Rußland, Polen, Preußen, Skandinavien und Livland.

2) Nach den preußischen und polnischen Annalisten bei Voigt V. S. 160 ff. Hiärn schreibt zwar die Eroberung von Kauen den Livländern zu; indessen ist die ausführliche Erzählung der eben genannten Chroniken wohl seiner kurzen Angabe vorzuziehen. Kelch spricht S. 122 von einer großen Schlacht eines vereinigten preußisch-livländischen Heeres gegen die Litthauer im Jahre 1361, in der der Großfürst Kynstutte gefangen genommen wurde. Eine bedeutende Schlacht hat aber bei dieser Gelegenheit gar nicht stattgefunden und nach den zuverlässigsten Quellen (Wigand S. 286. Schütz S. 75. Dlugosch B. 9. S. 1130) geschah die Gefangennehmung in einem unbedeutenden Gefechte in Folge eines plötzlichen Ueberfalls, an dem nur einige preußische Ritter theilnahmen. Kelch's ziemlich kurze und unbestimmte Notiz stimmt mit der von Voigt in seiner Geschichte Marienburgs zwar benutzten, aber später (Gesch. Preuß. V. S. 144) von ihm selbst für fabelhaft erklärten Geschichte Winrichs von Kniprode von Becker überein.

3) Karamsin IV. S. 226.

4) Seite 3. Karamsin, Gesch. Rußlands V. S. 16. Die von einem spätern Schriftsteller, Bredenbach, gemeldete Belagerung des Schlosses Neuhausen im Jahre 1381 durch 300,000 Russen unter dem moskauschen Großfürsten, der daselbst erschossen sein soll, ist offenbar eine Fabel. Nicht nur wird sie von keinem frühern Annalisten gemeldet, sondern im Jahre 1381 ist auch kein russischer Großfürst umgekommen, denn es regierte Dimitri Joannowitsch, der am 8. September 1380 auf dem Kulikowschen Felde die Tataren besiegt hatte.

5) Dogiel T. V. Nr. 58 (27. Febr.) (Bunge's U.-B. Nr. 1362).

6) Original im geheimen Königsberger Ordensarchiv Schiebl. 52 Nr. 4. Index Nr. 436. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1364.)

7) Caspar Schütz, hist. rer. Pruss. pag. 182.

8) Karamsin V. S. 42, 52, 78.

9) Voigt V. S. 363 nach preußischen und polnischen Annalen. Kojalowicz P. I. p. 361. Hiärn S. 161 spricht nur von der Belagerung Polozks und Kelch nennt die belagerte Stadt fälschlich Pleskau.

10) Seite 4. Kojalowicz P. I. p. 368.

11) Kojalowicz P. I. p. 372.

12) Index Nr. 437—439 (in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1397—1399).

13) Index Nr. 439.
14) Index Nr. 440, 441. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1402.)
15) S. Index Nr. 494.
16) Index Nr. 445 (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1448—1449.)
17) Hiärn S. 163. Kojalowicz P. I. p. 388—392. Schütz p. 85. Dlugosch p. 107.
18) Seite 5. Urk. vom 9. Juli 1387 in den Mitth. V. S. 401.
19) Index Nr. 452—454, 497—499, 505. (Transsumte der angeführten Bullen und Schenkungen.)
20) Index Nr. 459.
21) Hiärn S. 163.
22) Index Nr. 461.
23) Index Nr. 494. Kojalowicz P, II. p. 4.
24) Index Nr. 466.
25) Kojalowicz P. II. p. 6.
26) Karamsin V. S. 123.
27) Wir folgen hier Voigt V. S. 613, der nach den bewährtesten Chronisten und dem Briefe des Hochmeisters an die Königin von Dänemark nur von einem Abfalle Witowts vom Orden seit dem Jahre 1390 spricht, während Hiärn S. 163, vermuthlich der Chronik von Schütz und Kojalowicz P. II. p. 11—31 folgend, zwei Abfälle kurz hinter einander anführt.
28) Kojalowicz P. II. p. 38.
29) Index Nr. 517.
30) Seite 6. Voigt V. S. 85—91.
31) Index Nr. 528.
32) Seite 7. Wir haben hier die von Litthauern und Russen dem Bischofe von Dorpat gegen den Orden geleistete Hülfe übergangen, weil sie in die Schilderung der kirchlichen Händel gehört.
33) Diese von preußischen Annalisten und von Kelch S. 129 erzählten Züge hat Gadebusch (Jahrbücher I. 1. S. 528) mit Unrecht bezweifelt.
34) Kojalowicz P. II. p. 63. Karamsin V. S. 132—134.
35) Kojalowicz P. II. p. 66.
36) Kojalowicz P. II. p. 69.
37) Die preußischen Annalisten bei Voigt VI. S. 217 und Hiärn S. 168. Nach Dlugosch und Hiärn (I. 168.) wäre Witowt den rückkehrenden Livländern gefolgt und hätte den befestigten Ort Düna (Dünaburg) erobert und verbrannt (B. X. S. 172); nach Kojalowicz geschah es schon im Jahre 1396.
38) Index Nr. 545—547, 1484.
39) Die von Karamsin (V. S. 153), mit den im Texte enthaltenen Angaben, nach russischen Annalisten angeführte Schlacht ist wohl mit dem von Rüssow und Kelch ebenfalls ins Jahr 1482 gesetzten Siege an der Mobba identisch, wo sie 7000 Russen umkommen lassen. Hiärn setzt ihn erst ins Jahr 1408, wo aber Frieden herrschte.
40) Seite 8. Index Nr. 558.
41) Index Nr. 554.
42) Index Nr. 561-566. Hiärn S. 168.

43) Index Nr. 573, 564, 578, 580.
44) Index Nr. 572, 575.
45) Kojalowicz P. II. p. 71.
46) Index Nr. 3371.
47) Index Nr. 600.
48) Dlugosch B. X. S. 186, 189.
49) Index Nr. 534.
50) Index Nr. 491.
51) Index Nr. 589, 590, 594, 608.
52) Index Nr. 552.
53) Kojalowicz P. II. p. 77.
54) Seite 9. Voigt VII. S. 47. Dlugosch B. X. S. 197.
55) Index Nr. 618.
56) Index Nr. 620.
57) Seite 10. Voigt, Geschichte Preußens VII. S. 119. Dlugosch, B. X. S. 304, spricht von der Niederlage und Gefangennehmung eines bedeutenden livländischen Heerhaufens durch eine weit geringere polnische Macht. Indessen wird diese Nachricht von keiner andern Seite her bestätigt. Dasselbe gilt von dem, was Kromer, Buch XVII. S. 273, von einer Unterhandlung des livländischen Ordensmeisters Hermann (Ordensmeister war damals von Vietinghof), mit Witowt, unfern der Stadt Holland meldet vermittelst welcher es demselben gelang, sich mit dem belagerten Hochmeister zu vereinigen.
58) Index Nr. 632.
59) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde. 1841. S. 88.
60) Voigt VII. S. 50—136.
61) Index Nr. 661.
62) Seite 11. Index Nr. 634, 635, 639.
63) Index Nr. 638, 642.
64) Index Nr. 661.
65) Index Nr. 663, vom Jahre 1413.
66) Index Nr. 647.
67) Index Nr. 654.
68) Index Nr. 638, 643.
69) Notariatszeugniß vom 9. December 1412. Index Nr. 3378. 3379.
70) Index Nr. 676, vom 17. September 1413.
71) Seite 12. Index Nr. 667, 745, 747.
72) Index Nr. 677.
73) Index Nr. 724—726.
74) Index Nr. 767, 799, 888, 899.
75) Z. B. in den Jahren 1416 und 1417. Index Nr. 738, 748, 758—790.
76) Schiedsspruch desselben vom 24. August 1412. Index Nr. 656.
77) Index Nr. 696, 701, 703, 717, 721.
78) Index Nr. 852, im Jahre 1418 und 954, im Jahre 1420.
79) Index Nr. 876.
80) Index Nr. 990, 1000.
81) Index Nr. 1044.

82) Index Nr. 778, 802, 809, 810, 982. Karamsin V. S. 170. Anm. 86 u. 96.
83) Index Nr. 934, 935.
84) Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister vom 24 Febr. 1421. Index Nr. 976, 977.
85) Index Nr. 849.
86) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 15. März 1421. Index Nr. 981.
87) Schreiben des Hochmeisters an den livl. Ordensmeister vom Christtage 1422. Index Nr. 1057
88) Seite 13. Index Nr. 1046, 1051, 1049, 1052, 1078.
89) Index Nr. 1090, 1093.
90) Vandalia lib. XI. cap. 2.
91) Index Nr. 1265, 1266.
92) Index Nr. 1206, 1210.
93) Index Nr. 1237.
94) Index Nr. 1249, 1267, 1233.
95) Dlugosch, B XI S. 557. Kojalowicz P. II. S. 139.
96) Schreiben des Meisters von Livland an den Hochmeister vom 20. November 1430. Index Nr. 1290.
97) Index Nr. 1300.
98) Seite 14. Index Nr. 1309—1311. In diese Zeit gehören wohl Index Nr. 1213 und 1215, die ohne Jahreszahl und im Index zum Jahr 1426 angegeben sind.
99) Dlugosch B XI. S. 594.
100) Schreiben desselben an den livländischen Meister vom 4. Septbr. 1432. Index Nr. 1331 f. N. 1316.
1) Urk. v. S. Hedwigs-Tage 1432, bei Dlugosch, B. XI. S. 613 ff
2) Schreiben des livländischen Meisters an den Hochmeister vom 7. November 1432. Index Nr. 1333
3) Schreiben Sigismunds an den Hochmeister vom 17. December 1432 und 28. Januar 1433. Index Nr. 1336 und 1343.
4) Schreiben des Hochmeisters an Swidrigal vom 11. April 1433. Index Nr. 1347.
5) Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister vom 18. Februar 1433. Index Nr. 1345.
6) Index Nr. 1349.
7) Dlugosch B. XI. S. 627. Kojalowicz P. II. p. 160.
8) Index Nr. 1351
9) Rüssow Bl. 19. Hiärn S. 177. Index Nr. 1350 (Brief des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 8. Juli 1433, über die Bestellung der Regierung, während seines Kriegszugs in Litthauen) und Nr. 1353 (Vorschlag der livländischen Gebietiger über die Wahl eines neuen Meisters vom 8 November 1433).
10) Seite 15. Index Nr. 1352.
11) Index Nr. 1356.
12) Hiärn S. 177.
13) Index Nr. 1357 und 1358.
14) Index Nr 1353, s. auch Nr 1821. Präsentation vom Jahre 1450.
15) Voigt VII S. 707.

16) Rüssow Bl. 19. Hiärn S. 177.
17) Hiärn S. 177.
18) Index Nr 1361, 1362.
19) Seite 16. Index Nr. 1384.
20) Dlugosch B. XII. S. 682. Index Nr. 1384. Hiärn S. 178 und Kelch S. 137. Gadebusch (livländische Jahrbücher 1. 2. S. 94.) bezweifelt Kerskorffs Tod wegen des von ihm und seinen Gebietigern am Barbara Tage (4. December) 1435 mit dem rigaschen Dompropste geschlossenen Vergleichs (Arndt II. S. 132). Allein der Namen des damals verschollenen und für gefangen gehaltenen Meisters kann wohl nur, um der Form zu genügen, hereingesetzt worden sein. Unterdessen nahm der Landmarschall seine Stelle (Index Nr. 1380—1382, 1387—1390, 1393) ein und erst als nichts vom Meister zu vernehmen war, wurde er für todt anerkannt. Index Nr. 1389.
21) Index Nr. 1386, 1388.
22) Index Nr. 1379.
23) Index Nr. 1408.
24) Index Nr. 1373 und 1374.
25) Mitth. III. S. 89. Nr. 211.
26) Index Nr. 1380.
27) Index Nr. 1399.
28) Dlugosch B. XI. S. 657.
29) Index Nr. 1395.
30) Seite 17. Index Nr. 1396, 1397, 1406
31) Index Nr. 1415.
32) Index Nr. 1212.
33) Index Nr. 1508, 1509, vom Jahre 1445.
34) Brief des O.-M. an den Hochmeister vom 17. März 1437 im Index Nr. 1340.
35) Index Nr. 1404.
36) Index Nr. 1837.
37) Index Nr. 1419.
38) Index Nr. 1417, 1418.
39) Index Nr. 1429.
40) Index Nr. 1430, 1435.
41) Seite 18. Vergleichsurk Index 3401.
42) Index Nr. 1433, 1434, 1437.
43) Index Nr. 1438.
44) Index Nr. 1451.
45) Index Nr. 1444, 1448.
46) Index Nr. 1440.
47) Index Nr. 1452, 1453.
48) Index Nr. 1449.
49) Index Nr. 1447.
50) Index Nr. 1426, 1454, 1457.
51) Index Nr. 1455, 1456, 1457.
52) Seite 19. Schreiben des Comthurs von Memel vom Montag vor Pfingsten 1439 im Königsberger Ordensarchive, Schieblade XX, 20.

53) Index Nr. 1459.
54) Index Nr. 1460, 1461.
55) Index Nr. 1462.
56) Schreiben des Comthurs von Memel an den Ordensmarschall vom Donnerstage nach Matthäi 1439 im Königsberger Ordensarchive, Schieblade XX. 23.
57) Schreiben des Comthurs von Brandenburg vom Tage Mauritii 1439, im Ordensarchive, Schieblade XVI. 53.
58) Im Ordensarchive Schieblade 99, 9 f. Index Nr. 1463.
59) Index Nr. 1420 u. 1465. Die Nr. 1420 (die Vorladung des Conciliums nach Nürnberg) ist im Index ins Jahr 1437 gesetzt worden, allein obgleich die beiden letzten Ziffern der Jahrzahl weggefressen sind, so gehört sie nach dem ganzen Verlauf der Sache ins Jahr 1439, wie Voigt VII. S. 742 bemerkt hat, denn im Jahre 1437 hat wohl das Concilium schwerlich eine Ladung auf Lichtmesse des Jahrs 1440 erlassen und dies letztere Datum geht aus Index Nr. 1464 u. 1465 hervor.
60) Seite 20. Hiärn S. 175. Urk. in Mitth. II. S. 300 ff.
61) Kelch S. 125.
62) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 21. December 1436. Index Nr. 1410.
63) Index Nr. 1470.
64) Index Nr. 1473.
65) Index Nr. 1474.
66) Seite 21. Index Nr. 1692.
67) Index Nr. 1820.
68) Index Nr. 1834.
69) Index Nr. 1490, 1491.
70) Index Nr. 1489.
71) Index Nr. 1240.
72) Index Nr. 1443.
73) Seite 22. Index Nr. 1496.
74) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 463. Karamsin V. S. 244.
75) Index Nr. 1496.
76) Index Nr. 1495. Rüssow Bl. 206, Hiärn S. 180, Kelch S. 139 sprechen nur im Allgemeinen von zwei schweren Reisen des livländischen Ordensmeisters wider die Russen.
77) Index Nr. 1492, 93, 96, 97, 98.
78) Index Nr. 1510 vom 13. December 1445.
79) Index Nr. 1522, 1523, 1525, 1536, 1545.
80) Index Nr. 1520, 1540, 1543, 3409.
81) Index Nr. 1556, 1558.
82) Index Nr. 1556.
83) Index Nr. 1567, 68, 70—72, 82.
84) Index Nr. 1592, 97. Karamsin V. S. 246 ff
85) Index Nr. 1631.
86) Seite 23. Index Nr. 1632.
87) Schreiben des H.-M. an den Ord.-Proc. vom 13. Dec. 1452. Ind. Nr. 1881.

88) Index Nr. 1705.
89) Index Nr. 1844, 1858, 1859.
90) Index Nr. 1824, 1825, 1827.
91) Index Nr. 1834.
92) Index Nr. 1899.
93) Index Nr. 1917; 1918.
94) Seite 24. Index Nr. 1898.
95) Index Nr. 1929, 1925—1928. Nach der historischen Darstellung der Sylvesterschen Zwistigkeiten S. 40 (Ind. Nr. 2039) hätten Samland und Königsberg sogar dem livländischen Ordensmeister die Oberherrschaft angeboten.
96) Index Nr. 1925 b. 1926, 3417.
97) Kelch S. 141.
98) Index Nr 1931 a.
99) Index Nr. 1936.
100) Index Nr. 1934.
1) Index Nr. 1938, 1939—1941; 1951.
2) Index Nr. 1943—1949.
3) Index Nr. 1953—1957, 1959.
4) Index Nr. 1925 b. vom 1. Febr. 1455.
5) Seite 25. Index Nr. 1958, 1960, 1969 (vom Jahre 1456).
6) Index Nr. 1984.
7) Schreiben des livländischen Ordensmeisters vom Freitag vor Quasimodogen. 1456 im Königsberger Ordensarchive. Arndt II. S. 146.
8) Index Nr. 2000.
9) Index Nr. 1990.
10) Transsumt im Index Nr. 3440, Hiärn S. 182.
11) Index Nr. 2009.
12) Index Nr. 3419, 3424.
13) Dlugosch lib. XII. p. 52. Cromer lib. XXIV. p. 360 a. Vergl. Kranz, Vandal. XII. c. 25 bei Gadebusch I. 2. S. 168.
14) Seite 26. Index Nr. 1996.
15) Index Nr. 3422.
16) Jannau I. S. 241 nach Gramm, Verbess. zur Geschichte Waldemars.
17) Index Nr. 3435 Brief des Königs vom 9. October.
18) Index Nr. 2026.
19) Schütz S. 323.
20) Index Nr. 2030.
21) Hiärn S. 183.
22) Voigt, Gesch. Preußens VIII. 697 ff., Hiärn S. 183.
23) Seite 27. Schütz, hist. rer. pruss. p. m. 505, 507.
24) Dlugosch lib. XIII. p. 434. Für Mallinkrode verwandte sich der König von Dänemark beim Hochmeister im Jahre 1471. Index Nr. 2040.
25) Index Nr. 2019.
26) Pleskausche Chronik zum Jahre 6972—6978. Karamsin VI. S. 6.
27) Index Nr. 2042. Bericht des Ordensmeisters an den Hochmeister.
28) Strahl, Geschichte Rußlands II. S. 348. Karamsin VI. 62.

29) Index Nr. 2056.

30) Seite 28. Index Nr. 2070, 2089.

31) Kojalowicz P. II. p 237.

32) Brief des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 14. April 1481. Mitth II S. 497 und Index Nr. 2147a. 2147b. 2149b.

33) Index Nr. 2107, vom Jahre 1477.

34) Index Nr. 2111, 2112

35) Hiärn S. 185. Kelch S. 145. Kranz Vandal. L. 13. c. 16. Ind. Nr. 2138. und Bericht des Meisters an den Papst vom Freitage nach Tiburtii 1478 in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1765 S. 125 ff.

36) Hiärn S. 185. Kranz Vandal. L. 13. c. 18. Fuchs, das rothe Buch, S. 770. (Script. rer. Liv. II.) Kelch S. 146. Index Nr 2139.

37) Index Nr. 2141, 2147.

38) Traziger, Chron. hamb. bei Westphalen T. II. p. 1371. (bei Gadebusch I. 2. S. 220.)

39) Kranz, Vandal. L. 13. c. 21. Kelch S. 146. Index Nr. 2139. Fuchs S. 772, s. auch Dogiel V. S. 157. (Bulle vom 14. Juli 1482.)

40) Diese Begebenheiten werden von unsern Quellen abweichend erzählt: so erwähnen z. B. Rüssow, Fuchs und Detmar (Chronik II. S. 412. ed. Grautoff 1830) den ersten weniger verderblichen russischen Einfall nicht, und Hiärn nicht den dritten; Rüssow scheidet auch den zweiten Feldzug nicht vom dritten und setzt jenen ins Jahr 1477, ohne später andere Jahreszahlen anzugeben. Für den ersten Feldzug haben Kranz und Hiärn das Jahr 1478, Kelch das J. 1479, für den zweiten Fuchs das Jahr 1479, Detmar, Kranz, Hiärn und Kelch das Jahr 1480; für den dritten Detmar das Jahr 1482, Kranz, Fuchs und Kelch das Jahr 1481. Nach Karamsin, der aus russischen Chroniken und dem Königsberger Archiv geschöpft hat, fielen die Russen im Jahre 1478 ins Narwasche, worauf die Deutschen Wyschegorodok besetzten und vor Gdow erschienen, von den Pleskauern aber vertrieben wurden, die in Livland einfielen und Dorpat belagerten. Allein nicht diesen Einfall, sondern den von 1481, schildert offenbar der Bericht des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 25. März 1480 (Index Nr. 2134) und hierauf folgt, daß im Datum 1481 und nicht 1480 zu lesen ist, wie schon ein Archivarius gelesen hat (s. die Anmerk zur Abschrift im livländibischen ritterschaftlichen Archive). Auf den ersten Einfall bezieht sich der Bericht vom 20. Januar 1480 (Index Nr. 2133), der auch die Vorbereitungen des Ordensmeisters zu einem Angriffe von seiner Seite erzählt. Darauf sammelte der Ordensmeister, den Krieg Iwan Wassiljewitschens mit den Tatarenchan Achmet benutzend, ein großes Heer und belagerte Pleskau im J. 1480. Diesen Zug kündigte er dem Hochmeister (Index Nr. 2133) und dem Könige von Polen an (Index Nr. 2136), und berichtete über ihn dem Hochmeister (Index Nr. 2139). Er mußte abziehen und entließ sein Heer, worauf im Jahre 1481 der auch in Index 2147b. angekündigte Einfall der Russen in der im Texte angegebenen Weise und im J. 1483 der nur von den russischen Annalen erzählte Waffenstillstand erfolgte Die russischen Berichte und die Schreiben des Ordensmeisters sind umständlicher und genauer als die deutschen und bestätigen die Hauptthatsache von drei verschiedenen Feldzügen in den Jahren 1478, 1480 und 1481, an welche sich

die einzelnen verschiedenartig erzählten Begebenheiten anreihen. Daß der Rachezug des Ordensmeisters durch die Schuld des Bischofs von Dorpat mißrathen sei, der sich von ihm trennte, sagt jener in seinem Berichte (Index Nr. 2139) nicht; es findet sich nur bei den spätern Annalisten.

41) Index Nr. 2234 (vom J. 1486), 2242 (vom J. 1487), 2250 (vom J. 1489).

42) Index Nr. 2299, 2302, 2303.

43) Seite 29. Hiärn S. 187.

44) Index Nr. 1875.

45) Lukas David Buch VII. S. 28.

46) Voigt, Gesch. Preußens V. S. 383.

47) Voigt, l. c. S. 495.

48) Index Nr. 2024 vom Jahre 1464: Gesuch eines Ritters an den Hochmeister, seinen Bruder nicht nach Livland zu senden, wo er nichts Gutes, sondern nur zu trinken lernen würde.

49) Index Nr. 2105, 2106.

50) Index Nr. 2128, 2129

51) Voigt IX. S. 121 ff.

52) Seite 30. Index Nr. 2155, 2165.

53) Index Nr. 2168, 2173.

54) Index Nr. 2253, vom Jahre 1489.

55) S. z. B. Index Nr. 2254, 2259, 2289, 2290, 2299.

56) Index Nr. 2277.

57) Index Nr. 2281.

58) Schreiben desselben an den Landkomthur von Oesterreich am Abend Laurentii 1490.

59) Index Nr. 2068, 2082—2084, 2091, 2087, 2092.

60) Seite 31. S. Protestation des Ordens vom Jahre 1426. Index Nr. 1188.

61) Das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischöfen, Herrmeistern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158—1489 ex Ms. sel. Bürgermeisters Melchior Fuchs, herausgegeben von Brachmann in Script. rer. Liv. II.

62) S. Recke's u. Napiersky's livl. Schriftstellerlexicon II. S. 226.

63) Seite 32. Dogiel, cod. dipl. V. Nr. 43.

64) l. c. Nr. 44, wo fälschlich das Jahr 1352 angeführt ist, denn in den Acten des darauf geführten Prozesses (Index Nr. 405) ist das Jahr 1353 angegeben.

65) Index Nr. 399 und Dogiel Nr. 45. (Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1123.)

66) Bannbulle in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1124.

67) Mahnung des Bischofs von Westeräs, vom 21. Febr. 1355, in Mitth. VI. S. 303.

68) Index Nr. 405.

69) Index Nr. 405.

70) Index Nr. 406.

71) Seite 33. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1152.

72) Gold. Bullen vom 19. August 1356 und 11. Juni 1360 in Bunge's U.-B.

73) Urk. v. 2. Jan. 1354 u. 14. Dec. 1360 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1121 u. 1157.

74) Notariatsinstrument vom 18. Aug. 1360 in den Neuen Nord. Misc. St. 1 u. 2. S. 372 und Fuchs S. 24.

75) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1167.

76) Spruch des Subexecutors, des lübischen Decans Johann, vom 26. November 1361, in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1171.
77) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1178.
78) Index Nr. 414.
79) Index Nr. 416, 417 abgedruckt in N nord. Misc. Stück 7 u. 8. S. 245—254. Voigt, Gesch. Preußens V. 188—190.
80) Mitth. III. S. 75. Nr. 112.
81) Seite 34. Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1219, 1220.
82) Mitth. III. S. 76. Nr. 115, 116. Index Nr. 423.
83) Index Nr. 423. (Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 1274.)
84) S. über das Folgende Kallmeyer, Geschichte der Habitsveränderung des rigaschen Domkapitels in den Mitth. II. S. 197—340, wo auch die desfallsigen Urkunden abgedruckt und die häufigen Irrthümer Friebe's und besonders Bergmann's berichtigt sind.
85) Giesel' . 'irchengeschichte Bd. III. Abth. 2. S. 240 ff.
86) Orig. Liv. pag. 61. Bulle Gregors XI. vom 10. October 1373. Ind. Nr. 425.
87) Orig. Liv. pag. 1.
88) Bulle vom Jahre 1212 in der Silva Doc. Nr. 19.
89) S. die oben citirte Bulle.
90) Henning, Statuten des Deutschordens Kap. XIII. S. 51—53. XXV. S. 91.
91) Bulle Gregors XI. vom 10. October 1373.
92) Fuchs S. 27. Hiärn S. 159. Kelch S. 123.
93) Seite 35. S. (Napiersky's) Beitrag zur Gesch. des Bisthums Dorpat 1846, von der Gesellsch. für Gesch. u. Alterthumskunde der Ostsee-Gouv. herausgegeben.
94) Krantz, Vand. lib. IX. cap. 8. Hiärn S. 160. Kelch S. 124.
95) Voigt, Geschichte Preußens V. S. 351 nach dem Formularbuche des Ordens.
96) Index Nr. 427, 429, 431, 432 (auch in Bunge's Urk.-Buch).
97) Index Nr. 452.
98) Urk. in Mitth. VI. S. 293 (vom 30. Juli 1368).
99) Ind. Nr. 443, 444, Mitth. VI. S. 294 ff. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1381, 1383, 1389, 1390, 1400.
100) Seite 36. Bullen vom 5. August 1379, (Dogiel Nr. 57) und 1. August 1384 (Mitth. III. S. 77) auch in Bunge's U.-B.
1) Bunge's Brieflade Nr. 70. U.-B. III. Reg. Nr. 1493, 1494.
2) Aelt. Livl. R. R. c. 31 u. 33.
3) Index Nr. 475, 477 (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1570).
4) Index Nr. 455, 472, 473.
5) Dog. Nr. 66 vom 10. Novbr. 1390. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1510.)
6) Brief des Hochmeisters an den Erzbischof vom Freitage vor Palmsonntag (1390 oder 1391). Ind. Nr. 465.
7) Detmar's Chronik S. 355 und nach preußischen Chronisten Voigt V. 627.
8) Dog. V. N. 62. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1524.)
9) Ind. Nr. 479. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1578.)
10) Ind. Nr. 474. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1568.)
11) Ind. Nr. 485. Daß man sich die Anfertigung falscher Urkunden erlaubte, beweist auch folgender Vorfall: In der Dogielschen Sammlung findet sich Nr. 60 ein

vom 25. Febr. 1387, dem neunten Jahre des Papsts Urban VI., datirtes Urtheil des Propsts von Greifswalde, Bernhard von Wampen, als Subconservator des Erzbischofs von Köln für den livländischen Orden, durch welches der Orden, auf Grund einer Verfügung des Cardinals Franciscus vom 28. Dec. 1360, von dem durch den Bischof von Wästeräs im Namen des Papsts ausgesprochenen Banne freigesprochen wird. Der Propst begründet in diesem Urtheile seine Autorität durch eine vom Erzbischof von Köln an ihn am 23. August 1387 im neunten Regierungsjahre Urbans VI. erlassenen Auftrag, also auf einen Auftrag, der um volle sechs Monate später ist, als das auf Grund desselben erlassene Urtheil. Da ferner Urban VI. am 8. April 1378 erwählt worden ist, so fällt wohl der 25. Februar 1387, nicht aber der 25. August desselben Jahrs in sein neuntes Regierungsjahr; auch ist im Kölnischen kein erzbischöfliches Schloß Namens Judesburg bekannt. Endlich gründet der Erzbischof von Köln seinen Auftrag auf eine päpstlichen Bulle Papsts Johann, durch welche er nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Utrecht zu Beschützern des Marienordens ernannt worden sei, dessen Besitzungen von weltlichen und geistlichen Herren, unter andern auch Erzbischöfen und Baronen widerrechtlich in Besitz genommen seien, mit der Ermächtigung, gegen dieselben den weltlichen Arm anzurufen, und unter Aufhebung einer Bulle Bonifacius VIII., welche jeden Eingriff in eine fremde Gerichtsbarkeit außerhalb der Diöcesangränzen verboten haben sollte. Der Inhalt dieser Bulle stimmt mit den geschichtlichen Thatsachen nicht überein und von Johann XXII., dem einzigen Papste dieses Namens, der zwischen Bonifacius VIII. und Urban VI. regiert hat, ist keine solche Bulle bekannt. Derselben Ansicht, nämlich daß die ganze Urkunde mitsammt dem erzbischöflichen Auftrage und der päpstlichen Bulle erdichtet sei, ist Gadebusch (I. 1. S. 489—494) und zwar aus ungefähr denselben Gründen. Jannau (I. S. 217, 218) scheint die Greifswalder Urkunde für ächt und nur die in derselben referirten Vorfälle für falsch zu zu halten.

12) Ind. Nr. 487. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1593.)

13) Seite 37. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1599 vom 12. October 1392.

14) Die angeführte Bulle Ind. Nr. 3360.

15) Bulle bei Dogiel V. p. 103, vom 10. Mai 1391, auch in Bunge's U.-B.

16) Die Mark fein (11⅛ Rbl. S.) betrug nämlich nach den Kaufsurkunden über Esthland 5½ Goldgulden. Ind. Nr. 375, 376.

17) Ind. Nr. 507, 508, 1740. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1564.)

18) Ind. Nr. 1740, 1741. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1586, 1587.)

19) Bulle vom 10. März 1394 (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1635, 1636.)

20) Arndt II. S. 124, 125 nach Urkunden. Hiärn S. 165 macht ihn zum Patriarchen von Litthauen, wo nur ein Bischofthum vorhanden war, nämlich das zu Wilda (Wilna).

21) Quittungen vom 15. u. 26. März 1394. Ind. Nr. 3363, 3365. Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1639, 1644.

22) Ind. Nr. 1188.

23) Ind. Nr. 509, 1 u. 2. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1638, 1640.)

24) Bulle bei Dogiel Nr. 73, s. Index Nr. 933.

25) Bullen vom 10. März und 1. September 1394. Index Nr. 511. (Bunge's

U.-B. IV. Reg. Nr. 1637, 1652, vergl. die Bemerkung über die vermeintliche Bulle vom 13. Juni.)

26) Index Nr. 573, vom 8. April 1395.

27) Bulle vom 7. April 1398. Index Nr. 524

28) Schreiben des Hochmeisters Conrad von Jungingen an den Bischof von Mähren, vom 8. April 1395, in Mitth. VII. S. 363 ff.

29) Urkunde vom 31. Januar 1393 und 14. März 1395, s. Mitth. III. S. 81.

30) Index Nr. 1187.

31) Seite 38. Hiärn S. 164, 165. Kelch S. 127, 128.

32) Index Nr. 1748, 1749.

33) Index Nr. 516, 1789, 1796—1798, 1768, 1769. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1687, 1688.)

34) Dogiel Nr. 68—70.

35) Ind. Nr. 1784, 1787, 1790, 1773, 1774. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1703, 1704).

36) In Dogiel Nr. 71 findet sich das aus dem polnischen Reichsarchive genommene und von einem Notär im Auftrage der Vicare des lübeckschen Stifts, im Jahre 1399 angefertigte Transsumt eines Schreibens des Erzbischofs Friedrich an den Bischof Engelbert von Dorpat, in welchem der Erzbischof die Erfüllung eines Schiedsspruchs seines Vorfahren Isarnus anordnet. Diesen Spruch erklärt Isarnus als Erzbischof von Lund, ehemaliger rigascher Erzbischof und vom Orden und der Stadt gewählter Schiedsrichter, in Rom am 19. März 1304 gefällt zu haben. Derselbe ist dem Orden sehr nachtheilig. Ob er, so wie das ihn enthaltende Schreiben Erzbischofs Friedrich, ächt sei, ist zweifelhaft, da nicht abzusehen ist, wie er dem Bischofe von Dorpat (der freilich ebenfalls mit dem Orden haderte) die Erfüllung einer Entscheidung habe auftragen können, die nur Riga und den Orden anging und ihm gar nicht möglich war. Erwägt man noch, daß das vermeintliche Schreiben des Erzbischofs den lübeckschen Vicaren im J. 1399, also gegen 70 Jahr später, von einem rigaschen Canonicus zur Agnoscirung vorgelegt wurde, so erscheint dessen Aechtheit sehr zweifelhaft. Von dem vermeintlichen Schiedsspruche ist auch nirgends sonst die Rede. Vielleicht ist die ganze Schrift erst ums Jahr 1399 verfertigt und betrüglicher Weise in Lübeck zur Agnoscirung vorgelegt worden, um später benutzt zu werden. Dies stimmt ganz zu den fingirten Briefen deutscher Reichsfürsten.

37) Index Nr. 1752, 1753. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1660, 1661.)

38) Detmar I. S. 379.

39) Index Nr. 522. Detmar (I. S. 373 f.) erzählt, der Herzog von Meklenburg sei zuvor mit großer Macht nach Dorpat gekommen und Otto von Stettin habe sich im J. 1396 mit Hülfe der Russen und Litthauer des Erzstifts bemächtigt. Dies geschah jedenfalls nur auf kurze Zeit.

40) Bunge's Brieflade Nr. 85, 87, 88. (Juli 1397.)

41) Ind. Nr. 576.

42) Gnadenbrief vom 19. August 1403. Ind. Nr. 958b.

43) Ind. Nr. 640, 645, 646.

44) Seite 39. Zeugniß vom 19. Juli 1417. Ind. Nr. 3381.

45) Ind. Nr. 699.

46) Ind. Nr. 701, 1273, 703.

47) Ind. Nr. 707.

48) Bulle vom 9. Juli 1403. Ind. Nr. 555.

49) Ind. Nr. 664, 681. Schreiben des Cardinals an den Hochmeister vom 23. April 1413. (Ind. Nr. 668.)

50) Gesuch des Hochmeisters an den Papst vom Jahre 1413.

51) Ind. Nr. 733.

52) Ind. Nr. 934, 935.

53) Ind. Nr. 1160.

54) Ind. 687, 829.

55) Seite 40. Bulle vom 11. Juli 1418. Ind. Nr. 3382.

56) Ind. Nr. 928.

57) Die fünf Quittungen über ungefähr 400 Goldgulden in Mitth. III. S. 82.

58) Ind. Nr. 971.

59) Ind. Nr. 900, 911, 913.

60) Ind. Nr. 927.

61) Ind. Nr. 949, vom Jahre 1420.

62) Ind. Nr. 1080, 1107.

63) Ind. Nr. 1110.

64) Bullen vom 22. December 1423 bei Dogiel Nr. 73, vom 30. December 1423 und 13. November 1425, im Krakauer Verzeichnisse, Mitth. III. S. 84, 85.

65) Relation des Ordensprocurators. Ind. Nr. 1187.

66) Ind. Nr. 1060.

67) Ind. Nr. 1188.

68) Ind. Nr. 1140—1142, 1161, 1162, 3388. Belehnung des römischen Königs Sigismund vom 15. Mai 1426. Dogiel Nr. 76.

69) Ind. Nr. 1218.

70) Ind. Nr. 1258.

71) Ind. Nr. 1199.

72) Urkunden in den Mitth III. S. 503 ff.

73) Seite 41. Ind. 1250, 1248.

74) Ind. Nr. 1258, 1259, 1262, 1263, 1264.

75) Ind. Nr. 1268, 1269.

76) Ind. Nr 1271.

77) S. die Protestation des Bischofs Dietrich von Dorpat vom 14. October 1430 bei Dogiel Nr. 77.

78) Ind. Nr. 1292, 1295.

79) Ind. Nr. 1091, 1097.

80) Ind. Nr. 1098, 1099.

81) Ind. Nr. 1097, 1098.

82) Ind. Nr. 1104.

83) Ind. Nr. 1088.

84) Seite 42. Ind. Nr 1106, 1108.

85) Ind. Nr. 1112.

86) Ind. Nr. 1119.

87) Ind. Nr. 1114.

88) Ind. Nr. 1132—1134, 1147.

89) Ind. Nr. 1165.
90) Ind. Nr. 1285.
91) Ind. Nr. 1169, 1170.
92) Ind. Nr. 1166.
93) Ind. Nr. 1223.
94) Ind. Nr. 1228, 1231.
95) Ind. Nr. 1058. (Bunge's Brieflade Nr. 137.)
96) Ind. Nr. 1158 b., 1228, 1229, 1230. (Bunge's Briefl. Nr. 146—153.)
97) Ind. Nr. 1273. Brief des Ordensprocurators an den Kaplan des Hochmeisters.
98) Ind. Nr. 1282.
99) Ind. Nr. 1279.
100) Ind. Nr. 1285.
1) Seite 43. Ind. Nr. 1275, 1283.
2) Ind. Nr. 1282.
3) Ind. Nr. 1320, 1321.
4) Ind. Nr. 1327, 1328.
5) Ind. Nr. 1297.
6) Fuchs S. 30—34. Urkunde in den N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 393—395.
7) Urkunde vom 26. Juli 1421 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 86.
8) Ind. Nr. 1012.
9) Bulle vom 12. Mai 1424 bei Dogiel Nr. 74.
10) Seite 44. Dogiel Nr. 75. (Bulle vom 24. October 1425.)
11) Urk. vom 25. Dec. 1426 in N. n. Misc. St. 1. 2, S. 393 ff. (Ind. Nr. 3392.)
12) Urkunde ums Jahr 1430 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 93.
13) Ind. Nr. 3472.
14) Dogiel Nr. 78. (Ind. Nr. 1370.)
15) Dogiel Nr. 79. (Ind. Nr. 1371.)
16) Ind. Nr. 1376 vom Jahre 1435.
17) Dogiel Nr. 80.
18) N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 399. (Ind. Nr. 3396.)
19) Ind. Nr. 1407., abgedr. in Mitth. II. S. 319 ff.
20) N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 403 ff.
21) Ind. Nr. 1392., abgedr. in Bunge's Archiv I. S. 120. Brief des Landmarschalls an den Hochmeister (Ind. Nr. 1423).
22) Ind. Nr. 1402.
23) Seite 45. Instructionen an den Ordensprocurator in Rom vom Jahre 1446. (Ind. Nr. 1512, 1513.)
24) Ind. Nr. 1458.
25) Ind. Nr. 1273 u. 1527, 1528, 1535, 1548.
26) Ind. Nr. 3408.
27) Ind. Nr. 1600, 1609, 1620—1623, 1635—1639.
28) Ind. Nr. 1664, 1676.
29) Ind. Nr. 1658, 1690.
30) Ind. Nr. 1687b., 1708, 1720, 1721, 1728, 1729, 1816.
31) Seite 46. Ind. Nr. 1593, 1601, 1606, 1607, 1608, 1610, 1615.
32) Ind. Nr. 1614, 1617, 1642.

33) Ind. Nr. 1640, 1644, 1646, 1652, 1663, 1665, 1666, 1674, 1678.
34) Ind. Nr. 1697, 1709 und 1717, vom Jahre 1449.
35) Ind. Nr. 1632.
36) Abgedruckt in den N. n. Misc. Stück 3 und 4. S. 587 ff.
37) Ind. Nr. 1660.
38) Ind. Nr. 1679.
39) Ind. Nr. 1659.
40) Ind. Nr. 1680, 1682.
41) Seite 47. Ind. Nr. 1684.
42) Ind. Nr. 1685, 1696, 1697, 1698.
43) S. die Klageschrift gegen Sylvester im Ind. Nr. 2117, welche indessen partheiisch ist, und die historische Darstellung.
44) S. die historische Darstellung der durch Sylvester erregten Unruhen, Ind. Nr. 2039 (vom J. 1471, 23 Jahr nach E. B. Henning's Tode, wie es zu Anfang heißt), von einem Theilnehmer an jenen Begebenheiten und vielleicht sogar an den Unterhandlungen des Ordens verfaßt. Daß sie vom damaligen Ordenssecretär Forstenow (Ind. Nr. 1655) sei, ist indessen nur Vermuthung. Uebrigens wird Osthof in dieser Schrift lebhaft vertheidigt und dem Erzbischofe alle Schuld an den Streitigkeiten mit Riga beigelegt (S. 15—17), auch wird Forstenow als Unterhändler mit der Stadt Riga (im J. 1453) genannt (S. 20). Sie ist vor Kurzem abgedruckt in Bunge's Archiv VII. Bergmann beruft sich auch sehr oft auf die in Wittenstein gegen Sylvester aufgesetzte Klageschrift vom 7. August 1478, allein dieser Quelle ist wohl nicht ganz zu trauen. Abgedruckt ist sie, obwohl fehlerhaft, in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen, Stück 16—22. Ind. Nr. 2117. Beide Schriften sind zur Berichtigung der oft lückenhaften und in der Zeitrechnung fehlerhaften Darstellnng des Fuchs unumgänglich.
45) Ind. Nr. 1704.
46) Abgedruckt in den N. n. Misc. St. 4. S. 590.
47) Seite 48. N. Misc. St. 28. S. 38.
48) Ind. Nr. 1725.
49) Fuchs S. 38.
50) Ind. Nr. 1840, 1851, 1860, 1861, 1862. Historische Darstellung S. 9.
51) Ind. Nr. 1863, 1865.
52) Ind. Nr. 1872. Brief des Ordensmeisters, s. auch Ind. Nr. 2117, Klage des Ordens und 3154. (Historische Darstellung aus dem 16. Jahrh.)
53) Seite 49. Ind. Nr. 1869, abgedruckt in den N. n. Misc. St. 4. S. 564—587, Nr. 1847 (die päpstliche Bestätigung) und Nr. 1887 und 1888.
54) Berichte des Ordensprocurators und des Geheimschreibers des livl. Meisters in Betreff der zur Erlangung der Bestätigung nöthigen Kosten, die sich wenigstens auf 1000 Goldgulden oder Ducaten belaufen haben. Der großen Kosten erwähnt auch die historische Darstellung S. 11.
55) Ind. Nr. 1845, 1839.
56) Ind. Nr. 1830, 1831.
57) Ind. Nr. 1843.
58) Ind. Nr. 1846, 1848, 1854.
59) Ind. Nr. 1866, 1871, 1873. (Vom J. 1451.)

60) Ind. Nr. 1882, 1885.

61) Seite 50. Ind. Nr. 1889.

62) Ind. Nr. 1897.

63) Ind. Nr. 1895, 1900—1902, 1906, 1914, 1918.

64) Fuchs S. 36, 37.

65) Ind. Nr. 2039. Historische Darst. S. 14.

66) S. den kirchholmschen Vergleich in der päpstlichen Bestätigungsurkunde bei Dogiel Nr. 81 und Arndt II. S. 139.

67) Seite 51. So heißt es ausdrücklich im Texte der Vergleichsurkunde; der Vergleich ist aber, wie es im Eingange heißt, nur vom Erzbischofe und dem Ordensmeister abgeschlossen und die Urkunde von ihnen und ihren geistlichen und weltlichen Herren, nicht aber von der Stadt Riga, wie Arndt S. 138 meint, untersiegelt. Sie wurde offenbar erst nach Leistung des Huldigungseids der Stadt aufgesetzt und es ist unrichtig, wenn Bergmann sagt (Magazin I. 3. S. 32 und 33), der Vergleich sei einerseits zwischen der Stadt und andrerseits zwischen dem Ordensmeister und dem Erzbischofe zu Stande gekommen und die Stadt habe ihnen erst später gehuldigt. Eben so unrichtig sagt Fuchs S. 38, die Verhandlung zu Kirchholm habe erst stattgefunden, nachdem der Vergleich vom Papste bestätigt worden.

68) Seite 52. Klagschrift gegen Sylvester. Ind. Nr. 2117.

69) Historische Darstellung S. 18.

70) Briefe vom 25. und 30. Mai 1453. Ind. Nr. 1904, 1906.

71) Fuchs S. 41.

72) Urkunde in den N. n. Misc. Stück 3 u. 4 S. 592.

73) Historische Darstellung S. 19—21 und Klagschrift Ind. Nr. 2117.

74) Ausführlich geschildert in der historischen Darstellung S. 22—32 und Klagschrift Ind. Nr. 2117. In jener Schrift wird das Abgehen vom kirchholmschen Vertrage ganz allein dem Erzbischofe zur Last gelegt, während doch Osthof Willens schien, dasselbe zu thun, indem er dem Erzbischofe die Vorschläge der Rigaschen mittheilte.

75) Beglaubigung der erzbischöflichen Gesandten, des Domherrn Royer und der Ritter von Tiesenhausen und von Vietinghof, vom 21. März 1454 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 594.

76) Ausgeführt in der Urkunde vom 7. April 1454 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 595 ff. Ind. Nr. 1921.

77) Fuchs S. 44.

78) Urkunde vom 20. März 1454 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 100. Ind. Nr. 1920.

79) Seite 53. Fuchs S. 45. Historische Darstellung S. 36.

80) Historische Darstellung S. 38. Die folgende Darstellung bei Fuchs ist unrichtig; er setzt den unten zu erwähnenden Mengdenschen Gnadenbrief vom 9. Nov. 1454 (s. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 104.) auf den Sonntag Judica (7. April) gleichzeitig mit der Abtretung des Landes Titjerw, und meint, der Gnadenbrief sei nach einigen Parteiungen im Rathe durch Eppinghusen schon im Frühjahr ausgewirkt worden, während er vielmehr eine Folge der viel spätern Verhandlungen zu Walk und Wolmar war.

81) Fuchs S. 45. 46.

82) s. die gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen vom Jahre 1765. St. 16. S. 132 und Ind. Nr. 2117.
83) Seite 54. Historische Darstellung S. 33.
84) Ich bin in der Erzählung dieser Begebenheiten Fuchs S. 51—56. gefolgt, die Darstellung bei Bergmann enthält einige Abweichungen, die nicht gerechtfertigt sind.
85) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 103. Ind. Nr. 1919. (wo das Datum wegen Verwechslung des Matthiastages mit dem Matthäustage falsch ist). Vgl. über die desfallsigen Verhandlungen Ind. Nr. 1924.
86) Seite 55. Abgedr. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 597 ff.; s. Ind. Nr. 3429.
87) Ind. Nr. 1961, 1964, 1967, 1975, 1981. Dieselben Gründe führte der OM. im J. 1475 zu Gunsten des Bischofs Simon von der Borg an. Ind. Nr. 2077.
88) Ind. Nr. 1983, 1986, 1987.
89) Ind. Nr. 2004, 2005, 1998.
90) Ind. Nr. 2011, 2012.
91) Ind. Nr. 2013 vom 12. Oct. 1461.
92) Ind. Nr. 3420.
93) Ind. Nr. 3425. 3426.
94) Fuchs S. 68.
95) Hist. Darst. S. 43, s. Ind. Nr. 2117.
96) Ind. Nr. 2071.
97) Fuchs S. 69 u. 70.
98) Seite 56. Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 603—608.
99) Fuchs S. 70—76.
100) Ind. Nr. 2067. Fuchs S. 78. Noch ein Anstand auf unbestimmte Zeit ward beschlossen nach Ind. Nr. 2072.
1) Urkunde in N. n. Misc. S. 612 ff. In der Klageschrift Ind. Nr. 2117. wird ihr Inhalt nicht erwähnt, sondern nur im Allgemeinen die Vereinbarung zwischen Stadt und Orden, und die Sache wird so dargestellt, als ob der Kirchholmer Vertrag in Kraft geblieben wäre.
2) Ind. Nr. 2078, 2079, 2080, 2072.
3) Ind. Nr. 2081, vom Jahre 1475.
4) Ind. Nr. 2061, 2062.
5) Ind. Nr. 2078, vom Jahre 1475.
6) Ind. Nr. 2087.
7) Mon Liv. ant. IV. Nr. 109. Historische Darstellung Ind. Nr. 3154.
8) Seite 57. Ind. Nr. 2069.
9) Brief des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 14. August 1475 in N. n. Misc. St. 9 u. 10 S. 556 ff.
10) Ind. Nr. 2093, vom J. 1476. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister.
11) Fuchs S. 78—85.
12) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. St. 18. S. 146 f.
13) Ind. Nr. 3443.
14) Seite 58. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 13. October 1477. (Ind. Nr. 2107)
15) Seite 59. Ind. Nr 3444.

16) Fuchs S. 78—115.
17) Ind. Nr. 2117, abgedr. in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen, St. 16—22.
18) Fuchs S. 118.
19) Seite 60. Urk. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 620 ff.
20) Ind. Nr. 2092, 2096, 2117.
21) Urk. in N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 376 und Dogiel Nr. 43.
22) Ind. Nr. 542.
23) Ind. Nr. 2120. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister.
24) Urk. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 624 ff. Ind. Nr. 2127.
25) Seite 61. Ind. Nr. 2119.
26) Ind. Nr. 2112.
27) Fuchs S. 120—128
28) „Des (nämlich der Heeresfolge) wy doch en — vordregen (d. h. ihnen die Heeresfolge erlassen), so unde wanner wy wedder jemandes in dessen Landen to doende hebben." Dies ist die fragliche Stelle des Vertrags, deren Sinn offenbar von dem des Wortes dessen abhängt. Uebersetzt man es durch diesen, so ist der Sinn wie Bergmann ihn angiebt und die Rigaschen ihn erklärten; bezieht man aber das Wort dessen auf das vorangehende jemandes, nach der heutigen Bedeutung dieses Worts, so ist der Sinn gerade der entgegengesetzte und so wie Arndt ihn annimmt. Die erste Erklärungsart ist aber die richtige, denn in der damaligen Sprache ist dessen gleichbedeutend mit diesen, wie man aus andern Stellen desselben Vertrags sehen kann, und erinnert man sich, wie ungern die Rigaschen gegen den Erzbischof zu Felde zogen, so läßt sich wohl denken, daß ihnen eine solche Clausel zugestanden worden war.
29) Fuchs S. 128, 129. Ind. Nr. 2123 und die Bulle Sixtus IV. vom 19. August 1479 bei Dogiel V. S. 148 f.
30) Nach einer Beschreibung des rigaschen Domkapitels vom Freitage nach Bonifacius 1421.
31) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister. Ind. Nr. 2124.
32) Ind. Nr. 2076.
33) Seite 62. Fuchs S. 131.
34) Ind. Nr. 2124. 2125. Mon. Liv. ant. V. S. 38 ff.
35) Mon. Liv. ant. V. S. 41.
36) Vorste Collect. ad hist. Liv. im rigaschen Stadtarchive, angeführt in N. n. Misc. S. 503.
37) Ind. Nr. 3154.
38) Ind. 2124, 2126.
39) Seite 63. Fuchs und nach seinem Vorgange die neuern Geschichtsschreiber haben ihm Unrecht gethan, Graf Bray und Bergmann haben ihn vertheidigt, nachdem schon Hiärn die Gerechtigkeit der von ihm gegen den Ehrgeiz des Ordens vertheidigten Sache anerkannt hatte.
40) Ind. Nr. 2120 vom 25 Januar 1479. Ist dies Datum richtig, so hätte der Orden noch lange vor Sylvesters Tode sich wegen seiner Nachfolge an den Papst gewandt.
41) Fuchs S. 132, 133.

42) Seite 64. Fuchs S. 134, 135.

43) Ind. Nr. 3448.

44) Fuchs S. 137, 138. Urkunde (der sog. Weinbrief) vom 25. Juli 1480 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 632 ff.

45) Dies erhellt aus Ind. Nr. 2137, 2146, 2162, 2260.

46) Voigt, Gesch. Preußens IX. S. 142. Ind. Nr. 2187.

47) Abgedr. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 631 unter dem Datum des 22. März 1479 im 9. Jahre des Pontificats. Dies Datum ist jedenfalls unrichtig, da Sylvester damals noch lebte, das neunte Regierungsjahr Sixtus IV. erst mit dem Ende August 1479 anfängt und daher die Urkunde Nr. 84 bei Dogiel vom 19. August 1479 richtig vom achten Regierungsjahre ausgestellt ist. Das Jahr 1479 mit dem 1480 zu vertauschen, widerspräche dem Zeugnisse bei Fuchs S. 133 und dem des gleichzeitigen Borste, es läßt sich auch nicht denken, daß der Papst so lange gezögert haben sollte. Der Irrthum liegt also wohl in der Bezeichnung des Monats, wobei leichter ein Schreibfehler vorkommen konnte und es ist statt undecimo Kal. Aprilis zu lesen undecimo Kal. Septembris oder Octobris u. s. w.

48) Bulle vom 31. Juli 1480 bei Dogiel V. S. 153.

49) Diese von Fuchs nicht angeführten Umstände erhellen aus Ind. Nr. 2132, 2145, 2147 b., 2148, 2150—2152, 2151 b., 2155. Transsumpt des Kaiserl. Schreibens vom 22. April 1481 im Ind. Nr. 3451.

50) Seite 65. Ind. Nr. 2147 b. Vierte Einlage.

51) Fuchs S. 140—152.

52) Mitth. II. S. 497. Ind. Nr. 2150, 2151.

53) Seite 66. Beide Urkunden in n. N. Misc. St. 3. u. 4. S. 634 ff. Index Nr. 2151 b.

54) Fuchs S. 153. Ind. Nr. 2159 vom 31. October 1481.

55) Fuchs S. 155—165. Ind. Nr. 2169 und Borste's Bericht in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 513.

56) Ind. Nr. 2153. N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 634 ff.

57) Ind. Nr. 2168.

58) Brief des Ordensmeister an den Hochmeister vom 1. September 1481. (Index Nr. 2155.)

59) Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 644 ff. (Ind. Nr. 2176.)

60) Seite 67. Urk. in Mitth. II. 153. Ind. Nr. 2178 b. u. c.

61) Urkunde vom 16. Juni 1482 in N. n. Misc. S. 649 ff. Fuchs spricht von diesem Landtage gar nicht, sondern geht sogleich zur Uebergabe einer päpstlichen Bulle an den Rath über, was erst im Frühjahr 1483 geschehen sein kann, weil in Folge dessen der Rath, wie Fuchs S. 166 sagt, am 20. April 1483 einen Beschluß faßte; auch kam der Ueberbringer — Stephans Abgesandter, ein gewisser Alexius — aus Polen, wohin der Erzbischof erst damals gekommen war (s. Ind. Nr. 2198, 2200, 2201).

62) Bullen vom 11. December 1481. (Ind. Nr. 2160) 25. Mai und 14. Juli 1482 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 642 ff. 656 ff. 660 ff.

63) Ind. Nr. 2172, 2186.

64) Ind. Nr. 2183.

65) Ind. Nr. 2187.

66) Ind. Nr. 2182.
67) Ind. Nr. 2177.
68) Voigt, Gesch. Preuß. IX. S. 142 nach Urk. und Ind. Nr. 2195, 2197, 2201.
69) Ind. N. 2181 vom 14. Juli 1482. Dogiel V. Nr. 87 u. 88.
70) Ind. Nr. 2190, 2193, 2200.
71) Seite 68. Fuchs S. 166 spricht nur von einer Bulle; der Inhalt der letztern paßt am besten zu seinen Angaben.
72) Ind. Nr. 2202, 2203.
73) Fuchs S. 166—172. Vergl. die Schrift von Borste.
74) Dies Datum folgt aus Ind. Nr. 2206 und Fuchs S. 174, während Hiärn S. 186 und Kranz, Vandal. lib. XIII. cap. 16. das Jahr 1485 angeben.
75) Ind. Nr. 2206.
76) Fuchs S. 177. — Kranz Vandal. lib. XIII. cap. 41 meldet, er wäre vor Gram gestorben. Hiärn S. 186 behauptet, Borg habe Riga vergebens belagert und die Rigaschen darauf ihren Bischof rücklings auf ein weißes Mutterpferd gesetzt, ihm den Schweif in die Hände gegeben und ihn so aus der Stadt getrieben und das zwar schon gegen Ende Juli; wo er kaum erst in Riga angekommen war, wenn man nämlich bei Fuchs S. 167 nach der Friebeschen Handschrift den Tag St. Pantaleonis (den 28. Juli) als Tag seiner Ankunft annimmt; in einer andern Handschrift steht gar der Tag Felicis et Adaucti (der 30. August). Darauf soll er nach Hiärn zurückgekommen und zwei und zwanzig Wochen später am 21. Decbr. gestorben sein. Kelch S. 149 läßt den Erzbischof Stephan von den Ordensleuten greifen und in der angeführten Weise mißhandeln, sagt aber nicht, wo er starb. Dies schreiben Gadebusch I., 1. S. 228 und sogar Voigt, Gesch. Preuß. IX. S. 143 nach, obwohl auch Rüssow nichts davon weiß und so auffallende Begebenheiten gewiß von Fuchs gemeldet worden wären. Mit unserer Ansicht stimmt auch Graf Bray (histoire de Livonie I. pag. 268 not. 82) überein.
77) Ind. Nr. 2211, 2212.
78) Seite 69. Ind. Nr. 2017, 2218, 2222, 2223 u. 2225.
79) Fuchs S. 178 u. 181. Ind. Nr. 2216.
80) Ind. Nr. 2214.
81) S. die Schrift von Borste.
82) Fuchs S. 179—195.
83) Fuchs S. 198.
84) Seite 70. Urkunden vom 22. Juli, 18. u. 22. August 1484 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 668—683.
85) Bulle vom 4. Juni 1484 bei Dogiel V. Nr. 84 f. auch Index Nr. 2217, 2218, 2220.
86) Seite 71. Ind. Nr. 2228. Fuchs S. 216 f.
87) s. Urk. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 685 ff.
88) Urkunde vom 2. März 1486 in N. n. Misc. St. 3 u. 4 S. 690 ff
89) Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 701 ff.
90) Seite 72. Fuchs S. 218—229.
91) Ind. Nr. 2236.
92) Urk. in N. n. Misc. St. 17. S. 23 ff.

93) Fuchs S. 230.
94) Ind. Nr. 2238. Fuchs S. 230.
95) Fuchs S. 231.
96) Arndt II. S. 165.
97) Seite 73. Ind. Nr. 2246.
98) Urk. vom Juli 1488 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 709 ff.
99) Ind. Nr. 3454. (Transs. eines Briefs des päpstl. Auditors vom 18. Sept. 1488.)
100) Fuchs S. 237.
1) Ind. Nr. 2256—2259, 2261, 2275. Fuchs S. 237.
2) Ind. Nr. 2274.
3) Ind. Nr. 2265, 2276, 2277.
4) Ind. Nr. 2278
5) N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 714 ff.
6) S. N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 540 ff.
7) Fuchs S. 239.
8) Ind. Nr. 2266, 2267.
9) Ind. Nr. 2275 abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 137.
10) Ind. Nr. 2262, 2272, 2279.
11) Seite 74. Bekräftigt durch Bischof Simon von Reval am 23. Januar 1491. Index Nr. 3457.
12) Ind. Nr. 2280.
13) Ind. Nr. 2268.
14) Ind. Nr. 3458 u. N. n. Misc. St. 17. S. 53 ff.
15) Abgedr. in Arndt's Chronik II. S. 167 ff.
16) Reversal vom 22. Mai 1492, abgedr. in Mon. Liv. ant. V. Nr. 141.
17) Seite 75. Nach dem Extracte aus Schöning's Realbuch, handschriftlich in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft.
18) Ind. 2296—2298. vom Jahre 1491. 2300, 2304, 2305, 2307, 2308, 2310. vom Jahre 1492.
19) Ind. Nr. 2307.
20) Schlözer (die Hansa und der deutsche Ritterorden 1851. S. 158.) behauptet, die Tage des Glanzes wären für die Hansa schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts verschwunden. Dies gilt erst vom Ende dieses Jahrhunderts.
21) Ind. Nr. 985, 1073.
22) Ind. Nr. 850, 948, 1194.
23) Seite 76. Schreiben des Rigaschen Raths an den Revalschen vom 18. Nov. 1384 in Bunge's U.-Buch III. Reg. Nr. 1434.
24) Beschluß vom J. 1418 in Willebrand's hanseatischen Begebenheiten S. 79.
25) Die Verfassung des Bundes war wohl in manchen Punkten unbestimmt, indessen darf man sie eben so wenig mit Schlözer (die Hansa und der deutsche Ritterorden S. 120. 129.) dunkel, als Lübeck den Zuchtmeister des Bundes nennen.
26) Vergl. auch Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1177 a. (vom Jahre 1362), 1238 v. 15. Febr. 1368 u. 1239 vom 2. Juli 1368.
27) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes 1803. Th. II. S. 750 ff.
28) Seite 77. Urk. in Willebr. hans. Chronik II. S. 41, 42. III. S. 32 ff. Urk. v. 1376. Ind. Nr. 426.; s. auch Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1238 v. 15. Febr. 1368.

29) Sartorius Lappenberg I. S. 633. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1196—1199.
30) Index Nr. 412.
31) Sartorius Lappenberg II. S. 632 ff.
32) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1259.
33) Schreiben des Hansatags an den revalschen Rath vom 24. Juni 1376 u. Denkelbuch des Raths vom Jahre 1377 in Bunge's U.-B. III. Vergl. daselbst Reg. Nr. 1346 v. J. 1379 u. die Berechnung für Reval v. J. 1381. Nr. 1386.
34) Seite 78. Brief der Kaufleute von Livlands Sechstheil zu Brügge an den revalschen Rath vom 24. Mai 1376. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1323.
35) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1312 u. 1382.
36) Circulair v. J. 1353 in Bunge's U.-B. III. Reg Nr. 1115 a.
37) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1263.
38) Schreiben des dörptschen Raths an den revalschen vom 31. October 1385 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1450.
39) Traziger, Chron. hamburg. bei Westphalen T. II. p. 1371 und darnach Gadebusch I. 2. S. 220.
40) Schütz hist. rer. pruss. p. m. 433, 470, 505.
41) Hiärn S. 182.
42) Schütz a. a. O.
43) Seite 79. Hans. Recesse VI. S. 261 ff Schütz p. 112. Index Nr. 976, 977, 999.
44) Gadebusch I. 2. S. 69.
45) Kranz Vandal. in prooem.
46) Pauli, Lübecks Zustände zu Anfange des 14. Jahrhunderts S. 64.
47) Michelsen, der ehemalige Oberhof in Lübeck. Urk. bei Sartorius Lappenberg II. S. 573. Index Nr. 411.
48) Urk. vom 17 Nov. 1350 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1071, ums Jahr 1350. Nr. 1077—1079, vom Jahre 1353 u. III. Reg. Nr. 1115 a.
49) Nach dem Kammanschen oder vielmehr Mittendorpschen Auszuge (s. Wurm „eine deutsche Kolonie und ihr Abfall" in Schmidts allg. Zeitschrift für Geschichte 1846 März S. 229 Anm.) aus den hansischen Recessen bei Sartorius II. S. 745, 163.
50) Seite 80. Schreiben der Stadt Lübeck an Reval vom 19. November 1361 und 15. März 1362 in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1170, 1173.
51) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1231, 1232, 1234, 1235 u. III. Reg. 1251, 1242.
52) Nach Fuchs S. 29.
53) Fuchs S. 29. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1260—1262, 1268, 1269, 1270, 1286. Hier kommen nach dem rigaer Exemplare sechszehn Jahre vor, bei Sartorius Lappenberg II. S. 678 ff. funfzehn Jahre.
54) Urk. vom Tage nach Mariä Geburt 1361, bei Sartorius Lappenberg II. Nr. 213.
55) Gadebusch I. 1 u. 2 nach rigaschen Archivnachrichten und Willebrand hanseatische Chronik II. S. 194.
56) Seite 81. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 102 ff.
57) Urkunde der schwedischen Prälaten vom 17. Juni 1395. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1664.) Urk. Margaretens u. Albrechts v. 18. Sept. (A. a. O. Nr. 1679, 1680.)

58) Schreiben des Hochmeisters vom 18. u. 19. Juni 1395. (Ind. Nr. 1758, 1759, in Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1666, 1667. Vergl. Nr. 1668—1670.)
59) Schreiben des Hochmeisters an den König von Schweden vom 11. Febr. 1397, Index Nr. 1796.
60) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 246. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 54 ff. Hanseatische Recesse Theil IV. S. 4—57.
61) Sonntag's Jahrzahlen S. 24 mit Berufung auf auswärtige Geschichtsschreiber.
62) Cessionsurkunde Herzogs Johann von Mecklenburg über die Insel Gothland zu Gunsten des Deutschordens vom 5. April 1398. Ind. Nr. 523. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 107 ff.
63) Voigt, Gesch. Preußens VII. S. 13. Index Nr. 534.
64) Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 298 ff. Die Vitalienbrüder, von demselben in Raumer's histor. Taschenbuche 1841.
65) Hansische Recesse IV. S. 117.
66) Index Nr. 535.
67) Seite 82. Index Nr. 569.
68) Index Nr. 608.
69) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 258.
70) Index Nr. 3407.
71) Index Nr. 1578.
72) Schütz hist. rer. pruss. p. 264. Willebrand II. S. 93, 215.
73) Index Nr. 1442.
74) Seite 83. Schütz p. 264. Willebrand II. S. 215. Vereinbarung der Ordensgesandten mit den Holländern und Seeländern im Index Nr. 1480 vom Jahre 1441 zu Kopenhagen.
75) Schütz p. 296. Vertrag vom Jahre 448 im Index Nr. 1628, 1629, 1648.
76) Index Nr. 1930.
77) Willebrand, hanseatische Begebenheiten b. d. J.
78) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 296.
79) Verträge von den Jahren 1368, 1437 u. s. w. in Sartorius Verzeichniß.
80) Rymer Födera T. IV. Pars II. pag. 150. P. IV. p. 177. T. V. Pars I. pag. 6 u. s. w.
81) Voigt, Gesch. Preußens V. S. 250.
82) Rymer T. III. pag. 30.
83) Seite 84. Willebrand, hanseatische Chronik II. S. 197.
84) Hanseatische Recesse II. S. 412, 414, 415, 420, 426. Schreiben der preußischen Städte an die livländischen, angeführt bei Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 292.
85) Index Nr. 601. In Betreff der Summen ist die Urkunde dunkel. Die erste Forderung der preußischen und livländischen Gesandten belief sich auf 25,034½ Nobel für die Preußen und 4082 Nobel für die Livländer; nach gepflogener Unterhandlung wurden die Summen auf 8957 Nobel für die Preußen und zwei und zwanzig tausend (übergeschrieben, funfzig) achtzig und sechzehn Nobeln für die Livländer berechnet und endlich vom Könige auf 8957 Nobel für die Preußen und 22,096 Nobel für die Livländer festgestellt. Die beiden letztern Angaben stimmen offenbar überein und werden durch Index Nr. 607 unterstützt.
86) Index Nr. 607, 650.

87) R. n. Misc. St. 15 u. 16. S. 501.
88) Index Nr. 769, 801.
89) Index Nr. 1579
90) Voigt, Gesch. Preußens VII. S. 415. S. über die Forderungen Riga's Ind. Nr. 1130, 1137, 1175.
91) Index Nr. 1298, 1301.
92) Index Nr. 1714.
93) Schreiben des Hochmeisters an den König von England, Danzig 27. Juni 1446, Register VIII. 64. Voigt, Gesch. Preußens VIII. S. 112.
94) Kranz, Vandal. L. XI. c. 37.
95) Seite 85. Abgedruckt bei Rymer T. V. P. 3. pag. 36. u. a.
96) Die Abbrechung des Verkehrs mit Flandern beschloß der zu Philippi und Jakobi 1388 gehaltene Hansatag. S. dessen Beschlüsse in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1487. Die Verlegung nach Dortrecht erhellt aus Nr. 1513 - 15.
97) Willebrand zu den angeführten Jahren.
98) Aus den Jahren 1353 u. 1372 in Bunge's U.-B. III. Reg. 1115 a. u. 1289.
99) Seite 86. Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 255.
100) Index Nr. 985, 991.
1) Index Nr. 1504.
2) Index Nr. 1564.
3) Index Nr. 1540, 1552, 1566, 1573, 1574.
4) Index Nr. 1627—1629.
5) Index Nr. 1627 u. 1648, wo aber die letztere Urkunde das Datum vom 7. Dec. trägt; der 17. December steht bei Voigt, Gesch. Preußens VIII. S. 166.
6) S den Auszug aus dem Recesse vom Jahre 1457 in der Kopenhagener Handschrift bei Sartorius II. S. 742.
7) Seite 87. R. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 448.
8) Ind. Nr. 815—817, 825 u. 826.
9) Ind. Nr. 1223.
10) Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 251, 307, VI. 143, 311, VII. 421, VIII. 115.
11) A. a. O. VI. S. 311.
12) Ind. Nr. 197, 700.
13) Ind. Nr. 3373—3375, 3377, 3400.
14) Index Nr. 3412.
15) Ind. Nr. 3431 vom 3. Mai 1467.
16) Schreiben des Erzbischofs Sylvester an den König von Polen. (Ind. Nr. 3436.)
17) Transsumpt im Ind. Nr. 3438.
18) Seite 88. Ind. Nr. 3445.
19) Die hanseatischen Recesse von den Jahren 1375, 1383, 1401, 1402, so wie den Beschluß des gemeinen Kaufmanns zu Nowgorod nach dem J. 1373 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1299. Vergl. Nr. 1314 v. 11. März 1375. Nr. 1333—1335 v. J. 1377. Nr. 1378 v. J. 1381.
20) Hanseatische Recesse II. S. 22, 46, 101.
21) Recess. hanseat. pag. 71—72.
22) Urk. vom 24. Juni 1370 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1271.
23) A. a. O. Nr. 1279.

24) A. a. O. Nr. 1285.
25) A. a. O. Nr. 1304, 1305, 1307.
26) Schreiben der livländischen Städte an die preußischen dat. Reval Freitag nach Ostern 1411. Recess. hans. a. 1411 bei Voigt, Gesch. Preuß. VII. S. 422.
27) Die Kopenhagener Handschrift bei Sartorius. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1487.
28) Seite 89. Detmar's Chronik I. S. 343. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1487.
29) Willebrand II. S. 192. Kranz, Vandal. lib. IX. cap. 20. Nach Detmar's Chronik (I. S. 355) fanden im Jahre 1390 Unterhandlungen statt.
30) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1596.
31) Hanseatische Recesse III. S. 53.
32) Index Nr. 1195.
33) Karamsin V. S. 128.
34) Index Nr. 531.
35) Beide Urkunden in Brotze's Sylloge I. S. 666 und II. 3106. Vergl. Index Nr. 3373, 3374, 3379.
36) Index Nr. 3378—80.
37) Seite 90. Hanseatische Recesse VI. S. 130.
38) Index Nr. 802, 809, 810, 812, 778.
39) Index Nr. 3383.
40) Willebrand II. S. 206.
41) Willebrand S. 237.
42) Index Nr. 3402, 3412, 3445.
43) Seite 91. Index Nr. 1224.
44) Hanseatische Recesse vom Jahre 1390 und 1395 und andere Nachrichten bei Sartorius II. S. 543.
45) Sartorius Lappenberg II. Nr. 198.
46) Hanseatische Recesse von den Jahren 1426, 1434, 1447, 1498.
47) Hanseatische Recesse von 1399, 1405, 1418.
48) Seite 92. Hanseatische Recesse von 1394, 1402, 1405.
49) A. a. O. vom Jahre 1378, 1379, 1447.
50) A. a. O. von 1392, 1447.
51) A. a. O. von 1392, 1404, 1405 u. a.
52) Hanseatische Recesse vom Jahre 1404.
53) Receß vom Jahre 1497. Statut vom Jahre 1489, erwähnt in einem Berichte auf dem Hansetage von 1572.
54) Receß v. J. 1447.
55) Receß v. J. 1470 u. a.
56) Receß von 1470.
57) Sartorius II. S. 551.
58) Seite 93 Receß v. J. 1476.
59) Statut des Comtoirs von 1461. bei Marquard de jure mercat. 1116. Recesse von 1476 u. 1487.
60) Recesse vom 29. Mai 1447 und 10. Sept. 1461 bei Marquard.
61) Statut v. J. 1447.
62) Seite 94. Receß v. J. 1447.
63) Receß v. J. 1404.

64) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1272, 1273.
65) Holberg's Beschreibung der Stadt Bergen Th. I. II.
66) Willebrand III. S. 71.
67) Seite 95. S. z. B. Sartorius Lappenberg II. S. 666.
68) Recesse v. J. 1447 u. 1458.
69) Urk. in Huitfeld, Danmarkes Rigis Chronike 1652.
70) Privileg. König Albrechts, vom 25. Juli 1368, für alle Hansestädte, namentlich die vier livländischen. Sartorius Lappenberg II. Nr. 237
71) Receß von 1369. Sartorius Lappenberg II. S. 666, desgl. der Vertrag vom 30. November 1369, in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr 1262.
72) Dalins Geschichte Schwedens. II. S. 602. Mandatum Senatus Domin. 1 post fest. s. Brigitae 1471.
73) Dahlmann, Gesch. Dänemarks III. S. 121.
74) Seite. 96. Index Nr. 392.
75) Sartorius Lappenberg I. S. 152.
76) Urk in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 84.
77) Karamsin V. S. 228.
78) Recesse von den Jahren 1388, 1402, 1447, 1470.
79) Recesse von den Jahren 1470 u. 1476.
80) Receß v. J. 1373.
81) Recesse von den Jahren 1381, 1388.
82) Schreiben des Rostockschen Raths an den Ordensmeister Goswin von Herike, ums Jahr 1350, in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1076.
83) Statut v. J. 1470, im Protokolle der Tagfahrt vom J. 1518, im Braunschweigschen Archive, bei Sartorius II. S. 437.
84) Receß zu Lübeck vom 24. Juni 1363, in Sartorius Lappenberg II S. 524.
85) Seite 97. Receß vom 24. Juni 1366, an dem indeß keine livländischen Abgeordnete theilgenommen haben. Sartorius Lappenberg II. S. 582.
86) Illi de Riga admissi sunt ad servandum terciam partem curie Neugardensis (Sartorius Lappenberg II. S. 524).
87) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1073 (aus der Mitte des 14. Jahrh.).
88) A. a. O. Nr. 1074.
89) Sartorius Lappenberg II. Nr. 123.
90) Protokollverhandlungen auf den Hansetagen von den Jahren 1388, 1401, 1402, in der von Sartorius angeführten Kopenhagener Handschrift.
91) Seite 98. Recesse von den Jahren 1382, 1383, 1384.
92) S. z. B. Schreiben der Aeltesten des Nowgorodschen Hofs an den dörptschen Rath aus der Mitte des 14. Jahrh. in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1075.
93) Verhandlungen auf den Hansetagen von 1375, 1383, 1401, 1402, u. a. a. O.
94) S. den von Sartorius II. S. 694 [?] angeführten Kammanschen Auszug der Recesse.
95) Seite 99. Recesse von 1412, 1417, 1418, 1423, 1425, 1441, 1447, 1470, 1476, 1487.
96) Receß von 1447. Werdenhagen de reb. pub. hans. 1641. P. IV. 1114. Nr. 72 u. 1115. Nr. 76.
97) Receß von 1470.

98) Recesse v. d. J. 1375, 1376, 1383, 1385, 1418, 1434, 1442, 1447 (letztere drei bei Ramman), 1469 u. 1470.
99) Recesse von 1418, 1447, 1470, 1476.
100) Recesse von 1381, 1398, 1412, 1418, 1447, 1470.
1) Recesse von 1383, 1417, 1422, 1442, 14447, 1470.
2) Receß von 1378 zu Stralsund.
3) Receß von 1412.
4) Seite 100. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1468.
5) N. n. Misc. St. 15, 16. S. 473, aus dem alten Münzbuche der Stadt Riga, s. auch den Walkschen Receß v. J. 1424, bei Arndt Th. II. über die der Stadt Riga auferlegte Geldbuße von zwölf Mark rigisch.
6) S. aus dem alten rigaschen Münzbuche, N. n. Misc. St. 15, 16. S. 475. Rüssow zum Jahre 1466 und Hiärn zum Jahre 1472.
7) Mittl. Ritterrecht, Kap. 136, 137, 139, 140, 157, 158. Wiek-öselsches Lehnrecht, Buch II. Kap. 2 u. 10.
8) Index Nr. 1121.
9) Seite 101. Arndt II. S. 318.
10) Index Nr. 3391.
11) Ceumern theatridium Livonicum, pag. 137, 140.
12) Index Nr. 3441.
13) N. n. Misc. St. 15, 16. S. 478.
14) Borchs Schreiben an den rigaschen Rath vom 1. Nov. 1471 (Index Nr. 3439).
15) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1841. S. 88, 98, 213.
16) Köhne, S. 216.
17) Rathsprotokolle vom 15. Mai und 14. November 1554, bei Sachsendahl, das Münzrecht der Stadt Dorpat, in Verhandlungen der gelehrten esthländischen Gesellschaft zu Dorpat. I. 4. S. 45.
18) Seite 102. Nach Urkunden in Grautoff's Geschichte des lübischen Münzfußes.
19) Index Nr. 386.
20) Erklärung des Tresslers der lübischen Kirche in der Streitsache des Bischofs von Kurland und des rigaschen Kapitels vom 17. October 1387 (Bunge's U.-B. III. Reg Nr. 1478).
21) Arndt II. S. 119. Hupel N. n. Misc. St. 15. 16. S. 501, 502.
22) Index Nr. 3439.
23) Index Nr. 3433.
24) Index Nr. 3415.
25) Bunge's Brieflade Nr. 202.
26) Index Nr. 3442.
27) Seite 103. N. n. Misc. St. 15, 16, S. 487. ff. und 552.
28) Urkunde von Dienstag und dem 8. Tage nach heil. drei Könige 1434 in Mitth. V. S. 354 u. VII. S. 375. Index Nr. 3393 u. 3394. Quittung Index Nr. 3403.
29) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1478 (v. J. 1387.)
30) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1585. Päpstliche Bestätigung v. 1. April 1394. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1645.)
31) Index Nr. 3361.

32) Seite 104. Jakobson, Gesch. der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen 1837.

33) Schreiben des Hochmeisters vom Donnerstag vor Thomä 1422, Montag nach Quasimodogeniti (Index Nr. 1198), Freitag nach Valentini und am Tage Allerheiligen (1. November 1426) (Index Nr. 1216, 1217.) sämmtlich im geheimen Ordensarchiv.

34) Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator vom Montag nach Quasimodogeniti und Sonntag vor Johannis 1426, s. Jakobson katholisches Kirchenrecht von Preußen 1837, S. 45.

35) Abgedruckt bei Jakobson a. a. O.

36) Abgedr. bei Jakobson und im Auszuge bei Sonntag in Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger in Rußland Bd. 1. Heft 1. 1811.

37) Abgedruckt bei Jakobson.

38) Statut vom Jahre 1428 § 1. u. 2.

39) Statut von 1428 § 3, von 1440 § 1.

40) Statut von 1428 § 4 u. 5.

41) Statut von 1428 § 6.

42) Statut von 1428 § 7.

43) Seite 105. Statut von 1428, § 9, von 1440 § 2.

44) Statut von 1428 § 11.

45) Statut von 1428 § 24.

46) Statut von 1428 § 12.

47) Statut von 1428 § 13.

48) Statut von 1428 § 21.

49) Statut von 1428 § 16, von 1440 § 7, — s. auch den Befehl Papst Innocenz VIII. an das rigasche Kapitel vom 28. Mai 1487. Mitth. V. S. 360.

50) Statut von 1428 § 17.

51) Statut vom Jahre 1428 § 18.

52) Statut von 1428 § 19.

53) Seite 106. Statut von 1428 § 23, 22.

54) Statut von 1428 § 28.

55) Statut von 1428 § 30.

56) Statut von 1428 § 32.

57) Statut von 1428 § 33.

58) Statut von 1428 § 34.

59) Statut von 1428 § 36.

60) Statut von 1428 § 37.

61) Statut von 1428 § 38.

62) Statut von 1428 § 41.

63) A. a. O. § 42.

64) A. a. O. § 44.

65) Statut von 1428 § 40, von 1440 § 15.

66) Statut von 1440 § 15.

67) Statut von 1428 § 39.

68) A. a. O. § 32 u. 45.

69) A. a. O. § 47.

70) Seite 107. Urkunde in Bunge's Archiv I. S. 284
71) Urkunde bei Grefenthal S. 28.
72) Rüssow Bl. 19. Hiärn u. Kelch.
73) Gadebusch Jahrb. I. 2. S. 16.
74) Index Nr. 3384, 3461.
75) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1143.
76) Index Nr. 3415.
77) Seite 108. Index Nr. 3372.
78) Index Nr. 1077.
79) Index Nr. 2194.
80) Index Nr. 2220.
81) Index Nr. 951, 952, 962.
82) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1044 aa. vom 19. November 1347 u. 1183 a. vom 23. April 1364.
83) Index Nr. 1478.
84) Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen 1833 u. 1834 (letzteres in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Institutionen und Pandecten).
85) Urkunde Bischof Alberts von Riga von 1211: Juxta illud dictum legis, quod quis juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur (Dig II. 2.). Urkunde des Bischofs Nikolaus von 1232: cum secundum legem Imperatoriam res inter alios acta aliis minime debet praejudicare (Const. I. C. inter alios acta VII. 60). Urk. Erzbischofs Alberts II. vom Juni 1253 in Betreff der Strandräuber: ut secundum sanctiones legum et canonum (in der Wolmarschen Afsprôcke von 1491 durch „weltliche Kaiserrechte und geistliche Rechte" übersetzt) et imperialia decreta omnes hujusmodi — praedones — persequamur.
86) Index Nr. 1131.
87) Lucas David's preuß. Chronik Bd. VII. S. 27. Grunau Tr. XIII. c. 1.
88) Bulle vom 13. Juni 1422 (Index Nr. 1028)
89) Seite 109. Hiärn Buch IV. S. 175.
90) Verkaufsbrief über Esthland vom 29. August 1346 in Mon. Liv. ant. III. pag. 44 ff. wo die Ausdrücke bona fides, traditio, donatio inter vivos, exceptio non numeratae pecuniae u. s. w. vorkommen. Urkunde des Bischofs Otto von Kurland vom 30. Juni 1392, wo auf die restitutio in integrum verzichtet wird.
91) Läuflingsverordnungen des Bischofs Bartholomäus von Dorpat um 1450 und des Erzbischofs Michael von 1494. Wemelsche Vereinigung von 1472.
92) Faber pag. 32.
93) Index Nr. 1131.
94) Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittlern und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des öselschen Lehnrechts.
95) Seite 110. Abgedruckt in Ewers Ausgabe der esthländischen Ritter- u. Landrechte 1821.
96) Abgedruckt in den Jahren 1537, 1773 von Oelrichs und 1802 von Buddenbrock, in dessen Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten Bd. I. mit einer hochdeutschen Uebersetzung.
97) S. die vergleichenden Tafeln bei Bunge a. a. O.

98) Homeyer, in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1828. Bd. II. Spalte 553 f.

99) Seite 111. Abgedruckt in Gärtner's Ausgabe des Sachsenspiegels S. 526.

100) Daraus daß einige der verdammten Stellen aufgenommen sind, schließt Bunge (Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte 1849 S. 50) umgekehrt, daß das wiek-öselsche Lehnrecht vor dem Erscheinen der Bulle verfaßt worden sei. Indessen gehören die ausgelassenen reprobirten Artikel nicht zu denjenigen, welche für unsere Ostseelande aus den oben ausgeführten Gründen unanwendbar wären. Es ist also wahrscheinlich, daß sie um der Bulle willen ausgelassen sind. Die dennoch beibehaltenen B. 1. K. 1. § 5 über Beerbung verstorbener Geistlichen, § 7, über eidliche Abläugnung gegebener Versprechen, K. 7. § 3, über die von den Päpsten verbotene Eisen- und Kesselprobe und Kap. 9 § 1. über Beschränkung des Veräußerungsrechts an Erbgut beim Widerspruche der Erben auf den Fall echter Noth und eines noch kräftigen Alters des Veräußerers, wurden wohl trotz des Verbots aufgenommen und zwar die erste weil sie eine Erweiterung der entsprechenden Stelle des Sachsenspiegels B. 1. K. 5 (6) zu Gunsten der Geistlichen enthält, wie Bunge über den Sachsenspiegel u. s. w. S. 56 selbst bemerkt hat, die dritte, weil die Feuerprobe in Livland nur für die Stadt und von Honorius III. für die Neubekehrten verboten war (Verord. Bischof Alberts von 1211 und des Legaten Wilhelm von Modena von 1225; Vertrag mit dem Fürsten von Smolensk von 1228; Hapsalsches Stadtrecht von 1294, § 6; Bulle Honorius III. von 1222 oder 1225, s. oben), in den livländischen Rechtsbüchern aber häufig vorkommt und in der Plettenbergschen Bauerverordnung vom Jahre 1509 (Arndt's Chronik II. S. 180) als altes Gewohnheitsrecht beibehalten ist, und endlich die zweite und vierte der oben erwähnten Bestimmungen, weil sie ebenfalls der Rechtsanschauung der Zeit vollkommen entsprach. Auch giebt es Stellen des Sachsenspiegels, welche im W. O. L. R. sowohl als im M. R. R. nach Anleitung der Verdammungsbulle verbessert worden sind, wie z. B. im wiek-öselschen Lehnrechte B. III. K. 14 § 2 (Mit. Ritt. Recht K. 247), wo der Kirchenbann der Verfestung gleichgestellt und hiemit der Art. 63, B. II. des Sachsenspiegels verändert wird, nach welchem der Bann ohne die Acht Niemanden an Land- oder Lehnrecht kränken sollte. Dies beweist wohl deutlich, daß das wiek-öselsche Lehnrecht erst nach und nicht vor der Bulle vom J. 1374 abgefaßt worden ist.

1) S. S. B. 1 a. 20, 22 u. 24, in verschiedenen deutschen Rechtsquellen, dem systematischen Sachsenspiegel, dem Richtsteig, dem goslarschen Stadtrechte eingeschaltet oder angehängt, eine genaue Darstellung des Erbrechts der Wittwe und eine Beschreibung des Heergewettes, der Gerade, des Mußtheils u. s. w enthaltend, also ein abgesondertes Stück bildend.

2) Bestätigung des mittlern livländischen Ritterrechts als Gewohnheitsrecht durch die Königin von Schweden Christina am 17. August 1648.

3) Obgleich die lehnrechtlichen Quellen des mittlern und des umgearbeiteten Ritterrechts deutlich von einander zu unterscheiden sind (aus dem ältern Ritterrechte geflossen also lehnrechtlich sind die K. K. 1—10, 21, 23, 49—78 und aus dem Lehnrechte des S. S. die K. K. 241—246, 248, 249), so finden sich dennoch in der lehnrechtlichen Quelle viele Bestimmungen, die nicht blos lehnrechtliche, son-

dern auch landrechtliche Gültigkeit haben z. B. K. 23, 56 § 3, 57, 63, 66, 67, 68, 74—95 oder wenigstens auf landrechtliche Verhältnisse ausgedehnt worden sind, und dagegen im landrechtlichen Theile Bestimmungen, die sich auf das Lehnrecht beziehen z. B. K. 14 § 3, 33, 34, 39, 233. Die Vermuthung streitet im Zweifel natürlich dagegen. Warum vom sächsischen Lehnrechte nur die Artikel 2, § 4, 3, 4, 9, 12, 13, 14, 18 u. 19 aufgenommen und sowohl dem W. O. L. R., als dem M. R. R. angehängt worden sind? Ist die Arbeit unvollendet geblieben oder fand man das Uebrige überflüssig?

4) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI. S. 418.

5) Seite 112. Bunge's Einleitung § 52.

6) W. O. L. R. B. IV. K, 10—12.

7) Abgedruckt in Bunge's geschicht e Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland. S. 1C ,f.

8) Diese Privilegien sind auf die Wieck und Jerwen erst durch König Johann III. von Schweden ausgedehnt worden (Responsum dieses Königs vom 25. August 1584, in Brandis Collect. S. 101) Auf das erstere bezieht sich wohl der Hochmeister in seinem Briefe vom 13. Juli 1441 an eine Frau von Putbus. Index Nr. 1237.

9) Arndt II. S. 133.

10) Seite 113. Ind. Nr. 1272.

11) Index Nr. 1276.

12) Urk. vom 12. Septbr. 1343 und vom Dienstag nach Ostern 1397.

13) Urk. des Erzbischofs Johann Wallenrode, vom 12. Juli 1397 und 28. Mai 1347 (Index Nr. 3342), des Bischofs Dietrich von Dorpat, vom Dienstag nach Simon und Judä 1224 u a.

14) Handelspriv. des Königs Magnus von Schweden für Esthland, vom 5. September 1343.

15) Urk. vom 15. Febr. 1392.

16) Sächsisches Landrecht I. 3. III. 81, wo die Schöppenbarfreien dem 5. Heerschilde der Reichsarmee zugezählt werden und angeführt wird, der Kaiser könne dazu auch Dienstmannen ernennen, die er aus der Dienstbarkeit entläßt. Diese beiden Bestimmungen sind natürlich in das livl. Mittl. Ritterrecht nicht aufgenommen.

17) Schwäbisches Landrecht Art. 49.

18) Kranz († 1517) Metropolis I. 2. Ministeriales, qui nunc militares appellantur, Nobilis se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in Baronibus, woraus wohl folgt, daß der herrmeisterliche Adel der Ostseeprovinzen als solcher auf den Baronstitel keinen historisch begründeten Anspruch hat.

19) Sachsenspiegel III. P. 45, 52, 72. Derselben Ansicht sind unsere bewährtesten Rechtshistoriker Bunge und Helmersen und dürften die von Fircks (über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands) dagegen vorgebrachten Gründe vor einer vorurtheilsfreien Kritik wohl kaum Stich halten.

20) Sächsisches Landrecht I. 51. III. 29.

21) S. 114. Der diese Bestimmung enthaltende Art. II. des sächsischen Lehnrechts scheint recht geflissentlich im Mittl. Ritterrechte ausgelassen, denn die Auszüge fangen erst mit Art. II. § 4 an (Mittl. Ritterr. Kap 241)

22) Ind. Nr. 3389. Klageschrift der Gebrüder von Rosen wider Dietrich von Vie-

tinghof, beigelegt dem Schreiben des Erzbischofs vom Mittwoch Allerheiligen 1499 und die oben angeführte Urkunde bei Schmidt.

23) Wiek-öselsches Lehnrecht III. 12. Mittl. Ritterrecht, Kap. 242. U. Ritterrecht I. 33. Sächsisches Lehnrecht. Art. III.

24) Wiek-öselsches Lehnr. Buch I. Kap. 15. § 3. Mittl. Ritterrecht, Kap. 178. S. S. Buch II. Art. 12.

25) Priv. des Hochmeisters Heinrich von Arfberg, vom 25. Mai 1350 und des Ordensmeisters Johann von Mengden, vom 14. Febr. 1457.

26) Index Nr. 849, 1062, in Bezug auf die harrisch-wierische Ritterschaft.

27) Wiek-öselsches Lehnrecht, Buch III. Kap. 12. § 4., Kap. 13. § 1. Mittl. Ritterr. Art. 235, 237. U. Ritterrecht II. 33. Der Sachsenspiegel III. 78 erlaubt noch, den Herrn zur Haft zu bringen, wenn er auf einem offenbaren Verbrechen ertappt wird. Dieser Satz ist durch eine Buddenbrocksche Emendation in Kap. 233 hineingebracht worden, während nach der ältern Ausgabe und dem U. Ritterrechte II. 33., nur von Vertheidigung eines Dritten wider Gewalt oder Unrecht von Seiten des Herrn oder eines Verwandten die Rede ist. Die Emendation ist um so unbegründeter, als der ursprüngliche Sinn vom U. Ritterrechte vollkommen klar wiedergegeben wird und auch mit dem folgenden Kapitel 234 in Zusammenhang steht.

28) W. O. L. Buch III. Kap. 13, § 1. M. R. R. Art. 237. S. S. III. 78; auch hier ist der Text der ältern Druckausgabe des M. R. R. und des W. O. L. R. der Buddenbrockschen, auf einer vielleicht falschen Lesart des S. S. gestützten Emendation vorzuziehen.

29) W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 12. M. R. R. Kap. 233. S. S. III. 78.

30) Urk. des Erzbischofs Johann von Wallenrode vom Jahre 1397. Alle freie Knechte des Stifts Riga sollen frei und los sein in der Art, daß sie dienen können, wo sie wollen. Notariatsinstrument vom 15. Febr. 1392: D. Bartolomeus de Tiesenhusen miles et vasallus Rigensis Tarbatensis et Osiliensis ecclesiarum.

31) Index Nr. 1173.

32) W. O. L. R. Buch III. Kap. 13, § 5. M. R. R. Kap. 242. Sächsisches Lehnrecht Art. III.

33) S. auch Sylvesters neue Gnade vom Jahre 1457 § 14.

34) Ind Nr. 1138.

35) S. 115. W. O. L. R. Buch I. Kap. 7. § 3. M. R. R. Kap. 39. S. S. Buch I. Art. 40. Aus demselben Grunde weicht unsere Darstellung für diesen und die vorhergehenden Zeiträume auch von der Bungeschen in seiner „geschichtlichen Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum Jahre 1561" in einigen Punkten ab, weil Bunge auch das 16. Jahrh. mit umfaßt, wo die Vasallenschaft sich dem Zustande eines persönlichen adligen Geburtsstandes zu nähern anfing. — 35 a) N. Misc. St. 27, 28. S. 146.

36) Abgedr. in der Tiesenhausenschen Geschlechtsdeduction, N. n. Misc. St. 17 u. 18. S. 40 ff. (Bunge's Urk.-Buch III. Reg. Nr. 1306.)

37) Die familia Episcopi Osiliensis in der Urk. des Bischofs Conrad von Oesel, von Mittwoch nach Maria Verkündigung 1306. Der Ausdruck Dienstmann (des Oeselschen Stifts) kommt auch noch vor in einer Urkunde aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bei Scheidt vom Adel, Mantissa. S. 110.

38) W. O. L. R. Buch III. Kap. 12. § 3. M. R. R. Kap. 234. S. S. Buch III. Art 78.

39) W. O. L. R. Buch III. Kap. 12. § 5. M. R. R. Kap. 236. S. S. Buch III. Kap. 78.

40) W. O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. M. R. R. Kap. 183. S. S. Buch II. Art. 7.

41) Ind. Nr. 1530, 1531, 1539, vom J. 1446.

42) W. O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 7. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. M. R. R. K. 184, 196. S. S. Buch II. Art. 72. Buch III. Art. 9, 10.

43) A a. O.

44) W O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. M. R. R. Kap. 183. S. S. Buch II. K. 71.

45) S. S. II. 12.

46) W. O. L. R. Buch I. Kap. 15 § 3, 4. M. R. R. Kap. 128.

47) W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. § 6. M. R. R. Kap. 244. Sächsisches Lehnrecht Art. IX. § 1.

48) Seite 116. Index Nr. 709.

49) M. R. R. Kap. 243. W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. Sächsisches Lehnrecht Art. 4.

50) M. R. R. Kap. 249. W. O. L. R. Buch III. Kap. 15. Sächsisches Lehnrecht 18, 19.

51) W. O. L. R. Buch III. Kap. 9. § 5. M. R. R. Kap. 211. S. S. Buch III. Kap. 27.

52) W. O. L. R. Buch I. Kap. 5. § 3. M. R. R. Kap. 27. S. S. Buch I. Art. 33.

53) W. O. L. R. Buch I. Kap. 7. § 1. M. R. R. Kap. 35, 36. S. S. Buch I. Kap. 36.

54) W. O. L. R. Buch I. Kap. Kap. 5. § 3. M. R. R. Kap. 27. S. S. Buch I. Art. 33.

55) W. O. L. R. Buch I. Kap. 1. § 2—4. M. R. R. Kap. 11. S. S. Buch I. Art. 4, 5.

56) W. O. L. R. Buch I. Kap. 6. K. 12. § 1. M. R. R. Kap. 33 u. 45. S S. Buch I. Art 34 und 52.

57) W. O. L. R. Kap. 7. § 4. M. R. R. Kap. 40. S. S. Buch I. Kap. 42.

58) W. O. L. R. Buch II. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 187. S. S. Buch III. Art. 3.

59) Seite 117. W. O. L. R. Kap. VIII. § 1. M. R. R. Kap. 41. S. S. Buch I. Art. 41.

60) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2—4. Kap. 11. § 4—6. Buch II, Kap. 15. § 1. M. R. R. Kap. 42, 104, 175. S. S. Buch I. Art. 45, 46, 60, 61. Buch II. Art. 63.

61) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 4. M. R. R. K. 43. S. S. Buch I. A. 47.

62) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2—4. M. R. R. Kap. 42. S. S. Buch I. Kap. 45.

63) W. O L. R. Buch I. Kap. 7. §. 4. M. R. R. Kap. 40. S. S. I. 42, wo aber das Alter auf ein und zwanzig Jahr gesetzt wird und das Aussehen des Körpers entscheiden soll, wenn das Alter nicht zu ermitteln ist.

64) M. R. R. Kap. 10. lehnrechtlich, nach dem ältesten livländischen Ritterrechte Art.

12. W. O. L. R. Buch V. Kap. 5. § 2. Ich folge hier der Paucker-Buddenbrockschen Leseart, woraus hervorgeht, daß der Ausdruck „zu seinen Jahren kommen" sowohl die Großjährigkeit von zwanzig Jahren, als die Lehnsmündigkeit von 12 Jahr und 6 Wochen bedeutet. Der S. S. I. 23 und das sächsische Lehnrecht Art. 28 unterscheiden beide Termine deutlich, nur daß sie beide um ein Jahr später, als das mittlere Ritterrecht ansetzen.

65) S. S. Buch I. Art. 48, in unsern Rechtsquellen ausgelassen.

66) Spielleute S. S. Buch I. Art. 50.

67) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 5. M. R. R. Kap. 44.

68) M. R. R. Kap. 80 nach dem ältern Ritterrechte Art. 52 u. Kap. 115 nach W. O. L. R. Buch I. Kap. 11. § 12. S. S. Buch I. Art. 68.

69) W. O. L. R. Buch II. Kap. 9. § 3. M. R. R. Kap. 155. S. S. Buch II. Art. 45.

70) U. R. R. Buch III. Kap. 11.

71) W. O. L. R. Buch II. Kap. 17 § 7. M. R. R. Kap. 184. S. S. Buch II. Art. 72.

72) W. O. L. R. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. M. R. R. Kap. 196. S. S. Buch III. Art. 23, 24.

73) W. O. L. R. Buch III. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 208. S. S. Buch III. Art. 23, 24.

74) M. R. R. Kap. 80. A. R. R. Art. 52.

75) W. O. L. R. Buch I. Kap. 11. § 12. Kap. 13 § 1. M. R. R. Kap. 115, 119. S. S. Buch I. Art. 68, Buch II. Art. 4.

76) W. O. L. R. Buch III. Kap. 6. M. R R. Kap. 203.

77) S. S. III. 17. U. R. R. II. 23. Buddenbrock bringt diesen Zusatz auch in das M. R. R.

78) W. O. L. R. Buch II. Kap. 15. § 2. Buch III. Kap. 5. § 2. Kap. 14. § 2. M. R. R. Kap. 176, 202, 247. S. S. Buch II. Art. 63, Buch III. Art. 16. Der Artikel 202 des M. R. R. und die Parallelstelle des W. O. L. R. unterscheiden von den Verfesteten noch die rechtlosen Leute, welche an ihrer Klage keine Vormünder haben sollen, nach dem Vorgange des S. S. Buch III. Art. 16; allein beim Ausschreiben des letztern vergaß man, daß jener Unterschied in unsern Ostseeprovinzen keine praktische Wirkung haben konnte, weil die übrigen Stellen des S. S., welche eine Anrüchigkeit (Rechtlosigkeit) der Geburt oder des Gewerbes festsetzen, in unsern Rechtsbüchern ausgelassen wurden.

79) W. O. L. R. Buch I. Kap. 7. § 2. Buch III. Kap. 14. §. 2. M. R. R. Kap. 37, 209, 247. S. S. Buch I. Art. 38. Buch III. Art 24 und 16. Die speciellen Bestimmungen des S. S. I. 38 und III. 34 über die Ober- oder Reichsacht kommen natürlich in unsern Rechtsbüchern nicht vor.

80) W. O. L. R. Buch III. Kap. 14. § 2. M. R. R. Kap. 247. Hiedurch wurde der vom Papste verdammte correspondirende Artikel 63. Buch II. des Sachsenspiegels zurechtgestellt, nach welchem der Bann ohne die Acht Niemanden an seinem Land- oder Lehnrechte kränken sollte.

81) M. R. R. Kap. 88 nach dem A. R. R. Art. 60, im U. R. R. Buch III. Kap. 4, fehlt im wiek-öselschen Lehnrechte und im Sachsenspiegel, im letztern ganz folgerichtig, da nach Buch II. A. 63 der Kirchenbann keine weltl. Folgen haben sollte.

82) W. O. L. R. Buch I. Kap. 2 § 1. Buch II. Kap. 3. § 5. Kap. 4. § 1 und 2. M. R. R. Kap. 14, 142, 143. S. S. Buch I. Art. 12, 13, II. Art. 31 u. a. Sylvesters Gnadenrecht § 1—4.

83) R. R. Kap. 18, 20, 153. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 5. Kap. 3. § 1. Buch II. Kap. 9. § 1. Sylvesters Gnade § 6, 7. S. S. Buch I. Art. 21, 22. II. 43.

84) S. die ersten Kapitel des R. R., die aus dem A. Livl. R. R. geschöpft sind, und die entsprechenden ersten Kapitel des 5. Buchs des W. O. L. R.

85) Besonders deutlich im M. R. R. Kap. 28 u. 32 (aus den besonders überarbeiteten Artikeln des S. S. über das Erbrecht der Wittwe).

86) M. R. R. Kap. 15, 16, 28, 32, 45, 56, 172. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 2—4. Kap. 9 § 1. S. S. Buch I. Art. 15, 20, 22, 32, 52, II. 60. (Buch V. Kap. 6. § 2. Aelt. R. R. a. 21.) Buch II. Kap. 14. § 3.

87) M. R. R. Kap. 56, 231 nnd W. O. L. R. Parallelstellen.

88) Seite 118. M. R. R. Kap. 29, 30, 31, 231. W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 10. S. S. Buch I. Art. 20, 22, 24.

89) Sylvesters Gnade § 6, 7.

90) A. a. O. § 1, 7 u. 9.

91) A. a. O.

92) M R. R. Kap. 11, 12, 28. W. O. L. R. Buch I. Kap. 1. § 2—5. S. S. Buch I. Art. 4—6 u. 22.

93) Eigen oder erffgudt. M. R. R. Kap. 15. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 2. S. S. Buch I. Art. 15: Spreken se överst er egendom unde erve daran. M. R. R. Kap. 91. A. R. R. Art. 63. Erve u. Eigen sind also oft tautologisch u. jenes nicht immer für fahrende Habe zu nehmen, wie Helmersen, Abhandl. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts 1832, I. S. 29. meint.

94) z. B. M. R. R. Kap. 12 u. 230. W. O. L. R. Buch I. Kap. 1. § 4. W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 8, 9.

95) M. R. R. Kap. 45, 66, 67. W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1. S. S. Buch I. Art. 52. (W. O. L. R. Buch V. Kap. 8. § 2, 3. A. R. R. Art. 34—36.)

96) Im Mittlern Ritterrechte Kap. 45. W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1 bedeutet „erffgudt" offenbar liegendes Vermögen. Im M. R. R. Kap. 16. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 4. kömmt der „Anfall" als Gegensatz zur fahrenden Habe vor, also unbewegliches Vermögen, das ebenfalls zur Morgengabe gegeben werden kann, ob also erworbene Liegenschaften? Obwohl zwischen diesen und ererbten, bei der Morgengabe kein Unterschied gemacht wird. M. R. R. Kap. 30.

97) Dieses Wort hat auch die verwandten Bedeutungen der Behausung (M. R. R. Kap. 28, 29, 144.) und Verwahrung. (Kap. 151.)

98) M. R. R. Kap. 7, 118, 248. (A. R. R. A. 9.) W. O. L. R. Buch I. Kap 12. § 4. Buch III. Kap. 14. § 3, 4. Sächsisches Lehnrecht Art. 13.

99) M. R. R. Kap. 91, 92. (A. R. R. Art. 63, 64.)

100) M. R. R. Kap. 15, 172. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. §. 2, 3. Buch II. Kap. 14. § 3. S. S. Buch I. Ari. 15. Buch II. Art. 60.

1) M. R. R. Kap. 61. (A. R. R. Art. 27.)

2) M. R. R. Kap. 182. W. O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 3—5. S. S. Buch II. Art 70. mit dem Zusatze „und were er auch mit Unrecht darein kommen." Diese

scharfe Begriffsbestimmung fehlt in unsern Ritterrechten; das von Bunge (in seinem esth- und livländischen Privatrechte § 86, 1838) citirte Kap. 144 des M. R. R. paßt gar nicht hieher.

3) M. R. R. K. 4, 7, 118, 248, (A. R. R. Art. 5, 9) W. O. L. R. Buch I. Kap. 12, § 4. Buch III. Kap. 14, § 3, 4. Sächsisches Lehnrecht, Art. 13. In Esthland findet sich ein Beispiel von eidlicher Bekräftigung eines 30jährigen Besitzes in Bunge's Brieflade Nr. 149 vom 3. August 1427.

4) W. O. L. R. Buch II. Kap. 9. § 2. M. R. R. Kap. 154. S. S. Buch II. Art 44.

5) Seite 119. M. R. R. Kap. 92, 206. A. R. R. Art. 64. W. O. L. R. Buch III. Kap. 7. § 1, 2. S. Buch III. Art. 21. Bunge (Privatrecht § 86. 1838) behauptet, eine Gewere an einer Sache sei auch demjenigen zugeschrieben worden, der ohne ihren factischen Besitz, eine dingliche Klage an ihr gehabt habe. Die von ihm angeführten Stellen beweisen dies nicht. Das Mittlere Ritterrecht, Kap. 196, gehört nicht hieher. Die streitige Were zweier Dörfer im Kap. 206 bedeutet eben den streitigen Besitzstand und im Kap 249 wird gerade dem das Gut im factischen Besitz habenden Afterlehnsträger die Gewere an demselben zugeschrieben. Auch widerspricht diese Behauptung dem gewöhnlichen Sinne des Worts, wo aus der Were lassen, so viel heißt, als aus dem Besitze geben (M. R. R. Kap. 61) und in der Were lassen, so viel als im Besitz behalten (K 169).

6) Wir besitzen noch mehrere Lehnbriefe aus diesem Zeitraume, z. B. Ind. Nr. 2038, 2032 und in Bunge's Brieflade Nr. 52 (18. Octbr. 1355), 90 (13. Decbr. 1398), 94, 97, 117, 119, 160, 162, 164 u. a.

7) Von Kloster- und andern Gütern, von denen Kriegs- und also wohl auch Ritterdienst geleistet wurde, ist sehr oft die Rede, s. z. B. die Urkunde bei Arndt II. S. 69.

8) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1142 v. 1. Jan. 1359, Ind. Nr. 3383 vom 12. August 1418, Nr. 3398 vom 8. März 1437. Urk. vom 10. Januar 1436 und 5. Februar 1459 über Verleihung des spätern Guts Hinzenberg an den Hennicke Hinzen, im Inlande 1853, Sp. 759. Index Nr. 3428 vom. 6. März 1462 (Nr. 3434.)

9) Index Nr. 3404 vom 1. December 1439, Nr. 3418 vom 24. August 1456, Nr. 3437 vom 18. October 1470.

10) Index Nr. 3416 vom 5. März 1454.

11) M. R. R. Kap. 33. W. O. L. R. Buch I. Kap. 6. Vergl. S. S. Buch I. Art. 34. Da hier ausdrücklich vom Verlehnen des Guts die Rede ist, so darf die Stelle wohl nicht ausschließlich auf das Eigen bezogen werden, wie Helmersen, Geschichte des livl. Adelsrechts § 64 meint, sondern sie enthält eine Erweiterung des Verfügungsrechts über Lehngüter, welche übrigens in Beziehung auf Eigen ganz überflüssig war, da man dasselbe mit Zustimmung der Erben ganz frei verkaufen konnte.

12) M. R. R. Kap. 80, 142. W. O. L. R. Buch II. Kap. 3. § 5. S. S. Buch II. Art. 31.

13) M. R. R. Kap. 153. W. O. L. R. Buch II. Kap. 9. § 1. S. S. Buch II. Art. 43.

14) Bunge's Brieflade Nr. 72., Verkauf eines Waldes an den Esthen Lembiu vom 28. März 1389.

15) Bunge's Briefl. Nr. 86 v. 4. Juni 1397. Ein revalscher Bürgermeister verkauft ein Gut einem Ritter.

16) Bunge's Brieflade Nr. 284.

17) W. O. L. R. Buch II. Kap. 3. § 3. M. R. R. Kap. 140. S. S. Buch II. Art. 28.

18) W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 45. S. S. Buch I. Art. 52. Die Ausnahmen des Kapitels 66 des Mittlern Ritterrechts sind lehnrechtlich, aber später durch den Gebrauch landrechtlich geworden und finden sich sogar in manchen deutschen Stadtrechten, z. B. im Lübecker Stadtrechte von 1266 (Dreier's Samml. verm. Abhandl. zur Erläuterung der deutschen Rechte Theil I. S. 466) und im Hamburgschen Stadtrechte von 1270 und 1276 bei Anderson, hamburgsche Statuten 1782, S. 31 und 155.

19) z. B. in der Veräußerungsurkunde des Kersten von Rosen, Jürgens Sohn, über ein Erbgrundstück in Lemsal vom Jahre 1497 in der vom Verfasser eingesehenen Kleinroopschen Brieflade (in Bunge's Brieflade nicht aufgenommen), ferner in Bunge's Brieflade Nr. 86, 99, 102, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 121, 123, 127 u. a. Die Zustimmung wird dagegen nicht erwähnt Nr. 53, 54, 56, 104, 156 u. a

20) Ind. Nr. 3376 Bunge's Briefl. in sehr vielen Nummern.

21) Seite 120. W. O. L. R. Buch II. Kap. 3. § 3. Kap. 17. § 2. M. R. R. Kap. 140, 181. S. S. Buch II. Art. 28 u. 68.

22) M. R. R. Kap. 169. W. O. L. R. Buch II. Kap. 13. § 3, 4, (wo aber die Worte „Eigen [in der Ewersschen Ausgabe] edder" vor „varende Have" offenbar ausgelassen sind.) Nach diesen Stellen, so wie nach S. S. Buch III. Art. 83 (vielleicht geschöpft aus der übereinstimmenden Lex 18 de donationibus) soll der Verkäufer das von ihm zu vertretende Gut im Besitz behalten. Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 360) vermuthet daher eine Corruption des Texts des Sachsenspiegels und verbessert ihn nach dem sächsischen Weichbilde Art. 30, das auch viel besser redigirt ist und wo umgekehrt, der Erwerber während des Streits im Besitze bleibt. Auch der in den Rechtsbüchern gleich darauf folgende Satz, daß der Beschenkte aus keinem andern Rechtstitel als aus dem der Schenkung den Gegenstand derselben ansprechen könne, wird im sächsischen Weichbilde dahin verdeutlicht, er habe vom Schenker keine Gewähr zu fordern.

23) M. R. R. Kap. 89 – 95.

24) W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 45. S. S. Buch I. Art. 52. Helmersen (Abhandl. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts 1832 I. S. 37) beschränkt dies zwar auf wohlerworbene fahrende Habe, dies widerspricht aber sowohl dem Wortlaute des Kap. 45, als der Analogie des deutschen Rechts, wie schon Bunge (liv- u. esthl. Privatrecht § 89. Anmerkung b.) gezeigt hat.

25) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 4. M. R. R. Kap. 147. S. S. Buch II. Art. 37.

26) W. O. L. R. Buch II. Kap. 9 § 4. M. R. R. Kap. 156. S. S. Buch II. Art. 46.

27) M. R. R. Kap. 163. W. O. L. R. Buch II Kap. 12. § 2. S. S. Buch II. Art. 52.

28) M. R. R. Kap. 172. W. O. L. R. Buch II. Kap. 14. § 3. S. S. Buch II. Art. 60.

29) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 2. M. R. R. Kap. 145. S. S. Buch II. Art. 36.

30) M. R. R. K. 141. W. O. L. R. Buch II. K. 3. § 3. 4. S. S. Buch II. Art. 29.

31) Bunge's Briefl. Nr. 43 (27. Sept. 1342) 44, 140 (24. Nov. 1423), 165, 196.

32) Seite 121. S. die oben angeführten Stellen der Rechtsbücher.

33) M. R. R. K. 8. nach Aelt. R. R. A. 10 und W. O. L. R. V. K. 8.

34) Bunge's Brieflade Nr. 138, vom 12. April 1422 (auf 30 Jahr), Nr. 101 vom 13. Juli 1406, Nr. 198 vom 13. Juni 1449, u. a. Nach Nr. 174 (vom 14. Mai 1441) soll die Besitznahme erst im Nichtzahlungsfalle stattfinden. Eben so 177, 178, 180, 133 (vom 2. Oct. 1419), 187 u. a.

35) M. R. R. Kap. 15, 172, 192 und die Parallelstellen.

36) R. n. Misc. St. 7. S 494. „Vordt mehr so schal men geven van itzlichen beseiten Haken aver dat ganze Landt thor nodtrofft, dat gelt schal rede syn wenn men das bedarff, hefft dat dar einer tho gesettet sy so schal men uth einen jedern Kerspel einen guden Mahn uth kesen, de soll geldt up boret, der sulve schal einer von der Herschop syn, und nicht van den Buren und antworden dat geldt dem jennen dem idt in einem itzlichen Lande befolen wert. Wehre idt averst sacke, dat so dahn Geldt nicht vth queme, so schal de jenne, de so dahn gelt in manet, so vele van den sienen nehmen, van liggende grunde, edder farende Have, dat men tho sollen gelde kame, Efft de in schaden queme de dat geldt in manet, van dem dar he beguder andastet, so „wille wi ehn Altomale uthnehmen." — S. 493. „Wehre idt Sacke, dat dat pandt so gut nichten wehre, alse de Hovetstoel, so schal der geistl. ihn so wohl alse de weltlicke mysſen undt söcken den schaden an den jennen de ehr geldt an dat unwerdtlich Pandt gebracht hebben, wor man dat bewisen kann, dat de guder tho vore vorpandet syn gewesen, mit Wittschop des jennen, de dat gelt dargebracht hefft." — S. 493. „Alse de geistlichen ehr geld hebben in unsern gudern, de scholen des Pandes nicht hoher beschweren, den syne Rentte, wenn sie de kriegen, so scholen sie ruhmen." — Die von Helmersen in seiner Geschichte des Livländischen Adelsrecht S. 356 f. gegebene Erklärung dieser Stelle ist wohl nicht genau und generalisirt viel zu sehr.

37) Vergleich vom 5. Tage nach Quasimodogeniti bei Arndt II. S. 99.

38) Bunge's Brieflade Nr. 133 vom 2. October 1419, Nr. 355 vom 19. August 1486.

39) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths von 1496 in Bunge's Briefl. Nr. 535.

40) M. R. R. Kap. 139, 157, 158, 152. In Kap. 157 und W. O. L. R. Buch II. Kap. 10 § 1 ist 6 Pfennig Lösegeld für jedes Stück Vieh zu lesen, wie in Kap. 158, W. O. L. R. Buch II. Kap. 10 § 1 und der Parallelstelle S. S. Buch II. Art. 47, nicht 6 Pfennig für jeden Fuß wie im U. R. R. III. 20.

41) M. R. R. Kap. 99. W. O. L. R. Buch I. Kap. 10. S. S. Buch I. Art. 54.

42) M. R. R. Kap. 97, 117. W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 4. Kap. 12 § 3. S. S. Buch I. Art. 53, 70.

43) M. R. R. K. 139. W. O. L. R. Buch II. K. 3. § 2. S. S. Buch II. A. 27.

44) Seite 122. M. R. R. Kap. 220 wo der Zusatz „in des Richters Hause" wohl aus Versehen ausgelassen ist; Kap. 112. W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 7. B. L. Kap. 11. § 11. S. S. Buch III. Art. 40. B. 1. Art. 65.

45) Glosse zum Sachsenspiegel B. 1. Art. 54.

46) Revaler altes Protokoll Nr. 23.

47) M. R. R. Kap. 81, 221—223. (A. R. R. Art. 53.) W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 8—10. S. S. B III. Art. 41. Im revalschen alten Protokolle fin-

det sich auch ein Urtheil (23.) vom Jahre 1492 vor, welches die Erfüllung eines pacti de contrahendo anordnet.

48) W. O. L. R. Buch I. Kap. 6. M. R. R. Kap. 33. S. S. Buch I. Art. 34.

49) W. O. L. R. B. I. K. 1. § 7. M. R. R. Kap. 13. S. S. Buch I. Art. 7. Die eidliche Abläugnung war durch die Bulle Gregors XI. v. J. 1374 verdammt worden.

50) Nr. 332 vom Jahre 1479 (das älteste mir bekannte Beispiel), 354 vom 2. Dec. 1485, 553 vom Jahre 1497 u. a.

51) Bunge's Brieflade Nr. 556.

52) M. R. R. Kap. 68. (A. R. R. A. 37.)

53) W. O. L. R. Buch III. Kap. 1. §. 2. M. R. R. Kap. 191, 192. S. S. Buch III. Art. 5.

54) M. R. R. Kap. 13, 82, 214. W. O. L. R. Buch I. § 5—7. (A. R. R. Art. 54.) W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 1. S. S. Buch I. Art. 67. Buch III. Art. 30, 31.

55) Dies sagt ausdrücklich das M. R. R. Kap. 12 (We dat erve nimt, de schal de schult gelden, so verne als de varende have waret), das W. O. L. R. Buch I. Kap. 1. § 5 und der S. S. Buch I. Art. 6. (qui hereditatem percepit, debita solvit, quatenus defuncti hereditas una cum bonis mobilibus vel sese moventibus durare noscitur.) Buddenbrock versteht die letztere Stelle gerade umgekehrt, indem er in dies Kap. 12 des M. R. R. die Worte „dat gudt unde" einschaltet und hereditas im Gegensatze des beweglichen Vermögens im Sinne von Landgut versteht. Allein zu Anfange des Satzes bedeutet hereditas offenbar die ganze Erbschaft. Das deutsche Recht gestattete ebenfalls den Verkauf des Lehns für Schulden nur Ausnahmsweise. (Eichhorn deutsches Privatrecht § 235). Wenn es im M. R. R. Kap. 58 (A. R. R. Art. 24) heißt, daß der Lehnsherr aus einem ihm angefallenen Gute die Schulden zu bezahlen hat, so weit das Gut reicht, so heißt dies noch gar nicht, daß er das Gut zu diesem Zwecke verkaufen mußte, was er ohnehin nicht konnte, da Lehnsgüter nur vom Lehnsherrn verliehen und nicht verkauft wurden; sondern es bedeutet nur, daß die Schulden bezahlt werden sollten, so weit die Kräfte, d. h. die Einkünfte des Guts, reichten.

56) M. R. R. Kap. 13 und die Parallelstellen.

57) Seite 123. Index Nr. 2034.

58) M. R. R. Kap. 149, 150, 194. W. L. O. R. Buch II. Kap. 7. Buch III. Art. 32. Buch III. Art. 6.

59) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.

60) S. S. III. 51, 45.

61) W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 2. M. R. R. Kap. 225. S. S. Buch III. Kap. 47.

62) W. O. L. R. Buch II. Kap. 16. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 179, 187. S. S. Buch. II. Art. 65. Buch III. Art. 3.

63) W. O. L. R. Buch II. Kap. 11. § 2. M. R. R. Kap. 160. S. S. Buch II. Art. 48.

64) W. O. L. R. Buch II. Kap. 11. § 1. Kap. § 4. M. R. R. Kap. 159, 165. S. S. Buch II. Art. 48 u. 54.

65) W. O. L. R. Buch II. Kap. 14, § 4. Kap. 12. § 5, 6. M. R. R. Kap. 173, 166. S. S. Buch II. Art. 62 u. 54.

66) W. O. L. R. Buch I. Kap. 11. § 10. Buch II. Kap. 2. § 3. Kap. 10. § 1. M. R. R. Kap. 108, 140, 157. S. S. Buch I. Art. 62. Buch II. Art 28 u. 47.
67) Seite 124. Nach dem M. R. R. Kap. 232 kann eine Wittwe ein Lehngut besitzen und folglich auch in eine zweite Ehe hinübernehmen.
68) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2. M. R. R. Kap. 42. S. S. Buch I. Art. 45. Das im S. S. I. 31. folgerichtig ausgesprochene Verbot jeder Schenkung seitens der Frau an ihren Mann, ohne Zustimmung ihrer Erben, ist ins M. R. R. nicht aufgenommen.
69) W. O. L. R Buch I. Kap. 2. § 1. M. R. R. Kap. 14. S. S. B I. A. 13.
70) W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 11. M. R. R. Kap. 232. S. S. Buch III. Art. 76. Die Bestimmung des Sachsenspiegels I. 31, daß der Mann alles Vermögen der Frau in seine Gewehre zu rechter Vormundschaft nimmt und beide während der Ehe kein „gezweites" Gut haben, fehlt in unsern Ritterrechten, desgleichen die ganz sachgemäße Anordnung des Sachsenspiegels I. 41, 43, nach denen während Abwesenheit des Mannes, oder wenn er ein Verschwender ist, der Richter der Frau einen Vormund bestellt.
71) Sylvesters Gnadenrecht § 6.
72) M. R. R. Kap. 232. W. O. L. R. Buch III. Kap. 11. § 11. S. S. Buch III. Art. 76. Priv. Sylvest. § 6.
73) „Do ze beraden wart an kost, kledinge smyde" Priv. Sylv § 5. M. R. R. Kap. 23 u. 57. W. O. L. R. B. I. K. 3. § 5. A. R. R. Art. 23; fehlt im Sachsenspiegel.
74) Nach dem revalschen alten Protocolle (Urtheil 112 vom Jahre 1493) Kessel, Kannen, Grapen u. s. w.
75) Schon unter diesem Namen im Priv. Sylv. § 5 und von der oben erwähnten Aussteuer ausdrücklich unterschieden.
76) M. R. R. Kap. 51. A. R. R. Art. 14, 15. Priv. Conrads von Jungingen von 1397 für Harrien und Wierland Priv. Sylvesters § 4. Bunge (Priv. R. § 259) meint, daß die Mitgift Eigenthum des Mannes wurde, weil das Privilegium Sylvesters § 6 nur der Herausgabe desjenigen an die Wittwe erwähnt, was sie nach Constituirung der Morgengabe geerbt hatte. Aber diese Stelle spricht nur von dem, von der Frau während der Ehe geerbten Vermögen, bezieht sich also gar nicht auf die Mitgift und darf in dieser Beziehung nicht angeführt werden. Das M. R. R. Kap. 230 sagt dagegen ausdrücklich von der geschiedenen Frau: „so beholt se wat se tho em (zum Manne) brachte", also ihre Mitgift; die Wittwe erhielt dieselbe nach Priv. Sylv. § 6, 7 in der fahrenden Habe oder nach R. R. Kap. 53 in der Morgengabe zurück, in der die Mitgift inbegriffen war, und gerade über diese, d. h. die gleich große Quote der Morgengabe, durfte sie testiren; sie war also ihr Eigenthum.
77) M. R. R. Kap. 53. (Aelt. R. R. Art. 18.)
78) Letzteres (M. R. R. Kap. 16. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 4) beweist wohl gegen Bunge (Priv. R. § 257, Note f und g), daß die Morgengabe auch nach der Trauung gegeben wurde. Im Kap. 16 ist daher nur von der Frau, nicht von der Braut die Rede, obwohl auch der Braut eine Morgengabe häufig geschenkt worden sein mag, doch wohl erst nach Auskehrung der Mitgift, von der die Größe der Morgengabe abhing (Wolmarscher Landtagsschluß von 1507). Es

ist daher gleichgültig, ob man in Kap. 53 liest „brudtstole“, Brautstuhl, oder nach dem U. R. R. und der Buddenbrockschen Emendation: „brudstove“ Brautstube oder Brautkammer (Wolmarscher Landtagsschluß von 1543). Der Ausdruck: wenn sie zuerst zur Tafel gingen, mit dem Vordersatze „des morgens do he allerersten by er gelegen hadde“ findet sich auch im Kap. 30, der indessen so wie überhaupt die Kap. 28—32, die aus einer besondern Quelle geschöpft sind und im W. O. L. R. fehlen, mit ihren singulären Bestimmungen über Mußtheil, Gerade u. s. w. gegen die aus den ältern einheimischen Ritterrechten geschöpften Kapitel 5, 53, 54 u. s. w. kaum practische Gültigkeit erlangt zu haben scheint (Helmersen, Gesch. des livländischen Adelsrechts § 132., Bunge, Priv. R. § 256), dies beweist aber nichts gegen die Gültigkeit des Kap. 16.

79) M. R. R. Kap. 16, 53. W. O. L. R. Buch I. K. 2. § 4. S. B. I. Art. 20. Aelt. R. R. Art. 17, 18.

80) M. R. R. Kap. 5. Aelt. R. R. Art. 7, „an eres mannes gude.“

81) Bunge's Brieflade Nr. 288. (Bischöfl. Urtheil v. 7. März 1471.)

82) M. R. R. Kap. 53. Nach den aus den besonders überarbeiteten Artikeln des Sachsenspiegels geschöpften Bestimmungen des Kap. 30 (wo auch noch der Text nach dem Anhange zum Goslarschen Stadtrechte bei Bunge „über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländischen Ritterrechts“ zu emendiren ist), durfte der Ehemann ohne seiner Erben Einwilligung auch Plätze, Gärten, einen Knecht und verschiedene Stücke Vieh seiner Frau zur Morgengabe geben, allein die Praxis dehnte solches auch auf baares Geld und auf Pfandverschreibungen an Gütern aus, wie Buddenbrock berichtet.

83) M. R. R. Kap. 53.

84) M. R. R. Kap. 54. Waldr. Erich. Lehnrecht, Art. 10. A. L. R. Art. 19.

85) M. R. R. Kap. 5, 18, 27, 42. A. R. R. Art. 6 u. 7. W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 5. Kap. 5. § 3. K. 8. § 2—4. S. Buch I. Art. 21, 33, 45, 46. Priv. Sylvesters § 7, wo nur von Niesbrauch an unbeweglichem Vermögen die Rede ist; und nur im Kap. 32 des M. R. R. (aus dem Anhange des Goslarschen Stadtrechts) von einer Leibzucht an beweglichem Vermögen.

86) W. O. L. R. B. I. K. 8. § 2—4. M. R. R. K. 42. S. S. B. I. Kap. 45, 46.

87) M. R. R. Kap. 32 (aus dem Anhange des Goslarschen Stadtrechts).

88) W. O. L. R. Buch I. Kap. 2. § 6. M. R. R. K. 19. S. S. Buch I. Art. 21.

89) Seite 125. M. R. R. K. 18, „über tho welker wyse se er gudt, ere lifftucht, uth eren weren leth.“ W. O. L. R. Buch I. K. 2. § 6. S. S. Buch I. Art. 21.

90) W. O. L. R. Buch III. Kap. II, § 8. M. R. R. K. 230. Helmersen § 54 erklärt die Stelle so, daß die Kinder ein Drittel und jeder der Ehegatten ebenfalls ein Drittel bekam. Im W. O. L. R. heist es: „Seindt da Kinder, da sollen sie auch halff mittheilen.“

91) S. S. Buch I. Art. 31.

92) M. R. R. K. 77, 78.

93) W. O. L. R. Buch II. K. 3. § 1. M. R. R. K. 138. S. S. Buch II. Art. 17.

94) W. O. L. R. Buch I. K. 2. § 1 u. 2. K. 5. M. R. R. K. 134, 144. S. S. B. II. Art. 14 u. 34.

95) M. R. R. K. 85—87. A. R. R. Art 57—59 u. a. m.

96) M. R. R. K. 52, 54, 231. W. O. L. R. Buch III. K. 11. § 10.

97) S. S. I. 13.

98) W. O. L. R. Buch I. K. 7. § 4., K. 8. § 1—4. M. R. R. K 40—42. S. S. Buch I. Art. 42, 41, 46.

99) M. R. R. K. 10. A. R R. Art. 12. W. O. L. R. Buch V. K. 5. § 2. Wald. Erich. L. R. Art. 3 (nach Ewers Eintheilung).

100) Seite 126. Im M. R. R. K. 42 werden nämlich Vormünder erwähnt, die nicht die nächsten Erben, d. h. Verwandte sind.

1) M. R. R. K. 49, 50. A. R. R. A. 13, 14, Wald. Erich. L. R. Art. 4. (Ewers). Aus dem Jahre 1423 findet sich eine Quittung über Verwaltung einer Vormundschaft durch die Vettern des Unmündigen. Bunge's Brieflade Nr. 139.

2) W. O. L. R. Buch I. K. 4. § 1. M. R. R. K. 24. S. S. Buch I. Art. 23, wo auch die Herausgabe des übrigen Vermögens angeordnet wird, der Vormund könne denn erweisen, es zum Nutzen seiner Mündel verwandt, oder ohne eigne Schuld durch Gewalt oder Zufall verloren zu haben. Der Sachsenspiegel legt auch dem Vormunde, der nicht nächster Erbe ist, die Verpflichtung auf, dem letztern jährlich Rechenschaft abzulegen und Bürgen zu stellen.

3) W. O. L. R. Buch I. K. 8. § 1. M. R. R. K. 41. S. S. Buch I. A. 44, wo noch folgerecht hinzugefügt wird, daß Frauen zu einer Klage gegen ihre Vormünder, vom Gerichte selbst bevormundet werden sollen.

4) W. O. L. R. Buch I. K. 2. § 1. M. R R. K. 14. S. S. B. I. Art. 14.

5) W. O. L. R. B. I. K. 1. § 4. M. R. R. K. 11, wo es nach der Bungeschen Emendation heißen muß: glick ehrem Vedder, d. i. Vatersbruder. S. S. Buch I. Art. 5, wo auch noch die Concurrenz der Tochterkinder mit den Töchtern vorkömmt, was im M. R. R., als dem Geiste des Lehnrechts zu sehr entgegen, weggelassen ist.

6) M. R. R. K. 14 W. O. L. R. Buch I K. 2. § 1, wo auch noch von der Collation jeder Art von Errungenschaft ausdrücklich die Rede ist, so wie im U. R. R. B. I. K. 23. Ob das M. R. R. auch so zu verstehen ist, bleibt wohl zweifelhaft; die Errungenschaft aus dem Vermögen der Frau ist ausdrücklich von der Collation ausgenommen („sunder wat he mit synes wives gude vorwören edder vorörverbe, dat were syn eigen"). In der Parallelstelle des Sachsenspiegels, B. I. Art 13, ist auch von den von der Mutter abgetheilten Söhnen und Töchtern die Rede, was als dem Lehnrechte zuwider in unsern Ritterrechten ausgelassen ist; die Collation findet auch nicht aus jeder Art Errungenschaft statt und es ist schwer zu begreifen, woher die desfallsige Bestimmung des W. O. L. R. in dasselbe geflossen ist.

7) W. O. L. R. B. I. K. 5. § 3. M. R. R. K. 27, eine singuläre Bestimmung, die der Parallelstelle S. S. B. I. Art. 33 nicht entspricht.

8) W. O. L. R. B. I. K. 2. § 4. M. R. R. K. 16.

9) W. O. L. R. B. I. K. 9. § 3. M. R. R. K. 47. S. S. B. I. Art. 52.

10) Seite 127. W. O. L. R B. I. K. 3. § 1. M. R. R. K. 20. S. S. Buch I. Art. 22.

11) W. O. L. R. B. III. K. 11. § 10. M. R. R. K. 231.

12) W. O. L. R. B. III. K. 11. § 11. M. R. R. K. 232, folgt auch aus K. 14. S. S. Buch III. Art 76.

13) W. O. L. R. B. I. K. 1. § 4, 5. M. R. R. K. 12. Vergl. S. S. B. I. A 5, 6.

14) M. R. R. K. 11 u. 14 und die Parallelstellen.

15) W. O. L. R. Buch I. K. 3. § 4. M. R. R. K. 22. S. S. Buch I. Art. 22. Die Definition des Heergewettes im M. R. R. K. 21. (W. O. L. R. B. I. K. 3. § 2 u. 3) stimmt ganz mit der im A. L. R. R. Art. 22. Im Kapitel 28 befindet sich eine zweite Definition, in der das Heergewette um mehrere Stücke vermehrt ist. Allein dies Kapitel ist ein späterer, aus dem Anfange des Goslarschen Stadtrechts geschöpfter Zusatz und vermuthlich eben so wenig von der Praxis recipirt als K. 29, über den Mußtheil oder die Eßwaaren, die zur Hälfte der Wittwe zufallen sollen, das Kap. 31 über die der Wittwe zukommende Gerade, d. h. Hausgeräthe aller Art, Schaafe und Gänse und das K. 32 über das ihr constituirte Leibgedinge. Im K. 231 und W. O. L. R. Buch III. K. 11. § 10 werden ebenfalls die Eßwaaren von der fahrenden Habe unterschieden und Runzel, im W. O. L. R. Mußtheil genannt, aber nicht bestimmt, wem sie zufallen sollen, während die fahrende Habe der Wittwe zugesprochen wird.

16) W. O. L. R. B. I. K. 4. § 2, B. III. K. 11. § 10. M. R. R. K. 25 u. 231. Wir folgen hier der Buddenbrockschen Emendation („jenne varende have" statt „eene varende have"), welche durch den Text des W. O. L. R. unterstützt wird, so wie durch das ganze spätere Recht.

17) W. O. L. R. B. I. K. 5. § 1. K. 1. § 2—4. M. R. R. K. 26 u. 11. S. S. Buch I. Art. 25. § 4 u. 5.

18) W. O. L. R. Buch III. K. 5. § 1. M. R. R. K. 198, 199. S. S. Buch III. Art. 15.

19) M. R. R. K. 12. S. S. I. 6 § 2. u. I. 24. Der Sachsenspiegel nennt auch noch Heergewette, Morgengabe, Mußtheil und Gerade als solche Nachlaßstücke, aus denen die Schulden nicht bezahlt zu werden brauchten und die der Ausdruck „fahrende Habe" im weitern Sinne auch in sich begriff.

20) Schwabenspiegel 56 Laßb. — Goslar. Statut S. 6.

21) Bunge's Brieflade Nr. 193.

22) Sylv. Priv. § 3, 5, 8. Jung. § 2, 4. Jungingen läßt noch die verheiratheten Töchter durch die unverheiratheten ausschließen und dem folgte auch die gerichtliche Praxis in Nordestland. S. die von Brandis citirten Urtheile 188 vom Jahre 1505 und 2 vom Jahre 1591, im alten und im schmalen Protocolle.

23) Seite 128. Priv. zum § 1 Sylv. § 4. Urtheil des Erzbischofs Michael vom 27. Febr. 1494 in Bunge's Brieflade.

24) Bunge's Brieflade Nr. 203. Vergl. Nr. 348, ein nach denselben Grundsätzen abgefaßtes Urtheil vom Jahre 1483.

25) Bunge's Brieflade Nr. 252.

26) Priv. Jung. § 3, 4. Sylv. § 8. Die Enkel und weitern Descendenten werden zwar nicht namentlich erwähnt, doch schlossen sie wohl die Collateralen, nach der damals allgemein herrschenden Parentelenordnung und der spätern Praxis aus. Das Repräsentationsrecht der Sohnessöhne hatte schon das M. R. R. Kap. 11 anerkannt.

27) Priv. Sylv. § 2 u. 3. Dergeliken erer moder gudere, so de vorstervet unvorandert. (Wir citiren nach dem in Mon. Liv. ant. V. S. 33 ff. abgedruckten und im livländischen Ritterschaftsarchive aufbewahrten Originale.) Dieser Zusatz schiene überflüssig, denn verheirathete sich die Mutter zum zweitenmale, so verloren

die Kinder erster Ehe ihr Erbrecht nicht, wenn er nicht etwa blos andeuten soll, daß die Kinder aus der ersten Ehe dann nicht mehr allein, sondern mit denen der zweiten zusammen in dem mütterlichen Nachlaß erbten. Einen Unterschied der vollen und der halben Geburt kennen übrigens unsere Quellen nicht.

8) Seite 129. Priv. Sylv. § 6, 7.

9) Priv. Sylv. § 9, 10.

0) Priv. Sylv § 13.

1) Priv. Sylv. § 11.

2) Bunge's Brieflade Nr. 466.

3) Hiärn S. 173. N. n. Misc. St. 13. S. 591, 605. Bunge's Brieflade Nr. 124.

4) G. C. v. Tiesenhausen: Zur Erinnerung an den hundertjährigen Besitz der Güter Weißensee u. Hohenheide in der Familie Tiesenhausen im Jahre 1852 S. 6.

5) Bunge's Brieflade Nr. 287.

6) Seite 130. Urk. vom 30 October 1375 und 23. December 1417 in Bunge's Brieflade Nr. 60 u. 125.

7) Die Urkunde von 1376 (Bunge's Brieflade Nr 62) befindet sich in Original in der Fickelschen Brieflade und ist nach dem Auszuge bei Bunge von einem Bischofe Heinrich, also wohl Heinrich I ausgefertigt, dem aber schon im Jahre 1357 Johann II. folgte. Ist die Urkunde und ihr Datum ächt, so muß sie von Johann II. herrühren. Die Urkunde von 1419 s. in Bunge's Briefl. Nr. 131. Im Lehnbriefe von 1477 (Bunge's Brieflade Nr 326) ist die Rede von einem frühern gegen Erlegung von 2000 Mark vom Bischofe Heinrich (II.) von Dorpat (regierte 1401—1404), derselben Familie gegebenen Briefe auf die samende Hand Ob dieser Brief, der sich nicht erhalten hat, mit dem vom Jahre 1376 nicht identisch ist?

8) Bunge's Brieflade Nr. 216 (vom 16. Mai 1453).

9) Urk. von Mittwoch vor Petri Pauli 1452 im Inlande 1846 S. 779.

0) Index Nr. 857.

1) Bunge's Archiv IV. u. V. und Brieflade Nr. 196.

2) Seite 131. S. das Verzeichniß des Heergewettes in N. n. Misc. St. 11 u. 12.

3) Bunge's Brieflade Nr. 131 (15. Januar 1419), 141 (8. März 1424), 215 (24. April 1453), 341 (27. November 1481) u. a.

4) Bunge's Brieflade Nr. 243.

5) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1853, II. § 551, nach den alten Formularien.

6) M. R. R. Kap. 69. (A. R. R. Art. 38. W. E. L. R. § 26. Ew.)

7) M. R. R. Kap. 61. (A. R. R. Art. 27.)

8) Bunge's Brieflade Nr. 334.

9) Seite 132. M. R. R. K. 83, 84, 86, 87 wörtlich übereinstimmend mit dem A. L. R. R. Art. 55, 56, 58, 59 und mit dem U. R. R. B. III. K. 8. § 11 u. 12. K. 4 u. Kap. 3. Nur das Kap. 87 des M. R. R. ist in das U. R. R. nicht aufgenommen. Diese Widersprüche erklären sich leicht aus der Art, wie das M. R. R. verfaßt, d. h. aus dem A. L. R. R. und dem Sachsenspiegel ohne alle Kritik zusammen geschrieben worden ist Die Annahme Helmersen's (Gesch. des livl. Adelsrechts § 80, 81), die aus dem A. R. R. geschöpften Artikel hätten nur den Lehnsadel, und diejenigen, wo von einer Mannbuße, dem Wehrgelde und der

Todesstrafe die Rede ist, (M. R. R. Kap. 121, 195 u. 134) für andere Personen und Stände gegolten, ist darnach überflüssig und wird durch den Text des Rechtsbuchs nicht im geringsten unterstützt. Der Ausdruck „Mannbuße nach Landrecht" im Kap. 90 ist hiefür noch kein vollgültiger Beweis. Allerdings kommt die Mannbuße im A. L. R. R. nur in den das Dorfrecht betreffenden Bestimmungen Art. 61. ff. vor, allein im M. R. R. erscheint sie auch im Kap. 134 und es ist gar kein Grund anzunehmen, daß dieser Artikel sich nicht auf die Vasallen, die Stiftsmannen, beziehe, da das dort gebrauchte Wort man gewöhnlich gerade sie bezeichnet. Dies gilt auch vom Kap. 148, wo statt der Mannbuße der Ausdruck Wehrgeld gebraucht ist.

50) Nach vielen Urtheilen des harrisch-wierischen Landraths von 1493, 1495, 1496, 1497 in Bunge's Brieflade (z. B. Nr. 551: „Reinhold (Scherenbeke) hat keine Gewalt gethan, da er mit Urtheil und Recht mit Siegel und Briefen darin gekommen ist und darf keine Rechenschaft thun, da er für sein Geld darin gesessen hat").

51) M. R. R. Kap. 233—236. W. O. L. R. B. III. Kap. 12. S. S. Buch III. Art. 78.

52) M. R. R. Kap. 84 u. 87. A. R. R. Art. 56, 59.

53) M. R. R. Kap. 136, 137. W. O. L. R. B. II. K. 2. § 4—6. S. S. Buch II. Art. 16. Man könnte versuchen den Widerspruch dadurch zu lösen, daß wie beim Todtschlage nach Art. 134 der Verletzte die Geldbuße ausschlagen und die Fehde durchführen, aber nie eine höhere Summe fordern durfte. Allein auch dies stimmt mit dem Kap. 87 nicht überein, wo es ausdrücklich heißt: „Lehmet ein den andern, edder wundet en, dar ys kein recht opgesettet, men he legere en, edd r brege syne veyde."

54) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.

55) Walkscher Landtagsrezeß vom 25. October 1424 c. 13, 22, 29, 33, L. L. von vorsetzlichem Todschlage Note tt. p. 454. Jaroslawsche Prawda vom Jahre 1017: vierzig Griwen.

56) W. O. L. R. Buch II. Kap. 18. § 1. S. S. Buch III. Art. 2. M. R. R. Art. 186.

57) M. R. R. Kap. 134. W. O. L. R. Buch II. Kap. 2. § 1 u. 2. S. S. Buch II. Art. 14.

58) W. O. L. R. Buch I. Kap. 8. § 5. Kap. 12. § 2. M. R. R. Kap. 44 u. 116. S. S. Buch I. Art. 50, 69, 70.

59) Seite 133. A. L. R. R. Art. 39—41, 53, 54 u. 57 entsprechend dem M. R. R. Kap. 71. (W. O. L. R. Buch V. Kap. 9. § 1.) 81, 82 u. 85, welche drei im W. O. L. R. nicht vorkommen.

60) Seite 133. M. R. R. Kap. 183, 134, 196. W. O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. Kap. 2. § 1, 2. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. S. S. Buch II. Art. 71. Art. 14. Buch III. Art. 19.

61) M. R. R. Kap. 131, 183 u. 196 und die Parallelstellen.

62) M. R. R. Kap. 80, 131. A. R. R. Art. 52. W. O. L. R. Buch II. Kap. 1. § 1—4. S. S. Buch II. Art. 13.

63) M. R. R. Kap. 131. Kap. 89. A. R. R. Art. 52 und die Parallelstellen.

64) W. O. L. R. Buch II. Kap. 17. § 7. M. R. R. Kap. 185. S. S. Buch III. Art. 1.
65) W. O. L. R. Buch II. Kap. 1. § 5. M. R. R. Kap. 132. S. S. Buch II. Art. 13.
66) Seite 134. M. R. R. Kap. 79 u. 131 und die Parallelstellen.
67) M. R. R. Kap. 141, 147. W. O. L. R. Buch II. K. 3. § 3 u. 4. Kap. 6. § 4. S. S. Buch II. Art. 29 u. 37.
68) M. R. R. Kap. 141 und Parallelstellen.
69) M. R. R. Kap. 131 und Parallelstellen.
70) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 2. M. R. R. Kap. 145. S. S. Buch II. Art. 36.
71) M. R. R. Kap. 143, 149, 48, 140, 229. W. O. L. R. Buch II. Kap. 4. § 1 2. Kap. 7. Buch I. Kap. 9. § 4. Buch II. Kap. 2. § 3. Buch III. Kap. 11. § 7. S. S. Buch II. Art. 31, 34, 32. Buch I. Art. 53. Buch II. Art. 28. Buch III. Art. 67, 68.
72) M. R. R. Kap. 39. W. O. L. R. Buch I. Kap. 9. § 3. S. S. Buch II. Art. 49.
73) W. O. L. R. Buch II. Kap. 16. § 1. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 179, 187. S. S. Buch II. Art. 65. Buch III. Art. 3.
74) M. R. R. Kap. 187 und die Parallelstellen.
75) M. R. R. Kap. 179, 174. W. O. L. R. Buch II. Kap. 16. § 2. Kap. 14. § 4. S. S. Buch II. Art. 65 u. 62.
76) W. O. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.
77) M. R. R. Kap. 139, 140, 156, 159, 165, 166, 205. W. O. L. R. Buch II. Kap. 3. § 2, 3. Kap. 9. § 4. Kap. 11. § 1. Kap. 12. § 4—6. Buch III. Kap. 7. § 1. S. S. Buch II. Art. 27, 28, 46—48, 54. Buch III. Art. 20.
78) M. R. R. Kap. 83. M. R. R. Kap. 53.
79) M. R. R. Kap. 80, 142. A. R. R. Art. 52. W. O. L. R. Buch II. Kap. 3. § 5. S. S. Buch II. Art. 31. Im Kap. 196 heißt es zwar, es gebe dem Friedebrecher an Leben und Gut, allein im Sachsenspiegel Buch III. Art. 9., aus dem dies Kapitel genommen ist, heißt es, es gehe ihm an den Hals. Vielleicht bezieht sich der Zusatz des mittlern Ritterrechts auf die zu zahlende Buße.
80) Urtheil des Kammergerichts vom 23. Juli 1473. (Index Nr. 2054.)
81) M. R. R. Kap. 6, 7, 237. (A. R. R. Art. 8, 9.) W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. § 1. S. S. Buch III. Art. 78. Urtheilsspruch vom Jahre 1385 bei Dogiel Nr. 59.
82) Seite 135. Index Nr. 1569.
83) Urtheil des Kammergerichts vom 23. Juli 1473. Index Nr. 2054.
84) R. Misc. St. 11 u. 12. S. 413.
85) W. O. L. R. Buch I. Kap. 11. § 1. M. R. R. Kap 100. S. S. Buch I. Art. 59.
86) W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. § 6. M. R. R. Kap. 244. Sächsisches Lehnrecht Art. 9. § 1.
87) W. O. L. R. Buch III. Kap. 14. § 1. Sächsisches Lehnrecht Art. 12. § 1. M. R. R. Art. 246.
88) S. S. Buch III. Art. 81.

89) Gerichts-Zeugniß des Mannrichters von Tiesenhausen vom Jahre 1469 in der Kleinroopschen Brieflade.

90) W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 1. M. R. R. Kap. 214. S. S. Buch III. Art. 30.

91) M. R. R Kap. 110. S. S. Buch I. Art. 62. (im W. O. L. R. ausgelassen.)

92) M. R R. Kap. 76, 204, 210. (A. R. R. Art. 48.) W. O. L. R. Buch III. Kap. 6 Kap. 9. §. 3 u. 4. Bunge's Brieflade Nr. 48 (24. März. 1346). Sie kommen in den Parallelstellen des Sachsenspiegels nicht vor und werden von Buddenbrock mit den Urtheilsmännern verwechselt, müssen aber von diesen verschieden sein, da Faber in seinem Formular p. 160 sagt, daß sie neben dem Richter im gehegten Gerichte saßen, während die Urtheilsmänner vor ihnen standen.

93) Im Urtheile vom Jahre 1385 bei Dogiel Nr 59 kommt der Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen als Richter und Andreas Kegel und Woldemar von Rosen auf Rosenbeck als Assessores vor, alle waren Stiftsmänner. In der Kleinroopschen Brieflade befindet sich ein gerichtliches Zeugniß des Mannrichters von Tysenhusen und seiner Beisitzer vom Jahre 1469, s. auch Bunge's Brieflade Nr. 54 (24. Juni 1364), 89 (vom 28. Juni 1398) u. a.

94) M. R. R. Kap. 210. W. O. L. R. Buch III. Kap. 9. § 3 u. 4.

95) Fabri form. proc. p. 160.

96) S. S. Buch II. Art. 56.

97) Dies läßt sich aus dem M. R. R. Kap. 71 (A. R. R. Art. 39) schließen, wo von einer Frist von sechs Wochen, also wohl bis zum nächsten gemeinen Tage, die Rede ist.

98) M. R. R. K. 111. (Weder im W. O. L. R., noch im Sachsenspiegel.)

99) M. R. R. Kap. 101, 103 S. S. Buch I. Art. 60, 61. W. O. L. R. Buch. I. Kap. 11. § 3.

100) M. R. R. K. 142, 147, 200. W. O. L. R. B. II. K. 3. § 5. K. 6. § 4. B. III. K. 5. § 1. S. S. B. II. Art. 31, 37. B. III. Art. 15.

1) A. a. O.

2) M. R. R. K. 48 u. 111. W. O. L. R. B. I. K. 9. § 4. S. S. B. I. A 53.

3) M. R. R. K. 48, 75, 107, 108. W. O. L. R. B. I. K. 9. § 4. (B. V. K. 10. § 2.) B. I. K. 11. § 8—10. S. S. B. I. A. 53, 61, 62.

4) Seite 136. M. R. R. K. 107, 117, 218. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 8, 9. K. 12, § 3. K. 10. § 5. S. S. B. I. A. 53, 61, 70. B. III. A. 39.

5) Im M. R. R. K. 209 heißt es ausdrücklich, daß der Richter die Verfestung aussprach, in K. 37 und 168, daß man friedlos gelegt wurde, vor dem Richter (nicht von dem Richter), eben so W. O. L. R. B. III. K. 9. § 2. B. I. K. 7. § 2. S. S. B. III. A. 82.

6) Bunge's Brieflade Nr. 109 (vom 29. Juni 1410), Nr 394 v. J. 1492.

7) Urtheil 14 vom J. 1492 im alten Revaler Protokoll bei Brandis.

8) So entschied Erzbischof Sylvester im J. 1489 einen Grenzstreit zwischen mehrern Gliedern der Familie Rosen. (Schiedsspruch in der kleinroopschen Brieflade).

9) A. a. O. (R. e.) S. S. B. III. A. 25.

10) Urtheil 1 vom J. 1492, im alten Revaler Protokolle bei Brandis. (Bunge's Brieflade Nr. 381.)

1) M. R. R. K. 77, 78. (A. R. R. A. 49—51.)
2) W. O. L. R. B. III. K. 5. § 2. M. R. R. K. 202. S. S. B. III. A. 16.
3) W. O. L. R. B. I. K. 11. § 1, 2. M. R. R. K. 100 u. 101. S. S. Buch I. Art. 59, 60.
4) M. R. R. K. 102. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 3. S. S. B. I. A. 60.
5) M. R. R. K. 42 u. 104. W. O. L. R. B. I. K. 8. § 2—4. K. 11. § 4—6. S. S. B. I. A. 45, 46, 60, 61.
6) M. R. R. K. 104, 176. W. O. L. R. B. II. K. 15. § 2. S. S. B. II. A. 63.
7) M. R. R. K. 105—107, 125, 126. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 7—9. K. 14. § 2, 3. K. 15. § 1. S. S. B. I. A. 53, 61. B. II. A. 5, 8—10.
8) M. R. R. K. 112, 195. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 11. B. III. K. 3. S. S. B. I. A. 65. B. III. A. 9.
9) W. O. L. R. B. III. K. 4. § 2. M. R. R. K. 196. S. S. B. III. A. 10.
0) Seite 137. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 10. M. R. R. K. 108. S. S. B. I. Art. 62.
1) M. R. R. K. 175. W. O. L. R. B. II. K. 15. § 1. S. S. B. II. A. 63.
2) M. R. R. K. 111, 133 und zum letztern W. O. L. R. B. II. K. 1. § 6, 7. S. S. B. II. A. 13.
3) W. O. L. R. B. II. K. 17. § 1. M. R. R. K. 180. S. S. B. II. A. 67.
4) W. O. L. R. B. I. K. 16. M. R. R. K. 130. S. S. B. II. A. 12.
5) Fabri formulare procuratorum p. 167.
6) W. O. L. R. B. I. K. 13. § 2. M. R. R. K. 123. Bunge's Brieflade Nr. 289 (vom 29. April 1471).
7) W. O. L. R. Buch I. K. 13. § 2, 3. M. R. R. K. 123, 124. S. S. Buch II. Art. 6, 7.
8) M. R. R. K. 108 und die Parallelstellen
9) M. R. R. K. 114. W. O. L. R. B. I. K. 11. § 12. S. S. B. I. A. 67.
0) M. R. R. K. 120. W. O. L. R. B. I. K. 13. § 1. S. S. B. II. A. 4.
1) W. O. L. R. B. I. K. 12. § 3. M. R. R. K. 117. S. S. B. I. A. 70.
2) W. O. L. R. B. II. K. 9. § 3. M. R. R. K. 155. S. S. B. II. A. 45.
3) W. O. L. R. B. III. K. 10. § 6. M. R. R. K. 219. S. S. B. III. A. 39.
4) Seite 138. A. R. R. A. 39—44. M. R. R. K. 71, 72.
5) M. R. R. K. 113. S. S. B. I. A. 66. Diese allgemeine Bestimmung fehlt zwar im W. O. L. R., indessen enthält dasselbe in B. II. K. 9, entsprechend dem M. R. R. K. 131, die Anwendung dieses Satzes auf eine Anklage wegen Diebstahl. S. Bunge's Brieflade Nr. 149, vom 3. August 1427, wo der estl. Rath (das Landraths Coll.) dem Beklagten den Eid zur Erweisung eines 30jährigen ungestörten Besitzes auferlegt. Vergl. Nr. 256. (24. Juli 1465.)
6) Dieser Ausdruck findet sich im A. R. R. A. 57., woraus das M. R. R. K. 85, genommen ist; so auch Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 137 f. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1853 II. § 615.
7) M. R. R. K. 85 u. 233. W. O. L. R. B. III. K. 12. § 2. S. S. Buch III. Art. 78.
8) M. R. R. K. 85. (A. R. R. A. 57.)
9) W. O. L. R. B. I. K. 7. § 3. M. R. R. K. 38. S. S. B. I. A. 39.
0) W. O. L. R. B. I. K. 1. § 1—4. M. R. R. K. 131. S. S. B. II. A. 13.

41) W. O. L. R. B. I. K. 2. § 2 u. 3. M. R. R. K. 15. S. S. B. I. A. 15., angewandt auf die Herausgabe des Heergewettes durch die Wittwe im W. O. L. R. B. I. K. 3. § 2—4. M. R. R. K. 21 (fehlt im Sachsenspiegel).
42) W. O. L. R. B. I. K. 15. § 2. M. R. R. K. 127. S. S. B. II. A. 10, 11.
43) Seite 139. W. O. L. R. B. I. K. 1. § 5—7. K. 2. § 2, 3. M. R. R. K. 13, 15. S. S. B. I. A. 6, 7, 15.
44) Urtheil vom 7. März 1471 in Bunge's Briefl. Nr. 288.
45) W. O. L. R. B. I K. 8 § 4. M. R. R. K. 43. S. S. B. I. A. 47.
46) Urtheil IV. vom J. 1492 aus dem alten Revaler Protokoll bei Brandis.
47) M. R. R. K. 17, 98, 122, 188, 190. W. O. L. R. B. I. K. 2. § 4. K. 10. B. II. K. 19. Buch III. K. 1. S. S. Buch I. A. 54. Buch II. A. 6. B. III. A. 4 u. 5.
48) W. O. L. R. B. I. K. 1. § 5—7. B. II. K. 6. § 3. M. R. R. K. 13 u. 146. S. S. B. I. A. 6, 7. B. II. A. 36.
49) M. R. R. K. 113 und die Parallelstellen, K. 219. W. O. L. R. B. III. K. 10. § 6. S. S. B. III. A. 39.
50) W. O. L. R. B. II. K. 17. § 3—5. M. R. R. K. 182. S. S. Buch II Art. 69—71.
51) M. R. R. K. 6, 7. (A. R. R. A. 8, 9.) M. R. R. K. 118. W. O. L. R. B. I. K. 12. § 4.
52) Bunge's Brieflade Nr. 392, 393, vom Jahre 1492.
53) M. R. R. K. 90, 92 (A. R. R. A. 62, 64), fehlen im W. O. L. R.
54) M. R. R. K. 90, 92. A. R. R. A. 60, 62
55) M. R. R. K. 131 u. 38 und die Parallelstellen.
56) M. R. R. K. 77. A. R. R. A. 49, 50
57) W. O. L. R. B. II. K. 15. § 3, 4. M. R. R. K. 177, 178. S. S. Buch II. Art. 64.
58) W. O. L. R. B I. K. 11 § 10. K. 14. § 2, 3. M. R. R. K. 108, 125. S. S. B. I. A. 62. B. II. A. 8, 9, 10.
59) Die bezügliche Stelle des Sachsenspiegels (B. II. A. 9.) ist nämlich in den Parallelstellen des M. R. R. K. 125 und des W. O. L. R. B. I. K. 14. § 2 und 3 ausgelassen, vergleiche Kap. 203. W. O. L. R. B. III. K. 6. S. S. B. III. A. 17.
60) Lisch, Jahrbücher für Mecklenburgsche Geschichte. 1850. S. 4.
61) Seite 140. M. R. R. K. 135. W. O. L. R. B. II. K. 2. § 3 (nicht im Sachsenspiegel).
62) W. O. L. R. Buch III. K. 10 §. 1. M. R. R. K. 214. S. S. Buch III. Art. 30 u. 31.
63) M. R. R. K. 75. (A. R. R. A. 47.)
64) W. O. L. R. B. I. K. 13. § 3. M. R. R. K. 124. S. S. B. II. A. 4.
65) Nämlich nach dem M. R. R. K. 128, nicht aber nach der Parallelstelle des W. O. L. R., wo die bezüglichen Worte fehlen. Der Orden hat im J. 1402 ein Privilegium de non appellando erhalten.
66) W. O. L. R. B. I. K. 15. § 3, 4. M. R. R. K. 128. S. S. B. II. A. 12.
67) Bunge's Brieflade Nr. 288, 301.
68) S. S. B. I. A. 18. § 3. I, 19. § 2. II, 12. § 12.

69) W. O. L. R. B. III. K. 10. § 5. M. R. R. K. 218. S. S. B. III. A. 39.
70) W. O. L. R. B. I. K. 12. § 3. M. R. R. K. 117. S. S. B. I. A. 70 u. 53.
71) Seite 141. M. R. R. K. 48, 71, 72, 73, 96, 109, 123, 127, 219 und die Parallelstellen.
72) W. O. L. R. B. I. K. 9. § 4. M. R. R. K. 48. S. S. B. I. A. 53.
73) Lisch a. a. O. S. 100.
74) M. R. R. K. 71. A. R. R. A. 39—41.
75) M. R. R. K. 74, 106. (A. R. R. A. 46.) W. O. L. R. B. I. K. 11. § 7 (fehlt im Sachsenspiegel).
76) M. R. R. K. 74, 97, 107. (A. R. R. A. 46.) W. O. L. R. B. I. K. 9. § 4. K. 11. § 8, 9. S. S. A. 53, 61.
77) Helmersen hat in seiner Geschichte des livländischen Adelsrechts zwar die meisten dieser Sätze aufgenommen, indem er voraussetzt, daß sie auch in Livland practisch wurden (s. S. 88). Das scheint aber eine etwas gewagte Vermuthung.
78) Seite 142. Der erste Ausdruck im M. R. R. K. 98, 99. W. O. L. R. B. I. K. 10; der zweite im M. R. R. Kap. 239. W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. § 3; der dritte im M. R. R. K. 91. (fehlt im W. O. L. R.); der vierte im M. R. R. Kap. 99.
79) Dies beweisen die zahlreichen Bestimmungen über Läuflinge schon in den ältern deutschen Volksrechten, dem Westgothischen, Burgundischen, Alemanischen u. s. w.
80) Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1853, II. § 375.
81) M. R. R. Kap. 99: de here mach wol panden synen man, de under em beseten ys, de wile he syn man ys, umb redelike schult ane bröcke. W. O. L. R. Buch I. Kap. 10.
82) Theil I. Kap. 30.
83) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 303. Noch heut zu Tage heißt Sklaverei im Englischen thraldom.
84) Schon in der (zweifelhaften) Friedensurkunde vom 2. October 1323 zwischen den meisten livländischen Landesherren und dem Großfürsten Gedemin, im walkschen Landtagsschlusse vom 25. October 1424 u. a.
85) Seite 143. M. R. R. Kap. 89—95.
86) W. O. L. R. Buch IV. Kap. 3, wo von einem besessenen (besitzlichen) Manne als Bürgen die Rede ist, ferner Kap. 6, 7, 9, wo die Ausdrücke sein Acker, Hof, Haus, Land vorkommen.
87) Kap. 8 u. 11.
88) M. R. R. Kap. 91: spreken se everst er egendom unde erve daran. Kap. 240.
89) W. O. L. R. Buch IV. Kap. 1.
90) W. O. L. R. Buch IV. Kap. 1. Kap. 12. § 2. So hatten auch die Liven ein Erbrecht an ihren Honigbäumen „von Geschlecht auf Geschlecht." Urkunden von den Jahren 1344 u. 1349.
91) M. R. R. Kap. 216. (fehlt im U. R. R.) W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 3. S. S. Art. 32.
92) Walter's deutsche Rechtsgeschichte § 279 u. 309.
93) Seite 144. M. R. R. Kap. 239, 240. W. O. L. R. Buch III. Kap. 13. § 3 und 4. S. S. Buch III, Art. 79. Die Lesart des W. O. L. R. und des U. R. R. Buch II. Kap. 38 scheint wohl der des M. R. R. Kap. 239 vorzuziehen, wo es

heißt: „Men nen recht mach he en geven noch se sülven kesen, dar se landes rechte mede krencken, edder breken, edder syn gewedde minderen, edder wehren mögen." Das Fürwort syn vor gewedde ist hier ohne alle Beziehung, während es im W. O. L. R. auf den Landrichter (freilich ein späterer Ausdruck) und nach dem U. R. R. auf den Landesherrn bezogen wird.

94) Läuflingseinigung von 1494 § 2.

95) M. R. R. Kap. 216.

96) M. R. R. Kap. 218. W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 5. U. R. R. Buch II. Kap. 28. S. S. Buch III. Art. 39.

97) Henrici II. dipl. a. 1025, dipl. a. 1143, s. Walter's deutsche Rechtsgeschichte II. § 381.

98) Landtagsschluß vom 25. October 1424 bei Bunge (geschichtliche Entwicklung S. 27.)

99) A. a. O.

100) S. Sachsenspiegel Buch III. Art. 13 u. 30.

1) S. die Stellen aus den Quellen in Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 1839 S. 134.

2) Dörptsche Einigung § 1., rigasche § 4.

3) Landtagsschluß vom 25. October 1424.

4) M. R. R. Kap. 30. U. R. R. Buch I. Kap. 15. (aus dem Anhange des Goslarschen Stadtrechts und daher vielleicht nicht practisch), s. auch hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294 § 10. Rüssow Bl. 18. Daß hiebei Mann und Weib nicht getrennt werden durften, läßt sich freilich aus der dörptschen Einigung § 7 nicht schließen, ist indessen doch wahrscheinlich, da nach spätern Verordnungen (s. z. B. die kurländischen Statuten von 1617 § 56 u. 59) der Herr einer Unfreien sie nicht zurückbehalten durfte, wenn ein Unfreier eines andern Herrn sie heirathete, auch eine solche factische Trennung der Ehe dem kanonischen Rechte widersprochen hätte. Dasselbe fand wohl auch in Deutschland statt und daher entstand die Befugniß der Herren, zu der Verheirathung ihrer eignen Leute ihre Zustimmung zu geben und ein Abzugsgeld zu fordern. (Kraut a. a. O. 135.)

5) Nach der dörptschen Läuflingseinigung § 3 behielt der Läufling, wenn er seinem Herrn ausgeantwortet wurde, nicht nur seine mitgebrachte Habe, sondern auch die Erndte von dem von ihm bebauten Acker.

6) W. O. L. R. Buch IV. Kap. 1.

7) Wormssches Statut vom Jahre 1024 c. 11. Schwabenspiegel 155. Laßbuch 166. Laßbuch dipl. a. 1376, s. Walter's deutsche Rechtsgeschichte 1853. II. § 377.

8) Dörptsche Einigung § 6.

9) M. R. R. Kap. 160, 161. W. O. L. R. Buch II. Kap. 11. § 2. Buch IV. Kap 11. S. S. Buch II. Art. 48.

10) Seite 145. M. R. R. Kap. 167. S. S. Buch II. Art. 58.

11) Dies ist wohl der Sinn der etwas dunkeln Stelle. M. R. R. Kap. 98. W. O. L. R. Buch I Kap. 10. S. S. Buch I. Art. 54.

12) A. a. O.

13) Im Sachsenspiegel finden sich viele Bestimmungen, die in unsern Ritterrechten fehlen, z. B. in Buch II. Art. 59, die Bestimmungen über nicht zum Gute geborene, sondern gemiethete Zinsmänner, deren Auslassung das Ueberhandnehmen

der Hörigkeit in unsern Ostseeprovinzen andeutet, die Verordnung, daß der säumige Zinsmann den Zins doppelt zu entrichten habe und der Zinsner ohne des Herrn Erlaubniß nicht röden, Holzfällen, Steine brechen und Lehm graben durfte (S. S. Buch II. Art. 54), so wie endlich die Bestimmung des Sachsenspiegels Buch II. Art. 48, daß die rechte Gewohnheit als Regel für die Zahlung der Zehnten gelten solle und die Schätzung derselben in Gelde. In den Ostseeländern war vermuthlich dies alles ganz dem Ermessen des Herrn überlassen.

14) W O. L. R. Buch IV. Kap 6. M. R. R. Kap. 2. U. R. R. Buch I. Kap. 2.

15) Westgothisches Gesetz VII. 2 c. 21. ferner capit. de villis 812 c. 14, dipl. a. 998.

16) Rigasche Läuflingseinigung von 1494 § 7. Rüssow Bl 18.

17) Priv. Sigismundi Augusti von 1561 Art. 26.

18) Seite 146. W. O. L. R. Buch III. Kap. 10. § 3. M. R. R. Kap. 216. S. S. Buch III. Art. 32.

19) Testament des Otto von Uexküll vom Jahre 1417. Nach dem Sachsenspiegel Buch I. Art. 16 u Buch III. Art. 80, welche beide in unsere Rechtsbücher nicht aufgenommen sind, erhielten die Freigelassenen die Rechte der Freigebornen.

20) S. hamburg-rigasches Stadtrecht Art. 100 (aus dem hamburger Stadtrechte von 1270 Buch VII. Kap. 14) und U. rigasches Stadtrecht Th. I. Kap. 31, welches Kapitel, wie Bunge vermuthet, nach den Schriftzügen der Originalhandschrift zu urtheilen, erst später hinzugeschrieben worden ist. Durch die wolmarsche Afspröcke von 1491 wurde Riga zur Ausantwortung verlaufener Bauern verpflichtet.

21) Uebereinkunft des Ordensmeisters mit mehreren Bischöfen vom Jahre 1423 in N. Misc. St. 24 u. 25. S. 482.

22) A. a. O.

23) Rüssow Blatt 6 b. Bl. 28, 31. Urk. des Ordensmeisters Johann von Mengden vom Dienstage zu Fastelabend 1454 bei Bunge.

24) Rüssow Bl. 6 b. 42 b.

25) Urkunde des Ordensmeisters Finke vom Jahre 1447 in N. n. Misc. St. 5 u. 6. S. 124

26) Urkunde des Ordensmeisters Finke vom 1. December 1439 in Bunge's geschichtlicher Entwicklung S. 37, Note 120.

27) Urkunden von 1388 und 1447 in N. n. Misc. St. 5 u. 6. S. 124.

28) Urk. des Ordensmeisters Johann von Mengden von Bartholomei 1456

29) Dieser Ausdruck kommt in ältern und dem vorigen Zeitraume angehörenden Urkunden vor, z B. in der Urkunde des Ordensmeisters von Monheim vom Himmelsfahrtstage 1333 bei Bunge S. 36, Note 117.

30) Rüssow Bl. 31.

31) Lehnbriefe von den Jahren 1320, 1333, 1439, 1454, 1456, 1470, 1500, 1503, 1504, 1546, 1550, 1621, 1644, 1688, 1700; mit Ausnahme der vier letzten, von den damaligen Ordensmeistern ausgestellte Lehnbriefe. S. Kallmeyer in den Arbeiten der kurl. Gesellschaft für Lit. u. Kunst. III. 1847. Auch in Preußen werden preußische Könige erwähnt S Voigt, Gesch. Preußens. Theil III. S. 443. Anmerk. 1.

32) Seite 147. Kaufbrief vom 24. Juli 1373 über den Hof des Dorfs Leides (Leets). Nya Handlingar l. c. pag. 9 und darnach bei Rußwurm, Eibofolke I. S. 193.

33) Bestätigt durch den Ordensmeister Wolthusen von Herse am 22. März 1470 Nya Handlingar pag. 18, aus dem schwedischen Reichsarchive und darnach Rußwurm I. S. 231.

34) Dies geht schon aus den Verhandlungeu vom 6. August 1627 über die Leistungen der Leetsschen Bauern hervor. Nya Handlingar pag. 9, so wie aus den zahlreichen Urtheilen und Proceßverhandlungen der esthländischen Gerichtsbehörden im 18. Jahrh.

35) Wie z. B. im J. 1416. Index Nr. 734, 1032 u. 1432. Index Nr. 1315.

36) Index Nr. 1026, 849.

37) Priv. Conrads von Jungingen vom Jahre 1397 und Ludwigs von Erlichhausen vom J. 1452.

38) Seite 148. Voigt, Geschichte Preußens VI. S. 566.

39) Nach der beigegebenen alphabetischen Tabelle gibt es jetzt in den Ostseelanden 143 herrmeisterliche Familien, von denen einige zweifelhaft und manche erst im 16. Jahrh. eingewandert sind. Dazu wären aber noch die zahlreichen, zum Theil unbekannten, ausgestorbenen Geschlechter zu rechnen. Lehnschlösser gab es um die Mitte des 16. Jahrh. nach Löwis (in den Mittheilungen Theil I.) nicht mehr als 43, nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1555 in Bunge's Archiv Bd. 6 und Ceumern, Theatrid. Livonicum pag. 11—21 gar nur 23, wovon eins zerstört, und von diesen nur vier unter dem Orden.

40) Voigt, Gesch. Preußens Bd. VI. S. 562.

41) Urkunde vom 12. Juli 1397, in N. n. Misc. St. 13 u. 14. S. 581 ff.

42) Index Nr. 1590, 1855.

43) Notariatsinstrument vom 15. Februar 1392. Urk. in profesto conversionis Pauli 1345.

44) Urk. vom 10. Januar 1385.

45) Urk. vom 15. Februar 1392.

46) Urk. des Bischofs Gerhard von Dorpat, vom Freitag vor Dionysii 1507 und des Bischofs Dietrich vom Jahre 1519.

47) Beliebung der harrisch-wierischen Ritterschaft von Johannis 1500.

48) Urk. des Ordensmeisters Hermann von Brüggenoie vom Tage nach Luciä 1546.

49) Seite 149. Bunge's Brieflade Nr. 257 (vom J. 1466), 315, 316 (29. Juni 1476), 324, 325 (8. Juli 1477) u. a.

50) Wahlurkunde des Erzbischofs Michael vom 2. März 1486. Art. 7.

51) Die Zuziehung der drei Stände zu öffentlichen Angelegenheiten kommt im Dörptschen für einzelne Fälle schon sehr früh vor. Urkunde vom Dienstage nach Quasimodogeniti 1326. Schreiben des Hochmeisters vom 6. Februar 1416 an Kapitel, Mannschaft und Stadt zu Dorpat. Im Vertrage des Bischofs von Dorpat mit dem Ordensmeister vom Jahre 1473, kommen nur Kapitel und Ritterschaft vor. (Index Nr. 2056.)

52) Rüssow, Blatt 18.

53) Index Nr. 2056.

54) S. z. B. das Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts vom J. 1473 (Index Nr. 2054), die Privilegien des Erzbischofs Jaspar Linde, vom Montag nach Weihnachten 1523, Art. 2, des Erzbischofs Johann Blankenfeld vom Abende Matthäi 1524, Art. 8 und des Bischofs Johann Kievel von Oesel, vom Donnerstag Luciä

1524, Art. 2 und Fabri form. procur. an vielen Stellen des zweiten, dritten und vierten Buchs.

55) Urk. vom Donnerstag vor Petri Stuhlfeier 1456, gegeben auf einem gemeinen Landestage, von Sonnabend nach Dorotheen 1457 (gemeiner Tag dieser Landesherren), vom Tage der heil. Agnes 1472 (gemeine Tageleistung).
56) Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 1300.
57) Seite 150. Index Nr 923.
58) N. n. Misc. St. 24. S. 477 ff.
59) S. z. B. Schreiben des dörptischen Raths an den Rath zu Thorn vom Donnerstage vor Petri Stuhlfeier 1456.
60) Landtagsrecesse von den Jahren 1427, 1457 u. 1472.
61) Receß von 1424 und der polnischen Regierung vorgestelltes Memorial von 1562 im Rigaschen Rathsarchive.
62) Bunge, Entwickl. der Standesverhältnisse S. 80. Kelch nennt S. 147 ausdrücklich die ritterschaftlichen Glieder des im Jahre 1482 zu Wemel vereinigten Manntags einen Ausschuß und zählt dessen Glieder auf.
63) Walkscher Landtagsreceß vom 4. Decbr. 1435 in Bunge's Archiv I. S. 121.
64) S. z. B. Landtagsreceß vom 4. December 1435, vom Sonnabend nach Dorotheen 1457 und vom Tage Agnesens 1472 und die Urkunde der erzstiftischen Ritterschaft vom Frohnleichnahmsabend 1472.
65) Seite 151. Beschluß des Landtags zu Walk vom Jahre 1426, angeführt im Ind. Nr. 1191 und vom 4. December 1435. Landtagsreceß vom Jahre 1457.
66) Landtagsschluß vom 4. December 1435.
67) Index Nr. 2056.
68) Index Nr. 1072 u. 1073.
69) Landtagsreceß vom Jahre 1472.
70) Index Nr. 1471. Dies geht auch aus dem Inhalte des waimelschen Ritterschaftsrecesses von 1482 hervor, abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 475 ff. Index Nr. 2179.
71) Landtagsreceß vom Tage Agnetis 1472. Urkunde vom Frohnleichnamsabend 1479.
72) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 475—496 wo, so wie in den N. n. Misc. St. 11 u 12 am Ende die Unwahrscheinlichkeit einer wirklichen Versammlung der Ritterschaften im Jahre 1482 zu Weimel, so wie die der officiellen Abfassung der fraglichen Schrift im Auftrage derselben wegen ihrer groben Anachronismen gezeigt und dieselbe für einen bloßen Entwurf erklärt wird.
73) Seite 153. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 442.
74) S. Urkunde bei Bunge's Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte S. 156.
75) Abgedruckt in Bunge's Archiv I. S. 127 ff.
76) Namentlich im Jahre 1466. Index Nr. 2031
77) Dreyer's Einleitung zur Kenntniß lübeckscher Verordnungen 1769.
78) Seite 154. In Arndt's Chronik II. S. 239 abgedruckt.
79) Für Wenden Priv. König Sigismund Augusts von Polen vom 28. November 1561 mit Beziehung auf das Privilegium des Ordensmeisters Plettenberg vom Jahre 1521. Für Kokenhusen Priv. Stephan Batorys vom 31. December 1582.

80) Namentlich im Jahre 1494. Index Nr. 2320. N. n. Misc. St. 17. S. 66 f.
81) Sonntag in den rigaschen Stadtblättern 1826 S. 172 f.
82) Vom Jahre 1360, 1381, 1390, 1393, 1402, 1410 und 1420, abgedruckt in Bunge's Archiv III. S. 83 ff.
83) Abgedruckt bei Dreyer, Einleitung zur Kenntniß lübeckscher Verordnungen 1769. S. 277.
84) Aelteste uns erhaltene rigasche Bursprakcn von den Jahren 1376, 1384, 1399, 1402, 1405 und eine noch jüngere ohne Datum, theils der Ausgabe des rigaschen Stadtrechts vom Jahre 1780 angehängt, theils in Bunge's Archiv IV; die ältern revalschen aus dem 14. Jahrhunderte im Archiv Bd. III.; eine pernausche in einer hapsalschen Rechtsquellensammlung und darnach im Archiv Bd. IV.
85) Aeltere Schragen der rigaschen Aemter in Mon. Liv. ant. IV.; der großen Gilde zu Riga von 1354 und der Schwarzenhäupter vom Jahre 1416 ebendaselbst; der Schwarzenhäupter zu Reval vom J. 1407 und der dortigen beiden Gilden aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, so wie der revaler Brauergilde vom Jahre 1585 in Bunge's Revaler Rechtsquellen II. Vergleich der rigaschen großen Gilde und der Schwarzenhäupter von 1477 in Mon. Liv. ant. IV. Schragen des revaler Knochenhaueramts vom 8. Sept. 1394 in Bunge's Urk.-Buch IV. Nr. MCCCLXV.
86) Seite 156. Index Nr. 3448.
87) Dies erhellt aus dem Auftrag eines päpstlichen Auditors an den Dekan in Riga und den Propst zu Dorpat, ein Zeugenverhör in dieser Sache abzuhalten, vom 6. November 1489. Index Nr. 3456.
88) Index Nr. 3421.
89) Index Nr. 3444.
90) Beide abgedruckt in den Mitth. V. Nr. 63 u. 65.
91) Index Nr. 1135.
92) Index Nr. 3444.
93) Seite 158. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1058.
94) Urk. in N. n. Misc. St. 9 u. 10 S. 563 ff.
95) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 85 u. Mitth. VII. S. 391 ff.
96) S. 159. Fuchs S. 79.
97) Fuchs S. 147.
98) Schragen der Goldschmiede vom Jahre 1360, der Schmiede von 1382 u. 1399, der Bierträger von 1386, der Bäcker von 1392, der Kürschner von 1397; wohl aus derselben Zeit, doch ohne Jahresangabe, der Schuhmacher, Böttcher und Schneider; ferner der Salzträger im Jahre 1450, der Maurer im Jahre 1459 (Brotze's Sylloge I. S. 279. Ind. Nr. 3423.) und wiederum der Schneider im Jahre 1492, meist abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV.
99) Voigt, Gesch. Preuß. VI. S. 721 ff.
100) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 80.
1) Seite 160. Schuhmacher-Schragen, Goldschmiede-Schragen, Kürschner-Schragen (am Ende).
2) Schmiede-Schragen von 1382 § 3. Kreygesche Urkunde, letzter Satz. Schuhmacher-Schragen (Verbot für die Zunftglieder, außerhalb der Zunft gemachte Schuhe zu kaufen).

3) Kürschner-Schr., Schmiede-Schr., Kreygesche Urkunde.
4) Schuhmacher-Schr., Kürschner-Schr., Böttcher-Schr., Schneider-Schr., Kreygesche Urkunde.
5) Kürschner-Schr., Goldschmiede-Schr., Böttcher-Schr.
6) Kürschner-Schr., Böttcher-Schr.
7) Letzter, wohl später zugeschriebener, Satz der Kreygeschen Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1390.
8) Im Schmiede-Schr. vom Jahre 1382 § 3 findet sich indessen eine Bestimmung gegen das Arbeiten der Unzünftigen.
9) Kreygesche Urkunde.
10) Schuhmacher-Schragen.
11) Schneider-Schragen.
12) Seite 161. In den Schragen der Schneider, der Böttcher, der Schuhmacher heißt es blos, wenn ein Mann „seines Sulves" werden will, im Kürschnerschragen sogar, welcher Knappe (Knecht oder Mann) u. s. w.
13) Schmiedeschragen, Goldschmiedeschragen.
14) Kreygesche Urkunde, Schuhmacherschragen, Kürschnerschragen, in allen dreien werden die Glieder der Zunft Brüder genannt.
15) Seite 162. Schmiedeschragen, Schuhmacherschragen.
16) Maurerschragen vom 1459.
17) Kreygesche Urkunde.
18) Kürschnerschragen, Schmiedeschragen.
19) Schmiedeschragen, Goldschmiedeschragen.
20) Schuhmacherschragen.
21) Schuhmacherschragen.
22) Seite 163. Voigt, Gesch. Preußens V. S. 341.
23) Maurerschragen von 1459.
24) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 17. S. 93—104.
25) Bescheinigung des Domkapitels vom 6. Juni 1421. Index Nr. 3386.
26) Rigasche Stadtblätter 1810 S. 399.
27) Index Nr. 3430.
28) Bergmann, Gesch. der rigaschen Stadtkirchen S. 1 u. 2.
29) Urk. vom 2. Februar 1447. Index Nr. 3410.
30) Index Nr. 3366.
31) Seite 164. Mon. Liv. ant. IV. S. 123.
32) Erzbischöfliche Bestätigungen von 1487 u. 1513 im Archive der Schwarzenhäupter.
33) Index Nr. 3372.
34) Mon. Liv. ant. IV. S. 122 nach einer im rigaschen Stadtarchive bewahrten Handschrift.
35) A. a. O. S. 123.
36) Bulle vom 3. Oct. 1391. Dogiel V. Nr. 6. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1556.)
37) Um 1421—1424.
38) N. n. Misc. St. 17. S. 37 ff.
39) Index Nr. 3433.
40) Seite 165. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 442.
41) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1223. a.

42) Tielemann im rigischen Stadtblatte 1811. S. 251 ff.
43) N. n. Misc. St. 11, 12. S. 439 ff. St. 15, 16. S. 553 ff.
44) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 509. St. 15, 16. S. 546. Erzbischof Sylvesters Beschreibung seiner Aufnahme in Riga in einem Briefe an den Hochmeister. Index Nr. 1704 u. N. n. Misc. St. 4. S. 590.
45) Nach Johann Schönings Realbuch (handschriftlich in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft).
46) Seite 166. Index Nr. 3465.
47) Aus den Collectaneen eines Stadtarchivars in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S 509.
48) Arndt in Bunge's Archiv III.
49) Nach dem revalschen Denkelbuche, wohl seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, im Auszuge in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1090, III. Reg. Nr. 1292.
50) Notizen von den Jahren 1354 u. 1360 aus dem Rathsarchive bei Arndt S. 70.
51) Verordnungen von den Jahren 1394 u. 1400 bei Arndt.
52) Index Nr. 1135.
53) In Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1376 u. 1377.
54) Nach dem ältesten Pfandbuche des revalschen Raths, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1099.
55) Rathsprotokolle von den Jahren 1370 u. 1397 bei Arndt.
56) Seite 167. Kaufurkunde vom 13. Juni 1379 in Bunge's Brieflade Nr. 64.
57) Urk. vom 25. Juli 1394. (Bunge's IV. Reg. Nr. 1648.)
58) Dies nämlich sind die zwölf ersten Willkühren der ein und zwanzig in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts, Vorrede S. XXIII. ff. abgedruckten, denn die übrigen sind spätern Ursprungs, s. sein Urkunden-Buch II. Reg. Nr. 1100.
59) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1322.
60) Abgedruckt in Bunge's Archiv III.
61) Seite 168. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1375.
62) Bunge's U.-B. VI. Nr. MCCCLXV.
63) Abgedruckt in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
64) Willigerod das Schwarzenhäuptercorps in Reval 1830.
65) Urkunde in Bunge's Archiv I.
66) Seite 169. Schiedsspruch v. 29. Mai 1365 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1200.
67) S. die Inscription aus dem ältesten Pfandbuche Revals von 1351 bis 1360 in Bunge's Urk.-B. Nr. CMLXXX., 12 u. 14. Ferner Urk.-Buch II. Reg. Nr 1179 vom 6. September 1363.
68) A. a. O. III. S. 120.
69) Rüssow Bl. 19. Hiärn S. 177.
70) Gnadenbriefe von den Jahren 1374, (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1301), 1399, 1425, 1426 u. 1457 im Auszuge in Bunge's Archiv IV.
71) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1553.
72) Urkunde in der Sammlung russischer Geschichten IX. S. 436 ff.
73) Index Nr. 1444. Im J. 1481 ward ein Receß über die Eröffnung der Executorialen des Bischofs Simon von Reval an den Bischof von Oesel sowohl in Alt- als in Neupernau an verschiedenen Kirchen angeschlagen. Ind. ad. Nr. 3448.
74) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1441.
75) Index Nr. 604.

76) Seite 170. Privilegium vom 28. Aug. 1481, abgedruckt in Bunge's Archiv I.
77) Mitth. III. S. 77. (Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 1436.)
78) Abgedruckt in den Mitth. I. S. 135.
79) Im Original, in der sehr interessanten Kleinroopschen Brieflade vorhanden u. vom Verfasser eingesehen.
80) Rig. Kämmereirechnungen über den dem Roopschen Bürgermeister bei seiner Anwesenheit in Riga in den Jahren 1420 u. 1496 geschenkten Ehrenwein. Bunge's Archiv V. S. 109.
81) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1129 (v. 30. April 1361), Nr. 1168, III. Reg. Nr. 1249.)
82) Index Nr. 3406.
83) Inland 1840 Nr. 25.
84) Index Nr. 2095.
85) Nach einer Abschrift des Privilegiums im Hasenpothschen Stadtbuche (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1340).
86) Gadebusch Jahrb. I. 1. S. 495 u. s. w. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1416, 1445, 1446, 1463, 1481, 1504, 1543.
87) Seite 171. Index Nr. 1590, 1855.
88) Lehnbrief des Ordensmeisters Goswin von Herike vom 28 October 1352 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1113 a. u. II Reg. Nr. 1175 v. 28. Juli 1362. S. auch die Lehnbriefe an Unadlige Kap. VI.
89) Hiärn S. 158. Arndt II. 105.
90) Rüssow Bl. 14. Hiärn S. 147. Kelch S. 109.
91) Index Nr. 2070, 2089.

Fünfter Abschnitt.

Vierter Zeitraum.

Verfall und Sturz des Ordensstaats und der bischöflichen Regierung.

Vom Jahre 1494 — 1562.

Kapitel I.

Auswärtige Beziehungen unter der Regierung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg, Krieg mit Rußland.

1494—1531.

In dem kurzen, aber an Begebenheiten reichen Zeitraume, den wir zu beschreiben haben, vollzog sich der durch Spaltungen und sittliches Verderben schon längst vorbereitete Verfall und Sturz des Ordensstaats und der geistlichen Herrschaft in den Ostseelanden von der Weichsel bis zur Narowa. Von äußeren Feinden angegriffen und durch die Reformation innerlich aufgelöst, zerfielen sie in sich selbst, zuerst in Preußen, welches indessen als säcularisirtes Herzogthum unter Polens Oberlehnsherrschaft (seit dem Jahre 1525) wenigstens seine Einheit rettete, sieben und dreißig Jahre später auch in den nördlichen Ostseelanden, welche leider dabei zerstückelt wurden und es geblieben sind. Denn wenn sie auch später unter einem Scepter wieder vereinigt wurden, so hat dennoch die politische Trennung von über zwei Jahrhunderten eine noch jetzt fortdauernde Verschiedenheit der Institutionen und des Nationalcharacters erzeugt.

So wie im Anfange unserer Geschichte die Begebenheiten meist von der großen Persönlichkeit Bischof Albert's, des Staatengründers, ausgehen, so wurden die ersten vierzig Jahre des Verfalls in Livland auch noch durch die ausgezeichneten Eigenschaften des am 7. Juli 1494 [1], kaum sechs Wochen nach seines Vorgängers Freitag von Loringhoven Tode, zum Ordensmeister gewählten und am 9. October bestätigten Landmarschalls Walter von Plettenberg verherrlicht. Plettenberg war aus einem der ältesten und berühmtesten westphälischen Geschlechter, deren gleichnamiges Stammhaus in der Grafschaft Mark lag [2]. Schon in den Jahren

1042 und 1209 nahmen die Plettenbergs an Turnieren Theil und im Jahre 1426 war ein Plettenberg Comthur zu Mitau[3]. Seinem auf dem wendischen Schlosse befindlichen Bilde nach, war Walter von Plettenberg, wie Horner meldet, von großer und heroischer Körpergestalt, aber wohlwollendem und freundlichem Gesichtsausdrucke[4]. Fabricius rühmt sowohl seine Frömmigkeit als Kriegskunst[5]. Die Russen lernte er auf einer Gesandtschaft nach Moskau kennen (im Jahre 1491)[6]. Seine Tapferkeit und sein Feldherrntalent verschafften seinem Vaterlande eine funfzigjährige Ruhe und schoben die Zerstückelung und Unterjochung desselben noch um so weit hinaus. Die ärgerlichen Zwistigkeiten mit dem Erzbischofe und der Stadt Riga wußte er zwar zu dämpfen, allein den gänzlichen Verfall der Ordens- und geistlichen Herrschaft konnte er um so weniger verhindern, als der lange Frieden die Zuchtlosigkeit und die mit ihr verbundenen Laster der Ueppigkeit, Schwelgerei, Habsucht, Ungebundenheit und Widerspenstigkeit der Ordensritter und der Geistlichen überhaupt nährte. Plettenberg war viel zu aufgeklärt, zu wohldenkend und zu christlich gesinnt, um nicht die Reformation als das einzige Heilmittel gegen die Mißbräuche des tief ausgearteten Katholicismus zu begünstigen; aber leider nicht entschlossen genug, um dem vielköpfigen bischöflichen Regimente ein Ende zu machen und so Livlands Geschicke in neue Bahnen zu leiten.

Gleich der Anfang seiner Regierung ließ Plettenberg die Gefahren ermessen, die der deutschen Herrschaft in Livland von Seiten ihres mächtigen Nachbars, Rußland, drohten. Zwar war der zehnjährige Waffenstillstand im Jahre 1493 auf dieselbe Zeit verlängert worden, allein in demselben Jahre wurden nach den Berichten unserer Annalisten in Reval zwei Russen, nach deutschem Rechte, der eine für Falschmünzerei zu Tode gesotten, der andere für Sodomie verbrannt. Dortige Bürger sollen bei dieser Gelegenheit einigen anwesenden Russen gesagt haben, daß man den Großfürsten eben so verbrennen würde, wenn er in Reval ein gleiches Verbrechen begangen hätte, und diese dem mächtigen Besieger der Mongolen hinterbrachten Aeußerungen ihn zu einem solchen Zorne entflammt haben, daß er seinen Stab zerbrach und gen Himmel blickend ausrief: Gott entscheide meine Sache und strafe die Frechheit. Die russischen Chronisten hingegen berichten, ihre Landsleute seien ohne Urtheil und Recht gesotten, Nowgorodsche Kaufleute von revalschen Seeleuten auf dem Meere geplündert und nach Italien und Deutschland reisende moskowitische Gesandte mit Kränkungen überhäuft worden[7]. Des Großfürsten Zorn war um so gefährlicher, als er seit der Unterwerfung Pleskaus und Nowgorods nicht nur seine Macht verstärkt hatte, sondern auch zum

unmittelbaren Nachbaren des livländischen Ordens geworden war und sich Dänemark genähert hatte, mit welchem ein Bund gegen Schweden geschlossen wurde. Zuerst verlangte Joann die Auslieferung des revalschen Magistrats und ließ sodann, vielleicht gern die Gelegenheit ergreifend, Nowgorod durch Vernichtung seines Handels zu schwächen, die 49 daselbst anwesenden hanseatischen Kaufleute aus Lübeck, Hamburg, Greifswalde, Lüneburg, Münster, Dortmund, Bielefeld, Unna, Duisburg, Einbeck, Duderstadt, Reval und Dorpat gefesselt in den Kerker werfen, ihre Kirche, Höfe und Buden versiegeln und ihre Waaren, eine Million Gulden an Werth, nach Moskau führen. In Reval wurden dafür die dort befindlichen russischen Kaufleute festgenommen, indessen im Frühjahr 1496 vom Ordensmeister wieder in Freiheit gesetzt, in der Hoffnung, dann auch leichter die Freilassung der Deutschen zu erlangen [8]. Gesandte des Hochmeisters, siebzig deutscher Städte und des Großfürsten Alexander von Litthauen, Joanns Schwiegersohns, eilten nach Moskau. Allein erst nach Jahresfrist wurden die Gefangenen frei gelassen, ihr Vermögen aber zurückbehalten [9]. Einige waren schon gestorben, andere ertranken auf der Seereise von Reval nach Lübeck, der deutsche Kaufhof in Nowgorod verödete und der dortige Handel ging unter. Einen gefährlichen Krieg voraussehend, hatte Plettenberg gleich nach dem Beginne seiner Regierung den Hochmeister und durch ihn auch Polen um Hülfstruppen gebeten [10], jedoch vom erstern nur unbestimmte Versprechungen erhalten, die nicht sofort erfüllt werden konnten [11]; der Hochmeister fürchtete zu einem Türkenzuge genöthigt zu werden und auch Polen konnte unter solchen Umständen schwerlich etwas thun. Einen Bundesgenossen fand Plettenberg an dem schwedischen Reichsverweser Steen Sture, welcher im folgenden Frühjahr den Erzbischof und den Ordensmeister um Hülfe gegen die Russen ersuchte. Plettenberg wandte sich an die Reichstage zu Worms und Lindau (1495, 1497), doch ohne Erfolg. Der Reichstag von 1495 begnügte sich damit, die Herzöge von Mecklenburg aufzufordern, dem livländischen Orden beizustehn, was dieselben aber wegen ihrer Entfernung von Livland ablehnten [12]. Sogar der Hochmeister, das Oberhaupt des Ordens, entschuldigte sich wiederholt (im Jahre 1497) mit der Pest und der Nothwendigkeit, sich an dem bevorstehenden Türkenkriege zu betheiligen [13], bat indessen bald darauf den König von Polen, ihn wieder zu entlassen, um gegen die Russen ziehen zu können [14]. Er ersuchte auch den römischen König durch eine besondere Gesandtschaft um Unterstützung und um Vermittlung der zwischen Dänemark und Schweden obwaltenden Zwistigkeiten, damit letzteres gegen die Russen freie Hand habe [15]. Endlich forderte auch der Papst Lübeck und die übrigen Hansestädte auf, dem bedrängten

Livland beizustehen [16], fand es aber doch nicht für gut, dem Gesuche des Ordens gemäß das Kreuz gegen die Russen zu predigen (im Jahre 1498) [17].

An Unterhandlungen ließ man es also nicht fehlen, denn die Größe der Gefahr wurde allgemein anerkannt. Und dennoch erhielt Livland keine thätliche Hülfe! Die Schweden eroberten und zerstörten im Herbste 1496 zwar Iwangorod [18] und die Russen konnten Wiborg nicht einnehmen [19], sie ließen aber von ihren Forderungen nichts nach. Der Hansetag vom Jahre 1498 versprach Hülfe, begnügte sich aber mit Absendung einer Gesandtschaft. Zu Narwa unterhandelten die Sendboten des livländischen Ordens, Lübecks, Revals und Dorpats mit den Russen. Die letztern verlangten vor allen Dingen die Auslieferung derjenigen, die ihre Landsleute verurtheilt hatten, widrigenfalls sie drohten, vier in Nowgorod gefangene deutsche Kaufleute sterben zu lassen. Vergebens bot man ihnen an, zu Reval und zu Dorpat die Erbauung russischer Kirchen zu gestatten. Als die Russen gar in der Nachbarschaft ein Heer zusammen zogen, wurden die Unterhandlungen abgebrochen und die deutschen Abgeordneten traten voll Mißtrauen ihre Rückreise an [20].

Unterdessen verheerten die Russen Livland weit und breit und drangen bis ins rigasche Stift [21]. Gesandte des Ordens wurden gefänglich eingezogen und entkamen dem Galgen nur durch die Flucht [22]. Im J. 1499 schickte Plettenberg eine Gesandtschaft an Johann, König von Dänemark und Schweden, welcher durch den kürzlich erworbenen Besitz dieses Reichs leicht wegen Finnland in Collision mit den Russen kommen konnte. Es ward auch ein Bündniß geschlossen, nach welchem kein Theil ohne Zustimmung des andern Krieg anfangen, oder einen Frieden eingehen durfte. Später sollte ein förmlicher Vertrag abgeschlossen werden, derselbe scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein, theils weil die dänische Regierung Subsidien forderte [23], theils weil der König seine Verbindung mit Rußland, welcher er seine Erhebung auf den schwedischen Thron zn danken gehabt hatte, wohl nicht ganz aufgeben mochte. Später (im J. 1502) mußte Plettenberg ihn sogar ersuchen, sich nicht mit den Feinden des Ordens (den Russen) zu verbinden [24]. Mit dem Großfürsten Alexander von Litthauen, der sich mit Rußland und der Krim seit dem Jahre 1500 in einen gefährlichen Krieg verwickelt sah, wurde zu Wilna am 3. März und zu Wenden am 21. Juni 1501 ein Bündniß auf zehn Jahre geschlossen, während welcher Zeit einseitig kein Stillstand mit dem Großfürsten von Moskau geschlossen werden sollte, es sei denn, daß Preußen und Livland noch von andern Feinden angefallen würden [25]. Im Februar 1495 sagte der Hochmeister zwar eine unbestimmte Hülfe zu,

allein sein Gesandter erklärte, daß an eine Truppensendung gar nicht zu denken sei[26]. Aus Preußen war auch später kein Beistand zu erwarten, vielmehr hoffte einen solchen aus Livland der Hochmeister, im Falle der König von Polen ihn durch Krieg zur Lehnshuldigung zwingen wollte[27]. Dennoch suchte Plettenberg um Unterstützung nach[28], erhielt aber keine und entschloß sich, mit seiner eignen Macht dem Feinde entgegen zu gehen. Gegen Ende August brach er von Fellin mit viertausend Reisigen, einer ziemlichen Anzahl Landsknechte und Bauern und einigem groben Geschütz in der Richtung nach Norden auf und traf bei Maholm, drei Meilen von Wesenberg und zwei Meilen vom finnischen Meerbusen, auf ein Heer, dessen Stärke unsere Annalisten auf vierzigtausend Mann angeben. Am 7. September griff er nach gehörter Messe Morgens um 9 Uhr die Russen an, die trotz ihrer Uebermacht, durch den Kanonendonner erschreckt, von dichtem Rauch und Staubwolken umhüllt, bald die Flucht ergriffen[29]. Plettenberg verfolgte sie bis zum Abend und ließ auf der Wahlstatt zum Andenken an den Sieg eine Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau bauen. Darauf wandte er sich gegen das Pleskausche, wo in der Zwischenzeit die Seinigen am 27. August an der Siritza, zehn Werst von Isborsk, auch mit Hülfe ihres groben Geschützes einen Sieg erfochten hatten, und zerstörte die Festen Ostrow, Krasnow und Isborsk[30], während die russischen Heerführer nach den dortigen Chroniken drei Werste von Ostrow unbeweglich standen und die Litthauer vor Opotschka rückten, um nach Eroberung dieser Feste gemeinschaftlich mit den Deutschen Pleskau zu belagern. Allein nun wendete sich das Blatt. Aus Mangel an Salz und in Folge des Genusses roher Früchte litt das deutsche Heer so sehr an der Ruhr, daß es sich zu verlaufen anfing. Auch Plettenberg wurde von ihr befallen und mußte das Heer verlassen. Unterdessen waren, wie russische Annalisten melden, mehr als zweihundert nowgorodsche und pleskausche Kaufleute in Dorpat mit ihren Gütern angehalten worden. Die Litthauer, deren Großfürst nun auch König von Polen geworden war, wurden am 14. November bei Mstisslawl aufs Haupt geschlagen und der tapfere Fürst Schtschenja, von Joann zum Oberbefehlshaber ernannt, drang trotz der Regengüsse und Ueberschwemmungen in Livland ein und verheerte das ganze dörptsche Stift, Wierland und die Gegend von Oberpahlen, Fellin, Tarwast, Ermes und Trikaten. Die Russen tödteten oder fingen gegen 40,000 Menschen[31]. Plettenberg rückte zwar im December wieder ins Feld, konnte aber die Russen nicht mehr einholen. Dieselben hatten unter Anführung des Fürsten Alexander Obolensky Helmet belagert und zwar nicht einnehmen können, aber eine auserlesene Schaar aus Harrien und Wierland und die Mannschaft des dörptschen Bischofs am

24. November geschlagen [32]. Aus Preußen wollten eben Hülfstruppen [33] einrücken, aber Plettenberg verbat sie sich, weil es zu spät war [34], und der Comthur von Reval schlug bei Iwangorod eine Schaar von 1600 geharnischten moskauschen Reitern (meist Bojaren, d. h. wohl Bojarenkinder), tödtete ihrer zweihundert, verfolgte die übrigen bis zur Stadt Jama (Jamburg) und verbrannte auf dem Rückwege die Vorstadt von Iwangorod [35]. Der Landmarschall heerte unterdessen sieben Tage lang in der Umgegend von Krasnoi [36]. Diese unbedeutenden Vortheile konnten das über Livland durch die furchtbare Verwüstung gebrachte Unglück nicht aufwiegen. Dabei herrschte zwischen dem Ordensmeister und den Bischöfen große Uneinigkeit, Plettenberg beschwerte sich laut über die feindseligen Gesinnungen der letztern gegen den Orden. In Esthland sprach man schon davon, sich einen andern mächtigern Herrn zu suchen [37]. Der Deutschmeister versprach die Noth Livlands auf dem nächsten Reichstage vorzutragen [38]. Plettenberg wandte sich an den Papst wegen einer Geldunterstützung, die ihm auch aus den in Preußen gesammelten Ablaßgeldern gewährt wurde [39], und sah sich im Stande, beim Beginne des neuen Feldzuges seinem Heere die Löhnung vorauszuzahlen [40]. Aus Preußen kamen zwar nur zweihundert Reisige [41] und die Stadt Danzig verkaufte dem russischen Großfürsten sogar Schwefel und schickte es auf dem gewöhnlichen Seewege nach Nowgorod [42].

Plettenberg verlor indessen den Muth nicht und beschloß, die Verlegenheit, in der sich der Großfürst durch die vereinigten Angriffe Polens, der Tartaren und der Moldauer befand, zu benutzen. Er sammelte ein Heer von 7000 Reisigen, 1500 deutschen Landsknechten und 5000 Bauern nebst grobem Geschütz und zog mit demselben vor Isborsk, welches er beschoß, und dann vor Pleskau, um es zu belagern, den König von Polen erwartend, welcher versprochen hatte, an der Welikaja mit ihm zusammenzutreffen [43]. Indessen rückten Joanns Heerführer, die Fürsten Daniel Schtschenja nnd Wassili Schuiski, mit einem Heere heran, welches von Gefangenen auf 90,000 Mann angegeben wurde. Die Deutschen hoben die Belagerung auf und trafen mit ihren Feinden an den Ufern des Sees Sinolin am 13. August zusammen. Nachdem Plettenberg die Seinigen durch eine feurige Rede begeistert hatte, wandte er sich, nach Baron Herbersteins, später kaiserlichen Gesandten in Moskau, Bericht, mit seinem Heere seitwärts, als wie zum Rückzuge. Die Russen überfielen theils das deutsche Gepäck, theils sprengten sie in Unordnung auf den Feind, dessen Kettenkugeln [44] aber unter ihnen eine solche Verwüstung anrichteten, daß sie sich bald zur Flucht wandten. Plettenberg verfolgte sie nicht. Die Russen erneuerten ihren Angriff, die Deutschen fochten mit dem Muthe

der Verzweiflung und schlugen sie zurück. Ihr Fußvolk erhielt von diesem Tage den Namen des eisernen; nach Rüssow hätte sich Plettenberg drei Mal durch die Russen durchgeschlagen. Ohne einen schändlichen Verrath wäre der Sieg ein vollständiger gewesen. Von einem Pfeile tödtlich getroffen, rief, so erzählt Herberstein und nach ihm Hiärn, der Fahnenträger Schwarz nach Jemanden, der würdig wäre, die Fahne aus seinen Händen zu empfangen. Ein Ritter, Namens Hammerstädt, angeblich ein unehelicher Sohn des Herzogs von Braunschweig, wollte sie ergreifen, und als es Schwarz nicht zugab, hieb er ihm die Hand ab, worauf Schwarz die Fahne zuerst mit der andern Hand und dann mit den Zähnen ergriff. Hammerstädt bemächtigte sich ihrer endlich und führte viele hundert Mann zu den Russen. Durch seinen Verrath sollen gegen vierhundert livländische Fußknechte umgekommen sein, Plettenberg aber behauptete das Schlachtfeld, zog sich nach zwei Tagen an die Gränze zurück und gebot den 13. September, als den Tag dieses Siegs, der den Russen 40,000 Mann gekostet haben soll, auf ewige Zeiten zu feiern. Hammerstädt, von den Russen kalt aufgenommen, suchte Dienste in Schweden und kehrte erst unter dem Großfürsten Wassili nach Moskau zurück, wo Herberstein ihn unter den Hofleuten sah.

Vor dem Beginne der Schlacht hatte Plettenberg der heil. Jungfrau eine Wallfahrt nach Jerusalem gelobt. Wegen seiner Kränklichkeit forderte er die ältesten Ritter zur Lösung des Gelübdes auf (im J. 1504). Diese Pflicht übernahm der Comthur Rupert zu Fellin und ging als Ordensgesandter mit dem Ordenssyndicus Dionysius Faber, dem einzigen uns bekannten livländischen Schriftsteller dieser Zeit, und 50 Reitern auf Kosten des Ordens zuerst an den päpstlichen und kaiserlichen Hof und von dort nach Jerusalem, von wo er glücklich wieder nach Livland zurückkam [45]. Zum Andenken an den Sieg, ließ Plettenberg eine goldene Denkmünze, zehn Ducaten werth, mit dem Bildnisse der den Livländern erscheinenden Gottesmutter prägen, denn ihre Erscheinung mitten in der Schlacht soll, nach dem katholischen Fabricius, die Livländer mit neuem Muthe beseelt und ihnen den Sieg verschafft haben.

Da der Krieg zwischen Polen und Rußland unentschieden blieb, die Russen zwar im östlichen Litthauen heerten, aber Smolensk nicht einnehmen konnten, auch das geschwächte Livland den Frieden bedurfte und der Hochmeister zu demselben rieth [46], so konnte eine Friedensvermittlung leicht Eingang finden. Papst Alexander VI., der gern die ganze Christenheit gegen die drohende Uebermacht der Türken bewaffnet hätte, schrieb dem russischen Großfürsten. Ein Gleiches thaten die Könige von Ungarn und Polen [47], worauf der Großfürst den Gesandten des letzten die Reise nach

Moskau zwar gestattete, in die Forderung der Polen wegen Rückgabe der in Litthauen eroberten Städte aber nicht einging. Mit Mühe erlangten die Polen am 7. December 1502 einen sechsjährigen Waffenstillstand, der den Russen ihre Eroberungen ließ. Nur aus besonderer Achtung für den König, seinen Schwiegersohn, gab Joann einige Bezirke an Litthauen zurück und gebot den Statthaltern von Nowgorod und Pleskau, einen ähnlichen Waffenstillstand mit dem Orden zu schließen, wollte sich aber mit Schweden nicht verständigen [48]. Unterdessen hatten die livländischen Stände (am 7. Januar 1503) zu Wolmar eine Friedensgesandtschaft nach Rußland beschlossen [49], welche auch bald darauf dahin abging [50]. In Moskau fand sie keine besondere Aufnahme und bei den litthauschen Gesandten wenig Unterstützung [51]. Bei den Unterhandlungen brachten die Russen die Forderung eines Glaubenszinses vor, der ihnen sonst aus Livland geleistet worden sei. Alte Urkunden, die man nachschlug, erwiesen nicht mehr, als daß vor Alters an der russischen Gränze Bauern gewohnt hätten, die einige Honigbäume auf russischem Boden besaßen und davon den Herrn desselben zinseten [52]. Zwischen Livland und Pleskau wurde im J. 1503 auf sechs Jahre zu Nowgorod ein Beifriede geschlossen, nach welchem die gefangenen russischen Kaufleute ihre Güter zurückerhalten und die Pleskauer nur an ihrem Ufer des Peipus fischen sollten [53]. Das Instrument des in Moskau im August 1503 abgeschlossenen und in 54 Artikeln bestehenden Hauptfriedens ist verloren gegangen. Wir wissen aber, daß er für Livland nicht sehr vortheilhaft war [54], denn der Bischof von Dorpat mußte sich wiederum zur Entrichtung des alten Glaubenszinses unter Bürgschaft des Ordensmeisters bequemen. Der Friedensschluß wurde zu Pleskau unter Kanonendonner und Glockengeläute bekannt gemacht [55]. Daß dieser Frieden ebenfalls nur auf sechs Jahre geschlossen war, geht theils aus einem Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister [56], theils daraus hervor, daß die Unterhandlungen noch immer fortgingen [57] und Plettenberg gegen Ende des Jahres Gesandte nach Smolensk schicken wollte, um mit den polnischen vereint einen ewigen Frieden in Moskau zu unterhandeln [58]. Derselbe kam nicht zu Stande [59], nicht einmal die livländischen Gefangenen wurden zurückgegeben. Der Papst half dem livländischen Orden durch Bewilligung eines Ablasses, der zum Besten desselben verkauft wurde, von dem der römische Stuhl sich aber ein Drittel zu den Kosten eines Zuges gegen die Türken vorbehielt, auch Vieles in den Händen der Commissarien und Unteragenten [60] blieb; der Kaiser durch Bewilligung eines Zolls auf drei Jahr von allen ein- und ausgehenden Waaren [61]; die Stadt Lübeck durch Darlehn von 5000 Mark lübisch, Rostock von 150 Gulden rhein. Vergebens schrieb im J. 1506

Kaiser Maximilian in dieser Rücksicht an den Großfürsten Wassily Joannowitsch; der Gesandte, der den Brief übergab, erhielt zur Antwort, die Freilassung der Gefangenen hänge vom Abschlusse des Friedens ab [62]. Zu derselben Zeit scheint auch Plettenberg eine Gesandtschaft nach Rußland abgeschickt zu haben, denn die Hanse beschloß, ihr auch einige Abgeordnete beizugeben [63].

Im J. 1508 schloß Polen mit Rußland Frieden [64]. Umsomehr mußte Plettenberg auf Livlands Sicherheit bedacht seyn. Als mit dem folgenden Jahre das Ende des Beifriedens herannahte, ging eine Gesandtschaft der livländischen Landesherren nach Moskau, wo sie am 8. März ankam. Der Großfürst verwies sie an die Statthalter von Nowgorod und Pleskau, welche schon am 25. März mit Livland einen Frieden auf vierzehn Jahr abschlossen, dessen Originalinstrument sich noch erhalten hat [65]. Nach demselben wurden die Gefangenen frei gegeben und die alten Verträge wegen des freien Handels der Russen in sämmtlichen livländischen Städten, der zu zahlenden Waage- und anderer Gebühren und der Sicherheit der Reisenden erneuert. Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen sollten von der Obrigkeit des Beklagten nur bis zum Werthe von 10 Silberstücken und ohne Anwendung der Tortur entschieden werden. In wichtigen Sachen sollte man sich durch Bürgschaft vom Arreste befreien können, auch mußte der Landesherr des Verhafteten von der Sache benachtigt und sodann ein gemischtes Gericht zusammenberufen werden. Die russischen Kirchen in Livland sollten unversehrt erhalten werden. Endlich versprachen die Livländer, mit Polen und Litthauen kein Bündniß zu errichten. Für Pleskau wurde eine besondere Friedensurkunde von beinah gleichem Inhalte ausgestellt [66]. Als der Hochmeister wegen der Lehnshuldigung von Polen bedrängt wurde, kam Kaiser Maximilian auf den Gedanken, zum Besten des Ordens ein Bündniß mit Rußland wider Polen zu schließen und fing zu diesem Zwecke im J. 1513 Unterhandlungen mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem Kurfürsten von Sachsen und dem Könige von Dänemark an [67]. Zugleich suchte er um die Wiederherstellung des hanseatischen Comptoirs in Nowgorod und die Zurückgabe der auf Joanns Befehl weggenommenen Waaren an. Letzteres wurde verweigert, denn die Güter seien eines Vergehens wegen eingezogen worden, in Betreff des ersten Punkts sollten sich „die Lübecker und die „zwei und siebzig mit ihnen verbundenen Städte mit der schuldigen Bitt„schrift an die Statthalter von Nowgorod und Pleskau wenden, aus „Freundschaft für den Kaiser sollte dann der Handel mit den Deutschen „befohlen werden [68]."

Es erfolgte nun ein Vertrag der Hansa mit den Statthaltern von

Nowgorod, durch welchen die erstere sich von aller Gemeinschaft mit dem König Sigismund von Polen, der mit Rußland in Krieg lag, lossagte und versprach, dem russischen Großfürsten in allen Stücken zu Willen zu sein, wogegen den Deutschen ihre Höfe und Kirchen in Nowgorod wieder eingeräumt wurden [69]. Im Jahre 1517 schloß sogar der von den Polen bedrängte Hochmeister ein Bündniß mit Rußland gegen dieselben, an welchem übrigens Livland nicht Theil nahm, und fünf Jahre später wurde am 1. September der Friede zwischen Rußland und Livland (und zwar livländischer Seits von Timen von der Borg und Johann Lode) auf zehn Jahre erneuert, wobei die Livländer sich auch verpflichteten, kein Verständniß mit Polen zu unterhalten [70]. Im Jahre 1531 wurde der Friede wiederum auf 20 Jahr verlängert, nachdem der Großfürst den Zorn fallen lassen, den er auf Livland geworfen, weil der Meister, Erzbischof, Bischöfe und das Land von seinem Erbe Nowgorod und Pleskau zum Könige von Polen getreten, und sollte Livland sich nicht mehr zu Polen und Litthauen wenden [71].

Dies war die Frucht der glänzenden Siege Plettenbergs, indessen schimmern die ungemessenen Ansprüche der Russen auf Livland aus den Ausdrücken des letzten Vertrags deutlich hervor. Der funfzigjährige Aufschub, den Livland genossen hat, ist insofern von unschätzbarem Werthe für dasselbe gewesen, als Polen im Anfange des 16. Jahrhunderts noch im Kampfe mit dem Deutschorden begriffen, weder fähig noch geneigt war, Livland gegen die Russen zu schützen und eine Eroberung dieses Landes durch seine kriegerischen Nachbarn damals wohl mit nichts anderm, als mit einer furchtbaren und bleibenden Verwüstung und Entvölkerung geendet hätte. Die Zaren des 16. Jahrhunderts glichen nicht Peter dem Großen, achteten europäische Cultur wenig und verstanden es nicht, jedes Volk nach seinen Eigenthümlichkeiten zu regieren, wie Peter der Große es in seinem denkwürdigen Generalreglement vom Jahre 1720 angeordnet hat.

Kapitel II.

Innerer Verfall des Deutschordens und Säcularisation desselben in Preußen. 1509—1525.

Während Livland der Ruhe genoß, ging der Deutschorden in Preußen mit raschen Schritten seiner Auflösung entgegen, welche auch die beinahe völlige Trennung des livländischen Ordens von seinem Hauptstamme in Preußen zur Folge hatte.

Herzog Friedrich von Sachsen, der im Jahre 1498 mit Zustimmung

des Deutschmeisters und des livländischen Ordensmeisters zum Hochmeister gewählt worden war [72] und dies Amt 13 Jahr lang bekleidete, beschäftigte sich mit einer geistlichen Reformation des Ordens nicht mehr, vielleicht weil er die Unmöglichkeit einsah, bekümmerte sich nur um das äußere Verwaltungswesen, betrachtete die Comthure nur als Districtsbeamten und erlaubte Ordensrittern außerhalb der Convente zu leben, um als Aufseher bei irgend einem Zweige der Verwaltung thätig zu sein [73]. So verweltlichte sich der Orden immer mehr. Im Jahre 1508 dachte man daran, dem Erwerbe und dem Besitze von Eigenthum unter den Ordensbrüdern, als einem zum Verderben des Ordens führenden Mißbrauche im Sinne der ursprünglichen Stiftung des Ordens, vorzubeugen. Der deshalb vom Ordensmarschall vorgelegte Plan ging aber nur auf größere Strenge bei der Aufnahme von Ordensbrüdern, auf jährliche Visitationen und auf die Einrichtung der Verpflegungsanstalten für Greise und Kranke [74]. Selbst dieser Plan, obwohl von Plettenberg gebilligt, kam nicht zur Ausführung. Auch das Ordensgesetzbuch sollte reformirt werden [75] und die vom Hochmeister vorgeschlagenen Abänderungen erhielten Plettenbergs Zustimmung [76]. Der livländische Ordensmeister scheint auch schon damals darauf gedacht zu haben, sich vom Hochmeister möglichst unabhängig zu machen, denn im Jahre 1500 ward auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen, daß er gleich dem Hochmeister und andern Reichsfürsten die Ordenslande vom römischen Reiche unmittelbar zu Lehn erhalten sollte.

Unterdessen gestalteten sich die Verhältnisse mit Polen immer drohender. Plettenberg hatte vergebens versucht, in sein Bündniß mit Litthauen Bestimmungen über das Verhältniß des Hochmeisters zu Polen aufzunehmen, ohne daß der Hochmeister entschieden beitrete. Derselbe rüstete daher und vermochte seinen Bruder, den Herzog Georg von Sachsen, dem Könige durch eine Gesandtschaft den Huldigungseid von Seiten des Hochmeisters zu verweigern und im äußersten Falle nur die Leistung der Rathspflicht zu versprechen. Darüber starb der König [77]. Sein Nachfolger, König Sigismund, verlangte vom Hochmeister die durch den ewigen Frieden versprochene Lehnshuldigung und klagte über räuberische Einfälle. Plettenberg und Herzog Friedrich kamen im März 1507 zusammen und beschlossen ein gegenseitiges Hülfsbündniß mit Zuziehung des Erzbischofs von Riga und der Bischöfe in Livland und Preußen. Sollten die Litthauer dem Könige gegen Preußen Beistand leisten, so sollte Plettenberg trotz seines damaligen Bündnisses mit Litthauen gegen dasselbe feindlich verfahren. Um den Orden in Livland zu seinem nach Ablauf des sechsjährigen Beifriedens mit den Russen möglicher Weise zu

erneuernden Kampfe zu stärken, sollte der Hochmeister die Kur- und andern Reichsfürsten ersuchen, auch in ihren Ländern Ablaßgelder für den Orden sammeln zu lassen [78]. Kurz darauf verlangte der Hochmeister von Plettenberg, er solle nach Breslau, wo über die Lehnshuldigung verhandelt werden sollte, Gesandte schicken und sich nicht ohne sein Wissen in ein Bündniß mit Polen gegen die Russen einlassen [79]. Der livländische Ordensmeister hatte auch kaum seinen Frieden mit Rußland auf vierzehn Jahr verlängert, als er (am 26. November 1509) dem Hochmeister gegen einen etwanigen Angriff aus Polen seinen Beistand versprach, sobald sein Bündniß mit Polen abgelaufen sein würde, was freilich erst in zwei Jahren der Fall sein konnte [80]. Zwar untersagte der vom Ordensprocurator gewonnene Papst dem Könige alle Feindseligkeiten und dem Hochmeister die Beschwörung des ewigen Friedens und folglich auch die Huldigung und übertrug die Untersuchung der ganzen Streitsache zwei Kardinälen (im Jahre 1509). Desgleichen beschloß der Reichstag zu Worms auf die durch die persönliche Anwesenheit des Hochmeisters unterstützte Vorstellung desselben, wie eine der Krone Polen geleistete Huldigung den Verband des Ordens mit dem Reiche zerreißen würde, in dieser Angelegenheit gütlich zu vermitteln, im Falle aber der König sich zu keiner Ausgleichung verstehen wolle, dem Orden beizustehen. Der König von Polen bestand aber auf seinem Recht als Oberlehnsherr und wollte sich auch nach Herzog Friedrichs Tode in die Wahl eines neuen Hochmeisters einmischen [81]. Auf dem Tage zu Thorn schlugen die polnischen Gesandten vor, den König selbst zum Hochmeister zu wählen, oder da derselbe verheirathet war, den jedesmaligen Thronfolger (der also unverehelicht bleiben sollte), so daß Königreich und Orden ein ewig unzertrennlicher Körper werden sollten. Der zum Hochmeister mit Plettenbergs Zustimmung [82] schon gewählte Markgraf Albrecht von Brandenburg sollte vom Könige seinem fürstlichen Stande gemäß versorgt werden. Dieser wunderliche Vorschlag, der nur wegen der aus ihm hervorleuchtenden Tendenzen merkwürdig ist, konnte natürlich keinem Theile genügen, dem Könige am wenigsten. So schwach war aber der Orden schon geworden, daß der Deutschmeister und seine sämmtlichen Gebietiger dem Hochmeister für den Fall eines Krieges nur eine Beihülfe von tausend Mann versprechen konnten [83]. Auf einem neuen Tage zu Petrikau im Herbste 1511, auf welchem auch zwei Abgesandte des livländischen Ordensmeisters erschienen [84], verlangte der König sogar, daß der Hochmeister nur ihn, nach dem Papste, zum Herrn anerkennen, dem ewigen Frieden gemäß polnische Edelleute zur Hälfte in den Orden aufnehmen und mit Aemtern ver-

sehen, auf die ihm aberoberten Lande Verzicht leisten und das Bisthum Kulm vom Erzbisthum Riga trennen solle.

Den bedrängten Orden rettete für diesmal ein sehr drohender Einfall der Russen in Litthauen [85]. Der König forderte sowohl den Hochmeister als den Ordensmeister zur Beihülfe auf [86], der Hochmeister wollte aber diesen Zwischenvorfall zu einem Kriege mit Polen benutzen. Sowohl Plettenberg als der Deutschmeister riethen es ihm ab und meinten, man solle vom Könige nur einen Anstand auf zwei oder drei Jahre zu erlangen suchen. Auf den Rath Plettenbergs und mehrerer deutscher Fürsten sagte der Hochmeister sogar dem Könige die verlangte Hülfe unter Bedingung der Zustimmung seiner Stände zu [87]. Nach dem Rückzuge der Russen aber gewährte der König einen Aufschub nur bis Martini [88]. Unterdessen verbot Kaiser Maximilian dem Orden die Annahme des Petrikauer Abschieds und gebot ihm, fest bei dem Reiche zu bleiben. Denn obwohl der Hochmeister sowohl als der livländische Ordensmeister kürzlich die Aufnahme Preußens und Livlands in die neue Kreiseintheilung des Reichs verweigert hatten, weil sie zufolge derselben zu lästigen Hülfsleistungen angezogen zu werden fürchteten (im Jahre 1512) [89], so war doch die völlige Einverleibung Preußens ins Königreich Polen und seine Trennung vom Reiche, dem letztern offenbar schädlich und für die Zukunft gefährlich. Zugleich arbeitete er auf eine Verbindung des Ordens mit mehrern deutschen Fürsten, Dänemark, der Wallachey und Rußland gegen Polen und schickte deswegen eine Gesandtschaft nach Moskau [90]. Der Hochmeister hatte die Sache an den Papst bringen wollen und Plettenberg dringend aufgefordert, ebenfalls Gesandte nach Rom zu schicken [91], worin derselbe auch einwilligte [92]. Dennoch fürchtete der Hochmeister, Plettenberg möchte sich, aus Furcht vor einem Einfalle der Russen, mit dem Könige von Polen gegen dieselben verbinden [93], denn obwohl im Jahre 1509 zwischen Livland und Rußland ein vierzehnjähriger Beifriede abgeschlossen war, so konnte dieser doch leicht gebrochen werden, wenn Plettenberg dem Könige den von ihm verlangten Beistand gegen die schon rüstenden Russen leistete, da dies den Bedingungen des Beifriedens ausdrücklich zuwider war (im J. 1513). Der Papst befahl zuerst dem Orden, seiner Verpflichtung gegen den König nachzukommen, dann forderte er die ganze Angelegenheit vor das in Rom zu haltende Concilium, dessen Autorität der König aber nicht anerkannte. Der Kaiser verbot dem Hochmeister jede unmittelbare Unterhandlung mit Polen, schloß auch mit Rußland ein Bündniß ab (im J. 1514) [94] und befahl dem Orden, sich zum Kriege zu rüsten. Allein während der Hochmeister zu diesem Zwecke die letzten Kräfte des Landes durch eine außerordentliche Hülfssteuer anstrengte und

Russen und Polen mit wechselndem Glücke mit einander fochten [95], forderte Papst Leo X. den livländischen Ordensmeister auf, zwischen beiden Theilen zu vermitteln, damit der König von Polen den Ungarn gegen die Türken beistehen könne [96]. Diesen Auftrag scheint Plettenberg nicht übernommen zu haben, er übersandte vielmehr dem Hochmeister ein Schreiben des russischen Großfürsten, in welchem derselbe sich mit ihm wider den König von Polen verband (am 22. Mai 1515) [97]. Plötzlich neigte sich der Kaiser auf des Königs von Polen Seite, denn derselbe war ein Bruder des Königs von Ungarn und Böhmen, dessen Reiche der Kaiser seinen Nachkommen durch eine Doppelheirath zu verschaffen hoffte. Auf dem Tage zu Presburg, wohin der Kaiser Ordensgesandte beschieden hatte und auch livländische Abgeordnete abgingen [98], erklärte er und zwar namentlich am Tage der Abschließung der von ihm gewünschten Heirathsverträge (am 22. Juli 1515), daß er den Orden in Preußen nicht ferner der polnischen Lehnshoheit entziehen, sondern den ewigen Frieden als gültig anerkennen wolle [99].

Da außerdem noch ein Friede Polens mit Rußland in Aussicht stand, so sah sich der Orden nur auf seine eignen schwachen Kräfte verwiesen, die von einigen Verwandten des Hochmeisters aus dem brandenburgschen Hause zugesagte Hülfsleistung abgerechnet. Der Hochmeister hielt mit Plettenberg, zu dem er in den freundschaftlichsten Beziehungen stand, eine Zusammenkunft zu Memel und verabredete mit ihm (im Frühjahr 1516) einen Kriegsplan [100]. Zehntausend Mann hoffte der Hochmeister anwerben zu können, 100,000 Gulden sollten durch Güterverpfändungen zusammengebracht, 300,000 vom Hochmeister und den beiden Ordensmeistern dargeliehen, um Geschütz aber mehrere deutsche Fürsten ersucht werden [1]. Dieser Plan beurkundet die Schwäche des Ordens, aber auch er wurde nicht ausgeführt. Der Deutschmeister versagte seine Zustimmung und rieth zu einem gütlichen Vergleich, weil der Kaiser sich mit Polen verglichen habe. Maximilian, der den Orden nicht ganz fallen lassen wollte, drang zwar in den König, keine Feindseligkeiten zu unternehmen (1517), und die öffentliche Meinung, welche jede Annäherung an die „ungläubigen" Russen verabscheute, mit Recht verachtend, trat der Hochmeister mit dem Großfürsten Joann Wassiljewitsch in Unterhandlung [2], was auch ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Polen zur Folge hatte (am 10. März 1517) [3]. Dies Bündniß, für welches der Großfürst später ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben der Kurfürsten erhielt (im J. 1519) [4], half dem Orden wenig, obwohl der Großfürst wiederholt Gelder schickte [5]. Ordensmeister, Prälaten und Ritterschaften von Livland beschlossen auch ein Bündniß mit Dänemark, das die obenerwähnten Vorschläge des Kaisers

kalt aufgenommen hatte, und Plettenberg wollte einen Gesandten dahin abschicken (im J. 1519) [6]. Im folgenden Jahre erschien auch wirklich ein Hülfsheer von 2000 Dänen in Königsberg [7].

Während des Jahrs 1519 wandte ein Einfall der krimschen Tataren in Polen den drohenden Angriff noch ab. Als er im folgenden Jahre erfolgte, konnte der Hochmeister das Land vor den fürchterlichen Verwüstungen der Polen und ihrer tatarischen Söldner nicht schützen, und das ganze Ordensgebiet bis Königsberg ging bis um Pfingsten verloren [8]. Der Großfürst, welcher kürzlich wiederum Geld nach Livland geschickt hatte, erklärte sich zu weitern Subsidien und zwar für 10,000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter bereit, wenn der Hochmeister seine Städte zuvor wieder erobert haben und auf Krakau losgehen würde [9], und schickte erst in den zwei folgenden Jahren wieder Geld [10]. Desgleichen versagte auch der Bischof von Dorpat und Reval jede Hülfe [11] und statt der verlangten 600 Reisigen hatte Plettenberg nur 100 Gewaffnete geschickt [12], welche bei Bartenstein mit den Polen kämpften, aber gänzlich geschlagen wurden [13]. Vergebens erscholl der wiederholte Hülferuf des Hochmeisters [14]. Plettenberg und seine Gebietiger riethen zum Frieden, selbst auf alle Bedingungen, und lehnten auch die Beschickung eines zu Thorn eröffneten Friedenscongresses ab, weil der Hochmeister und seine Räthe dem Könige ihre Antwort schon gegeben hätten (am 21. Juli 1520). Sie protestirten sogar förmlich gegen die Fortsetzung des Kriegs und sagten sich von aller Verbindlichkeit im Falle eines unglücklichen Ausgangs los (am 24. Juli) [15]. Plettenbergs Vorstellungen an den Markgrafen Wilhelm von Brandenburg und die übrigen Regenten von Preußen, wegen einer dem Orden zu leistenden Unterstützung (vom 6. Juli 1520 [16]), blieben ohne Erfolg.

Dagegen benutzte er die Bedrängniß des Hochmeisters, mit dem man in Livland ohnehin wegen seiner dem livländischen Ordenskanzler erwiesenen Ungnade [17] und seiner Bevorzugung der Familie Schönberg [18] unzufrieden war, um von ihm die völlige Abtretung Harriens und Wierlands auf Grund des Briefs des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom 24. April 1459, so wie das Versprechen der jedesmaligen Bestätigung der livländischen Meisterwahlen zu fordern, nur unter dieser Bedingung die gewünschte Geldunterstützung versprechend [19]. Der Hochmeister ging darauf ein, wie die von ihm besiegelte und vom rigaschen Erzbischofe am 28. October 1520 transsumirte Urkunde vom 29. Septbr. [20] beweist. Plettenberg schickte ihm wirklich 30,000 Horngulden (26,666 Mark) und sandte wieder 100 Reisige, die früher abgeschickten abzulösen [21]. Hiemit waren aber die Verhandlungen über diese wichtigen, das Band

zwischen dem livländischen Orden nnd seinem Hauptstamme bedeutend lokkernden Concessionen noch nicht beendet. Namentlich wollte der Hochmeister die harrisch-wierische Ritterschaft noch nicht ihres Eides entlassen [22] und benutzte die Wünsche Plettenbergs zu erneuerten Geldforderungen.

Nur auf kurze Zeit besserte sich im Herbst 1520 die Lage des Hochmeisters in Folge des Zuzugs eines in Deutschland mühsam angeworbenen Söldnerheers von 14,000 Mann. Es empörte und verlief sich bald aus Mangel an Sold und Brod. Die Noth war im Lande so groß, daß z. B. die von Livländern besetzte Stadt Wormdit von ihnen wegen Mangel an Lebensmitteln verlassen werden mußte [23]. Der Hochmeister verlangte vergebens von Plettenberg ein Darlehn von 100,000 Gulden zur Befriedigung der Söldner gegen Verpfändung zweier preußischen Gebiete [24]. Vergebens forderte er den Bischof von Dorpat und Reval, ehemaligen Ordensprocurator, auf, eine Anleihe in Livland zu negociren [25]. Auch der Erzbischof von Riga schlug jede Geldunterstützung ab [26], die großen Summen anführend, die ihm die Instandsetzung seines Erzbisthums gekostet habe. Der Hochmeister war erschöpft, allein der König von Polen war es nicht minder und so willigte derselbe darin ein, die Huldigungsangelegenheit einem schiedsrichterlichen Spruche zu überlassen und einen vierjährigen Waffenstillstand zu Thorn abzuschließen (1521) [27].

Eine nur kurze Waffenruhe voraussehend, fuhr der Hochmeister in seinen Geldforderungen an die beiden Ordensmeister fort. Der Deutschmeister gab allmälig 180,000 Gulden [28], der livländische aber erklärte, keine andere Unterstützung als sein Kirchen- und Tischgeschmeide geben zu können [29]; denn die Gebietiger hätten kein Geld und den Bauern könne, ohne sie zu ruiniren und zum Fortlaufen zu bringen, keine Schatzung auferlegt werden [30]. Zwar wurde dem Hochmeister sowohl aus Rußland [31] als aus Livland [32] Geld im Sommer 1522 geschickt, allein 35,000 Goldgulden, die er dem Kurfürsten von Brandenburg schuldig war, erklärte Plettenberg im Namen seiner Mitstände und nach gehaltenem Landtage nicht zahlen zu können [33]. Nur für den Fall der noch nicht stattgefundenen vollkommenen Abtretung Harriens und Wierlands durch Entlassung von ihrem Eide bot Plettenberg später (im J. 1523) 20,000 Horngulden (17,777 Mark) an, der Hochmeister aber forderte mehr [34]. Der Deutschmeister ging noch viel weiter. Er benutzte die Unzufriedenheit seiner Mitgebietiger, um seinen Collegen in Livland aufzufordern, dem Hochmeister wegen seiner willkührlichen und ohne Zuziehung seiner Mitmeister geführten Verwaltung Vorwürfe zu machen [35]. Plettenbergs Antwort ist nicht bekannt. Der Deutschmeister aber folgte dem vom livlänqischen Meister vor drei Jahren gegebenen Beispiele, und als der Hoch-

meister wieder Geld brauchte, verlangte er die Unabhängigkeit der Deutschmeisterwahl von der hochmeisterlichen Bestätigung (im J. 1523). Trotz der traurigen Lage des Hochmeisters, dessen Finanzen durch die Stockung von Handel und Wandel in Folge des Zwistes zwischen dem Könige von Dänemark und den Hansestädten [36] ganz erschöpft waren, schlug er das Ansinnen des Deutschmeisters ab.

Rettung kam ihm von einer andern Seite, von der er es kaum erwartet hatte, nicht durch auswärtige Hülfe, sondern durch eine völlige Umgestaltung oder vielmehr die Auflösung des preußischen Ordenstheils. Als Papst Hadrian VI. auf eine Reformation desselben im Geiste seiner ursprünglichen Stiftung drang, wandte sich der Hochmeister, der, während eines längern Aufenthalts in Deutschland, Luthers Lehren hatte kennen lernen, an den großen Reformator und sandte ihm das Ordensbuch zur Verbesserung desselben. Der eben so hellsehende als glaubenseifrige Luther rieth ihm bei einer persönlichen Zusammenkunft in Wittenberg, „die alberne und verkehrte Ordensregel" abzuschaffen, sich zu verheirathen und Preußen in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln. Zugleich erließ er an die deutschen Ordensherren eine Ermahnung, „falsche Keuschheit zu zu meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit zu greifen", worauf sofort mehrere Ordensritter in Preußen, Deutschland und Livland sich verehelichen und vom Orden lossagen wollten. Auch Plettenberg stand schon mit Luther in Verbindung [37]. Der Hochmeister, fürchtend, der Orden möchte durch seine Verweltlichung ganz in Polens Hände kommen, erklärte sich anfangs dagegen, forderte Plettenbergen auf, jeden Ordensritter, der mit ähnlichen Gedanken umginge, aufs strengste zu bestrafen [38], und zeigte die Sache sogar dem Papste an. Indeß verbreitete sich Luthers evangelische Lehre, die schon im J. 1518 in Danzig gepredigt wurde, mit reißender Geschwindigkeit in ganz Preußen. Priester, Mönche und Nonnen verheiratheten sich, selbst der hochgebildete Bischof von Samland, Georg von Polenz, begünstigte die Verbreitung der neuen Lehre [39]. Soweit war es mit dem Orden schon gekommen, daß wer sich im Ordensmantel zeigte, vom Volke verspottet wurde und der Hochmeister den Rittern das Tragen ihrer Mäntel ganz erließ und nur noch die Ordenskreuze beizubehalten vorschrieb [40]. Den Volkstumulten, den Plünderungen von Kirchen und Klöstern wehrend, trug er dennoch dem Bischof von Samland auf, in alle Ortschaften evangelische Prediger auszusenden. Die Convente leerten sich allmälig, der Orden schien sich aufzulösen. Diese Vortheile benutzten der Deutschmeister und, wie es scheint, auch Plettenberg, nur darauf bedacht, sich von jeder Unterthänigkeit gegen den Hochmeister loszumachen, um ihn beim Papste zu verklagen und diesen für ihre Wünsche zu stim-

men[41]. Der Hochmeister wollte nun zu Gunsten des Herzogs Erich von Braunschweig, Komthurs zu Memel, abdanken, ins weltliche Leben zurück und in Französische Dienste treten. Der König von Polen, hievon unterrichtet, forderte ihn auf, die Hochmeisterwürde ihm selbst abzutreten, Land, Leute und Geld dafür versprechend (1524). Um seine dringendsten Geldbedürfnisse zu befriedigen, beschloß er endlich, sich in die Forderungen des livländischen und des Deutschmeisters zu fügen. Nachdem ihm Plettenberg die gewünschte und auf 24,000 Goldgulden (21,333 Mark in 9600 rhein. Gld. gezahlt) gesteigerte Geldsumme zugesandt[42] und auf eine päpstliche und kaiserliche Bestätigung der Uebereinkunft vom Jahre 1520 verzichtet hatte[43], wurde am 24. Januar 1525 zwischen beiden Theilen ein mit derselben übereinstimmender Vertrag geschlossen[44] und am 16. Februar Harrien und Wierland vom Hochmeister ihres Eides entlassen[45]. Die Hoheitsrechte des Hochmeisters über den livländischen Orden wurden zwar ausdrücklich vorbehalten, verloren aber bald alle Bedeutung. Daß der livländische Ordensmeister hiedurch Reichsfürst geworden sei, wie behauptet worden ist, wird schon in einer im würtembergschen Staatsarchive befindlichen kurzen Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrh. ausdrücklich bestritten, weil die Ordensmeister schon früher kaiserliche Regalien erhielten und ihnen nur das persönliche Erscheinen am kaiserlichen Hofe zum Empfang derselben, wegen ihrer weiten Entfernung, erlassen wurde, wie namentlich aus einem Rescript des Kaisers Maximilians I. zu ersehen. Die sämmtlichen Privilegien des livländischen Ordens, unter Andern die freie Meisterwahl, wurden ihm aber am 5. August 1527 durch Karl V. bestätigt[46]. Seitdem näherte sich Plettenberg dem deutschen Reiche wieder, beschickte den Reichstag und zahlte die Kammergerichtssteuer, dasselbe thaten die livländischen Prälaten. Seit der Auflösung des Deutschordens in Preußen legten sie alle einen Werth darauf, als unmittelbare Reichsfürsten und nicht als Untergeordnete des neuen Administrators des Deutschordens zu erscheinen. Früher hatte Plettenberg im Gegentheil, vom Reiche wenig Schutz und nur lästige Anforderungen zu Reichssteuern, Türkenzügen und dergleichen erwartend, sich vom Reiche fern gehalten. Gegen den Augsburger Reichstagsschluß vom Jahre 1500, nach welchem er gleich andern Reichsfürsten seine Besitzungen mit den Regalien von deutschen Königen zum Lehn nehmen sollte, protestirte er. Im Jahre 1507 wurden Appellationen ans Reich verboten und fünf Jahre später ward die Zuziehung Livlands zur Kreiseintheilung des deutschen Reichs abgelehnt. Nun aber wurde er im vollsten Sinne unmittelbarer Reichsfürst und Territorialherr.

Seines Einflusses über die übrigen Ordenstheile in Liv- und Deutsch-

land für die Zukunft beraubt, sah hingegen Albrecht sich nur auf die eigenen schwachen Kräfte angewiesen. Selbst bei seinen unmittelbaren Untergebenen fand er überall Widerstand, denn nach der Keuschheit und Armuth war auch der Gehorsam verschwunden. Spuren hievon zeigten sich auch in Livland und Plettenberg hatte schon mehrmals gegen widerspenstige Ordens- und andere Ritter Strenge anwenden müssen, die sich dann nicht scheuten, sich an fremde Fürsten zu wenden. So fand der vom Ordensmeister abgesetzte Comthur Jasper von Mönnichhausen in Bremen beim Erzbischofe Schutz [47]. Der esthländische Adlige, Hermann Szöge, der sich über den Ordensmeister ungebührlich geäußert, bei der dänischen Regierung über ihn geklagt, sich dem Rechte und Gerichte seiner Standesgenossen entzogen haben sollte und laut erklärte, aus Livland wegziehen zu wollen, verließ es heimlich (im Frühling 1514) in Gesellschaft des Oeselschen Dekans Wettberg [48], der durch falsche Urkunden sich das nöthige Reisegeld verschafft hatte [49]. Beide wurden in Preußen angehalten [50] und Plettenberg bat den Hochmeister, dessen Entscheidung sie sich unterworfen hatten [51], den Szöge auf ewige Zeiten aus Livland zu verbannen [52]. Szöge fand indessen beim Könige von Polen und am päpstlichen Hofe Schutz [53], wurde auch auf sein eidliches Versprechen, sich wieder stellen zu wollen, aus der Haft entlassen [54]. Unterdessen waren seine Güter, die er auf 300,000 Mark schätzte, eingezogen worden [55]. Szöge ging nach Rom und klagte über den Hochmeister und Ordensmeister [56], doch machte sein im Jahre 1516 erfolgter Tod den weitern Streitigkeiten ein Ende [57].

Der Papst, vom Fortgange der Reformation in Preußen unterrichtet, drohte, den Hochmeister abzusetzen; aus Deutschland war gegen Polen keine Hülfe zu erwarten und der Hochmeister, der sich in jenem Lande befand, wagte kaum, in dieser Eigenschaft nach Preußen zurückzukehren, wo in Luthers Auftrag [58], schon seit einem Jahre, dessen eifriger Anhänger, Dr. Briesmann, das Volk darauf vorbereitet hatte, den Hochmeister als weltlichen Fürsten wiederzusehen. Säcularisation des Ordens unter auswärtigem und zwar polnischem Schutz schien Albrecht das einzige Mittel zur Rettung. Durch Vermittlung seines Bruders, des Markgrafen Georg von Brandenburg und des Herzogs Friedrich von Liegnitz fing er zu Krakau Unterhandlungen mit dem Könige von Polen an, die auch schon am 8. April 1525 zum gewünschten Ziele, zu einem Frieden führten, durch welchen Preußen in ein erbliches Herzogthum unter Polens Lehnsherrlichkeit verwandelt wurde.

Hocherfreut sprach Luther: „siehe dies Wunder, mit vollen Segeln eilt jetzt das Evangelium nach Preußen [59].“ Durch die Auflösung des Ordens in Preußen war das Land vor vollkommener Zerstückelung und

Unterjochung gerettet und zugleich der Sieg der Reformation, die Einführung „eines christlichen Regiments" daselbst gesichert, wie der neue Herzog seinem ehemaligen Mitbruder Plettenberg wissen ließ [60]. Der König von Polen bat daher auch den Erzbischof von Riga, seine Anhänglichkeit an den katholischen Glauben betheuernd, ihn bei dem Papste zu entschuldigen, indem er versicherte, über das Aufgeben des Ordens mit dem neuen Herzog gar nichts verhandelt zu haben, indessen sich doch für verpflichtet erklärte, demselben gegen jeden Angriff beizustehen [61]. Warum Plettenberg dem Beispiele Albrechts nicht folgte, werden wir im nächsten Kapitel sehen. Vorläufig erkundigte er sich nur beim Herzoge Albrecht über seine Gründe zu der ihn, Plettenbergen, befremdenden Veränderung [62]. Hierauf antwortete [63] der Herzog durch eine besondere Botschaft und rechtfertigte sich später auch darüber, daß er die Regalien über Preußen und Livland vom Kaiser zu empfangen unterlassen hatte, wobei er sich indessen doch bei einem etwanigen Angriffe der Hülfe aus Livland versichert hält [64]. So schien der Herzog die Verbindung zwischen beiden Ländern noch nicht ganz zerreißen zu wollen, obwohl die bisherige Unterordnung Livlands unter Preußen von selbst aufhören mußte und höchstens Bündnisse, wie z. B. das vom Jahre 1529 zwischen dem Herzoge und dem Erzbischofe von Riga [65] oder Versicherungen friedlicher Gesinnungen, wie die Plettenbergs im J. 1526 [66], die frühern Beziehungen in Erinnerung bringen konnten.

Das Verhältniß zwischen dem von den Ordensbrüdern, dem Papste und den katholischen Mächten als ein Abtrünniger gehaßten Herzoge und dem Orden in Livland und Süddeutschland wurde aber bald zu einem ziemlich gespannten. Aus einem Schreiben Plettenbergs vom 6. Juli 1527 an den rigaschen Erzbischof Johann Blankenfeld sieht man, daß derselbe die Hochmeisterwürde für sich selbst in Anspruch nahm, da er mit seinem Orden „am Ende der Christenheit vor den grausamen und unmilden Russen gesessen" und daß Blankenfeld in diesem Sinne in Rom und bei den deutschen Fürsten unterhandelt hatte, daher es Plettenberg sehr verdroß, daß auf einer Tagfahrt zu Mergentheim, an welcher die livländischen Gebietiger nicht Theil genommen hatten, nicht nur ein Deutschmeister, sondern sogar ein künftiger Hochmeister gewählt worden war. Obwohl nun in demselben Briefe [67] Plettenberg erklärt, daß er nur den Kaiser und den Papst als seine Oberherren anerkenne und seine Macht auch allerdings der des Ordens in Süddeutschland überlegen war, dessen Besitzungen nur aus zerstreuten Balleien bestanden, so blieb es dennoch bei jener Wahl und Plettenberg scheint keine weitern Ansprüche auf die Hochmeisterwürde gemacht zu haben. Allerdings galt nach den Orselnschen Statuten und dem bisherigen Gebrauche der Deutschmeister für den na-

ürlichen Stellvertreter des Hochmeisters. Plettenberg trat also mit dem Deutschmeister Walther von Cronenberg in Verbindung und schickte ihm Gesandte[68]. Derselbe gerirte sich auch als Hochmeister, bestätigte im Jahre 1528 die livländischen Ordensprivilegien[69] und im Jahre 1533 den Coadjutor von Brüggenoy[70], am 6. October 1541 den Coadjutor von der Recke und am 29. December 1551 den Ordensmeister von Galen. Auch in spätern Jahren wurden von den livländischen Meistern wiederholt Gesandte an den Administrator des Ordens geschickt und die brieflichen Mittheilungen zwischen ihnen scheinen erst mit dem Bestande des Ordens in Livland aufgehört zu haben. Die Reichsacht, in welche Herzog Albrecht von Preußen verfiel, machte bei den beiden Meistern Pläne zur Wiedereroberung des ihnen entfremdeten Preußens rege, wie namentlich aus einem Schreiben des Coadjutors von Fürstenberg an den Administrator vom 16. September 1556 hervorgeht. Sie wurden zwar nicht ausgeführt, bewirkten aber doch eine Spannung mit dem Herzoge und nöthigten denselben zu Vorsichtsmaßregeln.

Kapitel III.

Innere und vorzüglich kirchliche Verhältnisse unter der Regierung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg. Reformation.

Vom Jahre 1494—1535.

Nachdem durch die wolmarsche Affpröke vom Jahre 1491 Riga vom Orden und dem Erzbischofe zugleich gedemüthigt worden, war der Orden entschieden zur ersten Macht und dessen Meister zum factischen Landesherrn in ganz Livland geworden. Die Bischöfe, ja sogar der Erzbischof, traten gegen ihn zurück. Er leitete hauptsächlich, obwohl mit Zustimmung seiner Mitregenten und Stände, wie wir oben gesehen haben, die auswärtigen Verhältnisse. Zur Eintracht der Regenten trug sowohl Plettenbergs als der Erzbischöfe Michael Hildebrand (welcher im Jahre 1502 sogar den Ordensmeister ins Feld begleitete) und Jaspar Linde Mäßigung und friedlicher Character, ferner seit dem Jahre 1525, (namentlich seit Lohmüllers Vorstellung an den Landtag zu Wolmar) die Schwächung der bischöflichen Macht durch die Kirchenreformation bedeutend bei. Die Regierungszeit Walters von Plettenberg bildet daher auch einen Abschnitt für die Geschichte von ganz Livland[71].

Den Anfang seiner Regierung bezeichnete noch der Nachhall der alten Streitigkeiten. Plettenberg ließ ruhig die Stadt Riga gegen die

wolmarsche Afspröcke protestiren. Das geschleifte Ordensschloß mußte aber versprochener Maßen an seiner jetzigen Stelle wieder aufgebaut werden und wurde zuletzt noch mit der heiligen Jungfrau und Plettenbergs Bilde über dem damaligen Hauptthore geschmückt. Das Bild hat sich bis jetzt erhalten und trägt die Jahrszahl 1515. Als im Jahre 1497 der rigasche Rath das Münzrecht allein und selbstständig auszuüben begann, verbot es ihm Plettenberg, doch nur vorläufig, bis er sich mit dem Erzbischofe darüber verständigt haben würde [72]. Erzbischof Michael, ebenfalls friedlich gesinnt, wahrte zwar gegen die Stadt die Rechte seiner Kirche, ließ es aber nicht zu Feindseligkeiten kommen. Das St. Georgenhospital, seit kurzem zum heil. Geist umbenannt, war durch den kirchholmer Vergleich dem Erzbischofe zugestanden worden. Als nun der Rath sich erlaubte, die durch diesen Vergleich dem Erzbischof ebenfalls zugesicherte Competenz Michaels zur Ernennung von Vorstehern desselben anzustreiten, drohte der Erzbischof mit einer Beschwerdeanzeige bei den wendischen Städten und mit kirchlichen Strafen (am 30. April 1503) [73]. Fünf Jahre später aber bot er zu einem friedlichen Vergleiche die Hand [74]. Im Jahre 1564 schickte er der Stadt eine Abschrift der wolmarschen Afspröke mit der Drohung, sie werde vom Dekan auf Oesel die päpstliche Absolution nicht erhalten, wenn sie die Afspröke nicht erfüllte [75]. Auf die Beschlüsse des Basler Concils gestützt, machte er auf dem Landtage zu Lemsal im Juni 1506 den Stadtdeputirten lebhafte Vorwürfe darüber, daß die Stadt den Geistlichen den Erwerb liegender Gründe untersagt hatte [76], verbot (am 28. Juni) dem rigaschen Erzvogte, Verpfändungen von Häusern an den Erzbischof oder das Kapitel zu behindern. Wegen des Landes Titiserw, welches die Stadt im kirchholmschen Vergleiche dem rigaschen Propste abgetreten und der Erzbischof Sylvester im Jahre 1454 urkundlich und mit Zustimmung des Propsts und des Kapitels der Stadt Riga wieder zusicherte, hatte sich die Stadt an den Papst gewandt, welcher durch eine Bulle vom 30. Januar 1478 dem Prior der rigaschen Predigermönche die Untersuchung der Sache auftrug. Der Prior scheint die Urkunde bestätigt zu haben, denn er lud am 22. November 1480 Propst und Kapitel vor, um bei der Bestätigung gegenwärtig zu sein. Diese aber müssen sich seiner Ladung nicht gefügt haben, und auf dem Landtage zu Wolmar wurde die Sache der schiedsrichterlichen Entscheidung Plettenbergs und des Bischofs Heinrich von Kurland unterworfen. Diese entschieden auf Grund des kirchholmschen Vergleichs am Freitage nach Johannis 1512 dahin, daß Propst und Kapitel im Besitze des Landes bleiben sollten und die Urkunde vom Jahre 1454 nicht in Betracht komme, weil sie vom Propste nicht besiegelt worden, das Land der Propstei allein und nicht dem

Kapitel gehöre und jede Veräußerung geistlicher Güter ohne päpstliche Bestätigung ungültig sei. Der Rath ergriff die Appellation an den Papst. Der Erzbischof bewog sie aber, sie nicht weiter zu verfolgen, wie aus einer Urkunde desselben vom 21. Juli 1512 oder 1513 hervorgeht, und er sowohl als der Ordensmeister stellten der Stadt ein Zeugniß darüber aus, daß der Punkt wegen des Kyslandes im kirchholmschen Vertrage von der Beschwörung der Stadt ausgenommen worden sei [77]. Der Rath erklärte sich zu einem gütlichen Vergleiche vor päpstlichen Commissarien geneigt [78], doch kam erst am 2. April 1518 ein Vergleich zu Stande, durch welchen Propst und Kapitel gegen eine Summe von 1205 Mark dem Lande Titijerw mit Ausnahme von Keckau zum Besten der Stadt entsagten. Im Auftrage des Papstes [79] wurde dieser Vergleich vom Erzbischofe am 24. October 1519 bestätigt, womit dieser langwierige Streit ein Ende hatte [80]. Eine andere Differenz zwischen Stadt und Orden wegen Stadtgüter zwischen der kurischen Aa und Dalen, die der Landmarschall in Besitz nehmen wollte, wurde ebenfalls gütlich verglichen, nachdem der letztere von einem päpstlichen Auditor deswegen vorgeladen worden [81].

Uebrigens erhob Plettenberg auf die Besetzung der livländischen Bisthümer dieselben Ansprüche, wie seine Vorgänger. Ohne auf die Wahl des kurländischen Domkapitels zu achten, vermochte er (im Jahre 1500) den Hochmeister, den Papst dahin zu stimmen, daß er den Ordensprocurator Sculteti zum Bischof ernannte. Das Kapitel gab nach und erklärte nur unter dem Vorbehalt gewählt zu haben, daß die Wahl den Häuptern des Ordens genehm sei. Der Elect mußte sein Recht abtreten, — ein offenbares Zeichen des Verfalls der geistlichen Macht [82]. Auf Plettenbergs Gesuch in Betreff des Nachfolgers des Sculteti ging der Hochmeister nicht ein [83], sondern schlug einen andern Kandidaten vor. Derselbe wurde aber zum Bischofe von Pomesanien gewählt und der Papst verlieh Kurland einem gewissen Basnau von Lübeck, der den Orden annahm [84].

Als der Erzbischof Michael am 5. Februar 1509 verstorben, suchte der dem Orden feindselig gesinnte Bischof von Ermeland, der zu diesem Behufe schon früher 2000 Gulden nach Rom geschickt haben sollte [85], beim Papste um dessen Amt nach. Dem rigaschen Kapitel hatte aber der Papst vor kurzem (5. April 1508) sein Wahlrecht zurückgegeben, weniger auf den Grund der deutschen Concordate, — denn obwohl die höhern Stände in Livland deutsch sprachen, so sei es doch ungewiß, ob es zu Deutschland zu rechnen sei, — als um die Wahl in diesem den Schismatikern nahen Lande zu beschleunigen [86]. Es wählte den Domdekan Kaspar Linde,

einen gebornen Westphälinger und einen Mann von sanftem Charakter. Der Hochmeister, der den Bischof Job von Pomesanien dazu bestimmt hatte, trug anfangs dem Ordensprocurator auf, diese Wahl in Rom rückgängig zu machen [87]. Später willigte er in die Wahl, unter der Bedingung, daß der Erzbischof ihm einen persönlichen Besuch auf seiner Rückreise abstatte, was auch geschah [88]. Sein vom Orden angefochtenes Investiturrecht der Landesbischöfe zu sichern, sandte der Erzbischof im Jahre 1513 den Licentiaten Andreas Thiergarten nach Rom. Ueber die Vertheilung der Stiftsgüter zu beständigen Pfründen unter die Domherren, welche Erzbischof Michael versprochen und Papst Julius II. am 9. Juni 1509 genehmigt hatte [89], verglich sich Erzbischof Jaspar nach einigem Zögern mit seinem Kapitel, gab sie am 6. October 1522 nach und ließ sie wiederholt vom Papste bestätigen [90]. Jasper beschäftigte sich lieber mit Bauten und dem so lange vernachlässigten Religionsunterrichte der Landleute. Das Schloß Marienhausen ließ er neu bauen, Kokenhusen mit stärkern Mauern umgeben, Ronneburg mit einem hohen Thurme und die Schlösser überhaupt mit Kanonen versehen. Die Kirchen beschenkte er mit heiligen Gefäßen, z. B. die rigasche Domkirche mit einem großen silbernen Marienbilde, und sammelte dennoch einen bedeutenden Schatz, mit dem er vom Erzbischofe Henning veräußerte Stiftsgüter wieder einlöste. Nach beendigter Erndte bereiste er alljährlich das Land, prüfte die Landleute, belohnte die Fleißigen und ließ die Trägen körperlich züchtigen. Dem St. Antonius-Hause zu Tempzin in Mecklenburg schenkte er im J. 1514 das damals verwüstete und verlassene Schloß Lennewaden zu Errichtung einer Präceptorei eines Klosters, unter Bedingung des Beistands gegen die Russen [91], überließ auch der Tempziner Kirche das Patronat der nahe belegenen Kirche zu Zitow, welches der Graf Gunzelin von Schwerin der rigaschen Kirche im 13. Jahrhunderte verliehen hatte (im J. 1520) [92]. — Noch einen Beweis seiner Friedensliebe gab Plettenberg, indem er mit dem revalschen Bischof Johann Blankenfeld am 29. Juni 1516 sich dahin verglich, daß alle geistliche Sachen künftig an die Bischöfe verwiesen werden sollten, was insofern Bedeutung hatte, als die Stadt Reval in frühern Zeiten von der dänischen Regierung die bischöflichen Rechte erhalten hatte und der Orden als Oberherr der Stadt diese also für sich in Anspruch nehmen konnte. Klagen über den Bischof um Landgüter und in Bauersachen sollten durchs Loos entschieden werden, wenn sich acht Richter darüber nicht einigen konnten [93]. Jaspers Regierung bietet übrigens nichts Merkwürdiges bis zu denjenigen Zeiten dar, wo auch Livland von der Bewegung der Reformation ergriffen wurde.

Die Ursachen zu ihrer schnellen Verbreitung sind nicht schwer zu fin-

den. Sie liegen in der Verderbtheit des päpstlichen Katholicismus und dem Drange der Zeit nach einer gründlichen Umgestaltung desselben, welche bis dahin der Kirchengewalt, selbst den Concilien, nicht hätte gelingen wollen. Daß die Mißbräuche des Papismus auch in Livland tief empfunden wurden, ist schon oben an mehrern Stellen gezeigt worden. Die Geldgier, Feilheit und Gewissenlosigkeit des päpstlichen Hofs, die traurigen Mittel, wodurch man sich von dort einander widersprechende und aufhebende Bullen verschaffen konnte, das päpstliche Schisma und die Kämpfe mit den Concilien, die durch das beständige Anwachsen der geistlichen Güter begünstigte Pracht und Ueppigkeit der Prälaten, die Sittenlosigkeit und Unwissenheit der Geistlichkeit überhaupt bei ihren unmäßigen Ansprüchen, ihrem durch Ohrenbeichte und Absolution auf alle Weltlichen geübten unerträglichen Drucke und der willkührlichen Handhabung der Kirchenstrafen, alle diese Uebelstände waren in Livland bekannt genug und hatten dem Papste und Klerus die öffentliche Achtung längst entzogen. Tiefere Gemüther empörte die Verweltlichung der Kirche, die Aeußerlichkeit und Werkheiligkeit des Cultus und vorzüglich der Ablaßkram. Gegen diese schreienden Mißbräuche, nicht gegen die Kirchengewalt als solche, nicht einmal gegen die päpstliche, erhob sich Luther [94]. Keine Kirchenrevolution, keine Kirchentrennung wollte er, sondern nur die von der katholischen Welt seit einem Jahrh. schon längst gewünschte und durch Theologen, wie Wesselus, Litteratoren wie Erasmus und Reuchlin, Volksmänner wie Huß und Wiklef vorbereitete Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und zwar auf dem bisherigen kirchenrechtlichem Wege durch ein Generalconcilium [95], welches auch die Reichstage vom Jahre 1522 und 1524 verlangten. Auf die Abschaffung der oben angeführten Mißbräuche waren die Vorschläge Luthers gerichtet. Sie entsprachen den längst gehegten Wünschen und den tief gefühlten Bedürfnissen seiner Zeit. So verlangte er die Aufhebung nicht des Papstthums, sondern die seiner Uebergriffe über die bischöfliche Gewalt, also die der drückenden Annaten, des päpstlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts, die Bischöfe zu bestätigen und weltliche Sachen nach Rom zu ziehen. Auch die Klöster sollten nicht aufgehoben, sondern nur der Ein- und Austritt freigegeben und sie, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, wieder in Schulen verwandelt werden. Ferner verlangte Luther die Wiederherstellung der Priesterehe, die Aufhebung des Interdicts, Gebrauch des Banns nur nach der Disciplin der ältesten christlichen Kirche und Abstellung der übrigen Kirchenstrafen, Verlegung der Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage, Aufhebung der gebotenen Fasten, Abstellung der Seel- und aller gestifteten Messen („sintemahl man siehet, wie sie nur als Opfer

und gute Werke gehalten werden, so sie doch Sacramente sind, gleich wie die Taufe und Buße, welche nicht für andere, sondern allein dem, der sie empfähet, nüze sind")[96], endlich, im Interesse der Sittlichkeit, die Beschränkung der Eheverbote und die Aufhebung des päpstlichen Ablasses und der Dispensationen und vorbehaltenen Absolutionen von nicht offenbaren Sünden. Die letzte Forderung ging aus dem Streben nach Versittlichung und Verinnerlichung des religiösen Lebens hervor, so wie aus Luthers nach schweren innern Kämpfen gewonnener unerschütterlicher Ueberzeugung, daß der Mensch sich die Vergebung der Sünden nicht durch eigene Werke verdienen könne, sondern sie ihm nach der Verheißung des Evangeliums nur durch göttliche Liebesgnade um der Verdienste Christi willen zu Theil werde. Mit tiefem sittlichen Ernste hatte Luther das Christenthum als das einzige Heil der Seele ergriffen; er wollte, daß es zur Wahrheit werde. Seine Lehre war so ihrem Inhalte nach eine Vergeistigung und Reinigung des katholischen Christenthums, ihrer Form und Begründung nach keine bloße negative Kritik des Bestehenden, sondern auf der positiven Grundlage der Schrift gestützt und einem feurigen, vom göttlichen Geiste geweckten Glaubensdrange entsprossen, daher sie auch mit so viel Begeisterung aufgenommen wurde. In den Geistes- und Charakterkräften großer Männer zeigt sich der Finger Gottes. Sind auch die Vorgänge der Weltgeschichte, als menschliche Thaten, aus den Absichten und Leidenschaften ihrer Urheber und aus dem Entwicklungsgange der Grundtriebe der menschlichen Natur, also aus der Wechselwirkung natürlicher und untergeordneter Kräfte und Ursachen zu erklären, so gilt dies doch nicht von den Individualitäten der Völker und ihrer Heroen, diesen letzten Agentien der Geschichte, welche die Gottheit aus ihrer Schöpferfülle ausgießt und so in höchster Instanz die Geschicke der Menschheit bestimmt.

Alle die obengenannten Reformen, so tief ergreifend sie waren, hätten von einer wohldenkenden Kirchengewalt ausgehen können. Da aber der Papst und die meisten Bischöfe sie nicht nur verweigerten, sondern Luther und alle seine Anhänger im J. 1520 vom Papste Leo X. in Bann gethan wurden, da ferner Luther den selbstsüchtigen Ansprüchen der Geistlichkeit auf geistliche und weltliche Herrschaft und irdische Güter, das auf der Bibel gegründete allgemeine Priesterthum aller Christen und die Rechte der weltlichen Obrigkeit in menschlichen Dingen auch über die Geistlichen entgegen stellte und sowohl ihr als jedem Christen das Recht zur Initiative in der Kirchenreform zusprach, so hielt sich die weltliche Obrigkeit, bei dem eigensinnigen Widerstreben der Geistlichen und um dem tumultuarischen Eingreifen des Volks ein Ende zu machen, für berechtigt, den Forderungen der öffentlichen Meinung nachzugeben, die schreiendsten

Mißbräuche von sich aus abzuschaffen und die oben angeführten Reformen einzuführen.

Dieser Weg war von Luthern selbst vorgezeichnet. „Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischofs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der gantzen Sammlung einen aus dem Haufen nehme, die alle gleiche Gestalt haben und ihm befehle dieselbe Gewalt für die andern auszurichten." Ferner: „Gleich wie nun diese man itzt geistlich heißt oder Priester, Bischöffe oder Bäbste sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt: also hat die weltliche Oberkeit das Schwerdt und die Ruthen in der Hand die Bösen zu straffen, die Frommen zu schüzen. — Darumb — so soll man ihr Ampt lassen frei gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Babst, Bischofe, Pfaffen, Münche, Nonnen oder was es ist. — Denn also sagt St. Paulus allen Christen: Eine igliche Seele (ich halte des Papsts auch) sol unterthan sein der Oberkeit, denn sie treget nicht umbsonst das Schwert; auch St. Petrus: seyd unterthan allen menschlichen Ordnungen umb Gottes Willen . . . Darumb wo es die Noth fordert, und der Babst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich die weil sie nun auch Mit Christen sind, Mit Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen und sollen ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben über jedermann lassen frei gehen, wo es noth und nütz ist zu gehen [97]." Hiezu kam, daß Luther, das ächte Christenthum in das persönliche Leben jedes Einzelnen pflanzend, es gegründet wissen wollte auf ebenfalls persönlichen Glauben aus der Schrift, die Tradition und den auf ihr auferbauten Kirchenglauben als menschliches Beiwerk verwarf, namentlich das kanonische Recht und vor allem die Decretalen [98]. Schon ein halbes Jahr nach der gegen Luther vom Kaiser am 8. Mai 1521 erlassenen und unwirksam gebliebenen Achtserklärung begannen daher zu Wittenberg die Geistlichen mit Hülfe des Volks den Kultus zu reformiren, indem die Messe in deutscher Sprache gehalten, das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgetheilt und die evangelische Predigt nach Luthers Angabe [99] zum Haupttheile des Gottesdienst erhoben wurde. Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert und selbst der lateinische Gesang blieb abwechselnd mit dem deutschen in Gebrauch. Geistliche fingen an zu heirathen und Religiöse ihre Klöster zu verlassen. Den wi-

derstrebenden Bischöfen versagten die Landesherren die Hülfe des weltlichen Arms zur Ausführung ihrer Beschlüsse, sie straften nur Excesse, welche Luther noch kräftiger durch seine Predigten niederhielt. Solche Reformversuche konnten kaum mißlingen, wo ein Geistlicher sich an die Spitze stellte und die Gemeinde sie verlangte, umsomehr da Luther der letztern das urchristliche Recht vindicirt hatte, „alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein= und abzusetzen [100].“

Bis auf diesen Punkt war die Kirchenreform in Deutschland gediehen, als sie auch in Livland und zwar ganz auf demselben Wege anfing. Hieher hatte sich nach den Berichten ausländischer Geschichtschreiber schon im Jahre 1511 der fromme und gelehrte Hussit Nikolaus Ruß aus Rostock geflüchtet und blieb bis zum Jahre 1516 [1]. Schon seit einiger Zeit schickten viele bemittelte rigasche Bürger ihre Söhne auf die damals berühmte Schule zu Treptow in Pommern, an der Johann Bugenhagen und Andreas Knöpken lehrten, die beide bald zu eifrigen Anhängern Luthers wurden. Vom Bischofe von Kamin verfolgt, zog Knöpken auf die Bitte seiner rigaschen Schüler und den Rath Melanchthons nach Riga, wo sein Bruder Jakob Domherr war (im Jahr 1521) [2]. Anfangs verbreitete er die evangelische Lehre nur durch Privatunterricht und erklärte unter andern den Brief Pauli an die Römer, aber auch Erwachsene und einflußreiche Männer, wie der Bürgermeister Conrad Durkop und der Stadtsecretair Johann Lohmüller, früher Kanzler des Erzbischofs Jasper [3], wurden seine Gönner. Lohmüller schrieb an Luther am 20. October, ihm die Bewunderung seiner rigaschen Anhänger ausdrückend und ihn um einen Gruß, oder eine Dedication an dieselben zur Tröstung ihrer Seelen ersuchend. In einem Briefe an den kursächsischen Hofprediger Spalatin (vom 23. Januar 1523) sagt Luther: der Ordensmeister habe ihn durch einen Boten und seinen Kanzler gebeten, an seine Unterthanen über das Christenthum zu schreiben [4]. Dies ist auf den Brief Lohmüllers bezogen worden, indessen konnte Luther unmöglich den rigaschen Stadtsecretair, wie Lohmüller in der Ueberschrift seines Briefes sich selbst nennt, mit dem Ordenskanzler und einen Boten verwechseln und es ist sehr möglich, daß Plettenberg sich im Stillen mit Luthern in Verbindung gesetzt habe. That es doch der Hochmeister um dieselbe Zeit und viel offener. Ob etwa Karl V. schon eine geheime Kunde von einer in Livland beginnenden reformatorischen Bewegung hatte und daher durch eine Urkunde vom 12. Januar 1521 den König von Dänemark, den Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Mecklenburg, den Großfürsten von Litthauen, den Hochmeister, den livländischen Ordensmeister und die Hansestädte, namentlich Lü-

beck zu Conservatoren des rigaschen Erzbischofs und der rigaschen Bisthümer ernannte? Im Eingange wird nur die weite Entfernung des Kaisers von Livland als Grund angeführt. Neben Knöpken, der dem milden und gelehrten Melanchthon nicht unähnlich war, erschien kurz darauf der Karlstadt gleichende Feuerkopf Sylvester Tegetmeyer, seit 1510 Kaplan am Dome zu Rostock, der wegen einer Erbschaft im Herbst 1522 nach Riga gekommen war. —

Während Knöpken unter dem Vorsitze und Schutze des Bürgermeisters Durkop und einer Bürgerwache in einer in der Petrikirche gehaltenen öffentlichen Disputation mit den Mönchen, dieselben siegreich widerlegte, erklärten der Erzbischof Jasper Linde und der Bischof von Dorpat und Reval Johann Blankenfeld auf dem Landtage zu Wolmar (im Sommer 1522)[5] Luthers Schriften für ketzerisch, verführerisch und lästerlich, was indessen keine andere Folge hatte, als daß Lohmüller eine Einigung der gemeinen Ritterschaft mit den Städten Riga, Reval und Dorpat gegen etwanige Unternehmungen der Bischöfe bewirkte, worauf die Bischöfe, die mit großem Gepränge in Wolmar erschienen waren, in aller Stille davon zogen, mit der Erklärung, in den ersten zehn Jahren keinen Landtag besuchen zu wollen[6]. Knöpken wollte den Götzen „erst aus der Menschen Herzen und dann aus der Kirche" geräumt wissen[7], wogegen Tegetmeyer gegen den Bilderdienst so aufregend sprach, daß der Pöbel die Kirchen stürmte, die Bilder hinauswarf und verbrannte, Grabsteine entzweischlug und die Kirchenschätze zu plündern anfing[8]. Zur Vermeidung solcher Excesse forderte der rigasche Rath vom Erzbischofe eine Reform (im Jahre 1523) und Anstellung gottseeliger Prediger. Da dies verweigert wurde, ernannte der Rath von sich aus den Knöpken zum Archidiaconus der Petrikirche und Tegetmeyer zum Prediger der Jakobikirche. Am 23. October hielt der erstere und am ersten Adventssonntage (30. November) der letztere seine Antrittspredigt[9]. Der Erzbischof sandte heimlich drei Mönche an das damalige Reichsregiment, namentlich den kaiserlichen Statthalter Markgrafen Philipp von Baden, mit dem Auftrage, einen Befehl auszuwirken, daß in Riga bei Strafe der Acht Alles auf den frühern Fuß gestellt werde. Die Rigenser erfuhren es, ohne sich besonders darüber zu beunruhigen, denn der Kaiser sei weit, ein großes Heer werde in Livland keine Nahrungsmittel finden und ein kleines geschlagen werden. Ihr Selbstvertrauen war um so begründeter, da das Reichsregiment sich im Ganzen der Kirchenreform nicht abgeneigt zeigte und der Reichstag zu Nürnberg im Anfang des Jahres 1523 den wormsischen Beschlüssen zuwider und zur großen Unzufriedenheit des Nuntius beschlossen hatte, es solle nur das reine, lautere Evangelium nach der

Lehre und Auslegung der von der Kirche angenommenen Schriften gelehrt werden [10], was jede Partei nach ihrem Sinne auslegen konnte; sie forderten die Domgeistlichen und die Religiösen also auf, ihrem Gottesdienste nach der alten mißbräuchlichen Weise entweder zu entsagen, oder ihn nur bei verschlossenen Thüren abzuhalten. Als sie erfuhren, daß die rückkehrenden Mönche sich gerühmt hatten, einen Befehl wegen Verbannung der Ketzer und eventueller Achtserklärung gegen die Stadt Riga mit sich zu bringen, ließen sie ihnen bei der Rückreise aufpassen. Einer entwischte, indem er schon bei Dünamünde ans Land stieg, zwei aber, unter diesen der Fabeldichter Burchard Waldis, wurden ins Gefängniß gelegt. Waldis wurde nach wenigen Wochen freigelassen, nachdem er sich für die Reformation erklärt hatte, der andere saß über ein Jahr [11]. Der rigasche Hauscomthur Hermann Hoyte schickte den Bürgern eine große Knotenpeitsche, die noch heut zu Tage auf dem Schwarzenhäupterhause vorhanden ist, und rieth, damit die Mönche und Meßgeistlichen aus der Stadt zu treiben, wofern die Bürger anders ihre Stadt in gutem Zustande erhalten wollten, daher die Klerisei am Charfreitage 1523 mit Fahnen und Kreuzen unter Drohungen die Stadt verließ [12]; bald schlichen aber die meisten Geistlichen sich heimlich wieder ein [13]. Der Rath ließ eine Apologie gegen die Klage des Erzbischofs an das Reichsregiment mit einem kurzen Glaubensbekenntnisse ausfertigen und sandte sie ebenfalls gedruckt an die Reichsregierung [14]. Um eine Verbindung mit den Evangelischen in Deutschland anzuknüpfen, schrieb Lohmüller zum zweiten male an Luther [15] und übersandte ihm zugleich einen Aufsatz über das Abendmahl zur Beurtheilung [16]. Ehe diese Schreiben aber in dessen Hände gelangten, hatte Luther auch schon seinerseits im August 1523 ein evangelisches Ermahnungsschreiben an die Städte Riga, Reval und Dorpat gerichtet [17]. Auch widmete er den Rigaschen seine Auslegung des hundert sieben und zwanzigsten Psalms (im Jahre 1524) und seine Aeußerungen in dem vorerwähnten Brief an Spalatin bezeugen seine rege Theilnahme an der Verbreitung der reinen Lehre des Evangeliums in Livland [18]. Plettenberg, welcher als Haupt eines halbgeistlichen Ordens und bei seinem hohen Alter und mildem Charakter nicht gern nach irgend einer Richtung entscheidend auftreten mochte, wurde durch Lohmüller darauf aufmerksam gemacht, daß die Schwächung der bischöflichen Macht zum Vortheile des Ordens ausschlagen müßte. Er mischte sich also einige Zeit lang in die Reformfrage gar nicht [19]; die Geistlichkeit hingegen bestürmte den Erzbischof so lange, bis er sich in der Person Blankenfelds, Bischofs von Reval und Dorpat, einen klugen und beredten Mann und eifrigen Papisten [20] zum Coadjutor gab.

Johann Blankenfeld, 1471 zu Berlin geboren und Sohn eines dortigen Bürgermeisters, klug und beredt, war früher Professor der Rechte in Frankfurt, dann Kaplan des Hochmeisters, Ordensprocurator, seit dem Jahre 1515 Bischof von Reval [21] und seit 1518 auch Bischof von Dorpat gewesen [22]. Am 29. November 1523 vom Papste Clemens VII. zum Coadjutor des Erzbischofs bestätigt [23], forderte er Lohmüller, dem er als frühern erzbischöflichen Beamten jährlich einige Lasten Korn liefern ließ, auf, die Stadt Riga für ihn zu stimmen. Auf Lohmüllers Verwendung willigte der Rath in die Wahl Blankenfelds [24] und stellte darüber schriftliche Recesse aus, und auch die Ritterschaft zeigte sich zur Huldigung geneigt, jedoch unter Bedingung der freien Ausübung der evangelischen Lehre und der Bestätigung der alten Privilegien [25]. Blankenfeld hielt die Ausstellung der darüber geforderten Urkunden zurück, hoffend, daß mittlerweile die Sache der Evangelischen durch kaiserliche Bullen und geistliche Edicte gedämpft werden würde. Da starb der Erzbischof am 29. Juni 1524 [26]. Blankenfeld nahm seine Stelle ein, fertigte die Rigenser mit einer einfachen Generalconfirmation ihrer Privilegien ab und verlangte sogar, daß zwei Stadtkirchen dem katholischen Klerus wieder eingeräumt würden [27]. Riga verweigerte die Huldigung, nahm auch den erzbischöflichen Hof, die Kleinodien der Domkirche und einige Güter des Kapitels in Besitz [28]. Blankenfeld ließ seinen Zorn vorläufig gegen Lohmüller, dem er die Kornspende entzog, und gegen die kleinern Städte seines Stifts aus, wohin sich die neue Lehre auch verbreitet hatte. Den Bürgern von Kokenhusen hatte Blankenfeld vor seinem Einzuge in diese Stadt freie Religionsübung zugesagt, hielt aber nach Besitznahme der Stadt sein Wort nicht und vertrieb die dortigen evangelischen Geistlichen. Dasselbe geschah in Lemsal [29]. Die Stiftsritterschaft erhielt am 24. Februar 1524 das gewünschte Privilegium, die Zusage der Religionsübung nach dem alten und neuen Testamente und der Unterweisung der Bauern durch tüchtige, von der Ritterschaft präsentirte Pastoren und mehrere politische Vorrechte [30]. Sie huldigte, nicht so die Stadt Riga, vielmehr beschloß sie auf Lohmüllers Rath, nie einen Erzbischof mehr zu empfangen und den Ordensmeister als alleinigen Herrn anzuerkennen. Plettenberg zögerte, die Huldigung anzunehmen, bis ihm vorgestellt wurde, daß die Stadt sich wohl noch andere Fürsten zu Schutzherren wählen könnte [31]. Doch zu diesem äußersten Mittel griff die Stadt erst später. Vorläufig erklärte sie dem Erzbischofe auf seine wiederholte Mahnung zur Huldigung, sie werde solche nicht eher leisten, als bis ihr die freie Religionsübung schriftlich zugesagt würde [32]. Das Anerbieten der Stadt wurde von Plettenberg noch nicht angenommen; hingegen willigte er, auf An-

bringen der Städte und vorzüglich Dorpats, auf die Abhaltung eines Landtags zu Wolmar, der auf den 2. Juli 1525 angesetzt wurde.

Mittlerweile nämlich hatte sich die evangelische Lehre auch in die entferntern Städte Livlands, namentlich nach Reval und Dorpat verbreitet. Neue Ideen finden immer in Städten, wo ein lebhafterer geistiger Verkehr besteht, schnellern Anhang, als auf dem Lande. Da der revalsche Rath im J. 1284 von der dänischen Regierung die bischöflichen Rechte erhalten hatte, so konnte er nach seiner Ueberzeugung zur Kirchenreform schreiten, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Im J. 1523 hatte Reval, wo noch vier Jahr zuvor die Handwerkergilde eine Seelmesse von 1001 Mark gestiftet hatte [33], schon mehrere zur evangelischen Lehre sich hinneigende Prediger, Hasse, Böckhold und Lange [34]. Im folgenden Jahre verlangte zwar Plettenberg vom Rathe, den Stadtgeistlichen das Predigen gegen die katholische Religion zu verbieten; Rath und Stände antworteten aber, ihre Geistlichen hätten nur das reine Wort Gottes verkündigt [35]. Der esthländische Adel hingegen, die Verbreitung der Reformation als eine Freiheitslehre unter den Bauern fürchtend, berichtete dem Ordensmeister, die revalschen Bürger hätten den schwarzen Brüdern des Predigerordens die von der Ritterschaft geschenkten Kleinodien geraubt, sie gemißhandelt und gezwungen, den katholischen Gottesdienst einzustellen und ihre Kirche den Evangelischen einzuräumen; auch hätten Nonnen geheirathet. Plettenberg verlangte die Wiederherstellung des frühern Zustandes. Sein Brief aber hatte nur einen Bildersturm und die Plünderung der Kirche zur Folge [36]. Die revalschen Prediger erklärten sich im September 1524 offen für die neue Lehre, und als der Rath erfuhr, daß die Predigermönche ihnen anvertraute Documente, Pettschafte und Geräthe aus dem Kloster fortgeschafft hatten und sich Solches auch aus einer Untersuchung desselben ergab, wurde ihnen in Folge eines Gemeindebeschlusses vom 16. Januar 1525 angedeutet, das Kloster zu räumen. Wo sie die Klostergüter gelassen hätten, wollten sie nicht eher eingestehen, als bis der Prior, Subprior und Procurator ins Gefängniß gesetzt worden. Nachdem sie die Wahrheit bekannt, wurden die Gefangenen entlassen und der ganze Convent zog nach Bornholm [37]. Noch in demselben Jahre nahm Plettenberg unter Beseitigung der bischöflichen Autorität die alleinige Huldigung der Stadt an und bestätigte ihre Freiheiten [38]. Das in Reval belegene Nonnenkloster wollte der Rath schließen lassen und die Nonnen aus der Stadt verweisen, oder ihnen doch wenigstens verbieten, Novizen anzunehmen. Der Adel, dessen Töchter meist dort erzogen wurden, verwandte sich beim Ordensmeister für dies Institut, erhielt aber von Plettenberg einen ganz unbestimmten Bescheid, der blos zur Ruhe

und Eintracht ermahnte[39]. Auch die esthländischen Bauern regten sich und ließen eine Schrift verfassen, in der sie auf Grundlage der Bibel Abschaffung der Leibeigenschaft, bürgerliche Gleichheit und Theilnahme an öffentlichen Aemtern verlangten, ferner das Recht in Anspruch nahmen, ihre Prediger ab- und einzusetzen[40]. Diese Bewegungen, die mit dem Anfange der Bauerunruhen in Deutschland zusammenfallen, hatten aber keine Folgen und man hörte weiter nichts von ihnen.

Im Bisthum Oesel suchte der dortige Bischof, Johann Kiewel, einen Zusammenstoß dadurch zu verhindern, daß er in einem am 15. December 1524 der Ritterschaft gegebenen und später am 15. October 1527 vom Kaiser bestätigten, auch von den spätern Bischöfen anerkannten Privilegium die Predigt des reinen Worts Gottes nach dem alten und neuen Testamente, unverfälscht durch menschliche Satzungen, und zwar vermittelst tüchtiger, von der Ritterschaft zu präsentirender Prediger erlaubte, auch eine neue Kirchenordnung, den Bauern anzugedeihenden Schutz gegen unnöthige Auflagen von Seiten der Geistlichen und endlich mehrere politische Vorrechte, meist dem Herkommen gemäß, zusicherte[41]. In Dorpat hingegen kam es zu blutigen Auftritten. Melchior Hoffmann[42], seines Gewerbes ein Kürschner, ein fähiger, aber phantastischer und von Thomas Münzers Irrlehren angesteckter Kopf, der im Sommer 1524 aus Schweden eines Aufruhrs wegen verbannt worden, kam gegen Ende des Herbsts nach Dorpat und predigte so heftig, daß ihn der bischöfliche Vogt gefangen nehmen wollte. Seine Anhänger widersetzten sich, es kam zum Kampfe, vier Bürger büßten das Leben ein, die übrigen plünderten die Kirchen, verbrannten die Bilder und eroberten mit Hülfe revalscher Kriegsknechte sogar das bischöfliche Schloß. Der Rath ließ Tegetmeyern auffordern, nach Dorpat zu kommen. Den ganzen Decembermonat hindurch predigte derselbe und führte die Kirchenreform in Dorpat ein. Hoffmann ging nach Riga und von dort nach Wittenberg, wo er Luthern und Bugenhagen Mittheilungen über Meinungsverschiedenheiten der livländischen Prediger gemacht zu haben scheint. Diese beiden Männer schrieben denselben daher am 17. und 22. Juni 1525, sie zur Demuth und Einigkeit ermahnend, denn, sagt Luther, nach dem Glauben seien alle Ceremonien frei, aber nicht nach der Liebe; man müsse das Volk unterrichten, daß Ceremonien nicht Gottesgebot seien, sondern nur zur Erhaltang der Einigkeit dienen; die Prediger seien Diener des Volks und um der Besserung der Leute willen da, man müsse sich aber nicht wundern, wenn Rotten einreißen, denn auf allen Aeckern Gottes wachse Unkraut und das sei eine Prüfung des Glaubens. Auch Hoffmann richtete eine Sendschrei-

ben an die dörptsche Gemeinde und versprach bald nach Livland wiederzukommen [43].

So weit war die Reformation vorgeschritten, als der Landtag zu Wolmar im Juli 1525 abgehalten wurde [44]. Lohmüller ließ unter die Gebietiger eine von ihm verfertigte Schrift vertheilen, in welcher er zu zeigen suchte, daß den Geistlichen keine weltliche Macht zukomme, indem das Bischofthum nach der ersten Epistel Pauli an Timotheum ein dienstbarlich Werk und keine Herrschaft sei, vielmehr müsse ein Jeder nach Römer Kapitel XIII. der weltlichen das Schwert handhabenden Obrigkeit Unterthan sein und es sei Sache des Ordensmeisters, als des einzigen von Gott verordneten weltlichen Herrn, dem angemaßten bischöflichen Regimente in Livland ein Ende zu machen [45]. Dies hieß den Orden bei seiner schwachen Seite, seiner Jahrhunderte lang alten Feindschaft gegen die bischöfliche Gewalt fassen. Indessen drang er mit seinen kühnen, der ganzen geschichtlichen Vergangenheit Livlands widersprechenden Anträgen nicht durch. Der Orden war ebenso verderbt und verhaßt wie die Geistlichkeit, zu einer Säcularisation desselben war Plettenberg wohl nicht geneigt, oder nicht entschlossen genug, und in Deutschland, das früher beinahe allgemein eine Kirchenreform forderte, hatte das Papstthum sich eine Partei unter den Fürsten zu gewinnen gewußt. Das reformfreundliche Reichsregiment war gefallen und der Nürnberger Reichstag hatte zwar die Predigt des Evangeliums bis zu einer zu haltenden Kirchenversammlung vorläufig gestattet, aber doch versprochen, das Wormser Edict so viel als möglich auszuführen (18. April 1524). Dazu kamen noch die Schrecken des Bauernkriegs, den man der Reform zur Last legte [46].

Wenige Tage nach ihrer Zusammenkunft einigten sich Orden, Bischöfe und Ritterschaften zu einem Bündniß zur Unterdrückung der evangelischen Lehre. Die Städte wiesen das Bündniß zurück und verabschiedeten sich vom Ordensmeister. Unterweilen wurde am 8. Juli von den übrigen Landtagsgliedern ein Landtagsreceß ausgefertigt, nach welchem keine Neuerung vor einem abzuhaltenden Concilio gestattet werden sollte und jede Irrung durch ein Schiedsgericht von zwanzig Personen, bestehend aus zwei Prälaten, dem Ordensmeister, zwei Gebietigern, zwei Ordensgeschwornen von diesseits und zwei von jenseits der Düna und je zweien Gliedern aus jeder Ritterschaft, wobei Harrien und Wierland besonders gerechnet wurden, beizulegen war. Die Sprüche dieses Schiedsgerichts sollten Ordensmeister und Erzbischof vollziehen. Die Klöster sollten erhalten und die Nonnen, die sie verließen, ihren Oberinnen ausgeliefert werden [47]. Die von den Städten an sich genommenen Kirchenkleinodien sollten in guter Verwahrung bleiben. Von dieser auf drei Jahr geschlos-

senen Einigung erhielten die Städteabgeordneten Kenntniß und protestirten gegen dieselbe. Tegetmeyer, der mit den rigaschen Abgeordneten zum Landtage gekommen war, hatte vom Ordensmeister die Erlaubniß zum Predigen bekommen und wollte auch eine deutsche Messe singen. Das Letztere ward ihm verboten, indessen willigte der Ordensmeister nicht in die vom Bischofe von Reval verlangte Gefangennehmung desselben. Eines Tages fand Tegetmeyer die Kanzel von einem Dominikaner eingenommen, den die esthländischen Hofleute mitgebracht hatten. Er machte Tegetmeyern zwar Platz, allein nun stürzten jene Hofleute auf diesen los, zogen ihn von der Kanzel und hätten ihn ohne die Dazwischenkunft des Hofgesindes des Ordensmeisters vielleicht getödtet. Schon sollte Allarm geschlagen werden, als Tegetmeyer vor die Stadt aufs Feld zog, wohin ihm das Hofgesinde folgte, und dort seine Predigt hielt. In die katholische Predigt ging Niemand. Der Erzbischof versuchte zwar, das Recht seines weltlichen Regiments aus der Schrift und mit andern Gründen zu vertheidigen, vermied aber jedes Gespräch mit Lohmüller und wies dessen Einreden barsch zurück. Das Hofgesinde des Ordens und selbst auch der Bischöfe beschloß, den vorigen Gottesdienst abzuthun und sich evangelische Prediger zu halten, was ihnen Plettenberg auch erlauben mußte [48]. Ehe der Erzbischof Wolmar verließ, ließ er Tegetmeyer daselbst oder in Ronneburg zu einer Unterredung einladen. Derselbe aber, vielleicht für seine Sicherheit besorgt, verlangte eine schriftliche Aufforderung. Eine vom Erzbischofe vermittelte Botschaft mehrerer Hansestädte an die Stadt Riga wegen Beilegung ihres Zwists mit dem Erzbischofe, in welcher auf den durch Irrlehren in Deutschland hervorgerufenen Aufruhr und die Verwüstung der Stadt Mühlhausen hingewiesen wurde, wo Thomas Münzer sein Unwesen trieb, hatte keine Wirkung, obwohl Blankenfeld der Stadt Riga zugleich die freie Verkündigung des göttlichen Worts nach Inhalt der Schrift zusagte, aber unter der Bedingung, die Schrift müsse gebührlich ausgelegt werden und die Predigt keine Zwietracht erregen [49].

Als der Landtag eben geschlossen war, erschienen in Wolmar Gesandte des Herzogs von Preußen, welche versprochener Maßen denselben wegen der von ihm vorgenommenen Staatsveränderung rechtfertigen und zugleich die Stände von seiner freundschaftlichen Gesinnung versichern sollten [50]. Der bedeutendste unter ihnen, Friedrich von Heideck, theilte dem rigaschen Rathe die Botschaft des Herzogs mit. Lohmüller und seine Genossen beschwerten sich darüber, daß der Ordensmeister sie verlassen habe, und schienen geneigt, sich unter den Schutz des Herzogs zu begeben. Heideck berichtete es seinem Herrn und dieser ließ Lohmüller einen gün-

stigen, obwohl in ziemlich allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Bescheid zukommen [51]. So geheim auch Lohmüller und die vier Bürgermeister, die er zu Rathe gezogen hatte, unterhandelten, so merkte es doch vielleicht Plettenberg. Er durfte nun nicht länger säumen, das frühere Anerbieten der Stadt Riga wegen Anerkennung des Ordensmeisters, als alleinigen Oberherrn anzunehmen. Dies geschah durch den Vertrag vom 21. September 1525 [52]. Plettenberg sicherte der Stadt freie Religionsübung, ihre sämmtlichen Rechte und Privilegien und ein längs der Misse, Bebberbeck und Babat gelegenes streitiges Landstück (ebenfalls Kyff- oder Streitgut genannt) zu. Den kirchholmer Vergleich, an den man sich noch gebunden fühlte, suchte man durch die Behauptung zu beseitigen, daß derselbe es keinem von den beiden Landesherren der Stadt Riga zur Pflicht mache, dieselbe zu verlassen, wenn sie den einen ihrer Herren aus Gründen von der Oberhoheit ausschlöße. Nach seinem feierlichen Einzuge in Riga hob indessen Plettenberg auf das Anbringen der Stadt den kirchholmschen Vertrag völlig auf und empfing die Huldigung.

Die in Riga noch gebliebenen katholischen Priester bezeigten sich gegen die Bürger sehr freundlich und erboten sich sogar, die bei den Domhäusern belegene Seite der Stadt selbst zu befestigen, schafften aber unterdeß das Ihrige allmälig fort, und wollten dasselbe auch mit dem groben Geschütze versuchen, das sich auf ihrer Stadtseite befand. Der Rath aber erfuhr es, nahm ihre Häuser, Mühlen, Aecker und Vorwerke in Beschlag und vertheilte sie unter die Bürger, den Domherren nur erlaubend, sich in der Stadt aufzuhalten und bei den Bürgern in Herberge zu liegen [53]. Im Frühling 1526 erschien Hoffmann wieder in Dorpat, wo er sein Kürschnerhandwerk fortsetzte, zugleich aber auch Winkelpredigten und zwar mit solcher Heftigkeit hielt, daß seine Anhänger ihn zu Anfang Juni (am Sonntage nach dem Frohnleichnamstage, 31. Mai) in die Marienkirche führten, die Priester daraus vertrieben, die Altäre niederrissen und die Bilder verbrannten. Dasselbe Schicksal hatten die Johanniskirche und die drei Klöster der Stadt, aus denen die Mönche und Nonnen vertrieben wurden. Auch die russische Kirche wurde gänzlich geplündert und fast ganz eingerissen. Darauf griff man die Domkirche an und nach einem vergeblichen, vom Schloßvogte abgewehrten Angriffe wurde sie zum zweitenmale vom ganzen Volke gestürmt und geplündert, desgleichen auch die Häuser der Domherren. Die Kirche wurde den Domherren zwar vom Rathe zurückgegeben, allein den Bürgern bei Strafe von zehn Mark verboten, den Gottesdienst in derselben zu besuchen. Den Mönchen, die das Klosterkleid ablegten und die neue Lehre annahmen, wurde das Bürgerrecht verliehen, die Klöster und ihre Einkünfte nahm aber der Rath im

Besitz. Hoffmann, der die Nachstellungen der Katholiken fürchtete, verließ Livland auf immer und ging nach Wittenberg [54]. Auf Oesel hatte sich die neue Lehre schon so sehr verbreitet, daß die Ritterschaft auf einer im Jahre 1525 zu Reval gehaltenen Versammlung übereingekommen war, mit Leib und Gut bei Gottes Wort zu stehen [55].

Unterdessen hatte der Erzbischof, vom Ordensmeister und der Stadt Riga verlassen, noch im Jahre 1525 eine russische Gesandtschaft in Neuhausen empfangen und mit Geschenken beehrt, auch sich in einem Schreiben an den Bischof von Wilna über das gewaltsame Benehmen der Rigaer und Dorpater beklagt, — Grund genug, um ihn eines heimlichen Verständnisses mit Russen und Litthauern zu bezüchtigen. Vergebens behauptete Blankenfeld, er habe den Bischof von Wilna nur um Rath gebeten, und die angebotene Hülfe der Russen ausgeschlagen, da sie ihm mehr gefährlich, als nützlich sein würde [56]. Plettenberg forderte die rigasche und dörptsche Stiftsritterschaft zu Vorsichtsmaßregeln auf. Sie besetzten auch sofort die erzbischöflichen Burgen und nahmen Blankenfeld am Freitage vor Weihnachten (22. December) in Ronneburg gefangen. So sehr fürchtete man einen Einfall der Russen, daß man deutsche Söldner kommen ließ und den Herzog von Preußen bat, ihnen den Durchzug durch sein Land zu gestatten [57]. Der Herzog verwandte sich dagegen für den Erzbischof und erinnerte den Ordensmeister an die großen Dienste, die Blankenfeld als Ordensprocurator in Rom geleistet hatte, theils weil er Plettenbergen nicht traute, denn er hatte von Berathungen gehört, die wider ihn in Deutschland mit dessen Wissen gehalten sein sollten, theils aus Rücksicht für den König von Polen, der an dem Schicksale des Erzbischofs lebhaften Antheil nahm [58]. Nur einzelne Edelleute gingen zu Wasser aus Preußen nach Livland [59].

Die vollständige Einführung des weltlichen Regiments in Preußen mußte die Evangelischen in Livland zur Nachahmung reizen. Namentlich lag es im Vortheile der Stadt Riga und des Ordens, ihren Oberherrn zum Landesherrn von ganz Livland zu machen. Zu diesem Zwecke kamen die Abgeordneten der Ritterschaften, so wie Rigas, Dorpats und Revals in den Fasten 1526 zuerst in Rujen und dann in Wolmar zusammen [60]. Ueber diesen Gegenstand kam es noch zu keinem definitiven Beschlusse, obwohl der Nutzen der Errichtung eines gleichförmigen einherrigen Regiments für alle drei Städte anerkannt, auch in Bezug auf die Religion beschlossen wurde, mit Tegetmeyer wegen gleichmäßiger Einrichtung des Gottesdienst in allen drei Städten zu verhandeln. Gegen den Erzbischof aber fand eine Untersuchung statt und wurden Zeugen verhört, unter andern der Dolmetscher von der Marienburg, welcher bekannte, von einem

Einverständnisse des Erzbischofs mit dem Großfürsten allgemein in Moskau sprechen gehört zu haben. Am eifrigsten verfolgten den Erzbischof die Abgeordneten der esthländischen Ritterschaft, namentlich Robert Stael von Holstein. Die dörptsche Ritterschaft hingegen blieb unentschieden und die rigasche hatte sich ihm genähert und versprochen, ihn wiederum als ihren Landesherrn anzuerkennen, wogegen er gelobte, Niemanden wegen des Vorgefallenen zur Rechenschaft zu ziehen[61]. Mehrere Stiftsritter erschienen als Bevollmächtigte des Erzbischofs, um über einen Vergleich zu unterhandeln. Er wollte auch selbst nach Wolmar kommen, kehrte aber unterwegs um, worauf sich die Versammlung am 27. März trennte, ohne zu einem gemeinsamen Beschlusse gelangt zu sein, denn die Prälaten wollten sich damit begnügen, daß die erzstiftische Ritterschaft, da dem Erzbischof wenig Glauben geschenkt werde, das Stift in guter Acht und Bewahrung halte und ihren Herrn dazu bringe, jeder Feindseligkeit und auswärtigen Rechtshülfe zu entsagen. Die Stände aber erklärten, der Erzbischof habe den Receß gebrochen, und so seien auch sie nicht an denselben gehalten. Unterdessen war er in strengem Gewahrsam gehalten worden, trotz aller Verwendungen der Gesandten des Königs von Polen und des Herzogs von Preußen[62]; die Gesandten des letztern durften selbst wegen einer Geldforderung nur schriftlich mit ihm unterhandeln. Auf den Freitag vor Johannis wurde ein Landtag zu Wolmar ausgeschrieben. Auch der Erzbischof erschien und rechtfertigte sich mündlich, aber ohne Erfolg. Die Ritterschaften von Oesel schlugen vor, künftig alle Streitigkeiten zwischen den Landesherren, oder zwischen diesen und ihren Ständen, durch ein Gericht von ein und zwanzig, von sämmtlichen Herren und Ständen erwählten Richtern entscheiden zu lassen, deren Sprüche von beiden Landesherren, dem Ordensmeister und dem Erzbischofe, in Ausführung gebracht werden sollten. Kriege mit dem Auslande sollten nur gemeinschaftlich und nach geschehenem Vermittelungsversuch geführt werden[63]. Dieser Vorschlag, der an die Einigung vom Jahre 1304 erinnert, wurde wohl nicht angenommen; wir kennen ihn nur aus einer Abschrift und es ist sonst nirgends von ihm die Rede. Das Endresultat der Verhandlungen war, daß die sämmtlichen geistlichen Landesherren mit ihren Kapiteln und Ritterschaften durch eidliche Reversalien vom 15. Juni 1526 den Ordensmeister für ihren Schutzherrn anerkannten und ihm Kriegsfolge unbeschadet ihrer Rechte und Freiheiten versprachen, auch sollte jeder Streit im Lande durch rechtliche Entscheidung beigelegt werden, der Erzbischof gegen die Stadt Riga nichts ohne Rath des Ordensmeisters unternehmen und Niemand mit ausländischen Fürsten zum Nachtheile des Landes unterhandeln[64]. So hatte

Plettenberg das Ziel seiner Wünsche, die Alleinherrschaft des Ordens in Livland zugleich mit der Unabhängigkeit von Preußen erlangt. Ein weltliches Erbfürstenthum zu stiften und so Livland, dessen vielköpfige geistlich-weltliche Verfassung durch das Vordringen der Reformation schon so tief erschüttert war, das ihm so sehr nöthige, einigende und kräftigende Band der Erbmonarchie zu geben, kam Plettenberg bei seinem hohen Alter vielleicht nicht in den Sinn; dazu hätte er auch den Orden auflösen und lutherisch werden müssen. Dadurch aber hätte er mit dem Kaiser, einem Theile des Reichs, wo der Sonderungstrieb schon das Streben überwog, durch eine gründliche Reform die Einheit zu erhalten[65], vielleicht auch mit dem Könige von Polen gebrochen, während der Herzog von Preußen an dem letztern vielmehr einen Schutzherrn hatte. Der Reichstag zu Speyer hatte im Jahre 1526, ohne über die Hauptfrage zu beschließen, nur angeordnet, daß jeder Stand sich so verhalten möge, wie er es gegen Gott und Kaiser zu verantworten gedenke[66]. Die wachsende Uneinigkeit und der aus derselben hervorgehende Mangel an jedem endgültigen Beschlusse in der wichtigsten Angelegenheit Deutschlands hatte das Einschreiten der Territorialobrigkeiten und die spätere Gründung von Landeskirchen zur Folge. In dieser Lage der Dinge schrieb Plettenberg den polnischen und preußischen Gesandten, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihre Herren betheuernd, „daß er sich in dieser lutherischen Empörung sammt seinem Orden der päpstlichen Heiligkeit und der Kaiserlichen Majestät gehorsam erzeigen wolle[67].“ So ergriff er, um mit beiden religiösen Parteien in gutem Einvernehmen zu bleiben, nur eine halbe Maßregel, die wie alle dergleichen Auskunftsmittel, wenig nützte und wie wir sehen werden, von kurzem Bestand war. Den reformatorischen Geist, der demungeachtet in Riga wehte, bezeichnet sehr deutlich das vom bekannten Fabeldichter Burchard Waldis (wohl gegen Ende des 15. Jahrh. zu Allendorf in Hessen geboren) verfaßte, am 15. Februar 1527 in Riga aufgeführte geistliche Fastnachtsspiel vom verlornen Sohn, in welchem der ältere Bruder den in Werkheiligkeit befangenen Menschen darstellt und zuletzt als Einsiedler mit Paternoster und Denkzetteln auftritt, der jüngere aber den bußfertigen, nur auf die göttliche Gnade vertrauenden Sünder. So legte dies einen lebendigen religiösen Sinn athmende Stück in der volksthümlichsten Sprache und ergötzlichem Tone die Grundlehre des Protestantismus und seinen Unterschied vom alten Glauben seinen Zuhörern ans Herz. Waldis, der seit seiner Freilassung in Riga geblieben zu sein und sich als Zinngießer ernährt zu haben scheint (so nennt er sich wenigstens in der Vorrede), verließ später das Land, machte große Handelsreisen und erfuhr manche Widerwärtigkeiten, ehe

sein Psalter (im Jahre 1553) und sein Aesopus erschienen, welche seinen Ruhm begründet haben [68].

Der gedemüthigte Blankenfeld verließ Livland mit Hinterlassung einer Protestation gegen die wolmarschen Reversalien [69] und reisete zum Kaiser nach Spanien, wo er am 9. September 1527 an der Ruhr starb [70]. Seinen Domherren hatte er die Wahl des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg, Domherrn der Stifte Köln und Straßburg, für das Erzbisthum und des kaiserlichen Unterkanzlers Balthasar Merklin aus Schwaben zum Bischof von Dorpat gerathen [71]. Der Kaiser unterstützte diesen Rath, den er aus den ihm vorgelegten Papieren des Erzbischofs ersehen hatte. Das rigasche Domkapitel postulirte auch wirklich den Herzog von Braunschweig. Plettenberg hingegen rieth aus leicht begreiflichen Gründen zur Wahl eines inländischen Domherrn und versprach, in dem Fall die Stadt Riga zur Auslieferung der Besitzungen der Domherren zu vermögen. Das Kapitel wählte auch wirklich den Sohn des Bürgermeisters Schöning, Dompropst Thomas, welcher vom Kapitel und der Ritterschaft mit mehrern ihrer Glieder an den Reichstag zu Regensburg gesandt wurde, um dort entweder seine Bestätigung, so wie die der Privilegien des Erzstifts auszuwirken oder seine Würde dem Herzoge Georg oder einem andern Prälaten unter Bedingung der Anerkennung derselben abzutreten [72]. Allein Herzog Georg trat freiwillig zurück. Aus Deutschland, wohin Schöning zu dieser Unterhandlung gegangen war, erinnerte er den Ordensmeister an sein Versprechen, ihm zum ruhigen Besitze des Erzbisthums zu verhelfen. Als Plettenberg nicht antwortete, ersuchte er das Kammergericht und den Kaiser um Mandate wider die Stadt Riga und den Ordensmeister, bat auch den Herzog von Preußen um Beistand wider den Abfall der Stadt Riga von der Oberherrschaft des Erzbischofs und ihr gewaltsames Verfahren in Kirchensachen [73]. Plettenberg, der sich bei der Wahl Schönings in seinen Hoffnungen getäuscht gesehen hatte und in ihm einen eifrigen Vertheidiger der alten erzbischöflichen Rechte fand [74], wollte anfangs von keinem Vergleiche wissen, doch beredete ihn Lohmüller dazu [75] und ging als Abgeordneter Riga's [76] zuförderst zum Herzog von Preußen (im J. 1529) und dann mit einem Empfehlungsschreiben an die evangelischen Fürsten und Städte Deutschlands [77] nach Lübeck zum Erzbischofe. Schon am 30. Juli kam trotz einer dazwischengetretenen Krankheit Lohmüllers der Vertrag zu Stande, der übrigens nur ein provisorischer und auf sechs Jahr geschlossen war. Während dieser Zeit sollten in Betreff der Oberherrschaft des Erzbischofs über die Stadt Riga, welche doch schon längst durch einen zweiseitigen Vertrag aufgehoben war, gütliche Verhandlungen gepflogen werden. Die Güter und Häu-

ser des Erzbischofs und Kapitels sollten ihm von der Stadt Riga zurückgegeben werden, der Erzbischof aber in seinem Hofe zu Riga keine zahlreiche Versammlung seiner Stände veranstalten, und die Thürme, Mauern und Pforten, die dem Stifte gehörten, vom rigaschen Rathe unterhalten werden, auch die Kirchenkleinodien unter Obhut des Raths bleiben. In Streithändel irgend eines der Contrahenten sollte während dieses Anstands der andere sich nicht mischen und jenem weder mit Rath noch That beistehen [78]. Da der letzte Punkt den Verpflichtungen der Stadt gegen den Orden [79] widersprach und über Lohmüllers Instruction hinausging, so verschaffte er sich von Luther und dem Wittenberger Doctor der Rechte, Hyronimus Schurpf, Schreiben an den rigaschen Rath, worin sie demselben die Annahme des Anstands empfahlen, Luther, weil er denselben bei den obwaltenden Umständen für vortheilhaft hielt, Schurpf, weil die Stadt mit Unrecht sich eigenmächtiger Weise der Oberherrschaft des Erzbischofs, ihrer ordentlichen Obrigkeit, entzogen und die Kirchengüter in Besitz genommen habe [80]. In Riga sprach auch Dr. Briesmann, der die Reformation in Preußen eingeführt hatte [81] und vom rigaschen Rathe im J. 1527 aus Königsberg berufen worden [82], in diesem Sinne [83], allein Viele schrien über Verrath und bewiesen sich gegen Lohmüller feindselig. Dieser hatte es vorausgesehen, hielt aber den Vertrag für den evangelischen Glauben und der Stadt Riga zu vortheilhaft, um die Verfolgung zu fürchten, die er mit christlicher Ergebung ertrug. Abgeordnete der Stadt verklagten ihn beim Ordensmeister [84], wohl nicht mit Unrecht, denn durch den neuen Vertrag waren die Landesbeschlüsse über die alleinige Oberherrschaft des Ordens in Riga und Livland wieder in Frage gestellt und der Erzbischof stand nun nicht an, sich gegen dieselben als erzwungen und nichtig zu erklären [85]. Wie Lohmüller, der früher die Bischöfe für gottlos und antichristlich erklärte, an die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Erzbischofs denken und so sein eignes Werk zerstören konnte, es sei denn, daß er nach reiflicher Ueberlegung dieselbe dennoch als ein Gegengewicht gegen die Ordensherrschaft für nöthig oder den Erzbischof nun wirklich für seinen rechtmäßigen weltlichen Oberherrn hielt, wie aus einem seiner Briefe an Herzóg Albrecht hervorgeht, läßt sich vielleicht aus der damals etwas schwankenden Lage der Dinge in Deutschland erklären. Karl V., durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden und mit Frankreich in Frieden, zugleich aber auch durch seine politische Stellung in Italien, Spanien und Deutschland zu einer Verbindung mit dem Papste und den geistlichen, dem Kaiser ergebenen Fürsten gedrängt, verlangte nämlich auf dem Reichstage zu Speier, der am 1. Februar 1529 zusammengekommen war, die Aufhebung des frü-

hern, oben erwähnten speierschen Reichstagsschlusses vom 27. August 1526, welcher den Landesherrn die Reformation ohne Zuziehung der Bischöfe freigestellt und die Gründung von Landeskirchen vorbereitet, zugleich aber um Staat und Kirche ein neues Band geschlungen hatte, das Deutschland vor den durch den Bauernaufruhr und später durch die Wiedertäufer versuchten socialpolitischen Umwälzungen rettete. In den drei seitdem verflossenen Jahren hatte sich daher allmälig eine evangelische Kirchenverfassung unter dem Schutze der Landesobrigkeiten und so auch factisch eine besondere evangelische Kirche gebildet, obwohl von einer förmlichen Kirchentrennung gar nicht die Rede war. Karl V. verlangte und erhielt auch von der Majorität des Reichstags eine interimistische Verfügung, durch welche jede Neuerung in Kirchensachen verboten wurde und das weitere Fortschreiten der Reformation aufgehalten werden sollte. Dagegen protestirten am 19. April die Evangelischen und appellirten an ein Concilium, dem allein sie das Recht zuerkannten, in Glaubenssachen endgültige Beschlüsse zu fassen, eine Lehre für unchristlich zu erklären und auf derselben und einem frühern Reichstagsschlusse gegründete und schon bestehende Einrichtungen zu verdammen [86].

Schöning, der neuen Lehre abhold und die Beschlüsse vom Jahre 1526 für Eingriffe in seine Rechte und für erzwungen und nichtig ansehend, da, wie er mit richtigem geschichtlichen Blicke sagt, „der Meister und Orden von den Erzbischöfen und nicht die Erzbischöfe vom Orden herkämen [87]," gab daher seine Ansprüche keinesweges auf und suchte sich durch die Wahl eines Coadjutors aus einem fürstlichen Hause eine Unterstützung zu verschaffen. Dem Kaiser und dem Papste schrieb er wegen eines Fürsten von Henneberg, seinen Rath Wolfgang Loß aber sandte er an den Herzog von Preußen und bot die Coadjutur dessen Bruder, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg an, im Falle der Herzog sich zum Conservator des Erzstifts erklären wollte [88]. Die beiden erstern Briefe wurden nicht an ihren Bestimmungsort befördert. Statt Friedrichs, der schon eine Aussicht auf ein Bisthum hatte und Deutschland nicht verlassen mochte, schlug Herzog Albrecht seinen Bruder Wilhelm vor und versprach dagegen die Conservatur des Erzstifts zu übernehmen (im August 1529) [89]. Darauf ging der Erzbischof ein und versprach dem Markgrafen Wilhelm die Schlösser und Gebiete von Ronneburg, Pebalg, Smilten, Serben, Lemsal, Wainsel und Salis [90]. Am 15. September kam das Schutzbündniß zu Stande, durch welches der Herzog die Beschirmung der Rechte des Erzstifts gegen jedweden Gegner, mit Ausnahme der ihm bluts- und bundesverwandten Könige von Polen und Dänemark, versprach [91]. Da Plettenberg auf die geschehene Anzeige der Wahl jede

Antwort verweigerte und auf den wolmarschen Receß hinwies [92], so ersuchte der Erzbischof durch die Vermittlung Herzog Albrechts, den König von Polen, Oheim des Coadjutors, die päpstliche Bestätigung zu beschleunigen und das Erzstift ebenfalls unter seinen Schutz zu nehmen [93].

Am 15. Januar des folgenden 1530. Jahres erschienen Mandate des Kaisers, die dem Ordensmeister und den livländischen Ständen befahlen, den Erzbischof bei seinen Rechten und namentlich in der Behauptung des sechsjährigen Anstands zu schützen [94], desgleichen auch ein kaiserliches Rescript vom 22. Februar 1530, welches die Stadt Riga von ihrem dem Ordensmeister geleisteten Eide als alleinigem Oberherrn entband und die Theilung seiner Herrschaft mit dem Erzbischofe für allein rechtlich begründet anerkannte [95]. Sie wurden auf heimlichen Wegen nach Livland geschickt, wohin Plettenberg alle Straßen besetzt hielt [96]. In Livland, wo die Verhandlungen des Erzbischofs durch aufgefangene Briefe bekannt geworden waren [97], ließ man aber den Muth nicht sinken. Zwar rechtfertigte sich Lohmüller mit Hülfe der nun erst angelangten Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen auf die Empfehlungsbriefe des Herzogs von Preußen und erhielt vom Orden und der Stadt Riga Ehrenerklärungen [98], allein Plettenberg drang dennoch trotz der Empfehlungen des Königs von Polen, dessen Neffe der Markgraf Wilhelm war [99], der erzstiftischen Ritterschaft das Versprechen ab, den Coadjutor nicht anzunehmen [100].

Als der Erzbischof von den aufgefangenen Briefen und der Entdeckung seiner Pläne hörte, zog er mit seinen Räthen Georg Krüdener, Georg von Ungern und Wolfgang Loß auf sein festes Schloß Kokenhusen. Die Ordensgebietiger und Rigenser wollten es sofort angreifen, allein Plettenberg gab es nicht zu und rief lieber einen Landtag auf den Sonntag vor Fastnacht zusammen [1]. Einen Abgeordneten des Herzogs von Preußen an den Erzbischof ließ man nicht bis zu ihm gelangen [2], obwohl er gegen das Gerücht, Livland durch die Wahl des Coadjutors mit Preußen und Polen verbinden und vom Reiche trennen zu wollen [3], durch ein Schreiben seiner eignen Ritterschaft an die übrigen vertheidigt wurde [4], denn sie so wie auch das Kapitel billigten die Wahl [5]. Namentlich erklärte die Ritterschaft, sie habe statt des Herzogs Georg von Braunschweig, den sie sich gewünscht, auf den Wunsch des Ordens den Erzbischof Schöning nur unter der Bedingung gewählt, die Stadt Riga wiederum mit dem Erzstifte zu vereinigen. Dies aber sei trotz kaiserlicher Mandate nicht gelungen und es hätten die Reichsfürsten gerathen, zur Aufrechthaltung der Rechte des Erzstifts, einen Coadjutor aus fürstlichem Stande zu wählen. Die Ritterschaft sei seit drei Jahrhunderten dem römischen Reiche

unterthan und wolle lieber sterben, als sich von demselben und der deutschen Nation trennen und es sei daher aus dem Herzen dieser Nation ein Coadjutor gewählt und kein Bündniß zum Schaden des Reichs geschlossen worden [6]. Der Erzbischof vertheidigte sein Verfahren vor dem Landtage durch dieselben Gründe, so wie durch die Entfernung des Kaisers und die Nothwendigkeit, dem Erzstifte einen zuverlässigen Schutz zu verschaffen, die Aufrechthaltung der Landesprivilegien durch den Coadjutor versprechend [7]. Der König von Dänemark, Schwiegervater des Herzogs von Preußen, verwandte sich als „Fundator" und Schutzherr des Erzstifts mit Erfolg für den Erzbischof bei den wendischen Hansestädten, sie von jeder Beihülfe an den Orden abmahnend [8], so wie auch bei Plettenberg, der eine friedliche Beilegung der Sache zu versuchen versprach [9]. Der preußische Gesandte Mennike von Schierstädt, der an allen den damaligen Verhandlungen thätigen Antheil nahm, stimmte die Stadt Riga zur Anerkennung des Coadjutors und zu einem Vergleiche mit dem Erzbischofe [10]. Zu einem solchen hatte sich auch der letztere gegen die Stadt, unter Bedingung der Herausgabe der Kirchengüter und Kleinodien, bereit erklärt, zugleich Erfüllung des kaiserlichen Pönalmandats binnen drei Wochen fordernd [11]. Auf dem Ende Juni (dem von Plettenberg dem preußischen Gesandten gegebenen Versprechen gemäß) zu Wolmar abgehaltenen Landtage erklärte Riga zwar seine Angelegenheit mit dem Erzbischofe gesondert verhandeln zu wollen, beharrte auch dabei, obwohl der Bischof von Dorpat und die Abgeordneten des Stifts Oesel ihre Vermittlung anboten. Allein die Gefahren, die dem alten Glauben drohten, kamen dem Erzbischof zu Statten und verschafften ihm über den Orden einen vollständigen Sieg. Die meist katholische Ritterschaft Harriens und Wierlands hatte gleich anfangs laut die Wiederherstellung seiner frühern Oberhoheit und Rechte gefordert, erklärte sich auch zur Anerkennung des Coadjutors bereit und suchte die verschiedenen ständischen Gesandtschaften eben dahin zu stimmen, so daß Plettenberg, der die Bischöfe von Oesel und Dorpat zu Vermittlern gewählt hatte, schon nach wenig Tagen das Aufgeben des Recesses vom J. 1526 in Aussicht stellen mußte. Endlich wurden die Reversalien von diesem Jahre als den erzbischöflichen Rechten zuwider aufgehoben und dem Erzbischofe, auf Grund des in der Versammlung verlesenen kirchholmschen Vergleichs, die halbe Oberherrschaft über die Stadt zurückgegeben. Der Coadjutor aber sollte erst anerkannt werden, wenn er vom Papste bestätigt und vom Kaiser investirt worden, die ständischen Rechte bestätigt und dem Kapitel gelobt haben würde, den kirchholmschen Vergleich zu halten, keine Neuerungen in Widerspruch mit den bestehenden Privilegien zu unternehmen, keinen Grafen oder Herrn neben

ich zu verordnen, weder Steuern von sich aus anzuordnen, noch unmäßigen Aufwand zu machen, keine Bündnisse mit fremden Herren zum Schaden des Stifts einzugehen und für die Erfüllung dieser Bedingungen die Bürgschaft des römischen Königs, des Markgrafen von Brandenburg und anderer Herren, so wie der Stadt Lübeck beizubringen [12]. Da auch noch der König von Dänemark als Stifter, Patron und Schutzherr des Erzstifts, kurz darauf durch eine Gesandtschaft die Wahl des Coadjutors unterstützte [13], so sandte auch die Stadt Riga auf den Rath Lohmüllers und Briesmanns, trotz der Erbitterung, die daselbst gegen den Erzbischof herrschte [14], Abgeordnete nach Kokenhusen und versprach die Rückgabe aller beweg- und unbeweglichen Kirchengüter [15], worauf zu Dalen am 14. August ein zweijähriger Anstand abgeschlossen wurde, der dem Erzbischofe und Kapitel diese Güter, so wie auch den Gebrauch ihrer Häuser ließ, unter der Bedingung, daß ihre Miethsleute den Stadtgesetzen unterworfen würden, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollten; auch sollte Verbrechern in den Besitzungen der Geistlichkeit kein Asyl gestattet und daselbst keine Gebäude zum Nachtheil der Stadt aufgerichtet und keine Vorkäuferei getrieben werden [16]. Aus diesem Vertrage lernt man die Mißbräuche kennen, durch welche die geistliche Gerichtsbarkeit und Herrschaft innerhalb der Stadt der letztern lästig geworden war. In Betreff der übrigen Streitpunkte konnte man sich trotz der Vermittlung der Stiftsritterschaft nicht einigen. Ueber den Orden hatte der Erzbischof auf dem Landtage, da er wohl die Oberherrschaft des erstern fürchtete und da es ihm vor Allem um die Aufrechthaltung der ständischen, gegen den Coadjutor wohl verklausulirten Rechte zu thun war, gesiegt, zum Theil in Berücksichtigung der ihm und dem alten Glauben aus der Reformation drohenden Gefahren. Die evangelische Stadt Riga, die diese Rücksichten nicht theilte, konnte allein auf dem Landtage nicht durchdringen und mußte sich damit begnügen, ihre abgesonderte Stellung gegen ihn zu behaupten. So hatte auch Riga, obwohl anfangs gegen den Coadjutor zu Gunsten des Ordens gestimmt, sich auf Lohmüllers Rath in dieser Sache neutral verhalten und seinem Beispiel waren die übrigen Städte gefolgt [17].

Während der Erzbischof seinen Secretair Anton Morgenstern nebst einem Schutzgesuche an den Kaiser und den Reichstag zu Augsburg abschickte, um die Wahl des Coadjutors zu rechtfertigen und die Ausfertigung der Regalien für denselben zu beschleunigen [18], schien es Plettenberg nicht räthlich, denselben ins Land zu lassen, ehe er die zu Wolmar beliebten Bedingungen erfüllt hätte. Er ersuchte daher den Herzog Albrecht, die Abreise seines Bruders bis zur Ankunft der Gesandtschaft zu verzögern, welche ihm den Beschluß der Stände überbringen sollte [19]. So-

dann berief er den Bischof von Dorpat und den Erzbischof nach Wenden, wo eine Gesandtschaft an den Herzog und seinen Bruder beschlossen wurde, um die Annahme der wolmarschen Bedingungen zu verlangen, die päpstliche Confirmation und die Regalien einzusehen und dieselben dem Erzbischofe mitzutheilen[20]. Doch noch wenige Tage vor Ausfertigung der Instruction an den Gesandten Heinemann Rode schrieb Briesmann am 10. September heimlich an den Herzog Albrecht, mit dem er sehr befreundet war, und warnte ihn vor etwanigen Anschlägen, die Ausfertigung der Regalien zu hintertreiben, ihm mittheilend, daß der Bischof von Dorpat zu diesem Zwecke durch Litthauen und Polen zum Kaiser reisen würde[21]. Ob dies gegründet war, Plettenberg sich vielleicht noch des Coadjutors zu entledigen hoffte, und der Erzbischof selbst dessen überwiegenden Einfluß fürchtete? Genug, der Anschlag mißlang. Der Markgraf hatte sich schon im Juli in Königsberg befunden und von dort am 8. Juli seine erste Versicherungsschrift für Kapitel und Ritterschaft erlassen[22]. Der Vogt zu Grobin ließ ihn zwar bitten, seine Reise bis auf Einholung der Befehle des Ordensmeisters aufzuschieben[23]; der Markgraf reiste aber weiter und traf den Gesandten Rode Ende September zu Kandau. Er ließ sich gar nicht mit ihm ein und weigerte sich sogar, sein Beglaubigungsschreiben anzunehmen, da es auch an den Herzog Albrecht gerichtet war[24], sondern setzte ungesäumt seine Reise nach Ronneburg fort, wo er am 3. October eintraf, vom Erzbischofe und der Stiftsritterschaft freundlich empfangen wurde, eine Wahlcapitulation unterschrieb, eine schriftliche Verpflichtung von Kapitel und Ritterschaft erhielt und die Huldigung empfing[25]. Von Seiten des Ordens und der übrigen Bischöfe erschien aber Niemand, obwohl Plettenberg die Gebietiger zu einer Berathung in Wenden versammelt hatte. Der Abgesandte Rode traf den Herzog nicht und mußte sich damit begnügen, seinen Antrag an dessen Räthe auszurichten und sofort an den kaiserlichen Hof zu reisen[26]. Ende November ritt der Coadjutor selbst zum Ordensmeister. Derselbe nahm ihn, eine Krankheit vorschützend, nicht an[27]; ja er ließ die zu Lemsal versammelte rigasche Stiftsritterschaft fragen, ob sie mit den auswärtigen Bündnissen des Erzbischofs einverstanden sei? Die Ritterschaft erwiderte, es seien keine Bündnisse mit auswärtigen Fürsten zum Nachtheile des Ordens eingegangen, und erbot sich vor Papst, Kaiser und Reich zu Recht zu stehen, erklärte auch den Erzbischof und Coadjutor gegen etwanige feindliche Angriffe schützen zu wollen[28]. Hiemit scheint sich Plettenberg begnügt zu haben, obwohl er erst zwei Jahre später einem zu Wolmar von den sämmtlichen livländischen Landesherren und Ständen angenommenen Recesse beitrat, durch welchen

der Coadjutor unter den meisten der oben angeführten Bedingungen anerkannt wurde [29]. Ueberhaupt sah er fremde regierende Herren nicht gern in Livland und gab auch dem Herzog von Münsterberg in Schlesien, übrigens einem Freunde Herzog Albrechts und der lutherischen Lehre, der ihm seinen Sohn zum Coadjutor vorschlug, trotz der Empfehlungen des Papsts und des Kaisers eine ausweichende Antwort [30].

In Riga, welches kürzlich Herzog Albrecht den evangelischen Fürsten und Ständen lebhaft empfohlen hatte [31], wurde dafür auch der Coadjutor, den überdem Lohmüller seiner nicht streng katholischen Gesinnungen wegen gern sah, zu Anfange des Jahrs 1531 feierlich empfangen. Allein die Unterhandlungen wegen Schadenersatz für den Beschlag der Stiftsgüter nahmen keinen Fortgang, obwohl Herzog Albrecht Lohmüller gebeten hatte, seinen Bruder zu unterstützen, woran auch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erzbischofe und dem Coadjutor Schuld war. Der Erzbischof fand sogar für nöthig, sich beim Herzoge von Preußen von dem Verdachte feindlicher Absichten gegen den Coadjutor, welchen er für einen heimlichen Lutheraner hielt [32], zu reinigen [33]. Die päpstliche Bestätigung verzögerte sich indessen noch, wie es scheint zum Theil wegen Mißtrauens in die Katholicität seiner Gesinnungen [34], zum Theil auch wegen der hohen, von der päpstlichen Kammer auf nicht weniger als 2500 Ducaten (für Coadjutoren das dreifache der gewöhnlichen Taxe von 800 Dukaten und 100 Dukaten für die Unterschrift) berechneten Kosten [35]. Auch die des Erzbischofs erfolgte erst im Jahre 1531, nachdem derselbe nicht weniger als 1840 Dukaten zur Deckung der Kosten vom Markgrafen Georg von Brandenburg hatte leihen müssen [36].

Die Bestrebungen des neuen Coadjutors schienen, wie der Erzbischof und sogar der römische Hof [37] vorausgesehen hatten, viel weniger auf die Wiederbelebung des Katholicismus, als auf Geld- und Ländererwerb gerichtet [38]. Zuförderst richtete er seine Augen auf die rigasche Dompropstei. Georg von Ungern auf Pürkel, dessen Sohn ein Versprechen auf dieselbe vom Erzbischofe, der früher Dompropst gewesen war, erhalten haben wollte, trat sie dem Coadjutor ab und derselbe wandte sich deshalb unter Uebergehung des Kapitels an den päpstlichen Stuhl. Dasselbe that er in Beziehung auf die dörptsche Dompropstei, um die er ebenfalls sich in Rom bemühte. Der Erzbischof erklärte, er habe die rigasche Propstei keineswegs dem Ungern abgetreten; die Vergebung der Propsteien stehe den Kapiteln zu und diese Nichtachtung der vom Coadjutor beschworenen Landesrechte müsse allgemeine Unzufriedenheit erregen [39]. Der Coadjutor hingegen behauptete, die rigasche Dompropstei sei dem päpstlichen Stuhle anheim gefallen, weil der Erzbischof sie ohne päpstliche Dispensation bei-

behalten habe [40]. Das Kapitel wählte den ehemaligen Abgesandten des Erzbischofs, Heinemann Rode, der sich schon seit lange um diese Stelle bewarb [41] und den der Erzbischof schon vorher, wohl um jedes Hinderniß zu beseitigen, beim Herzoge wegen des Verdachts entschuldigte, als habe er bei dem kaiserlichen Hofe wider den Coadjutor ehandelt [42]. Gegen diese Wahl protestirte der Coadjutor förmlich vor einem Notar und appellirte an den Papst [43], auch scheint er den Rode einiger Schmähungen gegen das Haus Brandenburg bezüchtigt und der Herzog Albrecht sich darüber beschwert zu haben, denn es findet sich ein Schreiben der erzstiftischen Ritterschaft an den Herzog vor, in welchem dieselbe verspricht, dem Coadjutor in Erhaltung einer gebührenden Genugthuung beizustehen, in Betreff der Propstei aber erklärt, nichts thun zu können (vor Weihnachten 1532) [44]. Ob der Coadjutor wirklich Schritte in Rom that, ist unbekannt, die rigasche Propstei erhielt er aber nicht, eben so wenig als die dörptsche, derentwegen er sich ebenfalls an den Papst gewandt hatte [45].

Ein längerer und heftigerer Streit entspann sich aus den Bemühungen des Coadjutors um das Bisthum Oesel. Nach dem Tode des dortigen Bischofs Georg von Tiesenhausen hatte das Kapitel am 18. October [46] 1530 den Decan Reinhold von Burhöwden zu seinem Bischofe gewählt. Der letztere versäumte es, rechtzeitig, den Bestimmungen des canonischen Rechts gemäß, um seine Bestätigung in Rom nachzusuchen, und verwaltete sein Stift eigenmächtig, ohne Zuziehung des aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Gliedern bestehenden Verwaltungsraths. Er bestätigte die Privilegien nicht, schatzte die Bauern und belud das Stift mit Schulden, der wiekschen Ritterschaft hielt er nicht seine Zusagen und würdigte sie oft keiner Antwort. Zu diesem Benehmen soll ihn eine gewisse Ursula verleitet haben, die durch Urtheil und Recht aus dem Stifte verwiesen war, „denn durch solche böse Weiber", erklärten Kapitel und Ritterschaft, „wären schon Könige und Fürsten um Land und Leute gekommen [47]." — Dem Coadjutor, welchem der Papst schon mehrere Pfründen im Bisthum Oesel verliehen hatte, war mit Burhöwden über die Einräumung derselben in Streit gerathen. Er bewarb sich nun in Rom um das Bisthum und wurde von den Ständen, die Burhöwden schon mit Absetzung bedroht hatten, zum Bischofe an Burhöwdens Statt am 21. November postulirt [48]. Hierin wurde er von dem obengenannten Georg von Ungern, Herrn zu Pürkel und Rath des öselschen Stifts, unterstützt, so wie von den Rittern Bulgerin und Heinzen, die beim Bischofe keine Gerechtigkeit gefunden und ihm daher Absagebriefe geschickt hatten [49]. Nach einem Berichte des preußischen Gesandten in Livland

Mennike von Schierstädt, der ziemlich lange daselbst verweilte, entschloß sich indessen das Kapitel dazu erst auf heftiges Andringen der Ritterschaft und nachdem Bulgerin sich mit einigen seiner Genossen des Doms bemächtigt hatte [50]. Der Coadjutor begab sich nach Hapsal, wo ihm noch im Spätherbste 1532 gehuldigt wurde [51]. Der Ordensmeister, an welchen der Coadjutor den Ungern als Gesandten geschickt hatte, erklärte sich mit der Wahl einverstanden [52]. Burhöwden brauchte Gewalt, fing an die Anhänger des Markgrafen zu verfolgen, ließ manche gefangen nehmen und nach Arensburg führen, dessen Vogt ihm treu geblieben war [53], soll auch die Kirchen ihrer Kleinodien und die Bauern ihres Viehs beraubt haben [54]. Indessen scheint die öselsche Ritterschaft sich zu ihm gehalten zu haben, während die der Wiek hauptsächlich für die Aufnahme des Coadjutors thätig war [55]. Der Coadjutor bemächtigte sich daher leicht der Wiek und ihrer Schlösser [56]. Als Plettenberg diese Verwicklungen sah, auch Burhöwden laute Klage über Spoliation und Eindrang in seine Rechte erhob, berief er zu Anfang des Jahrs 1533 einen Landtag zu Wolmar. Dort brachten Abgeordnete des Stifts Oesel die Gründe vor, aus denen man Burhöwden abgesetzt und den Coadjutor an seine Stelle gewählt habe; die des Bischofs Reinhold vertheidigten vorzüglich die in Einholung der päpstlichen Bestätigung stattgefundene Verzögerung mit den großen Kosten derselben; denn obwohl die Stände dazu Geld hätten vorstrecken wollen, so habe der Bischof es aus Rücksicht auf die Armuth des Stifts nicht annehmen mögen. Die Abgesandten des Coadjutors endlich beriefen sich lediglich auf den ihrem Herrn von den öselschen Ständen gewordenen Wahlantrag. Auf dem Landtage herrschte die Ansicht vor, der spoliirte Bischof, der unterdessen die Regalien und die päpstliche Bestätigung erhalten hatte [57], sei vor allen Dingen zu restituiren und der Markgraf habe seine Ansprüche auf dem Reichstage durchzuführen. Indessen wollte man mit Waffengewalt nicht einschreiten und beschloß, zwischen beiden streitenden Theilen zu vermitteln [58]. Der Coadjutor nahm die Vermittlung an, versprach die Feindseligkeiten einzustellen, und bewilligte seinem Gegner einen Anstand bis Pfingsten [59]. Der König von Polen, dessen Vermittlung Plettenberg nachgesucht hatte [60], erklärte sich für den Coadjutor [61]. Es kam aber trotz der Bemühungen Plettenbergs kein Vergleich zu Stande [62] und der Ordensmeister suchte nun die Vermittlung Herzog Albrechts nach [63], was zwar, jedoch nur in der Art angenommen wurde, daß der Coadjutor als rechtmäßig erwählter Bischof das Bisthum erhielt und seinen Nebenbuhler entschädigte, auch keine weitere Folgen gehabt zu haben scheint, als daß der Herzog sich an die Reichsstände Dänemarks wandte [64] und diese die Städte Dorpat und Reval

von jeder Begünstigung Burhöwdens, bei der Drohung den Sund zu schließen, abmahnten[65]. Der Papst forderte den Bischof Reinhold auf, wegen der Unzufriedenheit, die seine schlechte Verwaltung und seine Gewaltthätigkeiten erregt hatten, um des Friedens und seiner Seele Heils willen, der bischöflichen Würde zu entsagen und eine Versorgnung vom Kapitel anzunehmen (am 15. Juni 1533)[66]. Der unerschrockene Burhöwden aber, der aus Reval Hülfe erwartete[67], schlug trotzig die Vermittlungsvorschläge der Stadt Riga, so wie die des Ordensmeisters und des Erzbischofs aus und drohte seinem Gegner mit Feindseligkeiten, sein Recht auf das Bisthum behauptend und seine Verwaltung vertheidigend[68].

Der Coadjutor sammelte daher in Wenden 700 Mann, um Oesel anzugreifen[69], richtete aber nichts besonderes aus, wogegen Burhöwden in die Wiek verheerend einfiel[70], wobei der Markt Altpernau verbrannt wurde und das Grab des ersten öselschen Bischofs aufgerissen sein soll[71]. Plettenberg und die Stadt Riga schickten dem Coadjutor trotz seiner Bitte keine Truppen[72]. Eben so wenig scheint die Stadt Reval den Bischof Burhöwden unterstützt zu haben, vielleicht in Folge der oben erwähnten Drohung des Königs von Dänemark, ihr den Sund zu verschließen[73]. Während Burhöwdens Gegner über die Räubereien und Mordthaten klagten, die derselbe besonders durch den Vogt von Arensburg ausüben ließ[74], erbot sich dieser Bischof zu einem gütlichen Vergleiche unter Bedingung der Einstellung der Feindseligkeiten[75]. Der Coadjutor Markgraf Wilhelm schickte den Georg von Ungern mit noch zwei andern Personen nach Deutschland und Rom und ließ seine Angelegenheit beim kaiserlichen Kammergerichte anbringen[76]; der römische König Ferdinand ließ ihm indessen wissen, daß nach einer mit dem Papste getroffenen Abmachung die Regalien erst nach erlangter päpstlicher Bestätigung ertheilt werden könnten[77]. Das Kammergericht citirte ihn auch und erließ an ihn ein Monitorium wegen Räumung des Stifts[78]. Unterdessen war zu Leal im October 1533 von den Abgeordneten des Ordensmeisters, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat eine Zusammenkunft abgehalten und beide Theile aufgefordert worden, die Feindseligkeiten einzustellen[79]. Im folgenden Januar fand ein Landtag zu Fellin statt, auf welchem die Landesherren und Stände sich dahin einigten, daß Burhöwden als früherer rechtmäßiger und vom Kaiser und Papst bestätigter Bischof, vom Coadjutor in seine Besitzung zu restituiren und der ihm zugefügte Schaden zu ersetzen sei, worauf es dem Coadjutor frei stehe, seine Ansprüche auf das Bisthum, auf dem Rechtswege, wo gehörig, auszuführen[80]. Zugleich schlossen sie unter sich, unter Zuziehung Burhöwdens, ein Schutzbündniß zur Aufrechthaltung des Friedens nach außen und innen, dem der Coad-

jutor beizutreten aufgefordert wurde [81]. Auch der Erzbischof verwies als Metropolitan des Stifts Oesel die beiden streitenden Theile an den Rechtsweg [82] und sogar der Papst ließ die Vasallen der öselschen Kirche durch den Erzbischof und den Ordensmeister unter Androhung schwerer Strafen auffordern, dem Bischof Reinhold zu huldigen [83]. Die Abgeordneten des Markgrafen Wilhelm beim Landtage protestirten schon während der Verhandlungen [84] und der Markgraf erwiderte den Herren und Ständen, daß er sich zwar bis zum rechtlichen Austrage der Sache aller fernern Feindseligkeiten enthalten wolle, daß aber nicht dem Landtage, sondern dem Papste und Kaiser eine Entscheidung zustehe und sein Gegner seiner bischöflichen Würde durch sein Benehmen verlustig gegangen sei, die später erfolgte päpstliche Bestätigung ihm also nicht helfen könne [85]. Offenbar glaubten aber Landtag, Papst und Kaiser, ungeachtet der etwanigen frühern gesetzwidrigen Handlungen des Bischofs Reinhold, die von einem Theile der öselschen Stände ausgegangene eigenmächtige Entsetzung und Wahl eines andern Bischofs nicht gut heißen zu können. Auf Ansuchen des Kapitels und der Ritterschaft des Stifts Oesel verbot nun auch der Kaiser alle fernere Feindseligkeiten [86]; der König von Polen, dem man die Ungesetzlichkeit der Wahl des Coadjutors vorgestellt und dieselbe hauptsächlich den Umtrieben des ränkesüchtigen und übel berüchtigten Georgs von Ungern zugeschrieben hatte, versprach durch Ermahnungen zu demselben Zwecke einzuwirken [87]. Dies verhinderte Burhöwden nicht, die Stadt Reval wiederholt um ihren fernern Beistand zu ersuchen. Er scheint aber auch jetzt nichts erlangt zu haben und der revalsche Rath entschuldigte sich sogar bei der öselschen Ritterschaft gegen den Verdacht einer Unterstützung [88]. Der Papst delegirte den Kardinal Campeggi, um die Streitsache zu entscheiden [89]. Auf dem Landtage zu Lemsal blieben die Stände bei ihrem frühern Beschlusse und verboten namentlich dem Kapitel und der Ritterschaft in der Wiek jede Veräußerung von Kirchengütern zum Nachtheile des rechtmäßig gewählten und bestätigten Bischofs Burhöwden [90]. Hierdurch vielleicht ermuthigt, entschloß sich der letztere wiederum Gewalt zu brauchen, fiel in die Wiek ein und besetzte einen Theil derselben, so daß Kapitel und Ritterschaft den Markgrafen baten, sie ihrer Eidespflicht zu entlassen und die Schlösser zu räumen, um sich selbst und ihre Güter erhalten zu können. Der Coadjutor, von allen seinen Mitständen verlassen, willigte ein und lieferte auch das Stiftsgeschmeide mit Vorbehalt seiner Rechte auf das Bisthum aus (30. Sept. 1534) [91]. Einige Mitglieder des öselschen Kapitels widerriefen nun auch die Wahl des Markgrafen, erklärend, sie sei ihnen durch die Empörung des Georg von Ungern aufgedrungen worden [92]. Der Markgraf verließ die Wiek,

einer seiner Anhänger, Johann Lode, wurde beim Gastmahle ermordet und Ungerns und Hastfers Güter wurden unter Beschlag gelegt [93]. Der Erzbischof rieth dem Coadjutor zum Vergleiche oder zum Rechtswege, da das Erzstift um dieser Angelegenheit willen keine Fehde anfangen könne, und ein kaiserliches Mandat befahl ihm, das Bisthum seinem Gegner zu restituiren [94]. Dagegen protestirte der Markgraf, weil Burhöwden dem Lealschen Beschlusse vom J. 1533 zuwider, zu Thätlichkeiten geschritten sei [95]; allein das war geschehen, nachdem die Stände schon die Restitution des Bisthums zu seinen Gunsten beschlossen hatten, was auch von Papst und Kaiser gutgeheißen war. Mehrere öselsche Edelleute compromittirten auf den Erzbischof und den Ordensmeister Herrmann Brüggenoye, Plettenbergs Nachfolger [96], so entschloß sich endlich der Coadjutor diesem Beispiele zu folgen und jene beiden Fürsten nebst dem Bischof von Dorpat und dem Landmarschall von Galen zu Schiedsrichtern anzunehmen, denn die Stände waren ihm abgeneigt, das Schloß Fickel wurde belagert und seine Bedrängniß nahm von Tag zu Tage zu (im Jahre 1535) [97]. Auch sein Oheim, der König Sigismund von Polen, der sich anfangs für ihn erklärt hatte, rieth ihm, sich in die Zeit zu schicken, und bat den Ordensmeister um einen Landtag zu Ausgleichung der Sachen [98]. Der Schiedsspruch (vom 29. Juli 1536) [99] fiel nur insofern zu seinen Gunsten aus, als die ganze Schuld an dem stattgehabten Zerwürfnisse auf die aufsätzigen wiekschen Edelleute, namentlich Otto Uexküll von Fickel, Johann Farensbach von Udenküll, Georgs von Ungern zu Pürkel Erben, Reinhold von Ungern und Klaus Hastfer geworfen und dieselben verurtheilt wurden, dem Bischofe Schadenersatz mit einer Summe von im Ganzen 10,500 Mark zu leisten und vor dem nächsten Landtage dem Bischofe von Burhöwden zu Rechte zu stehn. Valentin Bulgerin, Asmus Hinze und Reinhold Saß, die unterdessen beim Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Dienste getreten waren, sollten ausgeliefert und ebenfalls gerichtet werden; nur die Gebrüder Johann und Peter Uexküll und Helmold Schwerdthof sollten nach einem dem Bischofe Burhöwden geleisteten Eide von Verantwortung frei bleiben, jedoch sollte das dem Johann gehörige Schloß Werder zerstört bleiben, weil aus demselben der Angriff auf Oesel geschehen war [100]. Der Coadjutor mußte seine Ansprüche auf das Bisthum aufgeben, scheint sich aber unter dem wiekschen Adel viel Liebe erworben zu haben, denn noch ein paar Jahr später bot derselbe 25,000 Mark zu Bezahlung seiner Schulden an [1]. Da Bulgerin und Hinze von Preußen her, wohin sie sich geflüchtet hatten, Oesel bedrohten, so forderte das Kapitel den Bischof Burhöwden und zwar wieder unter Androhung der Absetzung auf, sich mit ihnen zu vergleichen [2]. Der Bischof scheint

aber dennoch darauf nicht eingegangen zu sein. Der Ordensmeister Brüggenoi ersuchte den Herzog, die flüchtigen Edelleute (hier werden Hinze und Saß genannt) an der Ausführung ihrer Pläne zu hindern, worauf derselbe antwortete, sie befänden sich in Dänemark und in dänischen Diensten (im J. 1537)[3]. Mehrere ihrer Freunde, Otto Uexküll von Fickel, Reinhold von Ungern, Maidel, die Gebrüder Taube u. a. wurden verhaftet, und obgleich Markgraf Albrecht, seine Gemahlin und die dänische Regierung sich beim Ordensmeister und Erzbischof für sie verwandten, wollte der Erzbischof sich zu nichts anheischig machen, als ihre Angelegenheit dem Urtheile eines Landtags zu unterwerfen, und der Ordensmeister verlangte dringend vom Markgrafen Albrecht die Auslieferung von Saß, Hinz und der Gebrüder Taube[4]. Der Landtag vom J. 1537 beschränkte sich darauf, den Bischof von Oesel zu ersuchen, dem Bulgerin und Hinze kein Unrecht widerfahren zu lassen[5]. Daß jene nicht erfolgte und die Verschwornen vielmehr noch ihre Unternehmungen fortsetzten, beweist der Einfall von Reinhold Saß in Oesel, im J. 1540[6].

Während der Coadjutor, in der oben beschriebenen Weise, nach weltlichen Vortheilen, obwohl vergebens trachtete, schritt in Livland die Reformation unaufhaltsam vor und der Coadjutor, der alle seine Mitstände gegen sich hatte, sich auch bisweilen in Geldverlegenheiten befand und deswegen unter andern vom rigaschen Rathe zu seiner Unternehmung auf Oesel 2000 Mark geliehen hatte[7], konnte nicht streng verfahren, mochte es vielleicht auch nicht, denn er galt von jeher für keinen eifrigen Papisten. Plettenberg ließ sogar das Evangelium in den Ordenslanden frei verkünden[8]. Im Frühjahr 1531 erhielt freilich Briesmann, der sich längst nach Deutschland zurücksehnte, einen Ruf nach Königsberg, allein die Gegenwart dieses eifrigen Kämpen der Reformation war, wie er selbst in seinem letzten Schreiben an den Herzog Albrecht sagt, nicht mehr so nothwendig wie früher, denn in den letzten 4½ Jahren war „ein anderer Verstand in die Leute gekommen." Die frühere Schwärmerei hatte aufgehört, und die Prediger, namentlich Knöpken, hatten richtigere Ansichten angenommen[9]. In Deutschland constituirten sich um dieselbe Zeit diejenigen Reichsstände, welche gegen den Reichsschluß von 1529 protestirt hatten, oder die sogenannten Protestanten durch die Uebergabe eines von Melanchthon ausgearbeiteten Glaubensbekenntnisses, welches übrigens die bischöfliche Gewalt noch anerkannte und einer Wiedervereinigung den Weg nicht verschloß, zu einer religiösen Partei. Die immer stärker hervortretende Hinneigung der Reichsgewalt, namentlich des vom päpstlichen Legaten angeregten Kaisers und der Mehrheit der Reichstage von 1529

und 1530 zum Papismus und die Verwerfung der weit gehenden Vergleichsanträge der Protestanten hatten diese dazu genöthigt.

Als der Reichsabschied von demselben Jahre jede Neuerung verbot und der Kaiser sogar die Wiederherstellung des frühern Zustandes anordnete und mit fiskalischen Prozessen vor dem katholisirten Kammergerichte drohte [10], wurden die Protestanten durch das schmalkalder Bündniß vom 26. Februar 1531 auch zu einer politischen Partei. Sei es, daß dieser Bund, der auch mit England und Frankreich in Unterhandlung trat, den Kaiser schreckte, oder die Besorgniß vor den Türken ihn nachgiebiger stimmte, zur Ausführung der obenerwähnten Beschlüsse that er nichts und im Ausschreiben des regensburger Reichstags, trug er auf eine Vereinigung an. Hierauf sich berufend, beschlossen die livländischen Stände auf dem Landtage zu Wolmar (am 6. März 1532), daß mittlerweile sich ein Jeder unter Vermeidung jeglichen Zwists in Glaubenssachen so zu benehmen habe, wie er es vor Gott, dem Kaiser und der gemeinen Christenheit zu verantworten gedenke [11], ganz in derselben Weise, wie auf dem speierschen Reichstage vom 27. August 1526 und auf einzelnen deutschen Landtagen, wie z. B. auf dem lüneburgschen vom Jahre 1527 [12]. Die Stadt Riga, welche sich schon im Jahre 1531 an den schmalkaldischen Bund gewandt hatte, schloß nun auch, dem Beispiele der deutschen Kur- und anderer Fürsten folgend [13], zur Vertheidigung der Glaubensfreiheit Schutzbündnisse [14] mit der rigaschen Stiftsritterschaft (am 4. Januar 1532) [15], dem Comthur von Windau, Wilhelm von der Balen (am 30. Januar) [16], mit der öselschen Stiftsritterschaft (am 25. October) [17] und endlich mit dem Herzoge von Preußen (am 27. December 1532) [18]. Dieselben wurden ausdrücklich zum Schutze des Landfriedens und zur Beschirmung des etwa Vergewaltigten, nicht zum Angriffe gegen irgend jemand, geschlossen. Das Bündniß mit dem Herzoge ward aber ausdrücklich gegen den „Vertilgung des göttlichen Worts" bezweckenden Beschluß des letzten augsburger Reichstags gerichtet; indem „der Fürst der Finsterniß den Glanz der Wahrheit nicht erdulden könne." In Beziehung auf den König von Dänemark sicherte sich die Stadt durch eine von ihm erlangte Bestätigung aller frühern ihr von seinem Vorfahren ertheilten Privilegien (27. Juli 1532) [19]. Zwar verweigerte der Coadjutor die Mitvollziehung des letzten wolmarschen Recesses, als päpstlichen und kaiserlichen Rechten zuwiderlaufend [20], machte sich aber doch schriftlich gegen seine Mitstände anheischig, ihre hergebrachten Rechte zu achten und den Landfrieden zu schützen [21]. So vermied er jede Gelegenheit, seine Mitstände durch entschiedenes Auftreten gegen die Kirchenreform zu reizen. Wurden doch auch beinah gleichzeitig (am 23. Juli 1532), durch den

Religionsfrieden von Nürnberg alle den Glauben betreffenden Processe suspendirt und jede Gewaltthätigkeit um des Glaubens willen verboten [22].

Als die zwei Jahre des Dalenschen Anstandes im August 1532 abgelaufen waren, verlangte der Erzbischof von der Stadt Riga die Erfüllung eines, am 22. Februar 1531 erlassenen kaiserlichen Mandats, durch welches der Stadt vorgeschrieben wurde, ihm als ihrem Oberherrn zu huldigen [23]. Die Abgeordneten der Stadt erklärten, den Erzbischof, einer damals im protestantischen Deutschland von Vielen, unter andern auch, wie oben erwähnt worden, von Schurf vertheidigten Ansicht gemäß, nur als weltlichen Oberherrn anzuerkennen, wobei sie sich auf die in Deutschland erfolgte Sanctionirung des bestehenden Zustandes in Glaubenssachen (den nürnberger Religionsfrieden von 1532) beriefen. Der Erzbischof wollte seiner geistlichen Gerichtsbarkeit nicht entsagen [24]. Vergebens bot er anderthalbjährige Verlängerung des Dalenschen Anstands an; die Stadt wandte sich an den Herzog Albrecht mit der Bitte, sich für sie bei den evangelischen Fürsten zu verwenden; was derselbe auch that (im October 1532). Der Erzbischof rief den Ordensmeister zur Hülfe auf. Die Rigaschen aber, ihrer Uebermacht innerhalb ihrer Mauern sich bewußt, protestirten, besetzten den Theil der Stadt, den die Domherren inne hatten, so wie alle geistlichen Güter, und fingen an sich zu befestigen [25]. Vor dem Kammergerichte, bei welchem der Erzbischof die Sache anhängig gemacht hatte, vertheidigte sich die Stadt auf Grund des Religionsfriedens. Ob eine Entscheidung erfolgte, ist nicht bekannt; um diese Zeit wurde nämlich das Kammergericht von den Protestanten recusirt, weil dasselbe, den Religionsfrieden umgehend, die schwebenden Religionsprocesse für Landfriedensbruchs- und Spoliensachen erklärte. Als die Unterhandlungen sich mit dem Erzbischofe zerschlagen hatten, ging die Stadt das obenerwähnte Bündniß mit dem Herzoge von Preußen ein. So kam es am 1. April des folgenden Jahres zu Wenden zu einem zwischen dem Coadjutor, der Stadt und dem Ordensmeister geschlossenen Vergleiche, nach welchem die Verkündigung des göttlichen Worts nach der Bibel erlaubt wurde, alle Streitigkeiten zwischen den Paciscenten gütlich verglichen werden, sie allen ausländischen Bündnissen entsagen, sich in keinen Krieg einseitig einlassen und gegen äußere Angriffe wechselseitig vertheidigen sollten. Kein Fürst oder Herr sollte künftig ohne Einwilligung sämmtlicher Paciscenten ins Land gefordert oder gelassen werden, eine Bestimmung, die das Mißtrauen gegen die geistlichen Herren aus fürstlichem Geblüt deutlich ausspricht. Ueber eigentliche Streitpunkte, nämlich die rigasche, so wie die damals obschwebende öselsche Angelegenheit wurde aber nichts

abgemacht, sondern sollte noch unterhandelt werden. Dieser Vergleich wurde auch vom öselschen Kapitel und der dortigen Ritterschaft unterzeichnet, für die Stadt Riga aber unter Andern von Lohmüller [26], der daselbst Syndicus und der erste evangelische Superintendent geworden war. Von weitern Verhandlungen über die ziemlich verwickelte Frage der Trennung der weltlichen von der geistlichen Gerichtsbarkeit bei der noch nur provisorisch gestatteten Kirchenreform, wissen wir nichts. Noch hatte die Stadt Riga dem Erzbischofe nicht gehuldigt und Schöning, das überwiegende Ansehen und den Ehrgeiz des in Riga wegen seiner vermutheten Reformfreundlichen Gesinnung beliebten Coadjutors fürchtend, hielt es für nöthig, sich sogar gegen ihn durch einen Vertrag zu sichern, in welchem Markgraf Wilhelm versprach, die Stadt zur Huldigung zu bewegen, wenn dies aber nicht gelingen sollte, sich selbst an des Erzbischofs Stelle huldigen zu lassen und die Auslieferung der Kirchengüter und Kleinodien von der Stadt zu erlangen, wogegen dem Coadjutor die weltliche Regierung des Stifts und die vier Aemter Treiden, Marienhausen, Schwaneburg und Lubahn eingeräumt werden sollten (am 3. Juli 1535) [27]. Um einen so hohen Preis war Schöning bereit, die Herstellung der erzbischöflichen Oberhoheit über Riga zu erkaufen. Am 20. Februar 1534 wurde noch von den livländischen Landesherren und Ständen zur Aufrechthaltung des Landfriedens ein Schutz- und Trutzbündniß gegen äußere und innere Vergewaltigung geschlossen.

Dieser Vertrag, welcher der Anwendung von Gewaltmitteln gegen die Kirchenreform im Wege stand, und die schwankende Stellung der Bischöfe ihr gegenüber, mußten ihre Fortschritte begünstigen. Tüchtige Prediger waren damals nur aus Deutschland zu erhalten, obwohl schon Luther die Bildung einheimischer Prediger empfahl [28]. Knöpken, der verdienstvolle Reformator, starb am 18. Februar 1539 [29]. Mehrere deutsche evangelische Geistliche und Schullehrer, wie z. B. Nikolaus Glossen [30] (zum Superintendenten nach Reval im J. 1533 berufen), Engelbert Sehteken [31], der seeländische Bauersohn Battus, Rector der rigaschen Domschule und später Superintendent [32], Hermann Gronau, der im J. 1532 als Schullehrer und Heinrich Bock, der im J. 1540 als Superintendent nach Reval ging [33], erhielten von Luther Empfehlungsbriefe. In Riga bestand auch schon eine lettische Gemeinde mit einem eignen Pfarrer [34]. Die Ordinationen der livländischen Prediger geschahen meist zu Wittenberg oder Rostock [35]. Als nämlich deutsche Bischöfe anfingen, den von den Landesherrn präsentirten, der neuen Lehre zugethanen und namentlich verheiratheten Geistlichen die Ordination zu verweigern, wurde solche von Luther und später auch von andern namhaften protestanti-

schen Theologen, nach gehöriger Prüfung in der Lehre, ertheilt [36]. Dies mußte den Protestanten, die dem neutestamentlichen Begriffe eines allgemeinen Priesterthums aller Christen gemäß, im Geistlichen vornehmlich den Lehrer der Gemeinde sahen, vollkommen genügen. Zur dringend nöthigen Entwerfung einer Kirchenagende nach den geläuterten Ansichten der Zeit berief der rigasche Rath im J. 1527 einen der frühesten und ausgezeichnetsten Anhänger Luthers, den schon oben erwähnten königsberger Prediger Dr. Briesmann aus der Niederlausitz (geb. 1488, gest. 1549). Die von ihm ausgearbeitete Agende [37] wurde vom Rathe im J. 1530 publicirt und in den Stadtkirchen eingeführt. Die Einleitung zu derselben beurkundet den verständigen und zugleich versöhnlichen Geist, von dem damals die Reform des Gottesdienstes ausging. Es heißt in ihr nämlich, daß obwohl die rechtschaffenen Christen ihren Gottesdienst innerlich hätten, äußerliche Ceremonien dennoch um der Schwachen willen nöthig seien, denen eine öffentliche Reizung zum Evangelium und zum Glauben Noth thue. Desgleichen müsse man sich über die zu beobachtenden Gebräuche einigen und es thue darin Gleichförmigkeit Noth. Die Beibehaltung mancher von den Päpsten gebilligter nützlicher Gebräuche sei unverfänglich, weil der äußerliche Kirchendienst zu den freier Wahl unterliegenden Dingen gehöre, dem Reinen alles rein ist und dem Schwachen, noch halb und halb im Papstthum Steckenden hiedurch kein Aergerniß gegeben werde. Die Messe sollte daher beibehalten, aber theils deutsch, theils lateinisch gesungen werden, in letzterer Sprache, nach altem unsträflichem Herkommen, oder auch deutsch, der Introitus (der Eingang zum Gottesdienste), dann das Kyrie Eleison, darauf die gloria in excelsis, alle lateinisch oder deutsch. Darauf folgte das deutsche Gebet der Gemeinde, die Verlesung der Epistel oder der Apostelgeschichte ohne Noten oder Accent am Pult mitten unter der Gemeinde, jedesmal ungefähr ein halbes Kapitel, dann das Hallelujah nach der Melodie des deutschen 117. Psalms, so wie auch an kirchlichen Festtagen, wie Weihnachten, Ostern Pfingsten, besonders dazu gedichtete Lieder. Nach dem Evangelium wurde der Glauben von der Gemeinde gesungen, worauf die Predigt folgte, die nicht über eine Stunde dauern sollte. Mit der deutsch gesungenen Präfation, einem Wechselgesange zwischen Prediger und Chor, der das Abendmahl vorbereitete, schloß der eigentliche Gottesdienst, was durch ein Zeichen mit dem Glöcklein verkündet wurde. Darauf folgte das Abendmahl mit der Absolution unter Sprechung der Einsetzungsworte und Singen des Vaterunsers durch den Priester, beides deutsch; dazwischen sang die Gemeinde mehrere deutsche oder lateinische Lieder. Darnach schloß der Priester mit einer deutschen Collecte und Sprechung des Segens, worauf

die Gemeinde noch antwortete. Waren keine Communicanten vorhanden, so folgten Vaterunser, Collecte und Segen gleich auf die Predigt. So sollte der Gottesdienst am Sonntage und Freitage gehalten werden, am letztern wurden jedoch die Ceremonien des Abendmahls abgekürzt. Die Communicanten sollten vor dem Gottesdienste von den Diaconen auf ihr Verlangen unterrichtet und mit Gotteswort getröstet werden, auch mußten sich die übrigen Communicanten bei ihnen melden. Die Kleidung des Predigers wurde nicht fest vorgeschrieben, „damit man vermerke, daß die Freiheit des Evangeliums nicht an solche äußerliche Dinge gebunden sei." Es ward blos vorgeschlagen, daß der Prediger Sonntags und auch sonst, wenn Communicanten vorhanden, einen Chorrock, bei besondern Festen noch dazu eine Chorkappe anziehen möchte. Die Zahl der Kirchenfeste wurde bedeutend vermindert und als solche nur Weihnachten, heilige drei Könige, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt und Mariä Heimsuchung angegeben, das letztere, weil es die erste Offenbarung Christi feiert. An Gefäßen sollte jede Kirche drei Kelche haben, einen für Gesunde, den andern für Kranke und den dritten für mit Seuchen Behaftete. Briesmann regelte auch den Gottesdienst in Pernau und Reval [38]. Seine Agende wurde allmälig in ganz Livland angenommen. Um den Kirchengesang, diese schöne und ächt christliche Frucht der Reformation machten sich der oben erwähnte Andreas Knöpken, der erste lutherische Prediger in Riga, am 18. Februar 1539 gestorben und vor dem Altar der Peterskirche begraben [39], durch Dichtung mehrerer Lieder [40], sein Sohn Matthias [41] durch Herausgabe des rigaschen Gesangbuchs (im J. 1561) und Nikolaus Ramm, der erste lettische Prediger zu St. Jakobi 1524—1540, durch Verfertigung der ersten lettischen Liedersammlung [42] verdient. So sorgte man in Riga zuerst für die Seelenpflege der Eingebornen, während auf dem Lande noch lange nichts geschah.

Da die Bischöfe mit den evangelischen Predigern und ihrem Gottesdienste nichts zu schaffen haben wollten und sie nur nothgedrungen gewähren ließen, auch ihre geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten anfangs, bei der ihr entzogenen Unterstützung des weltlichen Arms, machtlos und später auch angegriffen wurde, so mußte die weltliche protestantische Obrigkeit auch für eine interimistische Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung sorgen. Denn das Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Gewalten war, wie im katholischen Mittelalter, ein unläugbares Bedürfniß, nur wollten die weltlichen nicht mehr willenlose Handlanger und Schergen der Geistlichen sein. Die protestantischen Prediger waren zu beaufsichtigen und ihre Streitigkeiten zu schlichten, öffentliche Laster,

wie sonst, kirchlich zu rügen, Ehesachen zu entscheiden. Die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen, welche die frühere bischöfliche Gerichtsbarkeit vortheilhaft ersetzen konnten, zeigte sich zuerst zu Riga, als der ersten und bedeutendsten Protestantengemeinde Livlands [43]. Als zwischen Knöpken und Tegetmeyer über den Vorrang ein Streit entstand, ernannte der Rath eine Commission, zu der auch Lohmüller gehörte, und die einen Vergleich zu Stande brachte. Nach demselben sollte von den beiden Predigern wechselsweise ein jeder die Aufsicht über alle übrigen führen und etwanige Streitigkeiten an den zu ernennenden Superintendenten gebracht werden (December 1532). Zum ersten Superintendenten hatte der Rath den Dr. Briesmann wählen wollen, allein derselbe schlug das vortheilhafte Anerbieten aus Gesundheitsrücksichten aus und ging im J. 1531 nach Königsberg zurück [44]. Der Syndicus Lohmüller wurde nun zum Superintendenten ernannt, mit dem Bedeuten, schwierige Fälle an den Rath zu bringen, der sie dann selbst entscheiden, oder ihm zu diesem Zwecke einige seiner Glieder zuordnen würde, — der erste Anfang eines Consistoriums. Aehnliche Einrichtungen fanden gleichzeitig im übrigen protestantischen Deutschland statt. Die protestantischen Geistlichen, ursprünglich nur Lehrer des Worts, konnten keine Gerichtsbarkeit beanspruchen und mußten sie von der weltlichen Gewalt erst empfangen. Zuvörderst wurde sie also durch die letztern, d. h. durch weltliche Superintendenten ausgeübt, später durch die aus Laien und Geistlichen gemischten Consistorien. Für den von der katholischen Geistlichkeit sehr verwahrlosten Schulunterricht wurde auch in den Städten sehr eifrig gesorgt, zuerst in Riga durch Andreas Knöpken.

In dieser Lage befanden sich die innern und namentlich die kirchlichen Angelegenheiten des Landes, als am 28. Februar 1535 Walter von Plettenberg, schon ein Greis, beim Gottesdienste vor dem Altare der St. Johanniskirche zu Wenden entschlief. Man hat ihn den größten Regenten Livlands genannt, „edel als Mensch, vortrefflich als Feldherr und besonders darin groß, daß er die Forderungen seiner Zeit erkannte und die Reformation durch kluge Mäßigung förderte [45].“ Andererseits lobt Fabricius seinen eifrig katholischen Sinn und es ist die Frage, ob ein energischeres Benehmen und die offene Annahme der Reformation nicht dem Lande förderlicher gewesen wäre. Allerdings haben seine Siege demselben eine funfzigjährige Ruhe verschafft und dessen Verwüstung und Unterjochung durch einen damals noch rohen Sieger verhindert. Der lange Friede begünstigte die Einführung der Kirchenreform, wurde aber in anderer Beziehung verderblich, und beide vereinigt führten die Auflösung der innern politischen Verhältnisse herbei, weil Plettenberg nicht, dem

Beispiele Herzog Albrechts folgend, die Reformation entschieden annahm und den Orden säcularisirte. Zu kraftvollen Maßregeln schon seinem Charakter nach nicht sehr geneigt, begnügte er sich damit, sich von Preußen ganz frei und zum Oberherrn von ganz Livland, aber mit Beibehaltung der bisherigen geistlichen Theilherrschaft, zu machen, welche er doch durch eine entschiedene Annahme der Reformation vielleicht hätte beseitigen können. Die Folge hievon war, daß er ihr nach vier Jahren wieder weichen und die geträumte Oberherrschaft aufgeben mußte und so dem Lande der einzige Rettungsanker in spätern Gefahren, die Erbmonarchie, entging. Bei den benachbarten Fürsten genoß Plettenberg ein großes Ansehen und zahlreiche Urkunden des Ordensarchivs beweisen, daß die Hochmeister ihn bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe zogen.

Kapitel IV.

Regierung der Nachfolger Plettenbergs bis zu dem allendlichen Siege der Reformation in Livland und dem Poswoler Frieden.

1535—1557.

Auf Walter von Plettenberg folgte Herrmann von Brüggenoye genannt Hasenkamp, seit dem Jahre 1533 Coadjutor und als solcher vom Administrator des Deutschordens und dem römischen Könige am 8. Juli 1533 bestätigt [46]. Er hatte schon an dem zu Gunsten der Kirchenreform in Wenden beschlossenen Interim Theil genommen. Er bestätigte der Stadt Riga ihre Glaubensfreiheiten und Privilegien (am 23. Juli 1535) [47], überließ auch in derselben Urkunde der Stadt die Strafgelder (die Wedde) gegen eine jährliche Rente von hundert Mark, verbot alle Vorkäuferei, erlaubte den Wall zwischen der Sand- und Jakobspforte fester zu bauen und verordnete, daß kein Bürger ohne gegründete Ursachen gefangen gesetzt, oder sein Vermögen mit Arrest belegt werden solle. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung ereignete sich ein Vorfall, der die gegenseitige Eifersucht des Adels und der Städte deutlich an den Tag legte. Johann von Uexküll auf Riesenberg hatte einen seiner Bauern wegen eines bedeutenden Diebstahls in Verdacht, den derselbe an einem auf dem Schlosse weilenden Gaste begangen haben sollte. Da der Beschuldigte aus dem Schlosse verschwunden war, setzte ihm Uexküll nach, erhaschte ihn in einem Kruge auf städtischem Gebiete und ließ ihn hängen. Das freie Geleit in der Stadt Reval wurde ihm nun gesperrt. Trotz aller Warnungen kam er hin, wurde vom Stadtvogt Schröder ins Gefängniß geworfen und trotz seines Anerbietens eines bedeutenden Wehr-

geldes zum Tode verurtheilt, und am 7. Mai zwischen den Stadtpforten mit dem Schwerte hingerichtet [48]. Mit Recht war der Adel hierüber entrüstet, denn den Edelleuten stand die Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen zu, und es war nicht Sache des Raths zu untersuchen, ob dieselbe unparteiisch verwaltet wurde, oder im vorliegenden Falle ein Justizmord vorlag. Uexküll war in Beziehung auf die Stadt nur einer Verletzung ihres Territoriums schuldig und eine solche That durfte nicht mit dem Tode bestraft werden. Uebrigens wird der vermeintliche Diebstahl sowohl, als die Ergreifung in einem städtischen Kruge von unsern Annalisten nicht gemeldet und dann erscheinen sowohl Uexkülls Benehmen gegen den Bauern als des Raths Benehmen gegen Uexküll noch unrechtfertiger. Die Kunde von diesen Umständen hat sich nur in der Sage erhalten. Als nun in einem Turnier, welches im folgenden Jahre zur Feier des Einzugs des Ordensmeisters in Reval gehalten wurde, ein Kaufgeselle einen Ritter aus dem Sattel hob, kam es zwischen Adel und Bürgerschaft zum Streite und bald zu einem blutigen Gefechte. Vergebens gebot der Meister Frieden und warf seinen Hut und Brod unter das unruhige Volk; nur dem hochgeachteten Bürgermeister Thomas Vegesack gelang es, Ruhe zu schaffen, nachdem die Gildstuben und Schenken geschlossen worden, indem er den Bürgern versprach, der Meister werde ihnen Recht widerfahren lassen. Der Letztere erklärte auch wirklich den Adel für schuldig, und als viele Edelleute darüber empört seine Hoheitsrechte angriffen, ließ er sie ins Gefängniß werfen und wohl Jahr und Tag darin sitzen [49]. Am 9. December 1538 ward von Commissarien des Ordensmeisters, unter Andern dem Landmarschall Heinrich von Galen, in Betreff dieser Gefangennehmungen, die der Adel der Stadt zur Last legte und dafür mit einer Fehde drohte, ein Vergleich geschlossen und vom Ordensmeister bestätigt [50]. Doch war damit die Sache noch nicht abgemacht, vielmehr stieg die Bitterkeit bis zur gegenseitigen Feindschaft. Fünf Jahr später wurde also eine neue Commission unter Vorsitz des Bischofs von Kurland Johann von Mönnichhausen niedergesetzt. Zu den frühern Streithändeln kam noch eine Klage der Ritterschaft über das von den Bürgern in Anspruch genommene ausschließliche Recht zur Kornausfuhr, so daß der Adel genöthigt war, sein Korn an revalsche Bürger zu verkaufen und auswärtige Waaren um hohe Preise bei ihnen zu erhandeln. Dagegen berief sich die Stadt auf ihre Statuten, nach welchen ein Gast mit dem andern nicht handeln dürfe, so wie auf ihre großen Ausgaben zur Unterhaltung des Hafens, in Betreff der Hinrichtung Uexkülls auf das lübische Recht, nach welchem dem Rathe die peinliche Gerichtsbarkeit über einen jeden zustände, der in ihrer Stadt ergriffen und angeklagt würde,

ohne Berücksichtigung des Orts, wo das Verbrechen begangen worden; in Ansehung des Auflaufs beim Turniere darauf, daß die Adligen zuerst Gewalt gebraucht hätten; endlich in Beziehung auf die Nichtauslieferung entlaufener Bauern darauf, daß sie auch in Lübeck nicht stattfinde und man widrigenfalls keine kranke Bauern in den Stadtkrankenhäusern verpflegen würde. Am Johannisabend 1543 kam der Beschluß der Commission zu Stande, nach welchem den Edelleuten das Recht eingeräumt wurde, ihr Korn bei den Kaufleuten aufschütten zu lassen, es bei gelegener Zeit unmittelbar auf die ausländischen Schiffe zu liefern und sich daraus mit allem Nöthigen für Haus und Hof zu versehen; nur sollte in theuern Zeiten kein Korn verführt werden. Man sieht aus dieser Bestimmung, daß die verschiedenen Elemente des livländischen Staatskörpers immermehr zu einem Ganzen zusammenwuchsen und durch gegenseitige Zugeständnisse auf ihren gemeinschaftlichen Vortheil bedacht waren. Das Thor, unter welchem Uexküll enthauptet worden, sollte vermauert werden und Klagen von Bauern gegen Edelleute dem revalschen Comthur (wie billig) zur Entscheidung vorliegen. In Betreff des stattgehabten Tumults wurde nichts verfügt, also die Entschuldigung der Stadt gutgeheißen. Auf dem Lande angesessene und nach der Stadt entlaufene Bauern sollten nicht entgegengenommen, sondern an ihre Herrschaft verwiesen werden. Trotz der Billigkeit dieser Entscheidung wurde der gegenseitige Haß nicht beigelegt, sondern machte sich bei jeder Gelegenheit Luft[51].

Da Riga nur dem Ordensmeister und bis jetzt noch nicht dem Erzbischofe und Coadjutor gehuldigt hatte, auch die Rückgabe der Kapitelsgüter verweigerte, um deren Einkünfte, dem ursprünglichen Sinne der Stiftung gemäß, zu gottesdienstlichen und milden Zwecken zu benutzen[52], so hielten es dieselben wohl für nöthig, sich von ihren Mitständen eine wiederholte Anerkennung ihrer kirchlichen und weltlichen Rechte zu verschaffen. Am 29. September 1537 ward zu Wolmar zwischen Orden und Bischöfen auf Grundlage des fellinschen Vertrags vom J. 1534 über Erhaltung des Landfriedens eine neue Vereinigung geschlossen, durch welche der kirchholmsche Vertrag, die Kleiderbulle und überhaupt alle althergebrachte Gerechtsame und landesübliche Gebräuche eines Jeden weltlichen und geistlichen Standes von neuem anerkannt wurden; ein Jeder sollte in seinem geistlichen Stande unwandelbar, wie vor Alters bleiben, alle Stände den geistlichen Stand und die Kirche bei ihren Rechten schützen, geistliche Güter nicht in weltliche Hände gebracht und Kirchen und Priester bei ihren Renten und Zinsen erhalten werden. Gleichsam als Concession für die Reformfreunde wurde beschlossen, daß jede Obrigkeit in ihren Landen auf die Ehre und den Dienst Gottes, auf Heil und Trost

der Seelen achten, Kirchen, Gottesäcker und Kapellen in baulichem Zustande erhalten und für tüchtige Priester und Prediger sorgen sollte, die den gemeinen Mann und sonderlich den armen einfachen Bauern den rechten Weg der Seligkeit, vorzüglich in Todesnöthen, ohne Forderung und Gabe verkündigen sollten. An diesem Vertrage nahm auch Mennike von Schierstadt Theil, der sich seit mehrern Jahren als preußischer Gesandter in Livland aufhielt und bei den meisten oben angeführten Verhandlungen thätig gewesen war. Obwohl die Bestimmungen des Vergleichs nicht geradezu gegen die neue Lehre gerichtet waren, so konnten sie doch allerdings in Zukunft so gedeutet werden. Riga bemühte sich daher um die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund, welcher sich kurz vorher durch neue Mitglieder verstärkt und eine Bundesmatrikel errichtet hatte [53]. Lohmüller, eines Einverständnisses mit Herzog Albrecht und Markgraf Wilhelm bezüchtigt, die man in Verdacht hatte, sich Rigas bemächtigen zu wollen, war schon vor zwei Jahren zum Markgrafen entwichen, ohne seine Stelle in Riga niedergelegt zu haben. Der Markgraf fand nöthig, sich beim Rathe durch seinen Kanzler zu rechtfertigen (Juli 1535), worauf der Rath erwiderte, nicht gegen die beiden Fürsten, sondern gegen verdächtige Kriegshauptleute sei die Stadt verwahrt worden [54]. Lohmüller nahm nun Dienste beim Herzoge von Preußen; der rigasche Rath aber, der ihm gewogen war, trug ihm später (10. Septbr. 1537) das Syndicat mit einem lebenslänglichen Gehalte von 230 Mark rigisch ($65^5/_7$ Reichsthaler oder etwa 130 preußische) [55] an; namentlich sollte er zu Gesandtschaften der Stadt und des Erzbischofs an das Kammergericht und evangelische Fürsten gebraucht werden [56]. Ob dies wirklich geschah, wissen wir nicht. Lohmüller verschwindet von nun an aus der Geschichte und es ist nicht bekannt, ob er etwa an den Frankfurter Unterhandlungen, im Frühjahr 1539, einigen Antheil gehabt hat. Nachdem nämlich zu Anfange des Jahres 1539 der Bischof von Dorpat, Johann Gellingshausen, und der revalsche Rath mit dem rigaschen eine Zusammenkunft zur Vermittlung der Streitigkeiten mit dem Erzbischofe verabredet hatten [57], was aber keine Folgen gehabt zu haben scheint, trugen die deutschen Protestanten auf dem Tage zu Frankfurt im Frühling desselben Jahres darauf an, die Städte Riga und Reval in den Religionsfrieden aufzunehmen, welcher am 19. April geschlossen wurde, die kammergerichtlichen Decrete gegen die augsburgischen Confessionsverwandten für achtzehn Monate suspendirte und „eine löbliche christliche Vereinigung" beider Religionsparteien einem noch im nächsten Sommer zu ernennenden Ausschusse gelehrter Theologen und verständiger Laien überließ, da die Protestanten das endlich nach langem Zaudern vom päpstlichen Stuhle

„zur Ausrottung der lutherischen Ketzerei" ausgeschriebene Concilium natürlich verworfen hatten. Diese Nachgiebigkeit des Kaisers rührte, wie im J. 1532, von seiner Furcht vor den eindringenden Türken her; auch schob der Papst die Eröffnung des so lange erwarteten und schon ausgeschriebenen Conciliums, das die Religionsangelegenheiten definitiv regeln sollte, auf unbestimmte Zeit hinaus [58]. Im J. 1541 wurden die kammergerichtlichen Processe von neuem suspendirt und den schmalkaldischen Bundesgenossen zwar die Aufhebung von Stiftern, nicht aber die Reformation derselben untersagt und eine solche auch den katholischen Bischöfen aufgegeben, so daß die Nothwendigkeit einer Kirchenreform allseitig anerkannt war und nur über das Maaß derselben ein Zweifel obwaltete. Gleich den altkatholischen Geistlichen sollten auch die evangelischen bei ihren Einkünften erhalten werden. Auch wurde dem schmalkaldischen Bunde gestattet, diejenigen, die sich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu schützen (Reichsabschied zu Regensburg und kaiserliche Declaration vom Jahre 1541) [59]. Die Altkatholischen, deren der Kaiser auch gegen die Türken bedurfte, zu gleicher Zeit einigermaßen zu befriedigen, genehmigte er ihren vor drei Jahren zu Nürnberg gegen den Schmalkaldischen geschlossenen Bund [60]; das Resultat aller dieser Verhandlungen war aber doch die Befestigung der neuen Glaubensformen, zu denen ungefähr schon die Hälfte Deutschlands sich bekannte. Riga, das sich auch noch durch ein Religionsbündniß mit der öselschen Ritterschaft (25. October 1539) gestärkt hätte [61], wurde in den schmalkaldischen Bund, nach Entrichtung eines Beitrags von 1400 Gulden, förmlich aufgenommen [62]. Auch Reval wurde von den Häuptern des Bundes, dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zu einem Beitrage aufgefordert [63]. Von einer förmlichen Aufnahme dieser Stadt in den Bund wissen wir zwar nichts; durch den Empfang eines Beitrags verpflichtete sich derselbe wenigstens doch zu einer Bundeshülfe. Um die Zeit erhielt der Orden mehrere Beweise kaiserlicher Gunst. Am 28. Februar 1538 wurden die meisten norddeutschen Fürsten und die Stadt Lübeck vom Kaiser beauftragt, allen Fleiß dahin anzuwenden, daß Livland am römischen Reich bleibe, und den Hansestädten wurde verboten, mit den Feinden Livlands (wohl den Russen), mit denen man sich übrigens damals im Frieden befand, Handel zu treiben. Zugleich gebot der Kaiser den livländischen Ständen durch ein besonderes Mandat, alle Verbindungen und Verschwörungen der Unterthanen, wodurch der Gottesdienst in Verfall gerathen und der Orden vom Reiche kommen würde, zu verhindern und bis zu einem allgemeinen Concilium in der Religion nichts zu ändern. Endlich verlieh auch der Kaiser nach dem Beispiele Friedrich III.

dem Ordensmeister die weltliche Hoheit über das Erzstift und die Stadt Riga und befahl dem Erzbischof und dem Bischof von Oesel, sich in den Orden zu begeben, und dem letztern, ihm (dem OM.) das Schloß Arensburg gegen ein billiges Aequivalent zu überlassen [64]. Die gefährliche Lage, in der sich die Bischöfe der Kirchenreform gegenüber befanden, konnte wohl den Orden reizen, jetzt mit Hülfe des kaiserlichen Ansehens wieder zu versuchen, was Plettenberg mißglückt war. Indessen kommt später nichts davon vor und die kaiserlichen desfallsigen Befehle scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Rigas Beziehungen zum schmalkaldischen Bund sollen dem Erzbischofe Schöning schon zwei Jahr früher eine tödtliche Krankheit zugezogen haben. Er starb am 10. August 1539. Die Stadt Riga trug sofort beim Ordensmeister auf die Besetzung des Hofes an, was er ihr auch nachgab. Darauf nahm sie die drei Mönchsklöster der Minoriten, Dominikaner und Franziskaner und das Benedictiner-Nonnenkloster ein und besetzte die Stiftsgüter [65]. Unterdessen war der Coadjutor einstimmig vom Domkapitel zum Erzbischof gewählt worden. Vermuthlich hoffte es von ihm die Wiederherstellung seiner frühern Rechte und ließ ihn auch noch dazu durch seinen Bruder, den Herzog von Preußen, dem es die Wahl anzeigte, ermahnen [66]. König Sigismund von Polen forderte (am 11. October) die Stadt auf, die Stiftsgüter wieder auszuliefern und dem Erzbischofe zu huldigen; er verlangte auch vom Ordensmeister die Anerkennung der Mitoberherrschaft des Erzbischofs über Riga [67]. Nachdem Markgraf Wilhelm die kaiserlichen Regalien auf den Betrieb seines bei dieser Gelegenheit vom Kaiser geadelten Gesandten Markus Grefenthal erhalten hatte, welche jeden Unterthan des Erzstifts bei einer Strafe von 60 Mark Goldes zur Huldigung verpflichteten [68], ließ der Erzbischof die Regalien der Stadt mittheilen und verzichtete zugleich auf die geistliche Gerichtsbarkeit, sich nur die weltliche und die Stiftsgüter vorbehaltend [69]. Eine Unterhandlung zu Uexküll (am 7. März 1540) führte zu keinem Resultat, weil die Stadt die Uebergabe der Güter des Kapitels hartnäckig verweigerte, indem sie behauptete, die Güter wären nur um des Amts willen da und folglich von der ächt christlichen Verwaltung desselben nicht zu trennen; könnten also einem papistischen Kapitel nicht zurückgegeben werden [70]. Allerdings waren die Kirchengüter ursprünglich „zur Erhaltung der Religion", der Pfarren, Schulanstalten und Hospitäler, bestimmt [71], nicht aber zum Unterhalte oder vielmehr für die Luxusbedürfnisse entbehrlich gewordener kirchlicher Würdenträger. Sie wurden daher in Deutschland schon im Anfange der Reformation von den Landesherren eingezogen und die Klöster und Stifter theils in Schulanstalten oder Ge-

minarien auf den Rath der evangelischen Theologen verwandelt [72], oder wo Stifter und Klöster ganz aufgehoben wurden, ihre Einkünfte wenigstens zum Theil zur Errichtung und Verbesserung von Schulen, Krankenanstalten und ähnlichen Instituten verwandt, wie z. B. in Hessen, Baireuth, der Pfalz und hauptsächlich in Sachsen ernestinischer Linie. Wo hätte auch Riga sonst die Mittel zur Unterhaltung seiner evangelischen Geistlichen hernehmen sollen? Waren die Kirchengüter nicht schon ursprünglich für die Bedürfnisse des ächten christlichen Cultus bestimmt und hatte also die ächte christliche Gemeinde mit ihren Seelsorgern nicht mehr Anspruch darauf, als schwelgerische, verderbte und irrgläubige Bischöfe und Domherren, die beinah schon ohne Gemeinde waren? Vergebens forderte daher auch der römische König Ferdinand den Ordensmeister auf, die Stadt mit dem Erzbischofe zu vergleichen [73] und jene zur Rückgabe der Stiftsgüter zu vermögen. Die Kunde von den regensburger Beschlüssen, die die Stadt durch ihren Procurator beim Kammergerichte erhielt, mußte sie in ihrem Widerstande bestärken.

Dazu kam der Verdacht, den Herzog Albrecht schon seit längerer Zeit gegen den livländischen Orden und derselbe und seine Mitstände wiederum gegen den Herzog und folglich auch gegen dessen Bruder, den Erzbischof, hegten. Der Deutschmeister und Ordensadministrator Walter von Kronberg, welcher nun auch als Hochmeister fungirte, hielt sich durch den Abfall des Herzogs vom Orden berechtigt, feindlich gegen ihn aufzutreten, und rüstete schon im Jahre 1528 sowohl in Deutsch- als in Livland. Im folgenden Jahre zog ein Mönch in Preußen mit vermeintlichen Briefen an den livländischen Orden umher. Im Jahre 1532 ward Herzog Albrecht in die Reichsacht erklärt und der Herzog ließ darauf, namentlich im Jahre 1540, die Grenzposten gegen Livland verstärken, und schickte Kundschafter hin. Acht Jahr später zeigte er sogar dem Könige von Polen an, der Kaiser habe sich mit dem livländischen Orden zu einem gemeinschaftlichen Angriffe auf Preußen verabredet [74]. Der Bischof Arnold von Reval behauptete in einem Briefe vom Jahre 1541, man müsse den Kaiser ersuchen, die Wahl jedes Ausländers zu einem Stifts- oder obrigkeitlichen Amte zu verbieten, es geschehe denn mit Bewilligung des ganzen Orden [75], und der zum Bischofe von Oesel erwählte Johann von Mönnichhausen, zugleich Bischof von Kurland, verpflichtete sich, das Stift ohne Zustimmung des Ordens in keines Andern Hände zu übergeben (am 4. Mai 1541) [76]. Einen ähnlichen Beschluß faßte auch die Stiftsritterschaft [77]. In so allgemeinen Ausdrücken alle diese Schriften abgefaßt sind, so können sie doch wohl nach der damaligen Lage der Dinge gegen den Erzbischof und seinen Bruder gerichtet gewesen sein. Daß man Un-

ternehmungen des Herzogs, namentlich auf Riga fürchtete, haben wir oben gesehen und doch hätte eine Vereinigung mit Preußen vielleicht Livland von der spätern Zerstückelung gerettet. Die beinahe völlige Unabhängigkeit, deren die livländischen Landesherren durch Plettenbergs Bemühungen seit der Säcularisation des Ordens in Preußen genossen, machte sie gegen spätere Gefahren blind. Auch in dieser Rücksicht also war Plettenbergs Wirken mehr schädlich als nützlich gewesen.

Der Erzbischof, die Nothwendigkeit eines Vergleichs mit der Stadt Riga einsehend, schlug Mitte August 1542 neue Unterhandlungen zu Lemsal vor [78]. Die rigasche Bürgerschaft, der Solches mitgetheilt wurde, ließ durch ihre Aeltesten den Rath auffordern, nichts ohne Zustimmung des Ordensmeisters als Oberherrn der Stadt zu verhandeln. Hierauf antwortete der Rath: man habe den Meister schon befragt, derselbe aber geantwortet, man möge dem Erzbischofe nach altem Gebrauche huldigen. Dies sei der Stadt aber beschwerlich und so wäre es besser, dem Ordensmeister nur das Resultat der Unterhandlungen mitzutheilen. Damit gaben sich die Aeltesten zufrieden und einige von ihnen wurden nebst etlichen Rathsgliedern zu Abgeordneten gewählt [79]. Nach siebentägigen Unterhandlungen verzichtete der Erzbischof auf die der neuen Lehre für widersprechend erachtete geistliche Gerichtsbarkeit, bis zur Entscheidung einer freien christlichen oder deutschen Kirchenversammlung, wofür ihm als weltlichem Oberherrn neben dem Ordensmeister gehuldigt werden sollte. Mittlerweile durfte die Stadt auch bei der Lehre des alleinseligmachenden Evangeliums, den in Folge derselben eingeführten Einrichtungen, den Gotteshäusern und ihrem Zubehör bleiben, so wie auch die Kirchenornate und Kleinodien und die Stiftsgüter behalten, letztere wenn kein Vergleich mit dem Kapitel zu Stande kommen sollte. Die Freiheiten und Privilegien der Stadt sollten bestätigt und alles Frühere vergessen werden, der Meister aber die Stadt von dem ihm als alleinigem Oberherrn geleisteten Eide entbinden. Sechs Jahre lang sollte die Stadt mit dem Erzbischofe zugleich das Münzrecht genießen und den Vortheil daraus theilen. Bei der Stadt sollten keine neuen Befestigungen angelegt werden und die Diener und Begleiter des Erzbischofs, die innerhalb der Stadt bei einem Vergehen betroffen wurden, sollten der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen, entkamen sie aber auf den erzbischöflichen Hof, vom Erzbischofe bestraft werden (21. August) [80]. Die Besiegelung des Vertrags ward bis auf dem im September zu haltenden Landtag verschoben, weil die nöthigen Siegel nicht bei der Hand waren. Auf demselben aber erklärte der Ordensmeister, nur auf einem Landtage, wo er den Eid der Stadt empfangen hatte, ihn wieder zurückgeben zu können, und verlangte von der

Stadt kurz darauf die Mittheilung des geschlossenen Vergleichs. Zu seiner großen Unzufriedenheit erfolgte sie nicht. Indeß fügte sich die Stadt doch in die Forderung des Ordensmeisters, die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen zu lassen, und huldigte erst dem Erzbischofe trotz seines Verlangens nicht. Zugleich aber erbitterte den Meister eine in Riga erschienene und wohl von Bürgermeister Durkop und dem Rathssecretairen Gieseler verfaßte Schrift wider den Orden, welche der Rath in einer Versammlung sämmtlicher rigaschen Einwohner verlesen lassen wollte. Mit Mühe erlangten die Aeltermänner, daß sie zuerst den Gilden mitgetheilt wurde; schlugen auch dem Rathe, jedoch vergeblich, vor, die Schrift dem Ordensmeister nicht vorzuenthalten, der sie wiederholt einforderte. Darauf entwichen die Verfasser; die um ihre Ansicht vom Rathe gefragten Aeltermänner riethen, die Angelegenheit durch eine gütliche Unterhandlung auszugleichen und es scheint auch geschehen zu sein. Durkop verklagte den Meister und die Stadt Riga beim Kaiser, behauptend, daß auf sein Vermögen Beschlag gelegt worden sei. Es erfolgte auch eine kaiserliche Citation nach Lübeck; allein ehe es zum Urtheile kam, starb Durkop vor Kummer (im Jahre 1546) [81]. Auf dem im Februar zu Wolmar gehaltenen Landtage wurde nichts entschieden, weil die Stadt Riga vom lemsaler Vergleich nicht abgehen wollte [82]. Obwohl dies im Interesse des Erzbischofs war, so konnte dieser der Stadt dennoch die wiederholte Verweigerung der Huldigung nicht verzeihen, besprach sich mit den andern Bischöfen und fing an, sich zum Kriege zu rüsten [83]. Der Ordensmeister aber legte sich ins Mittel [84] und verband sich mit dem Erzbischofe und den Bischöfen dahin, nach einmal gepflogener Unterhandlung, den Weg Rechtens einzuschlagen, jeder Fehde aber zu entsagen. Der Meister erklärte sich auch bereit, die halbe Oberherrschaft über Riga dem Erzbischofe einzuräumen, dem dann die Stadt nicht allein als weltlichem Herrn, sondern auch als Erzbischof huldigen sollte [85]. Dieser Beschluß wurde der Stadt durch eine feierliche Gesandtschaft des Ordensmeisters mitgetheilt. Hierauf aber erwiderten Rath und Bürgerschaft, daß sie dem Erzbischofe nur als Landesfürsten und nicht als Erzbischof huldigen könnten, denn Erzbischof sei er nur vermöge des ihm vom Papste ertheilten Palliums und schwöre daher dem Papste den Eid der Treue, was sowohl dem wahren Christenthume, als dem lemsalschen auf dem Reichstage zu Speier bestätigten Vertrage zuwider sei, welcher die geistliche Oberhoheit des Erzbischofs aufgehoben habe; Landesfürst sei er aber vermöge der kaiserlichen Regalien, welche die Stadt als dem Reiche unterthan anerkenne. Auch die Stiftsgüter erklärte die Stadt nach dem regensburger Reichsabschiede bis zur Verfügung eines General- oder

Nationalconciliums behalten zu wollen, weil solches zur Erhaltung des wahrhaften Gottesdiensts nöthig sei und die Güter gleich ursprünglich zu Gottes Ehre und zur Erhaltung der Religion gegeben worden seien, nicht aber zu dem mißbräuchlichen, vom Kapitel mit ihnen getriebenen Gebrauche[86]. So sehr dies auch mit dem in Deutschland von den Protestanten siegreich verfochtenen Grundsätzen übereinstimmte, so war die Stadt doch nun in Betreff der Stiftsgüter selbst vom lemsalschen Vertrage abgegangen. Freilich war derselbe nicht für perfect zu halten, da er weder besiegelt, noch vom Hochmeister in Betreff der Entbindung der Stadt Riga von dem ihm allein geleisteten Eide genehmigt worden. Der Erzbischof schickte nun zwei Abgeordnete, unter Andern den Markus Grefenthal, vielleicht einen Verwandten des Geschichtsschreibers gleichen Namens, nach Deutschland, um bei Kaiser und Reich für die Erhaltung seiner Rechte zu wirken[87], scheint aber bei den großen Fortschritten des Protestantismus in Deutschland nichts ausgerichtet zu haben. Auf dem Reichstage zu Speyer (im Jahre 1542) war die augsburger Declaration auf fünf Jahr verlängert worden und die Protestanten hatten schon erklärt, daß sie kein vom Papste ausgeschriebenes Concilium anerkennen würden[88]. Auf einem spätern Reichstage, ebenfalls zu Speyer (im Jahre 1544), zu welchem Erzbischof Wilhelm seine Abgeordneten gesandt hatte, bewilligte der Kaiser, der sich eben zu einem Feldzuge in Frankreich rüstete, die Suspension des gegen den Protestantismus gerichteten augsburger Abschieds von 1530. Von der Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war im Reichstagsabschiede keine Rede; die Benutzung geistlicher Güter zum Besten protestantischer Kirchen und Schulen wurde zugestanden und sogar Verträge der Protestanten über geistliche Güter anerkannt[89]. War ein paar Jahre zuvor die Landeshoheit einiger deutschen Stifter von einigen Fürsten, u. a. vom Herzoge Heinrich von Sachsen, bestritten worden, so reformirte nun ein Kirchenfürst, der Kurfürst und Erzbischof von Köln, sein eigenes Stift, nach einem von Melanchthon ausgearbeiteten Plan. Er konnte es thun, weil die Evangelischen, obgleich factisch schon eine eigene Kirchengemeinschaft bildend, sich noch nicht als eine solche, sondern vielmehr für die wahrhaften Katholiken ansahen, wie ihre im Jahre 1545 behufs einer Wiedervereinigung gepflogenen Unterhandlungen darthun. Die Reformation herrschte jetzt im größten Theile Deutschlands, von den Rheinmündungen bis an die mittlere Donau, von Metz bis über Reval hinaus.

Der unermüdliche Erzbischof Wilhelm wandte sich an seinen Oheim, den König von Polen. Durch ein an die Stadt gerichtetes Schreiben suchte dieser, sie zur Nachgiebigkeit zu stimmen, erhielt aber keine andere

Antwort, als daß die Stadt beim lemsaler Vergleich bleiben werde[90]. Dann bat er die Oberhäupter des schmalkalder Bundes, den Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen, um ihre Vermittelung. Beide Fürsten schlugen der Stadt Riga eine Verhandlung zu Lübeck vor, dieselbe berief sich aber wiederum auf den lemsaler Vergleich[91]. Seinen Bruder mochte der Erzbischof wohl nicht mehr um seine Vermittelung ansprechen, da er sich in den oben geschilderten gespannten Verhältnisse zu Livland befand, denn noch im J. 1551 sandte er Kundschafter dahin aus[92]. Während so jede Hoffnung auf die Beilegung des langwierigen Streits geschwunden schien, gelang es dem Erzbischofe, mit dem Orden und den Bischöfen am Freitage nach Lätare 1543 zu Wolmar einen Vergleich zu schließen, nach welchem die Stadt dem Erzbischofe, nach Annahme des Ordenshabits seitens desselben, als einem Erzbischof den Eid leisten sollte, unbeschadet der Rechte des Ordens, so daß jede Obrigkeit bei ihren frühern Rechten bleibe[93]. Drei Jahr später, am 28. Juli 1546, fand auf dem Landtage zu Wolmar eine neue Vereinbarung statt, durch welche der lemsalsche Vergleich zwar genehmigt, aber auch bestimmt wurde, daß die Stadt dem Erzbischofe als einem confirmirten belehnten Erzbischofe laut der kaiserlichen Regalien huldigen, der Meister die Stadt ihres ihm allein geleisteten Eides entlassen und über Zurückgabe der Stiftsgüter unterhandelt werden sollte. Ferner sollten Erzbischöfe, Bischöfe mit mit ihren Kapiteln, Meister und Orden ihren Stand nicht verändern (was dergleichen Reformen, wie sie in Preußen und Köln statt gefunden hatten, ausschloß); ausländische Fürsten nicht ohne Genehmigung aller Stände zu einem der obgedachten Aemter oder zur Coadjutur gelangen, Kriege nur gemeinschaftlich geführt und in Streitigkeiten immer der Weg Rechtens eingeschlagen werden[94]. Dieser Vertrag, den die rigaschen Abgeordneten gar nicht kannten, wurde der Stadt mitgetheilt, aber von ihr verworfen, obgleich er dem lemsalschen nicht widersprach[95].

Der Erzbischof zog nun dreihundert Reiter bei Uexküll, der Orden zweihundert zwanzig bei Wenden, der Bischof von Kurland eine starke Anzahl bei der Bolderaa zusammen[96]. Die Stadt fertigte Gesandte ab, die der Erzbischof zurückwies, der Ordensmeister aber annahm. Durch seine Vermittlung wurde zu Neuermühlen ein Vertrag abgeschlossen (vom Sonntage nach Luciä oder nach dem 12. December 1546)[97], nach welchem dem Erzbischofe auf die kaiserlichen Regalien, als belehntem Reichsfürsten gehuldigt werden, darauf die Unterhandlungen mit dem Kapitel wieder anfangen und im Fall sie nicht gelängen, der Rechtsweg eingeschlagen werden sollte. Auch der lemsalsche Vertrag sollte zur rechtlichen Erkenntniß stehen und mittlerweile keine Feindseligkeit statt finden. Die

Stadt versprach der Erzbischof bei ihren Privilegien und Freiheiten und bei dem „allein seligmachenden Worte Gottes, seinem heiligen Dienst und Ceremonien, wie es damals zu Riga nach Inhalt der biblischen Schriften alten und neuen Testaments gelehrt und gehalten wurde", zu belassen. Am 27. Januar 1547 rückte der Erzbischof mit einem Gefolge von 600 Personen, am folgenden Tage der Ordensmeister mit 1500 Reitern in Riga ein. Mit Freudenschüssen und einer bedeutenden gerüsteten Mannschaft, über deren Stärke sich die beiden Oberherren wunderten, wurden sie empfangen. Auch der im J. 1541 zum Coadjutor des Ordensmeisters gewählte Johann von der Recke bestätigte noch vor dem Einzuge der Stadt ihre Privilegien und Religionsfreiheit [98] und eine ähnliche Urkunde stellte der Erzbischof aus [99]. Die Huldigung an den Erzbischof und den Orden geschah nun auf dem Rathhause; die Verhandlungen mit dem Kapitel zerschlugen sich aber, weil dasselbe 90,000 Thaler Schadenersatz forderte, und die Stadt blieb im Besitze nicht blos der Stiftsgüter, sondern auch der Domhäuser und des erzbischöflichen Pallasts [100]. Nur der Dompropst Mathias Unverferth erhielt vom Rathe (8. November 1547) eine Versicherung auf die Einkünfte des Dompropstackers und Landes [1]. Die günstigen Bedingungen, die die Stadt erlangte, verdankte sie zum Theil der Hinneigung des Erzbischofs zur Kirchenreform [2]. Er war ihr so zugethan, daß er den Pastor zu Lemsal, M. Simon Wanradt „wegen der Predigt des lieben Evangelii" nicht gern entbehren mochte und daher den revalschen Rath wiederholt um Aufschiebung eines gerichtlich demselben gesetzten Termins bat [3]. Chyträus, der die livländische Reformationsgeschichte kurz, aber im Ganzen richtig vorträgt, behauptet sogar, er habe das augsburger Glaubensbekenntniß angenommen [4].

Ein Glück für Riga war es auch, daß die Lage der Protestanten in Deutschland sich nicht früher verschlimmert hatte, sondern dies erst jetzt geschah. Ein zu Anfang des Jahrs 1546 zur Anbahnung einer Glaubenseinigung gehaltenes Religionsgespräch hatte nicht zum Zwecke geführt und die Protestanten hatten sich genöthigt gesehen, gegen die kürzlich eröffnete Tridentinische Kirchenversammlung zu protestiren, weil sie von einem päpstlichen Legaten präsidirt wurde und hauptsächlich nur aus italienischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzt war, die, ohne die Protestanten zu hören, sich beeilt hatten, schon in ihren ersten Sitzungen das Anathem über mehrere ihrer Hauptlehren auszusprechen [5]. Kaiser Karl hatte mit dem Papste ein Bündniß geschlossen und gedachte, mit seiner und der katholischen Reichsfürsten Hülfe die Kaisermacht in ihrem alten Glanze wiederherzustellen, ja sogar in seinem Hause erblich zu machen. Durch Unterwerfung der Protestanten unter die Beschlüsse des Conciliums

wollte er die Religionseinheit wieder herstellen und so Herr von ganz Deutschland werden [6]. Er gewann sogar einige protestantische Fürsten durch große Versprechungen, zog Truppen zusammen und erklärte „einige ungehorsame Störer des Friedens und Rechtens, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zurückführen zu wollen und keine andere Absicht zu hegen [7]." Als die beiden Häupter des schmalkalder Bundes, die unter andern auch die Stadt Reval zur Beisteuer aufgefordert hatten [8], mit beträchtlicher Macht gegen die Donau zogen, wurden sie geächtet, der Kurfürst von Sachsen bei Mühlberg (am 24. April 1547) aufs Haupt geschlagen, gefangen genommen und zum Tode verurtheilt [9], wovon er sich nur durch Abtretung der Kurwürde und sämmtlicher Länder ernestinischer Linie an den Herzog Moritz rettete, der Landgraf von Hessen gefangen gesetzt und die übrigen Glieder des Bundes unterworfen, bis auf einige Städte, wie Magdeburg und Riga, von denen die erstere in die Acht gethan und die letztere nach Androhung gleicher Strafe nach Augsburg citirt wurde (im J. 1548). Die Vorfälle in Deutschland machten in Livland einen so tiefen Eindruck, daß sie im Buche der Aeltermänner (S. 39) beschrieben werden. Riga sandte seinen Syndicus mit dem Auftrage, vorzustellen, wie die Stadt dem schmalkaldischen Bunde keine Hülfe geleistet und in keine wider den Kaiser geschlossene Verbindung, sondern blos in den kaiserlichen Stillstand, d. h. den Religionsfrieden vom 19. April 1539 getreten sei. Eine Contribution von zwei bis drei tausend Thalern sollte der Syndicus, wenn sie gefordert würde, zugestehn, jede Unterhandlung aber über das Verhältniß zum Erzbischofe ausschlagen, da dasselbe nicht Gegenstand der Citation war [10].

Zu Anfang des Jahrs 1549 gingen die Abgeordneten nach Deutschland und in demselben Jahre erschien ein kaiserliches Rescript, worin der Stadt unter Bedingung einer völligen Unterwerfung und der Entsagung jedweden Bündnisses, die kaiserliche Gnade verhießen wurde [11]. Der Erzbischof benutzte die damalige Lage der Dinge, um dem eben geschlossenen Vergleiche zum Trotz, die Stadt durch den Domherrn Hieronimus von Kummerstadt vor dem Kammergerichte wegen Verweigerung des Eides, Einnahme des erzbischöflichen Hofs, der Kirchen, Klöster und Domhäuser, Verjagung der Geistlichen und Entwendung des Kirchengeschmeides zu verklagen. Die Stadt wurde vom Kammergerichte citirt [12]; der Kaiser aber ernannte eine Commission, welche die Stadt bis zu einem allgemeinen Concilium im Besitz der Stiftshäuser ließ. Das Verhältniß des Kaisers zum Papste hatte sich schon getrübt. Durch die Verlegung des

Conciliums nach Bologna verlegt, welche nur statt gefunden hatte, um seinen und den deutschen Einfluß überhaupt auf demselben zu schwächen, protestirte Karl V. gegen dessen Verhandlungen und ließ, die Unmöglichkeit einer Religionseinigung durch eine Kirchenversammlung einsehend, auf dem Reichstage zu Augsburg einen Religionsvergleich (das sog. Interim) aufsetzen und am 15. Mai 1548 veröffentlichen. Nach demselben wurde unter andern den Protestanten der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl einstweilen gelassen; die verheiratheten Geistlichen durften bis zur Entscheidung des Conciliums ihre Frauen behalten und über die von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter sollte gütlich unterhandelt werden [13]. Das Interim wurde von mehrern Reichsständen, unter andern den Kurfürsten von Brandenburg, von Sachsen und von der Pfalz angenommen, auch einige Reichsstädte dazu mit Gewalt gezwungen. Andere aber, unter andern Magdeburg und so auch die livländischen Städte verwarfen es, während der Orden und die Bischöfe es annahmen. Reval schickte ein ausführliches Bedenken dagegen nach Deutschland.

Unterdessen war der Ordensmeister Herrmann von Brüggenoye gestorben (am 4. Febr. 1549) und sein Coadjutor Johann von der Recke ohne Schwierigkeit zu seinem Nachfolger erwählt worden. Der Kaiser ernannte ihn und die Bischöfe von Dorpat und Kurland zu Commissarien in der Streitsache zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga. Im Anfange des Jahrs 1551 traten sie in Wolmar zusammen. Der Erzbischof und sein Kapitel forderten für die Stiftsgüter 100,000 Gulden Schadenersatz, wovon die Stadt einen Theil abzudingen suchte, also wie es scheint, das Princip eines Ersatzes und somit das Eigenthumsrecht des Kapitels doch einigermaßen gelten ließ. Ferner verlangten die Commissarien von der Stadt ein Reversal darüber, daß sie in die von den Landesherren etwa für nöthig befundenen Veränderungen des Gottesdienstes einwilligen würde, so wie eine feierliche Einführung des Domkapitels in den Dom und zwar unter Geleit des Comthurs von Goldingen, um dem Volke zu imponiren, worauf dann Kirche und Geschmeide der Stadt bis zur Entscheidung eines Concilii übergeben werden sollten. Das Kapitel wollte, wie man sieht, nur noch die Form retten, aber auch das gelang nicht. Der Comthur, der die Sache an die Stadtgemeinde bringen wollte, fand die Bürgerschaft darüber so aufgebracht, daß er es aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten aufgab [14].

Einige Zeit ruhten nun die Verhandlungen. Der Ordensmeister starb im Sommer 1551 und hatte den bisherigen Landmarschall Heinrich von Galen zum Nachfolger. Dieser bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und empfing dafür die Huldigung, obwohl der Rath zugleich gegen den

kirchholmer Vertrag protestirte [15]. Im Winter desselben Jahres fingen die Unterhandlungen wieder an und hatten endlich am 16. December einen Vergleich zu Folge, nach welchem Erzbischof und Kapitel der Stadt die Domkirche, bis zu einem allgemeinen freien christlichen Concilio einräumten, desgleichen die von Predigern, Schulmeistern und Kirchendienern eingenommenen Vicarienhäuser und zwar gegen eine Entschädigung von 18,000 Mark rigisch, in drei Jahren zu zahlen, und gegen Rückgabe der Besitzlichkeiten und Güter der Domherren in- und außerhalb der Stadt, doch ohne Ersatz für die vieljährige Nutznießung derselben. Vom vorhin geforderten Reversale ließ man ab [16]. Indessen fanden noch einige Jahre später Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kapitel über verschiedene von dem letzten zurückgeforderte Baulichkeiten statt und im Jahre 1555 verbot ein Beschluß der Bürgerschaft allen ihren Gliedern, vom Kapitel oder von Geistlichen Häuser und Grundstücke zu Lehn (gegen Erbzins) zu nehmen [17].

So wußte Riga muthig die in Deutschland so gefährdete Religionsfreiheit zu behaupten. „Gott helfe dieser guten Stadt von den Papisten, daß sie einmal möchte zu Frieden kommen, Amen", sagt das Buch der Aeltermänner bei der Erzählung der obigen Verhandlungen. Ein gleicher Eifer zeigte sich auf den Versammlungen der livländischen Stände, welche ohne Theilnahme der Landesherren gehalten wurden und Landesverschreibungen hießen. Auf einer solchen, im Juni 1552 zu Pernau gehaltenen Versammlung [18] und auf einer ähnlichen der Stände des Erzstifts Riga (vermuthlich vom Jahre 1555) [19], wurde die schon auf dem Landtage zu Wolmar vom 25. Februar 1532 und durch den Vertrag zu Wenden vom 1. April 1533 festgesetzte friedliche Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes in Religionssachen von neuem, bis auf Entscheidung eines allgemeinen christlichen Generalconciliums oder einer einhelligen Vergleichung beschlossen. Desgleichen sollten auch an allen Kirchen fromme Pfarrer und Diener angestellt werden, um die Bauern von ihren Irrthümern, Zauberei und anderer Gotteslästerung abzuleiten und zum alleinseligmachenden Worte Gottes zu führen.

Im Landtagsabschiede zu Wolmar vom 17. Januar 1554 setzten sogar die Landesherren, Erzbischof, Bischöfe und Ordensmeister fest, daß bis zu einem allgemeinen christlichen Concilium ein jeder frei und ungehindert bei seinem Glauben gelassen werden sollte. Zu Pastoren und Kirchendienern sollten künftig nur mit gehörigen Zeugnissen über Lehre, Wandel und Ordination versehene Personen angestellt werden. Hiedurch wurde das Princip der individuellen Glaubensfreiheit, die Wurzel des Protestantismus, für Livland anerkannt und so der letztere

dem von nun an von ihm geschiedenen Katholicismus als gleichberechtigt zur Seite gestellt. Die schon durch den passauer Vertrag vom 30. Juli 1552 Deutschland zugesicherte freie Religionsübung, unabhängig von allen Entscheidungen der Concilien, die schöne Frucht der Siege des Kurfürsten Moritz von Sachsen, welche Deutschland vor der von Karl V. angebahnten geistlich-weltlichen Willkürherrschaft retteten, darf als die Grundlage der in Livland geschlossenen Uebereinkunft bezeichnet werden. Drei Jahre später wurde die Gleichberechtigung beider Confessionen durch den Reichstagsschluß vom 21. September 1555 zur bleibenden Norm und zum Entwickelungsprincipe des politischen, religiösen und sittlichen Lebens in Deutschland und später in ganz Europa. Die kirchliche Einheit des katholischen Mittelalters mit ihrem hierarchischem Despotismus war dahin und sollte durch die geistigere Einheit der Bildung, durch die freie Entwicklung und das Zusammenwirken selbständiger intelligenter Kräfte ersetzt werden. Eine völlige Aufhebung der damaligen politischen und bürgerlichen Lebensordnung hatten wohl die Wiedertäufer und ähnliche Schwärmer, nicht aber die Protestanten gewollt. Nur ein reineres Christenthum und die Befreiung von einer verderbten und doch göttliches Ansehen beanspruchenden Hierarchie hatten diese erstrebt und auch muthig errungen.

Ueberblicken wir nun die seit dem Tode Plettenbergs eingeführten und die Fortschritte der Kirchenreform theils beurkundenden, theils durch sie herbeigeführten Veränderungen im religiösen und politischen Leben. Die Vermehrung der Anzahl der evangelischen Prediger in Livland machte es möglich, Ordinationen daselbst vorzunehmen, anfangs in Privatwohnungen und sodann öffentlich. Dies geschah zuerst an Johann Fegesack in der Marienkirche zu Dorpat, im J. 1551, nach wittembergischem Gebrauch[20] und darauf an Georg Sterbel zu Riga im J. 1552. Vocirt wurden die Pastoren von der Obrigkeit oder den Kirchenpatronen; denn die frühern Rechte des Patronats erkannten die Protestanten an, indem sie den Gemeinden Kraft der ursprünglichen christlichen Freiheit meistentheils nur das Recht einräumten, ihre Einwendungen gegen die Ernennung zu verlautbaren, die Beurtheilung der Tüchtigkeit aber sollte von der Kirchenregierung abhängen. Die katholische Abstufung der Weihen wurde wie in Deutschland abgeschafft; die Weihe erhielt auch eine andere Bedeutung und die Geistlichkeit hörte auf als ausschließliches Loos Gottes (Clerus) zwischen der Gottheit und dem Gläubigen vermittelnd aufzutreten. Beide christliche Stände, der geistliche und weltliche, sollten fortan nur einen Leib Christi bilden, was der apostolischen Lehre vollkommen gemäß war. Ihrer geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit

über die Protestanten hatten die livländischen Bischöfe natürlich entsagen müssen, wie wir gesehen haben. Sie wurden noch als weltliche Oberherren anerkannt, weil sie die Gewalt des Schwerts nach menschlichem Rechte vom Kaiser zur bürgerlichen Verwaltung ihrer Güter besaßen. Auch diese Herrschaft mußte indessen bei dem allmäligen Verschwinden des Katholicismus aus Livland sehr schwankend werden, wie ihr rasches und spurloses Verschwinden wenige Jahre darauf beweist. Der Sieg der Reformation stärkte die deutsche Verfassung und die Macht der Reichsstände, erschütterte aber die Grundlagen des livländischen Staatsgebäudes, denn auch der Orden stand fortan vereinzelt, gehaßt und verachtet da. Das von Plettenberg im J. 1526 errungene und später wieder aufgegebene Primat des Ordens hätte bei einer solchen Sachlage nur durch eine entschiedene Säcularisation desselben, wie in Preußen, Nutzen bringen können. Der Verlust, den die Bischöfe an ihrem Ansehen erlitten, und ihr endliches Verschwinden lagen bekanntlich keinesweges im ursprünglichen Zwecke der Reformation, wie schon ihr Fortbestehen in England und Schweden beweist, sondern war Folge ihres meist eigensüchtigen Widerstrebens gegen die Reform [21], durch welches sie sich von derselben ausschlossen und ihre Leitung aus den Händen gaben. Gilt doch dasselbe vom Papste selbst, dessen Oberaufsichtsrecht über die Bischöfe, nach der Erklärung Melanchthons in den schmalkaldischen Artikeln, keinesweges bestritten wurde, wenn er nur das Evangelium annehmen wolle [22]. Eine Kirchenregierung erschien auch den Protestanten so nothwendig, daß die bischöfliche durch die der Superintendenten, der Consistorien und in höchster Instanz der Landesherren ersetzt wurde, letzteres nicht in Folge irgend eines Princips, sondern hauptsächlich aus dem rein geschichtlichen Grunde, daß die weltlichen Obrigkeiten zur Vermeidung von Unordnungen sich meist selbst an die Spitze der Reform gestellt hatten. Nach dem Grundsatze des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen, welcher die bisherige strenge Scheidung zwischen Klerus und Laien aufhob, bestanden die Consistorien aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Ihnen wurde namentlich das Aussprechen des Bannes, jedoch ohne bürgerliche Wirkungen, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen beigelegt [23]; die Kirchenvisitationen wurden beibehalten und dienten nicht wenig zur Befestigung der neuen Einrichtungen, namentlich in Kurland, wie wir im nächsten Zeitraume sehen werden. In Riga war Lohmüller der erste Superintendent. Im J. 1539 verwalteten die Superintendentur Konrad Durkop und der Rathsherr Kasper Spenkhusen, welchen zwei Jahre später der Rathsherr Jürgen Padel ersetzte. — Der erste geistliche Superintendent war ums Jahr 1542 M. Jakob Battus, eines Bauern Sohn

aus Seeland, der zu Löwen, Paris und in Spanien, den berühmten Vives zu hören, studirt hatte. Auf Luthers Fürsprache wurde er vom rigaschen Rathe an die Domschule berufen, zehn Jahr später Superintendent und starb im Jahre 1548[24]. Nach ihm erschienen Matthias Knöpken und M. Grigorius Plinius als Superintendenten, ihre Nachfolger sind uns unbekannt[25], und ein Consistorium wurde erst später errichtet. In Dorpat war die Vorsteherschaft über die Kirchen einem Collegium aus den angesehensten Rathsherren und Bürgern übertragen, welche letztere alle zwei Jahre Rechnung ablegten und ihr Amt aufgeben konnten[26]. In Reval gab es sowohl Superintendenten (Nikolaus Glossen und Heinrich Bock, von Luthern empfohlen), als ein Stadtconsistorium, welches auch die Landprediger ordinirte[27]. Die erste Kirchenordnung für Reval wurde im J. 1561 von Robert von Geldern, dem ersten von der schwedischen Regierung ernannten Superintendenten, verfaßt[28].

Erhalten wurden die nach den neuen Grundsätzen reformirten Kirchen und die meist in Livland gestifteten protestantischen Schulen und Hospitäler aus den diesen Kirchen gebliebenen Gütern. In Riga war, wie oben gezeigt worden, dafür eine bedeutende Geldsumme gezahlt und ein Theil der Güter dem Domkapitel überlassen worden. Der Rechtsgrund zur Einbehaltung der Kirchengüter ist vom protestantischen Gesichtspunkte aus schon oben erörtert. Seit der Scheidung und Gleichstellung beider Confessionen durch den passauer Vertrag und den wolmarschen Landtagsschluß wäre es wohl am richtigsten gewesen, die Güter zwischen den kirchlich und politisch für gleichberechtigt anerkannte Confessionen nach Maßgabe etwa der Anzahl ihrer Bekenner zu theilen. Das ist in Livland eigentlich aber auch geschehen, denn gegen das Ende dieses Zeitraums gab es daselbst beinah keine Katholiken mehr, und so wie die Gemeinden allmälig protestantisch wurden, so wurden es ihre Kirchen auch und behielten naturgemäß ihre Güter. Obwohl der Landtagsschluß vom Jahre 1543 die Mönchsklöster zur Unterweisung der Undeutschen und die Nonnenklöster zur Erziehung adliger Jungfrauen für unentbehrlich erklärte, so wurden dennoch die Mönchsklöster, die jener Bestimmung freilich niemals genügt hatten, theils zu kirchlichen, theils zu weltlichen Zwecken eingezogen und benutzt; die Nonnenklöster aber, wenn sie nicht ganz eingingen, zu Schulen umgestaltet, oder wenigstens den Nonnen die Erziehung der Jugend empfohlen. Den letzteren hatte die Stadt Reval im Jahre 1547 durch ihren Vergleich mit der Ritterschaft auf Verwenden derselben ihre frühern Gerechtsame und ihren Gottesdienst bis zum künftigen Concilium zugesichert und unter der Bedingung eines sittlichen Lebenswandels,

namentlich sollten sie nicht des Abends Leute zur Arbeit ins Kloster nehmen [29]. Schon im Jahre 1543 hatte der Rath den Nonnen des Michaelisklosters vorgeschrieben, sich mit dem Jugendunterrichte zu beschäftigen [30], und stellte auch einen Prediger zur Unterweisung in der evangelischen Lehre bei ihnen an. Die Nonnen aber hielten heimlich Messe und nahmen ihre katholischen Gebetbücher in die protestantische Predigt mit [31]. Dasselbe geschah auch in dem Marienmagdalenenkloster zu Riga, wo die Aebtissin Allheit von Wrangel sich eifrig allen Neuerungen widersetzte. Ihre Nachfolgerin Elisabeth von Dönhof hingegen hielt ihre Nonnen vom Austritte und von der Verheirathung nicht ab. So löste das Kloster sich allmälig auf, obgleich es von den Ordensmeistern, wie z. B. von Johann von der Recke im Jahre 1550 bei einer Klage über von der Stadt Riga entzogene Ländereien, geschützt wurde [32]. Nur drei Nonnen und eine Novize blieben zum Theil unter dem Schutze der Ritterschaft, deren Töchter im Kloster erzogen wurden, bis dasselbe später im Jahre 1582 den Jesuiten eingeräumt wurde [33]. Hingegen das Kloster der grauen Nonnen am Peterskirchhofe in Riga wurde im Jahre 1553 zu einer Mädchenschule eingerichtet [34]. Das ihnen vom Ordensmeister Bernhard von der Borg zum Hospital gegebene und vom Meister Herrmann von Brüggenoye an Tegetmeyer verlehnte Haus wurde von Heinrich von Galen der Stadt Riga nach dem Ableben von Tegetmeyers Söhnen zugesichert [35]. Riga zeichnete sich auch durch milde Stiftungen zum Besten der Kirche aus. Im Jahre 1540 wurde aus Beiträgen des Raths, der Aelterleute und Aeltesten, die sogenannte Kirchenordnung zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zum Unterhalt der Prediger und zur Erziehung junger Theologen gestiftet, zu der der Bürgermeister Heinrich Ulenbrock 10,000 Mark gab und viele jährliche Beiträge versprochen wurden [36]. Zu demselben Zwecke wurde im Jahre 1558 von den Bürgern der großen Gilde die Milde Gift mit einem Kapitale von 8000 Mark oder einer Rente von 480 Mark aus Privatbeiträgen (zu 100, 200, 500, ja sogar zu 1000 und 1500 Mark) gestiftet und der Verwaltung zweier Aeltesten und zweier Bürger übergeben, doch unter der Bedingung, im Falle der Wiedereinführung „des Papstthums, oder anderer gottlosen Lehren durch des Teufels List“ die Beiträge zurücknehmen zu können [37]. In Reval gründeten die Prediger im Jahre 1549, aus eignen Beiträgen und Geschenken anderer, eine Kasse zur Unterstützung armer Geistlichen, Schullehrer und frommer Christen des Auslandes [38].

Die in der Form des Gottesdienstes stattgehabten Veränderungen ergeben sich aus der oben auszugsweise mitgetheilten Agende vom Jahre 1530. Um die Gelegenheit zur Erbauung noch zu vermehren, wurden

auch in der Woche Katechismuspredigten gehalten, zuerst vom M. Peter Menapius in Riga seit dem Winter 1549[39], deren einer sogar der Ordensmeister Heinrich von Galen mit seinen Gebietigern beiwohnte, als er sich im Jahre 1551 der Huldigung wegen in Riga befand. Die Predigten am Sonntagnachmittage fingen im Jahre 1558 an, zuerst im Dom und waren so besucht, daß der Rath solche später auch in der Peterskirche halten ließ[40]. In Dorpat verlangte der Rath im Jahre 1554 von den Predigern, Luthers kleinen Katechismus wo möglich zwei mal im Jahre durchzunehmen und zwar in den Fasten und vor Michaelis[41]. Der erste esthnische Katechismus wurde in demselben Jahre ebenfalls in Dorpat herausgegeben[42]. Das erste rigasche Gesangbuch gab im Jahre 1561 Matthias Knöpken in plattdeutscher Sprache heraus[43]. Das Fasten war dem freien Willen eines Jeden überlassen, jedoch die Anbetung der Heiligen aufgehoben, Letzteres weil Christus als Mittler zwischen Gott und Menschen gesetzt sei[44]. So zeichnete sich der protestantische Gottesdienst in Livland, wie auch anderswo, vor dem katholischen gleich ursprünglich durch seine auf Unterricht und Erbauung gerichtete Innerlichkeit aus, vor dem gleichzeitiger und späterer Secten, wie der Wiedertäufer und Methodisten, so wie einigermaßen auch vor dem der Kalvinisten und Zwinglianer, durch die objective Nothwendigkeit und Festigkeit seiner Formen; denn diese, das Wort und die Sacramente, erklärte Luther für das einzige Mittel, durch welches sich der Geist dem Menschen mittheile[45], so wie er auch überhaupt die äußere Kirche von der innern eben so wenig, als die Seele vom Leibe geschieden wissen wollte[46].

Alle die oben angeführten Einrichtungen fanden anfangs nur in den Städten statt. Der Adel scheint länger an dem Katholicismus gehangen zu haben, namentlich in Esthland. Die Bauern wurden in ihrer frühern Unwissenheit und einem halbheidnischen Aberglauben belassen. Zwar wurde Luthers Katechismus vom Prediger Witte zu Dorpat ins Esthnische übersetzt und auf Veranstaltung des Ordensmeisters von Galen in Lübeck gedruckt[47]; der Ordensmeisters Fürstenberg ordnete im Jahre 1558 auf Vorstellung des lutherischen Predigers, Magister Georg Möller, eine jährliche Schatzung unter dem Namen Schulgeld an[48], und der dünaburgsche Comthur Gotthard Kettler wollte den Orden an der Stiftung einer Schule zu Pernau besonders für die Eingebornen bewegen und unterhandelte mit dem Geschichtschreiber Chyträus wegen Annahme des Rectorats[49]. Allein in den darauf folgenden Kriegsjahren wurde das Schulgeld zu andern Zwecken verwandt und Kettlers Unternehmen kam nicht zu Stande.

Mit dem Glaubenseifer der Evangelischen stachen der weltliche

Sinn, die mannigfachen Schwächen und Laster und häufig auch die Wortbrüchigkeit der katholischen Geistlichen und sogar der Prälaten sehr ab.

Im Jahre 1543 stritten sich Herrmann Bei, eines Bürgers Sohn aus Dorpat, und Jost oder Jodocus von der Recke um den bischöflichen Stuhl. Wenn dem Zeugnisse Kelch's[50] und den folgenden auf beide Bischöfe gemachten spöttischen und von Dyonisius Fabricius und Hiärn[51] angeführten Reimen zu trauen ist:

Herr Bischof Herrmann Bei
Gab sein Bisthum um ein Ei;
Herr Jodokus von der Recke
Warf das seine gar im Drecke;

so hätte Bischof Herrmann seine Ansprüche um eine kleine Summe Geldes an seinen Gegner verhandelt. Jodokus aber verließ wirklich sein Bisthum im Jahre 1551[52] und ging nach Verpfändung der Stiftsgüter mit einer großen Summe Geldes in sein Vaterland Westphalen, wurde Canonicus zu Münster, und als er bei der dortigen Bischofswahl durchfiel, gab er sein Canonicat auf und verheirathete sich mit einem Klosterfräulein[53]. Zu seinem Rücktritte soll er durch die Fortschritte des Protestantismus in Livland und die Spöttereien seines Capitels bewogen worden sein, welches dieselbe seinem gelinden Regimente zur Last legte, wofür sowohl er, als sein Vorgänger vom katholischen Fabricius getadelt werden. Von den Dorpatern zur Rückkehr aufgefordert, meldete er, daß er das Bisthum dem Peter von Tiesenhausen abgetreten habe. Dieser letztere soll sich auch um dasselbe bemüht haben, daher er vom Volke den Namen Gernbischof bekam[54]. Gewählt wurde aber von Capitel, Ritterschaft und Stadt der Abt von Falkenau Herrmann Weiland aus Wesel (im November 1552)[55]. Die Ritterschaft verlangte von ihm die Ablegung der Mönchskutte, die öffentliche Verabreichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und endlich das eidliche Versprechen, der evangelischen Lehre nicht entgegen zu sein. Dies scheint er zugestanden zu haben, allein die Erfüllung des zweiten Punkts kam nicht zu Stande, weil die Lutheraner das Abendmahl nicht während der Messe empfangen wollten[56]. Ein gleichzeitiger Schriftsteller, der Freiherr Elert von Kruse, vermuthlich der Stiftsvogt, rühmt seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit; ein anderer sagt, er habe den Lutheranern in vielen Dingen nachgegeben und fünf Jahre lang keine Messe halten lassen; die Katholiken hätten ihm vorgeworfen, es mit beiden Parteien halten zu wollen[57]. Rüssow sagt, er habe sich ganz der Leitung der Stiftsräthe und der Stadt Dorpat überlassen; ferner soll er nach Rüssow's und Kelch's Zeugniß, von Tiesenhausen beim Handel mit Jodokus um das Bisthum

überboten und nachdem er theils hiedurch, theils durch seine schlechte Verwaltung von allen Geldmitteln entblößt worden, sich in heimliche Unterhandlungen mit den Russen eingelassen haben, um das Bisthum unter ihren Schutz zu bringen.

So ärgerliche Vorfälle, die zwar nur von protestantischen Schriftstellern gemeldet, aber nie widerlegt worden sind, waren nicht geeignet, dem Katholicismus in der öffentlichen Meinung wieder aufzuhelfen. Eine größere und gefährlichere Bedeutung gewann die vom Erzbischofe ohne Zustimmung der übrigen Landesherren und Stände, also dem wolmarschen Abschiede zuwider, veranstaltete Wahl des nur 17jährigen Herzogs Christoph von Mecklenburg [58], eines Verwandten des Königs von Polen, zum Coadjutor, welche die Gemüther sehr erbitterte [59]. Der neue Coadjutor erhielt die erzbischöflichen Schlösser Treiden, Wainsel, Lemsal und Salis; vielfache Kriegskosten veranlaßten ihn, sich später auch noch um Schloß Serben zu bemühen [60]. Der König von Polen empfahl diese Wahl dem Ordensmeister und den Ständen durch eine besondere Gesandtschaft [61]. Ohne, wie es scheint, einen Beschluß der Stände abzuwarten, erschien der Coadjutor im Sommer 1555 plötzlich in Kokenhusen, empfing die Huldigung des Erzstifts und hielt am 25. November seinen Einzug in Riga. Der Ordensmeister berief sogleich einen Landtag nach Wenden, wo eventuelle Vertheidigungsmaßregeln beschlossen wurden, und sagte der Stadt Riga, die sich über ein Schreiben des Erzbischofs beschwerte, seinen Schutz zu [62]. Durch Gotthard Kettler, Comthur von Dünaburg, ließ Galen Kriegsvolk anwerben und bat die Hanse um Beistand, erlangte aber nur von der Stadt Lübeck die Erlaubniß, die Söldner daselbst einschiffen zu lassen, von wo sie nach Riga gebracht wurden [63]. Vergebens legten sich der König von Polen, als Protector des Erzbisthums, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge von Sachsen, Mecklenburg, Pommern und Lüneburg ins Mittel und machten dem Landtage zu Wolmar (am 21. Februar 1556) Vorstellungen gegen den dem Erzbischofe ihrer Meinung nach aufgezwungenen wolmarschen Abschied [64]. Auf Betrieb des Ordensmeisters beschloß der Landtag einstimmig, den Erzbischof so lange für einen Feind des Landes zu halten, bis er die Wahl selbst wieder aufhebe. Der Coadjutor hatte sich durch anmaßendes Benehmen Gegner gemacht. Er behauptete, allein zur Zusammenberufung allgemeiner Landtage berechtigt zu sein, und versuchte seine Untersassen der Gerichtsbarkeit derselben zu entziehen, während der Ordensmeister, auf kaiserliche Regalien gestützt, den Erzbischof für ein bloßes Glied der Provinz erklärte [65]. Der Erzbischof nahm nun, um sich ebenfalls Truppen zu verschaffen, zuvörderst in Danzig und Stettin 15,000

Thaler auf[66] und wandte sich auch an seinen Bruder, den Herzog von Preußen. Sein chiffrirter Brief wurde aber aufgefangen, entziffert und vom Ordensmeister veröffentlicht. Galen verband sich mit den übrigen Landständen zum Kriege und wählte den Comthur Wilhelm Fürstenberg, einen tapfern und kriegerisch gesinnten Mann, zum Coadjutor[67]. Der hiebei gegen den frühern Gebrauch übergangene Landmarschall, Kaspar von Münster, trat, hierüber erbittert[68], mit dem Erzbischofe und dem Könige von Polen in Verbindung, zu welchem Schritte er übrigens immer gerathen hatte, um die Russen von Livland abzuhalten, sammelte 500 Reiter und verlangte, da der Ordensmeister ihn aus dem Landmarschallsschlosse Segewold ausgeschlossen hatte, in das Schloß Dünamünde eingelassen zu werden, welchen Ort der Erzbischof den fremden Söldnern zum Landungspunkt bestimmt hatte[69]. Er wurde indessen dort eben sowohl, als in Ascheraden abgewiesen, und da der Orden sich seiner bemächtigen wollte, floh er nach Kokenhusen, wo ihn der Erzbischof gegen ein Auslieferungsgesuch des Ordensmeisters in Schutz nahm. Er ging darauf nach Polen und Preußen, um dem Erzbischofe Hülfe zu schaffen. Die Lage des Ordens war um so gefährlicher, als man ein Bündniß Polens und Schwedens und die Feindschaft der Russen fürchtete[70] und dem Coadjutor die Absicht unterstellte, den Orden zu vertreiben und das Land seinem Bruder in die Hände zu spielen[71]. Der Orden hemmte daher den Briefverkehr durch Sperrung der Straßen, so daß der König von Polen nicht anders, als durch einen Gesandten communiciren konnte. Als einen solchen schickte er den Kasper Lansky mit einem Briefe[72]; da derselbe keinen Paß vom Meister hatte, so wurde er an der Grenze zurückgewiesen. Er suchte sich durchzuschleichen, wurde dabei überrascht, beraubt und so gefährlich verwundet, daß er am dritten Tage starb. Der König hatte zu gleicher Zeit den Bischof von Samaiten an den Meister geschickt und die Stadt Riga auffordern lassen, sich wieder dem Erzbischofe zu unterwerfen. Der Gesandte richtete nichts aus; zum Erzbischofe wurde er gar nicht gelassen und ein Gesandter, den der letztere nach Wenden abschickte, gefangen gesetzt. Die Stadt entschuldigte sich schriftlich beim Könige und berief sich aufs Zeugniß des Abgesandten der livländischen Stände an den König, des Bischofs von Reval, um ihm darzuthun, daß der Erzbischof den wolmarschen Abschied gebrochen habe. Sie sagte sich sogar völlig von ihrem dem Erzbischofe geleisteten Eide los, ihm Landfriedensbruch vorwerfend, und übergab sich dem Orden, als ihrem alleinigen Oberherrn, wofür sie von ihm die Zusage seines Schutzes erhielt[73]. Zu dieser Lossagung vom geleisteten Eide entschloß sich die Bürgerschaft nur auf Andringen des Raths und nach dem Vorgange des Capitels und

der Stiftsritterschaft, um sich von ihren Mitständen nicht zu trennen [74]. Der Erzbischof wandte sich in einem flehentlichen Briefe an den König von Polen [75], der Orden aber durch eine Gesandtschaft an den römischen König Ferdinand. Am 16. Juni schickten Ordensmeister, Bischöfe und die Stadt Riga dem Erzbischofe einen Fehdebrief, wozu die letztere durch das, wie es scheint, unbegründete Gerücht von dem Anzuge von 10,000 Preußen bewogen wurde, um welche der Erzbischof seinen Bruder gebeten haben sollte. Rüssow beschreibt den Schrecken, den diese Nachricht im Lande verbreitete, und die Eile, mit der die Landbewohner an den Strand und die Hafenorte eilten. Während des langen Friedens hatte man die nöthigen Vertheidigungsmittel verabsäumt, auf vielen Gütern befand sich nicht die gehörige Anzahl Knechte und Rüstungen, so daß „undeutsche Stalljungen und alte verheirathete Sechsferdingsknechte, die „sich halbtodtgetrunken und nie ein Rohr losgeschossen hatten, zu Pferde „gesetzt werden mußten." Eben so des Krieges ungewohnt war man in den Städten, wo unerfahrene Handwerksburschen noch die besten Soldaten abgaben. Die in Deutschland angeworbenen Kriegsknechte wurden überall, sagt Rüssow, wie Meerwunder angestaunt. So schutzlos war damals Livland, so schwach schon der Orden. Wohlmeinende Freunde riethen daher zum Vergleiche. Die Stadt Danzig forderte die Stadt Reval auf, zwischen beiden streitenden Theilen zu vermitteln [76], und der König von Dänemark rieth dem Ordensmeister, den neuen Coadjutor anzuerkennen [77]. An die Könige von Dänemark, von Polen und Schweden, welchen letztern man verbündet glaubte [78], so wie an den Herzog von Mecklenburg schickten die livländischen Stände eine Rechtfertigung ihres Verfahrens, die Nothwendigkeit einer Gegenwehr gegen die Rüstungen des Erzbischofs vorschützend; sie erklärten, daß es dem Kaiser allein zukomme, in der Sache zu entscheiden, und daß eine Coadjutorwahl für eine befreundete Macht keinen rechtlichen Grund zu einem Angriffe auf Livland abgeben könne [79]. Die an den Strand geeilten Kriegsknechte fanden indessen keinen Feind und begnügten sich, einen Abgeordneten des Erzbischofs, Georg Taube, der das Geschehene dem Herzoge von Preußen melden sollte, an der Mündung der Salis zu erschießen, wie er eben ins Boot steigen wollte [80].

Der Erzbischof konnte sich nur durch auswärtige Hülfe retten; Herzog Albrecht ließ also ein Heer anwerben, wozu das Haus Brandenburg ihm 24,000 Mann versprach, und der Reichstag zu Warschau beschloß gar 100,000 Mann ins Feld zu stellen [81]. Der Segewoldsche Comthur nahm unterdessen Cremon, die Truppen des Meisters am 21. Juni Ronneburg, und Fürstenberg rückte mit dem übrigen Heere und 400 rigaschen

Söldnern, die sechs Kanonen mit sich führten, am 28. vor Kokenhusen. Nachdem die Stadt Riga vom Meister und seinem Coadjutor das bündigste Schutzversprechen erhalten hatte und aufgefordert worden, ein Fähnlein Knechte vor Kokenhusen zu schicken, sandte sie 150 Söldner, und da derselben nicht mehr zu bekommen waren, noch 250 Bürgersknechte mit sechs Kanonen, die am 29. Juni vor Kokenhusen erschienen und am 4. Juli schon wieder in Riga waren. Denn der jugendliche Coadjutor des Erzbischofs ergab sich sogleich und wurde nach Schloß Treiden gebracht und daselbst in Haft gehalten, ihm jedoch gestattet, durch eigne Boten die Vermittlung des Königs von Polen und der Herzöge von Preußen und Mecklenburg nachzusuchen. Der Erzbischof ergab sich am 30. und wurde nach Smilten und dann nach Absel gebracht und daselbst gefangen gehalten [82]. Der Comthur von Marienburg, Philipp Schall von Bell, dem seine Bewachung übertragen war, ließ den Erzbischof Noth leiden, und steckte die zu seinem Unterhalte bestimmten und vollkommen hinreichenden Einkünfte von Absel und Smilten in seine Tasche [83].

Unterdessen hatte der Ordensmeister zur Rechtfertigung des begonnenen Kriegs und zur Erhaltung der Regalien für Fürstenberg Gesandte an den kaiserlichen Hof geschickt. Nach Ankunft der Bestätigung Fürstenbergs begab sich der betagte Galen nach Tarwast zur Ruhe und der kriegerisch gesinnte Fürstenberg regierte allein. Seine Bestätigung wurde zu Wien am 13. August 1556 ausgefertigt und vom Kaiser und dem römischen Könige unterschrieben [84]. Sie war durch die oben angeführte Gesandtschaft des Meisters, deren Haupt Georg von Sieberg war, ausgewirkt worden, welcher auch beauftragt war, den Meister wegen seiner kriegerischen Unternehmungen gegen den Erzbischof zu rechtfertigen und an die Markgrafen Joachim und Johann von Brandenburg den Befehl zu erwirken, den Erzbischof nicht zu unterstützen, weil der Orden nur einen Vertheidigungskrieg gegen gefährliche Anschläge des Erzbischofs und seines Bruders führe [85]. Dem oben ausgesprochenen Wunsche leistete der römische König Folge [86]; der Erzbischof aber suchte sich auch von seiner Seite zu rechtfertigen, indem er die Beschuldigung, als habe er den Orden vertreiben und das Land einem fremden Fürsten in die Hände spielen wollen, als Erdichtung von sich wies und behauptete, er habe nur seine und des Capitels Rechte, namentlich auf Riga, gegen den Orden vertheidigt und die Coadjutorwahl, dem wolmarschen Abschiede gemäß, an die Stände gebracht, welche einige Bedingungen vorgelegt und bis zu Jakobi deren Annahme ihm frei gestellt hätten, der Meister habe aber noch vor Ablauf dieser Frist aus Deutschland Truppen kommen lassen und die Feindseligkeiten angefangen, worauf erst der Erz-

bischof seinen Bruder um Unterstützung, nicht aber um bewaffnete Hülfe gebeten habe; der Meister sei also als Landfriedensbrecher zu behandeln und zur Restitution alles Abgenommenen zu nöthigen [87]. Hiebei verschwieg der Erzbischof aber, daß sein Coadjutor schon im Sommer 1555 nach Kokenhusen gekommen und am 25. November seinen feierlichen Einzug in Riga gehalten hatte, ohne daß man sich vorher an die Stände gewandt hätte, die kurz darauf in Wenden versammelt wurden [88]. Von einer dem Erzbischofe auf den Jakobitag gesetzten Frist kommt sonst nirgends etwas vor; indessen scheint doch der Orden seiner Gewohnheit nach voreilig zu den Waffen gegriffen zu haben. Kaiser und Reich beschlossen daher, die streitenden Theile nicht nur zum Frieden zu ermahnen, sondern auch die Freilassung des Erzbischofs und des Coadjutors und die Herausgabe der Stiftsgüter zu verlangen und durch Commissarien beide Theile zu bewegen, die Schlichtung ihrer Streitigkeiten Schiedsrichtern, oder dem Reichskammergerichte zu überlassen [89]. Der römische König ermahnte auch den König von Polen, seinen Schwiegersohn, sich nicht in fremde Angelegenheiten zu mischen, derselbe aber erwiderte, das Erzstift Riga stehe von jeher unter dem Schutze seiner Krone, rechtfertigte das Benehmen des Erzbischofs aus den von diesem selbst angeführten Gründen und machte die Wiedereinsetzung desselben zur Bedingung jeder Unterhandlung [90]. Da er an der kurländischen Gränze Truppen zusammenzog, so sammelte auch Fürstenberg Geld und Kriegsknechte, die er u. a. auch von der Stadt Reval forderte und wenigstens letztere wirklich erhielt [91].

Unterdessen hatte sich das Gerücht von einer tödtlichen Krankheit des Erzbischofs in Folge übler Behandlung, die er zu erdulden habe, verbreitet [92]. König Sigismund August schickte einen Gesandten, um sich darüber zu erkundigen. Aus der ihm gegebenen Instruction sieht man, daß die Polen sich unter andern auch über die Wegnahme polnischer Strusen und Waaren bei Dünaburg beschwerten [93]. Mehrere Hansestädte wurden aus Livland um ihre Vermittelung ersucht; sie schickten auch Gesandte, von deren Thätigkeit wir aber nichts wissen [94]. Desgleichen erschienen Gesandte der Herzöge von Pommern, die im Namen des Reichs vermitteln sollten. Sie brachten auch im August (1556) einen Stillstand zu Wege, nach welchem die Entscheidung der Streitsache dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Jülich, den Herzögen von Pommern und der Stadt Lübeck überlassen wurde [95]. Der König von Polen aber ließ sich nicht beschwichtigen [96]. Die an ihn abgeschickten livländischen Gesandten verweigerten nämlich im Namen der Stände die Restitution des Erzbischofs, behauptend, derselbe habe aus freien Stücken und durch eine eigenhändig

von ihm geschriebene und besiegelte Erklärung sein Erzstift den Ständen, von denen er es empfangen, wieder zurückgegeben. Die Wahrheit dieser Behauptung auch angenommen, so konnte doch eine so auffallende und im Gefängniß abgedrungene Erklärung kaum eine Geltung haben. Obwohl über Regulirung der von Alters her streitigen Gränzen zwischen Litthauen und Livland (im Jahre 1535) unterhandelt [97], dieselben (im Jahre 1541) durch eine gemischte Commission regulirt worden [98] und im Jahre 1543 wiederum eine Commission zu diesem Zwecke ernannt war [99], so hatte man sich dennoch in Polen über Eindrang von Seiten Livlands beschwert; die Livländer erhoben ihrerseits dieselbe Beschwerde gegen die Litthauer. In Betreff der angehaltenen Strusen behauptete man, dies sei nur als Repressalie geschehen, um die Auslieferung des in Polotzk auf livländische Rechnung gekauften und vom dortigen Wojewoden angehaltenen Korns zu erlangen [100]. Fürstenberg schrieb daher noch aus seinem Lager bei Bauske an den Verweser des Hochmeisterthums, Wolfgang, Propst zu Elwangen, und forderte ihn auf, die dem Deutschorden schon längst gerüchtweise zugeschriebene Absicht der Wiedereroberung Preußens zu vollführen, da eben ein günstiger Zeitpunkt vorhanden und die Bevölkerung in Preußen wegen religiöser (der Osiandrischen) Streitigkeiten gegen ihren Herzog erbittert sei [1]. Dieser Antrag gehört zu den seltenen Fällen einer Beziehung zu dem einst so mächtigen Hochmeister, dem eigentlichen Oberherrn des livländischen Zweigs des Deutschordens. Er hatte nur die Absendung einer Gesandtschaft zur Folge [2], welche aber nicht einmal bis nach Livland gelangte, sondern von Lübeck aus, nach einer Besprechung mit dem Comthur Kettler, zurückkehrte [3]. Auf den 8. November beraumte Fürstenberg einen Landtag in Wenden [4] an. Preußen forderte vor allen Dingen Wiedereinsetzung des Erzbischofs; dasselbe thaten die dänischen Gesandten, die sich des Friedenswerks sehr eifrig annahmen [5]. Obwohl sie mit großer Mühe die Zusage der Sequestration des Erzstifts durch die Bischöfe von Dorpat und Oesel unter Bedingung der Zustimmung des Königs von Polen und des Herzogs von Preußen erhielten und diesen Vorschlag an den König von Polen brachten, so konnten sie ihn vom Kriege doch nicht abhalten [6]. Der alte Galen entließ zwar (am 12. Februar 1557) den eingezogenen Domherrn Johann von der Pahlen auf Fürbitte des Königs von Dänemark, dessen Gesandte (am 22. October 1556) in Riga erschienen waren [7], aus der Haft und schloß am 10. März einen Vergleich, nach welchem der Erzbischof und sein Coadjutor in Freiheit gesetzt werden und aus dem zu sequestrirenden Erzstifte vier Aemter zu ihrem Unterhalte eingeräumt erhalten sollten. Allein beide Prälaten verweigerten die Ratification. Nach Galens, wohl am 30.

Mai[8] erfolgtem, Tode verwarf auch sein Nachfolger Fürstenberg den Vergleich und stellte ein Heer von 7000 Deutschen, etlichen Tausend Bauern und sechs Fähnlein Ausländern bei Bauske auf. Das polnische Heer von 80,000 Mann sammelte sich in Litthauen, das preußische in den Aemtern Ragnit und Tilsit. Die dänischen Gesandten setzten, als von allen Theilen, auch den kaiserlichen und pommerschen Gesandten[9], bevoll- vollmächtigte Vermittler, einen Vergleich auf[10], nach welchem der Erzbischof in den Besitz seines Stifts wieder eingesetzt, der Coadjutor unter Bedingung der Annahme des wolmarschen und der übrigen Landesrecesse anerkannt und ihm wegen des hohen Alters des Erzbischofs die Regierung des Stifts übertragen werden sollte. Den erzbischöflichen Unterthanen, die sich in des Meisters Schutz begeben, sollte verziehen und dem Coadjutor wegen seiner Jugend Räthe aus dem Capitel und der Stiftsritterschaft zugeordnet werden. Die Unterthänigkeitsverhältnisse der Stadt Riga aber, so wie die der entwichenen Ordensglieder, zu denen besonders der Landmarschall Münster gehörte, wurden an den Rechtsweg verwiesen. Die beiden letzten Bestimmungen mißfielen dem Könige von Polen, dem die Ratification des Vergleichs vorbehalten war. Trotz aller Vorstellungen der dänischen Gesandten, die deswegen nach Wilna geeilt waren[11], rückte er mit seinem Heere bis Poswol (germanisirt Passwalde), sieben Meilen von Bauske. Dem Ordensmeister schickte er einen bloßen Säbel, mit dem Bedeuten, er werde durch dergleichen Mittel die Gefängnisse der beiden Fürsten öffnen und sie in ihren vorigen Stand wieder einsetzen[12]. Da gab der Ordensmeister, seine Schwäche fühlend und des Schutzes Polens gegen Rußland benöthigt, nach, und obwohl ihm Riga so eben (am 24. August) als alleinigem Oberherrn gehuldigt und er dessen kirchliche und politische Freiheiten bestätigt hatte[13], wurde am 5. September ein Friede geschlossen, dem auch der Herzog von Preußen beitrat. Der Erzbischof ward durch denselben vollkommen restituirt und erhielt die Gerichtsbarkeit über die Stadt Riga. Allen den, von einer Seite zur andern Uebergegangenen ward verziehen und dem Coadjutor die Regierung des Erzstifts mit Beihülfe des obenerwähnten Raths zugesichert. So lautete der vom Könige dictirte Frieden mit dem Ordensmeister[14]. Der vom Könige mit den livländischen Ständen zur selben Zeit besonders abgeschlossene Frieden setzte eine Commission zur Berichtigung der Gränzen fest, befahl die Herausgabe des angehaltenen livländischen Korns und der litthauischen Strusen, verbot für die Zuknnft alle Eigenmächtigkeiten und Repressalien und legte dem Vogte von Rositten, den man beschuldigte, den Gesandten Lansky erschlagen zu haben, einen Zeugenbeweis oder Reinigungseid dahin auf, dies sei nur durch Zufall geschehen, worauf er

den König um Verzeihung bitten sollte [15]. Die vom Könige anfangs geforderten [16] und von den livländischen Ständen bewilligten sechszigtausend Thaler Kriegskosten [17] wurden erlassen. Vermittelt wurde der Frieden durch die obengenannten deutschen Gesandten. Kurz darauf (14. Sept.) wurde auch ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen beiden Theilen gegen Rußland geschlossen [18]. Der Erzbischof, am 5. October seiner Haft entlassen, hielt mit seinem Coadjutor in Wolmar einen prächtigen Einzug und ging dann nach Riga, wo er in der Domkirche dem Rathe und der Bürgerschaft feierlich verzieh. Im December reisten er, sein Coadjutor und der Ordensmeister Fürstenberg nach Litthauen, um sich in Gegenwart des Königs die Hände zu geben und eine ewige Freundschaft zu versichern. Für den gestifteten Frieden erhielt der Sieger, der König von Polen, noch den Dank des römischen Königs (15. October) [19]. Von nun an friedliebend gesinnt, verbot der Erzbischof im Jahre 1560 der Geistlichkeit des ihm untergebenen Bisthums Kulm die Vollziehung des vom dortigen Bischofe gegen den Rath der Stadt Kulm geschleuderten Bannfluchs, durch welchen der Rath gezwungen werden sollte seine protestantischen Prediger zu entfernen, und das umsomehr als die Reichstage zu Warschau und zu Petrikau den Protestanten in Polen alle Religionsfreiheiten zugesichert hatten [20]. Mit dem Poswoler Frieden schloß, erst kurz vor dem Untergange der bischöflichen und Ordensherrschaft, durch die Dazwischenkunft und nach dem Willen einer auswärtigen Macht, die lange Reihe innerer Zwistigkeiten zwischen dem Orden, dem Erzbischofe und der Stadt Riga. Den Livländern mußte dieser Vertrag die traurige Ueberzeugung aufdringen, daß sie dem katholischen Polen gegenüber ebenso ohnmächtig dastanden, als dem orientalisch griechischen Rußland. Ihre Zukunft lag in demselben schon deutlich vorgezeichnet, doch daß sie sich schon in wenigen Jahren verwirklichen würde, ahnte man vielleicht noch nicht.

Kapitel V.

Sturz des Ordens und der bischöflichen Regierung; Zerstückelung des Landes. Bis 1562.

Der im Jahre 1531 auf zwanzig Jahre mit Rußland geschlossene Frieden war noch nicht abgelaufen, als der Ordensmeister Johann von der Recke im Jahre 1550 nach Pleskau und Nowgorod Gesandte abschickte, um die Verlängerung desselben wiederum auf zwanzig Jahre zu erwirken [21]. Dies gelang nicht. Man warf den Deutschen vor, sie hätten den russischen Kaufleuten in Riga, Dorpat und Reval ihre Kirchen

vorenthalten, dieselben verwüstet [22] und ihren Gottesdienst verhindert, auch russische Unterthanen durch partheiische Rechtssprüche verletzt. Allerdings wurde im Jahre 1548 die russische Nikolauskirche zu Riga, deren Vorsteher der Bürgermeister Jürgen Padel war, wegen eines daselbst begangenen Diebstahls geschlossen und die Geistlichkeit nach Pleskau geschickt, im folgenden Jahre wurde sie aber wieder geöffnet [23]. Rußland verlangte einen freien Handel in Livland und für alle aus dem Westen herannreisende Handwerker, Künstler u. a. m. einen freien Durchzug [24]. Der Ordensmeister Recke forderte, wie bei frühern ähnlichen Klagen [25], den rigaschen Rath auf, einen Gerichtstag nach Riga auszuschreiben, der den Russen Genugthuung verschaffen sollte (8. Nov. 1550). Die im Namen des Großfürsten beigelegte Klageschrift betraf die Vorenthaltung von Kirchen, Behinderung des Gottesdiensts, Rechtsverweigerung von Seiten der deutschen Obrigkeit, Contractsverletzung von Seiten der Kaufleute, endlich auch eine Menge Privatklagen russischer Unterthanen, deren Erledigung nach den letzten Verträgen gefordert wurde [26]. Ob der Rath etwas that, wissen wir nicht. Zu diesen Beschwerden kamen aber noch andere. Als der erste russische Zar Joann Wassiljewitsch durch seinen Gesandten Hans Schlitte im Jahre 1547 mehrere hundert Gelehrte, Künstler und Handwerker in Deutschland mit Genehmigung des Kaisers hatte anwerben lassen, hatte nämlich der Ordensmeister Brüggenoye bewirkt, daß dem Schlitte und seinen Leuten ihre Pässe in Lübeck, unter dem Vorwande unbezahlter Schulden, abgenommen wurden, worauf die Gesellschaft sich zerstreute und nur Einzelne sich heimlich nach Rußland durchschlichen. Einer von ihnen, ein Büchsenmeister, ward trotz seines Passes im Jahre 1551 in Schwaneburg eingezogen, und als er entwich, zwei Meilen von der Gränze, auf Veranstaltung des Schloßhauptmanns Markus Grefenthal, wieder ergriffen und enthauptet [27]. Schlitte blieb anderthalb Jahre zu Lübeck im Gefängnisse [28]. Im Jahre 1550 war zu Dorpat am 18. August ein gewisser Hans Vegesack für directen Handel mit den Russen und gegen die Burspake verübte Eigengewalt, trotz der Fürbitten des Meisters, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat, urtheilsmäßig hingerichtet, indessen vorher seine russischen Gläubiger befriedigt worden [29]. Wichtiger noch und wegen des daraus erfolgenden Zerwürfnisses mit der Hanse gefährlicher war das im Jahre 1551 von den Städten Riga, Reval und Dorpat erlassene Verbot alles directen Handels der Kaufleute aus den übrigen Hansestädten mit den Russen und das in Folge dieses Hauptgrundsatzes ihrer Handelsgesetzgebung, daß in den livländischen Städten Gast mit Gast nicht handeln dürfe. Vergebens schickte Lübeck im folgenden Jahre zwei Mal Gesandte nach Reval. Die

Städte blieben bei ihrem Beschlusse und die Freundschaft mit der Hanse erlitt hiedurch einen empfindlichen Stoß. Ebenso vergeblich war das Bemühen der Hansestädte, ihr früheres Comptoir in Nowgorod wieder aufzurichten [30].

Einen Bruch fürchtend, hatte der Ordensmeister Johann von der Recke im Jahre 1550 die rigasche Gesandtschaft nach Rußland abgefertigt [31] und sich im folgenden Jahren an den Kaiser gewandt. Sein Gesandter, Philipp von der Brüggen, stellte Rußlands große Macht und Pläne auf die Ostseelande, als für alle seine Nachbarn höchst gefährlich dar, indem Livland „allein von allen sarmatischen Landen dem Kaiser unterworfen" ein Versorgungsort für den deutschen Adel und eine Vormauer der katholischen Christenheit sei [32]. Der Kaiser that aber nichts. In Livland dachte man an Vertheidigungsmaßregeln [33]. Riga beschloß Soldknechte anzuwerben [34] und die Stadt Dorpat stürzte sich zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen in Schulden [35]. Denn die nach Rußland abgegangene Gesandtschaft war aus Pleskau zurückgeschickt und die Unterhandlung bis aufs nächste Jahr ausgesetzt worden [36]. Im Jahre 1553 wandte sich der Ordensmeister von Galen an den Reichstag zu Ulm [37] und der Bischof von Dorpat außerdem noch etwas früher durch seinen Kanzler Georg Holzschuher an den Kaiser. Auf dem Reichstage bezeigte man sich darüber unzufrieden, daß das Reich von Livland nie irgend eine Geld- oder sonstige Hülfe erhalten habe. Der Kaiser entschuldigte sich wiederum mit der Türkengefahr und begnügte sich damit, die dörptschen und Ordens-Privilegien zu bestätigen, den Ordensmeister und Bischof von Dorpat in seinen Schutz zu nehmen, die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen nach Rußland zu verbieten und Livland dem Schutze des fernen und schwachen Schwedens zu empfehlen, das mit Rußland im Kriege war [38], auch verwandte er sich brieflich beim Zaren um eine Verlängerung des Friedens; sein Schreiben enthielt aber nichts, als allgemeine Freundschaftsversicherungen (am 15. Juni 1553) [39]. Schwedische Gesandte, die ein Bündniß anboten, wurden indessen vom Landtage zu Wolmar abgewiesen [40] und vielmehr eine zweite Gesandtschaft nach Moskau abgefertigt, die aber jetzt auf erhöhte und ganz unerwartete Forderungen stieß, nämlich die aus dem Vertrage vom Jahre 1503 herrührende, des Glaubenszinses [41]. Allerdings war durch jenen Vertrag, so viel wir wissen (denn das Friedensinstrument ist verloren gegangen), ein solcher Zins für das Bisthum Dorpat versprochen worden, allein in den spätern Verträgen von 1509, 1521 und 1531 kommt diese Bestimmung nicht mehr vor. Uebrigens war der Zins seit dem J. 1503 nie, selbst nicht gleich nach Abschluß des Vertrags, gezahlt worden.

Da diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende gemacht werden mußte, ging im J. 1554 auf Beschluß des zu Wolmar versammelten Landtags[42] eine neue Gesandtschaft nach Moskau. Die Russen beharrten auf der Forderung des Glaubenszinses. Vergebens wandten die Gesandten ein, derselbe habe nie stattgefunden und weder sein Bestand noch sein Betrag sei nachzuweisen. Die Russen behaupteten, die Zahlung desselben von Seiten der dörptschen Bischöfe werde in alten Schriften und Briefen erwähnt und in dörptschen Chroniken soll man wirklich gefunden haben, daß die neuhausenschen Bauern vor Menschengedenken und wie noch die ganze Gegend mit Wald bedeckt gewesen, von jedem Bienenstamme jährlich sechs livländische Schilling (Solidos) an russische Beamten zinseten, was aber mit dem Abhauen dieser Bäume durch die Russen selbst aufgehört habe[43]. Beim Nachsuchen fand man auch im Stadtarchive zwei alte Urkunden oder Kreuzküssungen (die eine vom J. 1493) und im bischöflichen Archive drei, in welchen ein Glaubenszins versprochen war[44]. Indessen schweigen über das frühere Bestehen dieses Zinses alle sowohl einheimische als ausländische Quellen und er scheint weder von Altersher bestanden zu haben, noch war er jemals von den livländischen Landesherren anerkannt. In frühern Zeiten waren auch die russischen Herrscher bei weitem nicht mächtig genug, um eine solche Forderung zu stellen, und was etwa einige Gränzbauern für ihre auf russischem Boden gestandenen Honigbäume gezinst, oder einzelne schwache und nicht anerkannte dörptsche Bischöfe, wie Albrecht Hecht u. a., den Russen, an die sie sich wandten, in ihrer Bedrängniß versprochen haben mochten, konnte für ihre Nachfolger und das Land keine Geltung haben. Gleichzeitige Schriftsteller, wie der Stiftsvogt Kruse, der später an den Unterhandlungen in Moskau Theil nahm, erklären daher auch die ganze Zinsforderung für einen bloßen Vorwand, der zur Unterstützung der Ansprüche dienen sollte, die der Zaar später auf den Besitz von Livland erhob, sich dessen „rechten und natürlichen Erbherrn" nennend, wohl auf Grund der irrigen Vorstellung von einer russischen Herrschaft über Livland noch vor Ankunft der Deutschen. Die Gesandten mußten aber nachgeben und erhielten einen Frieden auf funfzehn Jahre, unter der Bedingung eines jährlichen Zinses von einer Mark von jedem Einwohner des dörptschen Gebiets, und einer binnen drei Jahre zu entrichtenden Nachzahlung für die verflossenen funfzig Jahre. Außerdem mußte der Ordensmeister versprechen, mit dem Könige von Polen kein Bündniß einzugehen, die in Dorpat verwüsteten russischen Kirchen wieder herzustellen und den pleskauschen und nowgorodschen Kaufleuten wieder einzuräumen und den Handel der Russen in Livland, selbst mit fremden Kaufleuten frei zu geben, wovon in-

dessen Wachs, Talg und Panzer ausgenommen würden. Von russischen Waaren, die aus Narwa in andere livländische Städte verführt wurden, sollte keine Wagegebühr erhoben werden; im Uebrigen sollte diese nicht über drei Dengen von jeder Wagenladung betragen. Der Handel auf dem deutschen Hofe zu Nowgorod sollte auf dem frühern Fuße fortbestehen. In Betreff der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen wurden die frühern Verträge erneuert (Juni 1554 oder 7062)[45].

In diese harte Bedingungen willigten die Gesandten des Ordensmeisters und des Erzbischofs auf das Andringen der dörptschen, obgleich man in Dorpat sich selbst in Vertheidigungszustand setzte, Kanonen gießen und aus Lübeck und Danzig kommen ließ und mit dem aufgelegten Zinse sehr unzufrieden war[46]. Ordensmeister und Erzbischof theilten die Bedingungen der Stadt Riga mit, sie zu einer gemeinschaftlichen Berathung derselben mit den Abgeordneten des Erzstifts auffordernd[47]. Am 9. April des folgenden 1555. Jahres beschwor der Ordensmeister den Frieden auf dem Herrentage zu Wenden in Gegenwart eines russischen Gesandten. Der Bischof von Dorpat ließ sodann den dortigen Rath durch seinen Kanzler Georg Holzschuher und den Stiftsvogt Elert Kruse auffordern, dem Frieden beizutreten. Obgleich nun dem Rathe vorgestellt wurde, daß der russische Gesandte selbst Vorschläge gethan habe, wie die beschwerlichen Artikel verglichen und gewandelt werden könnten und daß der König von Polen mit Rußland einen mehrjährigen Stillstand geschlossen habe[48], weigerte sich dennoch der Rath anfangs, den Frieden zu beschwören, und that es erst nach langen Verhandlungen unter der von den Aeltesten beider Gilden genehmigten Protestation, hiedurch nichts über oder wider das Althergebrachte zu bewilligen, worauf zwei Bürgermeister in Gegenwart eines russischen Gesandten, der in Dorpat feierlich eingezogen war, Kilia Simons Sohn geheißen haben soll und vermuthlich der in Wenden gewesene war, das Kreuz küßten (am 16. April 1555). Dem russischen Gesandten, welcher die Kirche seiner Landsleute nebst ihrem Zubehör zurückforderte, war sowohl die in Dorpat noch bestehende russische Kirche, als der Platz einer frühern, durch Vernachlässigung allmälig zu Grunde gegangenen eingewiesen. Der Gesandte schlug solches aus und reiste am 19. April plötzlich ab. Dies ist der Verlauf der Sache nach den dörptschen Rathsprotocollen[49]; nach den livländischen und russischen Annalisten[50] hieß der Gesandte Terpigorew. Den Einwand der Dörptschen und namentlich des Kanzlers Holzschuher, man müsse erst die kaiserliche Genehmigung einholen, ehe man einer fremden Macht einen Zins bewillige (daher man auch sofort dem

Kaiser schrieb), wollte er nicht gelten lassen und rieth, den Zins in Bereitschaft zu halten, denn wenn das Kind (der Vertrag) älter würde, so würde es schon sprechen und Geld fordern [51]. Nach Nyenstädt hätte ihm der Bürgermeister Dorstelmann gesagt, der dörptsche Rath könne ohne Zustimmung des rigaschen und revalschen nicht über seinen Schatz verfügen. Die Folge dieser Ausreden war, daß Terpigorew dem Zaren berichtete, man sinne in Livland auf Betrug. Joann nannte sich von dieser Zeit an schon Herr von Livland [52].

Allerdings wurden zur Zinszahlung keine Vorbereitungen getroffen, der Ordensmeister schickte vielmehr im J. 1554 eine Gesandtschaft nach Schweden, um es zur Fortsetzung seines Kriegs mit Rußland aufzufordern [53]. Dies gelang und Schweden verlangte nun seinerseits, die Livländer möchten sich an den nur unter Protestation angenommenen und, wie man behauptete, nichtigen Frieden nicht kehren und es kräftig unterstützen [54]. Dazu war man aber in Livland nicht entschlossen. Der Ordensmeister begnügte sich damit, eine neue Gesandtschaft nach Schweden zu schicken, um sich wegen der nicht geleisteten Kriegshülfe zu entschuldigen. Bei derselben befand sich der Dr. Rembert Ghilsheim, früher königlich dänischer Geheimsecretair, ein von nun an für Livland sehr thätiger Unterhändler [55]. Manche, wie der Landmarschall Kaspar von Münster, riethen schon damals zu einer Verbindung mit Polen, zogen sich aber dadurch, wie wenigstens Münster behauptet, den Vorwurf undeutscher und unpatriotischer Gesinnungen zu [56]. Ein der russischen Regierung von den livländischen Ständen auch im Namen der Hanse gemachtes Anerbieten zu einer Handelseinigung [57] scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. In demselben Jahre erlaubte die Hanse zwar dem Ordensmeister, einiges Kriegsvolk aus der Trawe zu schiffen, wegen der gebetenen Unterstützung ward aber blos erwidert, daß man sich dem Landfrieden gemäß verhalten wolle [58]. Darauf haderte man um die Wahl des Coadjutors, verschwendete in einem Bürgerkriege die letzten Kräfte, verfeindete sich mit dem Könige von Polen und ließ sich hernach von ihm den Frieden dictiren. Diesen Frieden benutzte man sogar zur Abschließung eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Polen gegen Rußland, welches nach Ablauf der zwölf Jahre anfangen sollte, die der Frieden mit Rußland noch zu dauern hatte [59].

Noch vor Ablauf der drei Anstandsjahre, nach welchen der rückständige Zins zu zahlen war, vermuthlich im Herbste 1555, schickte die Stadt Dorpat, um ihre Sicherheit besorgt, Boten nach Moskau, um daselbst ein freies Geleit für eine große Gesandtschaft auszuwirken. Sie fanden Alles zum Kriege bereit, erhielten aber dennoch das gewünschte Geleite.

Im Februar 1557 erschienen ihre Gesandten wiederum in Moskau; da sie aber kein Geld brachten, wurden sie unter Vorwürfen über ihre Bundbrüchigkeit fortgeschickt, die russischen Kaufleute aus Livland zurückberufen und Befehle zur Gründung einer Stadt an der Mündung der Narowa gegeben. Rußland konnte damals schon über ein Heer von 300,000 Mann verfügen und hatte am 2. April 1557 einen Frieden mit Schweden geschlossen, welches weder aus Polen noch aus Livland die versprochene Hülfe erhalten hatte. Der Drang nach Civilisation und nach Verkehr mit Westeuropa, der sich schon damals in Rußland regte, erlaubte seiner Regierung nicht, die Gelegenheit zu Erwerbungen an der Ostsee unbenutzt vorübergehen zu lassen. Livland hingegen stand allein; die Hanse, welche der Ordensmeister nur gewarnt hatte, nicht nach Rußland zu fahren, antwortete, daß die livländischen Städte „um ihres eignen Nutzens willen die Angelegenheit in Moskau ausgebracht hätten" und verlangte für die Ihrigen freie Hantirung mit den Russen in Livland. Im Herbste standen schon 40,000 Mann unter Anführung des tatarischen Zaren Schig Alei, der Fürsten Glinsky und Kurbsky, Romanows, Scheremetjews, Basmanows, Adaschews und Golowins an der Gränze [60]. Im November richtete der Zar an die livländischen Landesherren und Einwohner einen Absagebrief, in dem er ihnen ihre Bundbrüchigkeit vorwarf [61], den der Ordensmeister aber erst gegen Ende Januar erhielt [62].

Der Ordensmeister hatte unterdessen am 25. October 1557 eine Gesandtschaft, bestehend aus dem ehrenfesten Klaus Franke, dem Licenciaten Thomas Horner und Melchior Grothusen nach Moskau abgefertigt, wo sie am 6. December ankam. Ueber die Verhandlungen derselben besitzen wir eine ausführliche, vermuthlich von Horner verfaßte und von ihm auf dem Landtage vom März 1558 verlesene Relation [63]. An die ordensmeisterlichen Gesandten scheinen sich der dörptsche Stiftsvogt Elert Kruse, der Christoph Luggenhusen und der dortige Stadtsecretair Friedrich Groß angeschlossen zu haben, wenigstens kommen sie in den Verhandlungen vor. In der feierlichen, ihnen am 8. September ertheilten Audienz begnügte sich der Zar damit, die Gesandten nach dem Wohlbefinden ihrer Herren zu fragen („wie liebet Gott den Herrn Meister? wie liebet Gott den Bischof zu Dörpt?"), ohne ihnen, wie es gebräuchlich, die Hand zu reichen oder sie zu Gast zu bitten. Kelch und Fabricius erzählen, sie seien zwar zu einem Gastmahl eingeladen worden, man habe ihnen aber nur leere Tellern vorgesetzt, ein Seitenstück zum bloßen Säbel des Königs von Polen. Aus dem Thronsaale wurden sie in ein Nebenzimmer geführt, wo sie ihre Instruction vorzeigten und die Unterhandlungen mit den zarischen Ministern, dem einflußreichen Alerei Fedo-

rowitsch Adaschew und dem Kanzler (Siegelbewahrer) Iwan Michailowitsch (Wiskowaty) sogleich anfingen. Die Instruction lautete in Bezug auf den Glaubenszins unbestimmt und wurde der Zar blos gebeten, seinen deshalb auf den Bischof geworfenen Zorn fahren zu lassen; statt der geforderten griechischen Kirche zu Riga, welche der König von Polen, als eine ursprünglich katholische, seinem Glauben vindicirte, sollte eine andere griechische Kirche gebaut werden, gegenseitiger Handel sollte stattfinden und den Russen sogar der Handel über See, trotz der widersprechenden Privilegien der Städte gestattet werden u. s. w. Die Unterhandlung drehte sich hauptsächlich um den Glaubenszins, der Kanzler behauptete, derselbe habe vor Altersher drei Mark weniger vier Schilling auf den Kopf betragen und sei nur aus Gnade auf eine Mark durch den letzten Vertrag herabgesetzt worden, bei dem es auch sein Bewenden haben müsse. Von den Bedingungen dieses Friedens erklärte auch der Zar oder Kaiser aller Reussen, wie er in den damaligen Verhandlungen genannt wird, in einem an die Gesandten gerichteten Schreiben, durchaus nicht abgehen zu wollen. Vergebens beriefen sich die dörptschen Gesandten auf vermeintliche alte Urkunden, aus welchen ein viel geringerer Zins (der Zins „einer alten Honigsweiden", d. h. wohl die oben angeführte Abgabe von Bienenstämmen) hervorgehen sollte, so wie auf die Armuth des Landes, und boten dann für jedes der seit dem letzten Vertrage verflossenen drei Jahre 1000 Mark, eine freilich unbedeutende Summe. Die russischen Minister verlangten 10,000 Dukaten für die verflossene Zeit und künftig 30,000 jährlich aus dem dörptschen Stifte und außerdem 50,000 Dukaten aus ganz Livland für die Kriegskosten, da der russische Kaiser schon aus dem ganzen Reiche habe Truppen zusammenziehen müssen. Die dörptschen Gesandten behaupteten, das ganze Stift sei nicht die Hälfte des geforderten Geldes werth und könne es unmöglich zahlen. Sie boten 10,000, dann 15,000 und endlich 20,000 Thlr. und nach mehrtägigen Unterhandlungen 2000 Mark jährlich. Nachdem ihnen schon mehrmals angesagt worden war, sie sollten abreisen, einigte man sich endlich auf 6000 Mark oder 1000 Dukaten jährlichen Zins und 45,000 Thaler für die sonstigen Ansprüche des russischen Kaisers an Livland. Die in Riga von den Russen geforderte alte griechische Kirche sollte ihnen eingeräumt und dem Könige von Polen eine andere aufgebaut werden. Der Handel wurde ganz freigegeben, jedoch sollten die Russen in Livland mit den Ausländern nach dem alten verkehren; über See zu handeln wurde ihnen von den livländischen Gesandten nicht verstattet und die russischen Minister ließen diese Forderung fallen. Nun aber verlangten sie sofort das versprochene Geld, und da die Gesandten es nicht bei sich hatten, so erklärten

sie den ganzen Handel für nichtig und am folgenden Tage mußten die letztern in größter Eile, abreisen, wobei sie von dem begleitenden Beamten (Pristav) sehr übel behandelt und von seinen Leuten sogar bestohlen wurden. Nachdem sie abgereist waren, erschien in ihrem ersten Nachtlager ein anderer Beamte und schlug ihnen vor, die goldnen Ketten, Ringe und anderes Geschmeide, was sie bei sich hätten, als Pfand niederzulegen und nach Moskau zurückzukehren, was die Gesandten aber ohne förmliche Ermächtigung nicht thun wollten. Der Beamte meldete solches dem Kanzler, welcher ihnen als Ultimatum einen jährlich von ganz Livland zu zahlenden Zins von 4000 Dukaten und für die Kriegskosten und sonstigen Forderungen aus früherer Zeit ein für allemal 50,000 Dukaten abforderte. Darin wollten die Gesandten nicht willigen, erboten sich aber, ihr Geschmeide als Pfand abzugeben oder in Moskau Geld aufzubringen oder endlich darnach einen Boten nach Livland zu schicken. Alles wurde ihnen abgeschlagen und sie mußten weiter reisen, wurden aber vielfältig aufgehalten, und den Umweg über Nowgorod und Narwa geführt, so daß sie erst im Januar des folgenden Jahrs ihr Vaterland wieder erreichten. Am 13. December hatte schon der Secretair des erzbischöflichen Gesandten den Landschreiber zu Dorpat durch einen für 60 Thaler gemietheten geheimen Boten [64] von dem unglücklichen Ausgang der Unterhandlungen benachrichtigt. Der Bischof von Dorpat bot die Stiftsritterschaft auf, um ein Lager bei Dorpat zu beziehen, und bat den Ordensmeister, das Gleiche zu thun, worauf derselbe auch dem rigaschen Rathe auftrug, für tüchtiges Kriegsvolk zu sorgen, und solches aus allen Ordenslanden zusammenzog [65] — wie der Erfolg zeigte, unzureichende Maßregeln, obwohl mit Unrecht, unter andern vom Stiftsvogte Kruse, behauptet wird, man habe der Botschaft nicht getraut und es sei gar nichts geschehen. Kaum waren die Gesandten in ihr Vaterland angelangt, so rückte am 22. Januar 1558 das russische Heer über die Gränze, während der größte Theil des esthländischen Adels in Reval die prächtige Hochzeit eines Landraths feierte. Verheerend und unter großen Grausamkeiten zogen die Russen von der pleskauschen Gränze ohne Widerstand durch das Dörptsche und Wierland bis nach Iwangorod [66]. Die Umgebungen von Neuhausen, Kyrempä, Marienburg, Uelzen, Falkenau, Congota, Lais, Pürkel wurden verwüstet, desgleichen auch Altenthurm. Dorpat war von Flüchtigen überfüllt; gegen zehntausend Menschen lagen mit Weibern und Kindern in den Stadtgräben, wo sie bei dem strengen Winter theils erfroren, theils verhungerten, theils vor den Russen niedergehauen wurden [67]. Die Deutschen wagten, etwa fünfhundert Mann stark, einen Ausfall und wurden aufs Haupt geschlagen, desgleichen auch bei Wesenberg. Bis funfzig Werst

von Riga und dreißig von Reval wurde Alles verwüstet und unermeßliche Beute gemacht [68], „denn das Land, sagt der Fürst Kurbsky, war sehr reich und seine Bewohner waren so ungemein stolz, daß sie den christlichen Glauben und die Sitte und Weise ihrer guten Altvordern verlassen hatten, und sich von selbigen entfernend, zu dem breiten und geräumigen Pfade hinstürzten, nämlich zu großer Völlerei und Unenthaltsamkeit, zur Langschläferei und Faulheit, zur Lüge und zu bürgerkriegerischem Blutvergießen." Ordenstruppen zeigten sich nirgends. Riga, dem der Absagebrief des Zaren am 6. Februar mitgetheilt worden, schickte fünf Tage darauf seine Knechte aus [69]. Der Erzbischof sandte seine Mannschaft an die Gränze und schützte Marienhausen, und doch erschien sein Feldlager den übrigen Ständen unnöthig und gefährlich [70].

Nach vollzogener Strafe an den Bundbrüchigen und auf die Nachricht von einigen Rüstungen des Ordensmeisters, zog Schig Alei zurück und forderte die Deutschen auf, sich zu bessern und des Zaren Gnade zu gewinnen [71]. Der Ordensmeister bot Frieden an und erhielt auf Schig-Aleis Verwendung einen Geleitsbrief zu einer Gesandtschaft nach Moskau, zugleich ordnete der Zar einen Waffenstillstand bis zum 24. April an [72].

Zum 13. März versammelte sich in Wolmar ein Landtag. Statt aber sofort Maßregeln zum Zusammenbringen der vom Zaren geforderten Summen zu treffen, verlor man die Zeit mit unnützen Streitigkeiten. Einige Stände, wie die Abgeordneten des vom Kriegsschauplatz entfernten Oesels und Kurlands, riethen zu offnem Widerstande, andere wollten wenigstens von der geforderten Summe zum Schadenersatz für die stattgefundene Verwüstung noch etwas abdingen und einen Frieden nur auf zwölf Jahr und nicht ohne Zustimmung des Reichs schließen. Es kam sogar bis zu Protestationen. Die Städte weigerten sich lange, einen Vorschuß zu leisten, umsomehr als Riga schon 15,000 Thaler dargeliehen hatte, und der Ordensmeister schlug vergebens eine allgemeine Schatzung vor und mahnte die Stände zur Eile. Leider hatte sich der Ordensmeister durch den innern und den darauf folgenden polnischen Krieg aller Mittel entblößt; desgleichen der Bischof von Dorpat durch Einlösung der von seinem Vorfahren Jodocus von der Recke verpfändeten Stiftsgüter, und der Erzbischof war kaum erst im Besitz der seinigen gelangt und hatte sich in bedeutende Schulden gestürzt [73]. Man beschloß, von jedem Haken, und wo nicht nach Haken gerechnet wurde, von jedem Gesinde zwei Mark rigisch und von je tausend Stadtbewohnern oder Landsassen eben so viel zu erheben. Der Meister versprach 12,000 Thaler (gegen 45,000 Mark), Harrien und Wierland 10,000 Mark, das Stift Dorpat ebenfalls

10,000 Mark, das Erzstift 7000 Mark, die in Riga angeliehen werden sollten, die Städte Riga, Reval und Dorpat 10,000 Mark, im Ganzen 60,000 Thaler binnen acht Tagen in Dorpat zu bezahlen. Das an der Totalsumme fehlende versprach der Erzbischof vorzuschießen. Die kurländischen und öselschen Abgeordneten versprachen nichts Bestimmtes, weil sie nicht von den dortigen Bischöfen, sondern blos von ihren Ständen bevollmächtigt waren. Auch eine Besetzung der Gränze wurde beschlossen [74]. Dennoch wollte der rigasche Rath seine Kriegsleute, trotz der Abmahnungen des Ordensmeisters, sofort entlassen [75]. Am 6. Mai waren nur erst 36,000 Thaler beisammen [76]. Endlich wurden 60,000 Thaler in Dorpat, mit Hülfe auch noch einiger Vorschüsse von Privatpersonen (worunter Fabian und Heinrich von Tiesenhausen, der Stiftsvogt Kruse und mehrere dörptsche Rathsglieder) zusammengebracht und damit besagter Stiftsvogt Klaus Franke und der Dr. Wolfgang Jager eilends nach Moskau abgefertigt.

Leider war unterdessen der Waffenstillstand durch die Unvorsichtigkeit der Deutschen in Narwa gebrochen worden. Von Wein erhitzt, fingen sie während der Fasten, Kurbsky sagt sogar am Charfreitage an, das gegenüberliegende Iwangorod zu beschießen [77]. Die dortigen Anführer, Fürst Kurakin und Buturkin, die vom Zar gebotene Waffenruhe nicht zu brechen wagend, verlangten Verhaltungsbefehle. Der Zar ließ ihnen sagen, sich zu vertheidigen, während ein anderer Heerhaufen von Isborsk aus einen Einfall in Livland thue. Die Iwangorodsche Besatzung erhielt Verstärkung und ihre glühenden Kugeln richteten bald in Narwa eine solche Verwüstung an, daß die Deutschen um einen Waffenstillstand baten und Abgeordnete nach Moskau, zugleich aber auch an den Ordensmeister um Hülfe absandten. In Moskau erboten sich die Gesandten, sich in Allem dem Willen des Zaren zu fügen, wenn Narwa nur eine livländische Stadt bleiben könnte. Das wurde ihnen verweigert uud sie mußten mit Thränen in den Augen für ihre Mitbürger den Unterthaneneid leisten, wogegen den Bürgern der Verbleib in der Stadt, Freiheit, Eigenthum und die Beibehaltung ihrer alten Gebräuche, so wie auch Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Handelsfreiheit zugesichert wurden [78]. In Livland wurde das Zugeständniß als ein verrätherisches Einverständniß der Gesandten mit den Russen angesehen [79]. Joann befahl seinen Heerführern, Narwa in Besitz zu nehmen, allein dieses hatte unterdessen auf Veranstaltung des Ordensmeisters Verstärkung erhalten, zwar nicht vom Vogte zu Weißenstein, Bernhard von Schmerten, der dem desfallsigen Befehle Fürstenbergs nicht gehorchte, sondern vom Comthur zu Reval Franz von Segehafen [80], welcher trotz des Waf-

fenstillstands, nach den russischen Annalisten, vergebens versuchte, die feindliche Vorhut jenseits der Narowa aufzuheben, aber bei den ersten Schüssen floh. Der Ordensmeister hatte auch den rigaschen Rath aufgefordert, seinem Fähnlein (430 Mann nebst Feldstücken) [81] zu befehlen, aus Fellin nach Narwa zu rücken [82]. So gering war also seine Autorität, daß er dem Bundesheere diesen Befehl nicht von sich aus geben zu können glaubte. Wie sehr mußte das seine militairischen Operationen lähmen! Das Fähnlein zog auch wirklich nach Narwa, nachdem der Ordensmeister den nicht gehörig abgelohnten Knechten hatte versprechen lassen, er werde sie befriedigen [83]. Unterdessen brach in Narwa am 11. Mai eine Feuersbrunst aus, wie die russischen Annalisten melden, dadurch daß die protestantischen Krieger ein Muttergottesbild, das in einem von russischen Kaufleuten gewöhnlich bewohnten Hause gefunden worden, ins Feuer warfen. Die daraus entstandene Verwirrung und die Pflichtvergessenheit der Ordenstruppen, die trotz der Bitten der Bürger nicht zum Löschen helfen wollten [84], benutzten die Russen, um in Böten oder auch nur auf Brettern und Balken über den Strom zu setzen und in die Stadt einzubringen. Sie trieben die Deutschen in das Schloß und nach einigem Schießen ergab sich diese hochgelegene und von doppelten Mauern umgebene Feste ohne genugsame Vertheidigung, während die deutschen Hülfsvölker, drei Meilen von der Stadt stehend und das Schießen hörend, durch falsche Nachrichten getäuscht, sich nicht von der Stelle rührten [85]. Der Vogt Schellenberg, die Besatzung und die Einwohner erhielten freien Abzug. Nur die vornehmsten entfernten sich mit Hinterlassung ihres Vermögens, die übrigen leisteten den Eid der Treue. Die Sieger eroberten 230 Kanonen und machten große Beute. Joann ließ die Eroberung dieses ersten Ostseehafens mit großer Pracht im ganzen Reiche feiern, bestätigte, trotz der veränderten Sachlage, die den narwaschen Deputirten in Moskau zugesagten Bedingungen, setzte die Gefangenen in Freiheit und befahl jedem der ausgewanderten Einwohner, der zurückkehren würde, sein Vermögen zurück zu geben. In Narwa erschien ein Archimandrit, um den Ort im Namen des Heilands zu weihen, ihn durch Procession und Gebete von dem lutherischen und katholischen Glauben zu reinigen, eine Kirche im Schlosse und eine in der Stadt zu gründen und daselbst das unversehrt gefundene Muttergottesbild aufzustellen.

In Moskau, wo die Unterhandlungen vom 3. Juni anfingen, versuchten die livländischen Gesandten Gotthard Fürstenberg und Johann Taube, ihrer Instruction gemäß, noch von dem dörptschen Zinse loszukommen, indem sie, in Betracht der im Stifte Dorpat angerichteten Verwüstung, die Milde des Zaren in Anspruch nahmen. Nach einer an-

dern gleichzeitigen Version [86] hätten sie nur um Aufschub der Zahlung bis zur Ankunft des ihnen nachgesandten Geldes gebeten. Der Zar soll darüber entrüstet und auch deswegen unzufrieden gewesen sein, daß man ihm nicht eben so vornehme Beamte geschickt habe, wie der König von Schweden, die Gesandten aber sich damit entschuldigt haben, daß ein Blutsfreund des Meisters und einer der edelsten Prälaten des Bischofs (vielleicht der Stiftsvogt Elert Kruse) sich bei der Gesandtschaft befänden. Aus den gewechselten Schriften und der Relation der Unterhandlungen [87] erhellt, daß der Zar, der den Angriff auf Iwangorod und die Eroberung Narwas erfahren hatte, über den Friedensbruch entrüstet, den Gesandten schriftlich und durch seine Minister, den rühmlich bekannten Alexei Adaschew und den Kanzler Iwan Michailowitsch Wiskowaty, erklären ließ, er werde nur dann vom Kriege ablassen, wenn „der Ordensmeister, der Erzbischof und der Bischof von Dorpat sich ihm persönlich zu Füßen würfen, wie früher dem Könige von Polen, nun ihm Tribut für ganz Livland bezahlten und ihm in Zukunft gehorchten, wie die Zaren von Kasan, Astrachan und andere große Regenten." Vergebens war das Bemühen der Gesandten, günstigere Bedingungen zu erlangen. In Livland war man damals trotz des jammervollen Hülferufs des Bischofs von Dorpat noch so verblendet, daß Viele meinten, der Zar werde aus Furcht vor dem römischen Kaiser Livland schonen, und es werde kein Einfall mehr stattfinden, „weil kein Correspondent es melde." Noch im Juni Monat verließen die livländischen Gesandten Moskau.

Während der Ordensmeister im Dörptschen lagerte [88], hatten die Russen am 25. Mai die Belagerung von Neuschloß (Syrensk, noch heute ein Dorf Syrenetz am Ausflusse der Narowa aus dem Peipus) eröffnet und am 6. Juni sich dessen durch Capitulation bemächtigt. Ein ganzer Landstrich längs dem Peipus und der Narowa bis zum finnischen Meerbusen, 60 Werst lang und 40—50 Werst breit, unterwarf sich nach russischen Annalen dem Zaren und zwar sowohl die dortigen Deutschen als die Esthen. Die Ordensritter, namentlich die Vögte von Wesenberg, Tolsburg u. a. m. verließen die ihnen anvertrauten Schlösser und flohen ohne Schwertschlag, noch ehe der Feind erschienen war. Dies soll auch der Vogt von Neuschloß gethan haben. Die Russen besetzten die verlassenen Ortschaften und verstärkten Schloß Wesenberg durch neue Befestigungen [89]. Trotz des in Wolmar erlassenen allgemeinen Aufgebots sammelte sich ein deutsches Heer nur langsam in Kirempä (Koikül). Der Ordensmeister hatte gegen vierhundert Pferde, der Bischof von Dorpat zweihundert und siebzig, der kurländische Dompropst Ulrich Behr kam mit achtzig Pferden, desgleichen auch einige dortige Vögte und Comthure mit

ihrer Mannschaft, etwa 700 Pferden und 1500 Bauerschützen. Die geringe Anzahl dieser Mannschaft rührte daher, daß der Adel weder die der Größe seiner Lehngüter entsprechende Anzahl zum Kriege stellen, noch Geld zur Anwerbung von Miethtruppen hergeben mochte[90]. Der Comthur von Fellin, Gotthard Kettler, blieb daheim, um den Norden zu decken. Der Erzbischof entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit, seine eignen Besitzungen, namentlich Marienhausen und Schwaneburg, die schon vom Feinde berannt wurden, zu schützen, und auch der harrisch-wierische Adel erschien vielleicht aus demselben Grunde nicht zu Kirempä, sondern zu Schwaneburg[91]. So waren die schwachen Kräfte, über die man verfügen konnte, noch getheilt. Ein russisches Heer von 80,000 Mann[92] unter den Fürsten Peter Schuisky, Wassili Serebränei und Andreas Kurbsky, belagerte Neuhausen, die Vormauer Dorpats. Dieses wurde von Georg Uexküll von Padenorm mit nur 80 Kriegsleuten und etlichen Bauern, sechs Wochen lang heldenmüthig vertheidigt und von Uexküll erst dann übergeben, als seine Leute ihm drohten, ihn aufzuhängen[93]. Er erhielt freien Abzug, aber von den Seinigen gingen viele zu den Russen über[94] (am 30. Juni 1558). Die in Kirempä versammelten, von den Russen auf nur 8000 Mann geschätzten Deutschen (das rigasche Fähnlein war nicht einmal vollzählig und ordentlich abgelohnt)[95] kamen, obgleich nur dreißig Werst entfernt, trotz der dringenden Bitten des Bischofs von Dorpat[96], nicht zum Entsatz und blieben in ihrer unzugänglichen Stellung, hinter Morästen stehen[97]. Kaum war aber Neuhausen übergegangen, so fanden sie ihre Stellung unhaltbar, steckten ihr Lager und das Städtchen Kirempä nebst allen Vorräthen in Brand und flohen[98], noch obendrein sich trennend, der Bischof von Dorpat mit etwa der Hälfte der Seinigen nach dieser Stadt, der Ordensmeister, trotz seines feierlichen Versprechens Dorpat zu schützen, zuerst über Uelzen nach Walk, von den Russen stets verfolgt. Als der Ordensmeister sich in Gefahr sah, umgangen zu werden, zog er nach Wenden, so schnell und bei solcher Hitze, daß Menschen und Pferde todt hinfielen. Gotthard Kettler, Comthur zu Fellin, der die Nachhut befehligte, wäre auf diesem Rückzuge, mit dem Pferde stürzend, beinahe gefangen genommen worden, kämpfte aber dennoch tapfer und wehrte die verfolgenden Russen ab[99]. Der Ordensmeister verlor seine ganze Wagenburg, so wie auch der Bischof von Dorpat, dem die Russen nachsetzten und ihn dreißig Werst von der Stadt schlugen[100].

Noch während der Belagerung von Neuhausen hatten sich die livländischen Stände in Dorpat versammelt und berathschlagt, welche ausländische Macht man um Hülfe ersuchen könne. Der Kaiser, an den man sich kurz zuvor gewandt hatte und der um der Türkengefahr willen nichts

thun konnte, hatte wiederum auf Schweden hingewiesen [1] und die Hanse um Entsatz für Livland gebeten. Auf ein ähnliches Gesuch des Ordensmeisters und der Stadt Reval ward geantwortet, der Meister möge auf dem Reichstage darum anhalten und Reval erhielt keinen Bescheid, sondern es ward ihm noch vorgeworfen, daß es vor Zeiten die Anlegung eines Pfundzolls zum Behufe einer Gesandtschaft nach Moskau verweigert habe. So sehr waren die norddeutschen und die livländischen hanseatischen Städte einander entfremdet und das wohl zum Theil in Folge der eigensüchtigen Handelspolitik der erstern, wie unten gezeigt werden wird. Indessen äußerte der lübecker Rath fünf Jahre später in seiner Vertheidigungsschrift an den Kaiser die Ansicht, daß man mit den Russen sich hätte vertragen können, wenn man nur seinem Rathe gefolgt wäre [2]. Nur Bremen übersandte der Stadt Reval im J. 1558 Pulver, Sturmhaken und Geld und der Stadt Riga zwei Jahre später ebenfalls einen Vorschuß [3]. Einige riethen sich an Dänemark zu wenden, einige an Polen, gemäß dem Poswoler Vertrage, obwohl König Sigismund früher auf eine Botschaft des Erzbischofs, seinen Frieden mit Rußland vorschützend, zu Unterhandlungen mit demselben gerathen und keine Hülfe versprochen hatte [4], worauf denn die livländischen Stände sich zur Zahlung der sechzigtausend Thaler entschlossen. Der dörptsche Bürgermeister, Anton Thiele, schlug vor, alles im Lande vorhandene Gold und Silber einer Reichsstadt zu verpfänden und dafür Soldaten anzuwerben. Dieser patriotische, aber vielleicht zu spät gekommene Rath, fand keine Unterstützung und man trennte sich ohne irgend welchen Beschluß [5]. Im Lager zu Kirempä war das Gerücht entstanden, daß nicht wenige dörptsche Einwohner wegen Uebergabe der Stadt heimlich mit den Russen unterhandelten und sogar einen Boten nach Moskau abgefertigt hätten, so daß der Ordensmeister zum Theil aus diesem Grunde sich nicht getraute, in Kirempä zu bleiben, sondern sich zurückzog [6]. Einige Personen, unter andern ein Lübecker, Heinrich Pinekrul, Christoph Lustfer, Diener des Bischofs von Dorpat, und Reinhold Falke wurden auch deswegen eingezogen und peinlich befragt. Pinekrul gestand, sich in Unterhandlungen eingelassen zu haben [7]. Lustfer bezüchtigte den Bischof von Dorpat, durch ihn dem Zaren die Unterwerfung des Bisthums angetragen zu haben, wobei er ihm die Schwäche der städtischen Befestigungen verrathen haben soll. Noch vor dem Falle Neuhausens hatte der Bischof von Dorpat einem dänischen Prinzen die Coadjutur angeboten [8]. Nach der Uebergabe dieser Feste, beschloß Reval sich unter dänischen Schutz zu begeben und forderte auch Riga dazu auf [9], womit sich der Ordensmeister Fürstenberg einverstanden erklärte [10], der Orden aber und der Erzbischof

zogen Polens Schutz vor [11] und letzterer verwies auch Riga darauf. Hier erblicken wir schon die Vorboten der spätern Zerstückelung des Landes. Waren doch die verschiedenen selbstständigen Herrschaften desselben nur durch geographische Lage und zeitweilige Bündnisse vereinigt; sah sich doch jeder durch die gemeinsame Schwäche und Rathlosigkeit gedrungen, vor Allem für sich zu sorgen. So wandte sich natürlich jeder an seinen nächsten Nachbar und es war vorauszusehen, daß Revals Beispiel den harrisch-wierischen, dem Orden ziemlich selbstständig gegenüberstehenden Adel nach sich ziehen würde. Des Herzogs von Preußen wohlgemeinter Rath zur Einigkeit, an der es freilich auch sehr fehlte [12], konnte bei dieser Lage der Dinge wenig helfen. Noch während des Rückzugs des Ordensmeisters, wurde der tapfere Kettler, obwohl noch ein junger Mann, zu Walk am 9. Juli einstimmig und trotz seines Widerstrebens zu dessen Coadjutor gewählt. Während man noch von Walk aus auf den Rath des Herzogs von Preußen [13] an den Kaiser und den König von Dänemark Gesandte schickte [14] und Kettler den Zaren brieflich um Frieden bat, allein die Antwort erhielt: ich erwarte dich in Moskau und werde dir nach Maßgabe deiner Unterwürfigkeit Gnade erzeugen [15], sammelten die Russen alle ihre Streitkräfte und zogen, nach dem Stiftsvogte Krüse 60,000, nach Andern sogar 100,000 Mann stark, gegen Dorpat, nachdem sie noch das Schloß Warbeck am 6. Juni durch Ueberfall der betrunkenen Besatzung entrissen hatten [16]. Bei diesem Zuge behandelte, wie Kelch sagt, Schig-Alei die Bauern, die sich ergaben, glimpflich, die Deutschen aber grausam. Sechs Meilen von der Stadt blieb er stehen und schickte verstümmelte Gefangene hinein, mit gleichen Grausamkeiten allen Einwohnern drohend, wenn sie sich nicht ergäben [17]. Die Stadt war nicht gehörig befestigt; zu einem neuen Bollwerke hatte im J. 1554 das sorglose Capitel keinen Platz hergeben wollen [18]. Die Einwohner waren durch Ueppigkeit verweichlicht [19]. Am 9. Juli wurde die Stadt von beiden Seiten des Embach berannt und längs des Flusses ein Lager eine halbe Meile lang aufgeschlagen, auch eine schriftliche Aufforderung zur Uebergabe hineingesandt, die aber zurückgewiesen wurde [20]. Ein bischöflicher Hauptmann versuchte einen Ausfall, bei der Stadtpforte kehrten aber die Domherren und ihr Anhang um und die meisten flohen nebst dem bischöflichen Kanzler Holzschuher und mehrern Edelleute nach Riga, so daß der Hauptmann unverrichteter Sache zurückkehrte [21]. Darüber entstand in der Stadt ein Tumult. Die Evangelischen glaubten, daß die Papisten die Stadt verrathen wollten, und verlangten, sie sollten ihrem Glauben entsagen. Der Rath verbot das Messelesen in der Domkirche, bis endlich der Bischof durch sein Zureden die Hadernden bewog, sich zu versöhnen und die

Stadt gemeinschaftlich aus allen Kräften zu vertheidigen [22]. Der Bischof und der Rath schickten in der Nacht eine heimliche Botschaft, mit der Bitte um Entsatz, an den Ordensmeister nach Walk. Sie hatte keinen Erfolg. Der marienburgsche Comthur Schall von Bell erklärte geradezu: der Wamms sei einem nah, aber das Hemd noch näher; die Ordenslande müßten vor allen Dingen vertheidigt werden [23]. Unterdeß hatte der Feind von mehrern Seiten dicht vor den Pforten Schanzen aufgeworfen und fing an, die Stadt aus Mörsern und Kanonen mit steinernen und glühenden Kugeln zu beschießen [24]. Die Bürgerschaft, die nicht mehr als 140 Knechte zu ihrer Verfügung hatten und an einer anhaltenden Vertheidigung verzweifelte, bat den Bischof, sich in Unterhandlungen einzulassen [25]. Derselbe ließ die Ringmauern besichtigen und fand daselbst weder Geschütz noch hinreichende Besatzung. Zugleich ließ der russische Befehlshaber, Fürst Peter Iwanowitsch Schuisky, wie Nyenstädt sagt, ein sittsamer und frommer Mann, eine vortheilhafte Kapitulation, die Bestätigung der Stadtprivilegien und eine lebenslängliche Versorgung für den Bischof im Kloster Falkenau anbieten. Der Bischof und sämmtliche Stände antworteten zwar anfangs ausweichend und suchten Zeit zu gewinnen, indem sie vorschützten, ein von Chan Schig-Alei bewilligter Waffenstillstand sei vom Zaren nicht gehalten worden und man müsse erst ein zarisches Schreiben haben, ehe man sich in Unterhandlungen einlasse [26]. Sämmtliche Stände [27] verschworen sich sogar, sich nicht zu ergeben und der Bischof, welcher endlich vom Ordensmeister die Zusage eines Entsatzes erhalten hatte [28], bemerkte den auf Uebergabe dringenden Bürgern, die Mauern seien noch unversehrt und es sei noch gar nicht zum Sturme gekommen. Dem ungestümen Andringen der Bürgerschaft, die sich ohnehin an den Bischof nicht viel kehrte und schon den freien Gebrauch der Domkirche, wie oben bemerkt worden, ihm entzogen hatte, mußte aber derselbe nachgeben. Das Schloß hatte der Bischof aus Mangel an Geld in seinem schlechten Zustande gelassen und nur kurz vor Erscheinen der Russen 100 Landsknechte und 60 Reiter anwerben lassen. Die Geschütze, deren die Russen (nach Karamsin) nicht weniger als 552 vorfanden, waren nicht zu brauchen, weil die Thürme zu schwach waren, um sie zu tragen. Außerdem war Alles untergraben, der Feind stand im Thore, der Ordensmeister war weit zurückgewichen [29]. Der Bischof ertheilte der Bürgerschaft auf das Verlangen des Bürgermeisters Thiele die feierliche Versicherung, daß die aus unvermeidlicher Noth zu bewerkstelligende Uebergabe der Stadt Niemanden zum Vorwurfe gereichen solle, und sandte sofort den Stiftsvogt Kruse, Otto Uexküll, Anton Wrangel und Friedrich Ducker mit mehrern Rathsverwandten ab, um mit dem Fürsten Schuisky zu un-

terhandeln. Diesen Abgesandten wurden im Namen des Bischofs zwölf und im Namen der Stadt vier und dreißig, von Nyenstädt uns aufbewahrte Artikel mitgegeben [30]. Der Bischof verlangte zu seinem Leibgedinge das Kloster Falkenau nebst seinem Zubehör und noch dazu ein Gutsgebiet, ein Haus und einen Garten in der Stadt zum lebenslänglichen Besitze und daß er nicht nach Rußland geführt werde. Nach seinem Tode sollte das Kloster den Mönchen und der katholischen Religion auf ewig verbleiben, desgleichen auch das Capitel die katholische Domkirche nebst ihren Gütern behalten. Der Stiftsadel, der sich dem Zaren unterwerfen würde, sollte im Besitz seiner Güter und Leute bleiben, seine Producte zollfrei verkaufen dürfen und so wie das Capitel unter alleiniger Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen. Die Stadt verlangte Bewahrung der augsburgischen Confession, der Kirchen, Schulen und der ganzen alten Verfassung und eignen Gerichtsbarkeit, ohne irgend welche Einmischung russischer Beamten, sogar im Falle von Verletzung der zarischen Rechte, mit alleiniger Appellation an den rigaschen Rath, ferner zollfreien Handel in und außerhalb der Stadt, in ganz Rußland und Deutschland, mit Beibehaltung der frühern Ordnungen, Jahrmärkte, Maße und Gewichte und Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, auch in Beziehung auf die Russen, außerdem freies Bierbrauen und Branntweinschenken, accisfreie Einführung fremder Weine, das Recht, in Deutschland zu heirathen und die Kinder hinzuschicken, Freiheit der Bürgerhäuser von Einquartierung, das Recht, Erbschaften, zu denen sich in Jahr und Tag Niemand meldete, zum Besten der Stadt einzuziehn, die Befugniß, nach alter Art Bürger aufzunehmen, welche dem Zaren und dem Rathe den Eid leisten sollten, die Ermächtigung für den Rath, Reisepässe nach eignem Ermessen zu ertheilen, endlich für alle diejenigen, welche in Dorpat nicht bleiben wollten, die Erlaubniß, binnen einigen Wochen mit ihrer Habe und Familie abzuziehen und was sie nicht mitnehmen könnten, später abholen zu lassen, wogegen die Nachbleibenden die Zusicherung erhalten sollten, nie nach Rußland weggeführt zu werden. Der conservative Geist, aus dem diese Bedingungen flossen, ist unverkennbar und erinnert an die spätern, nur mit größerer Umsicht abgefaßten Capitulationen des 18. Jahrh. Man wollte auch unter fremder Herrschaft Deutsch bleiben.

Bei Ueberbringung dieser Accordspunkte erklärten die Abgeordneten, sie seien bereit, im Fall ihrer Annahme die Stadt schon am nächsten Morgen zu übergeben und den Feldherrn mit seiner Begleitung einzulassen, baten aber, die Stadt mit fernerer Einquartierung zu verschonen. Dies sagte Fürst Schuisky nach vorläufiger Einsicht der Bedingungen, die ihm

mündlich verdolmetscht wurden, zu. Die Abgeordneten kehrten nach Dorpat zurück und erklärten dem Bischofe, wie er selbst sagt in ziemlich entschiedener Weise, daß er am nächsten Morgen die Stadt verlassen und nach Falkenau geleitet werden solle. Desgleichen ward allen Einwohnern, die nicht unter dem Zaren bleiben wollten, geboten, am nächsten Morgen auszuziehen, worüber in der Stadt ein großes Wehklagen entstand. Fürst Schuisky ließ unterdessen die Accordpunkte durch seine sowohl wie durch livländische Dolmetscher übersetzen und genehmigte sie am nächsten Morgen durch Siegel und Unterschrift, vorbehaltlich die zarische Ratification, welche er wohl erlangen zu können erklärte. Sofort zogen der Bischof, die meisten Edelleute und alle Krieger und Bürger, die nicht bleiben wollten, unter russischem Geleite auf der Straße nach Weißenstein ab. Daß es meist Katholiken waren und diese sich auch am lebhaftesten der Uebergabe widersetzten, erzählt ein katholischer, übrigens nicht ganz zuverlässiger und Wundergeschichten bei dieser Gelegenheit nicht verschmähender Schriftsteller [31]. Einige Domherren und Rathsverwandte überbrachten dem Eroberer die Schlüssel der Stadtpforten, worauf Schloß und Stadt durch die Schützen (die Strelzen) besetzt wurden und Schuisky am 19. Juli 1558 seinen feierlichen Einzug hielt [32]. Er versprach strenge Mannszucht, erhielt vom Rathe ein Geschenk an Wein, Bier und Victualien und erwiderte solches nach einigen Tagen durch ein Gastmahl, das er dem Rathe und den Gemeindeältesten gab. Die Capitulation scheint er aber, darin dem spätern russischen Eroberer unähnlich, nicht gehalten zu haben. Nach einem gleichzeitigen Berichte [33] ließ er zwar Russen, die sich gegen Deutsche vergangen, hart bestrafen, nach der Kläger Verlangen, nahm aber dem Rathe den Gerichtszwang, so wie 122 Kanonen [34] und zwei Glocken aus dem Rathhause und dem Schlosse und ließ sie in die russischen Kirchen hängen. Er sammelte auch alles vorhandene baare Geld, Gold und Silber und schickte es dem Zaren, die vorgefundenen Waaren aber nach Moskau, wodurch der reiche Fabian von Tiesenhausen allein an 80,000 Thaler baares Geld verloren haben soll [35]. Sogar aus Gräbern wurden daselbst verborgene Schätze hervorgeholt und die Leichen geplündert [36]. In der Petersburger Kunstkammer befindet sich eine Monstranz von Silber, vergoldet, die bei dieser Gelegenheit erbeutet sein soll [37]. Fürst Schuisky ließ Reval zur Uebergabe auf gleiche Bedingungen wie Dorpat auffordern [38], indessen ohne Erfolg und die Revaler befestigten eiligst ihre Stadt. Viele aber schickten ihre Habe nach Deutschland. Da man allgemein glaubte [39], daß die Uebergabe Dorpats voreilig und vielleicht durch Verrath stattgefunden habe [40], welches Gerücht sich auch nach Deutschland verbreitete [41], und man auf die dörptschen

im ganzen Lande sehr erbittert war, so wurden die armen dörptschen Flüchtlinge auf Befehl des Ordensmeisters von einem revaler Bürger, Wilhelm Wisserling, und seinen Genossen angegriffen und bei der Gelegenheit beraubt [42]. Indessen erhielten die nach Riga gekommenen Flüchtlinge doch ihren Antheil an den aus Moskau zurückgebrachten und in der Marstallstraße im Uexküllschen Hause niedergelegten 60,000 Thalern zurück; das Uebrige behielt der Ordensmeister zu Kriegsrüstungen [43]. Der bischöfliche Kanzler Holzschuher, welcher früher der Stadt abgerathen hatte, den Glaubenszins zu versprechen, sie auf Abhülfe durch den deutschen Kaiser und das Kammergericht vertröstend, und der im Anfange der Belagerung aus der Stadt geflohen war, wurde in Hapsal ins Gefängniß geworfen, woselbst er starb und hiebei, wie Kelch sagt, gar zu spät lernte, „daß der Zar von Moskau allein Gott und den Degen und nicht das kaiserliche Kammergericht zu Speier für seinen Richter erkannte." Er soll sogar den Bischof eines heimlichen Einverständnisses mit den Russen bezüchtigt haben. Dasselbe hatte auch bei der peinlichen Befragung der obengenannte Christoph Lustfer ausgesagt, behauptend, vom Bischofe mit Briefen und einer Anerbietung zur Unterwerfung nach Moskau geschickt worden zu sein [44]. Uebrigens erhängte sich Lustfer kurz darauf und der Bischof rechtfertigte sich in einem Schreiben an die livländischen Landesherren vom 15. Juni 1559 und erklärte, den Lustfer der dörptschen Gesandtschaft beigegeben zu haben, um über den Stand der Sache Erkundigungen einzuziehn, und er habe den Lustfer selbst dem Ordensmeister ausgeliefert, weil er dem ganz unschuldigen Briefe eine verdächtige Deutung gegeben habe. Dennoch verbreitete sich das Gerücht von heimlichen Unterhandlungen des Bischofs bis nach Deutschland. Der kaiserliche Gesandte beim Zaren, Hofman, berichtete es sogar seinem Hofe [45].

Auch dem dörptschen Bischofe war in seinem neuen Wohnsitze keine Ruhe beschieden. Fürst Schuisky fand nöthig, ihn in Falkenau durch eine hingeschickte Besatzung aufs strengste bewachen zu lassen, und ließ ihn dann plötzlich nach Dorpat kommen, wo er ihm einen zarischen Befehl vorzeigte, der ihn nach Moskau forderte. Trotz seiner Bitten mußte der alte Mann am 23. August fort. In Moskau erhielt er zwar nach dreiwöchentlichem Warten vom Zaren eine Audienz, indessen nicht die Erlaubniß zur Rückreise, und später wurde ihm eröffnet, daß obwohl er sich für die dörptsche Bürgerschaft und seinen in Falkenau zurückgelassenen Prior Anton Dreier verbürgt habe, dennoch dieser Geistliche nebst mehrern Bürgern sich in verrätherische Unterhandlungen mit dem Ordensmeister eingelassen hätten und sie seien sämmtlich entwichen, der Bischof müsse daher als Bürge in Rußland bleiben und es seien deshalb auch mehrere dörptsche

Bürger nach Pleskau geführt worden. Zu diesen Unglücklichen gehörten auch die evangelischen Prediger zu Dorpat Timan Brakel und Johann Wettermann. Der erstere erhielt in Pleskau Reisegeld von den deutschen Kaufleuten, wurde in Nowgorod entfesselt und in Moskau gut behandelt, bei der Uebung seines Amts gelassen und nach seiner Freilassung zum Pastor nach Pyha berufen. Seinem Unmuthe über sein Schicksal machte er in einer dichterischen Beschreibung des Krieges mit den Russen Luft, die im J. 1579 im Druck erschien und die Ueppigkeit und Sittenlosigkeit in Livland mit den schwärzesten Farben schildert. Auch Wettermann erhielt seine Freiheit und ging nach Dorpat zurück, wo er sein Amt wieder antrat, nachdem er zuvor in Moskau die zarische Bibliothek in Ordnung gebracht hatte [46]. Der Bischof läugnete zwar die von ihm gegebene Bürgschaft und verlangte, daß man sie ihm beweisen sollte, es wurde ihm aber erwidert, daß die zarischen Wojewoden immer nur die Wahrheit berichteten. Später ließ ihn zwar der Zar vor sich kommen und sagte ihm, er habe ihn wieder zu Gnaden angenommen, der Kanzler (Siegelbewahrer) Iwan Michailowitsch (Wiskowaty) eröffnete ihm aber, der Fürst Schuisky sei in seinen Zugeständnissen zu weit gegangen und der Bischof mit seinem Gefolge müsse in Rußland bis zum Frieden bleiben, umsomehr als er in Falkenau nicht sicher sein würde. Nur zwei Diener durfte er nach dem Kloster schicken, um einige Sachen abholen zu lassen, erhielt aber nur Weniges, nebst der traurigen Nachricht, Falkenau sei zerstört worden. Der Zar wies ihm zwar zu seinem Unterhalte ein paar Güter an, allein nach der Versicherung des Bischofs trugen sie ihm nichts ein [47]. Sein Vaterland sah der Unglückliche nie wieder und das Bisthum Dorpat ging ein. Die um ihrer schlechten Verwaltung willen sehr verhaßten Domherren zerstreuten sich [48].

Die Eroberung Dorpats verbreitete allgemeinen Schrecken. Nur wenig Tage vorher hatte der Ordensmeister durch den Dr. Ghilsheim und den Comthur Schall von Bell den Erzbischof in Seßwegen am 10. Juli zur Beihülfe auffordern lassen. Statt sie sogleich zu gewähren, forderte man eine umständliche Darlegung aller vom Meister zum Schutze des Landes unternommenen Unterhandlungen und Kriegsrüstungen, machte ihm über die ohne Zustimmung der Stände getroffenen Maßregeln Vorwürfe, erklärte, sich Polen unterwerfen zu wollen, und machte die Hülfsleistung von einem Landtagsschlusse abhängig. Das Alles geschah, als sich das Gerücht vom Falle Dorpats schon verbreitet hatte, und erst als es zur Gewißheit wurde, entschloß sich der Erzbischof seinerseits wenigstens Gesandte nach Wenden zum Ordensmeister zu schicken [49]. Bei solcher Uneinigkeit und roher Selbstsucht seiner Machthaber war Livland offenbar

nicht mehr zu retten. Die russischen Heerführer zu Dorpat forderten sowohl Kettler, als die Stadt Reval zur Unterwerfung auf [50]. Das feste und mit allem Nöthigen versehene Weißenstein wurde von seinem Vogte Bernhard von Schmerten verlassen und von einigen aus Dorpat dahingezogenen Landsknechten geplündert, worauf der Ordensmeister eine Besatzung hinschickte [51]. Lais, Oberpahlen, Ringen, Kawelecht und Wesenberg wurden ebenfalls von den Rittern verlassen und fielen in die Hände der Russen und zwar, wie Rüssow ausdrücklich sagt, nicht durch Gewalt oder Hunger, sondern wegen Kleinmuth und Leichtfertigkeit ihrer Vertheidiger [52]. Auch in der Gegend von Schwaneburg und Wenden wurden die Deutschen geschlagen und im Ganzen 20 Ortschaften von den Russen erobert [53]. Dorpat und die übrigen eingenommenen Orte wurden von den Russen mit Besatzung, Munition und Proviant versehen, und der Zar, der Livland als sein Eigenthum ansah, belehnte viele Bojarenkinder mit dortigen Gütern [54]. Fürst Schuisky führte nun den größten Theil seiner Heere nach Rußland zurück.

Unterdessen ließ sich am 26. Juli ein wiekscher Edelmann, der mit der dänischen Regierung in Verbindung stand, Christoph von Mönnichhausen (nach Henning dänischer Befehlshaber in der Wiek), ohne Vorwissen des Königs den revalschen Dom vom Comthur übergeben und die Besatzung dem Könige schwören. Stadt und Ritterschaft sandten sofort Abgeordnete nach Dänemark, um dem Könige die Schutzherrschaft anzubieten. Christian III., alt und kränklich, schlug sie aus. Da bot Mönnichhausen den Dom der Stadt Reval zum Kaufe an, und obwohl viele aus der Bürgerschaft darauf eingingen, das Schloß schleifen und den Ort mit Bürgerhäusern bebauen wollten, so schlugen doch der Rath und die Aeltesten das Anerbieten aus. Der Coadjutor Kettler eilte nach Reval und brachte durch Vermittelung Heinrich Uexkülls von Fickel und durch Geldspenden die Besatzung wieder auf seine Seite [55]. Mittlerweile hatte Friedrich Fölkersahm, rigascher Dompropst, mit Hülfe der Ordensritter ein Heer von 10,000 Mann gesammelt und Ringen, trotz der muthigen Vertheidigung des russischen Befehlshabers Russin Ignatjew, der mit gegen dreihundert Mann sich fünf Wochen lang hielt, zwei Stürme abschlug und zuletzt auch nicht ein Pfund Pulver nach hatte, im September erobert und niederreißen lassen. Die Deutschen schlugen darauf einen der neuen russischen Befehlshaber, den Fürsten Repnin, und hätten vielleicht das schwach besetzte und den Russen wenig zugeneigte Dorpat, dessen Bürger mittlerweile, unter Zurückhaltung ihrer Familien, nach Pleskau geschickt worden waren, einnehmen können, wenn das Heer nicht ermüdet gewesen und bis auf 6000 Mann zusammengeschmolzen wäre. Gegen

Ende October zogen die Deutschen sich zurück, nachdem sie, wie Kurbsky behauptet, die russischen Gefangenen in Ringen durch Kälte und Hunger umkommen ließen [56] (nach dem Buch der Aeltermänner wären sie zum Theil gehängt worden), worauf dieser Ort wieder von den Russen besetzt wurde. Andere deutsche Truppen heerten unterdessen im pleskauschen Gebiete [57]. Einige dörptsche Bürger, die Schuisky nach Riga und Reval abschickte, um diese Städte zur Unterwerfung aufzuforderm, fanden kein Gehör [58], und der Zar hielt für nöthig, in einem an diese Städte, so wie an Kaiser Ferdinand gerichteten Manifeste die Ursachen des Kriegs auseinanderzusetzen, nämlich Abfall vom Glauben durch Annahme der lutherischen Lehre, Nichtzahlung des versprochenen und von Altersher durch Urkunden verbrieften Glaubenszinses, Zerstörung russischer Kirchen und Verbot des directen Handels der Russen mit andern Ausländern in Livland, nach dem Grundsatze, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe [59]. Der Kaiser that trotz der an ihn geschickten livländischen Gesandtschaft und der Bitten des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg [60] auch weiter nichts, als daß er Livland, wie er es am 15. Juli schon gethan hatte, wiederum am 11. September dem Schutze des Königs Gustav von Schweden [61] und später auch der Hülfe der Hanse empfahl. Die Verbindung der livländischen Städte mit der Hanse wurde aber immer lockerer. Die Strenge, womit jene auf den Grundsatz hielten, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, und die Sperrung der livländischen Straßen durch den Krieg hatten nämlich schon seit einiger Zeit die Hanseaten bewogen, statt über Riga und Reval mit Rußland zu handeln, directe Verbindungen mit demselben in Narwa anzuknüpfen [62]. Die Revaler rüsteten einige Schiffe aus, um die Fahrt der Lübecker nach Narwa zu hindern, und fingen sowohl lübecksche als schwedische Schiffe, die dahin gingen, auf. Das alte Freundschaftsband zwischen den beiden Städten wurde hiedurch zerrissen und der wiborgsche Gouverneur ließ zur Repressalie einige revalsche Kaufleute festnehmen. Die Lübecker vertheidigten sich in einer Druckschrift, in welcher sie sich auf schwedische Privilegien beriefen, die ihnen erlaubten, bis zur Newa zu segeln, so wie auf ein Privilegium des Ordensmeisters Gottfried von Rogge, das ihnen den Handel mit Rußland auch während eines livländischen Kriegs gestattete. Dieser Verkehr war ihnen um so nothwendiger, weil ihr Handel in Skandinavien mehr und mehr beschränkt wurde [63]. Im Jahre 1559 handelten auch die Schweden über Wiborg mit den Russen und ihre Regierung mochte es ihnen nicht verbieten, umsomehr als ihrer Behauptung nach die Livländer selbst mit Polozk den Verkauf fortsetzten [64]. Sie erwirkten vom Kaiser die Erlaubniß, nach Narwa ihren Handel mit aller-

hand Waaren, mit Ausnahme von Kriegsrüstungen, fortzusetzen, so wie einen Befehl an den Ordensmeister, ihnen den erlittenen Schaden zu ersetzen. Hierauf fingen nicht blos sie, sondern auch Holländer und Engländer nach Narwa zu handeln an, wodurch der revalsche Handel sehr verfiel [65]. Einige Jahre darauf nahm der Orden wieder lübecker Schiffe weg, welche den Russen Kriegsbedürfnisse zugeführt haben sollen, worüber sich der Ordensmeister auf erhobene Klage der Lübecker gegen den König von Polen verantwortete [66]. Auch die dänischen, preußischen und pommerschen Gesandten warnten die Hansestädte, den Russen nichts, geschweige Kriegsbedürfnisse und namentlich Schwefel, zuzuführen, welches Letztere auch zugesagt wurde [67]. Außer diesem Verluste an seinem Handel und den wiederholten Verheerungen litt Livland auch durch Auswanderungen. Viele Familien zogen nach Deutschland und ließen sich besonders in Lübeck nieder [68].

Die kaiserlichen Schreiben an den König von Schweden, den alten Helden Gustav Wasa, hatten keine Wirkung. Seinem Sohne, dem Herzoge Johann von Finnland, den eine livländische Gesandtschaft um Unterstützung an Truppen und Geld gegen Verpfändung einiger Schlösser gebeten hatte, verbot er, darauf einzugehen, die Feindschaft Rußlands, Polens und der wendischen Städte fürchtend [69]. Dem Zaren schrieb er: „Ich maße mir keine Stimme in deinen Angelegenheiten an; ich fordere nicht, ich bitte dich als großmüthigen Nachbar nur, dem Kaiser Ferdinand zu gefallen Livland Frieden zu schenken, aus Mitleiden gegen die Menschheit und zum allgemeinen Besten den Christenheit. Ich selbst habe mich der aufrichtigen Freundschaft der Livländer und ihrer Biederkeit nicht zu rühmen, ich kenne sie aus Erfahrung! Wenn du willst, so schreibe ich ihnen, daß sie sich dir in Reue und Demuth zu Füßen werfen sollen. Du magst aber dem Blutvergießen ein Ende machen oder nicht, so werde ich in jedem Falle den mit Rußland geschlossenen Vertrag heilig und deine Freundschaft hoch halten.“ Joann lehnte jede Vermittelung ab, indem er sagte, er werde selbst Mittel finden, den Ordensmeister zur Vernunft zu bringen [70]. Im December 1558 schickte Joann, der mit Repnin und und seinen Genossen unzufrieden war, die beiden tapfern Fürsten Serebrännij, den Iwan Scheremetjew, Morosow u. a. mit einem starken Heere nach Livland, um gerade auf Riga loszugehen, wo Kettler mit dem Erzbischof rathschlagte. Die russischen Heerführer ließen zuvörderst den Ordensmeister zur Unterwerfung auffordern. Als keine Antwort erfolgte, fielen sie den 17. Januar 1559 mit über 100,000 Mann, welche aber auf einer Strecke von mehr als hundert Werst vertheilt waren, ins südöstliche Livland ein [71]. In der Nähe von Tirsen schlugen sie die Deut-

schen nach einem heftigen Gefechte, wobei der tapfere Fölkersahm und vierhundert Mann umkamen, und drangen darauf ins Land, ohne sich mit Belagerung der größern Orte abzugeben. Die kleinern wurden theils von den Deutschen verlassen, theils, wie Smilten, erstürmt und eilf Ortschaften, u. a. die Schlösser Schujen, Rietau, Jürgensburg und Rodenpois, zerstört. In Erwartung einer Belagerung brannten die Rigaschen ihre bei der Stadt gelegenen Speicher und Höfchen ab. Drei Tage standen die Russen vor der Stadt, von der rothen Düna bis hinter den Sandbergen und längs dem Stintsee, verbrannten daselbst eine Menge Schiffe, verheerten ganz Kurland bis an die preußische und litthauische Gränze und zogen sodann mit einer Menge Gefangener in ihr Vaterland zurück, welches sie in der Mitte Februar erreichten [72]. Die livländischen Annalisten melden, dieser Rückzug sei durch die Nachricht von einem heranziehenden und in Deutschland vom Herzog Hans Albrecht von Meklenburg für seinen Bruder, den Coadjutor, gesammelten Reitercorps von zweihundert Mann [73] beschleunigt worden, welches man für viel stärker hielt, als es wirklich war [74].

Unterdessen war Christian III. von Dänemark gestorben, sein Sohn und Nachfolger Friedrich II, thätiger und herrschsüchtiger als sein Vater, versprach dem Ordensmeister, dem Bischof von Reval und dem esthländischen Adel seine Fürsprache und thätliche Unterstützung und schickte Gesandte nach Moskau mit der Aufforderung, Esthland „eine von altersher dänische und dem Ordensmeister nur auf eine gewisse Zeit anvertraute Provinz", nicht zu beunruhigen und dem Orden den Frieden zu schenken. Am 19. März 1559 kamen die Gesandten in Moskau an. Adaschew drückte im Namen des Zaren seine Verwunderung darüber aus, daß es dänische Besitzungen in einem Lande gebe, welches seit sechs Jahrh. Rußland gehöre, denn schon der Großfürst Jaroslaw habe Jurjew (Dorpat) gegründet und Livland erobert und mit Tribut belegt. Seit jener Zeit sei es nie im Besitze anderer Herrscher gewesen; die Einwohner hätten zwar ohne Vorwissen Rußlands zwei dänische Prinzen zu sich genommen, seien aber dafür gezüchtigt und die Prinzen wieder fortgeschickt worden. Sie seien ferner auch bestraft worden, als sie insgeheim die vermeintliche Oberherrschaft des römischen Kaisers anerkannt hatten. Der König sei nur Herr von Dänemark und Norwegen, wünsche er aber Livland Gutes, so möge er dem Ordensmeister und den Bischöfen rathen, persönlich oder durch die angesehensten Männer in Moskau einen Fußfall zu thun, worauf der Zar ihnen aus Achtung für den König einen mit der Ehre und den Vortheilen Rußlands übereinstimmenden Frieden gewähren wolle [75]. Indessen versprach der Zar doch zugleich eine sechsmonatliche Waffenruhe,

vom Mai bis November[76], und das vermuthlich nur, weil er sich mit dem Chan der Krim[77] in Krieg befand. Die Nachricht, daß Joann in Moskau geblieben und nur ein Theil seines Heers in Livland beschäftigt sei, war auch hinreichend um das Krimsche Heer zu einem schleunigen Rückzuge zu vermögen. Dieser Waffenstillstand rettete Livland, wandte einen gefürchteten neuen Einfall ab und gab ihm Zeit, sich nach einem mächtigern Schutze, als dem der beiden nordischen Könige umzusehen.

Mittlerweile hatte man nämlich in Livland beschlossen, sich an Polen zu wenden. Schon im März des vorigen Jahres hatte der Erzbischof deswegen Gesandte hingeschickt, allein nichts erlangt, als den Rath, mit den Russen auf möglichst günstige Bedingungen Frieden zu schließen[78]. Im Herbste hatte der Herzog von Preußen auf Ansuchen seines Bruders, des Erzbischofs, den König wiederum um Hülfe ersucht, worauf der König blos versprach, die Sache an den Reichstag zu bringen[79]. Kurz nach dem Einfalle der Russen im Januar 1559 schickten Ordensmeister und Erzbischof wiederum Gesandte nach Polen[80]. Der polnische Reichstag, der den mit dem mächtigen Rußland geschlossenen Frieden nicht brechen wollte, schlug jede Hülfe ab[81]. Bei der dringenden Gefahr, in der man sich befand, mußte man um jeden Preis Hülfe suchen, und daß Polen sich nicht umsonst in einen Krieg mit Rußland stürzen würde, war nach den vielen erhaltenen abschlägigen Antworten schon deutlich genug. Daher waren die erzbischöflichen Gesandten, der Domdekan Jakob von Meck und Stiftsrath Heinrich von Tiesenhausen, dahin instruirt, im Falle verweigerter Hülfleistung das Erzstift der Schutzherrschaft des Königs zu unterwerfen, doch dergestalt, daß es beim römischen Reiche bleibe und dem Könige nur ein jährliches Schutzgeld zahle; für den Fall, daß dies nicht angenommen würde, einen Theil davon abzutreten und im äußersten Falle gegen ein bloßes Darlehn zu verpfänden[82]. Aus den der Abfertigung der Gesandten vorangegangenen Berathschlagungen der erzstiftischen Stände erhellt deutlich der tiefe Widerwille, namentlich der Ritterschaft, gegen die polnische Schutzherrschaft und der Wunsch, beim römischen Reiche zu bleiben, obwohl wegen des befürchteten neuen Einfalls der Russen Orden und Lehnsmannschaften schon nach Trikaten ausgeschrieben waren[83].

Schon im März 1559 waren litthauische Gesandte in Moskau erschienen und hatten zum Preise der Verwandlung des zwischen Litthauen und Rußland bis zum J. 1562 geschlossenen Waffenstillstands in einen ewigen Frieden, die Abtretung von Smolensk und von Livland verlangt, welches letztere dem Könige von den Ständen und dem deutschen Kaiser übergeben worden sei. Der Zar brach sogleich die Unterhandlungen ab,

erklärend, die Livländer seien schon lange Rußland und nicht Litthauen zinsbar und der Zar strafe sie jetzt für Treulosigkeit, Betrug, Handelsschulden und Verwüstung der Kirchen[84]. Uebereinstimmend mit der Erklärung der litthauischen Gesandten in Moskau, eröffnete auch der Wojewode von Wilna Nikolaus Radziwil, Herzog von Olika, den livländischen Gesandten im Mai, daß die Annahme der polnischen Schutzherrschaft die nothwendige Bedingung jeder Hülfleistung sei[85]. Dies ließ Radziwil auch der Stadt Riga durch einen dahin gesandten wilnaschen Bürger sagen[86], das Beispiel Danzigs und anderer Städte zur Nachahmung empfehlend, worauf der Rath, den Antrag weder ablehnend noch annehmend, blos sagte, die Verhandlung sei dem Ordenscoadjutor überlassen. Der letztere, Gotthard Kettler, war zwar selbst während der Fasten nach Krakau zum Könige geeilt, doch ohne entscheidenden Erfolg[87].

Kurz darauf legte der Ordensmeister Fürstenberg sein Amt nieder und zog sich in das für unüberwindlich gehaltene Schloß Fellin zurück und Gotthard Kettler wurde zu seinem Nachfolger gewählt[88]. Derselbe war aus einem ansehnlichen und uralten adligen Geschlechte des Herzogthums Berg im J. 1517 geboren und seine Mutter eine Nesselrode. Obgleich noch sehr jung nach Livland gekommen, hatte er sich von den Lastern seiner Ordensgenossen fern zu halten gewußt, und seine Klugheit und Tapferkeit hatten ihn rasch zu den höchsten Würden des Ordens geführt. Seine erste Sorge war, sich nach Geld zum Behufe der Kriegsführung umzusehen. An den Reichstag zu Augsburg waren schon von Seiten des Ordens Georg Sieberg und an den Kaiser von Seiten des Erzbischofs Asverus Brandt abgeschickt. Der Reichstag beschloß, auf Verwendung des Administrators des Deutschordens und auf Antrag des Herzogs Johann von Mecklenburg, den Zaren durch ein kaiserliches Schreiben aufzufordern, von den Feindseligkeiten abzustehen und die eroberten Landestheile zurückzugeben; die Könige von Spanien, England, Dänemark, Schweden und Polen, so wie die Seestädte zu ersuchen, Livland zu unterstützen, und demselben endlich, obwohl es zu den Reichssteuern und den Diensten nichts beitrage, eine Beihülfe von 100,000 Gulden zu gewähren, welche die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg vorschießen sollten. Die desfalsigen Schreiben gingen auch wirklich am 19. October ab[89], allein der Zar erwiderte, „über wichtige Angelegenheiten unterhandle man nicht durch Couriere“[90]; das Geld kam trotz eines neuen Gesuchs des Herzogs von Preußen (4. April 1560) an den Kaiser[91] nicht zusammen und auf dem Reichstage soll man dem Ordensgesandten vorgeworfen haben, daß die livländischen Stände sich durch Eigennutz und Ehrgeiz selbst heruntergebracht hätten und alle Ehrenämter an westphäli-

sche Adlige verliehen würden [92]. Auch hatte Livland nie zu Reichssteuern beigetragen, weil es immer behauptet hatte, alle seine Hülfsmittel gegen den „Erbfeind, den Moskowiter", zu bedürfen [93]. Die bedeutendsten Hansestädte, an welche sich Riga gewandt hatte, selbst Lübeck, erklärten, weder Geld noch Mannschaft, nur Geschütz und Pulver liefern zu können [94].

Auch nach Schweden wurde eine neue Gesandtschaft, aus dem Dr. Rembert Ghilsheim, dem nachherigen ordensmeisterlichen Rath Salomon Henning, dem Geschichtschreiber, und einigen andern bestehend, abgefertigt. Die Gesandten gingen über Abo, wo ihnen der Herzog Johann seine Fürsprache zusagte. In Süderköping fanden sie den König; derselbe machte ihnen Vorwürfe über den vor einigen Jahren einseitig, und nachdem man ihn zur Fortsetzung des Krieges aufgefordert habe, geschlossenen Frieden und versprach zwar seine Vermittelung, aber eine Geldunterstützung erst mit Zustimmung des Reichsraths. Diese zu erwarten, blieb Ghilsheim in Schweden, erlangte aber weder die Erfüllung des gegebenen Versprechens, noch Geld, weil man es nur gegen Verpfändung mehrerer Ortschaften gewähren wollte [95].

Glücklicher lief die Unterhandlung in Wilna ab, welche der Ordensmeister und der Erzbischof seit dem 24. Juni 1559 persönlich leiteten. Dem letztern hatte Markgraf Albrecht gerathen, im Falle der Unterwerfung unter Polen, die Privilegien und Gerechtsame des Erzstifts und die freie Wahl der Erzbischöfe durch das Capitel, so wie die Entscheidung aller Rechtshändel im Lande selbst gewährleisten zu lassen [96]. Die Stadt Riga, um den Ausgang besorgt, schickte Anfangs Juni Gesandte an den Ordensmeister und an den Erzbischof, welchen eröffnet wurde, daß man allerdings dem Könige zur Verhütung der russischen Besitznahme, einige Landstriche unter Sicherung von Religion und Freiheit einzuräumen genöthigt sein könnte, aber nimmermehr die Stadt Riga. Auf einem Landtage daselbst (17. Juli) ward die Abtretung dieser Stadt, so wie Kokenhusens, einstimmig verworfen und nach dem Vorschlage Rigas eine Kriegssteuer von einer halben oder höchstens ganzen Mark für jede Seele beschlossen [97]. Ohne bedeutende Opfer war der polnische Schutz aber nicht zu erlangen und das vielleicht umsomehr, als die Vortheile der Besitznahme des stark befestigten, an Städten reichen, für den Seehandel günstig belegenen und als Vormauer gegen Rußland dienenden Livlands den Polen vollkommen einleuchteten [98]. Am 31. August schloß Kettler einen Vertrag, durch welchen er sich nebst seinem Orden in den Schutz des Königs begab (jedoch unbeschadet der Oberherrlichkeit des römischen Reichs), und ihm den Landstrich an der litthauischen Gränze von Druja bis Ascheraden und die Vogteien Bauske, Rositten, Lützen, Dünaburg und Selburg

pfandweise einräumte, sich das Recht vorbehaltend, sie nach beendigtem Kriege mit einer Summa von 600,000 Gulden, zu 24 litthauischen Groschen gerechnet, einzulösen. Dagegen versprach der König, den Orden wider die Russen zu schützen, die Einwohner jener Vogteien bei ihrem Gottesdienste und ihren Rechten und Gewohnheiten zu lassen, sie nicht willkührlich zu besteuern, und was von dem Feinde gemeinschaftlich erobert würde und ehemals zu Litthauen oder Livland gehört hatte, nach der frühern Zugehörigkeit zu theilen [99]. Am 15. September kam auch der Vertrag zwischen dem Könige und den erzbischöflichen Gesandten zu Stande, (denn der Erzbischof selbst scheint schon abgereist gewesen zu sein,) durch welchen dieser Prälat dem Könige die Schlösser Marienhausen und Lennewaden und die Höfe Lubahn und Versohn pfandweise einräumte und sich das Recht vorbehielt, sie durch Zahlung einer Summe von 100,000 Gulden einzulösen. Dafür sollte der König durch eine Gesandtschaft sofort den Zaren auffordern, das unter seinen Schutz getretene Livland in Ruhe zu lassen, und den Einwohnern der eingeräumten Landstriche die schon oben angeführten Rechte zugestehen [100]. In einer besondern Urkunde versprachen die Gesandten, daß der Erzbischof und sein Coadjutor nebst ihren Ständen den Vertrag unterschreiben und besiegeln würden [1]. Mit so bedeutenden, für Livland unerfüllbaren Geldversprechungen, die einer Abtretung der verpfändeten Landstriche beinahe gleich kamen, mußte es die polnische Hülfe erkaufen und auch diese ließ so lange auf sich warten, bis Livlands Kräfte im ungleichen Kampfe mit dem nordischen Riesen vollkommen erschöpft waren [2].

Nachdem der Ordensmeister und der Erzbischof für ihre Sicherheit möglichst gesorgt hatten, folgten natürlich andere Landesherren ihrem Beispiele. Am 26. September gab der Bischof von Oesel und Kurland Johann Mönnichshausen seine Bisthümer durch einen besondern Vertrag unter dänischen Schutz, dem Könige das Recht einräumend, den künftigen Bischof zu ernennen, unbeschadet der Oberherrlichkeit des römischen Reichs [3]. Dies Verfahren widersprach dem wolmarschen Recesse, so wie dem vom Bischofe selbst vor seiner Wahl gegebenen Reverse vom 4. Mai 1541, durch welchen er sich verpflichtet hatte, ohne Zustimmung des Ordens, seine Herrschaften nicht in fremde Gewalt zu geben. Die livländischen Annalisten berichten, er habe sein Bisthum für 30,000 Thaler verhandelt [4]. Er ging darauf nach Deutschland, änderte Religion und Stand und verheirathete sich. Der König ernannte sofort seinen Bruder, Herzog Magnus, zum Bischofe und empfahl ihn der Freundschaft des Erzbischofs von Riga, da „das Stift dem Reiche Dänemark mit alter Gerechtigkeit verwandt und zugethan" [5]. Der im Jahre 1556 zum Coadjutor und wie

desfallsige Urkunden sagen, zum Schutze des bedrohten Katholicismus erwählte oder doch wenigstens (denn die Urkunden haben sich nur in Entwürfen erhalten) designirte Propst Ulrich Behr [6] übertrug seine Ansprüche im Jahre 1561 auf den Herzog, gegen den erblichen Besitz einiger Güter in Kurland [7]. So fing die Zerstückelung des Landes schon an.

Nach Livland zurückgekehrt, empfing Kettler die Huldigung und suchte sofort einiges Geld zur Kriegsführung zusammenzubringen. Er verpfändete der Stadt Reval den Hof Kegel für 30,000 Gulden [8], warb, da die eignen Streitkräfte nicht hinreichten, Soldaten an, zog mit ihnen und dem Coadjutor Herzog Christoph von Mecklenburg zwischen Michaelis und Martini auf den schlechtesten Wegen wider die Russen, überfiel am Martinsabende ihr Lager vor Dorpat unweit Nüggen, schlug den Wojewoden Pleschtschejew und fing an, Dorpat zu beschießen, doch ohne besondern Schaden anzurichten. Der dörptsche Wojewode Fürst Kawtürew-Rostowsky schloß die verdächtigen Bürger im Rathhause ein, empfing die Deutschen mit einem heftigen Feuer und machte einen glücklichen Ausfall; sechs Meilen von Dorpat erschien ein russisches Corps und drohte die Deutschen zu umzingeln [9]. Das livländische Heer theilte sich; der Coadjutor zog nach Hause, Kettler aber rückte vor Schloß Lais, welches von 400 Mann unter dem tapfern Hauptmann Kaschkarew vertheidigt wurde, stürmte es zwei mal vergeblich und mußte sich nach Oberpahlen zurückziehen, wo sich seine Söldlinge wegen ihres einstehenden Lohns empörten und nur mittelst großer Versprechungen bewogen wurden, sich nicht zu zerstreuen, sondern in die Winterquartiere verlegen zu lassen [10].

Im Anfange des folgenden 1560. Jahres erschienen in Riga zwei polnische Gesandte, denen die Pfandschlösser übergeben wurden; jedoch sollte dem Erzbischofe der lebenslängliche Nießbrauch des Schlosses Lennewaden verbleiben, wogegen er sich des gewesenen Landmarschalls Kasper von Münster anzunehmen versprach [11]. Auch an den Zaren waren polnische Gesandte gegangen mit der entschiedenen Forderung, Livland zu räumen, da der Ordensmeister sich feierlich zum Eidsmanne des Großherzogthums Litthauen erklärt habe. Der Zar berief sich auf einen ältern Vertrag, den vom Jahre 1554, schalt die Livländer Verräther und sagte, Livland habe, deutsche Meister und geistliche Männer mit Wissen und Willen der russischen Herrscher wählend, diesen von jeher Zins gezahlt. Zugleich ergriff er kräftige Mittel zur Fortsetzung des Kriegs und sandte ein großes Heer unter Anführung seiner geschicktesten Feldherren, der Fürsten Peter Schuisky, Mstislawsky und Wassilij Serebrännij nach Livland [12]. Während die Russen aus Dorpat gegen Tarwast zogen, dessen Vorstadt sie verbrannten, und dort und bei Fellin die Deutschen schlugen [13],

rückte das Hauptheer gegen Marienburg und beschoß es mit solchem Erfolg, daß der dortige Comthur Kaspar Sieberg das Schloß übergab. Der hierüber erzürnte Meister ließ ihn in Kirchholm ins Gefängniß werfen, wo er starb [14]. Die Russen schweiften darauf durchs ganze Land bis an die See und schlugen die Deutschen bei Werpel aufs Haupt. Da die Dörfer von den Bewohnern verlassen waren, so suchten die Pleskauer die Landleute in den Wäldern auf und trieben sie haufenweise nach Rußland zum Verkauf [15]. Der Erzbischof [16] und Kettler forderten aus Polen Hülfe, man antwortete, daß Polen erst nach Ablauf des mit Rußland geschlossenen und bis zum Jahre 1562 dauernden Waffenstillstands die Waffen ergreifen dürfe, erbot sich aber, die verpfändeten Schlösser sofort zu besetzen, um die Russen von ihnen abzuhalten [17]. Zu jenem Zwecke wurden Nikolaus Radziwil und der litthauische Unterkanzler Philipp Padminsky nach Livland geschickt, welche eine Versicherungsschrift ausstellten, daß die zu besetzenden Orte nach geschlossenem Frieden geräumt werden sollten [18]. Dagegen bestätigten Ordensmeister und Erzbischof die nebst ihren Ständen geschlossenen Verträge durch besondere Urkunden (14. und 15. Februar 1560), in denen auch die Uebergabe der Pfandschlösser als schon geschehen erwähnt wird. Lennewaden überließ der König dem Erzbischof zu seinem lebenslänglichen Unterhalt [19]. Indessen fand die Einnehmung der polnischen Besatzungen nur sehr langsam statt. In einem Briefe an den Erzbischof vom 16. März beschwerte sich der König über die Weigerung des Ordensmeisters, polnische Truppen in Marienburg aufzunehmen, wodurch dies Schloß hätte gerettet werden können [20], und rieth (20. März) dem Ordensmeister, die an der russischen Gränze belegenen Schlösser durch polnische Truppen besetzen zu lassen [21]. Doch war dies selbst im Juni noch nicht geschehen, da Radziwil erst dann die dazu nöthigen Vollmachten erhielt [22]. Indessen weigerte sich Riga standhaft, eine polnische Besatzung einzunehmen, und es zeigte sich bald, daß diese Besatzungen sich zahllose Gewaltthätigkeiten erlaubten, ohne das platte Land gegen den Feind zu schützen [23]. Erst im Spätherbst 1560 wurden 200 Polen in Riga eingelegt, weil man eine Belagerung seitens der siegreichen Russen fürchtete; Erzbischof und Ordensmeister versicherten die Stadt, es solle ihr nicht schaden, und ersterer bestätigte ihr zugleich die evangelische Lehre und ihre Privilegien aufs neue [24]. Schloß Adsel wurde von den Russen erobert und der Flecken vor Smilten (Kelch schreibt fälschlich Pilten) verbrannt. Unterdessen erregten die deutschen Söldlinge des Ordens um ihrer Besoldung willen einen Tumult nach dem andern. Um sich einiges Geld zu verschaffen, sah sich Kettler wiederum zu Verfändungen genöthigt, obwohl der Administrator des Deutschordens,

gegen den er (am 29. März 1560) seine Begebung unter polnischen Schutz gerechtfertigt, nebst seinem Capitel ihm schon am 23. September 50,000 Gulden Hülfsgelder bewilligt hatte [25]. Dem Herzoge von Preußen, mit dem der Orden am 4. April ein Schutzbündniß geschlossen hatte [26], überließ er pfandweise gegen eine Summe von 50,000 Gulden zu 6 Procent garantirter Zinsen das Gebiet Grobin [27] und dem Könige von Polen die Gebiete Goldingen und Windau [28]. Durch jenes Darlehn erschöpft, schlug der Herzog von Preußen dem Erzbischofe, trotz seines Ansuchens, jede Geldhülfe ab, ihm nur einigen Proviant versprechend und ihn zur Einigkeit mit dem Orden und zur Theilnahme an dem bevorstehenden Feldzuge auffordernd [29]. So wenig vertraute er auf das polnische Bündniß und so groß war die Noth, daß Kettler und seine Mitgebietiger am 5. April sich dahin einigten, nochmals allenthalben Hülfe zu suchen; würden sie sie nicht erlangen, so sollte es dem Meister frei stehen, in den weltlichen Stand zu treten, sich zu vermählen und Livland als ein weltlicher Erbfürst zu beherrschen. Würde aber die Noth sie dringen, sich einem fremden Herrscher zu unterwerfen, so sollte man sich an den König von Polen wenden [30]. — In beiden Fällen sollten die Gebietiger für ihren Verlust an Land und Leuten entschädigt werden. Zur zweiten Alternative war es leider zu spät! Livland fiel auseinander.

Die Ankunft des Herzogs Magnus, des Bruders Königs Friedrich II., in Arensburg am 16. April [31] hatte in Esthland allgemeine Freude erregt, umsomehr als zu gleicher Zeit eine dänische Gesandtschaft nach Moskau abgegangen war. Er warf seine Augen auf das Bisthum Reval. Ohnehin von jeder von geringerer politischer Bedeutung, war dasselbe durch die Fortschritte der Reformation in seinen Grundfesten erschüttert. Die Stadt Reval war längst protestantisch, nur der Adel größtentheils noch katholisch. Die Einkünfte des Bisthums waren durch die im J. 1543 vertragsmäßig geschehene Ablösung des bischöflichen Sendkorns mit einer Summe von sechstausend Mark sehr vermindert, und der Bischof Moritz Wrangel sah sich im J. 1558 genöthigt, vom revalschen Michaelis-Nonnenkloster 3000 Mark gegen sechs Procent Zinsen zu leihen, die er zur Rettung des Stifts auch sofort ausgab [32]. Umsomehr entschloß er sich, sein Bisthum an Magnus zu verkaufen, und begab sich nach Deutschland. Desgleichen übergab diesem der Vogt von Sonnenburg, Heinrich von Ludinghausen, genannt Wolff, sein Schloß und Gebiet ohne Vorwissen des Ordens. Dem Orden machte der Herzog Freundschaftsversicherungen, erklärte, Sonnenburg nur eingenommen zu haben, um es gegen die Schweden zu vertheidigen und es später dem Orden zurückzugeben, machte aber auch zugleich Ansprüche auf die Abtei

Padis, welche von ihrem Abte mit Zustimmung der vornehmsten Geistlichen, gegen einen Jahrgehalt von 200 Mark und Bestätigung der Gerechtsame der Untersassen, dem Orden abgetreten worden war (11. October 1559) [33], worüber es beinah zu offnem Kampfe gekommen wäre. In Pernau wurde unterhandelt, und da Jedermann in Esthland diesem liebenswürdigen 19jährigen Prinzen zugethan war, so mußte Kettler auf Vermittlung des Erzbischofs nachgeben und ihm die Abtei am 6. August abtreten [34].

Unterdessen hatte der Zar, einen Krieg mit Litthauen voraussehend, Mittel zur allendlichen Bezwingung Livlands ergriffen. Ein neues Heer war noch vor Eintritt des Frühlings unter den Fürsten Andreas Kurbsky und Danilo Adaschew nach Dorpat geschickt worden. Dieses war 16,000 Mann stark, gegen Ende Mai nach Esthland gerückt, hatte eine Menge Ritterhöfe um Dorpat zerstört, das bischöfliche Schloß Fegefeuer [35] genommen und war vor Weißenstein erschienen. Dort hatten die Russen erfahren, daß Fürstenberg, der nachdem er seine Würde zu Gunsten Kettlers niedergelegt, am 25. Mai Riga von der Eidespflicht entbunden hatte [36], acht Meilen von der Stadt hinter einem morastigen Sumpfe stehe. Sie wateten, ohne angegriffen zu werden, durch und überfielen die Deutschen, die zehn Werst weiter auf einer Ebene standen, um Mitternacht, schlugen sie und nahmen ihr ganzes Lager. Fürstenberg rettete sich mit geringer Mannschaft und warf sich in Fellin [37]. Noch in demselben Jahre sandte der Zar ein neues Heer von 60,000 Mann mit 40 Stück Belagerungsgeschütz und 50 Feldstücken nach Livland. Dieses zog längs dem Embach gegen Fellin, während das schwere Geschütz zu Wasser geführt wurde. Mit 12,000 Mann leichter Reiterei war der Fürst Barbaschin vorausgezogen, um den Weg zum Meere zu besetzen, denn es hieß, daß Fürstenberg die reiche Kasse nach Hapsal abfertigen wolle [38]. Unterdessen hatte der Landmarschall Philipp Schall von Bell nebst den Ordensvögten von Galen und von Sieberg und dem Edelmanne Reinhold Saß Truppen gesammelt, mit denen sie die Russen bei Ermes am 2. August überfielen. Nach der ersten Verwirrung sammelten sich die Russen aber bald wieder, umzingelten die Deutschen, vernichteten sie bis auf den letzten Mann und nahmen den Landmarschall, zehn Befehlshaber und hundertzwanzig Ritter gefangen [39]. In der Gefangenschaft erwarb sich Bell durch seinen Charakter und Verstand allgemeine Achtung und soll nach Kurbsky sehr viel von dem sittlichen Verfalle des Ordens und der Annahme eines neu erfundenen Glaubens gesprochen haben, welche Livland den Untergang gebracht hätten. Die russischen Heerführer baten den Zaren um sein Leben;

du Bell aber es wagte, dem Herrscher Vorwürfe über sein Benehmen gegen Livland zu machen, ließ ihn derselbe hinrichten [40].

Kurz darauf rückten die Russen vor Fellin, wo sich der ehemalige Herrmeister Fürstenberg befand, beschossen es und steckten die Stadt an mehrern Orten in Brand. Da empörten sich die deutschen Söldner und forderten mit Ungestüm ihren Lohn, widrigenfalls sie drohten, das Schloß dem Feinde zu verkaufen. Vergebens bot ihnen Fürstenberg sein Tafelgeräth und seine sonstigen Kostbarkeiten an und bat sie, ihm den Schimpf und dem Lande den unwiderbringlichen Verlust zu ersparen. Die Söldner ließen sich in Unterhandlungen mit dem russischen Feldherrn ein und forderten freien Abzug für alle Einwohner mit ihren Schätzen. Dies ward ihnen zugestanden, jedoch wie Kurbsky meldet, mit Ausnahme Fürstenbergs und seiner Schätze, von denen die Russen vermuthlich Kunde hatten [41]. Die Söldner erbrachen nun die Gemächer und Kasten Fürstenbergs, theilten die darin befindlichen Kostbarkeiten unter sich und zogen ab (20. August). Als die Russen dies erfuhren, setzten sie ihnen nach und nahmen ihnen ihren Raub ab [42]. Kettler ließ ihnen ebenfalls überall aufpassen, so daß die meisten ihren doppelten Treubruch mit dem Tode büßen mußten. So kam denn am 22. August das feste Fellin mit nicht weniger als 450 Kanonen und einem Ueberfluß an Vorräthen in die Hände der Russen, welche die Feigheit ihrer Feinde für eine Gnade Gottes gegen den rechtgläubigen Zaren erklärten, denn das Schloß bestand aus drei steinernen Festen, die mit tiefen Gräben versehen waren, und hätte noch lange widerstehen können [43]. Fürstenberg ward die Gnade des Zaren zugesichert. Daß der Adel treu bei ihm ausgehalten habe [44], fand er nöthig, durch eine besondere Urkunde zu bezeugen. Man brachte ihn mit den übrigen Gefangenen nach Moskau, wo sie in den Straßen herumgeführt und dem Volke gezeigt wurden. Bei der Gelegenheit sollen tatarische Prinzen, die sich unter den Zuschauern befanden, einen der deutschen Würdenträger angespien und gesagt haben, „euch deutschen Hunden geschieht Recht, denn ihr habt dem Moskowiter die Ruthe in die Hand gethan, damit er uns gestäupt hat, nun stäupt er euch damit [45]". Fürstenberg erhielt den Kostromschen Flecken Ljubin [46] zu seinem Unterhalte, wo er auch seine Tage beschloß. Der Administrator des Deutschordens verwandte sich zwar für seine Freilassung und sandte zu diesem Zwecke in den Jahren 1562 und 1564 Gesandte nach Moskau, jedoch ohne Erfolg. Vom 16. Mai 1566 ist noch ein Originalschreiben Fürstenbergs aus Ljubin an seinen Bruder vorhanden, worin er sagt, daß er über seine Behandlung nicht klagen könne, wie ihm aber dabei zu Muthe sei, möge sich jeder ehrliebende Christ wohl vorstellen. Auch scheint er damals noch

nicht alle Hoffnung auf seine Freilassung aufgegeben zu haben, da er eine Summe Geld dazu verwendet wissen will[47]. Was Kelch u. a.[48] von seinem schlechten Tractament und der grausamen Behandlung der übrigen Gefangenen melden, beruht nur auf Gerüchten.

Unterdessen war Fürst Kurbsky mit einer Heeresabtheilung gegen Wenden gerückt, hatte wie er selbst erzählt, drei Schlachten geliefert und bei Schloß Wenden den Landmarschall geschlagen. Ein guter Theil der wolmarschen Bürger, der den Russen das von ihnen weggetriebene Vieh wieder abjagen wollte, wurde gefangen genommen und nach Moskau geführt[49]. Bei Wenden stießen die Russen auf polnische Truppen, schlugen sie und sandten einen Heerhaufen gegen Riga, worauf der polnische Feldherr Hieronimus Chodkiewicz, die Niederlage der Seinigen vernehmend, sich über die Düna zurückzog[50]. Der Erzbischof warnte die Stadt vor der drohenden Gefahr und versprach, sein ganzes Vermögen zu ihrer Vertheidigung zu verwenden[51] (31. August). Auf die Nachricht von der Eroberung Fellins waren die livländischen in Pernau versammelten Landesherren auseinander gestoben[52]. Der größte Theil des siegreichen Heeres zog vor Weißenstein und fing an, es zu belagern; von dem tapfern Kasper von Oldenbockum wurde es mannhaft vertheidigt. Eine andere Abtheilung unter dem Wojewoden Jakowlew verheerte die Wiek, wohin sich viele Leute aus Harrien im Vertrauen auf den zwischen dem Zaren und dem Herzog Magnus bestehenden Frieden geflüchtet hatten. Tarwast, Rujen und mehrere andere Schlösser ergaben sich[53]. Darauf zog Jakowlew vor Reval, schlug am 11. September die Einwohner, die einen Ausfall gewagt hatten, trotz der tapfern Gegenwehr der Schwarzenhäupter[54], zog aber darauf ebenfalls vor Weißenstein. Er konnte es nicht einnehmen, und nach einer sechswöchentlichen Belagerung kehrte der Oberbefehlshaber Fürst Mstislawsky im Herbste nach Rußland zurück[55]. Die unglückliche Lage der Deutschen benutzten die Bauern von Harrien und der Wiek zu einem Aufstande, vorgebend, sie hätten von den Deutschen trotz der hohen ihnen zu leistenden Zinsen und Hofdienste keinen Schutz, mehrere Gutsherren wurden von ihnen erschlagen und ihre Höfe geplündert. Darauf belagerten sie das Schloß Lode, wohin sich mehrere Edelleute geflüchtet hatten, und schickten Abgeordnete nach Reval, dem Rathe Frieden und Freundschaft anbietend. Der Rath nahm sie indessen nicht an, sondern ermahnte sie zur Ruhe, jedoch vergeblich, bis Christoph von Mönnichhausen eine Anzahl Reiter zusammenbrachte, die vor Lode versammelten Bauern angriff, viele erschlug und ihre Anführer größtentheils gefangen bekam und enthaupten ließ, womit der Aufstand ein Ende hatte[56]. So sehr hatte Esthland gelitten, daß es sich gar nicht mehr

halten zu können schien. Selbst der schwache Herzog Magnus streckte die Hand darnach aus und ließ den Revalern sagen, sie wüßten doch wohl, daß sie von der Krone Dänemark herkämen und möchten dahin ihre Zuversicht setzen [57].

Um eben diese Zeit (am 29. September) war der heldenmüthige Gustav Wasa, der Befreier Schwedens, gestorben [58]. Obwohl er nach dem Besitze Esthland nicht getrachtet hatte, so mochte er doch ungern dasselbe in fremden Händen sehen. Kurz vor seinem Tode ließ er daher den dortigen Adel und die Stadt Reval durch einen Gesandten ermahnen, dem Ordensmeister treu zu bleiben und sich keinem andern Herrn zu unterwerfen, widrigenfalls sie von Schweden angegriffen werden sollten, auch versprach er Unterstützung an Truppen und Proviant. Zu diesem Entschlusse mag ihn auch ein Schreiben des Kaisers Ferdinand vom 17. Juli gebracht haben, in welchem der Kaiser ihn um Unterstützung für Livland gebeten hatte. Kettler schickte sogleich den Salomon Henning nebst zwei andern Personen als Gesandte nach Schweden, welche aber ein polnischer Abgeordneter, Christoph Konarsky, begleitete, vermuthlich um sie zu überwachen. Die Gesandten sollten den König um ein Schutzbündniß, oder doch um Subsidien ersuchen, fanden ihn aber bei ihrer Ankunft schon so krank, daß er nicht selbst mit ihnen unterhandeln konnte, und kurz darauf am Michaelistage verstarb. Sein Sohn und Nachfolger König Erich XIV. erklärte ihnen, den Frieden mit Rußland nicht brechen zu können, da es ihm dazu keinen Anlaß gegeben hatte, erbot sich aber, ihnen 60,000 Thaler gegen Verpfändung der Stadt Pernau vorzuschießen, worauf die Abgeordneten nicht eingehen wollten. So berichtet Hiärn nach schwedischen Quellen; Kelch sagt, der König habe nur auf Mittel gesonnen, die Gesandten des Ordensmeisters zu entfernen, um mit den unterdessen auch angekommenen revalschen Abgeordneten über die völlige Unterwerfung Esthlands zu unterhandeln. Er hatte daher das Ersuchen der livländischen Gesandten, keinen Handel mit den Russen zu treiben, entschieden abgewiesen [59] und die Rückgabe der nach Narwa gehenden und vom Ordensmeister aufgegriffenen schwedischen Schiffe unter Drohungen verlangt, ihnen frühere Bündnisse des Ordens mit den Russen vorgeworfen und sie endlich der Hülfe halber an den König von Polen verwiesen, mit dem ein Vertrag schon längst abgeschlossen sei. Diese Politik erscheint um so natürlicher, da Erichs Bruder Johann den König gleich nach ihres Vaters Tode an das Versprechen erinnert hatte, ihm ein Stück Land in Livland zu verschaffen [60]. Am heiligen Dreikönigtage 1561 reisten der ordensmeisterliche und der polnische Gesandte unverrichteter Dinge ab. Den revalschen Abgeordneten, denen

bis dahin gar keine Eröffnung gemacht worden war, weil sie Befehl hatten, mit denen des Ordensmeisters gemeinschaftlich zu unterhandeln, ließ der König nun sagen, Geld habe er nicht zu geben, da aber Reval in so großer Gefahr sei, so wolle er sie mit Waffengewalt unterstützen, wenn sich die Stadt unter seinen Schutz begeben wolle, ihre Privilegien sollten ihr bestätigt werden. Mit diesem Bescheide reisten die Deputirten sofort nach Reval zurück, worauf Stadt und Adel sich zusammen beriethen und noch einmal an den Ordensmeister schickten, um ihn ein letztes mal zu fragen, ob er ihnen genügende Hülfe leisten könne. Kettler ließ es zwar nicht an Versprechungen fehlen und meldete den Vorfall sogleich dem Könige von Polen, der den kaiserlichen Gesandten Valentin Sauermann überredete, nach Reval zu reisen und den Adel und die Stadt von ihrem Vorhaben unter Versprechung kaiserlicher und polnischer Hülfe abzumahnen. Wie wenig aber auf erstere zu rechnen war, konnte man schon aus den Verhandlungen des Reichstags zu Speier im Herbste 1560 ersehen. Daselbst hatten der Administrator des Deutschordens und der Herzog von Mecklenburg um thätige Unterstützung Livlands und um unverzügliche Erlegung der im J. 1559 bewilligten Geldhülfe von 100,000 Gulden gebeten, indem das Vordringen der Russen den norddeutschen Küstenländern gefährlich werden könne. Auch sollten die Könige von Polen, Schweden, Dänemark, England, Frankreich und Spanien und namentlich der westphälische Adel zur Beihülfe aufgefordert werden, weil der letztere der Lande Livland am meisten genossen und sich daraus bereichert habe [61]. Dem Antrage der kaiserlichen Commissarien gemäß, wurde freilich am 26. December beschlossen, eine Gesandtschaft nach Rußland zur Erwirkung eines Waffenstillstands abzusenden, die Erlegung der bewilligten 100,000 Gulden zu beschleunigen und außerdem noch 200,000 Gulden zur Anwerbung von nach Livland zu sendenden Hülfstruppen zusammenzubringen [62]. Kettler, dem solches mitgetheilt wurde, dankte zwar und bat um schleunige Absendung einiger Reiterei, berichtete aber auch, daß die immer drohender hereinbrechende Noth des Landes ihn genöthigt habe, den Schutz Polens zu suchen und polnische Besatzung in Reval, Pernau und Weißenstein einzunehmen, wobei aber die Provinz nicht desto weniger beim Reiche verbleiben solle [63]. Die versprochene Reichshülfe blieb aus, des Kaisers Verbot (vom 26. November 1560), den Moscowitern in Livland weder Waffen noch Proviant zuzuführen [64], konnte wenig helfen und die nach Reval geschickte nicht zahlreiche polnische Besatzung benahm sich dort so übermüthig, daß der Rath froh war, sie nach einigen Wochen mit Geschenken wieder entlassen zu können. Das ganze Land war verwüstet und konnte nach des gleichzeitigen Henning's Zeugniß

kaum fünf bis sechshundert Reiter zu seiner Vertheidigung aufbringen [65]. Kettler, welcher der im Schlosse zu Reval befindlichen Besatzung, der er sowohl das Schloß Reval als das Kloster Padis für ihren rückständigen Lohn verpfändet hatte, nicht traute, entbot ihren Hauptmann zu sich, während sein Statthalter das Schloß mit List in die Hände der Polen zu spielen suchte. Ein Haufen Polen wurde unvermerkt hinaufgebracht, deren Gewehre und Säbel sich in verschlossenen Kasten und Säcken befanden. Die Deutschen wurden übermannt und mußten das Schloß räumen. Kurz darauf kam ihr Hauptmann mit zwei Schreiben des Ordensmeisters zurück, durch welchen sie ihren Abschied nebst dem Versprechen einer Bezahlung in Waaren bekamen. Da Kettler dem Hauptmanne offen gestanden hatte, er habe kein Geld und sei nicht mehr Herr des Landes, die Söldner hätten sich daher wegen ihres Lohns an den König von Polen zu wenden, so griffen die Deutschen zur Gewalt und belagerten die Polen in Reval, wurden aber durch die Vermittelung des Adels und der Stadt bewogen, an den Ordensmeister eine neue Botschaft zu schicken und die Feindseligkeiten auf vierzehn Tage einzustellen [66].

Im Frühlinge erschienen in Reval schwedische Gesandte nebst einigem Geschütze und drei Fähnlein Knechten. Sie hatten ein Schreiben an den Ordensmeister mit, in welchem der König ihn aufforderte, seinen Unterthanen den durch Wegnahme schwedischer, nach Narwa handelnder Schiffe angestifteten Schaden sofort zu ersetzen. Dieses Schreiben sandten sie an Kettler, welcher erklärte, ihnen vor Johannis keinen Bescheid geben zu können. Da hiedurch offenbar wurde, daß er zuerst das Resultat seiner Unterhandlungen mit dem Könige von Polen abwarten wollte, so fingen die schwedischen Gesandten an, mit Adel und Stadt über den eigentlichen Zweck ihrer Sendung, nämlich die Anerkennung der Schirmherrschaft des Königs, zu unterhandeln. Nach Ablauf des vierzehntägigen Stillstandes, brachen zwischen den deutschen Söldnern und den Polen wieder Feindseligkeiten aus. Die Polen, ihre Schwäche fühlend, wollten schon abziehen, der Statthalter des Ordensmeisters aber, der tapfere Oldenbockum, dem Kettler, nach Hiärn, Schloß und Gebiet Weißenstein zu dem Ende verlehnt haben soll [67], ließ es nicht zu und belagerte vielmehr das von den Deutschen eingenommene Kloster Padis, ohne indessen etwas auszurichten. Die Söldner boten darauf dies Kloster und Schloß Reval der dortigen Bürgerschaft an, welche aber nichts damit zu thun haben wollte, so lange sie noch nicht ihres Eides entlassen war. Dann wandten sie sich an die schwedischen Commissarien. Diese hielten die Einlösung dieser beiden festen Orte anfangs für überflüssig, indessen auf die Nachricht von dem Anzuge von 400 Polen und der endlichen Einnahme des

Klosters Padis durch Oldenbockum, zahlten sie den Söldnern eine Summe Geldes aus und nahmen sie in schwedische Dienste. Nach langen Berathschlagungen mit der harrisch-wierischen Ritterschaft, welche erklärte, sich nicht von der Stadt trennen zu wollen, und dem jerwischen Adel beschloß man einmüthig (am 4. Mai), die Verbindung mit dem religionsverwandten Schweden, der mit dem entfernten Polen, die auch keine Handelsvortheile bot, vorzuziehen. Man schickte nun Gesandte, Reinhold von Lode und den Bürgermeister Winter, an den Ordensmeister nach Mitau, um ihm den Eid aufzukündigen. Kettler, darüber sehr erschrocken, benachrichtigte hievon den König von Polen und schickte nach Reval, um einen Aufschub zu erlangen, bis daß er und der König in dieser Angelegenheit Gesandte nach Schweden geschickt haben würden. Auch Herzog Magnus schrieb der Stadt Reval, um sie an ihre alte Verbindung mit Dänemark zu erinnern. Zu spät. Am 4. Juni huldigte das Land, am 6. die Stadt dem Könige von Schweden, solches durch den Mangel an Hülfe und Entsatz rechtfertigend, wogegen die schwedischen Bevollmächtigten im Namen ihres Monarchen Schutz nach Außen und die Erhaltung der augsburgschen Confession und der Landesprivilegien versprachen. Am 2. August stellte König Erich hierüber zwei Urkunden aus, in welchen er außerdem noch dem Adel den Besitz seiner Güter mit der vollen Criminalgerichtsbarkeit, die Besetzung der Landesämter und die Freiheit von Arrest, selbst in Hochverrathsfällen, bis zur Verurtheilung verhieß, der Stadt Reval aber erlaubte, im hanseatischen Bunde zu bleiben [68]. Schloß Reval, welches Oldenbockum nicht hatte übergeben wollen, war schon seit dem Mai belagert und mußte sich nach sechs Wochen aus Mangel an Lebensmitteln ergeben. Eine Gesandtschaft der Stadt ging nach Schweden und erlangte nicht nur die Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch eine Summe Geldes und überdem die dreißigtausend Thaler, welche die Stadt dem Ordensmeister auf den Hof Kegel vorgestreckt hatte. Viele aus dem Adel und der Bürgerschaft gingen ebenfalls nach Schweden und erhielten für ihre durch den Krieg erlittenen Verluste Ersatz an Gütern und Geld. Eine schwedische Gesandtschaft ging nach Moskau, um dem Zaren die freiwillige Unterwerfung Esthlands unter Schweden anzuzeigen. Der Zar versprach den Frieden mit Schweden noch zwei Jahre lang zu halten. So Hiärn. Nach urkundlichen Quellen berichtet indessen Karamsin [69], die Schweden hätten das in einem frühern Vertrage von Gustav Wasa gegebene Versprechen, weder Litthauen noch dem Orden Beistand zu leisten, nicht wieder eingehen wollen, die russischen Bojaren hätten sie aber durch die Drohung eines Kriegs vermocht, den Vertrag unverändert zu erneuern. Der Vereini-

gung Esthlands mit Schweden konnten weder der russische, noch der polnische Hof sich widersetzen, so unangenehm sie ihnen auch war. Am 20. Juli erschien zu Stockholm ein polnischer Abgesandter, um wegen eines Bündnisses gegen Rußland, eines Darlehns von zehntausend Thalern und einer Heirath zwischen dem Herzoge Johann von Finnland, Bruder des Königs von Schweden, und der polnischen Prinzessin zu unterhandeln. Auf das Letztere ging der König von Schweden ein, verlangte für sein Geld die Verpfändung der Schlösser Dünamünde, Wolmar und Wenden, und die Zurückziehung der polnischen Truppen aus Livland, weil Schweden mit dem Orden im Kriege sei; die der Krone Polen in Livland gehörigen Schlösser versprachen indessen die Schweden nicht anzugreifen [70]. Mittlerweile hatte das Haupt der schwedischen Commissarien in Reval, der Feldmarschall Klaus Christerson Horn, die Schlösser Fegefeuer, Borkholm und die übrigen in Harrien eingenommen und belagerte Padis, welches der Ordensmeister dem Herzog Magnus überliefern wollte. Nach einigen Tagen wurde es eingenommen und Gesandte des Herzogs Magnus, die dessen Uebergabe forderten, von den Schweden abgewiesen. Am 6. December erschien zu Reval der erste schwedische Gouverneur Lorenz Flemming, Freiherr zu Sundby, mit der Instruction, die evangelische Lehre aufrecht zu erhalten und tüchtige Prediger anzustellen, die besonders die Bauern gehörig im Christenthume unterrichten sollten. Horn blieb als Militärbefehlshaber. Sowohl er, als Flemming hatten Befehl auf eine milde Behandlung der esthnischen Einwohner von Seiten ihrer deutschen Herrschaften zu sehen. Mit dem Aufhören der bisherigen ausschließlichen Adelsherrschaft, welche nun einer starken monarchischen Regierung hatte weichen müssen, zeigte sich auch sogleich die Fürsorge der letztern für denjenigen Theil ihrer Unterthanen, der ihrer am meisten bedurfte.

So war der erste Act der Zerstückelung der Ostseelande vollendet. Der Ordensmeister und der Erzbischof erneuerten nun ihre Bemühungen bei der polnischen Regierung und den dortigen Reichstagen, um gegen die auswärtigen Feinde Hülfe zu erhalten. Es kam zum Vorschein, was, wie Kelch sagt, bisher alle kluge Leute gefürchtet hatten. Bei der verzweifelten Lage Livlands wollte König Sigismund August nicht um des frühern Schutzvertrags, an den er sich nicht mehr für gebunden hielt, und um des von Livland übrig bleibenden, und nach Henning's Ausdruck an einem seidenen Faden hängenden Theils des Landes willen sich gegen Rußland und Schweden in Krieg einlassen [71]. Er forderte Unterwerfung zum Preise der zu gewährenden Hülfe, und welches Opfer hätte das unglückliche Livland auch gescheut, um von der Herrschaft „seiner grimmigen

Erbfeinde, die kein Volk, sondern wüthende Bestien wären", loszukommen [72]? Der König sandte den oben genannten Radziwil, Großkanzler von Litthauen [73], mit etlichen tausend Mann zur Unterhandlung nach Riga. Dieser schlug vor, Erzbischof und Capitel sollten dem Könige unmittelbar unterworfen sein, der Ordensmeister seine geistliche Würde ablegen, das Land westlich von der Düna, als erbliches Herzogthum zum Lehn erhalten, das übrige aber, nebst Riga, sollte dem Könige zufallen. Der Orden stimmte ein, die Stände aber wollten im wohlverstandenen Interesse des Landes von keiner neuen Zerstückelung wissen und forderten Kettler zum gemeinschaftlichen Erbherrn, oder doch Administrator, so wie die Bestätigung ihrer Religions- und politischen Freiheit [74]. Das letztere scheint Radziwil zugestanden zu haben, das Erstere aber nicht. Der erzbischöfliche Coadjutor, Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen künftige politische Stellung als Erzbischof durch die verlangte Unterwerfung leiden mußte, war ihr entgegen, desgleichen auch die Stadt Riga, die ein geregeltes monarchisches und dazu streng katholisches Regiment fürchtete. Radziwil suchte sie durch eine von ihm unter dem 8. September 1561 ausgestellte Verbindungsschrift (cautio prima Radziviliana) [75] zu gewinnen, in welcher er Beibehaltung der evangelischen Religion und der Stadtprivilegien, so wie Verhütung der Reichsacht, in welche die Stadt bei ihrer Unterwerfung zu fallen fürchtete, versprach. Kelch erzählt, die Stadt habe auch noch verlangt, daß der König von Polen ihr die Entbindung von dem Eide der Treue an das römische Reich verschaffe, daß der Vertrag sowohl von Polen, als von Litthauen genehmigt und daß Riga von der fremden Schutzherrschaft wieder frei werde, sobald diese zwei Staaten sich trennten. Radziwil's darauf erfolgter Einzug mit seinem bunten Gefolge von Polen, Russen, Tataren, Türken und Armeniern erregte beim Pöbel Staunen, bei hellsehenden Leuten eine tiefe Betrübniß. Anfangs October fanden sich einerseits der König Sigismund August mit den litthauischen Großen und anderseits der Ordensmeister Kettler, der Erzbischof und die Bevollmächtigten der Ritter- und Landschaft, Rempert Ghilsheim, Georg Franke, Heinrich Plater, Johann Medem und Fabian von der Borg [76], so wie auch die Gesandten der Stadt Riga, in Wilna zu den weitern Verhandlungen ein. In der am 12. September ausgestellten Vollmacht [77] der adligen Abgeordneten ist von keiner Zerstückelung Livlands die Rede, sondern die Abgeordneten wurden nur ermächtigt, im Namen des Landes dem Könige den Unterthaneneid zu leisten, unter den von Radziwil zugestandenen Bedingungen, nämlich Erhaltung der evangelischen Lehre nach der augsburgischen Confession, Unterhaltung der Kirchen und Bestätigung der hergebrachten Privilegien, Rechte und Gewohn-

heiten, des deutschen Gerichts, der deutschen Verwaltung und Sprache, der Lehngüter, der samenden Hand und der Lehnerbfolge in der Schwerdt- und Spillseite. In einem gleichzeitigen, dem Ordensmeister übergebenen Bedenken der Gebietiger wird ebenfalls der Wunsch ausgedrückt, er möge Beherrscher des ganzen Landes bleiben, oder sollte ja ein Theil davon abgetreten werden müssen, wenigstens königlicher Statthalter desselben werden [78]. Was dem Lande noth that, Einheit — sah man also in Livland sehr wohl ein, konnte es aber den ehrgeizigen Ansprüchen Polens gegenüber nicht durchführen. Am 19. October erhielten die Abgeordneten Audienz und die Verhandlungen fingen an, die sowohl mündlich als schriftlich geführt wurden. Die rigaschen Abgeordneten kamen zu keinem Schlusse und scheinen sich hauptsächlich daran gestoßen zu haben, daß im Falle der polnische Senat, dessen Glieder in Wilna nicht anwesend waren, in die Vereinigung Polens mit Livland nicht willigen würde, dies letztere mit Litthauen allein verbunden bleiben sollte [79]. Orden und Stände aber mußten Radziwils Vorschläge annehmen. Nachdem sie sich am angeführten Tage schon für Unterthanen des Königs erklärt hatten, willigte auch Kettler, der anfangs sich nach Deutschland zurückziehen wollte, auf dringendes Bitten seiner Räthe, in den Zerstückelungsantrag [80]. Radziwils Vorschläge bildeten die Grundlage der am 28. November 1561 vollzogenen Unterwerfungsacte, wogegen der König an demselben Tage dem Lande verlangtermaßen seine hergebrachten Rechte und Freiheiten durch Ertheilung des bekannten und wie es scheint, schon früher aufgesetzten [81] Privilegiums Sigismund Augusts versicherte, welches von spätern Herrschern bestätigt, noch heutzutage, nach vollzogener Codification der Sonderrechte der russischen Ostseeprovinzen, die historische Grundlage des livländischen Staatsrechts bildet [82].

In der Unterwerfungsacte wird angeführt, die Nothwendigkeit, Livland durch die vereinte Macht Litthauens und Polens zu schützen, erfordere die Vereinigung desselben mit beiden Reichen; in Abwesenheit des polnischen Senats aber könne sie vorläufig nur mit dem Großfürstenthum Litthauen vollzogen werden und dabei solle es auch bleiben, wenn der polnische Reichstag die Vereinigung mit dem Königreiche nicht genehmigen sollte. Unterdessen sollte Livland dem Könige als Herrscher beider Länder unterworfen und von ihm mit allen seinen Mitteln vertheidigt und die davon abgerissenen Landestheile wieder erobert werden. Von Seiten des Reichs sollte Livland um dieser Unterwerfung willen nichts zu leiden haben. Garantirt wurden: die Gottesverehrung nach der augsburgischen Confession, die bisherige freie Kirchenverfassung und die althergebrachten Rechte, Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten,

namentlich das Gesammthands- und das Gnadenerbrecht, jedoch unter Berufung in Rechtsstreitigkeiten an den König, den königlichen Statthalter oder einen vom Adel aus seiner Mitte, so wie aus den städtischen Rathsgliedern zu erwählenden Gerichtshof. Die künftigen Unterthanen des Fürsten Kettler sollten nur an ihn appelliren; seine Ritterschaft jedoch in sehr wichtigen Fällen wie bisher, an den gemeinen livländischen Landtag. Die Obrigkeit und alle Beamten, nach geschlossenem Frieden auch die Schloßhauptleute, sollten aus Deutschen und vorzugsweise aus Eingebornen bestehen. Adel und Bürger sollten in Civil- und Criminalsachen den Schloßhauptleuten und Stadtmagisträten unterworfen sein. Das Land westlich von der Düna erhielt Kettler als erbliches Herzogthum zum Lehn, außerdem auch noch lebenslänglich Dünamünde. Die dortigen verpfändeten Schlösser (Grobin an den Herzog von Preußen und Bauske an den Erzbischof) versprach der König einzulösen. Das übrige Livland wurde diesem Fürsten unmittelbar unterworfen und die Stadt Riga versprach der Ordensmeister von ihrem Eide an den Orden zu entbinden. Kettler sollte zum königlichen Statthalter in Riga ernannt werden, auch dies Amt, wie die übrigen Stadtämter, nur von eingebornen Livländern verwaltet werden. Der Burggraf und der Schloßhauptmann, von denen jener der Civil- und dieser der Militärverwaltung vorzustehen haben würde, sollten, wie in Danzig, von dem Rathe aus seiner Mitte gewählt und vom Könige bestätigt werden. Kettler sollte das Recht haben, nach litthauischem Schrot und Korn Münze mit seinem Bilde und dem des Königs oder dem des litthauischen Wappens schlagen zu lassen, welches Geld auch in Litthauen Cours haben sollte. Nach der Wiedereroberung Esthlands sollte er einen Theil hievon und Herzog Magnus Sonneburg, Leal und Hapsal erhalten und dagegen das Bisthum Kurland Kettlern abtreten. Den Juden sollte niemals erlaubt werden, in Livland zu handeln. Vom Erzbischofe ist in dieser Urkunde gar nicht die Rede; sie bestimmt hauptsächlich die Verhältnisse des künftigen Herzogthums.

In dem an demselben Tage für alle Stände der Ordenslande und des Erzbisthums Riga ertheilten und mit den Anträgen ihrer Abgeordneten wörtlich übereinstimmenden Privilegium, werden hingegen Erzbischof und Ordensmeister nebst den livländischen Ständen und Abgeordneten der Städte, sowohl dies als jenseits der Düna, als diejenigen angeführt, welche ganz Livland auf ewige Zeiten der Oberherrlichkeit des Königs unterworfen hätten, worauf denn die ritterschaftlichen Abgeordneten den König um die Bestätigung ihrer Privilegien gebeten. Diese werden sodann in 27 Punkten aufgezählt und vom Könige als solchem und als Großherzog von Litthauen genehmigt. Sie stimmen im Ganzen mit den

in der andern Urkunde angeführten überein, enthalten aber doch einige wichtige Zusätze, als: die ausdrückliche Bestätigung des Güterbesitzes (Possessiones), so wie des unbeschränkten Verfügungsrechts über dieselben [83]; Rückgabe etwa entzogener Kirchengüter, Wiederherstellung verfallener Armenhäuser und Errichtung neuer, Einräumung der Klöster zum Besten der Wittwen, Waisen und armen Greise, Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs aus den einheimischen Quellen durch vom Könige zu ernennende und des römischen Rechts kundige Rechtsgelehrte, welches mit Zustimmung der livländischen Stände, vom Könige zu bestätigen sein würde, Einsetzung eines vom Adel aus seiner Mitte zu wählenden Gerichtshofs in Riga, von dem nur an den König appellirt werden könne, Ertheilung aller Rechte des polnischen Adels an den livländischen, Aufhebung des Fehderechts und Bestimmung, daß Niemand ohne Urtheil und Recht seines Vermögens beraubt, oder einer Strafe unterworfen werden dürfe, Verbot des directen Handels der Kaufleute mit den Bauern, Bestätigung des Jagdrechts des Adels, des Weide- und Holzungsrechts, der Bienenzucht auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Bierbrauerei, wobei jedoch vom Landtage zu des Reichs Nutzen auf diese Gegenstände zu legende Steuern gestattet werden; Unterwerfung der Bauern unter die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ihrer adligen Herren wie in Esthland, Aufrechthaltung des Rechts der letztern, im fremden Besitz befindliche Bauern zurückzufordern, Verwendung der Bauern zu keinen andern Diensten, als denen der Herren u. s. w. Dies Privilegium wurde zwar nicht sofort nach seiner Abfassung in Wilna vom Könige unterschrieben, daran verhinderte ihn seine plötzliche Abreise; Radziwil machte sich aber durch eine besondere, im rigaschen Stadtarchive unter den Landtagsacten des Jahrs 1562 noch befindliche und einem Concepte des Privilegiums angehängte Verbindungsschrift anheischig, die Unterschrift und Ausfertigung in authentischer Form zu besorgen und die Urkunde der Ritterschaft nach Riga zu überbringen. Daß er sein Versprechen erfüllte und beide Urkunden gehörig unterschrieben und besiegelt übergab, erhellt aus seiner eigenen in jenen Landesacten befindlichen Erklärung [84]. Dennoch gingen sie verloren und ihre Aechtheit, namentlich die des Privilegiums, ist später geläugnet worden, unter andern, wie wir sehen werden, von den Schweden.

Der König beschwor die livländischen Rechte und Privilegien [85], empfing von Kettlern, dem Erzbischofe und den Ständen den Huldigungseid, wobei der Erzbischof den der zurückgebliebenen erzbischöflichen Stände nachzubringen versprach [86], und ernannte noch an demselben Tage den Radziwil zum Civiloberbefehlshaber für Livland [87], mit dem Auftrage, die

dortige Verwaltung einzurichten. Am 26. November bestätigte er auch noch die Privilegien der Stadt Pernau und am 28. die der Stadt Wenden [88], welche vermuthlich besonders darum nachgesucht hatten. Nach Eroberung des Schlosses Tarwast durch die Litthauer unter Radziwil noch in demselben Jahre [89], befanden sich dieselben im Besitze des ganzen Erzstifts und der Ordenslande. Radziwil ging nun nach Riga, wo er am 23. Januar anlangte [90]. Am 3. März 1562 entließ Kettler die Stadt ihres Eides [91], die Stadt aber entschloß sich noch keineswegs zur Huldigung und wollte dieselbe jedenfalls nur dem Könige für seine Person leisten, unter der Bedingung, daß wenn nach seinem Tode die livländischen Stände sich in der Wahl eines neuen Fürsten nicht einigen sollten, es der Stadt freistehen solle, sich einem andern christlichen Fürsten zu ergeben [92]. Endlich machte Radziwil den Bedenklichkeiten durch Ausstellung einer neuen Verbindungsschrift vom 17. März ein Ende, worauf die Stadt dem Könige unter Bedingung der Genehmigung dieser Schrift auf dem nächsten polnischen Reichstage huldigte. In derselben [93] wurde der Stadt das von ihr geforderte Recht der Wahl eines eignen Oberherrn zugestanden, doch nur für den Fall eines kinderlosen Ablebens des Königs und wenn die Stadt sich weder Polen, noch Litthauen in der Wahl eines Nachfolgers anschließen könne. Zugleich wurde die frühere Verbindungsschrift nebst allen Rechten und Privilegien der Stadt nochmals bestätigt und ihr zugleich das früher erbetene Recht zugestanden, sich nicht an Litthauen anschließen zu dürfen, im Falle der polnische Reichstag die Einigung mit Livland nicht annehmen sollte. Am 4. März hatte Radziwil auch der erzstiftischen Ritterschaft eine Verbindungsschrift ausgestellt [94], in welcher die wichtigsten Punkte des Privilegiums vom 28. November 1561 und außerdem noch viele andere vorkommen als: die Bestätigung des Wahlrechts des erzbischöflichen Capitels, Raths und Adels, die Anerkennung des Capitels und der zwölf Räthe, als des ordinairen adligen Gerichtshofs, unter Berufung an königliche Räthe, die aus dem einheimischen Adel ernannt werden sollten; die Befreiung von allen Abgaben, ausgenommen der von den Ständen bewilligten, das Recht ins Ausland zu reisen, auswärts Handel zu treiben und für Kriegsdienst außer Landes einen Sold zu bekommen, Unterstützung der ihrer Güter beraubten Edelleute, Bestätigung der Privilegien des dörptschen Stifts, nach Wiedereroberung desselben, Verwandlung der Klöster in Schulen und Festsetzung der Gerichtsgebühren auf einen mäßigen Fuß. Am folgenden Tage, 5. März, beschwor Radziwil die Beobachtung dieser Artikel und nahm dem neuen Herzoge und allen Rittern und Vasallen, so wie den Bürgermeistern der verschiedenen Städte den Huldigungseid ab. Kettler übergab sein Or-

denskreuz, die Ordensprivilegien und die Schlüssel des Schlosses und der Stadt, was nicht ohne eine tiefe Bewegung und Thränen der umstehenden Livländer geschah. Er wurde darauf von Radziwil zum Herzoge und Fürsten von Kurland und Grafen zu Semgallen erklärt und empfing als solcher die Huldigung der kurländischen Ritterschaft. Am folgenden Tage erklärte ihn Radziwil unter Wiedergabe der Schlüssel des Schlosses und der Stadt zum immerwährenden Gouverneur der Provinz Livland [95].

Kurz darauf, am 14. März, bestätigte Friedrich II., König von Dänemark, die Privilegien der dem Herzoge Magnus unterworfenen wiek-öselschen Ritterschaft, doch mit der wichtigen und später oft wiederholten und wohl den Privilegien Kaisers Karl V. vom 30. October 1527 und Bischof Johannes vom Jahre 1541 für dieselbe Ritterschaft entnommenen Clausel: Doch in Allewege unsere und unsers Reichs Dänemark, Hoheit, Schutz, und andere Gerechtigkeit unvorgreiflich. Nach dem königlichen Gnadenbriefe sollte das Evangelium nur nach der Lehre Christi und seiner Apostel, ohne spätere Zusätze verkündigt werden und zu diesem Zwecke die Ritterschaft die Candidaten zu den Predigerstellen vorschlagen, welche aber doch noch einer Prüfung zu unterwerfen wären. Von den Urtheilen des Stiftsraths sollte die Appellation an den König gehen und in diesem Rathe sollte der königliche Statthalter neben dem Bischofe die erste Stimme haben. Außerordentliche Roßdienste und Schatzungen sollten ohne Zustimmung der Stände nicht verlangt werden. In Erbgütern sollte die Schwester den Bruder beerben und erst in Ermangelung derselben der nächste Blutsverwandte. Beim Verkaufe sollten Erbgüter dem Käufer in Gegenwart des Statthalters oder des Bischofs förmlich aufgetragen werden und der Käufer zugleich dem Reiche Dänemark Treue schwören. Mit den Gesammthandgütern und den Mannlehnen sollte es beim Alten bleiben.

So waren denn die Ostseelande in nicht weniger als fünf abgesonderte Landestheile zerstückelt, von denen der nördliche Schweden, der östliche Rußland, der nordwestliche Dänemark, der mittlere Polen und der westliche, nämlich Kurland (mit Ausnahme jedoch des bischöflichen Landestheils) zwar auch diesem Reiche, aber doch als selbständiges Herzogthum gehörte. Dies traurige Resultat so vielfacher Verhandlungen und blutiger Kämpfe hatten die Livländer allerdings zum Theil sich selbst zuzuschreiben und nicht mit Unrecht sagt Henning [96]: summa: longum consilium, intestinum odium, privatum commodum desolarunt (Ungarorum) imperium, langsamer Rath, innerlicher Zwist und Selbstsucht haben (der Ungarn) Reich verderbt. Auch die Fortsetzung der lübeckschen Chronik von Kock schreibt Livlands Unglück dem Zwiste zwischen Orden

und Bischöfen zu [97]. Wie drohend die feindliche Uebermacht und unabwendbar die Gefahr auch war, bei größerer Einigkeit und Entschlossenheit hätte man vielleicht wenigstens vereint bleiben können und hätte nur Einen Herrn anzuerkennen gebraucht. Aber war jenes treue Zusammenhalten in den Tagen der Gefahr von einer Mehrzahl Landesherren und Stände zu erwarten, die durch ein lockeres Band verbunden, sich Jahrhunderte lang und noch vor Kurzem befehdet hatten, von geistlichen Herrschaften, die durch die Reformation den Boden verloren hatten, auf dem sie standen, und schon in voller Auflösung begriffen waren? Man kann daher nur dem Urtheile des wohlunterrichteten und in allen damaligen Verhandlungen eingeweihten Henning beipflichten, der Kettlers Verfahren durch seine bedrängte Lage rechtfertigt. So sagt auch der bekannte Historiker Chyträus in seiner Vorrede, Kettler habe keineswegs aus Ehrgeiz und zu seinem eignen Vortheil gehandelt, sondern das einzige ihm zugängliche Mittel zur Rettung der Religion und der Freiheit des Landes ergriffen, wie auch Kettler selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 4. December 1561 dem deutschen Kaiser erklärte [98]. Mit Unrecht nannte man in Deutschland Kettler einen Verräther, so wie früher auch den Herzog Albrecht von Preußen (so z. B. in einem Schreiben des Administrators des Deutschordens an den ehemaligen Ordensmeister Fürstenberg vom 12. August 1562 und in der Nachricht vom Abfalle Gotthard Kettlers, in welcher diesem sogar der Zwist mit dem Erzbischofe, die Nichterfüllung der russischen Friedensbedingungen, der Zug der Russen vor Fellin u. s. w., gewiß mit großem Unrecht zugeschrieben werden) [99]. Auch die livländischen Städte waren, wie Nyenstädt's Chronik und das rigasche Gildenbuch zeigen, mit der erfolgten Unterwerfung und Zerstückelung eben so wenig zufrieden als Esthland, wovon in Rüssow's Werk noch Spuren zu sehen sind. Spätere Schriftsteller haben ohne allen Grund behauptet, Kettler habe Livland an Polen verkauft [100]. Eben so ungegründet und durch die spätern Schicksale Kur- und Livlands widerlegt ist der im entgegengesetzten polnischen Sinne ihm gemachte Vorwurf, er habe blos aus Eigennutz Kurland der unmittelbaren Herrschaft Polens entzogen [1]. Die äußere Selbständigkeit unserer Ostseeprovinzen war unwiderbringlich verloren und bei diesem Verluste hatte man sich überall wenigstens die innere Freiheit, das geistige Erbtheil der Väter, durch Capitulationen und Privilegienbestätigungen zu sichern gesucht. Von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe fremder Herrscher hingen die künftigen Geschicke des Landes ab. Ihre große und segensreiche Aufgabe war, die Provinzen nach Außen zu schützen und zugleich ihre Institutionen organisch und den Zeitbedürfnissen gemäß, aber ohne Gefährdung ihrer gei-

stigen Individualität zu entwickeln. Ob sie diese Aufgabe verstanden und erfüllten, werden die folgenden Abschnitte zeigen.

Kapitel VI.

Die ständische Verfassung, das Ritter- und Landrecht, Sitten des Adels und der übrigen Landbewohner.

Im 16. Jahrhundert gewann das mittlere Ritterrecht und neben ihm auch wohl das umgearbeitete immer größere Geltung auch in den nördlichen Landestheilen, obwohl das harrisch-wierische Recht noch immer von dem stiftischen unterschieden wurde [2] und als vorzüglicher galt. Im Jahre 1531 ließ sich daher auch die rigasche Ritterschaft von ihrem Erzbischofe, im Jahre 1541 die öselsche von ihrem Bischofe die Privilegien aller übrigen Ritterschaften und namentlich der harrisch-wierischen zusichern [3]. Das mittlere Ritterrecht scheint eine ausgedehntere und sicherere Anwendung gefunden zu haben, als das umgearbeitete, da es in späteren Zeiten von der livländischen Ritterschaft als gültiges Rechtsbuch anerkannt worden ist. In Esthland blieb das Woldemar-Erichsche Ritter- und Lehnrecht Hauptquelle, indessen citirt Brandis in seinem Entwurfe des esthländischen Ritterrechts vom Jahre 1598 auch, aber nur selten, das umgearbeitete Ritterrecht. Die Ritterschaften strebten so sehr nach gleichen Rechten, namentlich nach dem freien Verfügungsrechte über ihre Güter oder dem sog. Gnadenerbrechte, daß das desfallsige erzbischöfliche Privilegium vom Jahre 1523 beinahe wörtlich in das des Bischofs Kievel vom Jahre 1524 und in das des dörptschen Bischofs vom Jahre 1540 überging [4], und im Privilegium Sigismund August's vom Jahre 1561 Art. 10 bedang sich die gesammte Ritterschaft das harrisch-wierische und erzstiftisch-rigische Gnadenerbrecht aus. Hiedurch und durch die allgemeine Verbreitung der Rechtsbücher, bildete sich der Begriff eines für ganz Livland gültigen Landrechts aus, welches indeß in den Städten seltene und nur subsidiäre Anwendung fand. Aus diesem Grunde mag auch das Landrecht schon bisweilen, wie später sehr häufig, im Gegensatze zum Stadtrechte gebraucht worden sein. Dasselbe wurde bald Gewöhnliches [5], bald Landläufiges und Landlöbliches [6], bald einfach Landrecht oder Landesweise [7] genannt [8]. Zu den Quellen desselben gehörten, außer den Rechtsbüchern und Urtheilssprüchen, auf welche sich Brandis in seinem Entwurfe eben so gut, wie auf Rechtsbücher und Verordnungen bezieht, die deutschen Reichsgesetze und Reichstagsschlüsse, zu deren Abfassung die livländischen Landesherren theils in Person, theils durch Abgesandte mitwirkten, besonders seit dem 16. Jahrhunderte sie auch mit unterzeichneten [9];

ferner die von Kaiser und Päpsten für Livland ertheilten Privilegien und Verordnungen und überhaupt das damals sog. kaiserliche Recht[10], so wie auch das kanonische, sogar bei den Protestanten in den durch die Reformation nicht abgeänderten Bestimmungen, keineswegs aber das römische, auf welches im Privilegium Sigismund August's und nur insofern Rücksicht genommen wird, daß die Abfassung eines künftigen Landrechts des römischen Rechts kundigen Personen anvertraut werden sollte. Dazu mag beigetragen haben, daß die Appellation außerhalb Landes für ganz Livland, so wie früher für die Ordenslande verboten wurde[11]. Außerdem galten die zahlreichen Verträge unter den livländischen Landesherren, unter andern auch Einigungen über Auslieferung entlaufener Bauern[12], die Beschlüsse der Landtage, Reversalien und Privilegien der Landesherren, Beschlüsse der Manntage einzelner Ritterschaften, welche natürlich nur für die beschließende Corporation verbindend waren und bisweilen sogar landesherrliche oder kaiserliche Bestätigung erhielten[13], endlich auch noch einzelne landesherrliche Verordnungen, besonders die Plettenbergischen, obwohl dieselben bei der beschränkten gesetzgeberischen Gewalt der damaligen Landesherren nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben und meist polizeilichen Inhalts sind.

Als eine subsidiäre Quelle ist die erste von dem harrisch-wierischen Landrathscollegio veranstaltete Sammlung der Ritterrechte vom 4. September 1546 unter dem Titel: „das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland", auch Richtbuch oder rothes Buch (nach dem Einbande) genannt, zuerst das Woldemar-Erichsche Recht und sodann die landesherrlichen Privilegien, Ritterschaftsbeschlüsse, andere Urkunden und die oben angeführte Bearbeitung des longobardischen Lehnrechts enthaltend. Die Urkunden sind von dem Ritterschaftssecretair eingetragen und theils nach den Originalien copirt, theils aus dem Lateinischen in's Niederdeutsche übersetzt[14]. In demselben Zeitraume erschien auch und zwar im J. 1539 das erste literärische landrechtliche Werk, nämlich die Darstellung des Processes nach livländischem Landrechte von Syndicus Dionysius Faber, von der auch noch handschriftliche Auszüge vorhanden sind.

Dem Landrechte unterworfen waren alle Glieder der Ritterschaft, ein Ausdruck, welcher seit dem Ende des 15. Jahrh. den frühern: Mannschaft, verdrängte[15] und mit dem gemeine Ritterschaft abwechselte. Im 16. Jahrh. ward dafür auch der Ausdruck Adel, Ritter und Edelleute[16], gemeiner Adel, nobiles, gebräuchlich; auch kommt der: wohlgeborne Knechte, im Gegensatz von schlechte Knechte vor[17]. Gräfliche und freiherrliche Titel kommen nicht vor. Erworben wurde der

Adel jetzt entschieden nur durch Geburt, nicht allein durch ritterliche Lebensart, oder den Besitz von Banner-, d. h. Rittergütern [18], welche der Landesherr übrigens verpflichtet war, an Ritterbürtige zu verlehnen [19].

In einem Urtheile der harrischen und wierischen Landräthe vom Jahre 1539 und im Gnadenbriefe des Bischofs Kievel von Oesel vom Jahre 1524 kommt ein Beweis durch vier Ahnen vor [20]. Die Begriffe der Ebenbürtigkeit und der Mißheirath scheinen noch unbekannt gewesen zu sein, indessen wurde durch die Landtagsschlüsse von 1507 und 1545 festgesetzt, daß Wittwen, welche „schlechte Knechte" ohne Mitwissen ihrer Blutsverwandten heirathen würden, von andern ehrlichen Frauen verschmäht werden und „ihre fräuliche Gerechtigkeit", d. h. ihr Erbrecht als Wittwe, zu Gunsten ihrer nächsten Erben verlieren sollten. So entstand allmälig der Begriff des Indigenats, welches sowohl den der Geburt als des örtlichen Grundbesitzes umfaßt und aus dem Begriffe der rechtlich noch immer bestehenden Vasallenschaft sich entwickelte, da der Lehnsverband zugleich persönlicher und dinglicher war. Auf den Güterbesitz wurde namentlich in Esthland so streng gesehen, daß daselbst nicht angesessene Edelleute auch durch Erbschaft keine dortigen Güter erwerben sollten [21]. Folgerecht hängt damit auch zusammen, daß nur eingeborne Edelleute diejenigen Aemter bekleiden und diejenigen Functionen ausüben durften, welche von Vasallen bekleidet wurden, und die Aufrechthaltung dieses Rechts wurde durch das Privilegium Sigismunds ausdrücklich stipulirt. Auch der Besitz von Dompfründen wurde meist als ein ausschließliches Recht des Adels angesehen und namentlich dem öselschen durch das Privilegium des Bischofs Kievel vom J. 1524 zugesichert und dazu sogar der Beweis von vier Ahnen verlangt, während die Stadt Dorpat im Jahre 1551 ihre Einwilligung zur Bischofswahl nur unter der Bedingung gab, daß die dörptschen Stadtkinder die Dompfründen nach alter Gewohnheit eben so, wie die Kinder des Adels genießen sollten [22]. Den Domherren ward die Residirung beim Capitel unter Androhung des Verlusts ihrer Pfründen zur Pflicht gemacht [23]. Im Manngerichte konnten, wie früher, nur Ritterbürtige Beisitzer und Urtheilsmänner, so wie auch nur sie in Lehnssachen Zeugen sein. Das Amt der Stiftsvögte blieb, namentlich im Bisthum Oesel, ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten [24]. An einem Turniere in Reval nahm zwar einmal ein Kaufgeselle Theil, dies scheint aber der Adel als eine Verletzung seiner Rechte angesehen zu haben [25]. Der Adel wurde gewöhnlich mit dem Titel „achtbare, ehrenfeste, ehrbare" beehrt [26]. Ihm wurde der Unadel, Bürger und Bauer, entgegengesetzt, gänzlich von ihm geschieden und vom Besitze der Rittergüter ausgeschlossen [27]. Die Adligen bedienten sich allgemein eines „angebornen" Siegels (wie

Faber S. 5 sich ausdrückt) mit ihrem Wappen, welches sie unter alle Urkunden setzten und das durch Schild und Helm sich auszeichnete. Ueberhaupt galten diese Wappen für die Abzeichen des Adels [28]. Den Roß- oder Kriegsdienst leistete der Adel von seinen Gütern und stellte von ihnen Kriegsknechte nach Maßgabe der Hakenzahl [29], jedoch trotz der Wiederholung dieser wichtigen Verpflichtung in allen ordensmeisterlichen Privilegienbestätigungen, nicht immer regelmäßig, was die Vertheidigungskräfte des Landes bedeutend schwächte. Als z. B. im J. 1556 gegen den Erzbischof gerüstet wurde, fehlte es überall an Leuten und Waffen; und deutsche Stalljungen und alte Knechte, die, wie Rüssow (Bl. 38) sagt, sich halb todt getrunken und ihr Lebenlang kaum ein Gewehr losgeschossen hatten, mußten hervor. Außerdem war der Adel zu persönlicher Heeresfolge verpflichtet [30], in manchen Privilegien aber wurde der Kriegsdienst nur innerhalb der Landesgränzen zugesagt [31]. Der oben angeführte Maßstab galt auch für die in dringenden Zeiten auf den Landtagen festgesetzten Schatzungen an Gelde, so z. B. im J. 1558, nach dem Einfalle der Russen, von jedem Haken, oder wo nicht nach Haken gerechnet wurde, von jedem Gesinde vier Mark rigisch [32]. Als im J. 1560 eine außerordentliche Kriegssteuer beschlossen war, wurde sie folgendermaßen umgelegt: von den adligen Gutsbesitzern, ohne Zuthun der Bauern, für jedes Gesinde zwei Mark, wobei etwa beim nächsten Einfalle vom Feinde zerstörte, aber doch noch mit Bauern besetzte Gesinde, für ein halbes Gesinde gerechnet werden sollten, außerdem von den Bauern für jedes Gesinde eine Mark, von jedem Wirthe, jedem Besitzer einer Wohnstelle, die nur einen Arbeiter zu Fuß zu stellen hatte, und von jedem Fußarbeiter eine Mark, von jedem sonstigen Dienstboten, mit Ausnahme der Wirthinnen, einen Gulden, von jedem Amtmann oder Landknecht, d. h. Landbesitzer, zehn Procent seines Einkommens. Außerdem war noch der Roßdienst zu leisten [33]. Uebrigens wurde das Recht des Adels, sich nur selbst zu besteuern, wiederholt bestätigt [34].

Obwohl der Unterthansverband des indigenen Adels noch immer auf dem Besitze eines Lehnguts ruhte, so scheint die sonst bei jedem Wechsel des Landesherrn oder des Besitzers stattfindende specielle Lehnsmuthung allmälig außer Gebrauch gekommen zu sein und wurde durch die allgemeine Huldigung ersetzt; wenigstens wird jene durch das Privilegium des Bischofs Kievel von Oesel ausdrücklich aufgehoben [35]. Auch behielt der Adel das Recht, mehrern Herren zugleich zu dienen [36]. Ein wiek-öselscher Adliger, Ungern von Pürkel, ein eifriger Anhänger des Coadjutors Markgrafen Wilhelm und Feind des Bischofs Reinhold, verschaffte sich einen speciellen Schutzbrief vom Kaiser [37] und wurde später sogar von

Kirchenstrafen eximirt und zum päpstlichen Pfalzgrafen ernannt, mit dem Rechte, uneheliche Kinder zu legitimiren [38]. — Christian Lode, ein Geistlicher der Diöcese Kamin und vermuthlich aus dem gleichnamigen esthländischen adligen Geschlechte, erhielt im Jahre 1533 vom Papste die Anwartschaft auf eine bis drei Pfründen, im rigaschen, revalschen oder öselschen Sprengel [39]. — Das Fehderecht wurde durch die häufigen Verbote der Landtage [40] und die Festsetzung von Landfrieden immer mehr beschränkt, und war gegen Ende dieses Zeitraums wohl ganz verschwunden. Im ausgedehntesten Maße fand es noch bei den Fehden der landflüchtigen öselschen Edelleute gegen den freilich von ihnen nicht anerkannten Bischof Reinhold von Buxhöwden statt. Ohne Urtheil und Recht durfte kein adliger Vasall von seinem Herrn vergewaltigt werden [41]. — Das Recht, seine Bodenerzeugnisse unmittelbar an fremde Kaufleute für baares Geld zu verkaufen, wußte wenigstens die harrisch-wierische Ritterschaft gegen die Stadt Reval zu behaupten [42]. Riga hingegen gestand dies Recht nicht zu und der Comthur von Dünaburg, der im J. 1546 an tausend Tonnen Theer nach Danzig verkauft hatte, mußte versprechen, sich künftig eines solchen Handels zu enthalten [43]. Gegen einen der Ritterschaft günstigen Landtagsschluß vom J. 1554 protestirten die Städte [44]. Seine Standesrechte verlor der Adlige durch richterliches Urtheil in Folge von Verbrechen [45]; indessen findet sich auch der Fall einer Ausschließung aus der Corporation und des Verlusts ihrer Privilegien auf Verfügung der öselwiekschen Ritterschaft und zwar in Bezug auf diejenigen ihrer Glieder, welche die von ihr festgesetzten Anordnungen über ihre corporative Organisation nicht anerkennen würden.

Der Güterbesitz war meist Lehnsbesitz und größtentheils, jedoch nicht ausschließlich [46], in den Händen des Adels oder der Landesherren (Ordens-, Capitel- und bischöfliche Tafelgüter, die aber auch verlehnt wurden). Selbst Kirchen wurden den zu denselben berufenen Pfarrern verlehnt [47]. Der Unterschied zwischen Lehn und Eigen kommt nicht mehr vor, da durch das erweiterte Erbfolgerecht die Natur des Lehns sich bedeutend dem Eigen genähert hatte und so wurden die adligen Lehngüter auch häufig Erbgüter genannt [48], besonders die Gnaden- oder Gesammthandgüter [49]. Pfandbesitzer aus fremden Landestheilen, z. B. aus einem Nachbarstifte, die ein einheimisches Gut pfandweise besaßen, wurden den einheimischen Adligen ganz gleich geachtet [50]. Güter wurden auch in diesem Zeitraum an Bürgerliche verkauft [51] und verlehnt und zwar Letzteres unter der Bedingung des gewöhnlichen Kriegsdiensts, der schon als Reallast der Güter angesehen wurde, so z. B. vom Bischofe von Dorpat an den dortigen Bürgermeister Lorenz Hogenstern, zur Belohnung für

dem Stifte geleistete Dienste, ein Hof bei Oldenthorn, doch nur auf Lebenszeit (28. März 1503)[52].

Aller Lehnsbesitz, jetzt immer auf Lehnbriefen gegründet, war erblich und in den Verleihungen findet sich daher meist die Clausel „erblich und unwiderruflich"[53] oder zu ewigen Zeiten nach Lehngut-Recht zu besitzen[54]. Plettenberg ertheilte dem harrisch-wierischen Adel das Recht, sich durch dreißigjährigen Besitz gegen jede Ansprache aus alten Testamenten oder andern Urkunden zu schützen[55]. Für die nach dem neuen Gnadenerbrechte oder dem Gesammthandrechte besessenen Güter ward dem Adel die frühere Verpflichtung eines vorläufigen Angebots derselben an den Landesherrn bei Veräußerungen erlassen, so daß der Adel in dieser Hinsicht eine volle Veräußerungsfreiheit erwarb und zwar zuerst im Erzstifte Riga[56], dann in den Bisthümern Oesel[57] und Dorpat[58] und in den Ordenslanden[59]. Da das römische Hypothekensystem, nach welchem die ältere Hypothek der jüngern vorgeht, unbekannt war, so wurde die Ausreichung zweier Pfandverschreibungen noch immer als ein Vergehen betrachtet und vom wolmarschen Landtagsschlusse von 1543 mit Verlust der Ehre bedroht[60]. In allen denjenigen Fällen, wo der Gläubiger sofort den Besitz des Pfandstücks erlangte, war auch dieselbe ganz unthunlich und konnte nur zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Pfandgläubigern führen. Im Falle eines Zwangsverkaufs hatte sich der inländische Pfandgläubiger binnen Jahresfrist, der im Auslande befindliche binnen drei Jahren zu melden[61]. Die Form der Pfandcontracte (mit oder ohne sofortige Besitzeinweisung) und der Kaufverträge (ohne oder mit gerichtlicher Auflassung) blieb die frühere. Im letztern Falle wird in den desfallsigen zahlreichen Urkunden gewöhnlich nur die Auflassung erwähnt[61], wahrscheinlich liegt aber meist ein Kauf zum Grunde.

Die Erbfolge in den auf der Grundlage der ältern Ritterrechte bestehenden Mannlehngütern, namentlich den etwa verliehenen bischöflichen Tafelgütern blieb bis gegen den Schluß dieses Zeitraums unverändert[62]. Während indessen nach den Ritterrechten und sogar nach Sylvesters Gnadenerbrechte, den Brüdern die Schwestern nachstanden, erlangten sogar die verheiratheten und ausgesteuerten Schwestern allmälig ein Erbrecht concurrirend mit den Brüdern[63] und zwar Brudertheil, nur mußten sie die Aussteuer conferiren. In einem Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom 24. Juni 1547 werden sogar die Schwesterkinder den Bruderkindern gleichgesetzt[64]. Nach dem Privilegio des Bischofs von Dorpat von 1540 erhielt die kinderlose Wittwe die ganze fahrende Habe, Gerade, Kleinodien und geschnittenes Korn und blieb Jahr und Tag im Besitze des Gutes ihres verstorbenen Gatten, was Alles in manchen Urkunden die frau-

liche Gerechtigkeit genannt wird. Darauf erhielt sie die ihr bestimmte Morgengabe von seinen Erben, doch nur insoweit sie ihrer Mitgift gleich kam. Die Heerweide bekamen die Erben. Die beerbte Wittwe, die mit ihren Kindern sich theilen wollte, erhielt außer dem oben angegebenen beweglichen Vermögen Kindestheil an den verbrieften Geldern und Gütern, doch den letztern nur lebenslänglich. In Ermangelung von Kindern erbten die nächsten Magen (Blutsverwandte) von der männlichen und weiblichen Seite. Diese Grundsätze finden sich auch in mehrern Urtheilen des harrisch-wierischen Raths befolgt [65]. Bei Theilungstransacten wurden ähnliche, jedoch nicht immer genau dieselben Regeln angenommen. In einem von Rosenschen Familientransacte vom Dienstag vor Johannis des Täufers 1548 [66] erhält die Mutter (d. h. die nachgebliebene Wittwe) die sämmtliche fahrende Habe und die Hälfte der Güter, die übrige Hälfte aber kommt an die Verwandten des Erblassers. Ihren Töchtern verspricht die Mutter Kost und Kleidung und außerdem jeder hundert Mark. Dies ist wohl ein seltenes Beispiel der Hintansetzung des Erbrechts der Töchter. Auch die Hausgerade (das Hausgeräth) wird in dieser Urkunde aufgezählt und entspricht vollkommen ihrer Benennung. Dieser Transact ist von Bürgermeister und Rath der Stadt Roop unter Beidrückung des Stadtsiegels beglaubigt. Wittwen durften bis zur Erhaltung ihrer Morgengabe im Besitze der Güter ihrer verstorbenen Männer bleiben [67] und brauchten von ihren Morgengaben die Schulden ihrer Gatten nicht zu zahlen [68]. In einem Urtheile des Bischofs von Dorpat vom 14. September 1538 erhält die Tante des Erblassers den Vorzug vor seinen Halbschwestern, desgleichen in Urtheilen des harrisch-wierischen Raths der Vaterbruder vor dem Halbbruder und der Vater vor der berathenen Tochter [69]. Zwischen dem Vater und seinen Söhnen kommen eventuelle Erbverträge auf den Todesfall des erstern vor, ja sogar eine förmliche Theilung noch bei Lebzeiten des Vaters [70]. Bisweilen suchten die Interessenten auch eine obrigkeitliche Bestätigung oder auch die ihrer Landesherren nach [71]. So ließ sich Johann von Rosen im J. 1534 den Theilungstransact seines Großvaters Kersten von Rosen vom J. 1458 vom Erzbischofe Thomas transsumiren und bestätigen [72]. Das Gnadenerbrecht, dessen die dörptsche und öselsche Ritterschaften, so wie die Ordenslande nach dem Eingange des Sylvesterschen Privilegiums schon längst genossen zu haben scheinen, wurde der ersten durch das Privilegium Bischof Kievels von 1524, der zweiten durch das des Bischofs Johann von Gellingshausen von 1540 und den letztern durch das des Ordensmeisters Hermann von Brüggenoye von 1546 bestätigt [73]. Namentlich stimmt der Gellingshausensche Gnadenbrief beinah ganz mit dem Sylvesterschen überein.

So verbreitete sich das Gnadenerbrecht beinah in ganz Livland und wurde nebst dem Vorrechte des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen durch das Privilegium Sigismund Augusts § 10, dem ganzen Adel bewilligt.

Vom Gnadenerbrechte war das Gesammthandrecht verschieden, welches zwar in Harrien und Wierland nicht bestand [74], aber in Livland ziemlich verbreitet war. Das der Familie Tiesenhausen im Jahre 1417 vom Erzbischofe von Riga verliehene wurde vom Papste Leo X. am 16. September 1513 bestätigt. Ein M. von Treiden erhielt im Jahre 1518 vom O.-M. Plettenberg ein Gesammthandrecht über alle seine (in Kurland belegenen) Güter und zwar sollte keines je von seinen Nachkommen veräußert oder beschwert werden dürfen [75]. Das Gesammthandrecht war mehrfacher Art: das gegenseitige Erbrecht der Brüder (schon nach dem Sylvesterschen Gnadenbriefe), die Simultaninvestitur an bestimmte Personen und das Gesammthandrecht ganzer Geschlechter, welches für die Ordenslande durch ein besonderes Privilegium des O.-M. Herm. v. Brüggenoye vom Tage nach Luciä 1546 ausdrücklich geregelt wurde. Nach demselben vererbten die Güter, wie früher, unter die männlichen Verwandten mit Ausschluß der weiblichen, der Töchter und Schwestern, von denen die erstern ihre Morgengabe, alle baare Gelder, fahrende Habe und ausstehende Forderungen erhielten, die Schwestern aber die fahrende Habe zu gleichen Theilen mit ihren Brüdern theilten [76]. Starb der ganze Stamm aus, so war der Lehnsherr verpflichtet, das Gut einem andern „treuen Manne" gegen Leistung der Lehnspflicht zu verleihen [77]. Die unbeerbte Wittwe behielt die Leibzucht in ihres Mannes Gütern nur dann, wenn er keine Brüder oder Vettern nach sich ließ; die beerbte Wittwe erhielt ihre Morgengabe und die fahrende Habe [78] und theilte die Güter mit den Erben ihres Mannes. Erwarb der Besitzer eines Sammtlehns durch Heirath ein Gnadengut, so wurde dieses nach dem Gnadenerbrechte und nicht nach dem Gesammthandrechte weiter vererbt [79]. Ueberhaupt wurde den Gesammthandbesitzern die Erwerbung von Gnadengütern erschwert. Trotz des Widerspruchs der Gesammthandbesitzer der mächtigen Familien von Tiesenhausen, von Rosen, von Ungern und von Uexküll wurde von dem im Jahre 1523 zu Lemsal gehaltenen Landtage Verkauf und Verpfändung von Gnadengütern in die samende Hand bei Strafe von Confiscation untersagt, ausgenommen für den Fall echter Noth, wo aber den Gnadenbesitzern ein Jahr lang ein Vorzugsrecht zustand. Töchter, die in die samende Hand verheirathet wurden, sollten nicht mit Gütern ausgesteuert werden, endlich sollte der Erbe in der Gnade, selbst der entferntere, den nähern in der samenden Hand aus dem Besitze des Gnadenguts durch Zahlung des Werths auslösen dürfen [80]. Der Grund zu diesen Bestimmungen liegt theils in der Mißgunst, welche

vermuthlich gegen die mächtigen Gesammthandfamilien obwaltete, theils in der ganz richtigen Ansicht, daß das Gesammthandrecht, als auf specieller Verleihung beruhend, nicht auf Gnadengüter ausgedehnt werden dürfe. Auch das Gnadenerbrecht wurde im Privilegium Sigismund August's § 10 auf den ganzen Adel ausgedehnt und so nahmen die Lehngüter beinah ganz die Natur allodialer Güter an und ein Heimfall an den Landesherrn konnte beinah nie mehr stattfinden. Das Erbrecht, dessen die Laien genossen, dehnte Bischof Georg von Oesel 1528 auch auf die Domherren aus, sowohl was Landgüter, als was Mobilien betraf, doch sollten ihre Blutsverwandten, wenn sie ab intestato von einem Domherrn erbten, ein Drittel der Güter der Domkirche überlassen.

Was Testamente anbetrifft, so setzt das oben erwähnte Privilegium Brüggenoyes von 1546 § 5 in Gesammthandgütern eine unbeschränkte Testamentification und sogar ohne Näherrecht der Seitenverwandten fest, als welches für Brüder und Vettern ausdrücklich auf Kauf und Versetzung beschränkt wird [81]. Der Bischof Georg von Oesel sicherte ebenfalls im Jahre 1528 den Domherren das Recht freier testamentarischer Verfügung zu [82]. Ein unbeschränktes Verfügungsrecht zum Nachtheile lebender Erben und namentlich der Descendenten wäre aber mit der Ausdehnung des Erbrechts auf die Seitenverwandten gerade im Widerspruche gewesen, welche sich natürlich als eventuell berechtigte Mitbesitzer ansahen. Es wurde daher auch nie practisch und die ganz isolirte Bestimmnng des Brüggenoyeschen Privilegiums ist, den in den Rechtsbüchern und der Praxis bestehenden Grundsätzen gemäß, einschränkend und nur für den Fall der Erblosigkeit oder doch des Mangels an Descendenten zu verstehen. Manche Testamente beerbter Erblasser (z. B. ein Wrangellsches vom 14. Mai 1517) enthalten daher bloß Legate, die die Kinder zu entrichten oder zu verrenten haben und die Constituirung einer von denselben ihrer Mutter zu zahlenden Leibrente. In einem Wrangellschen Testamente von 1560 wird der Sohn des Testators beauftragt, seiner Mutter die ihr bestimmte Morgengabe von 5000 Mark auszukehren. Da über die Constituirung der Morgengabe wohl besondere Urkunden aufgenommen wurden, so brauchte sie im Testamente nicht angeführt zu werden. Daß das weibliche Geschlecht mehr als sonst berücksichtigt wurde, sieht man schon aus einem Urtheile der esthländischen Landräthe vom Jahre 1495, durch welches ein Vater, der seinen Töchtern mehr ausgesetzt hatte als den Söhnen, auf Klage des Sohns genöthigt wurde, den Tochtertheil zu verringern [83]. In einigen adligen Testamenten aus dieser Zeit, z. B. dem des Ludwig Taube von 1546, finden sich Erbtheilungen nachgelassener Güter unter die Söhne des Testators, wobei die Töchter ein Geldcapital erhalten. Nach dem

Testamente des Johann Uexküll von 1535 sollen die Söhne die väterlichen Güter gemeinschaftlich besitzen und ihre Schwestern aussteuern. Von der der Wittwe auszukehrenden Morgengabe ist in beiden nicht die Rede, obwohl im Uexküllschen die Wittwe erwähnt wird. Der Ausdehnung der Intestaterbfolge mußte auch die des geschlechtlichen Näherrechts folgen und das Brüggenoyesche Privilegium gesteht es ausdrücklich Brüdern und Vettern zu. Abschichtung einzelner Kinder kommt öfters vor [84].

Das Eherecht wurde in Folge der Reformation nur wenig verändert. Die Reformatoren verwarfen aber die Sacramentseigenschaft der Ehe [85] und hielten daher die weltliche Obrigkeit für competent, Ehesachen zu entscheiden [86]. Sie erklärten den ehelichen Stand für eine göttliche Institution und hoben ihn so in der Meinung gegen das sonst bevorzugte Cölibat, welches sie verdammten [87]. Indessen wurde die Entscheidung in Ehesachen doch gemischten Gerichten, Consistorien, anvertraut und das kanonische Recht blieb Grundlage des protestantischen Kirchenrechts, jedoch mit einigen Modificationen. So wurde der Mangel der elterlichen Einwilligung für ein vernichtendes Ehehinderniß anerkannt [88], die Ehehindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft wurden aufgehoben und die zwischen Blutsverwandten sehr beschränkt, auch die Wiederverheirathung des unschuldigen Theils nach geschehener Scheidung gestattet [89]. Um der in dieser Rücksicht im Anfange der Reformationszeit, wie es scheint, eingerissenen Willkür zu steuern, setzte die livländische Landesordnung vom Jahre 1532 für die Uebertreter des bisherigen christlichen Gebrauchs eine Strafe nach Ermessen der Obrigkeit fest und der Landtagsabschied vom 17. Januar 1554 verbot [90] alle Heirathen bis in den vierten Grad [91]. Die angeführten Grundsätze galten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, aber nur als rein kirchliche, auf den protestantischen Bekenntnißschriften begründete. Unzweifelhaft wurden sie in Ehesachen befolgt und erlangten so practische Geltung ohne äußerliche gesetzliche Sanction. Die Landtage beschäftigten sich nur damit, den steigenden Luxus, der sich in verschwenderischen Mitgaben und Brautgeschenken äußerte, zu beschränken. Für letztere wurde ein Maximum von dreihundert Mark, für die erstere eine von vierhundert Mark festgesetzt [92].

Der adlige Grundbesitzer hatte an seinen Gütern ein unbeschränktes Nutzungsrecht, dessen einzelne Befugnisse häufig in Kauf-, Lehn- und Vergleichsbriefen aufgezählt werden [93], doch sollten Fischwehren nur über den halben Strom geschlagen [94] und die Krügerei sollte nicht über die Maßen ausgedehnt und nur durch die Herrschaft, nicht von Amtsleuten oder Bauern in Dörfern und Gesinden geübt werden [95]. Die zahlreichen Wildnisse wurden zur Erwerbung von Hölzungsgerechtigkeiten in denselben be-

nutzt[96]. Von Landverleihungen an kurische Freibauern und sogar im Jahre 1504 nach Lehngutsrecht und mit der Bezeichnung: kurischer König, kommen mehrere vor[97].

Die Bauern, ein Ausdruck, der den frühern der Untersassen verdrängt hatte, waren nur dem Herrn eigen und wurden bisweilen einzeln und ohne Landstück verkauft[98]. Doch bewiesen die zahlreichen Läuflingsordnungen und die Einsetzung besonderer Hakenrichter zu ihrer Handhabung, daß die Bauern häufig sich von ihren Herren entfernten und also die rechtlichen Folgen der Hörigkeit theils nicht begriffen, theils sich ihnen nicht unterwerfen wollten. Entlaufene Bauern sollten ihrer Herrschaft angezeigt und auf deren Verlangen mit ihrer Habe und der gewonnenen Ernte, nach Abzug des Zehnten für den Grundbesitzer, ausgeliefert werden und solche Klagen waren in Harrien und Wierland nur einer dreißigjährigen Verjährung unterworfen[99]. Entwichene Bauern durfte ihr Herr überall greifen, es sei denn, daß die Herrschaft, der Verwalter („Zehntner") oder das Dorf ihres Aufenthaltsorts für sie Bürgschaft leistete. Der Gutsherr, der einen fremden Bauern nicht seiner Herrschaft anzeigte, mußte ihr, wenn derselbe entlief, mit einem besetzten Gesinde Schadenersatz leisten[100]. Auch die Stadt Reval wurde verpflichtet, entlaufene Bauern auszuliefern[1]; doch sollten Bauern, die zu Lande das Recht der Nothwehr ausgeübt hatten, in Reval ein freies Geleit genießen[2]. — Gegen den Landtagsschluß vom J. 1554, der alle Städte zur Ausantwortung verpflichten wollte, protestirten indeß nicht nur Riga und Dorpat, sondern auch Reval, wie wenigstens das Buch der Aeltermänner (S. 71) behauptet. Harrisch-wierische Bauern, die Geld ohne Vorwissen ihrer Herrschaft borgten, sollten deswegen in Reval nicht gerichtlich verfolgt werden, sondern man sollte sich an die Herrschaft wenden, die aber für dergleichen Schulden nicht einzustehen brauchte[3]. Auf Verbrechen und Vergehen der Bauern standen sehr schwere Strafen, z. B. auf Entwendung aus einem fremden Gute, wenn der Thäter daselbst betroffen wurde, oder auf willkürliche Verpachtung herrschaftlichen Landes[4], auf Todtschlag oder Entführung einer Jungfrau (Dirne)[5], Todesstrafe. Die Bauern blieben der Criminalgerichtsbarkeit ihrer Herren untergeben[6], indessen sollte in Harrien und Wierland, nach der auf dieselben bezüglichen Plettenbergschen Einigung, der Herr bei Ausübung derselben zwei andere Mannen des Ordensmeisters hinzuziehen, um zu bezeugen, daß die Bauern nach Landrecht gerichtet würden. Aehnliche Maßregeln wurden zur Beschränkung gutsherrlicher Willkür in andern Landestheilen getroffen[7]. Daß das Zehntnerverhältniß noch sehr verbreitet war und überhaupt die Bauerleistungen sich nach dem Maße des von ihnen einge-

kommenen Landes richteten, geht aus vielen Urkunden hervor. Aus manchen Angaben [8] erhellt, daß die Bauern theils Gesindeswirthe (Hakenmänner), theils Knechte („Einfötlinge", Fußarbeiter), theils Lostreiber („Losdiener") waren, wie noch heut zu Tage, was auch die Natur der Dinge mit sich bringt. Ueber Freilassung von Bauern wurden Urkunden ausgestellt [9]. Ohne Erlaubniß der Herrschaft und herrschaftliche Abzeichen durften die Bauern keine Waffen tragen [10]. Daß das Dienstgesinde nicht blos leibeigen war, sondern auch wenigstens zum Theil aus freien Leuten bestand, sieht man unter Andern in dem vom pernauschen Recesse von 1550 wiederholten Verbote, Dienstboten ihren Herrschaften abspenstig zu machen und sie ohne Pässe zu entlassen. In gerichtlichen Streitigkeiten mußten sich Bauern der Eisenprobe unterwerfen; brannten sich beide Theile oder blieben beide unversehrt, so wurde das streitige Land getheilt [11].

Den schwedischen Bauern wurden ihre besonderen Rechte durch die Plettenbergschen Einigungen von den Jahren 1508 und 1509 bestätigt [12], doch sollten nach der letztern, mit dem Bischof von Oesel geschlossenen, diejenigen, die sich in esthnischen Gesinden niederließen, nur der Rechte der dortigen Wirthe theilhaftig sein. Die schwedischen Bauern der Insel Rogö empfahl der Magister Just Clott (wahrscheinlich Jodocus Clodt, im Jahre 1558 Syndicus von Reval und 1561 Rath des Ordensmeisters Kettler) dem Comthur zu Reval in einer Zuschrift zu dem Briefe des Abts Michael von Padis, unter dem Rogö stand, vom 5. April 1502, wo er sagt: da diese Leute frei seien und ihnen der Besitz nach schwedischem Rechte verbrieft sei, so möge man sie nicht beschweren, sondern ihnen gestatten, ihre Zeugnisse, nach welchen sie sich mit dem Abte freundlich vertragen, vorzustellen [13]. Das Privilegium des Ordensmeisters Johann Wolthusen von Herse vom Jahre 1470 wurde von Plettenberg am 20. Juni 1503 bestätigt [14]. Die Rechtsverhältnisse dieser Leute waren also unverändert und sie verblieben, wie bisher, im Genusse ihres angestammten schwedischen Rechts.

Im Geiste des beim vorigen Zeitraume angeführten Vergleichs der harrisch-wierischen Ritterschaft mit der Stadt Reval wurde auch in Oesel durch das Privilegium des Bischofs Kievel von 1524 die Summe Geldes festgesetzt, nämlich zweihundert Mark, welche auf einen (mit der gehörigen Anzahl Leute und Vieh) besetzten Haken Landes pfandweise dargeliehen werden durfte [15]. Um den Streitigkeiten über die eigentliche Größe der Haken ein Ende zu machen, wurde dieselbe im Privilegium Sigismund August's Art. 13 auf 66 □ Stricke oder Basten, jeder 66 Faden lang, berechnet. Nimmt man den Faden, wie noch jetzt üblich, zu drei Ellen an, so betragen die 66 □ Basten 14000 □ Ellen oder 180 Tonnenstellen, d. h.

so viel als der pommersche Landhufen oder mansus teutonicus von dreißig Morgen [16], oder etwas mehr als der sog. größere herrmeisterliche Haken von 176 Tonnenstellen. Außerdem gab es noch plettenbergische Haken von 96 und erzbischöfliche von 66 Tonnenstellen [17]. Viele Güter scheinen schon damals mit festen Schulden, ewigen Renten [18], belastet gewesen zu sein, von denen nur die Zinsen eingefordert wurden. Der Zinsfuß wurde im Erzstifte auf 5 Procent heruntergesetzt [19].

Die Beschränkung und allmälige Aufhebung der Fehden durch die, wie oben bemerkt worden, häufig verordneten Landfrieden, so wie durch die vor jedem Manntage gebotenen [20] besonderen richterlichen Frieden [21], hatte eine vermehrte Thätigkeit der Gerichte in Bestrafung von Vergehen zur natürlichen Folge. Sie sprachen nach kaiserlichem oder landläufigen stiftischen Rechten, denen auch Ausländer unterworfen waren [22]. Es kommen daher auch neue Verbrechen und Strafen vor: als Aufruhr, der mit dem Tode bestraft wurde [23], Ziehen des Gewehrs auf Gelagen [24], Schmähungen und Verläumdungen, die ebenfalls aufs höchste gestraft wurden, wenn sie gegen die Obrigkeit gerichtet waren. Das Brüggenoyesche Privilegium vom Jahre 1538 setzt auf Verläumdung die Strafe der Talion. Verführung adliger Jungfrauen durch Edelleute sollte, wenn die versprochene Ehe nicht erfolgte, mit Confiscation der Güter beider Theile bestraft werden, man begnügte sich indessen auch wohl mit Alimentengeldern [25]. Verging sich aber eine adlige Jungfrau „mit einem schlechten Knechte", so sollten beide verbrannt werden [26]. Ehefrauen, die ein Liebesverhältniß unter ihrem Stande anknüpften, wurden ihres ehelichen Güterrechts zu Gunsten ihrer Blutsverwandten verlustig [27]. Entführte ein Bauer eine Dirne ohne der Verwandten Wissen, so wurde er am Halse gerichtet [28]. Ausschiffung verbotener Waaren sollte nach Umständen bestraft werden [29] und das Ziehen auf ungewöhnlichen Straßen mit dem Tode und Confiscation [30].

Für die Gerichtsverfassung und den Proceß besitzen wir eine wichtige Quelle in Fabers Formular der Procuratoren, d. h. einer Anweisung zur Proceßführung für Rechtsbevollmächtigte. Alle Justiz ging von dem Landesherrn aus und wurde in seinem Namen verhandelt. An ihn, so wie an seinen Rath waren die gerichtlichen Klagen und Antworten gerichtet; in Harrien und Wierland repräsentirten ihn der Comthur und der Vogt [31]. Das Recht sollte stets streng und ohne Berücksichtigung etwaniger landesherrlicher, mündlicher oder schriftlicher Fürbitten gehandhabt werden [32]. Landesherr und Rath bildeten die Appellationsinstanz oder das oberste Recht, wie Faber sich ausdrückt, während der auf dem Manntage für die Dauer desselben [33] und bis zum nächsten Mann-

tage vom Adel gewählte und vom Landesherrn verordnete Mannrichter mit seinen geschwornen Beisitzern die Unterinstanz bildete und die Urtheile des Raths zu vollziehen hatte[34]. Urtheilssprüche der Landesherren und ihrer „sitzenden" Räthe sind noch vorhanden, z. B. in der kleinroopschen Brieflade einer des Erzbischofs Jaspar über eine Rosensche Vormundschaftssache vom Jahre 1512 und einer des Erzbischofs Thomas vom Jahre 1531, auf Klage einer Wittwe Krüdener gegen den Hakenrichter von Klot in einer Bauerauslieferungssache, so wie die zahlreichen in der Bungeschen Brieflade abgedruckten Urtheile des harrisch-wierischen Landesraths. Die Theilnahme jener Räthe an dem landesherrlichen Gerichte war für das Erzstift, das Stift Oesel, Harrien und Wierland durch ausdrückliche Gnadenbriefe zugesichert[35]. Diese Räthe werden theils Aelteste, theils Richter[36], in Esthland aber immer Räthe genannt. Im Erzstifte, so wie auch in Esthland sollten dergleichen allgemeine Gerichtstage alljährlich gehalten werden[37], desgleichen auch in Oesel die Manntage nach dem Privilegium von 1524. Die höchste Instanz bildete der allgemeine Landtag[38] aller livländischen Stände, vor welchem bisweilen auch Privatsachen verhandelt wurden, allein wie Faber[39] meldet, mit geringem Erfolg, weil das landesherrliche Urtheil selten vom Landtage reformirt wurde. Auch Berufung auf den Papst und das Reichskammergericht kommen vor. Die Competenz des letztern als Oberappellationsinstanz über den Landesrath wird im Privilegium des Bischofs Kievel von Oesel vom Jahre 1524 ausdrücklich anerkannt, und das Recht an das Kammergericht zu appelliren, wurde der Familie Tiesenhausen im J. 1528 vom Kaiser Karl V. ausdrücklich ertheilt[40]. Indessen wurde von Plettenberg und dem Erzbischofe Jasper alle Rechtssuchung außer Landes verboten[41]. Neben den Manngerichten, dem gewöhnlichen Forum des Adels, bestellte Plettenberg auch für Harrien, Wierland und Jerwen, je zu einem Hakenrichter und auch in Oesel gab es deren zwei, wie es scheint Polizeirichter, die mit zwei adligen Beisitzern, namentlich über Bauersachen, sprechen sollten[42]. Die Competenz der Mann- und Hakengerichte erstreckte sich, wenigstens in Oesel, auch über Geistliche[43]. Der harrisch-wierische Adel durfte vom revalschen Bischofe oder dessen Geistlichen nur vor seinen eigenen Gerichten belangt werden[44], so wie er Geistliche vor dem Bischofe zu verklagen hatte. In Güter- oder Bauernsachen klagte der Adlige wider den revalschen Bischof vor einem Schiedsgerichte aus vier Landräthen und eben so viel Capitelsgliedern, das nach landlöblichen Rechten zu erkennen hatte[45].

Das Strafverfahren und der Civilproceß waren beide, wie früher, rein accusatorisch; indessen unterscheidet sie Faber doch schon insofern,

daß er im letzten, leider verlornen oder nicht vollendeten Buche seines Proceßwerks, vom Processe des Anklägers, d. h. dem accusatorischen Strafprocesse zu handeln verspricht. Der schildbare Adel war von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt [46] und er sei besitzlich oder nicht, von der Untersuchungshaft befreit, statt welcher das Handgelübde und die „adlige Bestrickung", eine Art gelinden Hausarrests [47], galten [48]. Nach dem Pernauschen, von sämmtlichen livländischen Stände beschlossenen Recesse von 1552 durften besitzliche Edelleute nur vor ihrer Obrigkeit verklagt und von den Stadtbehörden nicht verhaftet werden [49]. Die Eisenprobe kommt noch bei Bauern, namentlich in Gränzsachen nach dem Ritterrechte Kapitel 92 und 206 vor [50]. Schmähte Jemand die harrisch-wierischen Landräthe, so wurden zwölf Männer aus der Ritterschaft zugezogen, um das Urtheil zu sprechen [51]. Zur regelmäßigen Besetzung des Manngerichts gehörte der Urtheilsmann, der vor dem Richter stehen mußte und die Geschwornen, welche eingesessene, im Nothfalle aber auch pfandbesitzliche Edelleute waren [52]. Die Verhandlung fing auch immer damit an, daß der Kläger den Richter ersuchte „ein vollmächtig Recht zu hegen", d. h. mit seinen Beisitzern Platz zu nehmen und seinen Urtheilsmann vor sich zu stellen [53], und nach geschlossenen Verhandlungen war es wiederum der Urtheilsmann, der auf die Aufforderung des Richters abtreten, sich mit den Geschwornen besprechen und „das Recht finden und einbringen", d. h. dem Gerichte und den Parten eröffnen mußte [54]. Ueberhaupt urtheilten die Richter nie, sondern bei jedem Beschlusse, den sie zu fassen hatten, z. B. wenn Jemand sachfällig erklärt, oder Execution zuerkannt werden sollte, fragten sie den Urtheilsmann um sein Urtheil [55], oder der Parte wandte sich auch wohl unmittelbar an den Urtheilsmann [56]. Diese weise Theilung der gerichtlichen Thätigkeit zwischen dem proceßleitenden Richter und den urtheilenden Geschwornen herrschte damals in Norddeutschland und namentlich in Mecklenburg, welches in so häufigen Beziehungen zu unsern Ostseelanden gestanden hat [57]. Das Amt des Richters, Beisitzers, Urtheilsmanns oder Geschwornen war jeder Edelmann anzunehmen schuldig [58]. Den Richter wählte der Adel; alle übrigen Gerichtsglieder rief der Richter zur Hegung des Gerichts auf [59]. Also waren sie sämmtlich keineswegs Rechtsgelehrte, sondern Standesgenossen der Parteien, ein achtbares Volksgericht im altgermanischen Sinne, wie meist in Norddeutschland. Rechtsgelehrte und namentlich des römischen Rechts Kundige fungirten nur als Procuratoren, d. h. als Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte. Im Pernauschen Recesse vom Jahre 1552 P. 16 wird aber auch schon der Adel ermahnt, solchen sich im Lande umhertreibenden Gesellen nicht zu viel einzuräumen, indem durch dieselben ein ungewöhnliches und

weitläuftiges Proceßverfahren eingeführt werde. Dieses sollte hinfüro nachgelassen und es bei dem Alten bleiben. Für Procuratoren war Faber's Buch geschrieben. Auch Notarien kamen vor, namentlich in den Städten, wie aus den häufig von Notarien beglaubigten Transsumten älterer Urkunden erhellt. Der Kläger war verpflichtet, sich in allen Dingen an den Richter seines Wohnsitzes, oder der belegenen Sache [60] zu wenden und mußte ihm auf sein Verlangen Schadenersatz geloben [61]. Auch Schiedsrichter kommen vor [62] und Localuntersuchung erfordernde Sachen werden bisweilen an sie verwiesen [63], so wie in Esthland von den Landräthen zur Schlichtung von Gränzstreitigkeiten ernannte inappellabele Commissarien [64].

Jeder Rechtsgang fing mit der Ladung an, welche Faber mit Recht das Fundament des Processes nennt. Der Kläger mußte sie seinem Gegner wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichts- oder Manntage zuschicken; war aber der Beklagte in dem Gerichtsbezirke nicht besitzlich, nicht einmal mit Pfandgütern, so brauchte er auf die Ladung gar nicht zu antworten [65]. In der Ladung mußten alle Klagepunkte, so wie das Gericht, die Zeit und der Ort der künftigen Verhandlung [66] angegeben werden und nur jene Punkte brauchte der Beklagte zu beantworten. Nur im Stifte war es noch gebräuchlich, die Ladung von einer ritterlichen Citation (dem Wachszeichen, Waßteken) nach alter Sitte zu begleiten. Auf Vergewaltigung des Boten, der die Ladung brachte, stand Lebensstrafe [67]. Zu dem anberaumten Gerichtstage hatte der Kläger die nöthigen Zeugen zu beschaffen und durfte sie zu dem Zwecke durch den Richter eschen (citiren) und verhören und sich darüber einen besiegelten Gerichtsschein geben lassen. Klage und Antwort räth Faber mündlich vorzutragen, um dem Richter das Verständniß und das Behalten derselben zu erleichtern, und zwar beide punktweise, indem der Beklagte seine Antwort nach dem Inhalte der Vorladung abfassen könne, er giebt auch dafür die nöthigen Formulare [68]. Obwohl das schriftliche Verfahren selbst in Gesetzen, z. B. der Einigung vom Jahre 1500 vorkommt [69], so war es dennoch keinesweges geboten und Faber läßt seinen Kläger um dasselbe wie um eine Vergünstigung bitten, weil er nicht im Stande sei, seine Sache mündlich zu führen und auch keinen dazu tauglichen Fürsprecher gefunden habe. Auch im Mecklenburgschen wurden in den Landgerichten Schriftsätze nur noch zugelassen. War doch auch das Reichskammergericht im Jahre 1495 noch nicht weiter gegangen und hatte erst im Jahre 1507 schriftliche Verhandlungen vorgeschrieben [70]. Klage und Antwort mußten von den nöthigen Beweisen begleitet sein [71]. Auf die Antwort folgte die mündliche oder schriftliche Replik des Klägers; indessen war solches wenig gebräuchlich und Faber räth daher die Repliken

schon in der Klage anzubringen. Dupliken u. s. w. waren nicht gestattet, umsomehr da jede Sache auf einem und demselben Manntage zu beendigen war [72]. Den Parten war es bei der Geltung stiftischer Rechte in Harrien und Wierland und des harrisch-wierischen Rechts in den Stiftern erlaubt, sich auf Präjudicate zu berufen, die in demselben oder auch in andern Landestheilen ergangen waren [73]. Nach Verlesung der Klage und Antwort, so wie sämmtlicher Beweisstücke und Zeugnisse vor sitzendem Gerichte, forderte der Richter den Urtheilsmann auf, mit den Geschwornen abzutreten und das Recht zu finden [74]. Das gefundene Urtheil wurde vom Urtheilsmann verkündigt und trat, wenn es nicht bescholten wurde, sogleich in Kraft [75]. Auf Bitte eines der Parten stellte auch wohl der Mannrichter mit seinen Beisitzern ein Zeugniß über das gefällte Urtheil, so wie über ein einzelnes stattgefundenes Verhör aus [76]. Er hatte die Aussprüche des Urtheilsmanns nur urkundlich zu bezeugen. So heißt es z. B. in einer Urkunde des harrischen Manngerichts vom 15. Juni 1516 über die Auftragung eines Guts: Als ich (der Richter) den Urtheilsmann fragte: ob dieser Auftrag auch Macht habe, brachte er ein: da es mit Recht verwahrt ist, hat es Macht. Ferner bewahrte sich u. s. w. und zum Schlusse: Das brachte der Urtheilsmann so ein: die Erbgüter sollen frei sein von den Schulden und die Gläubiger sollen sich halten an das Vermögen Heinrich Kranns. Deß zur Urkunde besiegelt vom Richter und den Beisitzern. — Nach gefälltem Urtheil bedankte sich der obsiegende Parte und fragte, was er gewinnen und sein Widerparte verlieren würde, wenn der letztere dem Urthleil nicht Genüge thäte? Der Urtheilsmann antwortete: der Widerpart wird sachfällig sein. Hierüber ließ sich der obsiegende Theil eine „Anweisung" (ein Ausdruck, der auch in gerichtlichen Erlassen vorkömmt) [77], nebst einem besiegelten Richterscheine geben, in welchem er jenen Ausspruch des Urtheilsmanns eintrug und nun erst galt das Urtheil für rechtskräftig [78]. Die Besiegelung geschah in Esthland mit den Familiensiegeln des Richters und der Beisitzer, deren Gültigkeit durch die Beliebung der Ritterschaft vom J. 1500 anerkannt worden war, in Livland aber nach Faber mit Amtssiegeln. Wer ein Urtheil beschalt, mußte sich ebenfalls hierüber eine Anweisung geben lassen. Der Appellat bat sich darauf für den Fall, daß der Appellation keine Folge geleistet würde, ein Contumacialurtheil darüber in folgender Weise aus. Auf seine Frage: was er gewinnen und sein Widerpart verlieren würde, wenn der letztere der Appellation nicht Folge gäbe, antwortete der Urtheilsmann: der Widerpart wird sachfällig sein. Frage: wer wird Execution in die Sache geben? Urtheilsmann: wo die streitige Sache belegen ist. Frage: zu welcher Zeit? Urtheilsmann: binnen dreimal

vierzehn Tagen oder wenn es dem Richter gefällt. Darauf bedankte sich der Appellat und nahm seine Schriften wieder zu sich [79]. Dieselben Ausdrücke finden sich in mehrern gerichtlichen Erlassen [80] wörtlich wieder und werden daher in andern oft nur angedeutet. Sie waren also zu stehenden Formeln geworden und jemehr dergleichen überhand nahmen, desto mehr mußte das Institut der sie aussprechenden Urtheilsmänner überflüssig erscheinen und durch eine veränderte Proceßführung beseitigt werden können, was auch in spätern Zeiten der Fall gewesen ist.

Erschien der Vorgeladene nicht, so mußte er dreimal citirt und jedesmal für sachfällig erklärt und hierüber ein Richterschein ausgenommen werden, auf welchen die Execution angeordnet werden konnte. Zwischen jeder Eschung (Citation) mußte der Richter eine billige Frist verlaufen lassen, auch wohl einen etwa gegenwärtigen Freund des Citirten vorladen, der das Contumacialurtheil dadurch verhindern konnte, daß er im Namen des Citirten an die Oberinstanz appellirte. Die Parten konnten auch dahin übereinkommen, einander nicht zu citiren, ehe sie zur Stelle waren. Auch der Kläger, der nicht zu rechter Zeit erschien, konnte auf das Anbringen seines Gegners für sachfällig erklärt werden, hiedurch war die Klage todt und der Beklagte konnte nun auf dem nächsten Rechtstage eine Klage wegen Schadenersatz anbringen [81]. Der Richter war verbunden, die von ihm gesetzten Termine zu halten, es sei denn, daß er durch Ehehaften oder durch des Herrn Gebot daran verhindert worden [82]. Daß dergleichen Ehehaften auch von den nicht erschienenen Parten vorgeschützt werden konnten, sieht man u. a. aus einem Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom 10. Juni 1515 [83]. Gewalt, Schaden und Kosten wurden bisweilen „niedergelegt“ (compensirt) [84].

A p p e l l a t i o n e n waren sehr häufig und die Parten konnten darüber übereinkommen, ihre Sache unmittelbar beim obersten Gerichte anzubringen [85]. Nova wurden in der Appellationsinstanz nicht zugelassen [86]; übrigens waren die Form und der Gang der Verhandlung in derselben von dem Verfahren der Unterinstanz nicht verschieden [87]. Vor dem Verlesen des Urtheils wurden indessen beide Theile befragt, ob sie zu Rechte geschieden sein wollten. Schwieg dann der Appellant, so wurde das Urtheil gar nicht verlesen, denn man nahm an, daß er von der Appellation abgestanden sei. Schwieg aber der Appellat, oder beide Theile sagten ja, so wurde das Urtheil verlesen. Der obsiegende Theil bedankte sich und ließ sich das Urtheil schriftlich ausfertigen und in den Stiften mit dem großen bischöflichen Majestätssiegel besiegeln, wofür nach Belieben, im Stifte Oesel aber nach einer bestimmten Kanzelleitaxe gezahlt wurde [88], und zwar von den großen Urtheilen (vermuthlich denen der Appellations-

instanz) unter dem Majestätssiegel ein ungarischer Gulden (ein Dukaten), von gewöhnlichen Urtheilen und Verträgen ein rheinischer Gulden, von Interlocuten und Urtheilen auf Papier ein Horngulden, von Mandaten ein Ferding. Mit diesem Urtheile begab sich der obsiegende Theil vor das Untergericht und erhielt von demselben eine Anweisung zur Execution, in welcher sich der Richter auf den oben angeführten, vom Urtheilsmann für diesen Fall gegebenen mündlichen Bescheid bezog [89].

Das Executionsverfahren beschreibt Faber folgendermaßen: Nach Ablauf der in der Anweisung gewöhnlich ausgesprochenen dreimal vierzehntägigen Frist bat der Impetrant den Richter ein „vollmächtig Recht" in gewöhnlicher Form zu hegen und seinen Gegner citiren zu lassen. Erschien derselbe und wollte Einreden vorbringen, so wurden sie dennoch nicht beachtet, sobald der Impetrant für Schäden und Unkosten Caution leistetete, oder ein Handgelöbniß that. Nach Verlesung des Urtheils und der Anweisung unter Anerkennung derselben durch den Urtheilsmann und die Geschwornen, fällte der Mannrichter ein Executionsurtheil, wofür der Impetrant dankte und sich eine Ausfertigung derselben geben ließ. Dasselbe fand statt, wenn der Impetrant nicht erschienen war.

Nur bei Beschlaglegungen (von dem Stecken der Kreuze, Bekreuzigungen genannt), so wie bei Hebungen derselben, bei Zeugenverhören, Executionen und Achtserklärungen (Verfestigungen) handelte der Mannrichter mit seinen Beisitzern ohne Zuziehung des Urtheilsmanns und der Geschwornen [90]. Die Beschlaglegung oder Besteckung des streitigen Landes, Holzes u. s. w. mit dreien Kreuzen durfte von dem Impetranten und seinen Freunden nur auf seine Gefahr („zu Rechte verpönt und zu Unrechte verboten") gemäß richterlicher Resolution und nach geschehener Vorladung des Impetraten vollzogen werden, welcher letztere durch ein richterliches Schreiben aufgefordert wurde, binnen sechs Wochen seine Einreden gegen dieselbe vorzubringen. Drei Tage mußte Impetrat die Kreuze stehen lassen und darauf den Richter ersuchen, sich an Ort und Stelle zu begeben und den Beschlag zu heben. Versäumte er dies, ohne durch echte Noth verhindert worden zu sein, so galt er für sachfällig und verlor die sequestrirten Gegenstände [91]. Achtete er die Bekreuzigung nicht, so mußte er Gewalt bessern [92]. Wer den Beschlag wieder heben lassen wollte, mußte den Richter zur Stelle bringen, ihn mit einem „ehrlichen" Kleide versehen, ihm und seinen Beisitzern drei Stühle oder eine Bank setzen und ihn darauf bitten, den Urtheilsmann vor sich zu stellen und das gehegte Gericht „vollmächtig" zu machen, wobei auch Geschworne zugezogen wurden. Darauf hatte er über sein Besitzrecht die gehörigen Beweise vorzubringen. Wurden die für genügend erachtet, so fällten die Geschwornen ein Urtheil in gewöhn-

licher Form, der Richter hob den Beschlag und ließ die Kreuze abnehmen [93].

Als Beweismittel, von denen eines nothwendig vorgestellt werden mußte, führt Faber vier Stücke an: 1) gerichtliche Urkunden („Siegel") von denen Kauf-, Theilungs- und Gränzurkunden nie verjährten; 2) außergerichtliche Urkunden („Briefe"); 3) das beschworne Zeugniß von zwei oder drei Zeugen von adliger Geburt („Gute Mannen"); auch unbescholtene Frauen durften zu Zeugen eingeschworen werden [94] und es kommen nicht selten gerichtlich eingeforderte Zeugenaussagen ohne processualische Verhandlungen zum ewigen Gedächtniß vor [95]. 4) Sechs und dreißigjähriger ruhiger Besitz, welcher durch sieben unbescholtene Eideshelfer bezeugt wurde [96]. Nach dem Plettenbergschen Briefe für Harrien und Wierland vom J. 1510 sollten sogar Testamente und andere Erbansprüche gegen dreißigjährigen Besitz keine Kraft haben [97]. In einigen Urtheilen werden Schuldbriefe, die während 50 oder 60 Jahren nicht eingeklagt worden, für machtlos erklärt [98]. Desgleichen wurden Besitzklagen wegen langen Schweigens abgewiesen [99]. Man sieht, daß das Institut der Verjährung sich allmälig zu bilden anfing. Daß übrigens das Institut der Eideshelfer noch während dieses ganzen Zeitraums practisch blieb, sieht man u. a. aus einem Schreiben des Bischofs von Reval und der übrigen, die von Johann von Galen verübte Gewaltthätigkeit betreffenden Correspondenz vom J. 1560, wo der Bischof sich zu einem solchen Beweise erbietet [100]. Der Mannrichter, welcher bei Beschlaglegungen nicht auf den Grund genügender Beweise verfuhr, oder bei Executionen mehr that, als ihm gebührte, unterlag einem Schadenersatze [1]. Durch Einlegung einer Appellation wurde das Verfahren sistirt [2]. War dem Impetraten der Beweis seines Besitzrechts nicht gelungen und hatte dagegen der beschlaglegende Impetrant sein besseres Recht durch eins der oben angeführten Beweismittel dargethan, so bat der letztere um die Uebergabe der sequestrirten Stücke, worüber der Urtheilsmann mit seinen Geschwornen ein Urtheil in gewöhnlicher Form fällte, und es wurde auch dem Impetranten auf seine Bitte und nach erfolgter Zustimmung des Urtheilsmanns, vom Richter eine Frist gesetzt, binnen welcher er die ihm zugesprochenen Gegenstände in seine Verwahrung bringen konnte [3]. Außerdem kömmt zwar nicht bei Faber, aber in andern Urkunden in Gränzsachen das alte Verfahren durch hingesandte Markrichter vor [4].

Geldstrafen wurden nicht überall nach gleichen Grundsätzen vertheilt, z. B. nach Plettenbergs Einigung vom Jahre 1508, die für Uebertretung derselben zu erhebenden, zu gleichen Theilen zwischen dem Kläger, dem Richter und dem obersten Gerichte. Der Landesherr erhob sie

nicht nach eigenem Belieben, sondern nach einem vom Landesrathe gefällten Urtheile [5].

Die corporative Verfassung der einzelnen Ritterschaften, so wie die Gesammtvertretung sämmtlicher Landestheile auf den gemeinen Landtagen bildeten sich während dieses Zeitraums auf den frühern Grundlagen vollends aus. Im Genusse der Corporationsrechte standen, wie vor Alters, alle ritterbürtigen und im Territorium mit Rittergütern besitzliche Edelleute. Im Erzstifte [6] und vermuthlich auch in andern Stiften wurde dies Recht auch denjenigen zu Theil, deren Besitz sich nur auf Pfandrecht oder ehelichem Güterrechte gründete. Es zeigt sich also schon um diese Zeit eine größere Abgeschlossenheit der harrisch-wierischen Ritterschaft, im Vergleich mit der übrigen livländischen, der stiftischen. An der Spitze der Ritterschaft jedes Territoriums stand, wenigstens im 16. Jahrh., ein Ritterschaftshauptmann, wie wir von dem Erzstifte und dem Stifte Oesel bestimmt wissen und von den übrigen wahrscheinlich ist [7]. Harrien und Wierland hatten jedes einen besondern Hauptmann [8]. Derselbe wurde vermuthlich von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählt, berief sie zusammen und hatte auf den Versammlungen, so wie auch bei den Landesherren den Vortrag in ritterschaftlichen Angelegenheiten [9]. Etwanige Geldbewilligungen der Ritterschaft hatte er beizutreiben [10]. Bei Eröffnung der Manntage bannte er den Frieden in Gemeinschaft mit dem Stiftsvogte [11]. Ihm war der von der Ritterschaft besoldete Schreiber (Ritterschaftssecretär) untergeben [12]. In Oesel erhielt er vom Bischofe 120 Mark Gehalt und 24 Ellen Hofgewandes, wovon er auch den Secretär zu unterhalten hatte [13]. Von der öselschen Stiftsritterschaft wissen wir, daß sie eine Lade (Gemeindekasse) hatte, welche aus Strafgeldern gebildet wurde, indem z. B. wer ohne rechtmäßige Ehehaften sich zu der vom Hauptmanne berufenen Versammlung nicht einfand, 100 Mark Strafe zu zahlen hatte [14].

Die Adelsversammlungen hießen Verschreibungen und Zusammenkünfte [15] und wurden vom Ritterschaftshauptmann, wie es scheint, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nach dem Bedürfnisse zusammenberufen. Erzbischof Jasper, der diesen alten Gebrauch (wie er sich selbst ausdrückt) bestätigte, machte indeß die Bedingung, daß die Zusammenberufung ihm jedesmal von dem Ritterschaftshauptmanne angezeigt würde, was auch noch heut zu Tage geschieht. Die Verschreibung mußte im Stifte Oesel vom Ritterschaftshauptmanne acht Tage zuvor in allen Kirchspielen durch Briefe verkündet werden, die von Hof zu Hof versandt wurden. Zum Orte der Versammlung war daselbst das Dorf Goldenbeck bestimmt. Nichterscheinen sollte mit einer Strafe von 100 Mark rig.

(etwa 36 Rub. Silb.) gebüßt werden. Tags zuvor mußten sich die Glieder der Ritterschaft einfinden und am nächsten Morgen um sechs Uhr ihre Versammlung beginnen, welche vom Ritterschaftshauptmanne und den ältesten Stiftsräthen (wie noch heut zu Tage) geleitet wurden. Von ihnen gingen alle Vorträge aus, über welche sodann berathschlagt und vermuthlich nach Stimmenmehrheit entschieden wurde [16]. Erfrischungen („Wein und Kraut") zu reichen, wurde verboten [17]. Gegenstand der Berathschlagungen war Alles, was „zum Nutzen und Frommen des Landes und zum gemeinen Besten" gereichen konnte [18], namentlich auch die Abfassung von Beschwerden und Gesuchen an den Landesherrn, wie z. B. auf der Versammlung der erzstiftischen Ritterschaft vom Jahre 1523. Für das Stift Oesel wurde im Jahre 1527 festgesetzt, daß in dringenden Angelegenheiten und wenn die Ritterschaft binnen der bestimmten acht Tage nicht zusammen kommen könne, der Ritterschaftshauptmann nebst vier Stiftsräthen und vier andern Rittern ermächtigt sein sollten, das Beste der Ritterschaft von sich aus wahrzunehmen. Aehnliche Ausschüsse, deren Zusammensetzung übrigens wir nicht genau wissen, kommen bei andern Gelegenheiten vor, z. B. im Stifte Oesel in den Jahren 1525 und 1539, wo vom Rathe, den Hofmannen (ob etwa die Hauptleute?), dem Ausschusse und der gemeinen Ritterschaft gemeinschaftlich eine Verabredung und zwar namentlich am 25. October 1539 ein Religionsbündniß mit Riga abgeschlossen wurde.

Verschieden von den ritterschaftlichen Verschreibungen waren die Manntage, deren eigentlicher Zweck die Handhabung der Rechtspflege war, die aber von der Ritterschaft auch oft benutzt wurden, über andere Gegenstände zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, wie z. B. zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523, wo die Besitzer von Gnadengütern im Erzstifte gegen die Gesammthandbesitzer Beschlüsse faßten [19]. Zusammenberufen wurden die Manntage von den Landesherren mit Zuziehung ihrer Räthe [20]; in Harrien und Wierland vom Comthur von Reval [21], der auch nebst dem Vogt von Wesenberg, in Abwesenheit des Ordensmeisters [22], den Vorsitz führte [23], wie die geistlichen Landesherren bei den von ihnen veranstalteten [24]. Im 16. Jahrh. wurde in den meisten Stiftern festgesetzt, daß jährlich ein Manntag gehalten werden solle [25]; in Harrien und Wierland alle drei Jahre; außerdem aber sollten auch noch jährlich besondere Gerichtstage, sowohl vom Comthur zu Reval, als vom Comthur zu Wesenberg abgehalten werden [26]. Die Manntage wurden zu sehr verschiedenen Jahreszeiten gehalten, wie aus den desfallsigen Urkunden erhellt, und zwar an den zum vorigen Zeitraum schon bezeichneten Orten; sie begannen damit, daß der Friede gebannt wurde, worauf sämmt-

liche Anwesende die Waffen ablegten. Die Rechtspflege wurde in unterer Instanz von dem Mannrichter und seinen Beisitzern, nicht nur auf den Manntagen, sondern wie aus Faber's Formular zu erhellen scheint, auf Ansuchen der Parten, auch in den Zwischenräumen von einem Manntage zum andern ausgeübt; in oberer Instanz aber wohl auf den Manntagen selbst von dem Landesherrn oder (in Harrien und Wierland) von dessen Stellvertreter und von seinen Räthen [27]. Die sog. gemeinen Tage der Ritterschaften sind wohl theils zu den Manntagen, theils zu den Verschreibungen zu zählen.

Die Reichsstandschaft der verschiedenen livländischen Landesherren, die ihnen von jeher zugehört hatte, da die geistlichen Herren nur dem Reiche und keiner Territorialherrschaft unterworfen gewesen waren und die des Deutschordens durch die Säcularisation desselben in Preußen wenigstens factisch aufgehört hatte, wurde in diesem Zeitraume häufig von ihnen benutzt, obgleich sie wegen ihrer Entfernung nicht persönlich, sondern meist durch Abgeordnete auf den Reichstagen erschienen. Im J. 1529 erschien auf dem Reichstage zu Speier Dr. Matthias Unverfordt für die livländischen Prälaten, auf dem zu Augsburg im J. 1530 der erzbischöfliche Secretär Anton Morgenstern, im Namen des Meisters erschien der revalsche Hauscomthur Dietrich von Palen und der Kanzler Schneberg. Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1545 ernannte der Bischof von Kurland den hildesheimschen Bischof Valentin zu seinem Bevollmächtigten; auf dem zu Augsburg vom Jahre 1558 wurde der Herrmeister durch Philipp von Brüggen und den Secretär Urader vertreten und das Stift Kurland durch den Erzbischof von Bremen; auf einem andern Reichstage, ebenfalls zu Augsburg im J. 1555 besorgte der rigasche Hauscomthur Georg Sieberg die Angelegenheiten des Ordens, desgleichen auch im J. 1557 und der Dr. Leopold Dick die des Stifts Kurland. Zugleich mit der Bestätigung seines, dem öselschen Adel gegebenen Privilegiums erhielt Bischof Kievel von Karl V. daher auch die fürstliche Würde für sich und seine Nachkommen, welche sich von nun an Fürsten und Herren in der Wiek und auf Oesel nannten [28].

Die Rechte der Ritterschaften ihren Landesherren gegenüber blieben unverändert und wurden durch zahlreiche Privilegien in allen Landestheilen bestätigt und näher bestimmt [29]. In den spätern werden einzelnen stiftischen Ritterschaften die Rechte derjenigen der übrigen Landestheile, namentlich der harrisch-wierischen, deren Erbfolgerecht von Altersher das ausgedehnteste war und als Muster galt, ertheilt [30]. Hiedurch entstand allmälig eine Privilegiengemeinschaft sämmtlicher livländischen Ritterschaften, welche der Gnadenurkunde Sigismund

Augusts zur factischen und rechtlichen Grundlage diente und durch sie auch für künftige Zeiten gesetzlich festgestellt wurde. Die harrisch-wierische Ritterschaft mit Reval und Narwa wurde indessen noch immer als eine von den übrigen getrennte Corporation betrachtet. So theilte ihr z. B. der Hochmeister die Bestätigung der Wahl Plettenbergs zum Ordensmeister besonders mit [31]. Merkwürdigerweise kommt in einigen Privilegienbestätigungen schon der später so wichtig gewordene Vorbehalt der landesherrlichen Hoheitsrechte vor und zwar zuerst in der Bestätigung der öselschen Ritterschaftsprivilegien durch Karl V., vom 30. October 1527: „doch Uns und dem Reiche und unsren Obrigkeiten und sonst jedem der Recht dazu haben möchte an Schaden" und in der Privilegienbestätigung des kurländischen Bischofs Johannes als öselschen Administrators vom J. 1541: „jedoch Uns, unsern Nachkommlingen und der Kerken Osoll Statuten, Jurisdiction und Gerechtigkeiten ohne Schaden und Nachdel."

Von der Verwaltung der einzelnen Landestheile wissen wir sehr wenig. Die aus der deutschen Landeshoheit erwachsene Macht der Landesherren war durch die Steuerfreiheit des Adels sehr beschränkt. Eben so wenig dachte man an ein stehendes Heer. Erst beim Annähern der Gefahr waren die Landesherren ängstlich bemüht, sich durch Bewilligungen oder Verpfändungen von Schlössern und Herrschaften, also durch sehr unsichere und gefährliche Mittel, Söldner zu verschaffen, was, wie schon Kelch bemerkt, eine Hauptursache der Schwäche Livlands war. Aus diesen Gründen und weil die Landesherren nach alter Sitte nur als Oberlehnsherren betrachtet wurden, gab es keine eigentliche Verwaltung, keine Staatsgewalt, welche durch ihre Beamten für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen sorgte. Das Einkommen der Landesherren bestand meist aus den Einkünften ihrer Güter. Diese beliefen sich im 16. Jahrh. für das Erzstift auf 392 Last Roggen, 457½ Last Gerste und 260½ Last Hafer, die aus sechzehn Aemtern gezogen wurden. Diese Benennung, die bei Grefenthal vorkömmt, zeigt, daß die Schlösser mit ihren Gebieten meist eine administrativ-finanzielle Bedeutung hatten. Der Erzbischof residirte abwechselnd ungefähr siebzehn Wochen zu Ronneburg, von Michaelis bis Lichtmeß, zu Lemsal von Lichtmeß bis Pfingsten, zu Kokenhusen von Pfingsten bis Michaelis und verbrauchte an jedem Orte 41 Last Roggen, 54 Last Gerste und 17 Last Hafer. Zu Ronneburg geschlagen waren: Smilten, Pebalg, Seswegen und Serben; zu Lemsal Salis, Wainsel und Treiden; zu Kokenhusen Laudohn, Kreuzburg, Lennewaden und Uexküll; dazu kamen noch die beiden Grenzhäuser Schwaneburg und Marienhausen. Der damalige Ertrag dieser Güter vor der russischen Invasion erhellt

aus folgender, von Grefenthal wohl aus sichern Quellen gelieferten Tabelle [32]:

		Roggen.	Gerste.	Hafer.
I.	Ronneburg	35 Last.	55 Last.	30 Last.
	Smilten	20 „	17 „	11½ „
	Pebalg	25 „	26 „	19 „
	Seswegen	36 „	44 „	26 „
	Serben	13 „	14 „	9 „
II.	Lemsal	21 „	38 „	23 „
	Salis	41 „	32 „	17 „
	Wainsel	24 „	46 „	28 „
	Treiden	40 „	60 „	33 „
III.	Kokenhusen	25 „	44 „	19 „
	Laudohn	22 „	15 „	11½ „
	Kreuzburg	15 „	10 „	9 „
	Lennewaden	20 „	18 „	2½ „
	Uerküll	27 „	25 „	4½ „
Grenzhäuser:				
	Schwaneburg . . .	15 „	8 „	11½ „
	Marienburg	13 „	5½ „	6 „

vielleicht für Marienhausen, denn Marienburg war von jeher Sitz eines Comthurs [33].

Da diese Gebiete viel ausgedehnter waren, als die heutigen gleichnamigen Güter, so ließe sich der damalige Ertrag mit dem heutigen nur dann vergleichen, wenn der Ertrag aller Güter, welche durch die spätern Theilungen des Gebiets entstanden sind, zusammen gerechnet würde. Aus welchem Gebiete ein jedes Gut entstanden ist, ist nicht immer mit Sicherheit zu ermitteln. Indessen ist wohl so viel gewiß, daß der Ertrag bei weitem unter dem jetzigen stand [34]. Von sonstigen Finanzquellen kommen Strafgelder und Zölle vor, z. B. im Jahre 1505 ein vom römischen Kaiser dem livländischen Orden auf drei Jahr bewilligter Zoll von allen ein- und ausgehenden Waaren [35].

Kelch und Ceumern geben auch die Vertheilung der Gebiete gegen Ende dieses Zeitraums an. Dem Erzbischofe gehörten, außer den oben angegebenen Aemtern, der Bischofshof zu Riga und die halbe Gerichtsbarkeit über die Stadt; dem rigaschen Domkapital gehörten die Aemter Dahlen, Sunzel und Cremon; dem Bischofe zu Dorpat und seinem Capitel Schloß und Stadt Dorpat, die Aemter Oltenthurm, Warnbeck, Kirempä, Neuhausen, Odenpäh, Sagnitz und die Abtei Falkenau; dem Bischofe von Oesel Arensburg, Hapsal, Leal, Lode, Alt-Pernau und die Abtei Padis;

dem Bischofe zu Kurland Pilten, Amboten, Neuhausen, Dondangen, Angermünde und Edwalen, wozu noch die von Kelch nicht erwähnte Ortschaft Hasenpoth zu rechnen ist, wo der Dompropst residirte; endlich dem Bischofe zu Reval der Bischofshof auf dem Dome, Borkholm, Fegefeuer und einige andere Höfe. Der Rest, also der bei weitem größere Theil des Landes, gehörte dem Orden und war zur Nutznießung unter dem Ordensmeister, dem Landmarschall, den acht Comthuren und den acht Vögten vertheilt und zwar gehörten dem Ordensmeister, außer der halben Herrlichkeit über die Stadt Riga, Schloß und Stadt Wenden, wo er residirte, und folgende Schlösser, Städte, Flecken und Aemter: Neuermühlen, Kirchholm, Wolmar, Arrasch, Trikaten, Rujen, Burtneck, Karkus, Helmet, Ermes, Rodenpois und das von Kelch übergangene Tuckum. Dem Landmarschall gehörten Segewold, wo er residirte, Dünamünde, Mitau, Ascheraden, Lemburg, Nietau, Jürgensburg, und das von Kelch übergangene Schujen; dem Comthur zu Fellin oder Jerven: Schloß und Stadt Fellin, Oberpahlen, Lais und Tarwast; dem Comthur zu Pernau Stadt und Schloß Pernau mit einem ausgedehnten Gebiet, dem Comthur von Reval das dortige Schloß mit verschiedenen Höfen, dem Comthur zu Marienburg die Schlösser Marienburg und Adsel, dem Comthur zu Dünaburg das gleichnamige Schloß, dem Comthur von Goldingen Goldingen, Schrunden, Hasenpoth, Durben, Alschwangen, Zabeln und Frauenburg; dem Comthur zu Windau das gleichnamige Amt, dem Comthur zu Doblen Doblen und Neuenburg; dem Vogte zu Sonneburg, Dagden und Mone; dem Vogte zu Weißenstein Schloß und Stadt dieses Namens; dem Vogte zu Wesenberg Schloß und Stadt dieses Namens, Tolsburg und Talkhof; dem Vogte zu Narwa die Stadt dieses Namens; dem Vogte von Rositten Rositten und Lutzen mit einem ausgedehnten Gebiete; den Vögten zu Grobin, zu Kandau und zu Selburg die gleichnamigen Schlösser und Gebiete, dem letztern auch noch das Städtchen Bauske. Von den oben angeführten Schlössern hatten die bedeutendsten, wie Riga, Wenden, Ascheraden, Dünamünde, Mitau, Reval, Segewold, Talkhof (das letztere wie es scheint nicht immer) besondere Hauscomthure und Karkus, Neuschloß, Tolsburg und Tuckum besondere Vögte, doch nicht ununterbrochen [36].

Außerdem kommen von erzbischöflichen Schlössern noch vor: Lubahn, Tirsen und Balton an der Oger und von Schlössern des Ordens: Kalzenau, Karsau, Heiligenburg, Masoten, Tarweten und Annenburg. Dem Lehnsadel in den verschiedenen Stiftern und in den Ordensländern gehörten folgende 43 Schlösser: Roop, Ringen, Bersohn, Erla, Hochrosen, Klein-Roop, Pürkeln, Rosenbeck, Mojahn, Luhde, Randen, Congota, Kewelecht, Uelzen, Sommerpahlen, Anzen, Wierenhof, Ellistfer,

Werder, Fickeln, Felks, Aß, Etz, Neuschloß (am Peipus), Kyde, Pebdis, Woljell, Isen, Fena, Malla, Kunde, Maydel, Padenorm, Allenküll, Casti, Sackenhausen, Nabben, Nerften, Nurmhusen, Paddern, Wirjen, Ruhenthal und Kerkling.

Die Zahl der einzelnen Güter war vermuthlich viel größer; von Livland wissen wir es, Dank sei es Hagemeisters Untersuchungen, gewiß. Um die Stärke des damaligen Adels zu berechnen, müßte zu der Zahl der jetzt noch vorhandenen herrmeisterlichen Familien (etwa 140) die der seitdem ausgestorbenen hinzugerechnet werden, die nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist.

In jedem Lande befand sich jetzt ein Stifts- oder Landesrath, welchen der Landesherr bei allen wichtigen Angelegenheiten [37], — namentlich bei der Ausschreibung von Steuern und Zöllen [38], bei der Verwaltung der Landeseinkünfte [39], bei der Abschließung von Bündnissen [40], oder wenn es sich um Krieg oder Frieden handelte [41], — zuzuziehen hatte. Außerdem war dieser Rath die Appellationsinstanz [42], vor der auch der Landesherr und sein Capitel Recht zu nehmen hatten [43]. Die Zusammensetzung der Landesräthe in Esthland, im Erzstifte und im Stifte Dorpat war die zur frühern Periode angegebene. In den Stiftern Oesel und Kurland bestand er aus Capitel und Ritterschaft [44].

Im Erzstifte zählte der Stiftsrath, das Capitel und die rigaschen Abgeordneten ungerechnet, zwölf Glieder, welche Aelteste im Rathe hießen [45], im Stifte Oesel zehn [46]. Ernannt wurden die Stiftsräthe, wie es scheint, noch immer von den Landesherren, der harrisch-wierische wurde vom dortigen Adel gewählt.

Das Band zwischen den einzelnen Landestheilen waren schon seit dem 15. Jahrhunderte die gemeinen Landestage, Verschreibungen oder Tageleistungen [47]. Ueber das Recht, sie zusammen zu berufen, stritt sich noch in diesem Zeitraume der Ordensmeister mit dem Erzbischofe [48]. Theilnehmer an den Landtagen waren die beim frühern Zeitraume angeführten Stände. Ein der polnischen Regierung im Jahre 1562 unterlegtes Memorial führt auch noch die Städte Pernau, Wenden, Wolmar, Narwa, Fellin und Kokenhusen auf, welche aber weder in den Recessen, noch in den bis zu uns gekommenen Berichten über Landtagsverhandlungen erwähnt werden [49]. Als Vertreter der Städte erschienen außer einigen Rathsgliedern, auch wohl Deputirte der Aeltestenbänke, namentlich aus Riga [50]. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden die einzelnen Sendeboten des Adels nicht mehr namentlich in den Recessen erwähnt. Indessen läßt sich weder hieraus, noch aus den Ausdrücken des unten angeführten, der polnischen Regierung übergebenen Memorials vom

Jahre 1562 [51] schließen, daß alle Glieder der Ritterschaft persönlich erschienen. Als im Jahre 1555 ein Landtag gehalten werden sollte, einigten sich Ordensmeister und Erzbischof zur Vermeidung der großen Kosten einer gemeinen Versammlung dahin, daß vom Ordensmeister und von den Bischöfen je sechs und von den Städten vier Personen, als Bevollmächtigte gesandt werden sollten und zwar: vom Orden zwei aus demselben, zwei Räthe und zwei aus der Gemeinheit, d. h. von der Ritterschaft der Ordenslande; von den Bischöfen: zwei aus dem Capitel, zwei von den Räthen und zwei aus der gemeinen Ritterschaft, und von den Städten: zwei aus dem Rathe und zwei aus der Gemeinheit (Bürgerschaft) [52]. Dieses Uebereinkommen ermächtigt uns indessen noch nicht anzunehmen, daß die gemeine Versammlung, welche vermieden werden sollte, eine solche bedeutet habe, zu welcher sämmtliche Glieder der Ritterschaften erschienen wären, da dann doch folgerecht auch sämmtliche Ordensritter, sämmtliche Geistliche und sämmtliche Bürgerschaften hätten erscheinen müssen. Eine solche Versammlung wäre ein Unding und selbst beim persönlichem Erscheinen nur aller Edelleute in Livland etwas ganz Unerhörtes gewesen. Nichts berechtigt uns, dem Ausdrucke „gemeine Versammlung" einen ganz andern Sinn als dem gemeiner Landestag, gemeine Tageleistung und Versammlung in so vielen andern Urkunden dieses und des vorhergehenden Zeitraums beizulegen, wo darunter eine aus allen Theilen Livlands zusammenberufene Versammlung verstanden wird, obwohl die Ritterschaften, wie wir es zum vorhergehenden Zeitraume bestimmt wissen, auf den Landtagen nur durch Abgeordnete erschienen. Allerdings, wenn von den Versammlungen der einzelnen Ritterschaften die Rede ist, bedeutet das Wort: gemeine Ritterschaft, die sämmtlichen Glieder derselben [53]; aber wir finden, daß Mann- oder Gerichtstage einzelner Landestheile ebenfalls gemeine Landtage genannt wurden, ohne daß daselbst die ganze Ritterschaft dieses Landestheils versammelt gewesen wäre, und sie hießen wohl nur so im Gegensatze zu den von den einzelnen Mannrichtern in erster Instanz abgehaltenen Gerichtstagen [54]. Aus mehrern Berichten über einzelne Landtagsverhandlungen sieht man auch deutlich, daß von den Ritterschaften nur Abgeordnete zugegen waren (s. unten). Eine so tief greifende Neuerung, wie die Zusammenberufung oder das Erscheinen sämmtlicher Glieder der Ritterschaften auf den Landtagen, wäre schwerlich ohne Spuren in den Geschichtsschreibern und Urkunden geblieben. Sie findet auch jetzt in Kurland nicht statt, wo der Adel am mächtigsten blieb und den Herzogen gegenüber das Herkommen sehr eifrig wahrnahm, und die jetzigen Landtagseinrichtungen in Esth- und Livland stammen meist aus der schwedischen Zeit.

Versammlungsort der Landtage war, seitdem die Zwistigkeiten zwischen dem Ordensmeister, dem Erzbischofe und der Stadt Riga aufgehört hatten und die Landtage nicht mehr in Riga gehalten wurden, immer Wolmar (in den Jahren 1507, 1525, 1530, 1532, 1533, 1537, 1543, 1546, 1554, 1556, 1558), nur im Jahre 1534 Fellin. Die Gegenstände der Verhandlungen waren die zum vorigen Zeitraume angeführten, namentlich Abschaffung aller Selbsthülfe und Belegung derselben mit Strafen, in Analogie des im ganzen deutschen Reiche eingeführten ewigen Landfriedens [55], Vereinbarungen, Krieg nur gemeinschaftlich anzufangen [56], Ausschreibung von Kriegssteuern, Bestimmungen über Religionsverhältnisse [57], so wie über Verhältnisse der Erbleute und Ausantwortung derselben [58], Handels- und polizeiliche Verordnungen [59], Luxusgesetze, Münzwesen [60] und andere die Verwaltung und die öffentlichen, unter andern auch die auswärtigen Angelegenheiten betreffende Gegenstände; endlich war auch der Landtag die höchste Instanz in Privatsachen [61]. Auf einem Landtage zu Wolmar und einem Städtetage zu Walk wurde die Entscheidung des Processes zwischen den rigaschen und den pernauschen Kaufleuten, wegen in einer Fehde weggenommener Schiffe, dem revalschen und dem dörptschen Rathe aufgetragen, daher der letztere die Parten zur Beibringung ihrer Beweise auffordern ließ (am 3. Septbr. 1501) [62].

Das Verfahren auf den Landtagen am Schlusse dieses Zeitraums wird in einem im Jahre 1562 an Radziwil, als er einen Landtag zusammenberufen wollte, von den Landständen überreichten Memorial ausführlich dargestellt, auf welches wir uns schon ein paar Mal bezogen haben. Nachdem die Stände (Ordines et Status) sich versammelt hatten, dankte ihnen der Canzler des Fürsten (wohl des Ordensmeisters) dafür, daß sich ein jeder dem Willen seines Fürsten gemäß, unbeschwert zum Landtage eingefunden habe, woraus die pflichtschuldige Treue gegen den Meister hervorleuchte. Hierauf wurden die Deliberationsgegenstände vorgelegt und nach Anhörung derselben jedem Stande ein besonderes Exemplar davon übergeben. Nach reifer Erwägung und Erörterung derselben (von den Abgeordneten der einzelnen Stände) fand an einem bestimmten Tage wieder eine Generalversammlung statt, wo über das Ergebniß gestimmt wurde. Aus den auf uns gekommenen Verhandlungen mehrerer Landtage, wie z. B. derjenigen vom Juni 1530, 1534, 1535 und 1558 [63] sieht man ebenfalls, daß den gemeinschaftlichen Sitzungen partielle Besprechungen und Unterhandlungen der Bevollmächtigten der einzelnen Landesherren (wenn diese nicht in Person erschienen) und der Stände in ihren Privatquartieren (Herbergen) vorhergingen, was ebenfalls beweist, daß die Ritterschaften nur durch Abgeordnete und nicht in corpore er-

Jahre 1562 [51] schließen, daß alle Glieder der Ritterschaft persönlich erschienen. Als im Jahre 1555 ein Landtag gehalten werden sollte, einigten sich Ordensmeister und Erzbischof zur Vermeidung der großen Kosten einer gemeinen Versammlung dahin, daß vom Ordensmeister und von den Bischöfen je sechs und von den Städten vier Personen, als Bevollmächtigte gesandt werden sollten und zwar: vom Orden zwei aus demselben, zwei Räthe und zwei aus der Gemeinheit, d. h. von der Ritterschaft der Ordenslande; von den Bischöfen: zwei aus dem Capitel, zwei von den Räthen und zwei aus der gemeinen Ritterschaft, und von den Städten: zwei an dem Rathe und zwei aus der Gemeinheit (Bürgerschaft) [52]. Dieses Uebereinkommen ermächtigt uns indessen noch nicht anzunehmen, daß d gemeine Versammlung, welche vermieden werden sollte, eine solche bede tet habe, zu welcher sämmtliche Glieder der Ritterschaften erschienen wäre da dann doch folgerecht auch sämmtliche Ordensritter, sämmtliche Geis liche und sämmtliche Bürgerschaften hätten erscheinen müssen. Eine sol Versammlung wäre ein Unding und selbst beim persönlichem Erschein nur aller Edelleute in Livland etwas ganz Unerhörtes gewesen. Nic berechtigt uns, dem Ausdrucke „gemeine Versammlung" einen ganz and Sinn als dem gemeiner Landestag, gemeine Tageleistung und Versam lung in so vielen andern Urkunden dieses und des vorhergehenden Z raums beizulegen, wo darunter eine aus allen Theilen Livlands zusa menberufene Versammlung verstanden wird, obwohl die Ritterschaf wie wir es zum vorhergehenden Zeitraume bestimmt wissen, auf den La tagen nur durch Abgeordnete erschienen. Allerdings, wenn von den V sammlungen der einzelnen Ritterschaften die Rede ist, bedeutet das W gemeine Ritterschaft, die sämmtlichen Glieder derselben [53]; aber wir den, daß Mann- oder Gerichtstage einzelner Landestheile ebenfalls meine Landtage genannt wurden, ohne daß daselbst die ganze Ritters dieses Landestheils versammelt gewesen wäre, und sie hießen wohl n im Gegensatze zu den von den einzelnen Mannrichtern in erster In abgehaltenen Gerichtstagen [54]. Aus mehrern Berichten über ein Landtagsverhandlungen sieht man auch deutlich, daß von den Rittersc ten nur Abgeordnete zugegen waren (s. unten). Eine so tief grei Neuerung, wie die Zusammenberufung oder das Erscheinen sämmt Glieder der Ritterschaften auf den Landtagen, wäre schwerlich ohne ren in den Geschichtsschreibern und Urkunden geblieben. Sie findet jetzt in Kurland nicht statt, wo der Adel am mächtigsten blieb un Herzogen gegenüber das Herkommen sehr eifrig wahrnahm, und die gen Landtagseinrichtungen in Est- und Livland stammen meist au schwedischen Zeit.

n zwi-
igehört
immer
1543,
rstände
t, na-
Stra-
ewigen
igen [86],
erhält-
ig der-
Münz-
andern
endlich
r einem
ntschei-
aufleu-
ien und
ur Bei-

itraums
ag zu-
al aus-
gen ha-
hatten,
i dafür,
rr zum
gen den
de ver-
Frem-
erselben
immten
nes ge-
ederten
1538 [89]
le Ver
n Kar
de an
weil
er-

,
-
-
ei
er
r-
des
La-
ver-
sofort
nach
letzten
örath,
e Ein-
n Herr-
ndesver-
hatten,

schienen [64]. Hiebei forderten gewöhnlich die Landesherren die Abgeordneten einzelner Ritterschaften oder Städte, mit denen sie verhandeln wollten, in ihre Wohnung; auch die Abgeordneten von Riga sehen wir (z. B. auf dem Landtage vom Juni 1530) die von Dorpat und Reval zu sich laden, desgleichen auch die aus Harrien und Wierland die revalschen. Auch die versammelten Ordens- und Ritterschaftsdeputirten entboten die Städteabgeordnete zu sich. Der Ordensmeister schickte auch wohl seine Beamten zu den einzelnen Deputationen, um sie zu begrüßen und in ihren Wohnungen mit ihnen verhandeln zu lassen. In diesen Theilversammlungen wurden etwanige schriftliche Anträge verlesen. Die größern Versammlungen wurden im wolmarschen Schloßremter, in den Gildstuben, auf dem Rathhause oder in andern passenden Gebäuden, z. B. ein paar Mal im „grauen" Kloster bei Fellin, gehalten, woselbst auch die Landesherren oder ihre Abgesandten erschienen. Nach dem Memorial theilte sich der Landtag bei Berathschlagungen in vier Collegien, in Analogie des deutschen Reichstags: das fürstliche, bestehend aus den Prälaten, nämlich dem Erzbischofe, den Bischöfen und den Aebten von Falkenau und Padis, die Ordensbank, die Ritterbank mit Hinzuziehung der fürstlichen Räthe und endlich die der Städte und übrigen Schloßhauptleute (alii praefecti castellorum), d. h. wohl nur solche, die in keine der vorhergehenden Kategorien gehörten. Jedes Collegium stimmte unter sich und gab ein Votum ab, ob nach Stimmenmehrheit oder überhaupt in welcher Art, wissen wir nicht. Diese Ordnung muß sich erst allmälig gebildet haben. In den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1534 finden wir nur Anklänge daran, indem von den Ritterschaften und den Städten besondere Rathschläge eingefordert werden, Riga aber dennoch ein von Dorpat und Reval verschiedenes Votum abgiebt [65]. In den Verhandlungen vom Jahre 1535 kommen schon vier besondere Rathschläge der Prälaten, des Ordens, der Ritterschaften und der Städte vor, welche in gemeinschaftlicher Versammlung verlesen wurden [66]. Aus den Landtagsverhandlungen der Jahre 1543 und 1558 besitzen wir noch die dem Ordensmeister unterlegten Rathschläge der drei Städte Riga, Reval und Dorpat, die auf allen Landtagen erschienen und meist zusammenhielten [67]. Die Landtagsversammlungen werden daher auch oft: Prälaten und Stände, oder Herren und gemeine Stände genannt [68]. Die gemeinsamen Beschlüsse wurden in einer Urkunde aufgezeichnet, welche Brief und vom 16. Jahrh. an Receß oder Abschied genannt und von den Landesherren und Ständen besiegelt wurde [69]. Den Theilnehmern wurden auf ihren Wunsch Abschriften ausgefertigt [70]. Bisweilen suchte man die Bestätigung des Kaisers nach [71].

Außer den ordentlichen Versammlungen der Landesherren und Stände

auf den Landtagen, fanden auch unter dem Einfluß besonderer Umstände Versammlungen sämmtlicher Stände, oder auch der Ritterschaften, ohne Betheiligung der Landesherren statt. Zu den erstern gehört die zu Alt-Pernau im Jahre 1552 von den Aeltesten (Räthen) der Stifte und des Ordens berufene Versammlung, in welcher indessen auch über Anträge der Landesherren berathen wurde und deren Beschlüsse dem Ordensmeister mitgetheilt werden sollten [72]. Verhandelt wurde hier über freie Religionsübung, eine von den Landesherren geforderte Steuer, den Landfrieden, Vorsorge für Lebensmittel, das Münzwesen, den Luxus u. s. w. Von den Versammlungen der Ritterschaften ist die wichtigste die auf dem Landtage vom Jahre 1543 zu Wolmar gehaltene, wo die Ritterschaft für sich und ihre Erben und Nachkommen besondere und sehr wichtige und tief greifende Beschlüsse über Aufrechterhaltung der Privilegien, Appellation, Bauerangelegenheiten, Sittenlosigkeit, Luxus, ungleiche Ehen u. s. w. faßte [73]. Alle diese Verhandlungen sind redende Beweise des fortdauernden Autonomierechts des Adels und der Städte.

Die landständischen Rechte blieben unverändert. Außer der Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten, von der oben die Rede gewesen ist, findet sich auch noch eine Concurrenz derselben mit den Capiteln bei der Wahl der geistlichen Landesherren. Nach einem Vergleiche zwischen dem erzstiftischen Capitel und der dortigen Ritterschaft vom Jahre 1531 [74] war das Capitel verpflichtet, sechs der Aeltesten des Raths zur Wahl zuzuziehen und die Stadt Riga sollte den so gewählten anerkennen. Für das Bisthum Oesel ward durch das Privilegium des Bischofs Kievel vom Jahre 1524 dasselbe festgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß die sämmtlichen zehn Aeltesten des Raths an der Bischofswahl Theil nehmen sollten und die Interims-Verwaltung von je zwei Gliedern des Capitels und zwei des Stiftsraths zu führen sei. Vier Jahre später ward beschlossen, daß nach dem Tode des Bischofs die Verwaltung von dem Propst und dem Dekan nebst den zwei Aeltesten des Raths geführt werden und daß diese Personen die zwölf Glieder des Capitels und die zehn Aeltesten des ritterschaftlichen Raths zur Wahl verschreiben sollten. Nach vollzogener Wahl sollte der neue Bischof sofort die Regierung übernehmen, Kapitel und Ritterschaft ihm aber erst nach Erhaltung der kaiserlichen Regalien schwören [75]. An der Wahl des letzten Bischofs von Dorpat nahmen, außer dem Capitel, auch der Stiftsrath, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat Theil [76]. Dieser wachsende Einfluß der Laien läßt sich wohl aus der Verweltlichung der geistlichen Herrschaft erklären, indem die Bischöfe sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung beschäftigten und vom Geistlichen oft nur den Namen hatten,

wie namentlich Herzog Magnus. Die practische Fortdauer des Einigungsrechts ergiebt sich aus den zahlreichen, von Städten mit Ritterschaften und auch von Ritterschaften unter sich geschlossenen und oben schon erwähnten Religionsbündnissen. Das Recht zu offenem Widerstande gegen gewaltsame Eingriffe des Herrn wurde durch den Landtagsschluß vom 8. Juni 1546 von neuem anerkannt.

Obwohl durch das allmälige Aussterben des Fehderechts die mittelalterliche Anarchie wenigstens aus den Beziehungen der Privatpersonen gegen einander gewichen war und man daher einer früher ungekannten Sicherheit [77] genossen, so herrschte sie in den politischen Verhältnissen dennoch vor, wie die obige Schilderung und die ganze Geschichte Livlands deutlich beweisen. Nicht geringer war bis zum endlichen Siege der Reformation die Verwirrung in den religiösen und sittlichen Begriffen, eine nothwendige Folge der Ausartung des Katholicismus und der Träger desselben, nämlich der Geistlichkeit und des Ritterordens. Freilich herrschte bis zum letzten Zerstörungskriege mit Rußland viel Wohlstand und bei Darlehn auf Gütern wurde nicht mehr als 5 Procent genommen [78], aber die Früchte dieser Wohlhabenheit gingen lediglich in Luxus und Schwelgerei auf, weil man keine feineren Genüsse kannte. Unsere damaligen Geschichtschreiber, namentlich Rüssow, Fabricius und Kelch [79], deren Aussagen durch mehrere derzeitige Spottlieder, wie z. B. das des öselschen Geistlichen Timan Brakel, des Hans von Taube u. a. bestätigt werden [80], finden nicht Worte genug, um das Verderben der Geistlichkeit, des Adels und sogar der Bauern zu schildern, welche letztere, obwohl ihre Herren hassend, ihre Laster dennoch nachahmten. Der Stiftsvogt Kruse, der in der Einleitung zu seiner Streitschrift gegen Rüssow seine Landsleute zu vertheidigen sucht, vermag dennoch die von diesem und andern Schriftstellern angeführten Thatsachen nicht zu widerlegen. Brakel erzählt, daß die Bauern häufig nach alter heidnischer Sitte ihre Bräute mit Gewalt entführten und vor der Trauung mit ihnen lebten, ihre Weiber willkürlich verstießen und Todtschläger zur Landesgränze führten und dort in Stücke hieben, oder in Ermangelung der Schuldigen, deren nächste Verwandte. Bei den höhern Ständen, namentlich dem Klerus und Orden, waren Müssiggang, Hoffahrt, Pracht, Wollust und Schwelgerei an der Tagesordnung. Bischöfe, Aebte, Domherren und Ordensritter hielten sich öffentlich Beischläferinnen, mit denen sie auch wohl wechselten, indem namentlich die Bischöfe diejenige, deren sie überdrüssig wurden, mit Landfreien, unter Mitgabe eines Stück Landes verheiratheten. Leider folgten auch protestantische Prediger diesem Beispiele, lebten mit ihren Ausgeberinnen und kümmerten sich um die Seelsorge wenig, sondern zogen von

einem Junker und Landfreien zum andern, ließen sich von ihnen aufnehmen und suchten sich durch Schwänke und Späße beliebt zu machen. In Reval war es Gebrauch, daß wenn ein Leibdiener der Ordensherren, damals Stallbruder genannt, auf Unzucht ertappt wurden, man ihn unter Trommeln und Pfeifen vom Schlosse durch die Stadt nach einem Brunnen führte, ihn ausgekleidet hineinwarf, wieder herauszog und unter eben solchen Ceremonien zurückbrachte, worauf ihn der älteste Stallbruder absolvirte[81]. Das Leben der Ordensritter, Domherren und Edelleute verging in Jagen, Spielen, Reiten und Fahren von einer Hochzeit, Kirchmesse oder Kindtaufe zur andern. Der ärgerliche Wandel der Geistlichen und Weltlichen wurde sogar auf dem Landtage vom März 1558 von mehrern Ständen öffentlich gerügt und für die Ursache der göttlichen, über Livland verhängten Strafgerichte — des russischen Einfalls — erklärt[82]. Im J. 1544 wurde eine Frau v. Mecks, geb. Zöge, für Vergiftung ihres Mannes und ihres Schwiegervaters, vom harrisch-wierischen Rathe nach zweijährigen Verhandlungen zum Tode verurtheilt und doch auf Fürbitte und Bürgschaft ihres Bruders blos aus dem Lande verwiesen[83]. Selten begab sich einmal ein Adliger in Kriegs- oder andere Dienste bei auswärtigen Höfen. Zu adligen Hochzeiten wurde ein viertel Jahr zuvor der größte Theil des Adels nach einer Stadt verschrieben. Am Abende vor dem Hochzeitstage, gewöhnlich an einem Sonnabend, ritten die eingeladenen Edelleute auf stattlichen, mit goldnen Ketten und Federbüschen verzierten Hergsten ins Feld, wo einer der ältern in einer Rede für die Annahme der Einladung dankte und jede Fehde und Zwietracht während der Festlichkeiten zu vergessen bat. Dann zog man unter Schießen, Paucken und Trompeten, „als hätte man eine Schlacht gewonnen", wieder in die Stadt und ritt zweimal durch und die Gildstube vorbei, von wo die Braut mit ihren Freundinnen dem Zuge zusah. Sie trug dabei eine hohe, kostbare, mit Edelsteinen geschmückte Krone und so viel Perlen, goldne Ketten und anderes Geschmeide, daß sie von der Last kaum auf ihren Füßen stehen konnten. Nach dem Vorbeireiten trennten sich die Männer und jagten einzeln durch die Straßen, bis sie sich zur Abendmahlzeit versammelten, die bis Mitternacht dauerte. Am folgenden Tage begleitete man den Bräutigam und die Braut, unter Paucken und Trompeten, mit brennenden Kerzen und Fackeln in die Kirche und nach der Predigt vor den Altar, wo es oft eine halbe Stunde dauerte, ehe die Braut sich entschloß, das Jawort auszusprechen. Nach der Trauung brachte man sie mit gleicher Pracht auf die Gildstube, worauf Mahlzeit und Ball folgten. Dabei wurde stark gezecht und ein jeder mußte Bescheid thun, um sich nicht Händel zuzuziehn. Dennoch brachen solche un-

ter den trunkenen Gästen sehr häufig aus, so daß bei solchen Hochzeiten die Wundärzte viel zu thun hatten. Auch am folgenden Tage fanden Predigt und Gastmahl statt, doch wurde weder Wein geschenkt, noch silbernes Geräthe gebraucht. Kindtaufen wurden in ähnlicher Weise gefeiert. Die Gutsgebiete waren in sog. Wacken getheilt, von denen jede dem Herrn und seinen Freunden jährlich ein großes Gastmahl ausrichten mußte; dort wurde aus gewaltigen Geschirren, die die Größe von Kinderwannen hatten, zur Wette getrunken, woran sogar vierzehnjährige Edelknaben Theil nahmen.

Diese Wackenfeste dauerten durch's ganze Jahr, von Michaelis bis Weihnachten, da denn die Hochzeiten wieder angingen und bis nach Fastnacht währten. Im Sommer fanden die Kirchmessen statt; auch belustigte man sich sehr viel mit Vogelschießen. Allwöchentlich wurde auf jedem Hofe ein Ochse sammt vielem andern Vieh geschlachtet; der Braukessel kam das ganze Jahr nicht vom Feuer und auf manchem Edelhofe wurden jährlich über 20 Lasten Malz verbraut und ausgetrunken. Der Bierverbrauch war so groß, daß weder Gerste noch Malz ausgeführt wurden. In den Ordensschlössern war der Keller auch den Knechten Tag und Nacht offen und wer eines Geschäfts wegen hinkam, konnte nicht hoffen, ohne einen guten Rausch sich wieder entfernen zu können. Am aller tollsten soll es in Wesenberg zugegangen sein, dessen letzter Vogt Gerdt Hün von Ansterath das unsittlichste Leben führte und gleich nach dem Falle Dorpats aus dem Schlosse schimpflich floh [84]. Während der weltliche, durch Familienbande und erblichen Besitz an Livland gefesselte Adel sich nach einem deutschen Fürsten sehnte, wohl fühlend, daß es dem Lande vor Allem an der erhaltenden Macht der Erbmonarchie fehle, gefielen sich die meist fremdländischen und nur zeitweilig durch selbstsüchtige Interessen an das Land geknüpften, den weltlichen Adel hassenden und von ihm gehaßten [85] Ordensritter in ihrer ungebundenen Lebensweise, bei der sie ihrer Obern wenig achteten, dachten nur auf die Versorgung ihrer unehelichen Kinder, oder legten ihre Ersparnisse in Deutschland an [86]. Aus einem Verzeichnisse der rigaschen Conventsbrüder im 15. Jahrhundert sehen wir, daß der Hauscomthur und zwei Brüder aus der Mark waren; ferner vier Brüder aus Preußen, einer aus Schlesien, einer aus Ravensberg, vier aus Köln, einer aus Utrecht und einer aus Brabant [87]. Selbst vom weltlichen Adel schickten nur wenige ihre Söhne auf die hohen Schulen Deutschlands oder an deutsche Fürstenhöfe, um sie der einheimischen Schwelgerei und Ueppigkeit zu entziehen. Auf den verwahrlosten Zustand der Bauern wurde man erst durch die Reformation aufmerksam und die Anstellung evangelischer Prediger auf dem Lande war, wie wir oben gesehen haben, eine stehende Forde-

rung der Stände an ihre Landesherren. Dennoch waren die Bauern aus Mangel an Schulen und an Predigern, die die Sprache verstanden, äußerst unwissend. Die Pastoren waren meist Ausländer und predigten deutsch, so daß die Bauern selten die Kirchen besuchten. Doch hielten einige wohlgesinnte Edelleute auf ihren Höfen Prediger, die die Landessprachen verstanden und die Bauern am Sonntage im Katechismus unterrichteten. Dieser schönen Pflicht unterzogen sich auch manche Wittwen und Matronen aus dem Adel. Prälaten und Ordensritter kümmerten sich darum wenig, denn sie betrachteten Livland nicht als ihr eigentliches Vaterland und dachten nur daran, ihre Lebenszeit daselbst am angenehmsten zuzubringen. Die Bauern hingen daher noch sehr an ihren alten abgöttischen Gebräuchen und das umsomehr, als sie sie nur heimlich beobachten durften. Bei den Kirchmessen und dem Johannisfeste wurde sehr viel getrunken und beim Schalle der Sackpfeifen getanzt. Rüssow klagt, daß die Bauern betrunken in die Kirche liefen, dort lärmten und ihre Gelage mit Unzucht und Schlägereien beschlossen. Dasselbe soll am Tage Johannis des Täufers. beim Brigittenkloster stattgefunden haben, wo Ablaß verkauft wurde. Die Pest, die von Zeit zu Zeit wie in den Jahren 1549 und 1550 viele Jahre wüthete und im Stifte Dorpat in einem Jahre an 14000 Menschen hingerafft haben und woran der Ordensmeister Hermann von Brüggenoye gestorben sein soll [88], konnte dieses Unwesen nur auf kurze Zeit unterbrechen. Eben so wenig halfen Luxusgesetze, wie z. B. die Landtagsbeschlüsse von den Jahren 1507 und 1543, in welchen nicht nur das Maximum der Mitgift (zehn Mark löthigen Silbers) und der Brautgeschenke festgesetzt, sondern außerdem noch das Tragen gestickter seidener Röcke, theuern Geschmeides, Perlen und Unzengoldes für beide Geschlechter abgeschafft wurde. Nur ein gestickter Kragen ward Frauen und Jungfrauen erlaubt. Statt jener sollte jeder Adlige seiner Tochter eine goldene oder silberne Kette mitgeben. Der Bräutigam durfte seinem Vater, Bruder oder Diener kein mit Gold oder Perlen gesticktes Hemd schenken. Unadlige Frauen sollten sich den adligen nicht gleich kleiden und Beischläferinnen (Meierinnen) durften sich nicht den ehrbaren Frauen gleich putzen. Hochzeitsfeierlichkeiten sollten nur drei Tage lang, nämlich von Sonnabend bis Montag, den letztern mit eingeschlossen, dauern. Der Bräutigam durfte der Braut nichts mehr geben, als ein silbernes Paternoster, eine beschlagene Scheide mit Messer, eine sammetene Tasche mit einem silbernen Ringe und an dreihundert Mark an Geld oder Silber zum Geschenke. Wein und Kraut (Confect) wurden auf Manntagen und Adelsversammlungen verboten und nur zu Hochzeiten am Sonnabende und Montage und zu Kindtaufen am Sonntage zur Mittagsmahlzeit,

doch nur in beschränktem Maße, erlaubt. Adlige Jungfrauen sollten sich, andern zum Beispiel, alles Gaffens, besonders im Tanzen, desgleichen ihre adligen Tänzer des Küssens und Liebäugelns, die gemeinen Diener aber des unhöflichen Scherzens und der Handgebährden mit ihnen enthalten. Niemand sollte dem Andern seinen Diener abspenstig machen, oder einen solchen ohne Entlassungsschein annehmen. Wer gegen diese Bestimmung sündigte, unterlag einer Pön von zweihundert rheinischen Gulden [89]. Wegen der auch unter Leuten niedern Standes eingerissenen Kleiderpracht wurde durch den pernauschen Receß vom Jahre 1552 sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß ein jeder sich nach seinem Stande kleide.

Nicht Mangel an Tapferkeit war es, der die Deutschen ihren gefährlichen Nachbaren, den Russen, unterliegen ließ. Rüssow sagt: „alle des Muscowiters Kriegsrüstung steht nicht auf Mannheit, Macht oder Gewalt, sondern auf Gelegenheit, Verrath, List, Schrecken und Drohungen; er hat sein Lebenlang keine dreitausend Deutsche mit Gewalt aus dem Felde geschlagen." Selbst Kurbsky erzählt, daß ganze russische Heere nicht blos vor gleichstarken Heeren, sondern auch vor wenigen Leuten geflohen seien. Allein, setzt er hinzu, die Deutschen sind selten einen Tag nüchtern, und Rüssow, die Deutschen seien gewaltige Krieger im Saufen; als es sich darum gehandelt, einen Frieden zu erkaufen, habe Niemand von dem Mammon einen Thaler dazu geben wollen; als sie später in ihrer Angst Geld geboten, habe der Muscowiter nicht gewollt; ohne Schwertstreich, aus Leichtfertigkeit, aus Verrätherei seien Städte und Schlösser übergeben. Von dem letztern führt der Stiftsvogt Kruse, obwohl ein eifriger Vertheidiger seiner Landsleute, selbst mehrere Beispiele an. Der leiblichen und sittlichen Erschlaffung der damaligen Deutschen in Livland setzt Rüssow die unverdorbene Naturkraft der Russen, ihren Glaubensmuth, ihre Anhänglichkeit an die Heimath und an den verehrten Herrscher entgegen. „Der Muscowiter, sagt er, ist ein verzagter Kriegsmann, wenn es gilt Sturm zu laufen, in einer Feste aber sind sie gewaltige streitbare Leute und das aus vier Gründen: sie sind unverdrossen bei schwerer Arbeit, und bitten Gott, daß sie für ihren Herrn selig sterben mögen; sie sind gewohnt an kümmerliche Nahrung, können mit Wasser, Mehl, Salz und Branntwein sich lange behelfen, welches ein Deutscher nicht kann; übergeben sie eine Festung, so dürfen sie nicht wieder in ihr Land kommen, sondern werden mit großem Spott umgebracht und eher lassen sie sich erwürgen, als daß sie in die Fremde zögen. Aber einem Deutschen ist es gleich viel, wo er sich aufhält, wenn er nur genug „tho fretende vnde tho supende" hat; endlich eine Feste zu übergeben, ist bei

den Russen Todsünde [90]. Von den Deutschen sagt hingegen ein gleichzeitiges Spottlied [91]:

das Schwert hängen sie an die Wand,
die Klopfkannen nehmen sie an die Hand;
und wer wohl saufen und pochen kann,
den thun sie höchlich preisen,
ihres Ordens Oberster muß er sein,
sie halten ihn für ein Meister.

So mußte natürlich die frische Naturkraft, von der Ueberzahl unterstützt, über ein entartetes Geschlecht, die Einheit einer kräftig regierten Monarchie über einen durch Parteiungen zerrissenen Bundesstaat siegen.

Kapitel VIII.

Das Städtewesen.

Das Städtewesen entwickelte sich in diesem Zeitraume auf den frühern Grundlagen fort. Die Rechtsquellen blieben die frühern. Das römische Recht darf kaum zu denselben gerechnet werden, obwohl man schon anfing, doch sehr selten, sich auf dasselbe zu beziehen — (schon im gegenseitigen Testamente Lohmüllers und seiner Frau vom 21. Juli 1533 [92]). Die Stadt Reval veranstaltete noch einige Jahr vor der harrisch-wierischen Ritterschaft und zwar im Jahre 1543 eine Sammlung ihrer Privilegien in chronologischer Ordnung, so wie auch im Jahre 1537 eine Sammlung der Urtheilssprüche des Oberhofs zu Lübeck, welche aber blos die Jahre 1458 — 1515 umfaßt. Im Ganzen waren die Städte (Riga und Reval etwa ausgenommen), namentlich die heutigen Landstädte, über welche der Handel mit Rußland ging, weit ausgedehnter, volkreicher und wohlhabender als jetzt, wie von mehrern derselben besonders nachgewiesen werden wird. Manche Städte, wie Kokenhusen und Roop und viele große Flecken sind seitdem ganz verschwunden. Gemauerte Städte zählte man 9: Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Kokenhusen und Narva.

In Riga blieb die Verfassung unverändert, das Ansehen der Bürgerschaft, schon damals Gemeinde genannt, aber blos aus der großen und kleinen Gilde bestehend, stieg indessen bedeutend. An allen wichtigen Verhandlungen, sowohl in Verwaltungs- als in auswärtigen Angelegenheiten, sehen wir sie durch ihre Aelterleute Theil nehmen und auch zu den Landtagen Deputirte absenden. Bald wurden die Aelterleute in den Rath gerufen und um ihre Meinung befragt [93]; bald richteten sie von sich aus Vorstellungen an denselben und forderten ihn zur Ergreifung von Maaßre-

geln im Interesse der Stadt auf [94]. Schreiben, die die Stadt in öffentlichen Angelegenheiten erhielt, wurden bisweilen in den Gildstuben verlesen [95]. Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, betreffend Landbesitz, wurden im Jahre 1552, auf Verlangen der Aeltermänner und auf Grund des Privilegiums des Bischofs von Modena vom Jahre 1216, durch eine gemischte Commission entschieden [96]. Es kommen auch schon Streitigkeiten der Gilden mit dem Rathe vor, wie wir sie während dieses Zeitraums auch in andern deutschen Städten, namentlich in Lübeck, nur in viel heftigerer Art sehen. Im Jahre 1500 verglichen der Erzbischof und der Ordensmeister die kleine Gilde mit dem Rathe, nach anhaltenden Mißhelligkeiten in der Art, daß die Gilden den Rath für ihre Obrigkeit anerkennen und der Rath dieselben bei ihrem alten Herkommen lassen sollte [97]. Als zwei Jahre später der Rath und die große Gilde, durch eine gemeinschaftliche Commission, eine neue Polizeiordnung entwerfen ließen, weigerten sich 19 Bürger der großen Gilde, so wie die ganze kleine Gilde dieselbe anzunehmen, vielleicht um der vielen Anordnungen wegen Abreißen von Gebäuden und Einstellung vorgerückter Gränzen willen; indessen wurde sie doch veröffentlicht [98].

Im Jahre 1510 mußten beide Landesherren wiederum den Rath mit den Gildstuben vergleichen und über einige Handwerksämter Festsezzungen treffen und als der Ordensmeister von Brüggenoye im J. 1541 die Privilegien der kleinen Gilde, vermuthlich auf ihren Wunsch, bestätigte, fand er es nöthig, dieselbe zur gebührenden Ehrerbietung gegen den Rath aufzufordern [99]. Im J. 1549 verweigerten die Aeltestenbänke die vom Rathe gewünschte Schatzung und Accise zum Ausbau der Stadt, indem sie sich darauf beriefen, die Erhöhung der Wagenaccise sei nur zu den Kosten des evangelischen Bündnisses bewilligt worden und zu keinem andern Zwecke. Auch auf dem Landtage von 1558 klagte die Bürgerschaft gegen den Rath über unnöthige Auflagen [100]. Desgleichen widersetzten sich die Aeltesten dem Ansinnen des Raths, daß die Bürgerschaft den Mist und Schutt vor den Thoren fortschaffen sollte, da das von jeher Verpflichtung der Stadtbauern sei [1]. Im J. 1539 ward zur Vermeidung von Zwistigkeiten beschlossen, keinen Aeltermann zu wählen, der der Obrigkeit zuwider wäre, weil er ein Vermittler zwischen Rath und Gemeinde sein solle, woraus sich wohl das spätere Bestätigungsrecht des Raths entwickelt hat [2]. Beide Gilden verhandelten gewöhnlich gemeinschaftlich und selten ward ihre Eintracht gestört. Schon damals dachte man daran, den Kaufleuten, die alle zur großen Gilde gehörten, das Treiben von Handwerken, als eine kleingildische Nahrung, zu untersagen. Indessen ist der betreffende Artikel in der Polizeiordnung vom J. 1502 durchstrichen und

die Scheidung beider Nahrungszweige scheint noch nicht so streng gewesen zu sein, als sie es später wurde [3]. Die außergildischen Stadtbewohner nahmen an öffentlichen Verhandlungen keinen Theil, waren selbst in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt und durften nach einem von Plettenberg und dem Erzbischofe Michael im J. 1500 gegebenen Privilegio, weder bürgerliche Nahrung treiben, noch zu Aemtern gelassen werden. Dies wurde in einem vom Rath, Aeltermännern und Aeltesten beider Gilden im Jahre 1543 einstimmig gefaßten Beschlusse dahin näher bestimmt, daß sie weder Bier brauen, noch mit Korn, Honig, Hopfen, Salz und Asche handeln, noch mit den Landleuten und den Fremden, namentlich den Russen, Geschäfte machen durften und zwar bei 50 Mark rigisch Strafe. Dienst in den Buden durften sie wohl versehen, aber nicht auf eigne Rechnung handeln (sie mußten, wie das Buch der Aeltermänner sagt, sich der Kaufmannschaft gänzlich enthalten). Im Uebrigen sollten ihre Erwerbsrechte unverändert bleiben. Diese Verordnung bezog sich namentlich auf Fremde und Junggesellen, die sich in Riga niederließen und verheiratheten und zwar vom Rathe angewiesen wurden, die Brüderschaft und dabei auch das Bürgerrecht zu gewinnen, allein von den Gilden zurückgewiesen wurden. Sie lag der Bürgerschaft so sehr am Herzen, daß der Rath geloben mußte, sie zu halten; „Gott gebe, daß es geschehe," sagt bei dieser Gelegenheit das Buch der Aeltermänner (S. 11). Es geschah auch wirklich nicht, denn im J. 1552 wurde wiederum beschlossen, jedem, der das Bürgerrecht nicht gewonnen hätte, sowohl „bürgerliche Nahrung", als die Trauung zu verbieten. Die Aufnahme in die Bruder- und Schwesterschaft und bürgerliches Gewerbe sollten auch jedem Ehepaare versagt werden, das vor der Trauung ehlich zusammengelebt hatte [4]. In der Polizei-Ordnung von 1502 kommen noch undeutsche und sogar russische Krämer und Handwerker vor, denen aber verboten wurde, deutsche Jungen zu halten [5].

Als der Ordensmeister Fürstenberg am 25. August 1557 die Privilegien der Stadt bestätigte, erlaubte er zwar den Ordensbauern, das Ihrige frei und ungehindert in die Stadt zu führen, verbot aber die ungewöhnliche Kaufmannschaft den Amtleuten des Ordens, desgleichen auch den Fischern, Bäckern, Zimmerleuten, Maurern und Briefträgern, die er sich ausbedang, beim Schlosse zu setzen [6]. Ein ausschließliches Recht auf städtischen Grundbesitz hatten die gildischen Bürger nicht [7]. Im J. 1542 wollte der Rath ein Schreiben der ganzen Gemeinde, „allen besitzlichen Bürgern, beschwornen und unbeschwornen, so wie allen Deutschen und Undeutschen verlesen lassen." Die gildischen Aeltesten weigerten sich dieser „Neuerung" nicht, verlangten aber, daß die Schrift ihnen zuerst mit-

getheilt werde, worauf sie sich nicht mit dem „losen Haufen", sondern mit den gildischen Bürgern auf ihren Stuben besprechen wollten. Dies geschah und die Gilden setzten es durch, daß in Folge dessen eine Gesandtschaft an den Ordensmeister geschickt wurde. Nach dem Buche der Aeltermänner (S. 28) scheint diese Schrift die wider den Orden verfaßte Schmähschrift Gieselers und Durkops gewesen zu sein, welche darauf flüchteten. Da begehrte der Rath, der die Schrift dem Ordensmeister trotz seines Verlangens und des Antrags der Aeltermänner nicht hatte mittheilen wollen, von den letztern ihre Ansicht über die Angelegenheit zu wissen. In welchen Fällen übrigens die Aeltestenbänke ohne Zuziehung der Gilde handelten, wird nirgends angegeben, und wir sehen, daß alle wichtigeren Angelegenheiten von den Gilden selbst, oder im Auftrage derselben von den Aeltesten [8] verhandelt wurden. Die Gilden scheinen auch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, denn im J. 1543 zählte die große Gilde vier Aeltermänner, ein und zwanzig Aeltesten und hundert sieben und zwanzig andere Brüder [9]. Nach einer im J. 1542 von der Aeltestenbank der großen Gilde getroffenen Bestimmung sollte der abgehende Aeltermann im Versammlungszimmer der Aeltesten sofort Rechenschaft in Gegenwart seines Nachfolgers ablegen, was früher häufig versäumt worden war [10]. Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Gildenversammlungen ward im J. 1539 beschlossen, daß dieselben, so wie die der Aeltestenbänke, nur vom betreffenden Aeltermanne berufen werden sollten, an den man sich deshalb zu wenden hatte. Auch sollte der Aeltermann den Gegenstand der Berathung zuvörderst den Aeltesten mittheilen und nach seinem Antrage an die Gildeversammlung dieselbe abtreten und zwei der Aeltesten zu ihren Sprechern wählen (die spätern Dockmänner) [11].

Von einzelnen Behörden und Beamten kommen vor: die Wedde (das Wettgericht) für Handelssachen, der Vogt, der Landvogt, die Stadtkämmerer, Marktvögte, Bordingherren, Weideherren, Wraker, Wäger. An manchen Verwaltungen nahmen außer Aeltesten auch, wie jetzt, bloße Bürger Theil [12]. Der Rath mußte im Jahre 1559 der Bürgerschaft versprechen, auch die untergeordneten Stadtämter nur an Brüder und Bürger, wenn sich aus ihrer Mitte taugliche Candidaten meldeten, zu vergeben, was noch heutzutage beobachtet wird.

Zum Kriegsdienste waren die Bürger zwar verpflichtet, aber als im Jahre 1555 und 1556 der Ordensmeister dazu aufforderte, verlangte die Bürgerschaft vom Rathe, daß er lieber Söldner anwerben sollte, verbat sich auch die vom Meister angebotenen Hauptleute und erklärte, die Bürgerschaft würde sich selbst die ihrigen wählen [13]. Gewöhnlich schickte die Stadt gegen 400 Mann zum Theil besoldete Lanzenknechte, zum Theil

„Träger", wie das Buch der Aeltermänner sagt, d. h. nicht etwa ausländische Soldträger oder Söldner, im Gegensatze zu den einheimischen Landsknechten, sondern undeutsche im Gegensatze zu deutschen Landsknechten [14]. Als im Anfange des Jahrs 1559 die Russen auf Riga losrückten, hatte man daselbst vierhundert Lanzenknechte und Büchsenschützen, dazu noch die Bürger-Gesellen und andere junge starke Knechte, die ein Jeder bei sich im Dienst hatte, im Ganzen gegen dreitausend deutsche und zweitausend undeutsche Träger, Arbeitsleute und Bauern, die Stadt hatte aber keine Reiterei. Außerdem wurde in den Jahren 1537—1548 und 1551—1554 die Stadt mit einem Wall versehen, namentlich in den letztern Jahren vom Kalkthore, dem jetzigen Sandthore, bis zur Sandpforte (am Ende der jetzigen großen Sandstraße beim noch vorhandenen rothen Thurme) [15].

Dieser Bau machte im Jahre 1558 die Erhebung einer Accise und zwei Jahr später sogar die einer Vermögenssteuer (Schatzung) erforderlich, welche die Bürgerschaft anfangs ungern bewilligte, weil diese Steuern ursprünglich nur zeitweilig waren, z. B. im Jahre 1531 zur Deckung der Ausrüstungskosten eines dem Könige Friedrich von Dänemark zu Hülfe geschickten Kriegsschiffs [16] und später zu den Kosten des evangelischen Bündnisses. Im Jahre 1559 wurde eine Accise zur Bezahlung von Kriegsschulden beschlossen [17]. Sie war hauptsächlich auf Bier, z. B. im Jahre 1559 drei Ferding von jeder Tonne; im Jahre 1552 eine Mark von jedem Gebräude und sechs Schilling von jeder Tonne auswärtigen Biers, gelegt. Im Jahre 1554 kommt eine Vermögenssteuer von einem Ferding auf je hundert Mark und drei Mark auf tausend Mark vor [18].

Als im Jahre 1560 zur Landesvertheidigung eine außerordentliche Schatzung beschlossen wurde, sollte jeder deutsche oder undeutsche Bürger nebst Frau, Kindern und Jungen, die über zwölf Jahr alt wären, je eine Mark zahlen, desgleichen jeder Kaufmann für sich und eben so viel für seinen Jungen, der über zwölf Jahr alt wäre, jeder Handwerker, jeder Zimmermann, Maurer, Leineweber, Salz- und Bierträger, Ligger oder Arbeitsmann, eine Mark, eben so viel seine Frau; hingegen jedes seiner Kinder und undeutsche Knechte und Mägde, die über zwölf Jahr alt wären, so wie überhaupt jeder solcher Knecht oder Magd einen Gulden; endlich auch noch jeder Bürger zwei Mark von tausend [19]. Im Jahre 1561 hatte die Stadt 181,000 Thaler Schulden und 23,200 Mark ausstehende Forderungen, die auf Häuser versichert waren [20]. Die Bieraccise scheint bleibend geworden zu sein und am 3. April 1560 wurde in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen Rath und Gemeinde geschlossen [21].

Zur bessern Regelung des Finanzwesens ward im Jahre 1548 eine neue Kastenordnung verfaßt [22].

Von Polizeiordnungen ist die erste eigentliche Feuerordnung vom Jahre 1542 in zwanzig Punkten zu bemerken [23]. Im Jahre 1502 wurde gegen 150 Hausbesitzern befohlen, der Circulation hinderliche Baulichkeiten abzureißen [24]. Zum Behufe der Armenpflege ward, auf wiederholtes Anbringen der Aeltestenbank großer Gilde, eine Anstalt zur Unterhaltung verarmter Bürger und Bürgersfrauen beider Gilden im heiligen Geiste errichtet, die mit Ostern 1556 in Wirksamkeit trat. Zugleich erhielt die Stadt vom Ordensmeister die Anwartschaft auf das ehemalige Hospital der grauen Nonnen, welches sein Vorgänger Hermann von Brüggenoye an Tegetmeier verlehnt hatte, doch unter Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit des Ordens [25]. Zu den Armenanstalten Rigas, so wie auch Revals und Dorpats, drängten sich so viele Hülfsbedürftige aus andern Gegenden, daß jene drei Städte auf dem Tage zu Wolmar im Jahre 1526 beschlossen, auf die Errichtung ähnlicher Anstalten auf dem Lande und in den Flecken zu dringen, um den Städtischen die Sache zu erleichtern [26]. Für Schulen sorgte man eben so eifrig, wie überhaupt in Deutschland nach der Reformation. Im Jahre 1553 ward die Mädchenschule im oben angeführten Kloster der grauen Nonnen beim St. Petri-Kirchhofe wieder hergestellt [27] und eine Stadtbibliothek im Domsgange eingerichtet, wo sie noch jetzt befindlich ist [28]. Im Jahre 1547 ward Riga von einer furchtbaren Feuersbrunst, die von der Sünderstraße bis zur Schloßstraße wüthete [29], und fünf Jahr später von der Pest heimgesucht [30].

Viel weniger Nachrichten haben wir aus den übrigen Städten, deren es übrigens viel mehr gab als jetzt, nämlich außer den jetzt noch vorhandenen: Roop oder Großroop, wo einige Bürger im Jahre 1533 von Johann von Rosen mit Land belehnt wurden [31] und das im Jahre 1596 noch bestand, aber nicht bedeutend war [32]; Kokenhusen (eine gemauerte Stadt), welches im Jahre 1560 aus Riga Feldstücke anleihen wollte, gegen Verpfändung von Gütern [33]; Ronneburg (ansehnlich, doch nicht befestigt, mit städtischer Verfassung); Marienburg (durch eine Brücke mit dem gleichnamigen auf einer Insel belegenen Schlosse Marienburg verbunden); Odenpäh (Hauptniederlage der nach Rußland handelnden Kaufleute) hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts gepflasterte Straßen, und Neuhausen war nach russischen Nachrichten stark befestigt [34]. Als mehr oder wenig bedeutende Hakelwerke oder Flecken kommen vor: Warnbeck, Kirrumpäh, Schwaneburg, Seswegen, Pebalg, Smilten, Serben, Lais, Trikaten, Segewold, Roop, Rujen, Oberpahlen, Rietau, Ringen, Adsel, Pürkeln, Kongota, Falkenau, Padis und Neuschloß [35]. Die

Ursache dieses Flors liegt darin, daß bis zu den Verwüstungskriegen, die im Jahre 1558 anfingen, Livland den ganzen Transit von Deutschland nach Rußland hatte und den Handel beider Länder sogar größtentheils vermittelte, da die Städte streng darauf sahen, daß die auswärtigen deutschen Kaufleute nicht unmittelbar mit den Russen, sondern nur durch Vermittelung der Bürger der livländischen Städte handeln durften.

Am meisten wissen wir von Reval. Die große Gilde faßte mehrere Beschlüsse, durch welche sie sich theils strenger abschloß, indem Niemand, der um Lohn diente, der Gilde Freiheit genießen sollte, theils auch für die Sittlichkeit und die Ehrenhaftigkeit ihrer Glieder sorgte. So wurde in den Jahren 1533 und 1540 beliebt, daß wer sich durch Heirath verringert oder seine Braut vor der Trauung unziemlich berührt hatte, nicht Bruder werden oder bleiben dürfe. Eine untadelhafte, durch einen Geburtsbrief zu erweisende Geburt wurde zur Bedingung der Aufnahme gemacht und vorsätzlicher Bankerott, so wie Verletzung der Stadt und namentlich der Handelsordnung, sollten mit Ausschließung aus der Gilde bestraft werden. Mit der kleinen oder Handwerkergilde ward zur Schlichtung langwieriger Streitigkeiten unter Vermittlung des revalschen Comthurs im Jahre 1547 ein Vertrag geschlossen und am 20. Februar 1548 vom Ordensmeister bestätigt, nach welchem, unter Aufrechthaltung des auch in Riga anerkannten Grundsatzes der gänzlichen Trennung der kaufmännischen Nahrung von der gewerblichen, den Handwerkern gestattet ward, jährlich 50 Last Salz aus den Schiffen zu kaufen, in ihren Häusern zwei oder drei mal jährlich Bier zu brauen und vor den Stadtthoren und dem Hafen Lebensmittel zum eignen Bedarf einzukaufen [36]. Rüssow (Bl. 27) meldet, daß in den livländischen Städten überhaupt in Betreff des Handels vor den Thoren Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Kaufleuten entstanden wären, daß man den Handwerkern den Bürgertitel nicht gegönnt habe und die Kaufleute nicht gestatten wollten, daß die Frauen und Töchter der Handwerker den ihrigen gleich gekleidet gingen. Als in Dorpat eines Kürschners Tochter einer Kaufmannstochter gleich gekleidet in die Kirche ging, wurde ihr auf Befehl des Raths beim Herausgehen von einigen Rathsdienern ihr Schmuck abgenommen. So wie die große Gilde in Reval, so suchte sich auch die kleine streng abzuschließen. Im Jahre 1508 wurde die Aufnahme der Undeutschen zu Brüdern, so wie das Halten undeutscher Knechte untersagt, „weil davon viel Uebles entstehe." Im vorhergehenden Jahre war schon beschlossen worden, die zünftigen Amtleute, die nicht Brüder werden wollten, von den gemeinschaftlichen Trünken auszuschließen [37]. Bei diesem Abschließungssysteme wurde andererseits auch das Bürgerrecht, welches freilich mit

mannigfachen Lasten verknüpft war, aufgenöthigt, denn nach der Bursprake von 1560 sollte, wer in Reval wohnen wollte, binnen vier Wochen bei Strafe von 50 Mark Bürger werden. Vermuthlich waren ausländische Gäste hievon ausgenommen, denn dieselbe Bursprake verordnet, daß ein Gast wie ein Gast, ein Bürger wie ein Bürger kaufen solle und daß der Detailhandel nur von besitzlichen Bürgern betrieben werden dürfe. Das Brauergewerbe war der Brauergesellschaft vorbehalten, die einen besondern Schragen hatte [38]. Die revalschen Privilegien wurden von den Ordensmeistern in den Jahren 1513, 1525, 1536, 1550, 1552, 1558, 1559 bestätigt.

Die Privilegien der Stadt Dorpat, so wie die des Stifts, wurden im Jahre 1553 auf Betrieb des Bischofs vom Kaiser Karl V. bestätigt. Die Stadt weigerte sich indessen, zu den dazu verwandten Reisekosten des bischöflichen Kanzlers (20,000 Mark) die Hälfte beizutragen [39]. Gegen den Bischof verhielt sich die Stadt ziemlich selbständig. Wie oben bemerkt worden ist, nahm sie sogar an der Bischofswahl Theil und ersuchte zu wiederholten Malen den Bischof, sich seines Urtheils in Angelegenheiten, die vor den Rath gehörten, zu enthalten [40]. Sie besaß die Criminalgerichtsbarkeit und übte sie rücksichtslos aus. So wurde im Jahre 1550 Hans Fegesack, trotz der Fürbitten des Ordensmeisters, des Erzbischofs und des Bischofs, für der Bursprake zuwider ausgeübte Selbstgewalt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet [41]. Die Appellationen gingen nach Riga [42]. In der Stadt wohnhafte Adlige, die das Bürgerrecht erlangt hatten, waren der Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen, der sie z. B. nach Erlassung der Achtserklärung gegen Christoph von Taube für in der Stadt begangenen Todtschlag gegen die Drohungen des Ordensmeisters, Erzbischofs und Bischofs aufrecht zu erhalten wußte und in solchen Fällen nicht nach rigaschem, sondern nach kaiserlichem römischen Rechte urtheilte [43]. Der Rath bestand (wenigstens im Jahre 1551) aus vier Bürgermeistern, zehn Rathsherren und einem Secretairen nebst sechs Dienern [44]. Außerdem gab es eine Vogtei, eine Landvogtei (was auf großen Güterbesitz deutet), Armenvorsteher, Gildenältesten [45] u. s. w. Zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen stürzte sich im Jahre 1552 die Stadt in Schulden, die der Rath durch Erhöhung der Accise auf Meth und Wein decken wollte, ohne die Bürgerschaft zu befragen, behauptend, dazu durch ein bischöfliches Privilegium berechtigt zu sein, wogegen die Bürgerschaft im folgenden Jahre protestirte [46]. Im Jahre 1552 ward eine Brauerordnung von den Accisherren mit Zuziehung einiger Verordneten aus der Bürgerschaft entworfen und den undeutschen Tracteurhaltern befohlen, nur dörptsches Bier zu verschenken. Die Braugerechtigkeit wurde nur solchen Gilde-

genossen, die schragenmäßig, d. h. an ehrliche Mädchen verheirathet waren, worauf streng gesehen wurde [47].

Das Schwarzenhäuptercorps, das eine Gildstube und einen Schragen besaß, bildete neben den Gilden gleichsam einen dritten Stand, ward zu manchen Berathungen und Beisteuern in öffentlichen Angelegenheiten zugezogen [48]. An allen wichtigen Verhandlungen in allgemeinen Landesangelegenheiten, so wie an den Landtagen, sehen wir die Stadt Theil nehmen. Die Stadt Fellin erhielt am 24. September 1510 [49] von Plettenberg die Bestätigung ihrer, von Berndt von der Borch gegebenen Privilegien und am 2. Februar 1533 die ihrer althergebrachten willkürlichen Statute und Gebräuche, die Bursprake genannt. Diese stimmt ihrem Inhalte nach beinah ganz mit den oben angeführten rigaschen Burspraken überein und enthält die gewöhnlichen Bestimmungen über bürgerliche Nahrung, Vorkäuferei, Maaße und Gewichte, Auflassen städtischer Immobilien vor dem Rathe u. s. w. [50]. Die Stadt hatte damals ihren jetzigen Umfang, eine Ringmauer und, wie es scheint, sechs Kirchen; die heutige Neustadt lag außer der Ringmauer [51]. Wesenberg erhielt im J. 1512 die ordensmeisterliche Bestätigung der ihm in den Jahren 1302 und 1345 von den dänischen Königen ertheilten Privilegien, nebst andern Freiheiten [52], zählte bis zu seiner Einäscherung durch die livländischen Hofleute im J. 1568, 400 Häuser, mehrere große Kirchen, ein Kloster, ein Hospital, einen aus acht Gliedern bestehenden Rath, weitläuftige Besitzungen und trieb einen bedeutenden Handel über den Hafen Tolsburg [53]. Goldingen erhielt im J. 1538 ebenfalls vom Ordensmeister die Gerechtsame der Städte Wolmar und Wenden, nebst einem Wochenmarkt [54], Windau schon im J. 1495 die Rechte Goldingens, und Pilten, im J. 1557 vom Bischof von Mönnichhausen zur Stadt erhoben, die Rigas, welche damals auch schon Hasenpoth genoß. Den Piltenschen Gerichtsvogt ermächtigte der Bischof zugleich, die Vormünder der Pfarrkirche zu ernennen und ihre Verwaltung zu beaufsichtigen; von den Gerichtsgebühren sollte die Stadt die Hälfte, der Stadtvogt und der Kämmerer, der von wegen des Bischofs mit zu Gericht saß, jeder ein Viertel erhalten [55].

Der Wohlstand der Städte erzeugte zwar weniger Sittenlosigkeit, als unter Adel und Geistlichkeit, aber doch einen großen Luxus, dem man durch Aufwandsgesetze und Kleiderordnungen zu steuern suchte.

Zu den Hochzeiten, sagt Rüssow, wurde gewöhnlich der Sonntag gewählt und beinah die ganze Gemeinde sammt den fremden Kaufleuten gebeten. Das junge Paar wurde mit großer Begleitung in die Kirche und aus derselben wieder zurück auf die Gildstube geführt. Dort fand eine glänzende Mahlzeit statt, wobei Wein und Bier flossen und ein gro-

ßer Schatz von Silbergeschirr zum Vorschein kam. Nach der Mahlzeit wurde dasselbe durch zinnerne Becher ersetzt, aus denen bis nach Mitternacht gezecht wurde, zugleich fing das Tanzen an, dauerte eben so lange und wurde nur durch die Abendmahlzeit unterbrochen. Frauen und Mädchen waren sehr reich gekleidet und mit Gold und Silber geschmückt. In Riga diente zu den Hochzeitsfeierlichkeiten die sog. Brautkammer, ein Zimmer neben der Gildstube (jetzt der Versammlungsort der Aeltesten), wo auch die jungen Eheleute nach der Hochzeitsordnung vom J. 1500, zur Vermeidung von Unkosten, die erste Nacht zubringen mußten [56], im Hause der großen Gilde.

Genauer kennen wir den Luxus wenigstens in Riga und Reval durch die gegen denselben in der rigaschen Polizeiordnung von 1502 und den revalschen von 1497, 1524, 1532, 1533 und 1564, so wie durch die in andern rigaschen Verordnungen getroffenen Verfügungen [57]. Goldene Ketten wurde in Riga den Frauenzimmern zu tragen verboten und statt derselben nur silberne, mit einem Agnus Dei (einem Lamme mit der Siegesfahne) erlaubt; jedoch sollte nur ein Mann von vierhundert Mark Vermögen eine solche von seiner Frau tragen lassen. Zobelmützen durften nur diejenigen Frauen tragen, die tausend Mark im Vermögen hatten und zwar sollte die Mütze nicht mehr als fünf Mark werth sein. Perlenkragen sollten in Reval gar nicht, in Riga nur von Frauen getragen werden, die viertausend Mark im Vermögen hatten, und stehende Kragen nur, wenn der Mann tausend Mark besaß; Handwerkerfrauen und die aus dem „gemeinen Volke" nur liegende Kragen nach altem Gebrauch, berüchtigte Weiber aber, sowohl in Riga als in Reval, kein Geschmeide, noch bunte Kleider, noch mit Gold verzierte Mützen. In Reval sollte das Haubengeschmeide der Frauen aus der großen Gilde nicht über zwei, das der Frauen kleiner Gilde nicht über anderthalb Mark löthig wiegen. Das den Täuflingen zu gebende Pathengeld ward in Riga und Reval auf zwölf Schillinge beschränkt; nur wer sich um der Ehre willen wollte sehen lassen, durfte bis eine Mark geben; auch sollte nichts außerdem an Sachen geschenkt werden. Zu Hochzeiten durften in Riga Jungfrauen nicht mehr wochenlang zuvor, sondern erst am Sonntag Morgen eingeladen werden und mit der Montagsmahlzeit mußte die Feier geschlossen sein. Freunden sowohl als Fremden ward verboten, den Brautleuten Geschenke, Hemde, Kragen, Strümpfe, Schuhe zu senden. Auch sollten in Riga, um der Kosten willen, künftig nicht junge Mädchen der Braut zur Gesellschaft gehalten werden, und am Tage vor der Hochzeit Braut und Bräutigam sich nicht feierliche Besuche machen. Zum Zuge in der Kirche und dann auf die Gildstube durften in Riga nur 30 Paar Frauen

und Jungfrauen, Mannspersonen 80, später bis 200 eingeladen werden. Einmal ward die Zahl der Gäste nach der Größe der Mitgift bestimmt. Gerichte gab es zuletzt bis 70. Das Tanzen durfte anfangs nur bis 6 Uhr, dann bis 8, endlich bis 10 dauern, und zur Vermeidung des späten Nachhausegehens mußte das junge Ehepaar die erste Nacht in der Brautkammer neben der Gildstube zubringen. Auf Hochzeiten sollte man „um der Zucht willen" dem Bräutigam keinen Sohn oder Tochter zutrinken. In Reval war ebenfalls die Zahl der zu Hochzeiten zu ladenden Gäste (zum Mittagsmahl in der großen Gilde auf 200, in der kleinen auf 140 Personen), der zu gebenden Speisen und der aufzuspielenden Tänze, so wie die Menge und Gattung der Brautgeschenke bestimmt.

Die schon zum frühern Zeitraume angeführten Lustbarkeiten, die Gildetrünke, so wie die der Schwarzenhäupter und Kalandbrüder, das Armbrustschießen und das Maigrafenfest dauerten nicht blos in Riga, sondern auch in andern Städten fort. Namentlich fand gegen Fastnachten und Weihnachten in allen Städten auf den Gildstuben und in den Häusern der verschiedenen Compagnien ein gewaltiges Trinken statt, welches mit einem Schlittenfahren der jungen Leute beiderlei Geschlechts zur Tag- und Nachtzeit verbunden war. Die Fastnachtslustbarkeit der rigaschen Schwarzenhäupter zu Anfange des 16. Jahrhunderts wird auf folgende Weise beschrieben [58]. Montag vor der Fastnachtswoche versammelt sich die Gesellschaft mit ihren Gästen zu einer Mahlzeit von einem Gerichte oder höchstens zweien, die beiden folgenden Tage kommt man zum Trunke zusammen und der Aeltermann eröffnet das Gelage mit folgenden Worten: „Ich gebiete euch zu hören, wer einen Gast hat, trinke ihm zu, daß es ihm wohl behagen möge und es auch Allen behage." Donnerstag wird ein hanfener Strick quer über den Markt gezogen, es hängen an ihm drei Kränze, nach welchen die Compagnie zu Pferde rennet. Hierauf wird ein Steckenreihen getanzt, wobei auch Kolbenträger auftreten. Freitag und Sonnabend macht der Becher wieder die Runde. Sonntags um zwölf Uhr versammelt sich die Gesellschaft mit Frauenzimmern zum Tanze. Von dem neuen Hause aber geht der Tanz auf den Markt, das Rathhaus, die Gildstube und sodann wieder zurück. Nach dem Abendessen kommt die Gesellschaft wieder zusammen und derselbe Tanz durch die Stadt wird bei Fackelschein wiederholt. Den Montag und Dienstag feiern Bälle. Am Aschermittwoch werden die Schragen und Privilegien verlesen, der Aeltermann urtheilt die Streitigkeiten ab; Strafgelder fallen an die grauen Brüder (eine geistliche Gesellschaft), es wird getanzt; trockner Ingver, Muskat in Salz eingemacht und Paradieskörner dienen als Naschwerk. Donnerstag ziehen Aeltermann und

Aelterleute paarweise zur Seelmesse, die an dem Altar der Gesellschaft in der Peterskirche gehalten wird. Hierauf kommen die Bürger großer Gilde mit den Ihrigen zum Tanze nach dem neuen Hause und dies mal geht der Freudenreigen auch nach der Kauf- und Sandstraße. Am Freitage schmausen der Hauscomthur, der Erzvogt und der Rath; Sonnabend die Priester, Capellane und Schullehrer, Montag und Dienstag schließen endlich mit abermaligem Zechen. Den letzten Tag lautet des Aeltermanns Ermahnung also: „Ich gebiete zu hören, hier ist genug, hier bleibt genug, Niemand gehe von hier, bei einer Last Wachs, bei hundert Schiffpfund Flachs, bei hundert Last Salz, bei hundert Last Malz, ehe das Bier aus ist, damit es euch Allen wohl behage." Am Schluß wurde auf dem Markte ein hoher Tannenbaum aufgestellt und angezündet, um welchen Männer und Frauen tanzten; auch Raketen und andere Feuerwerksstücke wurden dabei abgebrannt[59]. — In Reval zeigten sich einmal Seiltänzer auf einem mit Erlaubniß des Raths von einem Kirchthurme herabgespannten Seile. Landesfürstliche oder sonst angesehene Personen, die die Städte besuchten, wurden mit glänzenden Gastmählern empfangen, wobei mehrerlei Arten Weine (meist Rheinwein, dann auch Malvasier und andere spanische und französische Weine) und vielerlei Kraut, d. h. eingemachte Gewürze und Confitüren erschienen[60]. Die fürstlichen Personen, die in die Städte und namentlich nach Riga kamen, erhielten auch Weine, Gewürze und andere Lebensmittel zum Geschenk, so z. B. Plettenberg, als die Stadt ihm vor den Fasten 1495 huldigte[61]. Bei Beerdigungen verschuldeter Personen in Riga und vielleicht auch in anderen Städten wurden ihnen ihre Kassenschlüssel auf den Sarg gelegt[62]. In Pernau waren Verkleidungen, namentlich am Abende vor Fasten im Gebrauche. Dieselben wurden aber im Jahre 1548 vom Comthur und Rathe als heidnischer Teufelsgebrauch bei einer Geldstrafe von sechs Thalern für jeden Erwachsenen verboten; unmündige Kinder, denen die Eltern „den Zaum zu lang werden lassen" und die sie nicht selbst bestrafen wollten, sollten von dem sie in ihrem Unfuge antreffenden Rathsdiener gezüchtigt werden[63]. Eine Mutter, die ihr Kind ertränkt hatte, ward im Jahre 1548 unter dem Galgen begraben. Ein Todtschläger mußte im Jahre 1550, bis auf den Leib entblößt, dem Schwager des Getödteten, der neben einem entblößten Richtschwerte[64] stand, durch dreimaligen Fußfall vor Gericht Abbitte thun[65]. Die Rohheit der damaligen Sitten geht auch daraus hervor, daß in Riga in einem Jahre (1558—1559) bis 81 Personen „für Blut" bestraft wurden[66].

Kapitel VIII.

Geschichte des Handels.

Der auswärtige Handel unserer Ostseeprovinzen bildete auch während dieses Zeitraums einen Theil des hanseatischen. Die politische und mit ihr die Handelsgröße der Hansa waren aber schon im Sinken begriffen. Holländer und Engländer fingen an, im Handel mit ihr zu wetteifern und das Steigen der landesherrlichen Gewalt in den skandinavischen Reichen und in Deutschland beschränkte ihre Macht. Ihre für die Eingebornen sowohl als die Fremden so höchst drückenden und nur durch politische Uebermacht zu erhaltenden Handelsmonopolien und sonstigen Privilegien wurden nicht mehr geachtet und sogar ihre Gültigkeit in Zweifel gezogen, indem die Regenten sich durch die von ihren Vorfahren ertheilten Gnadenbezeugungen nicht mehr für gebunden hielten. Die hanseatischen Kaufleute fingen selbst an, die Vorrechte ihrer Factoreien als sehr lästig zu empfinden, denn bei der verbesserten Polizei und Justiz und der größern Sicherheit in den Ländern, wo dieselben belegen waren, konnten sich die Hanseaten ohne Gefahr und mit geringen Kosten der Eingebornen selbst als Commissionäre bedienen und thaten es auch häufig. So wurde allmälig der ganze Bund theils gegen Aussen ohnmächtig, theils zwecklos. Die Ausschließung aus demselben, die höchste Bundesstrafe, wurde wenig gefürchtet und die Gerichtsbarkeit des Bundes von seinen eignen Gliedern oft angestritten. So verwarf z. B. Hamburg im J. 1556 die Gerichtsbarkeit der Hansa und die Kirchenreform, welche nur in einem Theile der Hansestädte Eingang fand, verminderte die Einigkeit noch mehr.

Die monopolistische Handelspolitik der Hansa ist mit der ältern Colonialpolitik Englands verglichen worden [67], mit Unrecht, denn die Hansestädte waren alle gleich berechtigt und keine von ihnen, selbst nicht die livländischen Städte, waren eine Colonie des Bundes. Wenn Lübeck, dessen politische Größe von der politischen und folglich auch von der Handelsgröße des Bundes abhing, den einzelnen Hansestädten den directen Handel mit Holland und England untersagen wollte, so geschah es, theils um sich einen Zwangsstapel zu verschaffen, wozu es selbst durch den Zweck des Bundes nicht berechtigt war, theils um den Handel in den Factoreien zu concentriren und dadurch von den Fremden höhere Preise zu erzwingen. Da aber die fremden Staaten sich dies nicht mehr gefallen ließen und die Factoreien ihren Nutzen verloren, wozu sollten die einzelnen Hansestädte ihre Interessen einem leeren Phantome opfern und sich um eines

Bundes willen schaden, der ihnen nicht mehr nützen konnte! Dies gilt hauptsächlich von den livländischen Städten, deren Vortheile zu den monopolistischen Bestrebungen des herrschsüchtigen Lübecks einen unmittelbaren Gegensatz bildeten.

Der Handel der Hansa in Skandinavien, die Grundlage ihres Reichthums, litt am Anfange dieses Zeitraums durch die Losreißung Schwedens von Dänemark, obwohl dieselbe dem politischen Uebergewichte der Hansa in der Ostsee günstig war und von ihr bald offen, bald heimlich unterstützt wurde. Der Unionskönig, Johann von Dänemark, hatte bei seiner Thronbesteigung die hanseatischen Privilegien bestätigt, und verlangte nun von den Hanseaten, daß sie allen Verkehr mit Schweden abbrechen sollten. Sie versprachen es zwar in einem Vertrage vom J. 1507, namentlich auch für die Städte Riga und Reval [68], ohne aber ihr Wort zu halten, oder ihre Bürger dazu nöthigen zu können, denn dieselben handelten heimlich mit Schweden, meist von dem entfernten Reval aus. Die Dänen kaperten nicht blos schwedische, sondern auch hanseatische Schiffe [69] und so entstanden zwischen Dänemark und der Hansa Feindseligkeiten, die mehrmals zum Kriege führten. Lübeck mußte ihn meist allein durchfechten, während Hamburg, Danzig und andere deutsche Seestädte den Verkehr mit Dänemark fortsetzten und die Holländer sich in denselben eindrängten. Der zu Malmö im J. 1512 geschlossene Frieden ward von mehrern Handelsbeeinträchtigungen seiten Dänemarks gefolgt. Der durch die Städte, besonders durch Lübeck, auf den Thron erhobene König Friedrich I. von Dänemark bestätigte zwar die Privilegien im Jahre 1524, insofern, daß er den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig eine unbedingte Handelsfreiheit, den ungestörten Häringsfang gegen eine geringe oder gar keine Abgabe und einen privilegirten Gerichtsstand zugestand, allein die übrigen Hansestädte (also auch die livländischen) und zwar auch nur diejenigen, welche von jenen sieben Städten namhaft gemacht würden, sollten geringere Freiheiten genießen. Eben so wenig willigte König Friedrich in die Forderungen Lübecks, den Holländern die Durchfahrt durch den Sund zu untersagen. Um Ostern 1532 fanden über den letzten Punkt lebhafte Verhandlungen in Kopenhagen statt. Lübeck forderte das Verbot der Durchfuhr der Hauptstapelgüter durch den Sund und zwar sollten die Holländer keine Tücher, Pfeffersäcke u. s. w., die östlichen Städte (also auch die livländischen) keine ihrer Hauptausfuhrartikel Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Thran, Pelzwerk, durchführen. Zur Unterstützung dieses, für die östlichen Mitstädte drückenden Begehrens ward angeführt, daß ihre Bürger häufig aus Lübeck gebürtig seien und mit lübeckschen Vor-

schüssen handelten, die nicht einmal regelmäßig wieder erstattet würden, so daß die Stapelgüter eigentlich als lübisch anzusehen wären. Von den übrigen Städten ward Lübeck nicht unterstützt und drang mit seiner Werbung nicht durch[70]. Riga aber, welches den König Friedrich im Jahre 1531 in seinem Kampfe mit König Christian durch Absendung eines Kriegsschiffs (statt der verlangten fünf) unterstützt und dabei große Unkosten gehabt hatte[71], erhielt am 27. Juli 1532 vom Könige von Dänemark die Bestätigung aller, der Stadt von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien[72]. Kurz vor dem Tode des Königs († 3. April 1533) soll er geneigt gewesen sein, mit Lübeck sich gegen die Holländer zu verbinden, allein Riga, Reval, Danzig, Hamburg und Lüneburg sollen sich dem widersetzt haben[73]. In seinem Kriege mit Christian von Norwegen ward Friedrich durch einige Städte, namentlich im J. 1532 durch Riga unterstützt, welches ihm ein bewaffnetes Schiff und ein Fahrzeug voll Kriegsmaterial stellte und dafür die Bestätigung der von den frühern dänischen Königen ertheilten Privilegien erhielt[74]. Der zur Behauptung des politischen und commerciellen Uebergewichts Lübecks und namentlich zur Erzwingung der oben angegebenen Forderungen nach König Friedrichs Tode und nach der Gestattung der Sundburchfahrt an die Niederländer (am 9. September 1533) von dem kühnen Wullenweber und seiner Partei angeregte Krieg mit Dänemark hatte, so glänzend er begann, doch keinen glücklichen Erfolg, obwohl das den Lübeckern ergebene und wohl die Stellung einer freien Handelsstadt beanspruchende Kopenhagen sich ein ganzes Jahr lang mit der größten Hartnäckigkeit gegen die Königlichen vertheidigte. Vergebens erinnerte Lübeck auf dem denkwürdigen Hansetage vom Jahre 1535 die übrigen Städte an das Herkommen, welches ihre Einwilligung zur Wahl eines Königs von Dänemark erforderlich mache. Wullenwebers Unternehmungen erfuhren scharfen Tadel. Danzig forderte freie Fahrt durch den Sund und Belt nicht nur für alle Bundesglieder, sondern überhaupt für alle Neutralen, und als Lübeck sich über Nichtbeachtung seiner Privilegien in Livland beschwerte, erklärte Riga sogar, „die Zeit und Welt, als die Privilegien gegeben wurden, seien viel anders als jetzt gewesen" (28. August), die Privilegien sollten gehalten werden, wenn es ohne Verderb der (livländischen) Städte möglich wäre; man sei ferne abgelegen und wünsche, künftig nur aus einer Stadt in Vollmacht aller übrigen Gesandte zu schicken, was indessen nicht durchging. Wullenweber fiel und das Bedürfniß des Friedens war so groß, daß derselbe im J. 1536 unter Anerkennung des Gegners Lübecks, des neuen dänischen Königs Christian III., gegen Bestätigung der hanseatischen Privilegien geschlossen wurde[75]. Indessen wurden dieselben sehr häufig nicht geachtet

und selbst Friedrich II. bestätigte im Jahre 1560 den wendischen und den mit ihnen verwandten Städten nur einen Theil ihrer frühern Gerechtsame, indem die Deutschen in die Erhöhung mehrerer Abgaben willigen mußten.

In Norwegen behielten die Deutschen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ihr Uebergewicht und erlaubten sich in Bergen viele Gewaltthätigkeiten, während selbst hanseatische Kaufleute, mit Umgehung des Zwangsstapels der Factorei, einen verbotenen Handel oberhalb und unterhalb Bergens und nach den Orkaden führten.

Die nachtheiligen Folgen jedes Monopols auf die Güte der verarbeiteten und verführten Waaren, zeigten sich auch in den gegenseitigen Klagen der Factoreihäupter über die Schlechtigkeit der aus Deutschland eingeführten Güter und in denen der Städte über die Schlechtigkeit, der aus Bergen eingeführten nordischen Waaren. Allein in den Jahren 1556 bis 1560 machte [76] der Amtmann Walkendorp den Uebergriffen der Deutschen in Bergen ein Ende. Wie weit sie gegangen waren, sieht man daraus, daß die Deutschen versprechen mußten, von ihren Bierbrauereien und Schenken die gewöhnlichen Abgaben zu erlegen, keinen Verwiesenen mehr zu beherbergen, Niemanden auf offener Straße gewaltthätig zu überfallen, sich nicht eigenmächtig und ohne Urtheil selbst Recht zu verschaffen, gute Arbeit zu liefern und endlich sich den Gesetzen des Reichs zu unterwerfen, oder die Stadt zu verlassen, was auch viele thaten. Eine Kirche, deren sich die deutschen Handwerker bemächtigt hatten und die sie vermittelst eines falschen Documents sich zueignen wollten, mußten sie herausgeben. Die Häuser, wo sich die feilen Dirnen der deutschen Kaufleute aufhielten und von wo aus sie unbemerkt und gewöhnlich ungestraft ihre Gewalt- und Mordthaten ausübten, wurden niedergerissen [77]. Endlich mußten die Deutschen im oben angeführten Vertrage vom Jahre 1560 ihr Monopol auf den Fischhandel, so wie das Hausiren in den Wohnhäusern zu Gunsten der Bergener aufgeben, ihre Maaße und Gewichte von der Obrigkeit untersuchen lassen und sich dem Stadtrechte in allen Dingen, die das Comptoir nicht betrafen, unterwerfen, während die Bergener versprachen, die durch den Fischhandel erworbenen Güter zuerst in Bergen zum Verkaufe anzubieten und andern Ausländern kein Winterlager in Bergen, sondern nur den Handel mit den Deutschen zu gestatten [78]. Das Uebergewicht der Deutschen war hiemit gebrochen.

In Schweden, welches sich durch die Unterstützung der Hansestädte von Dänemark losgerissen hatte, erhielten im Jahre 1523 dieselben und namentlich Lübeck, Danzig und ihre Verwandte die ausgedehntesten und für die Schweden selbst drückendsten Gerechtsame, nicht nur uneinge-

schränkten und zollfreien Handel im ganzen Reiche, sondern auch die Zusage, daß die Schweden weder durch den Sund noch die Belte fahren, noch mit irgend andern Nationen einen directen Handel treiben würden. Streitigkeiten, die sich über die Erfüllung des Vertrags erhoben, sollten durch eine gemischte Commission entschieden werden, die zu Lübeck ihren Sitz haben sollte [79]. Diese Bestimmungen waren für Schweden zu drückend, um getreu erfüllt zu werden. Schon drei Jahr später schloß der König einen Handelsvertrag mit Holland, Brabant, Seeland und Friesland, bestimmte die Verkaufspreise der in- und ausländischen Waaren, verbot das Hausiren der deutschen Krämer auf dem platten Lande und in den Landstädten, verlangte für die schwedischen Schiffe Zollfreiheit in den hanseatischen Häfen u. s. w. Nachdem er seine Schulden an Lübeck einigermaßen abgetragen hatte, entriß er im Jahre 1529 allen deutschen Städten, Lübeck allein ausgenommen, ihre Zollfreiheit. Lübeck willigte ein mit der Bitte, es geheim zu halten, ließ sich aber nun in politische Intriguen gegen den König ein und unterstützte Christian II. und später den Schwestersohn des Herzogs Albrecht von Mecklenburg in seinen Ansprüchen auf die schwedische, so wie diesen Herzog selbst in seinen Absichten auf die dänische Krone. Anfangs glücklich, wurden die Lübecker später von den vereinten Dänen und Schweden überall geschlagen und im Jahre 1536 zu einem Frieden mit Dänemark gezwungen. Eine Verschwörung gegen Königs Gustav Leben, an der die Lübecker Theil genommen hatten, und welche auch die Uebergabe Stockholms an dieselben zur Folge haben sollte, ward entdeckt. Sie verloren ihre Zollfreiheit und ihr Handelsmonopol auf immer [80]. Im Jahre 1537 ward ein Waffenstillstand abgeschlossen. Nach Ablauf desselben suchte Lübeck vergebens seine Mitstädte zum Kriege zu bewegen und eben so wenig wirkten beim Könige gütliche Vorstellungen. Das sonst so wirksame Zwangsmittel der Unterbrechung der Zufuhr konnte bei der Concurrenz der Niederländer und Engländer wenig helfen. Zwar erhielt Lübeck mit noch vier andern Städten im Jahre 1546 die Zollfreiheit in den vier Haupthandelsstädten des Reichs wieder zurück, allein dies mußte die übrigen Städte erbittern und die Einigkeit des Bundes schwächen; schon nach zwei Jahren hörte diese Begünstigung wieder auf [81]. Der Handel mit Lübeck wurde sogar verboten und die Schweden, durch den König aufgemuntert, fingen an, mit Frankreich, Spanien, England und den Niederlanden unter dem Schutze neu abgeschlossener Verträge einen Activhandel zu treiben. Auf dem Hansetage von 1559, wohin auch Riga Deputirte abschickte [82], so wie auf einigen spätern, wurden Vorstellungen an den König wegen Herstellung der verlornen Freiheit beschlossen, sie blieben aber ohne Erfolg,

und Gustavs Nachfolger, König Erich, bot Lübeck und drei andern Städten Zollfreiheit unter so drückenden Bedingungen an, daß sie sie nicht annahmen. Durch die Vereinigung Esthlands mit Schweden im Jahre 1561 wurde nicht nur Reval vom Hansabunde losgerissen, sondern auch das Uebergewicht Schwedens zur See entschieden und dasselbe in den Stand gesetzt, ohne Vermittelung der Hansa, nicht nur über Wiborg, sondern auch über Narwa, mit Rußland zu handeln.

Der hanseatische Handel in Westeuropa, der zum großen Theile in der Zufuhr skandinavischer Erzeugnisse und in der Ausfuhr der west-europäischen nach Skandinavien bestand, mußte natürlich mit dem hanseatischen Handel in der Ostsee zugleich abnehmen. Seitdem die Hanseaten hier nicht mehr die Meister spielen und Niederländer und Engländer entfernt halten konnten, war ihre Vermittelung nicht nur überflüssig, sondern geradezu nachtheilig, weil sie die Waaren vertheuerte. Daß die Holländer aus Riga schifften, ersieht man aus einem Dankschreiben des amsterdamer Raths vom 22. März 1501 an den rigaschen, der für einige auf Befehl des Ordens in Riga angehaltene dortige Schiffsherren gutgesagt hatte [83]. Wir sehen daher die Niederlage zu Brügge schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts im tiefsten Verfalle. Auf einer Versammlung der sächsischen und wendischen Städte im Jahre 1501 weigerten sich die ersten, ihre Tuche auf den Stapel zu Brügge zu bringen, da andere Hansen und Außerhansen sich auch nicht mehr an denselben hielten; die übrigen Städte aber und namentlich die livländischen beobachteten den Stapel noch [84]. Dieser Zwangsstapel ward den Hanseaten um so lästiger, als der Handel sich überhaupt von Brügge wegzog und nun die Hansa, namentlich Lübeck, von in andern niederländischen Städten, z. B. Amsterdam, verkauften Gütern einen Zoll zum Besten des brüggeschen Comptoirs forderte [85]. Auf mehreren Hansetagen in den Jahren 1512, 1517 und 1518 ward über die Verlegung des Comptoirs nach Antwerpen verhandelt, wobei Riga erklärte, daß seine Einfuhrartikel, Asche, Theer und Pech, nicht mehr den seicht gewordenen Zwyn herauf nach Brügge gebracht werden könnten. Aehnliche Erklärungen machten andere Städte, und man suchte sich endlich mit der Erneuerung der alten strengen Verordnungen gegen den Handel und die Schifffahrt der Fremden und mit Aufrechterhaltung des brüggeschen Stapelzwangs für die Hanseaten zu helfen, so lästig er den letztern selbst auch war [86]. Bald darauf fingen die Unterhandlungen mit Antwerpen an. Nach einem Berichte des brüggeschen Comptoirs vom J. 1535 hatten damals die meisten deutschen Kaufleute den Ort verlassen, um sich nach Antwerpen und Amsterdam zu ziehen, wo sie Bürger wurden, ohne ihre Verbindungen mit den

Hansestädten aufzugeben. Die wenigen nachgebliebenen beachteten die Vorschriften der Factoreivorsteher und der Hansa nicht im mindesten. Im Jahre 1539 waren ihrer nur noch vier und der hanseatische Handel befand sich in den Händen außerhansischer Factoren. Nach langen Verhandlungen mit Antwerpen ward endlich im Jahre 1545 wegen Verlegung der hanseatischen Residenz in diese Stadt ein Vertrag abgeschlossen. Zur Unterhandlung der Factorei ward nach mehrjährigen Streitigkeiten, wobei unter andern Riga Talg, Wachs u. a. Gegenstände vom Stapelzwang ausgenommen wissen wollte[87], eine Abgabe von allen westlich von der Maas eingeführten Gütern, mit Ausnahme des Korns, Weins, Biers und Härings, im Jahre 1556 bewilligt. König Philipp bestätigte auch fünf Jahre darauf die zur Erhaltung der Factorei dienenden Privilegien der frühern Herzoge[88]. Bei dem veränderten Gange des Handels war es zweifelhaft, ob die Verlegung der Factorei von besonderm Nutzen sein würde, denn durch die Macht der Umstände, nicht durch Eingriffe der Regierung war das brüggesche Comptoir gefallen. Die Sonderinteressen der einzelnen Städte und Individuen hatten die Factorei gesprengt und der Widerspruch jener mit den erkünstelten Gesammtinteressen des Bundes zeigt sich unter andern darin, daß im Jahre 1507 auf dem Hansetage unter andern beschlossen wurde, den Holländern in Livland keinen freien Handel zu gestatten, womit doch Livland unmöglich zufrieden sein konnte. Auf dem Hansatage von 1521 forderten die Lübecker gar von den Livländern, sie sollten nicht durch den Sund fahren, sondern blos auf die Trawe kommen, was diese natürlich sich nicht wollten gefallen lassen, obwohl die Lübecker sich auf ein vermeintliches Herkommen beriefen. Schon im Privilegio Philipp IV. von Frankreich vom Jahre 1294 ist von rigaschen in sein Land kommenden Schiffen die Rede.

In England wurden die hanseatischen Freibriefe durch Heinrich VII. und VIII. bestätigt und trotz einiger vorübergehenden Störungen blühte das Comptoir bis auf Eduards VI. Zeiten. Die Hansa hielt die ausschließliche Gerichtsbarkeit desselben über ihre Kaufleute aufrecht und bemühte sich, dem eingerissenen Luxus und den Ausschweifungen der Residirenden Einhalt zu thun. — In dem Systeme der Hansa lag es, den Activhandel der Engländer möglichst zu beschränken und den hanseatischen Handel mit England nur vermittelst der Factorei zu führen, um so für ihre Waaren Monopolpreise zu erzwingen und die Preise der englischen Waaren herabzudrücken. Dies war für die einzelnen Hansestädte nachtheilig, und so kömmt in der Rymerschen Sammlung der englischen Staatsverträge ein Vertrag der Stadt Riga mit Heinrich VII. vom Jahre 1498 vor, in welchem den Engländern zollfreier Handel in Riga

gewährt wird, wogegen die Rigenser von ihren eignen Gütern nur den alten geringen hanseatischen Zoll, von fremden Gütern aber einen höhern gleich allen übrigen Ausländern zu zahlen haben. Die Hansa selbst und namentlich Lübeck, welches immer am meisten auf die Erhaltung des Monopols drang, war von solchen Concessionen weit entfernt. Vielmehr wurde im Jahre 1507 den Schotten und im Jahre 1535 ihnen und den Engländern verboten, den Winter in den deutschen Städten zuzubringen[89]. Erst Eduard VI., welcher bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1547 die hanseatischen Privilegien bestätigt hatte[90], verlangte für seine Unterthanen in den Hansestädten denselben freien Handel, den diese in England genossen. Zugleich beschwerte er sich darüber, daß die in England residirenden Deutschen heimlich vielen Fremden den Genuß ihrer Freiheiten gestatteten, was allerdings häufig geschehen zu sein scheint, um fremde Capitalien benutzen zu können. Ihrerseits klagten die englischen Kaufleute darüber, daß die Deutschen vermöge ihrer Zollfreiheiten den Handel nicht nur den Fremden, sondern sogar den Engländern aus den Händen rissen, so daß sie im Jahre 1551 44,000 englische Tücher ausgeführt hätten, die Engländer als minder Privilegirte nur 1100. Die Hansa verbot nun zwar in einer Tagfahrt vom Jahre 1549, an der auch Riga Theil nahm, das Handeln mit fremden Capitalien und die besonders von Danzig aus getriebene Maskopei mit Fremden; beschloß auch, was sie bis jetzt immer vermieden hatte, Zahl und Namen ihrer Glieder anzugeben, damit ihre Privilegien nicht von Fremden benutzt würden. Der König aber, damit nicht zufrieden, unterwarf die Hanseaten den Abgaben aller übrigen Fremden. Freilich wurde dies von der Königin Maria im Jahre 1553 trotz des Widerspruchs des Parlaments wieder aufgehoben. Allein zwei Jahre später erneuerte die Stadt London ihre Beschwerden über die fortwährende Theuerung der aus der Ostsee eingeführten Waaren, die ausschließliche Benutzung hanseatischer statt englischer Schiffe, die Verdrängung der Engländer nicht nur aus dem Handel mit den Niederlanden und andern Völkern, sondern sogar aus ihren frühern Wohnsitzen zu Bergen, in Livland und an andern Orten u. s. w. Der geheime Rath verbot nun den Hanseaten die Ausfuhr der Tuche aus England nach den Niederlanden; nach andern Orten sollten sie nur ein Viertel ungefärbte und drei Viertel gefärbte Tuche ausführen und von ihrer Einfuhr sollten drei Viertel aus Erzeugnissen ihrer Städte bestehen[91]. Vergebens blieben alle Vorstellungen der Hansa, sogar das Verbot alles Verkehrs mit England; letzteres wurde von vielen Hansestädten gar nicht beachtet und im Jahre 1558 wenigstens theilweise aufgehoben. Auch die Königin Elisabeth verweigerte die Wiederherstellung der alten Privi-

legien, welche ihrer Behauptung nach sich blos auf die in London residirenden Deutschen bezogen, beschränkte die Ausfuhr der ungefärbten Tuche auf 5000 Stück und forderte, wie Eduard VI., für ihre Unterthanen freien Handel in den Hansestädten; der weitere Verfolg der Sache gehört in den folgenden Zeitraum.

In Portugal erhielten die Hanseaten im J. 1517 den Genuß aller den Oberdeutschen und andern in Lissabon wohnenden deutschen Kaufleuten in den Jahren 1503, 1508, 1509, 1510, 1511 und 1515 ertheilten Freiheiten, nämlich freien Handel unter einem für viele Artikel auf zehn Procent ermäßigten Zolle, zollfreie Einfuhr von Schiffsbauholz und Ausfuhr indischer Waaren, die Erlaubniß Schiffe zu bauen und Häuser zu besitzen, einen privilegirten Gerichtsstand unter dem Oberrichter des Reichs (später unter dem Schulzen zu Lissabon), Befreiung von aller Landescontribution u. s. w.[92]. Später ward auch ein hanseatischer Consul in Portugal angestellt. Hiebei blieb es bis zur Vereinigung Portugals mit Spanien. Der Handel mit diesem Reiche und mit Italien dauerte auch in diesem Zeitraume fort, doch ist hierüber nichts Besonderes zu melden.

Am wichtigsten für die livländischen Hansestädte und Livland überhaupt war ihr Handel mit Rußland. Der Widerspruch zwischen den Sonderinteressen der livländischen Städte und denen des Bundes im Allgemeinen, der, wie oben bemerkt worden ist, sich schon in den Beziehungen zu England und den Niederlanden geäußert hatte, zeigte sich hier am deutlichsten. Es ist ganz natürlich, daß der Handel sich der drückenden Fesseln der hanseatischen Politik zu entledigen suchte, und man räumt den norddeutschen Ostseestädten wohl zu viel ein, wenn man behauptet, daß Livland „die bevorzugte Stellung vergessen habe, welche den Gründern der Colonie zukam[93];“ als ob den Gründern das Recht zustände, ihre Colonien, statt sie als Mitbürger zu behandeln, durch Monopolien zu drücken. Während die Hansa alle ihre Anstrengungen auf die Wiederherstellung des seit der Unterwerfung Nowgorods durch den Großfürsten und die Wegführung vieler hanseatischen Kaufleute im Jahre 1494 so gut wie vernichteten dortigen Comptoirs und Stapelzwangs richtete, widersetzten sich die livländischen Städte und suchten die übrigen Hanseaten aus dem unmittelbaren Verkehre mit Rußland zu drängen, so wie sie ihnen auch den directen Handel mit den in Livland lebenden Russen nicht gestatteten. Nachdem im J. 1503 ein Frieden zwischen Livland und Rußland auf sechs Jahre geschlossen worden und der Handel mit diesem Reiche wieder aufzuleben anfing, beschloß der Hansetag eine Gesandtschaft nach Rußland abzusenden, um die Wiederherstellung der nowgorodschen Factorei zu versuchen. Dies schien um so nöthiger, da die sog. verbotene

Fahrt nach Rußland über Stockholm und Wiburg immer mehr zunahm. Sie wurde daher durch den Hanserecess von 1507 unter den strengsten Strafen verboten und es wurden damals, so wie in den Jahren 1511 und 1517 die alten Statuten erneuert, nach welchen keine Fremden, namentlich keine Holländer, das Russische in Livland lernen und daselbst mit den Russen unmittelbar handeln sollten; ferner durfte kein Silber nach Rußland geführt, sondern blos Tauschhandel getrieben und mit den Russen nie auf Kredit gehandelt werden. Diese letztere Bestimmung ward im J. 1526 auf einer Tagfahrt der drei livländischen Hansestädte erneuert [94], desgleichen im J. 1548 vom rigaschen Rathe den dortigen Bürgern wiederum eingeschärft [95], vermuthlich mit eben so wenig Erfolg als früher, denn sie war für den Handel drückend. Im J. 1526 mußte auch wiederum das heimliche und betrügerische Beschneiden der Tuche unter Strafe der Ehrlosigkeit und Confiscation verboten werden. Die alten Mißbräuche dauerten also noch immer fort [96]. Jene Gesandtschaft scheint aber nicht stattgefunden zu haben. Im J. 1509 wurde der Friede zwischen Livland und Rußland auf vierzehn Jahr verlängert und die alten Handelsverträge erneuert, ohne indeß des nowgorodschen Comptoirs zu gedenken. Für dasselbe verwandte sich in Moskau der römische Kaiser und erhielt eine Antwort, welche die Lübecker und die mit ihnen verbundenen 72 Städte an die Statthalter von Nowgorod und Pleskau verwies. Durch einen mit denselben geschlossenen Vertrag erhielt die Hansa das Versprechen der Wiedereinräumung ihrer dortigen Höfe und Kirchen und die Erlaubniß, mit Salz, Silber, Blei, Kupfer, Zinn, Schwefel, Honig, Häring und allerhand Kunsterzeugnissen zu handeln, sogar im Falle eines Kriegs Rußlands mit Schweden oder Livland. In Deutschland sollten die Russen nach deutschem Rechte, in Rußland die Deutschen nach russischem Rechte gerichtet werden und jene nicht ohne Vorwissen der großfürstlichen Statthalter, diese nicht ohne Zustimmung der Hansa bestraft werden. Ohne Untersuchung sollte Niemand der Freiheit verlustig, Räuber und Bösewichter aber zum Tode verurtheilt werden [97]. Auf diesen Vertrag folgten in den Jahren 1507 und 1521 die oben (Kapitel 1) angeführten Friedensschlüsse des Hochmeisters und der livländischen Stände mit Rußland. Auf dem Hansetage des letztern Jahrs fanden heftige Streitigkeiten über die Wiedererrichtung der nowgorodschen Factorei statt, deren Verlegung nach Narwa vom Ordensmeister beantragt wurde. Narwa gehörte nicht einmal zur Hansa und bat erst im J. 1542 um Aufnahme und das noch unter der Bedingung, mit Kriegslasten verschont zu bleiben, wofür dennoch sich viele Stimmen erklärten, auch die Lübecks. Gegen den Vorschlag des Ordensmeisters erhoben sich natürlich die übrigen

livländischen Städte und es wurde endlich beschlossen, daß die Dörptschen daselbst nach alter Gewohnheit Priester und Knechte anstellen sollten, es indessen einem jeden freistehen dürfe, zu Narwa oder Dorpat mit den Russen zu handeln. Das Factoreimonopol war hiermit aufgegeben und das Comptoir ward nicht wiederhergestellt, obwohl die Hansetage sich sehr häufig damit beschäftigten. Im J. 1522 schlossen die Städte Reval und Dorpat mit dem Großfürsten einen Handelsvertrag, durch welchen die Gränzen an der Narowa nach den alten Urkunden regulirt wurden. Ferner sollte für das Umladen der Waaren aus den deutschen in die russischen Fahrzeuge in Nowgorod weder Zoll noch Wagegeld entrichtet werden; nur die Einfuhr von Salz ward, vermuthlich aus Rücksicht auf die nowgorodschen Salzwerke, verboten. Dieser Vertrag, obwohl im Interesse der Deutschen überhaupt abgeschlossen, ward von den Hansestädten nicht angenommen, weil er den alten Privilegien nicht entsprach, d. h. die Factorei nicht wiederherstellte [98]. Im J. 1525 beschloß die Hansa, die russische Regierung durch eine Gesandtschaft um die Herstellung des Comptoirs zu ersuchen [99], dann aber regte sich das Bedenken, ob auch die Nowgoroder darin willigen würden, da sie den freien Handel einmal gekostet hatten [100]. Lübeck warf den Städten Reval, Dorpat u. a. geradezu vor, daß sie simulirten und sich der ihnen benachbarten Russen nicht enthalten wollten, worauf Danzig bemerkte, daß Russen auch in ihrer Stadt, so wie auch durch Polen nach Antwerpen handelten. Dennoch beschlossen die wendischen Städte den Livländern eine Vollmacht zum Unterhandeln mit dem Zaren zu schicken, umsomehr, als diese vorzüglich an dem Verfall des Comptoirs Schuld gewesen seien. Da die Livländer gar nicht antworteten, so beschloß man noch einmal an sie und zugleich an den Zaren zu schreiben [1]. Die livländischen Städte aber, welche die Errichtung einer Factorei in Rußland und namentlich in Pleskau, wovon die Rede war, für den gemeinen Kaufmann in Livland und namentlich in der Stadt Dorpat höchst nachtheilig hielten [2] und sich nun im ausschließlichen Besitze des Handels mit Rußland sahen, untersagten den Kaufleuten der Hansestädte sogar den Verkehr mit den Russen, Holländern und Schweden, so wie mit den Bürgern und Bauern der kleinen Städte in Livland selbst, indem sie sich auf den alten Rechtssatz beriefen, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe [3]. Auf dem Hansetage vom J. 1540, dem eine Berathung der rigaschen, dörptschen und revalschen Abgeordneten in Wolmar vorher gegangen war [4], setzten die dörptschen Sendboten aus einander, wie übermüthig die Russen mit den deutschen Kaufleuten umgegangen seien und wie wenig ihnen zu trauen wäre, wogegen aber Reval behauptete, die Factorei sei nur durch den Eigennutz und das

schlechte Benehmen der deutschen Kaufleute zu Grunde gegangen. Riga erklärte die Wiederherstellung derselben für unmöglich. Die Versammlung beschloß aber doch, trotz des Widerspruchs der Rigaschen eine Gesandtschaft zu diesem Zwecke nach Rußland zu schicken und die Unkosten derselben durch einen in Livland zu erhebenden Pfundzoll zu bestreiten. Der Beschluß scheint vorläufig ohne Ausführung geblieben zu sein, er wurde daher im J. 1549 erneuert, nachdem die livländischen Städte den übrigen verboten hatten, den Russen Zinn, Draht, Kupfer und Messing zuzuführen, und die russischen Päſſe für die abzufertigende Gesandtschaft angekommen waren. Lübeck, Hamburg, Danzig, Königsberg mit den drei livländischen Städten wurden zu dieser Gesandtschaft ernannt [5]. Allein Riga und Dorpat protestirten, weil man die ehemaligen Privilegien doch nicht wieder erhalten werde, der Frieden mit Rußland zu Ende gehe, in diesem Lande keine Ordnung sei, sondern die Großen die Fremden beraubten, die russischen Kaufleute das Pelzwerk von den Bauern kauften und sich in den Stapelzwang nicht fügen würden und die Anlegung eines Zolls den Ordensmeister und Erzbischof zur Nachahmung reizen würden. Da kein Pfundzoll zu erlangen war, so blieb der Beschluß ohne Ausführung. Vier Jahre später wurde er erneuert; der Pfundzoll sollte durch eine Steuer aus allen Bundesstädten ersetzt und von den livländischen Städten nur Reval an der Gesandtschaft Theil nehmen. Auf dem Hansetage des folgenden 1554. Jahres widersetzte sich Riga von neuem und erklärte die Errichtung einer Factorei zu Nowgorod für zwecklos, weil der Handel hauptsächlich über Smolensk und Pleskau gehe und von dieser Bahn nicht werde abgelenkt werden können, auch die Russen Handelsverbindungen über Polen mit den Oberdeutschen, namentlich mit den Augsburgern und Nürnbergern angeknüpft hätten. Es kam zu heftigen Streitigkeiten, und obwohl Lübeck die Erneuerung des frühern Beschlusses durchsetzte, so wurde demselben doch hinzugefügt, daß man noch eine Deputation nach Livland versuchen und sich mit dem Zugeständnisse eines freien Handels mit den Russen und den deutschen fremden Gästen in Livland begnügen wolle [6]. Ein solches war aber nicht zu erlangen [7] und die livländischen Städte scheinen sogar von ihren Bundesverwandten den Verkauf ihrer Waaren zu bestimmten Preisen verlangt zu haben, wenigstens klagte Hamburg über einen hiedurch erlittenen Verlust von 100,000 Gulden [8]. Uebrigens beschränkten die livländischen Städte selbst den Verkehr mit Rußland, indem sie häufig das Entnehmen von Waaren auf Credit aus diesem Lande verboten [9].

Der durch die livländischen Sonderinteressen genährte Zwiespalt in der Hansa war es nicht allein, der den Handel derselben mit Rußland

erschwerte und ihn endlich ganz vernichtete. Hiezu trug auch die Concurrenz der neuentstandenen großen oberdeutschen Handelshäuser und Gesellschaften, namentlich der Fugger zu Augsburg bei, ferner die der Schweden, anfangs über Wiborg, dann auch über Narwa und Reval, und endlich seit dem J. 1553 auch die der Engländer über Archangel. Vergebens wandte sich die Hansa auf die Vorstellung des Königs von Schweden und der Livländer im J. 1556 an Polen, den römischen Kaiser, den Herzog von Preußen und die Könige von Dänemark und England, ihnen vorstellend, wie gefährlich es sei, einen Staat zu verstärken, der alles zu verschlingen drohe, wenn er europäische Kriegskunst erkennen lernen würde. England, welches vom Gedeihen Rußlands für sich selbst nichts zu fürchten und vielmehr für seinen Handel viel zu hoffen hatte, blieb gegen diese Vorstellungen taub und die übrigen konnten nichts ausrichten. Als im J. 1557 der Krieg zwischen Rußland und Livland ausbrach, forderte der Zar von der Hansa die Abbrechung des Verkehrs mit seinem Feinde; die Livländer verlangten ihrerseits die Abstellung des Handels mit Rußland über Wiborg. Der Hansetag von demselben Jahre verlangte daher von den Livländern die Gewährung des frühern freien Handels mit Rußland, erlangte dies aber nicht, selbst nachdem die Hansa eine fünffache Contribution zur Unterstützung der Livländer beschlossen hatte. Der Kaiser untersagte zwar den Hansestädten den Handel mit den Russen, und Reval brachte einige lübecksche Schiffe auf, die nach Wiborg fuhren. Dies konnte aber den Livländern wenig helfen. Die lübecksche Partei warf ihnen vor, die Livländer seien durch Hintertreibung der früher beschlossenen Gesandtschaft nach Rußland an allem Unglücke Schuld, und obwohl Lübeck durch seine alten Freibriefe berechtigt sei, seinen Handel mit den Russen selbst im Falle eines Krieges derselben mit Livland fortzusetzen, so wolle es doch diesem Rechte entsagen, wenn man die übrigen fremden Völker zu demselben Verfahren vermögen könne, oder ihnen ihre alte Handelsfreiheit in Livland zurückgeben wolle. Das erstere konnten, das letztere wollten die Livländer nicht thun [10]. Die Zerstückelung Livlands und die Unterwerfung desselben unter fremde Herrscher mußte die Bande der dortigen Hansestädte mit den übrigen noch mehr schwächen, obwohl sie nicht förmlich aus dem Bunde traten. Der russische Handel war nicht der alleinige Grund zur Entzweiung gewesen. So klagten im J. 1512 die Lübecker über Riga und Reval, daß man ihnen daselbst kein Korn und Salz zu kaufen erlaube, daß Riga eigenmächtig einen Pfundzoll von angekommenen Schiffen erhebe, und daß beide sich den gemeinen Statuten, das Silber und die Münze betreffend, nicht unterwerfen wollten, obwohl die livländischen Hansestädte im J. 1543 beim Land-

tage darauf antrugen, daß das Silber nach lübischem Schrot und Korn verarbeitet und mit einem obrigkeitlichen Stempel versehen werde [11]. Die Livländer beriefen sich auf ihre Bursprake (Bürgersprache) und erklärten, die Zölle beibehalten zu wollen, bis sie wegen ihrer, in hanseatischen Angelegenheiten gehabten Auslagen entschädigt würden [12]. Indessen blieb der Handel der livländischen mit den norddeutschen Seestädten bedeutend.

In diesem Zeitraume litt der livländische, so wie überhaupt der hanseatische Handel, weniger durch Seeräuber, als durch Kriege, sowohl durch eigne als durch fremde, denn die Rechte des neutralen Handels wurden damals wenig beachtet. In ihren Handelseinrichtungen suchte die Hansa, namentlich Lübeck, das frühere exclusive System möglichst festzuhalten. So wurde im Jahre 1494 beschlossen, Niemanden zur Residirung auf einem Comptoir zuzulassen, der nicht seine hanseatische Geburt urkundlich erweisen könne; solche Beweise mitzutheilen, sollte aber nur den Städten Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim erlaubt sein [13]. Auf den ersten Theil dieses Beschlusses ward streng gehalten [14]. Auf dem lübeckschen Hansetage von 1540 und der Versammlung der livländischen Hansestädte zu Pernau vom Jahre 1541 ward verordnet, keinen außerhansischen Bürger in die Gilden aufzunehmen. Demzufolge verweigerte die dörptsche große Gilde im Jahre 1550 dem Schwiegersohne eines dörptschen Bürgermeisters die Aufnahme in die Gilde, weil er ein Ditmarse war [15]. Im Jahre 1552 wurden zu Riga die Kaufleute verpflichtet, zweimal jährlich vor dem Wettgerichte die Befolgung der Handelsverordnungen und namentlich des Verbots alles Compagniehandels mit Nichthansen zu beschwören [16], ein Beweis, wie häufig das drückende Verbot umgangen wurde. Der exclusive und monopolistische Geist, den die Hanse in ihren Beziehungen zum Auslande entfaltete, herrschte aber auch in jeder einzelnen Stadt und richtete sich gegen das Gesammtinteresse des Bundes, wovon oben namentlich in Beziehung auf die livländischen Städte viele Beispiele angeführt sind. So entstanden Uneinigkeiten, durch den tiefgehenden Zwiespalt der Interessen genährt. So oft auch eine allgemeine Beisteuer der Bundesglieder zu gemeinsamen Zwecken beliebt wurde, so wurde sie doch nur ein einziges mal und zwar im Jahre 1557, ohne Widerspruch und ganz allgemein angenommen. Lübeck, das mächtigste Glied des Bundes und wo die Hansetage beinah ausschließlich gehalten wurden, drang am meisten auf Einigkeit und Aufrechthaltung der alten Verordnungen, konnte aber gegen die immer mehr auseinandergehenden Sonderinteressen nicht durchdringen. Von 73 Städten, die im Anfang dieses Zeitraumes als Bundesstädte angeführt werden, erscheinen gegen Ende desselben nur 65, die am londoner Comptoir Theil

nahmen und zwar von den livländischen Riga, Reval und Dorpat, von denen aber das letztere seit dem Jahre 1558 durch die russische Eroberung für die Hansa ganz verloren ging.

Livlands Handel mit Deutschland und Litthauen dauerte ganz unabhängig von dem hanseatischen fort. Er ward selten durch Krieg unterbrochen, indessen häufig durch Ausfuhrverbote gehemmt [17], namentlich in Beziehung auf Schießgewehr und Pferde. Als Plettenberg im Jahre 1533 die bauskesche Straße und zwar nur auf drei Jahr freigab, befahl er, daß jeder Kaufmann nur ein Pferd 14 Mark werth und jeder Bauer eines 10 Mark werth ausführen solle. In Bauske sollte dem Vogte eine Gebühr von 12 Schilling und außerdem noch ein Zoll von zwei Schilling erlegt und in Krügen und Gesinden nicht gehandelt werden. Bei der Bestätigung ihrer Privilegien durch den Ordensmeister Brüggenoye (23. Juli 1535) bedang sich die Stadt Riga, der an diesem Handel besonders gelegen war, die Oeffnung der litthauischen Straße noch auf weitere vier Jahre [18]. Zur Förderung des Verkehrs mit dem westlichen Deutschland wurden in den Jahren 1505 und 1506 der Stadt Riga vom römischen Könige Maximilian I. und den vier geistlichen Kurfürsten verschiedene Zollberechtigungen ertheilt [19].

Die Verordnungen über den innern Handel athmen im Allgemeinen den Geist der Beschränkung. Durch die Landesordnung von 1532 ward, vermuthlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, das Befahren ungewöhnlicher, verbotener Straßen zu einem Capitalverbrechen gemacht und den Bauern das Handeln auf dem Lande und in Versammlungen bei den Kirchen, ausgenommen auf den gemeinen Märkten, verboten [20]. Fremden Kaufleuten (Gästen) war in Riga der Handel mit Ellenwaaren, Salz und Häring verboten [21]. Gegen die dem städtischen Handel zum Abbruche gereichende Vorkäuferei wurden mehrfache Verordnungen erlassen [22] und in Riga im Jahre 1553 besondere Marktaufseher bestellt [23]. Den Knochenhauern aus den Städten ward nur erlaubt, ihren Bedarf an Fleisch auf dem Lande einzukaufen [24]. Victualien durfte in Riga Niemand mehr als zu eignem Gebrauche an sich bringen oder dergleichen in großen Quantitäten verkaufen oder exportiren [25]. Auch gegen den Adel und die Landesherren vertheidigten die Kaufmannschaften ihre Ansprüche an ausschließliches Recht auf bürgerliche Nahrung [26]. Ueberhaupt ward das Handeln mit Vieh und Kaufmannswaaren, so wie jede Art Handel verboten, mit welcher die Deutschen sich zu nähren pflegten [27]. Der ordinäre inländische Hanf (Paßhanf) ward von der Wrake eximirt [28]. Waage, Maaß und Wrake standen in den Städten unter Aufsicht der Obrigkeit und es wurden zur Unterhaltung der desfallsigen

städtischen Institute, Gebühren erhoben, über welche sich die übrigen Stände zwar beklagten, aber vergeblich[29]. Auch über Bestechlichkeit der rigaschen Wäger und Wraker kommen Klagen vor[30]. Insolvente Kaufleute sollten gleich Dieben mit dem Tode bestraft werden[31]. Im Jahre 1532 ward auf Kosten der Stadt Riga und mit Bewilligung des Bischofs von Kurland eine Feuerbake auf Domesnees errichtet, welche auch noch heut zu Tage auf Kosten der Stadt unterhalten wird[32], und im Jahre 1550 eine ausführliche Wett- oder Handelsordnung erlassen[33], deren Hauptzweck die Concentrirung des Handels in den Händen der rigaschen Bürger und die Ausschließung aller Auswärtigen war, nach den schon mehrmals angeführten Grundsätzen (daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe u. s. w.). Nach dem für die rigaschen Wettherren aus der Bursprake gemachten Auszuge vom Jahre 1550 durften ebenfalls Undeutsche und Arbeitsleute keinen Handel, weder allein noch in Gesellschaft mit deutschen Kaufleuten, treiben. Kein Bürger durfte mehr als drei Buden und zwei Jungen halten; Niemanden aber außer angesessenen Bürgern sollte Bürgernahrung, namentlich Brauerei verstattet sein. Fremden, die nicht in der Stadt ansässig waren, durften auch keine Waarenräume, Speicher, Keller und dergl. vermiethet werden. Gast durfte nicht mit Gast handeln. Da, wie es scheint, das verderbliche Strandrecht noch immer geübt wurde, so stellte im Jahre 1553 die Bürgerschaft an den Rath den Antrag, die frühern Privilegien, durch welche Riga von demselben befreit worden, neuerdings zu veröffentlichen[34]. Weil die Düna von Jahr zu Jahr seichter wurde[35], und die Ladungen der ankommenden Schiffe daher auf Lichterfahrzeugen stromaufwärts gebracht werden mußten, so wurde für dieselben etwa ums Jahr 1559 eine Verordnung verfaßt[36].

Der Zins von Darlehen gegen genügende Sicherheit betrug nicht über sechs Procent; so viel wurde z. B. vom Orden dem Herzoge von Preußen bei der Verpfändung Grobins garantirt[37].

Aus diesem Zeitraume sind die auf uns gekommenen livländischen Münzen viel zahlreicher, als aus den frühern. Nach dem kirchholmschen Vergleiche besaßen der Erzbischof, der Ordensmeister und die Stadt Riga die rigasche Münze zu gleichen Theilen, und daß es dabei blieb, sieht man unter andern aus Plettenbergs Verbot an die Stadt Riga vom Jahre 1497, ferner zu münzen, bis er sich mit dem Erzbischofe darüber beredet habe[38], und aus dem Empfehlungsbriefe des Erzbischofs an den rigaschen Rath von dem Jahre 1517 für den von ihm angenommenen Münzmeister[39]. Die Münzen der Erzbischöfe tragen theils ihr alleiniges Gepräge, theils das ihrige gemeinschaftlich mit dem des Ordensmeisters.

Diese Gemeinschaftlichkeit hing ganz von den politischen Beziehungen zwischen den beiden Landesherren ab. Plettenberg, der mit den Erzbischöfen meist in Frieden lebte, war auch der erste Ordensmeister, der mit ihnen gemeinschaftlich münzte, ausgenommen mit dem Erzbischofe Thomas Schöning, zu dem er in unfreundlichen Beziehungen stand. Plettenberg war auch der erste, der sein Familienwappen auf die in Reval geprägten Ordensmünzen setzen ließ, wobei er aber der Stadt im Jahre 1516 die Versicherung gab, daß Solches ihre Freiheiten nicht beeinträchtigen solle[40]. Wie aus einem Schreiben desselben Meisters an den rigaschen Rath vom Jahre 1531 hervorgeht[41], wurden damals viele falsche Münzen ins Land geführt und aus bloßem Kupfer mit des Meisters Stempel nachgeprägt. Obwohl Plettenberg deswegen beim rigaschen Rath auf eine strenge Untersuchung drang[42], erlaubte er sich dennoch, selbst die Münze zu verschlechtern, indem er schon früher im Jahre 1510 einige Goldgulden herabsetzte[43], weil die Goldmünze zu hoch stehe, und im Jahre 1531 seinem Münzmeister zu Riga gestattete 5 bis 600 Pfennige (Artige) aus der Mark zu schlagen. Dem dortigen Rathe verbot er, Solches zu verhindern[44], während Erzbischof Jasper im Jahre 1512 doch demselben jede Verschlechterung der Münze verboten hatte[45]. Wie weit oft die Verschlechterung ging, sieht man aus einem Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom 24. Juni 1539, in welchem die Bezahlung eines Schuldbriefs von 250 neuen Mark, je zu sieben Loth reinen Silbers, mit 1000 Mark gewöhnlicher Münze angeordnet wird[46]. Die von den Erzbischöfen und den Meistern theils einzeln, theils gemeinschaftlich geprägten Münzen waren meist Schillinge, Artige, auch wohl Doppelschillinge und Marken. Die der Erzbischöfe sind aus Riga, die der Ordensmeister außerdem auch noch aus Reval (Moneta no. rigensis oder revaliae auf der Rückseite) und Wenden, letztere selten. Von Plettenberg finden sich einzelne Goldmünzen von 2 und 10 Dukaten, von ihm und seinen Nachfolgern Thaler vor. Im Jahre 1547 verbot Erzbischof Wilhelm seinem Münzmeister, neue grobe Münze zu schlagen, und befahl ihm, nur Schillinge und Pfennige (Artige) nach altem Schrot und Korn, wie im Jahre 1531 angefangen worden, zu prägen[47]. Vor jener Zeit münzte Wilhelm allein, später aber, bis zur Aufhebung des Ordens, fast stets in Gemeinschaft mit dem Meister.

Am 17. Januar 1554 setzten Erzbischof, Bischöfe und Meister im Landtagsabschiede zu Wolmar fest, daß fortan halbe Marken und Ferdinge und nur ein Drittel der Münze an Schillingen und Pfenningen geprägt werden sollten. Jeder Kaufmann wurde verpflichtet, den sechsten Theil seines Silbers zur Münze abzuliefern[48]. Der Werth der Münzen

war inzwischen wieder gefallen. Im J. 1532 galt der Reichsthaler 3½ Mark rigisch (diese Mark betrug also nur 41 Kopeken), 1541: 3⅓ Mark, im J. 1547: 3½ Mark (wie aus einer Verordnung des Ordensmeisters Hermann von Brüggenoye hervorgeht[49]), 1557: 4 Mark 9 Schilling (nach einem Schreiben Heinrichs von Galen an die Stadt Riga) und 1560: 4½ Mark, diese Mark also nur 32 Kopeken. Nach einer Verordnung des Erzbischofs Wilhelm vom 4. März 1560 sollte gelten:

1 Thaler = 4 Mark und 10 Schillinge,
1 halb Markstück = 24 Schillinge,
1 alter Ferding = 20 Schillinge,
1 neuer Ferding = 12 Schillinge,
1 Schilling = 4 Pfennige (Artig),
1 Schock litthauisch = 9 Mark 9 Schillinge,
1 schwedisch Markstück = 1 Mark 8 Schillinge,
1 Portugaleser = 80 Mark (ein großes portugiesisches Goldstück, 8—12 Ducaten werth). Die Mark wird hier 48, sonst immer 36 Schilling gerechnet.

Man sieht hieraus, daß in Livland auch ausländische Münzen umliefen und zum Theil sogar obrigkeitlich anerkannt wurden, als und zwar im ersten Viertel des 16. Jahrh.: vollwichtige Horngulden[50], deren Werth der Erzbischof und der Meister im J. 1510 auf 32 Schilling (8/9 Mark)[51], im J. 1537 auf 1 Mark 6 Schilling festsetzten und von denen der Ordensmeister Plettenberg im J. 1525 dem Hochmeister 24,000 mit 9600 rheinischen Gulden bezahlte, wohl ursprünglich die mit Silber und Kupfer stark versetzten Goldmünzen des Bischofs Horn von Lüttich (1482—1505), nachher auch andere geringhaltige Goldmünzen[52]. In spätern Zeiten erscheinen Crusaden (spanische und portugiesische Doppeldukaten zu 6 Mark), Rosenobel zu 9 Mark, rheinische Gulden und Joachimsthaler zu 3⅓ Mark, ungarische und Kreuzgulden (wohl auch portugiesische) zu 4, später zu 5 Mark, Thaler zu 4 Mark, Kronen zu 3½ Mark, Kaisergulden oder Doppelgulden zu 3 Mark, welche Werthbestimmungen auf den Landtagen von 1537 und 1556 festgesetzt wurden[53]. Verschieden hievon lauten für einige dieser Münzen die vom Bischofe Hermann von Dorpat[54] in einem gleichzeitigen Mandate uns aufbewahrten Bestimmungen des Landtags von 1554, so daß in diesem Punkte eine nicht geringe Verwirrung geherrscht haben muß.

In Riga hatten der Ordensmeister und der Erzbischof ein gemeinschaftliches Münzhaus[55] und seit 1547 gemeinschaftliche Münzmeister und zwar Thomas Ramm und seinen Sohn Christoph[56] (seit 1561 lebenslänglich)[57], dann Martin Wulff, der nach der Aufhebung des Ordens und später des Erzbisthums, Münzmeister der Stadt Riga wurde[58].

Als der Erzbischof den beiden Ramms die Münze auf Lebenszeit übergab, setzte er den Schlagschatz auf einen Ferding von jeder löthigen Mark und schrieb die Prägung folgender Münzen vor: 1) halbe Markstücke, von denen 36 auf die gewogene Mark gehen, Remedium: 2 Pfennige am Korne und ½ Stück am Schrot; 2) Ferdinge, 72 aus der feinen Mark, von denen, wie sonst, zwei auf die halbe Mark, mit einem Gehalte von 8½ Loth und demselben Remedium; 3) Schillinge, 49½ Wurf oder 198 Stück aus der dreilöthigen Mark, mit einem Feingehalt von 2½ Loth und einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und zwei Stück am Schrot; 4) Pfennige, 142 Wurf oder 568 Stück aus der feinen Mark, mit einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und 2 Wurf am Schrot; 5) litthauische Groschen, 168 Stück aus der 5½ löthigen Mark, mit einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und 1 Stück am Schrot[59]. In der Münzordnung des Ordensmeisters von Fürstenberg, vom J. 1557, kommen noch vor: 6) Gulden nach dem lübischen Schrote von 22½ Karat Gehalt und einem Remedium von 3 Gran am Korne und ¼ Stück am Schrote; 7) Thaler nach altem Schrote 13½ löthig, mit einem Remedium von 2 Pfennigen am Korn. Münzen von allen diesen Gattungen, so wie auch doppelte Goldgulden, halbe und Viertelthaler und einige Nothmünzen haben sich bis jetzt erhalten. Im J. 1561 galten in Polen und Livland der Dukaten 51 Schilling polnisch, der Thaler 22½ Schilling, die livländische Mark 5 Schilling u. s. w. Ferner wurde in demselben Jahre Haus und Gebiet Rodenpois für 14,000 Mark rigisch, in Thalern zu 4½ alte rigische Mark, also für 3111 Thaler verpfändet, welche auf 389 Mark und 10 Loth löthigen, d. h. feinen Silbers oder 437 Mark, 7 Loth, 2 Quentchen, 1½ Pfennig etwa 15-löthigen Silbers, woraus man die Thaler schlug, abgeschätzt wurden[60]. Damals kamen also auf die Mark feinen Silbers beinah 8 Thaler, oder der damalige Thaler betrug 7/4 des heutigen preußischen Thalers, von dem 14 auf die feine Mark gehen[61]. Rodenpois ist also damals für 5444 heutige preußische Thaler verpfändet worden (5005 Rubel Silber). Im J. 1815 ist es in einer Erbtheilung zu 106,666⅔ Rubel angenommen, im J. 1816 zu 116,000 Rubel, im J. 1835 zu 184,000 Rubel[62]. Diese Zahlen beweisen den schon oben aus andern Gründen behaupteten geringen Werth der Güter im 16. Jahrh., also theils die bei weitem schwächere landwirthschaftliche Production, theils auch die Wohlfeilheit der Erzeugnisse und den höhern Werth des Geldes. Daß namentlich die Productenpreise gestiegen sind, sieht man aus der Angabe Rüssow's (Blatt 42), daß in Wesenberg ein Scheffel Roggen für 4 Schilling lübisch, ein Ochse für 3 Thaler und eine Tonne Bier für 1 Horngulden zu haben waren.

Außer den oben angeführten Münzen finden sich noch bischöfliche in Dorpat geprägte. Das Verhältniß zwischen dem Bischofe und der Stadt war wohl in dieser Beziehung dasselbe, wie zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga. Sie hatten einen geschwornen Münzmeister und ein gemeinschaftliches Münzhaus nahe vom Markte. Die Aufsicht über die Münze übten der Dombechant und zwei Rathsglieder [63]. Die Stadt Dorpat besaß so wenig, als Reval und Riga, ein selbständiges Münzrecht [64], obwohl einige sowohl ordensmeisterliche, als dörptsche bischöfliche und stiftische Ferdinge vorkommen, die mit dem kleinen Secretstempel der Stadt versehen sind, welches übrigens dem Stiftstempel ganz gleich ist. Dies fand besonders in den Jahren 1552—1558 statt, wurde aber auch dem Rathe vom Ordensmeister im J. 1552 verboten. Der Rath gehorchte nicht, berief sich auf die stillschweigende Zustimmung der Verwalter des Bisthums und meinte, der abwesende Bischof (Jodokus von der Recke, der nach Deutschland gereist war) werde nach seiner Rückkunft das wohl zu verantworten wissen. Als Dorpat an Rußland überging, bat und erhielt auch der Magistrat durch die Capitulation das Recht, die Münze zu behalten, und hätte nach Entfernung des Bischofs nur das Münzrecht allein ausüben dürfen, wenn es dann noch überhaupt zum Münzen gekommen wäre.

Ferner finden sich noch öselsche bilchöfliche Münzen, die in Hapsal und Arensburg geprägt sind. Da jeder Landesherr von dem andern in Beziehung auf das Münzen unabhängig war, so ist nicht zu erwarten, daß sie alle nach demselben Münzfuße geprägt hätten. Hiedurch so wie durch den Umlauf der vielen ausländischen Münzen, deren Curs sehr schwankte, mußte eine große Verwirrung entstehen, über welche auch häufig, namentlich auf den Landtagen, geklagt wurde. Im Jahre 1554 beschlossen die Städte Riga, Reval und Pernau Geld nur nach Gewicht und seinem wahren Werthe empfangen zu lassen [65]. Nur eine gemeinschaftliche Münzordnung für sämmtliche Landestheile hätte diesem Uebelstande abhelfen können. Eine solche kam aber nicht zu Stande und ein Vorschlag des Herzogs von Preußen an Plettenberg wegen einer Münzeinigung, dergleichen schon zwischen Polen und Preußen bestand, hat keine weitere Folgen gehabt, da der Ordensmeister blos versprach, die Sache an den Landtag zu bringen [66]. Man begnügte sich mit den oben angeführten, leider häufig wechselnden Cursbestimmungen für ausländische Münzen. Die Vielherrschaft, in so vieler Rücksicht für die Ostseeprovinzen verderblich, äußerte ihren nachtheiligen Einfluß auch auf das allgemeine Verkehrsmittel, das Geld und somit auf den ganzen volkswirthschaftlichen Zustand des Landes.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

1) Seite 231. Hiärn S. 188, Kelch S. 154, Rüssow Bl. 22 b., Nyenstädt S. 37 setzen den Regierungsantritt Plettenbergs in das Jahr 1495, allein aus einem Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister vom Montage nach Margarethe 1494 erhellt der oben angegebene Tag der Wahl, s. die Anmerkung zum Index Nr. 2325; die Bestätigung durch den Hochmeister erfolgte am 9. October, Index Nr. 2333.

2) Gauhe Adelslexikon I. S. 1207., v. Steinen westph. Gesch. St. 28. S. 859., Seibertz westph. Urk.-Buch I. S. 602, 621. II. S 276, 291, 690.

3) Seite 232. Arndt II. S. 174. Note a.

4) Horner Livoniae Historia in Script. rer. Liv. II. pag. 383.

5) Fabricius, Livonica historia in Script. rer. Liv. II. pag. 462. Ueber Plettenbergs Regierung s. Kurzenbaum, Regierung des Ordensmeisters W. v. Plettenberg. 1. u. 2. Abth. 1836 u. 1837, W v. Plettenberg von Seibertz in der westphälischen Zeitschrift für vaterländische Geschichte 1853 (nur mit Benutzung schon früher bekannter Werke, als Hiärns. Arndts, Gadebuschens, Karamsins).

6) Index Nr. 2291.

7) Karamsin VI. S. 208.

8) Seite 233. Index Nr. 2348.

9) Kranz Vandalia pag. 327, Nikons Chronik S. 142 und die livländischen Annalisten.

10) Index Nr. 2332, 2335, 2337, 2340.

11) Index Nr. 2341, 2342.

12) Abgedruckt in Bunge's Archiv VI S. 61 ff.

13) Index Nr. 2353, 2359.

14) Index Nr. 2361.

15) Index Nr. 2364, 2366, 2368, 2369.

16) Seite 234. Index Nr. 2370.

17) Index Nr. 2380.

18) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 235. Index Nr. 2352.

19) Karamsin VI S. 212 nach schwedischen Quellen.

20) Nach Köhler (in Willebrandt's hanseatischer Chronik II. S. 241), der hierin Glauben verdient, da er die Recesse vor Augen hatte.

21) Rüssow Blatt 22 b. Hiärn S. 189. Kelch S. 156.

22) Index Nr. 2400.

23) Index Nr. 2384, 2392 u 2400.

24) Index Nr. 2486.

25) Dogiel V. Nr 90. Index Nr. 2436, 2449. Rüssow, Hiärn (ums Jahr 1500), Kelch (ums Jahr 1498).
26) Seite 235. Index Nr. 2340, 2341.
27) Index Nr. 2439 vom 2. April 1501.
28) Schreiben an den Hochmeister vom 13. Juli 1501, Ind. Nr. 2452.
29) Rüssow Bl. 22. Hiärn S. 189. Kelch S. 158. Nyenstädt S. 38. Description de la Livonie pag. 79. Kienitz die Schlachten bei Maholm und Pleskau 1849. Die russischen Annalisten sprechen nur von der Schlacht des 27. Augusts und verschweigen die von Maholm. Mit Recht nimmt aber Kienitz die Existenz zweier Schlachten an. Allerdings nennen auch die drei ersten oben genannten Annalisten Maholm nicht, sondern versetzen die Schlacht nach Rußland. Nyenstädt hingegen S. 38 bezeichnet Maholm mit der größten Genauigkeit und da die Ortsangaben der übrigen Quellen sehr unbestimmt sind, so ist die seinige wohl vorzuziehen, umsomehr als das Andenken an den Ort der Schlacht durch die auf demselben erbaute Kirche sich erhalten mußte und Plettenberg, wenn er sogleich auf Isborsk losgegangen wäre, seine Truppen gewiß nicht in Fellin gesammelt haben würde. Was bei Isborsk vorging, wurde in Rußland bekannter, als die Vorgänge im entferntern Esthland. Karamsin stimmt ohne weiteres den russischen Annalisten bei. Aus Index Nr. 2452 (vom 13. Juli 1501) sieht man, daß Plettenberg einen Einfall in Rußland um die Zeit der Assumption der heiligen Jungfrau beabsichtigte. Dies geschah auch durch Plettenbergs Truppen, während er selbst durch einen Einfall der Russen in Esthland genöthigt wurde, ihnen dahin entgegen zu ziehn.
30) Die livländischen Annalisten lassen auch Iwangorod von den Deutschen verbrennen. Dies scheint eine Verwechslung mit dem unten gemeldeten Vorfalle des Jahrs 1502.
31) Rüssow Bl. 23. Hiärn S. 190. Kelch S. 159. Nyenstädt S. 38. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 23. November (Index Nr. 2457) und 28. December 1501 (Index Nr. 2461). Aus diesem Datum sieht man, daß die livländischen Annalisten, welche diesen Einfall in den Februar 1502 verlegen, sich hierin irren und die russischen, die vom Herbste 1501 sprechen, Recht haben. Die Zahl 40,000 kommt übrigens so oft vor, daß sie nur im Allgemeinen eine große Anzahl Menschen bezeichnen kann.
32) Seite 236. Index Nr. 2461.
33) Index Nr. 2460, 2468.
34) Index Nr. 2460, 2465.
35) Bericht des Comthurs zu Reval. Index Nr. 2469 vom 12. März 1502.
36) Bericht des Landmarschalls vom 24. März 1502.
37) Index Nr 2467.
38) Schreiben des Deutschmeisters vom 12. April 1502. Index Nr. 2474.
39) Index Nr. 2462, 2523, 2524, 2527, 2528, 2546.
40) Schurzfleisch hist. ensifer. pag. 113.
41) Index Nr. 2468.
42) Index Nr. 2462.
43) Herberstein rer. moscov. comm. pag. 85. Index Nr. 2484, 2485.
44) Kojalow. Pars. II. p. 295. Dionysius Fabricius in Script. rer. Liv. II. p. 462.

45) Seite 237. Kelch S. 161.
46) Index Nr. 2494
47) Index Nr. 2493
48) Seite 238. Kojalowicz II. pag. 294. Karamsin VI. S. 254.
49) Index Nr. 2498.
50) Index Nr. 2500.
51) Index Nr 2505.
52) Nyenstädt S. 40.
53) Ind Nr. 2497 abgedr. in Kienitz: Die Schlachten von Maholm und Pleskau.
54) Index Nr. 2505.
55) Karamsin VI. S. 308. Anmerk. 186.
56) Index Nr. 2508 vom 10. September 1503.
57) Index Nr. 2510.
58) Index Nr. 2512.
59) Kojalowicz II. S. 296.
60) Index Nr. 2515 vom 28. October 1504; Nr. 2523 vom 29. Januar 1506; Nr. 2524, 2527, 2528, 2540 (vom 25. [richt. 27.] Januar 1508), 2546.
61) Index Nr. 2518, 2531, 2533.
62) Seite 239. Index Nr 2535.
63) Willebrandt hanseatische Chronik II. S. 244.
64) Kojalowicz P. II. p. 333. Index Nr. 2548.
65) Karamsin VII. S. 449. Anmerk. 21. Friedensinstrum. Index Nr. 3477; s. auch Index Nr. 2554, 2555.
66) Urk. Index Nr. 3478.
67) Index Nr. 2579.
68) Karamsin VII. S. 23. Ueber alle diese Verhandlungen schweigen unsre einheimischen Annalisten.
69) Seite 240. Karamsin VII. S. 47. Die weiteren Bedingungen s. Kap. 8.
70) Urkunde im russischen Archive des auswärtigen Collegiums unter den livländischen Tractaten Nr. 4. Karamsin VII. S. 456. Anmerk. 87. Index Nr. 3489. Arndt II. S. 184.
71) Extract im Index Nr. 3013, abgedruckt bei Kurtzenbaum a. a. O.
72) Seite 241. Index Nr. 2375, 2377.
73) Voigt, Gesch. Preußens IX. S. 303 f.
74) Voigt a. a. O. S. 349.
75) Index Nr. 2536.
76) Voigt IX. S. 352.
77) Nach Briefen des Hochmeisters an Plettenberg im Königsberg. Ordensarchiv, s. Index Nr. 2450, Einleitung.
78) Seite 242. Receß vom 14. März 1507. Index Nr. 2536.
79) Index Nr. 2539 vom 7. December 1507.
80) Index Nr. 2556.
81) Voigt IX. S. 370, 373, 403.
82) Index Nr. 2560, 2563, 2564.
83) Voigt IX. S. 419, 427.
84) Index Nr. 2575, 2576.

85) Seite 243. Ind. Nr. 2583. Kojalowicz P. II. p. 348.
86) Index Nr. 2583, 2585, 2588, 2589.
87) Index Nr. 2590—2593, 2595, 2596, 2597.
88) Index Nr. 2598.
89) Gadebusch I. 2. S. 281.
90) Voigt IX. S. 445, 451. Index Nr. 2636. Erklärung des Kaisers vom 17. August 1514.
91) Index Nr. 2602—2604.
92) Index Nr. 2608.
93) Index Nr. 2606.
94) Index Nr. 2636.
95) Seite 244. Index Nr. 2642, 2643, 2647, 2648, 2651.
96) Index Nr. 2653.
97) Index Nr. 2695.
98) Index Nr. 2682.
99) Voigt IX. S. 478. Index Nr. 2699.
100) Index Nr. 2706, 2707.
1) Voigt IX. S. 485 f. Index Nr. 2715—2717.
2) Index Nr. 2738, 2740, 2762, 2766.
3) Index Nr. 2754.
4) Voigt IX. S. 560.
5) Index Nr. 2793. (Antwort des Großfürsten bei der ersten Audienz des hochmeisterlichen Gesandten im J. 1520.)
6) Seite 245. Index Nr. 2778.
7) Voigt IX. S. 604. Index Nr. 2828, 2829.
8) Voigt IX. S, 575—600.
9) Index Nr. 2793.
10) Index Nr. 2859, 2860, 2875.
11) Index Nr. 2794.
12) Index Nr. 2796—2800.
13) Genauere Angaben hierüber finden sich nur in Freiberg's preußischer Chronik, s. Inland 1849. Sp. 347 ff. Vergl. Hiärn.
14) Index Nr. 2803, 2805, 2806, 2808—2810.
15) Index Nr. 2817, 2818.
16) Index Nr. 2816.
17) Index Nr. 2796, 2797.
18) Index Nr. 2808.
19) Index Nr. 2819, 2823.
20) Ind. Nr. 2822. Abgedr. in Mon. Liv. ant. III. Nr. 37, nach dem in drei Exemplaren im esthländischen Ritterschaftsarchive aufbewahrten Originale und der Abschrift im rothen Buche. Hiedurch wird die Ansicht widerlegt, als wäre es damals beim Entwurfe vom 9. Aug. geblieben.
21) Index Nr. 2835, 2837, 2841, 2853, s. Freiberg's preußische Chronik. Inland 1842. Sp. 349.
22) Seite 246. Index Nr. 2866.
23) Voigt IX. S. 623.

24) Index Nr. 2843, 2849, 2864.
25) Index Nr. 2846, 2847.
26) Index Nr. 2852, 2854 (vom 9. März 1521).
27) Voigt IX. S. 632, s. Index Nr. 2856, 2873.
28) Index Nr. 2866 (vom J. 1521).
29) Index Nr. 2856—2858, 2869.
30) Index Nr. 2865, 2868, 2911.
31) Index Nr. 2860 (19. Juni 1521), 2865.
32) Index Nr. 2885.
33) Index Nr. 2870, 2871, 2876—79, 2887—2890, 2905—2907.
34) Index Nr. 2911, 2916, 2917, 2919 (vom 3. Februar 1524).
35) Schreiben des Deutschmeisters an den livländischen Ordensmeister vom Donnerstage nach Ostern 1522, bei Voigt IX. S. 654 (fehlt im Index).
36) Seite 247. Index Nr. 2892.
37) Schreiben Luthers an Spalatin vom 23. Januar 1523 in Luthers Briefen von de Wette Bd. II. S. 302
38) Schreiben des Hochmeisters an Plettenberg aus Nürnberg vom Tage Viti 1523 (nicht im Index).
39) Voigt IX. S. 685—702
40) Voigt IX. S. 714.
41) Seite 248. Schreiben des Hochmeisters an Georg Klingenbeck aus Anspach, 23. November 1524 (nicht im Index).
42) Index Nr 2923. Am 30. October 1516 schickte Plettenberg dem Hochmeister 280 rheinische Gulden statt 200 Dukaten (Index Nr. 2743). Die 24,000 Horngulden oder 9600 rheinische Gulden, betrugen also 6850 Dukaten.
43) Index Nr 2920, 2922.
44) Index Nr 2922b.
45) Mon. Liv. ant III. Nr. 38.
46) Im Auszuge bei Arndt II. S. 196. Rüssow behauptet, Plettenberg sei der erste Ordensmeister gewesen, der den fürstlichen Titel führte, und habe denselben von Karl V. erhalten. (S. Scr. rer. Liv. II. 34.) Dies haben ihm Andere nachgeschrieben. Plettenberg wird aber schon im Vertrage mit dem russischen Großfürsten vom 25. März 1509, Fürst genannt, ferner im pleskauschen Vertrage von 1521 (beide in Hiärns Collect.), hingegen kommt der Titel in Urkunden des rigaschen Stadtarchivs von den Jahren 1515, 1516, 1518, 1525 (nach R. Misc. St. 20 u. 21, S. 390) nicht vor, sondern Plettenberg wird nur in den zwei letztern für den Landesherrn Rigas anerkannt, ferner auch nicht in den Urkunden bei Dogiel Nr. 101 von 1521, Nr. 105 v. 1526, Nr. 108, 110, 112, 113, von 1531—1541. Eine förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand ist also unwahrscheinlich und Rüssow wohl durch den allmälig und zwar in Folge der Reichsstandschaft überhand nehmenden Gebrauch, die Ordensmeister Fürsten (Landesfürsten, Landesherren) zu nennen, und durch die unabhängige Stellung derselben Preußen gegenüber getäuscht worden. Uebrigens behauptet er eben so irrig a. a. O., Plettenberg habe im J. 1513 dem Hochmeister Albrecht die Lehnsherrlichkeit abgekauft, was nie geschehen ist, da auch die spätern Administratoren

des Deutschordens Hoheitsrechte über den livländischen Zweig desselben ausübten und zwar am wenigsten im J. 1513.

47) Seite 249. Index Nr. 2677. (Fürschreiben des Administrators des Erzbisthums vom 6. Februar 1515.)

48) Index Nr. 2663, 2664. (Klage des Ordensmeisters beim Hochmeister.)

49) Index Nr. 2627, 2628, 2630, 2634.

50) Index Nr. 2624 vom 25. Mai 1514, Nr. 2639, 2640, 2662.

51) Index Nr. 2641, 2667.

52) Index Nr. 2644, 2650

53) Index Nr. 2656, 2659, 2669.

54) Index Nr. 2675.

55) Index Nr. 2691.

56) Index Nr. 2704, 2711, 2749.

57) Index Nr. 2737.

58) Luthers Briefe von de Wette Bd. II. S. 525.

59) A. a. O. S. 649.

60) Seite 250. Index Nr. 2929.

61) Brief des Königs vom 7. September 1526 in Dogiel Nr. 103.

62) Index Nr. 2924.

63) Index Nr. 2927, 2929.

64) Index Nr. 2933, 2935.

65) Index Nr. 2970.

66) Index Nr. 2941, 2942.

67) S. den Brief unter den Urkunden aus dem würtemberger Staatsarchive Nr. 17. Inhaltsanzeige dieser Urkunden in den Mitth. II.

68) Seite 251. A. a. O. Nr. 18.

69) A. a. O. Nr. 19 u. 20.

70) A. a. O. Nr. 23 und die Urkunde aus der Breitenbachschen Sammlung. Mitth II. S. 522

71) S. hierüber vorzüglich Brachmann's Reformation in Livland 1849 in den Mitth. V.

72) Seite 252. Index Nr. 3462, vom 26. Sept. 1497.

73) Index Nr. 2502.

74) Index Nr. 2541 vom 27. Januar 1508.

75) S. das erzbischöfliche Schreiben bei Arndt S. 166.

76) Dogiel V. Nr. 94.

77) Seite 253. Urkunde des Erzbischofs vom Sonnabende nach Weihnachten 1515; des Ordensmeisters vom Freitage Circumcisionis 1516.

78) Urkunde der päpstlichen Commissarien vom Mittwoch nach Oculi 1516.

79) Bulle vom 2. September 1518.

80) S. die ausführliche Darstellung in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 472 ff.

81) Citation aus Rom 31. Juli 1515. Die Güter lagen „a loco ubi Naba influit in flumen Semigalorum per ascensum fluminis usque ad terminos villae Putelene et illorum de Dalen“, Index Nr. 3487.

82) Index Nr. 2401—2412, 2416.

83) Index Nr. 2441, 2442.

84) Ind. Nr. 2447.
85) Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator am Tage Fabians und Sebastians 1500 (nicht im Index).
86) Bulle bei Dogiel Nr. 95.
87) Seite 254. Index Nr. 2552 vom 31. März 1509.
88) Index Nr. 2553 vom 20. April 1509 und Brief des Hochmeisters an Plettenberg vom Annentage d. J.
89) Dogiel V. Nr. 96.
90) Dogiel V. Nr. 102.
91) Urkunde bei Lisch, Jahrbücher für mecklenburgsche Geschichte 1850, Nr. 21 und 22. Vergl. Inland 1853, Nr. 34.
92) Urkunde in Lisch Jahrbücher für mecklenburgsche Geschichte 1849, Nr. 63.
93) Urkundenextract bei Arndt II. S. 183.
94) Seite 255. S. Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung (Werke Theil I. S. 492), vom J. 1520: des Pabsts Amt soll sein, daß er, der allergelehrteste in der Schrift, regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Christen betreffen, die Primaten und Erzbischöfe dazu halte und mit ihnen darinnen handele und Sorge trage.
95) S. Luthers oben angeführte Schrift im Abschnitte „Wovon in den Conciliis zu handeln."
96) Seite 256. Luther a. a. O. S. 491—510.
97) Seite 257. A. a. O. S. 483, 485.
98) A. a. O. S. 505.
99) Luther von Ordnung des Gottesdiensts in der Gemeinde: Werke Theil II. S. 332 ff.
100) Seite 258. Luthers Schrift: Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Luthers Werke Theil II. S. 323 ff.
1) S. Bergmann, zur dankbaren Erinnerung an die Reformation Luthers bei der dritten Säcularfeier derselben S. 34, und desselben Versuch einer Geschichte der rigaschen Stadtkirchen S. 24.
2) S. den Brief Lohmüllers an Luther vom 20. October 1522 in Taubenheims Programm: Einiges aus dem Leben Johann Lohmüllers S. 6. — Chyträi, Chronik B. X. S. 374, 379, von hier an eine Hauptquelle. Die Wieken zugeschriebene Chronik (was sich Denkwürdiges zu Riga zugetragen hat 1521—1626), von Anfang bis zu den Kalenderunruhen sehr fragmentarisch. Noch ungedruckt; Handschrift in der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen. Sie soll daher in diesem Zeitraume nicht weiter angeführt werden.
3) Brotze's handschriftliche Livonica, Bd. XIV. fol. 203b. u. 223 auf der rigaschen Stadtbibliothek.
4) Luthers Briefe von de Wette Bd. II. S. 302.
5) Seite 259. Ind. Nr. 2881, 2883, 2884.
6) Ind. Nr. 2928a. Brief Lohmüllers an den Bischof von Samland, vom 22. Juli 1525.

8) Hiärn S. 192, nach Chyträus B. X. S. 379, Kelch S. 168.
9) Chyträus B. X. S. 380, läßt den Rath erst im Jahre 1523 sich an den Erzbischof wenden, indessen ist es unwahrscheinlich, daß Knöpken und Tegetmeyer früher vom Rathe ernannt worden seien (obgleich auch Hiärn S. 194 dieser Ansicht zu sein scheint), und man erst später den Erzbischof um Ernennung gottseliger Prediger gebeten habe; vom Erzbischofe können die oben genannten eben so wenig ihre Aemter erhalten haben, da sie als Anhänger Luthers bekannt waren. Die hier angenommene Anordnung der Begebenheiten befolgen auch Brachmann und Napiersky.
10) Seite 260. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform. B. III. K. 2.
11) Chyträus B. X. S. 381.
12) S. über alle diese Vorfälle Hiärn S. 194 und Chyträus B. X. S. 381.
13) Kelch S. 171.
14) Hiärn a. a. O., Chyträus B. X. S. 381.
15) Taubenheim a. a. O. S. X. Index Nr. 2894.
16) Index Nr. 2895.
17) De Wette, Luthers Briefe Bd. II. S. 374.
18) Gaudent se Evangelion habere. Sic a Judaeis transit Christus ad gentes et de lapidibus fiunt filii Abrahae quem sui nepotes persequuntur.
19) Lohmüllers Brief, Index Nr. 2928a.
20) Chyträus Chronik B. X. S. 381.
21) Seite 261. Index Nr. 2669. Hiärn S. 195.
22) Index Nr. 2761.
23) S. die desfallsigen Bullen in Seidel's Bildersammlungen, erläutert von Küster. Berlin 1751. S 30 u. 31.
24) Brief Lohmüllers an den Bischof von Samland bei Taubenheim S. 12.
25) Chyträus B. X. S. 381.
26) Hiärn S. 195.
27) Chyträus B. XI. S. 412.
28) Letzteres nach der Relation der preußischen Gesandten vom Jahre 1526. (Index Nr. 2945.)
29) Hiärn S. 195. Chyträus B. XI. S. 413. Kelch S. 172. (Rüssow und Nyenstädt beschäftigen sich mit der Reformationsgeschichte gar nicht.)
30) Urk. im Index Nr. 2919b.
31) Lohmüllers Brief an den Bischof von Samland a. a. O.
32) Hiärn S. 195. Chyträus B. XI. S. 413.
33) Seite 262. Bunge, Quellen des revaler Rechts II. S. 30.
34) Hiärn S. 193.
35) Nach einem Aufsatze de reformatione in der Höppenerschen Sammlung im II. Bande der Revalensia. Mitth. IV. S. 290.
36) Rein's Einladungsschrift zur Feier des dritten Jubiläums der Uebergabe der augsburgischen Confession. 1830. S. 12 u. 13.
37) S. den Aufsatz de reformatione in den Mitth. IV.
38) S. das Verzeichniß der revalschen Freiheitsbriefe im 26. Stück der gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen aufs Jahr 1765.
39) Seite 263. Urkunde vom Jahre 1527 in Bunge's Archiv I. S. 285 ff.

40) Rein S. 21.
41) Index Nr. 2921. Einer der ausführlichsten und für die Kenntniß der damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse wichtigsten Gnadenbriefe.
42) S. Krohn, Gesch. der Wiedertäufer oder Melchior Hoffmann und die Secte der Hoffmanianer 1758.
43) Seite 264. Die drei Briefe sind gedruckt zu Wittemberg im Jahre 1525 unter dem Titel: Eyne christlich Vormahnung von euserlichen Gottisdienste unde eyntracht an die yn liefflandt durch Dr. Martinum Luther und andere.
44) S. den Receß in Taubenheim's Programm und die ständischen Propositionen im Index Nr. 2931.
45) Inserirt in Lohmüller's Brief an den Bischof von Samland vom 12. Juli 1525. Index Nr. 2928 a.
46) Ranke a. a. O. B. III.
47) Abschriftlich in Lohmüller's Brief. Index Nr. 2928 a.
48) Seite 265. S. über die Vorfälle mit Tegetmeyern dessen eignen Bericht bei Taubenheim S. 17 und Lohmüller's Brief.
49) S. die Botschaft im Briefe Lohmüller's an den Bischof von Samland vom 2. Juli 1525 (im rigaschen Rathsarchive). Index Nr 2928 a.
50) Instruction der Abgeordneten. Index Nr. 2929.
51) Seite 266. Brief Lohmüller's an Heideck. Index Nr. 2928 b. und Antwort des Bischofs von Samland an Lohmüller. Index Nr. 2928 c.
52) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 152.
53) Chyträus B. XI. S. 413. Hiärn S. 195, 196. Grefenthal's Chronik S. 51, 52.
54) Seite 267. S. über den zweiten Aufenthalt Hoffmanns in Livland, Bredenbach's historia belli Livonici pag. 17—23. Grefenthal's Chronik a. a. O. S. 60—70.
55) Angeführt im Religionsbündnisse der öselschen Ritterschaft mit der Stadt Riga vom 25. October 1539. (Index Nr. 3516.)
56) S. das anonyme Schreiben an einen der preußischen Abgesandten nach Riga, Index Nr. 2946 und das Schreiben des Erzbischofs an die preußischen Gesandten vom 28. März 1526 Index Nr. 2937, so wie die historische Darstellung, Index Nr. 3154.
57) Instruction des livländischen Gesandten, Index Nr. 2932, abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. Einleitung S. 5 ff. und Index Nr. 2935.
58) Index Nr. 2933, 2934, 2943.
59) Index Nr. 2938.
60) S. den Receß über diese Verhandlungen in Bunge's Archiv II. S. 103 ff.
61) Seite 268. Urk. in den N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 278.
62) Ind. Nr. 2945. Dogiel V. Nr. 105 u. 106.
63) Ind. Nr. 2931.
64) Ind. Nr. 2939, 2940 abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. S. 53 ff.
65) Seite 269. Nach Ranke's richtiger Bemerkung B. IV. K. 2 a. a. O.
66) Sammlung der Reichsabschiede II. S. 274.
67) Index Nr. 2941, 2942 vom 17. Juli 1526.
68) Seite 270. Ueber Ort und Zeit der dritthalb Jahr von ihm „in fernen Landen"

ausgestandenen Haft und Tortur, von der ihn seine herbeigeeilten Brüder erlösten, wie er in der Widmung seines Psalters sagt, schwebt noch Dunkel. Gödeke (Burchard Waldis. Hannover 1852) meint, Waldis sei nach seiner von Chyträus gemeldeten Freilassung, wiederum zu Riga und zwar vom Erzbischofe verhaftet worden. Berkholz (B. W. in Riga 1855) versetzt die Gefangenschaft in die Jahre 1539—1541. Gedruckt ist der „verlorne Sohn" in A. Höfers Denkmälern niederdeutscher Sprache und Literatur 2tes Bändchen. (Greifswald 1851. 8.) Vergl. auch Mittlers Aufsatz über B. W. in dem hessischen Jahrbuche 1855.

69) Arndt II. S. 195.

70) Index Nr. 2964 und die zwei Bogen starke lateinische Chronik der rigaschen Bischöfe, Index Nr. 3103.

71) Chyträus XI. S. 414. Hiärn S. 196. Grefenthal S. 56.

72) Index Nr. 2951. Chyträus B. XI. S. 416.

73) Schreiben des Erzbischofs bei Grefenthal S. 57.

74) S. Index Nr. 2966, wo Schönings Gesinnungen ausführlich ausgedrückt sind.

75) Index Nr. 3007.

76) Index Nr. 2959.

77) Index Nr. 2961.

78) Seite 271. Ind. Nr. 2962, abgedruckt bei Taubenheim a. a. O.

79) Brief Lohmüllers an Herzog Albrecht vom 18 October 1530, Ind. Nr. 3007, abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. Nr. 36.

80) Ind. Nr. 2967, 2968.

81) Chyträus B. X. S. 378.

82) S. das königsberger akademische Programm vom Jahre 1823: De primis quos dicunt sacrorum reformatoribus in Prussia pag. 6—14.

83) Ind. Nr. 2984.

84) Ind. Nr. 2114.

85) Ind. Nr. 2964, 2997.

86) Seite 272. Sammlung der Reichsabschiede Theil II. S. 293 und Müller Historie von der evangelischen Stände Protestation, Jena 1705.

87) S. Schönings Brief (Ind. Nr. 2964) und Gesuch an Kaiser und Reichstag (Nr. 2997).

88) Ind. Nr. 2964, 2965, 2966. Diese, so wie die meisten unten angeführten Urkunden sind abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. und umfassen den Zeitraum vom Jahre 1529—1563. Ihrer sind 309.

89) Ind. Nr. 2963.

90) Ind. Nr. 2969.

91) Ind. Nr. 2970—2972.

92) Seite 273. Ind. Nr. 2975. Nr. 2.

93) Ind. Nr. 2976.

94) Ind. Nr. 2982 abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 155.

95) Mon. Liv. ant. V. S. 59.

96) Ind. Nr. 2980, Nr. 2.

97) Ind. Nr. 2984, 2980.

98) Ind. Nr. 2981, 2983.

99) Ind Nr. 2957.

100) Ind. Nr. 2980, 3.
1) Ind. Nr. 2980, 3.
2) A. a. O.
3) Ind. Nr. 2380, 3.
4) Ind. Nr. 2979.
5) Ind. Nr. 2987.
6) Seite 274. Ind. Nr. 2979 (vom Jahre 1530).
7) Instruction des Erzbischofs vom 19. Febr. 1530 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 18.
8) Ind. Nr. 2985.
9) Ind. Nr. 2986 u. 2999. Grefenthal S. 67.
10) Ind. Nr. 2989.
11) Ind. Nr. 2988.
12) Seite 275. S. den Bericht der revalschen Abgeordneten über die Landtagsverhandlungen vom 30. Juni 1530 und die vom Coadjutor zu gelobenden Artikel. Ind. Nr. 2995.
13) Ind. Nr 2990, 2991.
14) Briesmann's Brief an Herzog Albrecht vom 20. Oct. 1530. Ind. Nr. 3008.
15) Hiärn S. 197. Grefenthal S. 61.
16) Abgedruckt bei Taubenheim a. a. O.
17) Brief Lohmüllers an den Herzog von Preußen vom 18. October 1530. Index Nr. 3007.
18) Ind. Nr. 2997 vom 10. August 1530; Nr. 2980, 4.
19) Ind. Nr. 2996 vom 8. August 1530.
20) Seite 276. Instruction vom 13. September 1530. Ind. Nr. 3001.
21) Ind. Nr, 3000.
22) N. n. Misc. St. 7. S. 290—296.
23) Ind. Nr. 2993.
24) Ind. Nr. 3002.
25) Ind. Nr. 3004—3006, 2977 (auch diese Nr. ist wahrscheinlich vom Jahre 1530, da die Ankunft des Coadjutors schon erwähnt wird).
26) Verhandlungsreceß. Ind. Nr. 3002.
27) Ind. Nr. 2980, 10
28) Ind. Nr. 3010, 3011.
29) Seite 277. Ind. Nr. 3041, 3042 vom 5. März 1532.
30) Ind. Nr. 3045, 3048. Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrhunderte im würtembergschen Staatsarchive Nr. 76.
31) S. Ind. Nr. 3020.
32) S. Ind. Nr. 3021.
33) Ind. Nr. 3024, 3025.
34) Ind. Nr. 3003 am Ende.
35) Bericht des Ordensprocurators vom 15. März 1531. Ind. Nr. 3018.
36) Ind. Nr. 3015, 3018, 3019, 3023, 3030.
37) Ind. Nr. 3003.
38) So urtheilt auch schon Fabricius S. 84.
39) Ind. Nr. 3026, 3028 vom 8. August 1531.
40) Seite 278. Index Nr. 3055 vom 4. December 1532.

41) S. Briesmann's oben angeführten Brief an den Herzog von Preußen.
42) Ind Nr. 3027 vom 17. August 1531.
43) Ind. Nr. 3031 vom 26. October 1531.
44) Ind. Nr. 3056.
45) Ind. Nr. 3028 vom 12. September 1531.
46) S. das Schreiben Reinholds an die Stadt Reval vom 6. December 1531 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 78, wo der 8. October angegeben ist, während in der Erklärung einiger Mitglieder des Capitels vom 24. October 1534 (Index Nr. 3100) der 18. October steht. Das Letztere ist wahrscheinlicher, weil, vorausgesetzt, daß man sich des Tages genau erinnerte und nur ein Schreibfehler vorliegt, es weniger zu vermuthen ist, daß das Wort „Decima" vor „Octava" in der spätern Urkunde hinzugesetzt worden sei, als daß in der frühern „Achte" statt „achtzehn" geschrieben worden.
47) S. Bericht des Capitels und der Ritterschaft zu Oesel an den Landtag vom Jahre 1532. Ind. Nr. 3036.
48) Ind. Nr. 3036.
49) Ind. Nr. 3036, 3051, 3055.
50) Seite 279 Ind. Nr. 3051 vom 15. November 1532; s. auch Ind. Nr. 3100.
51) Ind. Nr. 3052, 3054.
52) Ind. Nr. 3035. Instruction an Ungern und Glückwunsch des Ordensmeisters in Mon. Liv. ant. V. Nr. 72.
53) Mon. Liv. ant. V. Nr. 66 u. 70. Ind. Nr. 3050.
54) Ind. Nr 3037.
55) Mon. Liv. ant. V. Nr. 74.
56) Mon Liv. ant. V. Nr. 78.
57) Ind. Nr. 3059 Memorial des livl. Kanzlers Nr. 3091 und Landtagsverhandlungen. Mon. Liv. ant. V. S. 384.
58) Mon. Liv. ant. V. Nr. 82. (Landtagsverhandlungen im revaler Archiv.)
59) Ind. Nr. 3061, 3062.
60) Ind. Nr. 3063, 3064
61) Ind. Nr. 3058.
62) Ind. Nr. 3059.
63) Ind. Nr. 3063
64) Grefenthal S. 71.
65) Seite 280. Ind. Nr. 3083 vom 24. Nobember 1533.
66) Ind. Nr. 3067.
67) Mon. Liv. ant. V. 78, 88, 91, 96.
68) Ind Nr. 3069, 3070, 3071. Mon. Liv. ant. V. Nr. 98.
69) Mon. Liv. ant. V. Nr. 96.
70) Ind. Nr. 3072.
71) Ind. Nr. 3085 (vom Jahre 1534).
72) Ind. Nr. 3072, 3073.
73) Ind. Nr. 3083 vom 2. November 1533. Memorial vom Jahre 1534 (Ind. Nr. 3085), in des Coadjutors Sinn abgefaßt.
74) Ind. Nr. 3076, 3077.
75) Ind. Nr. 3075 vom 19. August 1533.

76) Ind. Nr. 3081 vom 2. November 1533.
77) Ind. Nr. 3088 vom 3. u. 10. Februar 1534.
78) S. Verhandlungen des Landtags zu Fellin. Mon. Liv. ant. V. Nr. 113. S. 379.
79) Urkunde bei Grefenthal S. 75—86. Ind. Nr. 3079.
80) S. die Landtagsverhandlungen Mon. Liv. ant. V. Nr. 113 und das Schreiben der Stände, Ind. Nr. 3091 vom 20. Februar 1534, so wie das Memorial. Ind. Nr. 3085.
81) Seite 281. Index Nr. 3090 vom 18. Februar 1534.
82) Ind. Nr. 3089 vom 17. Februar 1534.
83) Mon. Liv. ant. V. Nr 111. Ind. Nr. 3086.
84) Ind. Nr. 3087 vom 8. Februar 1534.
85) Memorial vom Jahre 1534, Ind. Nr. 3085 und Erklärung Ind. Nr. 3092.
86) Ind. Nr. 3093 vom 21. Febr. 1534.
87) Ind. Nr. 3094.
88) Mon. Liv. ant. V. Nr. 122 u. 123.
89) Ind. Nr. 3095 vom 9. Juli 1534.
90) Ind. Nr. 3096.
91) Ind. Nr. 3097, 3098 (beide bei Grefenthal S. 93 f.) 3099.
92) Ind. Nr. 3100.
93) Seite 282. Ind. Nr. 3101. (Schreiben des Coadjutors an Herzog Albrecht von Preußen vom 8. November 1534.)
94) Ind. Nr. 3102.
95) Ind. Nr. 3106 (12. März 1535).
96) Ind. Nr 3111.
97) Ind. Nr. 3113, 3114.
98) Dogiel V. Nr. 107, 108.
99) Ind. Nr. 3119.
100) Ind. Nr. 3115, 3117, 3118.
1) Schreiben des Erzbischofs an Herzog Albrecht vom 8. August 1538. Index Nr. 3141.
2) Ind. Nr. 3121.
3) Seite 283. Ind. Nr. 3125, 3126.
4) Ind. Nr. 3126, 3128, 3130—3132, 3135, 3136, 3139.
5) Beschluß. Ind. Nr 3138.
6) Ind. Nr. 3148, 3149.
7) Mon. Liv. ant. V. 135 aus dem rigaschen Stadtarchive. Ind. Nr. 3509.
8) Dies erklärt der windausche Comthur von der Balen genannt Fleck in seinem Religionsbündnisse mit der Stadt Riga vom 30. Januar 1532. Ind. Nr. 3497.
9) Ind. Nr. 3022.
10) Seite 284. Neue Sammlung der Reichsabschiede. Theil III. S. 307. § 38—57. 62, 61, 68. Ranke III. S. 316.
11) Receß: Ind. Nr. 3039, 3043.
12) Jakobi Landtagsabschiede des Fürstenthums Lüneburg Theil I. S. 145.
13) S. Bündniß mit der öselschen Ritterschaft. Index Nr. 2974.
14) Index Nr. 2974, 3496.
15) Index Nr. 3496. Grefenthal S. 65. Mitth. II S. 498.

16) Index Nr. 3497.
17) Index Nr. 3516, wo die Jahrzahl 1539 unrichtig ist, eben so wie die Jahrzahl 1529 zu Nr. 2974, denn beide Verträge sind nur einer (abgedruckt im Inlande 1836. Sp. 580 f.).
18) Ind. Nr. 3057, 3501.
19) Index Nr. 3498.
20) Ind. Nr. 3046 vom 14 Juni 1532.
21) Index Nr. 3047.
22) Seite 285. S. den Vergleich bei Hortleber, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. Th. 1. S. 64. 1617 u. 1645.
23) Urkunde bei Grefenthal S. 59.
24) Index Nr. 3049.
25) Hiärn S. 198. Chyträus L. XIII.
26) Seite 286. Urk. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 159.
27) Index Nr. 3068.
28) S. dessen Brief vom Mai 1531, in Bunge's Archiv V. S. 275.
29) Jürgen Padels Notate.
30) Bunge's Archiv V. S. 278. Luthers Brief an den revalschen Rath vom 9. Juli 1533.
31) S. die Beilage zu Thiels: Leben Luthers.
32) Napiersky's Schriftstellerlexicon.
33) Bunge's Archiv V. S. 276.
34) Jürgen Padels Notate zum Jahre 1540.
35) Hupel's Nord. Misc. IV. S. 176 und Napiersky: chronologischer Abriß der livländischen Kirchengeschichte vom Jahre 1521 an, beim J. 1539. Manuscript.
36) Seite 287. Ranke a. a. O. III. S. 508.
37) Abgedruckt in Buddenbrocks Sammlung der livl. Gesetze II. S. 1598—1619.
38) Seite 288. Bergmann's Schrift zur Feier des Reformations-Jubiläums S. 39.
39) S. Thiel: Leben Luthers S. 87.
40) Gadebusch, livländische Bibliothek S. 122.
41) Bergmann's Reformations-Jubiläum. S. 41 f.
42) Napiersky's Manuscript zum Jahre 1525.
43) Seite 289. Brotze's handschriftliche Bemerkungen aus Schievelbeins Papieren zu Bergmann's Versuch einer Geschichte der rigaschen Stadtkirchen (in der rigaschen Stadtbibliothek) und Taubenheim's Lohmüller S. 31.
44) S. sein Schreiben in Mon. Liv. ant. V. S. 242.
45) Brachmann in den Mittheilungen V. S. 161.
46) Seite 290. Index Nr. 3506.
47) Index Nr. 3512.
48) Seite 291. Rüssow Bl. 24b. Hiärn S. 200. Kelch S. 179.
49) Rüssow Bl. 24. Kelch S. 179.
50) Arndt II. S. 207. Index Nr. 3515.
51) Seite 292. Rüssow Bl. 25—27. Kelch S. 182—184.
52) Erklärung des Raths, der Aeltermänner und Aeltesten mit ihren Pastoren Tegetmeier und Knöpken vom 7. Mai 1535 in einem Denkelbuche des Raths (1530—1651).

53) Seite 293. S. die Abschiede zu Schmalkalden vom 24. December 1535 u. 10. Mai 1536 bei Ranke a. a. O. IV. S. 81 f.
54) Ind. Nr. 3112, 3113.
55) S. Kapitel VIII.
56) Ind. Nr. 3514 vom 10. September 1537.
57) Mon. Liv. ant. V. Nr. 254, 255. Rotate von Jürgen Padel (in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft).
58) Seite 294. Bei Hortleder B. I. K. 32. S. 120 und Ranke a. a. O. IV.
59) Hortleder S. 454 f.
60) Ranke a. a. O. IV. S. 223 f.
61) Ind Nr. 3516.
62) Urkunde vom 6. November 1541. Mon. Liv. ant IV. Nr. 163. Ind. Nr. 3519.
63) Bunge's Archiv V. S. 280.
64) Seite 295. Nach der kurzen Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrh. im würtembergschen Staatsarchive Nr. 76 und den beigelegten, obwohl für das livländische Ritterschafts-Archiv nicht mit abgeschriebenen Urkunden, und daher kaum zu bezweifeln, obwohl von unsern Annalisten nicht erwähnt.
65) Kelch S. 181.
66) Ind. 3147.
67) Dogiel V. Nr. 110, 111.
68) Mon. Liv. ant. V. S. 101 f. Die Gebühren für die Regalien betrugen 380 Gulden rhein., allein die an den päpstlichen Hof zu zahlenden Annaten, Palliumsgebühren u. s. w. 1244 Ducaten, s. die Rechnungen bei Grefenthal S. 104—106. Ind. Nr. 3146, 3150.
69) S. Chyträus lib. XV. Hiärn S. 200.
70) S. das Buch der Aeltermänner großer Gilde, erste Abtheilung vom Jahre 1540—1566, abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV., für die Geschichte Riga's eine sehr reichhaltige Quelle, S. 4.
71) S. die Vorstellung der evangelischen Theologen an den schmalkaldischen Bund von 1537, in Luthers Werken, Altenburger Ausgabe S. 1116.
72) Seite 296. Wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nr. 43 in Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. § 558. Erlaß Herzog Ulrichs von Würtemberg, vom Jahre 1537, in den „Haupturkunden der würtembergischen Landesgrundverfassung," herausgegeben von Paulus. Abth. I. S. 124.
73) Ind. Nr. 3150 vom 10. December 1540.
74) Bock, Leben Markgraf Albrechts S. 240 ff., 266 bei Gadebusch I., 2. Seite 362, 407.
75) Arndt II. S. 209.
76) Henning's livländische und kurländische Chronik vom J. 1554—1590.
77) Arndt II. S. 209.
78) Seite 297. Eine Hauptquelle für die Geschichte Rigas ist vom Jahre 1540 an das Buch der Aeltermänner großer Gilde: Erste Abtheilung bis zum J. 1566 in Mon. Liv. ant. IV.
79) Buch der Aeltermänner S. 25.
80) Mon. Liv. ant. V. Nr. 257.
81) Seite 298. Buch der Aeltermänner S. 22.

82) Mon. Liv. ant. V. Nr. 260.
83) Mon. Liv. ant. V. Nr. 264.
84) Buch der Aeltermänner S. 31.
85) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 322 ff.
86) Seite 299. Mon. Liv. ant. V. S. 259. Buch der Aeltermänner S. 104.
87) Im J. 1544. Die Vollmacht bei Grefenthal S. 109.
88) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 465.
89) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 510. Ranke, Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation IV. S. 304 f.
90) Seite 300. Buch der Aeltermänner S. 20 f.
91) Buch der Aeltermänner S. 21, 22, 25.
92) Mon. Liv. ant. V. Nr. 178. (Ind. Nr. 3157.)
93) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 323 ff.
94) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 330 ff. (Ind. Nr. 3151.) Henning Bl. 4.
95) Buch der Aeltermänner S. 33.
96) Mon. Liv. ant. V. Nr. 264.
97) Ind. Nr. 3525, Mon. Liv. ant. IV. Nr. 175, wohl irrthümlich vom Sonntage nach Lucä (24. Octbr.) datirt, was auch Arndt, Gadebusch u. Brachmann annehmen und Napiersky übereinstimmend mit dem Buche der Aeltermänner Seite 34 vermuthet, wo der Freitag vor Luciä als Termin der Zusammenkunft vorkömmt. Hiedurch läßt sich auch erklären, wie der Einzug des Erzbischofs, der früher auf den Lucientag (12. December) festgesetzt war (Buch der Aeltermänner S. 34), erst am 27. Januar 1547 stattfand.
98) Seite 301. Ind. Nr. 3527 vom 27. Januar 1547.
99) Mon. Liv. ant. V. Nr. 176 vom 3. Februar 1547.
100) Nach dem Buche der Aeltermänner S. 37, dessen Zeugniß wohl den Behauptungen der Annalisten Chyträus lib. XVI. Grefenthal S. 112 und Hiärn S. 201 vorzuziehen ist. Derselben Meinung ist Brachmann in seiner Reformationsgeschichte S. 189. Da nicht Markus Grefenthal, der Secretair des Erzbischofs (S. 109), wie Brachmann fälschlich annimmt, sondern Bartholomäus Grefenthal Urheber der Chronik ist, so läßt sich ein Irrthum in derselben umsomehr vermuthen.
1) Ind. Nr. 3532.
2) Grefenthal S. 108.
3) Mon. Liv. ant. V. Nr. 261—263.
4) Chyträus B. XV. S. 640.
5) Hortleder Theil I. Buch I. S. 608. Ranke a. a. O. IV.
6) Seite 302. Ranke IV. S. 409.
7) Hortleder Theil II. Buch III. S. 245. Sleidanus lib. XVII. fol. 299.
8) Brief vom 19. December 1546 in Bunge's Archiv V. S. 280.
9) Urtheil bei Hortleder Theil II. B. 3. S. 575.
10) Buch der Aeltermänner S. 46—48, s. auch die desfallsigen Bemerkungen der Aeltermänner Hinrich Hakke und Hans Spenkhusen S. 5 u. 24.
11) Im Auszuge nebst der Antwort der Stadt im Buche der Aeltermänner Seite 159—171.
12) Buch der Aeltermänner S. 48 u. 49.

13) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 550.

14) Buch der Aeltermänner S. 54—61. Ueber die wolmarschen Verhandlungen finden sich einige, dem Obigen nicht widersprechende Nachrichten in einem Berichte eines Spähers Herzog Albrechts vom J. 1551. Ind. Nr. 3157. (Nr. 2.)

15) Seite 304. J. Padels Notate.

16) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 169. (Ind Nr. 3539.)

17) Buch der Aeltermänner S. 85—89.

18) R. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 341 f. Aufforderungsschreiben des rigaschen Raths vom 6. Mai 1552. (Ind. 3541.)

19) Mon. Liv. ant. V. Nr. 266.

20) Seite 305. Napiersky's oben angeführte livl. Kirchengesch. und Pastor Körber's handschriftl. Nachricht von den Predigern und Kirchen der Stadt Dorpat.

21) Seite 306. Schmalk. Artikel vom J. 1537 unter dem Titel de potestate jurisdictionis Episcoporum (Walch Concordienbuch S. 347): Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adiuvent saevitiam papae, praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrannice exerceant, postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos. In der augsburger Confession vom Jahre 1530 heißt es noch am Schlusse derselben: Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nihil remiserint, ipsi viderint, quomodo Deo rationem redditari sint, quod pertinacia sua causam schismati praebeant.

22) A. a. O. S. 330.

23) Oben erwähntes Gutachten der wittenberger Theologen Nr. 35 u. 37.

24) Seite 307. Arndt II. S. 213, nach dem Epicedium von Pistorius.

25) Bergmann biographische Nachrichten über die General-Superintendenten in Livland S. 13 u. 4

26) Körber's Manuscript § 4.

27) Rein's Programm S. 26.

28) Carlblom, esthländische Predigermatrikel S. 89.

29) Seite 308. R. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 336.

30) Rein's Programm S. 21.

31) R. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 485.

32) Schreiben des Ordensmeisters vom 10. Juni 1550. Index Nr. 3536.

33) Tolgsdorf, historia monasterii virginum ordinis sancti Benedicti Rigae 1615, in Bunge's Archiv.

34) R. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 475.

35) Urkunde vom 10. September 1555. Index Nr. 3162.

36) Buch der Aeltermänner S. 6—7, 17—19, 43.

37) Buch der Aeltermänner S. 122 u. 245 f. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 173 und Arndt II. S. 244 f.

38) Pastor Knüpffers Beiträge zur Gesch. des esthländ. Predigersynods S. 8.

39) Seite 309. Bergmann, Geschichte der rigaschen Stadtkirchen S. 31 f.

40) Buch der Aeltermänner S. 210.
41) Körber's Mſ. § 13.
42) N. n. Misc. St. 4. S. 150.
43) Bergmann's Reformation S. 41.
44) Augsburgiſche Confeſſion, Artikel 26 u. 21.
45) S. ſeine Schrift wider die himmliſchen Propheten vom J. 1525.
46) Luthers Werke von Walch Bd. XVIII. S. 1213.
47) Verhandlungen der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft zu Dorpat 2. S. 45.
48) Einhorn, historia lettica in Script. rer. Liv. II. S. 600.
49) S. des Chyträus Vorrede zu Henning's Chronik.
50) Seite 310. Kelch S. 187.
51) Hiärn S. 205. Fabricius p. 83.
52) Sahmen, altes Dorpat S. 31. Eine handſchriftliche Geſchichte Dorpats unter biſchöflicher und polniſcher Regierung, um die Mitte des 18. Jahrh., meiſt aus archivariſchen Quellen vom dortigen Bürgermeiſter Sahmen verfaßt und im dortigen Stadtarchive aufbewahrt, eine wichtige Quelle für die dörptſche Geſchichte.
53) Chyträus S. 467. Hiärn S. 205. Kelch S. 207.
54) Kelch S. 208.
55) Wybers Collect. major pag. 29. Eine auszugsweiſe Sammlung von Urkunden und Rathsprotocollen vom dörptſchen Bürgermeiſter Wybers, um die Mitte des 17. Jahrh. verfaßt, im dörptſchen Stadtarchive aufbewahrt und für die Geſchichte der Stadt ſehr wichtig.
56) Arndt II. S. 227.
57) Arndt a. a. O.
58) Seite 311. Schreiben der livländiſchen Stände an den Herzog Joh. Alb. von Mecklenburg. Mon. liv. ant. V. Nr. 283.
59) Henning Bl. 4.
60) Schreiben des Coadjutors an Markgraf Albrecht vom 30. April 1560. Index Nr. 3254.
61) Henning Bl. 4.
62) Urk. 10. Januar 1556. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 170
63) Henning Bl. 5 u. 6.
64) Arndt. Th. II. S. 221.
65) Darſtellung der Streitpunkte. Mon. Liv. ant. V. Nr. 288.
66) Seite 312. Urkunde vom 10. Februar 1556. Mon. Liv. ant. V. Nr. 269.
67) Henning Bl. 4. Hiärn S. 206.
68) S. die Vertheidigungsſchrift Münſters. Ind. Nr. 3202. Fabricius S. 87. behauptet ſogar, er und der Erzbiſchof hätten den Orden verjagen wollen.
69) Mon. Liv. ant. V. Nr. 269. Schreiben des Ordensmeiſters an den revalſchen Rath vom 9. Mai 1556. Fabricius S. 88.
70) Mon. Liv. ant. V. Nr. 270.
71) Fabricius behauptet dies ſogar S. 85.
72) S. Dogiel V. pag. 218.
73) Urk. vom 8. Juni 1556. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 171.
74) Seite 313. Buch der Aeltermänner S. 96—99.

75) Dogiel V. Nr. 115 vom 9 Juni.
76) Mon. Liv. ant. V. Nr. 271.
77) Mon. Liv. ant. V. Nr. 272.
78) Mon. Liv. ant. V. Nr. 270.
79) Mon. Liv. ant. V. Nr. 273, 274, 276, 277, vom 20. u. 21. Juli 1556. Nr. 283.
80) S. für alles oben Angeführte Kelch S. 210—218., Henning Bl. 6 u. 7., Hiärn S. 206 f., Rüssow Bl. 38.
81) Bock, Leben Markgraf Albrechts S. 391.
82) Seite 314. Henning Bl. 7. Der spätere Rüssow, Bl. 38, läßt den Coadjutor fälschlich nach Deutschland entlassen werden und den Erzbischof blos nach Smilten abführen.
83) Kelch S. 218.
84) Ind. Nr. 3561.
85) Dogiel V. Nr. 117.
86) Dogiel V. Nr. 118.
87) Seite 315. Dogiel V. Nr. 119. Memorial des Erzbischofs.
88) Henning Bl. 5. Hiärn S. 206.
89) Dogiel V. Nr. 120. Relation aus den Beschlüssen des Reichs.
90) Dogiel V. Nr. 123, vom 6. September 1556. Die Antwort des römischen Königs vom 1. October (Dogiel V. Nr. 125) giebt nichts Neues.
91) Mon. Liv. ant. Nr. 275—278, 279.
92) Kelch p. 218.
93) Dogiel V. Nr. 122.
94) Willebrandt Abth. II. S. 255.
95) Dogiel V. Nr. 121.
96) Bericht der revalschen Abgeordneten auf dem Landtage zu Wenden vom 12. November 1556, an den Rath. Mon. Liv. ant. V. Nr. 281.
97) Seite 316. Ind. Nr. 3510, 3511.
98) Dogiel Nr. 109, 112, 113.
99) Ind. Nr. 3521.
100) Dogiel V. Nr. 124.
1) Urk. vom 16. Sept. Mon. Liv. ant. V. pag. XXXIX. aus dem würtembergischen Staatsarchive.
2) Vollmacht vom 30. März 1557. Mon. Liv. ant. V. p. XLII.
3) Henning Bl. 8.
4) Urk. Mon. Liv. ant. V. Nr. 280.
5) Urk. Mon. Liv. ant. V. Nr. 281.
6) Hiärn S. 209. Kojalowicz P. 2. p. 229 f.
7) J. Pabels Rotate.
8) Seite 317. S. Bunge's Archiv V. S. 268 ff. nach archivarischen Nachrichten; der 3. Mai bei Henning Bl. 10 ist wohl ein Versehen oder Druckfehler.
9) Mon. Liv. ant. V. Nr. 290. Aehnliche Bestimmungen enthält der Receß der kaiserlichen Gesandten Nr 188, vom J. 1557 und nicht 1556.
10) Mon. Liv. ant V. Nr. 287, vom 17. Februar 1557.
11) Mon. Liv. ant. V. Nr. 288.
12) Kelch S. 220.

13) Ind Nr. 3565.
14) Dogiel V. Nr. 126.
15) Seite 318. Dogiel V. Nr. 127, s. auch den Receß der deutschen Gesandten. Index Nr. 3164, der mit den Friedensbedingungen ziemlich übereinstimmt. Manche von Rüssow, Hiärn, Kelch und Arndt über den Frieden gegebene Nachrichten widersprechen den Urkunden. Kojalowicz P. 2. p. 430, erwähnt allein mehrere Kriegsvorfälle.
16) Schreiben Fürstenbergs an den revalschen Rath. Mon Liv ant. V. Nr. 292.
17) Mon. Liv. ant. V. Nr. 293, vom 14. September 1557, obwohl die Kriegskosten schon durch den Friedensschluß vom 5. September auf Vorstellung der kaiserlichen Gesandten erlassen waren. Ob etwa die Stände von den Bedingungen des Friedensvertrags noch nicht unterrichtet waren, da derselbe erst am 14. September vom Ordensmeister ratificirt worden ist? s. Dogiel Nr. 127.
18) Dogiel V. Nr. 128.
19) Dogiel V. Nr. 129.
20) Index Nr. 3231, 3252, 3253, 3256.
21) Vollmacht vom 27. April 1550 (Index Nr. 3535).
22) Seite 319. Nach Fabricius p. 92 unter Fürstenbergs Regierung, obwohl wir von keinen Religionstumulten aus jener Zeit sonst wissen.
23) Jürgen Padels Notate.
24) Mon. Liv. ant. V. Nr. 258 vom 11. September 1542.
25) Mittheilung der russischen Beschwerden an den rigaschen Rath vom 8. November 1550. (Index Nr. 3537.)
26) Unterlegung des livländischen Gesandten an den deutschen Kaiser vom J. 1551. Index Nr. 3159.
27) Grefenthal S. 115.
28) Chyträus S. 488. Henning Bl. 1 u. 2. Kelch S. 189. Hiärn S 202 f. Karamsin VII. S. 277 f. nach Papieren des königsberger Archivs. Vergl. Turgenew Monum. Ross. I. Nr. 130.
29) Gadebusch I. 2. § 143 nach archivarischen Nachrichten. Wybers Collectio major p. 12—15. Sahmen, altes Dorpat S. 705.
30) Seite 320. Rüssow Bl. 35. Hiärn S. 204. Kelch S. 189. Willebrand, Abth. II. S. 255 f.
31) Instruction vom 27. April 1550. Index Nr. 3535, abgedruckt in Mitth. V. S. 381.
32) Index Nr. 3159.
33) Index Nr. 3542.
34) Jürgen Padels Notate.
35) Wybers Collect. maj. p. 15—21 bei Gadebusch I. 2. S. 442.
36) Schreiben des E. B. an den rigaschen Rath vom 27. Juli 1552 (Index Nr. 3542).
37) Instruction vom 14. August 1553 (Index Nr. 3547).
38) Kaiserliches Rescript vom 27. Juni 1553 (Index Nr. 3546).
39) Index Nr. 3160.
40) Nyenstädt S. 42.
41) S. Nyenstädt's ausführlichen Bericht S. 45. Er verhandelt besonders die

Beziehungen zu Rußland und war selbst mit dem Boten, der das Geleit für die Gesandten auswirkte, in Moskau.

42) Seite 321. Index Nr. 3550. Landtagsschluß vom 17. Januar 1554.

43) Seite 321. S. den Brief des Herzogs von Kurland, Gotthard Kettler, vom 22. Mai 1576 an Prinz von Buchau, in dessen Schrift: Moscoviae ortus et progressus (in Script. rer. Liv. II. pag. 699 f.), so wie des dörptischen Stiftsvogts Ehlert Kruse „Gegenbericht auf die ausgegangene und durch M. Balthasar Rüssow, Pfarrherr zu Reval zusammengetragene Livländische Chronica" (noch ungedruckt und dem Verfasser abschriftlich mitgetheilt). Kruse sucht theils Rüssows Ausfälle gegen den Luxus und die Ueppigkeit seiner Landsleute zu widerlegen, theils die Uebergabe Dorpats an die Russen und seine und Taubes Verbindung mit dem Zaren zu rechtfertigen. Von dieser Abgabe spricht auch die Relation der nach Moskau geschickten livländischen Gesandten an den Landtag vom März 1558 (Ind. Nr. 3167 Beil. 13) und die Unterlegung einer spätern Gesandtschaft an den Zaren. (Ind. Nr. 3171.)

44) Sahmen, altes Dorpat S. 936 f. S. auch Buch der Aeltermänner S. 105.

45) Seite 322. Friedensurkunde vom Juni 1554. Ind. Nr. 3551 (Mon. Liv. ant. V. Nr. 184) und 3557. Vergl. 3553.

46) Sahmen, altes Dorpat S. 11—13, 905—919 und 936 f.

47) Ind. Nr. 3553 u. 3554 vom 10. und 19. December 1554.

48) Kojalowicz P. II. pag. 427.

49) Sahmen altes Dorpat S. 938—952.

50) Rüssow, Bl. 37. Hiärn S. 208. Kelch S. 214. Nyenstädt's ausführlicher Bericht S. 46, pskowsche Jahrbücher zum J. 1554. Die deutschen Quellen geben dem Gesandten den Vornamen Kelar, der aber eine geistliche Würde bedeutet und woraus wohl das Kilia der Protokolle entstanden ist.

51) Seite 323. Buch der Aeltermänner S. 106.

52) Schon in seinem Briefe an König Eduard VI. von England vom Februar 1554. Hakloupt 256. Karamsin VII. S. 402.

53) Hiärn S. 206.

54) Erklärung der schwedischen Gesandten vom Jahre 1555. (Ind. Nr. 3161.)

55) S. Ghilsheims (wie er sich selbst schrieb) Lebensbeschreibung in den Mitth. II. und IV.

56) Vera informatio rev. viri Casp. de Munster. Regiom. 1557 am Anfang.

57) Vom 17. Juni (1556 oder 1557) Mon. Liv. ant. V. Nr. 286.

58) Mittendorp Auszüge aus den Recessen, (bei Wurm a. a. O. Novemberheft S. 414.)

59) Dogiel V. Nr. 128.

60) Seite 324. Die Namen der Anführer in den Nikonschen Jahrbüchern VII. S. 293. Eine Hauptquelle für die Geschichte dieses Kriegs bis zum J. 1560, ist der in den Mitth. I. übersetzte Abschnitt der Denkwürdigkeiten des Fürsten Kurbsky, eines der russischen Anführer; ferner Bredenbach's historia belli livonici (deutsch in Bunge's Archiv I.), die in der Erzählung früherer Begebenheiten nicht frei von fabelhaften Zusätzen ist, wie Plettenbergs Rede vor seiner Schlacht bei Pleskau (die bei Maholm wird nicht erwähnt), die zwölf Räthe des Zaren, der Tod eines Großfürsten vor Neuhausen im J. 1381 u. s. w. Auch ist in der

Einleitung die Zeitrechnung unrichtig. Als seinen Gewährsmann nennt Bredenbach ein paar mal den dörptschen Pfarrer Philipp Olman. Manches, wie z. B. die Eroberung Narwas und Neuhausens, wird sehr kurz erzählt und bei letzterer nicht einmal Uexkülls gedacht. Eine wichtige Quelle ist ferner die oben angeführte Streitschrift des Stiftvogts Kruse, der die Uebergabe der Stadt zu entschuldigen sucht.

61) Diesen Brief haben uns Rüssow Bl. 39b. und Hiärn S. 210 aufbewahrt. Mit einigen Zusätzen findet er sich auch bei Guagnini, rer. pol. T. III. p. 600 ff.

62) Brief Fürstenbergs vom 28. Januar 1558. (Ind. Nr. 3572.)

63) Beilage B. zum Ind. Nr. 3167. Aus dieser Gesandtschaft haben Gadebusch I. 2. S. 513 u. 517 und Arndt II. S. 230 f. zwei gemacht, die eine von Kruse und Franke zu Ende des Jahrs 1557 und die andere von Luggenhusen und Groß, gleich nach der Aufforderung Schig-Aleis an die Livländer und eine Zusammenkunft derselben zu Wenden auf Oculi 1558. Allein zu Oculi 1558 versammelte sich der Landtag in Wolmar, dessen Verhandlungen sich im königsberger Ordensarchiv (Ind. Nr. 3167) befinden und der am Sonnabend vor Oculi 13. März anfing. Henning (Bl. 11), Rüssow (Bl. 41), Hiärn und Kelch sprechen alle nur von einer Gesandtschaft und geben als die zweite diejenige an, welche das Geld nach Moskau brachte und die bei Gadebusch die dritte ist. Die Angabe bei Gadebusch stimmt auch nicht mit der Zeitrechnung. Denn da die Russen am 22. Januar 1558 in Livland einfielen, bis auf 50 Werst von Riga und 30 Werst von Reval kamen und der Landtag sich zu Wolmar schon am 13. März versammelte, so ist kaum zu begreifen, wie dazwischen nicht nur noch eine Versammlung in Wenden, sondern auch noch eine Gesandtschaft nach Moskau statt gefunden haben sollte; den wolmarschen Landtag aber später anzusetzen, verbieten die Acten desselben. Wie sollte denn auch nach der so eben gemachten Erfahrung wiederum eine Gesandtschaft ohne Geld nach Moskau abgefertigt worden seyn?

64) Seite 326. E. Kruse's Streitschrift gegen Rüssow.

65) Schreiben des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 1. Januar 1558. Index Nr. 3567. S. auch Index Nr. 3568, 3569.

66) Kelch S. 224. Henning Bl. 11. Hiärn S. 212. Rüssow Bl. 41. Bredenbach S. 179. Vergleiche Fürstenberg's elf erste Briefe im Ind. Nr. 3572 und die historia tertii belli Moscowitici in des Guagnini rer. pol. T. III. p. 696 ed. 1582, eine nicht ganz zuverlässige, aber doch die Berichte unserer Annalisten häufig bestätigende Quelle (geht nur bis zum J. 1558 incl.).

67) Bredenbach S. 180.

68) Seite 327. Karamsin VII. S. 409.

69) J. Pabels Notate.

70) S. die Instruction der erzbischöflichen Gesandten. Index Nr. 3187.

71) Sämmtliche russische und livländische Annalisten, Kruse und Index Nr. 3167. Beilage C.

72) Karamsin VII. S. 411. Bredenbach S. 182 und letzte Beilage zu Index Nr. 3167.

73) Hiärn S. 213. Rüssow Bl. 41. Schuldbrief des Erzbischofs über 15,000 Thaler vom 10. Februar 1556. Index Nr. 3165.

74) Seite 328. Index Nr 3167 Landtagsverhandlungen und vorzüglich Beilage R. Im Buch der Aeltermänner S. 106 steht wohl unrichtig vier Mark per Haken und 45,000 Thaler im Ganzen.
75) Brief Fürstenbergs an den rigaschen Rath vom 7. April 1558 im Ind. Nr. 3572.
76) Daß die Deutschen zuerst angriffen, meldet auch Guagnini rer. pol. III. p. 699.
77) Brief des Ordensmeisters vom 6. Mai im Ind. Nr. 3572.
78) Karamsin VII. S. 412.
79) Die livländischen Annalisten.
80) Kelch S. 225.
81) Seite 329. Buch der Aeltermänner S. 107.
82) Brief des Ordensmeisters von 13. April 1558 in Index Nr. 3572.
83) Schrift des rigaschen Commissairs Singehof in den Livonicis der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft.
84) Nach C. Kruse's Streitschrift.
85) Kruse und die Schrift des Commissairen der rigaschen Knechte Singehof in den Livonicis der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft. Henning Bl. 12. Hiärn S. 213. Kelch S. 225. Karamsin VII. S. 413. Nach den Nikonschen Annalen VII. S. 307, war es kein Muttergottesbild, sondern ein Bild des heiligen Nikolaus, das zerspalten wurde, um Feuer anzuzünden, wodurch denn der Brand entstand.
86) Seite 330. Buch der Aeltermänner S. 106.
87) Ind. Nr. 3169—3174.
88) Brief des Ordensmeisters vom 17. Mai im Index Nr. 3572.
89) Kelch S. 228. Rüssow Bl. 42. Henning Bl. 16.
90) Seite 331. S. die Instruction der rigaschen Gesandten. Ind. Nr. 3184.
91) Ind. Nr. 3178, 3187.
92) Guagnini rer. pol. III. S. 701.
93) S. Index Nr. 3177 und C. Kruse's Streitschrift.
94) C. Kruse's Streitschrift. Kelch S. 227 meldet irrig, die Belagerung sei aufgehoben worden; unsere übrigen Annalisten erwähnen die Eroberung nur ganz kurz. Karamsin VII. S. 417 sagt ebenfalls, Uexküll sei durch die gänzlich erschöpfte Besatzung zur Capitulation genöthigt worden, nennt aber seine Quelle nicht.
95) S. Fürstenberg's Briefe aus Kirempä im Ind. Nr. 3572.
96) Ind. Nr. 3179.
97) So auch Guagnini rer. pol. III. p. 702.
98) Was Fürstenberg in seinen aus Kirempä datirten Briefen vom 23. Mai und 18. Juni (Ind. Nr. 3572, 21—27) nicht eingesteht, es geht aber aus Henning Bl. 14 klar hervor und C. Kruse sagt es mit dürren Worten. S. auch Kurbsky's Erzählung.
99) Karamsin VII. S. 418. Kelch S 229. Hiärn S. 216. Henning Bl. 14. C. Kruse's Streitschrift.
100) Karamsin VII. S. 418.
1) Seite 332. Hiärn S. 215. Henning Bl. 15.
2) Mittendorp Auszüge aus den Recessen bei Wurm a. a. O. S. 415.
3) Nach archivarischen Nachrichten in Bunge's Archiv IV. S. 332.

4) S. Instruction der erzbischöflichen Gesandten an Herzog Albrecht vom 22. August 1558. (Ind. Nr. 3187.)
5) Hiärn S. 216. Kelch S. 228. Henning Bl. 13.
6) Kelch S. 221. Henning Bl. 14.
7) Pinekruls Aussagen vom 16. Juli (Ind. Nr. 3180.) S. Nr. 3187 Schreiben des Erzbischofs. Lustfers und Falkes Aussagen vom 25. Juli Ind. Nr. 3570.
8) Ind. Nr. 3179 (Memorial der Gesandten des Bischofs von Dorpat).
9) Ind. Nr. 3175, 3176, 3185 (2. August 1558) Schreiben Rigas an den Erzbischof und 3186 vom 3. August Antwort des Erzbischofs.
10) Schreiben Fürstenbergs an die Stadt Riga vom 28. Juli 1558. Index Nr. 3183
11) Seite 333. Ind Nr. 3177 vom 10. Juli 1558.
12) Schreiben des Herzogs an den Erzbischof. Index Nr. 3188.
13) Schreiben des Herzogs an den Erzbischof. Index Nr. 3188.
14) Kelch S. 229. Henning Bl. 15. Hiärn S. 217.
15) Karamsin III. S 419.
16) S. über die Eroberung Dorpats und dessen nächste Folgen: den Bericht des Stiftsvogts Kruse an den Erzbischof, vom 5. August 1558, der übrigens nur den Anfang der Belagerung schildert, das Schreiben der Stadt Riga an denselben vom 23. August 1558, das des Bischofs von Dorpat an die livländischen Landesherren und Stände vom 15. Juni 1559 und das der Stadt Dorpat an die Stadt Riga vom 21. September 1562, sämmtlich aus dem mecklenburgschen Archive I. S. 469 ff. Die ausführlichste Beschreibung der Belagerung und der Uebergabe der Stadt findet sich in Nyenstädt und Bredenbach; die übrigen Annalisten sind viel kürzer, nur Kelch hat einiges Detail. Der katholische Bredenbach behauptet, die Edelleute, die Dorpat verließen, hätten diese Treulosigkeit aus Luthers Lehre erlernt, und doch flohen die katholischen Domherren und der Kanzler des Bischofs mit.
17) So auch Guagnini rer. pol. III. p 705 f.
18) Sahmen altes Dorpat S. 11—13. Kruses Bericht.
19) Hiärn S. 217. Rüssow Bl 43. Kelch S. 232. Gegen Rüssow's Beschuldigungen eifert Kruse in seiner Streitschrift und schreibt Dorpats Fall hauptsächlich den Zwistigkeiten unter den Landesherren und dem Mangel an Entsatz zu. Allerdings lebte man in Dorpat nicht üppiger als in Reval und Riga, aber in diesen Städten behielt man noch genug Mittel zur Befestigung und Vertheidigung nach und ward auch bei den Belagerungen von 1577 und 1656 von der schwedischen Regierung kräf ig unterstützt.
20) Kruse, Bericht S. 471. Kelch S. 230 zufolge wäre der größte Theil des feindlichen Heers erst am 10. erschienen und ein bischöflicher Hauptmann hätte einen Ausfall thun wollen, wäre aber von den Domherren und ihrem Anhange verlassen worden und daher umgekehrt und erst am 11. wäre das ganze feindliche Heer angekommen und hätte seine Schanzarbeit begonnen. In Beziehung auf die Zeitrechnung ist wohl Kruse am zuverlässigsten, verschweigt aber die dem Rufe der Domherren nachtheiligen Vorfälle.
21) So auch Guagnini rer. pol. III. p. 704. Daß sie alle nach Riga gegangen seien, wie Kelch, der den Domherren nicht hold ist (S. 233), von diesen (S 231)

und Nyenstädt (S. 50) von den Edelleuten meldet, ist nicht wahrscheinlich, da das Capitel und die Ritterschaft später noch vorkommen. S. Nyenstädt S. 52 u. 58. Uebrigens bekräftigt der Bischof in seinem Briefe, daß ihm der Gebrauch der Domkirche genommen worden sei. Kruse spricht ausdrücklich S. 473 von der anwesenden Ritterschaft und der Bischof nennt S. 498 mehrere Adlige, die zur Unterhandlung abgeschickt wurden. Nyenstädt lebte nicht nur viel später, sondern war auch bürgerlichen Standes und daher dem Adel wenig gewogen.

22) Seite 334. So auch Guagnini rer. pol. III. p. 705 f.

23) Kruse's Streitschrift.

24) Kruse S. 471 f. Kelch S. 231 f. Guagnini rer. pol. III. p. 707.

25) So auch Guagnini III. p. 708.

26) Nach dem Schreiben des Bischofs, welches überhaupt die ausführlichste Darstellung der Unterhandlungen enthält.

27) Der katholische Bredenbach behauptet, nur die Katholiken hätten sich wehren wollen und hätten später auch die Stadt verlassen; kaum glaublich, da selbst der Bischof davon schweigt. Bredenbach läßt auch die Abziehenden durch ein Wunder — heftigen Donner bei klarem Himmel — aus der Tataren Händen gerettet werden.

28) Dies sagen die Gesandten des Ordensmeisters im Ind. Nr. 3177 und der Bischof selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben und es muß also wohl gegründet sein, Nyenstädt hingegen behauptet, der Ordensmeister habe geantwortet, er sei zum Entsatze zu schwach. Vielleicht bezieht sich das auf die erste, vom wohlunterrichteten Kruse behauptete Absage.

29) S. Kruse's ungedruckten Gegenbericht auf Rüssow's Chronik bei Gadebusch I. 2. S. 536.

30) Seite 335. Die wichtigsten Punkte finden sich in vierzehn Artikeln zusammengezogen in einer Beilage zum Kruseschen Berichte; nur Artikel 6: daß die Edelleute nach ihrem Vermögen und nach dem Alten, dem Großfürsten (Zaren) dienen sollen, findet sich in der bischöflichen Capitulation bei Nyenstädt nicht. Indessen folgt er wohl aus ihrem 5. Artikel, wo es heißt, daß der Adel bei Land und Leuten bleiben solle. Artikel 12 bei Kruse, daß die Häuser und Güter derer, die nicht unter dem Großfürsten bleiben wollen, ihm verfallen sein sollen, folgt aus Punkt 15 der städtischen Kapitulation bei Nyenstädt, der den Abziehenden blos ihre Habe, d. h. ihr bewegliches Eigenthum mitzunehmen gestattet.

31) Seite 336. Guagnini rer. pol. III. p. 709—711.

32) Kruse und Rüssow geben den 15. Juli als den Tag der Uebergabe an, weil an demselben die Accordpunkte schon vorläufig angenommen wurden.

33) Mitth. I. S. 482.

34) Buch der Aeltermänner S. 110.

35) Dies Alles läugnet Kruse, der eifrige Vertheidiger der Dörptschen. Tiesenhausen soll seine Baarschaft nach Reval, die Domherren das Kirchengeschmeide nach der Wiek geschafft haben, wo der Bischof Mönnichhausen sich dessen bemächtigte. Zu Dorpat soll auch wenig und zur Anwerbung eines Heers bei weitem nicht hinreichendes Geld vorhanden gewesen sein.

36) Rüssow Bl. 43. Hiärn S. 218. Kelch S. 232.

37) Bacmeister Essai p. 238.

38) Index Nr. 3182.
39) Rüssow Bl. 44. Nyenstädt S. 59. Kelch l. c.
40) Henning Bl. 13, Rüssow l. c.
41) Mon. Liv. ant. V. Urk. S. 714.
42) Seite 337. Hiärn S. 217 Nyenstädt S. 59. Kelch S. 233.
43) Nyenstädt S. 59. Der Stiftsvogt Kruse behauptet in seiner Streitschrift, der letzte Ordensmeister (Kettler) habe sich des Geldes bemächtigt.
44) Aussage Lustfers Index Nr. 3570.
45) S. die kurze Geschichte des Deutschordens in Livland, im würtembergschen Staatsarchive I. Nr. 76 und den Bericht Hofmans II. Nr. 4.
46) Seite 338. Arndt II. S. 258 nach Brakel's Werk: rhytma de excidio Livoniae 1575; nach Nyenstädt S. 67 zog Westermann erst im Jahre 1565 den damals weggeführten Bürgern nach.
47) Brief des Bischofs S. 500—510 f. Buch der Aeltermänner S. 111. Hillebrands kurzer Begriff von dem, was dem hochw. Fürsten Herrmann, Bischof von Dorpat, nach Abtretung des Stifts begegnet, 1559. Handschr. in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft.
48) Kelch S. 233.
49) Mon. Liv. ant. V. Nr. 19. (Ind. Nr. 3177.)
50) Seite 339. Ind. Nr. 3181, 3182 vom 19 u. 21. Juli 1558.
51) Kelch S. 233. Hiärn S. 218. Chytr. Chron. II. S. 103.
52) Nyenstädt S. 60. Rüssow Blatt 42, 46 und die Spottgedichte von 1558 und 1565 in Bunge's Archiv III.
53) Karamsin VII. S. 424.
54) Nyenstädt S. 60.
55) Rüssow Bl. 44. Henning Bl. 16. Hiärn S. 2 8 f. Kelch S. 234 f.
56) Seite 340. Kurbsky S. 107.
57) Karamsin VII. S. 427.
58) Rüssow Bl. 44. Hiärn S. 220.
59) Kelch S. 236, Brief bei Grefenthal am Ende des Werks.
60) Instruction des Herzogs von Mecklenburg vom 18. October 1558 an einen Gesandten, im mecklenburgschen Archive zu Schwerin. Mitth. II. S. 105.
61) Index Nr. 3571.
62) Arndt II. S. 243. Henning Bl. 16.
63) Memorial zu Gunsten der Lübecker im Index Nr. 3200.
64) Schreiben des Königs von Schweden an den Ordensmeister vom 30. November 1559 (Index Nr. 3577). Chytr. Chron. II. S. 104.
65) Seite 341. Rüssow Bl. 46. Hiärn S. 224. Kelch S. 240.
66) Index Nr. 3230 u. 3250 vom 16. Februar und 26. April 1560.
67) Ind. Nr. 3262 vom 19. Juli 1560.
68) Willebrandt, hanseatische Chronik II. S. 174 u. 258.
69) Hiärn S. 219.
70) Karamsin VII. S. 428.
71) Hiärn S. 220. Kelch S. 238. Henning Bl. 17.
72) Seite 342. Karamsin VII. S. 426. Hiärn S. 220.
73) Brief des Herzogs Hans von Mecklenburg vom 26. Oct. 1558. Ind. Nr. 3196.

74) Hiärn l. c. Kelch S. 258. Henning Bl. 17, 18. S. auch über den ganzen Einfall die ausführliche Beschreibung des Buchs der Aeltermänner S. 112 bis 115.
75) Karamsin VII. S. 430.
76) Seite 343. Index Nr. 3207. Waffenstillstands-Instrument vom 7. April.
77) Index Nr. 3209.
78) Index Nr. 3168.
79) Index Nr. 3187, 3188, 3191, 3192.
80) Dogiel Nr. 129. Ind. Nr. 3204.
81) Senatsbeschluß im Ind. Nr. 3205 u. Antwort des Reichstags im Ind. Nr. 3206.
82) Ind. Nr. 3210 vom 6. Mai 1559.
83) Bericht des preußischen Gesandten über die Verhandlungen bis Ende April 1559 vom 20. Mai. (Index Nr. 3216.)
84) Seite 344. Karamsin VII. S. 427.
85) Ind. Nr. 3211.
86) Ind. Nr. 3208 und Beilage M. zu Nr. 3216 (Radziwils Schreiben.)
87) Henning Bl. 18. Ind. Nr. 3220 (Relation der erzbischöflichen Gesandten).
88) Daß dies schon um diese Zeit geschehen sein muß, geht aus Ind. Nr. 3213 (Mon. Liv. ant. V. Nr. 210. S. 572) hervor, welches vom 18. Mai datirt ist und wo es heißt, der Coadjutor sei zum Meister erwählt, obwohl Henning und Hiärn ihn den Schutzvertag mit Polen in Wilna abschließen und am 3. September noch als Coadjutor beschwören lassen, wohl weil man ihm erst nach seiner Rückkehr huldigte. Ueber Kettlers Aufenthalt in Wilna konnte sich der gleichzeitige und ebenfalls seit dem Mai Monat anwesende Henning nicht täuschen und auch Hiärn und Kelch lassen Kettlern in Person unterhandeln; der letztere nennt ihn bei der Gelegenheit Ordensmeister, was er auch schon war.
89) S. die desfallsigen Urkunden in Mon. Liv. ant. V. und Mitth. II. S. 106. Kelch S. 237.
90) Karamsin VII. S. 440.
91) Ind. Nr. 3238, 3264.
92) Seite 345. Kelch S. 238.
93) Ind. Nr. 3216. (Bericht über Verhandlungen der erzstiftischen Stände im April 1559.)
94) Antwortschreiben Lübecks und vierzehn anderer Städte in der Samml. zur Stadtgeschichte aus dem ältern rig. Stadtarchive auf der Stadtbibliothek. Vol. 16. Rig. Stadtbl. 1815. S. 206.
95) Henning Bl. 19. Hiärn S. 221. Kelch S. 239.
96) Rath des Markgrafen vom 20. Mai 1559. (Ind. Nr. 3215.)
97) Buch der Aeltermänner S. 118.
98) Turgenew, Monum. ross. I. Nr. 139 (eine polnische Staatsschrift aus jener Zeit, jedenfalls vor der Einverleibung Livlands („si Livonia Regno incorporata fuerit“) und während des Kriegs der Polen mit Schweden und ihrer Allianz mit Dänemark verfaßt).
99) Seite 346. Die mit diesem Vertrage gleichlautende Vollziehungsurkunde Kettlers vom 14. Februar 1560, in Dogiel V. Nr. 133. Henning, Hiärn und Kelch lassen den Vertrag am 3. September beschwören.

100) Dogiel V. Nr. 130. (Turgenew Monum. Russ. I. Nr. 138.)
1) Dogiel V. Nr. 131.
2) Von diesen Verträgen schweigt Nyenstädt und sagt vielmehr S. 64, es seien dem Könige die Schlösser Karkus, Helmet, Trikaten, Ermes oder Rujen und Burtneck verpfändet worden, die derselbe später seiner Schwester Katharina zur Mitgift gab. Die Zeit giebt er nicht an, sie scheint aber in das Jahr 1560 zu fallen. Die übrigen Annalisten melden hievon nichts, Nyenstädt ist überhaupt in Bezug auf die Verhandlungen mit Polen sehr kurz und ungenau.
3) Urkunde in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen S. 11.
4) Hiärn S. 225, Kelch S. 244, Henning Bl. 23.
5) Index Nr. 3224. (Königliches Schreiben vom 9. December 1559).
6) Seite 347. Mitth. IV. 459 ff.
7) Vergl. (U. Behr) controversiae nobilitatis Piltensis (1745) S. 132.
8) Henning Bl. 20. Hiärn S. 223. Kelch S. 237, welcher letztere diese Verpfändung schon im Frühjahr 1559 anführt, so wie auch die von Grobin, die doch urkundlich erst im J. 1560 stattfand.
9) Karamsin VII. S. 437 sagt, Kettler sei einen Monat vor Ablauf des Waffenstillstands aus Wenden ausgerückt, ohne seine Quelle zu nennen. Da aber der erste Kampf am Martinstage, 10. Novbr., stattfand und der Feldzug nur wenig Tage gedauert hatte, so ist diese Behauptung wohl nicht richtig und es fand von Seiten der Livländer kein Treubruch statt, wie Karamsin sagt.
10) Rüssow Bl. 45. Henning Bl. 20. Nyenstädt S. 60. Kelch S. 241.
11) Dogiel V. Nr. 132—135.
12) Karamsin VII. S. 439, 437.
13) Karamsin VII. S. 440.
14) Seite 348. Henning Bl. 21. Rüssow Bl. 46. Nyenstädt S. 60. Kelch S. 242. Chyträus Chron. II. S. 138. Siebergs Entschuldigungsbrief an den Orden in den Livonicis der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft.
15) Kelch S. 242. Karamsin VII. S. 441.
16) Index Nr. 3226.
17) Antrag des polnischen Gesandten Kurzeniecki, vom 21. April 1560 (Index Nr. 3244). Antworten: Index Nr. 3248, 3249, 3255.
18) Henning Bl. 22. Hiärn S. 225. Kelch S. 243.
19) Dogiel V. Nr. 133—135.
20) Schreiben vom 16. März 1560. (Index Nr. 3232.)
21) Index Nr. 3233.
22) Dogiel V. p. 234 f, vom 3. Juni 1560: Volentes omnia tum ad rationes arcium et locorum, quae periculo exposita sunt, praesidiis firmandorum, tum ad belli administrandi consilia mature constituta esse.
23) Index Nr. 3251, 3588, 3589.
24) Schreiben des Erzbischofs und Ordensmeisters vom letzten August und 3. u. 12. December 1560, s. Index Nr. 3587, 3592, 3593.
25) Seite 349. Urkunde aus dem würtembergschen Archiv Nr. 54 u. 55.
26) Enthalten im Index Nr. 3238.
27) Index Nr. 3235, vom 24. März, 3245 und 3259 vom Mai 1560. Rüssow Bl. 46.

28) Henning Bl. 22. Hiärn S. 225. Kelch S. 243. Reversal des Herzogs vom 17. März 1560 (Index Nr. 3578). Verpfändung von Grobin, 6. April (Index Nr. 3580, 3581, 3582).
29) Index Nr. 3260, 3261, vom 17. Mai und 1. Juni 1560.
30) Urkunde bei Ziegenhorn, Beilage Nr. 45. Ind. Nr. 3579.
31) Ind. Nr. 3242.
32) Urkunden in Bunge's Archiv I. 319.
33) Seite 350. Vertragsurkunde. Ind. Nr. 3575.
34) Ind. Nr. 3585. Henning Bl. 23. Rüssow Bl. 47. Hiärn S. 226. Kelch S. 244, s. auch Chyträus Chron. II. S. 138.
35) Rüssow Bl. 47. Hiärn S. 226. Kelch S. 244.
36) Ind. Nr. 3583. Riga huldigte Kettler am 24. Juni gegen Bestätigung seiner Privilegien. Ind. Nr. 3584.
37) Karamsin VII. S. 442. Kurbsky in den Mitth. S. 114.
38) Karamsin VIII. S. 19.
39) Die deutschen Annalisten und Karamsin a. a. O. Kurbsky S. 118.
40) Seite 351. Kurbsky S. 119 ff.
41) Das letztere meldet Kurbsky S. 125, für diese Vorfälle wohl die zuverlässigste Quelle. Rüssow Bl. 48., Henning Bl. 24., Nyenstädt S. 62 erwähnen jene Bedingung nicht. Die spätern, Hiärn S. 228 und Kelch S. 246, sagen, es sei den Söldnern zugestanden worden, so viel mit sich wegzubringen, als ein jeder tragen könnte; der russische Feldherr aber, der, so angenehm ihm der Verrath war, doch die Verräther haßte, wie der gern pragmatisirende Kelch behauptet, hätte ihnen ihren Raub doch genommen, was sich auch bei dem Zugestehen jener Bedingung leicht erklären läßt, da die Russen die Fürstenbergschen Schätze nicht für die Habe der Söldner angesehen haben mögen.
42) Mit der obigen Erzählung stimmt auch Chyträus Chron. II. S. 139 überein.
43) Kurbsky S. 126. Karamsin VIII. S. 22.
44) Index Nr. 3586, vom 21. August.
45) Rüssow Bl. 48. Hiärn S. 228. Kelch S. 247.
46) Nyenstädt S. 63.
47) Seite 352. Urkunden über die Unterhandlungen des Deutschordens, behufs Fürstenbergs Freilassung und Restitution, angezeigt in Mitth. II. S. 524—544 und meist abschriftlich im livl. Ritterschaftsarchive befindlich.
48) Schreiben des Gaugrafen Drost zu Sirbitte (?) vom 14. December 1560 und 29. December 1561 im würtembergschen Archive. Mitth. II. S. 527.
49) Nyenstädt S. 63. Hiärn S. 228. Kelch S. 248.
50) Kurbsky S. 124 und die pskowschen Jahrbücher. Vergl. Ind. Nr. 3588, 3589 (Berichte der rigaschen Abgeordneten an den Rath vom 17. September). Strikowsky berichtet von einem Siege der Polen bei Wenden und der Gefangennehmung des russischen Fürsten Meschtschersky und setzt hinzu, Chodkiewicz habe 50,000 Russen ohne Schlacht von der Düna bis Moskau gejagt. Das Letztere ist gewiß falsch.
51) Index Nr. 3587.
52) Nyenstädt S. 61. Fabricius p. 121.
53) Unter diesen Schlössern kömmt auch Werpol vor, vielleicht das verstümmelte Ober-

pahlen, denn Karamsin (Bd. IX. Anmerk. S. 55. 4. Ausgabe 1834) sagt: Werpol habe esthnisch Poltschew geheißen, d. h. wohl Põltsama, der esthnische Namen von Oberpahlen.

54) Nach einer Inschrift auf einem an der rigaschen Heerstraße errichteten Monumente, angeführt in der Relation der Schwarzenhäupter an den Kanzler Grafen Bestuschew vom 13. August 1746. Inland 1837. S. 147.

55) Rüssow Bl. 48 u 49. Hiärn S. 229. Nyenstädt S. 63. Fabricius p. 121. Kelch S. 248. f. Karamsin VIII. S 23.

56) Die oben angeführten livländischen Annalisten.

57) Seite 353. Hiärn S. 230.

58) Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 146. Das Folgende nach Henning, Rüssow, Hiärn und Kelch. Nyenstädt giebt nur einzelne Nachrichten.

59) Schreiben an den Ordensmeister vom 30 November 1559. Ind. Nr. 3577.

60) Brief vom 9. October 1560, angeführt bei Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 161.

61) Seite 354. Instruction des Herzogs Johann von Mecklenburg für seinen Gesandten vom 25. September 1560 in Mon. Liv. ant. S. 723.

62) Vertrag der Commissarien vom 11. October, kaiserliches Schreiben vom 17. December und Reichsabschied vom 26. December 1560 in Mon. Liv. ant. V. S. 727 ff.

63) Schreiben Kettlers vom 8. März 1561 in Mon. Liv. ant. V. S. 740.

64) Urkunde in der Breitenbachschen Sammlung. Mitth. II. S. 522.

65) Seite 355. Henning Bl. 28. In Betreff der Unterwerfung Esthlands unter Schweden verweist Henning ausdrücklich auf andere Schriftsteller; sie wird von Rüssow, Hiärn und Kelch, die meist in Esthland und Oesel lebten, am ausführlichsten von Hiärn beschrieben.

66) Dieser Vorfall wird nur von Hiärn S. 232 erwähnt.

67) Hiärn S. 233 spricht von einer Schenkung, worunter aber nur eine erbliche Belehnung zu verstehen ist, da die meisten Rittergüter Lehngüter waren und diese Eigenschaft auch nach der Auflösung des Ordens beibehielten.

68) Seite 356. Urkunde der schwedischen Bevollmächtigten über die Unterwerfung des Adels vom 4. Juni 1561 im Inland 1840, Sp. 593 ff. und Dogiel V. Nr. 137. In der lateinischen Urkunde bei Dogiel (wohl einer Uebersetzung) ist von den Landesprivilegien nicht die Rede, allein am Schlusse des bei Dogiel angehängten königlichen Patents vom 2. August, wodurch die Unterwerfung angenommen wird, heißt es doch: confirmationemque veterum privilegiorum et consuetudinum sequenti modo ratihabemus etc. Norcopiae die 2. Augusti 1561. Da gegen Schluß der lateinischen Urkunde vom 4. Juni bei Dogiel vor der Unterschrifts- und Besiegelungsformel auch ein 2c. steht, die Urkunde also nicht vollständig bei Dogiel wiedergegeben ist, so läßt sich eine Auslassung der Privilegienbestätigung in der Urkunde vom 4. Juni bei Dogiel wohl vermuthen. Die Urkunden der schwedischen Bevollmächtigten vom 4. und 6. Juni befinden sich in Reval.

69) Karamsin Bd. VIII. S 26. Rüssow Bl 52 deutet etwas Aehnliches an.

70) Seite 357. Rüssow Bl. 54. Henning Bl. 36. Hiärn B. VI. Celsius

(eines geachteten schwedischen Geschichtschreibers s. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 162), Geschichte Erichs XIV. S. 110—121.

71) Henning Bl. 29, der als späterer fürstlich-kurländischer Rath und polnischer Unterthan das Verfahren des Königs am meisten vertheidigt. Kelch S. 256.

72) Seite 358. Ausdrücke der Rathschläge des Bischofs von Dorpat und der Städtedeputirten auf dem Landtage von 1558. (Ind. Nr. 3167. Beilage J. und F.)

73) Dogiel V. Nr. 135.

74) Ziegenhorn, kurländisches Staatsrecht § 62 u. 63. Beilage Nr. 48.

75) Arndt II. S. 270.

76) Dies sind die in der Vollmacht und im Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 genannten.

77) Dogiel V. Nr. 136. Ziegenhorn Nr. 49.

78) Seite 359. Abschrift des Bedenkens als Beilage zu den abschriftlichen Briefen Wigands (oder Wiggands) in der Sammlung kurländischer Staatsschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bd. 8 fol.

79) Buch der Aeltermänner S. 126. Unterwerfungsacte P. III. s. den ganzen Bericht über diese Gesandtschaft in N. n. Misc. St. 11. S. 407 ff.

80) So berichtet wenigstens Henning f. 30 a., einer seiner Räthe, und die Sache ist an sich nicht unwahrscheinlich. Machte doch das künftige Herzogthum kaum ein Drittel des frühern Livlands aus, dessen eigentlicher Oberherr der Ordensmeister war.

81) In der Unterwerfungsacte P. V—X, wo die den Ständen zugestandenen Rechte vorkommen, werden sie als schon vorher ertheilt, erwähnt. Daher wird denn das Perfectum gebraucht: dedimus fidem, recepimus, weiter aber, wo von Herzog und Herzogthum die Rede ist, das Präsens und Futurum.

82) S. beide bei Ceumern Theatrid. Liv. p. 30 u. 62. Dogiel V. Nr. 138, 139. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze I. S. 331 ff. Die erstere Urkunde auch bei Chytr. Chron. II. S. 151 ff.

83) Seite 361. Priv. Sigismund. Art. VII. hoc est ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos non requisito Sacrae Regiae Majestatis Vestrae consensu et alterius cujusvis Superioris, convertendi.

84) Sonntag in den Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst.

85) Abschrift des königl. Eids in den Beilagen zu Wigands Briefen in der Sammlung kurländischer Staatsschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bd. 8 fol.

86) Dogiel V. p. 248 f. Index Nr. 3596 u. Chytr Chron. II. S. 159. Eidesformeln.

87) Dogiel V. Nr. 140 ff.

88) Seite 362. Gadebusch Jahrbücher I. 2. S. 670.

89) Henning Bl. 29.

90) J. Pabels Rotate.

91) Urkunde bei Arndt II. S. 289.

92) Buch der Aeltermänner S. 128.

93) Bei Dogiel V. Nr. 143. Index Nr. 3597; s. auch Fuchs, historia mutati regim. civ. Rig. in Mon. Liv ant. IV. S. 292 f.

94) Bei Dogiel V. Nr. 141, wo am Schluße der Urkunde der 4. März, in der Ueberschrift aber fälschlich der 17. angegeben wird. In den Collect. livon. Nr. 5 p. 31 steht, wohl durch einen Schreibfehler, der 1. März. Unsere Annalisten übergehen diese Verbindungsschriften mit Stillschweigen. Im chronologischen Abrisse des livländischen Kalenders von 1850 werden zwei verschiedene Versicherungen vom 1. und 17. März angeführt.

95) Seite 363. Hiärn S. 239. Kelch S. 260.

96) (ist S. 363, Z. 15 v. o. nach dem Worte unvorgreiflich einzuschalten.) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 9. u. 10. S. 479 ff. 440 u. 455. Im kaiserlichen Privilegium heißt es: „doch Uns und dem Reiche und Unsern Obrigkeiten und sonst jedem der Recht dazu haben mochte an Schaden." Die Urkunde Friedrichs II. befindet sich im öselschen Ritterschaftsarchive. (S. Buxhöwden Beiträge S. 20.)

97) Chronik Bl. 3. (S. 363. Z. 5 v. u. ist 96 in 97 zu ändern.)

98) Seite 364. Inland 1849. Sp. 436. (S. 364 Z. 1, 17, 24, 29 v. o. ist 97—100 in 98—101 zu ändern.)

99) In den Livonicis auf der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft.

100) Im würtembergschen Staatsarchive s. Mitth. II. S. 528. Nr. 27 u 8.

101) Geschichte von Livland nach Bossuetischer Manier 1776. S. 49.

1) S. Grothuß Apologie des kurl. Adels in Mon. liv. ant. II. S. 29 ff.

2) Seite 365. Fabri Formular S. 38.

3) N. n. Misc. St. 7 u. 8. Gadebusch II. S. 367.

4) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 260 ff. St. 9 u. 10. S. 420 ff. Arndt II. S. 208.

5) Privilegium des Erzbischofs Linde vom Montage nach Weihnachten 1523. Art. 2 u. 3. Fabri Formular S. 109.

6) Urkunde des Bischofs Johann Blankenfeld von Reval und des Ordensmeisters von Plettenberg von Petri Pauli 1516. Zeugenverhör vom Sonntag Oculi 1528. Fabri S. 188.

7) Besonders bei Fabri S. 33, 43, 103. Wolmarscher Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543. Testament des R. Wrangell vom Montage nach Mariä Verkündigung 1561.

8) Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoye vom Tage nach Luciä 1546, § 2.

9) S. namentlich die Reichstagsabschiede von den Jahren 1529, 1530, 1545, 1548, 1555 in der neuen Sammlung. Frankfurt am Main (1747) Bd. I. S. 304, 329, 521, 547, 608 Bd. III. S. 40.

10) Seite 366. Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543.

11) Plettenbergs Privilegium für die harrisch-wierische Ritterschaft vom Tage nach Mauritii 1510. Artikel 1. Privilegium des Erzbischofs Linde vom Montage nach Weihnachten 1523. Wolmarscher Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543. Im Jahre 1500 setzte noch der Hochmeister einen Termin in Königsberg zur Entscheidung eines Processes, wegen eines Lehns in Harrien, zwischen Rosens und Vietinghofs an. Index Nr. 2422, 2424, 2425, 2426. Allein Dietrich von Vietinghof gewann den Proceß vor dem harrischen Rathe und entschuldigte sich beim Hochmeister über sein Nichterscheinen, die Beschwerden der Reise vorschützend und zugleich auf die Landesprivilegien hinweisend. Index Nr. 2445. Aus einem zu Gunsten der Rosens geschriebenem Briefe des Erzbischofs Michael an den Hochmeister vom 1. Juli 1501. (Index Nr. 2451) sieht man,

daß der harrische Rath sich für inappellabel ansah und Plettenberg in dessen Gerichtsbarkeit nicht eingreifen wollte. Der Erzbischof meint, das Urtheil sei aus Gunst oder in Folge von Bestechung gegen die unmündigen Rosens auf Grund einer falschen Urkunde gefällt und der Hochmeister könne, wenn auch kein Appellations-, aber doch ein Restitutionsverfahren, eine restitutio in integrum anordnen, obwohl man behaupte, daß sie in Livland nie üblich gewesen sei. Hieraus erhellt auch die geringe Anwendung des römischen Rechts in Livland. Der Hochmeister trug darauf dem Ordensmeister die Entscheidung der Sache auf; die harrischen Räthe aber weigerten sich, ihr einmal gefälltes Urtheil umzustoßen. (Ind. Nr. 2514.)

2) Plettenbergs Einigung mit den esthländischen Gebietigern und Ständen vom Tage Johannis Baptistä 1509.

3) So z. B. der Manntagsreceß der erzstiftischen Ritterschaft vom Freitag nach Lätare 1523, bestätigt vom Erzbischof am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt desselben Jahres und vom Kaiser Karl V. am 28. Septbr. 1526.

4) Das Wesentlichste aus dem rothen Buche in den N. n. Misc. St. 11 u. 12: Die Vorrede. Index Nr. 3524.

5) S. die meisten erzbischöflichen und bischöflichen Privilegien von den Jahren 1516, 1523, 1524, 1525, 1526, 1531, 1532 u. a. m., das ordensmeisterliche Privilegium vom J. 1538 und den Vergleich zwischen dem harrisch-wierischen Adel und der Stadt Reval vom J. 1543.

6) Privilegium des Erzbischofs Thomas vom J. 1531 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 282) und des Bischofs Georg von Reval und Oesel vom J 1528 (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 451).

7) z. B. in Plettenbergs Privilegium vom Jahre 1507 bei Ewers esthländisches Landrecht.

8) Seite 367. Schon im waimelschen Landtagsschlusse vom J. 1482 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 478); ferner kommt der Ausdruck im erzbischöflichen Privilegium von 1523 (N. n. Misc. St. 7 u. 8.) und im Kievelschen von 1524 (N. n. Misc. St. 9) vor.

9) Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoye vom J 1546: Vorstervet de Manne de Here ist schuldig dat Gutt einem andern truwen Manne uppe tho laten vor de Plicht wente dis is en Recht unde Gewanheit van Oldings in dussen Landen de geholden ward med allen Güdern als se sind. Nach dem Privilegium des Bischofs Johann von Dorpat vom 16. December 1540 (Arndt II. S. 208) waren aber auch Einwohner der Stadt Dorpat vom Rittergutbesitze nicht ausgeschlossen.

10) Altes Protokoll, Urtheil 352 bei Brandis, Entwurf B. II. Art. 1. § 39.

11) Altes Protokoll, Urtheil 390 in Mon. Liv. ant. III. S. 161. Anmerk. 1.

12) Gadebusch Jahrbücher I. 2. S. 411.

13) Kievel's Privilegium von 1524 P. 5.

14) Privilegium des Bischofs Kievel von 1524 § 8.

15) Rüssow Bl. 24.

16) Kievels Privilegium von 1524 (N. n. Misc. St. 9 u. 10 S. 424). Fabri S. 155 giebt folgenden Titel an: Den Erbarn, Ernvesten unde Vesten Junckern unde Gudemannen des gantzen Adels in Liffland.

27) Kievels Privilegium vom Jahre 1524.

28) Seite 368. Privilegium des Bischofs Georg von Oesel vom Jahre 1528. (N. n. Misc. St 9 u. 10. S. 452.): die negesten Blutsverwanten Adels geburt, Schilts und Helms.

29) Priv. Plettenbergs für den harrisch-wierischen Adel vom Montage nach Lätare 1525, Johanns von der Recke vom Jahre 1550, H. von Galen 1552, Fürstenbergs 1558, Kettlers 1559.

30) In Kriegsläuften eigner Personen treulich mit dienen, wie es im Priv. des Erzbischofs Thomas vom Donnerstag nach Martin Bischof 1531 sogar von solchen Edelleuten heißt, die im Erzstifte nur Pfandbesitz hatten.

31) Blankenfelds Privilegium von 1524 (Index Nr. 2919b.), Kievels Priv. von 1524 Index Nr. 2921.), des Coadjutors Markgrafen Wilhelms Privilegium für die Wiek vom Tage Mariä Reinigung (Index Nr. 3038) vom Jahre 1532.

32) Index Nr. 3167.

33) Buch der Aeltermänner S. 119.

34) Bestätigung des wolmarschen Recesses von 1530, wegen Wahl des Coadjutors am 5. März 1532 (Ind. Nr. 3041). Priv. Plettenbergs für die harrisch-wierische Ritterschaft vom Montage nach Lätare 1525. Urk. des postulirten B. v. Oesel, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, vom Tage Mariä Reinigung 1532. Pernauscher Landtagsschluß vom Freitag nach Margarethe 1552 Art. 3. Kievels Priv. von 1524.

35) Kievels Privileg. von 1524 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 425). Ock schöllen se der Upbedinge frie sien — — — jedoch uns unde Unser Kercken nahkomlingen beholden den Eidt der Huldinge und die Dienste nah oren Privilegien und rechten.

36) Priv. des Erzbischofs Thomas vom Donnerstag nach Martini 1531.

37) Vom 7. März 1532. Ind. Nr. 3040.

38) Seite 369. Vom 7. August 1532. Ind. Nr. 3048b.

39) Ind. Nr. 3074.

40) S. z. B. außer dem waimelschen Landtagsschlusse von 1482 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 488), der noch dem frühern Zeitraume angehört, das Plettenbergsche Privilegium vom J. 1525.

41) Plettenbergs Privilegium vom J. 1507.

42) Vergleich derselben mit der Stadt Reval vom Johannisabend 1543. Art. 2.

43) Buch der Aeltermänner S. 44.

44) A. a. O. S. 71.

45) Wolmarscher Landtagsschluß vom Donnerstag nach Lätare 1543. Art. 5.

46) Bunge's Briefl. Nr. 620 (vom 26. März 1503) und 621 (vom 28. März).

47) Lehnbrief über die Autzensche Kirche vom 28. December 1530. (Ind. Nr. 3493.)

48) Z. B. in Fabers Formular p. 12 u. 13.

49) Schon im Priv. Sylvesters von 1457 § 9, auch in dem Königs Friedrich von Dänemark für die öselsche Ritterschaft von 1562 (N. n. Misc. St. 9. S. 470.)

50) Priv. des Erzbischofs Thomas von 1531. (Ind. Nr. 3033.)

51) Bunge's Brieflade Nr. 990 vom 27. Juni 1529.

52) Seite 370. Bunge's Brieflade Nr. 621.

53) S. die Verleihungen von den Jahren 1533, 1559 und 1562 in N. n. Misc. St. 22 u. 23.
54) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 546, 551.
55) Plettenbergs Priv. vom J. 1510.
56) Priv. des Erzbischofs Jaspar Linde von 1523 (N. n. Misc. St. 7. S. 264), bestätigt im Priv. des Erzbischofs Johann Blankenfeld von 1524 (N. n. Misc. St. 7. S. 276) und Erzbischofs Thomas von 1531 (eben daselbst S. 282).
57) Kievels Priv. von 1524. (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 425.)
58) Priv. des Bischofs Johann von Dorpat von 1540, bei Arndt Th. II. S. 208. (Ind. Nr. 3518.)
59) Priv. des Ordensmeisters Brüggenoye von 1546 über die Gesammthandgüter: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten im testament uplaten, wem he will."
60) Vielleicht nach Vorgang des lübischen Rechts vom J. 1240. Art. 240 (abgedruckt bei Helmersen, Abhandlungen I. S. 140) und der revalschen Beliebung vom Jahre 1500 (N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 371). Der wolmarsche Landtagsschluß von 1543 steht in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff. 318.
61a) Beliebung zu Reval vom Jahre 1500.
61b) Erwähnt wird der Kauf als Veranlassung des Auftrags, z. B. in den Urkunden des Bischofs von Oesel vom 27. April 1517 und 6. November 1523 (Bunge's Brieflade Nr. 844, 907), in denen des wierschen Manngerichts vom 25. April 1520 (Nr. 873) und 19. Mai 1523 (Nr. 904) u. a. m.
62) Priv. des Erzbischofs Johann Blankenfeld vom J. 1524. N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 276 (Ind. Nr. 2919b.), siehe auch Kievels Priv. von 1524. (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 425.)
63) S. z. B. das von Brandis in seinem Entwurfe angeführte Urtheil 395 vom Jahre 1547 im alten Protokolle zu Reval (dem indessen das Urtheil 185 vom vom J. 1505 B. II. A. 42. §. 3 widerspricht), so wie des dörptschen Bischofs Johann von Gellingshausen Privilegium vom J. 1540, bei Arndt II. S. 208. Im Urtheile des harrisch-wierischen Raths von 1505 (Nr. 660 in Bunge's Brieflade) wird den Töchtern, die über nicht gehörige Berathung geklagt hatten, Brudertheil zugesprochen.
64) Bunge's Brieflade Nr. 1301.
65) Seite 371. Bunge's Brieflade Nr. 1248 vom 17. Mai 1545, 1259 u. 1260 vom 24. Juni 1547.
66) In der kleinroopschen, vom Verfasser eingesehenen Brieflade.
67) Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom J. 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 662, 664.
68) Urtheil des harrisch-wierischen Raths vom 11. September 1508 a. a. O. Nr. 726.
69) Bunge's Brieflade Nr. 1123, 790, 795 (vom 11. September 1514).
70) Bunge's Brieflade Nr. 1313 u. 1391 (vom 29. Januar 1548 und 20. Sept. 1552), 1495 vom J. 1560.
71) Bunge's Brieflade Nr. 1090 (vom 27. Januar 1533).
72) Urkunde in der kleinroopschen Brieflade.
73) S. letzteres in Bunge's liv- und esthländischem Privatrechte II. § 356. Anm. d.

74) Seite 372. Altes Protokoll, Urtheil 26, vom J. 1496, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 36.
75) Lehnbrief in Bunge's Archiv V.
76) Privilegium Brüggenope's § 2—4.
77) Priv. Brüggenope's § 8.
78) Priv. Brüggenope's § 10 u. 11.
79) Priv. Brüggenope's § 6.
80) S. den Beschluß der mit Gnadengütern besitzlichen Ritterschaft auf dem Manntage zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523 bei Arndt II. S. 187 und Ind. Nr. 2906, bestätigt am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt vom rigaschen Erzbischofe Jaspar Linde (Ind. Nr. 2912), am 2. August 1524 vom Erzbischofe Johann Blankenfeld und am 17. September 1528 vom Kaiser Karl V. (Abgedruckt die erstere bei Gadebusch L. 2. S. 300 und die beiden letztern in Mitth. V. S. 374 ff.)
81) Seite 373. Priv. Brüggenope's § 5. En man mag sin guth verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetning is broder und vetter neger.
82) N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 452.
83) Bunge's Brieflade Nr. 1068, 1272, 1501, 1508.
84) Seite 374. Urk. vom J. 1518 in Bunge's Brieflade Nr. 850.
85) Apologie zum Art. 13 der augsburger Confession.
86) Schmalkalder Artikel von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction.
87) Augsburger Confession Art. 23. Schmalkalder Artikel a. a. O.
88) Schmalkalder Artikel von der bischöflichen Gewalt und Jurisdiction.
89) Schmalkalder Art. a. a. O.
90) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. S. 272.
91) Abschied im Ind. Nr. 3550 u. Mon. Liv. ant. V. S. 506 ff.
92) Wolmarscher Landtagsschluß vom Jahre 1543. Plettenbergs Priv. von 1507 bei Ewers, esthl. Landrecht S. 62.
93) So z. B. im Kaufbriefe über den Hof Maidel vom 16. Juni 1494. Mitth. IV. S. 331.
94) Landtagsschluß von 1537. Ind. Nr. 3138.
95) Wolmarscher Landtagsschluß vom J. 1537. Pernauscher Receß vom J. 1552. (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 307 u. 348.)
96) Seite 375. Briefe Plettenbergs vom 3. Juli 1498, 8. Februar 1520 (in Bunge's Brieflade Nr. 581, 869), Jürgen Vitinghofs vom 6. Juli 1523 (905) u. a.
97) Urkunde vom Abend Bartholomäi 1504 (Ind. Nr. 3474. Inland 1839. Sp. 280.) vom 3. Juli 1546 und 9. August 1550 im Inlande 1853 S. 756, vom 20. December 1503. (Ind. Nr. 3473.)
98) Urk. vom 3. März 1518 in Bunge's Brieflade Nr. 855, vom 13. März und 1. Mai 1533. Nr. 1041—1043 u. a.
99) Plettenbergs Einigung mit Harrien und Wierland vom J. 1509, bei Ewers, esthl. Landrecht S. 65. Seine Einigung mit dem Bischof von Oesel vom 22. Juni 1508 (Ind. Nr. 2543). Bischof Kievels Priv. von 1524 (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 438). Wolmarscher Landtagsschluß von 1532 (Ind. Nr. 3039)

u. 1537, (Ind. Nr. 3138). Pernauscher Landtagsschluß von 1552 (N. n. M. St. 7 u. 8. S. 347).

100) Plettenbergs Einigung vom J. 1509.

1) Erzbischöfliches Urtheil vom J. 1516 bei Brandis, Entwurf B. II. A. 2. § 9.

2) Vertrag der harrisch-wierischen Ritterschaft mit Reval vom J. 1543.

3) Vergleich zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft v. J. 1543.

4) Statut der harrisch-wierischen Ritterschaft von 1505 bei Brandis, Entwurf B. II. A. 2. § 1011.

5) Plettenbergs Brief von Jakobi 1507

6) So bestimmt z. B. die Entscheidung des Bischofs Georg von Reval, erwählten Bischofs von Oesel, Havsal, vom August 1529 (Mitth. IV. S. 334), daß diejenigen Tödwenschen Bauern, welche einem Fahrensbachschen Bauern die Hand abgehauen haben, dem letztern zwanzig Mark Entschädigung zahlen und zugleich ihrer Herrschaft an ihrem Hals verfallen sein sollen.

7) S. die Citate in der vorigen Anmerkung und den Vertragsbrief von 1543.

8) Seite 376. Z. B. Plettenbergs Einigung mit dem Bischof von Oesel, wegen Auslieferung flüchtiger Bauern vom J. 1508.

9) Freibrief vom 21. Febr. 1541 in Bunge's Brieflade Nr. 1179.

10) Plettenbergs Brief vom J. 1507, bei Ewers esthl. Landrecht. Receß des livländischen Adels zu Wolmar vom J. 1543. (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 316.)

11) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom J. 1505 und 18. Juni 1510 in Bunge's Brieflade Nr. 650 u. 742; vom 11. September 1508. Nr. 728.

12) Ewers esthländisches Landrecht S. 67 u. Index Nr. 2543.

13) Hiärns Collectaneen p. 267. Nya Handlingar rörande Skandinaviens Historia XXII. p. 5.

14) Abgedruckt in Rußwurms Eibofolke I. S. 232.

15) N. n. Misc 9 u. 10. S. 435. Wenn Helmersen, Gesch. des livl. Adelsrechts S. 358 behauptet, daß der Grundbesitz unter solidarischer Verpflichtung des ganzen Adels taxirt war und über die Taxe nicht dargeliehen werden durfte, so generalisirt er wohl zu sehr und trägt die heutigen Verhältnisse unbefugter Weise auf frühere Zeiten über.

16) Seite 377. Sell, Geschichte von Pommern Bd. I.

17) Hagemeister über die Bedeutung des livländischen Hakens 1827. S. 7.

18) Der Ausdruck kommt schon im Privilegio Sylvesters von 1457 vor, desgl. im Priv. Blankenfelds von 1524 und im Vertrage zwischen dem erzstiftischen Capitel und der Ritterschaft von 1531. (N. n. Misc. St. 7. S. 273)

19) Vertrag von 1531 a. a. O.

20) Fabri p. 42.

21) S. über letztere Priv. des Erzbischofs Jaspar vom J. 1523 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 267). Priv. des Bischofs Kievel von Oesel, vom J. 1524 (N. n. Misc. St. 9. S. 429).

22) Jaspars Priv. a. a. O. Landtagsreceß zu Wolmar v. J. 1537. Adelsreceß von 1543 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 304, 319). Pernauscher Landtagsreceß von 1552 (ebendaselbst S. 343).

23) Landtagsschluß von 1537 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 206).

24) Pernauscher Receß von 1552 P. 14. (N. n. Misc. St. 7. u. 8. S. 348.)

25) Urtheil des harrisch-wierischen Raths von 1503 in Bunge's Brieflade Nr. 632.
26) Wolmarscher Landtagsbeschluß im Plettenbergschen Briefe vom Tage Jakobi 1507 (bei Ewers, esthl. Landrecht S. 63) und Adelsreceß vom J. 1543.
27) Landtagsschluß von 1545 bei Arndt II. S. 210 f.
28) Landtagsschluß v. J. 1545 bei Arndt II. S. 210.
29) Pernauscher Receß von 1552. (R. n. Misc. St. 7 u. 8 S. 345).
30) Landtagsschluß von 1537 (ebendas. S. 307).
31) Faber S. 27, 28, 31, 33, 35, 36, 39, 40.
32) Kievels Priv. v. 1524. P. 3.
33) Faber p. 100.
34) Seite 378. Faber p. 5 u. 43. Altes Protokoll, Urtheil 118, vom J. 1496. Urtheil 242 vom J. 1509 bei Brandis Buch I. Art. 5. § 5. Kievels Privilegium von 1524. P. 3.
35) Priv. des Erzbischofs Jaspar von 1523 und Blankenfelds von 1524 (R. n. Misc. St. 7 p. 262 u. 275). Priv. des Bischofs Kievel von 1524 (R. n. Misc. St. 9. S. 427), ferner noch Priv. des Ordensmeisters von Brüggenoye von 1538 für Harrien und Wierland (in Ewers esthl. Landrechte S. 79).
36) S. die oben angeführten stiftischen Gnadenbriefe.
37) A. a. O.
38) Priv. des Bischofs Kievel von Oesel vom 15. December 1524. Index Nr. 2921.
39) Fabri Form. p. 38, 39 u. 76.
40) Gnadenbrief Karl V. vom 12. September 1528 in der Tiesenhausenschen Geschlechtsdeduction. (R. n. Misc. St. 17. u. 18. S. 174 ff.)
41) Priv. Plettenbergs von 1510., Jaspers von 1523.
42) Plettenbergs Läuflingseinigungen von den Jahren 1508 u. 1509. Kievels Priv. von 1524.
43) Kievels Priv. von 1524. P. 3.
44) In der Bungeschen Brieflade finden sich mehrere Urtheile des harrisch-wierischen Landraths in Sachen des Bischofs von Reval oder anderer Geistlichen gegen Adlige aus den Jahren 1493, 1495, 1496, 1505.
45) Plettenbergs Einigung mit dem Bischofe von Reval vom Tage Petri und Pauli 1516 in Ewers esthl. Landrechte S. 71.
46) Seite 379. Pernauscher Abschied vom J. 1552.
47) In der Correspondenz über die von Johann von Galen verübte Gewaltthätigkeit vom J. 1500 (Ind. Nr. 3228, 3236, 3237) kommt das Wort Bestrickung im Sinne von Arrest („die Gewalteers in Bestrickung zu bringen, oder handfest machen zu lassen") und mit „gefänglicher Einziehung" gleichbedeutend vor und wurde auch vom Comthur, mit Hinweisung auf Galens adlige Geburt verweigert. In demselben Sinne kommt das Wort „verstricken" vor in Henning's Chronik Bl. 21.
48) Priv. Brüggenoye's von 1538 für die harrisch-wierische Ritterschaft bei Ewers, esthl. Landrecht S. 79 und des Bischofs Johann von Gellingshausen für die dörptsche Ritterschaft vom J. 1540 bei Arndt II. S. 208, wo jedoch die Ergreifung bei offenbarer That ausgenommen ist. Urk. des O.-M. Johann von der Recke, Fellin, Donnerstag nach Judica 1500 in R. n. Misc. St. 11

u. 12. S. 346 ff. König Erichs Priv. für die harrisch-wierische Ritterschaft, v. 2. Aug. 1561 (a. a. O. S. 362).
49) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 346.
50) Plettenbergs Privilegium von 1509. Mannrichterliches Urtheil vom 5. Juni 1511 in Gränzsachen in Bunge's Archiv V. S. 317.
51) Altes Protokoll, Urtheile Nr. 155, 191, in Brandis Entwurf Buch I. A. 4. § 6.
52) Fabers Formular p. 9.
53) Fabers Formular p. 45.
54) Faber p. 49, 101.
55) Faber p. 75, 87.
56) Faber p. 52.
57) Lisch, Jahrbücher für mecklenburgsche Geschichte 1850. S. 124, 129.
58) Faber p. 8.
59) Faber p. 8.
60) Seite 380. Altes Protokoll, Urtheil 1, vom J. 1492 und 153, vom J. 1511, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 23. § 5.
61) Faber's Formular p. 6 u. 7.
62) Altes Protokoll, Urtheil 14, vom J. 1492, bei Brandis, Entwurf B. II. Art. 17. § 5.
63) Urtheil des Bischofs von Oesel vom 11. Februar 1507 (in Bunge's Brieflade Nr. 691), des harrisch-wierischen Raths vom 10. Juni 1515 (Nr. 815, 821, 822), vom 16. März 1528 (Nr. 946, 947).
64) Altes Protokoll, Urtheil 64, vom Jahre 1501, in Brandis Entwurf, B. II. Art. 23. § 6.
65) Faber p. 1—13.
66) So die Ladung in Bunge's Brieflade Nr. 1245 u. 1246 vom 27. April 1545. Beschluß der esthl. Ritterschaft von Johanni 1500. (Paucker, das esthl. Landrathscollegium S. 22.)
67) Faber p. 21.
68) Faber p. 25—33.
69) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 372.
70) Lisch a. a. O. S. 126, 135.
71) Faber p. 30.
72) Seite 381. Faber p. 34—38.
73) Faber p. 38—40.
74) Faber pag. 45—49.
75) Faber a. a. O. Altes Protokoll Urtheil 378 vom Jahre 1545 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 7.
76) Manngerichtliche Zeugnisse von Weihnachten 1531 und vom Jahre 1510 in der kleinroopschen Brieflade. Solche Zeugnisse finden sich auch zahlreich und schon aus dem 15. Jahrhunderte in Bunge's Brieflade.
77) Bunge's Brieflade Nr. 1174 vom 29. Juni 1540.
78) Faber p. 50. Altes Protokoll Urtheil 7 vom Jahre 1492 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5, in welchem eine nachgesuchte Execution abgestellt wird, weil der Ausspruch des Richters nicht besiegelt gewesen.
79) Seite 382. Faber's Formular p. 51, 52.

80) Bunge's Brieflade Nr. 612 vom 2. Januar 1501, 699 vom 11. März 1505, 670 vom 13. März.
81) Faber's Formular p. 38—61.
82) Altes Protokoll Urtheil 63 vom Jahre 1500 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 6.
83) Bunge's Brieflade Nr. 813.
84) A. a. O. Nr. 813, 880, 992 u. a.
85) Faber's Formular p. 54.
86) Faber p. 44.
87) Faber p. 62—70.
88) Faber's Formular p. 72.
89) Seite 383. Faber p. 74, 75.
90) Faber's Formular p. 90.
91) Faber's Formular p. 93—97. Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom 16. März 1528 in Bunge's Brieflade Nr. 942.
92) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom Jahre 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 650.
93) Seite 384. Faber a. a. O. Altes Protokoll Urtheil 97 vom Jahre 1495 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5 § 4.
94) Altes Protokoll, Urtheile von dem Jahre 1497, 1537, 1545 bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 3. § 7, 10. Urtheil vom 9. September 1511 in Bunge's Brieflade Nr. 769.
95) Bunge's Brieflade Nr 832 (25. Mai 1516), 838 (18. Sept. 1516), 902 (9. April 1523), 938 (15. März 1528), 1469 (27. November 1557), 1477 (26. August 1558) und viele andere.
96) Faber's Formular p. 102—104 u. 107.
97) S. auch das alte Protokoll, Urtheile 349, 350, 358, 363 aus den Jahren 1539 und 1540 bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 22. § 1.
98) Altes Protokoll, Urtheil 354 vom Jahre 1539 und 391 vom Jahre 1547, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 24. § 1. Urtheil des harrisch-wierischen Raths vom 2. März 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 645.
99) Urtheil des harrisch-wierischen Raths vom Jahre 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 664, vom 24. Juni 1547 Nr. 1298.
100) Mon. Liv. ant. V. Nr. 219, 223, 224.
1) Faber a. a. O. Altes Protokoll Urtheil 7 vom Jahre 1492 und Urtheil 206 vom Jahre 1515 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 3.
2) Faber p. 108.
3) Faber p. 109—112.
4) Z. B. in einem Urtheile des Bischofs Gerhard von Dorpat und seines Raths vom Jahre 1507.
5) Seite 385. Kievels Priv. von 1524 P. 6.
6) Priv. des Erzbischofs vom Donnerstag nach Martini 1531.
7) S. für Oesel vom Montage nach Antonii 1527, wo Johann Farensbeck Stiftshauptmann genannt wird, und für das Erzstift die Urkunde des Erzbischofs Thomas vom 27. Febr. 1531, wo Johann von Tiesenhausen zu Erla als Ritterschafts-

hauptmann vorkömmt. In des Erzbischofs Jaspars Privilegium vom 1523 finden sich zwei Hauptleute Hans von Rosen und Jürgen von Ungern.

8) Brandis Entwurf zu einem Ritterrechte in Mon. Liv. ant. III. S. 116. (B. I. Kap. 6. § 2.)

9) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527. Priv. Jaspars von 1522. Art. 5.

10) Brandis Ritterrecht B. I. Kap. 6. § 1.

11) Priv. Erzbischof Jaspars von 1523, Art. 4, des Bischofs Kievel von Oesel von 1524. Art. 3.

12) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.

13) Urkunde des Bischofs Georg von Oesel vom Tage Purificationis 1528.

14) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.

15) Priv. Erzbischof Jaspars vom Jahre 1523. Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.

16) Seite 386. Urk. vom Montage nach Antonii (21. Jan.) 1527. Ind. Nr. 2947.

17) Wolmarscher Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543, Art. 2. § 4.

18) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527. Priv. Jaspars von 1523.

19) Urkunde des Ordensmeisters von Brüggenoye vom Tage Luciä 1546.

20) Privilegium Erzbischofs Blankenfeld vom Abend Matthäi 1524 § 10, des Bischofs Johann Kievel von Oesel vom Donnerstag Luciä 1524 Art. 3, des Bischofs Johann von Gellingshausen von Dorpat vom 16. December 1540 Art. 18. Fabri Form. procurat pag. 225. „Wenner de Mandage van dem Landheren vnde dem Rade yngesettet etc.“

21) Urkunde des Ordensmeisters von Brüggenoye vom Montage nach der Empfängniß Mariä 1538.

22) Beliebung auf dem Tage zu Reval vom Jahre 1491.

23) Beliebung und Abspruch auf einem gemeinen Tage zu Reval von Johannis 1500.

24) Urkunde des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Freitage vor Dyonisii 1507. Urkunde des Erzbischofs Jaspar vom Sonntage Judica 1523.

25) Priv. Erzbischofs Blankenfeld vom Abend Matthäi 1524, Bischofs Kievel von Oesel von 1524 und des Bischofs von Dorpat von Gellingshausen vom 16. December 1540.

26) Oben angeführte Urkunde des Ordensmeisters Brüggenoye von 1538.

27) Seite 387. Urkunde des Erzbischofs Jaspar vom Sonntag Judica 1523, des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Jahre 1507 und des Bischofs Dietrich vom Jahre 1519.

28) Z. B. in den Privilegienbestätigungen der öselschen Bischöfe aus den Jahren 1528 u. 1539.

29) Priv. der Erzbischöfe von 1523, 1524, 1531, des Bischofs Kievel von Oesel von 1524, und Johann von Oesel von 1541; des Bischofs von Dorpat Johann von Gellingshausen von 1540, der Ordensmeister für die harrisch-wierische Ritterschaft von 1525 und 1538.

30) Priv. des Erzbischofs Thomas von 1531, des dörptschen Bischofs Johann von Gellingshausen von 1540 und des Bischofs Johann von Oesel von 1541.

31) Seite 388. Index Nr. 2334.

32) Seite 389. Grefenthal's Chronik S. 111.

33) Daß Marienburg noch gegen Schluß dieses Zeitraums dem Orden gehörte, scheint

auch wohl daraus hervor zu gehen, daß es der Ordensmeister war, der die Aufnahme polnischer Truppen verweigerte; so das Schreiben vom 16. März 1560. Index Nr. 3232.

34) Aus Hagemeister's Gütergeschichte sieht man z. B., daß Schloß Ronneburg mit den aus demselben allmälig ausgeschiedenen Gütern Ronneburg, Neuhof, Friedrichshof, Wesselshof und Launekaln in den letzten Zeiten für beiläufig 400,000 Rubel S. verkauft worden ist, was 20,000 Rubel Einkünfte macht. Hiezu wäre noch der Werth des ebenfalls zu Ronneburg gehörigen Kronsguts Mahrzen zu rechnen. Die in der Tabelle angeführten Einkünfte betragen aber nach den heutigen rigaschen Mittelpreisen, eine Last Roggen oder Gerste zu 60, eine Last Hafer zu 50 Rubel S. gerechnet, nur etwa 6900 Rubel Silber. Das Gebiet Treiden umfaßte beinah das ganze Kirchspiel dieses Namens, mit Ausnahme des Guts Idsel, also: 55¾ Haken (im Jahre 1823), die zum Durchschnittswerthe von nur 5000 Rubel gerechnet 275,000 Rubel werth sein können, was einer Rente von 13,750 Rubel gleich kömmt; das in der Tabelle angeführte Einkommen betrüge aber nach dem obigen Maßstabe nur 7650 Rubel. Das Amt Lennewaden (das heutige Kirchspiel), groß 46 Haken oder gegen 230,000 Rubel werth, mit einer 5% Rente von 11,500 Rubel, gab 2405 Rubel an Korn u. s. w. Alt- und Neu-Pebalg 95 Haken, also gegen 475,000 Rubel S. werth, trug damals nur 4010 Rubel ein (von den 95 Haken wäre freilich die des mit Neu-Pebalg vereinigten Gütchens Kapershof abzuziehen, welche Hagemeister nicht angiebt, das Gut ist aber im Jahre 1593 nur auf 5000 Mark rigisch geschätzt worden und dagegen wäre zu Alt-Pebalg 2¼ Haken zuzurechnen, die im Jahre 1672 von Alt-Pebalg abgetrennt wurden, so daß das Resultat ziemlich dasselbe bleibt. Seswegen (ohne Lodenhof und Modohn, die Privateigenthum waren) beträgt: 65 Haken, 325,000 Rubel werth und trug nur 6101 Rubel an Korn ein. Serben, wozu auch Aula und die Drostenhofschen Güter gehörten, beträgt 54 Haken, 270,000 Rubel werth, und trug an Korn 2070 Rubel ein u. s. w.

35) Index Nr. 2518.

36) Seite 390. Mittheilungen VI. S. 429 f.

37) Seite 391. Priv. des Erzbischofs Jaspar von 1523, des Erzbischofs Blankenfeld vom Abende Matthäi (24 Febr.) 1524, des Bischofs Kievel von Oesel vom 15. Dec. 1524 und des Erzbischofs Thomas von 1531. Reversal des Coadjutors Markgrafen Wilhelm vom Mittwoch nach Francisci 1530. Desselben Bestätigung der Privilegien der wiek-öselschen Ritterschaft von Mariä Reinigung 1532.

38) Priv. des Coadjutors Markgrafen Wilhelm für Oesel vom Jahre 1532.

39) Priv. des Erzbischofs Blankenfeld.

40) Priv. des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, als postulirten Bischofs von Oesel, vom Tage Präsentationis Mariä 1532. (Index Nr. 3038.)

41) Dies erhellt aus den meisten Landtagsschlüssen, besonders aus dem zu Wolmar vom 28. Juli 1546. S. Kievels Priv. von 1524.

42) S. für Harrien und Wierland Plettenbergs Privilegium von 1507 und Brüggenoye's von 1538, so wie die Beliebung der Ritterschaft vom Jahre 1500 und Fabers Formular S. 165 und für die Stifter: Privilegium des Erzbischofs Jaspar von 1523, des Erzbischofs Blankenfeld von 1524 und des Bischofs Kievel von Oesel von 1524, so wie Faber's Formular im 2., 3. und 4. Buche.

43) Kievels Privilegium vom Jahre 1524.

44) Priv. Bischofs Kievel von Oesel von 1524. Urk. vom 25. Oct. 1539. Tetsch kurländische Kirchengeschichte 1767. Theil I. S. 106, wonach die Veräußerung des Stifts Oesel an den König von Dänemark im Jahre 1559 vom Bischofe mit Zustimmung des Capitels und Adels geschah.

45) Priv. Jaspars von 1523, Blankenfelds von 1524.

46) Priv. des Bischofs Kievel von 1524, des Bischofs Georg von Oesel von Mariä Reinigung 1528.

47) Letzterer Ausdruck in einer Urkunde vom Sonntage nach Reminiscere 1532.

48) S. oben Kapitel III. und Schreiben des Erzbischofs an den rigaschen Rath vom 10. September und des Ordensmeisters an denselben vom 19. September 1554.

49) Z. B. in den Berichten der revalschen Abgeordneten über die Landtage von 1530, 1534, 1535 (in Mon. Liv. ant. V.). In den Verhandlungen vom Jahre 1534 ist vom Verlesen einer Klageschrift der Pernauschen die Rede, ohne daß dieselben als gegenwärtig erwähnt werden.

50) Schreiben des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 19. Decbr. 1554.

51) Seite 392. Tertium locum obtinuit Nobilitas totius Livoniae, quibus consiliarii principum tanquam indigenae et nutricii huius prouinciae coniuncti erant, qui etiam collectis votis suum consilium protulerunt in medium.

52) Schreiben des Erzbischofs und des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 10. und 19. December 1554.

53) S. z. B. die öselsche Urkunde vom Montage nach Antonii 1527, wo der Ausdruck sehr oft in diesem Sinne vorkömmt.

54) Urkunde des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Freitage vor Dionysii 1507. „— — datt vor vnss vnde unssem — — rade in gemenen Mansdage — — erschenen etc." Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoye vom Jahre 1538. § 8.

55) Seite 393. Landtagsreceß vom 13. Februar 1534, vom Michaelistage 1537 und 28. Juli 1546.

56) Receß von Michaelis 1537.

57) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. Nr. 62. Landtagsverhandlungen zu Fellin vom 31. Januar 1534 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.

58) Landesverordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.

59) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant V. Nr. 62. Landtagsverhandlungen vom Jahre 1535 in Mon. Liv. ant. V. pag. 445.

60) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.

61) Priv. des Bischofs Kievel von Oesel vom Jahre 1524, des Bischofs Gellingshausens von Dorpat von 1540. Faber's Formular S. 185, 113 u. a.

62) Index Nr. 3470.

63) Mon. Liv. ant. V. Nr. 21, 113, 139. Index Nr. 3167.

64) Seite 394. A. a. O. S. 181. Des Namiddages tho III vrn syn der Stadt Reval (add. geschickeden) bei der Ridderschopp tho Harrigen vnnd wirlandt vp ere irforderunge In erer herberge irschenen u. s. w.

65) Mon. Liv. ant. V. S. 381, 382.

66) Mon. Liv. ant. V. S. 444 f.
67) A. a. O. Nr. 260. Index Nr. 3167. Beilage H.
68) Z. B. Mon. Liv. ant. V. S. 449.
69) S. z. B. Landtagsschluß vom Freitag nach Lätare 1543.
70) Priv. des Bischofs Gellingshausen von Dorpat v. J. 1540.
71) Landtagsreceß vom 28. Juli 1546.
72) Seite 395. Letzteres geht aus einem Schreiben des dörptschen an den rigaschen Rath vom Freitag nach Kreuzerfindung 1552 hervor. Der Receß findet sich in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 341 ff.
73) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff.
74) Index Nr. 3032.
75) Urkunde des Bischofs Georg von Oesel von . . . nach Purificationis 1528.
76) S. Gadebusch I. 2. S 409 ff.
77) Seite 396. Nach E. Kruse's Streitschrift in der Einleitung.
78) Vergleich des Erzbischofs Thomas vom 17. November 1531. Ind. Nr. 3032.
79) Rüssow Bl. 27—33. Kelch S. 198—204. Fabricius p. 108.
80) Brakel, christlich Gespräch von der grausamen Zerstörung in Livland durch die Moscowiter 1579. Vergl. Inland 1851 Nr. 44. Ferner Lied eines Landsknechts v. J. 1558 und Lied Hans v. Taubes, verfertigt zu Moskau im J. 1565 in Bunge's Archiv III.
81) Seite 397. Plettenbergs Einigung vom J. 1508, wo Solches verboten wird.
82) Index Nr. 3167. Beilage D, E, F, G.
83) Bunge's Brieflade Nr. 1190—1200 u. Archiv VI. S. 153 ff.
84) Seite 398. Rüssow Bl. 42, 43, Taube's Spottgedicht V. 380—387.
85) Spottlied Taubes V. 71 u. 295 ff. a. a. O.
86) Spottlied Taubes V. 30 ff. 257 ff. in Bunge's Archiv III. (vielleicht etwas zu grell ausgemalt, aber in der Natur der Sache liegend).
87) Index Nr. 2398.
88) Seite 399. Rüssow Bl. 27. Kelch S. 187.
89) Seite 400. Adelsreceß v. J. 1543 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff.)
90) Seite 401. Rüssow Bl. 85.
91) Spottlied v. J. 1558 in Bunge's Archiv III. S. 150.
92) In einem Denkelbuche des rigaschen Raths (1530—1651).
93) S. z. B. Buch der Aeltermänner S. 29.
94) Seite 402. S. z. B. Buch der Aeltermänner S. 23, 72.
95) S. z. B. Buch der Aeltermänner S. 27, 77, 92, 94.
96) Buch der Aeltermänner S. 66, 77.
97) Buch der Aeltermänner S. 16.
98) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 148.
99) Rigasche Stadtblätter 1823. S. 113 f. 152. 1832 S. 394 ff. 419 ff.
100) Index Nr. 3167. Beil. I. (3.)
1) Buch der Aeltermänner S. 48, 63, 67.
2) Aufzeichnungen des Aelterm. Jasper von Karpen in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 161.
3) Seite 403. S. die Polizeiordnung von 1502 in Mon. Liv. ant. IV. p. CCLV.
4) Buch der Aeltermänner S. 64.
5) Mon. Liv. ant. IV. p. CCLV.

6) Arndt II. S. 224.
7) Buch der Aeltermänner S. 27.
8) Seite 404. Letzteres z. B. im Buche der Aeltermänner S. 65.
9) Buch der Aeltermänner S. 15.
10) Buch der Aeltermänner S. 13.
11) Aufzeichn. des Aeltermanns von Karpen in Mon. Liv ant IV. Nr 161.
12) Z. B. Buch der Aeltermänner. S. 123.
13) Buch der Aeltermänner S. 89, 93.
14) Seite 405. Buch der Aeltermänner S. 101 u. 111. In der letzten Stelle heißt es, es seien von der Stadt „die Knechte aus der Stadt" verlangt worden und sie habe dritthalbhundert deutsche Lanzknechte geschickt. Hier ist die erste Sylbe dieses Worts Lantz geschrieben, wie überhaupt in damaligen deutschen Schriftwerken; S. 101 ist sie Lans geschrieben. Es muß aber doch wohl dasselbe Wort sein, bedeutet also nicht Landes- (d. h. einheimische) Knechte, sondern Lanzenknechte. S. 112 kommen beide Schreibarten (Landesknechte und Lantzknechte) vor, die alle Deutsche waren, im Gegensatze zu den undeutschen Trägern, Arbeitern und Bauern. Daß die Lanzenknechte besoldet waren, sieht man aus Buch der Aeltermänner S 112, 114 u. a.
15) Brotze, Rückblick in die Vergangenheit St. 1. S. 9. Buch der Aeltermänner S. 63.
16) Notate des Aeltermanns Hacke in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 508.
17) Beschluß vom 3. April 1559. Ind Nr. 3573.
18) Ind. Nr. 3573.
19) Buch der Aeltermänner S. 119.
20) Buch der Aeltermänner S. 124.
21) Ind. Nr. 3573.
22) Seite 406. Jürgen Padels Notate.
23) Sie befindet sich in des Aelterm. Tönnis Frölich Buche auf der großen Gildstube
24) Brotze im rig. Stadtbl. 1814. Nr. 28.
25) Buch der Aeltermänner S. 76. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 391. Ind. Nr. 3162, 3558.
26) Receß in Bunge's Archiv I. S. 102. (1. Aufl.)
27) N. n. Misc. St. 11. S. 475.
28) S. Jürgen Padels Notate. N. n. Misc. a. a. O.
29) Buch der Aeltermänner S. 40.
30) A. a. O. S. 64 u. 67.
31) Urk. vom J. 1533 mit dem Stadtsiegel in Bunge's Archiv V. S. 109.
32) Quittung des pernauschen Steuereinnehmers Trojanowsky über eine Haus- und Grundsteuer von 23 Groschen, vom 6. April 1596, in Bunge's Archiv a. a. O. Die Bürger heißen darin den polnischen Ansichten gemäß: Domini Johannis ab Rosen oppidani in oppido majoris Roppi.
33) Schreiben vom 21. September. Index Nr. 3590.
34) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen v. J. 1760 S. 15.
35) S. A. von Löwis in den Mitth. I. S 305 f.
36) Seite 407. Bunge, Quellen des revaler Stadtrechts. Th. II. S. 30 ff.
37) Bunge a. a. O. S. 26, 27.

38) Seite 408. Bunge, Quellen des revaler Stadtrechts I. S. 238
39) Sahmen, altes Dorpat S. 919 bei Gadebusch I. 2. S. 423 f.
40) Sachsendahl, das Münzrecht der Stadt Dorpat und von ihrer alten Größe und Herrlichkeit (in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 4. S. 38).
41) Gadebusch I. 2. S. 396 ff. nach den Rathsprotokollen.
42) Protokolle vom J. 1550, 20. März und 28. April 1554. Hezel diatribe de remedii appell. contra Ampl. Senatus Dorpat. decreta olim interponendi indole ac forma 1814.
43) Protokoll von 1550, 1551, 1552.
44) Wybers Collect. major. p. 30, bei Gadebusch.
45) Gadebusch I. 2. S. 395, 396.
46) Wybers Collect. maj. p. 15—21, bei Gadebusch I. 2. S. 442 f.
47) Seite 409. Verhandlungen von den J. 1553, 1554 u. 1555 a. a. O.
48) Sahmen, altes Dorpat S. 870—956, frag. prot. v. 6. December und 12. März 1550. (Inland 1844 Sp. 84.)
49) Index Nr. 3482.
50) Abgedruckt in Bunge's Archiv. I. S. 139.
51) S. die demandirte historisch-geographische Beschreibung der Stadt Fellin von 1768 im Stadtarchiv bei Bunge, Archiv I. S. 144.
52) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 11. f.
53) Inland 1837. Nr. 33.
54) Ziegenhorn, Beilage Nr. 34.
55) Index Nr. 3564, vom 20. Juni 1557 und Nr. 3597, vom 20. Januar 1561.
56) Seite 410. N. n. M. St. 11. S. 429. Rig. Stadtbl. 1814. S. 206. 1824. S. 135.
57) Polizeiordnung v. J. 1502 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 148. Revalsche Verordnung in Bunge's Archiv I. Die drei übrigen rigaschen Verordnungen auszugsweise in Sonntags Aufsatz (Sendungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst I. S. 23 ff).
58) Seite 411. Rigasche Stadtblätter 1815. S. 314 ff.
59) Seite 412. Rüssow Bl. 34.
60) N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 561. St. 11 u. 12. S. 395, 401, 439—442. St. 15 u. 16. S. 553 u. 569.
61) S. den Extract aus H. Johann Schönings Realbuch (handschriftlich in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft).
62) N. n Misc. St. 11. S. 450.
63) Aus dem pernauschen Rathsdenkelbuche in N. n. Misc. St. 15 u. 16. S. 558.
64) Jürgen Padels Notate.
65) A. a. O.
66) Rigasche Stadtblätter 1825. S. 60, nach Rechnungen des Vogteigerichts.
67) Seite 413. Wurm in seiner Schrift „eine deutsche Kolonie und deren Abfall", in Schmidt's allgemeiner Zeitschrift für Geschichte 1846, besonders im Novemberhefte S. 385 ff.
68) Seite 414. Willebrand, hanseatische Chronik S. 118—121.
69) Warnungsbrief des lübeckischen Raths an den rigaschen vom 22. März 1507. (Index Nr. 3476, abgedruckt in Mitth. V. S. 267.)

70) Seite 415. Nach den Acten des Lübecker Archivs bei Altmeyer decadence du comptoir anseatique de Bruges 1843 p. 18—23 und Wurm a. a. O. S. 99 ff. im Augustheft.
71) Notate des Aeltermanns Hacke in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 506 ff.
72) Index Nr. 3498.
73) Brief Johanns v. Wese, des vertriebenen Erzbischofs von Lund, an den römischen König Ferdinand April 1533 bei Lanz Staatspap. zur Gesch. Ksr. Karl V. (Eilfte Publ. des Stuttgarter Vereins 1845.) S. 118—127.
74) Index Nr. 3044, 3498.
75) Wurm a. a. O. S. 138—168.
76) Seite 416. Sartorius, Gesch. der Hansa III. S. 133—138. Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 244.
77) Hollberg, Beschreibung von Bergen I. S. 126—137.
78) S. die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv T. XIV. und andern ähnlichen Sammlungen.
79) Seite 417. S. die Urkunde bei Marquard Tractatus politico juridicus de jure mercatorum 1662. Willebrandt II. 137.
80) Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 85—88. Flintberg über den Handel der Hansestädte mit Schweden, übersetzt in Meusels historisch-literärischem Magazin Theil I. nach schwedischen Quellen.
81) Flintberg a. a. O. S. 39.
82) Rigasche Archivnachrichten bei Gadebusch I. 2. S. 394.
83) S. 418. Index Nr. 3468.
84) Protokoll im lüneburgschen Archive Bd. I. bei Sartorius III. S. 252.
85) Buch der Aeltermänner S. 75.
86) Köhler bei Willebrandt S. 245 ff. Protokoll vom Jahre 1518 im Auszuge bei Sartorius III. S. 255 ff.
87) Seite 419. Buch der Aeltermänner S. 75.
88) Urkunde bei Marquard, Beil. Lit. H. S. 289.
89) Seite 420. Köhler bei Willebrandt S. 244 und Receß vom Jahre 1535.
90) Urkunde bei Marquard, Beilage Lit. D. S. 165.
91) Sartorius III. S. 336 ff.
92) Seite 421. Urkunde in Cassel's Privilegien und Freiheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Bremen 1771. Fortsetzung 1776.
93) So drückt sich Wurm (eine deutsche Kolonie und deren Abfall in Schmidts allgemeine Zeitschrift für Geschichte 1846 November S. 399) aus.
94) S. 422. S. den Receß vom Jahre 1526 in Bunge's Archiv I. S. 100.
95) Buch der Aeltermänner S. 45.
96) Bunge's Archiv I. S. 100.
97) Karamsin VII. S. 47. Sartorius, dem die russischen Quellen unbekannt waren, und sogar Herrmann (Beiträge zur Gesch. des russischen Reichs 1843. S. 57) erwähnen diesen Vertrag nicht. Der erstere führt hingegen (III. S. 194) nach dem lüneburger Archive Bd. II. einen vom Großfürsten durch Reval angebotenen und von den wendischen Städten im Jahre 1514 verworfenen Vergleich an, der nur einige Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und das Versprechen

der Neutralität der übrigen Städte für den Fall einer Fehde zwischen Rußland und den Livländern enthält.

98) Seite 423. Köhler bei Willebrandt beim Jahre 1521. Daß der Vertrag, wie Arndt II. S. 183 sagt, im Namen der drei und siebzig Hansestädte geschlossen worden sei, steht, wie Sartorius III. S. 195 meldet, mit den handschriftlichen Nachrichten in Widerspruch.

99) Köhler bei Willebrandt zum Jahre 1525. S. 247. (Protokoll des Hansatags.)

100) Protokoll eines wendischen Städtetags vom Jahre 1538 im lüneburgischen Archive Bd. III.

1) Protokoll vom Jahre 1539 a. a. O.

2) Auszug der Recesse zu Wolmar von den Jahren 1532, 1536 und 1539 im dörptschen Rathsprotokolle von 1586 und bei Gadebusch I. 2. S. 357.

3) Receß der drei Städte Riga, Dorpat und Reval, zu Riga vom Jahre 1539, angeführt in Wybers Collect. maj. p. 9. Protokoll des Hansetags vom Jahre 1540 und der wendischen Städtetage von den Jahren 1542 u. 1545 im lüneburgschen Archive Bd. IV.

4) Gadebusch I. 2. S. 364 nach den Notaten des Bürgermeisters Jürgen Padel im rigaschen Archive.

5) Seite 424. Protokoll des Hansetags vom Jahre 1549 im braunschweigschen Stadtarchive Bd. 217. bei Sartorius III. S. 201.

6) Protokoll der Hansetage von 1553 u. 1554 a. a. O.

7) Buch der Aeltermänner S. 76.

8) Protokoll des wendischen Städtetags von 1555 a. a. O.

9) Z. B. Riga im Auszuge aus der Bursprake für die Wettherrn von 1550 (im rig. Stadtarchive).

10) Seite 425. Protokoll des wendischen Städtetags vom J. 1558 und der Hansetage von den Jahren 1559 und 1566, a. a. O. Sartoris III. S. 208 ff.

11) Seite 426. Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. Mon. Liv. ant. V.

12) Receß vom Jahre 1512.

13) Köhler bei Willebrandt S. 240. Werdenhagen p. m. 1102: bei Gadebusch I. 2. S. 252.

14) Köhler bei Willebrandt S. 251.

15) Wybers Collect. maj. p. 23—27. Gahmen, altes Dorpat S. 861—869 bei Gadebusch I. 2. S. 402 ff.

16) Buch der Aeltermänner S. 63.

17) Seite 427. Livländische Landesordnung vom J. 1532 (Index Nr. 3039, 3043). Erlaß des Ordensmeisters vom 28. Juni 1533 bei Arndt II. S. 204 (Index Nr. 3505). Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537 (Ind. Nr. 3137). Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543 (Mon. Liv. ant V. S. 655.)

18) Index Nr. 3512.

19) Index Nr. 2518, 2531, 2533, 3492.

20) Livländische Landesordnung von 1532 a. a. O., wo aber der Text verdorben und

nach der folgenden Quelle zu berichtigen ist. Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537. (Index Nr. 3137.)

21) Auszug aus der Bursprake für die Wettherren 1550 (im rig. Stadtarchive).
22) Vertrag zwischen der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft v. J. 1543. Vereinigung der livländischen Stände v. J. 1537.
23) Buch der Aeltermänner S. 68.
24) Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. (Mon. Liv. ant. V. S. 657.)
25) Auszug aus der Bursprake von 1550.
26) Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1535 in Mon. Liv. ant. V. S. 445.
27) Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537. (Index Nr. 3137.)
28) Buch der Aeltermänner S. 121.
29) Seite 428. Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. (Mon. Liv. ant. V. S. 653.)
30) Buch der Aeltermänner S. 77 ff.
31) Receß der drei Städte zu Wolmar vom J. 1526 in Bunge's Archiv I. S. 101.
32) Urkunde vom 6. November 1532 im rigaschen Stadtarchive; Auszug daraus in Brotze's Sylloge I. S. 116; vergl. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 388. Bienenstamm, Beschreibung von Kurland 1844. S. 134.
33) Rig. Stadtblätter 1811. S. 289—292.
34) Buch der Aeltermänner S. 67.
35) A. a. O. S. 119.
36) A. a. O.
37) Index Nr. 3582.
38) Index Nr. 3462.
39) Index Nr. 3488, abgedruckt in N. n. Misc. St. 17. S. 92.
40) Seite 429. Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen von 1765. S. 212.
41) Index Nr. 3495.
42) Index Nr. 3495, vom 20. Juli 1531.
43) Index Nr. 3480, vom 28. April 1510.
44) Index Nr. 3494.
45) Index Nr. 3485 vom 20. April 1512.
46) Bunge's Brieflade Nr. 1138.
47) Index Nr. 3533.
48) Index Nr. 3550.
49) Seite 430. Index Nr. 3530, vom 22. April 1547.
50) Index Nr. 2490, 2835, 2853.
51) Index Nr. 3481.
52) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1842. S. 107. Der Ausdruck Herrngulden bei Hiärn S. 214 steht wohl für Horngulden und bedeutet wohl nicht, wie Köhne meint, einen ordensmeisterlichen Gulden, denn Rüssow, Hiärns Quelle, hat den Ausdruck „Hornen gülden."
53) Beschluß von 1537 (Index Nr. 3138) und in Betreff des Beschlusses von 1556: Schreiben des Ordensmeisters vom 25. März 1557 (Index Nr. 3562). S. auch Jürgen Padels Rotate zum J. 1549.
54) Sachsendahl in den Verhandl. der esthnischen Gesellsch. zu Dorpat 4. S. 50.

55) Index Nr. 3540, vom J. 1552.

56) Index Nr. 3529.

57) Index Nr. 3595.

58) Index II. S. 272. Anmerk. zu Nr. 3286.

59) Seite 431. Nach dem Lehnbriefe des Erzbischofs an Ramm v. 28. Juni 1561 (Ind. Nr 3595), der nach einer Abschrift von dem Original bei Brotze Sylloge I. 301 in Mon. Liv. ant. V. Nr 247 abgedruckt ist, wo aber offenbar die Ferdinge ausgelassen sind und zwar wohl nach den Worten „sechs und dreißigk Stuckg auff die Mark gehen", denn hier folgen die Worte „unnd inss seine holten acht Lott unnd zwej Quentinn", die den Feingehalt der Ferdinge anzeigen. Köhne führt in seiner Zeitschrift S. 152 auch Gulden und Thaler an, welche aber nur in der von Arndt überlieferten Münzordnung des Ordensmeisters von Fürstenberg vorkommen; er scheint die beiden Münzordnungen mit einander vermischt zu haben.

60) S. Ceumern Theatridium Livonicum p. 141 u. 143.

61) Seit dem Jahre 1750, s. Hoffmann die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 8.

62) Fortsetzung zu Hagemeister's Gütergeschichte S. 26 (vom Hofgerichts-Vicepräsidenten von Tiesenhausen.)

63) Seite 432. Rathsprotokoll vom 14. November 1554 bei Sachsendahl in Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 4. S. 45.

64) Anderer Meinung scheint Sachsendahl zu sein a. a. O. S. 46.

65) Buch der Aeltermänner S. 70.

66) Index Nr. 3084.

Beilagen.

Beilage I.

Annoch bestehende herrmeisterliche adlige Familien Kur-, Liv-, Esthlands und Oesels.

(Nach den nordischen Miscellaneen Stück 15—21, Neue nordische Miscellaneen Stück 9 und 10, 13 und 14, mit Zusätzen aus andern Quellen.)

Aberkas, Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1279. (Arndt II. S. 65.) Urkunde in Mitth. IV. 419.

Albedyll, nach Stiernmann's Matrikel aus Italien, unterschrieb die Einigung vom Jahre 1523. (Arndt II. S. 188.)

Altenbockum, aus dem Amte Bockum in der Grafschaft Mark, erst seit 1544 in Livland, 1620 in die kurländische Matrikel aufgenommen.

Anrep, aus einem gleichnamigen Dorfe im Paderbornschen, 1470 (Arndt II. S. 152.) vom Ordensmeister mit dem Gute Kubbeschen belehnt, nach vorhandenen Lehnbriefen; ein Anrep unterschrieb die Einigung des Stifts Riga.

Aschenberg, aus dem gleichnamigen Flecken im Münsterschen Stifte, kam 1539 nach Livland und erwarb Lettin; sein Sohn Rutger erwarb Ringen und Apgulden. Schon im Jahre 1428 wurde ein Aschenberg, Vogt von Grobin, einer Missethat beschuldigt.

Behr, ein altadliges braunschweigisches Geschlecht.

(Berg, Berch, 1620 in die kurländische Matrikel aufgenommen, der Vater aber erst von König Stephan nobilitirt, figurirt dennoch in der livländischen Adelsmatrikel unter den herrmeisterlichen Familien.)

Blomberg, aus der Grafschaft Lippe, im Jahre 1237 nach Livland gekommen.

Bock, 1328 (Arndt II. S. 87.) an den Hochmeister gesandt, wohl aus dem Braunschweigischen.

Von der Borch, aus der Grafschaft Mark (im Jahre 1300), erscheinen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Livland.

Von der Brinken, aus dem Hochstifte Osnabrück, wo sie als

Zeugen auf einer Urkunde vom Jahre 1103 erscheinen, 1423 vom Erzbischofe von Riga an den Papst gesandt (Index Nr. 1187).

Brakel, 1306 auf dem Landtage zu Wesenberg (Hiärn S. 145.), aus einem der gleichnamigen Orte im Paderbornschen, Hildesheimschen oder der Grafschaft Mark.

Brehm, Bremer, sollen nach dem Protokoll der esthländischen Matrikel-Commission ihren Adel aus der Ordenszeit erwiesen haben; nach Gauhens Adelslexikon, der sich auf Mushards bremischverdischen Rittersaal bezieht, hat ein Engelbert Bremer sich im Jahre 1159 unter einem erzbischöflichen Briefe als Zeuge unterschrieben. Rutger Breme war um 1383 Vasall der öselschen Kirche (Arndt II. S. 113.), Johann von Brame aus Wierland 1482. (Arndt II. S. 161.)

Brunnow, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus Pommern; Michael Brunnow 1566 herzoglicher Kanzler.

Von der Brüggen, wohl aus der gleichnamigen Familie des Herzogthums Jülich, Landmarschall 1501. (Gadebusch I. 2. S. 257.)

Buchholtz, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus Geldern und nach den in der Geschlechtstafel angeführten kurländischen Familiennamen schon zu herrmeisterlichen Zeiten in Kurland.

Budberg Bönninghausen, aus einem gleichnamigen Rittersitze in der Grafschaft Mark, kam erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Kurland und war Stallmeister Herzog Gotthards.

Buttlar, nach eigner Angabe aus Hessen. Barthold Buttlar 1599 herzoglicher Rath.

Burhövden, Bischof Albert I. von Burhövden 1198 und seine Brüder.

Buddenbrock aus Westphalen vom Hause Brock und dem adligen Geschlechte Buddenhagen nach eigner Angabe vom Jahre 1620.

Buhrmeister stammt von Conrad B., Kanzler des Herzog Magnus.

Delwig oder Dalwig aus einem gleichnamigen Rittersitze der Grafschaft Mark. (Dalwig 1263 in Hessen.) Eberhard Delwig, 1484 Vogt zu Sonnenburg (Arndt II. S. 163.), Wennemar Delwig, Comthur zu Fellin (S. 162.), Melchior Delwig in Westphalen.

Derfelden (Torvelde 1160 nach Sylloge diplom Guden S. 582.) aus der Arensbergschen Ritterschaft in Westphalen, haben am 7. Februar 1745 den Adel aus herrmeisterlichen Zeiten documentirt.

Dorthesen, nach eigner Angabe vom Jahre 1620 aus Geldern, und nach den in der Ahnentafel angeführten kur- und livländischen alten Familiennamen schon zu herrmeisterlichen Zeiten in den Ostseeprovinzen.

Drachenfels aus dem gleichnamigen Schlosse im Stifte Köln und

nach den in der Ahnentafel figurirenden Namen schon in der Ordenszeit in den Ostseeprovinzen. Alles nach eigener Angabe vom Jahre 1620.

Düsterloh, nach eigner Angabe vom Jahre 1620 aus dem Geldernschen, auch Braunschweigischen, berief sich auf herrmeisterliche Briefe und seine Ahnentafel.

Dücker aus der Grafschaft Mark auf dem wolmarschen Landtage 1545. (Arndt II. S. 211.)

Elert aus Dänemark, von wo sie nach Esthland und im 15. Jahrhundert ins Piltensche zogen.

Elmpt aus Westphalen (wann nach Livland gekommen?).

Engelhardt aus Schlesien, erscheint in Livland Anfangs des 16. Jahrh. (Stiernmann Matr. S. 1458), von Gustav Adolph im Jahre 1622 belehnt.

Ergemes, Ermes 1457. (Arndt II. S. 148.) Bevollmächtigter der Ritter und Knechte des Gebiets Wenden.

Essen soll nach Venators Bericht zum Deutschorden gehört haben, war um 1605 in Kurland besitzlich (Matric. Milit. Curl. von 1605.), wohl aus Westphalen, wo es mehrere Orte dieses Namens giebt.

Fersen ließ um 1546 das esthländische rothe Buch zusammenstellen; sein Vater soll aus Hinterpommern gekommen sein. (Arndt II. S. 11.)

Fircks im Jahre 1325 in Wierland, im 16. Jahrh. in Kurland.

Freitag von Loringhoven aus der Grafschaft Mark, nach der 1620 producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Ostseeprovinzen.

Funk, zur Ordenszeit schon in Kurland begütert; Johann Funk 1567 herzogl. Rath. (Kelch S. 279.)

Fürstenberg aus dem gleichnamigen Rittersitze beim Städtchen Neheim in Westphalen, stammt von einem jüngern Sohne des Grafen Johann von Oldenburg, der jenes Schloß schon im 11. Jahrhunderte baute. Jobst und Wilhelm v. F., dessen Nachkommen, begaben sich ums Jahr 1544 nach Livland in den deutschen Orden und Wilhelms Sohn ward Ordensmeister. Der jetzige Zweig stammt aber von Wennemar v. F. zu Görda, einem leiblichen Vetter von Wilhelm, und wurde 1551—57 mit dem Gute Medden belehnt.

Gaill im Münsterschen Stifte 1466.

Gös aus dem Stifte Osnabrück im Jahre 1438 Ritter (Arndt II. S. 134.), im Jahre 1500 Comthur zu Doblen und 1510 zu Goldingen (nach derzeitigen gerichtlichen Verhandlungen).

(Gohr legte 1634 bei der Ritterbank ein Zeugniß ab.)

Grothuß, dem Wappen nach aus dem Niederrheine, (Weigel Wappenbuch II), von Altersher in der Grafschaft Teklenburg besitzlich,

gegen das Ende des 15. Jahrh. zuerst in Kurland und im Jahre 1505 daselbst besitzlich (Matr. Mil. Cur.), im Jahre 1532 mit andern kurländischen Edelleuten in einem Religionsbündnisse mit der Stadt Riga (Tetsch kurl. Kirch.-Gesch. I. S. 121.), 1554 herrmeisterlicher Rath und an den Zaren abgesandt.

Hahn aus Mecklenburg, 1318 von König Erich in Esthland belehnt (Hiärn S. 148.), im Jahre 1476 vom Ordensmeister mit dem Gute Postenden in Kurland belehnt.

Haren 1244 Landmarschall (Alnpeke), nach eigner im Jahre 1620 gemachter Angabe aus dem Lande Bergen.

Hahnfeldt aus der Grafschaft Ravensberg.

Hastfer aus Westphalen. Haffwesforde auf dem harrisch-wierischen Landtage von 1306 (Arndt II. S. 76.), Ritterschaftsdeputirter 1325 (Arndt II. S. 85.) u. a.; Brigitta Hafvesfer, Aebtissin des Brigittenklosters bei Reval 1431 (Arndt II. S. 120.), Hastever, Ritterschaftsbevollmächtigter 1457 und 1482 (Arndt II. S. 148 und 161.)

Haudring aus Mecklenburg.

(Henning) stammen vom herzogl. Geheimerath Salomon H. ab, der 1528 zu Weimar von bürgerlichen Eltern geboren, im Jahre 1553 in Ordensdienste trat und von König Sigismund August ein Adelsdiplom vom 10. Mai 1566 erhielt.

Heyking aus dem Jülichschen, kam 1490 nach Kurland (nach einer alten Ahnentafel,) jedenfalls nach der im Jahre 1620 producirten längst in den Ostseeprovinzen.

Holtey aus dem gleichnamigen Gute in der Grafschaft Mark im 13. Jahrh. Hugo von H., Stammvater, kam 1548 nach Livland, wo sein Vetter Wilhelm Comthur von Ascheraden war.

Von Holstinghausen ohne weitere Angaben.

(Hörner) trat unter Kettler in Ordensdienst und wurde am 10. Juli 1568 von Sigismund August geadelt.

Von der Howen aus dem Schlosse Hovestadt, drei Stunden von Lipstadt im Herzogthume Westphalen, 1475 in Semgallen belehnt, 1438 Comthur von Goldingen. (Arndt II. S. 134.)

Hülssen von Meerscheidt, nach eigner im Jahre 1620 gemachten Angabe aus dem Jülichschen.

Hüne aus der Burg Honingen bei der Stadt Unna in der Grafschaft Mark, schon im 14. Jahrhundert, erwies im Jahre 1620 vor der kurländ. Ritterbank seine Abstammung von einem Urältervater, der vor unvordenklichen Zeiten aus Deutschland ins dörptsche Stift gezogen wäre, sein Aeltervater sei im Jahre 1501 von Plettenberg mit den Gütern der Fa-

milie belehnt worden. Nach seiner Ahnentafel schon längst in den Ostseelanden.

Keyserlingk, Dienstmannen der Grafen von Tecklenburg, kamen 1492 nach Livland, wo Herrmann von Keserlingk an der Schlacht von Maholm Theil nahm und am Tage Aegidi 1521 mit den Gütern Alt und Neu Osten, Duppeln und Usecken belehnt wurde (nach den Stammtafeln dieses Geschlechts zusammengetragen vom Frh. von Keyserlingk, Berlin 1853).

Klebeck aus dem Münsterschen Stifte unter dem Ordensmeister Cysse von Rutenberg nach Livland gekommen und belehnt; nach den im Jahre 1620 producirten Ahnentafeln schon längst in den Ostseeprovinzen, alles nach der eignen im Jahren 1620 gemachten Erklärung.

Kleist, nach Micrelius aus Pommern.

Klopmann nach der im Jahre 1620 producirten Ahnentafel schon zur Ordenszeit in den Ostseelanden.

Klot von Jürgensburg im Jahre 1552 mit Wallkül in Esthland belehnt, erhielt im Jahre 1561 Jürgensburg vom Ordensmeister als Allode, wohl aus Westphalen aus dem Hause Notelen, Dorf unweit des Städtchens Brilon, von wo der Stammvater Rolf Klot 1515 nach Reval kam.

Klot, wohl aus Pommern, Johann Klot im Jahre 1517 Comthur zu Pernau.

Korff, aus dem Münsterschen Adel. Hermanus de Corvo, im Jahre 1326 Zeuge in einer Urkunde; Korweg 1380 in einer Urkunde; Nikolaus Korff zu Anfange des 16. Jahrh. in Kurland begütert.

Koskül 1302 (Arndt II. S. 352) vom Erzbischofe Isarnus in einem Briefe Ritter genannt.

Krummeß, nach einem Lehnbriefe vom Jahre 1409 in Livland besitzlich; 1532 im Religionsbunde mit Riga.

Krüdener kauft um 1430 das Dorf Kytzizerw (Ceumern Theatrid).

Kursell im Jahre 1479 Vogt zu Kokenhusen; 1545 dörptscher Landtagsdeputirter. (Arndt II. 156 und 211.)

Lamsdorff oder von der Wenge aus dem Schlosse Wenge, neben der Bauerschaft Lambsdorff in der Grafschaft Mark im 14. Jahrhunderte. Im Jahre 1464 mit drei Haken im Lemburgschen belehnt.

Landsberg aus dem gleichnamigen Schlosse im Herzogthum Berg, ein sehr altes und vornehmes Geschlecht, kam in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Kurland und erwarb das Gut Aichsel.

Laudohn mit Tootzen im Gebiete Laudohn vom rigaschen Erzbischof Henning belehnt. (Hupel Topographie III. S. 192.)

Ledebuhr gehörte im 15. Jahrh. zum alten Adel der Grafschaft Rawensberg und der Stifter Münster und Osnabrück.

(Leubel, Löbel aus Schlesien.)

Lieven. Gert Live, als Lehnsmann bei der Belehnung Hans von Tiesenhausens mit Kokenhusen im Jahre 1269 gegenwärtig. Hinze Live, im Jahre 1386 auf Parmel erbgesessen, Stammvater der jetzigen Familie, nach einer Tradition vom livischen Aeltesten Kaupo abstammend und zwar sollen die drei Lilien im Wappen ursprünglich Lanzen gewesen sein, zum Andenken an die Lanzen, mit denen Kaupo im Jahre 1216 in einem Treffen mit den Esthen getödtet wurde.

Lode, 1196 nach Esthland mit Knut II. gekommen, 1318 von König Erich belehnt. (Hiärn S. 148.) S. Paucker's Werk über dies Geschlecht.

Löwen documentirte am 10. Juni 1746 in Reval den Adel aus der Ordenszeit.

Löwenwolde 1299 (Gadebusch Jahrb.) vom dörpt. Bischofe mit Kukulin und andern Dörfern belehnt, wohl aus dem Mecklenburgschen.

(Löwis of Menar) aus Schottland.

Lüdingshausen gen. Wulff, 1318 von König Erich belehnt (Hiärn S. 148.), aus dem gleichnamigen Schlosse im Stifte Münster.

(Lysander.)

Maydell. 1482 Hans Maydell, Mann der Kirche zu Dorpat und Ewold Maydell aus Wierland. (Arndt II. S. 161.) 1488 Thomas M., Bevollmächtigter des Herrmeisters. (S. 165.)

Meck. Urtheil vom 22. Juni 1451 Index Nr. 1867, ihr Adel im Jahr 1567 von Sigismund August erneuert.

Medem. Conrad v. M., livländischer Ordensmeister 1264—1267; nach eigner im Jahre 1620 gemachter Angabe aus dem Braunschweigschen.

Meerfeldt, aus der gleichnamigen Herrschaft in der Grafschaft Blankenheim, sehr altes Geschlecht.

Mellin (Mellini in Rom 996 n. Chr. nach dortigen Chroniken). 1372 in Pommern (Gadebusch, Pommersche Sammlungen I.), in Livland vor 1428. (Grabschrift in der rigaschen Domkirche mit Wappen und Namen.)

Mengden, aus der gleichnamigen Herrschaft in der Grafschaft Mark, kam 1475 nach Livland nach des Ordensmeisters Johann von M., gen. Osthof (nach einem Gute in Westphalen), 1450—1470 Tode, der sein leiblicher Vetter gewesen sein soll.

Meyendorff. 1200 Daniel und Conrad Gebrüder, letzterer mit Ikeskola belehnt, Stammvater der Uexküll. (Arndt I. S. 29 nach Heinrich d. L.) Da das holsteinsche Geschlecht von Meyendorff ein

anderes Wappen führt, so scheint das livländische aus der schöffenbarfreien gleichnamigen, zuerst im Jahre 1112 erwähnten Familie abzustammen, die ihren Namen dem Pfarrdorfe Meyendorff, 1/2 Meile südöstlich von der Stadt Seehausen im Magdeburgschen, verdankt — und das daselbst in der Person des Andreas von Meyendorff am 1. August 1667 ausstarb. Im Jahre 1202 begleiteten die Ritter Arnold von Meyendorff und Bernhard von Seehausen den Bischof Albert nach Livland (Voigt, Gesch. Preußens. I. S. 410.), von wo jener, vielleicht ein Bruder Conrads, zurückkehrte und in Urkunden der Jahre 1196, 1209 und 1217 daselbst erscheint *). Nach der Belehnung mit Uexküll führten die Meyendorffs diesen Namen und erst der am 16. April 1679 in den schwedischen Freiherrnstand erhobene Uexküll nahm wieder den Namen Meyendorff an. Die Wappen beider Familien sind dieselben.

Mirbach aus den Rheinlanden, seit dem 16. Jahrh. im Piltenschen einheimisch.

(Mohl) wohl aus Braband.

Moller, Herkunft und Zeit der Ankunft in Livland unbekannt.

Münster, aus der Grafschaft Tecklenburg.

Nettelhorst, aus dem Jülichschen und im J. 1412 im Goldingenschen begütert, nach eigner Angabe vom J. 1620; nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseelanden.

Nieroth bewies am 14. Februar 1746 den Adelstand und Güterbesitz in Esthland seit 1517. Klaus N. 1552, Landsknecht zu Tuckum. (Arndt II. S. 354.) Hermann Nieroth in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Esthland besitzlich.

Nolde, nach eigner Angabe vom J. 1620 aus Hessen, nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseeprovinzen.

Nolken, aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark.

Oelsen, erscheint schon im J. 1195 im Hochstifte Paderborn; nach der im J. 1620 producirten Ahnentafel damals längst in den Ostseeprovinzen.

Offenberg, aus der Schweiz; Enrich O., daselbst Kaiserlicher Landobrister, sein Sohn Jonas, Statthalter in Steuermark und 1571 Gesandter nach Rußland, dessen Sohn Lorenz zuerst Stiftsvogt auf Treiden und Cremon, dann 1569 Vogt zu Grobin, ein sehr altes Geschlecht, livländischer Deputirter auf dem Reichstage zu Lublin.

Von der Osten, aus Pommern (1283 bei Micrelius erwähnt) und Mecklenburg, nach ihrem kurländischen Stammgute Sacken genannt, nach

*) Nach den märkischen Forschungen II. B. 2. Hälfte 1850.

eigner Angabe vom Jahre 1620 schon im 15. Jahrh. im Piltenschen besitzlich, wo mehrere Sackens bischöfliche Räthe und Stiftsvögte gewesen sind; ihr Wappen findet sich unter den mecklenburgschen (Weigel's Wappenbuch Th. V). Zwei Sackens haben im J. 1457, als Bevollmächtigte des Stifts Pilten, das wolmarsche Bündniß mit besiegelt. Wedege von der Osten, am 15. Juni 1384 mit einem Grundstücke und Dorfe in Bihavelank belehnt. (Bunge's Urk.-B. Nr. 1425.)

Orgies, 1318 von König Erich belehnt (Hiärn S. 148.), hat später den Namen der Familie Rutenberg, aus dem Braunschweigischen angenommen; die Wappen beider Familien sind dieselben.

Von der Pahlen. 1241 Dietrich de Pallele (Arndt II. S. 43.); Johann v. d. P. unterschreibt die Einigung vom J. 1316; 1424 von der Pahl und von Pahle. (Arndt II. S. 127.)

Patkul, 1448 vom Domcapitel an den Erzbischof Sylvester abgesandt; 1423 vom rigaschen Erzbischofe Johann VI. Habundi an den Papst gesandt (Index Nr. 1187); nach der mündlichen Versicherung eines Gliedes der Familie aus Westphalen und daselbst Pätdorf genannt, denn der Name Patkul kommt im Auslande nirgends vor.

Paykül erwies den Adelsstand aus der Ordenszeit im J. 1746 in Reval.

Pfeil (Piel), um 1500 ins Land gekommen und belehnt, aus Westphalen, nach eigner Angabe (1620 und 1631). Pfeilizer gen. Franke 1482 auf dem Tage zu Wemel (Arndt II. S. 161).

Plater, gen. v. d. Bröl, aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark, um 1400 ins Land gekommen, nach eigner Angabe (1620); um 1605 im Dünaburgschen besitzlich, nach der kurländischen Kriegsmatrikel.

Poll, eins der ältesten esthländischen Geschlechter, 1325 unter einer Urkunde, Arndt II. S. 85. Hans P., Erbbesitzer des Guts P. in Wierland, kauft 1498 das Gut Cölln in Oesel, wo die Familie noch blüht (Burhöwden S. 9). Gleichnamige Dörfer im Köllnschen, im Herzogthum Berg und im Fürstenthum Kalenberg.

Rahden, aus dem Stifte Minden, nach der im J. 1620 producirten Ahnentafel damals längst in den Ostseeprovinzen.

Rappe, nach eigner Angabe vom J. 1620 aus Tyrol und nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseelanden.

Von der Recke, 1501 Comthur von Reval (Gadebusch I. 2. S. 257.), aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark, eins der ältesten dortigen Geschlechter.

Rechenberg, gen. Linten, wohl aus der fränkischen altadligen

Familie von Rechenberg, kam erst zu Anfange des 18. Jahrhunderts nach Kurland.

Rehbinder, aus den Niederlanden, um 1400 mit dem Gute Lassen belehnt (nach eigner Angabe vom J. 1620); nach der damals producirten Ahnentafel schon zur Ordenszeit in den Ostseelanden.

Römer, aus Sachsen.

Rönne, wohl aus dem Erzstifte Bremen, und wenigstens seit dem Anfange des 15. Jahrh. in Livland besitzlich.

Rosen, wohl aus dem Lüneburgschen (Arndt II. S. 69.), unterschrieb 1291 eine Urkunde König Erich VI. als Zeuge; 1318 belehnt. (Hiärn S. 148.)

Von der Roop. Theodor von Raupena, als Zeuge in einer Urkunde im J. 1220. (Arndt II. S. 121.) Hermann von der Rope, 1457 Bevollmächtigter der dörptschen Ritter und Knechte (a. a. O. S. 148).

Rosenberg, nach eigner Angabe (im J. 1620) aus Mähren und nach der damals producirten Ahnentafel schon in der Ordenszeit in Livland.

Rummel, aus dem Fürstenthum Mörs in Westphalen, nach der im J. 1620 producirten Ahnentafel damals längst in den Ostseelanden.

Rutenberg, s. Orgies.

Salza, aus der Oberlausitz. Heinrich S., im Vertrage Erzbischofs Johann von Wallenrode mit mehreren Adligen vom J. 1397. (N. n. M. St. 13 und 14.) Eine Familie von Salza erscheint schon zu Karls des Großen Zeiten, erhielt von ihm den gleichnamigen Flecken in Thüringen und hieß ursprünglich Normann, als von den Normännern abstammend. Zu ihr gehörte der Hochmeister des Deutschordens, Hermann von Salza, von dessen Bruder sollen die schwedischen Salzas abstammen, die aus Livland gekommen sind, obgleich die Wappen nicht dieselben sind.

Scharenberg, 1321 Ritterschaftsbevollmächtigter (Arndt II. S. 81), Scharenbeck, 1344 königlicher Rath. (Arndt II. S. 66.)

Saß, aus Pommern, wo mehrere Orte dieses Namens (Sassenburg), kömmt Anfangs des 15. Jahrh. vor (Arndt II. S. 123), als Mann der rigaschen Kirche.

Schlippenbach, aus der Grafschaft Mark, seit 1428 in Livland, besaßen in Kurland Bornhusen, das Heinrich von Gahlen ihnen im J. 1550 bestätigte.

Schelking, zu herrmeisterlichen Zeiten in Kurland besitzlich; das Wappen befindet sich unter den mecklenburgischen im Weigelschen Wappenbuche Th. III.

Schilling, nach eigner Angabe (im J. 1620) aus Westphalen,

wo im J. 1340 Friedrich von Buregon S. vorkömmt; nach der im J. 1620 vorgezeigten Ahnentafel schon zu Ordenszeiten in Kurland. Wilhelm S., im J. 1560 Senior zu Selburg. (Dogiel V. f. 230.)

Schmidt, gen. Faber, aus Schlesien.

Schöppingk, aus dem Gaue Scopingen (Urkunde vom J. 838), wo die spätere Stadt Schöppingen im münsterschen Regierungsbezirke. Reimbert von Scopingen, in einer Urkunde vom J. 1138 Nobilis genannt. Johann op dem Hamme (d. h. auf der Niederung in der Wester Bauerschaft des Kirchspiels Ochtrup), gen. Schöppingk, unterschrieb im J. 1532 das Religionsbündiß mit Riga und erhielt im J. 1558 vom Rathe das Transsumt eines Zeugnisses des herzoglich kleveschen Amtmanns zu Unna von demselben Jahre, nach welchem er in seiner Jugend nach Livland gezogen war. Im J. 1620 wurden von Dietrich S. Plettenbergsche Lehnbriefe und eine genügende Ahnentafel der kurländischen Ritterbank producirt (nach Ledebuhr dynastische Forschungen 1853).

Schröders producirte im Jahre 1620 eine genügende Ahnentafel.

Schulmann, 1495 erhielt vom Ordensmeister das Gut Thomel auf Oesel. (Gadebusch Jahrbücher.)

Schulte, aus dem Stifte Bremen, nach eigner im Jahre 1620 gemachter Angabe, wo auch eine genügende Ahnentafel producirt wurde.

(Seefeldt) wohl aus Schlesien.

Sieberg, nach der Burg des Sachsenherzogs Witekind Siegburg oder Sieberg im spätern gleichnamigen Kirchspiele in der Grafschaft Mark, von Karl dem Großen in den Jahren 772 und 775 erobert und im Jahre 1287 zerstört. Im Wappen steht ein Rad mit fünf Speichen, was dahin gedeutet wird, daß eine Frau von Sieburg Karl dem Großen im Jahre 775 zur Eroberung des Schlosses durch Verderbung eines Wasserrads behülflich gewesen sein soll und dafür mit demselben belehnt wurde. Dasselbe Wappen findet sich in den kur- und livländischen Wappenbüchern. Berthold von S. ging 1562 nach Livland und ist Stammvater des kurländischen und des aus demselben entsproßenen litthauischen Zweigs, dessen Bruder Jürgen war im Jahre 1556 Comthur zu Riga und Christoph Vogt zu Kandau.

Stackelberg, 1457 (Arndt II. S. 148.), wo Stackelb., als Bevollmächtigter der dörptschen Stiftsritterschaft, eine Verbindung der livländischen Stände mit unterschrieb. Margaretha St., Aebtissin des Michaelis-Klosters zu Reval (ebend. S. 77.). Peter St. hat den wolmarschen Landtagsschluß von 1546 unterschrieben. (Dorf Steckelberg in der Abtei Fulda.)

Stempel, nach eigner Angabe im Jahre 1620 aus dem Osnabrück-

schen, nach der damals producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Ostseeprovinzen.

Stael von Holstein, documentirte am 11. Juni 1746 zu Reval den herrmeisterlichen Adel, 1501 Comthur zu Jerwen. (Gadebusch I. 2. S. 257.)

Stromberg, von den gleichnamigen Burggrafen im münsterschen Stifte abstammend, 1605 im tuckumschen Kirchspiele besitzlich, aber nach der im Jahre 1620 producirten Geschlechtstafel seit mehrern Generationen in Kurland.

Stryk, aus der Grafschaft Tecklenburg; Geistlicher Johann St. um 1206 (Arndt I. S. 60.), Johann St., Gutsbesitzer geb. 1595.

Taube, aus Paderborn, zu Bischof Alberts I. Zeit (Arndt I. S. 179 nach Hiärn); 1482 auf dem Tage zu Waimel.

Tiesenhausen, Engelbert v. T., Alberts I. Schwager, im Jahre 1209 Vogt zu Thoreida, im Weigelschen Wappenbuche unter dem mecklenburgschen Adel, Ort Tysenhusen im Kalenbergschen. Nach einem von der mecklenburgschen Familie von Plessen am 23. März 1847 ausgestellten Zeugnisse sind die Tiesenhausen ein Zweig des Plessenschen Hauptstammes und beide haben von jeher dasselbe Wappen geführt (abgedruckt im Beitrage zur Tiesenhausenschen Familiengeschichte vom Kreisdeputirten von Tiesenhausen 1852).

(Tiedewitz), nach der im Jahre 1620 producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Ostseelanden.

(Thülen gen. von der Raab,) aus dem Rittersitze Tüllhof in der Stadt Geiseke im Herzogthume Westphalen, wo auch das Dorf Thülen liegt.

Toll, aus Niedersachsen, Florus v. T., Ritter des Herzogs Wilhelm von Holland um 1385; kamen mit Herzog Magnus im 16. Jahrhundert nach Oesel.

Torck, aus dem münsterschen und märkschen Adel, Adrian T. Comthur zu Windau 1545 und 1555. Dietrich T., Ordensmeister 1413 bis 1415.

Tornauw, aus Pommern, im Jahre 1605 in der Militairmatrikel Kurlands.

Von Trotta (gen. Treyden), aus Meißen nach eigner Angabe Christophs von Treyden im Jahre 1620 und dem Weigelschen Wappenbuche, nach der damals producirten Ahnentafel schon zur Ordenszeit in den Ostseeprovinzen. Dieser Zweig ist aber im Jahre 1698 in Kurland und im Jahre 1760 in Livland erloschen. Das Wappen des noch jetzt

Treiden? in der päpstlichen Bulle vom 31. März 1255 dem Erzbischof bestätigt (vielleicht Fredeland 1213).

Reval 1219. (Origines pag. 129.) | Von König Waldemar erbaute
Arensburg 1221. (Orig. pag. 152.) | Burgen.

Dorpat | 1224 Heinrich der Lette.
Odenpäh | (Bischof von Dorpat).

Kongota (Tiesenhausensche Geschlechtsdeduction) zum B. Dorpat.

Fellin 1224 (Orden). (Orig. pag. 204.)

Babbat (Castrum S. Mariae) 1224 zu Riga.

Kirrempäh 1226 zum B. Dorpat.

Altenthurm (B. von Dorpat). Kloster Falkenau. 1233.

Adsel 1238 (Orden).

Neu-Wenden vor 1236 vom O. M. Volquin.

Goldingen (Orden) 1242. (Index Nr. 145.)

Angermünde 1242 (Bischof von Kurland).

Amboten 1242 (Alnpeke V. 2437 ff. Rüssow Bl. 8 b. Hiärn S. 124) bischöflich und am 9. Mai 1290 dem Orden abgetreten. (Mitth. II. S. 45.)

Klein-Padis um 1246 (Hiärn S. 126.) zum Bisthum Oesel.

Mesoten um 1250 (Urkunde von 1253. Index Nr. 106, 108) zum Orden.

Jürgensburg um 1251 zum Orden (dem Landmarschall).

Gresen 1253 zum Bisthum von Kurland. (Alnpeke von Kallmeyer S. 768.)

Memelburg 1253 (Alnpeke V. 3625) dem Orden.

Stadt Pernau 1255, ummauert 1295. (Hiärn S. 139.)

Kandau 1254 Orden.

Narwa 1256. (Mitth. VI. S. 339.)

Durben 1257 dem Orden, von Burchhard von Hornhusen erbaut.

Doben 1260 (Alnpeke V. 5403.) dem Orden.

Groß und Klein Roop | 1258 zu Rosen. (Hiärn S. 130.)
Rujen |

Georgenburg (Karschowen) 1260 zum Orden. (Alnpeke V. 5514 ff.)

Annaburg 1260 Orden. (Hagemeisters livländische Gütergeschichte.)

Helmet 1261 dem Orden.

Ronneburg 1262 durch Erzbischof Albert.

Libau (Lyva portus) Urk. des O. M. Andreas von 1263, nach welcher der Hafen dem Bischof von Kurland gehören soll.

Mitau 1266 (Alnpeke V. 7391 ff.) dem Orden.

Weißenstein 1266 (Alnpeke V. 7513 ff.) dem Orden.

Oberpahlen 1266—1269 (Hiärn S. 134) dem Orden.

Sparnen } in Semgallen dem E. B. von Riga 1271 26. August.
Terweten } Urkunde (Mitth. III. S. 488).

Dünaburg 1272 (Alnpeke V. 8169 ff.) zum Orden.

Edwalen 1275 zum Bisthum Kurland.

Hapsal 1279 zum Bisthum Oesel. Stiftungsurk. von 1279 in Bunge's Beiträgen 1832.

Warbeck 1279 zum Bisthum Dorpat.

Ruhenthal 1280 zum Orden.

Allenküll 1281 zum Orden.

Wolmar 1283. (Hiärn S. 137.)

Heiligenberg 1286 (Alnpeke V. 9399) abgebrannt, 1290 (V. 11795) dem Orden.

Sagnitz 1287 zum B. Dorpat.

Randen 1288 zu Tiesenhausen.

Burtneck, Trikaten, Rositten 1284 zum Orden.

Doblen nach 1290 (Alnpeke V. 11392 ff.) zum Orden.

Fickel 1292 zum Orden.

Etz 1293 zum Orden.

Marienhausen 1293 zum Erzbisthum. (Hiärn S. 138.)

Pilten 1295 zum Bisthum Kurland. (Hiärn S. 139.)

Tuckum 1299 zum Orden. (Hiärn S. 140.)

Peude Kloster 1300? (Hiärn S. 125. Rüssow Bl. 15.)

Lubahn 1304 (Hiärn S. 144) zum Erzb. Riga.

Pernau Schloß 1311 (Hiärn) zum Orden.

Ermes } 1320 }
Rodenpois } 1322 } zum Orden. (Hiärn S. 148.)

Arensburg 1334. Bischof von Oesel.

Marienburg }
Frauenburg } 1341 (Hiärn S. 152) zum Orden.

Pebalg 1340 gebaut v. Erzbischof Fromhold.

Walk, Stadt ohne Schloß, von den Litthauern verbrannt 1345. (Hiärn S. 154.)

Süneburg (Sonneburg) 1345 zum Orden. (Rüssow Bl. 16.)

Karris, erwähnt 1345, zum Orden. (Rüssow Bl. 16.)

Erla 1354 }
Berson bald darauf } Tiesenhausensche Geschlechtsdeduction.

Altenos 1354 zum Orden. (Hiärn S. 158.)

Karkus zum Orden }
Serben zum Erzbisthum } 1357 mit Mauern umzogen. (Hiärn S. 158.)

Kavelecht zum Orden 1361. (Hiärn S. 158.)

Smilten 1367—1370 } zum Orden. (Hiärn S. 159.)
Alswangen 1372 }

Hasenpoth, Stadt. Fundationsacte vom 1. März 1378 vom kurl. Capitel.

Marienthal, Brigittenkloster bei Reval 1407. (Rüssow Bl. 18 b.)

Hasau, Ort, 1442 (erwähnt im Index Nr. 1481).

Bauske 1456 zum Orden.

Schönanger 1475 zum Orden.

Salisburg 1475 zum Orden. (Rüssow Bl. 20 b.)

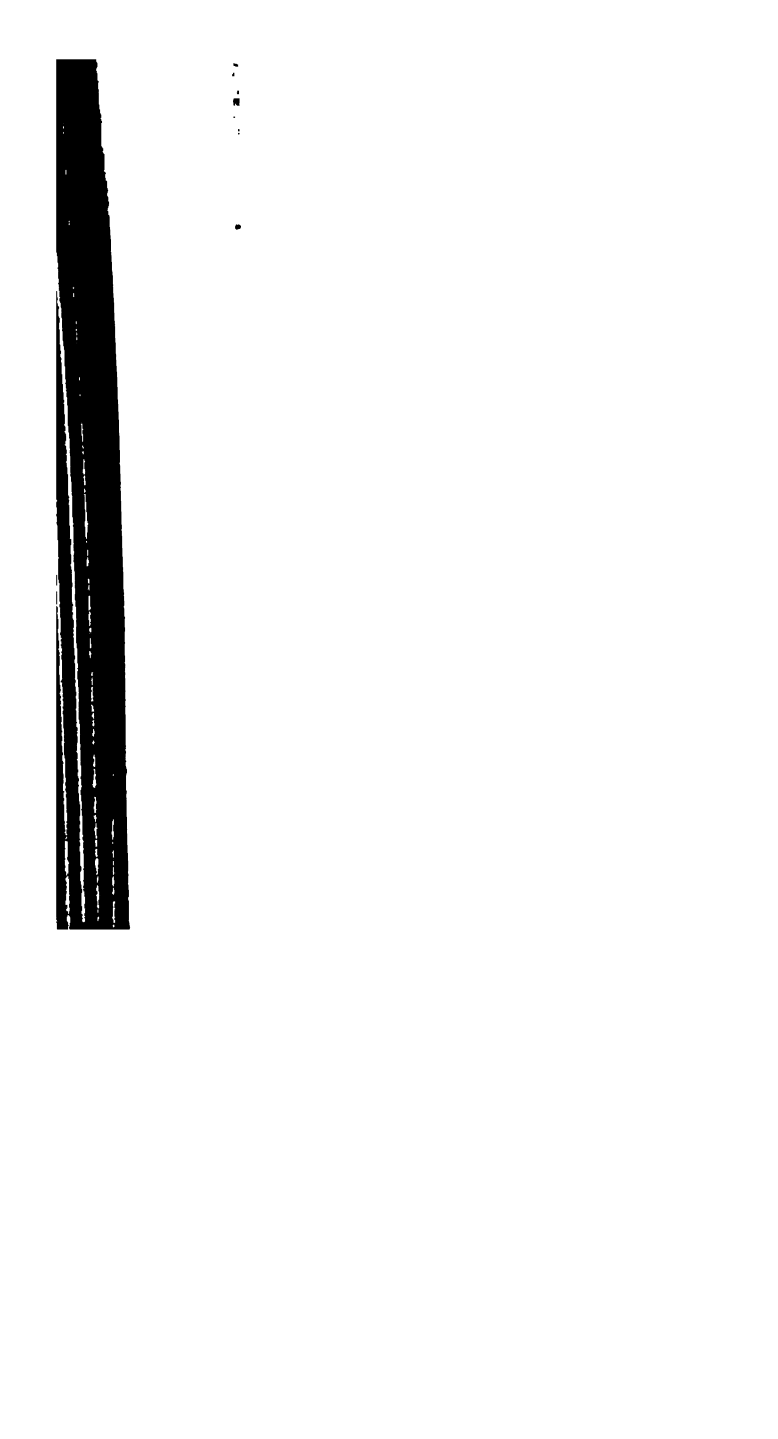
Borkholm 1482 zum Bisthum Reval.

Neuschloß 1500 zum Orden. (Nyenstädt S. 6.)










UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 04841 2970

